







der

Königlich-Bayerischen Regierung

des

Oberdonau-Kreises

für

das Jahr

1835.



Augsburg.
Lauter'sche Buchdruckerey.

Das Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis erscheint wochentlich jeden Montag.

Die äußern Behörden, welche öffentliche Bekanntmachungen zur Aufnahme in das Kreis-Intelligenz-Blatt einsenden, haben diesen Termin zu berücksichtigen, damit ihre korrekt und lesbar einzusendenden Inserate wenigstens 2 Tage vor jenem Ausgabs-Termine in Augsburg eintreffen. Bey Verkäufen und Termins-Gegenständen wären die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu bestimmen, damit solche nicht bereits umflossen sind, wenn das Blatt versendet wird. Verspätete Bekanntmachungen werden daher zurückgelegt, und nicht mehr aufgenommen.

Das Kreis-Intelligenz-Blatt mit den monatlichen Schrannen-Conspekten kostet jährlich 3 fl. Wegen der Verbindlichkeit zu Haltung desselben wird sich auf die Ausschreibung vom 19. November 1830, Nr. 47. Seite 1396. u. f. „die Haltung und Bestellung des Kreis-Intelligenz-Blattes betreffend" bezogen.

Die Inserations-Gebühren werden in Parthey-Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in reinen Amts-Gegenständen aber werden die Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung erhält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden mit a b und c, bezeichnet. Hierauf wird sich in den Conten und Quittungen bezogen, weil zum Beweise der Aufnahme keine einzelnen Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die bestellten Exemplare geschieht von den äußern Behörden längstens binnen 3 Monaten, und von den Privaten sogleich bey der Bestellung.

Augsburg den 5ten Jänner 1835.

Die Redaktion
des Kreis-Intelligenz-Blattes.

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 1.

Augsburg, den 3ten Jänner 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

1.) ad Nrm. 8361.

(Die Bildung eines historischen Vereins im Oberdonau-Kreise betr.)

(Bekanntmachung.)

Nach einem höchsten Rescripte aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 24ten Dezember 1834 sub Nro. 27245 ist unter besonderer Anerkennung der zweckmässigen Art und Weise, wie die Bildung eines historischen Vereins im Oberdonau-Kreise eingeleitet und durchgeführt wurde, den — von dem durch Stimmen Mehrheit gewählten Ausschusse dieses Vereins — am 11ten September d. J. berathenen, und auch beschlossenen Vereins-Statuten die allerhöchste Bestätigung mit dem lebhaftesten Vertrauen

auf die künftige Wirksamkeit einer Gesellschaft ertheilt worden, welche unter ihren Mitgliedern so viele ausgezeichnete Männer, und selbst bewährte Schriftsteller von berühmten Namen zähle.

Unter Bezugnahme auf die lithographirte Bekanntmachung vom 14ten Oktober 1833 ad Nro. 1972. Praes. „die Bildung eines historischen Vereins im Oberdonau-Kreise betr.", welche Bekanntmachung sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises zur Veröffentlichung und zur Einladung zur Theilnahme zugesendet worden ist, werden nachfolgend die von dem erwähnten Ausschusse am 11ten September d. J. berathenen, beschlossenen, und nunmehr allerhöchst bestätigten Vereins-Statuten, dann die Resultate der Wahlen für diesen Ausschuß, und die Bestimmung der Funktionen in demselben öffentlich bekannt gemacht.

Bis jetzt sind diesem historischen Kreis-Vereine 1114 Theilnehmer beigetreten, deren Namen in alphabetischer Ordnung eine besondere Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatte kund geben wird.

Das unterzeichnete kgl. Regierungs-Präsidium giebt sich der angenehmen Hoffnung hin, daß von dem Ausschusse und von jedem Vereins-Mitgliede zum Zwecke des Vereins nach Kräften werde mitgewirkt, und den erhabenen Absichten Sr. Majestät des Königs zu Erforschung, Erhaltung und Beschreibung der Alterthümer und geschichtlichen Ueberreste, und der im Königreiche zerstreuten architektonischen, plastischen und geschichtlich merkwürdigen Denkmäler und Kunstwerke in einem schönen Wetteifer aller Vereins-Mitglieder auf eine erfreuliche Weise werde entsprochen werden.

Kgl. Regierungs-Präsidium des Oberdonau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Vblk.

I. Beilage.

Satzungen für den historischen Verein des Oberdonau-Kreises.

1. Der historische Verein des Oberdonau-Kreises erstrebt zunächst die Pflege der speziellen Geschichte und Topographie dieses Kreises im Einzelnen wie im Zusammenhange, indem er

a) die Materialien hiezu durch Aufsuchen, etwaige Nachgrabungen u. s. w. sammelt, und

b) dieselben für die Zwecke der Geschichte überhaupt benützt.

2. Derselbe tritt in dieser Absicht namentlich in den bisher dem bey der königl. Regierung des Kreises errichteten „historischen und Alterthums-Büreau" zugewiesenen Wirkungs-Kreis mit der besondern Obliegenheit, die angelegten historischen Cataster fortzuführen, und die in archäologischer, historisch und artistischer Beziehung gesammelten Notizen, kritisch-geläutert, für Herstellung der Orts-Chroniken und Monographien, und für eine historische Charte des Kreises vorzubereiten, und zu veröffentlichen.

Sämmtliche Akten, Vorarbeiten und Samlungen des historischen und Alterthums-Büreau werden von dem Vereine zu diesem Zwecke unter Eigenthums-Vorbehalt übernommen.

3. An der Spitze des Vereins steht als permanenter Vorstand der jedesmalige P. T. Herr Präsident der königl. Kreis-Regierung.

Mit ihm besorgt die Vereins-Angelegenheiten ein Ausschuß von vierzehn Mitgliedern, welcher das erstemal von sämtlichen Theilnehmern an dem Vereine gewählt, jeden künftigen Abgang seiner Mitglieder selbst durch Mitglieder des Vereins ersezt, und befugt ist, aus den Lezteren sich Gehilfen auf Rath und That beizugeben.

4. Im Ausschusse selbst werden die Geschäfte bey Verhinderung des permanenten ersten Vorstandes

durch einen zweiten Vorstand,
dann durch einen Sekretär,
durch einen Bibliothekar und Conservator, und
durch einen Cassier besorgt.

Der Ausschuß wählt diese Beamten aus seiner Mitte mit einer Stellvertretung für den Sekretär, Bibliothekar und Conservator, und den Cassier.

Die Verrichtungen des Sekretärs und Cassiers können nicht einem und demselben Mitgliede gleichzeitig übertragen werden.

5. Mitglied des Vereins ist, wer sich als solches beim Ausschusse meldet, und hört auf es zu seyn, wenn der Austritt dem Ausschusse angezeigt wird.

6. Der Ausschuß kann Ehren-Mitglieder aufnehmen.

7. Die Mitglieder des Vereins verbinden sich für dessen Zwecke zu wirken, sey es durch Beiträge an Geld, oder an Materialien, oder durch Leistungen anderer Art.

8. Für die Beiträge an Geld wird der Ausschuß jährlich eine Subscription eröffnen.

Sie sind wie alle Leistungen freiwillig und ungemessen.

9. Ueber die Geld-Beiträge wird am Schlusse eines jeden Kalender-Jahres Rechnung abgelegt, welche den Mitgliedern des Vereins stets zur Einsicht offen steht, und in ihren allgemeinen Ergebnissen nebst einer Uebersicht der sonst eingekommenen Beiträge, und geschehenen Leistungen veröffentlicht wird.

10. Bey einer erfolgenden Auflösung des Vereins gehen alle demselben eigenthümlichen Samlungen an die Stadt Augsburg mit der Bestimmung über, daß diese verbunden seyn solle, solche Samlungen zu ewigen Zeiten aufzubewahren, und den vaterländischen Geschichts-Freunden deren Benuzung zu gestatten.

Augsburg, den 11. Septb. 1834.

IIte Beilage.

Aufnahme

über die Ergebniße einer Versammlung des zur Constituirung eines historischen Vereines für den Oberdonau-Kreis gewählten Ausschußes:

Augsburg den 11ten September 1834.

In Gegenwart des königl. Regierungs-Directors Ritters von Raiser, dann des Hofraths Dr. v. Ahorner, des Studien-Rektors Aigner, des königl. Hofraths und Rektors Beischlag, des königl. Regierungs- und Kreis-Bau-Raths Beischlag; des Dom-Capitulars Dr. Egger; des königl. Regierungs-Raths Dr. Fischer, des Dom-Capitulars Schmidt, des Dom-Capitulars Stark, des Guts-Inhabers David von Stetten, des Bau-Inspektors Voit, ferner des Dekans und Pfarrers Geuder, des königl. Artillerie-Majors von Weishaupt.

Nach einer Mittheilung des hohen Präsidiums der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises sind der von dem genannten Präsidium erlassenen Einladung zur Bildung eines historischen Kreis-Vereins aus allen Ständen 1114 Individuen gefolgt.

Diese haben aus jenen unter ihnen, welche in Augsburg wohnen, die Nachbenannten mit der Befugniß gewählt, den Vereins-Ausschuß zu bilden, und die Vereins-Satzungen im Entwurfe so weit vorzubereiten, daß sie der allerhöchsten Sanction Sr. Majestät des Königs unterstellt werden können; nemlich

Se. Excellenz, den königl. Herrn General-Commissär und Regierungs-Präsidenten, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone, geheimen Rath Arnold von Link, mit 366 Stimmen;

Se. Bischöfliche Gnaden den Herrn Bischof von Augsburg, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone, Reichsrath von Riegg mit 283 Stimmen;

den königl. Herrn Regierungs-Director Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone von Raiser mit 422 Stimmen;

den fürstlich-öttingischen, und fugger'schen Herrn Hofrath von Ahorner mit 201 Stimmen;

den königl. Herrn Rath und Regierungs-Assessor von Ahorner mit 166 Stimmen;

den königl. Herrn Studien-Rektor Aigner mit 147 Stimmen;

den königl. Herrn Hofrath, und Bibliothekar Dr. Beischlag mit 310 Stimmen;

den königl. Herrn Regierungs- und Kreis-Bau-Rath Beischlag mit 265 Stimmen;

den Herrn Dom-Capitular Dr. Egger mit 186 Stimmen;

den königl. Herrn Regierungs-Rath Dr. Fischer mit 210 Stimmen;

den Herrn Dom-Capitular Schmidt mit 125 Stimmen;

Den Herrn Dom-Capitular Stark mit 135 Stimmen;

den Herrn Guts- und Gerichts-Inhaber Christoph David von Stetten mit 113 Stimmen,

und den königl. Herrn Bau-Inspektor Voit mit 130 Stimmen.

Diese Wahl, und die damit verknüpfte Verrichtung lehnte indessen Seine Bischöfliche Gnaden der königl. Herr Reichs-Rath von Riegg aus Verhinderungs-Gründen ab, und da auch Seine Excellenz der königl. Herr General-Commissär und

Regierungs-Präsident, geheime Rath Ritter von Link der heutigen Versammlung beizuwohnen verhindert war: so wurden der Herr Dekan und Pfarrer Geuder zu St. Anna, dann der königl. Herr Artillerie-Major v. Weißhaupt als Suppleanten eingeladen.

Der königl. Herr Regierungs-Director Ritter v. Raiser eröffnete die Versamlung mit einem ausführlichen Vortrage über die bisherigen Leistungen im Kreise für die Aufgabe des neu zu gründenden historischen Vereins, über die Schöpfung eines eigenen historischen und Alterthums-Büreau bey der königl. Regierung des Kreises aus dem tiefen Sinne und reichen Gefühle Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein für Geschichte, Kunst, und geschichtliche Dokumente, und über die Obliegenheit, welche der neue historische Verein zu übernehmen haben werde, die Bestimmung des sogenannten „historischen und Alterthums-Büreau" fortan zu erfüllen, namentlich die begonnenen historischen Cataster fortzuführen, und zu vervollständigen, Orts-Chroniken zu schaffen, und eine historische Carte des Kreises vorzubereiten.

Uebergehend sodann auf den Zweck der heutigen Versamlung erörterte Regierungs-Director Ritter von Raiser die Grundlagen näher, auf welche die Satzungen des Vereins zu errichten seyn dürften, und ließ durch den königl. Hrn. Regierungs-Rath Dr. Fischer einen Entwurf für diese Satzungen vortragen, welcher sofort in seinen einzelnen Artikeln der Berathung des versammelten Ausschusses unterstellt wurde.

Einstimmig erfolgte die Annahme dieses Entwurfs der Satzungen des Vereins.

Dabey wurde noch zum Beschlusse erhoben:

daß im Hinblicke auf den Art. 8. dieser Satzungen bey der Einladung zu Geld-Beiträgen den Vereins-Mitgliedern eröffnet werden soll: wer mindestens Einen Gulden Beitrag unterzeichne, empfange die ausserdem durch den Buchhandel zu beziehenden Jahres-Bücher, oder Jahresbericht des Vereins unentgeldlich.

Diesem Beschluße folgte die Ersetzung der ordentlichen Ausschuß-Mitglieder des königl. Herrn General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten geheimen Raths von Link Excellenz, (in Folge des Art. 3 der Satzungen), und Seiner Bischöflichen Gnaden des Herrn Reichs-Raths von Riegg (kraft dessen oben erwähnter Erklärung) durch den Herrn Dekan und Pfarrer bey St. Anna Geuder, und den königl. Herrn Artillerie-Major v. Weißhaupt.

Der versammelte Ausschuß schritt sodann zur vorläufigen Auswahl der Vereins-Beamten nach Art. 4 der entworfenen Satzungen, und ernannte demnach per acclamationem den königl. Herrn Regierungs-Director Ritter von Raiser als Iten Vorstand des Vereins.

Das Ergebniß der weitern Abstimmung über die Besetzung der übrigen Funktionen entschied ferner

für den königl. Herrn Artillerie-Major v. Weißhaupt als Sekretär, und für den königl. Herrn Regierungs-Rath Dr. Fischer als Stellvertreter;

für den königl. Herrn Hofrath und Bibliothekar Dr. Beischlag als Conservator und Bibliothekar, dann für den Herrn Regierungs- und Kreis-Bau-Rath Christ. Friedrich Beischlag als dessen Stellvertreter; und

für den Gutsbesitzer Herrn Christoph David von Stetten als Cassier, — und für den Herrn Hofrath Dr. von Zharner als dessen Stellvertreter.

Die hier gewählten Anwesenden erklärten sich für die Annahme der ihnen übertragenen Verrichtungen.

Nachdem endlich die Verabredung genommen

wurde, daß der Entwurf der Satzungen dem hohen Präsidium der königl. Regierung des Kreises zur Einwirkung ihrer allerhöchsten Sanktionirung vorzulegen sey, erklärte der II. Vorstand die Tags-Ordnung der gegenwärtigen Sitzung für erschöpft, und somit die Versamlung für aufgehoben.

vt. v. Raiser.

II.) ad Nrm. 819.

Bekanntmachung.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Erzeugung von Zucker betreffend.)

Der königliche geheime Rath von Utzschneider zu München hat in der nachfolgenden Darstellung der Vortheile, welche die Erzeugung des Zuckers aus Runkel-Rüben für die Volks- und Landwirthschaft darbiete, eine Aufgabe wiederholt zur Lößung dargeboten, die das ganze Interesse aller denkenden Landwirthe für sich in Anspruch nimmt.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises sind daher aufgefodert, dieser Darstellung die ausgedehnteste Veröffentlichung zu verschaffen, und hiebey auf die Anerbieten des geheimen Raths von Utzschneider Vorzugsweise aufmerksam zu machen.

Augsburg den 23ten Dezember 1834.

Präsidium der kgl. Regierung des Ober-donau-Kreises
v. Link, Präsident.

coll. Vblk.

Abdruck.

Die allgemeine Verbreitung der Zucker-Fabrikation aus Runkelrüben in Bayern betreffend.

Schon seit 24 Jahren beschäftige ich mich mit der Bereitung des Zuckers, anfangs aus dem Safte von mehreren tausend Ahornen, dann aus Kartoffeln, und nun aus Runkel-Rüben.

Viele Versuche wurden gemacht, alle waren lehrreich, und nun stehe ich am Ziele.

Die Erzeugung des Zuckers aus Runkel-Rüben ist die ergiebigste, die wohlfeilste, und diejenige, welche einer Nation, die viel Grund und Boden besitzt, die größten Vortheile gewährt.

In allen europäischen Staaten, und auch in Bayern vermehrt sich der Zucker-Bedarf von Jahr zu Jahr.

In Bayern werden dermalen jährlich gegen 80000 Zentner Zucker eingeführt, und dafür gegen vier Millionen Gulden ins Ausland bezahlt.

Dieser fürwährende jährliche Geld-Ausfluß kann nur die nachtheiligsten Folgen für unser Vaterland haben.

Es ist demnach wünschenswerth, daß der nöthige Zucker selbst im Inlande erzeugt werde.

Die Möglichkeit dieses zu thun, liegt vor Augen.

Von einem mit Runkel-Rüben angebauten Tagwerke Ackerlandes lassen sich nach vorliegenden Erfahrungen vier Zentner Zucker gewinnen.

Wenn der jährliche Bedarf an Zucker für Bayern 80000 Zentner ist, so reichen 20000 Tagwerk hin, um die ganze Nation mit dieser Waare zu versehen.

Gerne will ich, nachdem nun vieljährige Erfahrungen vor mir liegen, mich bestreben, diesen meines Erachtens höchst nützlichen landwirthschaftlichen Industrie-Zweig in meinem Vaterlande allgemein verbreiten zu helfen.

Sechs bis sieben hundert Landwirthe sind doch allmählig zu gewinnen, welche sich nicht allein mit

dem Anbaue der hiezu vorzüglich geeigneten Runkel-Rüben, sondern auch mit der Bereitung des Syrups, und auch des Rohzuckers aus demselben beschäftigen.

Der Unterricht hiezu wird wie bisher in meiner Runkel-Rüben-Zucker-Fabrike zu Ober-Giesing unentgeldlich fortgesetzt.

Diese Landwirthe sind nach und nach mit Erwägung aller Lokal- und Personal-Verhältnisse auszuwählen.

Ich kann dieselben, wenn es anderswoher nicht besser und wolfeiler möglich ist, mit den nöthigen Runkel-Rüben-Saamen, dann auch mit den erforderlichen Geräthschaften versehen, damit jede unnöthige übereilte Ausgabe vermieden wird.

Vorzüglicher Bedacht muß genommen werden, daß dem Landwirthe alle Abfälle aus der Runkel-Rüben-Zucker-Fabrikation zu gut kommen. Um diesen Zweck ohne viele Weitläufigkeiten zu erreichen, dürfte es wünschenswerth seyn, daß das hochverehrliche Präsidium der königlichen Kreis-Regierung die untergeordneten Landgerichte, und auch die Rentämter, weil manchmal die Grund-Cataster eingesehen werden müssen, auf diese Unternehmung aufmerksam mache. Zweckdienlich wird es auch seyn, wenn die kgl. Schul-Inspektionen mit den ihnen untergeordneten Lehrern davon gleichfalls in Kenntniß gesetzt werden.

Diese Behörden sollen in dieser Hinsicht mit keiner Schreiberei belästigt, sondern nöthigen Falls nur um mündliche Mittheilung einiger Notizen angegangen werden.

Ich will, wenn es für nöthig erachtet wird, bey der Einführung dieses landwirthschaftlichen Industrie-Zweiges in Bayern mit unsichtiger Sorgfalt über Alles wachen.

Bayerns Wohlstand kann nur gewinnen, wenn bey selbst erzeugtem Zucker jährlich vier Millionen Gulden im Inlande zurückbehalten werden; die Gelegenheit zur nützlichen Arbeit in Grund und Boden wird sich vielfacher darbieten, und nützliche Kenntniße in der Bearbeitung des Grund und Bodens werden bey den Landleuten sich manigfaltiger entwickeln.

Ich bitte das hochverehrliche Präsidium der kgl. Kreis-Regierung dahin zu wirken, daß die Vorurtheile gegen die Gewinnung des Zuckers aus Runkel-Rüben allmählig verschwinden, und daß dieselbe vielmehr bald möglichst allgemeine Theilnahme finde.

gehorsamster
J. v. Utzschneider.

III.) ad Nrm. 6890.

An
sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Errichtung von Vieh-Assekuranzen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist im Antrage einen Verein zur Schadloshaltung der Land-Wirthe gegen Verlust an Vieh, für Bayern zu gründen.

Für die von einem solchen Vereine anzunehmenden Satzungen wurde ferner der unten folgende Entwurf vorgelegt.

Die Wichtigkeit der Vieh-Assekuranzen läßt sich in vielfacher Beziehung nicht mißkennen, und ihre Vortheile haben sich in jenen Staaten genügend erprobt, wo sie bereits bestehen.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden erhalten nun den Auftrag: jene Land-Wirthe ihrer Bezirke, welche für die betheiligten Interessen der Land Wirthschaft eine besondere Theilnahme beweisen, auf diesen Antrag, und auf die projecktirten Satzungen persönlich aufmerksam zu machen, und

einzuladen, ihre Ansichten darüber mittel- oder unmittelbar an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Jede Distrikts-Polizey-Behörde wird für sich erwägen, ob der Zusammentritt mit solchen Land Wirthen nicht zu benutzen wäre, um ihre Aeußerungen zu Protokoll aufzunehmen.

Augsburg den 29. Dezember 1824.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

Abdruck.

Auszug

aus dem besonderen Protocolle des Landraths des Isar-Kreises 1834.

In Betreff der Errichtung einer Vieh-Assekuranz für den Isarkreis wurde der von einem Landraths-Mitgliede eingekommene Antrag in dem betreffenden Ausschusse sowohl, als der vollen Landraths-Versammlung der ernstesten Prüfung und Würdigung unterzogen.

Der versammelte Landrath, von der Ansicht ausgehend, daß diesem Antrage alle jene Erwägungen und Motive zum Grunde liegen, welche ähnliche Institute, als Brand-, und Hagel Assekuranzen u. dgl. ins Leben riefen, ist der Ueberzeugung, daß bey diesem Antrage auch noch die spezielle Berücksichtigung der agrikolen Natur des Isarkreises, ja des bey weitem größten Theiles des ganzen Königreiches Bayern und insbesondere die unverkennbare Nothwendigkeit größter Aushilfe vorwalte, welche der Stand der Viehzucht im ganzen Vaterlande in Anspruch nimmt. In jedem vorzugsweise agrikolen Staate steht der Viehstand immer im entsprechendem Wechsel-Verhältnisse mit dem Baue der Cerealien. Jede Verminderung des Viehstandes zieht nothwendig auch die Verminderung des Körner-Ertrages nach sich, und äußert selbst auf Wiesen-Kultur, und den Anbau der Futter-Kräuter den nachtheiligsten Einfluß.

Richtet vollends eine Seuche größere Verheerungen an, so ist der Nachtheil für ganze Distrikte um so empfindlicher und andauernder, wenn dem Beschädigten die Mittel gebrechen, seinen Viehstand in möglich kürzester Zeit, wo nicht ganz, doch größtentheils wieder ersetzen zu können.

Der Landrath erkennt daher vollkommen nicht nur die hohe Nützlichkeit, sondern durch die Erfahrung des heurigen Jahres bestätiget, die Nothwendigkeit einer solchen Aushilfs-Anstalt an, und findet in der Form

„eines auf das Prinzip der Gegenseitigkeit und verhältnißmäßiger Prämien basirten Vieh-Assekuranz-Vereins"

das zweckmäßigste Mittel, diesem für jeden agrikolen Staat, und insbesondere für unser Vaterland so hochwichtigen Bedürfnisse abzuhelfen.

Der versammelte Land-Rath hat zu dem Ende die in der Anlage enthaltenen

„Grundlinien zu einem Vieh-Assekuranz-Vereine in Bayern"

entworfen, und hierüber folgende Beschlüsse gefaßt: daß

1.) diese Grundlinien Seiner Majestät dem Könige zur allergnädigsten Genehmigung vorzulegen seyen.

2.) Sobald diese erfolgt seyn wird, sollen auf die Grundlagen derselben sogleich förmliche Statuten entworfen, und sofort dieser Vieh-Assekuranz-Verein für das Königreich Bayern ins Leben eingeführt werden.

3.) Zur Verfassung dieser Statuten, und zur zweckgemäßen Ausführung derselben ertheilt der versammelte Land-Rath den Landräthen Max Baron v. Freiberg, Freyh. v. Eichthal, J. B. Welsch, Gr. v. Hundt, Kaufmann Riehler, L. Grünwald, Meyer von Dachau, und Posthalter Estermann die Vollmacht.

4.) Der Landrath constituirt dieselbe zugleich als provisorisches Vereins-Direktorium, welches sich sofort nach einer sachgemäßen Geschäfts-Vertheilung die

erfoderliche Geschäfts-Ordnung zu entwerfen und das nöthige Hilfs-Personal zu bestellen hat.

5.) Dieses provisorische Direktorium ist ermächtiget, sich sachkundige und erfahrne Männer beyzugesellen, um sich ihres Rathes, und ihrer Erfahrungen zu bedienen.

6) Die Kosten der ersten Begründung beschließt der Landrath auf die fakultativen Kreis-Fonds zu übernehmen, und ermächtiget zu dem Ende das provisorische Direktorium:

a) zur Aufnahme eines Kapitals bis zum Betrage von 1500 fl., und stellt

b) an die k. Staats-Regierung den gehorsamsten Antrag, diese Summe in das Budget für das Finanz-Jahr $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ auf den Etat der Ausgaben für fakultative Zwecke, welche Rubrik keineswegs überschritten wird, aufnehmen zu lassen weil bey der für das Irrenhaus bestimmten Summe ein bedeutender Reserve-Fond sich ergeben muß, da diese Summe in dem laufenden Jahre nicht verwendet werden kann, indem sie schon im verflossenen Jahre nicht verwendet wurde.

Beylage.

Grundlinien
zu den Statuten des Vieh-Assekuranz-Vereins für Bayern.

§. 1. Der Vieh-Assekuranz-Verein in Bayern ist eine Partikular-Gesellschaft, eingegangen zu dem Zwecke gegenseitiger Vergütung aller Verluste, welche Oekonomen und jeglicher Besitzer von Nutz-Vieh durch Todfälle an demselben, in Folge von Seuchen, Krankheiten, oder sonstigen Unglücks-Fällen erleidet.

§. 2. Derselbe ist ein Privat-Verein, und beruht lediglich auf der freyen Beytritts-Erklärung der Besitzer von Nutz-Vieh. Es steht aber auch dem Vereine frey, sich Anmeldende in den Verein nicht aufzunehmen, oder schon Aufgenommene wieder auszuschließen, ohne deshalb einen Grund angeben zu dürfen.

§. 3. Derselbe umfaßt alle Kreise des Königreiches, und kann selbst mit den gehörigen Cautelen auf das Ausland ausgedehnt werden.

§. 4. Er hat sich des Schutzes und der besonderen Begünstigung der Staats-Regierung zu erfreuen, und genießt in Folge dessen die Post-Porto-, Tax- und Stempel-Freiheit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten mit alleiniger Ausnahme etwa nöthiger prozessualischer Verhandlungen.

§. 5. Gegenstand der Versicherung sind Rind-Vieh, Schafe und Schweine; Pferde bleiben vor der Hand ausgeschlossen, bis über deren Mortalität eine soviel möglich verläßige Probabilitäts-Rechnung hergestellt werden kann.

§. 6. Das Rind-Vieh, nämlich Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder wird in 7 Klassen versichert, und zwar nach dem Anschlage zu 10, 15, 25, 35, 45, 60 und 80 fl.

§. 7. Die Schafe werden in 3 Klassen:

1) gemeine nach $2\frac{1}{2}$ fl., 2) halb veredelte nach 5 fl., 3) ganz edle höchstens im Anschlag zu 10 fl. per Stück assekurirt, und kann ein Widder bey der zweyten Klasse bis zu 2, bey der dritten Klasse aber bis zu 4 Schafen in Anschlag gebracht werden.

§. 8. Zucht- und Mast-Schweine können im Anschlage zu 5, 10, 15, 20, 25 bis 30 fl. assekurirt werden.

§. 9. Die Versicherungs-Beyträge (Prämien) reguliren sich nach der Zahl und dem Werths-Anschlage der versicherten Vieh-Stücke mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Mortalität der Vieh-Gattung, und werden mit der Beytritts-Erklärung baar an den Verein entrichtet.

§. 10. Die Summe dieser Prämien bildet den Fond, aus welchem die zu leistenden Entschädigungen bezahlt werden, und die Ueberschüsse derselben, welche auf die sicherste Weise nutzbringend anzulegen sind, begründen zugleich den Reserve-Fond, nach dessen zureichendem Bestande die allmählige Verminderung der Prämien erfolgen soll.

§. 11. Jedem Beytretenden steht es frey, mit so viel Vieh, als ihm beliebt, dem Vereine beyzutreten, tritt er nur mit einem Theile bey; so erklärt er hierdurch, daß er sich mit dem übrigen selbst versichern wolle, und im Falle eines erlittenen Verlustes erfolgt nur die verhältnißmäßige Vergütung.

§. 12. Die Beytritts-Erklärung steht das ganze Jahr hindurch frey, ist jedoch auf beyden Seiten immer nur auf ein ganzes Jahr verbindlich, muß

sohin nach Umfluß jeden Jahres wieder erneuert werden. Bey Beytritts-Erklärungen auf mehrere Jahre mit sogleicher Entrichtung der ganzen Prämie, können Nachlässe an derselben bewilliget werden.

§. 13. Die Entschädigung wird lediglich für den unverschuldeten Verlust durch Todfall des versicherten Nutz-Viehes geleistet, sey es durch Krankheit, Seuchen oder einen sonstigen Unglücksfall. Verlust durch Diebstahl, Brand, oder im Kriege wird nicht entschädiget.

§. 14. Die Entschädigung erfolgt jedenfalls nur nach dem statutenmäßig erhobenen Werthe des gefallenen Viehes zur Zeit des Verlustes desselben, im Verhältnisse des ganzen Vieh-Standes des Versicherten zur versicherten Zahl, und nach Abzug der noch möglichen Abnutzungen des gefallenen Viehes. Uebermäßige, so wie auch unverhältnißmäßig geringe Werths-Angaben sind daher durchaus zu vermeiden, und können vom Vereine zurückgewiesen, oder gehörig regulirt werden.

§. 15. Ein höherer, als der in der Fassion angegebene Werth kann in keinem Falle vergütet werden. Im Falle irgend einer Differenz zwischen dem Vereine und einem Vereins-Mitgliede entscheidet inappellabel ein Schieds-Gericht von zwey rechtschaffenen und sachverständigen Männern, von welchen einen der Verein, den zweiten das betheiligte Vereins-Mitglied zu wählen hat. Vereinigen sich diese beyden in ihrem Ausspruche nicht, so steht ihnen die Wahl eines dritten frey, dessen Stimme sodann entscheidet. Aussprüche dieses Schieds-Gerichtes sind inappellabl, und sogleich exekutorisch.

§. 16. Die Leitung der Vereins-Geschäfte besorgt ein durch die General-Versammlung gewähltes Direktorium, bestehend aus einem Vorstande und zwey Direktorial-Mitgliedern, welche nach einer zweckmäßigen Geschäfts-Ordnung, und sachgemäßen Geschäfts-Vertheilung alle wichtigeren Geschäfte in collegialen Sitzungen berathen, und durch Stimmen-Mehrheit entscheiden.

§. 17. Dieses Direktorium bestellt in jedem Polizey-Distrikte der sämtlichen Kreise wenigstens einen Vereins-Agenten, welcher mit dem Direktorium in unmittelbarer Communikation steht, und dessen Aufträge zu befolgen, und seine Beschlüsse zu vollziehen hat.

§. 18. Die Agenten erhalten eine im Verhältnisse ihrer Baar-Sendungen an die Kasse nach Prozenten zu regulirende Remuneration, und haben folgende Verpflichtungen:

a) Vereins-Mitglieder unter den ihnen vorgezeichneten Formen und Bedingungen aufzunehmen;
b) die eingetretenen Beschädigungen nach Umständen, mit Zuziehung des Vieh-Arztes, und der Schätz-Leute zu erheben;
c) die möglichen Abnutzungen des gefallenen Thiers zu verwerthen; und sofort
d) durch berichtliche Vorlage an das Direktorium die Zahlungs-Ordonanz zu veranlassen; dann
e) die aus der Vereins-Kassa treffenden Entschädigungen an die Betheiligten gegen Empfangs-Bescheinigung hinauszubezahlen.

§. 19. Denselben werden zu diesem Behufe die geeigneten Instruktionen durch das Direktorium mitgetheilt werden.

§. 20. Das Direktorium bestellt zur Geschäfts-Führung, welche in kaufmännischer Form geführt wird, an seinem Sitze einen Buchhalter mit einem Bureau-Diener, und dem nöthigen Schreiber-Personale, welches dem Direktorium untergeordnet, und zunächst der Aufsicht und Leitung des Direktorial-Vorstandes untergeben ist.

§. 21. Die Vereins-Kasse wird einem soliden rechtlichen Hause übergeben, und mit demselben von dem Direktorium ein die Interessen des Vereins vollkommen sichernder Vertrag auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen.

§. 22. Dem Direktorium werden aus der Zahl der Vereins-Mitglieder drey Censoren zur Seite gestellt, deren Aufgabe

a) Mitwirkung und Controlle der Geschäfts-Führung des Direktoriums;
b) die primitive Revision und Erledigung der Vereins-Rechnungen, und
c) die Mitwirkung in Erledigung etwa vorkommenden principiellen Anstände ist.

Dieselben haben nicht nur das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit, von der Geschäfts-Führung

des Direktoriums periodisch Abwechslungsweise Einsicht zu nehmen, und in näher zu bestimmenden Fällen die Einberufung einer General-Versammlung zu veranlassen.

§. 23. Das Direktorium stellt alljährlich öffentliche Rechnung, deren Einsicht auf Verlangen jedem Vereins-Mitgliede frey steht.

§. 24. Sobald die Masse der Angemeldeten eine für hinreichend erachtete Versicherungs-Summe erreicht hat, ist das provisorische Direktorium ermächtiget, den Vieh-Assekuranz-Verein als constituirt zu erklären.

IV.) ad Nrm. 8138.

(Die Ausleihung von Stiftungs-Kapitalien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Allen Behörden, welche Stiftungs-Kapitalien auszuleihen oder deren Ausleihung zu genehmigen haben, ist durch allerhöchste Verordnung vom 6 September 1811 §. III. Nro. 2. lit. c. S. 1453. des Regierungs-Blattes d. a. folgende Vorsichts-Regel unter anderen vorgeschrieben worden:

„Die auf der Realität haftenden Schul„den und das neuerlich zu bewilligende An„lehen in Einer Summe beisammen dür„fen die Hälfte des Werths der Rea„lität nicht übersteigen."

Daß hiebey diejenigen Schulden, welche mit dem Stiftungs-Darlehen abgetragen werden sollen, nicht zur Einrechnung kommen, oder mit anderen Worten, daß das nachgesuchte Stiftungs-Darlehen nicht zum Passiv-Stande gehöre, ist bereits in einer älteren Verordnung vom 21ten May 1807 S. 900. des Regierungs-Blattes vom Jahre 1807 ausgesprochen worden, und versteht sich von selbst.

Daß auch die Current-Schulden nicht einzurechnen seyen, ist durch k. Ministerial-Entschließung vom 5ten September 1828 entschieden, und im Kreis-Intelligenz-Blatt jenes Jahres S. 1069 bekannt gemacht worden.

Auf eine weitere Anfrage: wie es jetzt nachdem das Hypotheken-Gesetz, und die Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juny 1822 in das Leben getreten, mit denjenigen Hypothek-Schulden zu halten sey, welche zwar auf der Realität haftend bleiben, aber dem neuen Stiftungs-Darlehen den Vorzug einräumen, ob solche Nach-Hypotheken auch jetzt noch eingerechnet werden müssen oder nicht? ergieng unter dem 21ten Dezember d. J nachstehende Entschließung aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern:

„Der §. III. Nro. 2. lit. c der allerhöchsten Verordnung vom 6ten September 1811 knüpft die Bewilligung von Stiftungs-Darlehen in dem wohlverstandenen Interesse vollständiger Sicherheit an die Bedingung, daß das beabsichtigte Darlehen die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden in keinem Falle über die Hälfte des Realitäten-Werthes erhöhe. Da es sich hier nur um die Sicherung des Stiftungs-Darleihens handelt, Nachhypotheken aber auf schon eingetragene Passiven keinen nachtheiligen Einfluß zu äußern vermögen, und überdies das Gesetz eine Intervention früher eingetragener Gläubiger in spätere ihnen nicht präjudizirende Darlehens-Verträge auf keine Weise gestattet: so wird die kgl. Kreis-Regierung auf ihren Bericht vom 29ten v. Mts. sich von selbst

dahin bescheiden, daß die Eingangserwähnte blos für die Stiftungen gegebene allerhöchste Verordnung lediglich das Darleihen von Stiftungs-Kapitalien bey nicht vorhandenem doppelten Hypothek-Werthe untersage, und daß derselben eine weitere Ausdehnung auf Darlehen Dritter nicht gegeben werden könne."

Nach dieser höchsten Ministerial-Entschließung haben sich nun sämtliche ausleihenden, begutachtenden, und genehmigenden Behörden zu achten.

Da übrigens in Folge dieser höchsten Bestimmungen künftig auch solche Individuen, welche über die Hälfte verschuldet sind, Darlehen aus Stiftungen erhalten dürfen; so wird es um so nothwendiger, daß die Behörden auf persönlichen Karakter, Zahlungsfähigkeit, Wirthschaftlichkeit und Leumund derjenigen Individuen, welche Darlehen aus Stiftungen suchen, Rücksicht nehmen, wie dieses schon in der Verordnung vom 17ten Februar 1804. S. 162 des Churbayerschen Reggs.-Blatts vorausgesetzt, und durch die oben allegirte Verordnung vom 6ten September 1811 erneuert worden ist, aber häufig nicht beobachtet wird.

Die kgl. Kreis-Regierung sieht sich daher veranlaßt, bey dieser Gelegenheit an die im Kreis-Intelligenz-Blatte des Jahres 1831 Seite 1397 bekannt gemachte höchste Vorschrift zu erinnern, daß die Lokal- und Distrikts-Polizey-Behörden die sachdienlichen Bemerkungen über den Leumund der Anlehensucher jedesmal sogleich der gerichtlich ausgefertigten Anlehens-Tabelle beyzusetzen haben, im Falle aber die Gerichts-Behörde, welche die Anlehens-Tabelle ausfertigt, nicht zugleich die Polizey-Behörde des Anlehen-Suchers ist, dem Letzteren überlassen werden soll, die gerichtliche Anlehens-Tabelle zu Erwirkung des Zusatzes über den Leumund der betreffenden Polizey-Behörde vorzulegen, wonach auch die isolirten und allgemeinen Stiftungs-Administrationen sich zu achten, und keine Anlehens-Tabellen anzunehmen haben, wenn nicht die Wirthschaftlichkeit und der Leumund des Anlehen-Suchers von der kompetenten Polizey-Behörde bescheinigt ist.

Augsburg den 31ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

V.) ad Nrm. 8214.

(Die Verhältnisse der Pfarr- und Filial-Kirchen-Verwaltungen zu einander betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf die Anfrage einer k. Kreis-Regierung über die Verhältnisse der Pfarr- und der Filial-Kirchen-Verwaltungen zu einander, ist unter dem 24ten d. M. nachstehende höchste Ministerial-Entschließung erlassen worden:

„Die berichtliche Anfrage vom 21ten v. Jahres erlediget sich durch die Ministerial-Entschließungen vom 11. August und 15ten Oktober 1834, welche die

durch das Gesetz gewollte Bestellung eigener Kirchen-Verwaltungen für das Vermögen und die Renten jeder, bey Erscheinen des Gesetzes vom 1. July 1834, mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestandenen Filial- und Neben-Kirchen ausdrücklich anordnet, somit deutlich zu erkennen gibt, daß eine gegenseitige Theilnahme der Hauptkirche an der Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögens der Nebenkirche und vice versa der Neben-Kirche an der Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögens der Hauptkirche nicht Platz greifen könne. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die gesetzlichen Normen über die Verwaltung jene Ansprüche in keiner Weise ändern, welche der Hauptkirche an den Ueberschüssen der Filialen gesetzlich eingeräumt, und deren Fortdauer durch das unveränderte Bestehen der treffenden Stelle (§. 48. der II. Verfassungs-Beylage) allem Zweifel entrückt ist."

Zur Beseitigung ähnlicher Zweifel, die sich allenfalls im Oberdonau-Kreise ergeben könnten, wird diese kgl. Ministerial-Entschließung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 31. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

VI.) ad Nrm. 8461.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Collekte für die durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Wunsiedel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge kgl. Ministerial-Rescriptes vom 25. und eingelaufen am 31ten v. Mts. haben Seine Majestät der König die Veranstaltung einer Collekte in sämtlichen Kreisen der Monarchie für die durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Wunsiedel im Obermain-Kreise zu bewilligen geruht, deren Unglück um so größer ist, als die Zahl der abgebrannten Gebäude sich auf 268, jene der verunglückten Familien aber auf 525 beläuft, die rasch um sich greifende Flamme alle Habe mit aufgezehrt, und die sonst so blühende gewerbsame Stadt nun in einen Schutthaufen verwandelt hat.

Die sämtlichen kgl. Polizey-Behörden werden hiedurch angewiesen, diese Collekte in ihren Bezirken allgemein anzuordnen, und deren unverzügliche Vornahme als Kirchen-Collekte einzuleiten, die zu Folge zweckmässiger und dringender Auffoderungen eingegangenen Beyträge so schleunig als thunlich durch die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden unmittelbar an das kgl. Landgericht Wunsiedel gegen Bescheinigung einzusenden, und eine summarische Uebersicht hierüber binnen 6 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 2. Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

VII.) ad Nrm. 7348.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Collekten wegen Brand-Unglück überhaupt btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es hat sich in neuester Zeit die Sitte gebildet, die beynahe Gesamtheit der verfügbaren Mittel der Assekurirung dem Mobiliare zuzuwenden, und die nicht, oder unzulängliche Versicherung der Immobilien gegebenen Falles durch erbetene Collekten zu ergänzen; dieser Umstand hat nicht nur die Collekten in einer unverhältnißmäßigen, die Gemeinden wesentlich belästigenden Weise vermehrt, und diese Collekten dem ihnen eigenthümlichen Zweck der Aushilfe in besonderen, durch keine Assekurranz beseitigbaren Fällen entrückt, sondern auch durch hohe Mobiliar-Versicherungen bey minder strengen Societäten die Sorglosigkeit, und in deren Gefolge die Brand-Unglücke in der beunruhigendsten Weise gefördert.

Zu Folge kgl. Ministerial-Rescriptes vom 14ten d. M. werden die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden daher beauftragt, durch den Weg der Gemeindeweisen und öffentlichen Bekanntmachung erklären zu lassen, daß Seine Majestät der König nicht geneigt seyen, Collekten wegen Brand-Unglücks zu Gunsten von Individuen zu gestatten, deren Immobiliare bey den inländischen Societäten nicht, oder unter dem vollen Werthe, oder ihr Immobiliare bey einer auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft assekurirt ist, daß vielmehr Allerhöchst-Dieselben Collekten in der Regel nur in jenen Fällen zu gewähren gedenken, wo deren Schaden auf dem Wege der inländischen Versicherungs-Anstalten nicht vorgebeugt werden konnte.

Die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden werden sich hiernach achten, und auch bezüglich der von ihnen zuerstattenden Gutachtens-Berichte vorkommenden Falles in dessen Gemäßheit verfahren.

Augsburg den 31. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

VIII.) ad Nrm. 8142.

An

sämtliche Distrikts-Polizey- und Schul-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Das Besuchen der Kegelbahnen durch Feyertags-Schüler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge einer am 22ten d. M. an die kgl. Regierung des Obermain-Kreises Kammer des Innern erlassenen, und an die unterfertigte Kreis-Stelle zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilten königl. Ministerial-Entschließung wurde ausgesprochen, daß, — nachdem der Werk- und Sonntags-Schulpflichtigen Jugend bekanntlich das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser und Tanz-Plätze überhaupt untersagt

sey, — dadurch also auch deren Ausschließung von den Kegel-Bahnen in so ferne gegeben wäre, als letztere mit Wirthshäusern oder öffentlichen Trink-Gelagen verbunden seyen.

Hievon werden sämtliche Polizey- und Schul-Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Anordnung zum genauen Vollzuge zu bringen.

Augsburg den 31. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

IX.) ad Nrm. 7549.

An

die kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Ersatzmannstellung für den zur Arbeitshaus-Strafe verurtheilten Soldaten Joseph Drechsler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterm 14. dieß aus dem königl. Staats-Ministerium des Innern erhaltene an die kgl. Regierung des Isar-Kreises erlassene allerhöchste Entschließung rubrizirten Betreffes wird den kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises nachstehend zur gleichmäßigen Darnachtung mitgetheilt.

Augsburg den 31. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

Abdruck

„Der kgl. Kreis Regierung wird auf den Bericht untenbezeichneten Betreffes vom 31ten August l. J. unter Rückschluß der Acten erwiedert, daß es bey der Ergänzung des Einstands-Capitals, welche der Hautboist Johann Riedling als Ersatzmann für den zur Arbeitshaus-Strafe verurtheilten Soldaten Joseph Drechsler mit 50 fl. aus seinem eigenen Vermögen geleistet hat, sein Bewenden habe, weil Riedling inzwischen den Rest der übernommenen Dienstzeit erlediget hat, und dadurch zum Besitze des Einstands-Capitals-Restes sowohl, als des von ihm geleisteten Ergänzungs-Betrages gelangt ist."

„Für künftige Fälle der Art aber wird die kgl. Kreis-Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß der zur Dienstleistung eintretende Einsteher

a.) weder bey freiwilligen,

b.) noch bey den durch das Gesetz gebotenen und daher gewöhnlich als Offizial-Sache behandelten Einstellungen zur Cautions-Ergänzung verbindlich sey, daß vielmehr bey den ersteren nur demjenigen, welcher für sich einen Ersatzmann stellen will, die Cautions-Ergänzung obliege, bey den Einstellungen der zweiten Art dagegen nach §. 58 des

Heer-Ergänzungs-Gesetzes, und nach §. 83 der Vollzugs-Vorschriften erfoderlichen Falles an den Einstands-Capitals-Rest, soweit solcher zureicht, sich gehalten werden müße."

„Was übrigens die gleichfalls in Anregung gekommene Anwendung des Conscriptions-Stempels bey Einstellungen betrifft; so ist solche lediglich darnach zu bemessen, ob ein neuer Einstands-Vertrag zwischen Einstellern und Einstehern abgeschlossen werde, indem dort, wo das Geschäft der Einstellung blos zur Sicherstellung und Erledigung des ursprünglichen Einstands-Contraktes von der Militär-Behörde als Offizial-Sache behandelt wird, die nochmalige Adhibirung des Conscriptions-Stempels nicht nothwendig erscheint."

X.) ad Nrm. 7645.

(Kurkosten in polizeylichen Untersuchungs-Fällen betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17ten Dezember d. J. ist in einem speziellen Falle nach mehrfältigem Benehmen mit den einschlägigen kgl. Staats-Ministerien nachstehende Entschliessung an die königl. Regierung des Ober-Main-Kreises erlassen, und auch hieher mitgetheilt worden:

„Die von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz unterm 27ten Jänner 1818 und 5ten April 1829 an das k. Appellations-Gericht für den Ober-Main-Kreis erlassenen Entschließungen sprechen klar aus, daß die Kurkosten bey Körper-Verletzungen nicht wegen angeblicher Zahlungs-Unfähigkeit der Armen-Kasse, sondern nur dann dem Aerar zur Last fallen können, wenn der zur Tragung der bemerkten Kosten verpflichtete Armen-Fond nicht ausgemittelt werden kann, da ausserdem eine wirkliche Insolvenz der Armenkasse aus dem Grunde nicht denkbar ist, weil in Ermanglung parater Mittel die Umlagen nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Gesetze vom 22ten July 1819, und 11ten September 1825, als Dotation der Armen-Fonde bezeichnet sind."

„Gleiche Principien gelten nach klarer Analogie auch bey Körper-Verletzungen im Polizey-Uebertretungs-Grade."

Nach dieser höchsten Entschließung ist nun in vorkommenden Fällen allenthalben zu verfahren.

Augsburg den 24. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

XI.) ad Nrm. 7954.

(Den Anbau des Flachses und Zurichtung desselben zum Handels-Gute betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Fürstl. Schwarzenberg'sche Revierförster Friedrich Freyherr von Löffelholz-Colberg hat im Verlage von Rieger und Wießner zu Nürnberg eine katechetische Schrift unter dem Titel:

„der Anbau des Flachses und die Zurichtung desselben zum Handels-Gute."

herausgegeben, und das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern hat dieselbe nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen auf deren Gutachten als zweckmässig, wie zur Verbreitung für empfehlenswerth erklärt.

Hiedurch aufgefodert, für die Verbreitung dieser Schrift möglichst zu wirken, macht

die unterfertigte Stelle auf das Erscheinen derselben öffentlich aufmerksam.

Augsburg den 27ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

XII.) ad Nrm. 7644.

(Gebühren für die Aufnahme in den Gemeinde-Verband betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ein höchstes Reseript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17ten Dezember enthält nachstehende Bestimmung:

„Jeder Inländer, welcher kraft der §.§. 11 und 12 des Gesetzes vom 17 May 1818 als Gemeinde-Glied zu betrachten ist, tritt eo ipso, und ohne Rücksicht der Frage, ob er um die Aufnahme in das Bürger-Verhältniß nachsucht oder nicht, in alle diesem Verhältnisse anklebenden Rechte, und Verbindlichkeiten ein, und ist daher auch zur Bezahlung der Aufnahms-Gebühr (sogenannten Bürger-Geldes) innerhalb des gesetzlich ausgesprochenen Maximums verpflichtet."

Diese höchste Entschließung wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 24. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

XIII.) ad Nrm. 7460.

An sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Nachtrag zu dem dreijährigen Verwaltungs-Bericht pro. 18$\frac{31}{32}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche k. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises erhalten hiemit den Auftrag, nachträglich zu dem §. 93 des dreijährigen Verwaltungs-Berichtes die in ihrem Bezirke etwa bestehenden Viktualien-Markt-Ordnungen binnen 8 Tagen in Ur- oder Abschrift anher vorzulegen, oder Fehl-Anzeigen zu erstatten.

Augsburg den 24ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

XIV.) ad Nrm. 8096.

(Die Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Strassen im Jahre 18$^{32}/_{33}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Mehrbetrag an den Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Strassen gegen die Konventions-Preise für das Jahr 18$^{32}/_{33}$ wurde durch k. Ministerial-Reseript vom 11ten Oktober d. J. in dem Betrag von 1453 fl. 12 kr. angewiesen, und an die Marschstations-Bezirke:

1.) Dilingen mit 328 fl. 43 kr. 2.) Günzburg mit 406 fl. 8 kr. 3.) Neuburg mit 429 fl. 40 kr. 4.) Rain mit 288 fl. 41 kr.

von diesen aber an die Quartier-Träger der Gemeinden nachstehender maßen vertheilt:

An die Gemeinden:

a.) des Landgerichts Dilingen:

1.) Stadt Dilingen 51 fl. 5 kr. 2.) Gemeinde Aislingen 15 fl. 40 kr. 3.) Gemeinde Altenbaind 2 fl. 51 kr. 4.) Gemeinde Baierhofen 9 fl. 36 kr. 5.) Gemeinde Bergheim 16 fl. 34 kr. 6.) Gemeinde Donaualtheim 25 fl. 52 kr. 7.) Gemeinde Ellerbach 5 fl. 34 kr. 8.) Gemeinde Eppisburg 8 fl. 40 kr. 9.) Gemeinde Fristingen 9 fl. 29 kr. 10.) Gemeinde Gundremingen 11 fl. 42 kr. 11.) Gemeinde Hafenhofen 2 fl. 20 kr. 12.) Gemeinde Hennhofen 2 fl. 53 kr. 13.) Gemeinde Holzheim 12 fl. 33 kr. 14.) Gemeinde Mödingen 5 fl. 31 kr. 15.) Gemeinde Mönstetten 3 fl. 44 kr. 16.) Gemeinde Rechbergreuthen 6 fl. 25 kr. 17.) Gemeinde Reistingen 6 fl. 2 kr. 18.) Gemeinde Riedsend 3 fl. 55 kr. 19.) Gemeinde Schabringen 3 fl. 38 kr. 20.) Gemeinde Schretzheim 20 fl. 30 kr. 21.) Gemeinde Weisingen 8 fl. 17 kr. 22.) Gemeinde Wittislingen 19 fl. 10 kr. 23.) Kleinle für Fourage 1 fl. 45 kr.

b.) des Landgerichts Höchstädt.

1.) Stadt Höchstädt 23 fl. 21 kr. 2.) Gemeinde Steinheim 21 fl. 58 kr.

c.) des Landgerichts Lauingen.

1.) Stadt Lauingen 22 fl. 48 kr. 2.) Gemeinde Hausen 7 fl. 54 kr.

d.) des Landgerichts Günzburg.

1.) Stadt Günzburg 86 fl. 5 kr. 2.) Gemeinde Autenried 8 fl. 12 kr. 3.) Gemeinde Burlafingen 6 fl. 30 kr 4.) Gem. Deffingen 8 fl. 24 kr. 5.) Gemeinde Denzingen 10 fl. 20 kr. 6.) Gemeinde Echlishausen 7 fl. 30 kr. 7.) Gemeinde Finningen 6 fl. 40 kr. 8.) Gemeinde Großkötz 6 fl. 54 kr. 9.) Gemeinde Harthausen 8 fl. 10 kr. 10.) Gemeinde Holzheim 5 fl. 30 kr. 11.) Gem. Holzschwang 11 fl. 12 kr. 12.) Gemeinde Ichenhausen 11 fl. 13.) Gemeinde Kleinkötz 4 fl. 36 kr. 14.) Gemeinde Leinheim 8 fl. 24 kr 15.) Gemeinde Leipheim 38 fl. 17 kr. 16.) Gemeinde Neuhausen 1 fl. 10 kr. 17.) Gemeinde Nornheim 8 fl. 40 kr. 18.) Gemeinde Oberfahlheim 10 fl. 19.) Gemeinde Ochsenbrunn 16 fl. 36 kr. 20.) Gem. Offingen 18 fl. 46 kr. 21.) Gemeinde Reisensburg 17 fl. 22.) Gemeinde Remshart 6 fl. 30 kr. 23.) Gemeinde Rettenbach 12 fl. 38 kr. 24.) Gemeinde Rieden 2 fl. 18 kr. 25.) Gemeinde Riedhausen 14 fl. 12 kr. 26.) Gemeinde Riedheim 17 fl. 40 kr. 27.) Gemeinde Steinheim 8 fl. 20 kr. 28.) Gemeinde Straß 19 fl. 38 kr. 29.) Gemeinde Unterfahlheim 11 fl. 8 kr. 30.) Gemeinde Waldstetten 13 fl. 48 kr.

e.) des Landgerichts Neuburg.

1.) Stadt Neuburg 147 fl. 2.) Gemeinde Bittenbrunn 17 fl. 40 kr. 3.) Gemeinde Bruck 6 fl. 40 kr. 4.) Gemeinde Burgheim 19 fl. 12 kr. 5.) Gemeinde Feldkirchen 18 fl. 32 kr. 6.) Gemeinde Leibling 21 fl. 7.) Gemeinde Lichtenau 22 fl. 20 kr. 8.) Gemeinde Oberhausen 6 fl. 20 kr. 9.) Gemeinde Ortlfing 4 fl. 12 kr. 10.) Gemeinde Moos 12 fl. 36 kr. 11.) Gemeinde Ried 18 fl. 12.) Gemeinde Rohrenfels 16 fl. 42 kr. 13.) Gemeinde Straß 16 fl. 48 kr. 14.) Gemeinde Unterhausen 5 fl. 30 kr. 15.) Gemeinde Wagenhofen 17 fl. 10 kr. 16.) Gemeinde Weichering 35 fl. 26 kr. 17.) Gemeinde Zell 44 fl. 32 kr.

f.) des Landgerichts Rain.

1.) Stadt Rain 30 fl. 40 kr. 2.) Gemeinde Baierdilling 12 fl. 30 kr. 3.) Gem. Feldheim 175 fl. 24 kr. 4.) Gemeinde Gempfing 12 fl. 28 kr. 5.) Gemeinde Mittelstetten 10 fl. 40 kr

6.) Gemeinde Niederschönefeld 1 fl. 50 kr. 7.) Gemeinde Oberndorf mit Eggelstetten 22 fl. 4 kr. 8.) Gemeinde Ober- und Unterpeiching 12 fl. 5 kr. 9.) Gemeinde Sallach 4 fl. 55 kr. 10.) Gemeinde Staudheim mit 5 fl. 35 kr.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

XV.) ad. Nrm. 7868.

(Errichtung eines Curat- und Schul-Benefiziums in Niederschönefeld betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge einer am 18ten d. M. ergangenen k. Ministerial-Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Nieder-Schönefeld im k. Landgerichts und Dekanats Bezirke Rain eine von der Pfarrey Feldheim unabhängige Curatie in Verbindung mit der Schule, welche der Curat zu besorgen hat, errichtet werde. Die Seelenzahl des Curatie-Sprengels, welcher sich auf den Ort Nieder-Schönefeld beschränkt, beträgt 138. Die Erträgnisse dieser Pfründe belaufen sich auf 400 fl. nemlich

a.) als baarer Geld-Bezug vom k. Rent-Amt 251 fl.; b.) Jahrtags-Gebühren 83 fl. 30 kr.; c.) Stolgebühren 10 fl.; d.) Schul-Geld von den Werktags- und Feiertags-Schülern beyläufig 35 fl. 30 kr.; e.) Wohnung im Kloster. Gebäude im Anschlag 20 fl. Summa 400 fl.

So lange sich noch pensionirte Nonnen in dem Kloster zu Nieder-Schönefeld befinden,

hat der Curat zugleich die Stelle eines Beicht-Vaters für dieselbe ohne weitere Remuneration zu versehen.

Bewerber um diese Curat- und Schul-Stelle haben ihre mit den erfoderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen hierher einzureichen.

Augsburg am 31ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

XVI.) ad Nrm. 8181.

(Die Erledigung der Pfarrey Unter-Schönbach btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Schwarz auf die Pfarrey Thalhausen, wurde die Pfarrey Unter-Schönbach, Landgerichts Aichach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 160 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 537 fl. 22 kr., nämlich:

1.) in 31 fl. 28 kr. aus Realitäten; 2.) in 480 fl. 33 kr. aus Rechten; 3.) in 16 fl. 29 kr. für besondere Verrichtungen, und 4.) in 8 fl. 52 kr. herkömmliche Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 42 fl. 34 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 30ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

XVII.) ad Nrm. 8239.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Holzheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Mathias Schneider wurde das Frühmeß-Benefizium in Holzheim, Landgerichts Dilingen, erledigt, welches neben den besondern Obliegenheiten, noch jene enthält, bey der Pfarrey Aushilfe zu leisten.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 307 fl. 47 kr., nämlich: 1.) in 61 fl. 12 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 72 fl. 39 kr. aus Kapitalien; 3.) in 156 fl. 32 kr. aus Realitäten; 4) in 14 fl. für besondere Verrichtungen; 5) in 3 fl. 24 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 16 fl. 42 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 31. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

XVIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Lenkersheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Reinhart kam die Pfarrey Lenkersheim, Dekanats Windsheim, in Erledigung. Zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen wird dies mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß nach der im Jahre 1832 definitiv abgeschlossenen Fassion folgende Dienstes-Erträge damit verbunden seyen, als:

I.) An ständigem Gehalte, 1.) aus Staats-Kassen: a.) an baarem Gelde 4 fl. 22½ kr.; b.) an Naturalien 4 Schäffel 2 $\frac{7}{12}$ Metzen Korn à 10 fl. = 44 fl. 44¼ kr., 5 Schffl. 3 $\frac{2}{12}$ Metz. Haber à 4 fl. = 22 fl. 31¼ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 9 fl. 24¼ kr.; II.) an Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 1 fl. 45 kr.; III.) Ertrag aus Realitäten 553 fl. 15 kr., nämlich: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; Nutz-Anschlag für 26½ Mrg. Aecker, Nutz-Anschlag für 6½ Tagw. Wiesen, Nutz-Anschlag für 70 Beet Krautfeld, Nutz-Anschlag für 9/16 Mrg. Garten, beysammen 503 fl. 15 kr.; IV.) Ertrag aus Rechten 184 fl. 12 kr., nämlich: in Geld 5 fl. 37½ kr.; an Naturalien 2 $\frac{3}{12}$ Metzen Korn à 10 fl. = 4 fl. 25½ kr.; 10 Schffl. 4 Metz. Dünkel à 5 fl. = 53 fl. 20 kr.; 1 Schffl. 4 $\frac{7}{12}$ Mtz. Kern à 12 fl. = 21 fl. 18¾ kr. An Hand-Löhnen 26 fl. 10¼ kr. Aus Zehnten: von dem von Leonrodt'schen Zehnten 1 fl. 50 kr.; Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 21 fl. Ertrag des Forstrechts; 4 Klftr. Eichen Scheitholz à 4 fl. = 16 fl.; 3 Klftr. Schrotholz à 4 fl. = 12 fl.; 3 Klftr. Fichten-Scheitholz à 3 fl. 30 kr. = 10 fl. 30 kr.;

3 Klftr. Stöcke à 1 fl. = 3 fl. circa 400 Stück Wellen à 2 fl. 20 kr. = 9 fl. 20 kr.; V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 99 fl. 20½ kr., inclus. 27 fl. 27¾ kr. an Beicht-Geldern. Total-Summa 919 fl. 34¼ kr. Die Lasten abgezogen mit 87 fl. 39¼ kr.

Verbleiben als reines Dienst-Einkommen 831 fl. 55¼ kr., wozu noch 20 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 1. Dezember 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Gbrner.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21ten Dezember d. J. dem Priester Martin Hocheisen, Pfarrvikar in Herbertshofen, die Pfarrey Rehrosbach Landgerichts Friedberg allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 22ten Dezember d. J. haben Seine Majestät der König dem Dom-und Stadt-Pfarr-Cooperator Franz Seraph. Beringer in Eichstädt die Pfarrey Unterstall, Landgerichts Neuburg, von deren Antritt Priester Georg Krämel dispensirt worden ist, allergnädigst zu verleihen geruht.

Zu der erledigten Stelle eines Landwehr-Bataillons-Auditors in Lauingen wurde der rechtskundige Magistrats-Rath Xaver Zeller in Lauingen ernannt.

(Bekanntmachung.)

Die Lotto-Collekte zu Gundelfingen ist erledigt. Bewerber um dieselbe aus dem Stande der Zivil- und Militär-Pensionisten, haben sich unter Angabe ihrer Bezüge aus Staats-Kassen, binnen 14 Tagen diesorts anzumelden.

München den 31. Dezember 1834.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Währ.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

1.) praes den $\frac{27}{12}$ 34.

(Edиktal-Vorladung.)

Gegen Johann Greiner, bürgerlichen Webermeister in Thannhausen wurde der Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die Edikts-Tage bestimmt: 1.) der 27te Jänner 1835 zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen; 2.) der 26te Februar 1835 zur Anbringung der Einreden gegen dieselben; 3) der 28te März zur Anbringung der Repliken; und 4) der 13te April 1835. zur Anbringung der Dupliken. Sämtliche Gläubiger des Johann Greiner zu Thannhausen werden auf vorgenannte Edikts-Tage jedesmal bis früh 8 Uhr, und zwar unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die am ersten Edikts-Tage nicht Erscheinenden von dieser Massa ausgeschlossen, und die an den übrigen Edikts-Tagen Ausbleibenden der betreffenden Rechts-Handlungen verlustig erklärt werden.

Zugleich wird Jeder, der vom Gemein-Schuldner ein Pfand, oder sonst Etwas vom Vermögen des Schuldners in Handen hat, aufgefodert, solches mit Vorbehalt seiner Rechte bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird endlich noch, daß die bekannten Schulden in 7555 fl. 9 kr. 2 hl., das Vermögen aber nach Versteigerung der Realitäten in 3848 fl. 15 kr. 2 pf. bestehe.

Ursberg am 4ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

2.) praes. den $\frac{2}{1}$ 35

(Ediktal-Ladung.

Der ehemalige Soldat des k. b. 3ten Linien Infanterie-Regiments Jakob Sailer von Thannhausen wird seit dem russischen Feldzuge vom Jahre 1812 vermißt.

Derselbe oder seine allenfallsige Nachkommenschaft wird hiemit aufgefodert, über Leben und Aufenthalt binnen sechs monatlicher Frist um so gewisser hieher Nachricht zu geben, als beym fruchtlosen Verlaufe dieses Termines der Verschollene als tod erklärt, und sein aus 5000 fl. bestehendes elterliches Vermögen den bekannten nächsten Intestat-Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Ursberg den 13ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

.) praes den $\frac{22}{12}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Joseph Gropper von Ober-Falheim wünscht sein unlängst erkauftes Anwesen in Pfuhl, bestehend in einem allodificirten Hofgute, mit Haus, Stadl, Stallung, Hofraite, Garten und Gemeinds-Gerechtigkeit, 21$\frac{1}{4}$ Jaucherte Aecker und 17 Tagwerk Maad unter gerichtlicher Leitung zu verkaufen.

Die Veräußerung dieses Anwesens wird Dienstags den 20ten Jänner 1835 Morgens 9 Uhr in der königl. Landgerichts-Kanzley vorgenommen, und an diesem Tage werden auch die Kaufs-Bedingungen eröffnet werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß der Verkäufer gestatte, daß der Kaufschilling in 5 zu 5 Procent verzinslichen Jahresfristen abbezahlt werden dürfe.

Auswärtige und hierorts unbekannte Kaufs-Liebhaber haben sich durch Vermögens- und Leumunds-Zeugniße zu legitimiren.

Günzburg den 16ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

4.) praes. den $\frac{1}{1}$ 35.

(Edictal-Ladung.)

Das unterfertigte k. Landgericht Füssen hat in dem Schuldenwesen des Jos. Anton Salcher von Burggen in Folge der eigenen Insolvenz-Erklärung des Schuldners durch Entschließung vom 17ten Dezember 1834 den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: I) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 9 Februar 1835; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 9ten März 1835; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik-

auf Montag den 6ten April 1835, und für die Duplik auf Montag den 27ten April 1835, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edicts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Händen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Füssen den 17ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

5.) praes. den $\frac{29}{12}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Die unterm 8 Juny 1814 ausgestellte Staats-Urkunde Nro. 25450 über ein Kapital per 240 fl. zu 4 % der Pfarrkirchen-Stiftung Illertissen angehörig, ist zu Verlust gegangen.

Der allenfallsige Besitzer dieser Urkunde wird demnach aufgefodert, binnen einem peremtorischem Termin von drey Monaten sich zu melden, und sich über den Erwerbs-Titel zu legitimiren, weil ansonst diese Urkunde als amortisirt erkannt, und ausgesprochen werden würde.

Illertissen den 22ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

6.) praes. den $\frac{29}{12}$ 34.

(Verschollenheits-Erklärung.)

In der Verlassenschafts-Sache der Bürgers-Frau Rosalia Schmid geborne Holzer von Illereichen sind als deren abwesende Intestat-Erben Bonus und Wendelin Holzer von Osterberg unterm 30 May d. J. öffentlich vorgeladen worden. Da innerhalb dem präfigirten Termin von 3 Monaten weder diese beyden, noch deren allenfallsige Erben sich gemeldet, und ihre Ansprüche auf diese Erbschaft dargethan haben; so werden sie hiemit als verschollen erklärt, und die sie betroffenen Erbs-Portionen den anderen Erbs-Interessenten hinauszugeben.

Illertissen den 22ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

7.) praes. den $\frac{1}{1}$ 35.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Auf gestellten Antrag der Interessenten werden aus der Verlassenschaft des Ttl. Kammerers Fr. Xav. Neher circa 70 Schober Streu- und Futter-Stroh, 100 Ctr. Heu und Grumet, 70 Sch. Roggen, 170 Sch. Veesen, 95 Sch. Haber, 48 Sch. Gerste; dann Lein, ungebrechter Flachs, Holz und Baumannsfahrnisse, 3 Wägen, 1 Pflug, 2 Eggen, 1 einsitziger Kutschenschlitten, 1 Halb-Chaise und Pferdegeschirre Montags den 12ten Jän. l. J.; – die Hauseinrichtung aber, Wasch und Küchen-Geräthe, Tische 1 Kanapee, Sessel, Commod- und Kleider-Kästen, Kleidungsstücke Silber, Zinn, Kupfer, Porzellain, Gläser, Uhren, mehrere moderne Schieß-Gewehre, Bett-Stätten, Betten, Matratzen, Bett- und Tischzeug, Leinwand, Rouleaux, 1 Clavier, 1 Flügel, endlich Bücher und Tafeln Dienstags den 13ten Jän-

jedesmal von früh 8 Uhr an, im Pfarrhofe zu Ziemetshausen gegen baare Bezahlung versteigert, und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Ziemetshausen den 30ten Dezember 1834.

Fürstlich Oettingen Wallersteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Stek, Patrimonialrichter.

8.) c.) praes. den 28/10 34.

(Ediktal-Citation.)

Johann Georg Hirner lediger Dienstknecht von Kessel-Ostheim, Herrschaftsgerichts Bissingen, wird hiemit in Gemäßheit höchsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts des Ober-Donaukreises als Kriminal-Gericht ddo. 14ten praes. 19ten Oktober d. J. vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vom Tage dieser Ausschreibung an, bey dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Diebstahls zu verantworten.

Donauwörth am 23ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht Kriminaluntersuchungs-Gericht.

Schill, Landrichter.

9.) b.) praes. den 22/11 34.

(Ediktal-Citation.)

Ulrich Betz, Buchdruckers-Sohn von Augsburg, ein Säckler von Profession und ständig Beurlaubter des k. b. 11ten Linien-Infanterie-Regiments wird hiemit in Folge Beschlusses des k. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis in Neuburg, als gemischten Civil-Straf-Gerichts vom 5ten, eingelaufen am 14ten d. M., aufgefodert, innerhalb 3 Monaten bey diesseitigem königl. Kreis- und Stadt-Gerichte, als gemischtem Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Vergehens der Körper-Verletzung zu verantworten.

Augsburg am 21ten November 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn.

Doblanzky.

10.) praes. den 7/12 34.

(Ankündigung)

Die „Allgemeine Zeitung von und für Bayern,“ Tagsblatt für Politik, Literatur und Unterhaltung wird auch in dem nächsten Jahre wie bisher täglich erscheinen und in gedrängter Kürze unter der Rubrik Inland: alle wichtige, das Königliche Haus und das Vaterland betreffende Ereignisse, Diensteenachrichten, Schrannenpreise ꝛc.; unter der Rubrik Ausland: die neuesten und wissenswerthesten Begebenheiten im Gesammtgebiete der Politik; unter der Rubrik Allerlei: interessante Notizen aus allen Fächern des Wissens und des geselligen Le-

bens, Anekdoten, Gedichte, Räthsel ꝛc.; unter der Rubrik Hiesiges: alle in Nürnberg und in dessen nächsten Umgebungen sich ereignende Neuigkeiten, Gemeinde-Angelegenheiten, Polizey-Verordnungen ꝛc., zur öffentlichen Kenntniß bringen. Die Redaktion erkennt dankbar die dieser Zeitschrift seit ihrem Bestehen geschenkte Theilnahme, und sieht hierin die lauteste Affoderung zur ferneren Befolgung des bezeichneten Pfades, deßhalb wird sie weder Mühe noch Kosten scheuen, diesen Blättern durch zuverläßige Korrespondenzen aus der Nähe und Ferne und gemeinnützige Original-Aufsätze die möglichste Selbstständigkeit zu verschaffen. Um den Zweck der Gemeinnützigkeit noch mehr zu erreichen, wird mit dem nächsten Semester wöchentlich eine Beylage unter dem Titel:

„Nürnberger Kunstblatt“

beygegeben werden, welches als Organ des hiesigen Vereins von Künstlern und Kunstfreunden, und unter besonderer Respicienz von dessen Direktorium redigirt, sich 1) über Theorie und Anwendung der Kunst im Inn- und Auslande; 2) über Vereinsangelegenheiten; 3) über die permanente Kunstausstellung im Albrecht Dürer's Hause; 4) über Historik und Belletristik in Beziehung auf Kunst und Künstler sich verbreiten; und 5) einlaufende Inserate über Kunstgegenstände in merkantilischer Hinsicht veröffentlichen wird. Der Abonnementspreis erleidet durch diese Zugabe keine Erhöhung, und ist wie bisher in Nürnberg jährlich 4 fl. 48 kr., halbjährig 2 fl. 24 kr., Vierteljährig 1 fl. 12 kr. Für diejenigen, welche nur für die Beylage abonniren wollen, und dieselbe auf ganz feinem Papiere wünschen, ist der jährliche Abonnements-Preis dahier auf 2 fl. 24 kr. festgesetzt. Bey Versendungen durch die K. Postämter findet eine mäßige Preis-Erhöhung statt. — Bey Inseraten wird für die Petit-Spaltzeile, oder deren Raum zwey Kreuzer berechnet. — Um die Größe der Auflage ermessen zu können, wird um baldige Aufgabe der Bestellungen gebeten.

Die Redaktion der „Allgemeinen Zeitung v. u. f. Bayern“ und des „Nürnberger Kunst-Blattes.“

Dr. Georg Löhner.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 29. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 3. Januar. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{3}{8}$	$102\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{3}{8}$	102
L. Loose unverz. à 25fl.	114		*L. Loose unverz. à 25fl.*	114		*L. Loose unverz. à 25fl.*	114	
detto detto à 100fl.	115		*detto detto à 100fl.*	115		*detto detto à 100fl.*	115	

Verzeichniß

der Mitglieder des historischen Vereins im O. = D. = Kreise in alphabetischer Ordnung, und nach ihren Dienst = Anstellungen zur Zeit der Beitritts = Erklärung.

A.

Die P. T. Herren:

1.) Abbt, Benedict, Stadtpfarrer bei St. Ulrich in Augsburg. 2) Abbt, Joseph, Stadtpfarrer bei St. Moriz in Augsburg. 3.) Abbt, Mathäus, Pfarrer in Gersthofen, k. Ldg. Göggingen. 4.) Abbt, Wilhelm, I. k. Landgerichts-Assessor in Mindelheim. 5.) Abrell, Kunstgärtner in Kempten. 6.) Aeßner, I. k. Landgerichts = Assessor in Günzburg. 7.) Ahl, Lehrer in Kaufbeuern. 8.) Ahorner v, Dr. und Hofrath in Augsburg. 9.) Ahorner v., Dr., k. Rath und Regierungs-Assessor in Augsburg. 10.) Aigner, Jos, k. Lyceal = Professor in Augsburg. 11.) Albrecht, Jos, k. Landrichter in Ursberg. 12.) Albrecht, Pfarrer in Ichenhausen, k. Ldg. Günzburg. 13.) Albrecht, Jos., I. k. Landgerichts = Assessor in Oberdorf. 14.) Albrecht, Caplan in Wildpolzried Ldg. Kempten. 15.) Albrecht, Gg., Lehrer in Bernbach, Ldg. Oberdorf. 16.) Albrecht, Johann, Rechtspraktikant und Oberschreiber beym Ldg. Oberdorf. 17.) Algayer, Peter, Lehrer in Ebenhofen, Ldg. Oberdorf. 18) Allgayer, Lehrer in Leipheim, k. Ldg. Günzburg. 19.) Altegger, Lehrer in Dirlewang, k. Ldg. Mindelheim. 20.) Amman von, Forstgehilfe im Forstamte Ottobeuern. 21.) Ammann, Assistent der 2ten Klasse in Memmingen. 22.) Ammerbacher, k. Kreis- und Stadtgerichts = Director in Memmingen. 23.) Amersinn, Ign., Gemeinde-Vorsteher in Rettenbach, Ldg. Oberdorf. 24.) Anethan, II. k. Assessor beym k. Landgerichte Friedberg. 25.) Angerhofer, voriger k. Rentbeamte in Rain. 26.) Angerer, Clement, Skribent beym Ldg. Oberdorf. 27.) Anwander, Franz, Pfarrer in Ebenhofen, Ldg. Oberdorf. 28.) Asmus, k. Rentbeamter in Wertingen. 29) Aßner, Pfarrer in Wiggensbach, Ldg. Kempten. 30.) Atterer, Joh. Bapt., Stadt-Caplan zu Donauwörth. 31.) Aubele, Blasius, Lehrer in Glött, k. Landgerichts Dillingen. 32.) Aufheimer, Euseb., k. Distrikts = Schul = Inspector und Pfarrer in Baindikirch, k. Ldg. Friedberg. 33.) Aufheimer, Max., Dekan in Probstried, k. Ldg. Grönenbach. 34.) Aulinger, Bernhard, Stadt-Caplan bey St. Georg in Augsburg.

B.

Die P. T. Herren:

35.) Baader, Cölestin, Stadt-Pfarrer in Lindau. 36.) Baader, Franz von Paula, Domcapitular in Augsburg. 37.) Bach, Carl, Pfarrer in Geisenried, k. Ldg. Obergünzburg. 38.) Bach, Jos. Xav. Rentbeamter in Zusmarshausen. 39.) Bader, Arbogast, Pfarrer in Klein-Kemnath, nun Frühmeß-Benefiziat zu Unter = Thingau Ldg. Ober = Günzburg. 40.) Bader, Jos., Magistrats = Rath in Burgau. 41.) Bader, Wilhelm, Pfarrer zu Petersthal k. Landgericht Schrobenhausen. 42.) Baedler, Lehrer in Untrasried, Ldg. Obergünzburg. 43.) Bald, Lehrer in Bächingen an der Brenz, k. Ldg. Lauingen. 44.) Bally v., Karl, Rechts-Praktikant beym Ldg. Oberdorf. 45.) Banchero, Patrimonialrichter I. Cl. in Jettingen, k. Ldg. Burgau. 46.) Bartl, rechtskundiger Magistratsrath in Kempten. 47.) Bauberger, Philipp, Pfarrer in Scheppach, k. Ldg. Burgau. 48.) Bauberger, Philipp, Dr., prakt. Arzt in Höchstädt. 49.) Baubrexel, Ludwig, Forstwart zu Donauwörth. 50.) Bauer, Lehrer in Friesenried, Ldg Ober-Günzburg. 51.) Baumann, Pfarrer in Dösingen, Ldg. Kaufbeuern. 52) Baumeister, Katechet in Günzburg. 53.) Baumgärtner, Dr., k. Landgerichts = Physikus in Illertissen. 54.) Baur, Alois, Bürgermeister in Lauingen. 55.) Baur, Peter, Beneficiat in Bettlinshausen, Ldg. Illertissen. 56.) Baur, Pfarrer in Reutl bey Ulm, k Ldg. Günzburg. 57.) Baur, Revierförster in Zusmarshausen. 58.) Baur, Joseph, Stadtcaplan in Augsburg. 59.) Bayerle, Anton, Lehrer in

Schwennenbach, k. Ldg. Höchstädt. 60.) Bayr, Simon, Pfarrer in Unterbernbach, k. Ldg. Aichach. 61.) Beck, Anton, Apotheker in Ottobeuern. 62.) Beck, Lehrer in Friedberg. 63.) Beck, Max., Rechtskandidat zu Ottobeuern. 64.) Beckler, Lehrer in Höchstädt. 65.) Behringer, Martin, Fürstl. Fugger'scher Herrschaftsrichter in Babenhausen. 66.) Benz, Franz Jos., Pfarrer in Altesheim, k. Ldg Donauwörth. 67.) Benz, Dr., k. Landgerichts-Physikus in Kaufbeuern. 68.) Benz, Lehrer in Mettenbach, k. Ldg. Günzburg. 69.) Benz, Schuladstant in Remshart, k. Ldg. Günzburg. 70.) Berchtold, Schuladstant in Illertissen. 71.) Beyer, Anselm, Caplan in Vöhringen, Ldg. Illertissen. 72.) Bergman, Mich., Magistrats-Rath in Burgau. 73.) Berkmann, Pfarrer in Sulzberg, Ldg. Kempten. 74.) Bernhart, Andreas, Pfarrer in Amberg, Ldg. Türkheim. 75.) Beischlag, Dr., k. Hofrath und Bibliothekar in Augsburg. 76.) Beyschlag, Christ. Friedr., k. Regierungs- und Kreisbau-Rath in Augsburg. 77.) Biber, Anselm, Stadtkaplan in Donauwörth. 78.) Biesenberger, Skribent beym Landgerichte Ottobeuern. 79.) Bihler, Pfarrer in Hürblingen, k. Ldg. Göggingen. 80.) Birett, Wilhelm, Antiquar in Augsburg. 81.) Bischoff, Mich., k. Kreisbau-Inspektor in Augsburg. 82.) Bissinger, Michael, Lehramts-Verweser in Augsburg. 83.) Bissinger, Pfarrer in Holzschwang, k. Ldg Günzburg. 84.) Bittlmayr, I k. Assessor beym Landgerichte Buchloe. 85.) Bitzner, Caplan in Ober-Günzburg. 86.) Blank, Mang, Decan und Pfarrer in Rubratshofen, Ldg. Oberdorf. 87.) Blank, Mang, gew. Rentamts-Verweser in Oberdorf. 88.) Blenk, Magistrats-Rath in Kempten. 89.) Blersch, Christian, Pfarrer in Buchdorf, Ldg. Donauwörth. 90.) Blöst, Sub-Rektor in Memmingen. 91.) Blum, Julius, Pfarrer in Lenzfried, Ldg. Kempten 92.) Böck, Gg., Gutsbesitzer auf dem Raunhof bey Donauwörth. 93.) Böck, Ignaz, Lehrer in Dilingen. 94.) Böck, Pfarrer in Großkissendorf, k. Ldg. Günzburg. 95.) Böhm, Dr., Rektor am Gymnasium zu Kempten. 96.) Böhm, Franz, Bürgermeister zu Donauwörth. 97.) Bogner, Martin, I. k. Landgerichts-Assessor in Friedberg. 98.) Bosch, Bernhard, Magistrats-Rath in Füssen. 99.) Boser, Georg, Lehrer in Schlingen, Ldg. Kaufbeuern. 100.) Bratsch, Dr., k. Landgerichts-Physikus in Rain. 101.) Bratsch, Michael, Partikulier zu Donauwörth. 102.) Braun, k. Landrichter in Schwabmünchen. 103.) Braun, Jak., Pfarrer in Sonthofen. 104.) Braun, Karl, Regierungs-Praktikant in Augsburg. 105.) Bräuning v., Friedrich, k. Rentbeamter in Donauwörth. 106.) Breiter, Lehrer zu Bachern, k. Ldg. Friedberg. 107.) Brem, Lehrer zu Unter-Thingau, Ldg. Ober-Günzburg. 108.) Brenner, Joh. Mich., Gemeinde-Vorsteher in Rieder, Ldg. Oberdorf. 109.) Briemann, Lehrer in Deffingen, k. Ldg. Günzburg. 110.) Brigelius, Magistrats-Rath in Kempten. 111.) Britzelmayr, Franz, Lehrer in Augsburg. 112.) Brorner, Johann Michael, gew. Studienlehrer bey St. Stephan in Augsburg. 113.) Brucker, Landgerichts-Oberschreiber in Illertissen. 114.) Buchele, Joseph, Pfarrer in Oberbeuern, k. Ldg. Kaufbeuern. 115.) Buchele, Mich., Stadt-Pfarrer in Lauingen. 116.) Buchner, Schul-Verweser in Unterroth, Ldg. Illertissen. 117.) Bürgel, k. Bau-Kondukteur in Augsburg. 118.) Bumm, Jakob, Magistrats-Rath in Donauwörth. 119.) Bunk, Joh. Nep., Schul-Adstand in Holzheim, k. Ldg. Dillingen. 120) Burger, Landarzt zu Sulzberg, Ldg. Kempten. 121.) Burghart, Christian, Pfarrer in Görisried, Ldg. Oberdorf. 122.) Burkhart, Johann Andreas Christoph, Pfarrer bey den Baarfüßern in Augsburg. 123.) Burkart, Wendelin, Pfarrer in Türkheim. 124.) Burkhart, Studien-Lehrer bey St. Anna in Augsburg. 125.) Butters, Studien-Lehrer bey St. Anna in Augsburg.

C.

Die P. T. Herren:

126.) Carl, Joseph, k. Landrichter in Weiler. 127.) Carron du Val, k. Forstamts-Aktuar in Immenstadt. 128.) Claus, Pfarrer bey U. L. Frau in Memmingen. 129.) Cleska, Professor jetzt in Neuburg. 130.) Clessin, v., Max., Rechtspraktikant in Donauwörth. 131.) Conrad, k. Kreis- und Stadtgerichts-Rath in Memmingen. 132.) Curtius,

Marquard, Vikar in Riedlingen, k. Ldg. Donauwörth.

D.

Die P. T. Herren:

133.) Danhauser, Stadt-Pfarrer in Aichach. 134.) Dannheimer, Johann, Lehrer in Kempten. 135.) Dannheimer, Buchhändler in Kempten. 136.) Dauner, Heinrich, k. Forstamts-Aktuar in Mindelheim. 137.) Dauner, Lehrer in Reuti bey Ulm, k. Ldg. Günzburg. 138.) Dausch, Fürstl. Renten-Verwalter in Waal, Ldg. Buchloe. 139.) Dausch, quiesc. Patr.-Richter in Waal, Ldg. Buchloe. 140.) Dellefant, Ludwig, Handelsmann und Magistrats-Rath in Donauwörth. 141.) Demleuthner, Joseph, Skribent beym Landgerichte Lauingen. 142.) Dexbler, Anton, Pfarrer in Münster, Ldg. Donauwörth. 143.) Deutschenbaur, Gemeindepfleger in Bühl, k. Ldg. Günzburg. 144.) Diepolder, Lehrer in Willofs, Ldg. Ober-Günzburg. 145.) Diesel, Christoph, Friedrich, rechtskundiger Magistrats-Rath in Lindau. 146.) Dietrich, Johann Baptist, Steuer-Liquidations-Commissär in Lauingen. 147.) Dirr, Aloys, Revierförster in Donauwörth. 148.) Dobel, Dr., I. Pfarrer in Kempten. 149.) Doblinger, Hallamts-Controlleur in Lauingen. 150.) Dobel, Johann Evang, Kurat-Beneficiat zu St. Gallus in Augsburg. 151.) Dölle, Conrad, Pfarrer in Wörishofen, Ldg. Türkheim, nun in Unter-Meitingen, Ldg. Schwabmünchen. 152.) Donhoff, Steuer-Liquidations-Commissions-Aktuar in Illertissen. 153.) Donsberger, Karl, Wechsel-Richter in Augsburg. 154.) Dopfer, Cosmas Damian, Pfarrer in Westendorf, Ldg. Kaufbeuern. 155.) Dorfmüller, Studien-Lehrer bey St. Anna in Augsburg. 156.) Dormayer, Joseph v., k. Landrichter in Grönenbach. 157.) Dorn, Anton, Landgerichts-Funktionär in Schwabmünchen. 158.) Dorn, Basilius, Pfarrer in Rieden, k. Ldg. Günzburg, nun zu Landensberg Ldg. Burgau. 159.) Dorner, Patrimonial-Richter in Hopferau, k. Ldg. Füssen. 160.) Dreer, Benedikt, Dekan in Bayershofen, Ldg. Dilingen. 161.) Dürnig, G., Lehrer in Augsburg.

E.

Die P. T. Herren:

162.) Ebentheur, Pfarrer in Bobingen, Ldg. Schwabmünchen. 163.) Eberle, k. Rentbeamte in Buchloe. 164.) Eberle, Johann, Pfarrer in Donau-Altheim, k. Ldg. Dilingen. 165.) Eberle, Pfarrer in Gablingen, k. Ldg. Göggingen. 166.) Eberle, k. Post-Expeditor in Illertissen. 167.) Eberle, Willibald, Lehrer in Kimratshofen, k. Ldg. Grönenbach. 168.) Eberle, Rechts-Candidat in Illertissen. 169.) Eberle, Johann, Gemeinde-Vorsteher in Rudratshofen, Ldg. Oberdorf. 170.) Eber, k. Forstamts-Aktuar in Weissingen, k. Ldg. Dilingen. 171.) Egetstenmayr, Karl, Pfarrer in Lauterbach, k. Ldg. Donauwörth. 172.) Eggensberger, Gabriel, k. Lottokollekteur in Ober-Günzburg. 173.) Egger, Dr., Karl, Domkapitular in Augsburg. 174.) Egger, k. Forstmeister in Dilingen. 175.) Egger, Alois, k. Revierförster in Angelberg, k. Ldg. Türkheim. 176.) Egger, Forstamts-Aktuar in Friedberg. 177.) Egger, Pfarrer zu Grönenbach. 178.) Eggerth, Max., k. Revierförster in Kirchdorf, k. Ldg. Mindelheim. 179.) Egliso, Sainte Marie, Freiherr von, I. Assessor in Füssen. 180.) Egloff, k. Forstmeister in Ottobeuern. 181.) Egloff, k. Landrichter, jetzt in Ottobeuern. 182.) Ehrhart, von, II. Pfarrer bey St. Martin in Memmingen. 183.) Eichleitner, Andreas, Lehrer in Augsburg. 184.) Einsiedler, Lehrer in Augsburg. 185.) Eisele, Priester und Studien-Lehrer in Kaufbeuern. 186.) Emmerich, v., Post-Verwalter in Mindelheim. 187.) Emminger, Lehrer in Unter-Finningen, k. Ldg. Höchstädt. 188.) Endräß, Nikolaus, Stiftungs-Pfleger in Sulzschneid, Ldg. Oberdorf. 189.) Engelhart, Fr., Distrikts-Schul-Inspektor in Günzburg. 190.) Engstler, Anton, Schul-Abstand in Neuenried, Ldg. Ober-Günzburg. 191.) Entreß, Alois, q. k. Landgerichts-Assessor in Oberdorf. 192.) Enzensberger, k. Landrichter in Buchloe. 193.) Epp, Anton, Gemeinde-Vorsteher in Altdorf, Ldg. Oberdorf. 194.) Epp, Mang, Anton, Pfarrer in Ronsberg, Ldg. Ober-Günzburg. 195.) Epplen, v., Pfarrer in Ober-Roth,

Ldg. Illertissen. 196.) Erb, Jakob, I. Assessor des Ldg. Lauingen. 197.) Ehrhart, v., II. Pfarrer in Memmingen. 198.) Erhart, Joh., Decan und Pfarrer in Stötten, Ldg. Oberdorf. 199.) Erhart, Mathias, Gemeinde-Vorsteher in Bernbach, Ldg. Oberdorf. 200.) Erhart, Stadtpfarrer in Friedberg. 201.) Ertl, rechtskundiger Magistrats-Rath in Höchstädt. 202.) Ertle, Joseph, Gemeinde-Vorsteher in Ingenried, Ldg. Oberdorf. 203.) Eschenlohr, Patrimonial-Richter in Kirchheim, Ldg. Türkheim. 204.) Eser, Post-Expeditor in Buchloe. 205.) Etzel, Sigmund, Lehramts-Verweser in Augsburg. 206.) Eusen, Johann, Revierförster in Kaisheim, Ldg. Donauwörth.

F.

Die P. T. Herren

208.) Fäustle, Joseph, Pfarrer in Wald, k. Ldg. Türkheim. 209.) Fäustle, Lehrer in Altrang, k. Ldg. Ober-Günzburg. 210.) Fäustle, Johann Nepomuk, Lehrer in Augsburg. 209.) Faul, Lehrer in Thalfingen, k. Ldg. Günzburg. 211.) Faul, Schul-Verweser in Hochwang, k. Ldg. Günzburg. 212.) Feckler, Moriz, Pfarrer in Scheidegg, Ldg. Weiler. 213.) Fehlner, II. Assessor des Landgerichts Wertingen. 214.) Feigel, Stations-Gehülfe in Dillingen. 215.) Feigele, pensionirter Hofrath in Kempten. 216.) Felder, Pfarrer in Blindheim, k. Ldg. Höchstädt. 217.) Feldle, Johann, Skribent beym Landgericht Lauingen. 218.) Fels, Georg, Magistrats-Rath in Lindau. 219.) Fenneberg, k. Bau-Conducteur in Augsburg. 220.) Fenneberg, k. Forstamts-Aktuar in Dillingen. 221.) Fesenmayr, Lehrer in Buchenberg, k. Ldg. Kempten. 222.) Fesenmayr, Joh. Mich., Lehrer in Bidingen, k. Ldg. Oberdorf. 223.) Fessler, Benedict, Lehrer in Bayershofen, k. Ldg. Dillingen. 224.) Filler, Johann, Lehrer in Görisried, k. Ldg. Oberdorf. 225.) Fink, k. Landrichter in Kaufbeuern. 226.) Fink, Pfarrer in Ottmarshausen, k. Ldg. Göggingen. 227.) Finkenzeller, Lehrer in Bellenberg, k. Ldg. Illertissen. 228.) Finkh, Lehrer in Memholz, k. Ldg. Kempten. 229.) Fischer, Dr., k. Regierungs-Rath in Augsburg. 230.) Fischer, Stadt-Pfarrer in Mindelheim. 231.) Flaischhut, Professor in Günzburg. 232.) Fleischhut, Johann Nep., Gemeinde-Vorsteher in Stötten, k. Ldg. Oberdorf. 233.) Förg, rechtskundiger Magistrats-Rath in Donauwörth. 234.) Fornbran, voriger Regierungs-Raths-Accessist, jetzt rechtskundiger Magistrats-Rath in Augsburg. 235.) Forster, Dr., Landgerichts-Physikus in Grönenbach. 236.) Forster, k. Landrichter in Aichach. 237.) Forster, Franz, Canonicus und Stadt-Pfarrer zu St. Max in Augsburg. 238.) Forstner, Jos., Pfarrer in Bidingen, k. Ldg. Oberdorf. 239.) Franciskus, Baumeister in Kempten. 240.) Frank, Pfarrer in Hiltefingen, k. Ldg. Türkheim. 241.) Freiding, Pfarrer in Pforzen, k. Ldg. Kaufbeuern. 242.) Friderich, Leonhard, Stadt-Pfarrer in Gundelfingen, k. Ldg. Lauingen. 243.) Fridl, Ignaz, Pfarrer in Wörnitzstein, k. Ldg. Donauwörth. 244.) Friedbichler, Pfarrer in Altenmünster, k. Ldg. Zusmarshausen. 245.) Frommel, k. Bau-Conducteur in Kempten. 246.) Fuchs, Conrad, Benefiziat in Weitenau, k. Ldg. Weiler. 247.) Fuchs, Magistrats-Rath in Kempten. 248.) Fuchs, Jos. Pfarrer und Kammerer in Aldorf, k. Ldg. Oberdorf. 249.) Fuchs, Andreas Adalbert, Stadt-Kaplan bey St. Max in Augsburg, nun Pfarrer zu Akams, k. Ldg Immenstadt. 250.) Fuchs, Max, Dr. Phil., Studien-Lehrer bey St. Stephan in Augsburg. 251.) Fürer, v., kgl. Forstmeister von Biburg in Augsburg. 252.) Titl. Graf. v. Fugger, Fidel, Reichs-Rath und Standesherr von und zu Glött. 253.) Titl. Graf. v. Fugger, Friedrich, Reichs-Rath von Kirchberg und Weißenhorn. 254.) Titl. Graf v. Fugger, Karl Anton, Reichs-Rath und Standesherr von und zu Nordendorf.

G.

Die P. T. Herren

255.) Gänsler Jos. Kaufmann in Donauwörth. 256.) Gärth, Freyherl. Renten-Verwalter in Jettingen. 257.) Galler, Iter Landgerichts-Assessor des königl. Ldg. Rain. 258.) Galler, Stiftungs-Pfleger in Straß, Ldg. Günzburg. 259.) Ganser,

Gemeinde-Pfleger in Oberfahlheim, Ldg. Günzburg. 260.) Gansohr Joh., Lehrer in Ingenried, Landgerichts Oberdorf. 261.) Gasser Andreas, Lehrer in Augsburg. 262.) Gassner Christian, k. Revierförster zu Bühl, Ldg. Günzburg. 263.) Gassner Anselm, k. Landgerichts-Assessor in Lindau. 264.) Gassner, Dr. Med., k Rath in Günzburg. 265.) Gast, Pfarrer in Oxenbrunn, Ldg. Günzburg. 266.) Gay, Anton, Magistratsrath in Burgau. 267.) Gayer, k. Revierförster zu Unter-Liezheim, Ldg. Höchstädt. 268.) Gebhard, J. Nep., k. Landrichter in Kempten. 269.) Gebler, Ignaz, in Haunstetten, Ldg. Göggingen. 270.) Geh, Ulrich, Lehrer in Ettelried, Ldg. Zusmarshausen. 271.) Geiger, Kaplan in Scheidegg, Ldg. Weiler. 272.) Geiger, Franz, Lehrer in Ettenbeuern, Ldg. Burgau. 273.) Geiger, Pfarrer in Au, Landg. Illertissen. 274.) Geisenhof, Carl, Magistrats-Rath in Füssen. 275.) Geiß, Fidel, Pfarrer in Frauenzell, Ldg. Grönenbach. 276.) Geist, Jos. Anton jun., Lehrer in Kempten. 277.) Gentner, Andreas, Pfarrer in Auchsesheim, Ldg. Donauwörth. 278.) Gerstle, Forstgehilf in Unter-Thingau, Lg. Ober-Günzburg. 279.) Gerstle, Simpert, resign. Pfarrer in Donauwörth. 280.) Gerstmayr, Lorenz, Stadtpfarrer in Burgau. 281.) Geser, Johann Baptist, Lehrer in Huttenwang, Ldg. Ober-Günzburg. 282.) Geser, Xaver, Lehrer in Helmenkirch, Ldg. Weiler. 283.) Gett, k Kreis- und Stadtgerichts-Rath in Memmingen. 284.) Geuder, Anton Daniel, Dekan und Pfarrer bey St. Anna in Augsburg. 285.) Geyer, k. Revierförster in Unter-Liezheim, Ldg Höchstädt. 286.) Geyer, Joseph, IIter Assessor bey dem Landgerichte Oberdorf. 287.) Gietl, kgl. Rentbeamte in Günzburg. 288.) Gilg, Stiftungs-Pfleger in Ober-Fahlheim, Landg. Günzburg. 289.) Gilm, Georg, Pfarrer in Ellhofen, Ldg. Weiler. 290.) Gimmi, v., kgl. Landrichter in Friedberg. 291.) Gimmi, v., kgl. Iter Landgerichts-Assessor in Wertingen. 292.) Gingele Pfarrer in Martinszell, Ldg. Kempten. 293.) Glas k. Forstmeister in Friedberg. 294.) Glätzle, Pfarrer in Betzigau, Ldg. Kempten. 295.) Gleisner, Primian, Apotheker in Ober-Günzburg. 296.) Göckelmann, Lehrer in Leipheim, Landg. Günzburg. 297.) Göppinger, Pfarrer in Dietershofen, Ldg. Illertissen. 298.) Götz, Georg Joseph, Pfarrer zu Edelshausen, Landg. Schrobenhausen. 299.) Götz, Lehrer in Memmingen. 300.) Götze, kgl. Revierförster in Schrobenhausen. 301.) Gorsan, Lehrer in Kaufbeuern. 302.) Graf, Stadt-Pfarrer in Füssen. 303.) Graf, Lehrer in Kaufbeuern. 304.) Grail Pfarrer in Dessingen, jetzt Prädikatur-Benefiziat zu Günzburg, Ldg. Günzburg. 305.) Grallauer, kgl. Advokat in Immenstadt. 306.) Grambichler, Scribent beym Landgericht Ottobeuern. 307.) Graser, Hall-Verwalter in Memmingen. 308.) Grasbey, IIter kgl. Assessor des Landgerichts Neuburg. 309.) Grasbey, Post-Verwalter in Günzburg. 310.) Graz, Schul-Adstant in Wiggersbach, Lgd. Kempten. 311.) Greif, Studienlehrer bey St. Anna in Augsburg. 312.) Greither, Benedikt, Lehrer in Lauben, Ldg. Kempten. 313.) Greither, J., Lehrer in Lenzfried, Ldg. Kempten. 314.) Griebl, Anton, Pfarrer in Berg, Ldg. Donauwörth. 315.) Grieser, Peter, Pfarrer in Unter-Liezheim, Ldg. Höchstädt. 316.) Griesmayer, Dr., Advokat in Neuburg a. d. D. 317.) Griesmayr, Lehrer in Riedhausen, Ldg. Günzburg. 318.) Griesmayr, Lehrer in Zöschingen, Ldg. Lauingen. 319.) Grimminger, Joh., Lehrer in Augsburg. 320.) Gropp, Amand, Lehrer in Fristingen, Ldg. Dilingen. 321.) Gropper, Gemeinde-Vorsteher in Ober-Fahlheim Ldg. Günzburg. 322.) Groß, Conrad, Magistrats-Rath in Lindau. 323.) Großmann, Renten-Verwalter in Bechingen a. d. Brenz, Ldg. Lauingen. 324.) Großmann, v., Benefiziat in Günzburg. 325.) Gruber, Sebast., Benefiziat in Weiler. 326.) Gruber, Joh. Gemeinde-Bevollmächtigter in Donauwörth. 327.) Grübel, Johann Jakob, Lehrer in Lindau. 328.) Grünwald, Stadtschreiber in Mindelheim. 329.) Gsell, Leonard, Lehrer in Dirlauingen, Ldg. Dilingen. 330.) Gsell, Lehrer in Altenbaindt, k. Ldg. Dilingen. 331.) Guggemoos, Dr., k. Landgerichts Physikus in Mindelheim. 332.) Gumbinger, k. I. Assessor bey dem Landgerichte Kempten. 333.) Gumppenberg, Freyherr. v, Jos., k. Bau-Conducteur in Türkheim. 334.) Gumppenberg, Freyherr v., Max Guts-Besitzer zu Pöttmes.

H.

Die P. T. Herren:

335.) Haag, k. Revierförster in Frankenhofen, Ldg. Kaufbeuern. 336.) Haas, k. Bau-Condukteur in Kempten. 337.) Haas, Max, Lehrer in Ziertheim, Ldg. Lauingen. 338.) Haban, Xav., Forstwart in Zirgesheim, Ldg. Donauwörth. 339.) Haberl, Lehrer in Straß, Ldg. Günzburg. 340.) Hack, k. Landrichter in Dilingen. 341.) Häckl, Ignatz, Pfarrer in Fristingen, Ldg. Dilingen. 342.) Häberl, Georg, Lehrer in Augsburg. 343.) Häger, Pfarrer in Bayerfeld, Ldg. Donauwörth. 344.) Hänlein, k. Regierungs-Assessor, Kammer des Innern, in Augsburg. 345.) Häusler, Jos., Pfarrer zu Frauenstetten, Ldg. Wertingen. 346.) Häutle, k. Donau-Moos-Inspektor in Neuburg. 347.) Haggenmüller, Anton, Lehrer in Kempten. 348.) Hagens, v., k. Salzbeamte in Memmingen. 349.) Halble, Paul, Pfarrer in Osterzell, Ldg. Kaufbeuern. 350.) Haid, Lehrer in Augsburg. 351.) Hail, Gabriel, Magistrats-Rath in Memmingen. 352.) Haindl, k. Revierförster in Sachsenried, Ldg. Buchloe. 353.) Haindl, Schul-Beneficiat in Eurasburg, Ldg. Friedberg. 354.) Halter, Vikar in Oberhausen, Ldg. Göggingen. 355.) Haltmayr, Jos., Lehrer in Münster, Ldg. Donauwörth. 356.) Hamm, IIter k. Assessor bey dem Landgerichte Illertissen. 357.) Handfest, Schul-Adstant in Blöcktach, Ldg. Ober-Günzburg. 358.) Handl, Anton, Oberzollamts-Controlleur in Lindau. 359.) Handl, Xav., Pfarrer in Bellenberg, Ldg. Illertissen. 360.) Harder, Gemeinde-Pfleger in Straß, Ldg. Günzburg. 361.) Harlander, Joseph, II. k. Assessor bey dem Landgerichte Kaufbeuern. 362.) Hartl, Joseph, Gemeinde-Bevollmächtigter in Donauwörth. 363.) Hartlieb, v., Iter k. Landgerichts-Assessor in Zusmarshausen. 364.) Hartlieb, v., Protokollist bey dem k. Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen. 365.) Hartlieb, v., rechtskundiger Magistrats-Rath in Memmingen. 366.) Hartmann, Dr., Landgerichts-Physikus vorher in Conthofen, izt in Donauwörth. 367.) Hartmuth, Michael, Pfarrer in Konradshofen, Ldg. Türkheim. 368) Hascher Johan, Lehrer in Augsburg. 369.) Hasler, Johann, Schul-Adstant in Reichartsried, Ldg. Ober-Günzburg. 370.) Hauber, Jos., Pfarrer in Lindenberg, Ldg. Weiler. 371.) Haus, *Dr.*, vorher Landgerichts-Physikus in Friedberg, izt Kreis-Medizinal-Rath in Augsburg. 372.) Hauser, Andreas, evangelischer Vesper-Prediger in Lindau. 373.) Hachinger, Pfarrer in Großhausen, Ldg. Aichach. 374.) Heideker, Jakob, Lehrer in Augsburg. 375.) Heidenreich, vorher Patrimonial-Richter zu Haunsheim, Ldg. Lauingen. 676.) Heine, Xaver, Lehrer zu Au, Ldg. Illertissen. 377.) Henge, Schul-Adstant in Holzheim, Ldg. Günzburg. 378.) Henne, k. Revierförster in Ober-Kamlach, Ldg. Mindelheim. 379.) Henne, k. Regierungs-Raths Accessist, Kammer des Innern, in Augsburg. 380.) Herb, Schul-Verweser in Halbenwang, Ldg. Kempten. 381.) Hering, Georg, Magistrats-Rath in Burgau. 382.) Hering, Joseph, Lehrer in Gunzenheim, Ldg. Donauwörth. 383.) Herpfer, Bernhard jun., Magistrats-Rath in Donauwörth. 384.) Herpfer, Xaver, Gemeinde-Bevollmächtigter in Donauwörth. 385.) Herr, Alois, Dr., Medizinal-Rath und quiesc. Landgerichts-Physikus in Donauwörth. 386.) Herrmann, k. Landrichter in Wertingen. 387.) Herrmann, IIter k. Assessor bey dem Landgerichte Zusmarshausen. 388.) Herterich, Pfarrer in Untrasried, Ldg. Ober-Günzburg. 389.) Herz, Xav., Lehrer in Augsburg. 390.) Herzog, Gottfried, Lehrer in Augsburg. 391.) Heß, J. B., Pfarrer in Ober-Reitnau, Ldg. Lindau. 392.) Heß, Theodor, Scribent bey dem Landgerichte Ottobeuern. 393.) Heuchlinger, Joseph, Schul-Adstant in Gundelfingen. 394.) Heuß, Schul-Gehülfe in Pfuhl, Ldg. Günzburg. 395.) Hildebrand, Dr., k. Landgerichts-Physikus in Ober-Günzburg. 396.) Himelstoß, k. Bau-Conducteur in Dilingen. 397.) Himelstoß, Peter, Handelsmann in Lauingen. 398.) Hindelang, Lehrer in Hopferbach, Ldg. Ober-Günzburg. 399.) Hintsch, Lehrer in Schilshausen, Ldg. Günzburg. 400.) Hippenmayer, Daniel, Lehrer in Lindau. 401.) Hippenmayer, Kasp., Magistrats-Rath in Lindau. 402.) Hiz, Jos. Anton, Pfarrer

in Unter-Thingau, Ldg. Ober-Günzburg. 403.) Hochstein, Bürgermeister in Burgau. 404.) Hochwind, Pfarrer in Ingenried, Ldg Kaufbeuern. 405.) Höbel, Pfarrer in Inningen, Ldg. Schwabmünchen. 406.) Höfer, Albert, Stadtpfarrer bey St. Georg in Augsburg. 407.) Höfl, k. Rentbeamte in Mindelheim. 308.) Höfl, älter k. Assessor bey dem Landgerichte Türkheim. 409.) Höfl, Kameral-Praktikant in Mindelheim. 410.) Höfling, Johann, Bey-Zollbeamter in Weiler. 411.) Höggenstaller, k. Revierförster in Thierhaupten, Ldg. Rain. 412.) Höhl, Christ., Oberschreiber bey dem Landgerichte Donauwörth. 413. Hölzle, Lehrer in Günzburg. 414) Hölzle, Lehrer in Hausen, Ldg. Mindelheim. 415.) Hörger, Carl, Stadtkaplan bey St. Moriz in Augsburg. 416.) Hörmann, Steuer-Liquidations-Geometer in Illertissen. 417.) Hörner, Dr., Friedrich, Privatlehrer in Augsburg. 418.) Höß, Fr. Xav., Pfarrer in Stöttwang, Ldg. Kaufbeuern. 419) Hötzel, Pfarrer in Bubesheim, Ldg. Günzburg. 420.) Hofbaur, Studien-Lehrer bey St. Stephan in Augsburg. 421.) Hofgärtner, Schul-Beneficiat in Etting, Ldg. Rain, nun Pfarrer zu Balderschwang, Ldg. Immenstadt. 422.) Hoffnaaß, k. Forstmeister in Günzburg. 423.) Hohenegg, Jos. Ant., Gemeinde-Vorsteher in Bidingen, Ldg Oberdorf. 424.) Hohenester, Lorenz, Lehrer in Dirlesenhofen, Ldg. Höchstädt. 425.) Holdenried, Revierförster des Forstamts Ottobeuern. 426.) Holzhauser, Joh., Pfarrer in Rematsried, Ldg. Oberdorf. 427.) Holzner, Michael, Lehrer in Altenberg, Ldg. Lauingen. 428.) Hofer, Lehrer in Osterberg, Ldg. Illertissen. 429.) Hotter, Clemens, Schul-Verweser in Stöttwang, Ldg. Kaufbeuern. 430) Huber, gew. Hof-Bibliothekar in Babenhausen, izt Prälat der Benediktiner in Augsburg. 431.) Huber, Pfarrer in Echsheim, Ldg. Rain. 432.) Huber, Kajetan, Gemeinde-Vorsteher in Thalhofen, Ldg. Oberdorf. 433.) Huber, Lehrer in Kühbach, Ldg. Aichach. 434.) Huber, Rechts-Praktikant in Sonthofen. 435) Hummel, Apotheker in Illertissen. 436.) Hummel, Joh. Georg, k. Landrichter in Illertissen. 437.) Hummel, Jos. Ant., Pfarrer in Weitenau, Ldg Weiler. 438.) Humler, Johann Michael, Bürgermeister in Lindau.

J.

Die P. T. Herren:

439.) Jäger, gew. Funktionär bey dem Land-Gerichte Ottobeuern. 440.) Jäger, Lehrer zu Ponsal, Ldg. Rain. 441.) Jakob, Gottfried, Magistrats-Rath in Lindau. 442) Jakob, Pfarrer in Rehling, Ldg. Aichach. 443.) Jakobi, Christian, Lehrer in Augsburg. 444.) Jakobi, Heinrich, k. Revierförster zu Tapfheim, Ldg. Höchstädt. 445.) Jan, v., k. Kreis-Bau-Ingenieur in Augsburg. 446.) Jehle, Michael, Lehrer in Augsburg. 447.) Imberger, Jos. Ant., Lehrer in Vöhringen, Ldg. Illertissen. 448.) Imhof, Frhr. v., k. Bezirks-Ingenieur in Augsburg. 449.) Immler, Gebhard, Pfarrer in Rettenbach, Ldg. Oberdorf. 450) Immler, Jos., Lehrer in Lindau. 451.) Jörg, Jos. Ant., Lehrer in Kempten. 452.) Jörres, Franz Karl, vorh. Oberzoll-Beamter in Lindau. 453.) Jordan, Pfarrer in Klein-Weiler, Ldg. Kempten. 454.) Julius, Johann Baptist, Lehrer in Altdorf, Ldg. Oberdorf. 455.) Julius, Franz, Lehrer in Stötten, Ldg. Oberdorf. 456.) Julius, Xaver, Lehrer in Bertoldshofen, Ldg. Oberdorf.

K.

Die P. T. Herren:

457.) Kajer, Rechtskundiger Magistrats-Rath in Memmingen. 458.) Kalndl, Stations-Gehilfe zu Agathenzell, Ldg. Sonthofen. 459) Kaiser, gew. Funktionär beym Landgerichte Mindelheim, izt Kreis- und Stadt-Gerichts-Raths-Accessist in Augsburg. 460.) Kammerer, Forstwart in Schildberg, Ldg. Aichach. 461.) Kamerlander, Magistrats-Rath in Günzburg. 462.) Kappelmayer, Fr. Jos., Lehrer in Höchstädt. 463.) Kayser, Lehrer in Friedberg. 464.) Karrer, Dr., Dekan in Kempten. 465.) Karrer, Ferdinand, Pfarr-Vikar in Reutl, Ldg. Lindau. 466.) Kaspar, Franz Joseph, Lehrer in Rudrazhofen, Ldg. Oberdorf. 467.) Kasten-

mayer, königl. Landrichter in Immenstadt. 468.) Kastl Dekan und Pfarrer in Tandern, Ldg. Aichach. 469.) Kaiser, Joseph. Schul-Verweser in Amerdingen, Ldg. Höchstädt. 470.) Keck, Joseph, Lehr-Amts-Verweser in Augsburg. 471.) Keller, Stiftungs-Pfleger in Bühl, Ldg. Günzburg. 472.) Kempter, Lehrer in Großküssendorf, Ldg. Günzburg. 473.) Kempter, Lehrer in Günzburg. 474.) Kempter, k. Rentbeamter in Wettenhausen. 475.) Keppler, Pfarrer in Burghagel, k. Ldg. Lauingen. 476.) Kerker, izt Iter Landgerichts-Assessor in Ottobeuern. 477.) Kerle, Georg, Pfarrer zu Reistingen, Ldg. Dillingen. 478.) Keßler, Joseph, Lehrer in Tandern, Ldg. Aichach. 479.) Kiechle, Domkapitular und General-Vikar in Augsburg. 480.) Kiefinger, Studienlehrer bey St. Stephan in Augsburg. 481.) Kienle, Ignatz, Pfarrer in Frankenried, Ldg. Kaufbeuern. 482.) Kiermayr, Stations-Gehilfe im Forstamt Ottobeuern. 483.) Kimmerle, Joseph Anton, k. Landrichter zu Lauingen. 484.) Kinkelin, Georg, Friedr., Stiftungs-Administrator in Lindau. 485.) Kinkelin, G. Friedrich, Landarzt zu Lindau. 486.) Kinkelin, Martin, Magistrats-Rath zu Lindau. 487.) Kinih, Gebhard, Beneficiat in Lindau. 488.) Kirschner, Joseph., Stadtkaplan am Dom zu Augsburg. 489.) Kleber, Schul-Verweser zu Kissing, Ldg. Friedberg. 490.) Kleinknecht, W. Chr., Lehrer in Kempten. 491.) Kleinknecht, Lehrer in Leipheim. 429.) Kloz, Benefiziat in Biolau, Ldg. Zusmarshausen. 493.) Kloz, Engelbert, Vikar in Reicholzried, Ldg. Grönenbach. 494.) Kloz, Georg, Gemeinde-Vorsteher in Görisried, Ldg. Oberdorf. 495.) Kloz, Ulrich, Lehrer in Augsburg. 496.) Klughammer, Stephan, Pfarrer in Haunstetten, Ldg. Göggingen. 497.) Knezbl, Dr., Landgerichts-Physikus in Ottobeuern. 498.) Knoll, Franz Joseph, Pfarrer in Echenbrunn, Ldg. Lauingen. 499.) Knoller, Xaver, Lehrer in Dösingen, Ldg. Kaufbeuern. 500.) Knorr, Iter k. Assessor bey dem Landgerichte Immenstadt. 501.) Koch, Philipp, Lehrer in Lindau. 502.) Köberle, Studien-Lehrer in Kaufbeuern. 503.) Kögl, Andreas, Zeichnungs-Lehrer in Oberdorf. 504.) Kögl, Sebastian, Chirurg in Donauwörth. 505.) König, Casimir, Domkapitular in Augsburg. 506.) König, Michael, Stiftungs-Pfleger in Bertoldshofen, Ldg. Oberdorf. 507.) Königsbaur, Rentamts-Oberschreiber in Mindelheim. 508.) Königsberger, Max, k. Advokat in Donauwörth. 509.) Königsberger, Georg, Pfarrer in Hopferbach, Landgericht Ober-Günzburg. 510.) Königsdorfer, v., Prälat, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens in Donauwörth. 511.) Königsheim, Iter protestantischer Pfarrer in Kaufbeuern. 512.) Könniger, Joseph, freiresignirter Pfarrer in Augsburg. 513.) Kohler, I. k. Land-Gerichts-Assessor in Weiler. 514.) Kohler, J. M., Lehrer in Augsburg. 515.) Kohler, Magistrats-Rath in Kempten. 516.) Kolb, v., Iter k. Assessor bey dem Landgerichte Ober-Günzburg. 517.) Kolb, Herrschaftsrichter in Neuburg an der Kammel. 518.) Kolb, v., Rechts-Praktikant in Ottobeuern. 519.) Kolb, Schul-Adstant zu Baindlkirch, Ldg. Friedberg. 520.) Kolb, Joseph, Schullehrer in Stiefenhofen, Ldg. Immenstadt. 521.) Kolb, Martin, Schul-Verweser in Remnatsried, Ldg. Oberdorf. 522.) Kollmann, k. Revierförster in Holzheim, Forstamts Weißingen, Ldg. Dillingen. 423.) Kollmann, städtischer Baurath in Augsburg. 524.) Kollmann, Rechtskundiger Magistrats-Rath in Gundelfingen. 525.) Kollmann, Anton, Kaplan in Aitorf, Ldg. Oberdorf. 526.) Kollmann, Jos., Gemeinde-Vorsteher in Rematsried, Ldg. Oberdorf. 527.) Komposch, Lehrer in Dattenhausen, Ldg. Lauingen. 528.) Koneberg, Iter k. Landgerichts-Assessor zu Immenstadt 529.) Koneberg, Carl, Präfekt bey St. Stephan in Augsburg. 530.) Koneberg, Ferd., Regierungs-Praktikant in Augsburg. 531.) Kormann, Pfarrer zu Klimmach, Ldg. Schwabmünchen. 532.) Kraft, v., k. Forst-Amts-Verwalter in Weißingen, Ldg. Dillingen. 533.) Kramer, Forstwart im Forstamt Ottobeuern. 534.) Krazer, Lehrer in Mindelheim. 535.) Kraus, Forstwart im Forstamt Ottobeuern. 536.) Kraus, Kaplan in Ober-Medlingen, Ldg. Lauingen. 537.) Krämer, Bernhard, Stadtschreiber in Donauwörth. 538.) Kreutner, Johann, k. Revierförster zu Bretenthal, Ldg. Roggenburg. 539.) Kreuzer, Anton-

Buchdrucker in Donauwörth. 540.) Krik, Iter k. Assessor des Landgerichts Kaufbeuern. 541.) Kriß, Dr., Landgerichts-Physikus in Füßen. 542.) Kropf, Patrimonialrichter in Amerdingen, kgl. Ldg. Höchstädt. 543.) Krumm, Dr., k. Landrichter in Sonthofen. 544.) Küchle, Pfarrer in Bucheuberg, Ldg. Kempten. 545.) Kühbacher, Johann Georg, Kreishilfs-Kassa-Rendant und Gemeinde-Bevollmächtigter in Augsburg. 546.) Küllemann, Steuer-Liquidations-Commissaire zu Illertissen. 547.) Küstenfeger, Dr., Landgerichts-Physikus in Weiler. 548.) Kühne, Jos., Schulverweser in Amerdingen, k. Ldg. Höchstädt. 549.) Kuhn, Rent-Beamter in Kaufbeuern. 550.) Kulle, Albert, Schul-Benefiziat in Simmerberg, k. Ldg. Weiler. 551.) Kulle, Karl, Schul-Adstant in Blindheim, k. Ldg. Hochstädt. 552.) Kummer, Franz Paul, Pfarrer in Wittislingen, k. Ldg. Dilingen. 553.) Kurz, Lehrer in Ober-Bächingen, k. Ldg. Lauingen. 554.) Kurz, Pfarrer in Scherstetten, Ldg. Türkheim. 555.) Kustermann, Meinrad, Gemeinde-Vorsteher in Bertoldshofen, k. Ldg Oberdorf.

L.

Die P. T. Herren:

556.) Lacher, Magistrats-Rath in Kempten. 557.) Lacher, Anton, Lehrer in Kempten. 558.) Lafabrique, Freiherr v., Guts-Besitzer von Baar, k. Ldg. Rain, in München. 559.) Lohner, Lehrer in Mönstetten, k. Ldg. Dilingen. 560.) Lamprecht, k. II. Assessor beym Landgericht Buchloe. 561.) Landes, k. Rent-Beamte in Füßen. 562.) Lang, Benefiziat in Günzburg. 563.) Lang, freiresignirter Pfarrer in Großkötz, k. Ldg. Günzburg. 564.) Langemantel, v., k. Bezirks-Bau-Ingenieur in Kempten. 565.) Langenmantel, v., Pfarrer und Dekan in Waal. 566.) Langfritz, Lehrer in Untermarfeld, Ldg. Neuburg. 567.) Laturner, Schul-Verweser in Großkötz, k. Ldg. Günzburg. 568.) Laucher, Carl, Lehrer in Dilingen. 569.) Laun, Forstwart im Forst-Amte Ottobeuern. 570.) Laut, Pfarrer in Rechtis, Ldg. Kempten. 571.) Lebender, k. Bezirks-Bau-Ingenieur in Dilingen. 572.) Lechner, Anton, Benefiziat in Ober-Wittelsbach, k. Ldg. Aichach. 573.) Lechner, Isid., Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor in Oberdorf. 574.) Leeb, Kreis- und Stadtgerichts-dann Wechsel-Appellationsgerichts-Rath in Augsburg. 575.) Lehmann, Benedikt, Magistrats-Rath in Füßen. 576.) Leichtle, Beda, Lehrer in Hausen, Ldg. Lauingen. 577.) Leinauer, Lehrer in Lutzingen, Ldg. Höchstädt. 578.) Leipert, Jakob, Lehrer in Kempten. 579.) Leithner, Karl Friedrich, I. Stadt-Pfarrer in Lindau. 580.) Leix, Jos. Anton, Lehrer in Augsburg. 581.) Leixl, k. Landrichter in Günzburg. 582.) Leixl, k. Revier-Förster in Edenbergen, k. Ldg. Göggingen. 583.) Fürst von der Leyen, Erwin, zu Waal. 584.) Leonard, Joseph, Pfarrer in Ober-Germaringen, k. Ldg. Kaufbeuern. 585.) Leonhardt, Lehrer in Kaufbeuern. 586.) Leßle, k. Hall-Ober-Beamter in Memmingen. 587.) Lettenmeyer, Christian, k. Rent-Beamter in Lauingen. 588.) Liebhaber, Karl, Lehrer in Aufheim, Ldg. Illertissen. 589.) Liebl, Thaddä, IIter k. Landgerichts-Assessor in Lauingen. 590.) Link, von Ritter, Excellenz, k. General-Commissair und Regierungs-Präsident d. O.-D.-Kr. 591.) Lindel, Cornel, Lehramts-Verweser in Augsburg. 592.) Lindemann, Johann, Stadtschreiber und Patrimonialrichter in Aichach. 593.) Lingauer, Bernhard, Pfarrer in Kaisheim, k. Ldg. Donauwörth. 594.) Lingenhöl, Georg, Pfarr-Vikar in Scheffau, k. Ldg. Weiler. 595.) Linsenmayr, Patrimonialrichter I. Classe in Oberdorf. 596.) Lob, Xaver, Pfarrer in Bertoldshofen, k. Ldg. Oberdorf. 597.) Löffler, August, Pfarrer bey heil. Kreuz in Augsburg. 598.) Lohmann, Pfarrer in Burggen, k. Ldg. Füßen. 599.) Loose, Friedrich, Stadtkaplan bey St. Ulrich in Augsburg, nun Pfarrer in Klein-Aitingen, Ldg. Schwabmünchen. 600.) Loßbeck, Carl, Freyherr v., Reichs-Rath in München, Guts-Besitzer im O.-D.-Kr. 601.) Luidl, Pfarrer in Sibnach, Ldg. Türkheim. 602.) Lupin, Friedrich, Freiherr von, Oberberg-Commissair und Guts-Besitzer zu Illerfeld, k. Ldg. Grönenbach. 603.) Lupp, Schul-Verweser zu Burtenbach, k. Ldg. Burgau. 604.) Lutz, Michael Dr., praktischer Arzt in Donauwörth. 605.) Lutz, Ben., Gemeinde-Vorsteher in Sulzschneid,

Ldg. Oberdorf. 607.) Lutz, k. Kreis-Forst-Inspektor in Augsburg. 608.) Lutz, Frühmeß-Kaplan in Unter-Roth, Ldg. Illertissen. 609.) Lutzenberger, Dekan in Unter-Roth, Ldg. Illertissen.

M.

Die P. T. Herren:

610.) März, Studien-Lehrer bey St. Stephan in Augsburg. 611.) März, Schul-Adstand in Söltbürn, Ldg. Ober-Günzburg. 612.) Magg, Lehrer in Rinnenthal, Ldg. Friedberg. 613.) Magg, Schul-Verweser in Unter-Medlingen, Ldg. Lauingen. 614.) Mahut, II. k. Landgerichts-Assessor in Roin. 615.) Manhart, k. Revier-Förster in Viburg, Ldg. Zusmarshausen. 616.) Markmüller, Pfarrer in Bachhagel, Ldg. Lauingen, nun in Staudheim, k. Ldg. Rain. 617.) Marogna, Carl, Graf v., Pfarrer in Aitrang, Ldg. Ober-Günzburg. 618.) Martin, Dr., prakt. Arzt in Mindelheim. 619.) Martin, k. Controlleur in Memmingen. 620.) Martin, Friedrich, jetzt Rechts-Praktikant in Donanwörth. 621.) Martin, Pfarrer in Ober-Elchingen, k. Ldg. Günzburg. 622.) Martin, Joseph, Stiftungs-Pfleger zu Altdorf, Ldg. Oberdorf. 623.) Martin, Pfarrer in Gutenberg, k. Ldg. Kaufbeuern. 624.) Marr, Lehrer zu Egenburg, k. Ldg. Friedberg. 625.) Mathias, M., Lehrer in Kempten. 626.) Maucher, Joh. Martin, Benefiziat in Morenhausen, k. Ldg. Babenhausen, jetzt Pfarrer zu Hegnenbach, Ldg. Wertingen. 627.) Maul, Forstgehilfe im Forstamte Ottobeuern. 628.) Maul, Stations-Gehilfe im Forstamte Ottobeuern. 629.) Mayen, Lehrer in Frauenriedhausen, Ldg. Lauingen. 630.) Mayr, Benefiziat in Haslangkreit, k. Ldg. Aichach. 631.) Mayr, II. k. Landgerichts-Assessor in Burgau. 632.) Mayr, Forsten-Förster in Derching, k. Ldg. Friedberg. 633.) Mayr, Inspektor bey St. Anna in Augsburg. 634.) Mayr, Andr, Lehrer in Zirgesheim, k. Ldg. Donauwörth. 635.) Mayr, Lehrer in Apfeltracht, k. Ldg. Mindelheim. 636.) Mayr, Peter, Lehrer in Apfeltrang, k. Ldg. Ober-Günzburg. 637.) Mayr, Lehrer in Aichach. 638.) Mayr, Lehrer in Echenbrunn, k. Ldg. Lauingen. 639.) Mayr, Lehrer in Frauenriedhausen, k. Ldg. Lauingen. 640.) Mayr, Lehrer in Finingen, k. Ldg. Günzburg. 641.) Mayr, Lehrer in Ichenhausen, k. Ldg. Günzburg. 642.) Mayr, Jos., Iter Lehrer in Kaufbeuern. 643.) Mayr, Lehrer in Kaufbeuern. 644.) Mayr, Lehrer in Ober-Kamlach, k. Ldg. Mindelheim. 645.) Mayr, Robert, Schul-Verweser in Ellerbach, k. Ldg. Dillingen. 646.) Mayr, I. prot. Pfarrer in Kaufbeuern. 647.) Mayr, Konrad, Pfarrer in Irsingen, k. Ldg. Türkheim. 648.) Mayr, Michael, Pfarrer in Friesenried, k. Ldg. Ober-Günzburg. 649.) Mayr, Pfarrer in Zell, k. Ldg. Füßen. 650.) Mayr, Professor in Kempten. 651.) Mayr, k. Revier-Förster zu Weißensberg, k. Ldg. Lindau. 652.) Mayrhofer, Joh., Lehrer in Auchsesheim, k. Ldg. Donauwörth. 653.) Mayrhöfer, Caspar, Pfarrer in Oberstdorf, k. Ldg. Sonthofen. 654.) Meichelböck, Math., Gemeinde-Vorsteher in Ebenhofen, k. Ldg. Oberdorf. 655.) Meichelböck, Kaplan in Kaisheim, Ldg. Donauwörth. 656.) Meitinger, Sebastian, Forstgehülfe in Friesenried, k. Ldg. Ober-Günzburg. 657.) Menzel, k. Bau-Conducteur in Dillingen. 658.) Merk, Lehrer in Falmingen, Ldg. Lauingen. 659.) Merkl, Jos., Scribent beym Landgericht Lauingen. 660.) Mertl, Leonhard, Pfarrer in Genderkingen, k. Ldg. Donauwörth. 661.) Messerschmid, k. Rentbeamter in Ottobeuern. 662.) Metz, Ant., Kaplan in Oberdorf. 663.) Metzger, Karl, Lehrer in Augsburg. 664.) Meurer, Lehrer in Landshausen, Ldg. Lauingen. 665.) Michler, Aloys, Pfarrer und Cammerer in Aufheim, k. Ldg. Illertissen. 666.) Milchmair, Diurnist in Kaisheim. 667.) Miller, Anton, Revier-Gehülfe zu Ober-Kamlach, Ldg. Mindelheim. 668.) Miller, Joh., Magistrats-Rath in Füßen. 669.) Miller, Johann, Lehrer in Augsburg. 670.) Miller, Joseph, Magistrats-Rath in Burgau. 671.) Miller, Johann Michael, Gemeinde-Vorsteher in Wald, k. Ldg. Oberdorf. 672.) Miller, Lehrer in Steinheim, Ldg. Günzburg. 673.) Miltner, II. k. Landgerichts-Assessor in Füßen. 674.) Minsinger, Dr., Professor bey St. Stephan in Augsburg. 675.) Mittensteiner, Franz, Lehrer in Augsburg. 676.) Möst, Mathias,

Stiftungs-Pfleger in Rematsried, Ldg. Oberdorf. 677.) Molo, v., Christian, Aufschlags-Einnehmer in Donauwörth. 678.) Montgelas, Graf v., Excellenz, Max, qu. k. Staats-Minister und Reichs-Rath zu München, und gewesener Guts-Besitzer im O.-D.-Kr. 679.) Moser, Urban, Lehrer in Lauterschach, Ldg. Oberdorf. 680.) Moßmayr, k. Rent-Beamter in Höchstädt. 681.) Motzer, Lehrer in Nersingen, k. Ldg. Günzburg. 682.) Mühleisen, Franz, Gemeinde-Vorsteher in Oberdorf. 683.) Mühler, Alois, Pfarrer in Aufheim, Ldg. Illertissen. 684.) Müller, Franz, Salz-Faktor in Oberdorf. 685.) Müller, Jos. Maria, Benefiziat in Lauingen. 686.) Müller, Jos., Rechnungs-Commissair K. d. Innern in Augsburg. 687.) Müller, Bernhard, Pfarrer in Irsee, k. Ldg. Kaufbeuern. 688.) Müller, Forst-Gehülfe in Ottobeuern. 689.) Müller, Forstwart in Hohenwart, k. Ldg. Schrobenhausen. 690.) Müller, Jos., Gutsherrlicher Revier-Förster zu Ammerdingen, k. Ldg. Höchstädt. 691.) Müller, Forstwart in Ottobeuern. 692.) Müller, Kaplan in Haldenwang, k. Ldg. Kempten. 693.) Müller, k. Landrichter in Höchstädt. 694.) Müller, Lehrer in Geisenried, k. Ldg. Ober-Günzburg. 695.) Müller, Patrimonialrichter I. Klasse in Ettelried, k. Ldg. Zusmarshausen. 696.) Müller, Pfarrer in Ettringen, Ldg. Türkheim. 697.) Müller, F., Pfarrer in Jedesheim, Ldg. Illertissen. 698.) Müller, Narziß, Pfarrer in Schlingen, k. Ldg. Kaufbeuern. 699.) Müller, k. Salz-Beamter in Donauwörth. 700.) Müller, Pfarrer in Burtenbach, k. Ldg. Burgau. 701 a.) Münch, Martin, Pfarrer in Gallenbach, k. Ldg. Aichach.

N.

Die P. T. Herren:

701 b.) Natterer, Lehrer in Martinszell, Ldg. Kempten. 702.) Neger, Karl von, Regierungs-Praktikant in Augsburg. 703.) Nenning, I. k. Landgerichts-Assessor in Grönenbach. 704.) Nerlinger, Pfarrer in Emersacker, Ldg. Wertingen. 705.) Netter, Jos., Pfarrer in Zirgesheim, k. Ldg. Donauwörth. 706.) Neuhäusler, Gemeinde-Vorsteher in Großkissendorf, k. Ldg. Günzburg. 707.) Nieberle, Augustin, Pfarrer in Ellerbach, k. Ldg. Dillingen. 708.) Niedermayr, Schul-Verweser in Leipheim. 709.) Nikl, Professor in Kempten. 710.) Noth, Franz Jos., Caplan in Bertoldshofen, Ldg. Oberdorf. 711.) Noth, Jos., Goldarbeiter in Oberdorf. 712.) Nubling, Lehrer in Riedheim, k. Ldg. Günzburg. 713.) Nürnberger, Professor in Kempten.

O.

Die P. T. Herren:

714.) Oettinger, Gustav, Pfarramts-Adjunkt in Lindau. 715.) Offner, Martin, Lehrer in Reistingen, Ldg. Dilingen. 716.) Offenwanger, Lehrer in Holzheim, Ldg. Günzburg. 717.) Oppert, k. Advokat in Mindelheim. 718.) Ostertag, Lehrer in Gundelfingen. 719.) Ott, Dr., praktischer Arzt in Aichach. 720.) Ott, Clemens, I. k. Landgerichts-Assessor in Burgau. 721.) Ott, v., I. Assessor beym Landgerichte Illertissen. 722.) Ott, Landrichter in Neuburg.

P.

Die P. T. Herren:

723.) Paris, v., Gutsbesitzer zu Gallenbach und Rinnenthal in Augsburg. 724.) Passauer, Franz, Pfarrer in Ebersbach, Ldg. Obergünzburg. 725.) Paula, Ant., Stadt-Caplan in Gundelfingen. 726.) Paur, II. Landgerichts-Assessor in Höchstädt. 727.) Paur, Pfarrer in Osterberg, Ldg. Illertissen. 728.) Payr, II. Landgerichts-Assessor in Günzburg. 729.) Perkhammer, Pfarrer in Waltenhofen, Ldg. Kempten. 730.) Perzl, Patrimonial-Richter II. Classe in Scherneck, Ldg. Aichach. 731.) Peteler, Stations-Gehülfe im Forstamt Weissingen. 732.) Peter, Egid., Lehrer in Peterswörth, Ldg. Lauingen. 733.) Peter, k. Revierförster in Eurasburg, Ldg. Friedberg. 734.) Pettenkofer, k. Rentbeamte in Friedberg. 735.) Pfetten, Frhr. v., k. Revierförster im Forst-Amt Ottobeuern. 736.) Pfetten, Frhr. v., Revierförster im Ld. Zusmarshausen. 737.) Pfisterer, kgl. Landgerichts-Physikus in Höchstädt.

728. Pfisterer, Carl, Stadt-Caplan bey St. Georg in Augsburg. 739.) Pichler, Marquard, Dr., Dom-Dechant in Augsburg. 740.) Pleybner, Anton, k. Salz-Beamter in Lindau. 741.) Pölcher, Ober-Salzfaktor in Immenstadt. 742.) Popp, Ant., k. Post-Verwalter in Donauwörth. 743.) Popp, Frid., Diurnist in Kaisheim. 744.) Postelmayr, Johann, Beneficiat in Augsburg. 745.) Prasser, k. Landrichter, jetzt in Burgau. 746.) Prestel, Schul-Beneficiat in Sulzberg, Ldg. Kempten. 747.) Prestele, Pfarrer in Großkötz, Ldg. Günzburg. 748.) Primus, Dr., Gerichts-Arzt in Babenhausen. 749.) Primus, Kameral-Praktikant in Illertissen. 750.) Pröbstl, Lehrer in Aichach. 751.) Pröller, Jakob, Patrimonial-Richter I. Classe in Donauwörth. 752.) Pröls, Jakob, k. Revierförster in Hasenreuth, Ldg. Donauwörth. 753.) Prugger, Karl, Stadt-Pfarrer in Donauwörth. 754.) Prummer, Thadä, quiesz. Hall-Oberbeamter in Lauingen. 755.) Prummer, Scribent beym Landgerichte Illertissen.

R.

Die P. T. Herren:

756.) Raab, Werkmeister in Donauwörth. 757.) Rabini, Joh. Bapt., Caplan in Ruderatshofen, Ldg. Oberdorf. 758.) Raiser v., Ritter, Dr. und k. Regierungs-Direktor in Augsburg. 759.) Raiser, Ludwig, k. Landrichter in Oberdorf. 760.) Raiser, Joseph, Pfarrer in Pleß, Herrschaftsgerichts Babenhausen. 761.) Rampp, Pfarrer in Straß, Ldg. Günzburg. 762.) Ramsauer, k. Landrichter in Schrobenhausen. 763.) Rapp, Lehrer in Illertissen. 764.) Rappold, Jos., Pfarrer in Bayersried, Ldg. Ober-Günzburg. 765.) Rathgeb, Lehrer in Langen-Reichen, Ldg. Wertingen. 766.) Rauch, Jos., Lehrer in Berg, Ldg. Donauwörth. 767.) Raub, Schul-Abstand in Dinglsweiler, Ldg. Ober-Günzburg. 768.) Rauner, Lehrer in Honsolgen, Ldg. Buchloe. 769.) Raunft, Sebastian, Magistrats-Rath in Donauwörth. 770.) Rebholz, Rechts-Praktikant, vorher in Lindau. 771.) Rederer, Lehrer in Kaufbeuern. 772.) Reger, Steuer-Liquidations-Commissions-Aktuar in Illertissen. 773.) Rehle, Richard, I. Land-Gerichts-Assessor in Donauwörth. 774.) Rehm, Jak., Lehrer in Augsburg. 775.) Rehm, Decan und I. Stadtpfarrer bey St. Martin in Memmingen. 776.) Reiber, Nikolaus, k. Landrichter in Göggingen. 777.) Reichard, Lehrer in Betzigau, Ldg. Kempten. 778.) Reichart, J. B., Pfarrer in Oberthingau, Ldg. Ober-Günzburg. 779.) Reichenhart, Caspar, Lehrer in Kempten. 780.) Remauer, Anton, Lehrer in Staufen, Ldg. Immenstadt. 781.) Reinauer, Lehrer in Burghagel, Ldg. Lauingen. 782.) Reiner, Franz, Dr., gew. Landgerichts-Physikus in Lindau. 783.) Reinert, Lehrer in Günzburg. 784.) Reischer, Dr., k. Landgerichts-Physikus in Türkheim. 785.) Reischle, Professor in Kempten. 786.) Reiser, Lehrer in Aichach. 787.) Reisinger, Rechnungs-Revisor und Patrimonial-Richter II. Classe in Augsburg. 788.) Reiter, Jos., Präses der Marianischen Congregation in Augsburg. 789.) Reitzmann, Joh. Heinrich, Real-Lehrer in Lindau. 790.) Remond, k. Revierförster zu Stadtbergen, Ldg. Göggingen. 791.) Renz, Gemeinde-Vorsteher in Bühl, Ldg. Günzburg. 792.) Renz, Patrimonial-Richter I. Klasse in Fellheim, Ldg. Illertissen. 793.) Rettig, k. Rentbeamter in Immenstadt. 794.) Reuter, vorher k. Professor in Augsburg, jetzt Rektor in Straubing. 795.) Rheineck, Scribent beym Landgerichte Ottobeuern. 796.) Ried, David, Gemeinde-Pfleger in Stötten, Ldg. Oberdorf. 797.) Ried, Franz, Manual-Beneficiat in Augsburg. 798.) Riederer, Lehrer zu Merching, Ldg. Friedberg. 799.) Riedheim, Frhr. v, Guts- und Patrimonials-Gerichts-Inhaber in Harthausen, Ldg. Günzburg. 800.) Riedl, Pfarrer in Pfuhl, Ldg. Buchloe. 801.) Rief, Xaver, Lehrer in Rettenbach, Ldg. Oberdorf. 802. Rieg, Pfarrer in Ottmaring, Ldg. Friedberg. 803.) Rieger, Eustach, Dom-Kapitular in Augsburg. 804.) Riegg v., Ignaz Albert, Reichs-Rath und Bischof in Augsburg. 805.) Riegg, Schul-Verweser in Ober-Medlingen, Ldg. Lauingen. 806.) Riesenegger, Gemeinde-Vorsteher in Straß, Ldg. Günzburg. 807.) Rist, Magistrats-Rath in Kempten. 808.) Rittler, Friedrich, k. Revierförster zu Stoffenried. 809.) Rittler, Schul-Verweser in Klein-Kemnath, Ldg. Ober-Günzburg. 810.) Rittmayer, Gottlieb, Magistrats-Rath in Lindau.

811.) Ritz, Michael, Subregens im Priester-Seminar zu Dilingen. 812.) Röblin, Magistrats-Rath in Kempten. 813.) Röhlin, J. A., Fabrikant in Kempten. 814.) Rößle, Lehrer in Nassenbeuern, Ldg. Mindelheim. 815.) Romer, Wilhelm, k. Revierförster in Ober-Günzburg. 816.) Roßnagel, Pfarrer in Egenburg, Ldg. Friedberg. 817.) Roth, Dr., Albrecht, k. Rentbeamte in Lindau. 818.) Roth, Pfarrer in Riedheim, Ldg. Günzburg. 819.) Roth, Pfarrer in Steinheim, Ldg. Günzburg. 820.) Roth, k. Stadt-Commissär in Memmingen. 821.) Rouille, gewesener Curat-Beneficiat in Kaisheim. 822.) Rüber, Baukondukteur und Funkt.-Civil-Bau-Inspekter in Augsburg. 823.) Rukher, Conrad, Pfarrer in Ober-Medlingen, Ldg. Lauingen. 824.) Rumpf, Karl Ant., Oberlehrer in Lindau. 825.) Ruof, Schul-Adstant in Leipheim. 826.) Rußwurm, k. Professor bey St. Stephan in Augsburg.

S.

T. T. Die Herren:

827.) Sager, Joseph, damal. Pfarrer in Sulzschnaid, Ldg. Oberdorf. 828.) Sailer, Iter k. Landgerichts-Assessor zu Ottobeuern. 829.) Sailer, Tiber, pensionirter Archivs-Registrator in Günzburg. 830) Sailer, Lehrer in Autenried, Ldg. Günzburg. 831.) Sailer, Georg, Pfarrer in Mündling, Ldg. Donauwörth. 832) Sailer, Pfarr-Vikar in Kleinkötz, Ldg. Günzburg. 833.) Sailer, Franz Xaver, Distrikts-Schul-Inspektor in Illertissen. 834.) Salb, Clemens, Benefiziat in Oberdorf. 835.) Sandizell, Graf v., Excellenz, Oberst-Ceremonienmeister und Reichsrath zu München. 836.) Sartorius-Pfarrer in Rettenbach, Ldg. Günzburg. 837.) Sattel, Lehrer in Burlafingen, Ldg. Ober-Günzburg. 838.) Sauer, Xaver, Dekan und Pfarrer in Ober-Bechingen, Ldg. Lauingen. 839.) Saufler, Bürgermeister in Gundelfingen, Ldg. Lauingen. 840.) Sauter, Lehrer in Dietrrshofen, Ldg. Illertissen. 841.) Schaaf, k. Revierförster zu Eschenbrunn, Ldg. Lauingen. 842.) Schaber, Lehrer in Rieden, Ldg. Günzburg. 843.) Schähler, Wilhelm, Frhr. v., Guts-Besitzer zu Scherneck, Ldg. Aichach. 844.) Schaibnagel, k. Revierförster zu Immenstadt. 845.) Schatte, Frhr. v., k. Landrichter izt in Füßen. 846.) Schaule, Michael, Schul-Verweser in Donau-Altheim, Ldg. Dilingen. 847.) Schaumann, Lehrer in Scheidegg, Ldg. Weiler. 848.) Scheer, Forstwart in Burgen, Ldg. Füßen. 849.) Scheibeleger, Lehrer in Rain. 850.) Scheitler, Alois, Magistrats-Rath in Füßen. 851.) Schemmiger, Forst-Gehilfe in Thierhaupten, Ldg. Rain. 852.) Schellenbaum, Pfarrer in Hellengerst, Ldg. Kempten. 853.) Schelhorn, v., Regierungs-Raths Accessist in Augsburg. 754.) Schertel, Patrimonialrichter Iter Klasse in Pöttmes, Ldg. Rain. 855.) Scheuerecker, Curat-Benefiziat in Gremheim, Ldg. Höchstädt. 856.) Scheuermann, Pfarrer in Bächingen an der Brenz, Ldg. Lauingen. 857.) Schider, Pfarrer zu Neukirchen, Ldg. Rain. 858.) Schiele, Gemeinde-Vorsteher in Pfuhl, Ldg. Günzburg. 859.) Schilcher, v., Stadt-Pfarrer in Günzburg. 860.) Schill, Christoph, k. Landrichter in Donauwörth. 861.) Schindele, Joseph, Schul-Adstant zu Kraftisried, Ldg. Ober-Günzburg. 862.) Schleifer, Lehrer in Ober-Roth, Ldg. Illertissen. 863.) Schlichting, izt Gymnasial-Professor zu Augsburg. 864.) Schlichting, Lorenz Benedikt, k. geistlicher Rath und Regens des Priester-Seminars in Dilingen. 865.) Schlichting, Pfarrer in Kreuzthal, Ldg. Kempten. 866.) Schlichting, Pfarrer in Rinnethal, Ldg. Friedberg. 867.) Schlichtinger, Stadt-Pfarrer in Memmingen. 868.) Schmalhofer, Post-Verwalter in Memmingen. 869.) Schmerold, IIter k. Landgerichts-Assessor in Mindelheim. 870.) Schmid, Franz Anton, Dr. Theol. und Stadt-Kaplan im Dom in Augsburg. 871.) Schmid, Christoph, Domkapitular in Augsburg. 872.) Schmid, Joseph, Dr., Instituts-Arzt in Kaisheim. 873.) Schmid, Gaudenz, Gemeinde-Pfleger in Steinbach, Ldg. Oberdorf. 874.) Schmid, Ludwig, Apotheker in Oberdorf. 875.) Schmid, Martin, Lehrer in Kempten. 876.) Schmid, Mathias, Pfarrer in Asbach, Ldg. Donauwörth. 877.) Schmid, Michael, Iter k. Landgerichts-Assessor in Lindau. 878.) Schmid, Rudolph, nun Stadtschreiber

in Laugingen. 879.) Schmid, Kaplan in Gundelfingen. 880.) Schmid, k. Rentbeamter in Illertissen. 881.) Schmid, Professor bey St. Anna in Augsburg. 882.) Schmidtner, Narziß, Pfarrer zu hl. Kreuz in Donauwörth. 883.) Schmitt, k. Revierförster zu Glöttweng, Ldg. Burgau, im Forstamte Welzingen. 884.) Schmitt, Magistrats-Rath in Füßen. 885.) Schmöger, Michael, Lehrer in Oberdorf. 886.) Schmutter, Andreas, Forst-Gehilfe zu Schrobenhausen. 887.) Schmutterer, Forstwart in Gunzenheim, Ldg. Donauwörth. 888.) Schneemann, Dr., Landgerichts-Physikus in Burgau. 889.) Schneider, Eusebius, Lehrer in Sulzschneid Ldg. Oberdorf. 890.) Schneider, Xaver, Lehrer in Donauwörth. 891.) Schnitzer, Bürgermeister in Kempten. 892.) Schnitzer, Peter Paul, Stiftungs-Pfleger in Stötten, Ldg. Oberdorf. 893.) Schobloch, Emanuel, Lehrer in Lindau. 894.) Schöllhorn, Pfarrer in Hochwang, Ldg. Günzburg. 895.) Scholz, Rochus, Lehrer in Thalhofen, Ldg. Oberdorf. 896.) Schönmetzler, II. k. Land-Gerichts-Assessor zu Grönenbach. 897.) Schott, Xaver, freiresignirter Pfarrer in Stötten, Ldg. Oberdorf. 898.) Schropp, J., Magistrats-Rath in Memmingen. 899.) Schrott, Angelikus, Rektor des Lyzeums zu Dillingen. 900.) Schuler, Lehrer in Zusam-Altheim, Ldg. Wertingen. 901.) Schuster, IIter Land-Gerichts-Assessor in Sonthofen. 902.) Schuster, Andreas, Pfarrer in Anhausen, Ldg. Göggingen, nun zu Hollenbach, Ldg. Neuburg. 903.) Schuster, Johann Bapt., Pfarrer in Tussenhausen, Ldg. Türkheim. 904.) Schwab, Lehrer in Mündling, Ldg. Donauwörth. 905.) Schwaiger Forst-Gehilfe im Forstamte Ottobeuern. 906.) Schwaiger, M., Lehrer in Augsburg. 907.) Schwald, Thadä, Lehrer in Jedesheim, Ldg. Illertissen. 908.) Schwald, Schul-Gehilfe in Waldstetten, Ldg. Günzburg. 909.) Schwarz, Heinrich, Steuer-Liquidations-Commissions-Aktuar in Lauingen, nun zu Thalhausen, k. Landgerichts Aichach. 910.) Schwarz, Pfarrer in Unter-Schönbach, Ldg. Aichach. 911.) Schwarzenbach, Jos. Ant., Pfarrer in Apfeltrang, Ldg. Ober-Günzburg. 912.) Schwarzenberger, Theodor, Schul-Adstant in Mörslingen, Ldg. Höchstädt. 913.) Schweizer, Pfarrer in Achsheim, Ldg. Göggingen. 914.) Schweimayer, Caspar, Pfarrer in Unter-Rammingen, Ldg. Türkheim. 915.) Schwesinger, k. Kreis-Ingenieur in Augsburg. 916.) Schwesinger, Forst-Amts-Aktuar in Ottobeuern. 917.) Seiler, Pfarrer in Staufen, Ldg. Lauingen. 918.) Seiler, Obermüller in Gundelfingen. 919.) Seitz, Andreas, Pfarrer in Aislingen, Ldg. Dillingen. 920.) Selzl, Pfarrer in Vöhringen, Ldg. Illertissen. 921.) Semelbauer, Friedrich, Hof-Apotheker in Babenhausen. 922.) Senning, Michael, Pfarrer in Hausen, Ldg. Lauingen. 923.) Seuer, Xaver, Pfarrer und Decan in Ober-Bächingen, Ldg. Lauingen. 924.) Seuter, Gottlieb v., Magistrats-Rath in Lindau. 925.) Seybold, Gemeinde-Vorsteher in Offenhausen, Ldg. Günzburg. 926.) Sicherer, v., Forst-Gehilfe zu Zöschingen, Ldg. Lauingen. 927.) Sicherer, v., Studien-Lehrer bey St. Stephan in Augsburg. 928.) Sigl, Gregor, Lehrer in Tiefenbach, Ldg. Illertissen. 929.) Singer, Pfarrer in Leinheim, Ldg. Günzburg. 930.) Singer, Pfarrer in Waldstetten, Ldg. Günzburg. 931.) Sittler, Lehrer zu Pfaffenhofen, Ldg. Friedberg 932.) Skell, k. Revierförster in Bayersried, Ldg. Ober-Günzburg. 933.) Sommer, Lehrer in Mindelheim, Ldg. Burgau. 934.) Sommer, Lehrer in Waltenhofen, Ldg. Kempten. 935.) Sontag, Pfarrer in Wider-Geltingen, Ldg. Buchloe. 936.) Sontheimer, Jos, Lehrer in Wald, Ldg. Oberdorf. 937.) Sorg, k. Forstamts-Aktuar in Ottobeuern. 938.) Sorg, Leander, Kaplan, izt Pfarrer zu Sulzdorf, Ldg. Donauwörth. 939.) Späth, Dr., k. Landgerichts-Physikus in Günzburg. 940.) Spengler, quiesc. Landgerichts-Assessor zu Höchstädt. 941.) Sperger, Georg, Lehrer in Rehling, Ldg. Aichach. 942.) Spiegele Lehrer in Günzach, Ldg. Ober-Günzburg. 943.) Spiezler, Pfarrer in Autenried, Ldg. Günzburg. 944.) Spieler, Franz Anton, Pfarrer zu Rieden an der Kötz, Ldg. Günzburg. 945.) Sporer, Lehrer zu Baindlkirch, Ldg. Friedberg. 946.) Sprenzel, Michael, Gemeinde-Vorsteher in Leuterschach, Ldg. Oberdorf. 947.) Spengler, k. Regierungs-Rath in Augsburg. 948.) Steiger, Gemeinde-

Vorsteher in Neu-Ulm, Ldg. Günzburg. 949.) Stain, Frhr. v., k. Kämmerer, Guts- und Patrm.-Gerichtsherr zu Ichenhausen, Ldg. Günzb 950.) Stapf, Franz, Benefiziat in Hörmatshofen, Ldg Oberdorf. 951.) Stapf. k. Revierförster zu Schöneck, Ldg. Illertissen, im Forstamte Ottobeuern. 952.) Stark, Augustin, Dom-Kapitular in Augsburg. 953) Starkmann, Benefiziat zu Weiden, Ldg. Zusmarshausen. 954.) Starkmann, Martin, Lehrer in Augsburg. 955.) Steger, Jos. Anton, Gemeinde-Vorsteher in Steinbach, Ldg. Oberdorf. 956.) Steger, k. Revierförster zu Elchingen, Ldg. Günzburg. 957.) Stegmann, Lotto-Collekteur in Illertissen. 958.) Steidle, Lehrer in Sulzberg, Ldg. Kempten. 959.) Steigenberger, Georg, Pfarrer in Grimoldsried, Ldg. Türkheim. 960.) Steiner, Peter Kaplan in Wiggensbach, Ldg. Kempten. 961.) Steinle, Fr. Xav., k. Polizey-Commissär im Zwangs-Arbeitshaus zu Kaisheim. 962.) Steinle, Fürstl. von Esterhazzischer Herrschafts-Richter in Edelstetten. 963.) Steizle. Lehrer in Kreuzthal, Ldg. Kempten. 964.) Stempfle, Dr., Lyzeal-Professor in Dilingen. 965.) Stetten, Christ. Dav v., Guts- und Gerichts-Besitzer in Augsburg. 966.) Stetten, Ernst v., Regierungs-Raths Accessist in Augsburg. 967.) Stich, Max, k. Advokat izt in Günzburg. 968.) Stiegelbaur, Kasp., Rechts-Praktikant und Patrimonial-Beamter in Lauingen. 969.) Stiegelmayr, Benefiziat in Tiefenbach, Ldg. Illertissen. 970.) Stökeler, Pfarrer in Memhölz, Ldg. Kempten. 971.) Stoller, Goldarbeiter in Kempten. 972.) Strauß, Frhr. v., k. Regierungs-Rath in Augsburg. 973.) Streble, k. Revierförster zu Haunstetten, Ldg. Göggingen. 974.) Streitel, Forstwart im Forstamte Ottobeuern. 975.) Stridinger, Patrimonialrichter IIter Classe in Bedernau, Ldg. Mindelheim. 976.) Strobel, IIter Landgerichts-Assessor in Schrobenhausen. 977.) Strobel, Lehrer in Orenbrunn, Ldg. Günzburg. 978.) Strobel, Georg, Kaplan in Lindau. 979.) Strohmeir, Patrimonialrichter IIter Classe in Affing, Ldg. Aichach. 980.) Stüzle, Joh. Nep., Kaplan in Boos, Hrschftsg. Babenhausen. 981.) Sturl, Frühmeß-Benefiziat in Ober-Roth, Ldg. Illertissen. 982.) Syrgenstein, v., Wolfgang, Handelsmann in Lauingen.

T.

Die P. T. Herren:

983.) Tänzl, Freyherr v., Guts-Besitzer zu Ober-Bächingen, k. Ldg. Lauingen. 984.) Tautphöus, Freyherr v., k. Postmeister in Lindau. 985.) Tausch, Elemens, Chirurg in Oberdorf. 986) Thalhauser, qu. I. k. Landgerichts-Assessor in Höchstädt. 987.) Thanner, Kaplan bey St. Max in Augsburg. 988.) Thoma, Joh. Nep., Revierförster in Mittel-Neufnach. 989.) Thoma, Nikolaus, Stadtkaplan bey St. Ulrich in Augsburg. 990.) Thoma, Lehrer in Ebersbach, Ldg. Ober-Günzburg. 991.) Thomas, David. Magistrats-Rath in Memmingen. 992.) Tischer, Aloys, Domkapitular und Dompfarrer in Augsburg. 993.) Trautwein, Joh., Pfarrer in Thalhofen, Ldg. Oberdorf. 994.) Trieb, Lehrer in Mindelheim. 995.) Trieb, Xav., Lehrer in Ottobeuern. 996.) Trögler, Lehrer in Pfuhl, k. L. Günzburg. 997.) Truckmüller, Dr., k. Landgerichts-Physikus in Buchloe. 998.) Tschagkeny, Lehrer in Haunsheim, k. Ldg. Lauingen.

U.

Die P. T. Herren:

999.) Uhl, Pfarrer in Amerdingen, k. Ldg. Höchstädt. 1000.) Uhl, Xaver, Pfarrer in Döpshofen, k. Ldg. Göggingen. 1001.) Ulmer, Jos., Pfarrer in Hörzhausen, Ldg. Schrobenhausen. 1002.) Unold, Studien-Lehrer in Memmingen. 1003.) Unsinn, Frühmesser in Denklingen, k. Ldg. Buchloe. 1004.) Urban, I. Landgerichts-Assessor in Aichach. 1005.) Urban, Joh., Bräuer in Steinbach, Ldg. Oberdorf.

V.

Die P. T. Herren:

1006.) Valta, v., Apotheker in Mindelheim. 1007.) Vanderburg, Forstwart im Forstamte Ottobeuern. 1008.) Veit, Carl, Buchhändler in Donauwörth. 1009.) Veit, Lehrer in Ober-Thingau Ldg. Ober-Günzburg. 1010.) Vogel, Remigius Stadt-Pfarrer in Dilingen. 1011.) Vogler, Gabriel, k. Revier-Förster in Wettenhausen, Ldg. Burgau. 1012.) Voit, k. Bezirks-Bau-Ingenieur in Augsburg. 1113.) Volk, Jakob, Pfarrer in Mittel-Neufnach, Ldg. Türkheim. 1114.) Voraus, Ldgs.-Funktionär in Kempten. 1115.) Vorbrugg, Pfarrer in Grönenbach.

W.

Die P. T. Herren:

1016.) Wachtel, Jos., Pfarrer in Huttenwang, Ldg. Ober-Günzburg, nun zu Krumbach, Ldg. Ursberg. 1017.) Wachter, August, Lehrer in Augsburg. 1018.) Wachter, v., vorh. Protok. izt Assessor beym Kreis- und Stadtgericht Memmingen. 1019.) Wachter, v., Bürgermeister in Memmingen. 1020) Wachter, v. Dekan und Haupt-Prediger in Memmingen. 1021.) Wachter, v., Landwehr-Commandant in Memmingen. 1022.) Wachter, v., k. Stadt-Gerichts-Physikus in Memmingen. 1023.) Wachter, Andreas, Pfarrer in Gestratz, Landg. Weiler 1024.) Wachter, Pfarrer in Langweid, Landg. Göggingen. 1025.) Wachter, Pfarrer in Unter-Marfeld, Ldg. Neuburg. 1026.) Wälder, Qualbert, Schul-Verweser in Oberdorf. 1027.) Wagner, kgl. Hofrath und Rektor bey St. Anna in Augsburg. 1028.) Wagner, Georg, Lehrer in Augsburg. 1029.) Wagner, Lehrer in Bühl, Landg. Günzburg.

1030.) Wagner, Anton, Wächszieher in Oberdorf. 1031.) Wagenseil, k. Regierungs-Rath in Augsburg. 1032.) Wagenseil, Simon, Lehrer in Kempten. 1033.) Waibel, Pfarrer in Ober-Finningen, Landg. Höchstädt. 1034.) Walchner, Forst-Gehilfe im Forstamt Ottobeuern. 1035.) Walchner, Georg, Regierungs-Rath-Accessist in Augsburg. 1036.) Walchner, k. Revierförster zu Ottobeuern. 1037.) Walk, Forstwart zu Burgberg des kgl. Forstamts Immenstadt. 1038.) Walk, Revierförster zu Burgberg, Ldg. Sonthofen. 1039.) Walk, v., Pfarrer zu Ried-k. Ldg. Neuburg. 1040.) Fürst v. Wallerstein und v. Oettingen, Ludwig Carl Crato, Fürstl. Durchlaucht, kgl. Staats-Minister des Innern in München, als Guts-Besitzer im O. D. Kr. 1041.) Walter, Lehrer in Offingen, Ldg. Günzburg. 1042.) Walther, Pfarrer in Haunsheim, Ldg. Lauingen. 1043.) Wasser, Patrimonial-Richter Iter Klasse in Burtenbach, Ldg. Burgau. 1044.) Wahl, gew. Herrschafts-Richter in Illereichen. 1045.) Weber, Dekan und Stadt-Pfarrer zu Rain. 1046.) Weber, Carl, v., Regierungs-Praktikant in Augsburg. 1047.) Weber, Joseph, Lehrer in Kaisheim. 1048.) Weber, Kaspar, Lehrer in Gundelfingen. 1049.) Weber, Michael, Gemeinde-Vorsteher in Babenhausen. 1050.) Weber, Max, Steuer-Liquidations Aktuars-Gehilfe, in Günzburg. 1051.) Wegmann, Lehrer in Ober-Fahlheim, Ldg. Günzburg. 1052.) Wellbach, Lehrer in Bubesheim, Ldg. Günzburg. 1053.) Wellheimer, Mathias, Magistrats-Rath in Donauwörth. 1054.) Weinreich, Iter Assessor in Türkheim. 1055.) Weinstein, Pfarrer in Oberhausen, Ldg. Göggingen. 1056.) Weishaupt, k. Artillerie-Major in Augsburg. 1057.) Weiß, Johann Christoph, Dr., Studien-Lehrer in Lindau. 1058.) Weiß, Joseph, Magistrats Rath in Augsburg. 1059.) Weiß, Frz. Guts-Besitzer in Haunstetten, Ldg. Göggingen. 1060.) Weiß, Friedrich, Scribent beym Landgericht Donauwörth. 1061.) Weiß, Schul-Verweser in Ober-Thingau, Ldg. Ober-Günzburg. 1062.) Welser, Freihr. v., Guts-Besitzer zu Bellenberg, Ldg. Illertissen. 1063.) Wernhör, Johann, Magistrats Rath in Burgau. 1064.) Westernach, Ignatz, Freiherr v., k. Kämmerer, und Guts Besitzer zu Kronburg, Ldg. Grönenbach. 1065.) Wetzler, Bürgermeister in Günzburg. 1066.) Widder, v., Forstmeister in Immenstadt. 1067.) Widemann, kgl. Landrichter in Ober-Günzburg. 1068.) Wiedemann, Alois, Funktionär, jetzt beym Landgerichte Buchloe. 1069.) Widemann, Lehrer zu Mering, Ldg. Friedberg. 1070.) Widemann, Stiftungs-Pfleger in Groß-Kissendorf, Ldg. Günzburg. 1071.) Widemann, Pfarrer in Denklingen, Ldg. Buchloe. 1072.) Wiedemann Mathias, Pfarrer in Mattsies, Ldg. Türkheim. 1073.) Wieland, Lehrer in Unter-Elchingen, Ldg. Günzburg. 1074.) Wieland, Lehrer in Kleinkötz, Ldg. Günzburg. 1075.) Widmer, Pfarrer in Mayerhofen, Ldg. Weiler. 1076.) Wigand, k. Forstmeister zu Mindelheim. 1077.) Wild, Forst-Gehilfe im Forstamt Ottobeuern. 1078.) Wille, Xaver, Land-Arzt in Kaisheim. 1079.) Willi, Freiherr v., Dom-Probst in Augsburg. 1080.) Willer, Lehrer, in Bachhagel. Ldg. Lauingen. 1081.) Wimmer Xaver, Hall-Oberbeamte in Lauingen. 1082.) Wimmer, Pfarrer in Pfaffenhofen. Landg. Friedberg. 1083.) Winkler, Lehrer in Waldstetten. Ldg. Günzburg. 1084.) Winterhalter, Bürgermeister in Füssen. 1085.) Wintrich, Xav., kgl. Landrichter in Türkheim. 1086.) Wirth, Johann Michael, Lehrer in Lindau. 1087.) Wirth, Zacharias, Lehrer in Augsburg. 1088.) Wittmer, Conrad, Dr., kgl. Landgerichts-Physikus in Oberdorf. 1089.) Wölfle, J. B., Lehrer in Ober-Günzburg. 1090.) Wölfle, Lehrer in Dilingen. 1091.) Wölfle, Dominik, Gemeinde-Pfleger in Lauterschach, Landg. Oberdorf. 1092.) Wölfle, J. B., Pfarrer in Ober-Günzburg. 1093.) Wörnitz, Magistrats-Rath in Kempten. 1094.) Wohlwend, Anton, IIter Landgerichts Assessor in Weiler. 1095.) Wohlwend, Franz. Rechts-Praktikant beym Landgerichte Sonthofen. 1096.) Wohnlich, Lehrer in Ober-Elchingen, Ldg. Günzburg. 1097.) Wolf, Jos., Scribent beym Landgerichte Lauingen. 1098.) Wolf, Caspar, Studien-Lehrer in Kaufbeuern. 1099.) Wolf, Fr. Seraph, Regierungs-Raths-Accessist zu Augsburg. 1100.) Wucher, Schul-Adstant in Scheidegg, Ldg. Weiler. 1001.) Wünhard, Andr. Pfarrer in Mertingen, Ldg. Donauwörth. 1102.) Wunder, Hallamts-Controlleur in Donauwörth. 1103.) Wunderle, Lehrer in Ronsberg, Landg. Ober-Günzburg. 1104.) Wunderle Pfarrer in Sulzbach, Ldg. Aichach. 1105.) Wurzner, Aloys, Lehrer in Frankenried, Ldg. Kaufbeuern.

Z.

Die P. T. Herren:

1106.) Zängerle, IIter Landgerichts-Assessor des Landgerichts Kempten. 1107.) Zanker, Joseph, Präfekt im Priester-Seminar zu Dilingen. 1108.) Zekl, k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor in Memmingen. 1109.) Zeller, Lehrer in Wildpoldsried, Ldg. Kempten. 1110.) Zeller, Xaver, Rechtskundiger Magistrats-Rath in Lauingen. 1111.) Ziegelmayr, Jak., Pfarrer in Schäffstall, Ldg. Donauwörth. 1112.) Ziegler, Peter, Lehr-Amts-Verweser in Augs. 1113.) Zierlein, Mich. Pfarrer in Zöschingen, Ldg. Lauingen. 1114.) Zimmerer, Dr., Landgerichts-Physikus in Lauingen. 1115.) Zimmermann, Carl, Apotheker in Donauwörth. 1116.) Zimmermann, gew. k. Landrichter in Burgau, izt in Mühldorf. 1117.) Zinn, k. Rentbeamte in Memmingen. 1118.) Zoer, Dr., k. Landgerichts-Physikus in Immenstadt. 1119.) Zoller, J. J., v., Wechsel-Gerichts-Assessor u. Magistrats Rath in Memmingen.

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 2.

Augsburg, den 12ten Jänner 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XIX.) ad Nrm. 8578.

An

sämtliche Distrikts-Polizey- und Bau-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Einhaltung der bey Communal- und Stiftungs-Bauten festgesetzten Bau-Plane betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 27ten v. Mts. und Jahrs wurde den kgl. Kreis-Regierungen wiederholt bemerkt, daß Seine Königliche Majestät durchaus keine Abänderungen an den von Allerhöchstdenselben genehmigten Neubau-Planen für Communal- und Stiftungs-Bauten gestatten, und befohlen hätten, daß sich bey der Ausführung genau an diese Plane gehalten werden müße. Um diesem allerhöchsten Befehle genau nachzukommen, wurde von dem k. Staats-Ministerium des Innern eine fortwährende Vollzugs-Controlle durch die Curatel-, resp. Distrikts-Polizey-Behörden, und die Bezirks-Bau-Inspektionen angeordnet, und bemerkt, daß im Falle, wenn bey solchen Bauten eigenmächtige Abänderungen vorgenommen würden, und zur Anzeige kommen, sogleich die planmäßige Herstellung

auf Kosten desjenigen bewirkt werden müßen, welcher die Abänderungen anordnete.

Weil indessen die Bauführung in der Regel der Bezirks-Bau-Inspektion nach Maaßgabe der Regierungs-Bekanntmachung vom 20ten März 1827 S. 315 des Kreis-Intelligenz-Blattes, dann §. 15. der Regierungs-Bekanntmachung vom 28ten März 1829 S. 501 des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1829 überlassen wird, und daher eigenmächtige Abänderungen fast immer dem Bau-Uebernehmer zur Last fallen: so ist in dem Bedingniß-Hefte für alle Neubauten unter Bezugnahme auf diese Ausschreibung jede eigenmächtige Abänderung, wie dieses in der Regel schon bisher geschah, zu untersagen, nnd dem Uebernehmer bemerklich zu machen, daß die planmäßige Herstellung jedenfalls auf seine Kosten vollzogen werden würde.

Wenn Ausnahmsweise ein Bau in Regie hergestellt wird, so haftet dennoch der bauführende Werkmeister oder der Bauführer; und wenn derselbe ohne schriftliche Anordnungen bey der Ausführung Abänderungen gegen den Plan vornimmt, so hat derselbe gleichfalls die Kosten zu tragen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß, was hier in Beziehung eigenmächtiger Abweichungen von den genehmigten Bau-Planen bey Stiftungs- und Communal-Bauten verfügt wurde, seine volle Anwendung auch auf alle Privat-Bauten finde, sey die Genehmigung von der k. Regierung, oder sey dieselbe von einer Distrikts-Polizey-Behörde erfolgt.

Daß Abänderungen an den genehmigten Bau-Planen, wenn sie durchaus nothwendig erscheinen, auf dem geeigneten Wege nachgesucht werden müßen, versteht sich von selbst.

Die Distrikts-Polizey-Behörden werden für die möglichste Veröffentlichung dieser allerhöchsten Anordnung, und auch dafür sorgen, daß dieselbe insbesondere zur Kenntniß aller Bau-, Maurer- und Zimmer-Meister komme.

Augsburg den 8. Jänner 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XX.) ad Nrm. 8231.

(Die Erledigung der Pfarrey Unter-Rammingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Kaspar Schweinmair wurde die Pfarrey Unter-Rammingen, Landgerichts Türkheim erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 650 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 838 fl. 34 kr.; nämlich:

1.) in 250 fl. 20 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 99 fl. 7 kr. aus Realitäten; 3.) in 394 fl. 21 kr. aus Rechten, und 4.) in 94 fl. 46 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 51 fl. 15 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 2ten Jänner 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXI.) ad Nrm. 9110.

An
sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Zu- und Abgänge der unter Polizey-Aufsicht gestellten Personen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Polizey-Behörden, welche noch mit der Anzeige der Ab- und Zugänge über die im IIten Semester 1834 unter Polizey-Aufsicht gestellten Individuen im Rückstande sind, werden hiedurch beauftragt, die allenfallsigen Veränderungen vorschriftsmässig binnen Acht Tagen anzuzeigen.

Hiebey wird wiederholt bemerkt, daß Fehl-Anzeigen, verbürgt durch die Verantwortlichkeit des Amts-Vorstandes, erlassen sind.

Augsburg den 8ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXII.) ad Nrm. 8630.

(Den Flachsbau und die Leinwand-Fabrikation betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von der bereits rühmlich bekannten Schrift: „Ueber Verbesserungen in dem Anbau, „der Zubereitung und Verarbeitung des „Flachses und der Leinwand-Fabrikation „von Heinrich Morgenroth. — Bay„reuth;" ist die zweyte vermehrte und verbesserte Auflage erschienen.

Der Verfasser dieser kleinen aber gehaltreichen Schrift interessirt sich seit mehreren Jahren sehr lebhaft für den Anbau, namentlich für die Zubereitung des Flachses, seine Vorschläge sind meistens erprobt, und die neusten Erfahrungen benutzt.

Die Schrift verdient daher allen mit dem Flachs-Baue sich beschäftigenden Landwirthen, so wie den Gemeinden zur Anschaffung empfohlen zu werden. Für die letztern wird die Anleitung zur Erbauung zweckmässiger Flachs-Dörröfen in Verbindung mit Brod-Backöfen eine besonders willkommene Gabe seyn.

Augsburg den 5ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXIII.) ad Nrm. 8525.

(Die Schrift „der wohlberathene Bauer Simon Strüf" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Schrift „der wohlberathene Bauer Simon Strüf," ein Lehr- und Exempel-Buch besonders für Landwirthe, von Joh. Evang. Fürst, ist im verflossenen Jahre bey Friedrich Pustet zu Regensburg in der vierten Auflage erschienen.

Sie hat das Zeugniß von Kennern für sich, daß sie als ein nützliches und lehrreiches Unterrichts-Buch verbreitet zu werden verdiene.

Die kgl Regierung macht daher allgemein auf dieselbe aufmerksam.

Wenn eine bedeutende Zahl von Exemplaren gleichzeitig abgenommen werden wird, hat sich der Verleger erbothen, die drey Theile derselben um den sehr mässigen Preis von 2 fl. 24 kr. bey direkter Bestellung abgeben zu wollen.

Augsburg den 3ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Kreis-Notizen.

Dem Priester Karl Pfisterer, Stadt-Kaplan bey St. Georg in Augsburg wurde zum Antritte des 1ten Lumpert'schen Kaplaney-Manual-Benefiziums bey h. Kreuz in Augsburg, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

(Bekanntmachung.)

(Die Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise betr.)

Mit Hinweisung auf die öffentliche Ausschreibung im 5ten Stücke des Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis v. J. 1834 S. 116. bringt das unterfertigte Comité hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge der eingelaufenen Anmeldungen für die pro 1834 ausgesetzten Preise die Zuerkennung der Preise am 29ten Dezember 1834 in förmlicher Sitzung nach vorausgegangener genauer Prüfung der eingesendeten Legitimationen auf nachstehende Weise erfolgt sey:

Ite Gattung der ausgesetzten Preise:

1ter Preis mit 50 fl. Anton Biber, Gutsbesitzer zu Tapfheim Landgerichts Höchstädt. 2ter Preis mit 40 fl. Georg Stadlmayr, Bauer zu Tapfheim. 3ter Preis mit 30 fl. Joseph Klopfer, Oeconom zu Tapfheim. 4ter Preis mit 15 fl. Bernhard Hufmaier, Oeconom zu Tapfheim. 5ter Preis mit 15 fl. Joseph Wachter, Hufschmid und Oeconom von Altdorf, Landgerichts Oberdorf. 6ter Preis mit 15 fl. Stephan Burkart, Bauer und Gemeinde-Vorsteher zu Ober-Germaringen, Landgerichts Kaufbeuern. 7ter Preis mit 15 fl. Gutsbesitzer von Silbermann zu Straß, Landgerichts Neuburg. 8ter Preis mit 10 fl. Kaspar Fink, Oeconom zu Pforzen, Landgerichts Kaufbeuern. 9ter Preis mit 10 fl. Ferdinand Fischer, Gutsbesitzer zu Wettenhausen Landgerichts Burgau.

IIte Gattung der ausgesetzten Preise:

1ter Preis mit 30 fl. Joseph Wachter, Oeconom zu Altdorf, Landgerichts Oberdorf. 2ter Preis mit 30 fl. Martin Mayer, Oeconom und Gemeinde-

Vorsteher zu Mörslingen, Landgerichts Höchstädt. 3ter Preis mit 20 fl. Johann Mentner, Oeconom und Gemeinde-Vorsteher zu Westendorf, Landgerichts Kaufbeuern. 4ter Preis mit 20 fl. Johann Weyher, Söldner zu Irrsee, Landgerichts Kaufbeuern. 5ter Preis mit 15 fl. Georg Stadlmayr, Bauer zu Tapfheim, Landgerichts Höchstädt. 6ter Preis mit 15 fl. Simon Bayer, Söldner zu Tapfheim. 7ter Preis mit 10 fl. Stephan Burkart, Oeconom zu Ober-Germaringen, Landgerichts Kaufbeuern. 8ter Preis mit 10 fl. Johann Zech, Söldner zu Ingenried, Landgerichts Kaufbeuern.

Für die III. und IV. Gattung der ausgesetzten Preise sind keine Bewerbungen eingelaufen.

Vte Gattung der ausgesetzten Preise:

1ter Preis mit 15 fl. Walburga Späth von Höchstädt, Landgerichts gleiches Namens. 2ter Preis mit 15 fl. Antonia Zech, Krämers Tochter von Höchstädt. 3ter Preis mit 15 fl. Marianna Fenneberg zu Ingenried, Landgerichts Kaufbeuern. 4ter Preis mit 15 fl. Henrika Riegg zu Höchstädt. 5ter Preis mit 15 fl. Crescentia Betz zu Dirlewang, Landgerichts Mindelheim.

VIte Gattung der Preise:

1.) Afra Hoffmann zu Eggenthal, Lg. Kaufbeuern; (ein verbessertes Weissenbachisches Spinnrad.) 2.) Franz. Bögle von Helchenried, Landgerichts Mindelheim; (ein gleiches Spinnrad.) 3.) Marianna Zech von Ingenried, Landgerichts Kaufbeuern; (ein verbessertes Spinnrad.) 4.) Regina Schmid von Ingenried; (ein gleiches Spinnrad.) 5.) Franziska Schmid von Ingenried; (ein neues Spinnrad.) 6.) Theresia Buchsbaum von Dirlewang, Landgerichts Mindelheim; (ein neues Spinnrad.) 7.) Monika Fröhlich von Dirlewang; (ein neues Spinnrad.) 8.) Theresia Sontheimer von Dirlewang; (ein neues Spinnrad.)

9.) Anna Maria Ablin, Haushälterin zu Straß Landgerichts Neuburg; (ein neues Spinnrad.) 10.) Theresia Schäffler, von Dirlewang; (ein neues Spinnrad.) 11.) Josepha Pfuhler von Höchstädt; ein neues Spinnrad.) 12.) Marianna Buchsbaum von Dirlewang; (ein neues Spinnrad.)

Das Comité erlaubt sich, an sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden das höfliche Ansuchen zu stellen, diese Preis-Zuerkennungen in ihren Distrikten zur Kenntniß der Amts-Angehörigen zu bringen, und denselben weiter zu eröffnen, daß auch pro 1836 eine bedeutende Quantität Russischen Leinsaamens von vorzüglicher Qualität bestellt wurde, und ebenso wiederholt bedeutende Prämien würden ausgesetzt werden, worüber die umständliche Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Kaufbeuern am 4ten Jänner 1835.

Das Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau Kreise.

Fink, Stadtkommißär,
als Vorstand.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

11.)

praes den 8/1 35.

(Bekanntmachung.)

In Folge des Sterbfalls des Herrn Reichsrathes Klemens Schenk Grafen von Stauffenberg zu Jettingen, werden gemäß Appellationsgerichtlicher Entschließung vom 22ten November d. J. die zum Häuserhof, und zur Allodial-Massa gehörigen Immobilien öffentlich versteigert.

Der Häuserhof besteht:

A. An Gebäuden:

1.) Aus einem ganz gemauerten Wohnhaus, das eine Länge von 30 Schuhen und eine Breite von 45 Schuhen hat.

Dasselbe enthält zur ebenen Erde ein Wohn-Zimmer, eine Küche, ein Hausflez, unter diesem und der Küche zwey Keller. Im obern Stocke ein Zimmer und zwey Nebenkammern, dann weiter zwey besondere Kammern. Ober solchen einen geräumigen Getraidboden. Der Dachgiebel ist in die Riegel gemaurt, das Dach mit Taschen eingedekt. An dem Wohngebäude befindet sich auch ein Schaafstall.

2.) Aus dem besonders gebauten Stadel mit Stallung, ganz von Holz erbaut, zum Theil mit Platten, zum größten Theile aber mit Hohl-Ziegeln eingedekt.

B. An Grundstücken:

1.) Die Gemeinde-Gerechtigkeit, bestehend a.) aus 1½ Tagw. Wiesen; b.) 3 Erdbirn- und 3 Krautstrangen, c.) der Weide und d.) dem Holzgenuß. 2.) 17 Jaucherts Aecker in vordern Feld; 3.) 55. Jaucherte im mittern und hintern Gwind; 4.) 2 Jaucherte am Stadel, 5.) 5 Jaucherte im hintern Feld, 6.) 66 Tagw. Wiesen, größtentheils einmädig.

Dieses Anwesen ist zum k. Rentamte Ursberg auf- und abfährtig, dann handlöhnig.

Darauf haften an Grundsteuer per Simplum 8 fl. 32 kr. 2 hl.; an Grundzins 2 fl. 51 kr. 3 hl.; an Grasgeld 3fl. 58kr. 4hl.; an Küchengeld 2fl., an Frohngeld 18 fl. Jährlich werden gegeben zum k. Rentamte Ursberg an Gilt a.) Roggen 8 Schfl. 2 Mtz. 1¼ Schztl., b) Haber 8 Schfl. 2Mz. 3 Mtz. 1¼ Sechztl. c.) Hundshaber 1 Schfl. 1 Sechztl. Die Versteigerung geht Dienstags den 10ten Februar d. J. Früh 10 Uhr in der Landgerichts-Kanzley zu Ursberg vor. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Wer dasselbe einsehen will, hat sich an den vorhandenen Baumeister zu wenden.

Käufer, welche der dießseitigen Behörde unbekannt sind, haben sich über Leumund, und Vermögen durch legale Zeugniße auszuweisen.

Die besondern Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht, und es wird jetzt nur noch bemerkt, daß den Interessenten die Ratifikation des Meistgebothes vorbehalten bleibe.

Ursberg am 5ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

12.) praes. den $\frac{3}{1}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Leonhard Füchsle, Söldner zu Siebnach hat sich der Verwaltung seines und seines ehewirthlichen Vermögens begeben, welche in Folge dessen dem gerichtlich aufgestellten Curator Söldner Johann Schweier zu Siebnach im Benehmen mit der Füchsle'schen Ehefrau Veronika übertragen wurde.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an nicht nur alle vom Söldner Leonhard Füchsle etwa dennoch abgeschloßen werdenden Kaufs-, Verkaufs-, Anlehens-, Bürgschafts-, so andere Verträge, wie immer Namens, und sonstige Verbindlichkeits-Uebernahmen als nichtig erkannt, und die hierauf gegründeten Klagen abgewiesen werden würden, sondern daß auch Personen, welche irgend etwas von Füchsle wie immer sich aneignen, zum unverzüglichen Rückersatze angehalten werden müßten.

Türkheim den 10. Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

13.)

praes. den 4/1 35.

(Ediktal-Ladung.)

Michael Graf, Kornhändler zu Lauingen hat sich insolvent erklärt. Die vorgenommene Inventarisation hat eine gänzliche Ueberschuldung gezeigt.

Es wird daher das Concurs-Verfahren eingeleitet, und folgende Edikts-Tage werden bestimmt: 1.) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Foderungen Montag der 19te Jänner 1835; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 19te Februar; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Donnerstag der 5te März; und für die Duplik Samstag der 21te März 1835, jedesmal früh 8 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners werden unter dem Rechts-Nachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Es wird bemerkt, daß die Realitäten und Mobilien des Gantieres auf 6390fl. eingewerthet wurden, während die Hypotheken-Schulden 11808fl. und die Currentposten 4621fl. betragen.

Lauingen den 15ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

14.) a.)

praes. den 3/1 34.

(Bekanntmachung.)

Da die Obligationen nachstehender bey der Schwatzer-Kredit-Kasse in Tyrol angelegten Stiftungs-Kapitalien

a.) für die 3 Heiligen-Kapelle Heimenkirch ddo. 21ten Nov. 1788 Nro. 1525 per 50 fl. W. W. oder 60 fl. R. W.; - ddo. 30. Dezember 1788 Nro 1772 per 83 fl. 20 kr. W. W. oder 100 fl. R. W.; - ddo. 1. März 1789 Nro. 570 per 125 fl. W. W., oder 150 fl. R. W.; - ddo. 16. April 1789 Nro. 1918 per 60 fl. W. W. oder 72 fl. R. W.;

b.) für die Muttergottes-Kapelle Weiler, ddo. 1. März 1789 Nro. 1524 per 50 fl. W. W. oder 60 fl. R. W., und

c.) für die St. Sebastians-Kapelle in Weiler, ddo. 16. April 1789 Nro. 1916 per 55 fl. W. W. oder 66 fl. R. W. nicht mehr aufgefunden werden können: so werden in Gemäßheit eines kgl. Regierungs-Rescriptes vom 22. November d. J. Diejenigen, welche auf diese Kapitalien ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bey Verlust desselben hiemit öffentlich vorgeladen.

Weiler am 18. Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter

15.)

praes. den 7/1 34.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Das kgl. Landgericht Aichach erkennt, daß die untenverzeichneten Urkunden hiemit als erloschen und kraftlos erklärt seyen, weil sich auf die dießamtliche Ausschreibung vom 24. May d. J. (Vergl. das königl. Kreis-Intelligenz-Blatt St. 24. S. 718, den allgemeinen Anzeiger St. 49 Seite 807, und die Augsburger Moy'sche Zeitung) Niemand mit Ansprüchen auf diese Urkunden innerhalb des 6 monatlichen präklusiven Termins meldete.

Nros.	Schulden.	Ursprünglicher Gläubiger.	Dermalen anrufender Gläubiger.	Zinsfuß.	Kapital-Betrag.
1	Staats-Kapital, laut Staats-Obligation vom 20ten August 1716 Nro. 46.	Ortner'sche Jahrtags-Stiftung Aichach.	Ortner'sche Jahrtags-Stiftung Aichach.	5	400
2	Ehemaliges Reichs-Stift St. Ulrich zu Augsburg, laut Obligation vom 19 März 1770 ad 100 fl. zu 2½ Prozent mit 250 fl. Zins-Ausständen, jetzt seit 31. Oktober 1813 mit den kapitalisirten Zinsen reduzirt auf 875 fl. bey der k. Staats-Schuld.-Tilgungs-Spezial-Kassa Augsburg.	Schul-Stiftung Aichach.	Schul-Stiftung Aichach.	2½ Jetzt. 4	1000 875
3	Staats-Obligation als Land-Anlehen der churfürstlichen Landschaft vom 31 Dezbr. 1738.	Markt-Gemeinde Altomünster.	Markt-Gemeinde Altomünster.	2½	100
4	Landschaft-Obligation vom 7 Oktober 1623.	Apostel-Stiftung Altomünster.	Apostel-Stiftung Altomünster.	2½	100
5	Staats-Obligation für ein Anlehen vom 20ten Jänner 1741.	Markt-Gemeinde Inchenhofen.	Markt-Gemeinde Inchenhofen.	2½	300
6	Staats-Obligation der Schulden-Tilgungs-Spezial Kasse vom Jahr 1813.	ddo.	ddo.	—	25
7	Landschafts Vorraths-Anlehen laut Obligation vom 4ten Februar 1807.	Schul-Fond Tödtenried aus der Schrötler'schen Stiftung.	Schul-Fond Tödtenried aus der Schrötler'schen Stiftung.	5	300

Aichach am 22ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter

16.)

praes. den 7/1 35.

(Ediktal-Ladung.

Die verwittwete Weberin Agnes Löhle zu Mindelheim hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantrechtlichen Verfahren unterworfen.

In Gemäßheit dessen werden nun die gesetzlichen Edikts-Tage, wie folgt, bestimmt:

I.) zur Meldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung Dienstag der 27te Jänner 1835; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 26te Februar 1835; III.) und zur Schluß-Verhandlung Montag der 30te März 1835, und zwar jedesmal früh 9 Uhr.

Die sämtlichen unbekannten Gläubiger der Gemein-Schuldnerin werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldnerin in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Ueberdieß wird das Gant-Anwesen, bestehend in einem halben Hause, welches zu ebener Erde eine Werkstätte mit vier Weber-Stühlen, und eine Kammer, über 1 Stiege die Wohn-Stube mit Küche und 2 Kammern, und über

zwey Stiegen 1 Kammer, so wie den Dach-Boden enthält; dann in 1/8 Jauchert alten Gemeinds-Theiles, und in 1/16 Jauchert Kraut-Bett, wovon an das kgl. Rentamt zu Mindelheim jährlich an Haus-Steuer 2 fl. 3 kr. 6 hl. und an Grund-Steuer 21 kr. entrichtet werden, am Tage vor der Liquidations-Tagsfahrt, nemlich am 26ten Jänner 1835 nach den Bestimmungen des §. 64. zum Hypotheken-Gesetze öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt mit dem Beifügen, daß die Verkaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, in besagter Zeit dahier zu erscheinen.

Mindelheim am 23. Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

17.)

praes. den 7/1 35.

(Bekanntmachung.)

Zur Befriedigung von Hypothekar-Foderungen wird das Gast-Wirthshaus „zum Hirschen" in Krumbach öffentlich an den Meistbiethenden versteigert.

Dasselbe liegt zwischen dem Markte Krumbach, und dem großen Dorfe Hürben in einer dem Besuche von Gästen sehr entsprechenden Gegend.

Die Gebäude sind: 1.) das Wohnhaus, zweystöckig, im untern Theile zur Hälfte mit Steinen, zur Hälfte in die Riegeln gemauert, das Dach mit Ziegeln gedeckt. Es enthält die Gaststube, Küche, Nebenzimmer

und den Keller. Ober einer Stiege aber: ein unheizbares Zimmer mit einem heizbaren Nebenzimmer, drey Gastzimmer, eine Kammer, die Schwelke, und den Getreid-Boden; 2.) den Stall, und 3.) den Stadl unter dem Haus-Dache; 4.) das Bräuhaus samt Bräu-Pfanne, ersteres in die Riegeln gemauert; 5.) das besonders stehende Pfründ-Stübchen in die Riegeln gemauert mit Stube, Kammer und Küche, unter solchem die Schwein-Ställe, dann Holzlege.

Das Wirthshaus ist mit zwey Gärtchen umgeben.

Dasselbe hat die Gerechtsame, braunes und weißes Bier zu brauen, und Brandwein zu brennen, auch zu Backen und zu Metzgen.

Dabey befinden sich: 1.) die Gemeinde-Gerechtigkeit, bestehend aus 8¾ Tagw. Holz im besten Zustande, einem Acker zu ⅔ Viertl, einem ditto zu ½ Tagw., und aus Kraut- und Erdbirn-Strangen; 2.) drey ½ Jaucherte Aecker; 3.) ein und ein halb Tagw. Wiesen im Hürbner Distrikt zu 10. p. c. bestandbar. Das übrige Anwesen ist freyes Eigenthum.

Die näheren Bedingniße werden am Lizitations-Tage bekannt gemacht.

Die Versteigerung wird Dienstags den 3ten Februar 1835 Früh 10 Uhr im Wirthshaus „zum Hirschen" vorgenommen. Kaufs-Lustige werden hiezu eingeladen. Käufer, welche der Versteigerungs-Kommission unbekannt sind, haben sich durch gerichtliche Zeugniße über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen.

Ursberg am 26ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter

18.) praes. den $\frac{2}{1}$ 35.

(Ediktal-Ladung.)

Christian Dietz Hafner zu Kaufbeuern hat seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die Edikts-Tage festgesetzt, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Freytag den 16ten Jänner 1835; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 30ten gedachten Monats; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Replik auf Freytag den 13ten Februar, und zur Duplik auf Freytag den 27ten des gedachten Monats; wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderungen von der gegenwärtigen Konkurs-Massa, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß der an diesen Tagen vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das Vermögen des Gemein-Schuldners laut aufgenommenen Inventars 615fl. 27kr., die Schulden aber 973fl. 6kr., worunter 800fl. Hypothek-Schulden begriffen sind, betragen.

Kaufbeuern am 30ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

19.) praes. den 7/1 34.

(Die Erledigung des IIten Kaplaney-Benefiziums in Lauingen betr.)

Das hiesige IIte Kaplaney-Benefiziums ist erledigt. Dieses Benefiziums ist als eine, der Stadtpfarrey Lauingen untergeordnete Hilfs-Priester-Stelle zu betrachten. Der Benefiziat hat sich daher allen jenen pfarrlichen Funktionen zu unterziehen, welche ihm vermög der bey der Pfarrey bestehenden Ordnung zugetheilt werden.

Die Erträgnisse fließen aus fixen Geld- und Natural-Bezügen, aus Realitäten, mit der Theilnahme an den Stol-Gebühren, dann freyer Wohnung in einem besondern Hause mit Gärtchen und Gemeinds-Theilen, und berechnen sich in Geld-Anschlag auf 389 fl. 26 kr. 6 hl., wovon 6 fl. 40 kr. Lasten zu bestreiten sind.

Da dem unterfertigten Magistrate das Präsentations-Recht hierauf zusteht: so werden die Competenten, die auch landesfürstliche Titulanten seyn dürfen, und wenn sie auch die Concurs-Prüfung noch nicht bestanden haben, eingeladen, sich mit ihren durch Zeugnisse belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen anher zu wenden.

Lauingen am 3ten Jänner 1835.

Magistrat der Stadt Lauingen.

Baur, Bürgermeister.

20.) praes. den 7/1 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Erbs-Interessenten der verstorbenen M. Anna Häusler von Westendorf wird derer Sölds-Anwesen, bestehend aus Haus und Stadel, dann Gemeinde-Nutzen, und 3/4 Jaucherts Acker dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, hiezu der 29te Jänner 1835 von Früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr festgesetzt, und Kaufs-Liebhaber mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, in die kgl. Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Zugleich werden alle Gläubiger der verstorbenen M. Anna Häusler von Westendorf auf obigen Tag zur Liquidirung ihrer Foderungen unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß auf die Nicht-Erscheinenden bey der Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden wird.

Wertingen den 5. Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. Januar. 1835.	*Briefe*	*Geld*	Den 8. Januar. 1835.	*Briefe*	*Geld*	Den 10. Januar. 1835.	*Briefe*	
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{3}{8}$	102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102
L. Looseunverz. à 25fl.	114		*L. Looseunverz. à 25fl.*	114		*L. Looseunverz. à 25fl.*	113	
detto detto à 100fl.	115		*detto detto à 100fl.*	115		*detto detto à 100fl.*	115	

Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.



Nro. 3.

Augsburg, den 19ten Jänner 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XXIV.) ad Nrm. 9658.

An
sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den definitiven Satz für das braune Winter-Bier in dem Sud-Jahre 1835.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die polizeyliche Taxe für das braune Winter-Bier wird hiemit auf den Grund der erhobenen Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens für das Sud-Jahr 1835 vom Ganter aus festgesetzt, wie folgt:

für den Iten Distrikt auf 4 kr.,
für den IIten " auf 4 kr. 1 pf.,
für den IIIten " auf 4 kr.,
für den IVten " auf 4 kr.

Diesem Preise ist der Communal-

Aufschlag, wo ein solcher besteht, noch besonders beyzuschlagen.

Augsburg den 14ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXV.) ad Nrm. 9395.

(Die Stempel-Freiheit der Armen-Stiftungen bey Zurückziehung oder Mobilisirung ihrer bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Kapitalien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31ten v. M. u. J. ist die Stempel-Freiheit der Armen-Stiftungen auch bey der Zurückziehung ihrer bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Kapitalien oder Mobilisirung älterer Darlehens-Urkunden von der kgl. Staats-Schulden Tilgungs-Commission unbedingt anerkannt; welches hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

Augsburg den 14ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXVI.) ad Nrm. 9738.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Eine Kollekte für die durch Brand verunglückte kgl. Stadt Wunsiedl betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach der von der kgl. Regierung des Obermain-Kreises anher gemachten Mittheilung vom 7ten und eingelaufen am 15ten d. M. die Veranstaltung einer Collekte in sämtlichen Kreisen der Monarchie für die durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Wunsiedl allergnädigst zu bewilligen geruht.

Das in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Oktober vorigen Jahres in dieser gewerbsamen Stadt ausgebrochene Feuer hatte sich der angestrengtesten Thätigkeit der getroffenen Lösch-Anstalten ungeachtet, mit solcher Schnelligkeit verbreitet, daß in kurzer Zeit 278 Gebäude verzehrt, und 520 Familien mit einer Bevölkerung von 1928 Seelen nicht nur gänzlich Obdachlos wurden, sondern auch an ihrem Mobiliar-Vermögen einen Verlust erlitten, welcher nach amtlicher Ausmittelung auf 266,965 fl. in runder Summe sich berechnet.

Da dieses in seinen Folgen sehr verheerende Brand-Unglück die regeste Theilnahme in Anspruch nimmt, und eine allgemeine Beihülfe ein dringendes Bedürfniß ist: so werden die sämtlichen kgl. Polizey-Behörden des Oberdonau Kreises hiedurch angewiesen, eine Haus-Collekte in ihren Bezirken im Benehmen mit den betreffenden kgl. Dekanaten und Pfarr-Aemtern sogleich einzuleiten, und hiebey die Noth der Verunglückten den Amts-Untergebenen dringend an das Herz zu legen, die eingegangenen Beiträge so schleunig als

thunlich durch die königl. Distrikts-Polizey-Behörden unmittelbar an das k. Landgericht Wunsiedel gegen Bescheinigung einzusenden, und eine summarische Uebersicht des Ergebnisses binnen 6 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 17ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXVII.) ad Nrm. 9339.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die ausländischen Marionetten-Spieler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß fremde Marionetten-Spieler sich wieder im Lande zeigen.

Da nach der Verordnung vom 7ten Februar 1800 (Regierungs-Blatt Seite 72) ausländische Marionetten-Spieler in dem Lande nicht geduldet, und nach weitern Verordnungen vom 20ten März 1800 (Reg. Blatt Seite 16.) und 16. Dezember 1801 (Regierungs-Blatt Seite 52.) dieselben an der Gränze aufgehalten und zurückgewiesen werden sollen, dieselben ferner in der allgemeinen Verordnung vom 28. Nov. 1816 (Regierungs-Blatt Seite 863.) soferne sie keine besondere Erlaubniß zum Eintritte in das Königreich, oder zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte erhalten haben, unter dem Begriffe der Landstreicher und der diesen zugewiesenen Behandlungsweise subsumirt

sind: so werden sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zur strengen Handhabung dieser Verordnungen, und die Gränz-Behörden namentlich aufgefodert, solche Individuen sogleich bey dem Eintritte unter Bezugnahme auf das bestehende Verbot zurückzuweisen.

Augsburg den 11. Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXVIII.) ad Nrm. 9376.

(Die Zoll-Strassen und Landungs-Plätze betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der kgl. General-Zoll-Administration wird das nachfolgende Verzeichniß der zu den kgl. bayr. Zoll-Behörden führenden Zoll-Strassen und Landungs-Plätze andurch öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 13ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Abdruck.

Verzeichniß

der

zu den kgl. bayer. Zoll-Behörden führenden Zoll-Strassen und Ladungs-Plätze.

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zoll-Behörden führenden Zoll-Strassen- und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Haupt-Zoll-Amts-Bezk.	Zoll-Behörden.		
Hof.	Ober-Neuhaus. (Neben-Zoll Amt I. Klasse.)	Die Strasse von Asch in Böhmen nach Ober-Neuhaus.	
Schirnding.	Schirnding. (Haupt Zoll-Amt.)	Die Strasse von Eger in Böhmen nach Schirnding.	
	Selb. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse resp. der Communikations-Weg von Liebenstein nach Selb.	
Mähring.	Mähring. (H.-Z.-A.)	1.) Die Strasse von Pilsen über Plan nach Mähring. 2.) Der Communikations-Weg von Dreihacken über die Lochhäuser nach Mähring.	
	Waldsassen. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Strasse von Eger über Hundsbach nach Waldsassen.	
	Wondrebrücke. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal-Strasse von der Fraisch über Hardeck nach Wondrebrücke.	Hundsbach.
	Neualbenreuth. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal-Strasse von Eger über Strassen Wirthshaus nach Neu-Albenreuth und den Fraisch-Bezirk.	
	Bärnau. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Strasse von Pilsen über Tachau, Neuthiergarten nach Bärnau.	
Waldhaus.	Waldhaus. (H.-Z.-A.)	Die Strasse von Prag über Pilsen, Haid, Roßhaupt in Böhmen nach Waldhaus.	
	Eßlarn. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Vizinal-Strasse von Hossau, Neustadtl oder Ronsberg über Eisendorf in Böhmen nach Eßlarn.	
	Georgenberg. (N.-Z.-A. II. Kl.)	1.) Die Vizinal-Strasse von Tachau über Waldheim in Böhmen nach Georgenberg. 2.) Der für Träger, Schubkarren-Fuhren, od. ganz leichtes Fuhrwerk zu passirende Weg von der böhmischen Fuchshütte über Neukirchen in Bayern nach Georgenberg.	
Waldmünchen	Waldmünchen. (H.-Z.-A.)	Die Strasse von Wien und Prag über Haselbach nach Höllerwirthshaus und Waldmünchen.	Höllerwirthshaus.
	Schwarzach. (N.-Z. A. II Kl.)	Die Strasse von Pilsen über Deinitz nach Schwarzach	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zoll=Behörden führenden Zoll=Strassen und Landungs=Plätze.	Anmelde=Posten.
Haupt=Zoll=Amts=Bez.	Zoll=Behörden.		
Eschelkamm.	Eschelkamm. (H.=Z.=A.)	Die Strasse von Neumarkt in Böhmen über Neualgen nach Eschelkamm.	Neualgen.
	Rittsteig. (N.=Z.=A. II. Kl.)	1.) Die Strasse von St. Katharina in Böhmen. 2.) Die Strasse von Grien in Böhmen (vulgo Eisenstrasse) nach Rittsteig.	
	Schafberg. (N.=Z.=A II. Kl.)	Die Strasse von Vollmau in Böhmen nach Schafberg.	
Passau.	Passau. (H.=Z.=A.)	1.) Die Strasse von k. k. österreichisch Wernstein über Neuburg auf dem Inn zum Land.=Platze in Passau	
		2.) Die Strasse von Schärding über das kaiserl. kgl. österreichische Commerzial = Zoll = Amt Gattern nach Mariahilf durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzoll = Amte in Passau.	Mariahilf.
		3.) Die Strasse von Linz über Eisenbirn, Saming nach bayerisch Saming über den Hamersberg durch die Innstadt über die Innbr. zum Hpt.=Z.=A. in Pass.	Saming.
		4.) Der Vizinal = Weg von Heubach über den Heubacher = Weg durch die Innstadt über die Innbrücke zum Haupt=Zoll=Amte in Passau.	Heubacherweg
		5.) Der Viz.=W von Gschwenthomet über Weiderwiese nach Severinthor durch die Innstadt über die Innbrücke zum Haupt=Zoll=Amte in Passau.	Severinthor.
		6.) Die Donau in der Bergfahrt, bey Jochenstein und Oberzell vorbei, oder von den am rechten Donau Ufer, dem k. bayer. Ufer gegenüberliegenden Ortschaften bis zum Anländeplatz beym Amte, oder bis zu jenem für den Inn am Sand zu Passau.	
	Obernzell. (Neb.=Z.=A I. Kl.)	Die Donau in der Berg = Thal und Quer = Fahrt nach dem Landungs = Platze zu Obern=Zell und von da zum Neben=Zoll=Amte.	
	Klein Philippsreuth. (N.=Z.=A. I. Kl.)	Die Strasse von Prag über Winterberg, die Grenzbrücke nach Klein-Philippsreuth.	
	Zwiesel. (N.=Z.=A. I. Kl.)	Die Strasse von Klattau über böhmisch Eisenstein nach dem Anmelde=Posten Waldhaus über Ludwigsthal nach Zwiesel.	Waldhaus.
	Jochenstein. (N.=Z.=A. II. Kl.)	Die Donau in der Berg=, Thal = und Quer = Fahrt nach dem Landungs=Platze zu Jochenstein, und von da zum Zoll=Amte.	
	Kappel. (N.=Z.=A. II.)	Die Strasse von Ober-Kappel nach Kappel.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zoll-Behörden führenden Zoll-Strassen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Haupt-Zoll-Amts-Bez	Zoll-Behörden.		
Passau.	Wegscheid. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Kollerschlag nach Wegscheid.	
	Kolstädt. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal Strasse von Pollstein über Hinterschiffel nach Kohlstädt.	
	Breitenberg. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal-Strasse von Angerhäuser in Oesterreich nach Breitenberg.	
	Lackerhäuser. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal-Strasse von Schwärzenberg über den Grenzbach nach Lackerhäuser.	
	Bischofsreuth. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal-Strasse von Pragabitz über Marchhäuser nach Bischofsreuth.	
	Finsterau. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal-Strasse von Außergefühl durch den Wald nach Finsterau.	
	Waldhäuser. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Vizinal-Weg von böhmisch Würstling durch den Wald nach Waldhäuser.	
	Neuburg am Inn. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Inn in der Berg-, Thal- und Quer-Fahrt nach dem Landungs-Platze, zu Neuburg und von da zum Zoll-Amte.	
Schärding am Thurm.	Schärding. (Hpt.-Z.-A.)	1.) Die Strasse von Schärding über die Inn-Brücke und 2.) in der Berg-, Thal- und Quer-Fahrt zum Landungs-Platz von Schärding und von da zum Haupt-Zoll-Amte.	
	Eggelfing. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Inn in der Berg-, Thal- und Quer-Fahrt nach dem Landungs-Platze und von da zum Neben-Zoll-Amte.	
Simbach.	Simbach. (H.-Z.-A.)	1.) Zu Land von Braunau über die Innbrücke. 2.) Der Inn in der Berg-, Thal- und Quer-Fahrt zum Landungs-Platze und von da zum Haupt-Zoll-Amte	
	Aigen. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Inn in der Berg-, Thal- und Quer-Fahrt nach dem Landungs Platze Aigen, und von da zum Neb.-Z.-A.	
	Ering. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Inn in der Berg-, Thal- und Quer-Fahrt zum Landungs-Platze zu Ering, und von da zum Neben-Zoll-Amte.	
	Marktl. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Der Inn in der Berg-Fahrt von dem Punkte bey Bergham, wo beide Ufer zu Bayern gehören.	
Burghausen.	Burghausen. (H.-Z.-A.)	1.) Die Strasse vom rechten Salzach-Ufer resp. aus Oesterreich über die Salzach-Brücke und das Salzach-Thor nach Burghausen. 2.) Die Wasser-Strasse auf dem Grenz-Flusse Salzach zu dem Landungs-Platze vor dem Hpt.-Z.-A.	Salzachthor.

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zoll-Behörden führenden Zoll-Straßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Haupt-Zoll-Amts-Bez.	Zoll-Behörden.		
Freylassing.	Freylassing. (H.-Z.-A.)	Die Strasse von Salzburg über die Sallach-Brücke nach Freylassing.	
	Laufen. (N.-Z.-A. I. Kl.)	1.) Die Strasse von Oberndorf in Oestreich über die Salzach-Brücke nach Laufen. 2.) Die Wasser-Strasse auf der Salzach in der Berg-, Thal- und Quer-Fahrt zum Anlände-Platz zu Oberdorf, auf der österreichischen Seite, wo für Schiffe von Salzburg die Controlle vorgenommen wird.	
	Tittmoning. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Salzach in der Berg-, Thal- und Quer-Fahrt zur Anlände zu Tittmoning, und von da zum Neben-Zoll-Amte.	
Reichenhall.	Schwarzbach. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Strasse von Salzburg über Walserberg nach Schwarzbach.	
	Untergemeinde. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von der östreichischen Groß-Gemeinde nach Unter-Gemeinde.	
	Obergemeinde (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von der östreichischen Groß-Gemeinde nach bayer. Obergemeinde.	
	Hallthurm. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von der östreichischen Groß-Gemeinde nach Hallthurm.	
	Schellenberg. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Strasse von Salzburg über Hangendenstein nach Schellenberg.	
	Zill. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Hallein über den Fuchsthurm nach Zill.	
	Hintersee. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Salfelden über Hirschbühl nach Hintersee.	
	Mellek. (N.-Z.-A. I. Kl.	Die Strasse von Lofer über Unken und Steinpaß nach Mellek.	
	Reit im Winkel. (N.-Z.-A. I Kl.)	Die Strasse von Kössen über Kaltenbach nach Reith im Winkel.	
	Schleching. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Kössen über Streichen nach Schleching.	
Kieferfelden.	Kiefersfelden. (H.-Z.-A.)	1.) Die Strasse aus Italien und Tyrol von Kufstein. 2.) Die Inn-Wasser-Strasse von Kufstein und in der Querfahrt nach Kiefersfelden resp. zur Anlände daselbst.	
	Sacharang. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal-Strasse von Kufstein und Kössen in Tyrol nach Sacharang.	
	Windshausen (N.-Z.-A. I. Kl.)	1.) Die Vz.-St. auf dem rechten Inn-Ufer von Kufstein über das östr. Zollhaus und Erl nach Windshausen.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zoll-Behörden führenden Zoll-Strassen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Haupt-Zoll-Amts-Bez.	Zoll-Behörden.		
		2.) Die Inn-Wasser-Strasse der Thal-Fahrt bis zur Anlände daselbst.	
Kiefersfelden.	Reisacher-Ueberfahrt (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal-Strasse von Kössen, Walchsen, Niederndorf, Zollhaus über den Inn nach Reisach, und der Inn in der Berg- Thal- und Quer-Fahrt bis zur Anlände zu Reisacher-Ueberfahrt.	
	Schöffau. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Kufstein und Thiersee über das k. k. östreichische Zollhaus Kuchlsteg nach Schöffau.	
	Bayerisch-Zell. (N. Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal Strasse von k. k. östreichisch Zoll-Haus Hörhag und die Einöde Ursprung durch ein Triftthal nach Bayerisch-Zell.	
München.	Kreut. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Strasse aus Tyrol durch das Achenthal nach Kreuth.	Stuben.
	Lenggries. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Weg von der vordern Riß über den Isar-Fall nach Lenggries.	
Mittenwald.	Mittenwald. (H.-Z.-A.)	1.) Die Str. von Innsbr. über Achnerhaus nach Mittenw 2.) Der Fußweg von Leutasch über Achnerhaus nach Mittenwald.	Achnerhaus.
	Garmisch. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal Strasse von Ehrwald nach Garmisch.	
Pfronten.	Pfronten. (H.-Z.-A.)	1.) Die Str. aus Ital und Tyrol über Steinach nach Pfrt. 2.) Vizinal-Weg von Jungholz in Tyrol nach Pfronten.	Steinach.
	Füssen. (N.-Z.-A. II. Kl.)	1.) Die Strasse von Italien und Tyrol über Schwarz-Brücke nach Füssen. 2.) Der Lech in der Thal-Fahrt als Wasser-Strasse.	Schwarzbrücke
	Fallmühle. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Vizinal-Strasse von Tyrol und Thannheim über die Enge nach Fallmühle.	
	Wertach. N.-Z.-A. II. Kl.)	Strasse von Jungholz in Tyrol nach Wertach.	
	Unterjoch. (N.-Z.-A. II Kl.)	1.) Vizinal-Strasse von Thannheim und Schattwald in Tyrol nach Unterjoch. 2.) Viz.-Str. von Jungholz in Tyrol nach Unterjoch.	
	Hindelang (N.-Z.-A. I. Kl.)	Strasse aus Italien und Tyrol, dann Weissenbach (Nesselwängle) über Oberjoch nach Hindelang.	Oberjoch.
	Oberstdorf. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Tyroler Wasserschanz, Lechleiten, Lechthal und Hornbach nach Oberstdorf.	
	Tiefenbach (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von dem Tyroler Orte Sibratsgefäll und Rohrmoos nach Tiefenbach.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zoll-Behörden führenden Zoll-Strassen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Haupt-Zoll-Amts-Bez.	Zoll-Behörde.		
Pfronten.	Gunzersried. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Weg vom tyroler Orte Hittisau und Leckerthal nach Gunzersried.	
	Balderschwang. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Strasse von Hittisau in Tyrol nach Balderschwang.	
	Oberstaufen. (N. Z.-A. I. Kl.)	Die Strasse aus Vorarlberg Springen über Ach nach Oberstaufen.	Ach
	Irsengrund. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Vorarlberg, Sulzberg nach Irsengrund.	
	Schweinhof. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Vizinal-Weg von Sulzberg in Vorarlb. nach Schweinhof.	
	Weiler. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Strasse von Bregenz über Scheidegg und Hub über Neuhaus nach Weiler.	Scheidegg.
	Neuhaus. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Hub in Vorarlberg nach Neuhaus.	
Lindau.	Lindau. (H.-Z.-A.)	1.) Die Strasse von Bregenz über Ziegelhaus nach Lindau. 2.) Die Strasse von Rheineck, Roschach rc. über den Bodensee an die Seelände nach Lindau.	Ziegelhaus. Seelände.
	Niederstaufen. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Strasse von Bregenz über Hohenweiler nach Niederstaufen.	
	Rückenbach. (N. Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Hohenweiler, der sogenannte Rünsteig über Hörbranz nach Rückenbach.	
	Nonnenhorn. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Roschach, Romanshorn u. s. w. über den Bodensee zum Anlände-Platz zu Nonnenhorn, und von da zum Nebenzollamte.	
Würzburg.	Irtenberg. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Strasse von Heidelberg und Wertheim über Bischofsheim, Gerchsheim in Baden nach Irtenberg und Würzburg.	
	Lengfurt. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Wasser-Strasse des Mayns von Wertheim über Bettingen, Homburg nach Lengfurt.	
	Bütthardt. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die chaussirte Strasse von Lauda über Grünsfeld, Unter-Wittighausen in Baden nach Bütthardt.	
	Böttigheim. (N.-Z.-A. II. Kl.)	1.) Die Strasse von Bischoffsheim über Werbach in Baden nach Böttigheim. 2.) Die Strasse von Wertheim nach Böttigheim. 3.) Die Strasse von Wenkheim nach Böttigheim.	
	Wüstenzell. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Wertheim über Dertingen nach Wüstenzell.	
	Homburg. (N.-Z.-A. II. Kl.)	1.) Die Str. von Wertheim über Bettingen nach Homburg. 2.) Die Wasser-Strasse des Mayns von Wertheim nach Homburg.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zoll-Behörden führenden Zoll-Straßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Haupt-Zoll-Amts-Bez.	Zoll-Behörden.		
Würzburg.	Kreuzwertheim. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Mayn in der Berg-, Thal-, und Quer-Fahrt zum Auslände-Platze zu Kreuzwertheim, und von da zum Nebenzollamte.	
	Stadtprozelten. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Mayn in der Berg- Thal und Quer-Fahrt zum Auslände-Platze zu Stadtprozelten, und von da zum Nebenzollamte.	
Miltenberg.	Miltenberg. (H.-Z.-A.)	1.) Die Strasse von Wertheim und Freudenberg längs des Mayns über Bürgstadt.	Bürgstadt.
		2.) Die Wasser-Strasse des Mayns von Wertheim und Fruedenberg nach Miltenberg.	
	Amorbach. (N.-Z.-A. I. Kl.)	1.) Die Strasse von Mudau	
		2.) Die Strasse von Walldürn und Ripperg über Schneebergnach Amorbach.	Schneeberg.
	Kirschhof. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Freudenberg über den Mayn nach Kirschhof.	
	Neukirchen. (N.-Z.-A. II. Kl.)	1.) Die Strasse von Bischoffsheim, Hundheim in Baden.	
		2.) Die Str. von Wertheim und Nassig nach Neukirchen	
	Geishof. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Walldürn nach Geishof.	
	Kirchzell resp. Ottorfzell (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Wald-Leiningen in Baden nach Ottorf-Zell.	
	Schneeberg. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Walldürn und Ripperg nach Schneeberg.	
Rheinschanze.	Rheinschanze. (H.-Z.-A.)	1.) Von Mannheim auf der Landbrücke.	
		2.) Der Rhnst. in der Berg- Thal- und Quer-Fahrt nach dem Landungsplatze zu Rheinschanze, und von da zum Haupt-Zoll-Amte.	
	Frankenthal. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Von dem Rheine her an der Sandhofer-Ueberfahrt auf dem vom Canalhause nach Frankenthal führenden Canale.	Sandhofer-Ueberfahrt.
	Sandhofer-Ueberfahrt. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Rhein in der Berg- Thal und Quer-Fahrt zum Landungs-Platze an der Sandhofer-Ueberfahrt und von da zum Neben-Zoll-Amte.	
	Altripp. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Rhein in der Berg- Thal- und Querfahrt nach dem Landungs-Platze zu Altripp, und von da zum Neben-Zoll-Amte.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zoll-Behörden führenden Zoll-Straßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Haupt-Zoll-Amts-Bez.	Zoll-Behörden.		
Speyer.	Speyer. (H.-Z.-A.)	Der Rhein in der Berg-Thal- und Quer-Fahrt zu den Landungsstellen: 1.) am Speyerer-Krahnen, dann zum Haupt-Zoll-Amte. 2.) an der Speyerer-Ueberfahrt, dann Hpt.-Zoll-Amte. 3.) an der Rheinhäuser-Ueberfahrt, dann zum Haupt-Zoll-Amte Speyer.	Sp.-Krahn. Sp. Ueberf. Rhh.-Ueberf.
	Leimersheim. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Der Rheinstrom in der Berg-Thal- und Quer-Fahrt nach dem Landungs-Platze zu Leimersheim, dann zum Neben-Zoll-Amte.	
	Germersheim. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Der Rheinstrom in der Berg-Thal- und Quer-Fahrt bis zum Landungsplatze am Militär-Hafen, dann nach Germersheim zum Neben-Zoll-Amte.	
	Sondernheim. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Rheinstrom in der Berg-Thal- und Quer-Fahrt bis zum Landungs-Platze, dann nach Sondernheim zum Neben-Zoll-Amte.	
	Rheinschanze bey Philippsburg. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Rheinstrom in der Berg-, Thal- und Quer-Fahrt bis zum Landungs-Platze zu Rheinschanze, dann zum Neben-Zoll-Amte.	
	Otterstadt. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Ketsch in Baden nach Otterstadt	
Schweigen.	Schweigen. (H.-Z.-A.)	Die Strasse von Weissenburg nach Berg-Zabern.	
	Wörth. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Rhein in der Berg-Thal- und Querfahrt bis zum Landungs Platze, dann nach Wörth zum Neben-Zoll-Amte.	
	Pforz. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Quer-Fahrt bis zum Landungs-Platze, dann nach Pforz zum Neben-Zoll-Amte.	
	Neuburg. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Quer-Fahrt bis zu den Landungs-Plätzen, je nach dem Wasserstande, 1.) an der Normal Linie oberhalb der Ueberfahrt gegen die französische Grenze, 2.) an der Einmündung der neuen Lauter in den Rhein, und von da nach Neuburg zum Neben-Zoll-Amte.	
	Neu-Lauterburg. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Strasse von der französischen Stadt Lauterburg über Kandel nach Speyer und Rheinschanze.	
	Scheibenhardt. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Lauterburg über französisch Scheibenhardt nach deutsch Scheibenhardt.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zoll-Behörden führenden Zoll-Strassen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Haupt-Zoll-Amts-Bez.	Zoll-Behörden.		
Schweigen.	Bienenwald-Ziegelhütte die obere. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Communikations-Weg von Schleythall in Frankreich nach Bienenwald-Ziegelhütte.	
	Windhof. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Weissenburg nach Windhof.	
	St. German. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Weissenburg über Weiler nach St. German.	
	Hirschthal. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Der Vizinal-Weg von Lembach nach Hirschthal.	
	Ludwigswinkel. (N.-Z.-A. II. Kl.)	1.) Die Strasse von Bitsch über Stürzelbrunn nach Ludwigswinkel, 2.) die Strasse von Straßburg über Ober-Steinbach nach Ludwigswinkel.	
	Eppenbrunn. (N.-Z.-A. I. Kl.)	1.) Die Strasse von Stürzelbrunn und 2.) die Strassevon Bitsch nach Eppenbrunn.	
	Schwalr. (N.-Z.-A. II. Kl.)	1.) Die Strasse von Bitsch über Liederschied, 2.) von Ruppweiler, und 3.) von Walschbrunn nach Schwalr.	
	Stausteinerhof. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Bitsch über Walschbrunn nach Stausteinerhof.	
	Dietrichingen. (N.-Z.-A. II. Cl.)	Die Strasse von Bitsch und Opperdingen in Frankreich über Dietrichingen nach Zweybrücken.	
	Neuhornbach. (N.-Z.-A. I. Cl.)	1.) Die Strasse von Münzthal über Wallmünster in Frankreich nach Neuhornbach, 2.) die Str. von Bitsch über Schweyen nach Neuhornbach	
	Riesweiler. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse über Ormersweiler in Frankreich nach Riesweiler.	
	Pepekum (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse über Gieberkirch in Frankreich nach Pepekum.	
	Rheinheim. (N.-Z.-A. II. Kl.)	Die Strasse von Saargemünd über Bliesbrücken nach Rheinheim	
	Habkirchen. (N.-Z.-A. I. Kl.)	Die Strasse von den französischen Recetten Saargemünd und Frauenberg nach Habkirchen.	
	Bliesbolgen. (N.-Z.-A. IIter Kl.)	Die Strasse von Saargemünd mit der Blieschweiger Ueberfahrt zum Landungs-Platze.	

XXIX.) ad Nrm. 9223.

An
die kgl. Stadt - Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift von Dr. Coremanns: „der Verbannte aus dem Königs-Lande, Glarus 1835" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 14ten Jänner 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXX.) ad Nrm. 9468.

An
die kgl. Stadt - Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Nummer 356 des Augsburger Tagblattes vom Jahre 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der unterfertigte Stelle fortgesetzte Beschlagnahme:

der Nummer 356 des Augsburger Tag-Blattes vom Jahre 1834 betr.,

wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 9ten d. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung des bezeichneten Blattes bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 14. Jänner 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXXI.) ad Nrm. 9090.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums Mertingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Caspar Speck wurde das Frühmeß-Benefizium in Mertingen, Landgerichts Donauwörth, erledigt. Die jährlichen Einnahmen bestehen in 277 fl. 44 kr. nämlich:

1.) in 104 fl. baaren Geldes; 2.) in 80 fl. 26 kr. in Getreid; 3.) in 79 fl. 23 kr. aus Realitäten und für Wohnung; 4.) in 13 fl. 55 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 25 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 12. Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXXII.)

(Den Besuch der kgl. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Die unterfertigte Stelle bringt hiemit den §. 15. des organischen Edikts über das Veterinärwesen ddo. 1. Februar 1810 mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen im Sommer-Semester gehalten werden, und daß dieses Statutenmäßig mit dem Monat April seinen Anfang nehme.

München den 6ten Jänner 1835.

Königl. Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Freiherr v. Kesling.

Obermair, Stabs-Buchhalter.

XXXIII.)

(Den Lehrkurs für die Hufbeschlag-Schmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der nächste Lehr-Curs für Hufbeschlag-Schmiede am 1. April dieses Jahres anfangen werde.

Diejenigen, welche der vorschriftsmäßigen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich genau hiernach zu richten, indem, nach bereits eröffnetem Unterrichte, keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und die Betheiligten auf den nächstfolgenden, mit dem 1ten Julius dieses Jahres beginnenden Lehr-Curs zurückgestellt werden müssen.

München den 6ten Jänner 1835.

Königl. Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Freiherr v. Kesling.

Obermair, Stabs-Buchhalter.

Kreis-Notizen.

In der Stelle eines rechtskundigen Magistrats-Raths der Stadt Dilingen wurde Anselm Köninger durch Wahl vom 18ten Dezember bestätigt, und ist somit desselben Anstellung nunmehr definitiv.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern, genehmigte im Einverständnisse mit dem k. Appellations-Gerichte dieses Kreises, daß der Mitbesitzer des Patrimonialgerichts IIter Klasse zu Wespach, im Landgerichte Ottobeuern, Johann Friederich von Stoll gemäß §. 50 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde nach seinem Ansuchen die Verwaltung dieses Patrimonial-Gerichts selbst übernehme. Der Amts-Sitz bleibt nach der allerhöchsten Bestimmung vom 24ten März 1820 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 393) in Wespach.

Der frei resignirte Benefiziat Franz Xaver Zacherer von Häder hat in seinem Testamente zur Verbesserung des Schul-Dienstes von Binswangen. k. Landgerichts Wertingen, ein Legat von 600 fl. gemacht; welch' edle Handlung dieses würdigen Priesters hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Seine Majestät der König haben gemäß kgl. Ministerial-Rescripts vom 10. d. M. dem Gemeinde-Vorsteher Kinker zu Aurberg; dem herrschaftlichen Förster Marian Bader zu Eisenburg; dem Xaver Eberle zu Baiersietten, und dem Wirthe Konrad Hörmann in Füssen das besondere allerhöchste Wohlgefallen für ihre ausgezeichneten Leistungen in der Obstbaum-Zucht auszudrücken geruht, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

21.) praes. den $\frac{12}{I}$ 35.

(Versteigerungs-Edikt.)

Nachdem bey der am 24ten dieß vorgehabten gerichtlichen Versteigerung des Anwesens des Aloys Hämmerle, Oelmüllers auf der Ewismühle, Gemeinde Grönenbach, kein Kaufs-Lustiger erschienen ist; so wird dieses Anwesen, welches bereits durch die Bekanntmachung vom 1ten Dezember d. J. beschrieben wurde, nun am Mittwoch den 28ten Jänner 1835 Vormittags 10 Uhr nach dem Antrage der Kreditorschaft von einer landgerichtlichen Commission auf der Ewismühle an den Meistbietenden versteigert werden.

Hinsichtlich der Kaufs-Bedingnisse wird sich auf die erwähnte Bekanntmachung vom 1ten dieß bezogen.

Grönenbach am 29ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

22.) praes. den $\frac{12}{I}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Die Kirchen-Fabrik zu Erkheim besitzt ein bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial Kasse in Augsburg zu 4 % anliegendes Kapital per 4020 fl. Die Urkunde hierüber unter der Cat.-Nro. 11. vom 1ten April ist vor längerer Zeit bey der Stiftungs-Verwaltung zu Verlust gegangen.

Auf Imploration der Stiftungs-Verwaltung Erkheim ergeht daher an den unbekannten Inhaber dieser Urkunde hiedurch die Auffoderung: dieselbe in Zeit von 6 Monaten a dato bey unterfertigtem Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde.

Ottobeuern den 5ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

23.) praes. den $\frac{13}{I}$ 35.

(Vorladung.)

Joseph Mair, geboren am 16ten August 1790 zu Thalkirchdorf, diesseitigen Gerichts, und im Jahre 1809 beym königl. bayer. Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillon eingereiht, wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt, indem er seit dieser Zeit weder von seinem Leben noch Aufenthalte Kunde gegeben hat.

Auf Andringen seiner Verwandten wird gedachter Joseph Mair, oder seine Deszendenz aufgefodert, binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, sich dahier zu melden, ausserdem derselbe für verschollen erklärt, und sein gegenwärtig in 790 fl. bestehendes Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution überantwortet werden wird.

Immenstadt am 12ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

24.) praes. den $\frac{5}{I}$ 35

(Jagd-Verpachtung.)

Zu Folge Entschliessung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises K. d. F. vom 4. Dezember v. J. soll der, in der kgl. Forst-Revier Burgberg liegende kgl. Hindelanger Jagdbezirk Conspect Nro. 8, nach den allerhöchsten Bestimmungen vom 3ten May 1829 und 1ten July 1834 einer öffentlichen Versteigerung durch die unterfertigten kgl. Aemter unterstellt werden.

Zu dieser Verpachtung hat man auf den 5. Februar d. J. Tagsfahrt anberaumt. Pachtfähige Jagd-Liebhaber werden daher mit dem Bemerken zu dieser Verhandlung eingeladen, daß in der Kanzley des kgl. Rentamts Immenstadt dieselbe Früh 10 Uhr beginne, und mit dem Schlag 12 Uhr Mittags ende.

Der kgl. Forstwart Agerer zu Hindelang ist angewiesen, auf Verlangen, so weit es gegenwärtige Jahrszeit gestattet, die Grenzen dieses Jagd-Distrikts vorzuweisen.

Immenstadt den 15ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Rent- und Forstamt.

Rettich, Renbeamter. Widder, k. Forstm.

25.)

(Bekanntmachung.)

Das Menhoferische Benefizium zu Groß-Kitzighofen ist erledigt. Es hat zu den bisherigen Einkünften von 150 fl. noch weitere 150 fl. von hiesiger Stiftung erhalten, mit der Verbindlichkeit, dem Orts-Pfarrer in der Seelsorge und Schule Aushilfe zu leisten. Ein Benefiziat hat auch freye Wohnung samt Gemeinds-Gerechtigkeit, und nach Abzug der schuldigen Stifts-Messen noch 203 Frey-Messen. Lasten werden ihm keine aufgebürdet. Das Präsentations-Recht hat im Namen der Menhoferischen Familie hiesiger Orts-Vorstand Jakob Wanner, an den sich Bewerber binnen 4 Wochen zu wenden haben.

Groß-Kitzighofen den 15ten Jänner 1835.

Jakob Wanner, Vorstand.

26.) praes. den 1/1 35.

(Bekanntmachung.)

Das unterm 10ten dieß von dem unterfertigten k. Landgerichte erlassene Locations-Urtheil in der Concurs-Sache des Bernhard Gaßner, Bauers in Deffingen, wurde heute an die Gerichts-Tafel angeheftet.

Günzburg den 15. Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

27.) c.) praes. den 22/11 34.

(Ediktal-Citation.)

Ulrich Betz, Buchdruckers-Sohn von Augsburg, ein Säckler von Profession und ständig Beurlaubter des k. b. 11ten Linien-Infanterie-Regiments wird hiemit in Folge Beschlusses des k. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis in Neuburg, als gemischten Civil-Straf-Gerichts vom 5ten, eingelaufen am 14ten d. M., aufgefodert, innerhalb 3 Monaten bey diesseitigem königl. Kreis- und Stadt-Gerichte, als gemischtem Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Vergehens der Körper-Verletzung zu verantworten.

Augsburg am 21ten November 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn.

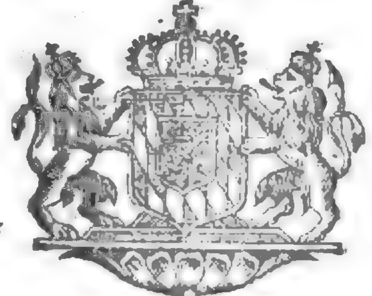
Doblanzky.

AUGSBURGER R. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. Januar. 1835.	Briefe	Geld	Den 15. Januar. 1835.	Briefe	Geld	Den 17. Januar. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102 1/4	102	Obligat. à 4% m. Coup.	102 1/4	102	Obligat. à 4% m. Coup.	102 1/4	102
L. Loose unverz. à 25 fl.	114		L. Loose unverz. à 25 fl.	114		L. Loose unverz. à 25 fl.	114	
detto detto à 100 fl.	115		detto detto à 100 fl.	115		detto detto à 100 fl.	115	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

N°. 4.

Augsburg, den 26ten Jänner 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XXXIV.) ad Nrm. 8704.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Vergiftungen durch Würste betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die beinahe jedes Jahr vorkommenden Vergiftungen durch Würste machen es nothwendig, das Publikum über diesen wegen seiner Folgen für die Gesundheit und das Leben der Menschen höchst wichtigen Gegenstand zu belehren. Es wird daher zu diesem Zwecke die aus der allgemeinen Zeitung von und für Bayern Nro. 316, vom 12ten November 1834 entnommene, und durch höchste Ministerial-Entschließung vom 26ten Dez. v. J. anher mitgetheilte Belehrung in nachfolgendem Abdruck hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabey werden sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zur genauen Einhaltung der dießfalls bestehenden sanitäts-polizeylichen Vorschriften, und insbesondere zur Anordnung einer gehörigen Beschau der auf Märkten und andern

öffentlichen Orten feilgebotenen Würste angewiesen.

Augsburg den 19ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Abdruck.

Auszug
aus der allgemeinen Zeitung von und für Bayern. Nro. 316. den 12ten Novbr. 1834.
(Ueber Vergiftungen durch verdorbene Würste.)

Bey den noch jedes Jahr häufig vorkommenden Wurst-Vergiftungen möchte es passend seyn, jetzt beym Herannahen der Schlacht-Zeit darauf besonders aufmerksam zu machen.

Die Wurst-Vergiftungen kommen vorzüglich gegen Ende Winters und im anfangenden Frühtinge vor. Das Gift entsteht durch eine eigenthümliche Zersetzung der Wurst-Masse, welche vorzüglich in deren Mitte statt findet, daher kommt es auch hie und da vor, daß von mehreren Personen, welche von derselben Wurst gegessen haben, die einen gefährlich, die anderen wenig oder gar nicht erkranken. Solche Fälle sind dann geeignet, Zweifel gegen die Annahme einer Wurst-Vergiftung zu erregen, die bey dem Land-Volke oft so fest wurzeln, daß man Fälle kennt, wo der hinzugerufene Arzt einzig deßhalb wieder verabschiedet wurde, weil er behauptete, die Krankheit rühre vom Genuße verdorbener Würste her, oder wo die vorgeschriebenen Arzneien bloß deswegen nicht gebraucht wurden, weil sie gegen verdorbene Würste verordnet wären, so wie einen Fall, wo die Mutter einer Vergifteten, um den Gegen-Beweis der Vergiftung zu führen, Ueberreste von verdorbenen Würsten aß, und diese Keckheit mit dem Tode büßte.

Die Vergiftungen werden vorzüglich verursacht durch die sogenannten „Plunzen," durch Hirn-, Leber- und Blut-Würste. Durch Brat- und Knack-Würste sind nie Vergiftungen vorgekommen. In der Regel sind diese schädlichen Würste unvollkommen schlecht geräuchert, doch hat man auch schon von ungeräucherten tödtliche Wirkungen gesehen. In solchen Fällen war ohne Zweifel schon im Blute und Fette der noch lebenden Schweine eine Neigung zur Zersetzung vorhanden.

Von Einfluß auf die Erzeugung des Wurst-Giftes ist auch die Art des Verwällens oder Versiedens; werden die Würste nur geschwind in heißes Wasser, das nicht die Siedhitze hat, getaucht; so erzeugen sie es leichter, als wenn man sie förmlich absiedet. Ferner ist von Einfluß die größere oder geringere Festigkeit der Wurst-Masse. Ist die Wurst-Masse halb flüssig, wie ihr oft viele Kessel-Brühe oder auch Milch beigemischt wird, so ist sie zur Zersetzung sehr geneigt, während Würste die mit einer festen Masse vollgestopft sind, nie eine schädliche Beschaffenheit annehmen. Dicke Würste bereiten leichter das Gift als dünne, die beym Räuchern gehörig durchdrungen werden können.

Um Wurst-Vergiftungen zu vermeiden, sind hauptsächlich folgende Vorsichts-Maaßregeln zu beobachten: damit nicht schon in den lebenden Schweinen eine Neigung zur Zersetzung sich entwickle, sey man bey deren Fütterung behutsamer. Für die Schweine hält man bey uns Alles für gut genug. Das Spühl-Wasser, worein das Kehricht, und alles, was im Hause verzehrt wird, kommt, ist ihr Getränke; oft ist dasselbe ganz sauer, wenn es längere Zeit steht. Man reiche ihnen regelmäßig frisches Wasser, man sperre sie nicht um ihre

Mastung zu befördern, Tag und Nacht in ihre Ställe ein, wo sie sich kaum umkehren können, sondern lasse sie des Tages ein paar Stunden herumlaufen. Wo möglich gebe man ihnen auch Eicheln, denn zu beachten ist es, daß Wurst-Vergiftungen besonders da vorzukommen pflegen, wo es an Eichen-Waldungen fehlt. Wilde Kastanien werden ihnen auch gut bekommen. Wird ein krankes oder verdächtiges Thier geschlachtet, so lasse man das Blut und die Leber desselben unbenützt, oder verspeise wenigstens die letztere bald, und nicht erst zu Würsten verarbeitet. Nie sollte man den Magen und den Mastdarm des Schweines zur Bekleidung von Würsten benützen, am wenigsten solcher, die man nicht gleich verspeisen, sondern räuchern will.

Die Wurst-Masse besitze immer eine ziemliche Festigkeit. Ganz zu verwerfen ist diejenige, womit man häufig die Plunzen füllt, wobey man Hirn, Leber, Lungen, Milch, Wecken, Salz, Pfeffer, Piment und sonst noch alles zusammenwirft. Würste, zu denen man von der Hirn-Masse nimmt, sollten immer möglichst bald verspeißt werden; nie darf man sie räuchern. Beym Verwällen der Würste tauche man sie nicht nur schnell in heißes Wasser, sondern lasse sie so lange in siedendem Wasser, bis sie völlig davon durchdrungen seyn können. Nach dem Verwällen kühle man sie in anderem Wasser ab, und beschwere und presse sie, damit die kleinen Höhlen, die durch das Eindringen der Wasser-Dünste beym Verwällen darin entstehen, wieder beseitigt werden. Dann sorge man, daß die Würste bald in den Rauch kommen. Beym Räuchern aber ist eine Hauptsache, daß die Würste einem gleichförmigen Rauche ausgesetzt werden. Wenn sie satt geräuchert sind, bewahre man sie an einem luftigen Orte auf, und hüte sie von der abwechselnden Einwirkung von Wärme und Kälte. Endlich sey man achtsamer beym Verzehren der Würste auf ihren Geschmack und Geruch und sonstige Beschaffenheit. Die Würste, welche in die giftige Verderbniß übergegangen sind, sind ganz oder zum Theil vorzüglich in ihrem Innern schmierig, haben einen sauern oder bittersauern, oder ranzigen (scharf-fettigen) Geschmack und einen widerlichen eiterartigen Geruch. Wo man im Geringsten etwas der Art bemerkt, lasse man die Würste liegen.

XXXV.) ad Nrm. 3504.

(Die Vorbereitung der aus den deutschen Schulen zur Aufnahme in die lateinische Schule sich meldenden Zöglinge betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem §. 5. der mittelst einer Extra-Beilage zum 10ten Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes vom 10ten März 1834 bekannt gemachten Vollzugs-Vorschriften vom 3ten Februar 1834 zu der allerhöchsten Verordnung über den Fort-Bestand der IVten Gymnasial-Klasse ist die Anordnung enthalten: „daß, um dem Zurückbleiben in den Lehr-Gegenständen der untersten Klassen, wo dasselbe theils durch Versäumniß in manchen deutschen Schulen, theils durch die Ungewohnheit der neuen Lehr-Gegenstände am meisten gefunden worden, nach Möglichkeit vorzubeugen, darauf hingearbeitet werden soll, daß die zum Eintritte sich Meldenden, wie solches bereits in früherer Zeit stattgefunden, wenigstens die Kenntniß der lateinischen Deklinationen, und der Conjugationen der regelmäßigen Zeitwörter besitzen, um diese für das frühe Alter wichtigen und schwierigen Gegenstände bey ihrer Wiederholung in der lateinischen Schule bestimmter sich einprägen können. Es ist daher in den Städten, welche lateinische Schulen haben, darauf zusehen, daß, wie dieß an mehreren Orten geschieht, die Knaben, welche aus der deutschen Schule in die lateinische

aufsteigen wollen, diesen Unterricht das letzte Jahr von den Volks-Schul-Lehrern, oder von Gehilfen in Nebenstunden gegen angemessenes Stunden Geld erhalten."

Da diese Anordnung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde; so wäre zu erwarten gewesen, daß dieselbe schon im verflossenen Jahre möglichst befolgt worden sey; allein durch Berichte der k. Studien-Rektorate gelangte die unterfertigte k. Kreis-Stelle zur Kenntniß, daß bey weitem der größte Theil der am Anfange des Schul-Jahres 18¾ zur Aufnahme in die Ite Klasse der lateinischen Schulen sich meldenden Knaben nicht nur ohne alle Vorkenntnisse in den lateinischen Deklinationen, und regelmäßigen Conjugationen waren, sondern auch sehr viele der aus den deutschen Schulen gekommenen Zöglinge nicht einmal die in der Schul-Ordnung §. 33. vorgeschriebene Kenntniß in den einfachen Rechnungs-Arten besaßen, und in der deutschen Ortographie sehr schwach befunden wurden.

Die unterfertigte Kreis-Stelle sieht sich daher zur Erreichung der allerhöchsten Absicht veranlaßt, die k. Lokal-Schul-Commissionen, Distrikts-Schul-Inspektionen und die Lokal-Schul-Inspektionen aufzufodern, die Lehrer in den Volks-Schulen, insbesondere in den Städten anzuweisen, die Eltern und Vormünder derjenigen Knaben, welche in die lateinische Schule eintreten wollen, bey Zeiten auf das Erfoderniß der gehörigen Vorbildung derselben in Erlangung der Kenntniß in den lateinischen Deklinationen und regelmäßigen Conjugationen aufmerksam zu machen, und den Lehrern zu überlassen, diesen Unterricht insoferne sie die hiezu erfoderlichen Kenntnisse besitzen, und dazu Neigung haben, in Neben-Stunden selbst zu übernehmen, oder die Eltern zu veranlassen, denselben durch Instruktoren ihren Söhnen ertheilen zu lassen, insbesondere aber dafür Sorge zu tragen, daß diese zum Besuche der lateinischen Schulen bestimmten Knaben im Rechnen, und in der deutschen Ortographie gehörig und gründlich unterrichtet seyen, daher es angemessen erscheint, daß die in die lateinischen Schulen übertretenden Knaben in der Regel ein Jahr lang den Unterricht in der dritten Klasse der deutschen Volks-Schule genossen haben.

Augsburg den 23. Jänner 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXXVI.) ad Nrm. 10256.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme des Kalenders unter dem Titel: „Der Straßburger hinkende Bote auf das Jahr 1835" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme des obenbezeichneten Kalenders wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung desselben bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-

Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 22ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXXVII.) ad Nrm. 10261.

(Die Auffindung der Maria Rosalia Grüner betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Polizey-Behörden, welche mit ihren Berichten auf die k. Regierungs-Entschließung vom 13. Oktober v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. Nro 42. S. 1239.) noch im Rückstande sich befinden, werden zur Erstattung derselben innerhalb 8 Tagen von Empfang dieses bey Vermeidung einer Saumsals-Strafe, hiemit aufgefodert.

Augsburg den 22ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XXXVIII.) ad Nrm. 9539.

(Die Erledigung der Pfarrey Münster betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Franz Xaver Rixner auf die Pfarrey Herbertshofen wurde die Pfarrey Münster, Landgerichts Rain, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 500 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 476 fl. 42 kr., nämlich: 1.) in 32 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 48 fl. 15 kr. aus Kapitalien; 3) in 62 fl. 46 kr. aus Realitäten; 4.) in 225 fl. 23 kr. aus Rechten; 5.) in 68 fl. 28 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen, und 6.) in 41 fl. 50 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 15 fl. 9 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 16ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Ueber

der Frucht = Normal = Preise für den

Num. currens.	Rentämter.	Normal · Getreide. Waitzen fl.	Waitzen kr.	Kern fl.	Kern kr.	Roggen fl.	Roggen kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.	Dinkel oder Veesen fl.	Dinkel oder Veesen kr.	Mischling fl.	Mischling kr.	Erbsen fl.	Erbsen kr.	Linsen fl.	Linsen kr.	Wicken fl.	Wicken kr.	Bohnen fl.	Bohnen kr.	Erdbirn fl.	Erdbirn kr.
		per Schäffel.																							
1	Aichach	12	30	11	18	9	18	8	6	5	30	4	36	.	.	14	.	6	.	.	.	.	.	.	.
2	Augsburg	12	36	11	48	9	42	9	.	5	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Buchloe	11	48	12	6	10	.	8	54	5	12	5	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Dillingen	.	.	11	30	9	24	7	36	5	12	4	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Donauwörth	12	12	11	.	9	36	7	30	5	6	4	12	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Friedberg	12	24	11	48	9	6	8	.	5	24	4	48	.	.	12	24	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Füssen	.	.	13	24	10	48	9	12	5	36	5	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	für die ehemal. Freyberg. Herrschaft Winzern.	.	.	13	30	11	50	.	.	5	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Göggingen	12	36	11	48	9	42	9	.	5	30	4	36	.	.	11	48	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Günzburg	.	.	12	30	9	30	7	42	4	54	4	36	.	.	11	.	10	.	7	.	.	.	1	.
10	Höchstädt	.	.	11	30	9	24	7	36	5	12	4	42	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Illertissen a) im obern Amte.	.	.	13	.	10	.	8	.	4	54	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b) im untern	.	.	11	.	8	36	6	54	4	12	3	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Immenstadt	.	.	14	24	11	42	.	.	5	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	42	.	.
13	Kaufbeuern	.	.	12	6	10	.	8	54	5	12	5	.	.	.	12	6	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Kempten	.	.	14	24	11	42	9	24	5	42	5	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Lauingen	.	.	11	30	9	24	7	36	5	12	4	24	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Lindau	.	.	14	30	11	12	10	42	6	24	4	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bezirk Weiler	.	.	.	.	.	.	.	.	5	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.
17	Memmingen	.	.	13	36	10	18	9	18	5	30	5	36	.	.	15	12	15	12	5	30	.	.	.	.
18	Mindelheim	.	.	12	.	9	54	7	48	5	12	4	48	8	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Neuburg	12	.	.	.	9	42	7	42	5	24	4	.	.	.	12	.	10	.	.	.	.	.	.	.
20	Oberdorf	11	48	12	6	10	.	8	54	5	12	4	42	7	12	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Ottobeuern	.	.	13	12	10	42	8	54	5	24	4	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Rain	12	.	11	.	9	12	7	.	5	12	4	6	.	.	13	30	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Roggenburg	.	.	13	.	10	.	8	.	4	54	4	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Schrobenhausen	12	24	.	.	9	24	8	42	5	24	5	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Schwabmünchen	.	.	11	48	9	42	9	.	5	30	4	48	.	.	9	42	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Türkheim	.	.	12	.	9	54	7	48	5	12	4	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	Ursberg	.	.	12	30	9	30	7	42	4	54	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Wertingen	.	.	11	30	9	24	7	36	5	12	4	12	.	.	11	30	.	.	7	36	.	.	.	.
29	Wettenhausen	.	.	12	30	9	30	7	42	4	54	4	42	.	.	12	24	.	.	7	42	.	.	.	.
30	Zusmarshausen	12	30	11	18	9	42	9	.	5	30	4	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa	134	54	372	6	317	50	249	12	175	50	136	12	16	.	197	36	41	12	27	48	21	42	1	.
	Durchschnitt	12	15¾	12¼	24	9	56¼	8	18	5	19	4	48	8	.	12	21	10	18	6	57	10	51	1	.
	u mit üblicher Abrundung	12	18	12	24	9	54	8	18	5	18	4	48	8	.	12	24	10	18	7	.	10	54	1	.

Augsburg den 4ten Jänner 1835.

Königliche Regierung
Kammer d
v. Link
Kop

...sicht

...für Oberdonau-Kreis für das Jahr 1834/35.

...l-Preise.

Hanf fl.	Hanf kr.	Lein fl.	Lein kr.	Lein-Oel fl.	Lein-Oel kr.	Wein fl.	Wein kr.	Flachs gehechelten fl.	Flachs gehechelten kr.	Flachs ungehechelten fl.	Flachs ungehechelten kr.	Hopfen fl.	Hopfen kr.	Heu fl.	Heu kr.	Stroh Roggen fl.	Stroh Roggen kr.	Stroh Weesen fl.	Stroh Weesen kr.	Stroh Gerste fl.	Stroh Gerste kr.	Stroh Haber fl.	Stroh Haber kr.	Bemerkungen
per Schäffel				pr. Ztr.		pr. Eim.		per Pfund				per Zentner				per Schober								
1.	30.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	15.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	30	3	30	2	40	4	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	45	8	45	6	12	6	12	
1	48*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	ad 6. * für die ehemaligen Kloster Indersdorf'schen Unterthanen. ** für die Thierhaupter Unterthanen.
5.	**	.	.	.	.	12.	44.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	12.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	3	30	2	30	3	.	
	.	15.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	12	3	30	2	30	2	.	2	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	f. Böhringen.			.	5	.	4	.	4	.	4	30	ad 12. * pr. Zentner. Mischling.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1	.	*	48	*	18	*1	6	ad 13. für einen Sack G'sott 15 kr, u. für ein Pfund Rindschmalz 20 kr.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	6	.	4	.	4	30	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*40	.	51	.	18	.	27	.	ad 14 * pr. Fuder.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	30	4	30	.	.	3	30	
	.	.	.	33.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	*10	30	10	.	11	.	ad 19* Weizenstroh.
	.	.	.	.	.	.	.	.	30	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*15	.	ad 20.* pr Fuder.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	30	6	.	4	30	6	.	
	36.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	*8	.	8	.	10	.	10	.	ad 22. * pr. Bund à 10 Pfund.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**20	.	20	.	25	.	25	.	** " " " 25 Pfund.
	24.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*9	.	*7	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**	20	.	20	.	18	.	30	ad 25. * pr Schober. ** pr. Büschel.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	30	5	30	5	.	6	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	10	4	7	3	12	3	45	
20	42		.	33	.	12	44	.	30	.	19	50	.	1	12	78	25	65	58	44	4	54	27	
58	14		.	33	.	12	44	.	30	.	6.	50	.	1	12	6	32	5	29	4	24	4	57	
54	14		.	33	.	12	44	.	30	.	6	50	.	1	12	6	30	5	30	4	24	5	.	

...Oberdonau-Kreises.
...nanzen.
...isident.
...ektor.

coll. Vogl.

Ueber[sicht]

der Frucht-Normal-Preise für den [...]

Num. currens.	Rentämter.	Normal-Getreide per Schäffel: Waitzen		Kern		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel oder Veesen		Mischling		Erbsen		Linsen		Wicken		Bohnen		Erdbirn		Einkorn	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aichach	12	30	11	18	9	18	8	6	5	30	4	36	.	.	14	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Augsburg	12	36	11	48	9	42	9	.	5	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Buchloe	11	48	12	6	10	.	8	54	5	12	5	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Dillingen	.	.	11	30	9	24	7	36	5	12	4	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Donauwörth	12	12	11	.	9	36	7	30	5	6	4	12	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Friedberg	12	24	11	48	9	6	8	.	5	24	4	48	.	.	12	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Füssen	.	.	15	24	10	48	9	12	5	36	5	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	für die ehemal. Freyberg. Herrschaft Winzern.	.	.	15	30	11	30	.	.	5	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Göggingen	12	36	11	48	9	42	9	.	5	30	4	36	.	.	11	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Günzburg	.	.	12	30	9	30	7	42	4	54	4	36	.	.	11	.	10	.	7	.	.	.	1	.	3	.
10	Höchstädt	.	.	11	30	9	24	7	36	5	12	4	42	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Illertissen a) im obern Amte.	.	.	13	.	10	.	8	.	4	54	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b) im untern	.	.	11	.	8	36	6	54	4	12	3	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Immenstadt	.	.	14	24	11	42	.	.	5	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	42	.	.	.	.
13	Kaufbeuern	.	.	12	6	10	.	8	54	5	12	5	.	.	.	12	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Kempten	.	.	14	24	11	42	9	24	5	42	5	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Lauingen	.	.	11	30	9	24	7	36	5	12	4	24	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Lindau	.	.	14	30	11	12	10	42	6	24	4	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bezirk Weiler	.	.	.	.	.	.	.	.	5	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
17	Memmingen	.	.	13	36	10	18	9	18	5	30	5	36	.	.	15	12	15	12	5	30	.	.	.	.	.	.
18	Mindelheim	.	.	12	.	9	54	7	48	5	12	4	48	8	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Neuburg	12	.	.	.	9	42	7	42	5	24	4	.	.	.	12	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Oberdorf	11	48	12	6	10	.	8	54	5	12	4	42	7	12	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Ottobeuern	.	.	15	12	10	42	8	54	5	24	4	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Rain	12	.	11	.	9	12	7	.	5	12	4	6	.	.	13	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Roggenburg	.	.	13	.	10	.	8	.	4	54	4	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Schrobenhausen	12	24	.	.	9	24	8	42	5	24	5	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Schwabmünchen	.	.	11	48	9	42	9	.	5	30	4	48	.	.	9	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Türkheim	.	.	12	.	9	54	7	48	5	12	4	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	Ursberg	.	.	12	30	9	30	7	42	4	54	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Wertingen	.	.	11	30	9	24	7	36	5	12	4	12	.	.	11	30	.	.	7	30	.	.	.	.	.	.
29	Wettenhausen	.	.	12	30	9	30	7	42	4	54	4	42	.	.	12	24	.	.	7	42	.	.	.	.	.	.
30	Zusmarshausen	12	30	11	48	9	42	9	.	5	30	4	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa	134	54	372	6	317	50	249	12	175	30	136	12	16	.	197	36	41	12	27	48	21	42	1	.	3	.
	Durchschnitt.	12	15⅘	12¼	24	9	56½	8	18	5	19	4	48	8	.	12	21	10	18	6	57	10	51	1	.	3	.
	u mit üblicher Abrundung.	12	18	12	24	9	54	8	18	5	18	4	48	8	.	12	24	10	18	7	.	10	54	1	.	3	.

Augsburg den 4ten Jänner 1835.

Königliche Regierung [...]
Kammer de[s ...]
v. Link.
Kopf.

…tersicht

…ise für de Oberdonau-Kreis für das Jahr 1834/35.

…al-Preise.

…	Uebrige Naturalien.																							
	Hanfkörner		Lein		Lein-Oel		Wein		Flachs gehechelten		Flachs ungehechelten		Hopfen		Heu		Stroh. Roggen		Stroh. Weesen		Stroh. Gerste		Stroh. Haber	
	per Schaffel				pr. Ztr.		pr. Eim.		per Pfund				per Zentner				per Schober.							
fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	9.	36.																						
			15.																					
	4	48*															4	30	3	36	2	40	4	
	6.	**					12.	44.									8	45	8	45	6	12	6	12
			12.																					
			15.																					
																	4		3	30	2	30	3	
															1	12	3	30	2	30	2		2	
												4												
												3 f. Böbringen.												
																	5		4		4		4	30
																	*1		*	48	*	48	*1	6
																	7		6		4		4	30
																	*40		31		18		27	
	0.			33.																				
																	5	30	4	30			5	30
										30		12					12		*10	30	10		11	
	7.	36.																					*15	
													50				7	30	6		4	30	6	
	9.	24.															*8		8		10		10	
																	**20		20		25		25	
																	*9		*7					
																	**	20		20		18		30
																	6	30	5	30	5		6	
																	5	10	4	7	3	12	3	45
7	20	42	.	33	.		12	44	.	30	.	19	50	.	1	12	78	25	65	58	44	4	54	27
7	58	14	.	33	.		12	44	.	30	.	6.	50	.	1	12	6	32	5	29	4	24	4	57
7	54	14	.	33	.		12	44	.	30	.	6	50	.	1	12	6	30	5	30	4	24	5	.

Bemerkungen.

ad 6. * für die ehemaligen Kloster Indersdorf'schen Unterthanen.
** für die Thierhaupter Unterthanen.

ad 12. * pr. Zentner. Mischling.
ad 13. für einen Sack G'sott 15 kr, u. für ein Pfund Rindschmalz 20 kr.
ad 14. * pr. Fuder.

ad 19. * Weizenstroh.
ad 20. * pr. Fuder.

ad 22. * pr. Bund à 10 Pfund.
** " " " 25 Pfund.

ad 25. * pr. Schober.
** pr. Büschel.

…es Oberdonau-Kreises.
…inanzen.
…Präsident.
…irektor.

coll. Vogl.

XL.) ad Nrm. 9745.

(Die Erledigung der Pfarrey Burlafingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers Thaddä Blankenhorn wurde die Pfarrey Burlafingen, Landgerichts Günzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 252 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 734 fl. $5\frac{3}{8}$ kr., nämlich: 1.) in 450 fl. $49\frac{5}{8}$ kr. ständigem Gehalt; 2.) in 42 fl. $58\frac{1}{2}$ kr. aus Realitäten; 3.) in 155 fl. 39 kr. aus Rechten; und 4.) in 84 fl. $44\frac{2}{8}$ kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 94 fl. $3\frac{6}{8}$ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 17ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XLI.) ad Nrm. 10043.

(Die Erledigung der Pfarrey Ronsberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Mathäus Anton Epp auf das Frühmeß-Benefizium in Ober-Günzburg wurde die Pfarrey Ronsberg, Landgerichts Ober-Günzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 537 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 722 fl. $35\frac{6}{8}$ kr., nämlich:

1.) in 49 fl. $55\frac{1}{8}$ kr. ständigem Gehalt; 2.) in 115 fl. 39 kr. aus Realitäten; 3.) in 538 fl. $9\frac{3}{8}$ kr. aus Rechten; und 4.) in 18 fl. 52 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 62 fl. $53\frac{3}{8}$ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 19. Jänner 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XLII.) ad Nrm. 9901.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Illertissen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Frühmeß-Benefizium in Illertissen ist neuerdings in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 449 fl. 31 kr. nämlich:

1.) in 55 fl. 20 kr. ständigem Gehalt in Geld und Naturalien; 2.) in 100 fl. 30 kr. Zinsen; 3.) in 20 fl. für Wohnung; 4.) in 13 fl. aus Realitäten; 5.) in 235 fl. 23 kr. aus Rechten; und 6.) in 25 fl. 18 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Kosten betragen 49 fl. 54 kr.

Der jeweilige Inhaber dieser Pfründe ist verbunden, bey der Pfarrey Aushilfe zu leisten, wobey bemerkt wird, daß sich gedachtes Benefizium vorzüglich für einen solchen Geistlichen eigne, welchem seine Gesundheits Umstände die Uebernahme

einer beschwerlichen Seelsorger-Stelle nicht gestatten.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen zu übergeben.

Augsburg den 18. Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Kreis- und andere Notizen.

Der kgl. Rittmeister, Graf Joseph von Leyden hat die beiden Güter Rapperzell und Motzenhofen im Landgerichts-Bezirke Aichach, seinem Sohne, dem kgl. Kämmerer Grafen Carl von Leyden, auf welchen nunmehr die darauf haftende Patrimonial-Gerichtsbarkeit IIter Classe übergeht, abgetreten.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Jänner 1835, die erledigte Sekretärs-Stelle bey der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer dahier dem quieszirten Stadt-Commissariats-Offizianten und Funktionär bey der kgl. Regierung des Isar-Kreises Joseph Karl von Gimmi in provisorischen Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Priester Andreas Albert Fuchs, Stadt-Caplan bey St. Max in Augsburg wurde unterm 3ten Jänner d. J. nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Stadt-Pfarrey in Kaufbeuern, und in Bezug auf den zugleich

ausgestellten Revers zum Behuf des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Nach erfolgter Dispensirung des Priesters Johann Baptist Fink von dem Antritte des Caplaney-Benefiziums in Missen kgl. Landgerichts Immenstadt, wurde dasselbe dem Priester Jakob Jehle Kaplan in Petersthal verliehen.

An die Stelle des Gemeinde-Bevollmächtigten Rechsteiner zu Lindau ist Mathias Müller Schuhmacher-Meister daselbst eingerückt, wonach die in Nro. 52 des vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blatts eingerückte Dienstes-Nachricht zu berichtigen ist.

Für den verstorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten Alois Hölzle, und für den wegen nachgewiesener körperlicher Dienst-Unfähigkeit entlassenen Gemeinde-Bevollmächtigten Michael Boneberger zu Mindelheim sind die Ersatzmänner Philipp Anwander Bäcker, und Georg Behringer Weinwirth daselbst eingerückt.

Da der bisherige Gemeinde-Pfleger Alban Treu von Bubesheim, kgl. Landgerichts Günzburg am 26ten v. M. mit Tod abgegangen ist; so wurde nach der vorgenommenen Zwischen-Wahl als neuer Gemeinde-Pfleger Joseph Walk gewählt.

In der Kanzley der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises sind Diurnisten-Stellen erledigt. Bey der Wiederbesetzung muß für diesen Fall auf eine vorzüglich schöne und geläufige Hand gesehen werden. Competenten haben sich an das k. Regierungs-Präsidial-Sekretariat zu wenden, und sich über ihre bisherigen Verhältnisse, Geschäfts-Ausbildung,

und insbesondere über einen streng moralischen makellosen Lebenswandel auszuweisen.

Aktenmäßige Darstellung des von der ledigen Barbara Schäfer aus Karlstadt verübten qualifizirten Mordes, wegen dessen dieselbe zum Tode verurtheilt worden ist.

Barbara Schäfer von Karlstadt, die Tochter unbemittelter Eltern, am 10ten Junius 1810 geboren, trat in ihrem 18ten Lebensjahre als Magd in Dienste, und kam als solche am 24ten April 1832 zu dem Spenglermeister Georg Philipp Meck in Würzburg.

Hier knüpfte sich zwischen Barbara Schäfer und Meck, — dessen Ehefrau an einer Gemüthskrankheit litt, und deßhalb einige Zeit im Julius-Hospitale zu Würzburg aufgenommen war, — eine unerlaubte Verbindung an, in deren Folge Barbara Schäfer ein Kind gebar, zu welchem Meck sich als Vater bekennt. Da dieser seine Zuneigung jetzt ausschließlich der Schäfer zugewendet hatte, so wurde das bis dahin bestandene friedliche Verhältniß zwischen den Ehegatten gestört, und die Frau hatte mehrmals sogar thätliche Mißhandlungen von Meck und selbst von der Dienst-Magd zu erdulden. Diese zur Kenntniß des Stadt-Magistrates gelangten Verhältnisse veranlaßten die Ausweisung der Barbara Schäfer aus Würzburg. Sie hielt sich eine Zeit lang in Karlstadt auf. Allein auch hier setzte Meck seinen Umgang mit ihr fort, und sorgte bald darauf für ihre Aufnahme bey dem Schmiedmeister Engelhard zu Heidingsfeld, wo er sie noch öfters besuchen konnte. Sie erhielt nicht nur von ihm die nöthige Unterstützung, sondern sie hegte auch die Hoffnung, daß er seine Frau nicht mehr berühren und nach dem Tode derselben sie heurathen, oder wenigstens mit ihrem Kinde zu sich nehmen werde.

Deßhalb war sie sehr entrüstet, als sie erfuhr, daß die Ehefrau Meck neuerdings schwanger sey, und sie machte dem Meck am 26ten Februar v. J. wo sie nach Würzburg zurückgekommen war, deßhalb Vorwürfe. In der Zwischenzeit war ihr auch durch den Bürgermeister zu Heidingsfeld der dortige Aufenthalt aufgesagt worden. Sie glaubte, daß dieses von der Ehefrau Meck veranlaßt worden sey, und diese vermeintliche Verfolgung vermehrte ihren Haß gegen dieselbe.

Nach den wiederholten gerichtlichen Geständnissen der Barbara Schäfer hatte nun, bey jener Zusammenkunft am 26ten Februar Meck ihr eröffnet, daß seine Ehefrau umgebracht werden müsse, und er hatte sie auf den Abend den 27ten in seine Wohnung bestellt, um darüber weitere Verabredung zu treffen. Sie fand sich am 27ten um 5 Uhr des Abends ein, und erhielt nach ihrer Angabe von Meck die umständliche Anleitung zur Ermordung seiner Ehefrau, welche sie auch um 8 Uhr desselben Abends in Vollziehung setzte. Sie gieng nämlich in die Wohnung des Meck zurück, setzte sich auf die Treppe der Thüre des Zimmers gegenüber, in welchem sie die Ehefrau allein wußte, und verweilte hier, bis sie hörte, daß jene das Licht ausgeblasen hatte.

Nun trat sie in das Zimmer, nahm aus dem Tischkästchen ein gewöhnliches Tischmesser, welches wie sie wußte, dort als Mord-Instrument bereit lag, gieng auf die an dem untern Theile ihres Bettes entkleidet sitzende Ehefrau Meck zu, drückte ihr mit der linken Hand den Kopf auf das Bett, und versetzte ihr mit der rechten zwey Schnitte in den Hals, so daß dieselbe zu Boden sank, und sich nicht mehr rührte, worauf Barbara Schäfer sich entfernte. Aus dem Leichenbefund ergab

sich, daß insbesondere durch eine, in mehreren Zügen beigebrachte Schnittwunde unter dem Kinn, bedeutende Blutgefäße, der Kehlkopf und der Schlund durchschnitten worden waren, so, daß diese Verletzungen nothwendig, absolut ihrer allgemeinen Natur nach, und unmittelbar den Tod der Ehefrau Meck zu Folge hatten.

Mehrere kleinere an dem Leichname gefundene Verletzungen zeugen von dem Widerstande, den dieselbe der Mörderin entgegengesetzt hatte, und wovon auch an den Händen der Barbara Schäfer Spuren ersichtlich waren.

Auf diese fiel alsbald der Verdacht des noch am nämlichen Abende zur Kenntniß der Obrigkeit gelangten Mordes. Sie wurde verhaftet, und nach Beendigung der von dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Würzburg geführten Untersuchung wurde durch Urtheil des kgl. Appellations-Gerichtes für den Untermain-Kreis vom 16ten Aug. v. J. Barbara Schäfer auf den Grund ihres, mit allen gesetzlichen Erfordernissen, versehenen Geständnisses des Mordes, — mit dem erschwerenden Umstande, daß sie von der durch den Leichen-Befund nachgewiesenen Schwangerschaft der Ermordeten Kenntniß gehabt, — als Urheberin für schuldig erkannt, und deßhalb in Anwendung der Artikel 142. 146. 147. Nr. 3. Theil I. des Straf-Gesetz-Buches, zur geschärften Todes-Strafe verurtheilt. — Dieses Urtheil wurde von dem Ober-Appellationsgerichte des Königreichs, als Criminal-Gericht zweiter Instanz am 31ten Oktbr. v. J. bestätiget. Durch allerhöchstes Rescript vom 1. Dezem. haben Seine Majestät der König erklärt, daß Sie Sich nicht bewogen gefunden haben, die Verurtheilte zu begnadigen, jedoch haben Allerhöchstdieselben die Schärfung der Todes-Strafe durch Ausstellung am dem Pranger allergnädigst zu erlassen geruht.

Vorstehendes Urtheil wird heute an der Verbrecherin vollzogen werden.

Würzburg den 17ten Jänner 1835.

Königl. Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dr. Wening, kgl. Kreis- und Stadt-Gerichts-Direktor.

J. B. Mühlhofer, k. Kreis- und Stadt-Gerichts-Rath als Inquirent.

Necker, Protokollist.

Personal-Bestand der im vorigen Jahre neu gewählten Kirchen-Verwaltungen.

I. In der unmittelbaren Stadt Kaufbeuern.

a) katholische.

Dopfer, Cosmas Damian, Stadt-Pfarrer; Kempfler, Franz Joseph, Silberarbeiter und Magistrats-Rath; Probst, Joseph, Handelsmann; Insam, Jakob, Handelsmann; Gerhauser, Caspar, Eisenhändler; Drexler, Martin, Bräuer und Gastgeber.

Ersatzmänner: Stumpp, Conrad, Bräuer und Gastgeber; von Stahl, Carl August, Apotheker und Magistrats-Rath.

b) protestantische.

Mayer, Joh. Georg, Iter protestant. Pfarrer; Walch, Christoph David, Großhändler und Magistrats-Rath; Wiedemann, Jakob, Handelsmann; Schropp, Friedrich, Seilermeister; Kaupert, Heinrich, Handlungs-Gehilfe; Schropp, Andreas, Conditor.

Ersatzmänner: Haffner, Carl, Großhändler; Schrader, Friedrich, Großhändler.

II. In der unmittelbaren kgl. Stadt Kempten.

a) katholische; St. Lorenz:

Gaßer, Georg, kgl. Stadtpfarrer; Fuchs,

Alois Balthasar, Magistrats-Rath; Weidenberger, Joseph; Lichtensteiger, Michael; Frey, Fidel.

b.) protestantische; St. Mang:

Dobel, Carl Dr., k. Stadtpfarrer; Kohler, Jakob, Magistrats-Rath; Stoller, Heinrich; Röhlin, Adam; Loher, Jakob; Weitnauer, Balthasar.

Ersatzmänner: Unsöld, Mathäus; Walch, Otto Philipp.

I.) In der Stadt Donauwörth, Landgerichts Donauwörth.

a.) Für die Stadt-Pfarr-Gemeinde.

Prugger, Carl, Pfarrer und Vorstand; Bumm, Jakob, Magistrats-Rath; Besel, Michael, Loderer; Röhle, Joseph, Melber; Härpfer, Xaver, Wirth; Oswald, Leonh., Bleicher.

b.) Für die Pfarr-Gemeinde Heilig-Kreuz.

Schmidtner, Narzissus, Pfarr-Vikar und Vorstand; Bumm, Jakob, Magistrats-Rath; Müller, Joseph, Rentamts-Ober-Schreiber; Grandauer, Xaver, Bauer von Zusam; Uhl, Anton, Bauer von da; Müller, Xaver, Bauer von Zusam.

II.) In der Stadt Günzburg, Landgerichts Günzburg.

Schilcher, Martin, Stadt-Pfarrer und Vorstand; Wezler, Ignaz, Bürgermeister; Kammerlander, Nepomuk, Färber; Kindig, Martin, Beinzingler; Grail, Johann, Magistrats-Rath und Handelsmann; Strichele, Nepomuk, Handelsmann.

III.) In der Stadt Höchstädt, Landgerichts Höchstädt.

Guggenberger, Xaver, Stadt-Pfarrer und

Vorstand; Buchmayer, Paul, Magistratsrath; Markmüller, Nepomuk, Eisenhändler; Deibler, Jakob, Rothgerber; Aulinger, Seraphin, Bleicher; Distel, Jakob, Bäcker.

IV.) In der Stadt Mindelheim, Landgerichts Mindelheim.

Fischer, Anton Dr., kgl. Stadt-Pfarrer; Hundegger, Xaver, Buchbinder und Magistrats-Rath; Jocham, Johann Baptist, Handelsmann; Scheppach, Lorenz, Bräuer; Einsiedler, Franz Xaver, Weinwirth; Jochner, Joseph, Kupferschmied.

V.) In der Stadt Burgau, Landgerichts Burgau.

Gerstmayr, Lorenz, Stadtpfarrer und Vorstand; Hochstein, Bürgermeister; Mair, Johann, Bäcker; Bemmer, Karl, Handelsmann; Eggstein, Alois, Wirth; Miller, Johann, Müller.

VI.) In der Stadt Rain, Landgerichts Rain.

Weber Johann Baptist, Stadt-Pfarrer; Lindermayer Franz, Magistrats-Rath und Kirchen-Pfleger; Buchberger Joseph, Bräuer; Kayser Xaver, Bäcker; Gehrer Joseph, Bräuer; Luz Michael, Gerber.

VII.) protestantische in der Stadt Leipheim, Landgerichts Günzburg.

Würth Dekan, und Stadt-Pfarrer; Klotzbüchler, Johann, Magistrats-Rath; Biedenbach Andreas; Sailer Michael; Ott Johann Georg; Schmid Balthasar.

VIII.) In dem Markte Schwabmünchen, Landgerichts Schwabmünchen.

Mayr Pfarrer, Vorstand; Stadler Valentin,

Magistrats-Rath; Wurmser Balthasar; Wagner Ludwig; Aumüller Joseph; Keck Joseph Anton.

Land- und Herrschafts-Gerichte.

Personal-Bestand der im vorigen Jahre neu gewählten Kirchen-Verwaltungen.

I.) Im königl. Landgerichts-Bezirke Buchloe.

Kirchenverwaltungen:

1.) Asch.

Hitzelberger Max, Pfarrer; Gugenberger Maths., Gemeinde-Bevollmächtigter; Amberg Georg, Gilg Sebastian.

2.) Aufkirchen.

Wengenmair Anton, Pfarrer; Bock Philipp Jakob, G. B.; Gasser Georg; Frank Caspar.

3.) Buchloe.

Debler Peter Paul, Pfarrer; Schweikart Fr. Ant. G. Vorsteher; Meyer Johann; Friedrich Benedikt.

4.) Blonhofen.

Wengenmaier Ant., Pfarrer; Stechele Joseph, G. B.; Pfändner Joseph; Strobel Melchior.

5.) Bronnen.

Rau Fr. Xaver, Pfarrer; Klaus Joseph, G. B.; Schuster Martin; Weber Johann.

6.) Denklingen.

Wiedemann Johann Georg, Pfarrer; Nuscheler Alois, G. B.; Probst Michael; Egger Joseph.

7.) Dienhausen.

Wiedemann Johann Georg, Pfarrer; Mitgefaller Wendelin, G. B.; Miehle Andrä; Assner Sebastian.

8.) Ebratshofen.

Wengenmaier Anton, Pfarrer; Bock Philipp Jakob, G. B.; Gasser Georg; Maier Xaver.

9.) Dillishausen.

Mössl, von Moosthal, Pfarrer; Büschl Xaver, G. B.; Schmid Anton; Eschenlaur Wendelin.

10.) Emmenhausen.

Rau Fr. Xaver, Pfarrer; Unsinn Fr. Anton, G. B.; Ried Xaver; Degle Nikolaus.

11.) Eurishofen.

Sontheimer Joh. Baptist, Pfarrer; Kaiser Alois, G. B.; Koreß Xaver; Luipold Joh. Georg.

12.) Frankenhofen.

Dobell Ignatz, Pfarrer; Maier Ant., G. B.; Wölfle Johann; Schropp Franz.

13.) Helmishofen.

Wengenmaier Anton, Pfarrer; Bock Philipp Jakob, G. B.; Gasser Georg; Maier Ignatz.

14.) Hausen.

Endres Joh. Evangelist, Pfarrer; Wörle Michael, G. B.; Lang Johann; Schorer Martin.

15.) Honsolgen.

Endres, Joh. Evang., Pfarrer; Bucher Maths., G. B.; Bichler Alois; Bucher Maths.

16.) Jengen.

Kienle Egid, Pfarrer; Wiedemann Joh. Georg, G. B.; Bihler Bernhard; Bauch Xaver.

17.) Lamerdingen.

Rager Dismas, Pfarrer, Schneider Kaspar G. B.; Klöck Ignatz; Kiendl Gabriel.

18.) Leeder.

Landthaler Maths., Pfarrer; Assner Jos. Ant., G. B.; Gebler Anton; Magg Karl.

19.) Lengenfeld.

Wölk Andreas, Pfarrer; Schregle Kaspar, G. B.; Beermann Andrä; Burkhard Michael.

20.) Lindenberg.

Prestele Steph., Pfarrer; Schäufler Ulrich G. B.; Menchelböck Michael; Menhofer Johann.

21.) Ober-Ostendorf.

Hering Heinrich, Pfarrer; Weinman Eugen, G. B.; Bader Maths.; Keller Joseph.

22.) Ober-Dießen.

Popp Ignatz, Pfarrer; Wörishofer Thomas, G. B.; Lieb Xaver; Fischer Sebastian.

23.) Seestall.

Hitzelberger Max, Pfarrer; Müller Andrä, G. B.; Wind Joseph; Einsle Johann.

24.) Unter-Ostendorf.

Hering Heinrich, Pfarrer; März Fr. Joseph, G. B.; Kös Sales; Schreiber Thomas.

25.) Ummenhofen.

Kienle Egid, Pfarrer; Raupp Johann G. B.; Altheimer Martin; Riederer Alois.

26.) Waalhaupten.

März Joh. Ev., Pfarrer; Schorer Martin, G. B.; Wörlshofer Xaver; Wesel Andrä.

27.) Welden bey Leder.

Landthaler Maths., Pfarrer; Beer Joseph G. B.; Seiler Benedikt, Stick Joseph.

28.) Waal.

Horn Fr. Joseph, G. B.; Stoß Anton; Schreiber Adam.

29.) Unter-Diesen.

Sedelmayer Kaspar, G. B.; Dietrich Nikodem; Gräber Wenzeslaus.

30.) Elligkofen.

Luzzenberger Basilius, G. B.; Dietrich Johann; Degle Mathias.

31.) Sachsenried.

Haslach, Pfarrer; Bogner Xaver; Lachenmaier Leonhard; Heinrich Mathias, Kirchen-Pfleger.

32.) Schwabbruck.

Gebler, Pfarrer; Socher Joseph Anton; Escher Joseph; Strauß Mang Anton, Kirchen-Pfleger.

II.) Im kgl. Landgerichts-Bezirke Dillingen.

1.) Aislingen.

Seitz, Andreas, Pfarrer; Lipp, Barthol., Gemeinde-Vorsteher; Priester, Anton; Hegele Anton.

2.) Altenbaindt.

Krämer, Peter, Pfarrer; Knöpfle, Johann, Gem.-Vorst.; Mech, Gabriel; Wiedemann Ulrich.

3.) Baiershofen.

Dreer v., Pfarrer; Friedl, Sales, Gem.-Vorst.; Harthauser, Joh.; Fischer, Anton.

4.) Baumgarten.

Seitz, Andreas, Pfarrer in Aislingen; Simler, Leonhard, Gem.-V.; Herzog, Michael; Langenmair, Dismas.

5.) Bergheim.

Fick, Urban, Pfarrer; Wunk, Leonhard, Gem.-Vorst.; Sturm, Georg; Arker, Johann.

6.) Dirrlauingen.

Neubrand, Joseph, Pfarrer; Simnacher, Magnus, Gem.-V.; Konnle, Joseph; Brenner, Georg.

7.) Donau-Altheim.

Eberle, Baptist, Pfarrer; Speinle, Michael, G.-V.; Hartmann, Leonhard; Schilling, Wendelin.

8.) Ellerbach.

Rieberle, Caspar, Pfarrer; Hörmann

Michael, G.-B.; Knöpfle, Andreas; Wölfle, Anton.

9.) Eppisburg.

Prestele, Pfarrer in Holzheim; Scheitle, Sebastian, G.-B.; Brenner, Joseph; Müller, Franz.

10.) Fristingen.

Häckl, Ignaz, Pfarrer; Schmid, Anton, G.-B.; Hitzler, Jakob; Gerstenbräu, Jak.

11.) Glött.

Lang, Anton, Pfarrer; Hörmann, Georg, G.-B.; Britzelmair, Anton; Häck, Franz.

12.) Grundremingen.

Heim, P. Fidel, Pfarrer; Kießling, Johann, G.-B.; Demeter, Joseph; Pröbstle, Stephan.

13.) Hafenhofen.

Steiner, Alois, Pfarrer; Haas, Xaver, G.-B.; Ritter, Magnus; Bauer, Leopold.

14.) Hennhofen.

Friedbüchler, Pfarrer in Attenmünster; Walter, Joseph, G.-B.; Schäfenacker, Michael; Demharter, Georg.

15.) Holzheim.

Prestele, Xaver, Pfarrer; Wagner, Leonhard, Gem.-B.; Brenner, Georg; Zimmermann, Peter.

16.) Mödingen.

Storf, Lorenz, Pfarrer; Heigel, Joseph, G.-B.; Willi, Georg; Scheer, Nikolaus.

17.) Mönstetten.

Rast, Pfarrer in Waldkirch; Wiener, Ant., G.-B.; Willi, Joseph; Baier, Pius.

18.) Rechberg-Reuthen.

Bronnenmair, Xaver, Pfarrer; Roßner, Jakob, G.-B.; Kaiser, Jos.; Steinle, Jak.

19.) Reistingen.

Kerle, Georg, Pfarrer; Schmid, Vitus, G.-B.; Haller, Joseph; Greck, Jakob.

20.) Riedsend.

Maisch, Pfarr-Vikar in Wengen; Fischer, Simpert, G.-B.; Bessinger, Sebastian; Langenmair, Andreas.

21.) Schabringen.

Zick, Pfarrer in Bergheim; Miller, Michael, G.-B.; Mengele, Joseph; Zähnle, Thadäus.

22.) Schretzheim.

Eberle, Pfarrer in Donau-Altheim; Häfele, Xaver, G.-B.; Biber, Joh.; Hetzler Michael.

23.) Weisingen.

Zett, Alois, Kurat; Dirr, Adam, G.-B.; Fesenmair, Dominikus; Dieninger, Joh.

24.) Winterbach.

Weiß, Joh. Evang., Pfarrer; Näher, Johann, G.-B.; Klaiber, Peter; Strehle, Joh.

25.) Wittislingen.

Kummer, Fr. Paul, Pfarrer; Ruf, Michael, G.-B.; Blank, Caspar; Schmid, Peter.

III.) Im Landgerichts-Bezirke Donauwörth:

1). Altesheim.

Benz Pfarrer; Moll Jos. Gem.-Bevollmächtigter; Zinsmeister Willibald; Löffler Anton; Bock Blasius; Zinsmeister Georg.

2.) Asbach.

Schmid Michael Pfarrer; Konnle Michael Gemeindebevollmächtigter; Hafer Niklas; Schiffelholz Johann; Wagner Joseph; Rößle Johann.

3.) Auchsesheim.

Gentner Pfarrer; Wirth Karl Gemeinde-Bevollmächtigter; Schrettle Georg; Kraus Joseph; Hochzsang Stephan; Schuster Xaver.

4.) Baierfeld.

Häger Pfarrer; Jung Jos. Gemeindebevollmächtigter; Burghart Jakob; Rosenwirth Joseph; Weidhofer Joseph; Schill Johann.

5.) Bäumersheim.

Winhart Pfarrer zu Märtingen; Kotter Xaver Gemeindebevollmächtigter zu Märtingen; Link Georg; Kotter Joseph; Rieder Michael Knötzinger Johann.

6.) Berg.

Gribl Anton Pfarrer; Foag Michael G. B.; Herpfer Jakob; Donsberger Michael Stengel Leonhard; Reißner Joseph.

7.) Buchdorf.

Blersch Pfarrer; Frik August G. B.; Böck Michael; Kloz Johann; Bosch Hoseph; Förg Andreas.

8.) Erlingshofen.

Däubler Pfarrer; Bauer Mich. G. B. Jung Johann; Sailer Xaver; Förg Joseph.

9.) Genderkingen.

Mertl Pfarrer; Ernst Ant. G. B. Lohmüller Andreas; Wanner Leonhard; Hurlet Jos. Anton; Böck Martin.

10.) Gunzenheim.

Sailer Georg Pfarrer; Kienzer Georg; Ansvacher Anton; Förg Kaspar; Scherer Andreas; Lindemann Xaver.

11.) Hafenreuth.

Lingauer Pfarrer zu Kaisheim; Böck Anton G.B.; Stengel Andreas; Förg Johann; Burlesinger Joseph; Kronet Xaver.

12.) Heisesheim.

Winhart Pfarrer in Märtingen; Kotter Xaver G. B. daselbst; Mayer Joseph; Klopfer Xaver Burlesinger Jakob; Stehle Johann.

13.) Kaisheim.

Lingauer Pfarrer; Weininger Bapt. G. B.; Gallenmüller, Xaver; Michling Mathias; Schuster Joseph; Rottmayr Anton.

14.) Lauterbach.

Egetenmayer Pfarrer; Behringer Johann G. B.; Kreutzer Joseph; Mayer Johann; Grob Joseph; Staud Michael.

15.) Märtingen.

Winhart Pfarrer; Kotter Xaver G. B.; Wagner Joseph; Weizenbauer Ulrich; Sailer Anton; Steichele Anton.

16.) Mündling.

Sailer Anton Pfarrer; Schebenbach Adam; Rößner Joseph; Söllinger Johann; Jung Joseph.

17.) Münster.

Däubler Pfarrer; Kuf Joseph, G. B.; Scherer Joseph; Weninger Franz Joseph; Kleinle Michael; Lippert Leonhard.

18.) Rieblingen.

Curtius Marquard Curat; Scherer Anton G. B.; Hefele Georg; Zink Joseph; Fischer Joseph; Kraus Joseph.

19.) Schäfstall.

Ziegelmayr Pfarrer; Bock Blasius G. B; Röthel Georg; Harsch sen. Johann; Weninger Leonhard; Weiß.

20.) Sulzdorf.

Sorg Leander Pfarrer; Hittlinger Joh., G. B.; Strasser Georg; Propst Sebastian; Mittel Joseph; Vogelmayr Jos. Michael.

12.) Wörnitzstein.

Friedel Ignaz Pfarrer; Hafer Mathias G.B.; Mayr Xaver; Baur Joseph; Weninger Johann; Dorfmiller Georg.

22.) Zirgesheim.

Netter Pfarrer; Krell Franz G.B.; Förg Joseph; Mayr Ignaz; Gsell Mathias; Schiele Johann Nepomuk.

IV. Im Landgerichts-Bezirke Füssen.

1.) Bernbeuern.

Lory Christoph Pfarrer; Kümerle Franz Joseph Gemeinde-Vorsteher; Sprenzel Xaver, K. Pfl. Bosch Franz Anton; Müller Johann, Ersatzmann.

2.) Burggen.

Lohmann Martin Pfarrer; Probst Joseph G. Vorst.; Mößmer Jakob; Rössel Joseph; Bock Johann, Ersatzmann.

3.) Eberschwang.

Lory Christoph, Pfarrer; Holzmann Nikolaus G. V.; Angerhofer Alois; Schmölz Joseph Anton; Osteried Anton, Ersatzmann.

4.) Hopfen.

Koch Johann Martin, Pfarrer; Endres Kasimir, G. V.; Schweiger Martin, K. Pfl.; Steinacher Jos. Anton; Vogler Hilar, Ersatzmann.

5.) Lechbruck.

Nörlinger Roman, Pfarrer; Lochbihler Jos. Anton, G. V.; Keller Michael, K. Pfl.; Weis Konrad; Fischer Georg, Ersatzmann.

6.) Lengenwang.

Lipolt Anton, Pfarr-Vikar; Kärpf Georg, G. V; Osteried Gottfried, K. Pfl.; Frey Joh.; Eiband Michael, Ersatzmann.

7.) Nesselwang.

Blank Franz Xaver, Pfarrer; Herkommer Nikolaus, G. V.; Ebentheuer Johann, K. Pfl.; Bach Joachim; Hefele Peter, Ersatzmann.

8.) Pfronten.

Dobler Xaver, Pfarrer; Hermann Martin, G. V.; Doser Anton, K. Pfl.; Greisenhof Georg; Keller Joseph, Ersatzmann.

9.) Rieden.

Thoma Benedikt, Pfarrer; Hipp Georg, G. V.; Fichtel Joh., K. Pfl.; Hipp Max; Randolph Joseph, Ersatzmann.

10.) Roshaupten.

Häfelmair Vital, Pfarrer; Hartmann Anton G. V.; Schiler Alois, K. Pfl.; Weber Franz; Eggensperger Dominikus, Ersatzmann.

11.) Sameister.

Häfelmaier Vital, Pfarrer; Stoß Christian G. V.; Keller Georg, K. Pfl.; Linder Anton; Langenwald Franz, Ersatzmann.

12.) Seeg.

Metz, Anton, Vikar; Lipp Joseph, G. V.; Weber Sebastian, K. Pfl.; Angerer Johann Baptist; Boos Benedikt, Ersatzmann.

13.) Thannenberg.

Kling Menrad, Pfarrer; Schweiger Georg, G. V.; Mößmer Georg, K. Pfl.; Raindel Joseph; Bayr Karl, Ersatzmann.

14.) Zell.

Mayer Sales, Pfarrer; Heiland Alexander, Gemeinde-Bevollmächtigter; Koneberg Franz Joseph, K. Pfl.; Beckmüller Alexander; Brenner Jakob, Ersatzmann.

15.) Rückholz.

Metz, Pfarr-Vikar in Seeg; Engstler Alois G. V.; Waldvogel Peter, K. Pfl.; Eberle Georg; Reichard Joseph, Ersatzmann.

16.) Weißensee.

Stoß Simon, Pfarrer; Heim Georg, Vorsteher; Mayr Christian, K. Pfl.; Guggemoos, Franz; Hipp Mathias, Ersatzmann.

V.) Im königl. Landgerichts-Bezirke Göggingen.

1.) Achsheim und Eglhof.

Schweiger Felix, Pfarrer; Steppich Georg Kirchen-Pfleger; Kuchenbaur Georg.

2.) Anhausen.

Bernhard Konrad, Pfarrer; Strehler Xaver, K. Pfl.; Mayr Mathias; Sunk, Joseph.

3.) Apstetten.

Praxmarer Anton, Pfarrer; Winterholler Karl, Kirchen-Pfleger; Schwarz Joseph; Müller Mathias.

4.) Batzenhofen.

Uhl Xaver, Pfarrer; Wiedemann Anton,

Kirchen-Pfleger; Kugelmann Anton; Mayr Mathias.

5.) Bergheim.

Schrelegg Joseph, Pfarrer; Zöhrle Mathias, Kirchen-Pfleger; Reiß Andreas; Böck Anton.

6.) Diedorf.

Bernhard Konrad, Pfarrer in Anhausen; Weihmair Sebastian, Kirchen-Pfleger; Mair Georg; Mair Mathias.

7.) Döpshofen.

Müller Mathias, Pfarrer; Zimmermann Anton, Kirchen-Pfleger; Wiedemann Ruppert; Jemiller Michael.

8.) Gablingen.

Eberle Andreas, Pfarrer; Döhinger Xaver Kirchen-Pfleger; Eisenmann Joseph; Sailer Michael.

9.) Gersthofen.

Abt Mathäus, Pfarrer; Jörger Johann, K.-Pfl.; Lichtenstern Joseph; Mayr Joseph.

10.) Dietkirch.

Frommel Moritz, Pfarrer; Kottmair Anton, Kirchen-Pfleger; Schneider Georg; Vogt Johann.

11.) Oberschönefeld.

Frommel Moritz, Pfarrer; Schopp Georg, Kirchen-Pfleger; Kranzfelder Mathäus; Hafner Nikolaus.

12.) Göggingen.

Mayr Johann Baptist, Pfarrer; Eschenlohr Georg, Kirchen-Pfleger; Reiner Thomas; Fischer Joseph.

13.) Hainhofen.

Kurz Joseph, Pfarrer; Linz Jakob, Kirchen-Pfleger; Fischer Anton; Meidtinger Michael.

14.) Haunstetten.

Klughammer Stephan, Pfarrer; Höfle Joseph, Kirchen-Pfleger; Kayser Clemens; Pfundner Xaver.

15.) Hirblingen

Bihler Anton, Pfarrer; Brem Martin, Kirchen-Pfleger; Schmid Ulrich; Ziesenböck Joseph.

16.) Inningen.

Höbel Johann Bapt., Pfarrer; Höfle Sebastian, Kirchen-Pfleger; Zott Bartlmä; Diebold Anton.

17.) Kriegshaber.

Weinstein Lupold, Pfarrer in Oberhausen; Riß Joseph, Kirchen-Pfleger; Mayr Joseph; Sailer Joseph.

18.) Langweid.

Wachter Anton, Pfarrer; Endres Joseph, Kirchen-Pfleger; Reich Joseph; Haindl Thomas.

19.) Leitershofen.

Rager Joh. Baptist, Pfarrer; Kreuzer Peter, Kirchen-Pfleger; Merk Joseph; Weber Nikolaus.

20.) Lizelburg.

Sontheimer Mathäus, Pfarrer; Meister Johann, Kirchen-Pfleger; Weitelrock Andreas; Scheyer Georg.

21.) Margertshausen.

Müller Mathäus, Pfarrer in Döpshofen; Wiedemann Michael, Kirchen-Pfleger; Fischer Joseph; Werkmann Ottmar.

22.) Neusäß.

Weinstein Lupold, Pfarrer in Oberhausen; Schuster Georg, Kirchen-Pfleger; Fuchsle Johann; Weishaupt Mathäus.

23.) Oberhausen.

Weinstein Lupold, Pfarrer daselbst; Diebold Ignatz, Kirchen-Pfleger; Schorer Michael; Näher Firmus.

24.) Ottmarshausen.

Fink Joseph, Pfarrer; Erd Adam, Kirchen-Pfleger; Heinzelmann Joseph; Bühler Alois.

25.) Pfersee.

Strobl Franz, Pfarrer; Blank Lorenz, Kirchen-Pfleger; Welzhofer Xaver; Röck Franz.

26.) Reinhardshausen.

Hinesammer Joseph Ant., Pfarrer; Siemann Lorenz, Kirchen-Pfleger; Dampf Kaspar; Nachtrub Lorenz.

27.) Rettenbergen.

Uhl Franz Xaver, Pfarrer; Witmann Xaver, Kirchen-Pfleger; Kuchenbaur Joseph; Seiz Georg.

28.) Stadtbergen.

Stiegelmeir Georg, Pfarrer; Schnabele Franz, Kirchen-Pfleger; Eser Xaver; Mark Ulrich.

29.) Steppach.

Leutenmeier Pankraz, Pfarrer; Fischer Gallus, Kirchen Pfleger; Hafner Anton; Krauß Michael.

30.) Täfertingen.

Schießl Johann, Pfarrer; Morz Anton, Kirchen-Pfleger; Haindel Martin; Schmid Joseph Anton.

31.) Waldberg.

Rüdinger Alois, Curat-Benefiziat; Pröll Martin, Kirchen-Pfleger; Kremmer Lorenz, Ruf Isidor.

VI.) Im Landgerichts-Bezirke Höchstädt.

1.) Blindheim.

Felder Ludwig, Pfarrer; Feistle Georg, Orts-Vorsteher; Klopfer Xaver zugleich Kirchen-Pfleger; Kapfer Michael; Mayer Alois.

2.) Gremheim.

Felder Ludwig, Pfarrer; Sailer Georg, Orts-Vorsteher; Reitschuster, Kirchen-Pfleger; Kraus Georg.

3.) Unter-Glauheim.

Felder Ludwig, Pfarrer; Schwager Joseph, Orts-Vorsteher; Kraus Xaver, Kirchen-Pfleger; Broner Andreas.

4.) Wolpertstetten.

Felder Ludwig Pfarrer; Gerstmaier Joseph, O. V.; Hofer Xaver, K. Pfl.; Hitzler Paul.

5.) Kicklingen.

Strauch, Pfarrer; Grob Kaspar, O. V.; Gallenmüller Joseph, K. Pfl.; Senning Andreas; Wagner Xaver.

6.) Lutzingen.

Königsdorfer Martin, Dekan und Pfarrer; Riegel Jos., O. V.; Mengele Georg, K.-Pfl.; Konle, Dismas; Vorleiter Andreas.

7.) Ober-Glauheim.

Königsdorfer Martin, Dekan und Pfarrer; Wunderle Joseph, O. V.; Laber, Andreas K.Pfl.; Zill Kaspar.

8.) Mörslingen.

Birzele Anton, Pfarrer und Kammerer; Mayr Martin, O. V; Burghard Johann K. Pfl.; Laber Xaver; Kapp David.

9.) Deisenhofen.

Birzele Anton, Pfarrer und Kammerer; Heisler Johann, O. V.; Gerstmaier Johann, K.Pfl.; Hausmann Ulrich.

10.) Ober- und Unter-Finningen.

Waibel Pfarrer; Seemüller Dominikus O. V.; Haselmaier Mich., O. V; Ringeisen Martin, K. Pfl.; Graf Xaver; Baader Mathias.

11.) Schwennebach.

Reinhart Georg Pfarrer; Both Xav., O. V.; Beck Michael, K.Pfl.; Wetschenbacher Jos.

12.) Schwenningen:

Enzler Joseph, Pfarrer; Hofer Jos., O. V.; Lindemaier Anton K.-Pfleg.; Beck Xaver; Rauch Mathias.

13.) Sonderheim.

Haber Jos., Pfarrer; Heider Jos. O. V.;

Wengenmaier Alois Kirchen = Pfleger; Seling Anton.

14.) Steinheim.

Wachter Pfarrer; Müller Joseph, O. V.; Senning Klement K. Pfl.; Kleiber Georg; Schuster Anton

15.) Tapfheim.

Klüg Pfarrer; Biber Anton, O. V.; Foag Joseph K. Pfl.; Spring Georg; Riß Franz Joseph.

16.) Unter-Liezheim.

Grieser Pfarrer; Gerstmaier Joh.; O.V. Girstenbrei Xaver; K.=Pfleg. Schwarz Johann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

28.) praes. den 21/1 35.

(Zwangs=Verkauf.)

Auf Antrag eines Hypothekar = Gläubigers wird im Wege der Hilfs = Vollstreckung das Anwesen des Michael Holzheu von Anhausen, bestehend in einer Sölde daselbst, zum k. Rent-Amte Göggingen grundzinsbar, samt Gemeinde-Nutz=Antheil, dann einigen anderen Gemeinde-Theilen aus früherer und späterer Vertheilung, zu einem Schätzungs = Werthe von 886 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; wozu Termin auf den 4ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt wird. Die Beschreibung des Anwesens, so wie der Lasten und Abgaben können aus den Akten ersehen, und werden bey der Tags-Fahrt eröffnet werden.

Besitz = und Zahlungsfähige Käufer, welche sich diesfalls auszuweisen haben, werden hiemit zu Legung ihrer Anbote hieher eingeladen; der Hinschlag erfolgt an den Meistbiethenden nach Vorschrift des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Göggingen den 9ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

29.) praes. den 1/2 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der zum Verkaufe des Gant-Anwesens des verstorbenen Krämers und Gemeinde-Vorstehers Sales Riegg in Ottobeuern auf den 29ten Dezember v. Js. anberaumten Tagsfahrt kein Kaufs-Liebhaber erschienen ist; so wird dasselbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 9ten Februar d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Zu diesem Anwesen gehört:

1.) ein mit Schindeln gedecktes zweystöckiges gemauertes Wohnhaus, auf welchem die reale Krämers- und Huckers-Gerechtsame ruhet, samt Hofraum und Wurzgarten, als eigen; 2.) 1 Tagw. 27 Dezm. Garten beym Armen-Haus, grundeigen; 3.) 84 Dezm. Acker und Wiesen das Armenhaus-Tagwerk, leibfällig dem kgl. Aerar; 4.) 6 Dezm. Kraut-Garten, eigen, 5.) 78 Dezm. der große Acker „am Wannenweg," grundeigen; 6.) 34 Dezm. Aecker daselbst, eigen; 7.) 34 Dezm. auf den untern Wiesen, erblehenbar; 8.) 1 Tagw. 12 Dezm. Wiese daselbst eigen; 9.) 1 Tagw. 26 Dezm. Wiesgrund im untern Walde „beym Kopfhaus," eigen; 10.) 84 Dezm. Wiese am Schmidbächle, grundeigen; 11.) 1 Tagw. 15 Dezm. Gehölz im untern Walde, eigen; 12.) 1 Tagw. 71 Dezm. Wiese beym Josephienen-Felde, erblehenbar; 13.) 2 Tagw. 87 Dezm. der obere Acker

in der Orts-Flur Guggenberg, leibfällig zur Leprosenpflege dahier; 14.) 1 Tagw. 54 Dezm. der untere Acker in der Orts-Flur Guggenberg; eigen.

Vorstehende Realitäten wurden bereits auf 3560 fl. gerichtlich eingewerthet. Die Lasten hierauf sind folgende: Herbstgefäll 1 fl. 9 kr 6 hl., Jagdfrohn 6 kr., Kleinzehend 8 kr., dann an fixirten Zehenten: 1 Metz 3 Vlg. 3 Sztl. Veesen, 1 Vlg. 1 Sztl. Roggen, 1 Vlg. 2 Sztl. Gersten, und 1 Mtz. Haber; Einfache Haussteuer 24 kr., einfache Grundsteuer 1 fl. 15 kr. Gewerbs-Steuer 4 fl. 30 kr. Die nähern Kaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und Fremde haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Ottobeuern den 3ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

30.) praes. den $\frac{19}{1}$ 35.

(Gant-Edikt.)

Das unterfertigte kgl. Landgericht hat in der Schulden-Sache des Joseph Schweyer sogen. „Ellenfischers" zu Höchstädt den Universal-Concurs beschlossen.

In Folge dessen werden die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: I.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf Donnerstag den 12ten Februar 1835; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 12ten März d. J.; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) für die Replik auf Montag den 13. April, und b.) für die Duplik auf Donnerstag den 30. April 1835 hiedurch festgesetzt, und sämtl. Gläubiger hiezu vorgeladen, mit dem Anhange, daß sie jedesmal Morgens 9 Uhr in der Landgerichts Kanzley zu erscheinen haben, und das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, anmit aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Endlich wird noch bemerkt, daß das gesamte Vermögen des Gemein-Schuldners einen Schätzungs-Werth von 2393 fl. habe, und die Hypothekar-Foderungen allein schon 2700 fl. betragen.

Höchstädt am 10ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

31.) praes. den $\frac{19}{1}$ 35.

(Anwesens-Verkauf.)

Am Dienstag den 10ten Februar 1835 werden sämtliche Realitäten des Joseph Schweyer sogen. „Ellenfischer" von hier, bestehend in Wohnhaus mit Stall unter einem Dache, dann gesöndertem Stadel, ferner in den Gemeinde-Theilen, und in 9 Tagw. 46 Dez. an walzenden Grundstücken im Steigerungs-Wege zu verkaufen versucht.

Kaufs-Liebhaber sind hiezu unter dem Anhange eingeladen, daß diese Versteigerung Morgens 9 Uhr beginnen werde, und unbekannte Käufer mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen sich zu versehen haben.

Höchstädt am 10ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

32.) praes. den $\frac{19}{I}$ 35

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich für das Anwesen des Holzwartes Anton Bronner zu Groß-Aitingen am ersten Versteigerungs-Termine kein Kaufslustiger gemeldet hat; so wird dasselbe auf Instanz eines Hypothek-Gläubigers Samstags den 31ten dieß von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, und zwar nach dem Antrage des Gläubigers im Gasthause des Klement Mayer zu Groß-Aitingen der zweiten Versteigerung ausgesetzt, und sich auf die diesseitige Ausschreibung v. 7ten November v. J. (eingerückt in das Kreis-Intelligenz-Blatt, in die Augsburger Abend Zeitung, und in den allgemeinen Anzeiger), bezogen.

Schwabmünchen den 10ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

33.) praes. den $\frac{1}{I}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Das sogenannte „Zollhaus" in der vorigen Altstadt Kempten Haus-Nro. 220, Lit. C. soll in Folge Auftrags der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, vom 19ten v. M. und Jahres Nro. 4201 nach den bestehenden Normen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zugleich ein Mieth-Vertrag abgeschlossen werden.

Dieses Gebäude ist mit Steinen gebaut, 3 Stockwerke hoch, und begreift in sich: a.) einen gewölbten Keller; b.) zu ebener Erde 1 Stube, 1 Küche, 1 Holzlege und kleines Höfle; c.) im ersten Stock 1 Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer und Laube; d) im zweyten Stock 1 Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer und Laube; e.) im dritten Stock 2 Kammern und Laube; f.) unter dem Dache einen Boden.

Zur Vornahme dieser Versteigerung wird hiemit der 12te Februar d. J. bestimmt, an welchem Tage sowohl Kaufs- als Mieth-Liebhaber Vormittags 9 Uhr in diesseitige Rentamts-Kanzley vorgeladen werden.

Es wird noch bemerkt, daß obiges Gebäude in der Zwischenzeit in Augenschein genommen werden könne, und daß unbekannte Käufer sich mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten am 15. Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Saile, Rentbeamter.

34.) praes. den $\frac{19}{I}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Alois Keller von Ostendorf wird dessen Gant-Anwesen, bestehend in Haus, Stadel, Garten, Gemeinde-Nutzen, dann $3\frac{1}{2}$ Jaucherten Aecker, und 5 Tgw. Wiesen zum zweytenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf den 12. Februar 1835 von Früh 8 Uhr bis 12 Uhr Vormittags anberaumt.

Die Kaufs-Liebhaber werden zur besagten Zeit (Tag und Stunde) in die k. Landgerichts-Kanzley eingeladen, und haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Der Hinschlag geschieht nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Wertingen den 16. Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

35.) praes. den $\frac{19}{I}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 9ten Februar d. J. wird das s. g. „Feldbäcken Anwesen" des verstorbenen

Christoph Hartung zu Langen-Erringen öffentlich an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Erbs-Interessenten in dessen Behausung zu Langen-Erringen Vormittags von 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr versteigert werden.

Die Beschreibung dieses mit der Mobiliarschaft auf 13000 fl. geschätzten Anwesens, worauf bisher die Bäckerey und Bier-Zäpflerey ausgeübt worden, und die auf demselben haftenden Lasten können inzwischen täglich in der Gerichts-Kanzley, das Anwesen selbst aber zu Langen-Erringen eingesehen werden.

Besitzfähige Kaufs-Liebhaber, Auswärtige mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, werden zu dieser Verhandlung eingeladen, wo ihnen die näheren Bedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Schwabmünchen den 14ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

36.) praes. den $\frac{22}{I}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Das zur Gant-Masse des hiesigen Hafners Christian Dietz gehörige im IVten Stadtviertel gelegene, zweistöckige Wohnhaus nebst einer Hafner-Werkstätte Haus-Nr. 422, wird Dienstags den 3ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr in hiesieger Kanzley versteigert; wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Kaufbeuern den 19ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

37.) praes. den $\frac{22}{I}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Vormundschaft der Leopoldine Jäger, Tochter des Handelsmannes Jos. Jäger zu Günzburg, wegen Amortisirung zweier zu Verlurst gegangener Spar-Kassa-Quittungs-Bücher der Städtisch-Augsburgischen Ersparniß-Kassa, erkennt das unterzeichnete k. b. Landgericht anmit zu Recht: daß 1.) das Spar-Kassa-Quittungs-Buch mit Nor. 4467, welches mit Einschluß der bis zum 1ten May 1829 admassirten Zinse auf 354 fl. 39 kr. lautet; und 2.) das weitere Spar-Kassa-Quittungs-Buch mit Nr. 4469 auf 21 fl. 52 kr. lautend, zu Folge Amortisations-Dekrets vom 5ten November 1834, nachdem der bisher unbekannte Inhaber obiger Spar-Kassa-Quittungs-Bücher dieselben bey dem unterfertigten Landgerichte binnen dem fürgesetzten 60tägigen präjudiciellen Termine nicht vorgewiesen hat, für kraftlos und nichtig zu erklären seyen.

Günzburg am 19ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter

38.) praes. den $\frac{25}{I}$ 34.

(Vorladung.)

Der am 14ten September v. J. verstorbenen Metzger Michael Keindl zu Friedberg hat in dem unterm 18ten August v. J. errichteten gerichtlichen Testamente zu Gunsten seiner Ehefrau Josepha Keindl, den in dem Ehe-Vertrage vom 26ten April 1831 bedungenen Rückfall aufgehoben, und diese zur Universal-Erbin seines gesammten Vermögens eingesetzt. Nachdem nun auch eine Schwester des Verstorbenen, die Metzgers-Wittwe Johanna Räuschle von Augsburg in dieser Verlassenschafts-Sache als betheiligt erscheint, diese aber schon vor beiläufig 20 Jahren in die österreichischen Staaten gegangen ist, nichts mehr von sich hören ließ, und auch auf dem Korrespondenz-Wege über ihr Leben und ihren Aufenthalt nichts

ermittelt werden konnte: so wird dieselbe oder deren etwaige rechtmäßige Nachkommenschaft hiemit öffentlich aufgefodert, sich innerhalb drei Monaten a dato um so gewisser über die An- oder Nicht-Anerkennung des von ihrem verstorbenen Bruder Michael Reindl hinterlassenen Testaments dahier zu erklären, als ausserdessen dasselbe als von ihr anerkannt betrachtet, und hiernach weiter nach Lage der Akten fürgefahren werden würde.

Friedberg den 30ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

39.) c.) praes. den $\frac{31}{21}$ 34.

(Bekanntmachung)

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das den Kindern des verstorbenen Kaufmanns Ignatz Spitz dahier gehörige Wohnhaus Lit. C. Nro. 57. am Frauenthor dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes unterstellt, und werden hiermit Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber, die sich hierüber im Subhastations-Termine gehörig auszuweisen haben, hiezu auf Montag den 9ten Februar 1835 Vormittags von 9 bis 12 Uhr eingeladen. Die gerichtlich erhobene Schätzung so wie die Kaufs-Bedingungen werden am Verkaufs-Termine bekannt gemacht, das Haus selbst aber kann bey den noch im Hause wohnenden Besitzern eingesehen werden.

Augsburg den 16ten Dezember 1834.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

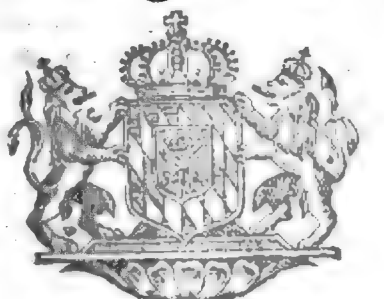
Feichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19. Januar. 1835.	Briefe	Geld	Den 22. Januar. 1835.	Briefe	Geld	Den 24. Januar. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102	Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102	Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102
L. Loose unverz. à 25fl.	114		L. Loose unverz. à 25fl.	114		L. Loose unverz. à 25fl.	110	
detto detto à 100fl.	115		detto detto à 100fl.	115		detto detto à 100fl.	112	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 5.

Augsburg, den 2ten Februar 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen.

XLIII.) ad Nrm. 9806.

(Die Arkane des Rosoglio-Brenners Lorenz Zierl in Regensburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22ten Dezember v. J., wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Die von dem Rosoglio-Brenner Lorenz Zierl zu Regensburg ausser „dem Melissen-Geist bisher noch fabrizir„ten Essenzen und Lebens-Geister gehören „unbezweifelt in die Klasse der Geheim„Mittel, und da nach dem einstimmigen „Gutachten der Sachverständigen von dem „Gebrauche dieser Arkane nur ein höchst „nachtheiliger Einfluß auf die menschliche „Gesundheit erwartet werden darf; so ist „dem Zierl die Verfertigung und der „Verkauf dieser Essenzen und Lebens„Geister von nun an, bey Vermeidung

„der gesetzlichen und verordnungsmäßigen „Strafen auf das strengste zu untersagen."

Augsburg den 24. Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XLIV.) ad Nrm. 2877.

(Die Aufstellung von Insinuations-Mandataren betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der unterfertigte Gerichts-Hof sieht sich veranlaßt, in Conformität der bereits am 16ten April 1810 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1810 Seite 322) erlassenen Ausschreibung neuerdings auf die genaue Einhaltung der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Cap. V. §. 8. Nr. 9. gemäß welcher die am Sitze des Gerichtes nicht wohnenden Partheien schon gleich in ihren ersten Eingaben einen Insinuations-Mandatar zu bestellen haben, mit dem Anhange hinzuweisen, daß in künftigen Unterlassungs-Fällen die gesetzliche Strafe von 3 Thalern ohne alle Nachsicht erholt, oder nach Umständen in Gemäßheit der Bestimmung der Gerichts-Ordnung Cap. VII. §. 1. die Expeditionen für insinuirt gehalten, und sofort gegen die Abwesenden gleichwohl weiter verfahren werden wird.

Die gesetzlich bestimmte Geld-Strafe wird bey siegelmäßigen Exhibenten unmittelbar von denselben, bey unsiegelmäßigen Partheien aber von den patrocinirenden Anwälten, in deren besondern Pflicht es liegt, die Prozeß-Vorschriften strenge zu beobachten, erhoben werden.

Da übrigens auch die Fälle häufig vorkommen, daß als Insinuations-Mandatare bezeichnete Personen durch die Partheien um die Uebernahme der Mandatarschaft entweder gar nicht angegangen, oder nicht mit den nöthigen Vorschüssen zur Auslösung der Expeditionen versehen werden; so wird bemerkt, daß wenn derley bezeichnete Mandatare aus dem einen oder andern dieser Gründe die Expeditions-Annahme und resp. Tax-Ablösung verweigern, die Mandatars-Aufstellung als nicht geschehen betrachtet, und die gesetzliche Strafe so wie die Taxe in der angezeigten Weise erholt werden wird, daß aber, wer die Mandatars-Stelle einmal angenommen, und sie nicht allenfalls zeitig wieder aufgekündiget hat, für die Tax-Ablösung ohne weitere Rücksicht salvo regressu an den Mandanten zu haften habe.

Landshut am 20ten Jänner 1835.

Königl. Appellations-Gericht für den Isar-Kreis.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Sekretär.

XLV.) ad Nrm. 10,752.

(Die Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums Niederdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 15ten Jänner v. J., haben Seine Majestät der König die Errichtung eines selbstständigen Curat- und Schul-Benefiziums

zu Niederdorf, kgl. Landgerichts Ottobeuern allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Benefiziat hat die Seelsorge in Niederdorf, und den dazu gehörigen Weilern Bossards und Klessen, welche Orte zusammen eine Bevölkerung von 230 Seelen haben, zu versehen, und zugleich für die Kinder dieser Ortschaften und der Gemeinde Dietradried, die nach 10jähriger Durchschnitts-Berechnung in 32 Werktags- und 18 Feyertags-Schülern bestehen, die Schule zu halten.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfründe bestehen in 523 fl. nämlich: 1.) an baarem Gelde aus der Staats-Kasse in 350 fl.; 2) an Stol-Gebühren in 33 fl.; 3.) an Schul-Geld in 50 fl.; 4.) in 1 Schäffel 2 Vrlg. 2½ Schztl. Roggen im Anschlage zu 11 fl.; 5.) in 7 Klftr. fichtenen Scheit-Holzes unentgeldlich vor das Haus zu führen, im Anschlage zu 35 fl.; 6.) in 3 Klftr. Prügel Holzes zu 6 fl.; und 7.) in freier Wohnung und Benutzung des Gartens in Anschlag zu 38 fl. Hierauf ruhen circa 1 fl. 15 kr. ständige Lasten; auch sind dem Lehrer Altegger in Wolfertschwende, so lange er sich in seinem dermaligen Dienste befindet, jährlich 25 fl. von dem Benefiziaten zu verabreichen.

Hiebey wird noch bemerkt, daß das Benefiziat-Gebäude erst im Laufe dieses Jahres wieder hergestellt werde, daß aber unterdessen für eine anständige Wohnung und geeignete Schul-Lokalität Vorsorge getroffen worden sey.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst den erfoderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29ten Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XLVI.)

(Die erledigte zweyte protestantische Pfarr-Stelle in Weiden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die zweyte protestantische Pfarr-Stelle zu Weiden, Dekanats gleichen Namens, mit der damit verbundenen Lehr-Stelle in den beyden obern Klassen der dortigen lateinischen Schule ist durch die Beförderung des Pfarrers Dorfmüller auf die Pfarrey Himmelkron in Erledigung gekommen, und wird unter Hinweisung auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 3ten Februar 1834, welche in den Kreis-Int.-Blättern abgedruckt wurde, und welche die von den Lehrern in den obern Klassen der lateinischen Schule zu erfüllenden Foderungen enthält, hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag dieser combinirten Stelle ist folgender:

I.) An ständigem Gehalte: von der allgemeinen Stiftungs-Administration Waldsassen: Simultan-Spital-Besoldung 50 fl.; von Fisch- und Wecken-Geld 3 fl. 40 kr.; 2.) von der vazirenden Meß-Stiftung 75 fl.; von der evangelischen Samlungsbüchse 35 fl.; zum neuen Jahre 3 fl.; von der Stadt-Kirche

Bodenzins 50 kr. An Getreide vom Spital: 15 Achtel oder 5 Schffl. 1 Metz. 1 Vl. 3½ Schztl. Korn á 10 fl. = 62 fl. 27⅝ kr.; 12 Achtel 4 Napf Gerste nach Münchner Maas 7 Schffl. 3 Metz. 1 Schztl. á 7 fl. = 52 fl. 47½ kr.; 1 Achtel 2 Napf, nach Münchner Maas 3 Metz. 2 Vrl. 1¼ Schztl. Waizen á 12 fl. = 7 fl. 13 kr. Vom Allmosen: 3 Achtel oder 1 Schäffel 4 Metz. 3 Vierl. 1 Schztl. Gerste á 7 fl. = 12 fl. 36¼ kr.; 3 Klftr. weiches Holz vom Spital á 2 fl. 52 kr.; = 8 fl. 36 kr. Von Gemeinde-Kassen: zum neuen Jahr 1 fl. 30 kr.; für Deputat-Fische 2 fl. 52 kr. An Naturalien: 2 Napf Weizen-Mehl oder 2 Vierl. 3½ Sechzehntel ad 1 fl. 49½ kr.; 8½ Klaftr. Holz á 2 fl. 52 kr. = 24 fl. 22 kr. II.) Aus Zinsen von gestifteten Kapitalien; vom Stachsischen Kapital 5 fl.; von der Pfarr-Kirche 4 fl. 22½ kr.; Mindlisches Kapital 1 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: Wohnung und Stallung, die Hälfte vom evang. Spital-Stadel, dann 4 Achtel Fisch-Grube im Anschlag zu 25 fl.; 2 Tagw. Aecker im Anschlag zu 12 fl. 11¼ kr.; 2 kleine Tagw. Wiesen im Anschlag zu 25 fl.; ⅛ Tgw. Garten im Anschlag zu 4 fl.; von zugefallenen Antheilen durch Gemeinde-Guts-Vertheilung ⅓ Tgw. Wiesen 8 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: für 2 Fuhren Streu als Forst-Recht 1 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 52 fl. 49¾ kr.; VI.) An freywilligen Geschenken: an Geld 35 fl.; an Naturalien 5 fl. Total-Betrag der Einkünfte 480 fl. 37¼ kr. An Lasten keine; von der Studienlehr-Stelle 200 fl. In Summa 680 fl. 37¼ kr.

Bayreuth den 16ten Jänner 1835.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel.

May-

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13ten Jänner d. J. dem Pfarrer Magnus Anton Epp in Ronsberg das Frühmeß-Beneficium in Ober-Günzburg allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11ten Jänner d. J. dem Priester Gregor Zenger, Pfarr-Vikar in Diemantsstein das Beneficium Lehenbühl, kgl. Landgerichts Grönenbach, allergnädigst verliehen.

Statt des abgegangenen Professors Clesca, welcher am Gymnasium zu St. Stephan in Augsburg den Unterricht in der italienischen Sprache ertheilte, wurde der italienische Sprachlehrer Reichenecker ernannt.

Der Direktor des Seminars St. Joseph und königliche Lyceal-Professor Joseph Aigner in Augsburg hat, um die ursprünglich nur auf 27 Zöglinge berechnete Mobiliar-Einrichtung des benannten Seminars für die Zahl von 54 Zöglingen zu vermehren, nicht nur die Anschaffungen der weiter erforderlichen 27 Betten, Kästen, Stühle und sonstigen hiezu nöthigen Einrichtungs-Gegenstände bewerkstelliget, sondern auch in den Lokalitäten des Seminars mehrere bedeutende Verschönerungen vorgenommen, und derselbe hat zu den hiezu erfoderlichen Kosten rund von 2500 fl. eine Schankung ex propriis von 2500 fl. gemacht. Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat daher mittelst Entschließung vom 21ten Jänner 1835 hinsichtlich dieses zur Herbeiführung einer Erweiterung der seiner Leitung anvertrauten Anstalt gebrachten ansehnlichen Opfers, und des dadurch bethätigten regen Sinnes für eine zweckmäßige Bildung der studierenden Jugend, dem königl. Seminar-Direktor

Aigner die besonders wohlgefällige Anerkennung ausgedrückt, und verfügt, daß von diesem Geschenke in dem Kreis-Intelligenz-Blatte ehrende Erwähnung gemacht werden soll.

Der Hopfenbau.

(Siehe landwirthschaftliche Berichte aus Mittel-Deutschland. 5tes Heft. 1834 pag. 25.)

Bey einem Hopfen-Garten kommt es nicht so-wohl auf den Boden selbst, als vielmehr auf seine Lage an. Der Hopfen wächst fast in jedem Boden (ausgenommen in nassem strengen Lehm.) Selbst mit Sand kommt er fort, wenn er gut kultivirt wird. Der angenehmste Boden ist ihm ein schwarzer, weder zu nasser, noch zu trockener, so wie er auch trockene Bruch-Gegenden und Torf-Boden liebt.

Die Lage eines Hopfen-Gartens muß möglichst frey seyn, daher in den Dörfern, zwischen Gebäuden der Hopfen nie so gut ist, als an freiliegenden Orten, denn jenen befällt weit eher der Honig- und Mehl-Thau.

Vorzüglich sehe man dahin, daß das Land wo man einen Hopfen-Garten anlegen will, mürbe sey, und dünge es im Herbste stark, wo möglich mit gutem Küh-Dünger, denn dieser ist dem jungen Hopfen am zuträglichsten.

Man grabe das Land im Herbste um, lasse es umgehackt liegen, damit es durch den Frost locker gemacht werde.

Dann bemühe man sich um eine gute Sorte Hopfen; denn es herrscht auch hierin eine große Verschiedenheit.

Den frühen, sogenannten August-Hopfen hält man für den Besten, denn er mißräth seltener als der späte, und hat schöne Köpfe und reichlichen Saamen, weshalb er auch stark in das Gewicht fällt.

Das Einlegen des Hopfens muß im April geschehen, wenn die Winternässe vorüber ist, und wo möglich bey trockener Witterung. Man theilt das Hopfen-Feld in Reihen von 4 Fuß Weite und gräbt in demselben in gleicher Entfernung von 4 Fuß Pflanzlöcher, die ungefähr 1 Fuß tief und weit sind. Hierin werden zwey Ableger (ein Stück Hopfenranke $\frac{3}{4}$ Fuß lang, das wenigstens einen Keim haben, noch grün, nicht ausgefault und von den überflüssigen Fäserchen gereinigt seyn muß,) mit allen Keimen, die sich daran befinden, gelegt, die Löcher wieder mit Erde gefüllt, etwas fest gedrückt und ein kleiner Haufen von lockerer Erde darüber geworfen, damit die Keime völlig bedeckt sind. Nach einigen Wochen wird der junge Hopfen schon hervortreiben, und dann wird so bald sich Unkraut zeigt, der Hopfen-Garten wieder gegraben, und bey jedem Haufen werden zwey Stangen gesetzt, wozu im ersten Jahre noch Bohnenstangen hinreichend sind.

In diesem ersten Jahre kann man noch Weißkohl und andere Früchte dazwischen bauen. Darauf behandelt man ihn, wie den alten Hopfen.

Ungefähr am Ende des Märzes wird der Hopfen beschnitten oder wie man hier sagt, „gerabet.“ Es wird nämlich mit einer sogenannten Hopfenhacke (welche die Gestalt eines Herzes hat, indem sie ungefähr 5 Zoll lang und am Stiele 3 Zoll breit ist, aber an der Schneide in eine stumpfe Spitze läuft,) die Erde ringsherum von den alten Stöcken abgezogen. Darauf werden mit einem scharfen Messer die Stöcke mit den jungen Keimen an der Pfahlwurzel weggeschnitten, die Keime zum Verspeisen abgepflückt, und blos den Stöcken, die man zum Verpflanzen gebrauchen will, läßt man die Keime. Auf die alten Hopfenhaufen schüttet man wieder lockere Erde, und wenn es seyn kann, auch etwas kurzen Dünger oder Gassenerde. Zeigt sich nach einiger Zeit etwas Unkraut darin und sind die Keime hervorgetrieben; so werden bey jedem Haufen 2 Stangen (die nicht viel über 14 Fuß lang

seyn dürfen, weil sich sonst der Hopfen zu sehr verwächst) gesetzt, und dann wird das Feld wieder umgegraben. Wenn die Ranken 1½ Fuß lang sind, so werden sie an Stangen mit angefeuchteten Strohhalmen gebunden. Man leitet an jede Stange höchstens 3 bis 4 Ranken, und beym alten Hopfen nur die, welche gerade aus der Pfahlwurzel hevorgehen, und bey dem neuangelegten diejenigen, welche aus dem Hauptkeime hervorgetrieben sind; die übrigen Ranken schneidet man an der Erde weg, und giebt sie dem Rindvieh. Dieß Anbinden und Wegschneiden der Ranken wird so lange fortgesetzt, bis der Hopfen an den Stangen ganz hinaufgewachsen ist, und aus der Erde keine neue Sprößlinge mehr hervertreiben. Der Hopfen muß immer rein von Unkraut gehalten werden, doch muß diese Reinigung nie bey nasser Witterung geschehen.

Um Johannis wird der Hopfen gehäuft, (hier „beschüppt") d. h. es wird von der zwischen den Reihen befindlichen Erde so viel um jeden Stock angehäuft, als nur möglich ist.

Sobald nun der Hopfen gelblich wird, die Köpfe sich etwas lösen, ihren Saamen zeigen, und einen starken Geruch von sich geben; so ist es Zeit, ihn abzunehmen, welches gewöhnlich in das Ende des Augusts oder die erste Hälfte des Septembers fällt. Dieses Abnehmen muß weder in der Sonnenhitze geschehen, weil sonst viel Saamen verloren geht, noch bey regnichtem Wetter, weil sonst die ganze Frucht leicht verdirbt, sondern gegen Abend bey guter Witterung. Das Pflücken des Hopfens muß mit Vorsicht geschehen, damit keine grünen Blätter dazwischen kommen. Das Abnehmen der Seitenranken, so hoch man nur immer kommen kann, ist ein sehr nothwendiges Geschäft. Dadurch wird die Kraft des Stockes angewiesen, sich mehr nach oben zu äußern, und die Frucht auch möglichst hoch anzusetzen, wodurch sie der Einwirkung von Luft und Sonne mehr ausgesetzt wird. Sobald der Hopfen gepflückt ist, muß er auf einen luftigen Boden gebracht, behutsam mit einer Hacke auseinandergezogen, und täglich einmal vorsichtig durchgehackt werden. Ist er trocken, so wird er so fest als möglich in Tonnen gepackt, und er hält sich dann mehrere Jahre.

Im Spät-Herbste bedeckt man jeden Hopfenhaufen mit langem Pferde- oder anderm guten Dünger, denn hiedurch wird die Erde locker und die Dungtheile ziehen sich an den Stamm. Wenn im Frühjahre die jungen Ranken durch späten Frost leiden, so schneide man sie weg, und lasse neue treiben.

Auf einen Morgen können 10 bis 16 Centner guten Hopfens gewonnen werden, und es sind dazu 44 Schock Stangen erfoderlich. Die Ranken werden getrocknet und geben, zu Häcksel geschnitten, ein gutes Viehfutter. Wenn sie nicht gar zu stark sind, werden sie selbst ungeschnitten von dem Vieh gerne gefressen und sind sehr nahehaft.

Bey dem Abnehmen des Hopfens ist auch noch eine Hauptregel, daß derselbe nicht zu sehr abgerissen und herumgeworfen werde, weil durch solches rücksichtsloses Verfahren die besten Theile verloren gehen.

Fortsetzung
der Mittheilungen aus dem Werke: „Die neuesten Entdeckungen in den wichtigsten Zweigen der Land-Wirthschaft," von Jak. Ernst v. Reider.

Der Hopfenbau.

Im Jahre 1834 war das Hopfengewächs durch die Witterung unendlich begünstiget. Dieses Jahr war eines der fruchtbarsten, und es wuchs so viel Hopfen, daß der Preis sehr tief herunter fiel. Solches war nach den zwey vorausgegangenen Fehljahren kaum zu erwarten. Im August kauften die Böhmen zu Hersbruck den Zentner um 100 fl., dann fiel der Hopfen auf 80, und bis auf 50

zu 45 fl. In Spalt soll nur Dreyviertel-Erndte gewesen seyn, und der Hopfen 125 fl gekostet haben. In Böhmen war er nicht ausserordentlich gerathen, dagegen hatte man in Hersbruck, in Lauf, Langenzenn und Altdorf noch niemals eine solche Menge Hopfen gebaut. Hersbruck baute gegen 4000 Zentner, als etwas Unerhörtes. 5 bis 6000 Stangen lieferten 30 bis 40 Zentner. Ich konnte auf die Stange ein Pfund rechnen. Noch niemals hatten wir auch eine solche ungewöhnlich günstige Erndtewitterung, und der heurige Hopfen übertrifft an Güte allen Hopfen seit 1819. Dermal stehet der Preis zwischen 40 und 50 fl. Es läßt sich erwarten, daß der Preis eher steigt, als fällt.

Der Hopfenbau bedarf bey uns allerdings noch mehr Aufmunterung. Es fehlt noch in vielen Gegenden an der rechten Cultur-Methode. Dann stehen demselben noch viele Hindernisse im Wege. Um beiden zu begegnen, sind folgende Vorschläge zu machen.

Ich glaube nämlich, daß der Hopfenbau dermal noch der einzige Zweig der Landwirthschaft ist, welcher reinen Gewinn bringt. Selbst, wenn der Preis auf 20 fl. herabsinket, so liefert ein Hopfen-Garten immer noch so viel reinen Gewinn, als das beste Waizenfeld. Ich will solches aus eigener Erfahrung nachweisen. Ich habe auf einem Stück Lande 500 Hopfen-Stöcke; die jährliche Unterhaltung von hundert Stöcken kostet 1 fl. 48 kr. Hierunter ist Austreißen, Beschneiden, Behacken, Stängeln und Anbinden, Dung eingraben rc. begriffen. Auf Nachschaffung von 50 Stangen jährlich 6 fl. Was an Dung mehr erforderlich ist, können wir zu 1½ Fuhr oder 3 fl. anschlagen. Also in Summa 17 fl. 45 kr. Dagegen erndtet man bey geringem Preise 4 bis 5 Zentner; diese zu 20 also 80 bis 100 fl. angenommen. Wo 500 Hopfenstöcke stehen, würde man kaum zwey Schäffel Waizen erndten, welche 24 fl. kosten würden. Das Stroh würde sich gegen den Saamen ausgleichen; wir haben also ein sicheres Verhältniß wie 1 zu 3. Aber troz diesem, daß ich an jeder Stange 1 Pfund Hopfen baute, hatte ich die Zwischenräume sehr stark bepflanzt gehabt. Die Frucht ersezt also in jeder Hinsicht das Stroh.

Daß wir zu viel Hopfen bauen würden, ist eine eitle Sorge, wie daß wir zu viel Getreide, zu viel Honig, und zu viel Obst bauen. Wenigstens bey dem Hopfenbau, selbst in den gesegnetsten Jahren, hat sich gezeigt, daß noch kein Hopfen liegen geblieben ist. Daher auch die enormen Preise, wenn nur in einem Jahre die Erndte im Hopfen nicht ganz vollkommen ausgefallen war. Wenn der Hopfen gut gewachsen ist, wie im heurigen Jahre der Fall war, und der Zentner kostet 20 bis 25 fl, so kann man ihn mit Vortheil 3 bis 5 Jahre aufbewahren. Er bezahlt sich sicher noch. Wenn er aber mehr als 30 fl. kostet, so bringt das Aufheben nicht immer Vortheil. Es kann glücken — aber sicher ist es nicht.

Zur Aufmunterung des Hopfenbaues, welcher aber auch, wenn er richtig betrieben wird, schnell reich macht, möchte vor Allem bessere Ordnung der Handelsverhältnisse dienen. In den berühmten Hopfenorten, wie zu Hersbruck, Altdorf, Spalt rc. ist allgemeiner Hopfenmarkt. Die Preise machen sich gewöhnlich während der Aerndte. Selten, daß später die Preise steigen, eher fallen sie. Man kann alle Preise mitwagen. In diesen Orten gehen die Hopfenmäckler herum, und machen den Hopfen feil. Jeder Hopfenbauer kann augenblicklich seinen Hopfen verwerthen. Dort kaufen Hopfenhändler, Kaufleute von Nürnberg, vorzüglich die Böhmen. Erst die Böhmen machen gute Hopfen-Preise. Kaum ist nach der Erndte noch ein Zehntheil des erbauten Vorrathes mehr übrig.

Anders ist es dahier. Geiz kaufen nur geringe Juden, meistens sogenannte Schnorrjuden. Sie kaufen wohlfeil ein, weil keine Konkurrenz ist, und verkaufen den Hopfen als böhmischen Hopfen mit

jenem bekannten Judenwucher — somit mit mehr Gewinn — als die Böhmen. Dabey ist nirgends Gewährschaft. Natürlich mehr Uebervortheilung. Der Handelsstand in Bamberg ist zu gering, und thut für den Handel im Hopfen gar nichts.

Begründet ist allerdings der Vorwurf, daß mancher inländischer Hopfen zu rauh — gegen den Böhmischen — sey. So in Hersbruck, wie in Bamberg. Allein, diese Rauheit des Hopfens rührt von der Lage des Hopfenfeldes her. Man darf bey der Anlage eines Hopfenfeldes nur nicht vergessen, daß der Hopfen, wenn er vollkommen werden soll, eine gute Weinlage erheische. Wir haben Versuche vor uns, wonach Hopfen auf sanften geschützten Abhängen, welche den ganzen Tag die Sonne haben, wo also auch ein höherer Wärmegrad herrscht, weit milder ist, als jener Hopfen in der entgegengesetzten Lage. Das will man nicht einsehen. Und doch ist es mit jedem edlen Fruchtbau so. Der Wein am Spalier an der Wand, die Pfirsche rc. werden milder, süßer und besser sich zeigen. Daher die guten Wein, = die guten Obstlagen. Auch der Boden trägt zur Feinheit des Hopfens bey. Milder Lehm, Letten, verwitterter Thon ist besser als Sand und strenger Thon. Es sieht ja selbst der Brauer auf die bessere Güte der Gerste nach dem mehr passenden Boden, worauf solche gewachsen ist.

Aber auch eine bessere Bearbeitung trägt zur höhern Güte des Hopfens Vieles bey. Leider weiset man dem Hopfen seichten Boden an, obschon der Hopfen, da er das höchste Culturgewächs ist, den tiefsten Boden verlangt. Hohe Beete sind daher absolut erfoderlich. Eben so, ein tiefes Bearbeiten desselben.

Um aber Dung zu ersparen, und die Wirksamkeit des Dungs zu verdoppeln, muß man die Hopfen-Stöcke nur allein vor Winters düngen, den Dung unterhacken, und die Hopfen-Stöcke mit Erde bedecken, oder zudecken. Dieses ist das andere wichtige Geheimniß eines unfehlbaren reichen Hopfenbaues.

Den größten Fehler machen die Hopfen-Bauern daß sie schlechte Hopfen-Arten, und zwar solche untereinander anpflanzen. Manche Art ist noch zu rauh, oder sonst nicht passend, zu flatterig, kann das Oel und Mehl nicht halten. Ich sah gar vielen solchen geringen Hopfen. Und dabey wundert es mich gar nicht, wenn der Brauer von solchem Hopfen behauptet, daß er zu rauh sey. Man verschaffe sich die rechte milde Art Hopfen, und spare an der Anlage nichts. An der Landwirthschaft sparen, ist schlecht belohnter Geiz.

Ich kenne viele Hopfen-Bauern, welche die guten Arten Hopfen gar nicht kennen. Sie sagen freilich, sie hätten sich die Hopfenfechser von Spalt und Hersbruck bringen lassen, allein unter welcher Gewährschaft?

Doch, das Weitere, was sonst jeden Hopfenbauern noch besonders interessiren wird, kann nun in dem angezeigten Werke „Bamberg bey Dresch“ nachgelesen werden.

Daher will ich nur noch kurz von einigen Hindernissen sprechen, welche der Ausbreitung eines vollkommenen Hopfen-Baues entgegen stehen.

Das vornehmste Hinderniß ist der Zehent. Ein anderes Hinderniß ist der Mangel an passenden Stangen. Niedrige Stangen passen durchaus nicht. Denn nicht allein, daß man an der Quantität des Hopfens verliert, kann in guten Jahren der Hopfen auch nicht auszeitigen. Denn an kurzen Stangen fällt oben die Rebe herab, die Spitzen tragen aber den meisten Hopfen, und die Trollen (Dolden) verbergen sich dann unter dem Laube und hinter den höhern Stangen. Die Hopfen-Trollen bleiben kleiner, werden flattrig, enthalten wenig Mehl und kein Oel, weil die Sonne dasselbe nicht destilliren kann. Je

höher die Stange ist, und um so weiter die Stöcke auseinander stehen, um so reicher wird die Erndte seyn.

Bamberg den 1ten November 1834.

Jakob Ernst v. Reider, Vereins-Mitglied.

(Fortsetzung.)

Land- und Herrschafts-Gerichte.

Personal-Bestand der im vorigen Jahre neu gewählten Kirchen-Verwaltungen.

VII.) Im kgl. Landgerichts-Bezirke Illertissen.

Kirchenverwaltungen:

1.) Au.

Geiger Georg, Pfarrer; Seiler Joseph; April Anton; Streit Johann; Schaf Joh., Ersatzmann.

2.) Aufheim.

Michler Alois, Pfarrer; Haib Alois; Junginger Peter; Meier Pankratz; Junginger Joseph, Ersatzmann.

3.) Bellenberg.

Handel Pfarrer; Heinrich Johann; Müller Florian; Baraberisch Johann; Deil Jos. Ersatzmann.

4.) Bergenstetten.

Zanker Mathias, Pfarrer in Herrnstetten; Wagner Leonhard; Zanker Philipp; Steiger Philipp; Nägele Joseph, Ersatzmann.

5.) Bettlinshausen.

Seiler Xaver, Pfarrer in Illertissen; Hartmann Joseph; Kraker Xaver; Seufzger Bernhard; Vogt Johann, Ersatzmann.

6.) Dattenhausen.

Babent Anton, Pfarrer in Illeraichen; Nägele Caspar; Zanker Xaver; Würstle Bernh; Zalcher Sebast, Ersatzmann.

7.) Dietershofen.

Göppinger Alois, Pfarrer; Hampp Joseph; Rogg Joseph; Riedmayer Johann; Zinnt Joseph, Ersatzmann.

8.) Emerrshofen.

Geiger, Pfarrer in Illerberg; Heinrich Lorenz; Blum Martin; Ritter Johann; Blum Anton, Ersatzmann.

9.) Engishausen

Meitinger, Pfarrer in Egg; Riedmaier Joseph; Popp Lorenz; Siller Joseph; Wanner Anton, Ersatzmann.

10.) Filfingen.

Babent Anton, Pfarrer in Illeraichen; Zanker Johann; Birkle Joseph; Gellhofer Grg.; Miller Joseph, Ersatzmann.

11.) Herrnstetten.

Zanker Maths., Pfarrer, Nägele Bernhrd.; Huber Alois; Jenovim Georg; Haberes Joh. Ersatzmann.

12.) Jedesheim.

Miller Maths., Pfarrer; Fischer Jakob; Berger Mathias; Schmidberger Valentin; Heinrich Joseph, Ersatzmanu.

13.) Illeraichen.

Babent Anton, Pfarrer; Munz Gotthard;; Schmid Anton; Zanker Georg; Rauch Lorenz, Ersatzmann.

14.) Illertissen.

Sailer Xav., Pfarrer; Mayer Ulr.; Steinle Joseph; Lehner Johann; Wangler Clemens; Schliefer Gg.; Diez Paul, beide Ersatzmänner.

15.) Kellmünz.

Schneider Markus, Pfarrer; Schreivogel Joseph; Maierhofer Joseph; Högg Georg; Diem Albert, Ersatzmann.

16.) Klosterbeuern.

Haug Dominikus, Pfarrer; Bok Kanditus;

Mayr Ottmar; Bartenschlager Joh.; Heim Joseph, Ersatzmann.

17.) Oberroth.

v. Epplen Joseph, Pfarrer; Filler Anton; Pfister Johann; Zanker Joseph; Muzl Gg., Ersatzmann.

18.) Osterberg.

Baur Joh. Bapt., Pfarrer; Kleinmayr Joseph; Engl Andreas; Kolb Konrad; Martin Sebast., Ersatzmann.

19.) Tiefenbach.

Seiler, Pfarrer in Illertissen; Haas Kaspar; Beck Anton; Denzel Johann; Kraker Franz, Ersatzmann.

20.) Unteraichen.

Nägele Joseph, Pfarrer; Heim Johann; Gantner Xaver; Blum Thomas; Heim Joh. Ersatzmann.

21.) Unter-Roth.

Luzenberger Johann, Pfarrer; Rindle Xaver; Städele Joh.; Linder Jos.; Häusler Anton, Ersatzmann.

22.) Vöhringen.

Selzle Jakob, Pfarrer; Schnitzler Johann; Berger Mattheas; Wolkart Egidius; Rahn Matthias, Easatzmann.

23.) Weiler.

Baur Johann Baptist, Pfarrer in Osterberg. Käufler Johann; Schmölz Georg; Steiger Anton, Ersatzmann.

VIII. Im Landgerichts-Bezirke Kaufbeuern.

Kirchen-Verwaltungen.

1.) Baisweil.

Breyer Fidel. Pfarrer; Meyr Jakob, Gemeinde-Vorsteher; Größ Jakob, Kirchen-Pfleger; Hehl Johann.

2.) Dösingen.

Baumann Isfried, Pfarrer; Albrecht Joseph G.-V.; Vogl Karl, K.-Pfl.; Grobel Johann.

3.) Eggenthal.

Müller Theopholus, Pfarrer; Straub Zyprian, Gem.-Vor.; Müller Wendelin, K.-Pfl.; Hofmann Bernhard;

4.) Frankenried.

Kienle Ignaz, Pfarrer zu Ingenried; Müller Mathias, G.-V.; Settele Georg, K.-Pfl.; Schlang Johann.

5.) Gutenberg.

Martin Alois Franz, Pfarrer; Einögg Joh. Kirch.-Pfleg.; Wegscheider Mang; Steiger Bernhard.

6.) Hirschzell.

Spinnenhirn Willibald, Pfarr-Verweser; Schneider Joseph Franz, Gem.-V. zugleich auch K.-Pfl.; Kaes Joseph; Moser Johann

7.) Ingenried.

Hochwind Ottmar Pfarrer; Schuster Bernhard G.-V.; Haefele Sebast., K.-Pfl.; Rauch Ignatz.

8.) Irsee.

Müller Bernhard, Pfarrer; Hoffmann Michael, G.-V.; Metzeler Nikolaus; Groß Joseph, K.-Pfl.

9.) Ketterschwang.

Klimm Alois Pfarrer; Nothhelfer Sebast., K.-Pfl.; Burkart Alexander; Zwilcher Math.

10.) Lauchdorf.

Wachter Valentin, Pfarrer; Dänzel Stephan, G.-V.; Osterrieder Martin Johann; Hölderried Alois, K.-Pfl.

11.) Leinau.

Freyding Viktorian Pfarrer in Pforzen; Leberle Anton Joseph, G.-V. in Pforzen; Hofer Benedikt, K.-Pfl.; Linder Joseph Anton.

12.) Mauerstetten.

Bächele Ignaz, Pfarrer; Ritter Mang, G.-V.; Soyer Bernhard, K.-Pfl.; Fuchs Thom.

13.) Ober-Beuern.

Büchele Joseph, Pfarrer; Zitt Ant., G.-V.; Batsch Joseph von Groß-Kemnath; Fischer Sylvest., K.-Pfl.

14.) Ober-Germaringen.

Leonhard Joseph, Pfarrer; Burkart Stephan, G.-V.; Dodel Joseph, K.-Pfl.; Bartenschlager Georg.

15.) Oster-Zell.

Haible Paul, Pfarrer; Strohacker Seb., G.-V.; Haldenmayr Xaver, K.-Pfl.; Maier Johann.

16.) Pforzen.

Freybing Viktorian, Pfarrer; Lederle Joseph Anton, G.-V.; Guggemoos Johann, K.-Pfl.; Neumaier Franz Joseph.

17.) Reichenbach

Höß Franz Xaver, Pfarrer zu Stettwang; Weiß Augustin, G.-V. zu Linden; Schwarzenbacher Johann, K.-Pfl. zu Thalhofen; Martin Johann.

18.) Rieden.

Zimmermann Fr. Xav., Pfarrer; Schauer Anton Johann, K.-Pfl.; Ostner Wilhelm; Ledermann Mathias.

19.) Schlingen.

Müller Narziß Pfarrer; Eberle Martin, G.-V. und K.-Pfl.; Frey Georg; Freischle Martin.

20.) Schwäbishofen.

Sontheimer Johann Baptist Pfarrer zu Eurishofen; Burkhart Bened., K.-Pfl.; Brunner Gorg; Linder Anton Joseph.

21.) Stettwang.

Höß Franz Xaver, Pfarrer; Moser Joseph, G.-V.; Negele Anton Joseph, K.-Pfl.; Völk Willibald.

22.) Unter-Germaringen.

Greb Johann Ottmar, Pfarrer; Eberle Joseph Anton, G.-V.; Schaumann Joseph Anton K.-Pfl.; Ledermann Wendelin.

23.) Weinhausen.

Schuster Joseph, Pfarrer zu Weicht; Huber Ignatz, G.-V.; Stedele Georg, K.-Pfl.; Rath Johann.

24.) Westendorf.

Dopfer Kosmas Damian, Pfarrer; Mentner Johann, G.-V.; Daser Mathias, K.-Pfl.; Rees Jakob.

IX.) Im Landgerichts-Bezirke Kempten.

Kirchen-Verwaltungen.

1.) Betzigau.

Glätzle, Pfarrer; Hartmann Johann, G.-V.; Pfefferle Alois, K.-Pfl.; Uhl Xaver.

2.) Hochgreith.

Glätzle, Pfarrer zu Betzigau; Hartmann Johann, G.-V.; Reichart Simon, Kirch.-Pfleg.; Maier Mang.

3.) Buchenberg. Wirlings, und Eschach.

Küchle Pfarrer; Mayr Florian, G.-V.; Köcheler Michael, K.-Pfl.; Kegel Joseph.

4.) Durach.

Heim, Pfarrer zu Durach; Scheuermann Ferdinand G. V.; Epp Johann, K. Pfl.; Dopfer Johann.

5.) Haldenwang.

Zech, Pfarrer zu Haldenwang; Miller Anton, G.-V; Meggle Michael, K.-Pfl.; Martin Konrad.

6.) Beerwang.

Zech, Pfarrer in Haldenwang; Miller Anton, G.-V. zu Haldenwang; Schöner Anton, K.Pfl.; Martin Konrad.

7.) Hellengerst.

Schellenbaum, Pfarrer; Haggenmüller Joseph, G.-V.; Walk Xaver, K.-Pfl.; Riß Georg von Engelwarts.

8.) Kreuzthal.

Schlichting, Pfarrer; Bozler Xaver, G.-V.; Albrecht Michael, K.-Pfl.; Rudolph Franz Anton.

9.) Lauben.

Schwarz, Pfarr-Vikar; Stippich Lukas G.-V.; Steidele Joseph, K.-Pfl.; Kienle Johann.

10.) Stuifzgen.

Gasser, Stadt-Pfarrer in Kempten; Mayr Franz Anton, G.-V.; Zwick Georg von Homburg; Weizler Johann von Bucharts.

11.) Mariaberg.

Gasser, Stadt-Pfarrer in Kempten; Mayr Franz Anton, G.-V. in Suifzgen; Hiemer Michael; Frey Fidel.

12.) Hirschdorf und Heiligkreuz.

Gasser, Stadt-Pfarrer in Kempten; Mayr Franz Anton, G.-V. in Suifzgen; Hiemer Michael; Frey Fidel.

13.) Lenzfried und Ursulasried.

Blum Pfarrer in Lenzfried; Merkt Honor. G.-V. in Lenzfried; Haibel Daniel, K.-Pfl.; Hiemer Johann.

14.) Martins-Zell.

Gingele Pfarrer zu Martins-Zell; Dorn Franz Jos., G.-V.; Schneider Joseph, K.-Pfl.; Sichler Mang.

15.) Memhölz.

Stöckeler Pfarrer zu Memhölz; Göz Xaver, G.-V.; Dusch Georg, K.-Pfl.; Läufle Franz Anton.

16.) Rechtis.

Laut Pfarrer zu Rechtis; Haggenmiller Joseph Anton, G.-V.; Köcheler Alois, K.-Pfl.; Frommknecht Georg von Osterhofen.

17.) Sulzberg.

Berkmann Pfarrer; Barnsteiner Georg, G.-V.; Feneberg Konrad, K.-Pfl.; Walk, Michael.

18.) Ried.

Roth Pfarr-Vikar zu Ottackers; Barnsteiner Georg, G.-V. zu Sulzberg; Sommer Johann, K.-Pfl.; Mayr Michael.

19.) Waltenhofen.

Perkkammer Pfarrer zu Waltenhofen; Groz Benedikt, G.-V.; Wegmann Xaver, Hörrmann Viktor.

20.) Weiler.

Jordan Pfarrer zu Klein-Weiler; Veiz Franz Joseph, G.-V.; Schwägler Mang, K.-Pfl.; Rusch Mang zu Klein-Weiler.

21.) Wengen.

Gerstle Pfarrer zu Wengen; Säger Johann G. V.; Miller Xaver, K.-Pfl. Sutter Peter.

22.) Wiggensbach.

Asfner Pfarrer; Strasser Joseph, G.-V.; Riedle Ignaz, K.-Pfl.; Thanner Anton.

23.) Ermengerst.

Asfner Pfarrer zu Wiggensbach; Strasser Joseph, G.-V. zu Wiggensbach; Mayr Michael, K.-Pfl.; Mayr Martin.

24.) Wildpolzried.

Möst Pfarrer; Gobler Michael, G.-V.; Reichard Johann, K.-Pfl.; Gschwend Franz Joseph.

X.) Im Landgerichts-Bezirke Lauingen.

Kirchen-Verwaltungen:

1.) Bachhagel.

Holzmann Anton, Pfarrer; Rosenegger Joseph, G.-Bev, zugleich Kirchen-Pfleger; Hartman Kaspar; Birle Xaver.

2.) Bächingen an der Brenz.

Scheuermann, Pfarrer; Nusser Karl G.-V, zugleich K.-Pfl.; Häring Christian; Kettler Johann.

3.) Wallhausen mit Altenberg.

Saller Andreas, Pfarrer; Tiefenbacher

Martin. G.=B. zugleich K.=Pfl.; Eggert Jos.; Hutmann Michael.

4.) Burghagel.

Keppeler, Pfarrer; Haas Michael, G.=B. zugleich K.=Pfl.; Klaus Philipp; Mayer Michael; Bahmann Johann.

5.) Dattenhausen.

Müller Joseph, Pfarrer; Hegele Anton, G.=B. zugleich K.=Pfl.; Zimmermann Seb.; Feist Johann.

6.) Echenbrunn.

Knoll, Pfarrer; Traub Joseph, G.=B. zugleich K.=Pfl.; Rettenberger Georg; Fichtel Xaver.

7.) Faimingen.

Knoll, Pfarrer; Bunk Georg, G.=B. zugleich K.=Pfl.; Selzle Seb.; Kobel Augustin.

8.) Frauen=Riedhausen.

Senning, Pfarrer; Gallenmüller Andreas, G.=B. zugleich K.=Pfl.; Senning Joseph; Kummer Peter; Böck Xaver.

9.) Hausen.

Senning, Pfarrer; Gallenmüller Andreas, G.=B. u. K.=Pfl.; Senning Jos.; Kummer Peter; Böck Xaver.

10.) Haunsheim.

Walter, Pfarrer; Ortlieb Joh. Michael, G.=Bev. u. K.=Pfl.; Vetter Tobias; Tschagkenz Septimus.

11.) Landshausen.

Holzmann Anton, Pfarrer; Aubele Jos., G.=B. u. K.=Pfl.; Steidle Georg; Eggert Leonhard.

12.) Ober=Bächingen.

Sauer, Pfarrer; Dörflinger Peter, G.=B u. K.=Pfl.; Schmid Michael; Kling Anton.

13.) Ober=Medlingen.

Rukher, Pfarrer; Schmid Joseph, G.=B. u. K.=Pfl.; Linder Johann; Abele Pius.

14.) Peterswörth.

Friedrich, Pfarrer; Feldengut Joseph G.=B. u. K.=Pfl.; Wiedemann Joseph; Klausen Johann.

15.) Staufen.

Sailer, Pfarrer; Rizl Joseph, G.=B. u. K.=Pfl.; Rettenberger Wendelin; Steck Ant.

16.) Unter=Bächingen.

Hollner, Pfarrer; Hurler Xaver, G.=B. u. K.=Pfl.; Kraus Anton; Kling Leonhard.

17.) Unter=Medlingen.

Rukher, Pfarrer; Bengeser Georg, G.=B. u. K.=Pfl.; Heisele Anton; Pettendorfer Dominikus.

18.) Veit=Riedhausen.

Friedrich, Pfarrer; Herrmann Bened., G.=B. u. K.=Pfl.; Schwarzwälder Joseph; Reimlinger Wendelin.

19.) Ziertheim.

Müller, Pfarrer; Hartmann Johann, G.=Bev. u. K.=Pfl.; Wiedemann Joseph; Wiedemann Wendelin.

20.) Zöschingen.

Zierlein, Pfarrer; Kraus Joseph, G.=B. u. K.=Pfl.; Bahmann Georg; Wetzel Georg; Zeyer Joseph.

(Die Fortsetzung folgt.)

(Bekanntmachung.)

Montags den 23ten Februar 1835, wird das für die kgl. Lotto=Anstalt im Etatsjahr 1834/35 noch nöthige Papier zur Lieferung an den Wenigstnehmenden salva ratificatione angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht an Schreib=Papier: in 78 Ballen weissem Kanzley=Papier von wenigstens 15 Zoll Höhe und $18\frac{3}{4}$ Zoll Breite; in 28 Ballen schwarzem Konzept=Papier von $14\frac{3}{4}$ Zoll Höhe und $17\frac{1}{2}$ Zoll Breite, dann in 6 Ballen schwarzem Konzept=Papier von $15\frac{3}{4}$ Zoll Höhe und 21 Zoll

Breite; an Druck = Papier aber in 3 Ballen weissem Kanzlei=, in 3 Ballen detto geringerer Gattung, beide vom Formate des weissen Schreib-Papieres, und in 1 Ballen Konzept-Papier.

Es wird jede Papier = Gattung besonders zum Aufwurfe kommen, was nach dem Wunsche der Lieferungslustigen bei den grösseren Quantitäten auch mit einzelnen Parthien geschehen kann, und die Bekanntmachung der Bedingungen, unter welchen Anbothe zuläßig seyen, unmittelbar vor der Abstrichs-Handlung statt finden. Vorläufig bemerkt man nur, daß jede Lieferung Kosten = und Porto = frey nach München in das Lokale der kgl. Lotto = Buch-Druckerei geschehen müße.

Papier-Muster mit beigemerkten Preisen sind schon bis 19ten Februar der kgl. General Lotto Administration in München vorzulegen, und wer an dieser Lizitation theilnehmen will, muß sich in Person, oder durch Bevollmächtigte Morgens 9 Uhr im kgl. Lotto-Gebäude in der Promenade-Straße Nr. 2 einfinden. Das Protokoll wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

40.) praes. den $\frac{20}{I}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Alois Altheimer, Wirth zu Thalhofen an der Gennach hat sich am 10. v. M. Zahlungsunfähig erklärt, und den Antrag gestellt, seinen Vermögensstand durch Inventarisation herzustellen, sonach alle bekannten und unbekannten Gläubiger ediktaliter vorzuladen, und gleichwohl noch einmal ein gütliches Arrangement zu versuchen, in dessen Zerschlagungs-Falle aber das Gant = Verfahren einzuleiten.

Es wird daher der 19te Februar d. J. Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen, und zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung des Schulden-Wesens Tagsfahrt unter dem Rechts = Nachtheile festgesetzt, daß die Nicht = Anmeldung der Foderungen den Ausschluß von der Masse nach sich ziehe.

Sollten weitere Edikts = Tage nothwendig seyn; so werden dieselben am ersten festgesetzt werden.

Der Schulden-Stand ist vorläufig auf 7647 fl. 31 kr. angegeben, während das Gesamt-Vermögen nach gerichtlicher Schätzung 5287 fl. 33 kr. beträgt.

Kaufbeuern am 15. Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

41.) praes. den $\frac{26}{I}$ 35.

(Vorladung.)

In der Verlassenschafts-Sache des zu Klein-Aitingen gestorbenen Pfarrers Bartholomä Gorhan zeigt sich eine Ueberschuldung. Das unterfertigte Landgericht als vom kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Augsburg zur Verhandlung dieser Sache delegirte Behörde, ladet nun alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel Ansprüche an die Verlassenschafts = Masse des Pfarrers Gorchen haben, auf Dienstag den 17ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr in die Gerichts-Kanzley zur Anmeldung ihrer Foderung, und zu einer gütlichen Ausgleichung der Sache mit dem Beysatze vor, daß diejenigen welche weder persönlich noch durch Legal-Bevollmächtigte erscheinen, als den Beschluß der Mehrzahl der Erschienenen genehmigend angesehen werden.

Dabey wird bemerkt, daß bey einem stattfindendem Vergleich die Gläubiger sogleich die treffende Zahlung erhalten, noch unbekannte

also, die sich an jenem Tage nicht melden, ferner nicht mehr gehört werden könnten.

Schwabmünchen den 16ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

42.) praes. den 2/1 35.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Da sich auf die Ediktal-Ladung vom 10ten Februar 1834 (Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises Nro. 7; allgemeiner Anzeiger Nr. 14; allgemeine Zeitung Nro. 74, 117, und 168) zu den dem Markte Hohenwarth zu Verlust gegangenen Urkunden über die bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission in München anliegenden Kapitalien;

1.) Kataster-Nr. 549 pr. 300 fl. Hofzahl-Amts-Kapital vom Jahre 1699 bey der ehemaligen Landschaft mit der Zinszeit 14ten July zu 2½ Proz. Carrenzjahrpflichtig;

2.) Kataster-Nr. 653 pr. 500 fl. Land-Anlehen von 1721 beym ehemaligen landschaftlichen Schulden-Abledigungs-Werk mit der Zinszeit 10 Oktober zu 2½ Proz. Carrenzjahrpflichtig, inner dem Termine von sechs Monaten Niemand gemeldet und Ansprüche geltend gemacht hat; so werden dieselben hiemit für kraftlos erklärt.

Schrobenhausen den 17ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

43.) praes. den 2/1 35

(Bekanntmachung.)

Am 27ten November v. J. ging in dem hiesigen weiblichen Krankenhause eine 79 jährige ledige Dienstmagd Namens Walburga Brater (oder Tratter) mit Zurücklassung eines Geld-Vermögens von 49 fl. 24 kr., und ihrer Kleidungs-Stücke ab intestato mit Tod ab.

Da weder der Geburtsort, noch die nächsten Verwandten der Verstorbenen hierorts bekannt sind, so werden alle diejenigen, welche an die besagte Verlassenschaft einen rechtlichen Anspruch zu haben glauben, hiemit aufgefodert, sich binnen 30 Tagen um so gewisser dahier rechtsgehörig zu melden, als dieselben ausser dessen von dieser Verlassenschafts-Masse ausgeschlossen werden würden.

Neuburg den 19ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

44.) a.) praes. den 2/1 35.

(Amortisations-Edikt.)

Dem k. Hauptmann a la suite Herrn Ferdinand Michel dahier gieng nachstehender Sola-Wechsel pro 2000 fl. zu Verlust.

„München den 31ten August 1834"
„per 2000 fl. im 24 fl.-Fß. nebst 5% Zinsen pro anno."

„Sechs Monate nach Aufkündigung zahle ich für diesen meinen Sola Wechsel an die Ordre des Herrn Ferdinand Michel kgl. Hauptmann à la suite die Summe von Zweytausend Gulden im 24 Gulden-Fuße nebst 5% Zinsen pro anno den Werth auf mich selbst."

„Zahlbar für zweytausend Gulden
in München im 24 fl.-Fß. nebst 5% Z. pro an.
IBM 2254 J. B. Michel"

Auf gesetzlich bescheinigtes Gesuch des kgl. Herrn Hauptmanns Ferdinand Michel wird nunmehr der unbekannte Inhaber des obenbezeichneten Sola Wechsels aufgefodert, denselben binnen 6 Monaten vom heutigen an gerechnet

bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieser Wechsel für kraftlos erklärt werden würde.

Kempten am 20ten Jänner 1835.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Lict. Kellerer, Direktor.

Helm.

45.) praes. den $\frac{23}{I}$ 35.

(Versteigerungs-Bekanntmachung.)

Das zur Gant-Masse des hiesigen Eßigsieders Andreas Hertle gehörige grundeigene Wohnhaus nebst daran gebauten Stadel unter Nr. 415 im hiesigen 4ten Stadt-Viertel wird Mittwochs, den 11ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Der Zuschlag des Versteigerungs-Objektes richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 64 und 69. des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufbeuern den 26ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

46.) praes. den $\frac{26}{I}$ 35.

(Amortisation.)

Da auf die Ausschreibung vom 6ten September v. J. die zu Verlust gegangenen 2 Stiftungs-Kapitals-Urkunden per 3103 fl. 22 kr. Nr. 27958 zum Benefizium Au, und per 785 Nr. 764 zum Benefizium Illertissen in dem betreffenden praeclusiv-Termin von drey Monaten sich Niemand gemeldet und Ansprüche hierauf begründet hat, so werden diese beyden Urkunden als amortisirt hiemit erklärt.

Illertissen den 21ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter

47.) praes. den $\frac{26}{I}$ 35.

(Vorladung.)

Johann Paulus, vormals Soldat bey dem k. b. 7ten Linien-Infanterie-Regiment, ist seit dem rußischen Feldzuge vermißt, und dessen nächste Verwandte dringen um Ausfolgung seines in 100 fl. bestehenden Vermögens.

Johann Paulus wird daher aufgefodert, binnen ½ Jahre um so gewisser von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, als sonst sein Vermögen gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Günzburg am 20ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26. Januar. 1835.	Briefe	Geld	Den 29. Januar. 1835.	Briefe	Geld	Den 31. Januar. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102	Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102	Obligat. à 4% m. Coup.	102⅜	102⅛
L. Loose unverz. à 25fl	110		L. Loose unverz. à 25fl.	110		L. Loose unverz. à 25fl.	110	
detto detto à 100fl.	112		detto detto à 100fl.	112		detto detto à 100fl.	112	

Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.

Nro. 6.

Augsburg, den 9ten Februar 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XLVII.) ad Nrm. 10981.

An
die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Auswanderungen nach Amerika betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden durch nachstehenden Abdruck von dem Inhalte der mit kgl. Ministerial-Rescript vom 24ten Jänner 1835 herabgeschlossenen Schrift:

„wohlgemeinter Rath der deutschen Gesellschaft von Maryland"

mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, alle diejenigen, welche um die Auswanderungs-Bewilligung nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika nachsuchen, genau über die Gefahren, die nach den in der bemerkten Schrift enthaltenen Schilderungen mit solchen Auswanderungen verbunden sind, und über die Voraussetzungen zu belehren, unter welchen solche Auswanderungen für die Betheiligten die entsprechenden Erfolge sichern können.

Augsburg den 31ten Jänner 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Abdruck.

Wohlgemeinter Rath der deutschen Gesellschaft von Maryland an Deutsche, die irgend ein Interesse an der Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika fühlen. (Baltimore. 1834.)

An das deutsche Publicum.

Die seit 1817 hier unter dem Namen „Deutsche Gesellschaft von Maryland" gesetzlich bestehende Vereinigung von gebornen Deutschen und Abkömmlingen deutscher Eltern hat nach den Worten ihrer Constitution zum Zweck: „Ausgewanderte aus Deutsch„land und aus der Schweiz, die Rath und Beistand „bedürfen, und dessen würdig sind, damit zu versehen."

Da wir nun glauben, daß wir unsern deutschen Mitbrüdern noch nützlicher werden können, wenn wir ihnen, bevor sie ihr Vaterland verlassen, einige wohlgemeinte Winke geben, so haben wir uns entschlossen, ihnen in diesen Blättern solche Weisungen zu ertheilen, als wir durch langjährige Erfahrung zu thun im Stande sind.

Zuförderst ist es gewiß rathsam, daß derjenige, welcher mit dem Gedanken umgeht, von Deutschland nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern, sich wohl prüfe, ob seine Vermögens-Umstände - seine Anlagen - seine Sinnes-Art - sein erlerntes Handwerk - sein Alter und seine Gesundheit auch dienlich sind, ein solches Unternehmen auszuführen; denn gar mancher, der unüberlegt, oder durch Andere verleitet, den Schritt gethan, hat — gewöhnlich zu spät — es bitterlich bereut!

Es ist nur zu wahr, daß in Deutschland meistens eine verkehrte Ansicht von den hiesigen Verhältnissen unter denjenigen obwalte, welche den Gedanken des Auswanderns aufgefaßt haben. Gewöhnlich sind solche zu enthusiastisch dafür eingenommen, als daß sie erst die ruhige Ueberlegung walten lassen sollten, daß sie erst sollten von der rechten Quelle die Erkundigungen einziehen, und dann entscheiden, ob sie für dieses Land passen oder nicht. In Deutschland gibt es einen Wust von Büchern über Amerika, theils geschrieben um Geld damit zu verdienen und in dieser Absicht mit Bildern ausgeschmückt, die der Wirklichkeit nicht entsprechen, an denen aber der Enthusiast seinen Gefallen hat, und die er durch seine eigene Phantasie und durch gegenseitige Mittheilung mit Andern, welche in seine Ideen eingehen, nur in einem noch übertriebnerem Lichte auszumalen sucht. Verderblich sind, unserer Ansicht nach, jene Zusammenkünfte in Deutschland, wo eine Menge Personen sich verbindlich machen, sich gemeinschaftlich hier anzusiedeln, jene Clubs, wo über Amerika gelesen, gesprochen und geschrieben wird, und jene Bücher von welchen oben die Rede war.

Will Jemand hierher kommen, der untersuche zuerst seine Vermögens-Umstände, und berechne wohl, ob nach den Ausgaben der Reise bis an den Hafen, seiner Unkosten dort, und seiner Passage hieher, ihm noch genug überbleibe, um die Reise von hier weiter fortzusetzen, und nach Ankunft am Bestimmungs-Orte Land u. s. w. zu seinem Fortkommen zu kaufen.

Er untersuche weiter, ob seine Anlagen der Art sind, daß er in einem Lande wie diesem, wo der Mensch erfinderisch seyn muß, sein gutes Fortkommen finden werde. Dann prüfe er auch seine Sinnes-Art: war er mürrisch und unzufrieden in Deutschland, so wird ihn diese Gemüths-Art auch hier nicht verlassen, und er wird gewiß bald Ursache zu klagen finden, und vielleicht über kurz oder lang sich zurücksehnen. Die Beispiele sind nicht selten, daß gerade diejenigen Menschen, die durch Unzufriedenheit mit den Regierungs-Verhältnissen daheim zur Auswanderung veranlaßt wurden, bald hier noch weit mehr zu tadeln finden, und gern zurückkehrten, wenn sie die Kosten der Rückreise bestreiten könnten.

In diesem Lande, welches so sehr im Wachsen ist, finden jetzt und wahrscheinlich noch geraume Zeit, Ackerbauer und Handwerker am leichtesten ihr Brod. Der Ackerbauer wird die Art und Weise das Land zu bestellen und Geräthschaften zu gebrauchen, hier verschieden von seiner gewohnten finden, und wenn er wünscht, daß alles gedeihen möge, so wird er genöthigt seyn, hier zu lernen und sich nach seinen Nachbarn zu richten. Wir sehen keine Nothwendigkeit, Ackergeräthschaften und dergleichen mitzubringen, da alles zweckmäßiger an Ort und Stelle zu haben ist.

Auch der Handwerker wird hier lernen müssen, denn er wird bald finden, daß der amerikanische ihm an Behendigkeit überlegen ist. — Nur tüchtige Ackerbauer und Handwerker werden sich unserer Ansicht nach, für ihre Reise belohnt finden. Der Kaufleute gibt es im Ueberfluß; Künstler finden nicht gehörige Anerkennung ihrer Verdienste, es sey denn, daß sie etwas Vorzügliches leisten können, und die englische Sprache verstehen; Prediger, Gelehrte, Advocaten, Aerzte werden sich fast immer in ihren Erwartungen getäuscht finden, zumal wenn sie nicht überwiegende Talente besitzen. Wir haben oft Personen hier gesehen, welche Landwirthschaft erlernt hatten, und hier ankamen mit der Erwartung, Verwalter auf großen Gütern werden zu können, und sich nicht wenig wunderten, als man ihnen sagte, solche Stellen gäbe es hier gar nicht; wir sind mit andern zusammengetroffen, die in Deutschland Forstwissenschaft studirt hatten, und die nun hier eine Anstellung suchten, und ebenfalls erstaunt waren, wie in diesem waldreichen Lande die Forstwissenschaft nicht höher geschätzt würde, indem man ihnen nicht die geringste Hoffnung eines Fortkommens in ihrem Fache machen konnte.

Ist der Mensch jung, so kann er sich noch in manches fügen, hat er aber erst ein gewisses Alter erreicht, dann wird es ihm sehr schwer werden, von seinen Gewohnheiten abzugehen, und wir möchten keinem über 45 Jahr alt rathen, hierher zu kommen, um so weniger, wenn er nicht ganz gesund und robust genug ist, Entbehrungen, Anstrengungen, schnellen Witterungs-Wechsel, große Hitze und schneidende Kälte ertragen zu können.

Wem es aber an den nöthigen Mitteln fehlt, der bleibe ja von hier weg. Wir haben schon bei solchen, die dieses unbeachtet gelassen, und ihren letzten Heller am Einschiffungs-Platze ausgegeben hatten, zu viel Elend gesehen, als daß wir unsere deutschen Mitbrüder nicht ernsthaft warnen sollten, diesen Schritt zu thun, ohne wenigstens so viel zu haben, um sich und ihre Familie hier eine Zeitlang davon ernähren zu können.

Es sind diese letzt Beschriebenen, welche meistens in Baltimore oder in der Nachbarschaft bleiben, und weil sie nicht so bald ein Unterkommen finden können, entweder Schulden machen, oder in den ersten Wochen schon ihren hier wohnenden Landsleuten zur Last fallen. Die deutsche Gesellschaft gibt Unterstützung, wo sie Noth sieht, allein unsere Mittel sind beschränkt, und die Ansprüche haben seit einiger Zeit so überhand genommen, daß wir bei unsern Gaben mehr als gewöhnliche Vorsicht gebrauchen müssen, um nur da zu geben, wo wirklich äußerste Noth und Krankheit es erfodern. Aber diese Noth ist mitunter unglaublich groß, besonders wenn ein Vater mit einer zahlreichen Familie in Armuth hier angekommen ist, keinen einzigen Freund oder Verwandten hier hat, und wenn dann, wie oft der Fall, bei dem ungewohnten Klima, die ganze Familie auf das Krankenbett geworfen wird. Diese Schilderung hat nichts übertriebenes; wir als Beamte der deutschen Gesellschaft haben am besten Gelegenheit gehabt, Zeugen von solchen Scenen zu seyn, und es ist herzbrechend, seine Landsleute in solchen drückenden Lagen zu sehen und nur kleine Linderung geben zu können. Im strengen Winter ist die Noth oft noch weit größer, als wir wünschen hier zu beschreiben. Nicht einzelne Familien, nein Hunderte sind hier in solchem Elend zu finden. — Es wohnen viele Deutsche hier, die eingebürgert sind, und ein gutes Auskommen haben; wer kann es aber anders erwarten, als daß sie zuletzt kalt und zurückstoßend gegen ihre Landsleute werden, wenn diese sie täglich und stündlich belästigen.

Es ist auch häufig der Fall, daß unbemittelte Leute, die sich zu den höheren Klassen zählen, mit oberflächlichen Empfehlungs-Briefen an ansässige Deutsche gerichtet, hier ankommen. Nur selten können solche Empfehlungen bei der Menge der Supplikanten, zu den gewünschten Anstellungen und Beschäftigungen führen, sondern deren Wirkung muß nothwendiger Weise gewöhnlich nur auf pecuniäre Hülfe sich beschränken. Ist es denn zu verwundern, daß dergleichen Leute nicht die rege Sympathie finden, die aus dem eigenen Gefühl entspringen muß, um wirksam zu seyn? Man kennt hier den Unterschied der Stände nicht, wie in Deutschland. Dem Handwerker stehen die höchsten Ehren-Aemter offen, wenn er die Gaben dazu mit Treue und Redlichkeit verbindet,

dagegen wird der vornehme aber arme Müssiggänger bald zu der verworfensten Klasse herunter sinken.

Noch gibt es eine andere Klasse von Fremdlingen hier, und wie wünschenswerth wäre es, wenn Deutschland eine Colonie in einem andern Welttheile hätte, um solche dorthin zu senden! wir meinen solche Subjecte, welche in Deutschland „nicht gut thun wollen," und über die, ihren Familien und Verwandten zur Last, das Urtheil ausgesprochen wird: „diesen müssen wir nach Amerika schicken", - die mit Reisegeldern bis an den Hafen und dort mit Mitteln für die Ueberfahrt versehen, ihrem Schicksal Preis gegeben werden, so hier landen, und gleich am Tage ihrer Landung den Beweis geben, welcher Klasse sie angehören, nämlich dadurch, daß sie nach langer Einschränkung auf der See, nun ihren Neigungen wieder freien Lauf lassen, und im Zustande der Betrunkenheit nach Haus getragen werden, oder wohl gar auf der Straße liegen bleiben. Wie empörend für uns, die wir unser Vaterland lieben und wünschen, daß Amerika eine gute Meinung von den Bewohnern desselben haben möge! wie hart für uns, wenn wir nach solchen Subjecten unsere Nation müssen beurtheilen hören! nein, Freunde! schickt uns nicht solche Landstreicher zu, um Eures eigenen guten Namens willen.

Wir sind überzeugt und haben Beweise gesehen, daß manche Menschen, welche sich im Innern angesiedelt haben, Briefe nach ihrer Heimath senden, worin sie eine gar zu günstige Beschreibung ihrer Lage und ihrer Umgebung machen, in der Absicht, Andere zu verleiten, sich auch in ihrer Nachbarschaft anzusiedeln, weil dadurch der Werth ihres Eigenthums steigt, und sie vielleicht Gelegenheit haben, sich auf Kosten Anderer ein Vermögen zu erwerben. Wir warnen einen Jeden ernstlich, sich nicht blindlings auf dergleichen Berichte zu verlassen, sondern sich erst von der Glaubwürdigkeit solcher Personen zu überzeugen.

Nichts ist aber thörichter für Menschen, die keine practische Kenntniß der vereinigten Staaten haben, als in Deutschland eine große Gesellschaft zu bilden, und mit fertigen Plänen zur Erbauung einer Stadt, zur Gründung einer Colonie sich hieher einzuschiffen. Wir haben noch nicht Gelegenheit gehabt, ein günstiges Resultat von solchen Plänen zu sehen. Gewöhnlich sind schon vor der Ankunft dahier unter den Mitgliedern einer solchen Gesellschaft manche Mißhelligkeiten und Zwistigkeiten eingetreten, und nicht selten, daß Streit entsteht über Dinge, die bloß in ihrer Phantasie leben, aber nie in Wirklichkeit übergehen werden. Man hat in der Heimath oder unterwegs Contracte mit einander geschlossen, die hier nicht ausführbar sind, und sich von selbst bald auflösen; — man ist schon darüber einverstanden, wer hier Arzt, Prediger und Schullehrer der Gemeinde werden soll? und man ist über deren Salair im Reinen; aber man wird finden, daß diese Gemeinde nie in Existenz tritt, weil das neue Land neue Begriffe erzeugt, und daß bald Niemand da ist, der die versprochenen Gehalte zahlen kann, oder will. Man hat genau auf der Karte den Platz bezeichnet, wo die Colonie sich niederlassen soll, findet aber dort den Boden schlecht, die Luft ungesund, den Verkehr schwierig, kurz man stößt auf hundert vorher nicht berechnete Uebel, Einer verläßt die Gesellschaft nach dem Andern, und bald ist sie ganz aufgehoben.

Nur kräftige, fleißige Leute, die sich in üble Lagen zu fügen, sich zu rathen und zu helfen wissen, und sich keiner Arbeit schämen, passen für dieses Land. Wer da glaubt, ohne Geschick und Arbeit ein Fortkommen hier zu finden, wer sich einbildet, hier ein behagliches Leben führen zu können, ohne Anstrengung, der bleibe ja zu Hause, denn er wird sich sehr getäuscht finden. Wer aber mit einigem Vermögen und mit Kraft und Thätigkeit versehen, in der Absicht hieher kommt, für sich und seine Kinder einen Platz zu finden, wo er mit angestrengter Arbeit ungehindert den Ertrag des Fleißes seiner Hände genießen könne, der wird hier finden, was er sucht, wenn er nur nicht zu übereilt handelt, und sich zu sehr auf sein eigenes Urtheil verläßt, sondern den Rath wohlmeinender Menschen erwägt, und zu seinem Besten anwendet.

Es ist nicht zu läugnen, daß der Einwanderer hier zu Lande Vortheile genießt, die ihm in Vaterlande unbekannt sind. Wir können dieses nicht besser beweisen, als durch die wörtliche Abschrift eines Certificats, welches der hier ansäßige Königlich Würtembergische General-Consul für die vereinigten Staaten mehreremal veranlaßt worden ist, auszu-

fertigen, und welches vielleicht schon in deutschen Zeitungen gedruckt worden ist. Es lautet, wie folgt:

„Ich bezeuge hiermit, daß nach den Gesetzen dieses „und aller andern Staaten eine Annahme Eingewanderter zu Bürgern ganz und gar nicht statt findet, „indem die Verfassung der vereinigten Staaten „das ausschließliche Recht gibt, Naturalisation zu ordnen. Wer sich den Gesetzen der vereinigten Staaten „gemäß, naturalisiren lassen will, mag es thun, allein es ist ganz willkührlich. Tausende von Eingewanderten leben viele Jahre hier, ja bringen den „größten Theil ihres Lebens in diesem Lande zu, ohne „naturalisirt zu seyn; denn sie bezahlen nicht mehr „Abgaben als die Eingebornen; — treiben, welches „Gewerbe sie wollen; — und geniessen überhaupt der „Rechte und Freiheiten der Eingebornen, mit Ausnahme, zu Staats-Aemtern nicht wählen oder gewählt werden, kein Schiff unter Amerikanischer „Flagge eignen oder kommandiren zu können und dergleichen. Eingewanderte ziehen von einem Staat oder „Ort zum andern, hunderte und tausende von Meilen „weit, wenn sie Lust haben, heirathen, bekommen Kinder, die sie taufen lassen, oder nicht, wie „es ihnen beliebt, und sterben, und werden begraben, wie und wo es den Hinterlassenen gefällt, ohne „daß die öffentlichen und obrigkeitlichen Behörden die „geringste Notiz davon nehmen." Urkundlich u. s. w.

C. Mayer,

Königlich Würtembergischer General-Consul.

Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß sich die Regierung in den vereinigten Staaten keineswegs in die religiösen Verhältnisse und kirchlichen Angelegenheiten mischt. Christen von allen Benennungen und Secten, sowohl die Hebräer machen auf gleiche Rechte Anspruch.

Zum Nutzen solcher Auswanderer, die beschlossen haben, Bürger der vereinigten Staaten zu werden, — oder sich naturalisiren zu lassen, mag es nicht überflüssig seyn, daß wir dieselben bekannt machen mit folgendem

Gesetz der Naturalisirung unter der Regierung der Vereinigten Staaten.

„Derjenige, welcher begehrt naturalisirt zu werden, muß zuförderst an Eides Statt erklärt haben, „vor dem höchsten Ober-Bezirks- oder Kreisgericht „(the supreme, superior district or circuit court) „irgend eines der Staaten oder Länder, die den „Vereinigten Staaten angehören, oder vor dem Registrator (Clerk) irgend eines dieser Gerichte, „und zwar nicht minder als 2 Jahre vor seiner „Zulassung als Bürger; — daß es seine Absicht sey, „bona fide ein Bürger der Vereinigten Staaten zu „werden, und auf immer zu entsagen seiner Verpflichtung und Treue als Unterthan gegen alle und „jede ausländische Fürsten, Machthaber, Staaten „und Regierungen, wie sie auch heissen mögen, und „insbesondere (mit Namen) gegen den Fürsten, Machthaber, Regenten oder Staat, dessen Unterthan „oder Bürger der Suplikant zur Zeit seyn mag."

„Es muß gleichfalls bewiesen werden vor dem „Gericht, wohin der Ausländer begehre, endlich muß er „als Bürger schwören, daß er wenigstens 5 Jahre in den vereinigten Staaten gewohnt habe, „und daß er wenigstens 1 Jahr in dem Gebiet, dem „Kreis oder Bezirk, wozu ein solches Gericht gehört, „ansässig gewesen sey; ferner auch, daß er ein Mann „von moralisch gutem Charakter sey, und den Grundsätzen der Constitution der vereinigten Staaten zugethan."

In keinem Fall ist der Eidschwur des Suplikanten zuläßig, um zu beweisen, daß sein Aufenthalt im Lande die vorschriftmäßige Dauer gehabt habe. Andere Zeugnisse hierüber werden stets verlangt. Das Registriren des ersten Ansuchens um das Bürgerrecht kostet ungefähr 1 Thaler, und das Certifikat des Bürgerrechts das Doppelte.

Demjenigen nun, welcher auf vernünftige Weise nach diesem Lande auswandern will, geben wir noch einige kleine Winke, in der Hoffnung, damit Gutes zu bewirken. Wir rathen ihm zuerst, sich alles überflüssigen Gepäcks zu entschlagen, denn obgleich er vom Einschiffungsplatze bis hier solches frei mitnehmen kann, so werden doch die Transportkosten von der Heimath bis zum Schiffe, und von hier bis zum Ansiedlungsplatze, zu schwer fallen. Die nöthigen Kleidungsstücke, sowohl für strengen Winter, als für den drückend heissen Sommer berechnet, sind

zweckmäßig, auch schadet es nicht, einen mässigen Vorrath von Leinenzeug zu haben, allein sich mit dergleichen beinahe auf Lebenszeit zu versorgen, wie es zuweilen geschieht, ist keinesweges rathsam. Der Werth, welcher darin steckt, wird in Geld verwandelt und hier in Land und Vieh angelegt, sich so gut verzinsen, daß damit jederzeit, wenn es gebraucht wird, leicht das Doppelte angeschafft werden kann, zumal da baumwollene Stoffe sehr schön, dauerhaft und billig hier zu Lande verfertigt werden. Betten sind nothwendig für die Reise, allein dazu sind Matratzen von Pferdehaar oder Seegras, und wollene Decken hinlänglich. Federbetten halten wir für überflüssig, besonders wenn sie von hier weiter nach den westlichen Staaten transportirt werden sollen, woher man Federn hier zu Markte bringt. Die nothwendigen Gegenstände sollten in leichte Kisten, Koffer, oder starke Reisesäcke gepackt seyn, damit sie an Bord des Schiffs und auf der Weiterreise weniger hinderlich werden.

Zum Einschiffen ist **Bremen** für den größeren Theil der Deutschen der geeignetste Hafen. Dort sind eine Anzahl Schiffseigner schon seit Jahren darauf eingerichtet, Auswanderer hierher zu befördern. In Hinsicht der Wahl des Schiffs muß sich der Auswanderer schon auf die Fürsorge seines Commissionairs verlassen, indem er selbst, mit dem Seewesen unbekannt, nicht im Stande seyn würde, ein richtiges Urtheil zu fällen. Soviel glauben wir aber Jedem, der über **Bremen** kommt, im Allgemeinen an die Hand geben zu können, daß er denjenigen Schiffen, welche in **Bremen** oder hier in **Baltimore** Hauser gehören, gemeiniglich den Vorzug geben kann, weil diese durch lange Erfahrung mit allen Erfordernissen der Reise bekannt sind, und es ihnen mehr darum zu thun seyn muß, ihren guten Ruf zu erhalten, als einem Schiffe, welches nur zufällig eine einzelne Ladung Passagiere bringt. In Bremen ist eine löbliche Verordnung, nach welcher der Eigner oder Capitain eines Schiffes, das Passagiere ladet, vor seiner Abreise Beweise bringen muß, daß es auf 90 Tage mit Proviant und Wasser für die volle Zahl der Passagiere versehen ist, und in den Vereinigten Staaten besteht ein anderes sehr löbliches Gesetz, dem zufolge ein Schiff nach Verhältniß seiner Tonnen-Größe in der Anzahl der Passagiere beschränkt ist. Durch diese Verordnungen ist der Passagier hinlänglich gegen Mangel geschützt, selbst wenn eine Reise ungewöhnlich lang seyn sollte. Auch in Holland sind von der Regierung ähnliche Verordnungen zum Schutze von Auswanderern erlassen.

Die meisten Reisen von **Amsterdam**, **Rotterdam** oder **Bremen** hierher werden innerhalb 50 Tagen zurückgelegt. Wenn der Passagier mehr als gewöhnliche Bequemlichkeiten haben will, so wird er sich am Einschiffungsorte manche Kleinigkeiten anschaffen können, worüber ihm sein Commissionair Rath ertheilt. Reiset man mit Kindern, so möchte es rathsam seyn, einige leicht verdauliche Speisen, als gedrocknetes Obst und dergleichen mitzunehmen, da die Schiffs-Kost derb und schwer ist.

Zur Reise hierher möchten wir vorzugsweise das Frühjahr empfehlen, damit der Einwanderer hier nicht sogleich nach Ankunft dem strengen Winter entgegen gehe. Die Reise ist dann gewöhnlich kürzer, und hier an der Küste nicht so beschwerlich, als in den drückend heissen Sommer-Monaten. Ist es aber die Absicht des Emigranten sich nach New-Orleans einzuschiffen, um von dort bequemer und mit weniger Kosten auf Dampfböten seine Reise Stromaufwärts nach den westlicheren Staaten Arkansaß, Missouri, Illinois, Indiana oder Michigan zu vollenden, so ist die frühzeitige Abreise um so mehr zu empfehlen, weil es im Sommer und Herbst an den Ufern des Missisipi mehr oder weniger ungesund ist. Wer seine Abreise nach New-Orleans nicht vor Mitte May antreten kann, thut dann besser, sie bis spät im Herbst zu verschieben; die Fahrt nach jenem Hafen bringt ihn bald in ein milderes Klima, als er verläßt.

Hier angekommen, thut der Passagier wohl, nicht jeden, der sich ihm aufdrängt, zu seinem Vertrauten zu machen, sondern wenn er Raths oder ärztliche Hilfe bedarf, sich an einen der Beamten der deutschen Gesellschaft zu wenden, oder auch seinen Capitain zu fragen, der ihm besser rathen wird, als unnütze Subjecte, die ihn ihres eigenen Vortheils wegen so oft belästigen.

Zum Transport seiner Effecten findet er am

Landungsplatze Wagen, die regelmäßig in's Innere fahren; die Frachten sind für die Entfernung mässig. Trifft er hier in sehr heisser Jahrszeit ein, so ist ihm besondere Vorsicht anzuempfehlen; er kleide sich dann leicht, und richte sich in dieser Hinsicht nach den Eingebornen, laufe nicht unnöthiger Weise in der Mittags-Sonne herum, sondern benutze dazu lieber den frühen Morgen oder Abend. Er hüte sich vor unmässigem Genuß von Obst, vor vielem besonders kaltem Trinken, und stille seinen Durst nur mässig und langsam. Wir haben hier schon zu viele Beispiele von Unglück gesehen, das durch Unachtsamkeit der Art hervorgebracht wurde, und ganz leicht mit gewöhnlicher Vorsicht hätte vermieden werden können.

Die Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung, welche aller Orten eine sehr zu empfehlende Tugend ist, gehört in warmen Klimaten zu der Pflicht der Selbsterhaltung. Wir können solche nicht dringend genug der geringern Classe unserer Landsleute, die nach Amerika herüber kommen, anempfehlen. Sie ist nicht nur der Gesundheit halber nothwendig, sondern auch zugleich ein offener Empfehlungsbrief.

Fragt man uns, auf welche Weise der Passagier seine Gelder herüber schaffen soll, so können wir darauf eine richtige Antwort geben. Sind es nicht mehr als ein paar hundert Thaler, so wird es am leichtesten seyn, er bringt spanische und amerikanische ganze und halbe Thaler mit, oder auch brabanter Kronen-Thaler, französische 5 Franken Stücke und Goldmünzen, die jetzt hier zu einem günstigen Course gewechselt werden; aber ja nicht preußische Thaler, bei denen er stets verliert. Am üblichsten ist es, daß der Passagier Wechsel von sicheren Handlungshäusern mitbringt, und das ist gut. Mitunter haben wir aber auch gesehen, daß er Wechsel auf entfernte Plätze sogar New-Orleans hat, bei denen er hier auf ein paar Procent Schaden rechnen muß. Ist der Betrag bedeutend, so würde sich wahrscheinlich der Einwanderer eben so gut stehen, wenn er seine Gelder in Europa bei einem sichern Hause deponirte, und von solchem Accreditiv-Briefe mit hierher brächte, um alsdann von hier dagegen trassiren zu können. Wechsel auf Rotterdam, Amsterdam, Bremen, Hamburg und London sind hier immer zu haben.

Bei der großen Anzahl von Zettel-Banken in den Vereinigten Staaten kann der Ankömmling unmöglich das gute Papiergeld von dem zweifelhaften oder schlechten unterscheiden; wir rathen ihm deshalb, sich durchaus mit keinen Banknoten zu befassen, als solchen welche die Worte Bank of the United States enthalten. Nur diese Noten der Vereinigten Staaten Bank, wovon die kleinsten auf 5 Dollars lauten, sichern dem Inhaber im ganzen Lande das Recht, Zahlung in Silber zu bekommen, und sind deshalb des leichteren Transports wegen dem baaren Silber vorzuziehen. Beim Umwechseln der größeren Noten hüte sich der Emigrant also ja, nichts als diese oben bezeichnete Note, oder Silber, zu nehmen.

Wo und wie der Eingewanderte nun im Innern des Landes seine beste Niederlassung bewirken kann, darüber sind wir nicht im Stande, eine ganz richtige Ansicht zu geben. Es ziehen viele nach Pennsylvanien und finden dort ihr Fortkommen; mehr noch sind kürzlich weiter westlich gegangen nach den Staaten Ohio, Indiana, Illinois, und selbst bis Missouri und Michigan. Wir rathen unsern Landsleuten, darüber nicht eher zu entscheiden, als nach erfolgter Ankunft hier, ausgenommen wenn ihnen glaubwürdige Berichte zugekommen sind, denen sie mit Vertrauen folgen können.

Wenn wir nach unserer aufrichtigen Meinung ein Urtheil fällen wollten, so möchten wir sagen, der Staat Ohio verdiente wohl den Vorzug vor den andern weiter westlich gelegenen Staaten, einmal weil dessen Lage so günstig für alle großen Märkte ist, und dann auch weil der Staat schon so sehr angebaut, und der neue Ankömmling sich aus diesem Grunde dort nicht so sehr Krankheiten aussetzt, als in den weniger bebauten Staaten. Das urbar gemachte Land ist wohl um eine Kleinigkeit theurer als in jenen, allein auch hier. so wie dort, noch viel Land zu Ein- und ein viertel Dollars (etwa 3 Gulden) für den Acker von der Regierung zu haben.

Die großen atlantischen Märkte, wie New-York, Philadelphia und Baltimore rivalisiren jetzt, um Canäle und Eisenbahnen nach Ohio anzulegen, und durch diese erleichterte Communication und bedeutend verringerte Transportkosten gewinnen Ohio's Producte an Werth. Die weiter westlich gelegenen Staaten

haben diesen für Ohio entschiedenen Vortheil nicht, und sind beinahe einzig auf New-Orleans als ihren Absatz-Markt beschränkt, welcher aber nicht der beständigste und bei der großen Wärme auch für manche Producte unpassend ist. Wem es aber in Ohio nicht gefällt, hat nichts versäumt, und kann leicht seinen Weg weiter westlich verfolgen.

Uns dünkt, daß deutsche Emigranten sich zur Regel machen sollten, sich in keinem Bezirk dieser Staaten niederzulassen, wo das Klima dem vortheilhaften Anbau von Waizen und Roggen nicht angemessen ist. Diejenigen Gegenden, welche Welschkorn, ausschließlich anderer Getreide-Arten, Baumwolle, Zucker, Taback u. s. w. hervorbringen, passen, unsers Erachtens, gewöhnlich nicht für deutsche Landleute, weil sie die Kultur dieser Pflanzen nicht verstehen, welche auch meistens durch schwarze Arbeiter und in den Staaten betrieben wird, wo noch Sclaverei herrscht; da hingegen Deutsche in ihrer fleissigern und sorgfältigern Bearbeitung der Waizen- und Roggen-Felder den meisten Amerikanern sehr überlegen sind.

Es dürfte vielleicht für den Landmann, wenn er auch ein mässiges Vermögen mitbringt, am rathsamsten seyn, zuförderst, ehe er sich ankauft, auf einige Jahre ein kleines Gut zu pachten, oder eine Zeitlang um Lohn zu arbeiten, bis er hinreichende Einsicht und Localkenntniß erlangt hat, um sein Geld auf die zweckmässigste Weise und am rechten Orte anzulegen.

Ueber Handwerker viel zu erwähnen, erlaubt uns der beschränkte Raum dieser Blätter nicht, da wir bei der großen Anzahl und Verschiedenheit der Gewerbe zu sehr in's Detail übergehen müßten; so viel sey jedoch gesagt, daß nur vorzüglich geschickte Arbeiter auf eine sichere Anstellung rechnen dürfen, dagegen minder gewandte schwerlich andere Beschäftigung als Straßen- und Canal-Bau finden werden.

Bei Ertheilung der vorstehenden Warnungen und Winke, hat uns einzig und allein der Wunsch beseelt, unsern lieben Landsleuten die Thränen der Reue zu ersparen, die wir so oft fliessen sahen, und sie mit der geringsten Erschöpfung ihrer Mittel und Kräfte zu ihrem Ziel zu führen, wo nothwendiger Weise im Verhältniß zur Aussaat nur geerntet werden kann. Haben wir auch nur in einem einzigen Falle unsern Zweck erreicht, so werden wir uns reichlich für unsere Mühe belohnt erachten.

Es ist dem Menschen nur zu eigen, daß er die Vortheile der Gegenwart verkennt, und fernes eingebildetes Glück überschätzt! - Der, welcher im Vaterlande für sich und seine Familie ein mässiges Auskommen genießt, und sich die Achtung seiner Nachbarn erworben hat, setzt viel auf's Spiel, wenn er die Bande der Gewohnheiten zerreißt, und sich von Freunden und Vaterland trennt, um im fernen Welttheile sein Glück zu suchen. Ihm wissen wir nicht besser zu rathen, als: „Bleibe im Lande und nähre dich redlich.“

Baltimore, den 3. October 1834.

Unterzeichnet: Charles W. Karthaus, Präsident. F. W. Brune, Solomon Etting, Samuel Keerl, Charles G. Boehm, Vice-Präsidenten.

Verwalter:

J. J. Cohen jun., Charles Diffenderfer, Charles Fischer, J. J. Hoogewerff, Consul der Niederlande. Wilhelm Hilberg, Eduard Kurtz, C. G. Peters, J. Peter Strobel, G. A. v. Spreckelsen, A. Schumacher, Bremer Consul pro tem. C. F. Mayer, Consulent.

Aerzte:

F. E. B. Hintze, M. D. Verwalter. Edward Schwartze, M. D.

B. J. Cohen, Schatzmeister. Fredk. Focke, Secretair der Gesellschaft. C. W. Spilcker, Secretair der Beamten.

Vormalige Beamte der Gesellschaft:

Chr. Mayer, Ex-Präsident der deutschen Gesellschaft und königlich-würtembergischer General-Consul. Justus Hoppe, Ex-Präsident. Louis Brantz, Josh. J. Cohen, M. D., F. C. Graf, Hamburger Vice-Consul, John Hoffmann, H. G. Jacobsen, Königlich-dänischer Vice-Consul. A. J. Schwartze, Henry Schröder, Jacob Small, Peter Sauerwein, P. B. Sadtler, C. A. Schaefer, W. Frick, F. König, J. P. Krafft, Königlich-preußischer Consul. William Krebs, Peter Sauerwein jun., Charles Starcke, A. Wegner, M. D.

Deputirte:

F. L. Brauns, Verwalter, George Delius, H. H. Westphal.

XLVIII.) ad Nrm. 11277.

(Die Ausübung des Gemeinde-Vermittlungs-Amts durch die Magistrate betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die Ausübung des Gemeinde-Vermittlungs-Amtes durch die Magistrate ist unter dem 26ten Jänner d. J. nachstehende höchste Ministerial-Entschließung ergangen:

„Das Gesetz vom 1ten July 1834 die Revision der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat §. 13. in den Stadt-Gemeinden das Vermittlungs-Amt bey den unter den Gemeinde-Gliedern entstehenden Streitigkeiten den Magistraten übertragen, und selbst für den Fall, wenn die Betheiligten von dem Rechte der eigenen Benennung von Vermittlern Gebrauch machen, eben diesen Magistraten die Bestimmung des mit der Leitung des Vermittlungs-Versuches zu beauftragenden Commissärs vorbehalten."

„Schon hieraus geht hervor, daß, wo immer die Uebertragung des den Magistraten zustehenden Vermittlungs-Amtes an besondere Commissäre eintreten soll, die Bestellung dieser Commissäre von dem betheiligten Magistrate in seiner Gesammtheit, und nicht von dem Bürgermeister allein zu geschehen habe."

„Ueberdieß wird aber nicht blos durch den Umstand, daß das Gesetz nur in dem Ausnahms-Falle der Benennung besonderer Vermittler durch die Partheyen die Bestellung eines Magistrats-Commissärs ausdrücklich vorschreibt, sondern auch durch die ständischen Verhandlungen über die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung, und insbesondere durch die der Kammer der Abgeordneten in ihrer 18ten Sitzung im Namen der Staats-Regierung abgegebenen Erklärung (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1834, Band 4. Seite 122) außer allen Zweifel gestellt, daß über die Ausübungs-Weise des den Magistraten in ihrer Gesamtheit übertragenen Vermittlungs-Amtes gerade deshalb eine nähere Vorschrift nicht gegeben worden sey, um denselben freyen Spielraum zur Einrichtung des Vermittlungs-Amtes in der, den Oertlichkeiten am meisten angemessenen Form zu gewähren."

Nach dieser höchsten Ministerial-Entschließung haben nun sämtliche Magistrate des Oberdonau-Kreises sich zu achten, und sofern bisher anders verfahren wurde, neueren Beschluß zu fassen.

Augsburg den 4. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

XLIX.) ad Nrm. 10641.

(Die Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die am 17ten Dezember v Js. in Nro. 41 des Kreis-Intelligenz-Blts. S. 1452 bekannt gemachte höchste Ministerial-Entschließung vom 8ten Dezember v. J. hat eine Anfrage veranlaßt, welche durch eine weitere höchste Entschließung vom 31ten Jäner 1835, wie folgt beschieden worden ist:

„Die Ministerial-Entschließung vom 8ten Dezbr. v. J. hat ausdrücklich bemerkt, daß die Bestimmungen der frühern Ministerial-Entschließungen vom 11ten August und 15ten Oktober 1834, nach welchen die Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5ten August 1818 bey der Bildung der neuen Kirchen-Verwaltungen in analoge Anwendung zu bringen ist, sich von selbst auf den §. 65. der erwähnten Wahl-Ordnung erstrecke;

in diesem §. 65. aber ist unter Ziffer 6. ganz im Einklange mit §. 98 des Gemeinde-Edikts verordnet, daß in den Rural-Gemeinden von drey zu drey Jahren eine ordentliche Ersatz-Wahl zur integralen Erneuerung des Gemeinde-Ausschusses vorzunehmen sey."

„Eben dasselbe hat sonach auch von den Wahlen zur periodischen Erneuerung der Kirchen-Verwaltungen in den Land-Gemeinden zu gelten, und es wird der kgl. Kreis-Regierung bey näherer Prüfung gewiß nicht entgehen, daß die Bestimmung lit. c. der Ministerial-Entschließung vom 8ten Dezember v. J. nur auf eine hinsichtlich der Kirchen-Verwaltungen in den Städten und größern Märkten gestellte Anfrage sich beziehe, und diese nach der Analogie der Gemeinde-Wahl-Ordnung §. 65. Z. 3. bescheide."

Dieses wird nunmehr von der unterzeichneten kgl. Regierung wie die frühere doktrinelle Erläuterung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sowohl diejenigen Behörden, welche die nächsten Wahlen zu leiten haben, als auch die Gewählten und Wähler sich danach achten und bemessen mögen.

Augsburg den 4ten Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

L.) ad Nrm. 11611.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Handel mit Melissen-Geist betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Verfolge der unterm 14ten Jänner d. J. durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vom 2ten d. M. Nro. 5. pag. 161 verkündeten höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22ten Dezember v. Js, die von Lorenz Zierl in Regensburg fabrizirten Essenzen und Lebens-Geister betreffend, ist weiter angeordnet worden, daß wegen Abänderung der den Melissen Trägern bisher ausgestellten Zeugnisse, welche geeignet sind, diese Individuen zu einem verbotenen Hausir-Handel zu verleiten, das Geeignete zu verfügen sey.

Die kgl. Regierung des Regen-Kreises hat hierauf an sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des genannten Kreises nachfolgende Weisungen erlassen:

„I.) Um von nun an den Verkauf dieser schädlichen Essenzen und Lebens-Geister zu hindern, haben sämtliche Polizey-Behörden des Kreises diesen sogenannten Geist-Trägern ein wachsames Auge zu widmen, und alle Geist-Träger, welche mit solchen Essenzen und Lebens-Geistern betroffen werden, sie mögen dieselben in größern oder kleinern Quantitäten, mit oder ohne Gebrauch-Zettel, auf vorschriftsmäßigem oder verbotenem Wege veräußern, von vorstehender Anordnung in Kenntniß zu setzen, alle bey denselben findenden Essenzen und Lebens-Geister zu konfisziren, wobey es sich von selbst versteht daß der Melissen-Geist ausgenommen ist, wenn derselbe nicht bey allenfalls vorzunehmender Untersuchung als schlecht befunden werden sollte, und die Geist-Träger unter Verwarnung gegen den Hausir-Handel auf dem kürzesten Wege in ihre Heimath zu verweisen."

„II.) Sollte der eine oder der andere dieser Geist-Träger nach geschehener Verweisung in die Heimath sich auch auf einem Hausir-Handel mit Melissen-Geist betreten lassen: so ist gegen denselben nach der allegirten allerhöchsten Verordnung vom 31ten Dezember 1813, (Regierungs-Blatt von 1814 St. 3 S. 57.) einzuschreiten."

„III.) Damit hinsichtlich der den Geist-Trägern bisher ertheilten Legitimations-Urkunden obiger Ministerial-Entschließung genügt werde, wurde verfügt,

daß künftig derley Vorweise nur solchen Personen ertheilt werden dürfen, welche aus Auftrag des Rosoglio-Brenners Lorenz Zierl, oder anderer Melissen-Geist-Fabrikanten, Melissen-Geist an jene Orte vertragen, an welchen dieselben mit Bewilligung der zuständigen Behörden Niederlagen errichtet und Kommissionäre aufgestellt haben, und daß in diesen Vorweisen die Orte, in welchen die Niederlagen sich befinden, die Namen der Kommissionäre, die Quantität des an jeden derselben zu verbringenden Melissen-Geistes genau angeführt, und die Reise-Route bestimmt werde."

„Um dieser Anordnung den Vollzug zu sichern, haben sämtliche Polizey-Behörden des Kreises die strengste Vigilanz auf diese sogenannten Geist-Träger anzuordnen, und auf den Fall, daß einer derselben auf dem Hausir-Handel betreten würde, gegen ihn zu jeder Zeit - wie bey Nro. II. für dermal angeordnet ist - einzuschreiten, gleichzeitig aber dem Magistrat der Stadt Regensburg, oder der Polizey-Behörde des Wohn-Ortes des Melissen-Geist-Fabrikanten davon Nachricht zu geben, damit gegen diesen nach Art. IV. Nro. 4. des Gewerbs-Gesetzes vom 11ten September 1825 eingeschritten werden kann."

„IV) Auf den Grund vorliegender Anzeigen, daß auch der bisher vertragene Melissen-Geist mitunter die gehörige Güte nicht gehabt habe, ist von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern der unterzeichneten kgl. Stelle der höchste Auftrag zugegangen, die Einleitung zu treffen, daß dieser Melissen-Geist von Zeit zu Zeit untersucht, und dem Befunde die strengste Folge gegeben werde."

„Die Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises werden daher beauftragt, diese angeordneten Untersuchungen nicht nur in den Brennereien der Fabrikanten selbst, sondern auch in den Niederlagen, und bey allenfallsiger persönlicher Anwesenheit der Fabrikanten auf Jahr-Märkten mit Zuziehung des Gerichts-Arztes vorzunehmen, je nachdem von den Fabrikanten eine mehr oder minder dringende Veranlassung gegeben wird, und bey wahrzunehmender schlechter oder schädlicher Qualität der Fabrikate vorbehaltlich der Berufung Beschluß zu fassen, hievon aber gleichzeitig der Polizey-Behörde des Wohn-Orts des Fabrikanten Nachricht zu geben."

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden hiemit angewiesen, vorstehende Anordnungen gleichfalls im Vollzuge wahrzunehmen.

Augsburg den 4. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

LI.) ad Nrm. 11671.

(Die Distrikts Umlagen-Rechnungen für 18$^{33}/_{34}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die meisten Distrikts-Polizey-Behörden sind mit der Vorlage der Distrikts-Umlagen-Rechnungen für das abgelaufene Verwaltungs-Jahr, und viele für das Jahr 1832/33 noch im Rückstande.

Diese Polizey-Behörden werden nun auf die Bekanntmachung vom 23 Jänner 1829 hingewiesen, und zur Vorlage der Rechnungen über Umlagen zu distriktiven Zwecken, oder wenn keine solche erhoben wurden, zu Fehl-Anzeigen binnen 14 Tagen aufgefodert.

Augsburg den 5. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

LII.) ad Nrm. 11057.

(Die Erledigung der Pfarrey Grünenbaindt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Alois Kleinhans auf die Pfarrey Karlskron wurde die Pfarrey Grünenbaindt, Landgerichts Zusmarshausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 280 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einkünfte bestehen in 678 fl. 32 kr., nämlich: 1.) in 32 fl. 6 kr. aus Realitäten; 2.) in 607 fl. 42 kr. aus Rechten; 3.) in 37 fl. 14 kr. für besondere Verrichtungen; 4.) in 1 fl. 30 kr. für herkömmliche Gaben und aus Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 36 fl 13 kr. Ausserdem haftet auf der Pfarrey ein Bau-Reluitions-Kapital von 600 fl., wovon jährlich 50 fl. nebst den laufenden Zinsen zu 5 % abzuführen sind, was sich jedoch seit einer Reihe von Jahren schon bedeutend gemindert hat.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 30. Jänner 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

LIII.) ad Nrm. 11026.

(Die Erledigung der Pfarrey Merching betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Dominikus Liscodin wurde die Pfarrey Merching, Landgerichts Friedberg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 591 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1109 fl. 42 kr., nämlich: 1.) in 600 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 109 fl. aus Realitäten; 3.) in 100 fl. 42 kr. für besondere Verrichtungen; und 4.) in 300 fl. für einen Hilf-Priester.

Die hievon abzuziehenden Lasten mit Einschluß von 300 fl. für einen Hilfs-Priester betragen 325 fl. 43 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 5. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

LIV.) ad Nrm. 11035.

(Die Erledigung der Pfarrey Roshaupten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers Vital Höfelmayer wurde die Pfarrey Roshaupten, Landgerichts Füßen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 769 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1081 fl. 4¾ kr., nämlich: 1.) in 310 fl. 27¼ kr. ständigem Gehalt und Zinsen; 2.) in 250 fl. 30 kr. aus Realitäten; 3.) in 374 fl. 19¼ kr. aus Rechten; 4.) in 145 fl. 47½ kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen mit Einschluß von 300 fl. für Haltung eines Kaplans 374 fl. 45⅞ kr.; auch haftet

noch auf der Pfarrey ein Bauschillings-Reluitions-Kapital zu 5 % verzinslich, und in jährlichen Fristen von 50 fl. abzulösen.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg am 5. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25ten Jänner d. J. dem Priester Alois Kleinhans, Pfarrer in Grünenbaindt, Landgerichts Zusmarshausen, die Pfarrey Karlskron, Landgerichts Neuburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach einer k. Ministerial-Entschließung vom 26ten v. M., wurde dem kgl. Gymnasial-Professor Priester Joseph Krail zu Dilingen die Vorstandschaft des Erziehungs-Instituts für Studierende in München allergnädigst übertragen.

Der Unterricht in der hebräischen Sprache an der kgl. Studien-Anstalt in Neuburg wurde gegen die hiefür bestimmte jährliche Remuneration von 100 fl. dem k. Seminär-Präfekten Dr. Franz Xaver Brigger übertragen.

Der bürgerliche Magistrats-Rath und Handelsmann Joseph Grassegger zu Neuburg hat den Schülern der Studien-Anstalt zu Neuburg bey

dem Anlasse der von denselben geschehenen feyerlichen Leichen-Begleitung seines verstorbenen Sohnes, des Studien-Lehr-Amts-Candidaten, Joseph Grassegger, eine Schankung von 100 fl. gemacht, welche zur Anschaffung von Wörter-Büchern für den Gebrauch der ärmern Schüler von dem k. Studien-Rektorate verwendet wurden. Diese wohlthätige Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Für die theils ausgetretenen, theils verstorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten des Magistrats der Stadt Memmingen, als Kerler, Rehm, Amman und Plebst sind folgende vier Ersatzmänner, nemlich Johann Maier Kaufmann, Sigmund Herrmann Gürtler, Johann Schwarz Bräumeister, und Andreas Schwarz Gastgeber, eingerückt.

(Bekanntmachung)

Von dem unterfertigten Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise werden aus den pro 1835 zur Disposition gestellten Fonds nachstehende Prämien zur Emporbringung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise ausgesetzt:

I.

Neun Prämien werden bestimmt, und zwar die 1te mit 50 fl.; die 2te mit 40 fl.; die 3te mit 30 fl.; vier Prämien, jede zu 15 fl.; und zwey Prämien, jede zu 10 fl. Für jene Landwirthe im Oberdonau-Kreise, welche im Jahre 1835 die größten Strecken Landes mit Russischem Lein-Saamen besäen, und die größten Quantitäten Flachses ärnten.

Bey der Zutheilung dieser Preise wird vorzüglich auf die Quantität des Ausbaues und der Erndte gesehen, und es wird dabey ausdrücklich festgesetzt, daß die Oeconomen, welche auf diese Gattung Prämien Anspruch machen wollen, wenigstens zwey bayerische Tagwerke mit Russischem

Lein-Saamen bebauen, und sich hierüber legal ausweisen müssen.

II.

Acht Preise werden ausgesetzt, und zwar: zwey, jeder zu 30 fl.; zwey, jeder zu 20 fl.; zwey, jeder zu 15 fl.; und zwey, jeder zu 10 fl, für jene Oeconomen des Kreises, welche durch zweckmäßige Kultur des Bodens und Behandlung der Pflanzen auf der kleinsten Fläche die größte Quantität Flachses, und von der beßten Qualität erzeugen. Hier entscheidet die Quantität nur in Bezug auf die gleiche Fläche, welche jedoch, um zu einem Preis concurriren zu können, nicht unter Einem bayer. Tagwerk betragen darf, und vorzüglich die Qualität des Flachses.

III.

Sechs Prämien werden bestimmt, und zwar: zwey, jede zu 40 fl.; zwey, jede zu 25 fl.; zwey, jede zu 10 fl. für jene Landwirthe, welche im Jahre 1835 sich dadurch auszeichnen, daß sie den Roh-Flachs auf eine verbesserte Art geröstet, gedörrt, gebrochen, gehechelt und so zum Spinnen zugerichtet haben. Bey der Zuerkennung dieser Preise wird nur auf die Qualität des zum Spinnen hergerichteten Flachses, und auf Verbesserung in einer oder mehreren der erwähnten Veredlungs-Arten, und nur bey gleichen Leistungen auch auf die Quantität Rücksicht genommnn werden.

IV.

Zwey Preise, jeder zu 25 fl. erhalten diejenigen Individuen, welche die Zurichtung der Lein-Stengel zu Flachs als eigenes Geschäft im Großen treiben, den Roh-Flachs in Quantitäten kaufen, ihn selbst herrichten lassen, und in den Handel bringen, indem dadurch dem Landmanne die Arbeiten des Röstens, Dörrens, Brechens und Hechelns erspart, und die Leinwands-Fabrikation gehoben werden soll.

V.

Zwanzig Prämien, jede zu 15 fl. werden ausgesetzt für jene Individuen, welche sich ausweisen, in ihren Gemeinden zweckmäßigen Unterricht zu einem reinen und gleichen Flachs-Gespinnst ertheilt, die meisten Zöglinge unterrichtet, und die brauchbarsten Spinner und Spinnerinnen durch ihren Unterricht gebildet zu haben.

VI.

Fünfzig neue, zweckmäßig construirte Spinn-Räder werden vertheilt an jene jungen Spinner und Spinnerinnen, welche sich legal ausweisen, an dem oben in Nro. V. erwähnten Spinn-Unterricht Antheil genommen, und sich durch Fleiß, dann durch reines und gleiches Gespinnst, worüber Muster-Schneller vorzulegen sind, ausgezeichnet haben.

VII.

In Bezug auf die von den Preise-Bewerbern nachzuweisenden allgemeinen Erfodernisse sowohl, als der für jede einzelne Gattung der ausgesetzten Preise nothwendigen Nachweise wird sich auf die Ausschreibung vom 22. Jänner 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1834 Stück 5, pag. 116; allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nro. 5. pag. 113.) bezogen, und bemerkt, daß die nämlichen Nachweise auch für das Jahr 1835 geliefert werden müssen.

VIII.

Schlüßlich wird noch festgesetzt, daß die Anmeldungen um Preise mit den nothwenidgen Mustern längstens bis zum 15ten Dezember 1835 bey dem Comité in Kaufbeuern eingelaufen seyn müssen, worauf unverweilt die Prüfung statt finden, und die Zuerkennung der Preise geschehen soll.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Russischer Lein-Saamen von vorzüglicher Qualität bereits vorräthig sey, und zur Ermunterung für die Landwirthe, der bayerſ. Metzen um 7 fl. abgegeben werden wird, wobey jedoch festgesetzt wird, daß jene Oeconomen, welche auf diesen herrabgesetzten Preis Anspruch machen, wenigstens 1 bayer. Metzen abnehmen, und auch ausbauen müssen.

An sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, dann an die Magistrate der unmittelbaren Städte erlaubt man sich das ergebenste Ansuchen zu stellen, gegenwärtige Bekanntmachung in ihren Amts-Bezirken gehörig zu publiciren, ihre Amts-Untergebenen bey jeder schicklichen Gelegenheit zu belehren und aufzumuntern, und die Bestellungen auf Russischen Lein rechtzeitig hieher gelangen zu lassen.

Kaufbeuern den 28ten Jänner 1835.

Das
Comité zu Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise.
Fink Stadtkommissär,
als Vorstand.

(Fortsetzung.)

Personal-Bestand der im vorigen Jahre neu gewählten Kirchen-Verwaltungen.

XI.) Im Landgerichts-Bezirke Lindau.

Kirchen-Verwaltungen:

1.) Aeschach.

Frey Ulrich, Pfarrer; Wilhelm Joh. Georg, G.-B. von Schönau; Haug Bernhard vom Ebnit; Meßmer Joh. Jakob von Hochbuch, Kirch.-Pfl.; Stieg Joh. Georg, Ersatzmann.

2.) Bösenreuti.

Lochbihler, Pfarrer; Schmid Joseph von Zaisensweiler, Kirchen-Pfleger; Schneider Joh. von Witzigmann.

Ersatzmänner: Leuthe Joseph Anton von Eggselden; Günthör Libor von Zaisensweiler.

3.) Enzisweiler.

Gegenbaur, Pfarrer zu Wasserburg; Schäfler Gerhard von Enzisweiler, G.-B. u. K.-Pfl.;

Heschler Martin von Enzisweiler; Schmid Gebhard von Hoierberg; Bruderhofer Georg von Enzisweiler, Ersatzmann.

4.) Hergensweiler.

Mayer, Pfarrer; Hasel Johann Georg von Rupolz, G.-Bev. u. K.-Pfl.; Kleiner Franz Joseph von Stockenweiler; Feßler Martin.

Ersatzmänner: Hager Bernh. von Stockenweiler; und Gmeinder Ambros.

5.) Maria-Thann.

Lau, Pfarrer; Werder Franz Ant. von Lengatz, G.-Bev. u. K.-Pfl.; Bertl Michael; Stiefenhofer Joseph Anton.

Ersatzmänner: Müller Joseph Ant. von Butzen, und Funk Joseph Anton von Staudach.

6.) Wasserburg.

Gegenbaur, Pfarrer zu Wasserburg; Martin Anton von Hengnau, G.-Bev. und K.-Pfl.; Schäfler Jos. von Hege; Mayer Ant.; Schmid Jak. von Hochstraß; Baur Johannes von Milten.

7.) Ober-Raitnau.

Sabbo, Pfarrer; Heimpel Johann von Humpert, G.-Bev. u. K.-Pfl; Dempfle Joseph Anton von Sauters; Strobel Joseph von Sulzenmoos; Schmid Libor Ambros, Ersatzmann.

8.) Reutin.

Porzelius, Pfarrer; Götzger Lor., G.-B. und K.-Pfl.; Jäger Johann Georg von Motzach; Kiefler Bernhard von Rickenbach; Brandstetter Martin, Ersatzmann.

9.) Sigmarszell.

Eberhard, Pfarrer; Steuer Joseph zu Tummen, G.-Bev. u. K.-Pfl.; Hessel Xaver von Tummen; Lau Franz Joseph von Biesings.

Ersatzmänner: Riegger Ambros von Schlachters; und Hagge Franz Jos. zu Dornach.

10.) Unter-Raitnau.

Köberle Joh. Georg, Pfarrer; Baur Jos. Ignaz von Unter-Rengersweiler, G.-B. u. K.-Pfl.;

Huster Joseph von Bruggach; Günthör Joseph von Unter-Raitnau; Schmid Mang von Unter-Rengersweiler, Ersatzmann.

11.) Weissensberg.

Hochmeyer, Pfarrer; Huber Ambros von Wildberg, G.-Bev. u. K.-Pfleger; Berlinger Caspar von Lampersweiler; Lau Xaver von Eggenwatt.

Ersatzmänner: Dempfle Johann von Mezlers; und Fäßler Jakob zu Rothkreutz.

12.) Wombrechts.

Rehm Johann de Deo, Pfarrer; Biggel Thomas, G.-Bev. u. K.-Pfl.; Kleiner Martin; Wetzel Georg von Iglings;

Ersatzmänner: Schneider Karl von Engelitz; und Segmüller Xaver.

XII.) Im kgl. Landgerichts-Bezirke Mindelheim.

Kirchen-Verwaltungen.

1.) Altenstaig.

Fischer Peter, Pfarrer; Bartenschlager Lorenz; Scheitle Martin; Eberle Xaver.

2.) Apfeltrach.

Blum Alois, Pfarrer; Specht Johann; Hohl Lorenz; Wiedemann Jakob.

3.) Dirlewang.

Bayer Xaver, Pfarrer; Sontheimer Joseph; Rist Sebastian; Kreutzer Joseph.

4.) Dorschhausen.

Gleich Joseph, Pfarrer; Sontheimer Johann; Merz Athanasius; Merz Joseph.

5.) Egelhofen.

Roth Johann Baptist, Pfarrer; Koch Andreas; Abröll Joseph; Zacher Alois.

6.) Erisried.

Bernard Joseph Pfarrer; Hoß Joseph; Ritzel Johann; Eschenloher Paul.

7.) Eutenhausen.

Kramer Anton, Pfarrer; Rimmel Georg; Reher Johann; Müller Alois.

8.) Gernstall.

Fischer Anton, Pfarrer; Hofmann Joseph; Wolfegg Balthasar; Anwander Leonhard.

9.) Haßberg.

Kleber Michael, Pfarrer; Zinsmeister Ant.; Wassermann Andr.; Lochbrunner Grg.

10.) Hausen.

Rott Johann Baptist, Pfarrer; Osterrieder Leonhard; Spöttel Carl; Demler Joseph.

11.) Helchenried.

Bayer Xaver, Pfarrer; Manner Joseph; Maier Anton; Aebele Jakob.

12.) Kirchdorf.

Vögele Joseph, Pfarrer; Freyhling Christian; Wörle Phil.; Huber Anton.

13.) Köngetried.

Filser Caspar, Pfarrer; Auerbacher Leonhard; Seyfried Anton; Maier Johann.

14.) Loppenhausen.

Lochbrunner Florian, Pfarrer; Zwing Johann; Schmid Jakob; Müller Johann.

15.) Mindelau.

Fischer Peter, Pfarrer; Müller Anton; Specht Xaver; Kirschner Georg.

16.) Mussenhausen.

Kramer Alois, Pfarrer; Schöllhorn Joseph; Miller Jos.; Osterrieder Alban.

17.) Nassenbeuern.

Maier Thom., Pfarrer; Fischer Xav.; Leberle Alois; Kraus Johann.

18.) Ober-Auerbach.

Herrmann Steph., Pfarrer; Müller Xaver; Lutz Joseph; Demler Xaver.

19.) Ober-Kamlach.

Kreutzer Joseph, Pfarrer; Wiedemann Sebastian; Lutz Joseph; Kramer Thomas.

20.) Ober-Rieden.

Steinle Joseph Anton, Pfarr-Curat; Luh Felix; Lutzenberger Caspar; Schorrer Xaver.

21.) Pfaffenhausen.

Rott Johann Baptist, Pfarrer; Vogt Johann; Streichele Phil.; Zick Bernhard.

22.) Preitenbronn.

Dehm Dominikus, Pfarrer; Maier Caspar; Maier Peter; Vogt Andreas.

23.) Pronnen.

Rott Johann Baptist, Pfarrer; Müller Xaver; Rumprecht Martin; Rott Anton.

24.) Salgen.

Rott Johann Bapt., Pfarrer; Vogt Joh.; Jakob Andreas; Kinn Michael.

25.) Saulngrain.

Filser Caspar, Pfarrer; Engstle Xaver; Gingele Joseph; Krum Leonhard.

26.) Schöneberg.

Rott Joh. Bapt., Pfarrer; Hink Michael; Lochbrunner Ferdinand; Maier Gabriel.

27.) Stetten.

Herrmann Stephan, Pfarrer; Müller Alois; Wonneberger Joseph; Herz Xaver.

28.) Unter-Auerbach.

Herrmann Stephan, Pfarrer; Weidner Joseph; Maier Xaver; Kramer Georg.

29.) Unter-Kamlach.

Kreuzer Jos., Pfarrer; Riedmayer Alois; Hieber Johann; Schmied Anselm.

30.) Unter-Rieden.

Kohnle Joh. Michael, Pfarrer; Luh Jos.; Schuster Jakob; Fischer Anton.

31.) Warmisried.

Wismüller Jos., Pfarrer; Müller Augustin; Stumm Leonh.; Degenhart Alexand.

32.) Weilbach.

Rott Johann Bapt., Pfarrer; Wörz Sebastian; Klug Georg; Maier Johann.

33.) Westernach.

Gaffner Jos., Pfarrer; Koch Jak.; Stadler Augustin; Merkle Joseph.

34.) Winzer.

Anwander Jos., Pfarrer; Schmid Jos.; Galger Michael; Wassermann Michael.

XIII.) Im Landgerichts-Bezirke Neuburg.

Kirchen-Verwaltungen.

1.) Ambach.

[illegible] Rist, Pfarrer; Fischer Simon, Söldner u. K.-Pfl.; Herrmann Georg; Engel Damian.

2.) Attenfeld.

Voller v., Pfarrer in Egweil; Meilinger Vitus, K.-Pfl.; Beck Joh.; Schlampp Jak.

3.) Baar.

Schiltberg v., Pfarrer; Schweiger Martin, K.-Pfl.; Kessel Xaver, Lippert Joseph.

4.) Baiern.

Schmutterer, Pfarrer in Rohrenfeld; Schmidbauer Michael, K.-Pfl.; Schmid Wendelin; Heckel Anton.

5.) Bergen.

Thaler, Pfarrer; Böhm Jakob, K.-Pfl.; Einberger Xaver; Geusberger Leonhard.

6.) Bergheim.

Emerling, Pfarrer; Glasel Franz, K.-Pfl. Baur Moriz; Pfaffel Michael.

7.) Bibing.

Häger, Pfarrer in Oettsing; Bleimaier Caspar, K.-Pfl.; Hugel Joseph; Bley Mich.

8.) Bittenbrunn.

Amann, Pfarrer; Kocher Blasius, K.-Pfl.; Scheuermair Jakob; Vogel Sebastian.

9.) Burgheim.

Heiser, Pfarrer; Lang Sebastian K.-Pfl.; Mebele Nikolaus; Stiegelmair Kosmas.

10.) Dezenacker.

Schumann, Pfarrer; Appel Jos., K.-Pfl.; Meßner Thomas; Reindl Michael.

11.) Dinkelshausen.

Maier, Pfarrer; Augustin Augustin, K.-Pfl.; Karmann Joseph; Appel Johann.

12.) Ehekirchen.

Fronhofer, Pfarrer; Eberhagen Joseph; K.-Pfl.; Bitzel Jakob; Müller Joseph.

13.) Ellenbrunn.

Haynbel Pfarrer in Wellheim; Maier Xaver, K.-Pfl.; Staib Jos., Stoll Bartholomä.

14.) Fern-Mittenhausen.

Schopper, Pfarrer in Straß; Wittmann Jos., K.-Pfl.; Risinger Jakob; Kugler Barth.

15.) Hagau.

Lechner, Pfarrer in Zuchering; Schäbel Joseph, K.-Pfl.; Bell Andreas; Winter Alois.

16.) Hollenbach.

Schuster, Pfarrer; Ratzenberger Joseph, K.-Pfl.; Ferschel Joseph; Karmann Friedr.

17.) Hütting.

Kastner, Pfarrer; Gieß Jakob, K.-Pfl.; Schmid Johann; Gieß Franz.

18.) Joshofen.

Pammer, Pfarrer; Klügel Mich., K.-Pfl.; Daubmair Wendelin; Riedel Martin.

19.) Karlskron.

Röger, Pfarrer; Huber Joseph, K.-Pfl.; Schreiber Xaver; Stahl Joseph.

20.) Leidling.

Heindl, Pfarrer; Baumgärtner Michael, K.-Pfl.; Auerhammer Leonhard; Kugler Jos.

21.) Lichtenau.

Seel, Pfarrer in Weichering; Mayer Jos., K.-Pfl.; Appel Simon; Stegmaier Joseph.

22.) Manching.

Schmid, Pfarrer; Adelfinger Jakob, K.-Pfl.; Kettner Georg; Schmid Joseph.

23.) Näher-Mittenhausen.

Schmutterer, Pfarrer in Rohrenfels; Pöttmesser Martin, K.-Pfl.; Großhauser Math., Müller Joseph.

24.) Niederstimm.

Schmid, Pfarrer in Manching; Könninger Mathias, K.-Pfl.; Winkelmair Simon; Ebner Florian.

25.) Oberhausen.

Schmuderer, Pfarrer; Schmidl Peter, K.-Pfl.; Kruck Johann; Maier Xaver;

26.) Oberstimm.

Gaßner, Pfarrer; Puchner Ant., K.-Pfl.; Bergmaier Ignaz; Brandstetter Johann.

27.) Ortelfing.

Häger, Pfarrer; Scheuermaier Joseph, K.-Pfl.; Lindemaier Ulrich; Spreng Mich.

28.) Pichel.

Schmid, Pfarrer in Manching; Zeller Leonhard, K.-Pfl.; Rieder Joseph; Steinmaier Friedrich.

29.) Reichertshofen.

Schuster, Pfarrer; Merz Georg, K.-Pfl.; Reitmaier Michael; Schlampp.

30.) Ried.

Jedelhauser, Pfarr-Vikar; Herrmann Anton, K.-Pfl.; Höslinger Georg; Karpf Leonhard.

31.) Riedensheim.

Riegg, Dekan und Pfarrer in Stepperg; Ottmann Caspar, K.-Pfl.; Wallestin Georg; Raß Joseph.

32.) Rohrnfels.

Schmutterer, Pfarrer; Ottillinger Joseph, K.-Pfl.; Maier Georg; Leibel Mart.

33.) Sechenfand.

Erdle, Pfarrer in Wagenhofen; Maier Michael, K.-Pfl.; Kaiser Bartholomäus; Feigel Gottfried.

34.) Seiboldsdorf.

Schiller, Pfarrer; Golling Jak. K.-Pfl.; Ottillinger Joseph; Keller Ambros.

35.) Starkertshofen.

Schuster, Pfarrer in Reichertshofen; Loob Marzell, K.-Pfl.; Habermaier Stephan; Wasserle Ignatz.

36.) Sinning.

Landes, Pfarrer; Stezmaier Xav. K.-Pfl.; Degenmaier Johann; Reißner Franz.

37.) Stepperg.

Riegg, Dekan u. Pfarrer; Muschler Maths., K.-Pfl.; Müller Anton; Friedl Georg.

38.) Straß.

Schopper, Pfarrer; Maier Xav., K.-Pfl.; Kölz Xaver; Neff Xaver.

39.) Unterhausen.

Koller, Pfarrer; Stemmer Ant., K.-Pfl.; Stöckel Andreas; Fürst Gallus.

40.) Unterstall.

Pustett, Pfarr-Provisor; Bröckel Johann; K.-Pfl.; Beck Franz; Heckel Johann.

41.) Wagenhofen.

Erble, Pfarrer; Scheuermair Georg, K.-Pfl.; Stegmair Joseph; Mühlbacher Georg.

42.) Weichering.

Seel, Pfarrer; Arnold Johann, K.-Pfl.; Lautner Joseph; Appel Johann.

43.) Winden.

Lechner, Pfarrer in Zuchering; Schwarzbauer Johann, K.-Pfl.; Neumaier Michael; Hausler Xaver.

44.) Zell.

Stork, Pfarrer; Amasreiter Johann, K.-Pfl.; Maier Anton; Bonsicht Mathias.

45.) Zuchering.

Lechner Pfarrer; Schmidel Blasius, K.-Pfl.; Schweiger Jos.; Kornprobst Gallus.

XIV.) Im Landgerichts-Bezirke Oberdorf.

Kirchenverwaltungen:

1.) Altdorf.

Fuchs Joseph, Pfarrer; Epp Anton, G.-V.; Martin Joseph von Kreen, K.-Pfl.; Schreier Mathias, Filser Stephan.

2.) Biesenhofen.

Fuchs Joseph, Pfarrer zu Altdorf; Epp Anton, G.-V. zu Altdorf; Kimmerle Johann, K.-Pfl.; Barnsteiner Johann.

3.) Bernbach.

Rieb Michael, Pfarrer; Bosch Mang Anton G.-V. von Ob.; Eberle Johann, Kirch.-Pfleg.; Weiher Engelbert von Ob.; Osterried Mang Anton.

4.) Bertoldshofen.

Lob Xaver, Pfarrer; Kustermann Meinrad, G.-V.; König Michael, K.-Pfl.; Eurisch Anton Mang von Hausen; Bachmann Franz Xaver; Hefele Johann von Burk.

5.) Bidingen.

Forster Joseph, Pfarrer; Settele Georg, G.-V. von Tremelschwang; Gebler Johann Georg, K.-Pfl. von Geblatsried; Rauch Johann, von Geblatsried; Heiland Sebast.; Müller Joseph Anton.

6.) Ebenhofen.

Anwander Franz de Paula, Pfarrer; Bosch Xaver, G.-V.; Zehntner Peter; Betz Anton Mang K.-Pfl.; Müller Peter.

7.) Görisried.

Burkhard Christian, Pfarrer; Kloh Johann Georg, G.-V.; Geiger Jakob, K.-Pfl.; Steiner Johann Baptist von Stadels; Müller Peter.

8.) Ingenried.

Wintergerst Johann Baptist, Pfarrer; Hielsberger Wendelin, K.-Pfl. von Erlenschwang;

Rieger Franz; Zwick Xaver; Höfler Joseph Anton in Erlenschwang; Kleinhaus Joachim.

9.) Leuterschach.

Hipp Joseph, Pfarrer; Wölfle Dominikus, G.-Pfl.; Marrer Mang Anton, Kirch.-Pfleg.; Reindl Joseph Anton; Hannes Johann.

10.) Oberdorf.

Lechner Isidor, Pfarrer; Wiedemann Florian, K.-Pfleg.; Singer Franz zu Rieden; Fleischhut Xaver; Port Kaspar; Dangl Mathias.

11.) Remaisried.

Holzhausen Joseph, Pfarrer; Kollmann Joseph Anton, G.-B.; Weiher Mang Anton; Möst Mathias, K.-Pfl.

12.) Rettenbach.

Immler Gebhard, Pfarrer; Gast Thomas, G.-B.; Fuchs Anton von Frankau, K.-Pfl.; Fichtl Stephan von Birkenberg; Schöllhorn Joseph von Frankau.

13.) Ruderatshofen.

Blank Mang Benedikt, Pfarrer; Eberle Johann, G.-B.; Meggle Andreas von Immenhofen, K.-Pfl.; Selg Joseph Anton; Settele Benedikt von Hiemenhofen.

14.) Stötten.

Erhard Johann Michael, Dekan und Pfarrer; Fleischhut Johann Nep., G.-B.; Schnitzer Peter Paul von Wies, K.-Pfl.; Schmid Gaudenz von Steinbach; Greisel Peter Paul; Brenner Georg von Geisenhofen.

15.) Sulzschneid.

Riezler Joseph Anton, Pfarrer; Strobel Dominikus, G.-B.; Möst Mang; Einmoos Xaver; Bauer Johann, K.-Pfl.

16.) Thalhofen.

Trautwein Joh. Bapt., Pfarrer; Schiechtele Johann Martin, G.-B.; Hummel Mang Anton, K.-Pfl.; Eisele Joseph Anton; Köberle Michael.

17.) Wald.

Hele Joseph, Pfarrer; Müller Martin von Birngschwend, G.-B.; Holzheu Franz Joseph K.-Pfl.; Fendt Peter Paul von Ronried; Kollmann Joseph Anton von Bergers; Osterried Joseph Anton.

XV.) Im kgl. Landgerichts-Bezirke Ober-Günzburg.

Kirchen-Verwaltungen.

1.) Aitrang.

Maregna Karl, Graf v., Pfarrer; Eichele, G.-B.; Moser Joseph, K.-Pfl.; Eberle Mang Anton; Mayer Joseph.

2.) Apfeltrang.

Schwarzenbach Jos. Ant., Pfarrer; Schropp G.-B.; Härtle Stanisl., K.-Pfl.; Dorn Jos.

3.) Bayersried.

Koppold Joseph, Pfarrer; Herz, G.-B. von Willofs; Mayer Michael von Schönlings, K.-Pfl.; Lederle Joseph.

4.) Ebersbach.

Passauer Fr. Sales, Pfarrer; Holzheu, G.-B.; Petrich Sebastian, K.-Pfl.; Sporer Johann; Heiß Georg von Haußen.

5.) Friesenried.

Meyer Michael, Pfarrer; Lerf, G.-Vorst.; Hödel Martin, K.-Pfl.; Weiß Martin.

6.) Geisenried.

Bach Karl, Pfarrer; Waldvogel, G.-B.; Eband Mang Anton von Hattenhofen, K.-Pfl.; Reichenbach Jos. von Geisenried; Geboth Ignatz.

7.) Hopferbach.

Königsberger Joh. Gg. Pfarrer; Mayer G.-B.; Haggenmüller Joh. Nep., K.-Pfl.; Epp Leonhard;

8.) Huttenwang.

Memminger Gottlieb, Pfarrer; Lederle,

G.=V.; Rauh Joseph von Neuenried, K.=Pfleg.; Lang Johann Georg.

9.) Kemnath.

Engstler Ulrich, Pfarrer; Batsch, G.=V.; Eugen Martin von Klein-Kemnath, K.=Pfleg.; Schindele Anton von Klein-Kemnath.

10.) Ober=Günzburg.

Wölfle Joh. Bapt., Pfarrer; Schneher, G.=V., Keßler Peter von Immenthal, K.=Pfl.; Weiß Benedikt; Feneberg Dominikus von Wilofs; Hartmann Joseph von Mittelberg.

11.) Ober=Thingau.

Reichart Johann Bapt., Pfarrer; Reichhart, G.-V.; Mayr Georg, K.=Pfl.; Hartmann Joseph.

12.) Oberweiler (der Pfarrey Ronsberg.)

Epp Mang Anton, Pfarrer; Wassermann, G.-V.; Nieberle Simon, K.=Pfl.; Homanner Michael.

13.) Ronsberg.

Epp Mang Ant., Pfarrer; Wassermann, G.=V.; Schreyögg Joseph, K.=Pfl.; Riehler Johann von Schochen; Mayrock Michael von Meyren.

14.) Unter=Thingau.

Hib Joseph Anton, Pfarrer; Mayr G.-V.; Strehle Fr. Ant., K.=Pfl.; Waibel Michael von Kipfenberg; Greif Johann von Kraftisried.

15.) Untras=Ried.

Hertrich Alois, Pfarrer; Heiß, G.=V., Vetter Xaver von Habranz K.=Pfleg.; Waldmann Baptist von der Grub.

16.) Wilofs.

Wölfle Johann Baptist, Pfarrer; Herz, Gem.=V; Wagner Anselm von Mindelberg, K.=Pfl.; Kustermann Michael von Mindelberg.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die kgl. General=Lotto Administration macht hiemit bekannt, daß in Thannhausen die Lotto-Kollekte erledigt sey.

Bewerber hierum aus dem Stande der Zivil- oder Militär=Quieszenten oder Pensionisten, haben sich mit Angabe ihrer bisherigen Funktion und dermaligen Bezuge aus Staats-Kassen binnen 14 Tagen dierorts anzumelden.

München den 3ten Februar 1835.

Trautner.

Wühr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

48.)

praes. den ⅞ 35.

(Edikta=Ladung.)

Joseph Anton Knapplch Wirth in Lechbruck, hat sich insolvent erklärt, und dem Gant=Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikts=Tage nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichung Dienstag der 10te März 1835; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Montag der 13te April d. J., und III.) zur Schluß=Verhandlung, und zwar für die Replik Donnerstag der 30te April, und für die Duplic Donnerstag der 14te May d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemein=Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht=Erscheinen am ersten Edikts=Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs=Masse, das Nicht=Erscheinen an den übrigen Edikts-

Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird noch zur Wissenschaft der Gläubiger gebracht, daß der bis jetzt angemeldete Schulden-Stand 2362 fl. 10 kr. betrage, und das Gesammt-Anwesen des Schuldners auf 1177 fl. 24 kr. gerichtlich eingewerthet worden sey.

Füssen den 23ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des königlichen Landrichters.)

Frhr. v. Sainte Marie-Eglise. I. Assessor.

49.) praes. den 3/1 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des Lammwirths Frz. Ant. Nusser von Günzburg wird dessen Wirthschafts-Anwesen samt Inventar dem öffentlichen Verkaufe unter gerichtlicher Leitung unterstellt, und die Steigerungs-Tagsfahrt auf Mittwoch den 25ten Februar Vormittags 10 Uhr d. Js. anberaumt.

Das Anwesen besteht aus einem massivgebauten Gast- und Bräu-Hause, in welch letzterm die Bräuerey-Lokalitäten gewölbt, und mit laufendem Wasser versehen sind, dann in zwey dazu gehörigen Städeln mit geräumigen Stallungen, endlich in 2 Jaucherten A. .r, und 2 Tagwerk Wieß-Maad.

Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Verkaufs-Verhandlung, die im Gerichts-Lokale statt findet, mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufs-Bedingnisse täglich von dem Lammwirthe Nusser erfragt werden können, und am Steigerungs-Tage noch besonders werden bekannt gegeben werden.

Günzburg am 26ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

50.) praes. den 3/1 35.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Da die von dem Martin Eberle von Heinrichsheim für das allerhöchste Aerar am 13ten März 1833 wegen Früchten-Ankauf bey Gericht ausgefertigte, und in dem einschlägigen Hypotheken-Buche dahier eingetragene Cautions-Urkunde ad 80 fl. inner dem in dem Amortisations-Proclame vom 5ten November v. J. festgesetzten 30 tägigen Termine nicht producirt worden ist; so wird solche hiemit für kraftlos erklärt.

Neuburg den 28ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

51.) praes. den 1/2 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Söldner Anton Deutschenbaur zu Klein-Kissendorf sich zahlungs-

unfähig erklärt hat; so werden nunmehr folgende Edikts-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 24ten Februar; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 24ten März; 3.) zur Schluß-Verhandlung auf Dienstag den 28ten April, und zwar für die Replik bis auf Dienstag den 12ten May inclus., und für die Duplik bis Dienstag den 26ten May d. Js. inclus.

Sämmtliche Gläubiger des Anton Deutschenbaur werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes der Sache, bey dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Die zur Zeit gerichtlich ausgemittelte Activ-Masse beträgt 2547 fl. 34 kr., dagegen die bekannten Passiven 3334 fl.; wovon 3214 fl. hypothekarisch bevorzugt sind.

Am 1ten Edikts-Tage wird auch der Versuch gemacht werden, zwischen dem Gemein-Schuldner, und den Creditoren eine gütliche Ausgleichung zu bewirken.

Günzburg den 29ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

52.)

praes. den 3/2 35.

(Bekanntmachung.)

Anton Heinz zu Finningen am Ulmer Riedzaun will von seinem Hofgute 18 Jaucherte Aecker, und 22 Tagwerk Wiesen veräußern. Der Verkauf geschieht den 27ten Februar, Morgens 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzley, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Die zum Verkauf bestimmten Grundstücke können täglich eingesehen, und die Kaufs-Bedingungen auch vor dem Steigerungs-Tage bey Anton Heinz zur Einsicht gebracht werden.

Auswärtige und unbekannte Kaufs-Liebhaber haben die erfoderlichen Zeugnisse zu produziren.

Günzburg am 30. Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

53.)

praes. den 3/2 35.

(Vorladung.)

Joseph Roth von Neuburg a. d. K., im Jahre 1778 geboren, seiner Profession ein Bierbräuer und Bäcker, ging schon vor vielen Jahren auf die Wanderschaft, und hielt sich größtentheils in Sachsen auf, ließ aber seit dem Jahre 1818 nichts mehr von seinem Aufenthalte bekannt werden. Auf Ansuchen der nächsten Anverwandten wird nun besagter Roth, oder dessen rechtmäßige Deszendenz unter dem Präjudige hiemit vorgeladen, sich innerhalb sechs Monaten a dato um so gewisser bey dem

unterfertigten Herrschafts-Gerichte zu melden, oder von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, als im entgegengesetzten Falle sein Vermögen, in 913 fl. bestehend, an dieselben gegen Kaution hinausgegeben werden würde.

Neuburg a. d. K. den 30ten Jänner 1835.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

54.) praes. den 8/2 35.

(Getreid-Verkauf.)

Zufolge k. Regierungs-Weisung werden von den aus dem Erndt-Jahre 1834 eingedienten Früchten nachstehende Getreide-Quantitäten, nämlich: a.) auf dem k. Getreid-Kasten zu Friedberg 12 Schfl. 5 Mtz. Gerste; und b.) auf dem k. Getreid-Kasten zu Mering 27 Schfl. 2 Mtz. Gerste; Samstags den 14ten dieses Monats im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, zu dessen Verhandlung, welche in der Rentamts-Kanzley gepflogen werden wird, hiemit die Kaufs-Lustigen eingeladen werden.

Friedberg den 4ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Pettenkofer, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Februar. 1835.	Briefe	Geld	Den 5. Februar. 1835.	Briefe	Geld	Den 7. Februar. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		102¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*		102¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102½	102¼
L. Loose unverz. à 25fl.	110		*L. Loose unverz. à 25fl.*	110		*L. Loose unverz. à 25fl.*	110	
detto detto à 100fl.	112		*detto detto à 100fl.*	112		*detto detto à 100fl.*	112	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

No. 7.

Augsburg, den 16ten Februar 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen.

LV.) ad Nrm. 11914.

(Bekanntmachung.)

(Den Abschied auf die Verhandlungen des Landrathes für den Oberdonau-Kreis im Jahr 1834 betrffd.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Abschied auf die Verhandlungen des Landraths für den Oberdonau-Kreis im Jahr 1834 wird nachstehend allgemein verkündet.

Augsburg den 7. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Girmnk

Abdruck.

(Abschied für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1 bis 15ten September 1834.)

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern

2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonau-Kreises in den Sitzungen vom 1ten bis 15ten September v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für 1832/33.

A. Kreis-Hilfs-Kasse.

Die Rechnung über die Kreis-Hilfs-Kasse für 1832/33 zeigt einen, in die nächstjährige Rechnung übergehenden Aktiv-Rest von 2,266 fl. 2¾ kr., dann einen Vermögens-Stand von 35,570 fl. 32⅞ kr. und ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Hoffnung des Landrathes, daß der in dem Landraths-Abschiede vom 1ten May 1833 genehmigte Aktien-Plan zur Ausführung kommen werde, ist inzwischen in Erfüllung gegangen, indem sich nach der berichtlichen Anzeige Unserer Kreis-Regierung der Verein bereits unterm 9ten Oktober v. J. konstituirt hat.

B. Rechnung über die Kreis-Fonde für 1832/33.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreis-Fonde für 1832/33 und zwar:

a.) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke
mit einer Einnahme von 589,705 fl. 10 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von 572,878 „ 41 „ 3 „
mit einem Aktiv-Reste von 16,826 „ 28 „ 1 „

b.) jene über die Fonde für fakultative Zwecke
mit einer Einnahme von 30,429 fl. 4 kr. 2 pf.
„ „ Ausgabe von 12,727 „ 57 „ — „
und einem Aktiv-Reste von 17,701 „ 7 „ 2 „

als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse derselben in die nächstjährige Rechnung zu übertragen.

Die zur Deckung genehmigter, aber bis zu dem Rechnungs-Abschlusse nicht bestrittener Ausgaben erfoderlichen, unter den Einnahms-Ueberschüssen enthaltenen Beträge bleiben ihrer Bestimmung vorbehalten.

Bey den Bemerkungen wegen theilweise unterbliebener Verwendung der Etats-Summe für Vizinal-Weg-Bauten, und Unterstützung entlassener Sträflinge scheint dem Landrathe entgangen zu seyn, daß alle, bestimmten Zwecken gewidmeten Etats-Summen, so ferne sie vor dem Abschlusse der Rechnung nicht mehr zur Verwendung kommen konnten, ihrer Bestimmung vorbehalten bleiben, und daß ein entgegengesetztes Verfahren die Zweckmäßigkeit nothwendig und wesentlich gefährden würde.

Ueber die Vollziehung des Baues der Bezirks-Straße von Neuburg nach Schrobenhausen hat der Landrath noch in dem Laufe seiner jüngsten Verhandlung durch Unsere Kreis-Regierung umfassende Aufschlüsse erhalten; — Unsere Kreis-Regierung wird sich von selbst berufen fühlen, die zweckmäßige Verwendung der für das Jahr 1832/33. zu Unterstützung von Bezirks-Weg-Bauten bestimmten 3000 fl. in jeder Weise zu sichern, so wie Unser Staats-Ministerium des Innern bereits Sorge getragen hat, daß Unserer Erklärung in dem Landraths-Abschiede vom 1ten May 1833 Abs. III. Ziffer 14 gemäß, der größere Theil dieser Summe bis zu dem Maximo von ⅔tel der von Rain über Thierhaupten nach Augsburg führenden Bezirks-Straße zugewendet werde, das Uebrige aber dem von dem Landrathe damals empfohlenen Bezirks-Wege von Dillingen nach Krumbach zufließe.

Die Richtung der von Schrobenhausen nach München führenden Straße ist bereits auf den Grund der deßhalb gepflogenen technischen Vor-Untersuchung über Indersdorf und Dachau festgesetzt worden.

Die nähere Bestimmung über die Richtung der Straße von Augsburg nach Illertissen bleibt einstweilen bis zu dem Ergebnisse der umfassenden Untersuchung über die Straßen-Richtungen ausgesetzt, welche Wir neuerlich anzuordnen Uns bewogen gefunden haben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß Bezirks-Wege erst in dem Augenblicke auf die Central-Fonde übergehen, in welchem sie ausdrücklich als Kreis-Straßen erklärt werden, und daß selbe bis dahin lediglich nach den für die Herstellung und Unterhaltung der Vizinal-Straßen geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden müssen.

Den von dem Landrathe gewünschten jährlichen Ausweis über diejenigen Posten, welche unter dem rechnungsmäßigen Aktiv-Rest begriffen, aber besondern Zwecken vorbehalten, sohin nicht disponibl sind, wird Unsere Kreis-Regierung bey den künftigen Rechnungs-Vorlagen jedesmal liefern, was auch für 1832/33 geschehen seyn würde, wenn ein Benehmen des Landrathes mit derselben hierüber stattgefunden hätte.

II.

Steuer-Prinzipale pro 1834/35.

Die Steuer-Prinzipal-Summe für den Ober-Donau-Kreis stellt sich pro 1834/35 vorbehaltlich der aus dem Jahre 1833/34 sich noch ergebenden Steuer-Zu- und Abgänge auf den Betrag von

971,432 fl. 38 kr.

sohin beträgt ein Steuer-Prozent in runder Summe

9,714 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Fonde für $18\frac{34}{35}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 1834/35 aus den Kreis-Fonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.) Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreis-Fonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staats-Fonden an die Kreis-Fonde übergegangen sind:

1ste Abtheilung:

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Central-Fonden überwiesenen Staats-Auflagen . . . . . 15,019 fl. 2¼ kr.

Summa der 1ten Abtheilung per se.

2te Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.

§. 1.) für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht II. Instanz des Kreises 55,427 fl. 30 kr.

§. 2.) für Kreis- Stadt- und Wechsel-Gerichte I. Instanz . 47,836 „ 18 „

§. 3.) für ständige Bau-Ausgaben 167 „ — „

Summa des Cap. I. 103,430 fl. 48 kr.

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1.) Besoldungen.

1.) der Landrichter . 114,149 fl. 16½ kr.

2.) der Assessoren, Adjuncte und Aktuare 40,008 „ — „

3.) der Gerichts-Diener 29,628 „ — „

§. 2.) Allgemeine Regie-Ausgaben . . . 12,136 „ 55 „

§. 3.) Ständige Bau-Ausgaben . . . 800 „ — „

Summa des Cap. II. 196,722 fl. 11½ kr.

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A.) Auf Erziehung und Bildung.

1.) Auf Studien-Anstalten . 42,673 fl. — kr.

2.) „ Schullehrer-Seminarien 7,460 „ — „

3.) „ Volks-Schulen . . 44,576 „ 33 „

4.) „ Reserve-Fond . . 561 „ 33 „

Summa ad A. 95,271 fl. 6 kr.

B.) Auf Gesundheit.

§. 1.) Stadtgerichts-Physikate . 1,683 fl. 30 kr.
§. 2.) Landgerichts-Physikate . 19,835 „ — „
§. 3.) Wundärzte . . . 160 „ 10 „
Summa ad B. . . 21,678 fl. 40 kr.

C.) Auf Industrie und Cultur.

Beförderung der Leinwand-Fabrikation . . . . . 1,900 fl. — kr.
Seidenzucht . . . . 24 „ — „
Gewerb-Schulen . . . . 2,800 „ — „
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim . . . . 150 „ — „
Verbreitung gemeinnütziger Bücher für Industrie und Cultur . . 50 „ — „
Zuschuß zu dem ältern Bestande für Anschaffung von Zucht-Thieren . . . . 76 „ — „
Summa ad C. . . 5,000 fl. — kr.

D.) Auf Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau.

§. 1.) Auf Administration . 20,314 fl. 30 kr.
§. 2.) Auf Unterhaltung
a.) der Straßen . . 112,723 „ 38 „
b.) der Brücken . . 6,781 „ 40 „
§. 3.) Reserve-Fond . . 4,585 „ 12 „
Summa ad D. . 144,405 fl. — kr.
hiezu die Summa A. . 95,271 „ 8 „
„ „ „ B. . 21,678 „ 40 „
„ „ „ C. . 5,000 „ — „
Summa des Cap. III. 266,354 fl. 48 kr.

Cap. IV.

Land-Bauten.

a.) Auf Unterhaltung:
1.) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums der Justiz . . 295 fl. 14 kr.

2.) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern . . . . 4,020 fl. 42 kr.
b.) der Staats-Anstalten auf Erziehung und Bildung . 32 „ 57 „
Reserve-Fond . . . . 762 „ 7 „
Summa des Cap. IV. 5,111 fl. — kr.

II.) An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1.) Regie-Kosten des Landrathes für 1834/35 400 fl. — kr.
§. 2.) Verpflegung der Heimathlosen 3,000 „ — „
Haupt-Summe II. . 3,400 fl. — kr.
Haupt-Summe der II. Abtheilung 575,018 „ 47½ „
hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung 15,019 „ 2½ „

III.) Allgemeiner Reserve-Fond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke . . 2,000 fl. — kr.
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke . 592,037 fl. 50 kr.

B.) Für fakultative Zwecke.

Für Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt . . . . 9,600 fl. — kr.
Stipendien für Zöglinge der Taubstummen-Schule in Dilingen . 500 „ — „
Gewerb-Schulen . . . . 5,000 „ — „
Für Freyplätze im Taubstummen-Institut . . . 350 „ — „
Summa B. . . 15,450 fl. — kr.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Die den Kreis-Fonden überwiesenen Ausstände der I. II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den sämtlichen direkten Staats-Auflagen 5,395 fl. — kr.

Die durchlaufende Einnahme für Dienst-Wohnungen und Dienstgründe-Anschläge 5,560 fl. — kr.

Die den Kreis-Fonden überwiesenen Staats-Auflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haus-Steuer, und der Familien-Steuer zu 10 Prozent aus den Gewerb-Steuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von 370,940 fl. — kr.

An Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4¼tel Prozent zu erheben ist in einem Betrage von . . . 39,260 fl. — kr.

An Zuschuß aus der Staats-Kasse

a.) gemäß des §. 21. Absatz V. des Finanz-Gesetzes . 150,400 fl. — kr.

b.) nach Art. III. des Gesetzes vom 1ten July 1834 für Straßen-Unterhaltung . 20,000 fl. — kr.

Mehrbedarf des Etats der Land-Gerichte . . . . 8,600 „ — „

Summa 600,255 fl. — kr.

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit . . . 8,005 „ — „

noch verfügbar . . 592,250 fl. — kr.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1⅞ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 315 fl. — kr. eine reine Einnahme gegeben ist von 15,480 fl. — kr.

Auf die von Seite des Land-Rathes bey Prüfung der Voranschläge abgegebenen Aeußerungen und entwickelten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1.) Die begutachtete Minderung des Voranschlags der Einnahmen an Aussenständen der Iten und IIten Finanz-Periode kann aus dem Grunde nicht Platz greifen, weil der erwähnte Voranschlag bereits mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr sich mindernde Exigibilität der ältern Aussenstände berechnet worden ist.

Eben so finden Wir Uns nicht veranlaßt, den auf mehrjährige Durchschnitts-Berechnungen sich gründenden Voranschlag der Nachlässe und Nichtwerthe, dann der Aussenstände aus Rücksichten auf die zufälligen Verhältnisse eines Erndte-Jahres zu erhöhen.

2.) Wir beauftragen Unsere Kreis-Regierung für den Fall, daß aus den Kreis-Fonds für fakultative Zwecke in den Jahren 18³²⁄₃₃ und 18³³⁄₃₄ Vorschüsse zu dem Mehrbedarf des landgerichtlichen Dienstes gemacht, und zu diesem Zwecke auch verwendet worden seyn sollten, zu näherer berichtlicher Angabe derselben, und zur Nachweisung auf den Grund justifizirter Rechnungen, worauf Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen die erfoderliche Verfügung, gemäß dem Gesetze über das Maximum der Kreis-Umlagen pro 18³⁴⁄₃₅ bis 18³⁶⁄₃₇ incl. vom 1. July v. Js. Art. III., erlassen werden.

3.) Wir genehmigen, daß die Zinsen aus dem hinterlegten Ueberschusse der Kreis-Getreidschuld-Rechnung, dann jene aus den einstweilen deponirten Beiträgen der Stiftungen zu dem Fonde der künftigen Kreis-Irren-Anstalt in den nächsten Voranschlag der Kreis-Fonds-Einnahmen eingestellt, und der Depositen-Schein über die letztgenannten Beiträge nebst dem vorhandenen Baarbestande der Kreis-Kasse übergeben werde.

4.) Den Erinnerungen wegen unterbliebener verzinslicher Anlegung einiger Kassen-Bestände steht der Umstand entgegen, daß die zu dem Baue der Scheidegg-Gmünder-Straße bestimmten 12,926 fl. 39 kr. überhaupt zur Behandlung als verzinslich anzulegende Bestände nicht geeignet waren, und die dem Bau des Irrenhauses gewidmeten 10,000 fl. nach den Erläuterungen Unserer Kreis-Regierung für den schon eingeleiteten Bau bereit zu halten waren.

5.) In Ansehung des Voranschlags der Ausgaben auf Regie-Kosten der Kreis- und Stadt-

Gerichte lassen Wir es bey den vorjährigen Etats-Ansätzen bewenden.

6.) Die durch Art. III. des Gesetzes vom 1. July 1834 zur Deckung des Mehrbedarfs des Land-Gerichts-Etats bewilligte Summe ist auf die Kreise nach Maaßgabe des dargelegten Bedürfnisses verhältnißmäßig repartirt worden. Der Wunsch des Land-Rathes wegen Ausmittlung eines Zuschusses aus Staats-Fonden hatte daher bereits durch den demselben vorgelegten Etats-Voranschlag seine Erfüllung erlangt.

7.) Da eine spezielle Etats-Position für Anschaffung von Depositen-Kassen in dem Voranschlage für 18$\frac{34}{35}$ nicht enthalten war, so kann die dießfallsige Erinnerung des Land-Rathes nur auf einem Mißverständnisse beruhen.

8.) Die wiederholten Bemerkungen wegen der Kosten auf Vollendung und Fortführung der Hypotheken-Bücher müßen Wir mit der Hinweisung auf die hierüber in den Landraths-Abschieden vom 1. May 1833 und 28. Februar 1834 bereits ertheilten Entschließungen erwiedern.

9.) Unsere, wegen Errichtung eines unvollständigen Lyceums in Augsburg erlassene Verfügung hat den Entwicklungen des Landraths rücksichtlich der Fonde der Anstalt, und der aus diesem zu entnehmenden Unterhaltung der Doppel-Klassen im Allgemeinen die entsprechende Erledigung zugewendet, und es erübrigt blos bezüglich der Verrechnung der Mehrbezüge einzelner Lehrer auf die bestehenden Normen hinzuweisen, deren Abänderung weder räthlich noch nöthig erscheint.

Uebrigens ist die begutachtete Einführung eines Klassen-Geldes zu vier Gulden an der katholischen Studien-Anstalt zu Augsburg von Unserm Staats-Ministerium des Innern bereits angeordnet, und dem großen Andrange minder befähigter Jünglinge zu den Studien durch die Errichtung von landwirthschaftlichen und Gewerb-Schulen, und durch Unsere Verordnungen über Visitationen und Absolutorial-Prüfungen die entsprechende Schranke gesetzt worden.

10.) Die allenthalben vollendeten Schuldienst-Fassionen mußten den Wohnungs-Genuß um so mehr in Anschlag bringen, als selber in der That einen Theil der Gesammt-Bezüge bildet, und ohne ein streng rechnungsförmliches Verfahren eine, auch auf die Repartition der Zuschüsse nachtheilig rückwirkende Ungleichheit begründet worden wäre.

11.) Wir genehmigen, daß der für Beförderung der Leinwand-Fabrikation ausgesetzte Betrag von 1900 fl. zur Verfügung des hiefür in Kaufbeuern bestehenden Comités gestellt, die Rechenschafts-Ablage des Letztern über die rechnerischen und materiellen Ergebnisse seines Wirkens durch das Kreis-Intelligenz-Blatt der Oeffentlichkeit übergeben, und überdieß durch Unsere Kreis-Regierung dem Landrathe mitgetheilt werde.

12.) Nachdem aus den Erübrigungen des Vorjahres noch 76 fl. für Beförderung der Seidenzucht disponibel sind, haben Wir die bisherige Etats-Position hiefür durch den Betrag von 24 fl. im dießjährigen Kreis-Etat gleichstellen lassen, und gestatten, daß die noch weiter verfügbaren 76 fl. dem für Anschaffung von Zuchtstieren bereits vorhandenen Betrage von 190 fl. beygefügt werden.

13) Der landwirthschaftliche Kreis-Verein ist in Vertheilung gemeinnütziger landwirthschaftlicher Schriften möglichst und kräftigst zu unterstützen.

14) Einer theilweisen Verwendung der durch das Gesetz vom 1ten July v. Js. beschlossenen Erhöhung des Straßen-Unterhaltungs-Etats zu Neubauten von Kreis-Strassen, steht nicht nur das anerkannte Bedürfniß der bestehenden Staats-Straßen, sondern auch der Buchstabe des Gesetzes entgegen.

Eben so kann

15.) bey der den Central-Fonden durch das Finanz-Gesetz vorgezeichneten Bestimmung ein unverzinslicher

Vorschuß aus denselben, zu Herstellung des Irrenhauses in Irsee nicht Platz greifen.

16.) Die durch die Landraths-Abschiede vom 19ten Oktober 1832 und 28ten Februar 1834 aus Mitteln der Kreis-Fonde für Taubstumme aus dem Ober-Donau-Kreise errichteten Frey-Plätze sind in den Etat des Taubstummen-Instituts bereits eingesetzt. Es muß demnach um so mehr bey der dießfallsigen Anordnung bewenden; als Wir dieselbe in Uebereinstimmung mit frühern Anträgen des Landrathes getroffen haben.

17.) Dem Antrage des Landrathes, den zur Unterstützung der Gemeinden in der Fürsorge für entlassene Sträflinge bestimmten Betrag von 500 fl. nunmehr zu Stipendien für Zöglinge der Taubstummen-Schule in Dilingen zu verwenden, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und es ist hiernach das Geeignete in den Etat eingestellt worden.

IV.

Voranschlag der Straßen- und Land-Neubauten für $18\frac{34}{35}$.

Der von Seite des Landrathes ohne Erinnerung gebliebene Straßen- und Land-Neubau-Etat ist nach den bestehenden Normen und Etats-Bestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die von dem Landrathe über das Institut der Spar-Kassen, und über die inländische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt abgegebenen Gutachten, werden der sorgfältigsten Berathung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

1) Der Staats-Beitrag für die polytechnische Schule in Augsburg ist nach Verhältniß der für diesen Zweck verfügbaren Budget-Summe mit jenem Wohlwollen festgesetzt worden, wovon Wir der erwähnten Anstalt die sprechendsten Beweise gegeben haben.

2.) Der von dem Landrathe gestellten Bitte um Verminderung des Viehsalz-Preises für das Jahr $18\frac{34}{35}$ aus Rücksicht auf die dießjährige ungünstige Futter-Erndte, und die deßwegen zu befürchtenden Nachtheile für die Gesundheit des landwirthschaftlichen Viehstandes hat Unser Staats-Ministerium der Finanzen bereits im Allgemeinen durch Entschließung an Unsere General-Bergwerks- und Salinen-Administration in so weit entsprochen, als die Selbstkosten des Vieh-Salzes eine temporäre, durch die erwähnte Rücksicht veranlaßte Minderung des Viehsalz-Preises zulassen.

3.) Unsere Kreis-Regierung wird die rechtzeitige Erledigung der Rechnungen über die Interkalar-Früchte katholischer Pfarreien und kirchlicher Pfründen mit aller Kraft bewirken, und gegen etwa säumige Curatel-Behörden alles Ernstes einschreiten.

4.) Der wohlthätige Einfluß der Kleinkinder-Bewahr-Anstalten auf die sittliche, intellektuelle und physische Entwicklung der Jugend läßt Uns deren möglichste Verbreitung wünschen. Unser Staats-Ministerium des Innern wird daher die Errichtung solcher Anstalten fördern.

5.) Je mehr es an Fonden für Errichtung besonderer Kreis-Institute zu Erziehung, und zum Unterrichte blinder Kinder mangelt, je lebhafter ist Unsere Fürsorge für die durch Uns aus Unserer Kabinets-Kasse gegründete Anstalt zu Freysing, und Wir blicken gerne auf die wohlthätigen Folgen zurück, welche letztere bereits über alle Kreise des Königreiches verbreitet hat.

Indem Wir dem Landrathe des Oberdonau-Kreises diese Entschließungen im Hinblicke auf die durch §. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15ten August 1828 näher bezeichnete rein begutachtende Natur seines Wirkungs-Kreises eröffnen, finden Wir in

dessen Verhandlungen gerne die Veranlassung, dem wiederholten Beweis regen Eifers in Erfüllung seiner Pflichten und treuer Gesinnungen und bewährter Anhänglichkeit Unsere volle Anerkennung mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld zu gewähren.

München am 31. Jänner 1835.

Ludwig.

Fürst von Wrede, von Weinrich, Freyhr. von Gise, Fürst von Oettingen-Wallerstein, Freyhr. von Schrenk, von Wirschinger.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl. Geheimer Rath von Kreutzer.

LVI.) ad Nrm. 11973.

(Die Impfung mit ächter Kuh-Pocken-Lymphe betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung des Ober-Main-Kreises hat die nachstehenden interessanten Beobachtungen des Stadt-Physikates Bamberg, welchem die Leitung der dortigen Impf-Anstalt anvertraut ist, bekannt gemacht.

Indem solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wünscht die unterfertigte Stelle, daß ähnliche Versuche auch von den Impf-Aerzten des Oberdonau-Kreises gemacht, und die Resultate im vorschriftsmäßigen Impf-Berichte anher mitgetheilt werden möchten.

Augsburg den 7ten Februar 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises. Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Abdruck.

Bey dem schon seit mehreren Jahren von so vielen Aerzten öffentlich erhobenen Zweifel gegen die Schutzkraft der Kuh-Pocken-Impfung von Arm zu Arm überhaupt, und dem bisher gegen die Vaccine gesetzten Mißtrauen, nemlich: daß durch die Impfung bey Uebertragung derselben Lymphe durch längere Zeit von einem Individuum auf das andere die Lymphe nothwendig eine Veränderung erleiden müße, und auch selbst eine Vermischung der Kuh-Pocken-Lymphe mit andern Ansteckungs-Stoffen möglich sey, wurde sowohl zur Begegnung dieser Zweifel, als zur Verhütung der zu befürchtenden Nachtheile nur allein die Impfung mit ächter Kuh-Pocken-Lymphe, und zwar vom Euter einer pockenkranken Kuh auf Menschen vorgeschlagen, indem die vollkommen schützende Kraft der Kuh-Pocken nur von Kühen auf Menschen, und nie von Menschen auf Menschen übergehen soll.

Zur möglichen Verwirklichung dieses Vorschlages als auch zur schuldigsten Befolgung der nach der bestehenden Instruktion über die Schutz-Pocken-Impfung §. 13. anempfohlenen Weisung, wo möglich mit der reifen Lymphe von einer pockenkranken Kuh zu impfen, gieng bisher mein stetes Streben dahin, eine pockenkranke gesunde Kuh ausfindig zu machen, oder doch wenigstens Gelegenheit zu finden einer gesunden Kuh von einem gesunden geimpften Kinde die Schutz-Pocken einzuimpfen, um von dieser dann weiter vacciniren zu können.

Letzteres gelang mir auch im Monat May l. J. durch die Güte des dahiesigen Medizinal-Assessors und Apothekers Heinrich Sippel, welcher meinem, demselben geäußerten Wunsche, eine seiner zu besitzenden Kühe einimpfen zu dürfen, ganz willig entsprach, und mir zu diesem Zwecke eine von seinen drei in seiner Behausung auf dem Stephans-Berge stehenden Kühen zu meiner Disposition überließ.

Die zur Impfung ausgewählte Kuh war in einem Alter von 4 Jahren, von mittlerer Statur, wohl genährt, und von einer glänzenden bräunlichen Farbe. Dieselbe hat früher schon einmal gekälbert, auch im heurigen Frühjahre gerindert, ist aber nicht tragend geworden.

Diese geltstehende und milchende, übrigens gesunde Kuh wurde nun am 12ten May v. Js., nachdem dieselbe nicht wegen ihrer Bosheit, sondern wegen ihrer großen Unruhe und Lebhaftigkeit mit Vorsicht im Stalle geworfen war, von dem Land-Arzte Hell

in meiner Gegenwart in der Art geimpft, daß mittelst der gewöhnlichen Impf-Nadel die vom Arme eines acht Tage zuvor geimpftern sehr gesunden ½jährigen Gärtner-Kindes, Namens Margaretha Bauer, abgenommene sehr helle Lymphe an dem untern Ende der vier Striche des Euters durch drey Stiche an jeder derselben eingebracht wurde, wobey jedoch, um sich des gewissen Erfolges zu sichern, nicht blos die Epidermis, sondern noch etwas tiefer eingestochen wurde. Am dritten Tage nach der auf diese Art an der Kuh vorgenommenen Impfung sah man schon einige Veränderungen an den Strichen, oder vielmehr an den Impf-Stellen derselben; es hatten sich Knoten von der Größe und Gestalt einer Linse gebildet, deren Farbe milchblau war, und deren Umfang noch nicht ungewöhnlich gefärbt, wohl aber etwas härtlich sich zeigte. Am 4ten Tage hatte sich jeder dieser Knoten schon zu einer Pocke umgebildet, und war mit einem blaßröthlichen Umkreise versehen. Am 5ten Tage, waren nicht nur diese 12 Pocken, sondern nebst diesen noch zwey mehr abwärts gegen die Spitze der Zitzen sichtbar, (ob letztere 2 durch zufälliges Ritzen mit der getränkten Impf-Nadel, oder von der Natur selbst hervorgebracht wurden, ist ungewiß), welche hinsichtlich ihrer Größe, der in denselben enthaltenen hellen Lymphe, so wie des sich schon gebildeten bedeutenden hellrothen Hofes um dieselbe schon zu einer solchen Ausbildung, und einer Reife gekommen waren, daß wir es für gewagt hielten, die Abnahme der Lymphe länger, als noch um einen Tag zu verschieben, und daher den kommenden nemlich den 17ten May, als den 6ten Tag nach der Impfung, hiezu festsetzten. Am 6ten Tage nach der Impfung waren die Pustel schon bedeutend erhoben, jedoch glatt, hatten einen eingesenkten Mittel-Punkt, in welchen man noch deutlich die Stich-Narben erblicken konnte. Die Haut derselben war schmutzig weiß, die in der Umgegend dunkler gefärbt, ein schmaler, etwa ein viertel Zoll breiter hellrother Rand umgab die Pocken. Die Größe der gebildeten Pocken war jener der Schutz-Blattern der Kinder gleich, wie sie gewöhnlich am 8ten Tage nach der Impfung erscheinen. Die Striche besonders am untern Ende fühlten sich etwas angelaufen, härter, und waren, wie es schien, bey der Berührung empfindlich, besonders war die Kuh beym Melken unruhig, und gab weniger, wenn auch nicht sichtbar veränderte Milch; übrigens wurden vor dem Ausbruche der Pocken keine besonderen Erscheinungen, als Trägheit, Mattigkeit, verminderte Eßlust ꝛc. an dieser Kuh wahrgenommen. Da wir nun bey dieser vorangeschrittenen Entwicklung der Pocken dieselbe zur Abnahme der Lymphe geeignet fanden; so wurden an diesem Tage Nachmittags um 2 Uhr einige zur Erhaltung von Lymphe und möglichem Weiter-Impfen vorsichtig geöffnet, wobey jedoch, da die Haut, durch welche die Lymphe eingeschlossen war, nicht so fein, wie bey Kindern erschien, weit tiefer eingestochen werden mußte, um zur Lymphe zu gelangen.

Die erhaltene Lymphe war schön, klar, durchsichtig (welches selbst dem Taglöhner, der die Zitzen, während der Abnahme der Lymphe hielt, auffiel), und bey jeder Einsenkung der Impf-Nadel wurde so viel Lymphe erhalten, um mit dieser impfen zu können. Mit dieser Lymphe wurden demnach drey gesunde noch säugende Kinder mittels Anbringung von 5 Stichen auf jeden Ober-Arm geimpft.

An diesen drey Kindern hat sich am 8ten Tage nach der Impfung an jeder Impf-Stelle eine regelmäßig verlaufene, sehr schöne perlenhelle Pustel mit einem wulstigen Rande, einer Dalle in der Mitte, und mit einem kleinen umschriebenen Hofe gebildet. Auch wurde bey diesen Kindern gewöhnlich am achten Tage Fieber beobachtet. Von diesen drey Kindern wurde nun von 8 zu 8 Tagen bis hierher weiter geimpft.

Bey allen sowohl mit ersterer als letzterer Lymphe mit Erfolg Geimpften war die Entwickelung der Pusteln, und die periodische Veränderung regelmäßig. Alle hatten den gleich charakteristischen Verlauf in Zeit und Form. Das sich gewöhnlich am 8ten Tage nach der Impfung eingestellte Fieber war bey den Meisten so ziemlich stark. Uebrigens ist die große Anzahl der mit Erfolg Geimpften zu 308, im Vergleiche zu jener so geringen Anzahl von nur 2 ohne Erfolg Geimpften, wovon nur eines wieder zu impfen ist, ein sprechender Beweis für die Güte der Lymphe, womit

auch die von den königlichen Physikaten erhaltenen Anzeigen über die mit dieser erhaltenen Lymphe angestellten wohl gelungenen Impfungen übereinstimmen.

Da nach ärztlichen Erfahrungen nur die Imfung mit ächter Kuh-Pocken-Lymphe dem Menschen eine feste und dauernde Schutz Kraft gegen die Menschen-Blattern gewähren soll; so ist es nothwendig von Zeit zu Zeit zur Erhaltung einer frischen Lymphe dergleichen Impfungen an Kühen vorzunehmen, und zu diesem Zwecke die Besitzer von Kühen, welche sich vorzüglich hiezu eignen, auf geeignete Weise aufzufodern.

LVII.) ad Nrm. 12104.

(Die eingegangenen Collekten-Beyträge zum Bau einer katholischen Kirche in Schimborn im Unter-Main Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der durch das Ausschreiben vom 14ten May vorigen Jahres im Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1834 Seite 600 eröffneten Sammlung freywilliger Beyträge zum Bau einer katholischen Kirche in Schimborn im Unter-Main-Kreise bringt die unterzeichnete Stelle in nachfolgender Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß.

Augsburg den 8. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Uebersicht

der zur Erbauung einer katholischen Pfarr-Kirche in Schimborn, königl. Landgerichts Kaltenberg, im Unter-Main-Kreise gesammelten freywilligen Beyträge im Oberdonau-Kreise.

A. Landgerichte:

1.) Aichach 42 fl. 45 kr.; 2.) Buchloe 24 fl.; 3.) Burgau 9 fl. 4 hl.; 4.) Dillingen 3 fl. 6 hl.; 5.) Donauwörth 20 fl. 7 kr.; 6.) Friedberg 52 fl. 36 kr.; 7) Füssen 34 fl. 45 kr. 2 hl.; 8.) Göggingen 20 fl. 17 kr.; 9) Grönenbach 47 fl. 58 kr.; 10.) Günzburg 6 fl. 40 kr.; 11.) Höchstädt 27 fl. 41 kr.; 12.) Illertissen 16 fl. 58 kr. 2 hl.; 13.) Immenstadt 47 fl. 41 kr.; 14.) Kaufbeuern 50 fl. 35 kr.; 15.) Kempten 46 fl. 23 kr. 6 hl.; 16.) Lauingen 4 fl. 46 kr. 4 hl; 17.) Lindau 22 fl. 13 kr. 2 hl; 18.) Mindelheim 53 fl. 32 kr. 4 hl; 19.) Neuburg 13 fl. 10 kr.; 20.) Oberdorf 25 fl. 15 kr.; 21.) Ober-Günzburg 41 fl. 19 kr.; 22.) Ottobeuern 69 fl. 22 kr. 4 hl.; 23.) Rain 13 fl. 33 kr. 2 hl; 24.) Roggenburg 9 fl. 7 kr. 4 hl.; 25.) Schrobenhausen 24 fl. 5 kr. 2 hl.; 26.) Schwabmünchen 8 fl. 6 kr.; 27.) Sonthofen 44 fl. 54 kr.; 28.) Türkheim 24 fl. 11 kr.; 29.) Ursberg 12 fl. 54 kr.; 30) Wertingen 10 fl. 49 kr 4 hl.; 31.) Weiler 69 fl. 39 kr.; 32.) Zusmarshausen 28 fl. 47 kr 4 hl.

B. Magistrate:

1.) Augsburg 79 fl. 8 kr. 4 hl; 2.) Kaufbeuern 10 fl. 23 kr.; 3.) Kempten, (sind in der Summe des Landgerichts enthalten.) 4.) Lindau 6 fl. 40 kr.; 5.) Memmingen 9 fl. 15 kr.; 6.) Neuburg 2 fl. 37 kr.

C. Herrschafts-Gerichte:

1.) Babenhausen 15 fl. 57 kr.; 2.) Burheim 3 fl. 30 kr. 2 hl.; 3.) Edelstetten 4 fl.; 4.) Neuburg an der Kammel 1 fl. 55 kr.; 5.) Nordendorf —; 6) Weissenhorn 11 fl. 4 hl. - In Summa 1050 fl. 43 kr. 6 hl.

Kreis- und andere Notizen.

Zufolge kgl. Ministerial-Rescripts vom 23ten Jänner 1835 erhielt die Verlegung der Amts-Sitze der Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Patrimonial-Gerichte I. Klasse Schwabbruck Landgerichts Buchloe, und Aitrang Landgerichts Obergünzburg, nach Oberdorf die Genehmigung der königlichen Staats-Regierung.

In Folge höchsten Rescripts aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 31ten Jänner d. J. wurde genehmigt, daß die Gemeinde Schneidbach

einschlüßig des Weilers Hack, der Gemeinde Nesselwang Landgerichts Füssen einverleibt werde.

Dem Pfarrer Fr. Joseph Kretzler in Gabelbach, wurde als „Kammerer" für das Landkapitel Jettingen die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22ten Jänner d. J. den von den beyden Pfarrern Eustach Wiedemann von Hausen, und Ignaz Mattmer von Ober = Mauerbach nachgesuchten Pfründen = Tausch allergnädigst genehmigt, und demnach ersterem die Pfarrey Ober=Mauerbach kgl. Landgerichts Aichach, letzterem aber die Pfarrey zu Hausen, kgl. Landgerichts Bruck, zu übertragen geruht.

Dem Priester Johann Baptist Abele wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations = Urkunde auf das einfache Paul Stemmersche Benefizium zur hlg. Dreifaltigkeit in Rain, und nachdem der jährliche Ertrag dieses Benefiziums bis zur gesetzlichen Congrua aufgebessert wurde, zum Behuf des Antritts dieser Pfründe, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Dem Pfarrer Philibert Blümlein in Munningen wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations = Urkunde auf das Frühmeß Benefizium in Zimmetshausen, Landgerichts Ursberg, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der Benefiziums = Vikar Priester Joseph Dietmair zu Oberhausen wurde als zweiter Präfekt in dem Seminar zu St. Joseph in Augsburg mit einer Functions = Remuneration von 150 fl. nebst freyer Wohnung und Verköstigung, in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt.

Für die Landwehr Compagnie des Marktes Hohenwarth, kgl. Landgerichts Schrobenhausen, erhielt der als Unter=Chirurg ernannte Johann Mayr Chirurg in Hohenwarth die höhere Bestätigung.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen, Gemeinde = Vorstehers der Markt = Gemeinde Ottobeuern trat Xaver Huith Gärtner und Besitzer einer realen Bäckers = Gerechtsame als solcher daselbst ein.

Statt des verstorbenen Gemeinde=Pflegers Georg Haas zu Weilach, kgl. Landgerichts Schrobenhausen, wurde bey der vorgenommenen Zwischen=Wahl Peter Moser, Bauer daselbst, als Gemeinde = Pfleger erwählt.

(Bekanntmachung)

Von dem unterfertigten Comité zur Beförderung der Leinwand = Fabrikation im Oberdonau = Kreise werden aus den pro 1835 zur Disposition gestellten Fonds nachstehende Prämien zur Emporbringung des Flachsbaues und der Leinwand = Fabrikation im Oberdonau = Kreise ausgesetzt:

I.

Neun Prämien werden bestimmt, und zwar die 1te mit 50 fl.; die 2te mit 40 fl.; die 3te mit 30 fl.; vier Prämien, jede zu 15 fl.; und zwey Prämien, jede zu 10 fl.; für jene Landwirthe im Oberdonau=Kreise, welche im Jahre 1835 die größten Strecken Landes mit Russischem Lein = Saamen besäen, und die größten Quantitäten Flachses ärnten.

Bey der Zutheilung dieser Preise wird vorzüglich auf die Quantität des Ausbaues und der

Erndte gesehen, und es wird dabey ausdrücklich festgesetzt, daß die Oeconomen, welche auf diese Gattung Prämien Anspruch machen wollen, wenigstens zwey bayerische Tagwerke mit Russischem Lein-Saamen bebauen, und sich hierüber legal ausweisen müssen.

II.

Acht Preise werden ausgesetzt, und zwar: zwey, jeder zu 30 fl.; zwey, jeder zu 20 fl.; zwey, jeder zu 15 fl.; und zwey, jeder zu 10 fl., für jene Oeconomen des Kreises, welche durch zweckmäßige Kultur des Bodens und Behandlung der Pflanzen auf der kleinsten Fläche die größte Quantität Flachses, und von der besten Qualität erzeugen. Hier entscheidet die Quantität nur in Bezug auf die gleiche Fläche, welche jedoch, um zu einem Preis concurriren zu können, nicht unter Einem bayer. Tagwerk betragen darf, und vorzüglich die Qualität des Flachses.

III.

Sechs Prämien werden bestimmt, und zwar: zwey, jede zu 40 fl.; zwey, jede zu 25 fl.; zwey, jede zu 10 fl. für jene Landwirthe, welche im Jahre 1835 sich dadurch auszeichnen, daß sie den Roh-Flachs auf eine verbesserte Art geröstet, gedörrt, gebrochen, gehechelt und so zum Spinnen zugerichtet haben. Bey der Zuerkennung dieser Preise wird nur auf die Qualität des zum Spinnen hergerichteten Flachses, und auf Verbesserung in einer oder mehreren der erwähnten Veredlungs-Arten, und nur bey gleichen Leistungen auch auf die Quantität Rücksicht genommen werden.

IV.

Zwey Preise, jeder zu 25 fl. erhalten diejenigen Individuen, welche die Zurichtung der Lein-Stengel zu Flachs als eigenes Geschäft im Großen treiben, den Roh-Flachs in Quantitäten kaufen, ihn selbst herrichten lassen, und in den Handel bringen, indem dadurch dem Landmanne die Arbeiten des Röstens, Dörrens, Brechens und Hechelns erspart, und die Leinwand-Fabrikation gehoben werden soll.

V.

Zwanzig Prämien, jede zu 15 fl. werden ausgesetzt für jene Individuen, welche sich ausweisen, in ihren Gemeinden zweckmäßigen Unterricht zu einem reinen und gleichen Flachs-Gespinnst ertheilt, die meisten Zöglinge unterrichtet, und die brauchbarsten Spinner und Spinnerinnen durch ihren Unterricht gebildet zu haben.

VI.

Fünfzig neue, zweckmäßig construirte Spinn-Räder werden vertheilt an jene jungen Spinner und Spinnerinnen, welche sich legal ausweisen, an dem oben in Nro. V. erwähnten Spinn-Unterricht Antheil genommen, und sich durch Fleiß, dann durch reines und gleiches Gespinnst, worüber Muster-Schneller vorzulegen sind, ausgezeichnet haben.

VII.

In Bezug auf die von den Preise-Bewerbern nachzuweisenden allgemeinen Erfodernisse sowohl, als der für jede einzelne Gattung der ausgesetzten Preise nothwendigen Nachweise wird sich auf die Ausschreibung vom 22. Jänner 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1834 Stück 5, pag. 116; allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nro. 5. pag. 113.) bezogen, und bemerkt, daß die nämlichen Nachweise auch für das Jahr 1835 geliefert werden müssen.

VIII.

Schlüßlich wird noch festgesetzt, daß die Anmeldungen um Preise mit den nothwendigen Mustern längstens bis zum 15ten Dezember 1835 bey dem Comité in Kaufbeuern eingelaufen seyn müssen, worauf unverweilt die Prüfung statt finden, und die Zuerkennung der Preise geschehen soll.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Russischer Lein-Saamen von vorzüglicher Qualität bereits vorräthig sey, und zur Ermunterung für die Landwirthe, der bayers. Metzen um 7 fl.

abgegeben werden wird, wobey jedoch festgesetzt wird, daß jene Oeconomen, welche auf diesen herrabgesetzten Preis Anspruch machen, wenigstens 1 bayer. Metzen abnehmen, und auch ausbauen müssen.

An sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, dann an die Magistrate der unmittelbaren Städte erlaubt man sich das ergebenste Ansuchen zu stellen, gegenwärtige Bekanntmachung in ihren Amts-Bezirken gehörig zu publiciren, ihre Amts-Untergebenen bey jeder schicklichen Gelegenheit zu belehren und aufzumuntern, und die Bestellungen auf Russischen Lein rechtzeitig hieher gelangen zu lassen.

Kaufbeuern den 28ten Jänner 1835.

Das
Comité zu Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise.
Fink Stadtkommissär,
als Vorstand.

(Fortsetzung.)

Land- und Herrschafts-Gerichte.

Personal-Bestand der im vorigen Jahre neu gewählten Kirchen-Verwaltungen.

XVI.) Im kgl. Landgerichts-Bezirke Schwabmünchen.

1.) Bobingen.

Ebentheuer, Pfarrer; Miehle Joseph, K.-Pfl.; Schwayer Joseph; Rottecker Seb.; Zott Remigius.

2.) Gennach.

Weber, Pfarrer; Haugg Johann, K.-Pfl. Müller Joseph; Ried Dominik.; Weier Mart.

3.) Graben.

Thanner, Pfarrer; Schießl Isidor, K.-Pfl.; Wiedemann Georg; Maier Lorenz; Egger Johann.

4.) Groß-Aitingen.

Thoma, Pfarrer; Wind Franz, K.-Pfl.; Schißler Mathias; Kufner Joseph; Wildegger Nikolaus.

5.) Groß-Kitzighofen.

Stribel, Pfarrer; Zink Ignatz, K.-Pfl.; Wöhrle Joseph; Rieder Peter.

6.) Klein-Aitingen.

Loose Pfarrer; Miehle Roman, K.-Pfl.; Büschl Franz; Wessinger Thomas.

7.) Klimmach.

Körmann, Pfarrer; Schiegg Joh. K.-Pfl.; Müller Dominikus; Knoll Joseph.

8.) Langen-Erringen.

Prestele Pfarrer; Sitterer Kaspar, K.-Pfl.; Schenk Maths.; Sendlinger Sebast.; Sitterer Joseph.

9.) Lechfeld.

Dölle Pfarrer; Häusle Joseph, K.-Pfl.; Lober Joseph; Hasp Benedikt.

Mittelstetten.

Mayer, Pfarrer in Schwabmünchen; Schneider Caspar, K.-Pfl.; Wehringer Andreas; Wurmse Joseph.

11.) Ottmarshausen.

Kaiser, Pfarrer; Weber Adam, K.-Pfl.; Schmid Remig.; Schießl Ignatz.

12.) Reinhardshofen.

Thoma, Pfarrer in Groß-Aitingen; Frey Thomas, K.-Pfl.; Brugger Johann; Mozart Peter.

13.) Schwab-Mühlhausen.

Steigenberger, Pfarrer; Dietrich, K.-Pfl.; Schwehle Franz Xaver; Geislmayr Franz Xaver.

14.) Straßberg.

Ebentheur Pfarrer zu Bobingen; Mayr

Joseph, K.-Pfl.; Steichele Simpert; Zobl Johann Michael.

15.) Wehringen.

Wolf, Pfarrer; Wagner Sebast., K.-Pfl.; Steichele Xaver; Mayrhofer Franz Anton.

16.) Wester-Erringen.

Weber, Pfarrer in Gennach; Schaumann Xaver, K.-Pfl.; Miggenrieder Joh.; Wiedemann Benedikt.

17.) Birkach.

Kortmann, Pfarrer; Leinauer Konrad, K.-Pfl.; Gabler Mathias; Trautwein Franz Joseph.

18.) Langen-Neufnach.

Schwingsack, Pfarrer; Hörtrich, K.-Pfl.; Wahl David; Müller Joseph.

19.) Mickhausen.

Mayer, Pfarrer; Mayer Martin, K.-Pfl.; Rosengart Georg; Landheer Philipp.

20.) Münster.

Mayer, Pfarrer in Mickhausen; Wiedemann, K.-Pfl.; Doldi And; Egger Bened.

21.) Klein-Kitzighofen.

Probst, Pfarrer; Klöck, Ciprian, K.-Pfl.; Karienn Gabriel; Magg Joseph Alois.

22.) Unter-Meitingen.

Dölle, Pfarrer; Heinzler Franz Anton, K.-Pfl.; Mayr Joseph Anton; Auerbacher Sebastian.

XVII.) Im Landgerichts-Bezirke Ursberg.

Kirchen-Verwaltungen:

1.) Aichen mit Ruhrfelden.

Schaupp Seraphin, Pfarrer; Mayer Jos., G.-B.; Ziegler Johann; Ziegler Xaver, K.-Pfl.;

2.) Attenhausen mit Edenhausen.

Mayer Joh. Evang., Pfarrer; Fetschele

Jerem., G.-B.; Miller Sigmund; Walbegger Franz Xaver.

3.) Billenhausen.

Mayer Peter Mario, Pfarrer; Wank Leonhard G.-B.; Wachtel Georg; Zahler Ottmar.

4.) Deisenhausen.

Erdtle Georg, Pfarrer; Thoma Johann, G.-Bev. u. K.-Pfl.; Mayer Thomas; Jekle Anton.

5.) Krumbach.

Wachtel Joseph, Pfarrer; Gaßner Martin, G.-Bev. u. K.-Pfl.; Schremmer Michael; Dreyer Anton.

6.) Hürben.

Wachtel Joseph, Pfarrer; Grünrwald Anton, G.-B. und K.-Pfl.; Miller Johann Martin; Mayer Xaver.

7.) Langen-Haslach.

Lauinger Ant. David, Pfarrer; Baur Georg, G.-B. u. K.-Pfl.; Weber Georg; Mahler Johann.

8.) Lauterbach.

Steiger Specios, Pfarrer; Lachenmayr Caspar, G.-B.; Mayer Anton; Hafner Ulr.

9.) Memmenhausen.

Steiger Specios, Pfarrer; Kugelmann Georg, G.-B.; Mayer Melchior; Erdtle Mich.

10.) Mindel-Zell.

Spiegel Nepom. Alois, Pfarrer; Dirrnagel Anselm, G.-B.; Hofmann Alois; Hafe Thomas.

11.) Münsterhausen.

Nusser Georg, Pfarrer; Ritter Joseph, G.-B.; Baumeister Johann; Höck Andre.

12.) Schellenbach.

Geiger Pfarr-Vikar; Knoll Joh., G.-B.; Gleich Thomas; Gleich Joseph.

13.) Siegertshofen.

Wittmann Franz Xaver, Pfarrer; Höck Sebastian, G.-B.; Fendt Wendelin; Micheler Joseph.

14.) Thannhausen.

Schranzenhofer Johann Peter, Pfarrer; Reiner Xaver, Gem.-Bev.; Preßele Ignaz; Haslinger Martin.

15.) Tiefen-Ried.

Vogt Joseph, Pfarrer in Kirchheim; Hofer Xaver, G.-Bev.; Kappeller Joseph; Streicher David.

16.) Unter-Blaichen.

Miller, Pfarrer; Kohn Joseph, G.-Bev; Stöpfel Florian; Schafnitzl Anton.

17.) Ursberg.

Pfaff Norbert, Pfarrer; Klenle Xaver, G.-B.; Götschle Johann; Rinn Joseph.

18.) Waltenhofen.

Albrecht Joseph, Pfarrer; Hampp Johann G.-B.; Miller Ulrich; Mayer Michael.

19.) Walkertshausen.

Keller Mathias, Pfarrer; Pfänder Alban, G.-B.; Bachmann Franz; Fischer Ignatz.

20.) Aletshausen.

Bischof Bernhard, Pfarrer; Miller Thaddä G.-B.; Rampp Dismas; Schuster Johann.

21.) Haupeltshofen

Bischof Bernh., Pfarrer; Schlißler Thaddä G.-B.; Raffler Jakob; Hieber Georg.

22.) Nieder-Raunau.

Rampp Joseph, Pfarrer; Oßwald Joseph G.-B.; Bux Michael; Miller Joseph.

23.) Wollmatshofen.

Kleber, Pfarrer in Fischach; Huber Xaver, G.-B.; Böck Joseph; Lehner Johann.

24.) Burk.

Hitzler Benefiziat; Gail Johann, G.-Vor. zugleich K.-Pfl.; Fendt Jos. Anton; Fendt Jos.

25.) Gessertshausen.

Becherer, Pfarrer; Bock Xaver, G.-B. zugl. K.-Pfl.; Linder Ottmar; Gassner Adam.

26.) Reichartshofen.

Joas Pfarr-Vikar; Seitz Felix, G.-Bev.; Böck Joseph, K.-Pfl.; Göppel Maths.

27.) Ziemtshausen.

Geiger, Pfarr-Vikar; Griener Joseph, G.-B.; Kastner Xav., K.-Pfl.; Kugelmann Michael; Hartmann Johann; Kraus Xaver.

XVIII.) Im kgl. Landgerichts-Bezirke Weiler.

Kirchen-Verwaltungen:

1.) Ebratshofen.

Fink Mathäus, Pfarrer; Stübe Johannes von Pferrenberg, G.-B.; Osterberger Franz Joseph; Donaumüller Johann.

2.) Ellnhofen.

Gylm Georg, Pfarrer; Karg Gabriel, G.-B.; Rädler Anton; Röderer Joseph.

3.) Gestratz.

Wachter Andreas, Pfarrer; Maurus Willibald, G.-B.; Kitzelmann Gallus von Brugg; Poniz Christian von Schnattern; Wagner Frz von Brugg.

4.) Grünenbach.

Huber Frz. Jos., Pfarrer; Kuhlmus Fr. Anton von Schinau Gem.-B.; Weiß Benedikt; Bildstein Gebhard; Ohmayer Johann von Schinau.

5.) Heimenkirch.

Pfanner Christian, Pfarrer; Bentele Jos. Anton, G.-B.; Stiefenhofer Fr. Joseph von Unter-Ried; Sohler Johann Georg von Mekkatz; Immler Ignatz von Biesenberg.

6.) Lindenberg.

Hauber Joseph, Pfarrer; Ellgaß Jos. Ant., G.-B.; Joser Joseph; Specht Joseph Anton; Pfanner Martin von Ellgassen.

7.) Mayerhöfen.

Widmer Johann Jakob, Pfarrer; Kirchmann Anton von Hochstädt, G.-Bev.; Prinz

Franz; Halm Christian; Kegel Baptist von Nagelringen,

8.) Niederstaufen.

Prinz Jakob, Pfarrer; Spieler Jos. Ant., G.-B.; Sutter Joseph von Umgangs; Stadler Mathäus von Emsgritt; Elbs Joh Georg.

9.) Ober-Reuti.

Höß Bapt., Pfarrer; Keller Leonh., G.-B.; Keck Jakob; Wägele Christian von Irschengund; Knitzelmann Georg von Langenried.

10.) Opfenbach.

Mähler Anton, Pfarrer; Pfanner Franz Joseph von Mellatz, G.-B.; Landerer Joseph von Myweiler; Sohler Xaver von Mellatz.

11.) Röthenbach.

Kopf Kasimir, Pfarrer; Bechter, G.-Vorst.; Greiter Alois; Sinnstein Martin von Egg; Elbs Gebhard von Egg.

12.) Scheffau.

Linggenhöhl, Vikar; Rädler Johann G.-B. von Simmerberg; Bach Johann Georg; Hutter Anton von Lindenau.

13.) Simmerberg.

Bauer Gebh., Pfarrer in Weiler; Rädler Jos. G.-B.; Baldauf Pet.; Dornach Ign.

14.) Scheidegg.

Feckler Moriz, Pfarrer; Brinz Alois, G.-Vorst.; Immler Fr. Joseph; Wucher Xaver; Wiedemann Anton von Bösen-Scheidegg.

15.) Bösen-Scheidegg.

Feckler Moriz, Pfarrer in Scheidegg; Brinz Alois von Scheidegg, G.-Vorst.; Wiedemann Anton; Staiger Joseph.

16.) Schinau.

Huber, Pfarrer zu Grünenbach; Rudolph, G.-B.; Kuhlmus Fr. Ant.; Ruchte Benedikt.

17.) Sibratshofen.

Hummel, Pfarrer von Weitnau; Hirnbein Wendelin, G.-B.; Osterberger Felix; Dausmüller Xaver.

18.) Weitnau.

Hummel, Pfarrer; Frommknecht Ant. G.-Bev.; Braun Johann Georg von Ritzen-Schattenhalb; Kösel Tobias von Haslach; Alsbinger Fr.; Müller Chrisant.

19.) Waltrams.

Hummel, Pfarrer in Weitnau; Schmid Bernhard, G.-B; Singer Xaver; Singer Thomas.

20.) Weiler.

Baur Gerhard, Pfarrer; Rädler, G.-Vorst. von Simmerberg; Feurle Franz Jos. von Bremenried; Stöckeler Franz Joseph von Hellers; Gomm Xaver von Riegen; Wagus Sebastian von Weiler.

21.) Heimhofen.

Huber, Pfarrer in Grünenbach; Bonz Fr. Joseph, G.-B.; Dressel Michael; Reichart Johann Georg.

XIX.) Im kgl. Landgerichts-Bezirke Zusmarshausen.

Kirchen-Verwaltungen:

1.) Adelsried.

Fischer, Pfarrer; Phaler Joseph, G.-B.; Kleinheinz Blasius; Merlinger Paul; Koch Michael, Ersatzmann.

2.) Agawang.

Minderer, Pfarrer; Nesle Jakob, G.-B.; Kraus Caspar; Bunk Michael; Kriener Wendelin; Wagner Wendelin, Ersatzmann.

3.) Altenmünster.

Friedbichler, Pfarrer; Streit Leonhard, G.-Bev.; Egner Michael; Adelgeis Anton; Walter Michael, Ersatzmann.

4.) Auerbach.

Kaut in Horgau, Pfarrer; Herzgefäll Wendelin, G.-B.; Klaiber Joseph; Kleinheinz Anton; Endres Georg, G.-B. und Ersatzmann.

5.) Biburg.

Hörmann, Pfarrer; Kempter Mathias, G.-V.; Zimmermann Sebastian; Kuhn Sebastian; Sumser Johann, Ersatzmann.

6.) Bonstetten.

Reiter, Pfarrer; Mayr Joseph, G.-Bev.; Dirr Xaver; Fahle Franz; Benkardt Mathias, Ersatzmann.

7.) Breitenbronn.

Bundschue, Pfarrer; Jos Michael, G.-V; Fendt Andreas; Keller Sebastian; Vogele Joseph, Ersatzmann.

8.) Buch.

Huber, Pfarrer und Capitels-Cammerer in Kutzenhausen; Kastner Andreas, G.-V.; Unverdorben Xaver; Clemmer Leonhard; Hartmann Alois, Ersatzmann.

9.) Deubach.

Müller, Pfarrer in Willishausen; Fendt Sebastian, G.-V. Stegmann Sebast.; Kraus Michael; Schorer Joseph, Ersatzmann.

10.) Dinkelscherben.

Weichenmayer, Pfarrer; Hiebner, G.-Vorst.; Arzt Lorenz; Rasler Anton; Schneider Georg; Mittenreuter Frz. Jos. Ersatzmann.

11.) Eppishofen.

Friedbüchler, Pfarrer zu Altenmünster; Anwandter Johann, G.-V.; Gallenmüller Leonhard; Henschler Leonhard; Lächler Joseph, Ersatzmann.

12.) Fischach.

Kleber, Pfarrer; Hartmann, Gem.-Vorst.; Schnabel Alois; Frey Joseph; Wiedemann. Philipp; Thoma Leonhard, Ersatzmann.

13.) Fleinhausen.

Sandher, Dekan und Pfarrer; Litzel Joseph, G.-V.; Meck Ulrich; Guggemus Jos.; Knöpfle Michael, Ersatzmann.

14.) Gabelbach.

Kreutzler, Pfarrer; Klein Michael, G.-V.; Scherer Johann; Hartmann August; Baumeister Willibald, Ersatzmann.

15.) Gabelbacher-Kreuth.

Kreutzler, Pfarrer; Kraus, G.-Vorst.; Stöckle Xaver; Stöckle Joh., junior; Kastner Franz, Ersatzmann.

16.) Grünenbaindt.

Kleinhans, Pfarrer; Hartmann Alois junior, G.-V.; Kaus Martin; Rasch Gottf.; Hartmann Alois senior, Ersatzmann.

17.) Hausen.

Müller, Pfarrer in Willishausen; Diesenbacher Anton, G.-Vorst.; Mayr Georg; Koch Joseph; Kleinbienst Georg, Ersatzmann.

18.) Häder.

Mayr Pfarrer; Wiedemann Gem.-Vorst.; Gleich Georg; Endres Barth. von Schempach; Mayr Michael von Lindach; Leitenmayr Jos. von Lindach, Ersatzmann.

19.) Horgauer-Kreuth.

Kaut, Pfarrer in Horgau; Holland, G.-Vorst.; Mayr Mart.; Gleich Ulrich; Rindle Lorenz, Ersatzmann.

20.) Kutzenhausen.

Huber, Pfarrer und Capitels-Cammerer; Schmid Georg, G.-V.; Dunkel Joh.; Holl Ant.; Kastner Andr.; Kopp Ant., Ersatzmann.

21.) Maingründl.

Dormayr, Pfarrer in Ustersbach; Zott Joseph, G.-V.; Fendt Mathias; Spengler Anton; Kastner Michael, Ersatzmann.

22.) Möbishofen.

Dormayr, Pfarrer in Ustersbach; Frey Johann, G.-V.; Kräh Anton; Climmer Xaver; Bogg Caspar, Ersatzmann.

23.) Neu-Münster.

Friedbüchler, Pfarrer in Alten-Münster; Redinger Joseph, G.-V.; Kreuzer Anton; Mohr Pius; Wiedemann Alois, Ersatzmann.

24.) Ober-Schönenberg.

Göz, Pfarrer; Link, G.-V.; Gleich Caspar; Kraus Joh.; Schlosser Leonh., Ersatzm.

25.) Reutern.

Ruf, Pfarrer in Welden; Kuhn Jos., G.-V.; Wollmann Joh.; Kreutzer Jak.; Merz Joseph, Ersatzmann.

26.) Romelsried.

Sedelmayr, Pfarrer; Clemmer, G.-V.; Hermann Georg; Stegmann Anton; Hartmann Sebastian, Ersatzmann.

27.) Schönenbach.

Geiger, Pfarr-Vikar zu Ziemetshausen; Spengler Georg, G.-V.; Stuhler Martin; Welzhofer Joseph; Zott Joseph, Ersatzmann.

28.) Stadel.

Göz, Pfarrer von Ober-Schönenberg; Gleich Joseph, G.-V.; Knöpfle Xaver; Seibold Stephan; Scherer Franz, Ersatzmann.

29.) Steinekirch.

Gierer, Pfarrer; Gogg Joseph, G.-Vorst.; Schmid Alois; Weising Joachim; Katzenschwanz Pius, Ersatzmann.

30.) Streitheim.

Kaut, Pfarrer in Horgau; Fandt Philipp, G.-V.; Eisele Martin; Enzler Johann; Sitterer Andreas, Ersatzmann.

31.) Unter-Schönenberg.

Friedbichler, Pfarrer in Alten-Münster; Weißhaupt Carl, G.-V.; Weißhaupt Leonhard; Strobel Michael; Hintermayr Georg Ersatzmann.

32.) Ustersbach.

Bletschling, Pfarr-Vikar; Frey Johann, G.-V.; Schmid Xaver; Krug Anton; Kastner Nikolaus; Ritter Johann, Ersatzmann.

33.) Violau.

Friedbichler, Pfarrer in Alten-Münster; Reding[illegible] Jos.; Weishaupt Leonh.; Michelmayr Johann; Kreutzer Anton, Ersatzmann.

34.) Welden.

Ruf, Pfarrer; Mayerle Georg, G.-Bev.; Weltishofer Johann; Reiter Anton; Zimmermann Johann; Fürst Jos., Ersatzmann

35.) Willishausen.

Müller, Pfarrer; Diefenbacher G.-V.; Kopp Johann; Jaser Michael; Kraus Michael; Mayr Georg, Ersatzmann.

36.) Wollbach.

Kes, Pfarrer; Seemüller, Gem.-Vorst.; Fischer Johann; Litzel Georg; Weigand Lorenz, Ersatzmann.

37.) Wollishausen.

Frommel, Pfarrer in Dietkirch; Peterle, G.-V.; Walch Peter; Stegmann Simon; Zott Mathias, Ersatzmann.

38.) Wörlenschwang.

Sauer, Pfarrer; Schmidt Xav., G.-V.; Wiehler Joseph; Wiedemann Anton; Schuster Xaver, Ersatzmann.

39.) Zusmarshausen.

Kriehofer, Dekan und Pfarrer; Weihmayr Martin, G.-V.; Fischer Michael; Ferstl Anton; Fendt Georg; Lettinger Alois, Ersatzmann.

XX.) Im Herrschaftsgerichts-Bezirke Buxheim.

Kirchen-Verwaltungen.

1.) Westerhart.

Fick Benedikt, Pfarrer zu Buxheim; Kunf Georg, G.-V. zugleich K.-Pfl.; Greck Georg; Beckeler Chrisost.

2.) Winterrieden.

Zweifel Franz Joseph, Pfarrer; Binzer Jakob, G.-V.; Musch Joseph; Rettmaier Johann, Kirch.-Pfleg.

XXI.) Im Herrschaftsgerichts-Bezirke Edelstetten.

Kirchen-Verwaltungen.

1.) Balzhausen.

Mortstein Jak., Pfarrer; Hämmerle Joh., Mitglied des Gemeinde-Ausschusses statt des Orts-Vorstehers, zugleich Kirchen-Pfleger; Fischer Jos.; Greiner Joseph; Lochbrunner Johann.

XXII.) Im Herrschaftsgerichts-Bezirke Neuburg an der Kammel.

Kirchen-Verwaltungen.

1.) Behlingen.

Miller Michael, Pfarrer; Bettighofer Xaver, G.-V.; Gassner Joseph, K.-Pfl.; Haugg Jak.; Hößle Thomas.

2.) Neuburg a. d. K.

Fischer Franz Anton, Pfarrer; Pfeifer Frz. Anton, G.-V.; Bischof Xav., K.-Pfl.; Hehl Dionis; Stamm Franz Jos.

3.) Ober-Bleichen.

Miller Joseph, Pfarrer zu Unter-Blaichen; Böck Anton, G.-V.; Zehle Johann, K.-Pfl.; Weiß Joseph; Kopp Leonhard.

4.) Ried.

Waibel Franz Joseph, Pfarrer zu Ettenbeuern Mittler Jakob, G.-V.; Miller Anton, K.-Pfl.; Oppenrieder Jos.; Hößle Jos.

XXIII.) Im Herrschaftsgerichts-Bezirke Nordendorf.

Kirchen-Verwaltungen.

1.) Nordendorf.

Heckler Pankraz, Pfarrer zu Westendorf; Eisele Johann, G.-V.; Gerhäuser Jakob; Fleiner Leonhard.

2.) Blankenburg.

Simon Peter Jos., Pfarrer von Ehingen; Eyerle Joseph, G.-V.; Kratt Johann; Müller Sebast.

3.) St. Lorenz zu Ehingen.

Simon Peter Jos., Pfarrer; Mayer Alois G.-V.; Liepert Mathias; Heisler Anton; Anwald Franz Joseph.

4.) U. L. Frau zu Ehingen.

Simon Peter Joseph, Pfarrer; Mayer Alois, G.-V.; Schuster Raymund; Klas Lorenz.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

55.) praes. den 1/2 35.

(Bekanntmachung.)

Wer an die Verlassenschafts-Masse des dahier verstorbenen Kaufmanns und Güterbestäters Samuel Ludwig Weller zur Zeit aus was immer für einem Titel Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an um so mehr bey unterfertigtem Gerichte anzumelden, als sonst bey Auseinandersetzung und Vertheilung dieser Verlassenschaft keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Lindau den 28ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

56.) praes. den 7/2 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers werden die dem Krämer Johann Leberer von Karlskron gehörigen, und im dortigen Distrikte gelegenen sub. Cat.-Nro. 25 und 269½ vorgetragenen Moos-Wiesen mit 8¾ Tagwerk dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu man

auf Freitag den 27ten Februar d. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in diesseitigem Amts-Lokale Termin anberaumt hat, und Kaufs-Liebhaber, welche sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, mit dem Bemerken hiezu eingeladen werden, daß diese Gründe bereits auf 360 fl. gerichtlich eingewerthet sind, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Neuburg den 29ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

57.) praes. den 2/2 35.

(Bekanntmachung.)

Auf die Insolvenz-Erklärung des Alois Baumann Schuhmachers zu Friedberg wird hiemit über das Vermögen desselben der Universal-Konkurs eröffnet.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung, so wie zugleich auch zum Versuche eines gütlichen Arrangements, und wo möglich gänzlichen Berichtigung dieser Schuldsache auf Donnerstag den 5ten März d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 6. April, und 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 7ten May d. Js., und zur Abgabe der Duplik auf Samstag den 23ten May d. Js. Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Recht-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Indem übrigens diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert werden, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, und man sämtlichen sowohl Gerichts-Bekannten als unbekannten Gläubigern bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen des Schuldners in 1000 fl. bestehe, dagegen die Passiven 1610 fl. betragen; wird zugleich das ludeigene zweystöckige Wohnhaus nebst Anbau Hs.-Nro. 6 Mittwochs den 4ten März d. Js. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Bezüglich des Hinschlags wird auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1ten Juny 1822 hingewiesen.

Friedberg den 31ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

58.) praes den 2/2 35.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Der durch Edictal-Citation vom 17ten April 1834 zum Nachweiße allenfallsiger Ansprüche auf die 3, den Stiftungen zu Unter-Thürheim abhanden gekommenen Staats-Pasiv-Obligationen, nemlich: a.) der Kirchen-Stiftung mit 224 fl; b.) der Frühmeß-Stiftung mit 143 fl; c.) der Seelen-Stiftung mit 50 fl, sämtlich unterm 1. September 1809 ausgestellt, anberaumte Termin ist längst fruchtlos verstrichen; daher werden nun die bezeichneten 3 Staats-Schuld-Obligationen hiermit für kraftlos erklärt.

Wertingen am 4ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

59.) praes den 2/2 35.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Da auf die unterm 19ten Februar 1834 erlassene Ediktal-Citation des unbekannten Inhabers der 2 abhanden gekommenen, der Stiftung Binswangen gehörigen Staats-Passiv-Obligationen, nämlich: a.) vom 1ten April 1814 Nro. 972 über 295 fl.; und b.) vom 1. April 1714 Nro. 975 über 96 fl. von Niemand Ansprüche an diese Kapitalien erhoben wurden; so werden nun die bezeichneten Staats-Obligationen hiemit als kraftlos erklärt.

Wertingen am 4ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

60.) praes. den 1/2 35.

(Bekanntmachung.)

Der Söldner Narzis Walter zu Unter-Elchingen hat sich zahlungsunfähig erklärt, und den Antrag gestellt, alle bekannten und unbekannten Gläubiger edictaliter vorzuladen, und gleichwohl noch einmal ein gütliches Arrangement zu versuchen, in dessen Zerschlagungs-Falle aber das Gant-Verfahren einzuleiten.

Es wird daher der Mittwoch, der 11te März d. J. Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen, und zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung des Schuldenwesens Tagsfahrt unter dem Rechts-Nachtheile festgesetzt, daß die Nicht-Anmeldung der Foderungen den Ausschluß von der Masse nach sich ziehe.

Sollten weitere Edikt-Tage nothwendig werden, so wird man dieselben am ersten Edikts-Tage fest stellen.

Günzburg am 5ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

61.) praes. den 1/2 35.

(Bekanntmachung.)

Anton Reiser von Erkheim wird aufgefodert, am 6ten März 1835 bey unterzeichneter Gerichts-Stelle sich einzufinden, und sich über mehrere gegen ihn gestellte Anträge vernehmen zu lassen, einen Mandatar ad insinuandum zu bestellen, und sich auch über Fortführung seines Hauswesens während seiner beständigen Abwesenheit zu erklären, widrigenfalls von Amts wegen Curatel-Bestellung eintreten müßte.

Ottobeuern den 3ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

62.) praes. den 1/2 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen von 2 Hypothek-Gläubigern wird das Wirthschafts-Gut des Joseph Holland et Consorten zu Schempach nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes durch eine Landgerichts-Commission Donnerstags den 5ten März 1835; Nachmittags 2 Uhr zu Schempach versteigert werden.

Dieses auf 5518 fl. geschätzte Anwesen besteht: in Haus samt Tafern-Wirthschaft, 2 Jaucherten Garten und Gemeinde-Nutzen, 25⅞ Jaucherten Aecker, 11½ Tagwerk Wiesen, und 2⅞ Tagw. Holz-Boden, welches alles zu dem Spitale in Dinkelsscherben mit 10⅞ bestandbar ist.

Dem Gerichte unbekannte Kaufs-Lustige, haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Zusmarshausen den 5ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

63.) praes. den 1/2 35.

(Bekanntmachung und Vorladung.)

Aus der Verlassenschafts-Masse des zu Holzheim verstorbenen Frühmeß-Benefiziaten Mathias Schneider werden Montags den 25 Febr. d. J. Vormittags 8 Uhr anfangend in dem Wirthshause der Ulrich Wagner'schen Wittwe daselbst mehrere Mobilien und Effecten, Betten, Waschzeug, Zinn und Kupfer, dann Bücher an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, und Kaufs Liebhaber hiezu eingeladen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel Ansprüche an diese Verlassenschafts-Masse haben, auf Freitag den 6ten März d. J. in die Gerichts-Kanzley zur Anmeldung ihrer Foderungen, und zu einer Ausgleichung mit dem Beysatze vorgeladen, daß diejenigen, welche weder persönlich, noch durch legal Bevollmächtigte erscheinen, den Beschluß der Mehrzahl der Erschienenen genehmigend, und auf ihre Foderungen verzichtend angesehen werden.

Dillingen am 6ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

64.) praes. den 1/2 35.

(Bekanntmachung.)

Anton Mathias Reichler, 56 Jahre alt, ehemals Scribent, dermal in Simmerberg domizilirt, ist vermög diesgerichtlichem Erkenntnisse vom 24ten May, und auf ergriffene Berufung durch Erkenntniß der k. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 16ten Oktober 1834 wegen Winkel-Agentie mit Polizey-Arrest von 14 Tagen bestraft worden.

Nach der Verordnung ddo. München den 28ten Dezember 1820 wird daher sein Name öffentlich bekannt gemat.

Weiler den 6ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

65.) praes. den 1/2 35.

(Gläubiger-Vorladung.)

Am 27ten Dezember 1834 ist der Söldner Georg Reich von Kraftisried ohne Rücklassung einer gültigen letztwilligen Verfügung mit Tod abgegangen. Wer immer an gen. Grg. Reich irgend eine Foderung zu machen hat, wird hiermit aufgefodert, diese seine Foderung am Dienstag den 24ten Februar d. J. bey dem unterfertigten Gerichte (Comissär der I. Assessor v. Kolb) anzumelden, und nachzuweisen, indem auf die nicht angemeldeten Foderungen bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Obergünzburg am 7ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedmann, Landrichter.

66.) praes. den 1/2 35.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung von zwey Lehrerstellen in der Stadt Rain betreffend.)

Durch kgl. Regierungs-Entschließung vom 7ten September 1834 wurde die Organisation des Schulwesens der Stadt Rain, und mit derselben die Vereinigung der Schul- mit den Kirchen-Musiker-Stellen genehmiget. Es bestehen künftig 2 Lehrer, wovon der eine die

Chor-Regenten-Stelle- und der andere die Organisten-Stelle zu versehen hat, und 1 Schulgehilfe, der zugleich Kantor ist, während der Vorbereitungs-Unterricht für die lateinische Schule durch den Benefiziaten des Paul Stemmer'schen Benefiziums Vertragsmäßig gegeben wird.

Eine dieser Lehrer-Stellen mit dem Organisten-Dienst ist bereits definitiv besetzt, und die noch unbesetzten Stellen auf welchen dem Magistrate das Präsentations-Recht zusteht, werden hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung wie folgt ausgeschrieben:

1.) Die Lehrer und Chor-Regenten-Stelle mit einem jährl. Bezug a) aus Stiftungs- und Gemeinde-Kassen in Geld zu 199 fl. 37 kr. dann 2 Schffl. 2 Mtz. Roggen a 8 fl. = 18 fl. 40 kr.; b) Anschlag der Stolgebühren 30 fl.; c) Antheil am Schulgeld 175 fl.; zusammen 423 fl. 17 kr. nebst der freyen Wohnung und Benutzung eines Gemeinde-Theils.

2.) Die Schulgehilfen- und Kantor-Stelle, mit einem Ertrag a) an Geld, aus Stiftungs- und Gemeinde-Mitteln von 118 fl. 4 kr.; b) in Getreid: 2 Schffl. 2 Mtz. Roggen a 8 fl. = 18 fl. 40 kr.; c) Anschlag der Stolgebühren 15 fl.; d) Antheil am Schulgeld 50 fl. zusammen 201 fl. 44 kr. dann die freye Wohnung in einem Zimmer des Schulhauses und Benützung eines Gemeinde-Theils.

Die Obliegenheiten des Lehrers bestehen darin, mit dem bereits angestellten Lehrer den Schul-Unterricht in dem neuerbauten Schul-Hause nach dem seinerzeitigen Lehr-Plane zu besorgen, mit diesem eine eigene Sing-Schule zu unterhalten, auf dem Chor der Stadt-Pfarrkirche die Direktion der Kirchen-Musik zu führen, und für Heranbildung der nöthigen Sänger zu sorgen, wozu bisher als nothwerdig erschien, daß derselbe mit einer Tenor-Stimme versehen sey.

Der Schul-Gehilfe und Kantor hat Antheil am Schul-Unterricht zu nehmen, und auf dem Chor den Baß zu singen.

Im Schul- und Musik-Fache hinlänglich befähigte Bewerber um diese Stellen, welche im Besitze der für Lehrer an Stadt-Schulen vorgeschriebenen Qualifikations-Note sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bey dem unterfertigten Magistrate einzureichen.

Uebrigens soll nach kgl. Regierungs-Bestimmung wegen Mangel an Schul-Dienst-Exspektanten im Oberdonau-Kreise auch Rücksicht auf Bewerber aus andern Kreisen genommen werden.

Rain am 7ten Februar 1835.

Magistrat der Königlichen Stadt Rain.

Gott, Bürgermeister.

Fischer, Stadtschreiber.

67.) praes. den 13/2 35.

(Oeffentliche Vorladung.)

Joseph Hillenbrand, gewesener Meirbaur zu Hirschbach ist mit Tod abgegangen.

Es werden daher alle jene, welche aus was immer für einem Titel an dessen Verlassenschaft eine Foderung zu machen sich berechtigt glauben, hiedurch aufgefodert, solche am 14. März 1835 bey dem kgl. Landgerichte dahier zu liquidiren, und nachzuweisen, widrigenfalls bey Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte,

und die Verlassenschaft an die treffenden Erben extradirt werden würde.

Wertingen am 10. Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

68.) praes. den $\frac{12}{2}$ 35.

Man hat auf den Grund der unterm 27ten July 1833 erlassenen Ediktal-Ladung das Vermögen des landabwesenden Joh. Joseph Hipp von Deisau, bestehend in 98 fl. 46½ kr. an dessen nächste Verwandten gegen Caution hinausgegeben.

Man fodert deßhalb den Johann Joseph Hipp von Deisau, oder seine allenfallsige Descendenz auf, sich binnen 6 Monaten vom Tage dieses Ausschreibens um so sicherer bey dem unterfertigten Land-Gerichte zu melden, als er sonst für todt erklärt, in die bestehende Vermögens-Caution aufgehoben werden werde.

Füssen den 10ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des königlichen Landrichters.)

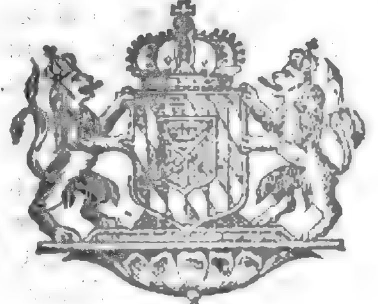
Frhr. v. Sainte Marie-Eglise. I. Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. Februar. 1835.	Briefe	Geld	Den 12. Februar. 1835.	Briefe	Geld	Den 14. Februar. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.		$102\frac{1}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{3}{8}$
L. Loose unverz. à 25 fl.	110		L. Loose unverz. à 25 fl.		108	L. Loose unverz. à 25 fl.		108
detto detto à 100 fl.	112		detto detto à 100 fl.	112		detto detto à 100 fl.	112	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 8.

Augsburg, den 23ten Februar 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LVIII.)

(Bekanntmachung.)

(Rekurse in Gegenständen der Ansässigmachung btrff.)

Es kömmt noch häufig der Fall vor, daß Parthenen, welche mit den Bescheiden der ersten Instanz in Ansässigmachungs-Gegenständen nicht zufrieden sind, bey dem unterfertigten Präsidium persönlich ihre Beschwerden vortragen, und dadurch den Rekurs-Termin salvirt, so wie den Rekurs selbst angebracht zu haben glauben.

Da jedoch nach der Ausschreibung vom 11ten August v. J. im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 1185 die Rekurse in solchen Angelegenheiten durchaus bey der ersten Instanz, und zwar entweder durch mündliche Erklärung zum Protokolle, oder

durch eine schriftliche von einem öffentlichen Anwalt abgefaßte Eingabe eingeleitet werden müßen; so wird dieses wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dadurch Jedermann vor dem Schaden gewarnt, welcher ihm aus der Umgehung der bestehenden allerhöchsten Vorschriften nothwendig erwachsen müßte.

Die in erster Instanz erkennenden Behörden haben nebstbey die Partheyen von den bezeichneten Vorschriften bey der Eröffnung ihres Erkenntnisses in prima jedesmal sogleich in Kenntniß zu setzen, und dadurch den zwecklosen persönlichen Andrang zur k. Regierung zu beseitigen.

Augsburg den 15. Februar 1835.

Präsidium der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Vblk.

LIX.) ad Nrm. 12042.

(Die Bezeichnung der Vor- und Zu-Namen in Berichten über Personal-Gegenstände und in Vorstellungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ungeachtet der bestehenden Verordnung vom 28ten Dezember 1806 (Regierungs-Blatt vom Jahr 1807, S. 25.), welche die deutliche Angabe der Vor- und Zu-Namen in Personal Vorschlägen anordnet, kommen doch noch zahlreich Gesuche um Beförderung, Versetzung, Anstellung, oder Verwendung als Funktionäre ohne diese Bezeichnung ein, und liefern den Beweis, daß die allgemeine Vorschrift vom 8. März 1809 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1809 S. 525.) fast gänzlich in Vergessenheit gekommen sey.

Diese Vorschrift, „die Bezeichnung der Vor- und Zu-Namen der Suplikanten in ihren Anlangen betr." verordnet nemlich, daß Bittschriften ohne diese Bezeichnung, damit nicht bey gleichen Familien-Namen Zweifel über die Identität der Person entstehe, entweder zurückgewiesen, oder das mangelhafte Bitt-Gesuch als nicht überreicht betrachtet werden soll; namentlich hätten die betreffenden Behörden den Suplikanten ihre Gesuche, welche ohne Bezeichnung des Vor- und Zu-Namens überreicht würden, auf ihre Kosten wieder zurückstellen zu lassen.

Nach einem kgl. Ministerial-Rescripte des Staats-Ministeriums des Innern vom 9ten Februar d. Js. sub Nro. 3343 wird diese Vorschrift, und das gesetzliche Präjudiz durch öffentliche Bekanntmachung anmit wieder in Erinnerung gebracht.

Augsburg den 12. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

LX.) ad Nrm. 12228.

(Die Verpfändung der Gemeinde-Rechte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die Verhypothezirung der Gemeinde-Rechte, welche bereits im Jahre 1830 die Aufmerksamkeit der kgl. Regierung auf sich gezogen, und das lithographirte Ausschreiben vom 6ten November 1830 Nro. 27625 veranlaßt hat, ist von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz an sämtliche kgl. Appellations-Gerichte diesseits des Rheins am 18. Jänner d. J. die nachfolgende Entschließung

erlassen, und durch das kgl. Staats-Ministerium des Innern auch hieher mitgetheilt worden.

Da der Inhalt nicht allein allen Communal-Behörden, wo Gemeinde-Rechte bestehen, sondern auch allen Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen bey Anlehens-Gesuchen u. s. w. genau zu kennen nöthig ist, so wird diese höchste Entschließung hiemit bekannt gemacht, damit sie den betreffenden Behörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen diene.

Augsburg am 12. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll v. Gimmi.

Abdruck

Staats-Ministerium der Justiz.

Es haben sich Anstände darüber ergeben, ob und in wie ferne Gemeinde-Rechte als Hypothek-Objekte konstituirt werden können?

Zur Hebung dieser Anstände wird, Behufs der Instruirung der Hypotheken-Aemter, nach vorgängigem Benehmen, und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern, Nachstehendes bemerkt:

1.) Nicht zweifelhaft ist es, daß die durch legale Theilung in das Eigenthum der Gemeinde-Glieder übergegangenen ehemaligen Gemeinde-Gründe gleich jedem andern Privat-Eigenthum giltig veräußert, somit auch von dem Eigenthümer giltig verpfändet werden können, unbeschadet jedoch des allenfalls darauf lastenden Grundbarkeits-Verhältnisses, und der durch das Gesetz vom 1ten July 1834, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, §. 6. Nro. 5 angeordneten (ablösbaren) Grundzins-Belegung, und vorbehaltlich dessen, was in dem so eben angeführten Gesetze §. 6. Nro. 3. Abs. 2. bezüglich auf die den Leerhäuslern und Söldnern zugefallenen Antheile verordnet ist.

2.) Eben so wenig unterliegt es einem Anstande, daß die noch unvertheilten in dem Eigenthum einer Gemeinde befindlichen Realitäten, sie mögen als nothwendige Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unveräußerlich, oder zum gesellschaftlichen Zwecke nicht nothwendig, hinsichtlich ihrer Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt, oder den einzelnen Gemeinde-Gliedern zur Benützung überlassen, sohin veräußerlich seyn, in Ansehung der Substanz nicht Gegenstand einer von einem Gemeinde-Gliede darauf zu bestellenden Hypothek seyn können.

Eine solche, die Substanz der Realität selbst zum Gegenstande habende Verpfändung würde nur dann stattfinden können, wenn das als Gemeinde-Eigenthum bezeichnete Grund-Objekt nicht sowohl Eigenthum der Gemeinde als solcher wäre, sondern als gemeinschaftliches Privat-Eigenthum einer gewissen Anzahl von Betheiligten, oder deren Familien jure singulari vel titulo privato zustände, in welchem Falle, vorausgesetzt, daß eine communio pro diviso vorläge, dem einzelnen Theilhaber ein Dispositions-, somit auch ein Verpfändungs-Recht nicht würde abgesprochen werden können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß bey der Bezeichnung „Gemeinde-Gründe“ – „Gemeinde-Güter“ rc. die Vermuthung stets für das Eigenthum der Gemeinde als Regel streite, daß sonach das Vorhandenseyn eines gemeinsamen Privat-Eigenthums pro diviso von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden müsse.

3.) Gemeinde-Nutzungs-Rechte können nur dann, wenn sie dinglicher Natur, d. h. wenn sie als

Zugehörungen eines Gutes mit demselben nach dem erweislichen rechtmäßigen Besitze verbunden sind, nicht aber, wenn sie nur aus dem persönlichen Verhältnisse und der Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes entspringen, in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden.

Die Eintragung geschieht:

a.) unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch dem Eigenthums- und Dispositions-Rechte der betreffenden Gemeinde kein Eintrag geschehe, und

b.) nicht mit Bezeichnung eines bestimmten Geld- oder Kapital-Werthes, da dem Nutzungs-Rechte kein angreifbares reales Objekt gegenüber steht, sondern nur im Allgemeinen, Behufs der Würdigung des Guts-Werthes, und der größern oder geringern Zahlungs-Fähigkeit des Kapitalsuchers.

4.) Die Beantwortung der Frage, ob ein Gemeinde-Nutzungs-Recht auf dem blosen Gemeinde-Nexus, wofür nach §§. 11. 18. 19. Nro. 3 und 26 die Vermuthung spricht, oder auf dem Besitze eines Gutes in der Gemeinde, oder sonst auf einem Rechts-Titel z. B. Servitut ꝛc. beruhe, somit, ob die Verpfändung rechtsbeständig sey, oder nicht? bedarf in jedem Falle des Zweifels besonderer civilrechtlicher Erörterung, und erfoderlichen Falles richterlicher Entscheidung in separato.

5.) Das Verhandenseyn eines von dem Gemeinde-Nexus unabhängigen gemeinschaftlichen Privat-Eigenthums wäre von demjenigen, welcher dasselbe behauptet, in geeignetem Wege besonders nachzuweisen, in welchem Falle die Bestellung von Pfand-Rechten (da hier das Eigenthums- und Dispositions-Recht der Kommune nicht entgegen steht) direkt auf die Nutz-Antheile selbst dann Platz greifen kann, wenn ein Condominium pro indiviso vorliegen sollte.

München den 18ten Jänner 1835.

An
sämtliche k. Appellations-Gerichte diesseits des Rheins also ergangen.

LXI.) ad Nrm. 13065.

An
sämtliche Polizey-Behörden.

(Die Brand-Versicherungs-Beyträge pro 1833/34.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die kgl. Ministerial-Bekanntmachung vom 22ten v. M. (Regierungs-Blatt Nro. 11.) wurde der Brand-Versicherungs-Beytrag pro 1833/34 zu 13 kr. von 100 fl. des Brand-Versicherungs-Kapitals bestimmt, und nach Abzug des bereits eingehobenen Zwischen-Ausschlags von 9 kr. noch die Einhebung von 4 kr. von 100 fl. angeordnet.

Sämtliche Polizey-Behörden werden daher angewiesen, diesen nachträglichen Ausschlag per 4 kr. vom 100 fl. des Brand-Versicherungs-Kapitals des Jahres 1833/34 sogleich zu erheben, und zur Verfügung bereit zu halten.

Augsburg den 19. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

LXII.) ad Nrm. 11453.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Satz für das braune Sommer-Bier pro 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Ganter-Preis für das diesjährige braune Sommer-Bier wird hiemit auf den Grund der erhobenen Gersten- und Hopfen-Preise auf folgende Weise festgesetzt:

a.) für den Iten Distrikt: enthaltend die Kreis-Haupt-Stadt Augsburg, dann die Landgerichte Aichach und Friedberg auf 4 kr. 2 pf.;

b.) für den IIten Distrikt: enthaltend die Stadt und das Landgericht Lindau, dann die Landgerichte Füssen, und Weiler auf 4 kr. 3 pf.;

c.) für den IIIten Distrikt: enthaltend: die Städte Memmingen und Neuburg, die Landgerichte Göggingen, Zusmarshausen, Burgau, Günzburg, Lauingen, Wertingen, Dilingen, Höchstädt, Donauwörth, Rain, Neuburg, Schrobenhausen, Illertissen, Schwabmünchen, Ursberg, Roggenburg, dann die Herrschafts-Gerichte Nordendorf, Edelstetten, Neuburg an der Kammel, Babenhausen, Weissenhorn und Burheim auf 4 kr. 2 pf.;

d.) endlich für den IVten Distrikt: enthaltend die Städte Kaufbeuern und Kempten, dann die Landgerichte Türkheim, Ottobeuern, Mindelheim, Buchloe, Kaufbeuern, Ober-Günzburg, Oberdorf, Sonthofen, Immenstadt, Kempten und Grönenbach ebenfalls auf 4 kr. 2 pf.

Diesem Preise ist der Communal-Malz-Aufschlag, wo ein solcher besteht, noch beyzuschlagen.

Die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden werden hiebey auf die Ausschreibung vom 5ten März 1832 (Kreis-Intelligenz-Blatt pag. 327) zurückerinnert, wonach das Augsburger-Bier bis auf weiters auch ausserhalb der Stadt um den in Augsburg einschlüssig des Lokal-Malz-Aufschlages zu 2 Pfenning per Maaß jeweils regulirten Preis ausgeschenkt werden darf.

Augsburg den 12ten Februar 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

LXIII.) ad Nrm. 11276.

An sämtliche Konscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Anlegung von Vormerkungs-Büchern über Aerar-Schulden der Soldaten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die lithographirte Regierungs-Ausschreibung vom 6ten Jänner v. J. Nro. 8401 die Vormerkung der Aerarial-Beschädigungen der Soldaten betreffend, wird sämtlichen Konscriptions-Behörden das k. Ministerial-Rescript vom 26 praes. 31 v. Mts. die Anlegung von Vormerkungs-Büchern über Aerar-Schulden der Soldaten betreffend, zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung nachstehend mitgetheilt.

Hiebey ergeht an jene Konscriptions-Behörden, welche nicht zugleich auch Justiz-Behörden sind, noch die spezielle Weisung von den ihnen zur amtlichen Kenntniß gelangten Aerar-Schulden der Soldaten die einschlägigen Justiz-Behörden jedesmal sogleich zu vernachrichten, damit von diesen, falls die Schuldner ein Real-Vermögen besitzen sollten, auch im Hypotheken-Buche die geeignete Vormerkung ex officio bewirkt werde.

Man erwartet zwar, daß sämtliche Konscriptions-Behörden in Folge der Eingangs-bemerkten Regierungs-Ausschreibung die fraglichen Vormerkungs-Bücher bereits schon angelegt haben werden; sieht jedoch zur völligen Ueberzeugung davon einer Vollzugs-Anzeige binnen 8 Tagen à recepto entgegen.

Augsburg den 18. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Um bezüglich der Anlegung der Vormerkungs-Bücher über die Aerar-Schulden der vom Militär entlassenen oder desertirten Soldaten ein gleichförmigeres Verfahren zu erzielen, und um die Nachtheile der bisherigen Ungleichheit in Anlegung dieser Bücher, so wie die Verluste welche sich aus einer irrthümlichen Anwendung des §. 32 Abs. 2 des gegenwärtigen Finanz-Gesetzes auf die Aerar Schulden der Soldaten nothwendig ergeben, zu beseitigen, wird hiedurch verfügt, was folgt:

Die Einführung der erwähnten Vormerkungs-Bücher, welche nicht aus einer gerichtlichen, sondern aus einer rein administrativen Maaßregel hervorgegangen sind, erstreckt sich allerdings auch auf jene Regierungs- und resp Konscriptions-Bezirke, in welchen Justiz und Administration getrennt sind, und wo das zur richtigen Erhebung der Deserteurs-Confiscations-Gelder im Jahre 1804 vorgeschriebene Vormerkungs-Buch nicht statt findet. In diese Vormerkungs-Bücher sind von den einschlägigen Civil-Behörden auf vorgängige Notification von Seite der Militär-Behörden alle Ersatz-Schuldigkeiten der Soldaten, welche nach der Entlassung oder sonstigen Abführung eines Ersatzschuldigen aus den Listen, noch unberichtiget geblieben, oder durch keine spezielle Vormerkung gesichert sind, zu dem Zwecke einzutragen, damit hiedurch bey eintretendem Vermögens-Erwerbe die nachträgliche Ersatzleistung bewirkt, oder der betreffenden Militär-Behörde der weitern Einleitung wegen Nachricht gegeben, und überhaupt jeder noch nicht erloschene Ausstand insbesondere gemäß Absch. 5. der Verordnung vom 6ten Dezember 1817. (Reggsblatt pag. 1022) der Ersatz der Untersuchungs-Kosten gehörig realisirt werden könne.

Die königl. Kreis-Regierung hat die Anlegung solcher Bücher sogleich zu bewirken, und dafür Sorge zu tragen, daß aus denselben den betreffenden Militär-Behörden jeder Zeit die geeignete Mittheilung gemacht werde.

LXIV.) ad Nrm. 12759.

(Warnung gegen den Gebrauch einer Gattung von Zünd-Hölzchen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der bekannte Chemiker Dr. Tromsdorff in Erfurt hat bereits in Nro. 101 des Gothaischen allgemeinen Anzeigers vom Jahre 1834 die Feuers-Gefährlichkeit jener Gattung von Zünd-Hölzchen dargethan, welche durch bloses Ausstreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche, oder durch Reiben zwischen Sand-Papier, sich entzündet.

Neuere Versuche haben diese Wahrnehmung bestätiget. Die sich leicht entzündende Materie, welche an dem einen Ende der Zünd-Hölzchen unter dem Schwefel sich befindet, besteht nämlich aus einer gummiartigen, mit Phosphor, chlorsaurem Kali, und Schwefel vermengten Masse. Letztere ist an der Oberfläche, um sie gegen den Zutritt der Luft zu schützen, mit einem gefärbten

bald rothen, bald blauen Ueberzuge bedeckt. Wird die obere Schichte abgenommen, so leuchtet die Masse wegen des damit vermengten Phosphors im Dunkeln. Wenn man die Zünd-Hölzer auf einen harten rauhen Körper reibt; so wird dadurch die zum Schutze dienende obere Schichte abgestoßen, wobey sich die innere explodirende Masse dergestalt erhitzt, daß nun die Entzündung derselben mit einer schwachen Detonation vor sich geht. Eben so wie durch Reiben auf rauhen Flächen kann auch durch den Schlag mit einem Hammer, oder wenn eine schwere Masse auf die Zünd-Hölzer fällt, die Explosion derselben hervorgebracht werden, was nur bey einem einzelnen Hölzchen zwar nicht gefahrbringend seyn, aber bey einer größern Zahl dieser Zünd-Hölzer schlimme Folgen haben könnte, indem durch das Anbrennen eines Zünd-Holzes alle übrigen ihm nahe liegenden in Brand gerathen, wodurch zu einer Feuersbrunst, und zu einer heftigen Erschütterung des Gebäudes Veranlassung gegeben würde.

Noch gefährlicher als die auf solche Weise konstruirten Zünd-Hölzer sind die Fidibus von Papier, an deren einem Ende sich eine blaue Materie befindet; die letztere ist nicht nur von der nämlichen chemischen Zusammensetzung, sondern entzündet sich auch mit einer weit heftigeren Explosion, weil die Quantität der Masse weit beträchtlicher ist, als jene an den Zünd-Hölzchen. Da beym Reiben des Fidibus auf einen harten Körper die Masse durch den Finger gehalten werden muß, so sind Verletzungen der Finger nicht selten. Wenn die Explosion vorüber ist, so glimmt das Papier langsam fort, weil es mit Salpeter schwach getränkt ist.

Man hat selbst Beyspiele, daß sich die für die Fabrikation der Zünd-Hölzchen zu verwendende Masse zuweilen ohne alle äussere Veranlassung, und ohne von der Sonne bescheint zu seyn, von selbst entzündete.

Diese hier angeführten Thatsachen mögen wohl für sich schon die Aufmerksamkeit des Publikums auf diese Zünd-Hölzchen zu lenken hinreichen.

Die k. Regierung des Kreises beschränkt sich daher auf die gegenwärtige Bekanntmachung.

Augsburg am 17. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

LXV.) ad Nrm. 12393.

An

sämtliche Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden, Lokal-Schul-Commissionen und Lokal-Schul-Inspektionen des Oberdonau-Kreises.

(Die Schul-Pflicht der auswärtigen, oder im Auslande sich aufhaltenden inländischen Kinder betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden, Lokal-Schul-Commissionen und Lokal-Schul-Inspektionen des Oberdonau-Kreises werden durch nachstehenden Abdruck von der in rubrizirtem Betreffe am 7. d. M. erfolgten königlichen Ministerial-Entschließung in Kenntniß gesetzt, und zur genauesten Befolgung derselben angewiesen, so wie

für deren strenge, rücksichtlose Durchführung verantwortlich erklärt.

Augsburg am 12ten Februar 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

„Mehrere benachbarte Staaten haben sich geneigt erwiesen, auf dem Wege der Uebereinkunft festzusetzen, daß die beiderseitigen Unterthanen-Kinder bezüglich der Schul-Pflicht in jedem der beiden Staaten wie die Einheimischen behandelt werden, und es ist demnächst einem Abschlusse des dießfallsigen Vertrages entgegen zu sehen.“

„Da übrigens die bayerischen Schul-Gesetze jedes in einem Orte auf kürzere oder längere Zeit anwesende Individuum bezüglich auf den Schul-Besuch den Gemeinde-Eingebornen vollkommen gleichstellen, und ein Unterschied, zwischen In- und Ausländern in dieser Beziehung durchaus nicht besteht; so werden sämtliche königliche Kreis-Regierungen auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht, um schon jetzt diesem gesetzlichen Stand-Punkte allgemeinen und gleichheitlichen Vollzug zu sichern, und die Lokal- und Distrikts-Polizey-Behörden sowohl, als die Distrikts und Lokal-Schul-Inspektionen für dessen genaue rücksichtslose Durchführung strengstens verantwortlich zu erklären.“

„Zugleich wird die königliche Kreis-Regierung ausdrücklich daran erinnert, daß die dießfallsigen Bestimmungen, sowohl auf die Sonn- und Feyertags- als auf die Werktags-Schul-Pflicht sich erstrecke, und daß nach Inhalt der allerhöchsten Verordnungen vom 28ten Dezember 1802 §. 1 und 12 (Reggs.-Blatt v. J. 1802 S. 911), vom 12ten September 1803 §. 2. und 3. (Regierungs-Blatt v. J. 1803 Seite 757), vom 22ten Jänner 1815 §. 3. Nro. 1 (Regierungs-Blatt v. J. 1815 S. 65), vom 15ten Sept. 1808 §. 19 und 20 (Regierungs-Blatt d. J. S. 2493), vom 7ten April 1809 (Reg.-Blatt desselben Jahres S. 669), dann der Ministerial-Ausschreiben vom 24ten July 1833 (die Schul-Jahres-Berichte, und die damit in Verbindung stehenden Haupt-Visitationen btr.), und von demselben Jahre und Datum „das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren und der Distrikts-Polizey-Beamten btr.“), der Uebertritt aus der Werk- in die Sonn- und Feyer-Tags-Schule, so wie der Austritt aus der letzteren vor erreichtem verordnungsmäßigen Alter nur aus ganz besondern Gründen in Folge einer von der Distrikts-Schul-Inspektion bestandenen Prüfung, und einer von dieser ausgestellten schriftlichen Dispensation, nach erreichtem Alter aber jedenfalls das angemessene Bestandenhaben der Schluß-Prüfung, und den zustimmenden Beschluß der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion voraussetze.“

LXVI.) ad Nrm. 12562.

(Industrie-Ausstellung pro 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der für die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1834 aufgestellten Ministerial-Commission hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern durch höchstes Rescript vom 7ten d. M. angeordnet, daß sämtliche zur Industrie-Ausstellung eingesendete Zeichnungen dem kgl. Staats-Ministerium vorgelegt werden sollen, um einer Commission der kgl. Akademie der bildenden Künste zur Prüfung vorgelegt zu werden. Die Rückgabe der Zeichnungen wird daher erst später und nicht mehr durch die kgl. Ministerial-Commission geschehen; welches vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 18ten Februar 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

LXVII.) ad Nrm. 10725.

An
sämtliche Distrikts-Polizey Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Collekten wegen Brand-Unglück überhaupt, resp. Berichtigung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem kgl. Ministerial-Rescripte vom 14ten Dezember v. J. im rubrizirten Betreffe (Ausschreibung vom 31ten Dezember v. J. 2ter Absatz im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1835 Seite 31) hat sich ein Expeditions-Versehen dadurch ergeben, daß statt der Worte: „oder ihr Immobiliare bey einer auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft assekurirt ist", die Worte: „oder deren Mobiliare bey einer auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft assekurirt ist", hätte gesetzt werden sollen.

Zu Folge k. Ministerial-Rescriptes vom 22ten v. M. wird die bemerkte Aussertigung hiernach berichtiget.

Augsburg den 16ten Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

LXVIII.) ad Nrm. 12439.

(Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen pro 1833/34 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript vom 8. Dezember v. J. wurden 34fl. 2kr. Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen pro 1833/34 angewiesen, und nach den vorliegenden Nachweisen: 1.) an den rechtskundigen Magistrats-Rath Pirkl zu Neuburg mit 5 fl. 40 kr., 2.) an den Gem.-Vorsteher zu Oberhausen Landgerichts Neuburg mit 1 fl. 36 kr., 3.) an den Gemeinde-Vorsteher zu Ried Landgerichts Neuburg mit 6 fl. 6 kr., 4.) an den Bürgermeister Gott zu Rain mit 1 fl. 10 kr., und 5.) an mehrere Individuen zu Augsburg mit 19 fl. 30 kr. hinaus bezahlt, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 15ten Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

LXIX.) ad Nrm. 13160.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Errichtung von Vieh-Assekuranzen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizey-Behörden, welchen in Folge der Aufforderung im Vollzug des diesseitigen Erlasses vom 29ten Dezember v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1835 Nro. 1. S. 18) Aeußerungen oder Mittheilungen zugekommen sind, werden hiemit angewiesen, dieselben innerhalb 14 Tagen zur Vorlage zu bringen.

Augsburg den 20ten Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

LXX.) ad Nrm. 12491 et 12492.

An

die kgl. Stadt-Commissariate, und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme: a) der Druckschrift: „der König ein Roman" von A. J. Großhoffinger; und b) „9te Lieferung der Geschichte des Aufstandes des polnischen Volkes in den Jahren 1830 und 1831 von Dr. Spazier" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises, und von jener des Unter-Main-Kreises fortgesetzten Beschlagnahmen der oben bezeichneten Druckschriften wurden durch Entschließungen des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließungen ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 13ten Februar 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

LXXI.) ad Nrm. 12831.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Hefte I. und II. der Zeitschrift „der Geächtete," herausgegeben von J. Venedey. Paris 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Zeitschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 19ten Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

LXXII.) ad Nrm. 12783.

(Die Erledigung der Pfarrey Roßhaupten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 5ten Februar d. J. wird bemerkt, daß das auf der Pfarrey Roßhaupten lastende Bau-Reluitions Kapital im laufenden Jahre noch vollständig getilgt, und die Vereinigung dieser Sache durch den letzten Inhaber erwähnter Pfründe geschehen werde, somit eine derartige Last für den Nachfolger nicht mehr bestehe.

Augsburg den 19ten Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

LXXIII.) ad Nrm. 12779.

(Die Erledigung der Pfarrey Hohenwarth betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers und Dekans Otto Hauser wurde die Pfarrey Hohenwarth, Landgerichts Schrobenhausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1627 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt, wobey jedoch ein Caplan gehalten werden muß.

Das jährliche Einkommen besteht in 1277 fl. 16 kr., nemlich: 1.) in 566 fl. 5 kr. ständigem Gehalt und Zinsen; 2.) in 119 fl. aus Realitäten; 3.) in 278 fl. 28 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 4.) in 10 fl. aus Gaben und Samlungen, und 5.) in 303 fl. 48 kr. aus Neben-Bezügen für den Hilfs-Priester. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen mit Einschluß der Ausgabe für den Caplan 399 fl. 32 kr. 3 pf.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 20. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

LXXIV.) ad Nrm. 12814.

(Die Erledigung der Pfarrey Apfeltrach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Alois Blum wurde die Pfarrey Apfeltrach, Landgerichts Mindelheim, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 233 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt. Das jährliche Einkommen besteht in 438 fl. 20¼ kr. nemlich: 1.) in 214 fl. 10 kr. ständigen Gehalts in Geld und Naturalien; 2.) in 50 fl. 12 kr. aus Realitäten; und 3.) in 172 fl. 58¼ kr. aus Rechten. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 6 fl. 2¼ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 20. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten Februar d. J. den bisherigen Landrichter Adolph Wolfgang Fink zu Kaufbeuern seinem Ansuchen entsprechend an das Landgericht Passau im Unter-Donau-Kreis zu versetzen, und statt desselben als Landrichter zu Kaufbeuern mit der Funktion eines Stadt-Commissärs den bisherigen Iten Commissär der kgl. Polizey-Direction in München Heinrich v. Sichlern allergnädigst zu ernennen geruht.

Zu Folge kgl. Ministerial-Entschließung vom 11ten Februar wurde der als Professor der III. Gymnasial-Klasse an der kathol. Studien-Anstalt zu St. Stephan nach Augsburg bestimmt gewesene Professor Hinterhuber zu Landshut seinem Ansuchen gemäß in Landshut belassen, die IIIte Gymnasial-Klasse zu Augsburg aber dem Professor der II. Gymnasial-Klasse daselbst Priester

Wilhelm Thum zugewiesen, und die II. Gymnasial-Klasse dem kgl. Oberlehrer Dr. Max Fuchs in der Eigenschaft eines Klaß-Verwesers provisorisch übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1ten Februar d. J. dem Pfarrer Wilhelm Julius Blum in Lenzfried die Pfarrey Irsingen kgl. Landgerichts Türkheim allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3ten Februar d. J. dem Pfarrer Joseph Fink in Ottmarshausen die Pfarrey Wengen k. Landgerichts Wertingen allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Priester Ulrich Kummer, Pfarrer in Dietmansried wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Ziemetshausen, Landgerichts Ursberg, zum Zwecke des Antritts dieser Pfarrey die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Dem Priester Martin Ruber, Schloßkaplan in Glött wurde, nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Rettenbach, Landgerichts Günzburg, die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Das Schul- und Curat-Benefizium in Ludwigsmoos, kgl. Landgerichts Neuburg, wurde in Folge kgl. Ministerial-Entschließung vom 18ten Jänner d. J. dem Priester Friedrich Ziegelmüller Kaplan in Arrsing allergnädigst übertragen.

Statt des verstorbenen Magistrats-Raths Mist ist der Landarzt Horner bey dem Magistrate der Stadt Kempten eingetreten.

Fortsetzung des Personal-Bestands der im vorigen Jahre neu gewählten Kirchen-Verwaltungen.

XXIV. Im kgl. Landgerichts-Bezirke Aichach.

1.) Aindling.

Thorwart, Pfarrer; Kretz Sigmund, G.-V.; Krügl Johann; Schmid Mansuet.

2.) Algertshausen.

Danhauser, Pfarrer in Aichach; Stocker Jakob, G.-V.; Lechner Georg; Baudrexel Balthasar.

3.) Alsmoos.

Böckale, Pfarrer; Jakob Math., G.-V.; Stocker Zachäus; Pfaffenzeller Joseph.

4.) Altomünster.

Merb, Pfarrer; Engelberger Johann; Brandl Philipp; Duschel Math.

5.) Arnhofen.

Braun, Pfarrer von Stotzard; Alber Mich.; Eberl Joseph; Huber Mich. zu Hausen.

6.) Aufhausen.

Turban, Pfarrer; Blöckl, G.-V. zu Holzhausen; Höß Caspar; Riedlberger Georg.

7.) Bernbach-(Ober-).

Weiß, Pfarrer; Grünwald Jos., G.-V.; Zundter Paul; Achter Joseph.

8.) Bernbach-(Unter-).

Bayer, Pfarrer; Kastl Mathias, G.-V.; Mayer Xaver; Hofberger Georg.

9.) Ecknach.

Baumgartner, Pfarrer; Feickl Xaver, von Eidershofen; Golling Joseph; Gutmann Jak.

10.) Ebenried.

Keller, Pfarrer; Rennersberger Korbinian; Maier Zachäus; Lechner Xaver.

11.) Einertshofen.

Kellermaier, Pfarrer zu Inchenhausen; Zeitlmaier Kajetan G.-V. von Sainbach; Moser Kajetan; Augustin Barth.

12.) Eisingersdorf.

Thorwart, Pfarrer in Aindling; Kißler, G.-V.; Metzger Xaver; Kugle Silvest.

13.) Gallenbach.

Münch, Pfarrer; Achter Isidor, von Yppertshausen; Rinnersberg Anton; Brecheisen Georg.

14.) Gaulshofen.

Bauer, Pfarrer zu Stotzard; Hohenbüchler Michael, G.-V.; Brandmaier Andrä; Heggenstaller Joseph.

15.) Gundelsdorf.

Maier, Pfarrer; Ruisinger Leonhard; Baierl Leonhard; Bruglacher Jakob, G.-V.

16.) Haag.

Schmid, Pfarrer zu Randelsried; Knißl Jakob, G.-V. von Randelsried; Herrmann Joseph; Reißner Georg.

17.) Haunswies.

Fichtl, Pfarrer; Neumaier Johann, G.-V.; Brandmaier Caspar; Mayer Joseph.

18.) Hörtshausen.

Ziegler, Pfarrer; Späth Thomas, zu Irschenhofen; Lindermaier Andrä; Schwarz Joseph zu Irschenhofen.

19.) Hohenried.

Wunderle, Pfarrer zu Willprechtszell; Schenk Jos., G.-V. von Artbrunn; Huber Markus, von Schönleiten; Huber Joseph.

20.) Hohenzoll.

Emelauer, Pfarrer; Höß, Math.; Schmid Melchior; Bichler Zachäus.

21.) Hollenbach.

Danhauser, Pfarrer; Eyba Xaver, G.-V.; Sedelmaier Georg; Miller Lorenz.

22.) Ignhausen.

Schlicker, Pfarrer; Spengle Jos., G.-V.; Ostermaier Thomes; Wikof Johann.

23.) Inchenhofen.

Kellermaier, Pfarrer; Hartig Thomas; Bartl Leonhard; Hegele Johann.

24.) Kleinberghofen.

Mayer Xaver, Pfarrer; Schwarz Anton; Klemmig Martin, von Deutenhofen; Schneider Johann von Kleinberghofen.

25.) Kühbach.

Schormaier Xaver, Pfarrer; Osterhuber Martin, G.-V.; Petz Georg; Thoma Joseph.

26.) Kümmertshofen.

Wessely Ant., Pfarrer von Tettenried; Geil Simon; Renner Thomas; Birkmaier Joh.

27.) Lauterbach.

Turban, Pfarrer zu Aufhausen; Plöckl Xav., G.-V. zu Holzhausen; Stegmaier Paul; Asam Georg.

28.) Mainbach.

Danhauser, Pfarrer zu Hollenbach; Schmaus Joseph, G.-V.; Bauer, Anton; Stocker Jos.

29.) Ober-Mauerbach.

Widmann, Pfarr-Vikar; Riedlberger Joseph, G.-V.; Metsch Joseph; Scherr Leonh.

30.) Ober-Schnaitbach.

Danhauser, Pfarrer in Aichach; Fendt Leonhard; Vetterl Andreas; Reinwald Konr.

31.) Ober-Zeitlbach.

Nerb, Pfarrer in Altmünster; Schlösser Johann; Maier Joseph; Huber Peter.

32.) Ober-Wittelsbach.

Danhauser, Pfarrer in Aichach; Kopfmüller Isidor; Kneißl Michael; Kolbinger Andrä.

33.) Petersdorf.

Thorwart, Pfarrer zu Aindling; Schmiderer Niklas, G.-V.; Bauer Joseph; Kügle Joseph.

34.) Pfaffenhofen.

Forstmaier, Pfarrer zu Sielenbach; Aidlsburger Math. zu Wollomoos; Schroll Blasius; Thallhofer Xaver.

35.) Pichl.

Thorwart, Pfarrer zu Aindling; Stuber Johann, G.-V.; Lutz Joseph; Schmid Anton.

36.) Randelsried.

Schmid Jakob, Pfarrer; Kneißl Jak., G.-V.; Pögl Anton; Schmid Michael.

37.) Rapperzell.

Schormaier, Pfarrer zu Kühbach; Kreppold Math., G.-V.; Gröber Xaver; Kreppold Alois.

38.) Ruppertszell.

Murr, Pfarrer; Schneider Joh., G.-V.; Kreppmaier, Joseph; Grünwald Michael.

39.) Sainbach.

Lerchenmüller, Pfarrer; Zeitlmayer Kajetan, G.-V.; Schmaus Georg; Spielberger Markus.

40.) Schiltberg.

Settele, Pfarrer; Kaus Xaver, G.-V.; Stadler Roman; Höß Caspar.

41.) Schönau.

Lerchenmüller, Pfarrer zu Sainbach; Zeitlmayer Kajetan von Sainbach; Gruber Jakob; Kopp Jakob.

42.) Schönbach.

Danhauser, Pfarrer in Hollenbach; Arzberger Jakob, G.-V.; Lichtenstern Joseph; Obermaier Anton.

43.) Sielenbach.

Forstmaier, Pfarrer; Biechlmaier Franz; Mennhard Joseph; Steiniger Anton zu Wilprechtsberg.

44.) Schiltach.

Wunderle, Pfarrer; Kreppmaier Leonh.; Weiß Joseph; Beck Xaver.

45.) Thalhausen.

Schwarz, Pfarrer; Schmaus Thomas, G.-V.; Rupp Georg; Asam Thomas.

46.) Tettenried.

Wessely, Pfarrer; Asam Clemens zu Heilbach; Diehtl Michael; Mennhard Mathias.

47.) Todtenweis.

Biehler, Pfarrer; Riegel Johann, G.-V.; Schmiderer Andreas; Heggenstaller Paul.

48.) Unter-Mauerbach.

Baumgärtner, Pfarrer zu Ecknach; Metsch Joseph zu Ober-Mauerbach; Winter Georg; Kämmer Andrä.

49.) Unter-Schnaitbach.

Danhauser, Pfarrer zu Aichach; Wintermaier Andrä, G.-V.; Friedl Xaver; Meitinger Michael.

50.) Unter-Schönbach.

Pfarrer — vacat; Schönauer Florian, G.V.-.; Ziegler Joseph; Schönauer Andrä.

51.) Walchshofen.

Danhauser, Pfarrer in Aichach; Meser Martin, G.-V.; Führer Joseph; Meßner Melchior.

52.) Weichenberg.

Böckale, Pfarrer von Aismoos; Jakob Mathias, G.V-. von da; Stocker Zachäus von da; Pfaffenzeller Joseph von da.

53.) Willprechtszell.

Wunderle, Pfarrer; Stark Johann, G.-V.; Schlecht Andrä; Funk Jakob.

54.) Wollomoos.

Schnait, Pfarrer; Eitelsburger Math.; Schmid Leonh.; Lechner Jakob von Rudersberg.

XXV.) Im kgl. Landgerichts-Bezirke Friedberg.

1.) Bachern.

Hager Felix Pfarrer; Bichler Joh., G.-B. u. Kirchen-Pfleger; Sußmaier Georg; Bayer Johann.

2.) Baindlkirch.

Aufheimer Eusebius, Pfarrer; Robeller Joh., G.-B. u. Kirchen-Pfleger; Bitzl Georg; Hackl Xaver; Ruprecht Ignatz.

3.) Landmannsdorf zu Adelzhausen.

Hartl Joseph, Pfarrer zu Adelzhausen; Wolf Ignatz, G.-B. u. Kirchen-Pfleger; Eberl Daniel; Oswald Kaspar.

4.) Ziegelbach zu Weffiszell.

Hoffmann J., Pfarrer zu Weffiszell; Wolf Ignatz, G.-B. u. Kirchen-Pfleger zu Adelzhausen; Eberl Daniel von da; Oswald Kaspar von da.

5.) Dasing.

Lechner Sebastian, Pfarrer; Schilling Anton, G.-B.; Eibl Leonhard; Schilling Paul; Betzinger Johann; Moller Mart.

6.) Oberzell.

Baumann Alois, Pfarrer in Haberskirch; Schilling Anton, G.-B.; Eibl Leonhard; Schilling Paul; Betzinger Johann; Moller Martin.

7.) Derching.

Schuh Joseph, Pfarrer; Ritt Joseph, G.-B. u. Kirchen-Pfleger; Lindermaier Franz; Zeillmaier Joseph.

8.) Egenburg.

Roßnagel Anton, Pfarrer; Galler Johann, G.-B. in Pfaffenhofen; Huber Egid von Ebersried, G.-B. in Weitenried; Kistler Johann; Wagner Ignatz; Westermayer Leonhard.

9.) Eismansberg.

Schmelcher Gg., Dekan und Pfarrer zu Mering; Robeller Mathias, G.-B. u. Kirchen-Pfleger; Völk Leonhard; Bühler Jakob; Klemm Thomas.

10.) Holzburg.

Aufheimer Eusebius, Pfarrer in Baindlkirch; Robeller Mathias, G.-B. u. Kirchen-Pfleger in Eismansberg; Völk Leonhard von da; Bühler Jakob von da; Klemm Thom.

11.) Eurasburg.

Gilg Christ. Bernh., Pfarrer in Paar; Eisenhofer Xaver, G.-B. u. Kirchen Pfleger; Fritz Bened.; Glas Georg.

12.) Freienried.

Hartl Joseph, Pfarrer in Adelzhausen; Heitmaier Georg, G.-B.; Scharl Michael; Herker Willibald.

13.) Haberskirch.

Baumann Alois, Pfarrer; Lindermeyer Christ. zu Unterszell, G.-B. u. Kirchen-Pfleger; Mayr Mich.; Stemmer Michael; Huber Sebastian.

14.) Hochdorf.

Stötzer Alois, Pfarrer; Müller Johann, G.-B. u. Kirchen-Pfleger; Signer Peter; Pentenrieder Franz; Loder Bened.

15.) Hörmannsberg.

Schmelcher Georg, Dekan u. Pfarrer in Mering; Bühler Georg, G.-B. und Kirchen-Pfleger; Loder Joseph; Mang Martin.

16.) Kissing.

Wiedemann Quirin, Pfarrer; Bayer Joseph, G.-V.; Walcher Georg; Weiß Daniel; Settele Xaver; Asam Simon.

17.) Laimering.

Mondsberger Anton, Pfarrer; Treffler Alois, G.-V. u. Kirchen-Pfleger; Sandmaier Dominikus; Seitz Xaver; Manhard Andreas

18.) Lechhausen.

Meyer Fr. Xav., Pfarrer; Betz Johann, G.-V. u. Kirchen-Pfleger; Schäffler Bened.; Wörle Johann; Mayer Georg; Witzenberger Alois.

19.) Merching.

Liskobin Dominikus, Pfarrer; Knoller Ant., G.-V. u. Kirchen-Pfleger; Weiß Joseph; Aumüller Fr. Paul; Lutz August; Hutter Joseph.

20.) Mering.

Schmelcher Georg, Dekan und Pfarrer; Semmelmaier Peter, G.-V. u. Kirchen-Pfleger; Lehmann Joseph; Marstaller Joh.; Kratzer Georg; Etschmann Mathias.

21.) Meringer-Zell.

Schmelcher Gg., Dekan und Pfarrer in Mering; Semmelmaier Peter, G.-V. und Kirchen-Pfleger von da; Marquard Joseph; Drexel Lorenz.

22.) Miegersbach.

Riebl Pfarrer in Sulzemoos; Weinbauer Alois, G.-V. zu Haderstied; Späth Georg; Wohlmuth Lorenz.

23.) Ottmaring.

Rieg Peter Paul, Pfarrer; Spanwagel Joh., G.-V. u. Kirchen-Pfleger; Fischer, Simon; Eberle Leonhard; Sedlmaier Leop.

24.) Paar.

Gilg Christ. Bernh., Pfarrer; Fruchtmaier G.-V.; Treffler Gg.; Prabl Eus.

25.) Pfaffenhofen.

Wimmer Jakob, Pfarrer; Gailer Johann, G.-V.; Kaut Johann; Schnell Joseph; Wildgruber, Joseph.

26.) Rederzhausen.

Rieg Peter Paul, Pfarrer in Ottmaring; Neumaier, Felix, G.-V. u. Kirchen-Pfleger; Haßlinger Nikolaus; Wagler Augustin.

27.) Ried.

Schmelcher Gg., Dekan u. Pfarrer in Mering; Karl Franz, G.-V. u. Kirchen-Pfleger; Riedmüller Michael in Zillenberg; Sedlmaier Andreas; Erhard Joseph.

28.) Rieden.

Schlichting Stephan, Pfarrer; Brandl Joseph, G.-V.; Reinhard Georg; Gammel Sebastian; Tremmel Vitus; Finkl Kaspar.

29.) Tattenhausen.

Hofmann Pfarrer in Wessiszell; Brandl Joseph, G.-V. in Rieden; Reinhard Georg von da; Gammel Sebastian von da; Tremmel Vitus von da; Finkl, Kaspar von da.

30.) Rinnenthal.

Hocheisen Martin, Pfarrer in Röhrosbach; Koller Johann, G.-V. u. Kirchen-Pfleger; Scheibenbogen Bernh.; Heiß Gregor zu Gagers; Schneider Johann.

31.) Röhrosbach.

Hocheisen Martin, Pfarrer; Eisenhofer Xaver, G.-V. und Kirchen-Pfleger zu Eurasburg; Reinhard Paul; Aichner Anton zu Pfandlach.

32.) Rohrbach.

Schmelcher Gg., Dekan und Pfarrer in Mering; Meyer Xaver, G.-V. u. Kirchen-Pfleger; Teicht Martin; Stettner Martin.

33.) Roßbach.

Lober Paul, Pfarrer in Sittenbach; Beck Michael, G.-B. u. Kirchen-Pfleger; Zett Math.; Zimmerle Ignaz; Gerstlacher Jakob.

34.) Sirchenried.

Schmelcher Gg., Dekan und Pfarrer in Mering; Mall Martin, G.-B u. Kirchen-Pfleger; Jakob Lorenz; Meyr Lorenz.

35.) Sittenbach.

Lober Paul, Pfarrer; Ostermeyer G.-B. u. Kirchen-Pfleger; Hubler Joseph; Erlacher Gregor; Plabst Augustin; Niedermeyer Georg.

36.) Stainach.

Liskobin Dominikus, Pfarrer in Merching; Drexel Joseph, G.-B. und Kirchen-Pfleger; Völk, Anton; Kalb, Benedikt; Süßmaier Johann.

37.) Taiding.

Bichele Joh. Peter, Pfarrer; Meyr Georg, G.-B.; Kastl Xaver; Lehner Joh. zu Pitzenhofen; Lechner Joseph; Lober Paul.

38.) Unter-Umbach.

Wimmer Jakob, Pfarrer in Pfaffenhofen; Eder Johann, G.-B.; Völk Michael; Schallermeyer Michael; Schwegler Mich.

39.) Ober-Umbach.

Riedel Pfarrer in Sulzemoos; Eder Joh., G.-B.; Völk Michael zu Unter-Umbach; Schallermeyer Mich., von da; Schwegler Michael.

40.) Pfarr-Kirchen-Verwaltung Wessiszell.

Hoffmann Gg., Pfarrer; Huber Xav. G.-B. u. Kirchen-Pfleger; Heiß Gallus; Metzger Thomas; Kirchhuber Anton.

41.) St. Franciscel Kirchen-Verwaltung Wessiszell.

Lechner Pfarrer in Dasing; Huber Xav., G.-B. u. Kirchen Pfleger; Heiß Gallus; Metzger Thomas; Kirchhuber Anton.

42.) Wiffertshausen.

Lechner Sebastian, Pfarrer in Dasing; Bradl Joh., G. B.; Bühler Stanislaus; Schmid Andreas zu Rettenberg.

43.) Rettenberg.

Gilg Georg, Pfarrer in Paar; Bradl Joh., G.-B. zu Wiffertshausen; Bühler Stanislaus zu Wiffertshausen; Schmid Andreas zu Rettenberg.

Anleitung zum Bleichen der Leinwand mit Chlor-Kalk.

In der neuen Zeit wurde viel für und wider die Anwendung des Chlor-Kalk's zum Bleichen der Leinwand geschrieben, ohne etwas entschieden zu haben, was bey einem so einfachen Gegenstande sehr zu wundern ist.

Es ist aber mit derselben wie mit vielen Neuerungen, daß sie – die nur bedingungsweise anzuwenden sind – allgemein eingeführt werden sollten, wodurch Mißgriffe, welche das Ganze verdächtig machen mußten, nicht leicht verhütet werden konnten.

Wo es auf einen schnellen Umsatz des Betriebs-Kapitals nicht ankömmt, wo wohlfeiler Arbeits-Lohn viele und wohlfeile Holzasche, ein bequemer und geräumiger Bleich-Platz mit vielem weichen reinem Wasser benützt werden kann, und besonders da, wo mehr grobe als feine Gewebe gebleicht werden sollen, ist die alte langsame Rasen-Bleiche noch immer anzuwenden.

Da aber, wo auf schnelle Benützung des Kapitals, des Raumes und der Zeit gesehen werden

muß, die angegebenen günstigen Verhältnisse überhaupt nicht statt haben, und viele feine Leinwand zu bleichen ist, wendet man mit vielem Vortheil die Schnellbleiche mit Chlorkalk an.

Die nachfolgende Anleitung vereinigt die Vortheile der Rasenbleiche mit denen der Schnellbleiche.

In der ersten Zeit des Bleichens, wo die Sonne sehr kräftig auf die noch dunkle Leinwand einwirkt, würde man vom Chlorkalk eine bedeutende Menge haben müssen, wenn man eine verhältnißmäßig kurze Zeit (ohngefähr 8 — 14 Tage, je nachdem die Witterung ist) mit gänzlicher Beseitigung der Rasenbleiche, ersparen wollte. Wenn dagegen, nach ein paar Wochen Rasenbleiche, die Leinwand schon ziemlich weiß geworden ist, wirkt eine geringe Menge Chlorkalk so viel, als viele Wochen Sonnenbleiche nicht vermögen.

Verfahren.

1) Hundert Pfund Leinwand werden in einer hölzernen Kufe lagenweise mit einem halben Metzen Weitzenkleie eingestreut, dann mit so viel siedendem Wasser übergossen, daß alles gut durchnäßt ist, und hernach tüchtig eingestampft.

Ist dies geschehen, so wird noch so viel kaltes Wasser hinzugeschüttet, daß die Mischung lauwarm d. h. 24 — 26 Grade nach Roumür wird. Nach mehreren Stunden tritt Gährung ein, welche nach 2 Tagen gewöhnlich zu Ende geht, was man an den auf der Oberfläche entstandenen Blasen, die sich nun zertheilen und verschwinden, leicht erkennt.

Anmerkung. Die in der Folge angegebenen Quantitäten von dem zum Bleichen erforderlichen Materiale beziehen sich immer auf 100 Pfund Leinwand.

Die Entfernung der Schlichte ist zu einer guten Bleiche durchaus erforderlich, und sie kann auf keine andere Weise so vollständig geschehen, als durch Gährung. — Wollte man die Leinwand sogleich mit Lauge behandeln, so würde die Schlichte schwerlich mehr so rein abzusondern seyn.

2.) Nach der in 1 beschriebenen und vollendeten Gährung, wird die Leinwand auf Stäbe gelegt, damit das säuerliche Wasser abläuft. Hierauf wird die Leinwand in Aetzlauge gebracht, welche aus zwey Metzen Holz-Asche und vier Pfund gebranntem Kalk, oder aus sechs Pfund Pottasche und vier Pfund Kalk bereitet worden, und darinn drey Stunden lang gekocht.

Geschieht dieß in einem kupfernen Kessel, so muß so viel Wasser in demselben seyn, daß die Waare nicht anbrennen kann. Hat man einen Dampf-Apparat, so wird sie bloß stark mit Lauge getränkt, dann in denselben gebracht, und einige Stunden hindurch gedämpft.

Gröbere Gewebe können nach dem Kochen oder Dämpfen sogleich auf Rasen gelegt werden; die Sonne wirkt auf die mit Lauge durchdrungenen Stoffe kräftiger als auf die davon befreiten; man hat aber dann mit vieler Sorgfalt darauf zu sehen, daß diese, so lange noch Lauge darinn ist, nie trocken werden, weil sie sonst Schaden leiden würden. Sicherer ist es immer, nach dem Kochen die Leinwand gut zu walken und in fließendem Wasser zu spühlen.

Anmerkung. Die Aschenlauge wird, wie zum Seifensieden bereitet.

Die Aetzlauge aus Pottasche aber erhält man, indem das oben angegebene Gewicht in 20 bis 30 Maaß heißem Wasser aufgelöst, und sodann der zu einem dünnen Brey gelöschte Kalk darunter gerührt wird. Die Mischung wird während des ersten Tages noch einigemal aufgerühret, dann nach etlichen Tagen, wenn sich der Kalk rein zu Boden gesetzt hat, die helle Lauge abgesondert.

Ein Bottich, welcher unter der Mitte, einige Zoll über einander, zwey bis drey Zapfenlöcher hat, ist hiezu am dienlichsten.

3.) Auf das Beuchen mit Lauge wird die Bleich-Waare eine Woche lang auf den Rasen gelegt, und immer nach zweytägiger Sonnenbleiche, des Nachts hindurch in reiner lauwarmen Lauge erhalten, welche etwas schwächer als die oben angegebene seyn kann. Diese ist so oft wieder zu gebrauchen, als sie noch nicht sehr gefärbt erscheint, und wenn sie dunkel geworden ist, kann sie durch Aufgießen auf ein ausgelaugtes Gemenge von Asche und Kalk, (wie es von der Lauge-Bereitung aus Asche übrig bleibt), bedeutend heller und wieder ätzend erhalten werden, besonders wenn unter das Aschen-Gemenge etwas weniges Holzkohle und gebrannter Kalk gemischt wird.

Anmerkung. Bey der Rasenbleiche ist vorlich die Beschaffenheit des Wassers wichtig. Je weicher, das heißt, je freier von erdigen Salzen, von Eisen und vegetabischen Stoffen, und je heller es ist, desto schneller bleicht man damit.

Einem nicht ganz weichen Wasser kann dadurch bedeutend nachgeholfen werden, daß man es vorher in einem von Thon und Torf reinen Teich sammelt, und von hier aus erst in die Kanäle des Bleich-Plans vertheilt. Es ist einleuchtend, daß die Kanäle, aus welchen das Wasser zum Begießen geschöpft wird, mit Steinen oder Holz ausgesetzt, und ihr Grund immer sehr rein seyn müsse, damit nicht durch die aufgerührten Unreinigkeiten die Leinwand beschmutzt werde.

Die Lauge, worin die Leinwand je nach zwey Tagen zu liegen kommt, löst den durch die Sonne aufgeschlossenen Färbestoff auf, wodurch die Wirkung der Rasenbleiche sehr erhöht wird.

Es ist eben nicht rathsam, statt der lauwarmen Lauge, eine heiße anzuwenden, weil durch häufige Anwendung der letztern, die Pflanzen-Faser sehr erweicht werden.

4.) Nach der einwöchentlichen Rasenbleiche wird die Leinwand wieder einige Stunden in einer frischen Lauge, welche nur 4 Pfund Pottasche und 3 Pfund Seife enthält, gekocht oder gedämpft, und sodann mit der Brühe gewalkt und später gespühlt.

Anmerkung. Zu groben Sorten Leinwand, kann man füglich etwas stärkere Lauge und weniger Seife nehmen; zu ganz feinen Sorten hingegen etwas schwächere Lauge und mehr Seife, als angegeben ist. Die Seife kann aber so gut Schmier-Seife, als harte seyn.

Das Walken mit der Brühe hat den Zweck, die mechanischen anhängenden Unreinigkeiten wegzunehmen.

5.) Die Operationen, welche in Nr. 3 und 4 beschrieben sind, werden jetzt noch einmal wiederholt, nur mit dem Unterschiede, daß zum Kochen etwas schwächere Lauge und ein Pfund Seife mehr angewendet wird. Feine Leinwand wird hierauf so weiß seyn, (vorausgesetzt, daß das Wetter nicht ungünstig war), daß man nun mit Vortheil Chlorkalk anwenden kann, gröbere Waare aber muß gewöhnlich noch eine Woche hindurch auf die in Nro. 3 und 4 besagte Weise behandelt werden.

6.) Auf hundert Pfund Leinwand werden 4 bis 4½ Pfund Chlor-Kalk zuerst mit wenigem Wasser fein zerrieben, und dann mit 12 bis 25 Maaß heißem Wasser angerührt. Hierauf wird die Flüssigkeit, wenn sich der Bodensatz rein abgelagert hat, in ein anderes Gefäß abgegossen, der Bodensatz wird noch einmal mit eben so vielem Wasser ausgezogen, die reine Flüssigkeit zur erstern Auflösung geschüttet, und der gehaltlose Rückstand weggeworfen.

Die beyden zusammengegossenen Flüssigkeiten welche den aufgelösten Chlor-Kalk enthalten werden

nun zusammen in eine geräumige Kufe geschüttet, worin sich 5 bis 6 bayerische Eimer kaltes Wasser befinden. In dieser Flüssigkeit wird die Leinwand locker auf einander gelegt, so daß sie von ersterer gut durchdrungen werden kann. Nach einer halben Stunde werden die Stücke einzeln von einem Ende zu dem andern aufgezogen, und wieder untergedrückt. Dies muß in der nächsten halben Stunde noch einmal geschehen. Nach 5 bis 6 Stunden ist die Wirkung des Chlor-Kalks meistens geschehen; die Leinwand kann aber ohne Schaden länger darin liegen bleiben.

7) In eine eben so große Kufe werden 5 bis 6 Eimer kaltes Wasser gebracht, und dazu während starkem Umrühren 5 Pfund weiße (englische) Schwefel-Säure geschüttet.

Wenn sich die letztere gut vermischt hat, so wird die Leinwand aus der Chlorkalk-Lösung herausgenommen, und in diese Kufe mit eben der Vorsicht aufgelockert gebracht, wie in Nr. 6 beschrieben. Die Stücke werden ebenfalls von einem zu dem andern Ende aufgezogen und wieder untergedrückt, was einigemal wiederholt wird. Darin kann die Leinwand 18 — 24 Stunden, und wenn das Wasser sehr kalt ist auch noch länger liegen, worauf sie gut gewalkt und gespühlt werden muß, um die noch anhängende Säure soviel als möglich zu entfernen.

Anmerkung. Nach der Behandlung mit schwefelsaurem Wasser darf die Leinwand durchaus nicht trocken werden, weil sie dadurch die darin befindliche Schwefel-Säure, welche selbst gutes Waschen nicht ganz entfernt, verstärken und dadurch nachtheilig auf das Gewebe wirken könnte.

8) Noch naß wird die Bleichwaare durch schwache Aschen- (oder Pottaschen-) Lauge gezogen, und hierauf mit 3 Pfund Seife in Wasser 2 Stunden lang gekocht, mit der Seifenbrühe gewalkt und sodann gut gespühlt.

9) Die Operationen von 6, 7, und 8 werden sofort und mit denselben Vorsichts-Maaßregeln, wie oben bemerkt, vorgenommen, jedoch mit dem Unterschiede, daß — so ferne man das Wasser, worinnen die Chlorkalk-Auflösung ist, noch einmal benützen will, statt 4 bis 4½ Pfund Chlorkalk, davon nur 3 Pfd. nöthig sind, und das nach Nr. 7 schon einmal gebrauchte Sauerwasser, nur mit 1 Pfund frischer Schwefel-Säure verstärkt zu werden braucht, um mit demselben Erfolg benützt zu werden.

10) Wenn die Leinwand nach dieser Behandlung weiß genug ist, was öfter auch schon früher der Fall seyn kann, so wird sie nach guter Walkung in der Seifenbrühe, und gutem Spühlen noch zwey Tage in der Sonne ausgebreitet, einigemal mit frischem Wasser begossen, hierauf in reinem Wasser bis nahe zum Kochen erhitzt, dann getrocknet, und für den Handel appretirt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

69.) praes. den ♀ 25.

(Bekanntmachung.)

Das Landgericht Aichach vernachrichtet anmit, daß auf Andringen eines Gläubigers das Anwesen des Webers Leonhard Bayerl zu Griesbekerzell, bestehend aus dem Hause unter Nro. 71 mit Garten zu 6 Dez. freyslistig, und gerichtsbar zur Hofmark Griesbekerzell, Forstrechtholz zu 1½ Klftr. dann einem Gemeindetheile zu 8 Dezimalen am Montag den 2ten März 1835 Vormittags 10 Uhr nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, im Executions-Wege werden veräußert werden, wozu Kaufs-Lustige, welche sich über Leumund und Vermögens-Verhältniße, und andere polizeyliche Vorbedingnisse der Ansäßigmachung ausweisen können, eingeladen werden.

Aichach den 31ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

70.) praes. den 7/2 35.

(Vorladung)

Mathias Kreuzer Bauerssohn von Saulengrain, welcher beym freiwilligen Jäger-Bataillon in Lindau stand, und später als Soldat des 11ten Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht hat, wird seit diesem Feldzuge vermißt.

Auf Ansuchen seiner Geschwistern wird daher besagter Mathias Kreuzer oder dessen allenfallsige eheliche Descendenz aufgefodert, binnen sechs Monaten a dato um so gewisser sich dahier zu melden, als er ausserdessen für todt erklärt, und sein in 100 fl. bestehendes Vermögen seinen Geschwistern ausgeantwortet werden würde.

Mindelheim den 29ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters.)

Abt, I. Assessor.

71.) praes. den 7/2 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger wird das Mühl-Anwesen des Georg Lechner zu Höfarten, dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und hiezu auf Samstag den 14ten März d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Tagsfahrt bestimmt.

Das Kaufs-Objekt besteht: 1.) in dem sogenannten „Oehlmüllerhof" mit Wohn- und Neben-Gebäude, Mahl- und Säg-Mühle, freystiftig zum kgl. Rentamte Aichach; 2.) in dem ludeigenen Forst-Entschädigungs-Holz zu 10 Tagw. 65 Dezm.; 3.) in den zum k. Rentamt freystiftigen Maurerbacher-Aeckern zu 5 Tagw. 66 Dezm.; 4.) in dem sogenannten „Joslhöfl" mit 19 Tgw. 8 Dz. Acker-Boden 1 Tgw. 40 Dz. Wiesen, 2 Tgw. 33 Dez. Holz-Boden erbrechtig zur Hofmark Hilgertshausen; 5.) in dem ludeigenen Laichacker zu 1 Tgw. 25 Dez. Das Gesamt-Anwesen hat nach der Schätzung vom 19ten Dezember v. Js. einen Werth von 3230 fl.

Die Kauf-Liebhaber können inzwischen das Anwesen einsehen, und haben beym Steigerungs-Termin legale Vermögens-Ausweise vorzulegen.

Aichach den 8ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

72.) praes. den 7/2 35.

(Bekanntmachung.)

Für das Gant-Anwesen der Webers-Wittwe Agnes Löhle von Mindelheim, bestehend in einem halben Wohnhause, ¼ Jchrt. Gemeinde-Theil, und 1/16 Jauchert Krautbett hat sich bey der ersten Versteigerungs-Tagfahrt kein Kaufs-Liebhaber gefunden.

Es wird daher zum neuerlichen Verkaufe dieses Anwesens auf Montag den 9ten März d. J. Vormittags 10 Uhr Termin angesetzt, wozu sich Kaufs-Lustige in diesseitiger Landgerichts-Kanzley einzufinden haben.

Mindelheim den 6ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des königlichen Landrichters.)

Abt, I. Assessor.

73.) praes. den 16/2 35.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an den in Stoffenried verstorbenen Söldner Joseph März eine Foderung zu machen haben, werden aufgefodert, den 10ten März d. J. früh 9 Uhr zur Liquidation derselben, und Nachlaß-Verhandlung um so gewisser zu erscheinen, als ausser dessen bey Auseinandersetzung dieses Debit-Wesens keine Rücksicht auf sie genommen werden könnte.

Roggenburg am 7ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

74.) praes. den 1/2 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Bauers Joseph Feistle zu Gundremingen beschrieben: a.) im allgemeinen Anzeiger vom Jahre 1834 Nro. 4526. b.) im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1834 Art. 427; c.) in der Augsburger Abend-Zeitung vom 4ten September 1834 S. 972 und d.) im Dilinger-Wochenblatte vom 3ten September 1834 Nro 36 wird am Mittwoch den 18ten März d. J. in Gundremingen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgeboth ausgesetzt, und die Verkaufs-Bedingungen werden bey der Versteigerung selbst, die Vormittags 9 Uhr beginnt, und mit dem Glocken-Schlage 12 Uhr endet, gehörig bekannt gemacht werden.

Der Hinschlag an den Meistbiethenden erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis da diese die dritte Versteigerung ist.

Dilingen am 10ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

75.) praes. den 1/2 35.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. M. wurden aus einer verschlossenen Stadel-Abtheilung dahier mittels gewaltsamen Einbruchs entwendet:

a.) etwa 1 Schfl. 4 Mtz. (bayer. Gemäß) Lein, zum Theil vorjähriger, theils zweyjähriger inländischer, zum Theil russischer; sämtlich aber vorzüglicher Qualität im Gesammt-Werthe zu 27 bis 30 Gulden; b.) 4 noch ganz neue ungebrauchte Säcke von mittelmäßigem Werthe, wovon 3 jeder 1 bayer. Schfl. der 4te aber nur 5 Mtzn. hält; 2 davon sind ohne Bezeichnung, die beyden andern aber mit dem Namen: „Jakob Peppel in Memmingen," und darunter die Jahrszahl, und auf der hintern Seite mit dem Zeichen eines Ankers, welcher zur rechten Seite ein I zur linken ein P und unterhalb des Ankers eine Nro. hat, versehen; der Werth jeden Sackes ist 1 fl. 12 kr.

Alle Justiz und Polizey-Behörden werden um Mitwirkung zur Habhaftwerdung der gestohlenen Gegenstände, und der zur Zeit unbekannten Thäter geziemend ersucht, und wird sich im Entdeckungs-Falle alsbaldige Benachrichtigung erbeten.

Memmingen am 11ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schmeller.

76.) praes den 1/2 35.

(Bekanntmachung.)

Am Dienstag den 10ten März d. J. und an den nächstfolgenden Tagen, jedesmal Vormittags um 9 Uhr angefangen, wird von einer Kommission des unterfertigten Landgerichts der Rücklaß des verstorbenen Titl. Pfarrers Leonhard Mayr zu Stätzling, bestehend in gewöhnlicher Haus-Einrichtung an Silber, Zinn, Schrein-Werk, Betten, Bett-, Leib- und Tisch-Wäsch und sonstigen Haus-Fahrnissen, dann in 6 Stück Kühen, 5 Schweinen, Getreide, Heu Stroh, Wägen, und sonstigen Baumanns-Fahrnissen gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu man Kauf-Lustige mit dem Bemerken einladet, daß das besagte Vieh, Getreide, Heu und Stroh am ersten Nachmittage zur Versteigerung komme.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Titl. Pfarrers Leonhard Mayr zu Stätzling aus was immer für einem Titel Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, diese binnen 30 Tagen, und längstens bey der zu diesem Behufe auf Samstag den 14ten März d. J. Vormittags bis 9 Uhr dahier anberaumten Tags-

Fahrt um so gewisser geltend zu machen, als ausserdessen besagte Verlassenschafts-Masse ohne Berücksichtigung derselben auseinandergesetzt werden würde.

Friedberg den 11ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

77.) praes. den 20/2 35.

(Bekanntmachung.)

Da sich am 14ten Jänner d. J. für das Michael Seefried'sche Haus nebst Anbau, Hofraithe und drey Gemeinde-Theilen kein Kaufs-Liebhaber einfand; so wird das beschriebene Anwesen zum zweyten Male nach § 64 zum Hypotheken-Gesetze der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und zu diesem Behufe auf Mittwoch den 11ten März d. J. Vormittags 8 bis 12 Uhr Tagsfahrt festgesetzt.

Kaufs- und Steigerungs-Lustige werden eingeladen, zur besagten Zeit sich dahier in der Gerichts-Kanzley einzufinden.

Neuburg den 11ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

78.) praes. den 14/2 35.

(Bekanntmachung.)

Donnerstags den 26ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden von dem unterzeichneten k. Rent-Amte 25 Schffl 4 Mtz. Gerste feil geboten, wozu Kaufs-Lustige eingeladen werden.

Ursberg am 11ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Beck, Rentbeamter

79.) praes. den 19/2 35.

(Bekanntmachung.)

Da sich die Söldners-Söhne Alois und Johann Hörrmann von Ober-Roth der Vorladung vom 13ten July 1834 ohngeachtet zur Empfangsnahme ihres Vermögens nicht gemeldet haben; so wird dieses ihren Verwandten gegen Caution übergeben.

Illertissen den 13ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

80.) praes. den 16/2 35

(Bekanntmachung.)

Mit allseitiger Zustimmung der Interessenten wurde die über Mathäus Nieberle, Bauer zu Schlingen unterm 17ten April v. J. angeordnete Kuratel durch Beschluß vom heutigen wieder aufgehoben; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kaufbeuern am 14ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

81.) praes. den 20/2 35.

(Bekanntmachung.)

Bey der Spital-Stiftung Dinkelscherben sind 21000fl. gegen gesetzlich hypothekarische Sicherheit und fünf prozentige Verzinsung in größern und kleinen Posten auszuleihen.

Kapitals-Bewerber im Oberdonau-Kreise wollen sich hierum, mit den vorschriftsmäßigen Anlehens-Tabellen und Leumunds-Zeugnissen versehen, persönlich oder in frankirten Schreiben an die unterzeichnete Spital-Pflege wenden.

Dinkelsscherben den 18ten Februar 1835.

Gemeinschaftliche Spital-Pflege.

Kerzl, Spital-Pfleger

82.) praes den $\frac{3}{2}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Alois Weegmann von Oberhausen, Taglöhner, hat wegen Zahlungs-Unvermögen bey vorliegender Ueberschuldung selbst auf Eröffnung des Gant-Verfahrens angetragen.

Diesem Antrage gemäß, und nach Vorlage des Aktiv- und Passiv-Standes werden nun die gesetzlichen Edikts-Tage, wie folgt, ausgeschrieben.

1) Zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf den 28ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 30ten März d. J. Vormittags 9 Uhr; 3) zur Schluß-Verhandlung, nämlich zur Abgabe der Replik und Duplik auf den 30ten April d. J. Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Kommun-Schuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderungen von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen haben, aufgefodert, solches bey Strafe des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Haus-Anwesen besteht nach der relevirten Schätzung in 650fl., und die Haus-Einrichtung ist auf 60fl. angeschlagen, aber vom Eheweib des Gantierers als eingebracht angesprochen, die Schulden sind bereits auf 1255 fl. angegeben, worunter 335 fl. Hypotheken-Kapitale sich befinden.

Gleichzeitig wird das schuldnerische Anwesen dem öffentlichen Verkaufe am 28ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr ausgesetzt werden, wo der Hinschlag an den Meistbietend-bleibenden nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 64 u. 69 erfolgt. Dasselbe besteht in einem einstöckigen ganz von Steinen erbauten und einfach geplatteten, eine Stube, zwey Kammern und Küche enthaltenden Hause, einem Wurzgärtchen ½ Tagwerk Garten, und einem Eichenloh-Theile

Die Kaufs-Bedingnisse, und die Lasten und Abgaben werden am Verkaufs-Termine eröffnet werden.

Göggingen den 20ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

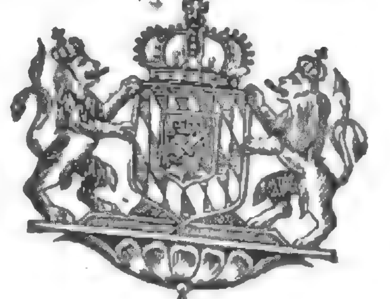
(Der kgl. Landrichter krank.)

Schlüsselmair, I. Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. Februar. 1835.	Briefe	Geld	Den 19. Februar. 1835.	Briefe	Geld	Den 21. Februar. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{1}{4}$	Obligat. à 3% m. Coup.		$102\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.		$102\frac{5}{8}$
L. Loose unverz. à 25fl.		108	L. Loose unverz. à 25fl.		110	L. Loose unverz. à 25fl.		110
detto detto à 100fl.	112		detto detto à 100fl.	112		detto detto à 100fl.	112	

Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.



Nro. 9.

Augsburg, den 2ten März 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXXV.) ad Nrm. 12959.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Industrie-Produkten-Ausstellung für 1834 betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die nachfolgende Bekanntmachung wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises in besonderen Abdrücken durch das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle zugesendet werden, um die Betheiligten davon in Kenntniß setzen zu können.

Zugleich ist für ihre Verbreitung durch die Lokal-Intelligenz-Blätter Sorge zu tragen.

Augsburg den 19ten Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Die unterm 4ten November v. J. erlassene, in alle Kreise des Königreiches versendete Bekanntmachung, den Aktien-Verkauf betr., hatte ein so günstiges Resultat, daß eine Summe von 19,000 fl. zum Ankaufe von Gegenständen der Industrie-Ausstellung verfügbar geworden ist.

Das Detail des Aktien-Verkaufes wird, nach Kreisen geordnet, bekannt gemacht werden.

Bey dem Ankaufe von Industrie-Gegenständen selbst behielt die kgl. Commission die doppelte Rücksicht auf die Aktien-Abnehmer eben so, wie auf die Einsender, stets im Auge, und stellte eine Gewinnst-Skala auf, die neben einer bedeutenden Anzahl werthvoller Gegenstände, auch eine Reihe von niedern Gewinnsten enthält, durch welche allein man in den Stand gesetzt wurde, auf eilf Aktien einen Gewinnst zu geben.

Die Gewinnst-Liste mit den gewinnenden Aktien-Nummern wird unmittelbar nach vollendeter Ziehung im Drucke erscheinen, und jedem Gewinnste die Katalog-Nummer des Einsenders beygesetzt werden, um die Gewinnenden mit den Fabrikanten und Gewerbs-Treibenden, von welchen ihnen ein Gewinnst zugefallen ist, bekannt zu machen.

Deshalb wurde der Katalog in den Buchhandel gegeben, und ist zu dem herabgesetzten Preise von 18 kr. überall zu haben.

Den auswärtigen Aktionairs werden die Gewinnste durch ihre resp. Behörden zukommen; die in München Anwesenden können dieselben gegen Vorzeigung der gewinnenden Aktien in Empfang nehmen.

Was die Versendung der Gewinnste betrifft, so hat die kgl. Commission das Porto für solche unter 20 fl. auf Rechnung des Aktien-Verkaufes übernommen, die über 20 fl. aber unfrankirt verschicken zu sollen geglaubt, da bey diesen der Empfänger durch den Gewinnst für die allenfallsige Porto-Auslage entschädigt ist.

Hiefür, so wie für die übrigen durch den Aktien-Verkauf und die Lotterie erwachsenen Kosten, hat man von der Gesammt-Summe von 19,000 fl. 1000 fl. in Abzug gebracht.

München, am 14ten Februar 1835.

Die
für die Industrie-Ausstellung angeordnete
kgl. Ministerial-Commission.

Frhr. v. Welden, Vorstand.

Dr. Carl Wolf, Sekretär.

LXXVI.) ad Nrm. 13521.

(Bekanntmachung.)

(Die Kosten der Verwaltung neu entstehender Stiftungen für kirchliche Zwecke der protestantischen Confession betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach §. 19 des kgl. Edikts vom 26ten May 1818 über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde hat das Ober-Consistorium durch das k. Staats-Ministerium des Innern die allerhöchste Entschließung zu erholen:

„1.) über die Annahme neuer Stiftun-
„gen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbe-
„halt der Competenz der Kreis-Regierun-
„gen in Ansehung der administrativen Be-
„ziehungen."

Ueber die Verwaltungs-Kosten solcher neuen Stiftungen hat nun ein höchstes Ministerial-Rescript vom 19ten Februar 1835. Nachstehendes festgesetzt:

„Die im §. 19 lit. i. des IIten Anhan-
„ges zur zweiten Verfassungs-Beilage be-
„zeichneten protestantischen Cultus-Stif-
„tungen sollen nach erfolgter allerhöchster
„Bestätigung, insoferne nicht die Stif-
„tungs-Urkunde eine besondere Bestim-
„mung hinsichtlich der Verwaltung ent-
„hält, der einschlägigen Kirchen-Verwal-
„tung übergeben, und die Renten zur
„Erfüllung des Stiftungs-Zweckes verwen-
„det werden."

„Die von der Curatel nach dem wah-
„ren Bedarf zu ermäßigenden Verwal-
„tungs-Kosten bilden eine auf der Gesamt-
„heit des zu verwaltenden Vermögens
„haftende Last, und sind daher auf die
„einzelnen Stiftungen, denen dieses Ver-
„mögen angehört, pro rata auszuschlagen.
„Die Befreyung einzelner Stiftungen von
„der Theilnahme an dieser Gesamt-Last
„findet nicht statt."

„Die bey katholischen Jahrtag-Stif-
„tungen, gemäß der Verordnung vom 10
„Dezember 1734 und der Rechnungs-
„Instruktion vom Jahre 1787 eintretende
„Theilung der Rente des Fundations-Ver-
„mögens in zwey gleiche Theile für die
„Kirche und für das Kirchen-Personal,
„kann bey protestantischen Cultus-Stif-
„tungen ähnlicher Art nicht statt finden,

„weil der Grund dieser Anordnung, nem-
„lich die Entschädigung des Kirchen-Ver-
„mögens für den Mit-Gebrauch der Pa-
„ramente, des Weines rc. nach den pro-
„testantischen Kirchen-Gebräuchen nicht in
„gleicher Weise gegeben ist."

Dieses wird hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Augsburg den 25ten Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

LXXVII.) ad Nrm. 15300.

An
die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Hefte I und II der Druckschrift unter dem Titel: „Polemische Blätter betreffend Christenthum, Bibel, Glauben, und Theologie, von Georg Friedrich Daumer" btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16ten d. M. unter Anordnung

der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 23. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

LXXVIII.) ad Nrm. 9579.

(Die Stipendien-Verleihung für das Jahr $18\frac{34}{35}$ btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im nachstehenden Verzeichnisse werden die für das Jahr $18\frac{34}{35}$ verliehenen oder zum Fortgenuß bestätigten Stipendien und Zulagen aus den Mitteln der Kreis-Stipendien-Fonds für Studierende aus dem Oberdonau-Kreise anmit öffentlich bekannt gemacht.

Die Studierenden, welche auf den Fort-Genuß ihrer bewilligten Stipendien Anspruch machen wollen, haben ihre mit den Studien- und Sitten-Zeugnissen vom vorhergegangenen Jahre zu belegenden Gesuche jedesmal bey den betreffenden Universitäts- oder Studien-Rektoraten zu übergeben. Diejenigen Studierenden dagegen, welche ein Kreis-Stipendium erst zu erlangen wünschen, haben die jährlich stattfindende Stipendien-Konkurs-Prüfung zu bestehen, und sich dießfalls nach den von den einschlägigen Rektoraten zu erlassenden besondern Anordnungen zu achten.

Die Stipendien-Auszahlungen werden halbjährig am Ende eines jeden Semesters von den bezeichneten Administrationen zu Dilingen, Kempten, Augsburg und Lauingen gegen Quittungen, worauf die Studien-Frequentation der Stipendiaten bezeugt ist, geleistet werden. Zu den Gesuch-Schriften sowohl um den Fortgenuß, als um Erlangung von Kreis-Stipendien sind keine Duplikate erfoderlich; sie sind aber nicht an Seine Majestät den König, sondern an die unterzeichnete Regierung zu stylisiren. Diese Bittschriften, welche in jedem Falle mit den Studien-Zeugnissen vom letztverflossenen Jahre belegt seyn sollen, sind, in soferne selbe nicht an das betreffende Rektorat zur Hiehersendung übergeben werden können, spätestens bis zum Ende der Herbst-Ferien hieher einzureichen, ausserdessen auf die verspäteten Gesuche keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Die Studien- und Schul-Zeugnisse können, wenn solche nicht beglaubigte Abschriften sind, ohne Anwendung des Stempels überreicht werden.

Augsburg den 18. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Verzeichniß

der für das Studienjahr 1834/35 bestättigten und verliehenen Kreis-Stipendien.

Nro.	Namen der Stipendiaten.	Bisherige Bezüge. fl.	kr.	Verleihung und Zulagen. fl.	kr.	Summa fl.	kr.
	I. Dilinger Fond.						
1	Baumüller Joseph, von Ried, Candidat der Philosophie in München .	—	—	20	—	20	—
2	Beck Augustin, von Mindelheim, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium zu 50 fl.	10	—	20	—	30	—
3	Birker Alois, von Sonthofen, Candidat der Philosophie in München, neben seinem Welzischen Lokal-Stipendium von 25 fl.	20	—	10	—	30	—
4	v. Böck Albert, von Obergünzburg, Candidat der Philosophie zu München .	50	—	—	—	50	—
5	Burkhard Joseph, von Gundelfingen, Candidat der Medizin zu München .	40	—	10	—	50	—
6	Eggerth Friedrich, von Kirchdorf, Candidat der Rechte zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 70 fl.	30	—	—	—	30	—
7	Gehrer Joseph, von Neuburg, Candidat der Philosophie in München .	—	—	20	—	20	—
8	Geyer Karl, von Hopfen, Candidat der Philosophie zu München . . .	30	—	10	—	40	—
9	Götze Anton, von Thurndorf, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 60 fl.	40	—	20	—	60	—
10	Hainzelmaier Maximilian, von Friedberg, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 70 fl.	30	—	—	—	30	—
11	Hainzelmaier Jakob, von Friedberg, Candidat der Philosophie zu München	—	—	20	—	20	—
12	Hartman Karl Moriz, von Eichstädt, Candidat der Rechte zu München .	30	—	—	—	30	—
13	Heindl August, von Dillingen, Candidat der Medizin zu München . .	50	—	—	—	50	—
14	Herzog Johann Paul, von Honsolgen, Candidat der Medizin zu München. neben seinem Universitäts-Stipendium von 60 fl.	50	—	—	—	50	—
15	Hintermair Mathias, von Neuburg, Candidat der Philosophie zu München.	10	—	10	—	20	—
16	Hohenleitner Bernhard, von Landshut, Candidat der Philosophie zu München.	20	—	10	—	30	—
17	Hug Seraphin, von Günzburg, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 70 fl.	30	—	10	—	40	—
18	Keller Kleophas, von Nonnenhorn, Candidat der Philosophie zu München .	20	—	10	—	30	—
19	Kräh Joseph Anton, von Dillingen, Candidat der Philosophie zu München .	20	—	10	—	30	—
20	Mairof Kaspar, von Edelstetten, Candidat der Philosophie zu München .	20	—	10	—	30	—
21	Meister Xaver, von Augsburg, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Stipendium von der Stadt Augsburg zu 30 fl., und aus der Sautier-Mainoneschen Stiftung von 25 fl.	30	—	—	—	30	—
22	Mielach Karl, von Augsburg, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium zu 30 fl.	30	—	10	—	40	—
23	Mielach Otto, von Augsburg, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 40 fl.	30	—	10	—	40	—
24	v. Molo Joseph, von Donauwörth, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium zu 40 fl.	20	—	10	—	30	—
25	Mösler Georg, von Augsburg, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Sautier-Mainoneschen Stipendium von 15 fl.	20	—	10	—	30	—
26	Müller Georg, von Dillingen, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 60 fl.	15	—	15	—	30	—
27	Niggl Johann, von Augsburg, Candidat der Polytechnik in München . .	17	30	12	30	30	—
28	Oberrieder Benedikt, von Augsburg, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Stadt Augsburg'schen Stipendium von 50 fl.	20	—	10	—	30	—
29	Ott Maximilian, von Neuburg, Candidat der Rechte zu München . . .	30	—	—	—	30	—
30	Pettenkofer Albert, von Wertingen, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium zu 60 fl.	30	—	10	—	40	—
31	Premauer, von Kirchbaslach, Candidat der Rechte zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 60 fl.	15	—	15	—	30	—
32	Pröbst Wilhelm, von Neuburg, Candidat der Philosophie zu München . .	10	—	10	—	20	—

Nrs.	Name der Stipendiaten.	Bisherige Bezüge.		Verleihungen u. Zulagen.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
33	Reth Johann Baptist, von Unterkamlach, Cand. der Philosophie zu München	20	—	10		30	—
34	Riegg Michael, von Obermedlingen, Candidat der Theologie zu München .	50		—	—	50	—
35	Röger Joseph, von Donaualtheim, Candidat der Rechte zu München, neben seinem ältern Universitäts-Stipendium von 60 fl.	15	—	15	—	30	—
36	Spengler Gustav, von Schongau, Candidat der Rechte zu München . .	20	-	10	-	30	—
37	Stanger Bernhard, von Waldkirch, Candidat der Medizin zu München .	20	-	10	—	30	—
38	Steichele Anton, von Wertingen, Candidat der Philosophie zu München .	20	—	10	—	30	
39	Strobel Honor, von Kempten, Candidat der Rechte zu München, neben seinem Stipendium aus dem Kempter Fond von 30 fl.	—	—	10	-	10	—
40	Vogl Friedrich, von Neuburg, Candidat der Rechte zu München . .	30	—	10	—	40	—
41	Waldhör Karl, von Memmingen, Candidat der Philosophie zu München .	—	-	20	—	20	—
42	Weber Leonhard, von Gundelfingen, Candidat der Philosophie zu München .	—	—	20	—	20	-
43	Zenz Joseph, von Oberhaunstadt, Candidat der Rechte zu München . .	20	—	10	—	30	—
44	Zimmermann Ludwig, von Burgau, Candidat der Rechte zu München .	40	—	—	—	40	—
45	Finsterer Peter, von Augsburg, Candidat der Theologie zu Würzburg .	40	—	—	—	40	—
46	Amon Franz, von Wettenhausen, Candidat der Theologie zu Dillingen . .	20	—	10	—	30	—
47	Hintermair Karl, von Neuburg, Candidat der Theologie zu Dillingen .	30	—	10	—	40	—
48	Melcher Alois, von Augsburg, Candidat der Philosophie zu Dillingen, neben seinem Stadt Augsburgischen Stipendium von 10 fl. und dem Sautier Malloneschen von 35 fl.	—	—	10	—	10	—
49	Ruf Anton, von Dillingen, Candidat der Theologie zu Dillingen . . .	20	—	10	—	30	—
50	Gerstmaier Joseph, von Dillingen, Gymnasial-Schüler zu Dillingen . .	—		10	—	10	—
51	Jäckle Joseph, von Konzenberg, Gymnasial-Schüler zu Dillingen . .	10	—	—	—	10	—
52	Koch Karl, von Höchstädt, Gymnasial-Schüler zu Dillingen	10	—	—	—	10	—
53	Merkle Mathias, von Bedernau, Gymnasial-Schüler zu Dillingen . .	—	-	10	—	10	—
54	Merkle Franz, von Bedernau, Gymnasial-Schüler zu Dillingen . . .	—	—	10	—	10	—
55	Mayr Ignatz, von Dillingen, Gymnasial-Schüler zu Dillingen, neben seinem Viktoria Mair'schen Stipendium von 20 fl.	—	—	10	-	10	—
56	Ausmair Maximilian, von Biberbach, Candidat der Philosophie zu Augsburg.	—	—	10	—	10	—
57	Loose Jakob Albert, von Kempten, Gymnasial-Schüler zu Augsburg .	—	—	10	—	10	—
58	Völk Karl, von Augsburg, Gymnasial-Schüler zu Augsburg	—	—	20	—	20	—
59	Völk Wilhelm, zu Augsburg, Gymnasial-Schüler	—	—	10	-	10	—
60	Appel Andreas, von Neuburg, Candidat der Philosophie zu Regensburg .	20	-	—	-	20	—
61	Birkinger Joseph, von Augsburg, Cand der Philosophie zu Regensburg .	10	—	10	—	20	—
62	Schlund Aloys, von Wallerstein, Candidat der Philosophie zu Regensburg .	20	—	10	-	30	—
63	Loe Herrmann, von Illertissen, Gymnasial-Schüler zu Neuburg . . .	—	-	10	—	10	—
64	Schneider Johann, von Rain, Gymnasial-Schüler zu Neuburg . . .	-	—	10	—	10	—
65	v. Böck Friedrich, von Füssen, Gymnasial-Schüler zu Kempten . . .	—	—	10	—	10	—
66	Jungblut Ludwig, von Stephans-Rettenberg, Gymnasial Schüler zu Kempten.	—	—	10	—	10	—
67	Rittler Georg Anselm, von Pleß, Gymnasial-Schüler zu Kempten .	10	—	10	—	20	—
	In Summa	—	—	—	—	1820	—

Nro.	Namen der Stipendiaten.	Bisherige Bezüge. fl.	kr.	Verleihungen u. Zulagen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	II. Kempter Fonde.						
	a) Bodmannsche Stiftung.						
1	Pfeiffer Joseph, von Augsburg, Candidat der Architektur zu München, neben seinem Stipendium von der Stadt Augsburg von 100 fl. und der Sautier Mainoneschen Stiftung von 25 fl.	20	—	10	—	30	—
2	Scherer Joseph, von Edelried, Schüler der bildenden Künste zu München .	35	—	1	—	36	—
	b) Hornstein'sche Stiftung.						
3	Geist Karl, von Kempten, Candidat der Medizin zu München . .	25	—	—	—	25	—
4	Blank Franz Joseph, von Kempten, Gymnasial-Schüler zu Kempten . .	10	—	—	—	10	—
	c) Indel'sche Stiftung.						
5	Brinz Martin, von Weiler, Candidat der Philosophie zu München .	40	—	10	—	50	—
6	Loose Maximilian, von Kempten, Candidat der Philosophie zu München .	20	—	10	—	30	—
7	Müller Franz, von Kempten, Candidat der Philosophie zu München .	20	—	10	—	30	—
8	Müller Gustav, von Kempten, Gymnasial-Schüler zu Augsburg . .	—	—	20	—	20	—
9	Nickl Wilhelm, von Kempten, Candidat der Philosophie zu München .	10	—	10	—	20	—
10	Sailer Friedrich, von Kempten, Candidat der Philosophie zu München .	10	—	10	—	20	—
11	Strobel Honor, von Kempten, Candidat der Rechte zu München, neben seinem Dillinger Stipendium von 10 fl.	30	—	—	—	30	—
12	Quante Wilhelm, v. Kempten, Cand. der Rechte zu München f. ein Semester.	30	—	—	—	30	—
13	Weinhard Benedikt, von Kempten, Gymnasial-Schüler zu Kempten .	10	—	10	—	20	—
14	Zick Peter, von Durach, Candidat der Theologie zu Dillingen . . .	20	—	10	—	30	—
	Summa	280	—	101	—	381	—
	III. Dom-Stipendien.						
1	Spring Friedrich, von Geroldsbach, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 70 fl.	60	—	30	—	90	—
2	Kempter Otto, von Füssen, Candidat der Rechte zu München . . .	40	—	20	—	60	—
3	Koch Ignatz, von Kaufbeuern, Candidat der Philosophie zu Augsburg, neben seinem Rosina Geisler'schen Stipendium von 50 fl.	—	—	30	—	30	—
4	Reisenegger Anton, von Neuburg, Candidat der Rechte zu München .	50	—	—	—	50	—
5	Messerer Anton, von Tapfheim, Candidat der Rechte zu München . .	19	—	1	—	20	—
6	Geist Adolph, von Augsburg, Gymnasial-Schüler zu Augsburg . . .	10	—	10	—	20	—
	Summa	179	—	91	—	271	—
	IV. Aus der Geizkofler'schen Stiftung.						
1	Erhard Karl, aus Heidelberg, Candidat der Medizin zu Heidelberg . .	100	—	—		100	—
2	Hanser Philipp Wilhelm, aus Bächingen, Candidat der Theologie zu Erlangen.	75	—	—	—	75	—
3	Ilgen Albrecht, aus Larrieden, Candidat der Theologie zu Erlangen . .	—	—	25	—	25	—
4	Müller Friedrich, aus Ansbach, Candidat der Theologie zu Erlangen .	—	—	25	—	25	—
5	Nusser Johann, aus Augsburg, Candidat der Medizin zu München . .	35	—	—	—	35	—
6	Oppenrieder Gustav, aus Erlangen, Candidat der Theologie zu Erlangen.	50	—	—	—	50	—
7	Pflaum Karl, aus Augsburg, Candidat der Medizin zu München . .	—	—	50	—	50	—
8	Rödel Gg. Jakob, aus Wassertrüdingen, Candidat der Theologie zu Erlangen.	50	—	25	—	75	—
9	Sommer Arthur, aus Erlangen, Candidat der Medizin zu Erlangen . :	—	—	25	—	25	—
10	Wiener Karl, aus Kaufbeuern, Candidat der Medizin zu München . :	75	—	15	—	90	—
11	Wigand Heinrich, aus Kempten, Candidat der Medizin zu Erlangen . .	—	—	50	—	50	—
	Summa	385	—	215	—	600	—

Summa Summarum.

I. Aus dem Dillinger Fond	1820 fl.	— kr.
II. Aus dem Kempter Fond	381 fl.	— kr.
III. Aus Dom-Stipendien	270 fl.	— kr.
IV. Aus der Geizkofler'schen Stiftung .	600 fl.	— kr.
Summa	3071 fl.	— kr.

Augsburg am 18ten Februar 1835.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 17ten Februar

1.) zu der in Folge der Versetzung des königl. Landgerichts-Assessors Johann Weinreich nach Burglengenfeld erledigten Iten Assessors-Stelle an dem kgl. Landgerichte Türkheim den bisherigen zweyten Landgerichts-Assessor in Zusmarshausen Alois Hermann zu befördern; – demselben aber durch ein neueres allerhöchstes Rescript vom 21ten desselben Monats die von ihm allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem k. unmittelbaren Staats-Dienste Behufs seines Eintrittes in die mittelbaren Dienste des k. Herrn Feld-Marschalls Fürsten von Wrede als dessen Herrschafts-richter in Ellingen allergnädigst zu bewilligen;

2.) auf die hiedurch erledigte zweite Assessors-Stelle des Landgerichts Zusmarshausen den Aktuar des Landgerichts Laufen im Isar-Kreise Peter Amadeus Stoß zu versetzen; und

3.) zu der durch Versetzung des zweyten Assessors Xaver Anethan nach Kehlheim erledigten IIten Assessors-Stelle an dem Landgerichte Friedberg den Rechts-Praktikanten und Funktionär zu Neu-Ulm Konrad Stainer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 12ten Februar d. J. dem Priester Joseph Anton Baumeister, Catecheten in Günzburg, die Pfarrey Weilach, Landgerichts Schrobenhausen, allergnädigst übertragen.

Beym k. Landwehr-Regimente Augsburg wurde als Lieutenant der bisherige Musik-Meister Michael Lösch, und bey der Landwehr-Cavallerie-Division als Arzt der praktische Arzt Dr. Anton Kolb junior ernannt.

Gemäß Entschliessung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern und des königl. Kreis-Comando des Oberdonau-Kreises vom 19. Februar d. J. wurden im k. Landwehr-Bataillon Schrobenhausen ernannt: als Hauptmann der bisherige Stabs-Fourier Wilhelm Linhard, als Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Joseph Biedermann, und als Lieutenant der bisherige Landwehrmann Andrä Bauer.

Durch den Austritt des bisherigen Gemeinde-Vorstehers Michael Roßkopf zu Oberhausen, Landgerichts Neuburg wurde diese Stelle erledigt, und bey der neu vorgenommenen Wahl der Bauer Joseph Sandmayer, Gemeinde-Pfleger zu Oberhausen als Gemeinde-Vorsteher, und an dessen Stelle als Gemeinde-Pfleger der Söldner Johann Schober gewählt.

Fortsetzung.

Personal-Bestand der neu gewählten Kirchen-Verwaltungen.

XXVI. Im kgl. Landgerichts-Bezirke Günzburg.

1.) Anhofen.

Böck, Pfarrer in Großkissendorf; Miller Johann, G.-V.; Dirr Anton; Mack Mathias.

2.) Autenried.

Spiegler, Pfarrer; Wieser Andreas, G.-V.; Barfuß Andreas; Fehle Johann.

3.) Bubesheim.

Höbel, Pfarrer; Holl Libori, G.-V.; Wieland Franz; Maier Anton.

4.) Bühl.

Billian, Pfarrer; Keller Mathias, G.-B.; Fehr Ottmar; Drechsler Anton.

5.) Burlafingen.

Blankenhorn Pfarrer; Schleich Anton, G.-B.; Schneider Johann; Bloß Georg.

5.) Deffingen.

Wolf, Pfarrer; Hauk Joseph, G.-B.; Sauter Jakob; Embihl Joseph.

7.) Denzingen.

Schilcher, Stadt-Pfarrer in Günzburg; Lohr Joseph, G.-B.; Rösch Johann; Köttel Michael.

8.) Echlishausen.

Curat-Benefiziat vacat; Ritter Alois, G.-B.; Maier Zacharias; Maier Leonhard.

9.) Großkötz.

Prestele, Pfarrer; Fehle Clemens, G.-B; Moll Hermann; Ritter Franz.

10.) Großkissendorf.

Böck, Pfarrer; Wiedemann Jos., G.-B.; Banholzer Xaver; Bertele Franz.

11.) Harthausen.

Sertorius, Pfarrer zu Rettenbach; Röthle Jakob, G.-B; Röthle, Caspar; Aumann Ulrich.

42.) Hausen.

Bißniger, Pfarrer in Holzschwang; Schneider Jakob, G.-B.; Wiedemann Joh. jun.; Müller Georg

13.) Hochwang.

Schöllhorn, Pfarrer; Wiedemann Ottmar, G.-B; Ulrich Joseph; Riß Andreas.

14.) Holzheim.

Köhle, Pfarrer; Stempfle Joh., G.-B.; Offenwanger Johann; Schreiber Xaver.

15.) Holzschwang.

Bißniger, Pfarrer; Kast Leonhard, G.-B.; Dirr Jakob; Bitterolf Michael.

16.) Ichenhausen.

Albrecht, Pfarrer; Seif Thomas, G.-B.; Zackermaier Georg; Oppenrieder Philipp.

17.) Kleinkötz.

Kerner Pfarrer; Ackermann Andreas, G.-Vorst.; Danner Michael; Pröbstle Joach.

18.) Leinheim.

Singer, Pfarrer; Hofmaier Wendelin, G.-B.; Frick, Florian; Aleiter Johann.

19.) Leibi.

Seidenfuß, Pfarrer in Ober-Falheim; Waitzinger Joseph, G.-B.; Muschgay Andreas; Huber Joseph.

20.) Neersingen.

Seidenfuß, Pfarrer in Ober-Falheim; Waitzinger Joseph, G.-B.; Steiner Nikolaus; Galler, Leonhard.

21.) Nornheim.

Schilcher, Stadt-Pfarrer in Günzburg; Müller Anton, G.-Vorst.; Fahrenschon Fidel; Wieser Andreas.

22.) Ober-Elchingen.

Martin Pfarrer; Rösch Anton, G.-B.; Schmid Georg; Zeller Leonhard.

23.) Ober-Falheim.

Seidenfus, Pfarrer; Gilg, Wendelin, G.-B.; Jäckle Michael; Brehel Joseph.

24.) Offingen.

Gay, Pfarrer; Lehle Joseph, G.-Vorst.; Böck Joseph; Eberle Jakob; Schmucker Johann.

25.) Oxenbronn.

Gast, Pfarrer; Mabel Joseph, G.-B.; Mabel Xaver; Danner Anton.

26.) Pfuhl.

Riedl, Pfarrer; Feil Leonhard, G.-B.; Bitterolf Jakob; Scherraus Friedr.; Seybold Johan von Offenhausen.

27.) Raisensburg.

Schilcher, Stadt-Pfarrer in Günzburg; Rösch Sebastian; Walter Georg; Maier Benedikt.

28.) Remshart.

Sertorius, Pfarrer zu Rettenbach; Eisele Andreas, G.-B.; Strehle Joseph; Span Andreas.

29.) Reutti.

Baur, Pfarrer; Bollinger Joh. Georg., G.-B.; Dauner Martin; Botzenhart Balth.

30.) Rieden.

Spihler, Pfarrer; Jebelhauser Mathias, G.-B; Frank Sebastian; Sauter Joseph jun.

31.) Riedhausen.

Fahr, Pfarrer; Schleifer Johann, G.-B; Schröttleser Joseph; Spengler Georg.

32.) Riedheim.

Roth, Pfarrer; Bosch Mathäus, G.-B; Schüle Jakob; Zimmermann Simon.

33.) Rettenbach.

Sertorius, Pfarrer; Spahn Michael, G.-B.; Seiler, Leonhard; Sauter Xaver.

34.) Schneckenhofen.

Böck, Pfarrer in Groß-Kissendorf; Rau Johann, G.-B.; Schäffel Balthasar.

35.) Steinheim.

Roth, Pfarrer; Gerstlauer Joh., G.-B.; Jehle Michael; Unsöld Jakob.

36.) Straß.

Rampp, Pfarrer; Galler Math., G.-B.; Maier Joseph; Schmid Jakob.

37.) Thalfingen.

Geßl, Pfarrer; Glöckle Johann, G.-B.; Wuchenauer Joseph; Mobl, G.-B.

38.) Unter-Elchingen.

Rösle Pfarrer; Schmid Liber., G.-B.; Räger Joseph; Stolz Franz Joseph.

39.) Unter-Falheim.

Seidenfuß, Pfarrer in Ober-Falheim; Steinmaier Dionis, G.-B.; Merkle Andreas; Reichart Christian.

40.) Waldstetten.

Singer, Pfarrer; Steible Ulrich, G.-B.; Stadler Joseph; Schiller Anton.

XXVII. Im kgl. Landgerichts-Bezirke Immenstadt.

1.) Aach.

Bamer Ferdinand, Pfarrer in Staufen; Vögl Peter, G.-B.; Fink Johann von Krebs, Kirchen-Pfleger; Berkmann Leo; Schmid Joseph.

2.) Akams.

Achberger Joseph, Pfarrer; Allger Joseph, G.-B.; Rehle Joseph, K.-Pfl.; Rehle Martin.

3.) Balderschwang.

Hofgärtner Joseph, Pfarrer; Albinger Peter, G.-B.; Lippurger Kaspar, K.-Pfl.; Nußbaumer Joseph.

4.) Bichel.

Langenmair Pius, Pfarrer; Neuer Joseph; G.-B.; Jocham Mang von Rieder, K.-Pfl.; Kofler Georg; Jocham Joseph von Rieder.

5.) Blaichach.

Hagspiel Joseph, Pfarrer; Pfaubler Johann, Vorsteher; Weiß Xaver in Mummen, K.-Pfl.; Rapp Michael von Ettensberg; Hof Anton von Ettensberg.

6.) Diepolz.

Tausch Theodor, Pfarrer; Riepp Joseph, G.-V.; Riepp Anton, K.-Pfl.; Osterberger Anton; Geiß Joseph.

7.) Ekarts.

Kögl Silvester, Pfarrer; Elgaß Grg., G.-V.; Bihler Georg, K.-Pfl.; Hain Martin.

8.) Fischen.

Moser Joseph, Pfarrer; Keller Franz, G.-V.; Markart Joseph, K.-Pfl.; Hatt Ignatz von Bolsterlang; Mair Franz von Untermühlegg; Breyer Vinzenz von Oberdorf.

9.) Knottenried.

Tausch Theodor, Pfarrer; Holzer Anton, K.-Pfl.; Hirnbein Seraphin; Tausch Oswald.

10.) Maiselstein.

Bach Peter, Pfarrer; Hartmann Ignatz, G.-Pfl.; Zengerle Joseph, K.-Pfl.

11.) Missen.

Waldvogel Baptist, Pfarrer; Hauber Martin, G.-V.; Hold Karl, K.-Pfl.; Dreyer Ignatz.

12.) Nieder-Sonthofen.

Müller Johann, Pfarrer; Burger Michael, K.-Pfl.; Herz Pelagius von Mehris; Burger Xaver; Burger Thomas von Ettensperg.

13.) Osterschwang.

Rapp Johann, Pfarrer; Weber Joseph, G.-V.; Kuen Joseph, K.-Pfl.; Oswald Joseph von Muderpolz.

14.) Staufen.

Bamer Ferdinand, Pfarrer; Schmid Martin, G.-V.; Geißler Johann; Kerber Johann; Kek Joseph Anton; Spieler Georg, K.-Pfl.

15.) Stein.

Lautenbacher Georg, Pfarrer; Walk Anton, Vorsteher; Jörg Joseph von Bräunlings, K.-Pfl.; Jörg Joseph; Abrell von Bräunlings.

16.) Seyfriedsberg.

Mair Thomas, Pfarrer; Häusler Caspar, G.-V.; Köberle Fidel von Bihleedorf, K.-Pfl.; Oswald Joseph; Waibl Joh. von Gunzesried.

17.) Stiefenhofen.

Berkmann Hieronymus, Pfarrer; Feuerstein Nikolaus, G.-V.; Kek Jakob; Elgaß Andreas von Thalhofen, K.-Pfl.; Specht Joseph von Balzhofen; Aichele Joseph.

18.) Thal-Kirchdorf.

Rohrmoser Joseph, Pfarrer; Kek Joh. Gg., G.-V.; Finkel Joseph von Osterdorf, K.-Pfl.; Halt Seraphin von Salmas; Schönberger Georg von Kirchdorf.

19.) Tiefenbach.

Berchtold Anton, Pfarrer; Jochum Joseph Anton, G.-V.; Schraudolph Jos. Ant., K.-Pfl.; Schmid Johann; Dannheimer Johann.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

83.) praes. den 23/2 35.

(Ediktal-Ladung.)

Gegen den Söldner Michael Streil alt zu Rischgau ist der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt worden.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage nemlich:

1.) zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf Montag den 16ten März 1835; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 15ten April 1835; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) zur Replik auf Freitag den 15ten März; b.) zur Duplik auf Freitag den 29ten May 1835 jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, so daß der Duplics-Termin sich mit Freytag den 12ten Juny 1835 endiget.

Alle diejenigen, welche eine rechtliche Foderung an diese Gant-Masse zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Auch werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Dabey wird allen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Aktiv-Stand an Mobilien und Immobilien nach der gerichtlichen Schätzung 762 fl. 38 kr. betrage, der Passiv-Stand aber, so weit er dermalen bekannt ist, in 800 fl. Hypothek-Schulden bestehe.

Zugleich wird auch am 1ten Edikts-Tage den 16ten März 1835 von Vormittags 8 bis 12 Uhr das Gant-Anwesen, bestehend aus einem Söldhaus mit Stadel, dann 10,000 □ Schuh Garten, und dem Gemeinds-Nutzen nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes zum erstenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Käufer in die Kanzley des unterfertigten Gerichts mit dem Beysatze eingeladen werden, daß Auswärtige durch Zeugnisse über guten Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Wertingen den 28ten Jänner 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Herman, Landrichter.

84.) praes. den 2/3 35.

(Bekanntmachung.)

Gemäß Erkenntnisses vom heutigen wurde die Erbs-Masse des Christian Käufel von Weissenhorn, bestehend in 220 fl. Kapital, da sich kein Verwandter gemeldet hat, dem k. Fiskus als herrenloses Gut zuerkannt, was unter Bezug auf die Ausschreibung vom 18ten July v. Js. hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Roggenburg am 6ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

85.) praes den 2/3 35.

(Versteigerungs-Edikt.)

Nachdem bey der am 28ten Jänner d. Js. vorgegangenen gerichtlichen Versteigerung des Anwesens des Alois Hämmerle, Oelmüllers auf der Ewismühle, das auf dasselbe geschlagene Meistgeboth per 1625 fl. von der Kreditorschaft nicht ratifizirt wurde; so wird auf deren Antrag dieses Anwesen wiederholt, und zwar in diesseitiger Landgerichts-Kanzley am Samstag den 14ten März d. Js. Vormittags 9 Uhr gerichtlich versteigert werden.

Grönenbach den 11ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

86.) a) praes. den 16/2 35.

(Bekanntmachung.)

Den Stiftungen der Städte Lauingen und Gundelfingen sind über nachstehende bey der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse, und kgl. Stiftungs-Agentie zu Regensburg anliegenden Kapitalien die Urkunden zu Verlust gegangen:

Lauf. Nro.	Benennung der Kapitals-Gattung.	Kapitals Größe.	Zinsfuß.	Kataster Nro.	Zins-Zeit.	Bemerkungen.
	A. Magistrat Lauingen.					
1	Stadt-Pfarrhaus in Lauingen.	280	4p.C.	56/83	1. May.	Original-Schuld-Urkunde ddo. 6ten Juli 1729 auf die Churfürstliche Hofkammer Amberg lautend. Die darauf gegründete Foderung des Anlehens Betrages von 1700 fl. zu Bezahlung des Kaufschillings für die Reichsherrschaft Breteneck wurde bei der kgl. Schulden-Tilgungs-Kassa unter Nro. 56 liquidirt; an der Totalsumme von 1790 fl. sind jedoch 175 fl. zurückbezahlt worden, und die Foderung besteht noch in 1615 fl., welche unter Kataster Nro. 83 bei der Kassa vorgetragen sind.
	Gotteshaus zu Dorf Hausen.	125				
	Gotteshaus zu Frauen-Riedhausen.	30				
	Gotteshaus zu Veit-Riedhausen.	20				
	Herzog Pfleg zu Lauingen.	95				
	Leonhard Pflege zu Lauingen.	350				
	Stadt Almosenpflege allda.	160				
	St. Ulrich und Gottes-Ruh-Pfleg allda.	170				
	Der Vazierenden Pfleg allda.	560				
2	Heiligen Pflege zu Hausen.	1000	4p.C.	62/84	14. Jänner	Original-Schuld-Urkunde ddo. Amberg 23. April 1795 auf die Churfürstliche Hofkammer lautend. Dieses Anlehen wurde zu Erkaufung der Reichs-Herrschaft Breiteneck und Parsberg unter Nro. 62 liquidirt. An diesem Anlehen sind bereits 1000 fl. zurückbezahlt, und die Schuld besteht noch in 1125 fl. welche unter Kataster Nro. 84 vorgetragen ist.
	St. Leonhards-Pflege zu Lauingen.	500				
	Herzogen Georg Stiftungs-Pflege zu Lauingen.	375				
	St. Martins- oder Pfarrkirchen-Pflege zu Lauingen.	250				
	B. Magistrat Gundelfingen.					
3	Dr. Scheurlers Stiftung in Gundelfingen.	200	4p.C.	235	12. July.	Laut Urkunde der Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa in Regensburg, das Datum kann nicht angegeben werden.
4	Klein-Almosen-Stiftung in Gundelfingen.	100	4p.C.	230	12. July.	detto.

Auf Antrag der Magistrate der Städte Lauingen und Gundelfingen werden die unbekannten Inhaber derselben aufgefodert, solche binnen 6 Monaten bey diesseitigem kgl. Gerichte vorzulegen, und sich über deren rechtlichen Besitz zu legitimiren, ausserdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Lauingen den 6ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

87.) praes. den 2/2 35.

(Bekanntmachung.)

Christian August Bauer, Engelwirth zu Kaufbeuern hat sich am 9. dieß zahlungsunfähig erklärt, und den Antrag gestellt, alle seine bekannten und unbekannten Gläubiger vorzuladen, und ein gütliches Arrangement zu versuchen, in dessen Zerschlagungs-Falle aber das Gant-Verfahren einzuleiten.

Es wird daher der 18te März d. Js. Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen, und zum Versuch gütlicher Auseinandersetzung des Schuldenwesens zur Tagsfahrt unter dem Rechts-Nachtheile festgesetzt, daß die Nicht-Anmeldung der Foderungen den Ausschluß von der Gant-Masse nach sich ziehe. Sollten weitere Edikts-Tage nothwendig seyn, so werden dieselben am Ersten festgesetzt werden.

Der Schulden-Stand ist vorläufig auf 12725 fl. angegeben, während der Gesammt-Werth des Anwesens nach gerichtlicher Schätzung die Summe von 10704 fl. beträgt.

Kaufbeuern am 13ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

88.) praes. den 2/2 35.

(Bekanntmachung.)

Die Austräglerin Cecilia Strehle, „beym alten Schriner" zu Allmannshofen genannt, gieng ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition mit Tod ab.

Auf Ansuchen der Intestat-Erben wird nun deren landabwesender Sohn Georg Streble, oder dessen etwaige Descendenz, hiemit vorgeladen, binnen 3 Monaten vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an, und zwar spätestens bis zum 15ten May 1835 sich hierorts zu melden, und sich zur gegenwärtigen Erbschaft zu legitimiren, ausserdessen derselbe für todt erklärt, und dessen Vermögen gegen Caution an diejenigen verabfolgt werden wird, welche hiezu nach dem gesetzlichen Erbfolg-Rechte berufen sind.

Holzen den 13ten Februar 1835.

Gräflich Fischler-Treuberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse Holzen.

Zech, Patrimonialrichter.

89.) praes. den 2/2 25.

(Bekanntmachung.)

Georg Gerstmayr, Sohn des dahier verstorbenen herrschaftlichen Oekonomie-Beständners Georg Gerstmayr, hat sich gelegenheitlich seiner Großjährigkeits-Erklärung wegen Mangel an Kenntniß im Rechnungs-Fache und schwächlicher Gesundheit freywillig der Verwaltung seines Vermögens, und unter die Curatel seines bisherigen Vormunds und Oheims Bernhard Gerstmayr, Schwanenwirths zu Wertingen, begeben.

Dieß wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß Georg Gerstmayr ohne Vorwissen und Zustimmung seines Curators weder Geld borgen, noch rechtsgültige Verträge abschließen,

kann, und daß alle diejenigen, welche dieser Bekanntmachung entgegen, ihm ohne Vorwissen und Genehmigung seines Curators Geld vorschießen, sich mit ihm in Verträge, oder in was sonst immer für Verhandlungen einlassen, gegen denselben nie ein Klage-Recht begründen können.

Holzen den 16ten Februar 1835.

Gräflich Fischler-Treuberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Zech, Patrimonialrichter.

90.) a.) praes den 2/3 35.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schuldenwesen der Stahl-Fabrikanten Anton Vanoni und Jakob Hartenkeil dahier durch Entschließung vom 11ten publ. 22ten November v. J. den Universal-Concurs erkannt.

Es werden nunmehr nach beschrittener Rechts-Kraft die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 9ten April d. J. Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 9ten May Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 9ten Juny Vormittags 9 Uhr bis 22ten Juny d. J. inclusive; und für die Duplik auf den 23ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr bis 6ten July d. J. inclusive jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Koncurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Hiebey wird bemerkt, daß das vorhandene Vermögen auf 17883 fl. 24¾ kr. gewerthet wird, dagegen die Passiven sich auf die Summe von 27724 fl. 21 kr. belaufen.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg am 17ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

91.) praes. den 2/3 35.

(Proclama.)

In der Gant-Sache der Stahlfabrikanten Joseph Anton Vanoni, und Jakob Hartenkeil zu Augsburg werden die Realitäten

derselben sub. Lit. I. Nro. 316 et 317 dahier, bestehend: 1.) in einem einstöckigen Wohnhause nebst Gärtchen und Holzschupfe; 2tens in dem zweystöckigen Fabrik-Gebäude mit französischem Dachstuhle mit Wasser-Rad, Wellbäume und Wasser-Vergünstigung, dann mit den gehörigen Glüh-Oefen, Maschinen und Fabrique-Utensilien nebst einem Anbaue, worin sich die Schmidte befindet; 3tens in einer an die Gebäude anstossenden circa 3 Tagw. großen mit Obst-Bäumen besetzten Wiese, sämtliche Realitäten nebst Zugehörungen auf 14436 fl. 48½ kr. gerichtlich geschätzt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und Termin hiezu auf Donnerstag den 2ten April d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kauf-Lustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit §. 64 resp. §. 69 des Hypothen-Gesetzes erfolge, sobald das Meistgeboth den Schätzungs-Werth erreicht, und daß ihnen die Einsicht der besagten Realitäten nebst Zugehörungen durch die Massa-Curatoren Glockengießer Beck, und Zinngießer Adam Tischer gewährt werde.

Augsburg den 17ten Februar 1835.

Königliches Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

92.) praes. den 2/3 35.

(Ediktal-Ladung.)

Gegen den Söldner Alois Lechlmeier von Hegnenbach ist der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt worden.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen auf Montag den 23. März 1835; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 22ten April; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a.) zur Replik auf Freytag den 22ten May, b.) zur Duplik auf Freytag den 5ten Juny 1835, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, so daß der Dupliks-Termin sich mit Freytag dem 19ten Juny 1835 endiget.

Alle diejenigen, welche eine rechtliche Foderung an diese Gant-Masse zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Auch werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Dabey wird allen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Aktiv-Stand an Mobilien und Immobilien nach der gerichtlichen Schätzung 762 fl. 28 kr. betrage, der Passiv-Stand aber, so weit er dermalen bekannt ist, in 1050 fl. Hypothek-Schulden bestehe.

Zugleich wird auch am 1ten Edikts-Tage den 23ten März 1835 das nachher beschriebene Gant-Anwesen Vormittag von 8 — 12 Uhr nach § 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes zum erstenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Käufer in die Kanzley des unterfertigten Land-Gerichtes mit dem Beysatze eingeladen werden, daß Auswärtige durch Zeugnisse über guten Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

(Beschrieb des Gant-Anwesens.)

Eine Sölde, bestehend aus Haus samt Stadel, dann Garten und Gemeinde-Nutzen, 1¾ Jauchert Acker, und ⅛ Tagwerk Mad.

Wertingen den 17ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

93.) praes. den 2/2 35.

(Bekanntmachung.)

In Gemäßheit der §§. 3 und 11 der instructiven Vorschriften über Verwahrung der Depositen vom 10ten November 1833 wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß als Kurator des Depositoriums des königlichen Landgerichts Füssen der königliche Landrichter Freyherr von Schatte, und als Rechnungs-Führer der königl. Ite Landgerichts-Assessor Freyherr von Sainte Marie-Eglise nach Inhalt der Entschließung des kgl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis den 10ten Februar d. Js. ernannt, und der Dienstag jeder Woche oder für den Fall eines gebotenen Fest-Tages der nächstfolgende Donnerstag zur Annahme, und zur Aus-Antwortung dießorts zu deponirender oder deponirten Gelder, oder geldwerther Effecten bestimmt sey.

Füssen den 19ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

94.) a.) praes. den 2/2 35.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem die Bierbrauers-Eheleute Joseph und Marianna Mayershofer in Augsburg in ihrem Debit-Wesen freywillig dem Gant-Verfahren sich unterworfen haben; so werden hiemit die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 4. April d. J. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 4 May Vormittags 9 Uhr. 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 4ten Juny Vormittags 9 Uhr bis 19ten Juny d. J. incl, und für die Duplik auf den 20ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr bis 6ten July incl. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird bemerkt, daß das Vermögen der Mayershofer'schen Eheleute auf 27191 fl. 42 kr. gerichtlich taxirt sey, dagegen der Passiv-Stand auf 43331 fl. 8 kr. 2½ pf. sich belaufe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 20ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

95.) praes. den $\frac{26}{2}$ 35.

(Proklama.)

In der Gant-Sache der Bierbräuers-Eheleute Joseph und Marianna Mayershofer in Augsburg wird das Anwesen derselben, „zur Sackpfeife genannt,“ bestehend: 1.) aus der Wirthschafts-Behausung Lit. A. Nro. 150. 2 Stockwerk hoch gemauert, mit Seiten-Gebäuden, gut gewölbten Kellern, dann einem gewölbten Brau-Hause mit eiserner Dörre und Brau-Utensilien, letztere im Werthe zu 1582 fl. 35 kr.; 2.) in einem Hinter-Hause Lit. A. Nro. 151. 2 Stockwerk hoch gemauert, mit Wohnungen, großen Stallungen, einer Altane, einem Gärtchen, einem Kegel-Platze, einer Küche und Kellerei; 3.) im Hause Lit. A. Nro. 114 2 Stockwerk hoch gemauert mit 5 Wohnungen, einfach gewölbten Kellern mit 7 Abtheilungen, und einem Garten; sämtliche Realitäten inclus. der Brau-Utensilien auf 26582 fl. 53 kr. gerichtlich geschätzt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Biethungs-Termin hiezu auf Montag den 30ten März d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Lustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit §. 64 et resp. 69 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt, sobald das Meistgeboth die oben erwähnte Schätzungs-Summe erreicht.

Uebrigens sind die Massa-Curatoren Bierbrauer Jakob Steiner und Anton Braunegger dahier angewiesen, den Kaufslustigen auf Anmelden die Einsicht der Realitäten zu gewähren.

Augsburg den 20ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

96.) praes. den $\frac{24}{2}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Montags den 16ten d. M. Abends wurden aus einem Gürtler-Laden nachbezeichnete Gegenstände entwendet:

1.) ein Aushäng-Kästchen etwa 2½ Schuh hoch, ½ Elle breit und etwa 4 Zoll tief, innen mit grünem Tuche ausgeschlagen, und mit einem Schlößchen versehen, welches durch Druck auf eine Feder aufgeht, im Werthe zu beyläufig 3 fl. 30 kr. bis 4 fl.; 2.) 6 hölzerne Tabak-Pfeifenköpfe von Ulmer Maßer und ungarischer Form, am Wasser-Sacke muschelförmig façonirt, und die platten Deckel von Neusilber (Argentan), Werth das Stück zu 1 fl. 48 kr.; 3.) 2 Porzellan Stummel Pfeifen-Köpfe, auf dem einen ist ein Tyroler, auf dem andern ein Landschäftchen gemalt, Werth 2 fl.; 4.) 6 Kaffee-Löffelchen von Neusilber, am Stihle etwas abwärts gebogen, Werth 1 fl. 12 kr.; 5.) ein runder messinger Glockenzug-Griff façonirt, Werth 1 fl. 18 kr.; 6.) ein messinger Kasten-Schild, Werth 12 kr.

Sämtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden um Spähe auf diese entwendeten Gegenstände, und den zur Zeit unbekannten Thäter, so wie um schleunige Benachrichtigung im Entdeckungs-Falle ersucht.

Memmingen am 20ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

97.) praes. den 2/3 35.

(Vorladung.)

Stephan Lerch von Echenbrunn, vormals Soldat des k. b. 7ten Linien-Infanterie-Regiments wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Dessen Bruder hat um Ausfolglassung seines Vermögens, bestehend in 150 fl., angesucht.

Stephan Lerch, oder dessen rechtmäßige Deszendenz wird demnach unter dem Präjudize vorgeladen, innerhalb 6 Monaten a dato hierorts zu erscheinen, oder von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, daß ausserdessen sein Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Lauingen am 20. Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

98.) praes. den 2/3 35.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 16ten März d. J. und an den nächstfolgenden Tagen, jedesmal Vormittags um 9 Uhr angefangen, wird von einer Kommission des unterfertigten Landgerichts der Rücklaß des verstorbenen kgl. Pfarrers zu Merching Dominikus Liskodin, bestehend in gewöhnlicher Haus Einrichtung an Zinn, Kupfer, Schreinwerk, Betten, verschiedener Wasch, einigen Gemälden, und sonstigen Haus-Fahrnissen, dann 2 Pferden, 5 Kühen, 2 Jung-Stücken, einem Schweine, Getreide, Heu, Stroh, Wägen und einer Chaise, nebst mehreren andern Baumanns-Fahrnissen gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden; wozu man Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß am ersten Nachmittage die Pferde, das Hornvieh, dann das Getreide, Heu und Stroh zur Versteigerung komme.

Zugleich werden alle jene, welche an diese Verlassenschafts-Masse eine Foderung zu machen haben glauben, aufgefodert, dieselbe binnen 30 Tagen um so gewisser anzumelden, als ausserdessen besagte Verlassenschafts-Masse ohne deren Berücksichtigung auseinandergesetzt werden würde.

Friedberg den 21ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

99.) praes. den 2/3 35.

(Bekanntmachung.)

Die Angebothe auf das Anwesen des verstorbenen Flur-Schützen Anton Birner haben bey der ersten und zweyten Versteigerung den Schätzungs-Preis nicht erreicht.

Es wird deshalb dieses Anwesen unter Hinweisung auf §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe am 27. März d. J. unterstellt.

Dieses Anwesen besteht: a.) aus einem gemauerten 1/4 Hause mit Städelchen, unter einem Dache auf dem Schrannen-Platze, Haus-Nro. 78; und b.) aus dem Nutz-Antheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen und Alpen; c.) aus den ihm zugefallenen Gemeintheilen, als 1.) Galgenbihl Nro 37; 2.) Rosweid Nro. 146; 3.) Waaßenmoos Nro. 257.

Die Grundbarkeits-Verhältnisse, die auf dem Anwesen ruhende Steuern, und sonstige Lasten werden am Versteigerungs-Tage mit den nähern Kaufs-Bedingnissen kund gegeben werden, und es wird hier lediglich bemerkt, daß der Schätzungs-Werth dieses Anwesens 500 fl. betrage.

Fremde und Unbekannte haben sich durch

legale Zeugnisse ihrer Obrigkeit über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Füssen den 23. Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

100.) b.) praes. den $\frac{26}{II}$ 35.

(Amortisations-Edikt.)

Dem k. Hauptmann a la suite Herrn Ferdinand Michel dahier gieng nachstehender Sola-Wechsel pro 2000 fl. zu Verlust.

„München den 31ten August 1834“

„per 2000 fl. im 24 fl.-Fß. nebst 5% Zinsen pro anno.“

„Sechs Monate nach Aufkündigung zahle ich für diesen meinen Sola Wechsel an die Ordre des Herrn Ferdinand Michel kgl. Hauptmanns à la suite die Summe von Zweytausend Gulden im 24 Gulden-Fuße nebst 5% Zinsen pro anno den Werth auf mich selbst.“

„Zahlbar für zweytausend Gulden
in München im 24fl.-Fß. nebst 5% Z. pro an.
IBM 2254 J. B. Michel“

Auf gesetzlich bescheinigtes Gesuch des kgl. Herrn Hauptmanns Ferdinand Michel wird nunmehr der unbekannte Inhaber des obenbezeichneten Sola Wechsels aufgefodert, denselben binnen 6 Monaten vom heutigen an gerechnet bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieser Wechsel für kraftlos erklärt werden würde.

Kempten am 20ten Jänner 1835.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Lict. Kellerer, Direktor.

Heim.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 23. Februar. 1835	Briefe	Geld	Den 26. Februar. 1835.	Briefe	Geld	Den 28. Februar. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	103	102 5/8	*Obligat. à 4% m. Coup.*	103	102 3/4	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102 3/4	102 1/2
L. Loose unverz. à 25fl		110	*L. Loose unverz. à 25fl.*		110	*L. Loose unverz. à 25fl.*	112	
detto detto à 100fl.	112		*detto detto à 100fl.*	112		*detto detto à 100fl.*	112	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 10.

Augsburg, den 9ten März 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXXIX.) ad Nrm. 14021.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Auswanderungen nach Ungarn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf den Grund einer an die königl. Regierung des Unterdonau-Kreises erlassenen, und anher in Abschrift mitgetheilten kgl. Ministerial-Entschließung vom 22ten v. M. wird den königl. Polizey-Behörden in Beziehung auf Auswanderungen nach Ungarn zur Nachachtung eröffnet: daß auch hinsichtlich des Königreichs Ungarn der im Jahre 1807 mit Oesterreich abgeschlossene resp. erneuerte Freyzügigkeits-Vertrag (Rggs.-Blatt v. J. 1807 S. 1241.) in Anwendung komme, und hiernach, weil in Ungarn im Allgemeinen auch von Städten und Communnen keine Nachsteuer von dem ausgeführten Vermögen erhoben wird, gleiches Verfahren auch von Seite Bayerns einzutreten habe, daher lediglich

in Auswanderungs-Fällen die 3 prozentige Emigrations-Taxe in Abzug zu bringen sey.

Augsburg den 6. März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

LXXX.) ad Nrm. 6934.

(Stempel-Pflichtigkeit der Stiftungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein Reskript aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen vom 17. d. M. sind rücksichtlich der Stempel-Pflichtigkeit der Stiftungen folgende Erläuterungen gegeben worden:

1.) In Fällen, in welchen die Magistrate die Hilfe der Gerichte zur Beitreibung von Gemeinde- oder Stiftungs-Ausständen zur Liquidirung solcher Gefälle rc. requiriren, haben sie nach den bestehenden Verordnungen (da die Stiftungen in ihren Angelegenheiten bey Gericht lediglich als Partheyen erscheinen,) zu solchen Requisitions-Schreiben rc. den vorschriftsmäßigen Stempel anzuwenden.

2.) Wenn die Magistrate aber innerhalb der ihnen zukommenden, durch den §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 19. November 1810 auf liquide Foderungen beschränkten Exekutions-Befugnisse sich von Amtswegen mit den Gerichten in Korrespondenz setzen, sohin durch Requisitions-Schreiben rc. ihr eigenes Exekutions-Recht eigentlich nur übertragen; so kann für solche amtliche Korrespondenz die Stempel-Freyheit allerdings eintreten.

Diese Bestimmungen werden zur Wissenschaft und Nachachtung und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 23ten Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

LXXXI.) ad Nrm. 13955.

(Die Renten-Ueberschüsse der katholischen Kirchen-Stiftungen im Jahre 1833/34 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da mit dem Monate Februar d. J. der Termin abgelaufen ist, in welchem die Renten-Ueberschüsse der katholischen Kirchen-Stiftungen nach den Rechnungen des Vorjahres 1833/34 der k. Kreis Regierung angezeigt werden sollen; so werden diejenigen Behörden, welche noch mit diesen Anzeigen im Rückstande haften, hiemit aufgefodert, nunmehr längstens binnen 14 Tagen bey Vermeidung einer Saumsals-Strafe diese Anzeigen einzusenden, wobey sich auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 17ten Jänner 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt

v. J. 1829 S. 71), und hinsichtlich der etwa noch unrevidirten Rechnungen auf die Bekanntmachung vom 8ten Jänner 1833 (Kr.-Int.-Blt. v. J. 1833 S. 55) bezogen wird.

Augsburg den 28. Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

LXXXII.) ad Nrm. 13768.

An
die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Absolutismus und Freyheit von Abbé La Mennais" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der königl. Regierung des Isar-Kreises verfügte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22ten v. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung derselben bestätigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 2ten März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

LXXXIII.) ad Nrm. 13621.

(Die Erledigung der Pfarrey Merching betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 9ten Februar d. J. Nro. 6 Seite 215 u. f., wird bemerkt, daß sich in der Pfarrey Merching zwey Schulen befinden, und die Bevölkerung in 899 Seelen bestehe.

Augsburg den 26ten Februar 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

LXXXIV.) ad Nrm. 2008.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrey Willmars im kgl. Decanate Waltershausen, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrey Willmars mit den damit verbundenen Filialen ist durch die Beförderung des Pfarrers Panzer auf die Pfarrey Auerbruch in Erledigung gekommen, und wird hiemit unter Vorbehalt einer allenfallsigen Purification mit dem nach der unterm 1ten Dezember 1825 abgeschlossene Fassion auf 420 fl. 54¼ kr. festgesetzten Ertrage zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben. Die einzelnen Positionen der Pfarr-Einkünfte sind folgende:

I.) An ständigem Gehalte: an baarem Geld: aus dem Gotteshaus Willmars 15fl. 15½ kr; aus dem Filial Gotteshause Sands 3 fl. 44½ kr.; von der Gemeinde Willmars baar 40 fl.; von der Gemeinde Filken baar 12 fl. 20 kr.; von der Gemeinde Sands baar 17 fl. Von der Gutsherrschaft dem Freyherrn von Stein: an Naturalien: Waizen: 1 Schäffel 2 Metzen 2 Msl. = 16 fl. 15 kr.; Korn: 1 Schäffel 6 Msl. = 40 fl. 37½ kr; Gerste: 4 Schffl. 3 Mtz. 7 Msl. = 11 fl. ½ kr.; Gerstengemeng: 1 Schffl. 3 Mtz. 7 Msl. = 6 fl. 17½ kr.; Haber: 3 Schäffel 1 Vrl. 6 Msl. = 12 fl. 35 kr.; Erbsen: 1 Metzen 1 Vrl. 2 Msl. = 2 fl. 42½ kr.; Holz: 10 Klafter à 5 fl. 30 kr. = 55 fl.; Wellen: 600 Stück à 6 fl. = 36 fl. Von der Gutsherrschaft zu Neustädtles dem Herrn Grafen von Soden: an Naturalien: Holz: 2 Klft. à 6 fl. = 12 fl.; Wellen: 129 St. a 5 fl. = 6 fl. Von der Thannschen Gutsherrschaft zu Weimarsschmidten an baarem Gelde: 9 fl. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien: 6 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oeconomie-Gebäude im Anschlag zu 25 fl.; von 69 Quadrat-Ruthen Aecker im Anschlag zu 3 fl.; von 3 Tagw. 52 Quadrat-Ruthen Wiesen im Anschlag zu 11 fl.; von 7½ Quadrat-Ruthen Garten im Anschlag zu 2 fl. IV.) Ertrag aus Rechten. Die Gemeinde-Rechte der Pfarrey geben einen jährl. Ertrag von 4 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen 129 fl. 24¼ kr. Anhang: Von der Judenschaft zu Willmars sogenanntes Neujahrgeld 2 fl. 30 kr. Summa der Einkünfte 478 fl. 44¼ kr. Die Lasten betragen 57 fl. 50 kr., nemlich: 5 fl. 50 kr. Holzmacherlohn, 2 fl. Brod und Brandwein für die freye Holzbeyfuhr, und 50 fl. Kostenaufwand für ein Dienstpferd. Verbleiben als reines Einkommen 420 fl. 54¼ kr. An freywilligen Geschenken Nichts.

Bayreuth den 23. Februar 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

F r e u d e l.

May.

Kreis- und andere Notizen.

Nachdem durch die Resignation des geistlichen Raths Martin K ö n i g s d o r f e r das Dekanat des Kapitels H ö c h s t ä d t in Erledigung gekommen, und von dem Herrn Bischof in Augsburg der bisherige Kammerer Pfarrer Jakob B i r z e l e in N ö r d l i n g e n als D e k a n ernannt worden ist; so wurde dem neueintretenden Dekan Pfarrer Jakob B i r z e l e am 27ten Februar 1835 die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Die Ernennung des Pfarrers Joseph E n z l e r in S c h w e n n i n g e n, als K a m m e r e r des Land-Kapitels H ö c h s t ä d t, erhielt am 27ten Februar 1835 die Landesherrliche Bestätigung.

In Folge k. Ministerial-Entschließung vom 23ten Februar d. J. wurde d a s S u b r e k t o r a t an der lateinischen Schule zu K a u f b e u e r n dem katholischen Stadtpfarrer Priester Andreas F u c h s daselbst übertragen.

In die an dieser Schule erledigte Ober-Lehrer- und Ite Kullische Stiftungs-Priester-Stell-

rückte der bisherige Lehrer der IIten Klasse und IIter Kuilische Stiftungs-Priester Kaspar Wolf vor; die Verwesung der Lehrstelle der IIten Klasse wurde nebst der zweiten Kuilischen Hilfs-Priester-Stelle dem bisherigen Verweser der untersten Klasse und IIIten Kuilischen Stiftungs-Priester Ignaz Eisele, und die sich hiedurch eröffnende Verwesung der Lehrstelle der untersten Klasse und IIIten Kuilischen Stiftungs-Priester-Stelle, dem Stadtkaplan zu Kempten Martin Wagner zugetheilt.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3ten Febr. d. J. ist dem Pfarrer Jos. Leonard in Ober-Germaring, Landgerichts Kaufbeurn, das Benefizium zum heil. Georg in Mindelheim allergnädigst übertragen worden.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18ten Februar dieses Jahres dem Priester Michael Ortlieb Expositus in Ried die Pfarrey Unterschönbach Landgerichts Aichach allergnädigst zu übertragen geruht.

Fortsetzung.

Personal-Bestand der neu gewählten Kirchen-Verwaltungen.

XXVIII.) Im kgl. Landgerichts-Bezirke Rain.

Kirchen-Verwaltungen.

1.) Bayer-Dilling.

Hildebrand Georg, Pfarrer; Sandmayr

Math., G.-B.; Oswald Joseph; Wünsch Joseph; Madlmayr Kaspar, K.-Pfl.

2.) Bonsal.

Boser Georg, Pfarrer; Stemmer Klement, G.-B. u. K.-Pfl.; Brucklachner Gg.; Strauß Michael.

3.) Buch.

Singer Joseph, Pfarrer; Roßkopf Paul, G.-B. u. K.-Pfl.; Harlander Maths.; Harlander Joseph.

4.) Ebenried.

Schachner Alois, Pfarrer; Bock Al., G.-B. u. K.-Pfl.; Schäfer Anton; Kaltenstadler Frz.; Prihlmayer Grg. Jos.; Bayer Paul.

5.) Echsheim.

Huber Jos. Anton, Pfarrer; Knöferl Anton, G.-B.; Bleymayer Gg.; Huber Johann.

6.) Egelstetten.

Bertele Michael, Pfarrer zu Oberndorf; Gietinger Georg, G.-B.; Reiter Jos.; Forster Kaspar.

7.) Ellgau.

Hackler, Pfarrer zu Westendorf; Scheble Stephan, G.-B.; Wiedemann Bartl; Eser Ulrich.

8.) Eschling.

Liebl Joseph, Pfarrer zu Gempfing; Gastl Joseph, G.-B.; Gastl Georg, K.-Pfl.; Hirsch Joseph.

9.) Etting.

Liebl Joseph, Pfarrer zu Gempfing; Haünstetter Michael, G.-B.; Wirfl Michael; Posch Michael, K.-Pfl.

10.) Feldheim.

Kranzfelder Sebastian, Pfarrer; Schweyher Michael, G.-B. u. K.-Pfl.; Stopf Benedikt;

Mayer Johann; Schuladen Georg; Wagenseil Hieronimus.

11.) Gempfing.

Liebl Joseph, Pfarrer; Ottillinger G.-B. u. K.-Pfl.; Stepperger Joseph; Baumann Joseph; Bleymayer Xaver.

12.) Haselbach.

Hebenstreit Paul, Pfarrer; Birle Xaver, G.-B. u. K.-Pfl.; Kneul Stephan; Weindl Paul.

13.) Heimpersdorf.

Kreppmayer, Pfarrer zu Osterzhausen; Ottillinger Alois, G.-B. u. K.-Pfleger; Enderle Martin; Wagner Andreas; Hell Crispin; Eberle Paul.

14.) Holzheim.

Eisele Martin, Pfarrer; Karrmann Martin, G.-B. u. K.-Pfl.; Tagwerker Benedikt; Tagwerker Jakob; Schmaus Andreas; Hammerle Andreas.

15.) Holzkirchen.

Schaber Joh. Evang., Pfarr-Vikar; Sturm Joseph, G.-B.; Stökl Sebastian; Fieger Lorenz, K.-Pfl.

16.) Illdorf.

Schaber Joh. Evangelist, Pfarr-Vikar zu Holzkirchen; Weidenher Anton, G.-B.; Moblmayr Jakob, K.-Pfl.; Beck Jakob; Leuchtenstern Simon.

17.) Immendorf.

Reu Alois, Pfarrer zu Pöttmes; Schilling Johann, G.-B.; Lohner Joseph; Sollwitzer Anton.

18.) Kunding.

Liebl Joseph, Pfarrer zu Gempfing; Weniger Joseph, G.-B. u. K.-Pfl.; Meßner Lorenz; Löffler Jakob.

19.) Englohe.

Heindl Joh. Bapt., Pfarrer; Mayershofer Georg, G.-B.; Nägele Franz Joseph, K.-Pfl.; Roßkopf Michael.

20.) Mittelstetten.

Liebl Jos., Pfarrer zu Gempfing; Bleymayer Jos., G.-B. u. K.-Pfl.; Popp Andreas; Metzger Alois; Schweizer Vit.; Bleymayr Anton.

21.) Neukirchen.

Schiber, Pfarrer; Golling Georg, G.-B. u. K.-Pfl.; Herr Simon; Bissinger Johann; Schweizer Michael; Wagner Mathias.

22.) Nördling.

Hildebrand Georg, Pfarrer; Steinbichler Georg, G.-B.; Weiß Anton; Schreyer Alois, K.-Pfl.

23.) Oberbaar.

Götz Joseph, Pfarrer; Geiger Jos.; Hell Lorenz; Kugler Benedikt; Sedlmayer Joh.

24.) Oberndorf.

Bertele Michael, Pfarrer; Hintermayr Johann, G.-B.; Bertele Xaver; Schlössinger Joseph.

25.) Oberpeiching.

Brenner Joh. Ev., Pfarrkuratie-Verweser; Perkl Mathias, G.-Vorst.; Stocker Joseph; Lang Lorenz, Kirchen-Pfleger.

26.) Osterzhausen.

Kreppmayer, Pfarrer; Schlecht Adam, G.-B. und K.-Pfl.; Kandler Xaver; Heindl Johann; Möritz Felix.

27.) Pessenburgheim.

Eisele Mart., Pfarrer in Holzheim; Prüglmayer Paul, G.-Bev. und K.-Pfl.; Wittmann Benedikt; Staffer Michael.

28.) Sallach.

Liebl Joseph, Pfarrer zu Gempfing; Paula

Michael, G.-B. und K.-Pfl.; Martin Kaspar; Hofgärtner Paul; Oswald Thomas; Enthaler Alois.

29.) Schainbach.

Stegmann Lorenz, Pfarrer zu Walda; Beck Martin, G.-B. u. K.-Pfl.; Baumgartner Mathias; Schlicker Joseph.

30.) Staudtheim.

Markmüller Xaver, Pfarrer; Zach Georg, G.-B. u. K.-Pfl.; Stepperger Martin; Appel Georg.

31.) Töding.

Liebl Joseph, Pfarrer zu Gempfing; Fischer Jos., G.-B.; Burlafinger Kaspar; Wurmscher Joseph, K.-Pfl.; Gastl Joseph.

32.) Thierhaupten.

Reichberzer Franz Anton, Pfarrer; Herb Kaspar, G.-B. und K.-Pfl.; Goßner Joseph; Käsbohrer Xaver; Oberhuber Andreas.

33.) Unter-Peiching.

Weber Johann Baptist, Pfarrer zu Rain; Raba Jakob, G.-B. u. K.-Pfl.; Mayer Xaver; Veh Mathias.

34.) Unter-Baar.

Eisele Martin, Pfarrer zu Holzheim; Rott Johann, G.-B.; Steinle Joseph; Golling Andreas; Hipper Thomas.

35.) Walda.

Stegmann Lorenz, Pfarrer; Beitenhauser Sebastian, G.-B.; Sellmayer Johann; Kastl Johann.

36.) Wallerdorf.

Eisele Mart., Pfarrer zu Holzheim; Stöckl Georg; Winterle Joseph; Röttinger Isidor; Stöckl Anton.

37.) Wächtering.

Hildebrand Georg, Pfarrer; Ferner Jos., G.-B.; Lutz Joseph, K.-Pfl.; Wünsch Peter.

38.) Wengen.

Liebl Joseph, Pfarrer zu Gempfing; Glock Michael, K.-Pfl.; Stegmayer Johann; Appel Simon.

39.) Wiesenbach.

Winhard Thomas, Pfarrer; Mörtl Joseph, G.-B.; Zinnagel Jakob; Bachmayer Anton; Dirr Michael.

XXIX. Im kgl. Landgerichts-Bezirke Roggenburg.

1.) Beuren.

Gabler Joh. Bapt. Curat-Benef.; Maier Jos., K.-Pfl.; Böhm Joseph; Stetter Franz.

2.) Biberach.

Wagner, Pfarrer; Kircher Dismas, K.-Pfl.; Weber Franz; Karletshofer Rup.; Kling Joseph.

3.) Biberachzell.

Apprich, Pfarrer; Haas Jos., K.-Pfl.; Stölzle Xaver; Kündig Martin.

4.) Biberberg.

Ott, Pfarrer; Benz Joseph, G.-B.; Benz Jos., K.-Pfl.; Ganser Kornel.

5.) Breitenthal.

Weigele, Pfarrer; Steidle Sebast., G.-B. und K.-Pfl.; Danti Damian; Wohlleib Konr.

6.) Ebershausen.

Walter, Pfarrer; Winter Michael; G.-B. u. K.-Pfl.; Weber Ottmar; Kühnle Georg.

7.) Ellzee.

Steurer, Pfarrer; Gallasch Anton; G.-B.; Kuen Konrad, K.-Pfl.; Seitz Johann.

8.) Hausen.

Singer, Pfarrer; Daibler Johann, G.-B. u. K.-Pfl.; Gändler Leonhard; Sontag Ant.

9.) Höselhurst.

Schmalhofer, Pfarrer; Kopp Jos., G.-V. u. K.-Pfl.; Ostermann Johann; Ostermann Leonhard.

10.) Ingstetten.

Weiler, Dekan; Bisle Joseph, G.-V. u. K.-Pfl.; Burkard Sebast.; Rittler Xaver.

11.) Kristertshofen.

Steichele, Pfarrer; Wohlhöfler Leonh., G.-V. u. K.-Pfl.; Konrad Georg; Moll Jos.

12.) Meßhofen.

Weiler, Pfarrer; Neuhäusler Anton, G.-V; Schwager Ignatz, K.-Pfl.; Betzet Mathias.

13.) Nattenhausen.

Egger, Pfarrer; Henk Blasius, G.-V. u. K.-Pfl.; März Joh.; Müller Michael.

14.) Niederhausen.

Wehner, Pfarrer; Zeller Mth., K.-Pfl.; Haugg Joseph, G.-V.; Gloger Anton.

15.) Nordholz.

Fesenmaier, Pfarrer; Daibler Frz. Jos., G.-V.; Bergmühler Anton, K.-Pfl.

16.) Obenhausen.

Wahl, Pfarrer; Holl Andrä, G.-V. u. K.-Pfl.; Mez Johann; Blum Joseph.

17.) Oberhausen.

Wehner, Pfarrer; Rommel Leonh., G.-V.; Burhard Martin, K.-Pfl.; Dauer Joseph; Schwarz Georg.

18.) Ober-Wiesenbach.

Gruber, Pfarrer; Fischer Anton, G.-V.; Böller Anselm, K.-Pfl.; Lecheler Johann; Kuen Georg.

19.) Rennertshofen.

Feesenmaier, Pfarrer; Schmid Georg, G.-V; Neuhäusler Michael, K.-Pfl.; Sonntag Joseph; Streit Stephan.

20.) Roggenburg.

Weiler, Decan; Schmid Ottmar, G.-V.; Schöpf Leonhard, K.-Pfl.; Geiger Joachim; Prestele Georg; Annich Georg.

21.) Schießen.

Wehner, Pfarrer; Rommel Jakob, G.-V.; Ganser Joseph, K.-Pfl.; Deosis Johann; Neuhäusler Thomas.

22.) Schleebuch.

Wehner, Pfarrer; Rohrhirsch Edmund, G.-V. u. K.-Pfl.; Vogel Johann; Vogel Anton.

23.) Seifertshofen.

Walter, Pfarrer; Kössinger Joh., G.-V. u. K.-Pfl.; Bischoff Leonh.; Müller Michael.

24.) Silheim.

Leinfelder, Pfarrer; Idelhauser Michael, G.-V; Hupfauer Paul, K.-Pfl.; Ott Bernh.

25.) Stoffenried.

Heim, Pfarrer; Hieber Melchior, G.-V.; Göppel Nep., K.-Pfl.; Hampp Anton; Seid Leonhard.

26.) Tafertshofen.

Lutz, Pfarrer; Betzet Xaver, G.-V.; Uhl Georg, K.-Pfl.; Grathwohl Georg.

27.) Wallenhausen.

Ott, Pfarrer; Kuen Leonhard, G.-V.; Bauer Ant., K.-Pfl.; Reichard Georg.

28.) Wattenweiler.

Schmalhofer, Pfarrer; Drechsler Andr., G.-V. u. K.-Pfl.; Essenwanger Martin, Bisle Leonh.

29.) Zaiertshofen.

Merkel, Pfarrer; Benz Franz, G.-V. u. K.-Pfl.; Graf Jos.; Dreier Jos.

XXX. Im königl. Landgerichts-Bezirke Schrobenhausen.

Kirchen-Verwaltungen.

1.) Aresing.

Mitsch Leonh., Pfarrer; Flammensböck Jakob, G.-V.; Ringer Jakob; Büchler Sebastian; Ersatzmann: Deutinger Maths.

2.) Auttenzell.

Mitsch Leonhard, Pfarrer; Streber Anton, G.-V.; Stegmair Joseph; Rupp Paul; Ersatzmann: Wagner Anton.

3.) Beinberg.

Weilbach Joseph, Vikar; Winter Joseph, G.-V.; Triebenbacher Jakob; Frohnwieser Joseph; Ersatzmann: Rupp Michael.

4.) Gachenbach.

Weilbach Joseph, Vikar; Färber Anton, G.-V.; Triebenbacher Mart.; Rauchmaier Georg; Ersatzmann: Kroll Anton.

5.) Garbertshausen.

Schaurer Jakob, Pfarrer; Gammel Jakob, G.-V.; Pöllner Joseph; Demmelmaier Augustin; Ersatzmann: Hainzelmaier Michael.

6.) Geretshausen.

Huber Bened., Pfarrer; Kreitmaier Bonifazius, G.V.; Salvamoser Simon; Starsinger Ignatz; Ersatzmann; Obermaier Jos.

7.) Gerolsbach.

Huber Benedikt, Pfarrer; Wagner Joh., G.-V.; Plöckl Joseph; Maurer Johann; Ersatzmann: Haas Martin.

8.) Grimolzhausen.

Matterer Xaver, Pfarrer; Straßmaier Mathias, G.-V.; Haberle Joseph; Stegmaier Anton; Ersatzmann: Schmid Thomas.

9.) Habertshausen.

Weilbach Joseph, Vikar; Echter Anton

G.-V.; Fuchs Xaver; Höß Martin; Ersatzmann: Plöckl Stephan.

10.) Halsbach.

Ulmer Jos., Pfarrer; Schmid Ant. G.-V.; Schweizer Andrä; Wohlfarth Xaver; Ersatzmann: Stief Anton.

11.) Hörzhausen.

Ulmer Joseph, Pfarrer; Leitenstern Ign., G.-V.; Baierl Wenzeslaus; Golling, Rupert; Ersatzmann: Rupp Joh. Michael.

12.) Junkenhofen.

Schaur Jakob, Pfarrer; Heckmaier Math., G.-V.; Schmid Florian; Schreier Leonhard; Ersatzmann: Schaipp Wendelin.

13.) Klenau.

Schauer Jakob, Pfarrer; Wagner Joseph, G.-V.; Seitz Joh.; Heckmaier Mich.; Ersatzmann: Oberhauser Simon.

14.) Königslachen.

Guggemos Ignatz, Stadt-Pfarrer; Buchard Andrä, G.-V.; Buchard Blasius; Ropold Michael; Ersatzmann: Haas Bernhard.

15.) Langenmoosen.

Stögmaier Nikolaus, Pfarrer; Karmann Michael, G.-V.; Götz Johann; Degmaier Andrä; Mair Joseph; Ersatzmann; Mayr Martin.

16.) Lauterbach.

Guggemos Ignatz, Stadt-Pfarrer zu Schrobenhausen; Felbermaier Paul, G.-V.; Kaierle Joseph; Burghard Math.; Echter Anton; Ersatzmann: Murr Wendelin.

17.) Mühlried.

Guggemos Ignatz, Stadt-Pfarrer zu Schrobenhausen; Wöhrl Ferdinand, G.-V.; Kothmaier Joh.; Stark Frz.; Ersatzmann: Büchler Maths.;

18.) Peutenhausen.

Weilbach Joseph, Vikar; Grünwald Johann, G.-B.; Dorner Georg; Triebenbacher Anton; Ersatzmann; Fendt Joseph.

19.) Rettenbach.

Mitsch Lenh., Pfarrer; Karl Kaspar, G.-B.; Haas Johann; Angermaier Maths.; Ersatzmann: Schuhmacher Michael.

20.) Singenbach.

Denk Math., Pfarrer; Huber Mich., G.-B.; Kreutzer Ferdinand; Huber Jos.; Ersatzmann: Kratzer Sebastian.

21.) Steingriff.

Stegmaier Nikolaus, Pfarrer; Joachim Thomas, G.-B.; Soyer Peter; Kahn Joseph; Ersatzmann: Wieland Anton.

22.) Strobenried.

Schmid Joh., Pfarrer zu Euernbach; Buchart Jakob, G.-B.; Preschl Andreas; Assenbrunner Sebastian; Ersatzmann: Heilmaier Kaspar.

23.) Weilenbach.

Mitsch Leonh., Pfarrer; Stegmaier Engelbert, G.-B.; Maier Simon; Breitsammter Johann; Ersatzmann: Haas Benedikt.

XXXI.) Im königl. Landgerichts-Bezirke Sonthofen.

1.) Altstetten.

Müller Alois, Pfarrer; Geisler Johann, G.-B.; Mößnang Franz, K.-Pfl.; Geisler Werner.

2.) Burgberg.

Schmidt Franz, Pfarrer; Aniser Frz. Ant., G.-B.; Wirthenser Xaver, K.-Pfl.; Köberle Joseph.

3.) Hindelang.

Wankmüller Joseph, Pfarrer; Häckelmüller Franz, G.-B.; Wankmüller Jakob, K.-Pfl.; Gehrung Johann; Wechs Konstanz.

4.) Meiselstein.

Bosch Martin, Pfarrer; Jörg Fidel, G.-B.; Böck Anton, K.-Pfl.; Natterer Georg.

5.) Mittelberg.

Steinle Karl, Pfarrer; Scheiber Maths., G.-B.; Keller Thomas, K.-Pfl; Auer Florian; Geis Michael.

6.) Moosbach.

Schamberger Joseph, Pfarrer; Häusler Martin, G.-B.; Kappeller Jos., K.-Pfl.; Rigal Joseph.

7.) Oberstdorf.

Mayerhöfer Kaspar, Pfarrer; Brack Lukas, G.-B.; Titscher Joh., K.-Pfl.; Eschwender Ignatz.

8.) Ottackers.

Näher Sebast., Pfarrer; Karg Franz, G.-B; Sichler Anton, K.-Pfl.; Sichler Ottmar.

9.) Petersthal.

Bader Wilh., Pfarrer; Eltrich Jos. Ant., G.-B.; Klauß Franz Jos., K.-Pfl.; Rißler Friedrich.

10.) Rauhenzell.

Fratz Friedrich, Pfarrer; Zöhr Thaddä, G.-B; Häußler Joseph, K.-Pfl.; Burkhard Martin.

11.) Rettenberg.

Mößnang Alois, Pfarrer und Dekan; Schönthaler Jos. Ant., G.-B.; Kleinheinz Ignatz, K.-Pfl.; Heim Joseph.

12.) Rottach.

Bosch Martin, Pfarrer; Jörg Fidel, G.-B.; Bettler Jos.; Jörg Ottmar, K.-Pfl.

13.) Schöllang.

Eberhard Franz, Pfarrer; Ernst Martin, G.-B.; Huber Joachim; Wüstner Joh. Matt. K.-Pfl ; Socher Augustin.

14.) Sonthofen.

Braun Jakob, Pfarrer; Brack Anton, G.-B.; Markard Johann, K.-Pfl.; Schwarz Franz.

15.) Vorderburg.

Jäck Joseph Anton, Pfarrer; Blenk Michael, G.-B.; Kimmerle Jos. Ant., K.-Pfl.; Müller Johann.

16.) Wertach.

Doser Joh. Mich., Pfarrer; Führer Joh., G.-B.; Frick Barth, K.-Pfl.; Gast Johann.

XXXII.) Im kgl. Landgerichts-Bezirke Türkheim.

1.) Amberg.

Bernhard Andr., Pfarrer; Spöttel Franz, K.-Pfl.; Natterer Jos. Ant.; Nieberle Ludw.

2.) Anhofen.

Fäustle Jos., Pfarrer; Bauer Jak., K.-Pfl.; Wiedemann Joseph; Klughammer Michael.

3.) Beckstetten.

Hibelberger Georg, Pfarrer; Maier Xaver, K.-Pfl.; Barnstein Sebastian; Schöner Georg.

4.) Dernborf.

Vogt Joseph, Pfarrer; Mayer Martin, K.-Pfl.; Fischer Clement; Paulus Michael.

5.) Eppishausen.

Stobler Sales, Pfarrer; Herz Bruno, K.-Pfl.; Kerler Joseph; Hörtrich Joseph.

6.) Ettringen.

Müller Firmus, Pfarrer; Scheutler Mathias, K.-Pfl.; Schmid Martin; Lang Georg.

7.) Grimoldsried.

Steigenberger Georg, Pfarrer; Sandishanse Konrad, K.-Pfl.; Herrnegger Franz; Holzmann Thomas.

8) Haselbach.

Metzger Joh. Bapt., Pfarrer; Bauer Hyazint, K.-Pfl.; Schnatterer Joseph; Paulus Xaver.

9.) Hiltenfingen.

Frank Johann von Gott, Pfarrer; Wagner Gabriel, K.-Pfl.; Griebel Wolfg.; Kraus Mathäus.

10.) Immelstetten.

Heimer Grg., Pfarrer; Zech Mathias, K.-Pfl.; Wagner Johann; Riß Augustin.

11.) Irsingen.

Maier Konrad, Pfarrer; Holzheu Magn., K.-Pfl.; Lerachet Adrian; Gärtner Martin.

12.) Kirchheim.

Vogt Joseph, Pfarrer; Fleischgut Anton, K.-Pfl.; Schmid Johann; Linder Michael.

13.) Könghausen.

Schreiner Georg, Pfarrer; Schmied Joseph, K.-Pfl.; Haider Anton; Fischer Andreas.

14.) Konradshofen.

Wolf Baptist, Pfarrer; Rottenkolber Kaspar, K.-Pfl.; Schießler Franz Joseph; Bauer Jakob.

15.) Mattsies.

Wiedemann Mathäus, Pfarrer; Müller Xaver, K.-Pfl.; Maier Ottmar; Paulus Jak.

16.) Mittel-Neufnach.

Volk Joseph, Pfarrer; Söldner Johann K.-Pfl.; Rößle Leonhard; Marz Johann.

17.) Mörgen.

Fischer Alois, Pfarrer; Ellenrieder Jos., K.-Pfl.; Ostertag Joseph; Gößfried Joseph.

18.) Ober-Neufnach.

Fäustle Jos., Pfarrer; Sixt Seb., K.-Pfl.; Eberle Joseph; Göppel Sebastian.

19.) Ober-Rammingen.

Schweimeier Kaspar, Pfarrer; Schwarzwalder Ignatz, K.-Pfl.; Hör Ulrich; Müller Franz Paul.

20.) Scherstetten.

Kurz Pius, Pfarrer; Forster Grg., K.-Pfl; Leautwein Joseph; Jehle Johann.

21.) Schwabeck.

Wolf Baptist, Pfarrer; Schädler Maths., K.-Pfl.; Gah Sebastian; Mair Willibald.

22.) Siebnach.

Luidl Grg., Pfarrer; Kramer Joh., K.-Pfl.; Prestoll Joseph; Pöppel Joseph.

23.) Stockheim.

Hieringer Ulrich, Pfarrer; Stark Wendelin, K.-Pfl.; Laub Franz; Wagscheid Daniel.

24.) Traunried.

Luidl Georg, Pfarrer; Jochum Martin, K.-Pfl; Zink Hermann; Jünger Johann.

25.) Türkheim.

Burkhard Wendelin, Pfarrer; Krönner Johann, K.-Pfl.; Löcherer Johann; Mahler Johann; Prestele Franz Joseph.

26.) Tussenhausen.

Schuster Baptist, Pfarrer; Konrad Joseph, K.-Pfl.; Lorscher Stephan; Schilling Jos.

27.) Wald.

Fäustle Joseph, Pfarrer; Bowitzer Joseph, K.-Pfl.; Haugg Joseph; Klarrer Johann.

28.) Weicht.

Schuster Jos., Pfarrer; Ott Jos., K.-Pfl.; Nägele Alois; Keler Joseph.

29.) Wiedergeltingen.

Sontag Peter, Pfarrer; Ritter Johann, K.-Pfleg.; Lutzenberger Konrad; Zengerle Wendelin.

30.) Wörishofen.

Miehling Karl Alois, Pfarrer; Huber Grg., K.-Pfl.; Schregle Joh.; Scharpf Jos.

31.) Unter-Rammingen.

Schwaimeier Kasp., Pfarrer; Wörle Kasp., K.-Pfl.; Müller Fr. Paul; Hör Ulrich.

32.) Zeisertshofen.

Schweikhard Bernhard, Pfarrer; Vögele Franz, K.-Pfl.; Kaufer Jos.; Schmied Dionis.

XXXIII.) Im kgl. Landgerichts-Bezirke Wertingen.

1.) Affaltern.

Kurfer, Pfarrer; Bertele Anton zu Sallmannshofen, K.-Pfl.; Egger Johann; Wiedemann Joseph zu Ballerhof.

2.) Allmannshofen.

Thum, Pfarrer; Schwarzmann Leonhard, K.-Pfl.; Schweier Lorenz.

3.) Asbach.

Rauch, Pfarrer zu Osterbuch; Meier Jos., K.-Pfl.; Gebele Johann; Wiedemann Grg.

4.) Biberbach.

Steinbeiß, Pfarrer; Remmele Joseph, K.-Pfl.; Demharter Xaver zu Eisenbrechtshofen; Dempf Joseph; Bauer Joseph.

5.) Binswangen.

Walter, Pfarrer; Kappeller Michael, K.-Pfl.; Pröll Bernhard; Graf Nikolaus.

6.) Bliensbach.

Haas, Pfarrer; Dirr Mathias, K.-Pfleg.; Eierle Xaver; Schnell Dominikus zu Hohenreichen; Eser Michael zu Possenried.

7.) Buttenwiesen.

Thum, Pfarrer zu Allmannshofen; Gartner Mathias zu Vorder-Ried, K.-Pfleg.; Wihlmeir Joseph; Hörbrand Franz.

8.) Druisheim.

Dirr, Pfarrer; Stettberger Mich., K.-Pfl.; Manus Urban.

9.) Feigenhofen.

Steinbeiß, Pfarrer in Biberbach; Grünwald Ignaz, K.-Pfl.; Neumeir Bernhard; Krazer Lorenz.

10.) Frauenstetten.

Pfarrer vacat; Bacher Michael von Hinter-Ried, K.-Pfl.; Gerstmeier Andreas; Hefele Johann.

11.) Gottmannshofen.

Fehle, Pfarrer; Lieberett Joseph von Geratshofen, K.-Pfl.; Rauch Joseph von Reatshofen; Wetzstein Martin.

12.) Hegnenbach.

Maucher, Pfarrer; Striegl Mathias, K.-Pfl.; Schmid Mathias; Eser Jakob.

13.) Herbertshofen.

Rixner, Pfarrer; Gatterer Jos., K.-Pfl.; Heichele Alois; Meir Michael zu Erlingen.

14.) Heratsried.

Hurler, Pfarrer; Braun Karl, K.-Pfleger; Jäckle Martin.

15.) Hirschbach.

Wagner, Pfarrer; Steible Kaspar, K.-Pfl.; Seiler Georg; Seitz Mathias.

16.) Langenreichen.

Mayr, Pfarrer; Liepert Leonh., K.-Pfl.; Dirr Joseph; Endres Johann.

17.) Markt.

Steinbeiß, Pfarrer in Biberbach; Zlentner Xaver, K.-Pfl.; Kuchenbauer Joseph; Klaus Michael.

18.) Meitingen.

Rixner, Pfarrer; Zimmermann Joseph, K.-Pfl.; Eser Georg.

19.) Ober-Thürheim.

Dochtermann, Pfarrer in Pfaffenhofen; Kampfinger Michael, K.-Pfl.; Wiedemann Xaver; Böhm Michael.

20.) Ostendorf.

Hekler, Pfarrer in Westendorf; Rauner Joseph; Seiler Bened., K.-Pfl.; Horrle Jos.

21.) Osterbuch.

Rauch, Pfarrer; Benedict Leonhard, K.-Pfl.; Gebele Joseph.

22.) Pfaffenhofen.

Dochtermann, Pfarrer; Link Johann, K.-Pfl.; Huber Joseph; Klebinger Richard.

23.) Prettelshofen.

Steigenberger, Pfarrer; Meierle Ulrich, K.-Pfl.; Dietrich Georg; Spengler Ulrich.

24.) Sontheim.

Miller, Pfarrer in Zusam-Altheim; Hindermeir Mathias, K.-Pfl.; Wagner Joh.; Kleiber Joseph.

25.) Unter-Thürheim.

Dochtermann Pfarrer in Pfaffenhofen; Fischer Andreas, K.-Pfl.; Strehler Dominikus; Stegmiller Joseph.

26.) Villenbach.

Berger, Pfarrer; Braun Kasp., K.-Pfl.; Mayershofer Joseph; Wenger Joseph zu Rischgau.

27.) Wengen.

Fink, Pfarrer; Storr, Jos., K.-Pfl.; Langenmeir And. zu Riedsend; Koppmeir Seb.

28.) Wertingen.

Melcher, Pfarrer; Zenetti Bernhard, K.-Pfl.; Schwarz Anton; Fritz Martin; Schuster Philipp.

29.) Westendorf.

Hekler, Pfarrer; Falch Joseph, Pfleger für Westendorf; Meir Joseph, Pfleger für Killenthal; Reiner Andreas; Jeniy Joseph; Klaus Johann zu Killenthal.

30.) Wortkletten.

Simon, Pfarrer zu Ehingen; Wetzstein Georg, K.-Pfl.; Katter Johann.; Kranzfelder Joseph.

31.) Zusam-Altheim,

Mitter, Pfarrer; Engelhardt Johann, Pfleger für Zusam-Altheim; Stuhlmiller Ulrich, Pfleger für Reggden; Schnell Xaver zu Zusam-Altheim; Schnell Leonhard zu Reggden.

32.) Zusam-Zell.

Hartmuth, Pfarrer; Kraus Joh., K.-Pfl.; Erhart Michael; Demharter Joseph.

XXXIV.) Im k. Herrschaftsgerichts-Bezirke Babenhausen.

1.) Babenhausen.

Baader, Pfarrer; Rogg Willibald; Sturp Xaver; Hieber Anton; Ranz Joseph; Sauter Nepomuk.

2.) Bebenhausen.

Zacher Jakob, Pfarrer; Wagner Jakob; Kern Michael; Ulrich Joseph; Braunmiller Marx; Diepolder Leopold.

3.) Boos.

Lang Alois, Pfarrer; Roth Michael; Kurtheininger Mich.; Baader Ant.; Schwarz Georg; Dering Martin.

4.) Heimertingen.

Wankenmiller, Pfarrer; Uhl Xaver; Riedmiller Jos. Anton; Blank Nikodem; Stölzer Alois; Gantner Martin.

5.) Kettershausen.

Zacher Jakob, Pfarrer; Markthaler Michael; Amann Martin; Mayer Joseph; Gschwilm Georg; Schmid Michael.

6.) Kirchhaslach.

Böck v., Primar, Pfarrer; Schmid Caspar Lämmermayer Joseph; Eisemann Georg; Zinsler Michael; Salger Roman.

7.) Mohrenhausen.

Maas Mathä., Pfarr-Curat; Pfeiffer Anton; Graf Joseph; Schrägle Willibald; Wieser Franz.

8.) Pleß.

Reiser, Pfarrer; Walser Benedikt; Schobel Jos. Anton; Schebler Joseph; Riedel Jos. Anton; Weyrath Joseph.

9.) Reichau.

Lang, Pfarrer; Demmeler Martin; Seefelder Andreas; Riedele Anton; Spöcker Anton.

10.) Weinried.

Isar, Pfarr-Curat; Stiegeler Lorenz; Linder Joseph; Regele Jakob; Stiegeler Franz Joseph.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

101.) praes. den 2/3 35.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Söldners Anton Deutschenbaur zu Klein-Kissendorf wird am Mittwoch den 18ten März d. Js. Mittags 1 Uhr in dem Wirthshause zu Klein-Kissendorf theilweise an den Meistbiethenden öffentlich versteigert. Dasselbe besteht in dem Wohnhause in Riegel gebaut, sammt Stallung und Stadl unter einem Dache, Garten, Gemeinde-Rechte, 4½ Jchrt. Ackerfeld und 1¾ Tagw. Wiesen an verschiedenen Plätzen.

Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht, desgleichen die Kaufs-Bedingniße, wobey vorläufig bemerkt wird, daß die Bezahlung der Kaufschillinge in annehmbaren Terminen zu geschehen habe.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage bey der königlichen Landgerichts-Commission sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Auswärtige haben sich durch Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen.

Günzburg am 28ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

102.)

praes. den $\frac{4}{3}$ 35.

(Ediktal-Vorladung.)

Um den Austausch der im Bezirke der diessgerichtlichen Gemeinde Affaltern liegenden Wald-Parzelle, „Armuth" genannt, an das allerhöchste Aerar bewirken zu können, stellte der hiesige Handelsmann Bernhard Zenetti, als Besitzer des bezeichneten Tausch-Objektes die Bitte, alle diejenigen, seyen sie Individuen oder Corporationen, welche Servitut-Rechte in der benannten Wald-Parzelle zu haben vermeinen, zur Liquidirung und Nachweisung derselben ediktaliter vorzuladen; zu Gewährung dieser motivirten Bitte werden nun alle allenfallsige Prätendenten von Servitut-Rechten auf die Wald-Parzelle „Armuth" hiemit aufgefodert, solche binnen 6 Wochen und längstens bis zum 13ten April 1835 bey dem unterfertigten k. Landgerichte um so gewißer anzumelden, als sonst keiner mit solchen Ansprüchen mehr gehört, und die benannte Wald-Parzelle für Servitutenfrey erklärt werden würde.

Wertingen den 28ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

103.)

405

praes. den $\frac{3}{3}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Donnerstags den 16ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden von dem unterzeichneten königl. Rentamte in dem rentamtlichen Geschäfts-Lokale 25 Schäffel 4 Metzen Gerste feil geboten, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Ursberg am 1ten März 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Beck, Rentbeamter.

104.) b.)

praes. den $\frac{3}{3}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Da die Obligationen nachstehender bey der Schwatzer-Kredit-Kasse in Tyrol angelegten Stiftungs-Kapitalien

a.) für die 5 Heiligen-Kapelle Heimenkirch ddo. 21ten Nov. 1788 Nro. 1523 per 50 fl. W. W. oder 60 fl. R. W.; – ddo. 30. Dezember 1788 Nro 1772 per 83 fl. 20 kr. W. W. oder 100 fl. R. W.; – ddo. 1. März 1789 Nro. 570 per 125 fl. W. W., oder 150 fl. R. W.; – ddo. 16. April 1789 Nro. 1918 per 60 fl. W. W. oder 72 fl. R. W.;

b.) für die Muttergottes-Kapelle Weiler, ddo. 1. März 1789 Nro. 1524 per 50 fl. W. W. oder 60 fl. R. W., und

c.) für die St. Sebastians-Kapelle in Weiler, ddo. 16. April 1789 Nro. 1916 per 55 fl. W. W. oder 66 fl. R. W. nicht mehr aufgefunden werden können: so werden in Gemäßheit eines kgl. Regierungs-Rescriptes vom 22. November d. J. Diejenigen, welche auf diese Kapitalien ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bey Verlust desselben hiemit öffentlich vorgeladen.

Weiler am 18. Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. März. 1835.	Briefe	Geld	Den 5. März. 1835.	Briefe	Geld	Den 7. März. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{7}{8}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*		$102\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{7}{8}$	$102\frac{5}{8}$
L. Looseunverz. à 25fl.	112		*L. Looseunverz. à 25fl.*	112		*L. Looseunverz. à 25fl.*	112	
detto detto à 100fl.	112		*detto detto à 100fl.*	112		*detto detto à 100fl.*	112	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

No. 11.

Augsburg, den 16ten März 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXXXV.) ad Nrm. 14603.

(Den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, insbesondere das grundherrliche Einwilligungs-Recht betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf spezielle Anfrage einer kgl. Kreis-Regierung erfolgte unter dem 2ten März d. Js. das generelle hier im Abdrucke folgende höchste Ministerial-Rescript, welches hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

Augsburg den 11ten März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Auf die in den Berichten vom 12ten September und 4ten Oktober v. J. gestellte Anfrage:

„ob bey der Ansässigmachung eines Grundholden, welcher durch den Besitz walzender Grund-Stücke in mehrfachem Grundbarkeits-Verbande steht, sämtliche Dominikal-Renten-Besitzer um ihre Einwilligung zu vernehmen seyen?"

„oder ob bey dem häufigen Vorkommen der Fälle, in welchen die Zahl der Grund-Stücke, und der Grund-Herren eines und desselben Ansässigkeits-Bewerbers sehr beträchtlich ist, die Vernehmung auf den Grund-Herrn des Hauses oder des Haupt-Gutes zu beschränken sey?"

wird der königl. Kreis-Regierung erwiedert, daß der vorgelegte Zweifel sich von selbst aus den civilrechtlichen Bestimmungen über die zur Uebertragung eines jeden grundbaren Guts, oder Grund-Stückes erforderliche grundherrliche Einwilligung, und über die Statthaftigkeit ihrer Verweigerung im Falle der Untüchtigkeit, Unvermöglichkeit, oder schlechter Aufführung des vorgeschlagenen neuen Mayers, dann der durch den revidirten §. 3. Abs. 3. des Ansässigmachungs-Gesetzes näher präzisirten und begränzten gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Supplirung der grundherrlichen Consense löse.

Das Gesetz vom 1ten July 1834 verfügt im Einklange mit der oben angeführten Gesetzes-Stelle die Einvernahme jedes betheiligten Grund-Herren einschlüssig der etwa mit grundherrlichen Rechten begabten Corporationen (Stiftungen und Gemeinden), eine Beschränkung dieser gesetzlichen Anordnung liegt daher nicht in der Macht der Verwaltung. Wohl aber erschöpft die Produktion des grundherrlichen Wille-Briefes, oder in den, in dem revidirten § 3. Abs. 3. des Ansässigmachungs-Gesetzes vorhergesehenen Fällen die Produktion des richterlichen Bescheides über die Supplirung des verweigerten grundherrlichen Consenses die von dem Gesetze angeordnete Einvernahme der Gutsherren, und bey dem Vorhandenseyn solcher Urkunden würde eine nochmalige Einvernahme dem Texte wie dem Geiste dieses Gesetzes widersprechen.

Uebrigens wird die k. Kreis-Regierung in dieser Beziehung auf die in der Hauptsache mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Privat-Rechtes übereinstimmenden Bestimmungen des Cod. Bav. Civ. P. 4. cap. 7. §. 12. Ziff. 4 und 7, dann auf die Kreitmayer'schen Anmerkungen zu diesem Ziff. 4. besonders aufmerksam gemacht.

LXXXVI.) ad Nrm. 14601.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, insbesondere das standes- und gerichtsherrliche Einwilligungs-Recht betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden wird nachstehend die in dem bezeichneten Betreffe unterm 3ten März d. J. anher erlassene höchste Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 11ten März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Auf den Bericht vom 4ten Oktober v. Js. den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, insbesondere das standes- und gerichtsherrliche Einwilligungs-Recht betr., wird der k. Kreis-Regierung folgende Entschliessung ertheilt:

Die Beantwortung der gestellten Anfragen:

a) ob den Standes-Herren die Befugniß zustehe, auf dem Grunde des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11ten July 1834 §. 9. Ziff. 1. lit. d. von ihren Herrschafts-Gerichten zu verlangen, daß bey Ansässigmachungen von Grund- oder Gerichtsholden die Akten vor der Entscheidung zur Einholung der standesherrlichen Einwilligung vorgelegt, und daß bey jeder gegen ihren Willen ertheilten Ansässigmachungs-Bewilligung eine Abschrift des Bescheides dem standesherrlichen Kammer-Anwalte zugestellt werde?

b) Ob das Recht der Einwilligung und Berufung bey der Ansässigmachung neuer Gerichtsholden auf Seite der Gerichts-Herren bey den ohnehin schon in Mitte liegenden Bestimmungen des §. 31. Edikt IV. zur Verfassungs-Urkunde nicht dann hinwegfalle, wenn die Ansässigmachung bey ihren eigenen Gerichten instruirt wird? kann bey genauer Würdigung der §. §. 27. und 31. der IVten Verfassungs-Beylage, dann der von dem kgl. Staats-Minister des Innern in der 52ten Sitzung der Kammer der Abgeordneten i. J. 1834 abgegebenen amtlichen Erklärung, und des §. 9. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung einem Zweifel nicht unterliegen. Dieses Gesetz hat weder die Rechte der Standes-Herren zu Berichts-Erholungen noch die sonstigen standesherrlichen Befugnisse einer Aenderung unterworfen, vielmehr im wörtlichen Einklange mit dem Gesetze vom 11ten September 1825, die Rechte dieser Klasse sowohl, als des übrigen Adels und der Gemeinden ausdrücklich gewahrt.

Der kgl. Kreis-Regierung wird daher nicht entgehen, daß

a) zur Ausübung des den Standes-Herren wie überhaupt allen Gerichts-Herren ohne Ausnahme verfassungsmässig zustehenden Einwilligungs-Rechtes jedesmal, und daher auch in den Fällen der §. §. 85 und 133. des Edikts VI. zur Verfassungs-Urkunde eine bestimmte Auffoderung mit Anberaumung einer angemessenen Präklusiv-Frist von der zuständigen Behörde zu erlassen sey; daß

b) die durch §. 9. Ziff. 2. des Ansässigmachungs-Gesetzes für die Erledigung der Ansässigmachungs-Gesuche bestimmte Frist in allen Fällen auf das genaueste einzuhalten sey; daß

c) den Standes- ebensowohl als den Guts-Herren das Recht der Berufung zustehe; und daß

d) der Standes-Herr befugt sey, neben der Anschlagung ad valvas, auch die berichtliche Vorlage aller ergehenden Bescheide und zwar, sofferne die Ansässigmachung gegen dessen Erklärung erfolgt ist, unter Hinweisung auf das Berufungs-Recht, und unter Anführung der Präklusiv-Berufungs-Frist zu fodern.

LXXXVII.) ad Nrm. 14602.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, insbesondere die Instruirung der Wieder-Verehelichungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden bey Instruirung von Wieder-Verehelichungs-Gesuchen auf die im Abdrucke

nachfolgende kgl. Ministerial-Entschließung vom 3. März d. J. aufmerksam gemacht.

Augsburg den 11ten März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises Kammer des Innern, in dem Berichte vom 12ten September v. Js. auf die in untenbezeichnetem Betreffe gestellte Anfrage:

„ob auch bey Gesuchen schon ansässiger Gemeinde-Bürger und Insassen um Erlaubniß zur Wieder-Verehelichung die Gemeinde-Bevollmächtigten über ihre Einwilligung zu vernehmen seyen?"

findet in den §. §. 8 und 9. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, und dem §. 82 Lit. a. des revidirten Gemeinde-Ediktes ihre unzweifelhafte Beantwortung. Der durch die neue Gesetzgebung nicht veränderte §. 8. Ziff. 1. des Gesetzes vom 11ten September 1825 setzt ausdrücklich fest, es dürfe keinem Staats-Einwohner die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wieder-Verehelichung verweigert werden, wenn er

a) in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Ansässigkeits-Titel besitzt, und wenn

b) weder privat- noch kirchenrechtliche Hindernisse, noch ausserordentliche Polizey-Rücksichten seinem Verhaben in dem Wege stehen.

Derselbe §. sagt unter Ziff. 2.

„ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staats-Angehörigen die Verehelichungs- oder Wieder-Verehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden."

Bey Wieder-Verehelichungen muß daher vorerst die Frage ermittelt werden, ob der die frühere Ehelichungs-Bewilligung begründende Ansässigkeits-Titel noch bestehe, d. h. ob der Grund-Besitz in jeder Beziehung den gesetzlichen Vorbedingungen noch entspreche, und insbesondere bis zu dem gesetzlichen Betrage noch schuldenfrey sey? ob das reale oder radizirte Gewerbe nicht wieder veräussert worden sey? ob die persönliche Gewerbs-Concession noch zu Recht bestehe? oder ob endlich, wenn die Ansässigkeit früher aus dem Grunde eines in sonstiger Weise vollständigen nachhaltig gesicherten Nahrungs-Standes bewilliget wurde, dieser Nahrungs-Stand noch im gleichem Maaße vorwalte?

Besteht der den früheren Ansässigkeits-Beschluß motivirende Titel noch, oder ist derselbe durch einen der in dem Gesetze unter Ziff. I. II. und III. aufgeführten, die Ansässigkeit gewährenden Titel ersetzt worden, so ist auch die Wieder-Verehelichung (falls keine privatrechtlichen oder besonderen polizeylichen Hindernisse bestehen,) kraft des Gesetzes zum Rechte des Betheiligten erwachsen. In dem Falle aber des Nicht-Bestehens des früheren Ansässigkeits-Titels, und der Nicht-Ersetzung desselben durch einen, der im §. 2. Ziff. I. II. und III. des revidirten Gesetzes aufgeführten Titel tritt das für Erwerbung eines Ansässigkeits-Titels vorgeschriebene Verfahren ein, und die Wieder-Verehelichung ist von der vorläufig willfährigen Bescheidung der Vorbedingung abhängig.

Uebrigens ist die Wahrung des gemeindlichen Interesses durch §. 82. lit. a. des revidirten Gemeinde-Ediktes nicht nur bezüglich der Ansässigmachungs-, sondern auch bezüglich der Verehelichungs-Fragen den Gemeinde-Bevollmächtigten im Gegensatze zu dem als erkennende Polizey-Behörde constituirten Magistrate anvertraut. Die Einvernahme derselben mit allen Wirkungen des Gesetzes ist daher durch das Gesetz deutlich für alle Fälle vorgeschrieben, wo

(wie eben erwähnt) bey einer beabsichteten Wieder-Verehelichung der die erste Verehelichung begründende Titel nicht mehr vorhanden, und nicht durch einen der im §. 2. Ziff. I. II. und III. des revidirten Gesetzes aufgeführten Titels vollständig surrogirt ist, wo es sich also um die Vorfrage der Erwerbung eines neuen Ansässigkeits-Titels handelt, während im entgegengesetzten Falle die Entscheidung der Frage über das Bestehen oder Nicht-Bestehen polizeylicher Hindernisse lediglich dem Ermessen der erkennenden Polizey-Behörde anheimgegeben, und diese zur Einvernahme der Gemeinde zwar berechtiget, nicht aber verpflichtet ist.

LXXXVIII.) ad Nrm. 14248.

(Die Stempel-Freyheit der Gemeinden und Stiftungen in Beitreibung ihrer Ausstände betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter dem 17ten Februar d. J. ergieng auf Veranlassung eines speciellen Falles aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen nachstehende höchste Entschließung:

„In Fällen, in welchen die Magistrate die „Hilfe der Gerichte zur Betreibung von Gemeinde- oder Stiftungs-Ausständen, zur Liquidirung solcher Gefälle ꝛc. requiriren, haben „sie nach den bestehenden Verordnungen (da „die Stiftungen in ihren Angelegenheiten „bey Gericht lediglich als Partheien erscheinen), zu solchen Requisitions-Schreiben ꝛc. „den vorschriftsmässigen Stempel anzuwenden. Wenn die Magistrate aber inner„halb der ihnen zukommenden, durch den „§. 1. der allerhöchsten Verordnung vom „19ten November 1810 auf liquide Foderungen beschränkten Exekutions-Befugnisse „sich von Amtswegen mit den Gerichten in „Correspondenz setzen, sohin durch Requisitions„Schreiben ꝛc. ihr eigenes Executions-Recht „eigentlich nur übertragen; so kann für solche „amtliche Correspondenz die Stempel-Frey„heit allerdings eintretten.“

In Folge eines höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern, wodurch vorstehende Entscheidung mitgetheilt wurde, sieht sich die k. Regierung veranlaßt, dieselbe hiemit allen Gemeinden- und Stiftungs-Verwaltungen zur Kenntniß zu bringen.

Augsburg den 11ten März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

LXXXIX.) ad Nrm. 14249.

An die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Schrift: „Gesunder Menschen-Verstand über die Kunst Völker zu beglücken“ betr).

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten königlichen Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Schrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 28ten v. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättiget.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises

haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 8ten März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

XC.) ad Nrm. 14344.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Drukschrift: „Buch der Freiheit oder Geist des 19ten Jahrhunderts von einem ausgewanderten Oesterreicher, Leipzig und Meißen bei F. W. Goedsche 1834" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten k. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Drukschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättiget.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 8ten März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

XCI.) ad Nrm. 14345.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Drukschrift „Vademecum für Katholiken, welche ihre Augen zum Sehen gebrauchen wollen" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Drukschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 8ten März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

XCII.) ad Nrm. 15969.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Oberlauben betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Entfernung des Priesters Georg Kustermann wurde das Curat-Benefizium zu Ober-Lauben, Landgerichts Kempten, erledigt, welches sich über

64 Familien erstreckt, und eine Schule besitzt, wobey übrigens die Trennung des jenseits des Iller-Flusses gelegenen Grieshofes und Zutheilung an die Pfarrey Krugzell gegenwärtig der Instruktion unterliegt.

Die jährlichen Einkünfte bestehen in 463 fl. 19 kr., nämlich:

1.) in 400 fl. vom königl. Rentamte; 2.) in 21 fl. 51 kr. als Anschlag für Wohnung und Garten; 3.) in 24 fl. 30 kr. für besondere Bezüge; 4.) in 16 fl. 58 kr. Stol-Gebühren.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 11 kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 7. März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

XCIII.

(Die Erledigung der Pfarrey Mosbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hofmann kam die Pfarrey Mosbach, Dekanats Feuchtwangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden im Jahre 1826 definitiv abgeschlossenen Fassion die hiemit verbundenen Dienstes-Erträge in Folgendem bestehen:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a.) in baarem Gelde aus 30 fl.; b.) an Naturalien: in 13 Schäffel 1 Metz. 3 Vrlg. 2 Schtl. Korn à 10 fl. = 133 fl. 7½ kr., 13 Schäffel 3 Metz. 1 Vrlg. Haber à 4 fl. = 54 fl. 10 kr., 6 Klftr eichenem Scheitholz, 4 Klftr. weichem Scheitholz, 30 Stück eichenen, und 20 Stück fichtenen Wellen zu 46 fl. 33 kr.; 2.) Aus Stiftungs-Kassen, an baarem Gelde 4 fl. 5¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., von 12 7/8 Morgen Aecker, von 7½ Tagw. Wiesen, von 1 Tagw. Garten, und 9 Tagw. Waldung zu 250 fl. 3 kr. III.) Ertrag aus Rechten: a.) Ständige grundherrliche Abgaben: 1.) in Geld 1 fl. 18¾ kr.; 2.) Anschlag eines Handfrohn-Dienstes 2 fl. 15 kr.; b.) Unständige Abgaben: 1.) an Laudemien rc. 23 fl. 20 kr.; 2.) an Zehnten 29 kr.; c.) Gemeinde-Rechte: Nutz-Anschlag des Weidrechts 6 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen inclus. 53 fl. 35 kr., an Beichtgeldern 186 fl. 51 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 14 fl. Summa 802 fl. 4 kr. An Lasten gehen ab 11 fl. 11 kr. Verbleibt ein reiner Dienstes-Ertrag von 790 fl. 53 kr.

Ansbach den 26. Februar 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

XCIV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Neuslingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lindner kam die Pfarrey Neuslingen,

Dekanats Thalmessingen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden im Jahre 1829 definitiv abgeschlossenen Fassion die hiemit verbundenen Besoldungs-Bezüge in folgenden bestehen, als:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an Naturalien: 2 Schffl. 1 Vrl. 1 Schtl. Dinkel à 5 fl. = 10 fl. 16 kr; 2) Aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 15 fl. 52½ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Gelde 15 fl.; 4.) von andern Pfarreyen 6 fl. 15 kr.; 5.) von Privaten: an Naturalien 6 Schäffel 4 Metzen 1 Vrlg. Dinkel à 5 fl. = 33 fl. 32½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; Nutz-Anschlag aus 14½ Tgw. Aecker 80 fl. 54 kr.; Nutz-Anschlag aus 6½ Tagw. Wiesen 78 fl. III.) Ertrag an Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a.) ständige Abgaben an Geld 5 fl. 1½ kr.; b.) unständige Abgaben an Besteh- und Todfall-Handlöhnen 4 fl.; 2.) an Zehnten: a.) vom großen Zehnten 271 fl.; b.) vom kleinen Flachs-, Kraut-, Rüben-, Obst- und Blut-Zehnten nebst dem Käsegeld 61 fl. 30 kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Waid-Rechts 5 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen inclus. 50 fl. Beichtgeld 121 fl. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. 51 kr. Summa 767 fl. 12½ kr. Die Lasten abgezogen mit 33 fl., verbleibt reiner Dienstes-Ertrag zu 734 fl. 12½ kr.

Ansbach den 6. März 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. März d. J. dem Pfarrer Georg Steigenberger in Grimoldsried die Pfarrey Unter-Rammingen, Landgerichts Türkheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 1ten März d. J. ist der kgl. Landwehr-Hauptmann Anton Cheverp in Augsburg zum Major befördert worden.

Fortsetzung.

Personal-Bestand der neu gewählten Kirchen-Verwaltungen.

XXXV. Im kgl. Landgerichte Burgau.

1.) Burtenbach.

Miller, Pfarrer; Vogel, Kaspar; Glöckler Georg; Jehle Johann.

2.) Deubach.

Mack Menrad, Pfarrer; Spengler Cölestin, G.-V.; Sailer Xaver; Walz Sebastian.

3.) Ebersbach.

Mack Menrad, Pfarrer; Schnek Peter, G.-V.; Weiß Arsin; Fritz.

4.) Egenhofen.

v. Waibel, Pfarrer; Saur Bartholomä, G.-V.; Laible Sebastian; Fritz Augustin.

5.) Eichenhofen.

Steiner Alois, Pfarrer; Haas Johann; Schneider Sebastian; Reiblinger Jakob.

6.) Ettenbeuren.

v. Waibel, Pfarrer; Zahler Georg, G.-V.; Imminger Thomas; Lenzer Joseph.

7.) Freihalden.

Kaiß Fr. Xaver, Pfarrer; Heinzelmann Paul, G.-V.; Ohnesorg Alois; Ohnesorg Stephan; Ersatzmann: Herner Mathias.

8.) Glöttweng.

Dorn Basilius, Pfarrer; Klein Georg, G.-V.; Keis Joseph; Schwal Mathias.

9.) Goldbach.

v. Waibel, Pfarrer; Bihler Alois, G.-V.; Späth Johann; Ramm Kaspar.

10.) Groß-Anhausen.

Baugger Frz., Pfarrer; Megele Anton, G.-V.; Urban Christoph; Schmid Michael.

11.) Haldenwang.

Eith Xaver, Pfarr-Vikar; Meder Felix, G.-V.; Baumeister Andr.; Delmair Gabr.

12.) Hammerstetten.

Fichtl, Pfarrer; Haugg Georg, G.-V.; Wiedemann Anton; Stocker Johann.

13.) Jettingen.

Köhler Thaddäus, Pfarrer; Schuster Dominik, G.-V.; Pauler Mich.; Baurer Alois; Böhm Joseph; Ersatzmann Schmid Simon.

14.) Kemnath.

Gschwend, Pfarrer; Hölzle Christoph, G.-V.; Sonner Xaver; Bogg Joseph.

15.) Kleinbeuren.

v. Waibel, Pfarrer; Gehring Joseph; Probst Thomas; Baumeister Johann.

16.) Konzenberg.

Veit, Pfarr-Kurator; Simmnacher Jakob, G.-V.; Schmuker Martin; Mair Jos.

17.) Landensberg.

Dorn Basilius, Pfarrer; Knöpfle Leonh., G.-V.; Mair Peter; Schuster Peter.

18.) Limbach.

Baugger Franz, Pfarrer; Tischer Anton, G.-V.; Mäusle Joseph; Hofer Joseph.

19.) Mindel-Altheim.

Helchlinger Thomas, Pfarrer; Bader Georg, G.-V.; Offenwanger Joseph; Schmid Joseph.

20.) Ober-Knöringen.

Zimmermann Joh. Bapt., Pfarrer; Hienle Georg, G.-V.; Volk Michael; Findler Alois; Ersatzmann: Schweizer Leonhard.

21.) Ober-Waldbach.

Mayrhofer, Pfarrer; Seitz Frz. Sales; Rottmair Mathias; Batzinger Johann.

22.) Ried.

Miller Kajetan, Pfarrer; Ofenwanger Alois, G.-V.; Seitz Andreas; Bogg Alois; Ersatzmann: Biberacher Bartholomä.

23.) Röfingen.

Wolf, Pfarrer; Rau Pius, G.-V.; Kränzle Leonhard; Schneider Ignatz.

24.) Roßhaupten.

Wolff, Pfarrer; Schmid Joseph, G.-V.; Maier Joseph; Selzle Joseph.

25.) Scheppach.

Bauberger Philipp, Pfarrer; Klein Anton, G.-V.; Fink Joseph; Ketterle Anton.

26.) Schnuttenbach.

Heim Fidel, Pfarrer; Singer Ignatz, G.-V.; Wieser Matth.; Seitz Martin; Ersatzmann: Oberlander Johann.

27.) Unter-Knöringen.

Zimmermann Joh. Bapt., Pfarrer; Amman Jos., G.-V.; Wiederhut Caspar; Birk Mathias; Eisenlohr Peter.

28.) Unter-Rohr.

Albrecht, Pfarrer; Zimmermann Sebastian, G.-V.; Hösle Michael; Imminger Konrad; Boggeser Anton; Ersatzmann.

29.) Waldkirch.

Mast Thomas, Pfarrer; Bader Ottmar, G.-V.; Dachser Johann; Egger Joseph.

30.) Wettenhausen.

Fichtl, Pfarrer; Weh Ambros, G.-V.; Micheler Leonhard; Harder Franz.

XXXVI. Im kgl. Landgericht Grönenbach.

1.) Altusried.

Guggemos Joseph, Pfarrer; Kiechle Alois, G.-V.; Müller Joseph, K.-Pfl.; Ländle Ignatz; Bexler Donat.

2.) Dickenreishausen.

Köberlin Christoph Ludw., Pfarrer; Zettler Jakob, G.-V.; Link Martin, K.-Pfl.; Müller Elias; Schweizer Johann.

3.) Dietmannsried.

Kummer Ulrich, Pfarrer; Streng Basil., G.-V.; Rauh Joh., K.-Pfl.; Müller Georg; Becherer Michael.

4.) Frauenzell.

Geiß Alois, Pfarrer; Wiedemann Xaver, G.-V.; Dorn Jakob, K.-Pfl.; Dorn Stephan; Dorn Xaver.

5.) Grönenbach a) (katholisch).

Egger Fr. Xaver, Pfarrer; Schmied Mich., G.-V.; Mayer Alois, K.-Pfl.; Dorn Sebast.; Graf Ignatz.

6.) Grönenbach b) (reform.).

Vorbrugg Aug. Wilh. Eduard, Pfarrer; Wassermann Joh., G.-V.; Glatz Jakob, K.-Pfl.; Wirth Jakob; Einsiedler Georg.

7.) Kardorf.

Waibel Jos. Ant., Pfarrer; Weizzenegger Jos. Ant., G.-V.; Krez Mart., K.-Pfl.; Gronmayer Michael; Langegg Math.

8.) Kimratshofen.

Waibel Rupert, Pfarrer; Dorn Leopold, G.-V.; Kutter Xaver, K.-Pfl.; Maier Xaver; Vetter Karl.

9.) Lautrach.

Rehm Frz. Xav., Pfarrer; Sautter David, G.-V.; Dorn Peter Paul, K.-Pfl.; Strahl Frz. Jos.; Graf Anton.

10.) Legau.

Ried Joh. Wendelin, Pfarrer; Halder Ign., G.-V.; Hummel Joh., K.-Pfl.; Deuringer Jakob; Kink Joseph.

11.) Muthmannshofen.

Spiegler Anton, Pfarrer; Steinhauser Moritz, G.-V.; Gromer Frz. Ant., K.-Pfl.; Deuringer Anselm; Mayer Bened.

12.) Probstried.

Aufhelmer Maximilian, Pfarrer; Hartmann Michael, G.-V.; Maier Jos., K.-Pfl.; Höbel Frz. Jos.; Graf Jos. Anton.

13.) Reicholzried.

Klotz Engelbert, Pfarr-Vikar; Albrecht Jos., G.-V.; Diepolder Ant., K.-Pfl.; Fleschutz Mang; Reiner Xaver.

14.) Steinbach.

Waibel Jos. Anton, Pfarrer; Hörberg Jos., G.-V.; Gmeinder Thaddä, K.-Pfl.; Fischer Frz. Jos.; Prestel Xaver.

15.) Wolfratshofen.

Dietlen Karl Ludwig, Pfarrer; Unsöld Gottlieb, G.-V.; Schieß Jak., K.-Pfl.; Rauh Matth.; Rehm Melchior.

16.) Woringen.

Haug Joh. David, Pfarrer; Hörger Jos. Gg., G.-V.; Hieber Math., K.-Pfl.; Wolf Philipp; Wizig Mart.; junr.

17.) Zell.

Landerer Sebastian, Pfarrer; Griffel Xaver, G.-B.; Merk Jos. Ant., K.-Pfl.; Rauh Adam; Rauh Michael.

XXXVII.) In der Stadt Dilingen (Landgerichts Dilingen).

Vogl Remigius, Stadt-Pfarrer; Wieser, Bürgermeister; Bratsch Nikolaus; Mayr Jos.; Bach Johann; Leveling Joh. Nep.

Ersatzmänner: Wolf Nikolaus; Kleinle Joseph.

XXXVIII.) In der Stadt Friedberg (Landgerichts Friedberg).

Erhard, Stadt-Pfarrer; Lechner, Bürgermeister; Dreher Franz; Schrankenmiller Leonhard; Hollweck Georg; Fellerer Anton.

Ersatzmänner: Haag Johann; Schuster Anton.

XXXIX.) In der Stadt Füssen (Landgerichts Füssen).

Graf Johann, Pfarrer; Winterhalter Jakob, Bürgermeister; Peteler Georg; Maurus Joseph; Peintner Jakob; Höllgött Nepom.

Ersatzmänner: Geisenhof Karl; Leker Georg.

XL.) In der Stadt Lauingen (Landgerichts Lauingen).

Buchele Michael, Pfarrer; Wanner Joh. Nep.; Ranzenberger Jakob; Mayer Albert; Merkle Jakob; Gerstmayr Michael.

XLI.) In der Stadt Schrobenhausen (Desselben Landgerichts).

Guggemos, Pfarrer; Brovaban, Magistrats-Rath; Böhm Sebastian; Khan Joseph; Linhard Wilhelm; Kröner Franz.

Ersatzmänner: Weinhard Joseph; Rösler Kasimir.

XLII.) In der Stadt Weissenhorn (Landgerichts Roggenburg).

Knappich, Pfarrer; Raffler, Bürgermeister; Kirchner Georg; Kurz Joh.; Klöpfer Friedrich; Göz Fiel; Ils Konrad, Ersatzmann.

XLIII.) Im Markte Hohenwarth (Landgerichts Schrobenhausen).

Hummel, Magistrats-Rath; Schweiger Joseph; Rieder Xaver; Attenhauser Lorenz; Fleischmann Karl.

Ersatzmänner: Pulling Jos.; Haindl Andreas.

(Bekanntmachung.)

Da zu Neuburg an der Donau die zweyte Lotto-Kollekte in Erledigung gekommen ist; so wird solches mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht, daß sich hierum nur Bewerber aus dem Stande der Zivil- und Militär-Quieszenten oder Pensionisten mit Angabe ihrer dermaligen Bezüge aus Staatskassen, binnen 14 Tagen dießorts anmelden können.

München den 6ten März 1835.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner, General-Administrator.

Wühr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

105.) praes. den 7/3 35.

(Vorladung.)

Am 15ten Dezember v. J. starb zu Altomünster der ehemalige k. Pfarrer von Aschheim Johann Baptist Brandmair. Da unterzeichnete Behörde zur Verhandlung seiner Verlassenschaft von dem k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg committirt worden ist; so werden alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft aus was

immer für einem Rechts-Grunde irgend eine Foderung zu machen haben, hiemit aufgefodert, dieselbe binnen 6 Wochen von heute an dießorts anzumelden und nachzuweisen, indem außerdessen ohne Rücksicht auf nicht liquidirte Foderungen mit Auseinandersetzung der obigen Verlassenschaft fürgeschritten werden würde.

Aichach den 17ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

106.) praes. den 7/3 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Instanz der Hypothekar-Gläubiger der Landgerichts-Scribenten-Wittwe Monika Ritter von Ottobeuern wird derer dahier besitzendes Anwesen, bestehend in einem einstöckigen mit Platten bedeckten Hause, dann einem circa 3 Decimalen haltenden Wurzgarten, im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Termin auf Montag den 23ten März d. J. von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr im diesseitigen Gerichts-Lokale mit dem Anhang-Termin angesetzt, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes folgen werde.

Kaufslustige werden hiezu unter dem Anhange eingeladen, daß man von Unbekannten legale Ausweise über Leumund und Vermögen gewärtige.

Ottobeuern den 26ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

107.) praes. den 7/3 35.

(Edlktal-Citation.)

Nachdem die ledige Barbara Hafner von Kemnat gegen den ledigen Marzell Wiedemann von Burtenbach, welcher unter dem kgl. V. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz in Kriegs-Diensten stand, aber am 23 März v. J. aus der Garnison Zweybrücken desertirt ist, und seitdem nichts mehr von sich hören ließ, eine Klage wegen Vaterschaft und Kindes-Ernährung anhängig gemacht hat: so wird benannter Marzell Wiedemann, als diesseitiger Gerichts-Angehöriger auf den Antrag der Klägerinn und des Vormundes ihres Kindes hiermit edictaliter citirt, von heute an innerhalb 6 Monaten sich vor Gericht zu stellen, und über die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls nach gesetzlicher Bestimmung dieselbe für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einrede verlustig erklärt, und die Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen würde.

Jettingen den 2ten März 1835.

Freyherrlich von Schertel'sches Patrimonial-Gericht Burtenbach Iter Klasse.

Lit. Banchero.

108.) praes den 7/3 35.

(Versteigerungs-Bekanntmachung.)

Das Söldgut des Eugen Graf zu Reichenbach, bestehend: a.) in einem Wohnhause nebst Oekonomie-Gebäuden unter einem Dache, Hofraum und Garten per 1 Tagwerk 82 Dezimalen; b.) 8 Tgw. 42 Dezim. Aecker; c.) 14 Tgw. 83 Dezim. Wiesen; d.) 2 Tgw. 61 Dez. Gemeinde-Gründen, und e.) den Nutzungs-Rechten an den unvertheilten Gemeinde-Gründen

wird nebst Baumanns-Fahrnissen Freytags den 27ten d. M. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Land-Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Kaufbeuern am 5ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

109.)

praes. den $\frac{10}{3}$ 35.

(Vorladung.)

Michael Stöber, geboren am 11 Dezember 1784 zu Schweineberg, der Pfarrey Seyfriedsberg, k. Landgerichts Immenstadt im Oberdonau-Kreise, wurde am 10ten May 1813 bey der mobilen Legion des ehemaligen Iller-Kreises IIIten Bataillons, eingereiht, und am 10ten Oktober 1814 vermißt als krank in den Listen abgeschrieben.

Derselbe hat auch seit dieser Zeit weder von seinem Leben, noch Aufenthalte Nachricht gegeben.

Auf Andringen der Verwandschaft wird nun gedachter Michael Stöber, oder seine Deszendenz aufgefodert, binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, beym unterfertigten Amte sich zu melden, widrigenfalls Michael Stöber als verschollen erklärt, und sein vorhandenes in circa 300 fl. bestehendes Eltern-Gut den nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Immenstadt am 5ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

110.)

praes. den $\frac{12}{3}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich in dem auf Donnerstag den 5ten März d. J. zum Verkaufe des Anwesens der Joseph Knapp'schen Floßers-Eheleute zu Lechbruck anberaumten Termin kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird zu demselben Zwecke auf Donnerstag den 26ten März d. J. wiederholt Termin anberaumt, und es werden Kaufs-Liebhaber, von welchen sich Auswärtige durch Vermögens-Zeugnisse zu legitimiren haben, eingeladen, in dem bezeichneten Termine längstens bis Nachmittags 2 Uhr in Lechbruck sich einzufinden, ausserdem ihre allenfallsigen Angebothe nicht mehr berücksichtiget werden.

Das Gant-Anwesen besteht in einem hölzernen Hause, einem Hausgärtchen, und einem Gemeinde-Theile, und ist auf 335 fl. gerichtlich eingewerthet.

Füssen den 7ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

111.)

praes den $\frac{11}{3}$ 35

(Bekanntmachung.)

Da in dem ersten Versteigerungs-Termine der Schätzungs-Preis nicht geboten wurde; so wird das Wirthschafts-Gut des Joseph Holland und Consorten von Schempach Donnerstags den 26ten März 1835 Nachmittags 2 Uhr zum zweytenmale durch eine königliche Landgerichts-Commission zu Schempach versteigert werden.

Dieses auf 5518 fl. geschätzte Anwesen besteht in Haus samt Tafern-Wirthschaft, 2 Jaucherten Garten, u. Gemeinde-Nutzen, $25\frac{3}{4}$ Jchrt. Aecker, $11\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, und $2\frac{7}{8}$ Tagwerk Holz-

Boden, welches Alles zu dem Spitale in Dinkelsscherben mit 10 % bestandbar ist.

Zugleich mit den Realitäten werden auch das Vieh, Baumanns-Fahrniß und Haus-Einrichtung verkauft werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufs-Lustige haben sich mit Vermögens-und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Zusmarshausen den 7ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

112.) praes. den ¹⁄₃ 35.

(Bekanntmachung.)

(Das neu errichtete Curat-Schul-Benefizium Maria-Birnbaum betr.)

An der Wallfahrts-Kirche zu Maria Birnbaum ist ein Curat-Schul-Benefizium errichtet worden.

Dasselbe liegt im Erzbisthum München-Freysing, im Pfarr-Sprengel Sielenbach, und im k. Landgerichte Aichach im Oberdonau-Kreise.

Ein jeweiliger Curat-Schul-Benefiziat hat die Verbindlichkeit:

1.) die dritte Klasse der Werktags-Schule in allen Lehr-Gegenständen zu unterweisen; 2.) eine Abtheilung der Feyertags-Schule zu unterrichten, 3.) an Sonn-und Feyer-Tagen die Früh-Messe jedoch ohne Applikation zu lesen, und damit einen kurzen Religions-Unterricht zu verbinden, 4.) an Frauen-und einigen andern Festen Amt und Predigt zu halten, und den Beichtstuhl mit Beyhilfe der benachbarten Geistlichen zu besorgen, 5.) im Nothfalle auf Ansuchen des Pfarrers in seelsorglichen und kirchlichen Verrichtungen Aushilfe zu leisten, jedoch gegen Erkenntlichkeit, und soweit es ohne Nachtheil der Schule geschehen kann.

Für diese Dienstes-Leistungen bezieht derselbe: 1.) an Zinsen aus Kapitalien 158 fl. 12 kr.; 2.) aus den Renten-Ueberschüssen der Wallfahrts-Kirche 25 fl.; 3.) an Ertrag aus Gebäuden und Realitäten 40 fl.; 4.) an Gebühren für gestiftete Jahrtage, dann andern Meß-Stipendien 200 fl.; 5.) an Schulgeld 76 fl. 30 kr; 5.) für besondere Dienstes-Verrichtungen 6 fl. in Summa 505 fl. 42 kr.

Lasten hat derselbe keine zu tragen.

Vorschriftsmäßig qualifizirte Bewerber um diese Stelle haben sich längstens binnen 4 Wochen unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bey dem unterfertigten Pfarramte, welchem im Einverständnisse mit der Gemeinde-Verwaltung das Präsentations-Recht hierauf zusteht, zu melden.

Sielenbach den 10ten März 1835.

Königliches Pfarramt Sielenbach.	Gemeinde-Verwaltung Sielenbach.
Forstmaier, Pfarrer.	Maier Anton, Vorsteher. Paulus Mayr. Pius Regauer, Stiftungs-Pfleger.

115.) b) praes. den ½ 35

(Bekanntmachung.)

Den Stiftungen der Städte Lauingen und Gundelfingen sind über nachstehende bey der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse, und kgl. Stiftungs-Agentie zu Regensburg anliegenden Kapitalien die Urkunden zu Verlust gegangen:

Lauf. Nro.	Benennung der Kapitals-Gattung.	Kapitals Größe.	Zinsfuß.	Kataster Nro.	Zins-Zeit	Bemerkungen.
	A. Magistrat Lauingen.					
1	Stadt-Pfarrhaus in Lauingen.	280	4p.C.	56/83	1. May.	Original-Schuld-Urkunde ddo. 6ten Juni 1729 auf die Churfürstliche Hofkammer Amberg lautend. Die darauf gegründete Foderung des Anlehens Betrages von 1790 fl. zu Bezahlung des Kaufschillings für die Reichsherrschaft Breiteneck wurde bei der kgl. Schulden-Tilgungs-Kassa unter Nro. 56 liquidirt; an der Totalsumme von 1790 fl. sind jedoch 175 fl. zurückbezahlt worden, und die Foderung besteht noch in 1615 fl., welche unter Kataster Nro. 83 bei der Kassa vorgetragen sind.
	Gotteshaus zu Dorf Hausen.	125				
	Gotteshaus zu Frauen-Riedhausen.	30				
	Gotteshaus zu Veit-Riedhausen.	20				
	Herzog Pfleg zu Lauingen.	95				
	Leonhard Pflege zu Lauingen.	350				
	Stadt Almosenpflege allda.	160				
	St. Ulrich und Gottes-Ruh-Pfleg allda.	170				
	Der vazierenden Pfleg allda.	560				
2	Heiligen Pflege zu Hausen.	1000	4p.C.	62/84	14. Jänner	Original-Schuld-Urkunde ddo. Amberg 23. April 1795 auf die Churfürstliche Hofkammer lautend. Dieses Anlehen wurde zu Erkaufung der Reichs-Herrschaft Breiteneck und Parsberg unter Nro. 62 liquidirt. An diesem Anlehen sind bereits 1000 fl. zurückbezahlt, und die Schuld besteht noch in 1125 fl. welche unter Kataster Nro. 84 vorgetragen ist.
	St. Leonhards-Pflege zu Lauingen.	500				
	Herzog-Georg Stiftungs-Pflege zu Lauingen.	375				
	St. Martins- oder Pfarrkirchen-Pflege zu Lauingen.	250				
	B. Magistrat Gundelfingen.					
3	Dr. Scheurlers Stiftung in Gundelfingen.	200	4p.C.	235	12. July.	Laut Urkunde der Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa in Regensburg, das Datum kann nicht angegeben werden.
4	Klein-Almosen-Stiftung in Gundelfingen.	100	4p.C.	230	12. July.	detto.

Auf Antrag der Magistrate der Städte Lauingen und Gundelfingen werden die unbekannten Inhaber derselben aufgefodert, solche binnen 6 Monaten bey diesseitigem kgl. Gerichte vorzulegen, und sich über deren rechtlichen Besitz zu legitimiren, ausserdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Lauingen den 6ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

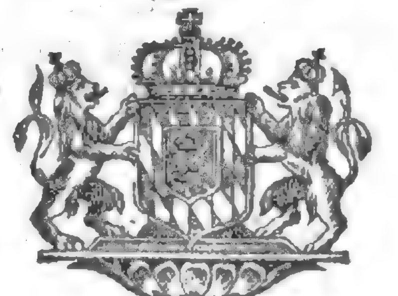
Den 9. März. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{7}{8}$	$102\frac{5}{8}$
L. Loose unverz. à 25 fl.	112	
detto detto à 100 fl.	112	

Den 12. März. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	103	$102\frac{3}{4}$
L. Loose unverz. à 25 fl.	112	
detto detto à 100 fl.	112	

Den 14. März. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	103	$102\frac{3}{4}$
L. Loose unverz. à 25 fl.	113	
detto detto à 100 fl.	113	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 12.

Augsburg, den 23ten März 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XCV.) ad Nrm. 15308.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Heimaths-Verhältnisse der in der Schweiz befindlichen bayer. Unterthanen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die königl. Ministerial-Entschließung vom 11ten d. Mts. über die Heimaths-Verhältnisse der in der Schweiz befindlichen bayer. Unterthanen den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zur Wissenschaft und genauen Beachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Augsburg den 18. März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

In den meisten Cantonen der Schweiz wird es bayerischen Unterthanen gestattet, sich auch ohne Erlangung des schweizerischen Staatsbürger-Rechtes, sohin mit Beibehaltung des bayerischen Indigenats zum Zwecke der Betreibung eines Gewerbes oder ähnlichen Geschäfts häuslich niederzulassen, und zu verehelichen, insoferne dieselben die Verehelichungs-Bewilligung von Seite einer bayerischen Behörde beybringen, und durch einen Heimaths-Schein nachzuweisen im Stande sind, daß sie und ihre Familien fortwährend Heimaths-Rechte in Bayern anzusprechen haben.

Da nach vorliegenden Anzeigen von Seite der kgl. bayerischen Behörden bey der Behandlung solcher Verehelichungs-Gesuche, und der Ausstellung von Heimaths-Scheinen bisher ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet wurde, welches mehrfache Anstände zur Folge hatte: so wird zur Erzielung eines gleichmäßigen, den bestehenden Gesetzen entsprechenden Verfahrens Folgendes bemerkt:

1.) Die Verehelichungs-Gesuche der in der Schweiz mit Heimaths-Scheinen sich aufhaltenden Bayern sind, wie alle andere, von einem bayerischen Staats-Angehörigen gestellten Verehelichungs-Gesuche zu behandeln, und daher nach §. 8. Nr. 2. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung nur dann zu gewähren, wenn dem Gesuch-Steller nach der bayer. Gesetzgebung die Verehelichung bedingende Ansässigmachung in den bayer. Staaten nach den Vorschriften des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung zur Seite steht.

2.) Die Ausstellung der Heimaths-Scheine kommt den nach §. 8. des Heimaths-Gesetzes zuständigen Behörden zu. Dieselben haben dabey die Vorschriften der Verordnung vom 31ten Oktober 1826 (Regierungs-Blatt v. J. 1826 Seite 787 u. f.) sorgfältig zu beachten.

3.) Jeder Heimaths-Schein ist unter genauester Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 2. Abs. 1. des Gesetzes über die Heimath vom 11ten September 1825, dann der §. §. 6. und 12 der Beylage I. zur Verfassungs-Urkunde, und unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen auszustellen, und die Vernehmung der Gemeinden in den hiefür geeigneten Fällen niemals zu umgehen.

4.) So oft dem Inhaber eines Heimaths-Scheines die Verehelichungs-Bewilligung für das Ausland ertheilt wird, ist demselben ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß er von jedem Geburts- oder Todes-Falle eines Kindes jederzeit binnen 3 Monate durch Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus den Civilstandes-Registern der Heimaths-Behörde Anzeige erstatte. Eben so ist zu bemerken, daß die Söhne desselben in jenem Jahre, in welchem Sie das 21te Lebensjahr zurücklegen, den Pflichten der Militär-Conscription bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu genügen haben, und daß der Heimaths-Schein in Beziehung auf sie nur bis zu diesem Zeit-Punkte Gültigkeit habe.

5.) Endlich ist jeder Heimaths-Schein der vorgesetzten Kreis-Regierung Kammer des Innern zur Einsicht und Legalisirung vorzulegen. Dieselbe hat in jedem solchen Falle darüber zu wachen, daß der Heimaths-Schein die angeführten Erfodernisse an sich trage, und daß bey seiner Ausstellung allen gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet sey.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 11ten März 1835.

XCVI.) ad Nrm. 15627.

(Die Konkurs-Prüfung für die katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözese Augsburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Prüfung der katholischen Pfarr-Amts-Kandidaten der bischöflichen Diözese Augsburg wird nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 30ten Dezember 1806 (Regierungs-Blatt v. J. 1807 S. 270 u. f.), und mit Rücksicht auf die spätere allerhöchste Verordnung vom 6ten Februar 1829 (Regierungs-Blt. v. J. 1829 S. 105 u. f.) die vorzunehmende Pfarramts-Prüfung am Montag den 1ten Juny d. J. und an den darauffolgenden Tagen am Sitze der unterfertigten Stelle abgehalten werden.

Die Zulassungs-Gesuche derjenigen Priester, welche diesem Concurse beyzuwohnen gedenken, müssen längstens bis zum 1ten May d. J. bey der unterfertigten kgl. Regierung eingetroffen seyn, und die Bittsteller haben als hiezu erfoderliche Qualifikation die gesetzliche Vollendung der Studien, eine wenigstens vierjährige entsprechende Dienstesleistung in der Seelsorge, das pflichtmäßige eifrige Wirken, und volle Befähigung im Bereiche der Volks- und Jugend-Bildung, so wie das der Standes-Ehre und Amts-Würde bisher beobachtete angemessene Betragen durch legale Zeugnisse der betreffenden Studien-Rektorate, des bischöflichen Ordinariats, der einschlägigen königl. Landgerichte, Herrschaftsgerichte, oder unmittelbaren Magistrate, der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektionen, und des Pfarr-Amts gehörig nachzuweisen, wobei insbesondere auch auf genaue Einhaltung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufmerksam gemacht wird.

Die Vorlage einzelner Klassen- oder Frequentations-Zeugnisse ist überflüssig, und es genügt die Einreichung der Gymnasial- und Universitäts- resp. Lyceal-Absolutorien über vollendete philosophische und theologische Studien; auch hat die Beybringung von Nachweisen über die Erlangung der einzelnen niederen und höheren Weihen zu unterbleiben.

Dagegen ist jeder Concurs-Candidat verpflichtet, in seiner Vorstellung anzugeben, auf welchen Tisch-Titel derselbe ordinirt sey, dann welche Kaplans- oder Vikars-Stellen er seit seinem Eintritte in die Seel-Sorge und wie lange er solche versehen habe?

Die zugelassenen Priester haben sich sodann einen Tag vor dem Anfange des Concurses, am Sonntag den 31ten May d. J. Vormittags 11 Uhr im kgl. Regierungs-Gebäude zum Zwecke der Einschreibung persönlich anzumelden.

Augsburg den 20ten März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

XCVII.) ad Nrm. 15287.

An
die sämmtlichen Distrikts-Polizey- und Bau-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Ausbesserung und Unterhaltung der Orts-Strassen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 5ten November v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 45. S. 1331), welche

ihrem ganzen Inhalte nach auch bey gegenwärtiger Witterung in Anwendung zu bringen ist, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizey- und Bau-Behörden angewiesen, für die rechtzeitige und gründliche Ausbesserung der Orts-Strassen Sorge zu tragen.

Augsburg den 15ten März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

XCVIII.) ad Nrm. 14983.

An
die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel: „die Entlarvung der sogenannten demagogischen Umtriebe von Rechtlieb Zeitgeist, Altenburg Literatur-Comptoir 1834 2 Theile" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Schrift, wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 8ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate, und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 15ten März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

XCIX.) ad Nrm. 15222.

(Die Erledigung der Pfarrey Lenzfried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Julius Blum auf die Pfarrey Irsingen wurde die Pfarrey Lenzfried, Landgerichts Kempten, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1365 Seelen erstreckt, und zwey Schulen besitzt, wobey die Aushilfe eines Kaplans erfoderlich ist.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1063 fl. 7 kr., nämlich: 1.) in 600 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 75 fl. 45 kr. aus Realitäten; 3.) in 87 fl. 22 kr. für besondere Verrichtungen; 4.) in 300 fl. Neben-Bezügen für den Hilfs-Priester.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen mit Einschluß von 300 fl. zur Haltung eines Kaplans, die Summe von 311 fl. 27 3/4 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 19ten März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

C.) ad Nrm. 14541.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Germaringen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Jos. Leonard auf das Benefizium zum Heiligen-Georg in Mindelheim, wurde die Pfarrey Ober-Germaringen, Landgerichts Kaufbeuern, erledigt, welche sich über

eine Bevölkerung von 325 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 612 fl. 58½ kr., nemlich:

1.) in 290 fl. 20 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 58 fl. 8 kr. aus Realitäten; 3.) in 128 fl. 11½ kr. aus Rechten; 4.) in 105 fl. 59 kr. für besondere Verrichtungen; 5.) in 30 fl. an herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 46 fl. 29 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 19ten März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CI.)

(Die Erledigung der zweyten Pfarr-Stelle zu Windsbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 14ten Jänner 1835 wurde der bisherige zweyte Pfarrer und Subrektor Ilgen zu Windsbach in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheit in den Ruhestand versetzt; hierdurch kam die zweyte Pfarr-Stelle zu Windsbach, Dekanats Windsbach, mit der zugleich das Subrektorat verbunden ist, in Erledigung, was hiedurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen für die hiezu geeigneten Individuen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Laufe des heurigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion mit dieser Pfarr-Stelle die nachstehenden Bezüge, woraus jedoch ein jährlicher Beytrag zu dem Ruhe-Gehalt des rc. Ilgen mit 50 fl. zu leisten ist, verbunden sind, als: I.) an ständigem Gehalte 371 fl. 59 kr., nemlich: 1.) aus Staats-Kassen: an Naturalien: 16 Klftr. weiches Scheitholz, im Anschlag zu 52 fl. 32 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a.) an baarem Gelde 230 fl.; b.) an Naturalien: 8 Schffl. 5 Metz. 2 Vlrg. 2¾ Schtl. Korn à 10 fl. = 89 fl. 27 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Anschlag der freyen Wohnung 40 fl., und für ⅟₁₂ Tagwerk Garten 45 kr. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 24 fl. 47½ kr. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 6 fl. Summa des reinen Dienstes-Ertrags 443 fl. 31½ kr. Die bisherigen Einnahmen für die lateinische Schule betrugen nach einem Durchschnitte jährlich 24 fl.

Ansbach den 7. März 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CII.)

(Die Erledigung der IVten Pfarr-Stelle zu Schwabach, Dekanats Schwabach, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Müller auf die Pfarrey Sachsen kam die vierte Pfarr-Stelle zu Schwabach nebst der damit verbundenen Seelsorge im Straf-Arbeits- und Irren-Hause in Erledigung,

was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahre 1820 definitiv abgeschlossenen Fassion folgende Dienstes-Erträge hiemit verbunden seyen, als: I.) an ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a.) aus der Straf-Arbeits-Haus- und Irrenhaus-Inspektion: 1.) an baarem Gelde 177 fl. 45 kr.; 2.) an Naturalien: 5 Klftr. weiches Scheit-Holz à 5 fl. = 25 fl.; 1 Ctr. 4 ℔ Lichter à 23 kr. = 39 fl. 52 kr.; 12 ℔ Saife à 21 kr. = 4 fl. 12 kr.; b.) aus dem königl. Rentamte Schwabach: 1.) an baarem Gelde 2 fl. 25 kr.; 2.) an Naturalien: 12 Klftr. weiches Scheit-Holz à 5 fl. = 60 fl.; 60 St. weiche Wellen à 1 fl. 24 kr. = 60½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: 1.) an baarem Gelde 150 fl.; 2.) an Naturalien 1 Schffl. 2 Metz. 1 Vrl. 3¼ Sechztl. Korn à 10 fl. = 12 fl. 4½ kr. 3.) aus Gemeinde-Kassen: 1) an Naturalien: 2 Schf. 5 Mz. 2½ 4/9 Sdl. Korn à 10 fl = 29 fl. 28 kr. Summa; 503 fl. 37 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nichts. Dagegen kommt hier der aus Stiftungs-Mitteln jährlich zu beziehende Miethzins-Beytrag zum Vortrag mit 44 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 250 fl. 30 kr. Summa 798 fl 7 kr., hievon die Lasten abgezogen mit 19 fl. 17½ kr.; verbleiben reiner Dienstes-Ertrag 778 fl. 49½ kr.

Ansbach den 10. März 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CIII.)

(Bekanntmachung.)

(Die XXI. Verloosung des unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens betr.)

Nach dem öffentlich bekannt gemachten Plane des Staats-Lotterie-Anlehens vom 2. März 1812 tritt nunmehr die XXIte Verloosung des unverzinslichen Anlehens, und mit dieser zugleich die gänzliche Tilgung der Loose zu 25 fl. in die Reihe, welcher sonach noch die XXIIte oder die letzte für die Loose zu 100 fl. nachfolgen soll.

Da es jedoch wünschenswerth erscheint, die Schuld-Gattung des unverzinslichen Lotterie-Anlehens förderlichst ganz zu beseitigen, und ohnehin die Verloosungen um zwey Jahre hinausgerückt wurden; so geruhten Seine Majestät der König, am 7ten März l. J. allergnädigst zu genehmigen, daß beyde Verloosungen noch im Laufe dieses Etats-Jahres, sonach die XXI. im künftigen Monat April, und die letzte oder XXIIte wie bisher im Monate August vorgenommen werden soll.

Indem man solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich beygefügt, daß die XXIte Verloosung den 7. und 8. April in der bisher beobachteten Weise statt haben und hiebey nachstehende Preise verloset werden:

I.

Gemeinschaftlicher Haupt-Preis für die Loose zu 100 und 25 fl.:

50,000 fl.

II.

Preise für die einzelnen Gattungen der Loose, und zwar:

a.) für die Loose zu 100 fl.

1	Preis zu		8,000 fl.
2	Preise zu	3,000	6,000 "
5	" "	2,000	10,000 "
142	" "	200	28,400 "
150	" "		52,400 "

b.) für die Loose zu 25 fl.

1 Preis zu			6,000 fl.
2 Preise zu		2,400	4,800 „
5 „	„	1,800	9,000 „
272 „	„	100	27,200 „
280 „	„		47,000 „
Im Ganzen			
431 Prämien zu			149,400 fl.

Nebstbey werden alle übrigen Loose zu 25 fl., welche nicht bereits in einer frühern, oder in der gegenwärtigen Verloosung Preise erhalten haben, baar und stempelfrey zurückbezahlt.

Die Rückzahlung der Preis Loose geschieht von der Hauptkasse im Monate April, die Einlösung aller übrigen Loose zu 25 fl. ohne Preise vom Monate May an.

München, den 10. März 1835.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigritz, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Unterm 12ten März d. J. haben Seine Majestät der König 1) den bisherigen II. Assessor am Landgerichte Lauingen Thadä Liebl auf die erledigte I. Assessors-Stelle bey dem Landgerichte Türkheim zu befördern; und 2) an dessen Stelle als II. Assessor des Landgerichts Lauingen den Rechts-Practikanten und Advocaten-Concipienten Georg Kellerbauer zu Passau allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 6ten März d. J. allergnädigst geruht, den k. Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Günzburg ec. Joseph von Rebay unter Belassung des Bataillons-Kommandos zum Distrikts-Inspektor des 5ten Landwehr-Bezirkes mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberst-Lieutenants zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10ten März 1835 wurde der Priester Gebhard Eppie zum Beneficiums-Vikar in Myweiler, k. Lands Gerichts Weiler ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

114.) praes. den 7/3 35.

(Bekanntmachung.)

Johann Hiller, ehemals Soldat im kgl. bayerischen 11ten Linien-Infanterie-Regiment ist seit dem russischen Feldzuge vermißt; dessen Verwandte dringen nun auf Ausfolgung seines Vermögens. Johann Hiller wird deßhalb aufgefodert, von seinem Leben und Aufenthalt binnen 6 Monaten um so gewisser Nachricht hieher zu ertheilen, als sonst sein Vermögen gegen Caution an die nächsten Anverwandten desselben ausgehändigt werden wird.

Günzburg den 24ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

115.) praes. den 13/3 35

(Bekanntmachung.)

Martin Scheidel, Schreinermeister zu Oberhausen hat sich dem gesetzlichen Gant-

Verfahren bey vorliegender Vermögens-Insufficienz unterworfen. Es werden daher die Edikts-Tage, wie folgt, ausgeschrieben,

1) auf den 9ten April d. J. Vormittags 9 Uhr Termin zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen; 2) auf den 9 May d. J. Vormittags 9 Uhr Termin zur Vorbringung allenfallsiger Einreden dagegen; 3) auf den 9 Juny d. J. Vormittags 9 Uhr Termin zu den Gegen- und Schluß-Erinnerungen, in welchen bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem gesetzlichen Nachtheile zu erscheinen haben, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß von gegenwärtiger Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe. Hiebey wird eröffnet, daß die Activ-Masse nach der Schätzung in 1100 fl., die Passiven dagegen in 1539 fl. bestehen, worunter 782 fl. Hypotheken-Schulden befindlich sind; daß ferner an den bereits abgehaltenen zweien Subhastations-Terminen nur ein Käufer zu 850 fl. sich gefunden habe.

Der dritte, und letzte Verkaufs-Termin wird, da in den frühern Terminen die Schätzung nicht erreicht wurde, gleichzeitig auf den 9ten April d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wo der Hinschlag nach § 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Das Anwesen besteht in einem Wohnhaus, ⅞ Tagwerk Garten, und 2⅞ Tagwerk Gemeinde-Theile. Lasten und Abgaben, so wie die Versteigerungs-Bedingnisse werden an dem Termine eröffnet werden, Besitz- und Zahlungs-fähige Kauf-Liebhaber, die sich gehörig auszuweisen vermögen, werden hiezu neuerdings eingeladen.

Göggingen den 28ten Februar 1835.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

116.) praes. den ⅞ 35.

(Bekanntmachung.)

Durch k. Regierungs-Rescript ist dem Markte Illerreichen bewilligt worden, daß der bisher am dritten Sonntage im Advent gehalten wordene Krämer-Markt auf den ersten Sonntag im Oktober verlegt werden dürfe, und daß mit diesem Krämer-Markte am darauffolgenden Montag auch ein Viehmarkt zu verbinden sey.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Illertissen am 7ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

117.) praes den ⅞ 35

(Bekanntmachung.)

Für das Alois Weegmau'sche Sbld-Anwesen zu Oberhausen hat sich am ersten Verkaufs-Termine kein Käufer gefunden, und es wird nunmehr für solches eine anderweite Subhastations-Tagsfahrt auf den 30ten d. M. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wo der Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift des §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes, so wie die Schätzung erreicht ist, erfolgt. Hinsichtlich des Beschriebes und der Belastung des Anwesens wird sich auf die Ausschreibung des Kreis-Intelligenz-Blattes, und auf die, vom 20ten v. M. in der Abend-Zeitung, bezogen, und werden Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber, die sich gehörig auszuweisen vermögen, hiemit neuerdings zu Legung von Geboten eingeladen.

Göggingen am 4ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

118.) praes. den 14/3 35.

(Bekanntmachung.)

Vom k. Landgerichte Höchstädt werden die zur Nachlaß-Masse der verstorbenen Taglöhners-Wittwe Ottilia Rehm dahier gehörigen Realitäten, nämlich: 1.) das im sogenannten „Mangen Gäßle" Haus-Nr. 105 entlegene Wohn-Haus, geschätzt auf 250 fl.; 2) die dazu gehörigen Gemeinds-Nutzungen, geschätzt auf 216 fl., dann 3) ½ Jauchert eigenen Ackers im „Fischer-Hölzle," geschätzt auf 25 fl. auf Antrag der bestellten Vormundschaft zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Es werden daher Zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, in dem auf den 31ten März d. J. Morgens 10 Uhr anberaumten Verkaufs-Termine in der k. Landgerichts-Kanzley dahier sich einzufinden, und ihre Kaufs-Angebothe zu Protokoll niederzulegen.

Der Hinschlag geschieht nach vorgängiger Vor- und Obervormundschaftlicher Genehmigung.

Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten werden am Verkaufs-Termine bekannt gegeben werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel eine Foderung an diese Verlassenschafts-Masse machen zu können vermeinen, andurch aufgefodert, solche bis zu dem festgesetzten Verkaufs-Termine um so gewisser dahier anzumelden, als nach Ablauf dieses Termines mit Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft rechtlich fürgeschritten werden würde.

Höchstädt den 7ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

119.) praes. den 18/3 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Creditoren wird das Gant-Anwesen des verstorbenen Krämers und Gemeinde-Vorstehers Franz Sales Riegg zu Ottobeuern widerholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 8ten April d. J. von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Zu diesen Anwesen gehört:

1.) ein mit Schindeln gedecktes 2 stöckiges gemauertes Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter einem Dache, mitten im Markte, und überhaupt an einem sehr frequenten Platze gelegen, grundeigen samt Hofraum und Garten; ferner die auf dem Hause ruhende reale Krämers- und Huckers-Gerechtsame; 2.) 1 Tagw., 37 Dezim. Garten beym Armenhaus, grundeigen; 3.) 84 Dezim. Acker und Wiese „des Armen-Haus-Ergat," leibfällig dem k. Aerar; 4.) 6 Dezim. Krautgarten beim Galgen, grundeigen; 5.) 78 Dezim. „der große Acker" am Wannenweg, grundeigen; 6.) 34 Dzm. „das Aeckerle" daselbst, grundeigen; 7.) 34 Dezim. „auf den untern Wiesen," erblehnbar; 8.) 1 Tagwerk 12 Dezim. Wiesen daselbst, grundeigen; 9.) 1 Tagwerk, 26 Dezm. Wiesgrund im untern Wald am Schind-Bühle beim Köpfhaus, grundeigen; 10.) 84 Dezim. Wiesen am Schindbühle, grundeigen; 11.) 1 Tagwerk 15 Dezim. Gehölz im untern Wald „der Holztheil" grundeigen; 12.) 1 Tagwerk 71 Dezim. Wiese, Holzgrund beim Josephine-Feld, erblehnbar; 13.) 2 Tagwerk, 37 Dezim. „der obere Acker" in der Ortsflur Guggenberg leibfällig zur Leprosen-Pflege dahier; und 14.) 1 Tagwerk, 34 Dezim. „der untere Acker" in der nämlichen Ortsflur, und belastet wie der vorige.

Vorstehende Realitäten haben einen gerichtlichen Schätzungs-Werth von 3560 fl. erreicht.

Die Lasten hierauf sind folgende:
Herbstgefälle 1 fl. 9 kr. 5 hl.; Jagdfrohn 6 kr.; Frohngeld 40 kr.; Kleinzehnt 8 kr.;

Fixirter Zehent.
1 Metzen, 3 Vrlg. 3 Sechszl. Fesen; 1 Vrlg. 1 Sechszl. Roggen; 1 Vrl. 2 Schtzl. Gerste; 1 Metz. 1 Sechszl. Haber.

Einfache Haussteuer 24 kr. Einfache Grundsteuer 1 fl. 15 kr; Gewerbssteuer 4 fl. 30 kr. aus der Huck, und Krämerey.

Mehrere Grundstücke werden in Parzellen verkauft, die übrigen zum Gutskomplex geworfen, und auch der Verkauf im Ganzen versucht werden.

Die näheren Bedingungen werden überhaupt nur am Versteigerungs-Tage bekannt gegeben.

Kaufs-Lustige werden hiezu eingeladen mit dem Beyfügen, daß sich fremde Unbekannte über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Ottobeuern am 8. März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

120.) praes. den 1/3 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Bräuers und Wirthes Anton Keller zu Denzingen wird unter gerichtlicher Leitung am Dienstag den 31ten d. M. öffentlich zu Denzingen Vormittags 10 Uhr versteigert.

Dasselbe ist eine kleine Viertelstunde von Günzburg entfernt, mithin zum Betriebe des Gewerbes sehr vortheilhaft gelegen, und besteht:

In Wohn- und Bräuhaus mit gesondert stehendem Stall und Stadl, einer realen Tafern-, Bräuer-, Brandtweinbrennerey-, Huckers und Metzgers-Gerechtsame, in Wurz-Baum- und Gras-Garten samt ganzer Gemeinde-Gerechtigkeit zu ¾ Jauchert Acker, und ein Tagw. Maad; dann in 6¾ Jaucherten walzender Aecker, und in 5 Tagwerk Wiesen.

Der Verkauf geschieht im Ganzen, oder Theilweise, und es wird auch die Haus-Einrichtung, Vieh, Haus- und Baumanns-Fahrniß versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufs-Bedingungen am Steigerungs-Tage bekannt gemacht werden, und die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Günzburg den 10ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

121.) praes. den 1/3 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung Bobingen werden anmit alle diejenigen, welche aus der nach gerichtlicher Verhandlung vom 27ten Okt. 1820 auf 40145 fl. angezifferten Gemeinde-Schuld noch irgend eine daher rührende Foderung an Kapital oder Zinsen, die gemäß des getroffenen Schuldentilgungs-Planes bisher nicht getilgt wurde, zu machen haben sollten, aufgefodert, diese ihre etwaigen Ansprüche binnen 2 Monaten a die inserationis um so mehr bey unterfertigtem Gerichte anzumelden, und nachzuweisen, als nach Umfluß dieses Termines die für Tilgung der bezeichneten Gemeinde-Schuld geleisteten Bürgschaften aufgehoben, und nicht-angemeldete Foderungen ohne fernere Berücksichtigung belassen werden würden.

Schwabmünchen den 10ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

122.) a) praes. den $\frac{16}{3}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Für den Festungs-Bau zu Germersheim (im königlich bayerischen Rheinkreise) werden während dieses Jahres zwey ausgedehnte Ziegeleien in Betrieb gesetzt; wobey mehrere geübte Steinschläger (Ziegelstreicher) entweder im Akkord, oder auch im Taglohn eine einträgliche Beschäftigung finden können. Die Fabrikation der Ziegelsteine wird um die Mitte des Monats April eröffnet, und im Monat May sehr ausgedehnt werden.

Diejenigen Ziegelsteinschläger (Streicher) des Inlandes, welche für den Festungsbau bey obigem Geschäfte arbeiten wollen, haben sich mit den erfoderlichen amtlichen Zeugnissen entweder schriftlich sogleich, oder persönlich vom 15ten April an bey der unterfertigten Stelle anzumelden.

Germersheim den 10ten März 1835.

Königl. Bayerische Festungs-Bau-Direktion.

Schmaus, Ing. - Major.

123.) praes. den $\frac{15}{3}$ 35.

(Vorladung.)

Johann Georg Klem, geboren den 12ten Dezember 1782 zu Immenstadt im Ober-Donau-Kreise, ist im Jahre 1799 als Schuhmacher-Geselle nach der Schweiz gewandert; derselbe ist seit dieser geraumen Zeit nicht wieder in seine Heimath zurückgekehrt, und hat auch über sein Leben oder seinen Aufenthalt bisher keine Nachricht gegeben.

Einem unverbürgten Gerichte nach wäre er späterhin in spanische Militär-Dienste getreten, worüber jedoch keine weitere Notizen vorliegen. Auf Andringen seines noch einzig lebenden Bruders Julius Klem, Schlossermeisters zu Tamsweg bey Salzburg, wird Johann Georg Klem, oder seine Descendenz hiermit aufgefodert, binnen sechs Monaten von heute an gerechnet, beym unterfertigten Amte sich zu melden, widrigenfalls Johann Georg Klem als verschollen erklärt, und das vorhandene in circa 300 fl. bestehende Vermögen, an den obengenannten Verwandten gegen Kaution verabfolgt werden wird.

Immenstadt am 11ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

124.) praes den $\frac{16}{3}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Das k. Landgericht Ottobeuern bringt hiemit zur Kenntniß, daß auf den Grund der neuen Deposital-Ordnung (Reggs.-Blatt 1832 St. 81.) die Verwahrung und Verrechnung der Depositen dahier dem königlichen Landrichter Egloff als Curator, und dem ersten Landgerichts-Assessor Saller als Rechnungs-Führer übertragen worden sey, im Verhinderungs-Falle des einen oder andern aber der IIte k. Landgerichts-Assessor Kerker als Rechnungs-Führer substituirt sey.

Zur Annahme und Hinausgabe der Depositen ist in jeder Woche der Montag Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt.

Ottobeuern den 12ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

125.) praes. den 18/3 35.

(Bekanntmachung.)

Georg Rabus von Lauben, oder seine rechtmäßige Descendenz wird hiemit aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato sich dahier anzumelden, oder zu gewärtigen, daß er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution werde ausgeantwortet werden.

Ottobeuern den 12ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

126.) praes. den [illegible]/3 35.

(Jagd-Verpachtungs-Bekanntmachung.)

Da durch Regierungs-Befehl vom 28ten Februar dies Jahr ad Nrm. 7145 die unterzeichneten Aemter beauftragt wurden, den k. Jagd-Distrikt Roggenburg Abth. 2. nach den allerhöchsten Bestimmungen über Jagd-Verpachtung (Kreis-Int.-Blt. v. Jahr 1829 Stück Nro. 21.) neuerdings zu verpachten; so wird hiezu Tagsfahrt auf Montag den 13ten April 1835 anberaumt.

Pachtfähige Jagd-Liebhaber werden eingeladen, an besagtem Tage Morgens 10 Uhr in dem Amts-Zimmer des k. Rentamts Roggenburg zu erscheinen, um die Pachtungs-Bedingungen zu vernehmen und ihre Pachtanbothe zu Protokoll zu geben. Mittags 12 Uhr wird die Verhandlung geschlossen.

Der kgl. Revier-Förster zu Breitenthal ist angewiesen, die Grenzen des Jagd-Distrikts vorzuweisen.

Roggenburg u. Günzburg den 12. März 1835.

Königliches Rentamt.	Königliches Forstamt.
Meßmer, Rentbeamte.	v. Hoffnaas, Forstmeist.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. März. 1835.	Briefe	Geld	Den 16. März. 1835.	Briefe	Geld	Den 21. März. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	103	102 5/8	Obligat. à 4% m. Coup.	103	102 3/4	Obligat. à 4% m. Coup.		103
L. Loose unverz. à 25fl.	113		L. Loose unverz. à 25fl.	113		L. Loose unverz. à 25fl.		113
detto detto à 100fl.	113		detto detto à 100fl.	113		detto detto à 100fl.		113

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 13.

Augsburg, den 30ten März 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CIV.) ad Nrm. 13770.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Herausgabe eines Bey-Blattes des Kunst- und Gewerbs-Blattes des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern hat, dem Wunsche der Staats-Regierung entsprechend, in einem richtigen Auffreifen des raschen Umschwunges in dem technischen Betriebe der Gewerbe den Entschluß gefaßt, mit dem von ihm bisher herausgegebenen Kunst- und Gewerbe-Blatt ein Beylage-Blatt unter dem Titel:

„Gemeinnützige Mittheilungen für Gewerbe-Treibende"

erscheinen zu lassen.

Die nachstehend abgedruckte Ankündigung dieses Blattes bezeichnet den Zweck

desselben, und es läßt sich hiernach nicht verkennen, wie zeitgemäß eine solche Erscheinung, und wie wohlthätig deren Folgen für Gewerbe und Gewerbe-Treibende seyen, da der rege, einsichtsvolle Eifer des genannten Central-Verwaltungs-Ausschusses, so wie die für die Redaktion getroffene Fürsorge diesem Blatte eine praktische, wohlbemessene, und in das Gewerbs-Leben tief eingreifende Wirkung verbürgt.

Die Polizey-Behörden werden daher beauftragt, den Abdruck der nachstehenden Ankündigung in allen Blättern ihres Bezirks, namentlich in den Lokal-Intelligenz-Blättern zu veranlassen, und den Gewerbs-Vereinen und Gewerbs-Genossen das Halten eines Blattes zu empfehlen, welches die wichtigsten Entdeckungen der Gewerbs-Kunde in kurzen faßlichen Darstellungen zusammenfassen, und die Fortschritte der Wissenschaften schmucklos und treu in die einzelnen Werk-Stätten übertragen soll.

Die Distrikts-Polizey-Behörden werden noch eine Anzahl von Exemplaren der mehrerwähnten Ankündigung zur Vertheilung an die Gewerbs-Vereine oder sonst an verständige Gewerbs-Meister durch das Expeditions-Amt der kgl. Kreis-Regierung empfangen, und werden angewiesen, dieses Bey-Blatt auf Rechnung ihrer Regie zu halten, auf die Gewerbs-Vereine aber einzuwirken, um für möglichste Verbreitung des Blattes zu sorgen. Nach zwey Monaten haben dieselben anher zu berichten, wie viele Exemplare dieses Blattes in dem betreffenden Polizey-Bezirke gehalten werden.

Augsburg den 21ten März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Ankündigung.

Vom Monate Januar 1835 an wird jeden Monat der letzte Bogen des Kunst- und Gewerbe-Blattes besonders abgedruckt, und unter dem Titel: „Gemeinnützige Mittheilungen für Gewerb-Treibende“ ausgegeben.

Dieses Blatt wird, dem Titel entsprechend, kurze Darstellungen von vortheilhaften Erfindungen, und Entdeckungen, von Verbesserungen, von nutzbaren Anwendungen technischer Produkte u. s. w., und interessante Bekanntmachungen für Gewerb-Treibende enthalten.

Um aber die Anschaffung dieses Blattes, welches jedem Gewerb-Treibenden lehrreiche Unterhaltungen gewähren wird, Jedem leicht möglich zu machen, so wird dasselbe jährlich à 12 Bogen zu dem billigen Preise von acht und vierzig Kreuzer mit Einschluß des Post-Porto's, einzeln aber zu sechs Kreuzer per Bogen abgegeben werden.

Bestellungen können von den einzelnen Gewerb-Treibenden, oder von den Gewerbs-Vereinen in frankirten Briefen bey dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern, in München gemacht werden.

München den 31ten Dezember 1834.

Das Redaktions-Comitè
des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern.

CV.) ad Nrm. 15466.

(Die Erledigung der Pfarrey Frankenried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Ignatz Kienle wurde die Pfarrey Frankenried, Landgerichts Kaufbeuern erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 270 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die Einnahmen bestehen in 918 fl. 20 kr. nämlich: 1) in 200 fl. 40 kr. aus Realitäten; 2) in 663 fl. 21¼ kr., aus Rechten; 3) in 54 fl. 18½ kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 81 fl. 17 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 21ten März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CVI.) ad Nrm. 15450.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums Gremheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Curat-Benefiziaten Andreas Scheuerecker auf die Pfarrey Burlafingen, wurde das Curat-Benefizium in Gremheim, Landgerichts Höchstädt, erledigt, welches sich über eine Bevölkerung von 420 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 463 fl. 32 2/8 kr. nämlich: 1) in 75 fl. ständigem Gehalt; 2) in 146 fl. 38 kr. aus Realitäten; 3) in 194 fl. 27 2/8 kr. aus Rechten; 4) in 47 fl. 27 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 39 fl. 53 7/8 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 21ten März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CVII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Elpersdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Pfarrey Elpersdorf, k. Dekanats Ansbach, kam durch das Ableben des bisherigen Pfarrers Gemmerli in Erledigung, dieses wird zur vorschriftsmässigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen anmit zur Kenntniß gebracht. Nach der vorliegenden im Jahre 1821 definitiv abgeschlossenen Fassion bestehen die hiemit verbundenen Dienstes-Erträge in Folgendem: I.) An ständigem Gehalte in 126 fl. 30½ kr., nemlich: 1.) aus Staats-Kassen: a.) an baarem Gelde in 23 fl. 45 kr.; b.) an Naturalien in 6 Schäffel 2 Metzen 3 Vierling. 2 Stl. Korn à 10 fl. = 64 fl. 47¼ kr., in 8 Klftr. weichem Scheit-Holz à 4 fl. 36 kr. = 36 fl. 48 kr., in 40 Stück Wellen zu 40 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen in baarem Gelde 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; Ertrag aus 10½ Morgen Aecker 117 fl. 18¾ kr.; Ertrag aus 9½ Tagwerk Wiesen 184 fl. 6¼ kr.; Ertrag aus ¾ Tagw. Garten 8 fl. III.) Ertrag aus Rechten: Nutz-Anschlag des Waidrechts 3 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 86 fl. 10½ kr., inclus. 19 fl. 15 kr. Beicht-Geld. V.) Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. Summa 580 fl. 6¼ kr. Die Lasten abgezogen mit 6 fl. 59 kr. Verbleibt ein reiner Dienstes-Ertrag zu 573 fl. 27½ kr., wozu noch 5 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 14. März 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CVIII.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle Rügheim mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Riedel auf die Pfarrey Gerolfingen ist die protestantische Pfarrey Rügheim, mit welcher nunmehr das gleichfalls erledigte Dekanat Rügheim mit einer Funktions-Zulage von 100 fl. vereinigt werden soll, in Erledigung gekommen. Nach der unterm 17. September 1825 abgeschlossenen Fassion ist der Ertrag dieser Pfarrey folgender:

I.) An ständigem Gehalte: aus Staats-Kassen an baarem Gelde 39 fl. 54 kr.; aus Stiftungs-Kassen: von der allgemeinen Stiftungs-Administration Hofheim: 1.) aus dem Gotteshause Rügheim 12 fl. 50 kr.; 2.) aus dem Filial-Gotteshause Kleinmünster 33 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: von der Gemeinde Rügheim an baarem Gelde 15 fl.; aus der Filial-Gemeinde Kleinmünster an sogenanntem Taufgeld 2 fl. 30 fl. An Naturalien nach Abzug der Hauerlöhne: 4 Klftr. hartes Holz à 3 fl. 30 kr. = 14 fl. 2 Klafter gemischtes Holz à 3 fl. = 6 fl.; 240 St. gemischte Wellen à 2 fl. = 4 fl. 48 kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien: an Kapital-Zins von 125 fl. wegen Vergleich des Rädgerser Zehents 6 fl. 15 kr.; an Legat-Zins von 12 fl. 30 kr. Legat zu Klein-Münster 37½ kr. III.) Ertrag aus Realitäten; die freie Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude angeschlagen zu 50 fl.; 6 Mrg. 1 Ruth. 84 Fuß Acker, 1 Morg. 223 Rth. 87¼ Fuß Wiesen in eigener Regie angeschlagen zu 93 fl. 27 kr.; 9 Morg. 308 Ruthen 89 Fuß Aecker, und 1 Morgen 223 Ruthen 87¼ Fuß Wiesen verpachtet um 92 fl. 9 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: an Erbzinsen 40½ kr.; an Rauchhahnen zu Klein-Münster 46 kr.; 1 Schffl. 5 Metzen 1 Sechztl. Korn à 10 per Schffl. = 18 fl. 27¾ kr.; 5 Metzen 2 Viertl Haber à 4 fl. = 3 fl. 21¼ kr.; vom Schwappacher'schen Gütlein 2⅔ Mtz Korn à 10 fl. = 4 fl. 13 kr.; vom großen Frucht-Zehent zu Klein-Münster 154 fl. ½ kr.; vom großen Frucht-Zehent zu Rügheim 6 fl. 45 kr.; vom kleinen Zehnten zu Klein-Münster 62 fl. 19 kr.; vom Heu-Zehent allda 20 fl.; vom Blut-Zehent allda 1 fl. 6 kr.; das Gemeinde-Recht der Pfarrey gibt einen jährlichen Ertrag von 5 fl. 30 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 87 fl. 1 kr. Sämtliche Einkünfte betragen 693 fl. 53½ kr. Die Lasten aber 10 fl. 21 kr. Verbleiben zur reinen Einnahme der Pfarrey 683 fl. 32½ kr. Dazu an Dekanats-Funktions-Gehalt 100 fl. Summa 783 fl. 32½ kr.

Bayreuth den 16. März 1833.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

CIX.)

(Bekanntmachung.)

(Die Einlösung der unverzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. betr.)

Ungeachtet in der Bekanntmachung der XXten Verloosung des bayerischen Lotterie-Anlehens vom 23ten July und 20. August v. J. (Regierungs-Blatt Nro. 37 und 41.) eröffnet worden ist, daß mit dieser Verloosung auch alle jene Loose zu 10 fl., welche bisher keine Preise erhalten haben, baar und Stempel-frey rückbezahlt, und diese Rückzahlung vom Monate September an geleistet

werden würde, ist doch nach Anzeige der diesseitigen Haupt-Kasse noch eine beträchtliche Anzahl der erwähnten Loose nicht zur Einlösung vorgelegt worden.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Inhaber dieser Loose hiemit wiederholt aufzufodern, dieselben entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte um so gewisser zur Einlösung vorzulegen, und den Betrag zu erheben, als sie sich ausserdessen der unangenehmen Folge aussetzen würden, daß nach Verlauf von 3 Jahren, sohin am 1. September 1837 diese bis dahin nicht vorgelegten Loose vermöge des Gesetzes vom 11ten September 1825 als verjährt und erloschen abgeschrieben werden würden.

München, den 10. März 1833.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7ten März d. J. haben Seine Majestät der König die Verleihung der Pfarrey Roßhaupten durch den Herrn Bischof in Augsburg an den Pfarrer Simon Stoß in Weissensee, Landgerichts Füssen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 7ten März d. J. wurde die Pfarrey Münster, Landgerichts Rain, dem Priester Johann Zerle, Benefiziums-Vikar zu St. Veith in Höchstädt, übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12ten März d. J. dem Priester Donat Rucker, bisherigen Kaplan zu Mittelberg, die Pfarrey Lachen, Landgerichts Ottobeuern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12ten März d. J. wurde dem Priester Georg Maier, Pfarrer in Lachen, die Pfarrey Ronsberg Landgerichts Obergünzburg allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14ten März d. J. dem Priester Andreas Scheuerecker Curat-Benefiziaten in Gremheim, Landgerichts Höchstädt, die Pfarrey Burlafingen, Landgerichts Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß königlicher Regierungs-Entschließung vom 15ten März d. J. wurde dem Priester Wendelin Brenner, Benefiziums-Vikar in Lauingen das 1te Kaplaney-Benefizium daselbst übertragen.

Dem Priester Johann Georg Lindermayer Kaplan in Lenzfried wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das 2te Kaplaney-Benefizium in Lauingen die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Die Wahl der Handelsleute Franz Xaver Zenetti, und Nikolaus Braisch als Mitglieder des Scholarchats für die Gewerbs-Schule zu Dillingen hat die höchste Genehmigung erhalten.

Für den mit Tod abgegangenen Gemeinde-Vorsteher Martin Ernst zu Schöllang trat Johann Michael Socher Bauer zu Rubi, und an dessen Stelle als Gemeinde-Bevollmächtigter der Ersatzmann Joachim Huber Bauer daselbst ein.

Zugleich wurde dieser Joh. Michael Socher für den verlebten Martin Ernst von der Gemeinde-Verwaltung als ihr Deputirter und Mitglied der Kirchen-Verwaltung gewählt und bestättigt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

127.) praes. den 2/3 35.

Auf dem Anwesen des Handelmanns Kaspar Hofmann zu Lechhausen ist für Joseph Klingler Schneidermeister zu Lechhausen laut Kaufbriefs vom 13ten Septemb. 1814 noch ein Kaufschillings-Rest per 200 fl. hypothekarisch versichert, dessen Bezahlung behauptet wird, solche aber Behufs der Löschung im Hypotheken-Buche nicht legal nachgewiesen werden kann.

Nachdem nun sowohl obgedachter Gläubiger Joseph Klingler, als auch dessen bekannte Intestat-Erben laut legaler Nachweisung gestorben sind; so werden hiemit auf den Antrag des Handelsmannes Kaspar Hofmann von Lechhausen die unbekannten Erben, welche auf obgedachten Kaufschillings-Rest per 200 fl. Ansprüche begründen zu können glauben, unter dem Präjudize vorgeladen, ihre Ansprüche um so gewisser binnen 60 Tagen bey unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, als ausserdessen, nach Umfluß dieses Termines, und auf weiteres Anrufen des Kaspar Hofmann für die unbekannten Erben ein Kurator bestellt, und sodann weiter gesetzlicher Ordnung nach verfahren werden würde.

Friedberg den 26ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

128.) praes. den 26/3 35.

(Bekanntmachung.)

Martin Knig am 9ten Nov. 1775, und dessen Bruder Franz Joseph am 31ten Jänner 1786 zu Klunberg in der Pfarrey Nieder-Stanfen geboren, giengen ersterer vor beyläufig 50 Jahren als Gerber, und letzterer vor beyläufig 30 bis 40 Jahren als Bräuer auf Wanderung, ohne daß seit dieser Zeit über das Leben beyder etwas in Erfahrung gebracht werden konnte.

Auf Anrufen ihrer gesezlichen Erben werden dieselben aufgefodert, über ihr Leben und Aufenthalt um so mehr in Zeit von 6 Monaten hieher Nachricht zu geben, als ausserdessen deren Verschollenheit ausgesprochen, und ihr Vermögen den gesetzlichen Erben gegen hypothekarische Caution überantwortet werden würde.

Weiler den 6ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Karl, Landrichter.

129.) praes. den 23/3 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird hiemit das im Wege der Hilfs-Vollstreckung auf 530 fl. gerichtlich geschätzte Pflinzer'sche Anwesen, bestehend in einem halben Haus, und zwey halben Gemeinds-Theilen dem öffentlichen Verkaufe zum erstenmal unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsgebote Termin auf Donnerstag den 9ten April d. J. im Gerichts-Locale anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Neuburg den 9ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

130.) praes. den 28/3 35.

(Bekanntmachung.)

Simon Rädler von Wolfertshofen, der Pfarrey Helmenkirch, vermißter Soldat im 3ten

k. bayerischen Linien - Infanterie - Regiment, ist unterm 27ten September 1833 aufgefodert worden, sich um das ihm aus der Verlassenschaft seiner Mutter Agatha Rädler zugefallene Vermögen per 388 fl. zu melden.

Nachdem er sich nun innerhalb des gegebenen Termins von sechs Monaten weder schriftlich gemeldet noch persönlich gestellt hat; so wird hiemit beschlossen: das erwähnte Vermögen sey an dessen Intestat-Erben gegen Caution zu verabfolgen.

Weiler den 13ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Karl, Landrichter.

131.) praes. den 25/3 35.

(Bekanntmachung.)

Es wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß in der Gant - Sache des Wirths Anton Schaflitzl zu Hegnenbach unterm heutigen das gefaßte Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet wurde.

Wertingen am 16ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

132.) praes den 21/3 35.

(Bekanntmachung.)

Da in dem am 9ten v. M. zum Verkauf des den Kindern des verstorbenen Kaufmanns Ignatz Spitz dahier gehörigen Hauses Lit. E. Nro. 57 am Frauenthor anberaumt gewesenen Subhastations - Termine kein Kaufs - Liebhaber sich einfand: so wird solches nochmals nach §. 64 des Hypotheken - Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Besitz - und Zahlungsfähige Kaufs - Liebhaber auf Montag den 6ten April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr als dem bestimmten Subhastations - Termine eingeladen werden. Die gerichtliche Schätzung so wie

die Kaufs - Bedingungen werden im Verkaufs-Termine bekannt gemacht, das Haus aber kann inzwischen bey den noch in solchem wohnenden Besitzern eingesehen werden.

Augsburg den 17ten März 1835.

Kgl. Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor

Feichter.

133.) a.) praes. den 26/3 35.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Kreis - und Stadt-Gericht hat in dem Schulden - Wesen der Bierbrauer Prinz'schen Eheleute von hier (zum weissen Hund) durch Entschließung vom 17ten März 1835 den Universal-Konkurs erkannt, indem die Prinz'schen Eheleute sich freywillig dem Gant - Verfahren unterworfen haben.

Es werden demnach die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 15ten April 1835;
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 16ten May 1835;
3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 13ten Juny 1835 und für die Duplik auf den 1ten July bis 15ten July 1835 incl. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein - Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs - Masse, das Nicht - Erscheinen an den übrigen Edikts - Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des

nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 17ten März 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht

v. Silberhorn, Drektor.

Piehler

134.) praes. den 23/3 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Anbringen der Hypotheken-Gläubiger des Joachim Kölz Schneidermeisters in Ichenhausen wird dessen Anwesen, bestehend in einem neu erbauten Wohnhaus, und zwei Aeckern nämlich ½ Jauchert auf dem Heidenbühl, und ¼ Jauchert auf der Kuhstelle öffentlich versteigert.

Hiezu ist Tagsfahrt auf Mittwoch den 29ten April Vormittags 9 Uhr in Ichenhausen bestimmt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Günzburg den 17ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

135.) a) praes. den 23/3 35.

(Ediktal-Ladung.)

Unterm 9ten September 1797 wurde auf die Unterthanen der Graf Preysingenschen Hofmark Wangen für das sub Nro. 1010 zur ehemaligen Landschaft in Bayern geleistete Anlehen von 85 fl. (achtzig fünf Gulden) zu 4 Procent verzinslich eine Urkunde ausgestellt, welche der Gemeinde Wangen zu Verlurst gegangen ist.

Auf Anrufen derselben wird der unbekannte Inhaber aufgefodert, diese Urkunde binnen 6 Monaten bey diesseitigem Gerichte vorzuweisen, außerdem sie für kraftlos erkannt werden würde.

Schrobenhausen den 18ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

136.) praes. den 24/3 35.

(Bekanntmachung.)

In Folge kreditorschaftlichen Antrags, wird man am 2ten April d. Js. Vormittags 8 Uhr in hiesiger Gerichts Kanzley das Anwesen des in Konkurs gerathenen Bauers, Mathäus Kast in Thal nach den Bestimmungen des §. 64. des Hypotheken-Gesezes an den Meistbiethenden im Complexe verkaufen.

Dieses Gut ist den Geheimenrath von Braunmühl'schen Erbs-Interessenten erbrechtsweise grundbar, und besteht aus Haus, Stall, Stadel, und Hofraum, 1½ Tgw. Garten, 35¾ Jaucherten Aecker, 4 Tagw. Maad, und 3 Jaucherten Holzboden.

Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Anhange eingeladen, daß sich über die Kaufs-Bedingungen, Guts-Lasten, Schätzungs-Werth, und sonstige Verhältnisse, sowohl bey Gericht als bey den Curatoren Hörmann und Bucher in Thal Kenntniß verschafft werden könne.

Illertissen am 21ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

137.) praes. den 24/3 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des Interessenten in dem Söldanwesen der Georg Hochwind'schen Relikten in Thal wird deren daselbst besitzendes den Geheimenrath von Braunmühl'schen Erben von Babenhausen erbrechtsweise grundbares Bauerngut, bestehend aus dem Wohnhaus mit Stadel und Stallung, 1¼ Tagwerk Garten, 5 alte und 12 neue Gemeinde-Theilen, dem Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe, 54 Jaucherten Aecker, 7 Tgw. Wiesen, und 4 Jaucherten Holz-Gründen am Donnerstag

den 2ten April d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzley nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden und zwar in Complexe verkauft werden.

Kaufs-Liebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich über alle auf dem Anwesen ruhenden Lasten, die Verkaufs-Bedingungen und sonstigen Verhältnisse bey dem Landgerichte, und den Curaten Hörmann und Bucher in Thal Aufschluß erholt werden könne.

Illertissen am 21ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

138.) praes. den 26/3 35.

(Bekanntmachung.)

Am 19ten dieß Abends gegen 8 Uhr wurde aus dem Donau-Flusse unterhalb der Donau-Brücke allhier ein männlicher Leichnam an's Land gezogen.

Bey Durchsuchung seiner Kleidungsstücke fand man in der rechten Westen-Tasche eine Dose von Baumrinde, ein kleines Sack-Messer mit Stopselzieher, Raum-Nadel, Stahl und Feder-Messer, dann weißgrauer Schaale, in der Hosentasche 2 Sechskreuzer- und ein kupfernes Zweypfenning-Stück, welche Gegenstände zu Gerichtshanden genommen wurden.

Nach dem ärztlichen Gutachten bey Seciirung dieses Leichnams mag derselbe schon mehrere Wochen im Wasser gelegen seyn, weil die Fäulniß bereits über Hand genommen hatte, und die Gesichts-Züge nicht mehr ganz kenntlich waren.

Beschreibung des Leichnams.

Derselbe ist männlichen Geschlechts, zwischen 23 und 24 Jahren alt, schwächlicher Statur, ungefähr 5' 5" groß, hat lichtbraune Haare, lichtbraune Augenbraunen, ganz verschwollene der Farbe nach nicht mehr kennbare Augen, kleine stumpfe Nase, rundes Kinn und volles Gesicht.

Er trug kleine Ohrenringe von Silber und vergoldet, die aber nur sehr geringen Werth haben, und zu Gerichtshanden genommen wurden.

Seine Kleidung bestand in einem seidenen gelb und blaugestreiften Halstuche, über eine Kravatte gewunden, in einem blaugrauen tüchenen Janker mit schwarzsamtenem liegendem Kragen, in einer blau-, weiß- und braungestreiften zeugenen Weste mit grauem Kannefas-Futter, in einem gewirkten grün-, blau-, weiß- und rothgestreiften Hosenträger, in einer langen Hose von grauem Nanquinette, kalbledernen Halbstiefeln, einer weißleinenen Unterhose, schwarzwollenen Strümpfen, und einem flächsenen Hemde, an dessen Brustschlitze die Buchstaben J. K. mit rothem Kameelgarn eingenäht waren.

Da über die Todesart dieses Unglücklichen hierorts nichts bewußt, und derselbe auch unbekannt ist, so werden sämtliche kgl. Polizey-Behörden ersucht, genaue Erkundigungen in ihren Bezirken über den etwaigen Abgang dieses Menschen anzustellen, und im betreffenden Falle hievon Nachricht hieher zu ertheilen.

Dillingen den 21ten März 1835.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

139.) praes. den 23/3 35.

(Vorladung.)

Klara Lix von Neuburg an der Donau, welche den Johann Leuprecht von hier im Jahr 1804 geheurathet hat, ist am 18ten v. M. dahier als 80 jährige kinderlose Wittwe ohne letztwillige Disposition gestorben, und hinterläßt ein Erbsvermögen von 400 fl.

Da ihre Intestat-Erben diesseits unbekannt sind; so werden dieselben, so wie jeder, der an ihre Erbsmasse aus was immer für einen Grund Ansprüche geltend machen zu können glaubt, hiedurch aufgefodert, ihr Foderungs-Recht um so gewisser binnen 3 Monaten von heute an geltend zu machen, als widrigenfalls dieses Erbs-Vermögen an ihre ganz entfernten Verwandten extradirt werden würde.

Babenhausen den 21ten März 1835.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Dempf, Assessor.

140.) praes. den 26/3 35.

(Bekanntmachung.)

(Staats-Realitäten Verpachtungen, und Verkäufe betr.)

Der bisher zu Erbauung einer Försters-Wohnung bestimmt gewesene ärarialische Zehnt-Stadel im Marktflecken Welden, dann die für den k. Revier-Förster daselbst bisher reservirten zur Zeit aber verpachtet gewesenen, im Steuer-Distrikte Welden Plan-Nr. 1046 und 1055 an der Staats-Waldung „Pfingstgehau“ liegenden 6 Tagwerk 21 Dezim. Dienst-Gründe werden nunmehr nach beendeter Pachtzeit, und auf den Grund der noch weiter eingetretenen, besonderen Verhältnissen Mittwochs den 8ten April d. J. in der kgl. Rentamts-Kanzley dahier Vormittags 9 Uhr einer neuerlichen Verpachtung, und zugleich dem Verkaufe unterstellt, wozu annehmbare Pacht- und Kaufs-Liebhaber einladet

Zusmarshausen am 24ten März 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Bach, Rentbeamter.

141.) praes. den 1/4 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich Fidel Wohlfart, Uhrmacher zu Hirblingen Zahlungsunfähig erklärt hat, so werden nunmehr folgende Edikts-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 10ten April; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 11 May; und 3.) zur Schluß-Verhandlung auf Donnerstag den 11ten Juny, und zwar für die Replik auf Freytag den 26ten Juny, und für die Duplic auf Samstag den 11ten July inclusive.

Sämtliche Gläubiger des Fidel Wohlfart werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes der Sache bey dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Am ersten Edikt-Tage wird auch der Versuch gemacht werden, zwischen dem Gemein-Schuldner und den Creditoren eine gütliche Ausgleichung zu bewirken.

Göggingen den 17ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Melber, Landrichter.

142.) b.) praes. den $\frac{1}{3}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Für den Festungs-Bau zu Germersheim (im königlich bayerischen Rheinkreise) werden während dieses Jahres zwey ausgedehnte Ziegeleien in Betrieb gesetzt, wobey mehrere geübte Steinschläger (Ziegelstreicher) entweder im Akkord, oder auch im Taglohn eine einträgliche Beschäftigung finden können. Die Fabrikation der Ziegelsteine wird um die Mitte des Monats April eröffnet, und im Monat May sehr ausgedehnt werden.

Diejenigen Ziegelsteinschläger (Streicher) des Inlandes, welche für den Festungsbau bey obigem Geschäfte arbeiten wollen, haben sich mit den erfoderlichen amtlichen Zeugnissen entweder schriftlich sogleich, oder persönlich vom 15ten April an bey der unterfertigten Stelle anzumelden.

Germersheim den 10ten März 1835.

Königl. Bayerische Festungs-Bau-Direktion.

Schmaus, Ing.-Major.

143.) b.) praes den $\frac{23}{2}$ 35.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schuldenwesen der Stahl-Fabrikanten Anton Vanoni und Jakob Hartenkell dahier durch Entschließung vom 11ten publ. 22ten November v. J. den Universal-Concurs erkannt.

Es werden nunmehr nach beschrittener Rechts-Kraft die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 9ten April d. J. Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 9ten May Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 9ten Juny Vormittags 9 Uhr bis 22ten Juny inclusive; und für die Duplik auf den 23ten Juny d. Js. Vormittags 9 Uhr bis 6ten July d. J. inclusive jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Koncurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Hiebey wird bemerkt, daß das vorhandene Vermögen auf 17883 fl. 24¾ kr. gewerthet werde, dagegen die Passiven sich auf die Summe von 27724 fl. 21 kr. belaufen.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg am 17ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

144.) b) praes. den $\frac{23}{3}$ 35.

(Proclama.)

In der Gant-Sache der Stahlfabrikanten Joseph Anton Bauoni, und Jakob Hartenkeil zu Augsburg werden die Realitäten derselben sub. Lit. I. Nro. 316 et 317 dahier, bestehend: 1.) in einem einstöckigen Wohnhause nebst Gärtchen und Holzschupfe; 2tens in dem zweystöckigen Fabrik-Gebäude mit französischem Dachstuhle mit Wasser-Rad, Wellbaume und Wasser-Vergünstigung, dann mit den gehörigen Glüh-Oefen, Maschinen und Fabrique-Utensilien nebst einem Anbaue, worin sich die Schmidte befindet; 3tens in einer an die Gebäude anstossenden circa 3 Tagw. großen mit Obst-Bäumen besetzten Wiese, sämtliche Realitäten nebst Zugehörungen auf 14436 fl. 48½ kr. gerichtlich geschätzt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und Termin hiezu auf Donnerstag den 2ten April d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Lustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit §. 64 resp. §. 69. des Hypotheken-Gesetzes erfolge, sobald das Meistgeboth den Schätzungs-Werth erreicht, und daß ihnen die Einsicht der besagten Realitäten nebst Zugehörungen durch die Massa-Curatoren Glockengießer Beck, und Zinngießer Adam Tischer gewährt werde.

Augsburg den 17ten Februar 1835.

Königliches Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

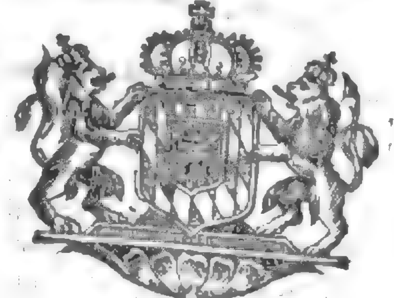
v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 23. März. 1835.	Briefe	Geld	Den 26. März. 1835.	Briefe	Geld	Den 28. März. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		103	*Obligat. à 4% m. Coup.*		103¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		103¼
L. Loose unverz. à 25fl.		113	*L. Loose unverz. à 25fl.*	116	114	*L. Loose unverz. à 25fl.*	116	
detto detto à 100fl.		113	*detto detto à 100fl.*		114	*detto detto à 100fl.*	119	

Intelligenzblatt

des königlich  Bayerischen Oberdonau-Kreises.

Nro. 14.

Augsburg, den 6ten April 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CX.) ad Nrm. 16246.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Auslegung des mit Würtemberg und Baden über die Aufnahme der Vaganten und Heimathlosen unterm 9ten März 1816 abgeschlossenen Staats-Vertrags betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das imrubrizirten Betreffe unterm 22ten erhalten am 26ten d. Mts. erlassene königl. Ministerial-Rescript wird hiemit den sämtlichen Polizey-Behörden des Kreises zur Wissenschaft und genauen Darnachtung in vorkommenden Fällen im Abdrucke nachstehend mitgetheilt.

Augsburg den 27ten März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

In Beziehung auf die Auslegung der Ueberein-kunft über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in den Bayerischen, Würtemberg'schen, und Badenschen Staaten vom 7ten März 1816 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1816 Seite 731) haben sich die Fragen ergeben:

1.) Ob eigentliche Heimathslose, welche einem bestimmten Staate auf keine Weise weder durch ausdrückliche Aufnahme, noch dadurch, daß zur Zeit ihrer Geburt, deren Eltern im Unterthans-Verbande standen, angehören, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Heimaths-Rechte ihrer Eltern erst nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, somit lediglich nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen beurtheilt werden sollen?

2.) Welcher Begriff den in den §.§. 2. 3 u. 8. jener Uebereinkunft vorkommenden Worten: „Wohnen", „Wohnung", Aufenthalt", „und seßhaft" zu unterstellen sey?

Hierüber ist zwischen der kgl. bayer'schen und kgl. würtemberg'schen Regierung eine Vereinbarung in der Art erfolgt: daß:

ad 1. solche Heimathlose ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Heimaths-Rechte ihrer Eltern nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, somit lediglich nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen zu beurtheilen seyen;

ad 2. daß unter den bezeichneten Worten des Staats-Vertrags nicht jeder blos faktische Aufenthalt, sondern stets nur ein förmlicher Wohnsitz, das heißt: ein mit dem animus habitandi verbundener faktischer Aufenthalt verstanden werden müsse.

CXI.) ad Nrm. 16149.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ausstellung von Heimath-Scheinen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im nachfolgenden Abdrucke wird das von dem kgl Staats-Ministerium des Innern unterm 16ten, erhalten den 26ten März d. J. der unterfertigten Stelle zugeschlossene Formular für Heimath-Scheine bayerischer Staats-Angehöriger den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises zur Kenntniß und pünktlichsten Anwendung in allen von nun an vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Für den künftigen Amtsgebrauch werden indeß die benannten Behörden von dem kgl. Regierungs-Expeditions-Amte der Kammer des Innern dahier eine Anzahl solcher lithographirter Heimath-Scheine unentgeldlich erhalten, welche sodann nur nach Vorschrift des gegenwärtigen Abdruckes auszufüllen, und zu fertigen sind, um hierauf zur Legalisirung und Vorlage an das kgl. Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern anher eingesendet werden zu können.

Sobald jene mitgetheilten Exemplare verbraucht sind, kann jederzeit der weiter erforderliche Vorrath vom gedachten Expeditions-Amte bezogen werden.

Uebrigens sieht man sich veranlaßt, neuerdings darauf aufmerksam zu machen, daß nach der allerhöchsten Verordnung vom 31ten Okt. 1825 über den Geschäftsgang der untern und obern Polizey-Behörden in Heimaths-Angelegenheiten zur Ausstellung der Heimath-Scheine nur die Distrikts-Polizey-Behörde des Heimaths-Ortes competent erscheine, von welcher derlei Atteste nur alsdann ausgestellt werden dürfen, wenn die Domicil-Rechte

der Gesuchsteller durch die betreffende Gemeinde vollkommen anerkannt, oder im entgegengesetzten Falle durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt sind.

Augsburg den 2ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Königreich Bayern.

. . . Kreis . . .

. . . . . . Name der Distrikts-Polizey-Behörde (des Landgerichts, Herrschaftsgerichts, herrschaftlichen Commissariats, oder der der königl Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt) als: k. Landgericht N., oder fürstl. = gräfliches Herrschafts-Gericht, oder Commissariat N., oder Magistrat der kgl. Stadt (Haupt- und Residenzstadt München), oder der kgl. Kreishauptstadt N., oder der kgl. Stadt I. oder II. Classe N., Name des etwaigen Patrimonialgerichts, oder Patrimonial-Amtes.

Name der Stadt, (Land) = Gemeinde, (als Stadt-Gemeinde I., II., IIIter Classe N., oder Land-Gemeinde N.)

Heimath-Schein.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt, daß der . . .
. . . .
von . . . . . welche sich in
in der Absicht . . . .
. . . .
aufhalten will, Angehörige des bayerischen Staates und der Gemeinde . . . . .
. . . . sey.

In dieser Eigenschaft bleibt d . . selbe die Rückkehr in das Vaterland und die Eigenschaft eines Bayern unter den hiernach unter Ziffer 1 und 2 ausgesprochenen Bedingungen und mit den aus dem staatsbürgerlichen und Gemeinde-Verbande hervorgehenden, insbesondere mit den hiernach unter 3 und 4 aufgeführten Obliegenheiten vorbehalten:

I. Jeder Bayer, welcher ohne besondere kgl. Bewilligung ein fremdes Indigenat erwirbt, oder beibehält, verliert das bayerische Indigenat.

II. Ein Bayer kann zwar Besitzungen in einem fremden Staate haben, und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, jedoch darf keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden seyn, in welchem Falle der Verlust des bayerischen Indigenats eintreten würde.

III. Ein Bayer kann sich nur in Folge der auf den Grund des Gesetzes vom 11ten September 1825 über Ansässigmachung und Heimath, und der Revision dieses Gesetzes vom 1ten July 1834 erlangten Ansässigkeit, und der in Folge dieser Ansässigkeit von der competenten inländischen Behörde erlangten Heimaths-Bewilligung in dem Auslande trauen lassen.

Jede, ohne vollständige Erschöpfung dieser Voraussetzungen eingegangene Ehe wird als bürgerlich ungültig betrachtet, und entzieht nicht nur, falls der Bayer eine Ausländerin heurathet, dieser sowohl, als den mit ihr erzeugten Kindern jeden Anspruch auf Heimaths-Rechte sowohl, als auch temporären Aufenthalt in dem Königreiche Bayern, sondern unterwirft auch denjenigen, welcher eine solche Ehe in dem Auslande geschlossen hat, bey seiner Rückkehr nach Bayern dem Maximo der polizeilichen Arrest-Strafe.

IV. Dem Bayer, welchem während seines Aufenthaltes aus einer in Gemäßheit obiger Ziffer 3 eingegangenen Ehe Kinder geboren werden, liegt die Verbindlichkeit ob, von jedem solchen Falle, sowie von jedem Sterbfalle eines Kindes, seiner Heimaths-Behörde binnen 3 Monaten unter Beifügung beglaubigter Auszüge aus dem Civilstands-Register Anzeige zu machen.

V. Derjenige bayerische Unterthan, dessen Altersklasse der allgemeinen Militär-Conscription noch nicht unterworfen wurde, ist bei Vermeidung der in dem

Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15ten August 1828 angedrohten Strafen verbunden, mit dem Anfange des Jahres, in welchem er sein ein und zwanzigstes Jahr zurücklegt, sich wieder im Königreiche einzufinden.

Gegenwärtiger Schein wird für die Dauer von . . . Jahren ausgestellt, nach deren Verfluß derselbe, wenn er nicht verlängert wird, in jeder Beziehung kraftlos wird, insbesondere nicht mehr zum Beweise des Rechtes des Inhabers, in das Königreich Bayern zurückkehren zu dürfen, dienen kann.

. . . . . den . . . 18 .

Name der Distrikts-Polizey-Behörde des Heimaths-Ortes . . . .

Beschreibung der Person des Inhabers:

Alter,
Größe,
Statur,
Angesicht,
Haare,
Stirne,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Wangen,
Mund,
Zähne,
Kinn,
Beine,
Besondere Kennzeichen.

Gesehen bei der königl. Regierung des . Kreises Kammer des Innern . . . den . . . 18

Gesehen bei dem Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

München den

CXII.) ad Nrm. 15899.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Abschaffung des bis jetzt gebrauchten Wortes: „Rural-Gemeinde“ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern ist unter dem 18. März d. J. nachstehende Verfügung ergangen:

„Durch die gesetzliche Revision des „Gemeinde-Ediktes und des Ansässigmachungs-Gesetzes ist die Benennung „Land-„Gemeinde“ statt des halb lateinischen „Ausdrucks „Rural-Gemeinde“ in „die Gesetzes-Sprache wieder eingeführt „worden. Seine Majestät geruhten da-„her in dieser Beziehung zu verfügen, was „folgt:“

„1) der Ausdruck „Land-Gemein-„de“ hat von dem Tage des Empfan-„ges gegenwärtiger Weisung an in al-„len Ausfertigungen der Gemeinde-„Ausschüsse, dann in allen Conceptén, „Ausfertigungen, Signaten, und über-„haupt in der gesamten Geschäfts-Spra-„che an die Stelle der bisher üblichen „Benennung „Rural-Gemeinde“ „zu treten.“

„2) Ebenso ist der Ausdruck „Ru-„ral-Gemeinde“ auf allen Orts-„Tafeln, auf Wegweisern, oder an „sonst öffentlichen Orten angebrachten „Inschriften alsbald durch die Bezeich-„nung „Land-Gemeinde“ zu erse-„tzen, und bey neuen Anschaffungen „ausschließend zu gebrauchen.“

„3) Die bereits vorhandenen und ge-„mäß §. 19. des Regulativs für die „Geschäfts-Führung in den Land-Ge-„meinden vom 24ten September 1818

„mit der Inschrift „Verwaltung der „Rural-Gemeinde N. N." versehenen „Gemeinde-Siegel können zwar „zur Vermeidung des Kosten-Aufwan„des im Gebrauche bleiben, neu anzu„schaffende aber dürfen durchaus mit „keiner anderen als der Inschrift „Ver„waltung der Land-Gemeinde „N. N. versehen werden."

Diesemnach werden sämtliche Behörden aufgefodert, sich genau hiernach zu achten, und über den Vollzug des zweiten Punktes binnen 6 Wochen Bericht zu erstatten.

Augsburg den 27ten März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CXIII.) ad Nrn. 16144

(Bekanntmachung.)

(Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden auf das nachstehend im Abdrucke folgende höchste Ministerial-Reskript vom 20ten März d. J. zur sorgsamen Beobachtung in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht.

Augsburg am 28ten März 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Aus mehreren zur Vorlage gekommenen Verhandlungen über Regulirung von Umlagen zu Gemeinde-Bedürfnissen ist entnommen worden, daß die Vorschriften der Ministerial-Ausschreibung vom 17ten May 1825 „direkte Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend" nicht immer in Anwendung kommen, und namentlich bey entstandenen Differenzen über den Concurrenz-Maaßstab, daß den Unter-Behörden durch Absch. III. der erwähnten Ausschreibung übertragene Vermittlungs-Amt nicht mit gehöriger Sorgfalt ausgeübt werde.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, die genaue Beobachtung dieser Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit bey dem Vollzuge des Gesetzes vom 22ten July 1819 ungeeigneter Prägravation einzelner Classen von Umlage-Pflichtigen vorgebeugt, die Lösung beginnender Differenzen durch sorgfältige Erhebung der durch Vertrag ꝛc. festgestellten Rechts-Verhältnisse, und durch die unmittelbare belehrende Einwirkung der Unter-Behörden auf die Amts-Untergebenen im Interesse aller Betheiligten bewirkt, und auf diese Weise die gerechte Vertheilung der Gemeinde-Lasten und die regelmäßige, und rechtzeitige Erfüllung der Zwecke des Gemeinde-Verbandes herbeygeführt werde.

München den 20ten März 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

CXIV.) ad Nrm. 15533.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Uebereinkunft mit Chur-Hessen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staats-Angehörigen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem mit Chur-Hessen ganz in derselben Art wie der am 6ten August v. J. (Seite 981 des Kreis-Intelligenz-Blattes) bekannt gemachte Vertrag ausweiset, eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staats-Angehörigen getroffen, und die churfürstliche Ministerial-Erklärung hierüber unter dem 4ten Februar d. J. ausgestellt worden ist; so wird dieses in Folge eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 10ten März d. Js. zur Nachachtung sämtlichen Polizey-Behörden hiermit bekannt gemacht.

Augsburg am 27ten März 1833.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CXV.) ad Nrm. 15097.

(Die Benennung der „technischen Schulen" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge einer kgl. Ministerial Entschließung vom 9ten d. M. wurde die Bemerkung gemacht, daß, obwohl den bestehenden Vorschriften gemäß, den technischen Kreis-Schulen die Benennung: Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, den übrigen die Benennung: vollständige (oder unvollständige) Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule gebührt, ohngeachtet dieser bestimmten Vorschriften von Seite vieler solcher Schulen nicht nachgekommen werde, sondern vielmehr viele derselben, und zwar die einen: „Gewerbs- und Landwirthschafts Schulen," die andern: „Gewerbs Schulen" sich nennen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher in Folge der Eingangs erwähnten kgl. Ministerial-Entschließung veranlaßt, die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Benennung der technischen Schulen zur künftig genauesten Befolgung hiermit mit allem Nachdrucke in Erinnerung zu bringen.

Augsburg den 27ten März 1833.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CXVI.)

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Bitte des Joseph Hausladen, um Ratihabitung seiner außer Landes mit Anna Maria Schnabel geschlossenen Ehe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises wird die von dem königl. Staats-Ministerium des Innern unterm 15. dieses Monats ad Nrm. 5798 in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Entschließung

zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen im Abdrucke nachstehend mitgetheilt:

2c. 2c.

„Gesuche um Ratihabirung einer aus„ser Landes geschlossenen Ehe müßen nach „den Bestimmungen des §. 8 Ziff. 1 — 3, „und §. 9. des revidirten Gesetzes über „Ansässigmachung und Verehelichung in „dem durch den angeführten §. 9. vorgeschrie„benen Instanzen-Zug erlediget werden."

Augsburg den 27ten März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CXVII.) ad Nrm. 16980.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beförderung der Obstbaum-Zucht betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises wird die Ausschreibung vom 17. Jänner 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 44 u. f.) in Betreff der Beförderung der Obstbaum-Zucht hiedurch in Erinnnerung gebracht.

Dieselben werden namentlich die nachstehenden Bestimmungen, wo und in so weit es noch nicht geschehen ist, wahrzunehmen wissen:

2c. 2c.

„Insbesondere hat jede Polizey-Behörde „darauf zu sehen, daß alle Obst-Bäume ih„res Bezirkes, alle Hecken und Gehäge, „und überhaupt alle Gärten und Alleen je„den Jahres sorgfältig abgeraupt, und von „jedem Ungeziefer gereiniget werden."

„Gegen Säumige ist mit Strafe einzu„schreiten, und ihre Bäume sind auf ihre „Kosten ex officio abraupen zu lassen, da„mit nicht die Obst-Erndte der Fleißigen ein „Opfer der Nachlässigkeit einiger Mindereif„riger werde, und damit der sorgfältige „Bauer den freundlichen Schutz seines Ei„genthums erblicke."

„Am 1. März jeden Jahres und zwar „an dem 1. März 1829 zum erstenmale hat „jede Polizey-Behörde einen ausführlichen „Bericht über den Stand der Obst-Kultur „einzureichen. In diesem Berichte haben „die Behörden nicht nur sich über den jähr„lichen Vollzug gegenwärtiger Weisung aus„zuweisen, sondern auch jene Kommunen und „jeden Privaten namhaft zu machen, welche „sich in dem Fache der Obst-Erzeugung ver„dient gemacht haben."

Augsburg den 3. April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CXVIII.) ad Nrm. 16428.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden mit Einschluß der k. Stadt-Commissariate des Ober-Donau-Kreises.

(Die herumziehenden Händler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem durch das Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 31 Seite 1034 kundgegebenen Erlasse vom 30ten July 1833 wird auf die Vorschrift der Verordnung vom 8ten May 1811 über die Befugniß der Ausländer, die

inländischen Jahr-Märkte zu besuchen, hingewiesen, und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht: „daß nur jenen Ausländern der Besuch der Märkte des Inlandes zum Waaren-Verkaufe in Gemäßheit obiger Verordnung ungehindert gestattet sey, welche entweder selbst Fabrikanten, oder konzessionirte Professionisten, oder mit offenen Laden versehene Kaufleute, Künstler oder Produzenten roher Erzeugnisse sind, und sich über diese Eigenschaft durch von der Obrigkeit ihres Wohnortes ausgestellte, jährlich zu erneuernde Original-Atteste ausweisen."

Es wird indessen wahrgenommen, daß noch immer und zwar nicht selten Fremde als Waaren-Verkäufer auf Märkten im Kreise sich herumtreiben, welche in ihren Päßen nur als „Krämer" oder „Händler" karakterisirt sind, und denen auf diese Merkmale hin, eine Befugniß die Märkte zu beziehen, keineswegs zur Seite stehen.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, namentlich jene an den Grenzen des Reiches, werden demnach wiederholt aufgefodert, die Legitimationen der die Märkte des Inlandes besuchenden Waaren-Verkäufer des Auslandes strenge unter den Normen der Verordnung vom 8ten May 1811 zu prüfen, jene dieser Ausländer, deren Ausweise mangelhaft befunden werden, zurückzuweisen, oder wenn sie blos die Durchreise zu beabsichtigen vorgeben, auf den Päßen zu bemerken, daß sie zum Besuche der Märkte des Inlandes nicht legitimirt und befugt seyen.

Augsburg den 28ten März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CXIX.) ad Nrm. 16992.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Verpflegung der Heimathlosen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lythographirte Ausschreiben vom 28. v. M. erhalten sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden hiemit den wiederholten Auftrag, die etwaigen Kosten-Voranschläge zur Verpflegung der Heimathlosen längstens bis zum 10ten dieses Monats anher einzusenden.

Augsburg den 3ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

XX.) ad Nrm. 16540.

(Die Agenten der Gotha'er Hagel-Schadens-Versicherungs-Bank, für den Oberdonau-Kreis betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschliessung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. d. M. ist von dieser höchsten Stelle dem Handelsmann P. P. Bader zu München gestattet worden, als General-Agent der zu Gotha und Döllstadt bestehenden Hagel-Versicherungs-Bank für Deutschland, die Geschäfte dieser Gesellschaft in Vollziehung jener Assekuranz-Verträge zu führen, welche die genannte Gesellschaft vor dem 9ten Juny 1835 mit bayerischen Unterthanen eingegangen hat, und zu diesem Behufe als Unter-Agenten 1.) den

k. Hauptmann à la Suite Ferdinand Michel zu Kempten; 2.) den Handelsmann Lorenz Scherer zu Rettenbach, Landgerichts Ottobeuern; 3.) den Handelsmann Johann Melchior Rehm zu Memmingen; 4.) den Spital-Verwalter Johann Mayr zu Kaufbeuern; 5.) den Verwalter Johann Weh zu Ost-Ettringen, Landgerichts Mindelheim; 6.) den Chyrurgen A. Selz in Ruderatshofen, Landgerichts Oberdorf – zu verwenden.

Diese Bestättigung wurde übrigens sowohl für den Handelsmann P. P. Bader als die genannten Unter-Agenten in widerruflicher Weise, und unter der Bedingung ertheilt, daß die eingegangenen Assekuranz-Verträge den betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden zur Einsicht vorgelegt werden, und daß eine, wenn auch etwa Vertragsmässig vorbehaltene Erneuerung des Assekuranz-Vertrages in keinem Falle eingegangen werde.

Augsburg den 1. April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CXXI.) ad Nrm. 16302.

(Den freiwilligen Austritt der Schullehrer-Wittwen aus dem Bezuge der Dienstes-Erträgniße, und deren Eintritt in den Genuß der Wittwen-Pension betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Schullehrers-Wittwen, welchen der temporäre Fortgenuß der Dienstes-Erträgnisse ihrer verstorbenen Ehemänner gegen die Verbindlichkeit der Haltung und Remunerirung befähigter Schul-Verweser bewilliget wurde, theils mit Connivenz, theils unter selbstiger Mitwirkung der Unter-Behörden mit den betreffenden Schul-Verwesern Uebereinkünfte abschlossen, wonach diesen der Bezug sämtlicher Dienstes-Erträgnisse überlassen wurde, und die Wittwen dagegen von diesem Zeitpunkte an ihre Ansprüche auf den sie betreffenden Pensions-Bezug aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse geltend zu machen suchten.

Da wegen des wesentlich dabey obwaltenden Interesses der unter der diesseitigen Ober-Curatel stehenden Wittwen- und Waisen-Kasse der Schullehrer ein Austritt der Lehrers-Wittwen aus dem Genusse der Dienstes-Erträgnisse zu dem Zwecke, um nach §. 28 der Vereins-Statuten Ansprüche auf den Pensions-Bezug aus der Wittwen-Kasse begründen zu können, von der definitiven Wiederbesetzung des betreffenden Schul-Dienstes als Ausnahme von der Regel jedesmal der ausdrücklichen Genehmigung der diesseitigen Kreis-Regierung bedarf; so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden haben die Schullehrer-Wittwen bey eintretenden Todfällen ihrer Ehemänner hierauf besonders aufmerksam zu machen, daß ohne vorher erfolgte diesseitige Genehmigung, welche nur in ganz außerordentlichen Fällen motivirt nachgesucht werden darf, während der Dauer der Schul-Verwesung ein allenfallsiger Verzicht der Lehrers-Wittwen auf den Fortbezug der Dienstes-Erträgniße für dieselben ohne Wirkung zur Anweisung der Wittwen-Pension seyn würde.

Augsburg den 27ten März 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CXXII.)

(Die Erledigung der zweyten Pfarr-Stelle in der obern Stadt Regensburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die zweyte Pfarr-Stelle an der protestantischen Kirche der obern Stadt in Regensburg ist durch den Tod des Pfarrers Betz in Erledigung gekommen, und wird anmit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben. Der Ertrag derselben ist nach der am 11ten März 1824 abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen, a) vom kgl. Rentamte Regensburg an baarem Geld 440 fl.; b) an Naturalien: 4½ Schffl Korn Regensburger Messerey oder 12 Schffl 3 Viertl 1½ Sechztl. bayer. Maas à 10 fl. = 121 fl. 24¼ kr.; 2.) aus den Stiftungs-Kassen: von den bey dem Schulden-Tilgungs-Fonde und dem städtischen Almosen-Amte anliegenden Kapitalien in baarem Geld 116 fl. II.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 209 fl. 52 kr. Total-Betrag der Einkünfte 887 fl. 16½ kr. Lasten Keine. Verbleiben also zum reinen Einkommen 887 fl. 16¼ kr.

Bayreuth den 23. März 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

F r e u d e l.

May.

CXXIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Kirnberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Pfarrey Kirnberg, k. Dekanats Rothenburg, kam durch die Beförderung des Pfarrers Schüssel in Erledigung, welches zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Die mit dieser Stelle verbundenen Besoldungs-Theile bestehen nach der im Laufe des heurigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion in folgendem:

I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde in 72 fl. 50 kr.; b) an Naturalien in 5 Schffl. 1 Mtz. 2½ Stl. Korn à 10 fl. = 51 fl. 55½ kr., in 11 Schffl. 2 Vierl. 2⅔ Schffl. Dünkel à 5 fl. = 55 fl. 33¼ kr., in 8 Schffl. 2 Mtz. Haber à 4 fl. = 33 fl. 20 kr., in 15 Klftr. gemischten Scheitholz zu 91 fl. 15 kr., in 675 Stück Wellen à 3 fl. 44 kr. = 25 fl. 12 kr.; aus Stiftungs-Kassen an baarem Geld in 12 fl. 30 kr. in Summa 342 fl. 15¾ kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien in 20 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 36 fl.; 2.) Gründe: Nutz Anschlag für ¾ Tagw. 75¼ Ruthen Wiesen 18 fl. 18 kr., Nutz-Anschlag für ½ Tagw Grasgarten 7 fl., Nutz-Anschlag für 33¼ Ruthen Schorgarten 1 fl., Nutz-Anschlag für 41 Ruthen Kraut-Garten 2 fl. Summa 64 fl. 18 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 30 kr., Nutz-Anschlag des Waid-Rechts 3 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 17 fl. 57 kr. an Beichtgeldern 70 fl. 2¼ kr. Summa 500 fl. 6 kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 5 fl. 15 kr., verbleiben als reiner Dienstes-Ertrag 494 fl. 51 kr. Die freiwilligen Geschenke betragen 25 fl.

Ansbach den 27. März 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. L u tz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis = Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 25ten März d. J. den Canonicus und bischöflichen General-Vikar Karl Kiechle zu Augsburg auf die erledigte Stelle des Dechanats in dem bischöflichen Kapitel daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Nachdem in dem bischöflichen Kapitel zu Augsburg durch die im Monate März erfolgte Beförderung des Domkapitulars Karl Kiechle daselbst zum Dombechant, und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngern Canoniker das achte Canonikat erledigt worden ist, dessen Besetzung in Gemäßheit der Bestimmungen des 10ten Artikels des Concordats Seiner Majestät dem Könige als Landesfürsten zustehe: so haben Seine Majestät der König vermöge allerhöchster Entschließung vom 25ten März d. J. zu genanntem 8ten Canonikate den Dechant und Pfarrer Anton Mätzler in Opfenbach allergnädigst zu ernennen geruht.

Auf das Gesuch des kgl. Distrikts-Schul-Inspektors Pfarrer Ludolph Weiler in Roggenburg, um Enthebung von dem Dienste eines Distrikts-Schul-Inspektors wurde demselben in Erwägung seiner vieljährigen geleisteten wesentlichen Dienste willfahren, und die erledigte Distrikts-Inspektion über die Schulen des Landgerichts-Bezirkes Roggenburg dem k. Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Johann Baptist Wehner in Oberhausen, Landgerichts Roggenburg, provisorisch übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26ten März d. J. die Vereinigung des Schuldienstes mit dem einfachen Benefizium in Pichl, k. Landgerichts Aichach, allergnädigst zu bewilligen, und ein alternatives Besetzungs-Recht dieses neuen Schul-Benefiziums zwischen der k. Staats-Regierung, und der Gutsherrschaft festzusetzen geruht.

Der erbliche Reichsrath Herr Graf von Gravenreuth zu Affing hat sich unter dem 13ten März 1835 bey der unterfertigten Kreisstelle zu einem freywilligen Beytrage von 1000 fl. für den Kirchenbau zu Grießbeckerszell, und zu einem weiterem freywilligen Beytrage von 500 fl. zur Anschaffung neuer Kirchen-Paramente daselbst erboten.

Die unterfertigte Kreis-Stelle sieht sich veranlaßt, diesen schönen Beweis frommer und wohlthätiger Gesinnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die wohlthätige Stiftung der Maria Agnes Schmidt zu Immenstadt für arme Knaben zu Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst in einem Kapitals-Betrage von Siebenhundert Gulden wurde unterm 24ten März 1835 von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern bestättiget.

Bey einem in der Mühle zu Immelstetten Landgerichts Türkheim im November v. J. entstandenen Brande zeichnete sich der Schreiner Mathias Schmid daselbst durch sein unerschrockenes, keine Gefahr für seine Gesundheit, welche dabey bedeutend litt, scheuendes Benehmen in einer Art aus, welche ihm Anspruch auf öffentliche Belobung und Anerkennung erwarb.

Die k. Kreis-Stelle hat demselben eine mit den verfügbaren Mitteln im Verhältniß stehende Belohnung zuerkannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

144.) a) praes. den $\frac{20}{3}$ 35.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer-Trift-Holzes in Paßau betreffend.)

Durch die Trift auf der Ilz werden auch heuer, wie in früheren Jahren, aus den Forst-Aemtern Zwiesel und Wolfstein bedeutende Quantitäten hartes und weiches Holz auf die Lagerplätze zu Paßau gebracht, und dortselbst im österreichischen Maaße zu 6 Schuhe weit, dann 3 und 2½ Schuh Scheit-Länge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen, und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

Für das Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge sechs Gulden zehn acht Kreuzer; für das Klafter hartes von 2½ Schuh Scheit-Länge fünf Gulden zehn fünf Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheit-Länge drey Gulden dreyßig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheit-Länge zwey Gulden fünfzig zwey Kreuzer.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Messerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Auch in dem heurigen Jahre findet sich unter dem Trift-Holze viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität, welches jedoch nicht abgesondert, und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis, und in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, sich bey dem unterfertigten kgl. Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung oder auch gegen beyzubringende hinlänglicher Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30ten September d. J. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgegeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lager-Plätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauffolgenden Jahres vollzogen seyn müße.

Paßau den 14ten März 1835.

Königliches Rentamt Paßau.

v. Geißler, Rentbeamter.

145.) praes. den $\frac{21}{3}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen der Webers-Wittwe Agnes Löhle von Mindelheim, bestehend in einem halben Wohnhause, ½ Jauchert Gemeinde-Theil, und $\frac{1}{16}$ Jauchert Krautbeet wird zum Drittenmale dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 14ten April d. J. Vormittags 10 Uhr festgesetzt, wobey der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird.

Kaufs-Lustige, welche sich über hinlängliches Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, werden bey obiger Tagsfahrt zu erscheinen eingeladen.

Mindelheim am 16ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

146.) praes. den ¾ 35.

(Bekanntmachung.)

Nachstehende Urkunden werden zur Zeit vermißt, und wurden von den Verwaltungen der in der untennachfolgenden Rubrik: „dermaliger Gläubiger der erwähnten Stiftungen" die gerichtliche Amortisation beantragt.

Es werden daher die allenfallsigen Inhaber dieser Urkunden, und jene, welche rechtlichen Anspruch hierauf zu begründen gedenken, aufgefodert, solche innerhalb 6 Monaten präclusiver Frist zu produziren, und ihre Ansprüche zu liquidiren, ausserdessen sie für kraftlos erklärt werden.

Schuldner.	Gläubiger, ursprüngliche	und dermalige	Zinsfuß	Kapital.	
Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Kasse vom Donaumoos Anlehen Anno 1803	Kirche	Hohenried	4%	80	—
detto	Kirche	Lauterbach	4%	240	—
detto	" "	Edenried	4%	130	—
detto	" "	Sainbach	4%	65	—
detto	" "	Tödtenried	4%	125	—
detto	" "	Wollomoos	4%	210	—
Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse Land-Anlehen vom 28ten September 1799.	Hofmark Gemeinde Griesbeckerzell		4%	89	½
Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse als Land-Anlehen vom 27ten September 1796.	Gemeinde Adlzhausen		4%	101	40
Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in München, Realität ad Stiftungs-Kapital-Obligation Nro. 41 1815.	Kirche Obermauerbach		5%	200	—
Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Augsburg vid. Obligationen vom 9ten September 1791 oder 31ten Oktober 1813 ad Nrm. 27573.	Kirche Walchshofen		4%	350	—
Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in München 1796. Land-Anlehens-Obligationen Nro. 810 und 856 vom 14ten und 31ten August 1797 à 76 fl. 40 kr. und 1158 fl. 20 kr.	Unterthanen der Hofmark Blumenthal		4%	1235	—
Nro. 882 vom 31ten August 1796.	Unterthanen des Landg. Aichach		4%	3945	58
Nro. 857 vom 31ten August 1797.	Unterthanen von Wittelsbach		4%	185	25
Zinsrückstands-Kapital Nro. 585. Obligation vom 1ten November 1815.	Unterthanen des Hofm. Pichl		4%	110	—

Aichach den 17ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

147.) praes. den 28/3 35.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem innerhalb der durch die Ediktal-Ladung vom 10ten Juny v. Js. anberaumten 6 monatlichen Frist (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 25. 27. 33.) Niemand die bisher abgängig gewesenen Urkunden über die daselbst verzeichneten Aktiv-Foderungen der Stadt-Gemeinde Donauwörth, und der der Stadt Donauwörth gehörigen Stiftungen an die k. b. Staats-Kassa, bey dem diesseitigen k. Landgerichte zur Vorlage gebracht hat; so werden die allenfalls hierüber bestehenden, und nicht vorgewiesenen Urkunden als kraftlos erklärt.

Donauwörth den 18ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

148.) praes. den 31/3 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekar-Gläubiger wird das Andreas Krieg'sche Anwesen in der Meringerau dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und hiezu Donnerstag den 30ten April d. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr Termin festgesetzt.

Dieses Anwesen besteht: I.) aus dem Haupt-Gute am Bade zu den Siebenbrunnen, worauf bisher eine Bade- und Wirthschafts-Gerechtsame in persönlicher Eigenschaft ausgeübt wurde, und wozu folgende Bestandtheile gehören: 1.) ein zweystöckiges, durchaus gemauertes mit Platten gedecktes Wohnhaus; 2.) ein Oekonomie-Gebäude mit Stadel und Stallung, gleichfalls ganz gemauert und mit Platten gedeckt; 3.) zwey von Holz erbaute Wagen-Schupfen; 4.) ein Garten-Salon in chinesischer Art von Holz erbaut; 5.) ein Bad- und resp Brenn-Haus mit der zum Bade, und zur Branntweinbrennerey gehörigen Einrichtung; 6.) ein Gesellschafts-Garten inclusive des Hofraums 2 Tagwerk 52 Dezimalen haltend; 7.) ein Gemüß-Garten zu 1 Tagw. 49 Dezm.; 8.) an Aeckern 40 Tagw. 81 Dezim.; 9.) an Wiesen 31 Tagw. 89 Dezim.; 10.) an Gehölz 13 Tagw. 26 Dezm.

II.) aus dem Neben- oder sogenannten Marianes-Gütl; dazu gehört:

1.) ein Wohnhaus mit Garten, 17 Dezim. haltend; 2.) an Aeckern 31 Tagw. 45 Dezim.; 3.) an Gehölz 14 Tagw. 15 Dezim.

Kaufslustige werden hiemit eingeladen, an obenbesagtem Termine in diesseitiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen, die nähern Kaufs-Bedingnisse zu vernehmen, und ihr Angeboth zu Protokoll zu geben.

Friedberg den 20ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

149.) praes. den 31/3 35.

(Edikal-Ladung.)

Die Schäfflers-Wittwe Katharina Meßmer von Linden hat sich insolvent erklärt und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichung auf Dienstag den 28ten April d. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 27ten May d. Js.; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Dienstag den 9ten Juny, und für die Duplik auf Dienstag den 23ten Juny d. Js. jedesmal

Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird zur Wissenschaft der Gläubiger gebracht, daß der bis jetzt angemeldete Schulden-Stand 1095 fl. betrage, und das Gesamt-Anwesen des Schuldners auf 403 fl. 16 kr. gerichtlich eingewerthet worden sey.

Füssen den 21ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

150.) praes den 2/4 35.

(Ediktal-Ladung.)

Georg Baid, Söldner und Oelmüller zu Rieden, hat sich insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichung auf Dienstag den 28ten April d. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 27ten May; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienstag den 9ten Juny, für die Duplik auf Dienstag den 23. Juny 1835, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird zur Wissenschaft der Gläubiger gebracht, daß der bis jetzt angemeldete Schulden-Stand 900 fl. betrage, und das Gesamt-Anwesen des Schuldners auf 813 fl. gerichtlich eingewerthet worden sey.

Zugleich wird das Anwesen des Gantierers, bestehend: 1.) in einem Wohnhaus, Nebengebäude mit Hofraum und Gärtl, welches zum k. Rentamt Füssen 2 kr. 4 hl. Scharwerkgeld- und Steuer-Simplum 12 kr. 3 hl. gibt, 9 Dzm. hält, und grundeigen ist; 2.) 41 Dzm. Acker und Wiese auf der hintern Schöne B.-Nro. 1110; 3.) 64 Dzm. Wiese daselbst, worauf eine Oelmühle steht B.-Nro. 1142; 4.) 34 Dezim. Wiese daselbst B.-Nro. 1141; 5.) 61 Dezim. Acker daselbst B.-Nro. 1145; 6.) 48 Dezim. Acker und Wiese, „Schöntheil" B.-Nro. 1139; 7.) 2 Tagw. 76 Dezim. Wiese „Ehrwang" B.-Nro. 480; 8.) 79 Dzm. Wiese, „Lettenbühl" B.-Nro. 1096; 9.) 1 Tagw. 10 Dzm. Wiese „im Wildstand" B.-Nro. 1003; 10.) 33 Dezm. Holz, „Locherbühl" B.-Nro. 1003; 11.) Nutzantheil am Unvertheilten, (die von Nro. 2 bis 10 inclus. vorgetragenen Grundstücke sind ludeigen, und zur Zeit noch unbesteuert), wiederhohlt dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Die Versteigerung geschieht Montags den 27ten April 1835 Morgens von 10 bis 3 Uhr im Wirthshause zu Rieden, woselbst sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber einzufinden haben.

Füssen den 22ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

151.) praes. den $\frac{21}{3}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Die unterm 8ten Juny 1814 ausgestellte Staats-Urkunde Nro. 2545. über ein Capital pro 240 fl. zu 4 % der Pfarrkirchen-Stiftung Illertissen gehörig, ist zu Verlust gegangen.

Nach der unterm 22ten Dezember vorigen Jahres bereits erfolgten Vorladung der Besitzer dieser Urkunde wird diese Bekanntmachung hiemit auf weitere 3 monatliche Frist wiederhohlt, mit dem Beysatze, daß sonst das Amortisations-Erkenntniß gefällt werden würde.

Illertissen den 23ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

152.) a.) praes. den $\frac{30}{3}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich die Papierfabrikant Friedrich August Böckischen Eheleute zu Thierhaupten als insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren bey vorliegender Ueberschuldung unterworfen haben; so werden hiemit die gesetzlichen Edikts-Tage festgesetzt und öffentlich ausgeschrieben, wie folgt:

Iter Edikts-Tag zur Anmeldung der Foderungen und Beibringung der Beweismittel Dienstag der 5te May 1835; IIter Edikts-Tag: zur

Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 4te Juny 1835; IIIter Edikts-Tag zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Replik Montag der 6te July, und zur Duplik Donnerstag der 6te August 1835, jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend.

Alle jene unbekannte Gläubiger, welche an die Friedrich August Böckischen Eheleute eine rechtliche Foderung zu machen haben, werden hiemit an den oben angesetzten Edikts-Tagen dahier zu erscheinen, und die betreffenden Handlungen zu pflegen, unter dem Rechts-Nachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der treffenden Foderung von der gegenwärtigen Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Hiebey wird bemerkt, daß nach der gerichtlich vorgenommenen Schätzung das Gesammt-Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen der Gemein-Schuldner jener Eheleute, auf 20,236 fl. geschätzt wurde, und daß die bis jetzt bekannten Schulden, einschlüßig der bedeutenden Illaten-Foderung der gemeinschuldner'schen Ehefrau, ungefähr 23,000 fl. betragen, worunter 9,100 fl. hypothekarisch versicherte Kapitalien begriffen sind.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich noch bemerkt man, daß am ersten Edikts-Tage zugleich der Versuch gemacht werden

wird, diese Gant-Sache durch ein etwaiges gütliches Arrangement zu beendigen.

Rain den 23ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

153.) praes. den 3/4 35.

(Bekanntmachung.)

Die Maria Anna Berchtenbreiter, gewesene Steg-Wirthin in Westendorf ist mit Tod abgegangen.

Es werden daher alle Jene, welche an die Verlassenschaft derselben eine Foderung aus was immer für einem Titel zu machen berechtigt sind, aufgefodert, diese binnen 30 Tagen a dato dahier um so gewisser zu liquidiren, als außerdessen bey Vertheilung der Masse keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird.

Wertingen den 23ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

154.) praes. den 27/3 35.

(Färber und Söldanwesens-Verkauf.)

In der Gant-Sache des Georg Seiff Färbers und Söldners zu Babenhausen wird Donnerstags den 23 April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr das Söld-Anwesen mit dabey befindlicher radizirter Färbers-Gerechtsame und dazu gehöriger Einrichtung an den Meistbiethenden versteigert werden, wozu zahlungsfähige Käufer von gutem Leumund eingeladen werden.

Dieses Anwesen besteht in dem Söldhaus Nro. 123 mit radizirter Färbers-Gerechtsame, dann Färberey-Einrichtung, einem Wurzgärtchen, 3 Klft. Forstrechtsholz, einer Kultur Iter Klasse beym Haus, 2 Kulturen IIter Klasse im Hoppenried, einer Kraut-Strange, mit dem Anspruche an das noch unvertheilte Gemeinde-Vermögen, dann 66 Dezim. obern Ried-Theil, 1 Erdäpfel-Theil im hintern, und einem solchen im vordern Aspach, und 1/8 Tchrt. eigenen Ackers.

Die Steigerungs-Bedingungen werden am Verkaufs-Tage bekannt gemacht werden.

Babenhausen den 23ten März 1835.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

(Der Herrschaftsrichter abwesend.)

Dempf, Assessor.

155.) praes. den 31/3 35

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen des Christian August Bauer, Engelwirths zu Kaufbeuern, bestehend:

a) in dem gemauerten zweystöckigen Wohnhause in der Schmid-Gasse, in dem Bräuhause, Stadel, Stallungen und Holzschupfe, b) in 30 Tagw. 33 Dezim. Wies-Acker- und Holz-Gründen, und c) in dem realen Bierbräuer- und Tafernwirths-Rechte mit Bräu-Geräthschaften, in einem Schätzungs-Werthe von 10704 fl. öffentlich an den Meistbiethenden in hiesiger Landgerichts-Kanzley versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 21ten April l. J. anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Unbekannte sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und der Hinschlag nur mit Einwilligung der Gläubiger geschehe.

Kaufbeuern den 24ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

156.) a.) praes. den 3/4 35.

(Oeffentliche Bekanntmachung.)

Die zur Gant-Masse der Papierfabrikant

Fdr. Aug. Böck'schen Eheleute zu Thierhaupten gehörige nachbeschriebene Papier-Mühle und Immobilien werden am Montag den 18ten May 1835 Vormittags 9 Uhr im Orte Thierhaupten in dieser Papier-Mühle von einer diesseitigen k. Landgerichts-Kommission nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerungs-Bedingnisse an obiger Tags-Fahrt vor der Versteigerung werden bekannt gemacht werden, daß etwaige dem Gerichte unbekannte Kaufs-Liebhaber sich mit legalen Zeugnissen ihrer Behörden über ihre Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen haben, und daß der aufgestellte Masse-Curator, Gemeinde-Vorsteher Sebastian Herb zu Thierhaupten angewiesen ist, den Kaufs-Liebhabern die zu verkaufenden Immobilien vorzuzeigen.

(Beschreibung der zu verkaufenden Papier-Mühle und übrigen Grund-Stücke.

Die Papier-Mühle liegt eine halbe viertel Stunde von dem zum diesseitigen Gerichts-Bezirke gehörigen bedeutenden Orte Thierhaupten entfernt an dem sogenannten „Achbach", und hat eine angenehme, wie auch, da selbe nur in einer Entfernung von 5 Stunden von Augsburg liegt, auch in der Nähe eine Papier-Mühle sich nicht befindet, sowohl zum Ankaufe der Hader-Lumpen, als auch zum Verkaufe des fabricirten Papiers, vortheilhafte Lage.

Dieselbe besteht aus dem zwey Stock hohen Fabrik-Gebäude, 87 Schuhe lang, und 40 Schuhe breit. Zu ebener Erde befindet sich das Fletz, die Wohnstube, Küche, Werkstube und das Lokal des gehenden Werkes.

Ueber eine Stiege ein Fletz, ein heitzbares und zwey unheitzbare Zimmer, und der Hader-Boden. Unter dem Dache sind zwey geräumige Hängböden, und ein Getreid-Boden. Das Nebenhaus ist zweystöckig, zu ebener Erde befindet sich die Leimküche und Gesellen-Kammern, über eine Stiege ein heitzbares und zwey unheitzbare Zimmer. Der Oekonomie-Stadel ist 67 Schuhe lang, und 42 Schuhe breit, darin befinden sich der Pferd- und Hornvieh-Stall, Wagenremiß, Dresch-Tennen, und unter dem Dache noch ein Hängboden.

Das Mühlwerk enthält eine Bütte, einen Holländer-Haderschneider, 8 Lochgeschirre, eine Wasser-Presse, Leim-Nieß-und zwey Trocken-Pressen, einen großen und einen kleinen kupfernen Leim-Kessel.

Die sämtlichen Gebäude sind durchaus gemauert und mit Platten gedeckt, hiezu gehört ein Hofraum und Wurzgarten, nebst Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Das zu versteigernde zur fraglichen Gant-Masse gehörige Grund-Vermögen besteht in 15 Jaucherten 58 Dezim. Aeckern, 5 Tagwerk 25 Dzim. Gemeinds-Theile, und 9 Tagwerk 19 Dezimalen Wiesen.

Rain den 24ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

157.) praes. den $\frac{1}{V}$ 35.

(Edikts-Ladung.)

Nachdem in der Gant-Sache des Georg Seiff Söldners und Färbers zu Babenhausen das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant in Rechts-Kraft erwachsen ist: so werden die gesetzlichen Edikts-Tage nemlich:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 30ten April d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 21ten May d. J.; 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf den 11. Juny d. J., und für die Duplick auf Donnerstag den 25ten Juny d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird bemerkt, daß das Vermögen des Georg Seiff auf 2516 fl. 3 kr. gerichtlich taxirt sey, und daß die Hypotheken Kapitalien 3105 fl. und die weitern Gerichtsbekannten Foderungen 129 fl. 3 kr., sohin der Passivstand 4396 fl. 3 kr. betrage.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Babenhausen den 24ten März 1835.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht

(Der Herrschafts-Richter abwesend.)

Dempf, Assessor.

158.) praes. den ³⁄₄ 35.

(Bekanntmachung.)

In Folge herrschaftlicher Weisung wird Mittwochs den 22 April l. J. Vormittags das auf dem hiesigen herrschaftlichen Getreid-Boden vorhandene Gilt- und Zehent-Getreide vom J. 1834 circa per 130 Schffl. Roggen, 120 Schfl. Haber, 6 Schfl. Gerste und 10 Schfl. Veesen salva Ratificatione im daselbstigen Geschäfts-Lokale öffentlich versteigert.

Unbekannte Kaufs-Liebhaber haben sich durch Vermögens-Zeugnisse auszuweisen, und die weitern Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage eröffnet werden.

Zugleich wird am nämlichen Tage der hiesige herrschaftliche Ziegelstadel auf Ein oder mehrere Jahre zu verpachten versucht; Pacht-Liebhaber haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Mickhausen den 24. März 1835.

Gräflich-Fugger-Zinneberg'sche Renten-Verwaltung.

Röhrle, Verwalter.

159.) praes. den ³¹⁄₃ 35.

(Bekanntmachung.)

Johannes Hausstetter, hinterlassener Sohn des Dominik. Hausstetter Maurers, und seiner Ehegattin Anna Maria geborene Schütz zu Memmingen, geboren den 2ten May 1781 wurde in dem Jahre 1807 als Soldat bey dem damaligen k. b. II. leichten Infanterie-Bataillon „Dietfurt" eingereiht, als solcher im Jahre 1809 zu Insbruck gefangen genommen, und nach Arad in Siebenbürgen abgeführt. Da er seitdem nichts von sich hören ließ; so wird derselbe, oder seine allenfallsige Leibs-Erben hiemit aufgefodert, binnen gesetzlicher Frist von 18 Wochen zu erscheinen, und sein in 90 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt, und das Vermögen seinen Geschwistern auf 5 Jahre mit

Caution, nachher aber ohne dieselbe zugesprochen werden würde.

Memmingen am 26ten März 1835.

Kgl. Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

160.) praes. den 28/3 35.

(Anwesens-Verkauf.)

Am Montag den 13ten April d. J. wird das Söld-Gut des Mathias Bader zu Unter-Finningen nebst 21½ Tagwerk an walzenden Aeckern und Wiesen im Steigerungs-Wege verkauft, wovon die allenfallsigen Kaufs-Liebhaber hiedurch mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß dieselben an obigem Tage Vormittags 9 Uhr dahier zu erscheinen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben haben.

Höchstädt am 26ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

161.) praes. den 31/3 35.

(Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache des hiesigen Tafern-Wirths und Brauers Jakob Schmid wird bekannt gemacht, daß das Prioritäts-Erkenntniß publicationis loco heute an die Gerichts-Tafel angeheftet wurde.

Kaufbeuern den 26ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

162.) praes. den 1/4 35.

(Bekanntmachung.)

Zu Folge höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 13ten vorigen, dann Weisung der k. Regierung des Regenkreises vom 16ten praes. 27ten d. M. ad Nr. 5866 sollen die Kloster-Realitäten zu Marienstein nächst Eichstädt, bestehend:

1.) in der Kirche, 2.) in dem Konvent-Gebäude mit der Wohnung der Priorin, 3.) in dem an diese Wohnung anstossenden Seitenflügel, 4.) in dem gemauerten Waschhaus mit anstossendem hölzernen Nebenbau, 5.) in dem Gebäude über der Einfahrt zum Bräuhause, 6.) in dem ehemaligen Bräuhause mit anstossender Wohnung und Stallung, und 7.) in dem 4⅛ Tagwerk haltenden mit vielen Obstbäumen bepflanzten Garten, welcher mit einer hohen Mauer umgeben ist, übrigens unmittelbar an der Altmühl liegt, wiederholt zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Verkauf wird im Versteigerungswege am künftigen Mittwoch den 15ten April d. J. im diesseitigen Geschäfts-Lokale vorgenommen werden, und kommt vorzüglich zu bemerken, daß die fraglichen Realitäten entweder im Ganzen oder höchstens in zwey Abtheilungen verkauft werden, und selbe sich wegen geringer Entfernung von der Stadt, dann wegen vortheilhafter Lage am Wasser, zu einer Fabrik ganz besonders eignen würden.

Die Verkaufs-Verhandlung selbst geschieht nach den in der allerhöchsten Verordnung vom 30ten September 1811 (Regierungs-Blatt Stück Nr. 67) gegebenen Normen.

Die besonderen Bedingnisse aber können in der Zwischenzeit und am Versteigerungs-Tage selbst täglich im diesseitigen Amts-Lokale eingesehen werden.

Auswärtige und dem Amte überhaupt unbekannte Käufer haben durch amtliche Vermögens-Zeugnisse sich zu legitimiren.

Kaufs-Lustige werden hiemit geziemend eingeladen, die Realitäten in der Zwischenzeit zu

besichtigen, und sodann am Versteigerungs-Termine ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären.

Eichstädt den 27ten März 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Schneider, Rentbeamter.

163.) praes. den 2/4 35.

(Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache des Alois Lechlmeir von Hegnenbach hat das bey der ersten Verkaufs-Tagsfahrt auf das Gant-Anwesen gelegte Kaufs-Angeboth weder den Schätzungs-Preis erreicht, noch die kreditorschaftliche Genehmigung erhalten.

Dieses Gant-Anwesen, nemlich eine Sölde, bestehend aus Haus samt Stadel, dann Garten und Gemeinde-Nutzen, 1 3/4 Jauchert Aecker, und 1/8 Tagwerk Mad, wird daher am Mittwoch den 22ten April 1835 von Vormittags 8 bis 12 Uhr nach §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Käufer in die Kanzley des unterfertigten Gerichtes mit dem Beysatze eingeladen werden, daß Auswärtige durch Zeugnisse über guten Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Wertingen am 28. März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

164.) praes. den 2/4 35.

(Bekanntmachung.)

(Präsentation auf die Pfarrey Grimoldsried btr.)

Die zur Diözese Augsburg, dem k. Landgerichte Türkheim und dem Dekanate Balzhausen gehörige Pfarrey Grimoldsried ist erledigt. Sie enthält 199 Seelen und 3 (eine halbe Stunde vom Pfarr-Orte entlegene) Filiale: Kelchsried mit 57, Plosenau mit 9, und Schweinbach mit 25 Seelen.

Das Gesamt-Einkommen besteht nach der im Jahre 1827 hergestellten und von königl. Kreis-Regierung revidirten Fassion: aus Realitäten, für die Pfarr-Wohnung 30 fl.; von Grundstücken und Landwirthschaft 106 fl. 3 kr.; aus Rechten, und zwar in Groß-Zehnte 494 fl. 51 kr.; in Klein-Zehnte 13 fl. 13 kr.; aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen: für Jahrtäge 23 fl. 58 kr.; Stol-Gefälle 10 fl. 12 kr.; aus Holz-Genüssen 33 fl. 45 kr.; in Summa in 711 fl. 42 kr., wobey bemerkt wird, daß die Perzeptions-Kosten überall schon abgezogen seyen.

Die Lasten berechnen sich auf 32 fl. 54 kr. 7 hl., da die Grund-, Häuser- und Dominikal-Steuern bisher nicht erhoben worden sind.

Die hiezu geeigneten Kompetenten haben innerhalb 4 Wochen unter Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse sich hierorts zu melden, wonach zur Präsentation geschritten werden wird.

Augsburg den 31. März 1835.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Kremer, II. Bürgermeister.

Birkinger, Sekretär.

165.) praes. den 2/4 35.

(Bekanntmachung.)

Der zweite Thierarzt-Bezirk des Landgerichts Günzburg, umfassend die gegen Ulm zu gelegenen Gemeinden, ist dermal unbesetzt, und soll wieder besetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben binnen 4 Wochen ihr Gesuch bey dem königl. Landgerichte Günzburg einzureichen, und solches mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu belegen.

Bemerkt wird jedoch, daß der IIte Thier-Arzt einen ständigen Gehalt nicht beziehe, und

daß dem Iten Thier-Arzt des Bezirkes alle gerichtlichen und polizeylich-thierärztlichen Funktionen mit den damit verbundenen Bezügen von k. Regierung bereits zugesichert seyen.

Günzburg den 30ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

166.) praes. den 3/4 35.

(Bekanntmachung.)

Veronika Wirtenberger, zu Seibranz im Königreiche Würtemberg gebohren, starb als Pfarr-Hauserin zu Walkertshofen ohne Hinterlassung eines Testaments.

Da ihre nächsten Anverwandten diesseits unbekannt sind; so werden solche oder ihre rechtmäßigen Nachkommen, so wie überhaupt alle jene, welche an den Nachlaß der Verstorbenen eine gegründete Foderung haben, aufgefodert, sich in Zeit eines Viertel-Jahrs vom Tage der gegenwärtigen Ausschreibung an bey diesseitiger Behörde zu melden, und ihre Foderungen resp. Erbschafts-Ansprüche zu beweisen.

Nach Umfluß dieses Termins wird die Verlassenschaft an die sich inzwischen legitimirten Erben ausgehändigt.

Ursberg den 31. März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

167.) b.) praes. den 26/3 35.

(Bekanntmachung.)

Für den Festungs-Bau zu Germersheim (im königlich bayerischen Rheinkreise) werden während dieses Jahres zwey ausgedehnte Ziegeleien in Betrieb gesetzt, wobey mehrere geübte Steinschläger (Ziegelstreicher) entweder im Akkord, oder auch im Taglohn eine einträgliche Beschäftigung finden können. Die Fabrikation der Ziegelsteine wird um die Mitte des Monats April eröffnet, und im Monat May sehr ausgedehnt werden.

Diejenigen Ziegelsteinschläger (Streicher) des Inlandes, welche für den Festungsbau bey obigem Geschäfte arbeiten wollen, haben sich mit den erforderlichen amtlichen Zeugnissen entweder schriftlich sogleich, oder persönlich vom 15ten April an bey der unterfertigten Stelle anzumelden.

Germersheim den 10ten März 1835.

Königl. Bayerische Festungs-Bau Direktion.

Schmaus, Ing.-Major.

---

168 b.) praes. den 26/3 35.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Kreis- und Stadt-Gericht hat in dem Schulden-Wesen der Bierbrauer Prinz'schen Eheleute von hier (zum weißen Hund) durch Entschließung vom 17ten März 1835 den Universal-Konkurs erkannt, indem die Prinz'schen Eheleute sich freywillig dem Gant-Verfahren unterworfen haben.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 15ten April 1835;
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 16ten May 1835;
3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 15ten Juny 1835 und für die Duplik auf den 1ten July bis 15ten July 1835 incl. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit

den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 17ten März 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

---

169) b.) praes. den 26/2 35.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem die Bierbrauers-Eheleute Joseph und Marianna Mayershofer in Augsburg in ihrem Debit-Wesen freywillig dem Gant-Verfahren sich unterworfen haben; so werden hiemit die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 4. April d. J. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 4 May Vormittags 9 Uhr. 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 4ten Juny Vormittags 9 Uhr bis 19ten Juny d. J. incl., und für die Duplik auf den 20ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr bis 6ten July incl. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird bemerkt, daß das Vermögen der Mayershofer'schen Eheleute auf 27191 fl. 42 kr. gerichtlich taxirt sey, dagegen der Passiv-Stand auf 43331 fl. 8 kr. 2½ pf. sich belaufe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 20ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

170.) b) praes. den 26/2 35.

(Proklama.)

In der Gant-Sache der Bierbräuers-Eheleute Joseph und Marianna Mayershofer in Augsburg wird das Anwesen derselben, „zur Sackpfeife genannt," bestehend: 1.) aus der Wirthschafts-Behausung Lit. A. Nro. 150. 2 Stockwerk hoch gemauert, mit Seiten-Gebäuden, gut gewölbten Kellern, dann einem gewölbten Brau-Hause mit eiserner Dörre und Brau-Utensilien, letztere im Werthe zu 1582 fl. 35 kr.; 2.) in einem Hinter-Hause Lit. A. Nro. 151. 2 Stockwerk hoch gemauert, mit Wohnungen, großen Stallungen, einer Altane, einem Gärtchen, einem Kegel-Platze, einer Küche und Kellerei; 3.) im Hause Lit. A. Nro. 114 2 Stockwerk hoch gemauert mit 5 Wohnungen, einfach gewölbten Kellern mit 7 Abtheilungen, und einem Garten; sämtliche Realitäten inclus. der Brau-Utensilien auf 26582 fl. 53 kr. gerichtlich geschätzt, hiemit

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Biethungs-Termin hiezu auf Montag den 30ten März d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Lustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit §. 64 et resp. 69 des Hypotheken-Gesetzes erfolge, sobald das Meistgeboth die oben erwähnte Schätzungs-Summe erreicht.

Uebrigens sind die Massa-Curatoren Bierbrauer Jakob Steiner und Anton Braunegger dahier angewiesen, den Kaufslustigen auf Anmelden die Einsicht der Realitäten zu gewähren.

Augsburg den 20ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

171.)

(Literarische Anzeige.)

So eben ist erschienen, und in der Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg zu haben:

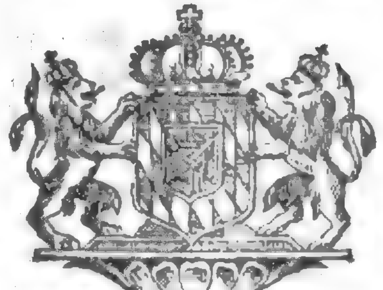
„Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Straf-Gesetz-Buch. Von dem kgl. Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten v. Spieß. (4.) Preis 1 fl. 30 kr."

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28 März. 1835.	Briefe	Geld	Den 2. April. 1835.	Briefe	Geld	Den 4. April. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		$103\frac{1}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$103\frac{5}{8}$	$103\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$103\frac{5}{8}$	$103\frac{1}{4}$
L. Loose unverz. à 25fl.	116		*L. Loose unverz. à 25fl.*	115		*L. Loose unverz. à 25fl.*	115	
detto detto à 100fl.	119		*detto detto à 100fl.*	118		*detto detto à 100fl.*	118	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 15.

Augsbürg, den 13ten April 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXXIV.)

Republikation der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

(„Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an königl. Staats-Gefällen betr.“)

&c. &c. Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle

unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drey auf einander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der verzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen des §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und General-Sekretär, Egid v. Kobell.

CXXV.) ad Nrm. 907. Pr.

(Eingaben bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen betr.)

Nach der unterm 18ten July 1829 im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 994 ausgeschriebenen allerhöchsten Anordnung vom 14ten July desselben Js. sind alle Eingaben von Partheien oder Supplikanten bey den kgl. Staats-Ministerien in Doppelschrift einzureichen, und es ist mit dem Unterlassungs-Falle der Nachtheil verbunden, daß die Eingaben ohne Entschließung zu den Akten gelegt werden.

Da demohngeachtet dieser Vorschrift zuwidergehandelt wird, so muß hierauf in Folge eines k. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 2ten d. Mts. Nro 4891 wiederholt aufmerksam gemacht werden, und es haben sich die Betheiligten bey ihrer fernern Umgehung die Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Augsburg den 5ten April 1835.

Präsidium der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. v. Vblk.

CXXVI.) ad Nrm. 16783.

(Die revidirten Satzungen des Hagelschadens-Assekuranz-Vereins für den Isarkreis betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von Sr. Königlichen Majestät

unterm 6ten März d. Js. sanktionirten durch das Regierungs-Blatt vom 30ten d. Mts. Nro. 21. veröffentlichten revidirten „Statuten des Hagel-Assekuranz-Vereins für den Isar-Kreis" werden nachstehend zur Kenntniß der Bewohner des Kreises gebracht.

Augsburg den 1ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Statuten

des Hagel-Assecuranz-Vereins für den Isar-Kreis im Königreiche Bayern.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grund-Eigenthümer und Dominikalisten, überhaupt solche, die ein Eigenthum oder ein Miteigenthum haben, bilden zusammen einen freiwilligen Privat-Verein, der jedem Einzelnen von ihnen den erlittenen Hagel-Schaden nach demselben Maßstabe ersetzt, nach welchem er dagegen seine Ernte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch, was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer-, Stift- und Gilt-Nachlässe verlieren kann.

§. 2.

Zunächst geht dieser Verein allerdings von Grund-Besitzern und Dominikalisten des Isar-Kreises aus, er ist aber nicht ausschließlich für diesen, sondern für alle Kreise des Königreichs bestimmt.

§. 3.

Auch ausländische Grund-Besitzer und Dominikalisten werden in den Verein aufgenommen, sobald sich derselbe des nämlichen Schutzes der einschlägigen auswärtigen Regierung versichert hat, welchen die vaterländische den Vereins-Angelegenheiten zu Theil werden läßt.

§. 4.

Der Verein versichert nur die Ernte auf dem Felde, und nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßte. Mißernten wegen Frost, Nässe, Trockne, Wild- oder Mäusefraß, oder auch in Folge schlechter Bewirthschaftung, Beschädigungen an den abgeernteten und in die Scheunen, Keller, Magazine rc. gebrachten Früchten, sind kein Gegenstand der Versicherung. Auch wird nur die Frucht, sohin beim Getreide nur die Körner, nicht das Stroh, bei Obst- und Wein-Gärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht worden ist.

Er versichert zwar jeden partiellen Schaden an einzelnen Fruchtgattungen, so wie auf einzelnen Grundstücken oder Theilen derselben, jedoch nur unter der unerläßlichen Bedingung des Beytrittes mit allen Theilen, somit auch allen Wiesen, Brach- und Kleefeldern, die zu einem geschlossenen Anwesen gehören, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Teiche. Die Fatenten müssen daher immer alle Grundstücke ihres Anwesens, mit alleiniger Ausnahme der Hut-Weiden, Waldungen und Fischwasser angeben, und fatiren, damit

1.) im Falle eines Hagel-Schadens keines der versicherten Grundstücke mit einem andern verwechselt werden kann; dann

2.) damit, wenn einmal die Fassion richtig gestellt ist, sie in jedem folgenden Jahre nur abgeschrieben

und die Ernte desselben Jahres samt ihrem Geld-Anschlage beygefügt zu werden braucht, was alsdann jeder Landmann mit Zuziehung eines Schulkindes selbst vornehmen kann. Bey Grundstücken, welche in der Brache liegen, wird kein Geld-Anschlag angesetzt.

§. 5.

Sobald der Fatent die vorschriftmäßig ausgestellte, von ihm unterzeichnete Fassion, nach dem anliegenden Formular (siehe Beylage A) dem Agenten zugestellt hat, ist derselbe zum Beitritte verpflichtet, und der Agent hat die Verbindlichkeit, ihm die Versicherungs-Urkunde (siehe Beylage B) binnen der nächsten 24 Stunden gegen den baaren Empfang des Versicherungs-, dann Schreib-Materialien- und Regie-Kosten-Beitrags, mit der Bemerkung des Tages und der Stunde der Ausfertigung zuzustellen, nachdem zuvor auf derselben durch den Orts-Vorstand sowohl die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, als auch, daß bis zu diesem Momente die versicherten Grundstücke noch nicht behagelt worden seyen, legal bestätigt worden ist.

Von diesem Augenblicke an erhält der Versicherte rechtlichen Anspruch auf Entschädigung. Das ganz gleichlautende Duplikat der Versicherungs-Urkunde sendet der Agent nebst dem Geld-Betrage binnen 8 Tagen, resp. mit dem nächsten Post- oder Boten-Tage an das Vereins-Direktorium ein, welches nach vorheriger Prüfung der Legalität der Urkunde und der Richtigkeit des Ziffers, wofür der Agent prinzipaliter haftet, dann nach richtig geschehener Absendung der Beyträge in die Vereins-Kasse die Eintragung in den Kataster verfügt. Da durchaus keine Rückstände passiren, auch kein Agent die erhobenen Beyträge über 8 Tage in Handen behalten darf; so ist der Verein nur dann zur Entschädigungs-Leistung verbunden, wenn die Beyträge rechtzeitig in die Vereins-Kasse geflossen sind, widrigenfalls das Vereins-Mitglied sich an den säumigen Agenten zu halten hätte.

Das Direktorium wird daher den Empfang aller Beyträge an die Agenten sogleich und specifisch quittiren, so daß sich jedes Mitglied immer von der rechtzeitig geschehenen Einsendung seiner Beyträge bey dem Agenten überzeugen kann.

Die Vernachlässigung ausserwesentlicher Formen, welche ersetzt werden können, soll jedoch dem Versicherten nicht nachtheilig seyn. Für den Fall, daß der Gemeinde-Vorsteher selbst Agent des Vereins ist, attestirt die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, und den Umstand der bis dahin noch nicht geschehenen Behagelung der versicherten Grundstücke ein Mitglied des Gemeinde-Ausschußes.

§. 6.

Die Versicherungs-Beyträge bestehen in Prozenten von dem versicherten Geld-Anschlag der Ernte. Da die Gefahr, gegen welche jene Beyträge versichern, in unserm Vaterlande, namentlich im Isar-Kreise sehr ungleich ist; so werden auch jene Prozente in der Art abgestuft, daß sie von 1 Prozent oder 1 fl. Geld-Anschlag der Ernte in der I. Klasse bis auf 3 Prozent in der VI Klasse hinaufsteigen, mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Zartheit der Pflanze und die spätere Ernte einiger derselben, nach den im §. 24. festgesetzten Bestimmungen.

§. 7.

Um die lästigen Zuschuß-Quoten oder theilweisen Nachzahlungen höchst unwahrscheinlich und entbehrlich, zugleich es aber auch möglich zu machen, daß die Beyträge von einem zum anderen Jahre sich gleich bleiben, und für die Folge sobald möglich herabgesetzt werden können, wird ein Reserve-Fond gebildet, welcher durch Aktien begründet durch die Ueberschüsse in Jahren, wo weniger Beschädigungen vorkommen, vermehrt, in Jahren aber, wo deren mehrere vorkommen, zur vollständigen Ausbezahlung der Entschädigungs-Summe, so weit es erfoderlich ist, flüssig gemacht wird.

§. 8.

Die Entschädigung wird in baarem Gelde, und zwar, die eine Hälfte Mitte Septembers des laufenden Ernte-Jahres, wenn bis dahin die definitive Festsetzung schon geschehen seyn sollte, die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres hinausbezahlt.

Dabey soll es jedoch dem Ermessen des Direktoriums überlassen bleiben, in Fällen totaler Beschädigung oder eines besondern Bedürfnisses, nach dem bestehenden Kassa-Stand, auch früher die gänzliche oder theilweise Hinausbezahlung an die Betheiligten zu verfügen

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke oder auch blos auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagel-Schaden im Belange von ½ fl. der darauf stehenden Frucht erleidet.

§. 9.

Absichtliche Gefährden, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Assekuranz-Beytrag verbleibt, den Verlust des Anspruches auf Entschädigung nach sich, vorbehaltlich der polizeylichen oder strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 10.

Jeder Neueintretende macht sich verbindlich fünf Jahre lang bey dem Vereine zu bleiben; für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung der Austritt allezeit frei. Mit dem Austritte begiebt man sich aller Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Nach wirklich geschehenem Austritte, sey es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als Neu-Eintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§. 11.

Bey Besitz-Veränderung tritt der Neue in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen Besitzers ein, und es bedarf hiezu um so weniger einer Novation, als die Versicherung auf die Ernte bestimmter Anwesen gestellt ist. Es geht daher das Anspruchs-Recht auf Entschädigung mit dem Eigenthume an der Ernte auf den neuen Besitzer selbst dann über, wenn der vorige die Versicherungs-Beyträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch so lange beim Vereine zu bleiben, als der Vorgänger bey demselben zu verbleiben verbunden gewesen wäre.

Bey Guts-Zertrümmerungen, wenn sie nicht bloß eine Theilung des einen Anwesens in mehrere sind, wo auf jedes pro rata die Rechte und Verbindlichkeiten übergiengen, haftet für die Folge nur der Erwerber des bleibenden Rest-Complexes.

§. 12.

In dem nicht zu hoffenden Falle einer Auflösung des Vereins wird der vorhandene Aktiv-Stand zuerst zur Rückzahlung der eingelegten Aktien verwendet, das Uebrige, wenn es die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die Mitglieder nach Verhältniß ihrer bisher bezahlten sämtlichen Beyträge vertheilt, wenn es aber unter 5000 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnahme aus jedem Kreise den Kreis-Hilfs-Kassen zugewendet werden.

§. 13.

Zur Bestimmung der Vereins-Geschäfte wählt die General-Versammlung ein Direktorium, und dieses für jeden Land- und Herrschafts-Gerichts-Bezirk, einschlüßig der im ersteren etwa enthaltenen Patrimonial-Gerichte, einen oder mehrere Agenten, welche mit dem Direktorium in unmittelbarer Kommunikation stehen, von demselben die geschäftsmäßigen Beschlüße empfangen und den Statuten gemäß zu vollziehen haben. Dieselben sollen in der Regel Vereins-Mitglieder seyn, und nur da, wo befähigte Mitglieder sich zur Annahme nicht bereit erklären, auch andere geeignete Individuen, als Handelsleute, Lehrer u. dgl. zugelassen werden.

§. 14.

Alle Certifikate, Kontrasignationen u. dgl., welche königliche mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine oder Mitgliedern desselben Behufs der Hagel-Schadens-Versicherung ausstellen, sind stempel- und in Folge der allergnädigsten besonderen Begünstigung des Vereines nach der Bestimmung des Art. III. des Gesetzes vom 28. Dez. 1831 (Gesetz-Blatt vom Jahre 1831 Seite 259) auch taxfrei.

Da dem Vereine und insbesondere dem Direktorium und den Agenten die erbetene Post-Porto-Freiheit nicht gewährt worden ist, so haben von nun an:

1.) sämtliche Agenten alle Schreiben und Pakete an das Direktorium portofrei einzusenden, und
2.) das Post-Porto und die Boten-Löhnungen der an sie gelangenden Erlasse zu entrichten, sofort
3.) diese Beträge von den betreffenden Agenten zu erholen, und auf dieselben verhältnißmäßig zu repartiren.

Besondere Bestimmungen.

I. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 15.

Jeder Grund- oder Renten-Besitzer, welcher dem Vereine beytreten will, so wie jedes Vereins-Mitglied, welches seine Fassion erneuert, übergiebt seine Ernte-Fassion nach dem lithographirten Formular, deren immer eine hinreichende Anzahl bei dem Agenten vorhanden sind, eigenhändig unterschrieben, doppelt dem Vereins-Agenten, welcher damit nach den oben §. 5. vorgezeichneten Vorschriften verfährt, und die Duplikate nebst den Geld-Beträgen, je von acht zu acht Tagen, resp. mit der nächsten Post- oder Boten-Gelegenheit an das Direktorium einsendet. Nachborgungen haben nicht Statt, und die Fassion darf den Fatenten nur gegen Baarerlage der betreffenden Beyträge ausgehändiget werden.

§. 16.

Die Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Haus-Namen und Nummer, dann Wohnort, Land- oder Herrschafts-Gericht, und Kreis des eintretenden Mitgliedes, im Konterte aber alle die einzelnen Grundstücke des Anwesens, dessen Ernte versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens und des Kataster-Nummers des Grundstückes, seiner Größe, seiner dießjährigen Bestellung, und zu hoffenden Ernte nach dem Geld-Anschlage.

Dabey wird bemerkt:

1.) Soweit die definitiven Steuer-Kataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion, mit Umgebung des eigenen Namens, bloß das Kataster-Nummer angegeben ist; wo aber noch das Provisorium besteht, oder die definitiven

Steuer-Kataster nicht vorliegen, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke unmöglich wird:

2.) So weit das Definitivum eingeführt ist, wird auch die vermessene Größe in Tagwerken und Dezimalen in die Fassion eingestellt, außerdem aber die beyläufige Größe nach dem ortsüblichen Acker-Maaße.

3.) Nicht nur alle Grundstücke, sondern auch alle Frucht-Gattungen, die auf einem Grundstücke stehen, müssen besonders angeschlagen werden, weil leicht die eine Frucht mehr, die andere weniger oder gar keinen Schaden leiden kann.

4.) Der Geld-Anschlag der zu hoffenden Ernte ist dem eigenen Ermessen des Fatenten anheim gegeben, jedoch soll sich dabey an einen gleichen, den laufenden Preisen angemessenen Maaßstab gehalten werden.

5.) Auffallende Ueberschätzungen werden sogleich durch den Agenten oder die Orts-Polizey-Behörde herabgesetzt, oder nach Befund vom Direktorium ermässiget.

6.) Ein Geld-Anschlag unter dem muthmaßlichen Werthe einer mittlern Ernte begründet, wenn aus einer der im Eingange des §. 4. aufgezählten Veranlassungen der wirkliche Ertrag der Ernte den muthmaßlich mittleren Anschlag nicht erreicht, nur eine mit dem Geld-Anschlage und der hienach bezahlten Prämie zu dem muthmaßlich mittlern Ernte-Ertrage im Verhältniß stehende Entschädigung. Zum Beyspiel A. versichert seine muthmaßlich einen Ertrag von 800 fl. gewährende Ernte nur mit der Hälfte von 400 fl.: — Nun tritt in Folge Mißwachses, Mäusefrasses u. dgl. der Fall ein, daß diese Ernte, die in einem mittleren Jahre wahrscheinlich volle 800 fl. ertragen haben würde, höchstens einen Ertrag von 400 fl. gewährt hatte; wird nun diese Ernte durch den Hagel total vernichtet, so kann der A. nicht die vollen 400 fl., sondern nur die Hälfte mit 200 fl. in Anspruch nehmen, weil er nur

die Hälfte seiner Ernte versichert, und nur hiefür die statutenmäßige Prämie entrichtet hat.

§. 17.

Dominikalisten, Grund- und Zehent-Herren fatiren ihre zum Nachlaß wegen Hagel-Schadens gesetzlich geeigneten Renten, so weit sie ständig sind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachlässe wegen gesetzlicher Freijahre bey Brand-Schäden, durch die Steuerdistriktsweise Aufzählung derselben, mit Ausscheidung der Geld- und Natural-Gefälle nach allen Frucht-Gattungen, dann mit Angabe des dem Geld-Anschlage für jede Frucht-Gattung zum Grunde gelegten Preises.

Die Fassion der ständigen Dominikal-Renten kann, sofern der Stand derselben unverändert bleibt, ein für allemal angefertiget oder vielmehr die Versicherung auf den Grund der frühern Fassion erneuert werden. Da in dem Falle, wenn von Abgabs-Pflichtigen ein Nachlaß, und in Folge dessen von dem versicherten Dominikalisten eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, der Beweis erfoderlich ist, daß der Nachlaß nur wegen Hagel-Schaden ertheilt worden sey, so sind die Agenten angewiesen, auf geschehene Anzeige der Behagelung nach Umständen auch den auf den Fluren der Abgabs-Pflichtigen entstandenen Hagel-Schaden zu erheben.

§. 18.

Den unfixirten Zehent fatirt man entweder

1.) mittelst Aufzählung der zehentbaren Grundstücke, wenn man nur auf einzelnen Grundstücken einer Flur das Zehentrecht hat;
2.) mittelst Fatirung des Zehent-Ertrages von der ganzen Orts- oder Zehent-Flur, wenn man in dem ganzen Umfange derselben alleiniger und zwar auf allen Grundstücken gleich berechtigter Zehent-Herr ist. Es muß jedoch auch in diesem Falle jede Frucht-Gattung besonders veranschlagt werden.

§. 19.

Die Fassionen der Dominikalisten werden lediglich von den k. Rentämtern auf den Grund der bey ihnen hinterliegenden Dominikal-Steuer-Fassionen berichtiget, bey denselben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, dem einschlägigen Bezirks-Agenten übergeben.

§. 20.

Grund-Besitzer und Dominikalisten, welche in mehreren Amts-Bezirken begütert sind, fatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn sie daselbst auch ganze Guts-Komplexe besitzen.

Einzelne in andern fremden Gerichts-Bezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden können sie mit den erfoderlichen Bemerkungen in ihrer Haupt-Fassion vortragen. Bey den Fassionen der Dominikalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentämtliche Bestätigung erfoderlich.

§. 21.

Der Eintritt neuer Mitglieder in den Verein steht das ganze Jahr hindurch frei, und es besteht deshalb kein weiterer Präklusiv-Termin mehr, wenn nur die bis dahin noch nicht geschehene Behagelung des zu versichernden Grundstückes genügend nachgewiesen ist. Der Verein findet seine Sicherheit gegen Gefährden in der Rechtlichkeit und Haftungs-Verpflichtung des Agenten sowohl, als in der amtlichen Kontrasignation der Fassion durch den Gemeinde-Vorsteher. Beyde geben nicht nur für die Richtigkeit der Unterschrift des Fatenten, sondern auch insbesondere dafür ein Gewähre, daß bis zum Momente der an den Fatenten geschehenen Zustellung der Fassion und der an den Agenten geleisteten Zahlung die versicherten Grundstücke durch Hagel noch nicht beschädiget worden sind. Im Falle einer Gefährde oder groben Fahrlässigkeit auf Seite des Fatenten, ist der Verein aller Haftung entbunden, vorbehaltlich der polizeylichen oder strafrechtlichen Einschreitung gegen den einer Gefährde oder eines groben Verschuldens Angeschuldigten.

Wirkliche Vereins-Mitglieder müssen jedoch ihre für das laufende Ernte-Jahr erneuerten Fassionen längstens bis 15. May einschließlich den Agenten zugestellt und die treffenden Beyträge demselben entrichtet haben, widrigenfalls sie jedes Entschädigungs-

Anspruches im Falle eines Hagel-Schadens in diesem Ernte-Jahre verlustig, nichts desto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beyträge zu entrichten verbunden sind, welche nöthigenfalls executive von ihnen erholt werden würden.

§. 22.

Hat ein Landwirth in seiner Feld-Bestellung gegen die in seiner Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vorgenommen; so gilt der Ernte-Anschlag der in der Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten, jedoch immer im Verhältniß der hiefür bezahlten Prämie und des Standes der Ernte, vorausgesetzt, daß die angebaute Frucht die gleiche oder eine niedrigere Prämie bezahle.

Wäre dagegen ein in der Fassion als unangebaut bezeichnetes Grundstück dennoch angebaut worden; so wird im Falle einer Beschauerung für dieses Grundstück keine Entschädigung gegeben, auch selbst dann nicht, wenn dafür ein anderes Grundstück für eben diese, oder eine andere Frucht-Gattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre. Ebenso fällt die Entschädigung auch dann weg, wenn die gegen die Angabe der Fassion angebaute Frucht in einer höhern Prämien-Klasse steht, z. B. es wurde statt Haber oder Gerste, Sommer-Reps angebaut.

Von den Versicherungs-Beyträgen.

§. 23.

Das Direktorium wird sich amtliche Aufschlüße darüber verschaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in den Verein zu treten gesonnen sind, binnen der letzten zwanzig Jahre Hagel-Schaden vorgekommen sind.

Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagel-Schadens-Gefahr werden nachfolgende Beytrags-Klassen unterschieden:

Ite Klasse: Ein Prozent oder 1 fl. von 100 fl. des Geld-Anschlages der Ernte für jene Gegenden und Orte, welche binnen jener Zeit vom Hagel ganz verschont geblieben sind;

IIte Klasse: 1⅖ Prozent oder 1 fl. 24 kr. von 100 fl. des Geld-Anschlages der Ernte: für Gegenden, welche während jenes Zeitraumes nur ein bis zweimal Hagel-Schaden erlitten haben;

IIIte Klasse: 1⅘ Prozent oder 1 fl. 48 kr. vom 100 fl. Ernte-Anschlag bey höchstens drei bis viermaligem Schauer;

IVte Klasse: 2⅕ Prozent oder 2 fl. 12 kr. bey fünf bis sechsmaligen Hagel-Schlägen;

Vte Klasse: 2⅗ Prozent oder 2 fl. 36 kr. vom Hundert bey sieben bis achtmaliger, und

VIte Klasse: 3 Prozent oder 3 fl. bey neun oder mehrmaliger Beschädigung.

§. 24.

Neben dieser Hagel-Gefährlichkeit hinsichtlich der geographischen Lage kömmt auch noch jene der besondern Zartheit der Pflanze, und neben derselben jene der viel spätern Ernte zu berücksichtigen.

Dahin gehören vorzugsweise

a) Oel- und Handels-Gewächse,

b) Wein, Obst, Hopfen und Gemüse aller Art.

Zu a) jene bezahlen neben der ordentlichen Prämie der treffenden Klasse noch die Hälfte,

zu b) diese aber die doppelte Prämie, so daß z. B. Reps in der I. Klasse statt 1 fl., vom Hundert 1 fl. 30 kr., in der III. Klasse statt 1 fl. 48 kr. eine Prämie von 2 fl. 42 kr., Obst, Hopfen, Wein und Gemüse aber die doppelte Prämie entrichten.

§. 25.

Die oben §. 23 angegebene Klassifikation der Gegenden und Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassions-Formularien, Behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Klassifikation erneuert wird.

§. 26.

Die in den eben angezogenen Paragraphen erwähnte Klassifikation konnte beym Beginn des Vereins nicht anders, als aus den amtlichen Mittheilungen der k. Rentämter, nach den dort hinterlegten Nachlaß-Registern und zum Theile nach angeordneten gerichtlichen Vernehmungen hergestellt werden. Das

Direktorium wird deßfalls die nöthigen Berichtigungen mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit herzustellen suchen, und insbesondere die durch die Distrikts-Polizey-Behörden erhobenen Aufschlüsse zu diesem Zwecke benützen.

Jedenfalls wird von nun an diese Klassifikation für die Folge so oft erneuert werden, als sich aus den Büchern des Vereins der Uebergang des Versicherten in eine andere Klasse als nothwendig ergiebt.

§. 27.

Die Dominikalisten und Zehent-Herren versichern ihre Renten und Zehnten mit derselben Beytrags-Quote, und in derselben Klasse, nach welchen die versicherten Grund-Besitzer ihre Beyträge entrichten.

§. 28.

Sollten ein oder mehrere wirkliche Vereins-Mitglieder ihre erneuerten Fassionen bis zum 15 May den Agenten nicht übergeben, und die treffenden Beyträge nicht entrichtet haben; so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beträge dem Direktorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte exekutive Beytreibung angehen wird. Auf solche vom Direktorium attestirte Rückstände-Verzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Exekution gegen die Restanten nach Art. I. des Gesetzes vom 28. Dez. 1831 ohne weiters zu verhängen, so wie dem Vereine das in Art. II. dieses Gesetzes vorbehaltene Vorzugs-Recht im Konkurse für sich gebührt.

§. 29.

Neben dem Versicherungs-Beytrage zahlt jedes Mitglied beym Empfang der Aufnahms-Urkunde 6 kr. Beytrag für Schreib-Materialien, dann einen Regie-Kosten-Beytrag, der bis zur Summe von 500 fl. nach 1/10 pCt., von dem weitern Betrage bis zur Summe von 1000 nach 1/15 pCt., von 1000 bis 2000 fl. nach 1/20 pCt, von 2000 bis 4000 fl nach 1/30 pCt., von 4000 bis 8000 fl. nach 1/60 pCt. in der Art berechnet wird, daß der weitere Betrag des Ernte-Anschlages über 8000 fl. frei bleibt.

Zur leichtern Berechnung dieser Prozente wird den Agenten eine Reduktions-Tabelle mitgetheilt werden. Zur Bezahlung dieser Neben-Gebühren ist jedes Mitglied in derselben Weise verbunden, wie zur Zahlung der Versicherungs-Beyträge.

III. Von der Schätzungs-Kommission und der Schadens-Erhebung.

§. 30.

Sobald in einem Bezirke mehrere Grund-Besitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke ansäßige, sachverständige, und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe dem Direktorium als Schätzer in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Funktion gerichtlich vereiden. Jedesmal zwey von diesen verpflichteten Schätzern unter Leitung des Agenten bilden die Schätzungs-Kommission.

§. 31.

Ereignet sich ein Hagel-Schaden, der ein Vereins-Mitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden, und jedenfalls bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung die über den dritten Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäfts-Verbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht, den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, so wie der Beschädigte andererseits das Recht hat, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen erweislich entgegen stehen. Einen andern statt des Abgelehnten kann der Beschädigte nicht wählen, derselbe wird immer vom Agenten ernannt.

§. 32.

Die Schätzungs-Kommission wird von dem Beschädigten an Ort und Stelle begleitet und vor Allem

1.) die Identität der vom Beschädigten vorgezeigten mit dem, in der Fassion angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann

2) genauest untersucht und erhoben, welche von den in der Fassion angeführten einzelnen Grundstücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächen-Inhalte vom Hagel getroffen worden, endlich

3.) wie viele Fünftel von der heurigen Ernte lediglich durch den Hagel verdorben worden sind?

4.) diese Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle mit den Schätz-Leuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taxation als statutenwidrig zurückgewiesen werden würde.

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben nun die Schätzleute nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihr Gutachten darüber ab:

a) der wievielte Theil einer muthmaßlichen mittlern Ernte im Gegenhalte der Fassion als versichert angenommen werden könne?

b) welches der wirkliche Stand der Ernte sey, ob nicht, und welche Quot-Theile durch Mißwachs, Frost, Trockne, Kälte, Wild- oder Mäusefraß, oder auch schlechte Bewirthschaftung zu Grunde gegangen seyen? endlich

c) wie viele Fünftel an dem wirklichen Bestande der Ernte, nach Abrechnung der eben aufgezählten Beschädigungen lediglich durch den Hagel vernichtet worden seyen?

Die Gutachten der Schätzer sind genau zu Protokoll zu nehmen. Im Falle einer Verschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, außerdessen aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protokoll nehmen, welches sofort dem Direktorium vorzulegen ist dessen Ermessen es anheimgestellt wird, ob der Durchschnitt der beyden Schätzungen als Maßstab angenommen, oder ein dritter Schätzmann beygezogen werden soll?

Im Falle gegründeten Verdachts einer Ueberschätzung kann das Direktorium eine Revision durch eigene Abordnung vornehmen lassen.

§. 33.

So weit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, so weit also weder eine Erholung der beschädigten Frucht, noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist, wird die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt; im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungs-Resultate acht, höchstens vierzehn Tage vor der Ernte vorbehalten.

Die Kosten dieser Schätzung trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beschädigte.

§. 34.

Das über alle jene Punkte (§. 32 bis 33) vom Agenten angefertigte, und von diesem und den beyden Schätz-Männern unterzeichnete Protokoll wird nunmehr auch dem Beschädigten vorgelesen.

Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um ⅕ bey dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu seyn; so wird auf sein Verlangen eine zweyte Abschätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung anderer zwey beeidigter Schätzer auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen

Gegen diese zweyte Schätzung hat keine weitere Einwendung mehr Statt. Unterliegt der Reclamant, so trägt er die Kosten dieser Schätzung allein. Werden die Abschätzungs-Resultate von dem Beschädigten ohne alle oder ohne wesentliche Einwendung angenommen; so wird dieß zum Protokoll bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigter, den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protokolle beygefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer, letztere lediglich nach der Wahl des Agenten, benannt, und das Protokoll von dem Beschädigten und dem Agenten unterzeichnet. Bey der wiederholten Schätzung wird dasselbe Verfahren wie bey der ersten beobachtet.

§. 35.

Der Betrag der wegen Hagel-Schaden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Natural-Reichnissen wird durch amtlich bestätigte Genuß-Scheine nachgewiesen; es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke in der Regel nicht nothwendig, jedoch wird es jedem Agenten zur Pflicht gemacht, bey etwa bewilligten unverhältniß-

mäßigen, oder aus andern Gründen z. B. wegen Mißwachs u. dgl. gegebenen Nachläßen die im §. 17 vorgeschriebene Abschätzung sogleich vorzunehmen, oder das Direktorium darauf aufmerksam zu machen, um der Sache sofort und ohne Verzug auf den Grund zu sehen, und die geeignete Verfügung vorkehren zu können.

§. 36.

Ereignet sich ein Hagel-Schaden, nachdem die Ernte schon zum Theile eingebracht ist; so ändert dieß in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert betrachtet wird.

Folgt auf einen frühern bis zur vollendeten Ernte ein weiterer Hagel-Schaden, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bey der nachfolgenden definitiven Abschätzung der ganze Hagel-Schaden des frühern und spätern Schauers zusammen nach Anleitung der §. 32 — 34 abgeschätzt.

Hat sich nach dem frühern Partial-Schauer ein weiterer nicht mehr ereignet; so wird, bevor irgend ein theilweise beschädigtes Grundstück abgeerntet wird, mit zur Handnahme des frühern Abschätzungs-Protokolls lediglich untersucht, ob die früher befundenen Abschätzungs-Resultate noch die nämlichen sind, oder ob und um wie viel sie sich nun als vermindert oder vermehrt erweisen?

Der Befund wird zwar dem Beschädigten bekannt gemacht, und das Protokoll, nachdem wegen der geschehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt ist, auch von demselben unterzeichnet; Einwendungen dagegen werden aber in diesem Falle nicht mehr gehört.

IV. Von der Entschädigung.

§. 37.

Da nur die Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt hat, zur Vergütung geeignet sind (§. 4), auffallende Ueberschätzungen herabgesetzt, oder solche Fassionen sogar zurückgewiesen werden können (§. 16), und es wohl für sich in der Natur der Sache liegt, daß der Versicherte, keineswegs auf Gewinn auf Kosten der Vereins-Kasse, sondern lediglich auf Ersatz des durch Hagel verursachten Schadens im Verhältniß seiner eingelegten Prämie rechtlichen Anspruch machen kann, keineswegs aber auf jenen Schaden, welchen derselbe auf andere Art erlitten hat; so werden der Agent, und die Schätzleute wiederholt auf die genaue Beobachtung der im §. 32 gegebenen Vorschriften hingewiesen.

§. 38.

Die Entschädigungs-Summen betragen bey Rustikalien und bey dem in Verbindung mit den Zehentholden versicherten Natural-Zehent eben so viele Fünftel des Ernte-Anschlages, als nach der definitiven Abschätzung an der dießjährigen Ernte durch Hagel wirklich vernichtet wurden, bey Total-Schauern also die ganze versicherte Summe.

§. 39.

Als Schäden an den ständigen Dominikalien werden die Nachläße angesehen, welche wirklich blos in Folge der von den Abgabs-Pflichtigen erlittenen Hagel-Schäden ertheilt, und vorbehaltlich jedoch der etwa nöthig befundenen besondern Abschätzung, durch die amtlich bestätigten Nachlaß-Genuß-Scheine in Bezug auf Größe und Gattung nachgewiesen sind.

Sie werden daher in gleichem Betrage und nach den in der Fassion angegebenen Geld-Anschlägen baar ersetzt.

§. 40.

Die Ausbezahlung der Entschädigungs-Summen geschieht nur an den Versicherten, oder wenn er unter Kuratel oder Vormundschaft steht, an den Kurator oder Vormund gegen eigenhändig unterschriebene oder, wenn der Versicherte nicht schreiben kann, gegen von ihm unterzeichnete und von einem Zeugen mit unterschriebene Quittung.

V. Vom Reserve-Fonde.

§. 41.

Da es möglich wäre, daß schon in den ersten Jahren des Bestehens des Vereines Hagel-Schaden in solcher Anzahl und in solchem Umfange sich ereigneten, daß die eingegangenen Versicherungs-Beyträge zur vollständigen Ausbezahlung nicht hinreichen; so werden Freunde des Vaterlandes und der guten Sache eingeladen, zur Begründung eines Reserve-Fondes

auf die Dauer von 6 Jahren unaufkündbare, nach vier vom Hundert verzinsliche Aktien einzulegen. Es werden solche Aktien

100 zu . . . . 100 fl.
200 zu . . . . 50 fl. und
400 zu . . . . 25 fl. gebildet,

unter der Fertigung des Direktoriums ausgegeben, und jedenfalls 6 Jahre nach der Einlage baar und unabbrüchig zurückbezahlt.

§. 42.

Der ursprünglich durch Aktien begründete Reserve-Fond wird durch die jährlichen Ueberschüsse der Beyträge über die erfoderlichen Entschädigungs-Summen und durch die hieraus fließenden Interessen vermehrt, welche die unverzüglich zu besorgende fruktifizirliche Anlage derselben und der übrigen Vereins-Baarschaft gewährt.

Zu diesem Ende müssen:

1.) von dem Agenten mit dem Schluße jeder Woche oder wenigstens mit der nächsten Post oder Boten-Gelegenheit alle für den Verein geschehenen Zahlungen eingesendet werden.

Da aber aus diesem Reserve-Fond im Falle ausserordentlich vieler Beschädigungen die allenfalls erfoderlichen Mittel zur Ergänzung der Entschädigungs-Summen genommen, derselbe also flüssig gemacht werden müßte; so hat das Direktorium

2.) mit einem soliden Handels-Hause in München einen Conto-Current zu eröffnen, und

3.) mit demselben vorbehaltlich der Genehmigung der Vereins-Bevollmächtigten resp. der General-Versammlung, einen dem Interesse des Vereins zusagenden, und den momentanen Geld-Bedürfnissen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

§. 43.

Durch die übrigen, dem Reserve-Fond außer den Aktien zufließenden Mittel wird derselbe in den Stand gesetzt, nach sechs Jahren jene Aktien zu ersetzen. Sollten aber nach Verfluß jener Zeit die erfoderlichen Mittel zur Abfindung der Aktionäre wirklich noch nicht gegeben seyn; so würde in diesem äussersten aber nach allen Berechnungen höchst unwahrscheinlichen Falle die nöthige Zuschuß-Quote nach Verhältniß der bisher geleisteten Versicherungs-Beyträge zu deren Tilgung erhoben werden.

§. 44.

Wenn ausserordentlich viele und weit um sich greifende Hagelwetter größere Entschädigungs-Summen, als mit den jährlichen Beyträgen gedeckt werden können, mithin die Flüssigmachung eines Theiles des Reserve-Fonds nothwendig machen; so kündet das Direktorium den ihm erforderlich scheinenden Theil desselben auf. Im Falle der Unzulänglichkeit des Reserve-Fondes wird das Direktorium im Einverständnisse mit den Vereins-Bevollmächtigten ermächtiget, das Defizit entweder

a) durch Anlehen, oder
b) durch die erfoderlichen Zuschüße zu decken, so zwar, daß
c) da diese Zuschüße den Betrag einer ganzen Prämie nie übersteigen dürfen, im Falle der Unzulänglichkeit derselben die Entschädigung nur im Verhältnisse der ganzen Beschädigung zu dem vorhandenen Massa-Stande zu geschehen hat.

§. 45.

In dem Falle, daß der Reserve-Fond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Direktoriums die General-Versammlung, oder an deren Statt die Vereins-Bevollmächtigten zu berathen und darüber zu beschließen: ob nicht die Beyträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Vereine sind, um gewisse Quottheile gemindert, und dieser Vortheil, so lange es die Kassa-Verhältnisse des Vereines gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungs-Organen des Vereines.

§. 46.

Alle 6 Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereines entweder in Person, oder durch Bevollmächtigung anderer Vereins-Mitglieder ohne weitere specielle Einladung am Sitze des Direktoriums an einem durch dasselbe jedenfalls bekannt zu machenden Tage, um

1) den Rechnungs-Bericht des Direktoriums zu vernehmen;
2) über die von dem Direktorium oder den Mitgliedern der General-Versammlung angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, zu berathen und darüber Beschlüße zu fassen; endlich
3) um die erforderliche Wahl des Direktoriums vorzunehmen.

§. 47.

Das Direktorium besteht:

1) aus einem Vorstande und
2) aus vier Mitgliedern, welche nach einer in der General-Versammlung genehmigten Geschäfts-Ordnung und nach sachgemäßer Geschäfts-Vertheilung, jedenfalls aber in kollegialen Sitzungen und auf den Grund durch Stimmen-Mehrheit entstandener Beschlüße alle Geschäfte des Vereins besorgen, denselben in allen Beziehungen vertreten, und repräsentiren.

Die Wahl des Vorstandes und der Direktorial-Mitglieder geschieht durch Stimmen-Mehrheit in der General-Versammlung; treten aber in der Zwischen-Zeit von einer General-Versammlung zur andern Personal-Veränderungen ein; so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Direktoriums und der Vereins-Bevollmächtigten durch Stimmen-Mehrheit.

Nur wirkliche Vereins-Mitglieder sind in das Direktorium und als Bevollmächtigte zu wählen.

Die Renumeration des Vorstandes und der übrigen Direktorial-Mitglieder wird jedesmal in der General-Versammlung auf 6 Jahre festgesetzt.

§. 48.

Dem Direktorium wird ein des amtlichen Geschäfts- und insbesondere des Rechnungswesens kundiges Individuum als Buchhalter beigegeben; ebenso ein Bureau-Diener, welcher sich zu lithographischen Arbeiten zu qualifiziren, und auch zu Schreibereien gebrauchen zu lassen hat.

Beide werden aus der Vereinskasse remunerirt.

Alle übrigen, im Falle des gewöhnlichen oder eines besondern Geschäftsdranges erforderlichen Gehilfen und Schreibers hat der Direktorial-Vorstand aus der ihm, nach dem Beschluße der General-Versammlung vom 7. Oktober 1833 ausgesprochenen Renumeration zu bezahlen.

Die Vereins-Bevollmächtigten haben darüber zu wachen, daß wegen Mangels an arbeitendem Personale keine Stockung im Geschäfte entstehe, wofür der Direktorial-Vorstand immer verantwortlich bleibt.

Die Stelle des Vereins-Kassiers vertritt jenes Haus, mit welchem nach §. 42. der Statuten stets offene Rechnung gehalten wird.

Dieses Haus steht mit dem Direktorium in beständiger Verbindung, hat aber an Geschäften keinen Antheil.

§. 49

Zu Agenten, deren in jedem königlichen Landgerichts-Bezirke wenigstens einer, oder nach Ermessen des Direktoriums, mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Direktorium einige wohlhabende und rechtliche Männer von den königl. Landgerichten in Vorschlag bringen, und trifft hieraus bemessene Auswahl.

Die Agenten stehen mit dem Direktorium in unmittelbarer Korrespondenz, und vollziehen dessen Beschlüße gegen eine Remuneration von 5 Prozent und den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren. Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reduktions-Tabellen und die erfoderlichen Formulare zugesendet.

In der Regel sollen nur Vereins-Mitglieder als Agenten aufgenommen werden können. Nur da, wo sich kein gehörig qualifizirtes Subjekt aus der Zahl der Vereins-Mitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwandte, Handelsleute u. dgl. ausnahmsweise gewählt werden. Sie sind jedoch nicht auf die Distrikte, für welche sie bestellt sind, beschränkt, und können auch ausser demselben Fassionen aufnehmen, müssen aber

a) im Falle einer Hagel-Beschädigung die Taxationen persönlich leiten, und sich jedenfalls der für den Distrikt des Beschädigten aufgestellten Vereins-Schätzmänner bedienen, und dürfen
b) für Reisen ausser ihrem Distrikte der Vereinskasse durchaus keine Reisekosten in Aufrechnung bringen; auch wird
c) der Wechsel der Agenten von Seite der Versicherten ohne besonders erheblichen Grund nicht gestattet.

§. 50.

Sowohl zur primitiven Revision und Erledigung der Vereins-Rechnungen als zur Kontrolle des Direktoriums werden demselben vier Vereins Bevollmächtigte zur Seite gestellt, welche aus den Vereins-Mitgliedern gewählt werden. Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit,

1) von der Geschäftsführung des Direktoriums, von den Büchern, Rechnungen u. s. w. wenigstens alle vier Wochen Einsicht zu nehmen;
2) etwa beobachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen, auf deren Abstellung anzubringen, und
3) auf Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung anzutragen, wenn ihnen
   a) die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird,
   b) wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird,
   c) wenn sie glauben, daß ausserordentliche Maaß-Regeln zur Verhütung größerer Nachtheile erfoderlich seyen, welche zu beschließen nicht in der Befugniß des Vereins-Direktoriums in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten liegt.

Dem auf einen dieser Gründe gestützten Antrage auf Einberufung einer General-Versammlung, hat

4) das Direktorium sofort zu entsprechen. Den Bevollmächtigten ist auch
5) der in der General-Versammlung vorzulegende Rechenschafts-Bericht mindestens 6 Wochen vor der General Versammlung zur Einsicht vorzulegen, um in derselben das Interesse des Vereins gehörig vertreten zu können.

§. 51.

Den Vereins-Bevollmächtigen ist die rechtzeitig gestellte Vereins-Rechnung von dem Direktorium mit allen Büchern und Belegen mitzutheilen, welche

1) dieselbe durch ein rechnungskundiges Individuum der primitiven Revision unterwerfen, und
2) die Bedenken dem Direktorium zur Beantwortung mittheilen, sofort
3) nach erfolgter Beantwortung die definitiven Beschlüsse fassen, und dem Direktorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen.

Die Resultate der von der primitiven Revision verbeschiedenen Rechnungen werden jedesmal vorerst der General-Versammlung vorgelegt, und können auf deren Antrag oder im Falle besonderer Anstände der königl. Regierung des Isarkreises zur Vorlage an das königl. Staats-Ministerium des Innern mitgetheilt werden.

§. 52.

Ueberdieß steht jedem Vereinsmitgliede frei,

a) von dem Direktorium sowohl als den Vereins-Bevollmächtigten die erfoderlichen Aufschlüße zu erholen;
b) seine Wünsche und Anträge dem einen, oder dem andern jederzeit mündlich oder schriftlich vorzulegen, so wie insbesondere
c) in den General Versammlungen seine Ansichten, Wünsche und Anträge auf Abänderungen oder Zusätze zu den Vereins-Statuten gebührend vorzutragen.

§. 53.

Da der Fall eintreten kann, daß über den Sinn und die Auslegung vorstehender Statuten Zweifel entstehen, die Beantwortung prinzipieller Fragen zur Sprache kömmt, oder sonst solche erhebliche Anstände vorkommen, welche das Vereins-Direktorium zu heben sich nicht für kompetent erachtet; so ermächtiget hiemit die General-Versammlung für solche Fälle das Direktorium in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten zur provisorischen Erledigung solcher, in dem Geschäftskreis der General-Versammlung gehörigen Gegenstände in der Art, daß die auf solche Weise gefaßten Beschlüße der nächsten General-Versammlung zur Bestätigung oder anderweiten Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

§ 54.

Bei dem Zusammentritte des Direktoriums mit den Vereins-Bevollmächtigten führt

I. der Direktorial-Vorstand den Vorsitz, und hält die Umfrage, wobey
II. die Vereins-Bevollmächtigten abwechselnd mit den Direktorial-Mitgliedern ihre Stimmen abgeben;

III. der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der Stimmen-Mehrheit ausgesprochen, und

IV. im Falle der Stimmen-Gleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;

V. in dem abzuhaltenden Protokolle sind alle vom Referenten abweichenden Stimmen mit gedrängter Anführung der Motive aufzunehmen, um seiner Zeit der General-Versammlung vorgelegt zu werden.

(Beylage A.)

Hagel-Assekuranz-Verein
im
Isarkreise des Königreiches Bayern.

Beytrags-Klasse Kataster Nr. Fol.

Vorjahr Kat. N

Ernte-Fassion.

des
. . . . . von . . . Distrikts . . . . . .
. . . königl. Landgerichts . . Kreise . . . .

Der Grundstücke						Geld-Anschlag der Ernte.		Bemerkungen.
Laufender Nummer.	Katast. od. Flur-Num.	Gattung und Eigenthum.	Größe		Bestellung.			
			Tagw.	Dez.		fl.	kr.	

(Beylage B.)

Versicherungs-Urkunde.

Nachdem . . . . als Eigenthümer der in vorstehender fatirten Ernte die nach dem Gesammtwerth-Anschlag derselben zu . . . . fl. . . . kr nach §. . . und . . . der Statuten treffenden Beyträge, nämlich . . . .

1) den Versicherungs-Beytrag in der . ten Klasse mit . . . . fl. . . kr.
2) den Schreibmaterialien Beytrag mit . . . . fl. . . . kr.
3) den Regiekosten-Beytrag mit . . . . fl. . . . kr.

Zusammen fl. kr.

das ist . . . .

beym Empfang der Versicherungs-Urkunde baar und unabbrüchig bezahlt hat; so wird ihm hingegen im Namen des Hagel-Assekuranz-Vereins im Isarkreise auch die baare und unabbrüchige Vergütung der ihm vom Augenblicke der Ausstellung dieser Urkunde an, bis zur Vollendung der Ernte treffenden Hagelschäden nach den Statuten dieses Vereines feyerlich und rechtsverbindlich zugesichert.

den ten 183

Im Namen des Vereines
der Agent desselben

Gegenwärtige Fassion wurde von dem unterzeichneten Orts-Vorstande den Vereins-Statuten entsprechend befunden, und wird demnach die hier angefügte eigenhändige Unterzeichnung des Fatenten als richtig bestätigt, und anbey bezeugt, daß bis zu diesem Augenblicke die versicherten Grundstücke ein Hagelschaden nicht getroffen habe.

. . . . . . den ten 183

Unterschrift des Fatenten. Unterschrift des Gemeinde Vorstandes.

. . . .

(L. S.)

CXXVII.) ad Nrm. 17467.

(Die Aufzeichnung der Gemeinde-Angehörigen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das im Gesetze vom 1ten July v. Js. revidirte Gemeinde-Edikt enthält folgende Bestimmungen:

„§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufschlagen, oder dabey ein häusliches Anwesen haben, und

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben."

„§. 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Haus-Besitzer und die Gewerbs-Leute ohne Grund-Vermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten."

„§. 13. Die übrigen, einem Gemeinde-Bezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürger-Rechten nicht begabte Personen sind entweder

„1) Gemeinde-Angehörige mit Ansässigkeit aus einem in §. 11 und 12. nicht erwähnten Ansässigkeits-Titel (in Städten und Märkten „Insassen," in Land-Gemeinden „Beysassen")," oder

„2) bloße Heimaths-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimaths-Berechtigte), oder

„3) solche Heimaths-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen nur vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath, und ohne die Voraussetzungen des §. 11. Abs. 2. und §. 13. Ziff. 1. entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Mieth-Leute, In-Leute), oder endlich

„4) Auswärtswohnende und in anderen Gemeinden oder andern Staaten ansässige oder Heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeinde-Markung befindlichen Grund-Stücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde-Forensen)."

Damit diese verschiedenen Abtheilungen von Gemeinde-Angehörigen genau ausgeschieden werden, hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern unter dem 1ten April d. Js. Nachstehendes verfügt:

„Nachdem sämtliche Regierungen Kam-„mern des Innern der Kreise diesseits des „Rheins in Folge der Ministerial-Auffo-„derung vom 11ten August v. J. über „die einfachste und zweckmäßigste Voll-„zugs-Weise des §. 13. des revidirten Ge-„meinde-Edikts wohlbemessene Vorschläge „eingereicht haben; so wird nunmehr im „Verfolge jener Verfügung und in Ue-„bereinstimmung mit den Gutachten der „erwähnten Kreis-Stellen hiemit Nach-„stehendes verfügt:"

I.

„Die Urwahl-Listen als Matrikel „sämtlicher wirklicher Gemeinde-Glie-„der werden auch fortan nach der bis-„herigen Vorschrift evident gehalten."

II.

„Die übrigen einem Gemeinde-Be-„zirk angehörigen, aber mit Gemeinde-„Bürger-Rechten nicht begabte Personen

„(§. 15. Ziff. 1. 2. und 3. des revi„dirten Gemeinde-Edikts) sind in ge„sonderten Verzeichnissen vorzutragen, „und zwar
„1) die Insassen und Beysassen nach Formular Anlage I.
„2) die ausschließend Heimaths-Berechtigten nach Formular II. und
„3) die Mieth- und In-Leute nach Formular Anlage III."

III.

„In diesen Verzeichnissen ist jeder „Familie, d. h. jedem Familien-Haupte „und seinen Angehörigen ein eigener „Bogen zu widmen, sonach der Uebertrag aus dem Verzeichnisse der Fami„lien-Angehörigen auf ein eigenes Fo„lium zu bewirken, sobald das betref„fende Individuum einen eigenen Fa„milienstand begründet."

IV.

„In das Verzeichniß der Heimaths„Angehörigen anderer Gemeinden oder „Staaten (Mieth- und In-Leute), sind „jene Individuen dieser Klasse aufzu„nehmen, welche, ohne ständigen Wohn„Sitz in der Gemeinde erlangt zu ha„ben, daselbst einen eigenen Haushalt „(selbstständige Wirthschaft) auf ge„wisse oder im Voraus nicht bestimmte „Zeit daselbst führen, sonach einen vor„übergehenden Wohnsitz aufgeschla„gen haben."

V.

„Auswärtige Heimaths-Berechtigte, „welche nur einen vorübergehenden „Aufenthalt in einem Orte auf„schlagen ohne selbstständige Haushal„tung zu machen, sind in keines dieser „Verzeichnisse aufzunehmen, sondern „lediglich als Fremde zu behandeln, „als solche mit den nöthigen Aufent„halts-Karten zu versehen, und in die „Fremden-Register zu verweisen."

„Die Gemeinde-Forensen bedürfen „einer persönlichen Aufzeichnung nicht, „da sie nur hinsichtlich ihrer in der „Gemeinde-Markung liegenden Grund„Stücke oder nutzbaren Rechte in einer „Beziehung zu dem Gemeinde-Ver„bande stehen; diese Grund-Stücke oder „nutzbaren Rechte aber ohnehin in den „Lager-Büchern erscheinen, welche in „den Städten von dem Magistrate (Nr. 9 „des revidirten Gemeinde-Edikts, und „§. 32. der Instruktion für die Poli„zey-Direktionen vom 24ten Septem„ber 1808), in den Land-Gemeinden „von dem Vorsteher (§. 100 des re„vidirten Gemeinde-Ediktes und §. 14 „et seq. der Instruktion für die Ge„meinde-Vorsteher vom 24ten Septem„ber 1808) geführt, und evident ge„halten, und worin überall die jedes„maligen Besitzer vorgemerkt werden „müssen."

„Die k. Kreis-Regierung wird hienach „das Geeignete verfügen, und Sorge „tragen, daß sämtliche Verzeichnisse spä„testens am letzten September l. Js. „in sämtlichen Gemeinden der Kreise „diesseits des Rheins vollständig her„gestellt seyen, und sofort stets evident „gehalten werden."

Zur Vollziehung dieses höchsten Ministerial-Rescripts werden sämtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte aufgefodert, die ihrer Aufsicht untergebenen Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen zur baldigen Anlegung der angeordneten

neuen Verzeichnisse zu veranlassen, und zu sorgen, daß solche bis letzten September d. J. zuverläßig hergestellt und ausgefüllt werden.

Gleiche Auffoderung ergeht hiemit an die der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate, wobey die betreffenden Stadt-Commissariate noch besonders angewiesen werden, sich zu seiner Zeit, (Ende September 1835), durch persönliche Einsichtnahme von dem Vollzuge zu überzeugen.

Augsburg am 8ten April 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Formular I.

Vor- und Zu-Namen.	Religion.	Zeit der Geburt	Geburtsort: In Bayern: Kreis	Gericht	Im Ausland: Land	Gericht	Naturalisation des Eingewanderten: Zeit	Art	Art der Ansässigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als In- oder Beisassen	Familien-Steuer-Anlage fl.	kr.	Bemerkungen.

Formular II.

Vor- und Zunamen	Wohnung Haus-Nummer	Name und Stand der Eltern	Heimaths-Titel	Erwerbs-Art	Vormerkung des zeitlichen Wohn-Ortes bey abwesenden Heimath-Berechtigten	Familien-Steuer-Anlage fl.	kr.	Bemerkungen.

Formular III.

Vor- und Zunamen	Wohnung Haus-Nummer	Stand und Erwerb	Familien-Stand	Heimaths-Ort mit Anführung der Certifikate	Familien Steuer-Anlage fl.	kr.	Bemerkungen

CXXVIII.) ad Nrm. 8783.

An
sämtliche Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die Kreis-Umlage für das Jahr 18³⁴/₃₅ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den allerhöchsten Abschied vom 31ten Jänner 1835 für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1ten bis 15ten September 1834 (Regierungs-Blatt v. J. 1835 Seite 148) ist zur Bestreitung der Ausgaben auf die Kreis-Fonds pro 1834/35 das Maximum der nach §. 29. des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 bestimmten Kreis-Umlagen in folgender Weise genehmiget worden:

a.) für die gesetzlich nothwendigen Lasten vier und ein Sechstel Prozent der gesamten Steuer-Prinzipal-Summe des Jahres 1834/35, oder zwey und ein halber Kreuzer von dem Steuer-Gulden; dann

b.) für die Ausgaben zu fakultativen Zwecken ein und zwey Drittheil Prozent vom Steuer-Prinzipale, oder Ein Kreuzer von dem Steuer-Gulden.

Die kgl. Rentämter werden angewiesen, diese Kreis-Umlage für 1834/35 vorschriftsmäßig zu erheben und zu vereinnahmen.

Augsburg den 10. April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CXXIX.) ad Nrm. 17627.

An
sämtliche Distrikts-Polizey- und Bezirks-Bau-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Benennung der Strassen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 18. Februar d. J. sollen künftig die bisher mit der Benennung der „Communikations-Wege" und „Vizinal-Strassen" bezeichneten Wege und Strassen von nun an im Geiste des Gemeinde- und des Distrikts-Umlagen-Gesetzes „Gemeinde-Wege" und „Distrikts-Strassen" genannt, und die früheren Bezeichnungen durchaus nicht mehr gebraucht werden; wonach sich genau zu achten ist.

Augsburg den 10ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CXXX.) ad Nrm. 17385.

(Die Erledigung der Pfarrey Ottmarshausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Fink auf die Pfarrey Wengen wurde die Pfarrey „Ottmarshausen", Landgerichts Göggingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 375 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 575 fl. 24 kr., nämlich:

1.) in 12 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 24 fl. 31 kr. aus Realitäten; 3.) in 464 fl. 57 kr. aus Rechten; 4.) in 59 fl. 20 kr. für besondere Verrichtungen; 5.) in 14 fl. 26 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 31 fl. 57 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 8. April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CXXXI.)

(Die Erledigung der protest. Pfarrey Ottensoos betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Blank kam die Pfarrey Ottensoos, kgl. Dekanats Hersbruck, in Erledigung. Vorbehaltlich einer allenfalls statt zu findenden Purifikation wird diese Erledigung zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß nach der vorliegenden im vorigen Jahr definitiv abgeschlossenen Fassion die hiemit verbundenen Dienstes-Erträge in Folgendem bestehen:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen an baarem Gelde 36 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 17 fl.; an Naturalien: 16 Klafter weiches Scheitholz á 4 fl. 15 kr. = 68 fl.; 4 Klafter Stöck á 2 fl. 30 kr. = 10 fl.; 800 Büschel á 2 fl. 15 kr. per hundert = 18 fl.; 1 Schleiß-Baum zu 6 fl.; 3 Schfl. 12 Ms. Korn á 10 fl. = 30 fl. 57½ kr.; 3) aus Gemeinde-Kassen an baarem Gelde 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., für 4½ Tagw. Wiesen 58 fl. 12 kr., für 17 Tgw. Aecker 128 fl. 42 kr., für 1 Tagwerk Garten 4 fl. 20 kr., für 1¼ Tgw. Waldung 4 fl. 15 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a.) ständige Abgaben 1.) in Geld 4 fl. 54 kr.; 2.) in Naturalien: 1 Metz. 4 Maas Korn á 10 fl. per Schäffel = 1 fl. 52¼ kr.; b.) unständige Abgaben: Handlöhne 1 fl. 18 kr.; b.) an Zehnten: a.) vom großen Frucht-Zehent zu Ottensoos 32 fl. 24½ kr.; b.) vom kleinen Schmalsaat-Zehent 9 fl. 40 kr.; c.) vom Heu-Zehent 30 kr.; d.) vom Blut-Zehent 1 fl. 45 kr.; e.) vom verpachteten großen und kleinen Frucht-Zehent zu Schönberg 171 fl. 20 kr.; f.) vom verpachteten großen und kleinen Zehent zu Weigenhofen 31 fl.; g.) vom verpachteten großen und kleinen Zehenten zu Weigenhofen, der Weißer'sche Zehent genannt, 2 fl. 51 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 144 fl. 24 kr., inclus. 49 fl. 54 kr. an Beichtgeldern. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 20 fl. Summa 851 fl. 35½ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 70 fl. 49¼ kr. Verbleibt ein reiner Dienstes-Ertrag von 780 fl. 46¼ kr. Die freywilligen Geschenke betragen 20 fl.

Ansbach den 23. März 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben statt des unterm 12ten März d. J. mit Belassung seines Rangs, Charakters und Standes-Gehalts als statusmäßigen Rechnungs-Commissär bey der kgl. Regierung des Rezat-Kreises nach Ansbach versetzten Xaver Steinle, den bisherigen IIten Assessor des königl. Landgerichts Illertissen Joseph Hamm als Polizey-Commissär und Vorstand der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kaisheim in provisorischer Eigenschaft unterm 1ten April d. J. allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 30ten März haben Seine Majestät der König die bey dem Wechsel-Gericht I. Instanz zu Augsburg erledigte technische Assessor-Stelle nach Vorrückung der Assessoren Paul v. Stetten und Georg Miltenberg, dem Großhändler Samuel Frommel daselbst zu verleihen geruht.

Pfarrer Wengenmayer in Aufkirch Landgerichts Buchloe wurde als Kammerer des Landkapitels Kaufbeuern ernannt, und demselben die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 19ten März d. J. wurde dem Priester Marquard Curtius, bisherigen Kaplan in Riedlingen die Pfarrey Grünenbaindt, Landgerichts Zusmarshausen, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19ten März d. J. dem Priester Johann Baptist Burnhauser Kaplan in Roßhaupten die Pfarrey Weilach, k. Landgerichts Schrobenhausen, von deren Antritt Priester Joseph Anton Baumeister dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 21ten März d. J. wurde die Verleihung der Curatie-Buttenwiesen, Landgerichts Wertingen, durch den Herrn Bischof zu Augsburg an den Priester Johann Nepomuk Albrecht, Vikar in Schwarzenberg, allergnädigst genehmiget.

Das Schul- und Curat-Benefizium in Niederdorf, k. Landgerichts Ottobeuern, wurde zufolge allerhöchster Entschließung vom 24ten März d. J. dem Priester Joseph Anton Julius, Kaplan in Merching, übertragen.

Das Schul- und Curat-Benefizium Schwarzenberg, k. Landgerichts Sonthofen, wurde unterm 24ten März dem Priester Johann Baptist Moser, Kaplan in Hollenbach, k. Landgerichts Aichach, allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 29ten März d. J. dem Frühmeß-Benefiziaten Anton Sedelmayer in Weilbach, k. Landgerichts Dachau, das Frühmeß-Benefizium zu Illertissen allergnädigst zu übertragen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung unterm 18. März d. J. wurde dem Priester Franz Xaver Wucher, Benefiziums-Vikar in Lehenbühl, das Benefizium St. Barbara in Weißenhorn allergnädigst verliehen.

Dem Priester Kaspar Demler Benefiziums-Vikar in Ettenbeuern ist zum Behufe des Antrittes

des Menhoferschen einfachen Benefiziums in Groskitzighofen, Landgerichts Schwabmünchen, die landesherrliche Bestättigung ertheilt worden.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten Bernhard Baudrexel in Donauwörth, ist der Ersatzman Handelsmann Xaver Girstenbräu eingetreten.

Fortsetzung.

Personal-Bestand der neu gewählten Kirchen-Verwaltungen.

XLIV.) In der Stadt Aichach. (Landgerichts Aichach.)

Dannhauser Konrad, Stadtpfarrer; Bayerl Mathias, Magistratsrath; Kapfhammer Albert; Rieger Michael; Werlberger Ignatz; Acher Joseph Anton;

Ersatzmänner: Hofmann Balthaser; Koch Baptist.

XLV.) In Gundelfingen. (Landgerichts Lauingen.)

Friedrich Leonhard, Pfarrer; Seiler Vinzenz, Magistrats-Rath; Boch Joseph; Schilling Xaver; Jörg Joseph; Weber Caspar.

XLVI. Im kgl. Landgerichts-Bezirke Ottobeuern.

1.) Arlesried.

Hannemann Christ. Fried., Pfarrer; Reklau Samuel; Zettler Jak.; Zettler Joh.; Ersatzmann: Frick Christ.

2.) Attenhausen.

Kühner Xaver, Pfarrer; Mayr Alexander, G.-B.; Hatzelmann Xav.; Ostenrieder Ant.; Ersatzmann: Albrecht Johann.

3.) Benningen.

Wieland Jos. Ant., Pfarrer; Holzheu Frz. Jos.; Brüchle Xaver; Briechle Joseph; Ersatzmann: Holzheu Frz. Jos.

4.) Böhen.

Streidele Andr., Pfarrer; Steiner Joh.; G.-B.; Trunzer Jos.; Harzenetter Bened.; Harzenetter Grg., G.-B.; Ersatzmann: Weissenhorn Leonhard.

5.) Darberg; (katholisch.)

Gruber Ant., Pfarrer; Fäustle Johann; Wörz Joseph; Ersatzmann: Grambihler Ant.

6.) Dietratried.

Städele Michael, Pfarrer; Kustermann Michael, St.-Pfl.; Epple Joseph; Wölfle Grg.; Ersatzmann: Riegg Georg.

7.) Egg, an der Günz.

Meitinger Georg, Pfarrer; Graf Joseph, G.-Pfl.; Rampp Jos. Ant.; Veith Joh., G.-B., Schütz Joh.; Ersatzmann: Schmid Johann.

8.) Engetried.

Kieberle Leander, Pfarrer; Fröhlich Jos.; Schratt Johann; Rösch Florian; Ersatzmann: Hölzle Sales.

9.) Erkheim; (katholisch.)

Gruber Ant., Pfarrer; Krammer, G.-B.; Kling Frz. Jos.; Fischer Georg; Königsberger Michael; Ersatzmann: Baur Grg. Wilh.

10.) Erkheim. (evangelisch.)

Küchle Andreas, Pfarrer; Haugg Johann Ulrich; Müller Michael; Karrer Mich.; Ersatzmann: Häring Christian.

11.) Frechenrieden.

Altegger Thom., Pfarrer; Merk Melchior; Hatzelmann Alois; Botzenhart Anton; Ersatzmann: Imminger Friedr.

12.) Frikenhausen.

Kühner Grg., Pfarrer; Wuggatzer Joh. Grg.; Schölhorn Mich.; Rehm Johann; Ersatzmann: Stephan Georg.

13.) Gottenau.

Wiest Salomon, Pfarrer; Höger Math., G.=V.; Waibel Joseph; Fries Augustin; Ersatzmann: Albrecht Xaver.

14.) Günz.

Sporer Andreas, Pfarrer; Schebel Jos.; Harzenetter Benedikt; Betsching Michael; Ersatzmann: Riedmüller Jos.

15.) Hawangen.

Sandihanser Jeremias, Pfarrer; Fickler Joh. Gg.; Seeberger Michael, G.=V.; Schlegel Maurus, G.=Pfl.; Ersatzmann: Steidele Georg.

16.) Herbishofen.

Schwarz Daniel, Pfarrer; Ottinger Salomon; Schwarz Jakob; Birk Ulrich; Ersatzmann: Braun Georg.

17.) Holzgünz.

Zettler Philipp, Pfarrer; Köhle Georg; Gerum Joseph; Stiegeler Jos. Ant., St.=Pfl.; Kopf Sebastian; Ersatzmann: Zuchtringel Joseph Anton.

18.) Lachen.

Köninger Xav., Pfarrer; Diepolder Jak., G.=Pfl.; Dreyher Joseph; Hörmann Johann., Ersatzmann: Grimm Lorenz.

19.) Lauenberg.

Wiest Salomon, Pfarrer; Moser Kandidus, G.=V.; Freuding Joseph; Müller Jeremias; Ersatzmann: Keßler Konrad.

20.) Lauben.

Wachter David, Pfarrer; Gäble Frz. Jos., G.=V.; Gäbele Gottfried; Miller Martin; Ersatzmann: Wassermann Xaver.

21.) Memmingerberg.

Mooser Math., Pfarrer; Geiger Jakob G.=V.; Guggenberger Mth.; Barth Johann; Hieber Jakob; Ersatzmann: Wassermann Mart.

22.) Niederdorf.

Städele Michael, Pfarrer; Albrecht Leonhard; Hörmann Gabriel; Abröll Sebastian; Ersatzmann: Wiedemann Sebastian.

23.) Niederrieden.

Fey Peter, Pfarrer; Grambihler Georg, St.=Pfl.; Zink Frz. Ant.; Schön Anton; Ersatzmann: Uhl Joh.

24.) Ollarzried.

Fritsch Lorenz Martin, Pfarrer; Böh Mich., St.=Pfl.: Vetter Simon; Geromiller Gottl.; Ersatzmann: Riezler Joseph.

25.) Ottobeuern.

Wiedemann Joh. Bapt., Vicar; Mayr Grg., G.=V.; Schwarz Philipp; Kösel Johann Ant.; Mager Anton; Rösch Ignatz; Ersatzmänner: Frölich Joseph; Natterer Johann.

26.) Rettenbach.

Wiest Salomon, Pfarrer; Nägele Mich., G.=V.; Schorer Lorenz, St.=Pfl.; Schilling Mich.; Schmalholz Anton; Ersatzmann: Pfefferle Michael.

27.) Rumeltshausen.

Sporer Andreas, Pfarrer; Rogg Joseph, G.=V.; Weissenhorn Michael; Olbrecht Carl; Ersatzmann: Reisch Georg.

28.) Sontheim.

Fischer Peter Paul, Pfarrer; Hamp Ant.; Städele Frz. Joseph; Rauh Melchior; Ersatzmann: Bertele Martin.

29.) Schlegelsberg; (katholisch.)

Gruber Anton, Pfarrer; Zettler Michael; Eisenmann Xaver; Häfele Michael; Ersatzmann: Bekeler Johann.

30.) Steinheim.

Kaflisch Lukas Balthasar, Pfarrer; Betele St.-Pfl.; Wuggatzer Johann; Reklau Mich.; Ersatzmann: Reklau Michael.

31.) Ungerhausen.

Wagner Fulgentius, Pfarrer; Mangold Grg., G.-Pfl.; Mayer Michael; Fickler Xaver; Schütz Frz. Anton; Ersatzmann: Schütz Anton.

32.) Unteregg.

Sälzle Klemens, Pfarrer; Breckle Xaver, St.-Pfl.; Schmid Joseph, G.-B.; Schorer Roman; Ersatzmann: Schorer Martin.

33.) Westerheim.

Passauer Jos. Maurus, Pfarrer; Frommel Bartholm., G.-B.; Haisch Martin; Mayer Leonhard; Braun Joseph; Ersatzmann: Geiger Matth.

34.) Wolfertschwenden.

Städele Michael, Pfarrer; Schneider Joseph, St.-Pfl.; Wagner Grg.; Seeberger Johann; Ersatzmann: Holdenried Konrad.

XLVII.) Im Herrschafts-Gerichte Weissenhorn.

1.) Attenhofen.

Waldmann Anton, Pfarrer; Frick Thom., G.-B.; Spiegler Melchior; Glocker Bernhard.

2.) Bubenhausen.

Spieß Sales, Pfarrer; Markthaler Mich., St.-Pfl.; Weber Mathias; Glocker Johann.

3.) Buch.

Stegmann Jos., Pfarrer; Wengler Xav., G.-Pfl.; Wengler Martin; Buchmiller Grg.

4.) Dietershofen.

Wahl Gg., Pfarrer; Birkle Math., St.-Pfl.; Bassold Georg; Steinle Konrad.

5.) Diepertshofen.

Leinfelder Anton, Pfarrer; Maucher Frz., G.-Pfl.; Dirr Franz; Sailer Xaver.

6.) Ettlishofen.

Leinfelder Anton, Pfarrer; Bader Paul, G.-B.; Benz Simon; Gallbronner Anton.

7.) Gannertshofen.

Stegmann Alois, Pfarrer; Hauf Joseph, G.-B.; Sailer Johann; Renz Joseph.

8.) Grafertshofen.

Knappich Nikolaus, Pfarrer; Betz Joseph, G.-B.; Backeler Mathias; Oschell Joseph.

9.) Hegelhofen.

Kretz Borgias, Pfarrer; Dirr Jos., G.-Pfl.; Rau Joh.; Bischoff Leonhard.

10.) Hittistetten.

Gingele Chrysost., Pfarrer; Bischof Mart., G.-B.; Mager Johann; Wanner Xav.

11.) Illerberg.

Geiger Gregor, Pfarrer; Hermann Frz., St.-Pfl.; Kuhn Joseph: Winkle Nepomuk.

12.) Illerzell.

Pfitzmaier Ottmar, Pfarrer; Maier Alois, St.-Pfl.; Eberle Joseph; Stegman Mathias.

13.) Kadeltshofen.

Barthlme Gabriel, Curat; Mayer Joh., G.-B.; Harder Anton; Bischoff Simon; Schlauder Joseph.

14.) Ober-Reichenbach.

Duille Joseph, Pfarrvikar; Hörmann Joh St.-Pfl.; Vogel Jakob; Bader Joseph.

15.) Pfaffenhofen.

Leinfelder Anton, Pfarrer; Holl Joseph, G.-B.; Wolf Michael; Wolf Nepomuk; Spiegler Johann; Hornung Georg.

16.) Raunertshofen.

Leinfelder Anton, Pfarrer; Bischof Lor.; Eberle Valentin, Henke Jakob.

17.) Rizkorieb.

Luzzenberger Johann, Decan; Dirr Ant., St.-Pfl.; Ochs Xaver; Schmelzle Thomas.

18.) Roth.

Leinfelder Anton, Pfarrer; Wieser Norbert, G.-V.; Wolf Georg; Holl Michael.

19.) Senden.

Harder Ottmar, Pfarrer; Urban Frz. Jos., St.-Pfl.; Moser Anton; Lindenmaier Paul.

20.) Wizighausen.

Biber Martin, Curat; Engelhardt Joh., St.-Pfl.; Boikardt Moriz; Epple Georg.

21.) Wullenstetten.

Gingele Chrysostomus, Pfarrer; Selzle Xaver, G.-V.; Wauthier Karl; Selzle Joseph.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

172.) praes. den 1/4 35.

(Bekanntmachung.)

Leopold Heßel, israelitischer Handelsmann zu Ichenhausen hat sich zahlungsunfähig erklärt, und um eine Zusamenberufung seiner Gläubiger zum Zwecke einer Nachlaß-Verhandlung gebeten.

Zu diesem Zwecke wird nun auf Mittwoch den 22ten April d. Js. Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt zur Liquidation und Nachweisung der Foderungen, dann zum Vergleichs-Versuche anberaumt, und es werden hiezu sämtliche Gläubiger des Leopold Heßel unter dem Präjudize vorgeladen, daß ihr Nicht-Erscheinen a.) in dem Falle eines Vergleichs-Abschlußes als Erklärung ihrer Anschließung an die Stimmen der Mehrheit betrachtet werden; b.) im Zerschlagungs-Falle eines solchen, und wenn es zum förmlichen Gant-Verfahren kommen sollte, den Ausschluß ihrer Foderungen von der Gant-Masse zur Folge haben soll.

Im Falle daß ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden würde, und somit das weitere Gant-Verfahren eintreten müßte, wird zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Tagsfahrt auf Mittwoch den 20ten May, und zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Dienstag den 2ten Juny, und für die Duplik auf Dienstag den 16ten Juny d. Js. jedesmal Früh 8 Uhr festgesetzt, mit dem Anhange, daß das Nicht-Erscheinen an diesen Edikts-Tagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Auch werden diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Hiebey wird noch bemerkt, daß das Vermögen des Leopold Heßel mit Inbegriff einer wahrscheinlich uneinbringbaren Ausstands-Summe per 257 fl. 52 kr. in 1007 fl. 52 kr. bestehe, und daß die bisher bekannten Schulden mit Einschluß des Heyrath- und Erb-Gutes der Ehefrau per 1153 fl. sich auf 2851 fl. 5 kr. entziffern.

Günzburg den 14ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

173.) praes. den 3/4 35.

(Bekanntmachung.)

Dominikus Köffler Bauer in Katzenhirn, der Gemeinde Mindelau, hat seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und sich dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die Edikts-Tage festgesetzt, wie folgt:

a.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 28ten April; b.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 25ten May; c.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Replick auf Mittwoch den 10ten Juny, und zur Duplick auf Donnerstag den 25ten Juny d. Js., wozu die sämtlichen Gläubiger des Dominikus Köffler unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben. Uebrigens wird nach §. 32 der Prioritäts-Ordnung noch bemerkt, daß die bereits bekannten Schulden des Dominikus Köffler, welche größten Theils hypothekarisch versichert sind, sich auf 1819 fl. 10 kr. belaufen, das Vermögen aber nach gerichtlicher Einwerthung nur mehr 1544 fl. 7 kr. betrage. Das Anwesen des Gemein-Schuldners wird am Montag den 27ten April d. Js. Vormittags 9 Uhr und zwar im Weiler Katzenhirn selbst wegen Austrags-Angelegenheiten an den Meistbietenden öffentlich versteigert; wozu Kaufslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß Auswärtige durch legale Zeugniße über Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Das vorbemerkte Anwesen besteht: a.) in einem fast neuen und gutgebauten sehr geräumigen Wohnhause mit Vieh- und Pferd-Stall, Tresch-Tenne und Wagenhütte unter einem Dache; b.) in einem am Hause befindlichen ungefähr 2 Tagwerke haltenden Garten; c.) in 16 Jaucherten Ackerfeld, wovon circa 1 Jchrt. mit Roggen und 2 Jchrte. mit Veesen angebaut sind; d.) in 6 Tagw. Maad; e.) in 4 Jchrtn. Holz-Grundes; und f.) in dem Anspruche auf die unvertheilten Gemeinde-Gründe. Dasselbe ist zum königlichen Rentamte Mindelheim Erbrechtsweise grund- und mit 10 pr. bestandbar, zehendbar zur Stadtpfarr-Kirche und Stadtpfarrey Mindelheim, und gibt jährlich zum kgl. Rentamte Jagdscharwerkgeld 6 kr. reluirten Küchendienst 23½ kr., Eisengilt 3 fl. 16⅔ kr., Pechlerzins 3 kr., und auf ein Steuer-Simplum 1 fl. 7 kr. 4 hl.

Mindelheim am 26ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

174.) praes. den 3/4 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der zum Verkaufe des der Landgerichts-Scribenten-Wittwe Monika Retter von Ottobeuern gehörigen Anwesens, bestehend in einem Hause und Wurzgarten auf den 23ten dieß anberaumt gewesenen Tagsfahrt kein Käufer sich einfand; so wird dieses Anwesen mit Bezug auf die diesseitige Ausschreibung vom 26ten v. Monats wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Montag den

27ten April d. Js. Morgens von 8 bis Mittags 12 Uhr Termin angesetzt; welches unter Einladung von Kaufslustigen anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ottobeuern den 26ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

175.) praes. den $\frac{1}{4}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Da in dem zweyten Versteigerungs-Termine der Schätzungs-Preis nicht geboten wurde; so wird das Wirthschafts-Gut des Joseph Holland et Consorten von Schempach Donnerstags den 23ten April 1835 Nachmittags 2 Uhr zum Drittenmale durch eine königliche Landgerichts-Commission zu Schempach versteigert werden.

Dieses auf 5518 fl. geschätzte Anwesen besteht in Haus samt Tafern-Wirthschaft, 2 Jaucherten Garten, Gemeinde-Nutzen, 25$\frac{3}{4}$ Jaucherten Aecker, 11$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, und 2$\frac{7}{8}$ Tagwerk Holz-Boden, alles zu dem Spitale in Dinkelsscherben mit 10 % bestandbar.

Zugleich mit den Realitäten werden auch das Vieh, die Baumanns-Fahrniße und die Haus-Einrichtung verkauft werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufs-Lustige haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Zusmarshausen den 29ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der Landrichter abwesend.)

v. Hartlieb, Iter Assessor.

176.) praes. den $\frac{3}{4}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Das Schulhaus in Peterswörth muß nach dem von kgl. Regierung genehmigten Bau-Plane erweitert werden.

Dieser Bau wird im Herabsteigerungs-Wege an die Wenigstfodernden Handwerks-Leute vorbehaltlich der Ratifikation der Angebothe am Dienstag den 21ten April d. J. Vormittags 9 Uhr bey dem k. Landgerichte Lauingen überlassen. Plan- und Kosten-Voranschläge können bey kgl. Bau-Inspektion in Dilingen eingesehen werden. Fremdgerichtliche Steigerer haben sich über Vermögen und Leumund gerichtlich auszuweisen.

Lauingen am 30ten März 1835.

K. B Landgericht. Lauingen. Kimmele.

K. Bau-Inspektion. Dilingen. Lebender.

177.) praes. den $\frac{3}{4}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Die über das Vermögen des Freiherren Alexander v. Lupin, Cadets des k. b. IIIten Linien-Infanterie-Regiments schon früher bestandene Vermögens-Administration wurde nach Antrag der Interessenten, und mit gerichtlicher Genehmigung dem k. Advokaten und Wechselgerichts-Notar Joseph Mayr zu Augsburg übertragen und derselbe als dessen Curator verpflichtet; was hiemit mit dem Anhang, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die, ohne Zustimmung des Curators eingegangenen Verbindlichkeiten als ungiltig erkannt werden würden.

Kempten den 31ten März 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht

Lic. Kellerer, Direktor.

Heim.

178.) praes. den 1/4 35

(Bekanntmachung.)

Der Söldner Moritz Merk zu Bühl hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher folgende Edikts-Tage festgesetzt:

1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 5ten May d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freitag den 5ten Juny; 3) zur Schluß-Verhandlung auf Dienstag den 7ten July und zwar, für die Replik bis Dienstag den 21ten inclus., und für die Duplik bis Dienstag den 4ten August inclus. Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche Kreditoren des Moritz Merk werden nun zu diesen Edikts-Tagen unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Konkurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeldung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Die Gerichtsbekannten Schulden betragen 2968 fl., worunter 2471 fl. Hypotheken-Schulden begriffen sind, dagegen ist das Gant-Anwesen auf 2853 fl. gerichtlich eingewerthet.

Endlich wird noch vor dem ersten Edikts-Tage und zwar am Mittwoch den 29ten April Vormittags von 9 bis 12 Uhr das Gant-Anwesen, bestehend in Haus, Stadel, Stallung, 7 Jaucherten Aecker und 3½ Tagw. Wiesen nebst mehreren Kraut-Ländern an verschiedenen Plätzen im öffentlichen Aufstreiche an den Meistbiethenden verkauft. Kaufs-Liebhaber werden daher eingeladen, am besagten Tag und Stunde in der Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben. Der Verkauf geschieht theilweise, und die Kaufs-Bedingnisse werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Masse-Curator Renz in Bühl ist beauftragt, auf Verlangen die Kaufs-Objekte den Kaufs-Liebhabern zu zeigen.

Auswärtige und dem Gerichte nicht bekannte Kaufs-Liebhaber haben sich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Günzburg den 31ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

179.) praes. den 1/4 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Anwesen des Schneidermeisters Ferdinand Frey von Ichenhausen, bestehend in einem neuerbauten Wohnhaus, und in ¼ Jauchert Acker, öffentlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 29ten d. J. Vormittags 9 Uhr in Ichenhausen bestimmt.

Kaufs-Liebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Günzburg den 1ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

180.) praes. den 4/4 35.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des verstorbenen Bier-Bräuners und Tafern-Wirths Jakob Schmid

zu den 3 Mohren in Kaufbeuern, bestehend: a) in den dreystöckigen Wirthschafts- Bräuhaus- und Stadel-Gebäuden; b) in der realen Bier-Bräuer- und Tafern- Werthschafts- Gerechtsame; c) in einem außer hiesiger Stadt neu erbauten Sommer- Keller mit Wohn- Gebäude und Stadel; d) in 28 Tagw 41 Dez. Aeckern und Wiesen wird mit den zum Betrieb der Tafern-Wirthschaft und der Bräuerey gehörigen Geräthschaften, dann den Baumanns- Fahrnissen Mittwochs den 29ten d. M. Vormittags 9 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufs- Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich auswärtige unbekannte Kaufs- Liebhaber mit legalen Leumunds- und Vermögens- Zeugnissen zu versehen haben, der Hinschlag in Gemäßheit §. 64 resp. 69 des Hypotheken- Gesetzes erfolge, und daß die Einsicht der fraglichen Realitäten und der Zugehörung durch die Masse-Curatoren Metzgermeister Johann Kohler, und Melber- Meister Johann Hald, dahier gewährt werde.

Kaufbeuern den 1ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

181.) praes. den 4/4 35.

(Edikttal-Ladung.)

Die ehemaligen Soldaten Leonhard und Anton Kranzfelder, Chyrurgen- Söhne von Gersthofen werden seit dem russischen Feldzug im Jahre 1812 vermißt.

Dieselben, oder ihre allenfalls gesetzliche Descendenten werden hiemit aufgefodert, über Leben und ihren Aufenthalt binnen sechs monatlicher Frist um so gewisser hieher Nachricht zu geben, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins dieselben als verschollen erklärt, und ihr in 600 fl. bestehendes Vater- Gut ihren nächsten Intestat- Erben gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Oggingen den 2ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

182.) praes. den 4/4 35.

(Verkaufs- Bekanntmachung.)

Das Söld- Anwesen des Benedikt Weiß zu Thalhofen, bestehend in einem neu erbauten Wohnhause mit daran gebautem Stall und Stadel, 4 Tgw. 49 Dezm. Aecker, 2 Tgw. 23 Dezim. Wiesen, 27 Dezim. Wurz- Garten, und 69 Dezim. Kraut- Garten wird nach dem Antrage der Gläubiger Dienstags den 28. d. M. Vormittags 9 Uhr wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sich auswärtige unbekannte Kaufs-Liebhaber mit legalen Leumunds- und Vermögens- Zeugnissen zu versehen haben, und der Hinschlag in Gemäßheit §. 64 resp. 69 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Kaufbeuern am 2ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

183.) praes. den 4/4 35.

(Bekanntmachung.)

Die kgl. Kreis- Regierung hat durch Entschließung vom 8ten März d. J. die Wieder-Errichtung einer Schranne, dann eines Viktualien- Marktes zu Türkheim genehmiget; der Montag in jeder Woche wurde hiezu festgesetzt, welches demnach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Diese Schranne wird vorzügliches Interesse gewinnen, wenn die allerhöchsten Orts bereits genehmigte, von Augsburg über Türkheim und Wörishofen nach Kempten führende, einen Umweg von 3 Stunden abschneidende Straße geöffnet seyn wird, wozu bereits der Vollzugs-Befehl vorliegt.

Die Gemeinde-Verwaltung Türkheim bestimmte für die erste am Montag den vierten May abzuhaltende Schranne für die entferntesten Getreid-Verkäufer und Käufer mit Berücksichtigung auf das Kaufs- und Verkaufs-Quantum nebst einer Fahne dem ersten Verkäufer Zwey, dem zweyten Einen Kronenthaler, und eben so den zwey auf gleiche Weise sich auszeichnenden Käufern.

Die von der kgl. Kreis-Regierung revidirte Schrannen Ordnung wird auf dem Schrannen-Platze am Rathshause angeheftet.

Türkheim den 4. April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

184.) praes. den 4/4 35.

(Bekanntmachung.)

In Folge eines k. Regierungs-Auftrags werden am Freytag den 24ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amts-Lokale 154 Stück gebrauchte Aerarial-Gewehre in kleinen Parthien an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung veräußert, und Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen.

Burgau den 4. April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

185.) b.) praes. den 4/4 35.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer-Trift-Holzes in Paßau betreffend.)

Durch die Trift auf der Ilz werden auch heuer, wie in früheren Jahren, aus den Forst-Aemtern Zwiesel und Wolfstein bedeutende Quantitäten hartes und weiches Holz auf die Lagerplätze zu Paßau gebracht, und dortselbst im österreichischen Maaße zu 6 Schuhe weit, dann 3 und 2½ Schuh Scheit-Länge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen, und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

Für das Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge sechs Gulden zehn acht Kreuzer; für das Klafter hartes von 2½ Schuh Scheit-Länge fünf Gulden zehn fünf Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheit-Länge drey Gulden dreyßig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheits-Länge zwey Gulden fünfzig zwey Kreuzer.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Messerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Auch in dem heurigen Jahre findet sich unter dem Trift-Holze viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis, und in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon, zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, sich bey dem unterfertigten kgl. Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen beyzubringende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30ten September d. J. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgegeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lager-Plätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauffolgenden Jahres vollzogen seyn müße.

Paßau den 14ten März 1835.

Königliches Rentamt Paßau.

v. Geißler, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. April. 1835.	Briefe	Geld	Den 9. April. 1835.	Briefe	Geld	Den 11. April. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$103\frac{1}{2}$	$103\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{3}{4}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{1}{2}$	$101\frac{7}{8}$
L. Loose unverz. à 25fl.	115		*L. Loose unverz. à 25fl.*			*L. Loose unverz. à 25fl.*		
detto detto à 100fl.	118		*detto detto à 100fl.*	118		*detto detto à 100fl.*	118	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.

Nro. 16.

Augsburg, den 20ten April 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXXXII.) ad Nrm. 8808.

An

sämtliche königliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Tax- und Stempel-Anwendung bey Verhandlungen in Heimaths-Sachen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das unterm 5ten April d. J. aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen anher mitgetheilte Rescript in rubrizirtem Betreffe wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„Auf den Bericht der k. Regierung des Regenkreises K. d. F. vom 8ten August v. J. wird derselben im Einvernehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Innern erwiedert:

„daß nur diejenigen Verhandlungen, welche über die Feststellung und Ermittlung der Heimaths-Verhältnisse einer Person gepflogen werden, als eigentliche im öffentlichen Interesse gepflogene Amts-Handlungen Tax- und Stempelfrey zu behandeln seyen."

„Wird aber gegen die diese Feststellung der Heimath aussprechenden Beschlüsse

von irgend einer Seite Beschwerde geführt; so erscheinen die dadurch nöthigen Verhandlungen als Privat-Sachen, und unterliegen nach §. 99. der provisorischen Tax-Ordnung, so wie nach Abschnitt III des Stempel-Gesetzes vom 18ten Dezember 1812 der vorschriftsmäßigen Taxe, und dem Stempel in soweit sie weder durch ein gesetzwidriges Verfahren der öffentlichen Behörden noch durch eine mangelhafte Instruirung der Sache hervorgerufen worden sind."

Augsburg den 11. April 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer der Finanzen.
v. Link, Präsident.
Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CXXXIII.) ad Nrm. 17910.

An
sämtliche Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden, Lokal Schul-Commissionen, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Ober-Donau-Kreises.

(Die Schul-Pflicht der auswärtigen, oder im Auslande sich aufhaltenden inländischen Kinder betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden, Lokal-Schul-Commissionen, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Ober-Donau-Kreises werden durch nachstehenden Abdruck von der in rubrizirtem Betreffe am 8ten d. M. ergangenen kgl. Ministerial-Entschließung unter Beziehung auf die am 7ten Februar d. J. in gleichem Betreff erfolgte Bekanntmachung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich genauest hienach zu achten, insbesondere die erfolgte Beiziehung der ausländischen Jünglinge und Mädchen in den Lokal-Schul-Visitations-Protokollen auf das Gewissenhafteste zu constatiren, und die Bestimmungen der vorliegenden höchsten Entschließung mit aller Strenge in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 15ten April 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Abdruck. N. M. 9439.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach den Gesetzen des Königreichs richtet sich der Schul-Verband nicht nach dem Gebiets- oder Heimaths- sondern nach dem Aufenthalts-Orte und zwar in der Art, daß jedes noch nicht auf den Grund der vorgängigen Prüfung und des erfolgten Befähigungs-Erkenntnisses aus der Werktags-Schule in die Sonn- und Feiertags-Schule überwiesene, der lateinischen Schule nicht angehörende, und über keinen vollständigen und approbirten Privat-Unterricht sich ausweisende Individuum zu der Werktags-Schule, und jedes noch nicht auf den Grund der Schul-Entlassungs-Prüfung und des erfolgten Beschlusses aus der Sonn- und Feyertags-Schule entlassene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privat-Unterricht sich ausweisende Individuen zu der Sonn- und Feiertags-Schule jenes Ortes pflichtig ist, in welchem selbes, sey es als Angehöriger einer Familie, sey es als Lehrling u. s. w., sey es endlich als Dienstbote sich aufhält.

Dieser Schul-Verband kennt, sowohl was die Dauer, und die Abstufungen der Schul-Pflicht, als was die Entlassung aus letzterer betrifft, kraft derselben Gesetze keinen Unterschied zwischen

Eingebornen und Fremden. Vielmehr umfaßt der bayerische Staat in Absicht auf religiöse und sittliche Erziehung die in seinem Gebiete aufwachsende auswärtige Jugend mit gleicher Sorge, wie die Kinder seiner eigenen Unterthanen.

Da nun Mittheilungen mehrerer auswärtiger Regierungen vermuthen lassen, daß diesen Bestimmungen nicht allenthalben pünktlicher Vollzug gewährt, und insbesondere bey den die Schulpflichts-Jahre noch nicht erschöpft habenden ausländischen Dienstboten von der so wohlthätigen Anordnung der väterlichen Gesetzgebung Umgang genommen werde; so erhalten sämtliche Kreis-Regierungen Kammern des Innern unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 7ten Februar d. J. den wiederholten Auftrag, diesem Gegenstand ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, gleiche Fürsorge den Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden, den Distrikts-Schul-Inspektionen, den Kreis-Scholarchaten, und den die jährlichen Kreis-Visitationen vornehmenden Kreis-Schul-Referenten und Kreis-Scholarchen aufzutragen, und dafür zu sorgen, daß jährlich bey Prüfung der Lokal-Visitations-Protokolle namentlich die erfolgte Beiziehung der ausländischen Jünglinge und Mädchen auf das Gewissenhafteste verifizirt, und jede etwaige Unterlassung durch Regierungs-Entschließung ernstlich beahndet werde.

Uebrigens wird der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, noch bemerkt, daß Uebereinkünfte auf dem Grunde der Reziprozität mit der Krone Würtemberg und den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen, und Hohenzollern-Sigmaringen bereits abgeschlossen sind, und mit den übrigen Staaten eingeleitet werden.

München den 8ten April 1835.

Auf Seiner k. Majestät allerhöchsten Befehl
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der General-Sekretär
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

CXXXIV.) ad Nrm. 15197.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Wirksamkeit der auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von dem an die k. Regierung des Rezat-Kreises K. d. J. im rubrizirten Betreffe ergangenen, und der unterfertigten Stelle mitgetheilten Ministerial-Erlasse vom 10ten März d. J. wird nachstehend ein Auszug zur allgemeinen Kenntnißnahme, und genauesten Darnachtung öffentlich bekannt gemacht:

&c. &c. „Hierbey muß der k. Kreis-Regierung besonders bemerkt werden, daß ein Zugeständniß an die Agenten, in ihren Geschäften die Mitwirkung von Handels-Freunden in Anspruch zu nehmen, und auf diese Weise eine Art von quasi Unter-Agenten zu bestellen, in keiner Beziehung zuläßig sey, und der Sache selbst, wie der allerhöchsten Verordnung vom 30. Novem. 1833 geradezu widerstreiten würde."

Augsburg den 10ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CXXXV.) ad Nrm. 14162.

An
sämtliche Polizey-Behörden und Bau-Inspektionen des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschädigungen der Strassen-Böschungen rc. durch Viehtriebe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Polizey-Behörden und Bau-Inspektionen wird untenstehend zur Wahrnehmung eröffnet, was an die k. Bau-Inspektion Augsburg I. erlassen worden ist:

„Auf den Antrag: das Treiben mit Schweinen, Schafen rc. in den Strassen-Gräben, und über dieselben unter Strafe zu verbieten, weil hiedurch nicht nur die Böschungen an den Strassen, sondern auch die Umgebung der in die Böschung gepflanzten Bäume beschädiget würden, wird eröffnet, daß es eines solchen besondern Verbotes nicht bedürfe, nachdem bereits durch die Kreis-Regierungs-Verfügung vom 16ten Februar 1831, die Strassen-Polizey betreffend Art. VI. (Kreis-Int.-Blatt v. J. 1831 S. 254) im Allgemeinen angeordnet ist:

„Wer die Strassen-Gräben und Bö„schungen beschädiget, verfällt in die „gesetzliche Strafe;"

und daß die Führer von Vieh-Heerden gleichwie die Eigenthümer der Thiere selbst für den durch die letzteren gestifteten Schaden verantwortlich und haftend sind."

Hiernach ist das Aufsichts-Personal gleichfalls zu verständigen.

Augsburg den 15. April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CXXXVI.) ad Nrm. 18333.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Reisen der Studirenden, und deren Aufenthalt während der Ferien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden die Anordnungen, das Reisen der Studirenden und deren Aufenthalt während der Ferien betreffend, anmit in Erinnerung gebracht.

Augsburg am 16ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CXXXVII.) ad Nrm. 13826.

(Die Erledigung der Pfarrey Dietmannsried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Ulrich Kummer auf die Pfarrey Ziemetshausen würde die Pfarrey Dietmannsried, Landgerichts Grönenbach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1353 Seelen erstreckt, 3 Schulen besitzt, und eines Hilfspriesters bedarf.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1627 fl. 46¾ kr., nämlich: 1.) in 135 fl. 59½ kr. ständigem Gehalt; 2.) in 137 fl. 54 kr. aus Realitäten; 3.) in 1220 fl. 15¼ kr. aus Rechten; 4.) in 133 fl. 38 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten mit Einrechnung jener für Haltung eines Kaplans betragen 658 fl. 23¼ kr., wobey zu bemerken ist, daß die Baulast bey dem Pfarrhause, und den Oekonomie-Gebäuden dem jeweiligen Besitzer obliege, und sich derselbe auch das Resultat der gegenwärtig der Instruktion unterliegenden Fixirung des Klein-Zehents gefallen lassen müsse.

Die Bewerber um diese Pfründe haben

ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 14ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CXXXVIII.) ad Nrm. 17584.

(Die Schrift „über die höhere Schafzucht und ihre Vortheile," von Enslin betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Schafzüchter des Oberdonau-Kreises werden auf nachstehende Ankündigung einer Schrift über „die höhere Schafzucht und ihre Vortheile" aufmerksam gemacht.

Augsburg den 11ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Ankündigung und Einladung zur Subscription.

Während meiner frühern Reisen in Sachsen Preußen und in den Oesterreich'schen Staaten, so wie auch während meiner 14jährigen Amtsführung als Inspektor der kgl. Stamm-Schäferey dahier, hatte ich Gelegenheit, vielfache und interessante Erfahrungen im Gebiethe der höhern Schafzucht zu machen, und mir zugleich praktische Kenntnisse in Behandlung und Heilung der hauptsächlichsten, bey den Schafen vorkommenden Krankheiten, besonders der Dreh-Krankheit und der Klauen-Seuche, zu erwerben.

Mehrere Schafzüchter und denkende Landwirthe haben mich schon längst aufgefodert, das Ergebniß meiner Beobachtungen durch den Druck zu veröffentlichen, und gemeinnützig zu machen. Um nun dieser Auffoderung zu genügen, habe ich es gewagt, meine in der höhern Schafzucht gemachten Erfahrungen, Beobachtungen und Bemerkungen in ein kleines Werkchen zusammen zu stellen, und mich dabey, ohne jedoch der nöthigen Genauigkeit Eintrag zu thun, möglicher Kürze beflissen.

Das Ganze zerfällt in folgende Abschnitte:

1.) Einführung der edlen Schafe in den Ländern ausserhalb Spanien; Vortheile, welche die Zucht dieser Thiere dem Schäfer gewährt.

2.) Erfolg dieser Einführung.

3.) Der Schäfer und sein Verhältniß zur Schafzucht.

4.) Zucht und Behandlung der Schafe, mit stäter Rücksicht auf Produktion, und Veredlung der Wolle.

5.) Fütterung der Schafe auf der Waide, im Stalle, und bey Horden-Schäfereyen.

6.) Die bekanntesten Krankheiten der Schafe; Heilverfahren; Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung vor Krankheiten.

Das bereits vollendete Manuscript ist der Prüfung Sachverständiger unterworfen worden, und diese haben es als ein praktisches, besonders der Schafzucht Bayerns förderliches Werk erkannt.

Würde mein Werkchen nun so viele Abnehmer resp. Subscribenten finden, daß dadurch die Druckkosten gedeckt sind, wozu ich Subscription bis 1ten August annehme; so soll es bis dahin 1835 erscheinen, und zwar unter dem Titel:

„Die höhere Schaf-Zucht und ihre Vortheile mit besonderer Rücksicht auf Bayern nach eigener Erfahrung und Beobachtung dargestellt von dem kgl. Oberst-Lieutenant und Inspector des kgl. Staatsguts

und der Stammschäferey H. Ph. Endlin zu Waldbrunn bey Würzburg. Das Exemplar kostet 36 kr., und bey Abnahme von 12 wird das 13te gratis gegeben. Der Ladenpreis wird bedeutend höher.

Die Herren Subscribenten wollen sich gefälligst in frankirten Briefen unter oben angegebener Addresse wenden an

den Verfasser.

CXXXIX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Erzberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heller kam die Pfarrey Erzberg, königl. Dekanats Insingen, in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß nach der im Laufe des heurigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion folgende Bezüge mit dieser Stelle verbunden sind:

I.) An ständigem Gehalte: a.) Aus Stiftungs-Kassen: 1.) an baarem Gelde 6 fl. 15 kr.; 2.) an Naturalien: 10 Klafter gemischtes Holz á 6 fl. 30 kr. = 65 fl.; 200 Stück dergleichen Wellen á 4 fl. 30 kr. = 9 fl. b.) Von Privaten: a.) an Geld 9 fl. 15 kr.; b.) an Naturalien: 1 Metzen 5 Vierl. 3¼ Sdl. Korn á 10 fl = 3 fl. 15¼ kr.; 4 Schffl. 5⅔ Sdl. Dinkel á 5 fl. = 20 fl. 11¼ kr.; 5 Schffl. 2 Mtz. 1 Sdl. Haber á 4 fl. = 13 fl. 22½ kr.; Hühner 48 Stück á 5 kr. = 4 fl.; Brechreißer 45 kr II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., für 6¼ Mrg. Aecker 37 fl. 30 kr., für 5 Tgw. Wiesen 60 fl., für ¼ Tagw. Garten 5 fl., für 3 Tagw. 89 Dez. Gemeinde-Gründe 18 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Renten: in Geld 10 fl. 37½ kr.; in Naturalien: 2 Mtz. 1⅞ Sdl. Dinkel á 5 fl. = 1 fl. 44¼ kr.; 2 Schffl. 4 Mtz. 1 Vierl. ⅞ Sdl. Haber á 4 fl. = 10 fl. 50 kr. An Hühnern, Gänsen, und Eyern 3 fl. 35 kr.; an Laudemien rc. 11 fl. 34¼ kr.; an Zehenten: a.) vom großen Frucht-Zehent 234 fl. 13¼ kr.; b.) vom kleinen Frucht-Zehent 40 fl.; c.) vom Heu-Zehent 20 fl.; d.) vom Blut-Zehent 3 fl. Nutz-Anschlag des Waid-Rechts 2 fl.; an Forst-Recht 4 Fuhren Laub aus dem Pfarr-Walde 2 fl. IV.) Einahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen incl. 34 fl. 28 kr. Beicht-Gelder 99 fl. 28 kr., in Summa 740 fl. 37 kr. Die auf der Pfarrey haftenden Lasten im Betrage zu 51 fl. 43 kr. abgezogen, verbleiben als reiner Dienst-Ertrag 688 fl. 54 kr. Hiezu kommen noch 12 fl. an freywilligen Geschenken.

Ansbach am 27ten März 1833.

Königlich-protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CXXXI.)

(Bekanntmachung.)

(Die Theologische Anstellungs-Prüfung pro 1833 btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge kgl. Ober-Consistorial-Entschließung vom 1ten April d. J. soll die dießjährige theologische Prüfung pro Ministerio am 5ten August ihren Anfang nehmen, und nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den folgenden Wochen fortgesetzt werden. Hiezu werden die sämtlichen protestantischen Pfarr-Amts-Kandidaten aus der Concurs-Reihe vom Jahre 1830, und die aus den frühern Concursen noch zurückgestellten, dann diejenigen, welche von einem Patron auf eine

Mediat-Pfarrey präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruction vom 23. Januar 1809. Abschn. III. §.§. I. II. III. (Amtshandbuch rc. Seite 96 und flg.) einberufen.

Sämtliche Individuen haben ihre Meldungen nebst dem Lebenslauf, beide auf 3kr. Stempel, und letztern in duplo, von heute an binnen vier Wochen ohnfehlbar bey der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben beglaubigte Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht sie als Studien-Lehrer gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt sie als Vikarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwa als Haus-Lehrer angestellt waren, einfach und auf 15kr. Stempel ausgefertigt, beyzulegen.

Ansbach den 11. April 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben in Folge allerhöchster Entschließung vom 4ten April dies Jahrs die Pfarrey Hohenwarth Landgerichts Schrobenhausen, dem Oberlehrer an der lateinischen Schule bey St. Stephan, Priester Franz Seraph Kifinger in Augsburg allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach allerhöchster Entschließung vom 6ten April 1835 wurde dem Pfarrer Johann Nepomuk Hößl die Pfarrey Apfeltrach, Landgerichts Mindelheim, allergnädigst übertragen.

Dem Priester Johann Nepomuk Stützle, Stadtkaplan in Landsberg, wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Kaplaney-Benefizium in Oberreute, k. Landgerichts Weiler, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 8ten April d. J. der von dem Dr. Joseph Wolf in Augsburg mittelst letztwilliger Anordnung vom 21ten September 1833 bezielten Stiftung eines Curat-Benefiziums bey dem Frauen-Kloster zu St. Ursula in Augsburg die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 8ten April d. J. wurde genehmiget, daß der Religions-Unterricht in der zweyten Klasse des katholischen Gymnasiums zu Augsburg dem Präfekten am Seminar zu St. Joseph, Priester Koneberg gegen eine jährliche Remuneration von 25 fl. übertragen werde.

Die am 18ten Januar 1833 verstorbene Maria Agnes Schmidt zu Immenstadt hat fünf Tausend Gulden ihres Vermögens zu religiösen, und milden Zwecken für ihre Vaterstadt bestimmt. Der größere Theil der sich nach Abzug der gesetzlichen Antheile der Armen- und Schul-Kasse auf 2800 fl. stellt, ist den Kapuzinern zu Immenstadt, nach deren Abgange aber der Errichtung einer für Immenstadt vorzüglich wichtigen Stadtkaplaney gewidmet; 100 fl. sind für die Verwaltungskosten, 100 fl. für einen Jahrtag ausgesetzt; 700 fl. bilden eine eigene Stiftung, um arme Knaben aus Immenstadt

zur Erlernung eines Handwerkes oder einer Kunst zu unterstützen; 300 fl. fallen der Armenkasse; 1000 fl. dem Schulfonde zu.

Diese wohlthätigen Vermächtnisse werden unter verdienter ehrender Anerkennung hiemit bekannt gemacht.

Da der Gemeinde-Vorsteher Johann Bauer zu Reichertstein k. Landgerichts Rain am 11. Februar d. J. mit Tod abgegangen ist; so wurde an dessen Stelle der Gütler Mathias Strobl gewählt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

186.) praes. den 1/4 35.

(Vorladung.)

Leonhard Münzhuber von Neuburg an der Kammel, gebürtig am 14ten Oktober 1758, begab sich schon vor beyläufig 54 Jahren in k. k. österreichische Militär-Dienste, und ließ seit dem Jahre 1799, wo er sich zu Honfolgen im Standquartiere befand, nichts mehr von sich hören.

Da nun dessen gesetzlichen Erben um Ausfolgung seines unter Curatel stehenden Vermögens bitten; so wird Leonhard Münzhuber hiermit aufgefodert, sich innerhalb 6 Monaten bey unterzeichnetem Herrschafts-Gerichte zu stellen, oder von seinem Aufenthalte Nachricht zu ertheilen, widrigen Falles nach Ablauf dieses Termins er für todt erklärt, seine bey den gerichtlichen Akten befindliche letztwillige Disposition den Betheiligten eröffnet, und weiter mit seinem Vermögen rechtlicher Ordnung gemäß verfahren werden würde.

Neuburg an der Kammel den 30ten März 1835.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

187.) praes. den 1/4 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem Seine Majestät der König gemäß allerhöchsten Rescripts vom 27ten Jänner d. Js. den Bau eines neuen Schulhauses zu Lengenwang, welches mit Geld und Natural-Beyträgen der Gemeinde, und dem Erlöße aus dem alten Schulhause erbaut werden soll, und wozu ein im Jahre 1835/36 auszubezahlender Beytrag aus dem Kreis-Schulfonde von 300 fl. bewilliget wurde, allerhöchst genehmiget haben; so wird auf königlichen Regierungs-Befehl zur Versteigerung dieses Baues an den Wenigstnehmenden auf Montag den 4ten May d. Js. Vormittags 9 Uhr an dem Gerichts-Sitze Termin anberaumt, und es werden die Steigerungslustigen, wovon sich Fremde durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse zu legitimiren haben, mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Plan und Kosten-Voranschlag sammt Bedingungen in der Zwischenzeit bey dem unterzeichneten Gerichte eingesehen werden könne.

Füssen den 6ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

188.) praes. den 1/4 35.

(Bekanntmachung.)

In der hierorts anhängigen Verlassenschafts-Sache des verlebten Handelmannes Joseph Jäger von Günzburg werden die bisher dem königl. Landgerichte noch unbekannten Gläubiger, welche aus was immer für einen Titel Ansprüche an die Jäger'sche Verlassenschafts-Masse zu haben glauben, hiemit aufgefodert, ihre allenfallsige Foderungen längstens bis zum

15ten May d. Js. bey der diesseitigen Verlassenschafts-Behörde anzumelden, und gehörig nachzuweisen, unter dem Rechts-Nachtheile, daß die Foderungen der sich nicht meldenden Gläubiger bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben würde.

Günzburg den 7ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

189.)

praes. den 18/4 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das unterm 1ten Dezember v. Js. gemachte Angeboth für das Georg Kapfer'sche Anwesen zu Zirgesheim den Schätzungs-Werth nicht erreicht hat, und auch von dem Schuldner nicht genehmigt wurde; so wird auf wiederholtes Andringen eines Hypothekar-Gläubigers zum Verkauf dieses Anwesens Tagsfahrt auf Montag den 1ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt, und Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß die dem Gerichte Unbekannte, sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnißen zu versehen, und alle Kaufs-Liebhaber ihre Kaufs-Angebothe dahier zu Protokoll zu geben haben.

Bezüglich des Besitz-Standes dieses Anwesens wird sich Kürze halber auf die diesseitige Ausschreibung vom 28ten Oktober v. Js. bezogen, welche in der Augsburger Post-Zeitung Nro. 313, in dem Landboten Nro. 314 und in dem Donauwörther Wochen-Blatt Stück 45 enthalten ist, bezogen.

Donauwörth am 8ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

190.)

praes. den 13/4 35.

(Bekanntmachung.)

Das zur Gant-Masse des verstorbenen Bräuers und Tafern-Wirths Jakob Schmid von Kaufbeuern gehörende Anwesen zu Buchenberg, bestehend in einem Wohnhause und Neben-Gebäude nebst Garten, 19 Tagw. 54 Dezim. Ackerfelds und 32 Tagw. 88 Dezim. Wiesen, sämmtliche bestandbar, dann 2 ludeigenen Moos-Gründen werden Mittwochs den 20ten May d. J. durch eine k. Landgerichts-Commission in dem Wirthshause zu Buchenberg öffentlich versteigert.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, sich dort einzufinden, und es wird ihnen bemerkt, daß das Versteigerungs-Protocoll Abends 6 Uhr geschlossen werde.

Füssen den 9ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

191.)

praes. den 17/4 35.

(Ediktal-Ladung.)

Anton Koller, Wirth zu Denzingen hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

In Folge dessen werden die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 12ten May; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 12ten Juny; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienstag

den 14 July, und für die Duplik auf Dienstag den 28ten July d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Cridatars in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Auch wird man am ersten Edikts-Tage ein gütliches Arrangement mit den erscheinenden Creditoren versuchen, und diejenigen, welche nicht erscheinen, werden dem Beschlusse der Mehrheit der Anwesenden als beystimmend erachtet.

Günzburg den 11ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

192.) praes. den 18/4 35.

(Ausschreibung.)

Mathias Köberle, lediger Bauerssohn und Schweizer von Reichenbach, k. Landgerichts Sonthofen, hat sich dahier eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht. Da dessen Aufenthalts-Ort bisher nicht ermittelt werden konnte; so werden die k. Polizey-Behörden ersucht, denselben im Falle Betretens ergreifen, und dem diesseitigem Landgerichte ausliefern zu lassen.

(Signalement.)

Derselbe ist bey 30 Jahre alt, mittlerer Größe und schlanker Statur, hat schwarze Haare, ein längliches braunes Gesicht, graue Augen und schwarzen Backenbart.

Er trug einen grünen, auch manchmal einen blautüchenen Janker, lange Beinkleider von gestreiftem Sommerzeuge und abwechselnd von blauem Tuche, dann Halbstiefel und eine Schirmmütze. Seine Mundart ist die allgäuische.

Er hat in der letzten Zeit in verschiedenen Orten als Schweizer gedient.

Friedberg den 14ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

193.) c.) praes. den 1/5 35.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer-Trift-Holzes in Paßau betreffend.)

Durch die Trift auf der Ilz werden auch heuer, wie in früheren Jahren, aus den Forst-Aemtern Zwiesel und Wolfstein bedeutende Quantitäten hartes und weiches Holz auf die Lagerplätze zu Paßau gebracht, und dortselbst im österreichischen Maaße zu 6 Schuhe weit, dann 3 und 2½ Schuh Scheit-Länge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen, und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

Für das Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge sechs Gulden zehn acht

Kreuzer; für das Klafter hartes von 2½ Schuh Scheit-Länge fünf Gulden zehn fünf Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 5 Schuh Scheit-Länge drey Gulden dreyßig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheits-Länge zwey Gulden fünfzig zwey Kreuzer.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Messerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Auch in dem heurigen Jahre findet sich unter dem Trift-Holze viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis, und in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon, zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, sich bey dem unterfertigten kgl. Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen beyzubringende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30ten September d. J. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgegeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lager-Plätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauffolgenden Jahres vollzogen seyn müße.

Paßau den 14ten März 1835.

Königliches Rentamt Paßau.

v. Geißler, Rentbeamter.

194.) b.) praes. den 3/3 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich die Papierfabrikant Friedrich August Böckischen Eheleute zu Thierhaupten als insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren bey vorliegender Ueberschuldung unterworfen haben; so werden hiemit die gesetzlichen Edikts-Tage festgesetzt und öffentlich ausgeschrieben, wie folgt:

Iter Edikts-Tag zur Anmeldung der Foderungen und Beibringung der Beweismittel Dienstag der 5te May 1835; IIter Edikts-Tag: zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 4te Juny 1835; IIIter Edikts-Tag zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Replik Montag der 6te July, und zur Duplik Donnerstag der 6te August 1835, jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend.

Alle jene unbekannte Gläubiger, welche an die Friedrich August Böckischen Eheleute eine rechtliche Foderung zu machen haben, werden hiemit an den oben angesetzten Edikts-Tagen dahier zu erscheinen, und die betreffenden Handlungen zu pflegen, unter dem Rechts-Nachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der treffenden Foderung von der gegenwärtigen Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Hiebey wird bemerkt, daß nach der gerichtlich vorgenommenen Schätzung das Gesammt-Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen der Gemein-Schuldner jener Eheleute, auf 20,236 fl. geschätzt wurde, und daß die bis jetzt bekannten

Schulden, einschlüßig der bedeutenden Illaten-Foderung der gemeinschuldner'schen Ehefrau, ungefähr 23,000 fl. betragen, worunter 9,100 fl. hypothekarisch versicherte Kapitalien begriffen sind.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich noch bemerkt man, daß am ersten Ediktstage zugleich der Versuch gemacht werden wird, diese Gant-Sache durch ein etwaiges gütliches Arrangement zu beendigen.

Rain den 23ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. April. 1835.	Brief.	Geld	Den 16. April. 1835.	Briefe	Geld	Den 18. April. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{7}{8}$	101$\frac{1}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101$\frac{3}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{3}{4}$	101$\frac{5}{8}$
L.Loose unverz. à 100fl.	118		L.Loose unverz. à 100fl.	118		L.Loose unverz. à 100fl.	118	

Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.

Nro. 17.

Augsburg, den 27ten April 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXLI.) ad Nrm. 17911.

An
sämtliche Polizey-Behörden, dann Gerichts-Aerzte des Ober-Donau-Kreises.

(Vorkehrungen gegen Viehseuchen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Oesterreich ist bekanntlich eine sehr ansteckende Krankheit unter dem Hornvieh ausgebrochen.

Da nun durch die Dürre und das schlechte Futter des vorigen Sommers das Vieh zu Krankheiten prädisponirt, und das eingebrachte Futter nicht blos von schlechter Beschaffenheit sondern auch nicht in hinreichender Menge vorhanden ist, da ferner die angeblichen Surrogate, Stroh, Kartoffeln rc. gleichfalls mißrathen sind, da dessen ungeachtet viele Landleute mehr Vieh halten, als sie im Winter zu füttern vermöchten, da sonach zu befürchten steht, die Thiere würden in dem nun begonnenen Frühling zu früh auf die noch nassen Waiden getrieben, und in den neblichten Nächten auf der Waide gelassen: so erachtete die k. Staats-Regierung für angemessen, eine kurze populäre Schrift zu veranlassen, enthaltend „Rathschläge

über Wartung, Pflege, Reinlichkeit des Viehes, und über den Gebrauch des Viehsalzes."

Diese Schrift ist bereits durch das allgemeine Regierungs-Blatt vom 15ten d. Mts. als Beylage desselben erschienen, und wird nun auch durch das Kreis-Intelligenz-Blatt nachfolgend kund gegeben, und von den Land-Eigenthümern des Kreises, welche sich mit der Viehzucht beschäftigen, oder Hornvieh, Pferde und anderes Vieh halten, nach den Absichten der Staats-Regierung benützt werden zu können. Sämmtliche Polizey-Behörden des Kreises erhalten hiebey den Auftrag:

1.) Für möglichste Verbreitung der erwähnten Schrift in den Gemeinden, und unter den Angehörigen ihrer Bezirke Sorge zu tragen; in dieser Absicht daher

2) ihre Bekanntmachung durch die Lokal-Intelligenz-Blätter, so wie durch besonders zu veranstaltende Abdrücke zu veranlassen.

3.) Die Vorstände der Gemeinden und die Thierärzte auf diese Schrift namentlich hin und sie anzuweisen, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel dahin zu wirken, daß die darin enthaltenen Rathschläge bey den Landleuten Eingang finden.

4.) Von Amtswegen mit Zuziehung der Gerichtsärzte und Thierärzte allen in ihren Bezirken auf die Entstehung von Viehseuchen influirenden ungünstigen Umstände und Mißbräuche sorglich nachzuforschen, und dieselbe mit Energie nach Möglichkeit zu beseitigen; vorzüglich aber darauf zu halten, daß

5.) von einzelnen Guts-Besitzern nicht mehr Vieh gehalten werde, als sie gut zu füttern vermögen; und

6.) nicht zu dulden, das Vieh in feuchten Nächten im Freyen zu lassen; - überhaupt

7.) alles vorzukehren, was möglich und nach den örtlichen Wahrnehmungen nöthig ist, um in dieser wichtigen Sache jede Gefährde von dem Stande der Land-Eigenthümer abzuhalten.

Sämtliche Gerichts-Aerzte werden insbesondere angewiesen, ihre in Folge angestellter Forschungen gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen in Bezug auf jene Umstände, welche nicht sowohl durch die gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse bedingt sind, sondern mehr als lokale und stationäre Ursachen in ihrem Bezirke zur Entstehung von sporadischen und enzootischen Krankheiten der Hausthiere Veranlassung geben, - mit jenen der Thierärzte in einen ausführlichen Bericht niederzulegen; und diesen längstens im Verlaufe von drey Monaten hieher zu erstatten.

Augsburg den 23ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Glmml.

Abdruck.

Ueber die Verhütung von Viehseuchen und insbesondere über den Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes.

Durch die Dürre, den Futtermangel, und die zum Theil auch schlechte Beschaffenheit des Futters im vorigen Jahre hat in manchen Gegenden Bayerns das Vieh sehr gelitten, leidet in Folge davon noch fortwährend, und ist darum zu künftigen Krankheiten, besonders im heißen Sommer, geneigter als sonst.

Es ist ausgemacht, daß durch sorgsame Wartung und Pflege, und durch zweckmäßigen Gebrauch des Viehsalzes Krankheiten überhaupt, insbesondere Seuchen sowohl in den Ställen, als auf der Weide verhütet, und schon vorhandene gemäßiget werden können.

Die väterlich besorgte Regierung Seiner Königlichen Majestät hat deshalb den Preis des Viehsalzes

bedeutend ermäßiget, und ertheilt den Landleuten folgende, auf Erfahrung gestützte Rathschläge, welche dem Entstehen von Krankheiten unter den Hausthieren, insbesondere den Seuchen, vorzubeugen geeignet sind.

I.

Von der Wartung und Pflege auf der Weide und im Stalle.

Das beste Hausmittel, die Hausthiere gesund zu erhalten, liegt überhaupt in einer solchen Behandlung, wie sie die Natur sowohl, als die Benützung jeder Thiergattung fodert.

Im allgemeinen gehören hiezu: eine gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, regelmäßige Fütterungs-Zeit, Reinlichkeit, geräumige, mäßig warme, reinlich gehaltene Ställe, Schonung bey der Arbeit, — beym Weidegang rechtzeitiges Aus- und Eintreiben, und Sorge für eine gute Weide.

Krankheiten können zwar, auch bey der besten Wartung und Pflege, durch schädliche Beschaffenheit der Luft, und durch plötzlichen Wechsel der Witterung entstehen, allein sie ergreifen eine verhältnißmäßig geringere Anzahl von Thieren, und die Erkrankten können eher geheilt werden. Auch hinsichtlich der ansteckenden Krankheiten ist die zweckmäßige Wart und Pflege ein Hauptmittel, sowohl zur Verhütung ihres Entstehens, als ihrer Ausbreitung; ein vorsichtiger Landwirth hält aber auch in solchen Fällen seinen Stall für alle Fremde verschlossen, welche auf irgend eine Weise mit anderem Vieh zu thun haben, und daher die Ansteckungsstoffe sehr leicht verschleppen können, wie z. B. Metzger, Gerber, Wollhändler, Hirten ꝛc.; auch stellt ein solcher Landwirth kein neu gekauftes Stück in seinen Stall, oder unter seine Heerde, bevor er sich nicht von der vollkommenen Gesundheit und Unverdächtigkeit desselben überzeugt hat. Eine verständige Gemeinde wird den Hirten der Gemeinheerde aufs strengste anweisen, diese von den Heerden der benachbarten Gemeinden ferne zu halten, und keine fremden Stücke mitweiden zu lassen, auch krank werdende Stücke von der Heerde abzusondern, und darüber die ungesäumte Anzeige zu machen.

Weidegang insbesondere.

In Gegenden, wo die Viehzucht dem Ackerbau, des höheren Erträgnisses wegen, vorgezogen werden muß, und zur Fütterung der Thiere größtentheils die Weide dient, dort hängt das Gedeihen derselben hauptsächlich von der Beschaffenheit der Weideplätze ab. Diese müssen in Größe und Beschaffenheit dem Viehstande angemessen, und nicht zu weit entfernt seyn; sie müssen möglichst rein gehalten werden, entweder reines fließendes Wasser, oder Brunnen mit den nöthigen Tränktrögen, auch schattige Bäume zum Schutz gegen die Sonnenhitze haben; stehende Wässer, Sümpfe und Lachen sind abzuleiten, und trocken zu legen oder, wenn dieses nicht ausführbar ist, zu umzäunen.

Alle tiefliegenden, sumpfigen, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzten Weideplätze sind ungesund; noch nachtheiliger sind jene dürren, sandigen, unfruchtbaren Plätze, wo nur Disteln, Hauhecheln, Wolfsmilch und andere theils nahrungslose, theils ganz schädliche Pflanzen wachsen, und die Thiere noch überdieß von Mücken, Stechfliegen, Bremsen ꝛc. gequält werden.

Die besten Pferdeweiden sind mäßig trockene Anhöhen, welche hochhalmiges, süßes Gras und Wasser in der Nähe haben.

Zur Weide für das Rindvieh sind grasreiche Triften und die niedrigeren Alpen (Almen) ganz vorzüglich geeignet; hingegen sind die niedrigen, feuchten und sumpfigen Gegenden, dann die moorigen und schilfigen Plätze sehr nachtheilig. Die Wiesenhuthung im Spätherbste dient mehr zur Leibesbewegung, als zur Sättigung des Viehes, auch mit der Brach- und Stoppelhuthung ist es in dieser Jahreszeit selten besser; die Waldhuthung, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, ist eher nachtheilig, als vortheilhaft.

Für Schafe sind erhabene trockene Weiden am zuträglichsten; naße Weiden sind ihnen immer schädlich. Für veredelte Schafe eignen sich vorzüglich Anhöhen, welche mit kurzem, feinem gewürzhaftem Grase bewachsen sind; für gemeine ist die hochgrasige, gröbere Weide vorzuziehen, sumpfige, saure Weiden bringen allen Schafen Verderben. Wintersaatfelder dürfen nur bey trockenem Froste von den Schafen beweidet werden; nachtheilig werden ihnen die Saaten, welche stark bereift, oder mit Schnee bedeckt sind.

So lange Thau und Reif vom Gras nicht abgetrocknet sind, sollte man keinerley Vieh auf die Weide treiben.

Im Frühjahre und Herbst, wo dieses Abtrocknen erst spät geschieht, sollte allem Vieh vor dem Austreiben ein

trocknes Morgenfutter gereicht werden, damit es nicht heißhungrig über das noch nasse Gras herfalle, und mit demselben schädliche und sogar giftige Pflanzen frißt, die es außerdem unberührt stehen läßt.

Honig- und Mehlthau, auch Spinnengewebe, womit im Herbste die Weiden öfters in großer Menge überzogen sind, können der Gesundheit der Thiere ebenfalls sehr nachtheilig werden, und sollten daher nach Möglichkeit vermieden werden.

Ein verständiger Landwirth behält seine Thiere im Stall, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblich ist, wenn frischgefallener Schnee im Frühjahre oder Herbste die Weiden bedeckt; im hohen Sommer läßt er das Vieh mit Tagesanbruch auf die Weide, und wenn diese keine schattigen luftigen Plätze hat, wo dasselbe während der heißen Stunden sich lagern kann, dann bringt er es bis 9 Uhr wieder in die gut gelüfteten Ställe zurück, und treibt Nachmittags erst gegen 4 Uhr oder 5 Uhr wieder aus. Von der Nachtweide macht er entweder keinen, oder einen nur beschränkten Gebrauch.

Solche Weidplätze, welche den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt sind, werden ganz besonders den Schafen peinlich; sie verrathen dieses dadurch, daß sie, um wenigstens den Kopf vor der Sonnengluth zu schützen, sich zusammendrängen, und ihn unter den Bauch des nächststehenden zu verstecken suchen.

Hinsichtlich der Schafe muß man noch hauptsächlich darauf sehen, daß sie nicht verhüthet werden, weil schwere und langwierige Krankheiten daraus entstehen. Das Verhüthen geschieht aber am häufigsten im Frühjahre, wenn die während des Winters mit trockenem Futter, und oftmals auch karg genährten, vielleicht hungrigen Schafe auf frische, saftige, grasreiche Weideplätze kommen, besonders an Bächen oder Quellen, oder auf Brachfelder mit üppigem Graswuchse bei zu feuchter Witterung, oder auf sumpfige, an Gräben und Teichufern liegenden Wiesen, wo allerley schädliche und selbst giftige Pflanzen, z. B. Hahnenfuß, Wasserschierling und andere ähnliche scharfe Gewächse den Boden bedecken.

Endlich muß auch bey dem Tränken darauf gesehen werden, daß die Thiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt sind, und durch Saufen kalten Wassers sich schnell abkühlen; Schneewasser und geschmolzenes Eis ist besonders nachtheilig, noch mehr solches Wasser, worin Flachs oder Hanf eingeweicht liegt.

Stallfütterung insbesondere.

Die schädlichen Wirkungen, welche eine plötzlich eintretende Wetterveränderung hervorbringt, kann zwar die Thiere überall treffen, sie mögen auf der freien Weide oder in Ställen sich befinden; allein eine beständige wohlgeordnete Stallfütterung vermindert jene Wirkungen, und gehört daher unter die wesentlichen Verwahrungs-Mittel gegen die daraus entstehenden Krankheiten.

Die Stallungen sollen aber überhaupt an einem trockenen, gesunden, und wo möglich etwas erhabenen Platze stehen, geräumig, hinreichend hoch und hell, weder übermäßig warm, noch zu kalt, nicht dunstig, gegen Zugluft und besonders gegen den Nordwind geschützt seyn; sie müssen reinlich gehalten und fleißig gelüftet werden, und deßhalb sowohl mit Abzugskanälen, als auch mit Dunstlöchern, und wo es angeht, mit Dunströhren versehen seyn.

Die Dungstätten sollen so angelegt werden, daß die daraus sich entwickelnden Ausdünstungen nicht in den Stall eindringen können. Selbst der Hofraum, so wie die sonstigen Umgebungen des Stalles sind immer reinlich zu halten, ja, im ganzen Ort sollte jede Unreinlichkeit beseitiget, und vor allem sollten die Pfützen entfernt werden.

Zur Verbesserung der Stallluft dienen, besonders im heißen Sommer, Essigdämpfe. Man macht zu dem Ende 1, nach Umständen auch 2 und mehrere Ziegelsteine glühend, thut sie, um Feuergefahr zu verhüten, in eine Pfanne, und gießt den Essig tropfenweise so lange darauf, bis sie nicht mehr dampfen.

Zur Abhaltung des Ungeziefers im Sommer werden die geöffneten Fenster mit frischem Reisig versteckt.

Bey guter Witterung ist der Aufenthalt in freier Luft, oder der Austrieb auf eine auch nur kurze Zeit zur Erhaltung der Gesundheit nützlich und sogar nothwendig.

Noch nothwendiger ist die fleißige Reinigung der Haut und Haare. An warmen Sommertagen unterlasse man die Waschungen mit frischem Wasser nicht, oder statt dieser das Schwemmen, wenn nämlich eine gute Gelegenheit hiezu vorhanden ist; jedoch dürfen die Thiere nicht erhitzt oder in Schweiß seyn, wie denn auch nicht die heißesten Stunden des Tages dazu gewählt werden dürfen. Den Schafen und Schweinen ist das Waschen und Schwemmen besonders gedeihlich.

Was das Futter und das Getränke betrifft, so hängt die gedeihliche Wirkung desselben ausser der gehörigen

Menge und Beschaffenheit, auch von einer bestimmten Ordnung ab, in welcher beides gereicht wird.

Für Pferde ist der Hafer das beste Futter, wenn er rein, wohlgetrocknet und ohne Geruch ist; Gerste, Roggen und Hülsenfrüchte sind der Erfahrung nach viel weniger zuträglich. Gutes, reines, nicht überschwemmtes oder ausgewässertes Heu ist das beste Beifutter zum Hafer, für sich allein giebt es aber keine genugsame Nahrung; frisches (neues) Heu verursacht Blähungen, Koliken und andere Zufälle, welche schnell lebensgefährlich werden können. Aehnliche Wirkungen macht auch die ungewohnte und zu reichliche grüne Fütterung; das Weiden auf Kleefeldern sollte der Gefährlichkeit wegen gar nicht gestattet werden. Geschrottenes oder gequollenes Körnerfutter, in großer Menge gereicht, ist sehr nachtheilig, nicht minder das Nachmehl und die Kleien. — Pferde sollten überhaupt an drey Futterzeiten gewohnt werden. — Das Wasser als Getränk soll kühl und rein, im Winter nicht zu kalt, sondern wo möglich, etwas überschlagen seyn.

Zur Stallfütterung des Rindes im Sommer eignet sich eine Verbindung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen am besten. Das grüne, von natürlichen oder künstlichen Wiesen sollte im Schatten etwas abtrocknen, dann aber niemals in großer Menge auf ein Mal, sondern in kleinern Portionen gegeben werden. Bey nasser Witterung sollte man gar kein Grün-Futter geben. — Frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffeln, Rüben rc. muß immer mit Häcksel (Gesott) vermischt oder abwechselnd mit selbem gereicht werden, weil davon das Widerkauen wesentlich abhängt. Das Getränk muß mäßig kühl seyn, und vor dem Mittags-Futter gegeben werden; niemals gebe man bald nach dem Genusse des Grünfutters zu trinken. — Die warmen Tränke, die Siede und Brühfütterung vermehren die Milchertrágniß, jedoch dürfen sie nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderm Nebenfutter gegeben werden; in Gährung übergegangen, wird es sehr leicht schädlich.

Zur Stallfütterung der Schafe eignet sich am besten gut getrocknetes, feines, gewürzhaftes Heu; als Bei-Futter dient auch Hafer- und Waitzenstroh. In vielen Schäfereien werden außerdem auch verschiedene Arten von Laub, Knollen- und Wurzel-Gewächsen, zerstoßene Eicheln und wilde Kastanien von Zeit zu Zeit abwechselnd mit dem Hartfutter, oder mit diesem gemengt, mit Vortheil gegeben. — Das Getränk soll nicht in zu großer Menge, aber bald nach der Fütterung gereicht werden; bey trockener Fütterung werden die Schafe zweimal, bey grüner nur einmal zur Tränke gelassen.

Die Verdauung und die davon abhängende gute Ernährung der Thiere erfodert auch noch eine gehörige Abwechslung zwischen Bewegung und Ruhe. Ruhe insbesondere ist für alle Thiere zur ersten Verdauung höchst nothwendig. Pferde bedürfen hiezu wenigstens eine Stunde, Rinder und Schafe hingegen mindestens zwei Stunden, um auch das so wichtige Wiederkäuen sattsam vollbringen zu können. In der übrigen Zeit ist mäßige Bewegung im Freien sehr gedeihlich, weßhalb sogar auch die Melk-Kühe, selbst im Winter bey guter Witterung, nicht davon ausgeschlossen seyn sollten.

Ein weiteres Mittel zur Beförderung der Verdauung und Verbesserung des Gesundheits-Zustandes ist der rechtzeitige und mäßige Gebrauch des Kochsalzes, welches entweder unter dem Futter, oder als Lecke, bisweilen auch in dem Getränke gegeben wird, und noch außerdem zur Verbesserung schlechten Futters mit Vortheil gebraucht werden kann. Es gibt daher auch jetzt keine guteingerichtete Meierei und keine wohlgeordnete Schäferei mehr, wo dieser Gebrauch nicht eingeführt ist, und die darauf verwendeten Kosten nicht reichlich ersetzt werden durch gesündere Thiere, durch Vermehrung der Milch und fettere Beschaffenheit derselben, durch wohlschmeckendes Fleisch, schnellere und bessere Mastung, feinere Wolle, besseres Leder, und sogar durch kräftigern Dünger. — Statt des Kochsalzes wird auch das wohlfeilere Steinsalz, so wie das sogenannte Viehsalz angewendet.

II.

Von dem Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes.

Der günstige Erfolg des Salzgebrauches überhaupt hängt von besondern Umständen ab. Die bisherigen Erfahrungen lehren hierüber Folgendes:

1) Der Nutzen des Salzes ist größer im Sommer, als im Winter.

2) Bey trockener Witterung wirkt es besser, als bey nasser.

3) Die Stallfütterung erfodert seine Anwendung mehr als der Weidegang.

4) Trockenes, schwer verdauliches, unreines und künstlich bereitetes Futter, wird mit Salz besser verdaut, als ohne solches.

5) Hartes und unreines Trinkwasser wird durch Salz verbessert.

6) Starke Thiere vertragen größere Salzgaben, als schwächliche.

7) Solchen, die an Eingeweidewürmern leiden, nützt es sehr, wenn es, mit Wachholderbeeren, Wermuth, Rainfarren, Enzian rc. vermischt, entweder als Lecke, oder mit dem (kurzen) Futter gemengt, gegeben wird.

8) Thiere hingegen, welche an Durchfällen leiden, vertragen das Salz nicht gut.

Weitere allgemeine Erfahrungen sind folgende:

1) Pferden, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, bekömmt das Salz besonders gut. Am besten wirkt es hier, wenn es jeden zweiten oder dritten Tag zu 2 bis 4 Loth unter das Futter gemischt wird; auch kann es im Getränk gegeben werden. Sogenannte Lecken taugen für Pferde nicht. — Ohngefähr 20 Pfund genügen für ein Pferd jährlich.

2) Den Melkkühen ist das Salz sehr gedeihlich, am besten unter dem Futter, nicht aber im Getränke. Dasselbe gilt auch von dem Mastvieh. Nach Alter, Größe und Angewöhnung rechnet man täglich 2 bis 6 Loth, auf 1 Stück jährlich im Durchschnitte 25 Pfund.

3) Schafe und Ziegen lieben das Salz ungemein, insbesondere als Lecke und mit bittern Kräutern.

4) Schweine erfodern die meiste Behutsamkeit in der Anwendung des Salzes, weil die Fütterungsart derselben sich meistens nicht gut damit verträgt; es sollte ihnen nur in Verbindung mit Eicheln, Roßkastanien rc. gegeben werden.

Futter einzusetzen, verfährt man auf folgende Weise:

Wiesen- und Kleeheu, Wicken, Mengfutter rc. werden lagenweise, jede Lage ein Fuß hoch, übereinander gesetzt, und jede Lage mit Viehsalz bestreut, so daß auf 100 Pfund Futter 1 bis 1½ Pfund Salz kommt. Das Ganze muß sodann festgetreten werden. Hiedurch wird das Heu nahrhafter, auch vor Schimmel, Fäulniß und Selbst-Entzündung bewahrt.

Staubiges und sonst verunreinigt gewesenes, eingesalzenes Heu muß vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeschüttelt werden.

Futterstroh wird wie das Heu eingesalzen.

Weißes Kraut, Rubenblätter, und andere ähnliche, leicht in Fäulniß übergehende Futterkräuter werden durch Einsalzen nicht nur gegen diese verwahrt, sondern auch nahrhafter gemacht. Sie werden geschnitten oder zerstoßen, in Gefäßen lagenweise eingetreten, oder mit Stößeln eingestoßen; auf jede Lage wird so viel Viehsalz eingestreut, daß auf 5 bis 6 Zentner grünes Futter wenigstens 1 bis 2 Pfund Salz treffen. Das Ganze wird mit Brettern gedeckt, mit Steinen fest beschwert, bey der Fütterung gleichmäßig von oben herab verwendet, und überhaupt wie Sauerkraut behandelt. — Wenn durch festes Eintreten sich nicht so viel Flüssigkeit erzeugt, daß das Futter davon bedeckt wird, so kann es auch mit Wasser übergossen werden.

CXLII.) ad Nrm. 17658.

An

sämtliche königliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Ansässigmachungs-Gesuch des Taglöhners F. G. Rettner in Thurnau, rep: den Vollzug des §. 9. Ziff 1. Lit. a und b bezüglich des Umfanges des absolut hindernden gemeindlichen Widerspruchs-Rechtes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das von dem k. Staats-Ministerium des Innern der unterfertigten Stelle unterm 9ten dieses zugekommene kgl. Ministerial-Rescript vom 2ten desselben Monats wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kunde gebracht Für vorkommende Fälle werden sämtliche Unterbehörden des Kreises, welchen die Instruktion und Beschluß-Fassung in Ansässigmachungs-und Verehligungs-Gegenständen

zustehet, zur pünktlichsten Beobachtung dessen angewiesen.

Augsburg am 15ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck. &. &.

Der Gemeinde Thurnau kommt ein absolut hinderndes Widerspruchs-Recht bezüglich der Ansässigmachungs-Frage des F. G. Rettner nicht zu, da es sich in dem konkreten Falle um eine Ansässigmachung auf ein am 1ten July 1834 schon bestandenes häusliches Anwesen handelt.

Wenn die rekurrirende Gemeinde Ansässigmachungen auf Anwesen der eben erwähnten Art nur in soferne dem gemeindlichen Veto entrückt glaubt, als diese Anwesen den im §. 2 unter Lit. A et B entzifferten Steuer-Census erreichen; so berichtiget sich ihr Irrthum nicht nur aus den ständischen Berathungen (Verhandlungen der I. Kammer Band II. Seite 171 u. f., und Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Band XII. Seite 78, 96 und 261), sondern auch aus dem Umstande, daß den Gemeinden ein absolut hinderndes Veto nur bezüglich der im §. 2 des revidirten Gemeinde-Edikts unter Ziffer IV. aufgeführten Ansässigkeits-Kathegorie, nemlich der unter die Ausnahmen α und β nicht angehörenden Niederlassungen auf sonst gesicherten Nahrungsstand zukommt, daß die Ansässigmachung auf ein den Census erreichendes Grund-Vermögen der Iten Ansässigkeits-Kathegorie angehöre, daß also eine Ansässigmachung auf ein am 1ten July 1834 bestandenes, den Census erreichendes schuldenfreyes Eigenthum schon an und für sich dem gemeindlichen Veto entrückt sey.

Uebrigens versteht es sich von selbst, und ist von der k. Kreis-Regierung sehr richtig als Norm angenommen worden, daß dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes gemäß, das revidirte Ansässigmachungs-Gesetz, indem selbes in §. 9 lit. a. 2 Kathegorien der Ansässigmachung auf einen „sonst vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand,“ nemlich die Ansässigmachung auf ein am 1ten July 1834 schon bestandenes häusliches Anwesen, dann die Verehelichung und somit Ansässigkeits-Bewilligung an nicht definitive Diener des Staates, der Kirche, oder der Gemeinden, von dem absolut hindernden gemeindlichen Widerspruchs-Rechte eximirt, und solche Fälle dem gemeindlichen Erinnerungs-Rechte und der amtlichen Entscheidung vorbehielt, den Behörden eine um so ernstere Pflicht genauer und gewissenhafter Würdigung auferlegt, und daß Behörden oder Stellen, welche Ansässigmachungs-Bewilligungen der obbezeichneten 2 Kathegorien, auf ein am 1ten July 1834 schon bestandenes Anwesen, oder auf nicht definitive Anstellung, ohne Nachgewiesenseyn der gesetzlichen Vorbedingungen, nemlich des „vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungs-Standes“ gewähren würden, den Regreß-Ansprüchen nicht entgehen könnten, welche §. 9 Ziff. 4 des Gesetzes vom 11ten September 1825, und der unveränderte §. 9 Ziff. 4 des revidirten Gesetzes für solche Fälle aussprechen.

München den 2ten April 1835.

Auf Seiner k. Majestät allerhöchsten Befehl.

CXLIII.) ad Nrm. 17246.

An die sämtlichen Distrikts-Polizey- und Bau-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Entwürfe zu Landbauten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 31ten März d. J. sollen künftig alle

Pläne für neue Kommunal- und Stiftungs-Bauten, welche nach dem allerhöchsten Rescripte vom 6ten August 1829 (ausgeschrieben am 10ten May 1830 sub. Nmro. 1162) der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden, dem königlichen Staats-Ministerium des Innern in der Regel in den Monaten September bis Februar vorgelegt werden, damit dieselben mit der allerhöchsten Genehmigung versehen längstens bis zum Anfang der Bauzeit wieder zurückgegeben werden können. Um nun der allerhöchsten Absicht entgegen zu kommen, und um der Kreis-Regierung die nöthige Zeit zur Prüfung der genau nach Vorschrift des Regierungs-Rescriptes vom 28ten März 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 10 Seite 489 u. f.) zu bearbeitenden Bau-Projekte zu verschaffen, müssen dieselben wie dieß schon durch Rescript vom 20ten März 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nrm. 10 Seite 315 — 317) befohlen wurde, frühzeitig genug, und nunmehr im Sommer vorher vorgelegt werden. Die Kosten-Voranschläge müssen in Zukunft stets in duplo eingesendet werden.

Augsburg den 18ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CXLIV.) ad Nrm. 15897.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Schluß der Werbung in Bayern für den königlich griechischen Dienst betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die lithographirte Ausschreibung vom 22ten v. Mts. im rubrizirten Betreffe Nro. 15,634 wird zu Folge königl. Ministerial-Rescripts vom 20ten und eingelaufen am 22ten v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung der königlich griechischen Regierung de dato Athen am 23. Jänner d. J. die Werbung in Bayern für den kgl. griechischen Militärs-Dienst geschlossen, und von der kgl. griechischen Werbe- und Oeconomie-Commission zu München bereits die Verfügung getroffen sey, daß vom 12ten v. Mts. keine Freiwillige mehr mit Ausnahme der bey den Filial-Werbe-Stationen bereits Vorgemerkten bey der genannten Commission angenommen werden.

Die gelegenheitlich der Werbung etwa erlaufenden Kosten sind ungesäumt zu liquidiren, und mit den Liquidationen anher anzuzeigen.

Augsburg den 20ten April 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CXLV.) ad Nrm. 18061.

(Bekanntmachung.)

(Die Preis-Vertheilung des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Monats-Blatt des landwirthschaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis vom 1. April d. J. Nr. 7. enthält die im nachfolgenden Abdrucke folgenden Beschlüsse des Ausschusses dieses Vereins vom 9ten März dieses Jahres.

Sämtliche Polizey-Behörden sind angewiesen, diesen Beschlüssen die möglichste Veröffentlichung zu sichern.

Augsburg den 14ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Programm

des zweyten Preise-Vertheilungs-Festes des landwirthschaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis 1835.

Nach dem in einer besondern Ausschuß-Sitzung einstimmig gefaßten Beschluße wird von Seite des selbstständigen landwirthschaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis auf den Grund seiner Statuten §. 1. Lit. h. zum Behufe der Verbesserung der Viehzucht, zur Vervollkommnung der Landwirthschaft in allen ihren Zweigen, und zur Belohnung verdienter, lang erprobter, und lediglich bey der Landwirthschaft beschäftigter Dienstboten auch im heurigen Jahre nachstehende Preise-Vertheilung veranstaltet werden, bey welcher alle Diejenigen im Oberdonau-Kreise sich um Preise bewerben dürfen, welche den gefoderten Bedingungen entsprechen zu können glauben, und ihre Ansprüche durch legale Zeugnisse zu begründen vermögen.

Die Preise bestehen im Gelde, Preis-Medaillen, Preis-Fahnen, Preise-Büchern und Ehren-Diplomen.

A.

Preise für die Viehzucht.

Zur Beförderung der Pferde-Zucht im Oberdonau-Kreise.

Nachdem es nur Zweck seyn kann, die Pferde-Zucht zur größtmöglichen Vervollkommnung zu heben, und dieß nur durch ganz vorzügliche Qualitäten von Hengsten, so wie auch Mutter-Pferden erzielt werden kann; so ist es nicht entsprechend, nur mittelmässige Preise zu ertheilen; es wird also nur ganz preiswürdigen Thieren, nämlich solchen, die ganz fehlerfrey, ganz nach den Regeln rein und richtig gebaut sind, der erste Preis zuerkannt werden können. Damit es sich aber auch der Mühe lohne, und damit Pferde-Züchter Antrieb haben, auf ihre jungen Pferde besondere Rücksicht zu nehmen, und dieselben zu schonen, so soll auch ein höherer Preis für solche junge Pferde festgesetzt werden, und es wird daher bestimmt, wie folgt:

a) Für den besten Zucht-Hengsten, welcher das vierte Jahr zurückgelegt, und den zweyten Bruch vollendet hat, dann ganz fehlerfrey ist, wird ein Preis von dreihundert Gulden i. e. 300 fl. festgesetzt.

Der an Preis-Würdigkeit nachfolgende Zucht-Hengst erhält einen Preis von 50 fl.

Der dritte und vierte Preis wird in einer Preis-Medaille mit Preise-Buch bestehen.

Sollte in diesem Jahre kein solcher Hengst gefunden werden, der den ausgesetzten Preis von 300 fl. verdiente, so sollen 200 fl. für die nächste Preise-Vertheilung zurückbehalten werden, wo dann ein erhöhter erster Preis ausgeworfen werden wird.

Für den Fall sohin, daß in dem heurigen Jahre der Haupt-Preis von 300 fl. nicht errungen wird, werden

b) folgende Preise für die besten Zucht-Hengste festgesetzt:

- Erster Preis: 80 Gulden mit Fahne.
- Zweyter Preis: 40 Gulden mit Fahne.
- Dritter Preis: 20 Gulden mit Fahne.
- Vierter Preis: 10 Gulden mit Fahne.
- Fünfter bis achter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

c) Für die schönsten vierjährigen Zucht-Stutten.

Was bey den Zucht-Hengsten bestimmt worden ist, soll auch bey den Zucht-Stutten eintreten, und im Falle, daß die zwey Haupt-Preise per 300 fl. dann 50 fl. nicht gewonnen werden sollen, folgende Preise verabreicht werden:

- Erster Preis: 80 Gulden mit Fahne.
- Zweyter Preis: 40 Gulden mit Fahne.
- Dritter Preis: 20 Gulden mit Fahne.

Vierter Preis: 10 Gulden mit Fahne.
Fünfter bis achter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

Zur Beförderung der Rindvieh-Zucht im Oberdonau-Kreise.

d) 1. Für Zucht-Stiere:
Erster Preis: 22 Gulden mit Fahne.
Zweyter Preis: 18 Gulden mit Fahne.
Dritter Preis: 14 Gulden mit Fahne.
Vierter Preis: 10 Gulden mit Fahne.
Fünfter bis achter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

e) 2. Für Zucht-Kühe mit dem ersten Kalbe.
Erster Preis: 22 Gulden mit Fahne.
Zweyter Preis: 18 Gulden mit Fahne.
Dritter Preis: 14 Gulden mit Fahne.
Vierter Preis: 10 Gulden mit Fahne.
Fünfter bis achter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

f) Für diejenigen Gemeinden, die bis zur Preise-Vertheilung zuerst unter den in dem Vereins-Blatte Jahrgang 18¾ Stück 4. Seite 110 und 111 bestimmten Hinweisungen einen Sprungplatz errichtet haben werden, und edle Zucht-Stiere ohne mit der Heerde gehen zu lassen, dahin verwenden.
Erster Preis: 30 Gulden mit Fahne.
Zweyter Preis: 10 Gulden mit Fahne.
Dritter bis fünfter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

Zur Beförderung der Schafzucht im Ober-Donau-Kreise.

g) Für feinwollige Widder- und Mutter-Schaafe:
Erster Preis: 30 Gulden mit Fahne.
Zweyter Preis: 20 Gulden mit Fahne.
Dritter Preis: 10 Gulden mit Fahne.
Vierter Preis: 8 Gulden mit Fahne.
Fünfter Preis: 5 Gulden mit Fahne.
Sechster bis achter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

h) Für diejenige Gemeinde, oder denjenigen Verein, welche in diesem Jahre eine Gemeinde- oder Vereins-Schäferey nach dem im Vereins-Blatte Jahrgang 18¾ Stück 1. pag. 7 bis 20 angegebenen Grundsätzen gebildet haben wird, die nicht unter 500 Stücke zählt: Preis 100 fl. mit Fahne.

Zur Beförderung der Schweins-Zucht im Oberdonau-Kreise.

i) Für das schönste Mutter-Schwein:
Erster Preis: 18 Gulden mit Fahne.
Zweyter Preis: 12 Gulden mit Fahne.
Dritter und vierter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

k) Für den schönsten Eber:
Erster Preis: 18 Gulden mit Fahne.
Zweyter Preis: 12 Gulden mit Fahne.
Dritter und vierter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

Zur Beförderung der Ziegen-Zucht im Oberdonau-Kreise.

l) Für den schönsten Bock mit langen Haaren zum Kämmen:
Erster Preis: 30 Gulden mit Fahne.
Zweyter und dritter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

m) Für die schönste Mutter-Ziege von derselben Beschaffenheit:
Erster Preis: 30 Gulden mit Fahne.
Zweyter und dritter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

Für sämmtliche Vieh-Gattungen werden als eine Entschädigung für den weiten Weg 10 Weit-Preise vertheilt: als
Erster Preis: 21 Gulden mit Fahne.
Zweyter Preis: 12 Gulden mit Fahne.
Dritter Preis: 8 Gulden mit Fahne.
Vierter Preis: 3 Gulden mit Fahne.
Fünfter bis zehnter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

Alle diejenigen, welche Haupt-Preise empfangen resp. die Knechte und Mägde, welche das Vieh führen, werden zum Andenken kleine silberne Medaillen erhalten.

B.

Für Vervollkommnung der Landwirthschaft im Oberdonau-Kreise.

a) Für diejenige neu begründete Anlage auf unkultivirten Gründen, oder für diejenige Wirthschaft, welche sich in Einführung neuer, der Landwirthschaft Nutzen bringender Erfindungen, Maschinen, Arbeits-Zeuge und Verbesserungen auszeichnet, ein Preis von einer goldenen Medaille im Werthe von 100 Gulden, oder auf Verlangen diese 100 Gulden im baaren Gelde.

Die Erwerbung dieses Preises schließt von der Concurrenz um andere Preise nicht aus.

b) Für neue nach richtigen Grundsätzen angelegte Wiesen-Wässerung: Ein Preis von 50 Gulden; dann drey Preis-Medaillen mit Preise-Büchern.

c) Für die durch Trockenlegung und zu Feld oder guten Wiesen urbar gemachte größte Strecke Sumpf- oder Moorland: Ein Preis von 75 Gulden; dann drey Preis-Medaillen mit Preise-Büchern.

d) Für die meist erbauten Futter-Kräuter in einem Besitze von 60 Morgen Landes: Ein Preis von 25 Gulden; dann drey Preis-Medaillen mit Preise-Büchern.

e) Für diejenigen, welche mit glücklichem Erfolge auf die größte Strecke grüne Düngung versucht haben: Ein Preis von 25 Gulden; dann drey Preis-Medaillen mit Preise-Büchern.

f) Für die meisten angepflanzten veredelten Obst-Bäume:

Erster Preis: 20 Gulden.
Zweyter Preis: 10 Gulden.
Dritter Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

g) Für die größte Quantität von Maulbeer-Bäumen, oder zweckmäßig angelegte und schon benützte Maulbeer-Hecken: Ein Preis von 25 Gulden; dann drey Preis-Medaillen mit Preise-Büchern.

h) Zur Beförderung des Flachs-Baues und der Leinwand-Fabrikation, sind die Preise bereits von dem Comité in Kaufbeuern bestimmt worden.

i) Für den schönsten selbstgezogenen, und in größter Quantität erzeugten Hanf:

Erster Preis: 15 Gulden.
Zweyter Preis: 10 Gulden.
Dann drey Preis-Medaillen mit Preise-Büchern.

k) Für die nach neuen Grundsätzen zweckmäßigst angelegten Dung-Stätten:

Erster Preis: 22 Gulden.
Zweyter Preis: 22 Gulden.
Dann drey Preis-Medaillen mit Preise-Büchern.

l) Für die größte Quantität zweckmäßig erzeugten Compostes oder künstlichen Düngers, dessen Bestandtheile angegeben werden müssen:

Erster Preis: 25 Gulden.
Zweyter Preis: 15 Gulden.
Dann vier Preis-Medaillen mit Preise-Büchern.

Für Seidenzucht.

m) Für die größte Quantität dießjährig erzeugter Cocons, deren eigene Zucht von dem Selbst-Züchter geeignet nachgewiesen wird.

Erster Preis: 30 Gulden.
Zweyter Preis: 22 Gulden.
Dritter Preis: 11 Gulden.
Vierter Preis: 5 Gulden.
Dann sechs Preis-Medaillen mit Preise-Büchern.

n) Für das preiswürdigste Gespinnst von Hanf.

Erster Preis: 11 Gulden.
Zweyter Preis: 8 Gulden.
Dritter Preis: 5 Gulden.
Vierter Preis: 4 Gulden.
Dann vier Preis-Medaillen mit Preise-Büchern.

C.

Für nützliche Erfindungen im Gebiete der Landwirthschaft, welche als einen reelen Nutzen schaffend, oder als ganz zweckmäßig anerkannt werden, und deren Erfindung nicht sogenannte Arcana sind, sondern welche sogleich gemeinnützlich verbreitet, und bekannt gegeben werden können, als:

a) Geräthschaften verschiedener Gattung zum Feldbau, und zum landwirthschaftlichen Gebrauche.

b) Erfindungen anderer Gegenstände, welche als gemeinnützlich, sowohl zur Nahrung für Menschen und

Thiere, wie auch zum sonstigen häuslichen und landwirthschaftlichen Bedarf, als ersparend und kostbarere Gegenstände wohlfeiler surrogirend anerkannt werden können.

Erster Preis: 100 Gulden.
Zweyter Preis. 50 Gulden.
Dritter Preis: 20 Gulden.
Vierter bis sechster Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.

c) Für diejenige Gemeinde oder Corporation, wenn auch von 10 Familien, welche zuerst gemeinschaftlich einen Backofen nach dem in dem landwirthschaftlichen Monats-Blatte Jahrgang 18$\frac{23}{24}$ Stück IV. pag. 111 und 112. aufgestellten Grundsatze eingeführt haben wird: Ein Preis von 30 Gulden.

D.

Für Belohnung verdienter lang erprobter, lediglich bey der Landwirthschaft beschäftigter und verwendeter Dienstbothen:

Erster und zweyter Preis: 10 Gulden mit Fahne.
Dritter und vierter Preis: 8 Gulden mit Fahne.
Fünfter bis achter Preis: 6 Gulden mit Fahne.
Neunter bis achtzehnter Preis: 4 Gulden 36 Kreuzer mit Fahne.
Neunzehnter bis dreyßigster Preis: Eine silberne Preis-Medaille mit Preise-Buch.
Dann 20 Ehren-Diplome.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ein Gericht von 7 sachkundigen, nach Mehrheit der Stimmen gewählten Männern prüft das concurrirende Vieh, entscheidet über die Preis-Würdigkeit desselben, und erkennt die Preise zu.

Diese Schieds-Gerichte resp. Comités führen genaue Protokolle, nämlich diejenigen, welche über die Gegenstände Lit. B. C. D. bezeichnet sind, und legen ihre Entscheidungs-Gründe in denselben nieder, damit die Preise-Bewerber, welche sich etwa benachtheiligt erachten, die Gründe entnehmen können, welche die Richter zu ihren Beschlüssen bestimmt haben.

§. 2. Nur die Züchter des concurrirenden Viehes selbst können sich um die Preise bewerben. Da es sich

um Emporbringung edler Vieh-Raçen handelt, so ist es gleichgültig, ob die Bewerber Landwirthe oder blos Viehzüchter sind: nur müssen sie legale Zeugnisse beybringen, daß sie das preiswerbende Stück Vieh selbst gezogen haben.

§. 3. Kein Preis-Bewerber kann mehr als einen Preis für dieselbe Vieh-Gattung erhalten, die Preis-Würdigkeit wird zwar ausgesprochen, aber der Preis dem Nachfolgenden ertheilt.

§. 4. Kein Schieds-Richter kann um einen Preis concurriren.

§. 5. An dem für die Preise-Vertheilung bestimmt werdenden Tage müssen sich sämtliche preiswerbenden Viehstücke Vormittag 8 Uhr auf dem Platze einfinden, wo die Auswahl und Classifizirung vorgenommen werden wird.

Nach dieser Stunde wird kein Stück Vieh mehr zur Preise-Bewerbung zugelassen.

§. 6. Es wird im Vereins-Lokale auf dem Hafner-Berge Lit. D. Nro. 145. im ersten Stocke ein Comité niedergesetzt, bey welchem alle Preis-Bewerber sich zu melden haben, von welchem ihre Namen nach verschiedenen Categorien der preisbewerbenden Gegenstände nach Rubriken in die Register eingetragen, und alle Zeugnisse geprüft werden.

Bey dem preiswürdigen Vieh können die nach dem beyliegenden Formular Nro. I. II. und III. verfaßte Zeugnisse erst den Tag vor der Preise-Vertheilung überreicht werden.

Das Namens-Verzeichniß wird den Richtern mitgetheilt, welche dann am Ende ihrer Ausscheidung diese in eigene rubricirte Bögen eintragen, und die Verhandlung dem Comité mittheilen.

Dieses Eintragen, obgleich mit Beschwerlichkeit verknüpft, ist unumgänglich nöthig, und in zu großem Drange und Anhäufung der Geschäfte muß dem Comité noch eine Beyhilfe gegeben werden.

§. 7. Alle andere Preis concurrirenden Gegenstände, welche sub Lit. B. und C. bezeichnet sind, müssen längstens 8 Tage vor dem zur Preise-Vertheilung bestimmten Tage bey dem Comité vorgelegt werden.

§. 8. In den Zeugnissen nach Lit. A. von a bis e, dann g, i, k, l und m. müssen die für dieselben angeführten Bedingungen genau nachgewiesen werden.

Die in Lit. A. f. und h. wie die in Lit. B. a bis n. müssen beschrieben, und amtlich bekräftigt, theilweise, wo es möglich ist, in natura vorgelegt werden.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Dienstbothen-Zeugnisse nicht allgemein ganz richtig und den Foderungen und Bedingungen entsprechend verfaßt wurden, so wird in der Beylage IV. ein Formular gegeben.

Man verspricht sich von den respectiven Behörden, daß alle Zeugnisse genau und mit Bestimmtheit und nach reiner Ueberzeugung verfaßt werden wollen. Diejenigen für verdiente aber blos zu ländlichen Arbeiten activ verwendete Dienstbothen müssen von den einschlägigen Polizey-Stellen gleichfalls genügend ausgewiesen werden. Die Bedingungen für dieselben sind: Bewiesene Treue, Fleiß, Sittlichkeit, Verträglichkeit und Sparsamkeit, bey denjenigen, welche die längste Zeit ununterbrochen in demselben Dienste gestanden. Ein Zeitraum von 12 Jahren ist als minimum angesetzt.

Diejenigen Dienstbothen, welche bey dem Landwirthschafts-Feste im Jahre 1833 bereits Preise erhalten haben, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

§. 9. Bey sämtlichen Preisen haben, wenn die Stimmen der Schieds-Richter Paria sind, die Mitglieder des Vereins den Vorzug, so daß nicht das Loos entscheidet, sondern die Mitglied-Standschaft; allein der mit gleich preiswürdig gefundene Gegenstand den folgenden Preis erhält. Bey Mitgliedern, wo Paria eintreten, enscheidet das Loos.

§. 10. Es ist nicht nöthig, daß die Preis-Bewerber selbst persönlich erscheinen: sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, und die bey der Vertheilung zuerkannten und dann öffentlich bekannt gegeben werdenden Preise werden ihnen durch ihre Behörden zugestellt werden.

§. 11. Da die Vervollkommnung aller landwirthschaftlichen Zwecke das Haupt-Augenmerk des Vereins ist, so wird derselbe auch bedacht seyn, junge Leute zu unterstützen, welche sich in besondern Gegenständen unterrichten wollen: z. B. in dem Bewässerungs-Verfahren, in der Belehrung der Seiden-Zucht und dem Behandeln der Cocons und des Seiden-Haspels, oder auch solcher Cultur-Objekte, deren Anbau bey uns noch nicht bekannt und verbreitet ist, d. h. mehrere Gattungen Oehl-Gewächse, Farbe-Gewächse u. s. w., ebenso solche, die sich zu tüchtigen Schäfern bilden wollen.

Solche Leute sollen, wenn sie Zeugnisse ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit, Fähigkeit und ihrer moralischen Eigenschaften beybringen, vorgemerkt und nach und nach entweder mit Reise- oder Lehr-Geld, wozu vor der Hand 400 fl. bestimmt wurden, unterstützt werden. Sie müssen sich aber dann anheischig machen, das Gelernte auszuüben, und es weiter an Andere zu lehren, um ihre gemachten Erfahrungen und ihre Kenntnisse zu verbreiten und gemeinnützig zu machen.

§. 12. Die Preise-Vertheilung selbst wird an dem noch näher bezeichnet werdenden Tage Nachmittags 3 Uhr statt finden.

Bey der Preise-Vertheilung müssen wenigstens 2 Mitglieder der betreffenden Schieds-Richter gegenwärtig seyn, damit keine Stockung entsteht, und die Preise-Träger nach der bestimmten Reihenfolge, und ohne daß ein Irrthum sich einschleichen könne, vortreten.

Zu diesem Behufe sollen die Preise-Träger, sobald die Bestimmung getroffen ist, die Nummern mit ihren Preisen erhalten, und werden dann nach selben vortreten; die Comité-Mitglieder aber werden dafür Sorge tragen, daß die Preise-Träger geordnet sind, und nach ihren Nummern erscheinen, und werden sich derselben Mühe gerne unterziehen, da es sonst, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht möglich ist, ohne daß Stockung und Aufenthalt entsteht, fortzufahren.

Schließlich wird noch bemerkt, daß sich an die Feyer dieses landwirthschaftlichen Festes noch andere Volks-Belustigungen anreihen werden, welche der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Augsburg auf seine Kosten veranstalten, und noch besonders bekannt machen wird.

Augsburg, den 9. März 1835.

Der Ausschuß
des landwirthschaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis.

v. Link. M. Graf zu Pappenheim.

Stimel.

Nro I.

Landgericht N.

Name des Besitzers.

Lorenz Frank, von Rohrbach, 16 Stunden von Augsburg.

Vater.	Mutter.	Wann geboren.	Geschlecht.	Farbe.	Abzeichen.	Bemerkung.
Kgl. Beschäl-Hengst Ajax.	Selbst gezogen.	21. März 1831.	Hengst.	Rapp.	Hinterer Fuß bis zur Köthe weiß.	Die Mutter wurde auf der Beschäl-Station zu N. laut Zeugniß belegt.

Die Wahrheit obiger Angaben und daß dieses Viehstück von dem Besitzer selbst gezogen bezeugt:

N. Orts-Vorstand.

N. Gemeinde-Bevollmächtigter.

N. Gemeinde-Bevollmächtigter.

Vidit Königl. Landgericht.

N. den . . . . 1835.

Nro. II.

Landgericht N.

Name des Besitzers.

Franz Barth, von Welden, 8 Stunden von Augsburg.

Vater.	Mutter.	Wann geboren.	Geschlecht.	Farbe und Abzeichen.	Bemerkung.
Eigener Zucht-Stier, Allgäuer Raçe.	Land-Raçe.	10. März 1833.	Männlich.	Schwarzscheckig mit großen Flecken.	Wird zur eigenen Zucht verwendet.

Die Wahrheit obiger Angaben und daß dieses Viehstück von dem Besitzer selbst gezogen bezeugt:

N. Orts-Vorstand.

N. Gemeinde-Bevollmächtigter.

N. Gemeinde-Bevollmächtigter.

Vidit Königl. Landgericht.

N. den . . . . 1835.

Nro. III.

Landgericht N.

Name des Besitzers.

Paul Korb, von Haard, 6 Stunden von Augsburg.

Vater.	Mutter.	Geschlecht.	Alter.	Bemerkung.
Stähr von der k. Stamm-Schäferey Waldbrunn, Spanische Race.	Von selbst gezogener spanischer Race.	Männlich.	3½ Jahr.	

Die Wahrheit obiger Angaben und daß dieses Viehstück von dem Besitzer selbst gezogen bezeugt:

N. Orts-Vorstand.
N. Gemeinde-Bevollmächtigter.
N. Gemeinde-Bevollmächtigter.

Vidit Königl. Landgericht.

N. den . . . . 1835.

Nro. IV.

Dienst-Zeugniß für N. N. ꝛc.

Des bey der Landwirthschaft verwendeten Dienstbothen.						Verhalten im Dienste.					Bemerkung.
Tauf- u. Familien-Name.	Geburts-Ort.	Alter.	Dienst-Ort u. Dienst-Herr.	Dienst-Eigenschaft.	Dienst-Zeit.	Treue.	Fleiß.	Sittlichkeit.	Verträglichkeit.	Sparsamkeit.	
											*) Die vier Grade der Dienst-Noten sind: 1. ausgezeichnet, 2. vorzüglich, 3. sehr gut, 4. gut.

Bestätigung und Unterschrift der Dienst-Herrschaft.
Bestätigung und Unterschrift der Gemeinde-Verwaltung.

Bestätigung der Distrikts-Polizey-Behörde.

Bestätigung des k. Pfarr-Amtes.

CXLVI.) ad Nrm. 15278.

(Das Resultat der im Königreiche veranstalteten Sammlung zu dem Bau einer protestantischen Kirche nebst Schulhaus und Wohnung zu Langen-Erringen, Landgerichts Schwabmünchen, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Regierung bringt in nachfolgender Uebersicht den Erfolg jener Samlung zur allgemeinen Kenntniß, welche mit höchster Ministerial-Genehmigung vom 4ten July 1832 in allen protestantischen Kirchen des Königreichs veranstaltet wurde, um daraus den bereits hergestellten Bau einer Kirche, eines Schulhauses mit Wohnung für die protestantische Gemeinde zu Langen-Erringen, königl. Landgerichts Schwabmünchen, zu bestreiten.

Augsburg den 18. April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Uebersicht

der sämtlichen zur Erbauung einer protestantischen Kirche nebst Pfarr-Wohnung und Schul-Zimmer zu Langen-Erringen, k. Landgerichts Schwabmünchen, eingegangenen freywilligen Beyträge.

Isar-Kreis.

	fl.	kr.	pf.
Durch die königliche Polizey-Direktion München	95	59	—
„ das k. Landgericht Pfaffenhofen	1	34	—

Oberdonau-Kreis.

	fl.	kr.	pf.
Durch das Dekanat Augsburg	902	18	1
„ „ „ Leipheim	55	9	—
„ „ „ Memmingen	82	57	2
„ „ „ Kempten	97	55	—

Unterdonau-Kreis.

	fl.	kr.	pf.
Durch die kgl. Regierung des Unter-Donau-Kreises	11	13	3

Regen-Kreis.

	fl.	kr.	pf.
Durch das Dekanat Hüttenhausen	29	13	—
„ „ „ Pyrbaum	48	42	—
„ „ „ Regensburg	55	26	—
„ „ „ Sulzbach	105	30	—

Rezat-Kreis.

	fl.	kr.	pf.
Durch das Dekanat Altdorf	24	38	—
„ „ „ Ansbach	68	57	—
„ „ „ Burghaslach	10	6	—
„ „ „ Dinkelsbühl	40	46	—
„ „ „ Dittenheim	52	23	2
„ „ „ Ebermergen	21	14	—
„ „ „ Markt-Eimersheim	37	53	2
„ „ „ Erlangen	103	23	1
„ „ „ Markt-Erlbach	66	27	—
„ „ „ Feuchtwangen	32	43	—
„ „ „ Gunzenhausen	52	56	2
„ „ „ Hersbruck	64	48	—
„ „ „ Insingen	35	58	—
„ „ „ Kadolzburg, resp. Firndorf	68	27	3
„ „ „ Lehmingen, resp. Oettingen	30	25	—
„ „ „ Leutershausen	52	39	—
„ „ „ Neustadt a. d. A.	61	22	3
„ „ „ Nördlingen	97	23	—
„ „ „ Nürnberg	237	29	—
„ „ „ Pappenheim	22	1	—
„ „ „ Roth	23	11	—
„ „ „ Rothenburg	48	21	—
„ „ „ Schwabach	33	3	2
„ „ „ Thalmessingen	34	55	1
„ „ „ Uehlfeld	32	34	2
„ „ „ Uffenheim	57	57	—
„ „ „ Wassertrüdingen	30	26	1
„ „ „ Weissenburg	61	—	2
„ „ „ Windsbach	42	46	—
„ „ „ Windsheim	53	58	—

Obermain-Kreis.	fl.	kr.	pf.
Durch das Dekanat Bamberg .	42 „	6 „	— „
„ „ „ Bayreuth .	63 „	30 „	2 „
„ „ „ Berneck . .	25 „	28 „	2 „
„ „ „ Creußen .	19 „	50 „	1 „
„ „ „ Gräfenberg .	39 „	22 „	— „
„ „ „ Hof . .	40 „	20 „	— „
„ „ „ Kulmbach .	50 „	1 „	2 „
„ „ „ Ludwigsstadt	21 „	36 „	2 „
„ „ „ Memmelsdorf	30 „	40 „	— „
„ „ „ Michelau .	69 „	50 „	— „
„ „ „ Münchsberg .	52 „	8 „	2 „
„ „ „ Seiboldsdorf	36 „	52 „	1 „
„ „ „ Steben . .	30 „	22 „	3 „
„ „ „ Thurnau . .	12 „	22 „	— „
„ „ „ Weiden . .	47 „	24 „	3 „
„ „ „ Wunsiedel .	33 „	20 „	3 „
Untermain-Kreis.			
Durch das Consistorium in Creuz-wertheim	11 „	15 „	— „
„ „ Landgericht Klingenberg	18 „	51 „	— „
„ „ Dekanat Markt Steft	108 „	22 „	2 „
„ „ „ Ochsenfurth .	8 „	20 „	— „
„ „ „ Remmlingen .	42 „	30 „	— „
„ „ „ Rüdenhausen .	79 „	17 „	— „
„ „ „ Rügheim . .	54 „	49 „	1 „
„ „ „ Schweinfurth	93 „	42 „	2 „
„ „ „ Waizenbach .	59 „	41 „	— „
„ „ „ Wattershausen	61 „	35 „	1 „
„ „ „ Werneck . .	11 „	11 „	— „
„ „ „ Würzburg .	78 „	49 „	2 „
Rhein-Kreis.			
Durch das Consistorium in Speyer	612 „	3 „	— „
Summa	1921 „	55 „	— „

CXLVII.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle in Emtmannsberg, Dekanats Bayreuth, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eyser nach Nemmersdorf ist die protestantische Pfarr-Stelle in Emtmannsberg, im Decanate Bayreuth, in Erledigung gekommen, welche andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird. Der Ertrag dieser Stelle berechnet sich nach der neuesten Fassion auf 718 fl. 35¼ kr. und zwar in folgender Weise:

I.) An ständigem Gehalte: a.) Aus dem Gotteshaus Emtmannsberg 3 fl. 55¼ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: Die freye Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Dekonomie-Gebäude, im Anschlag zu 25 fl.; 12⅜ Tagw Aecker verpachtet um 127 fl. 27 kr.; 2¾ Tagw. Aecker in eigener Regie, seit dem Früh-Jahr 1821 verpachtet um 29 fl. 15 kr.; 3 Tgw. oder Jaucherte Wiesen seit 1821 verpachtet um 59 fl. 30 kr.; ⅝ Tagw. Gärten um 14 fl. 12 Klafter Holz oder 13⅗ Klafter bayerisch Maas à 3 fl. 45 kr. = 50 fl.; 1 Schleisbaum zu 5 fl. 10 kr.; Anfall an Aststreu, Stöcken, Strohstreu, dürrem Holz und unbedeutenden Waidbrüchen circa 19 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) aus grundherrlichen Rechten: a.) ständige Abgaben in Geld 11 fl. 15 kr.; von Weber Johann Mann in Emtmannsberg jährl. Grundzins von einem von der Pfarrey abgetretenen 14 □ Ruthen großen Stück-Landes zur Erbauung eines Hauses 15 kr.; an Naturalien: 3 Metzen Waizen à 12 fl. = 6 fl 7½ kr.; 2 Schäffel 3 Metzen Korn à 10 fl. = 25 fl 34½ kr.; 2 Schäffel 3 Metzen Haber á 4 fl. = 10 fl. 13¼ kr.; vom großen Frucht-Zehent 38 fl. 48½ kr.; Schmalsaat-Zehent 43 fl. 20 kr.; Blut-Zehent 26¼ kr.; das Waidrecht auf der Herrschaftl. Huth zu Emtmannsberg ohngefähr 3 fl.; 2 Klafter weiches Holz aus der herrschaft. Forsten Emtmannsberg oder 2 2/9 Klafter bayers. Maas à 3 fl. = 8 fl. 20 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen 180 fl. 23¼ kr.

V.) Einnahmen aus observanzmässigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 8 fl. 55¼ kr. Total-Betrag der Einkünfte 719 fl. 55¼ kr. Die Lasten betragen 1 fl. 20½ kr. Bleiben als reines Einkommen 718 fl. 35¼ kr.

Bayreuth den 15. April 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15ten April d. J. dem Dechant und Pfarrer Cajetan Thurnberger in Deining, Landgerichts Wolfratshausen, die Pfarrey Merching, Landgerichts Friedberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem Gute Pichl, Landgerichts Aichach, welches Freyherr Wilhelm von Schäzler durch Kauf erworben hat, das Patrimonial-Gericht IIter Klasse wieder auflebe, der von demselben bestellte Patrimonal-Richter Joseph Sieber zu Unterbaar als Patrimonial-Richter von Pichl bestättiget, und die Verlegung seines ständigen Amts-und Wohn-Sitzes nach Pichl genehmiget worden sey.

(Bekanntmachung.)

(Den Wollmarkt zu Augsburg betr.)

Durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 28ten März d. J. wurde der Stadt Augsburg die Abhaltung eines Wollmarktes gnädigst gestattet.

Die Abhaltung des Marktes geschieht nach folgenden höchst genehmigten Normen.

§. 1.

Der Wollmarkt beginnt jährlich am zweyten Montag des Monats Junius, oder wenn auf diesen Tag ein Feyertag fällt, am nächsten Tage, und dauert, mit Ausschluß der dazwischen fallenden Feyertage, drey Tage. Am dritten Tage Abends wird mit Sonnen-Untergang der Markt für Kauf- und Verkauf geschlossen.

§. 2.

Ausländer genießen mit den Inländern ganz gleich jene Vortheile, welche die gegenwärtige Markt-Ordnung zugesteht.

§. 3.

Alle für den Markt bestimmte Wolle ist, sowohl bey der Einfuhr, als bey der Ausfuhr, 14 Tage vor dem Beginnen, und 14 Tage nach Beendigung des Marktes, sowie während des Marktes selbst, von Entrichtung des städtischen Pflaster-Zolles und einer Lager-Gebühr befreyt. Vor und nach Verfluß dieser Zeit ist die nach §. 12. festgesetzte Lager-Gebühr zu bezahlen. Leer zurückgehende Wagen, auf welchen erweislich Wolle zu Markte gebracht worden ist, sind ebenfalls vom Pflaster-Zolle befreit.

§. 4.

Zur Niederlage für die Markt-Wolle während der Marktzeit dient die mit einer Wage versehene ehemalige St. Salvators-Kirche in der Jesuiten-Gasse, und zur Belebung des Markt-Verkehrs, so wie zur Erleichterung der Handels-Geschäfte durch Vereinigung der Verkäufer und Käufer auf Einem Markt-Platze, muß alle zum Markte bestimmte, sowohl inländische, als ausländische Wolle in dieser Niederlage untergebracht werden, auch so lange sie zum Verkaufe bestimmt ist, dort verbleiben.

Wer übrigens seine Wolle zurücknehmen will, kann die Wegschaffung von der Niederlage zu jeder Zeit verfügen.

§. 5.

Bey Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden darf während der Markt-Zeit kein Kauf- und Verkauf der Wolle außerhalb der Niederlage abgeschlossen werden, eben so wenig ein Aufkauf oder Vorkauf der zur Zufuhr für den Markt bestimmten Wolle am Tage vor dem

Beginnen des Marktes, und während der Dauer desselben geschehen.

§. 6.

Für die Beschau der zu Markt gebrachten Wolle sind zwey in diesem Artikel vorzüglich erfahrne Männer aufgestellt, die zugleich die Stelle eines verpflichteten Mäcklers oder Sensals zu versehen haben, und in Hinsicht ihrer Verrichtungen in der Kathegorie der für den hiesigen Platz aufgestellten und verpflichteten Waaren-Sensale stehen.

Erfoderlichen Falls wird auch Behufs der Sortirung ein sachverständiges Individuum beygegeben.

§. 7.

Dem Mäckler oder Sensal liegt es ob, vor dem jedesmaligen Beginnen des Marktes diejenigen Handlungs Häuser, welche auf preiswürdige Woll-Gattungen Vorschüsse zu leisten geneigt sind, vorzumerken und solche den Bewerbern um Vorschuß namhaft zu machen.

§. 8.

Die Wolle ist dahier lediglich nach dem Netto-Gewicht, mit Beseitigung jeder Dareingabe oder des sogenannten Globen-Gewichts zu verkaufen.

§. 9.

Zum Auf-und Abladen, so wie zum weitern Transporte der Wolle ist sich ausschließlich nur des verpflichteten Hilfspersonals der Halle zu bedienen. Für Reparaturen der Emballage haben die Eigenthümer Sorge zu tragen.

§. 10.

Unberufene Zwischenträger, sogenannte „Schmuser," werden bey dem Woll-Markte nicht geduldet, und erfoderlichen Falles mit amtlicher Hülfe fortgeschafft.

§. 11.

Alle Käufe und Verkäufe sind in dem Markt-Zimmer genau anzuzeigen, und bevor der Verkaufs-Preis in dem Markt-Register nicht eingetragen ist, darf keine Wolle von dem Lager-Platze weggebracht werden.

§. 12.

Die zu entrichtenden besondern Markt-Gebühren sind folgende:

1.) Waaggeld, vom Zentner 2 kr., welches nur einmal erhoben wird.

2.) Für die Verrichtungen des aufgestellten Beschauers oder Waaren-Sensals von jedem hundert Gulden der Kaufssumme 30 kr., welche Gebühr zur Hälfte der Käufer, und zur andern Hälfte der Verkäufer zu entrichten hat.

3.) Den verpflichteten Spannern und Ladern, für Auf-und Abladen, oder Weiter-Transport, so wie für etwaiges Umpacken der Wolle 2 kr. vom Zentner, nemlich 1 kr. vom Käufer, und 1 kr. vom Verkäufer.

4.) Lager-Gebühr vor und nach der §. 3 bestimmten Zeit, täglich ½ kr. vom Zentner.

§. 13.

Zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften und gütlicher Beilegung allenfalls entstehender Streitigkeiten über die Bestimmungen derselben, ist eine vom Magistrate aus einem Magistrats-Mitgliede und einem Mitgliede des Handelsstandes zusammengesetzte Commission aufgestellt, und beständig auf dem Wollen-Markte anwesend.

§. 14.

Für die Aufbewahrung der Wolle und nächtliche Bewachung der vor dem Magazine aufgestellten beladenen Wollwägen wird polizeiliche Fürsorge getroffen.

Für das Jahr 1835 findet der Wollmarkt am 9ten, 10ten und 11ten Juny statt.

Der unterzeichnete Stadt-Magistrat ladet hiemit zu zahlreichem Besuche des Marktes ein.

Augsburg den 21ten April 1835.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Kremer, II. Bürgermeister.

Birkinger, Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

195.) praes. den 19/4 35.

(Anwesens-Verkaufs)

Da auch bey der 2ten Versteigerung des Michel Seefried'schen Anwesens zu Neuburg sich kein Kaufslustiger gemeldet hat; so wird nach dem Antrage eines Hypothekar-Gläubigers daselbe, in Haus nebst Anbau, Hofraithe, 3 Gemeinds-Theilen bestehend, nach den Bestimmungen des §. 64. zum Hypotheken-Gesetze der dritten Versteigerung ausgesetzt, und zu diesem Zwecke auf Mittwoch den 13ten May d. J. Vormittags Tagsfahrt dahier in der Gerichts-Kanzley anberaumt.

Kaufslustige werden eingeladen, um die festgesetzte Zeit mit Rücksicht auf die in der Bekanntmachung vom 10ten Dezember 1834 enthaltenen Verkaufs-Bedingungen zu erscheinen.

Neuburg den 11ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

196.) praes. den 22/4 35.

(Bekanntmachung.)

Auf den von den Relikten des Söldners Anton Kaßler zu Rettenbach gestellten Antrag wird dessen Anwesen unter gerichtlicher Leitung im dortigen Wirthshause versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 19ten May d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Dasselbe besteht in Wohnhaus mit Stall, besonderm Stadl, ½ Tagw. Wurz- und Obst-Garten, 2 Kraut- und 1 Erdbirn-Theil, Gemeinde-Gerechtigkeit, 4½ Jchrte. Aecker in allen drey Feldern, und 3 Tagw. Maad, dann in folgenden zwey walzenden Grundstücken nemlich ½ Jchrt. Acker „am Galsberg," und ¼ Jchrt. „der Bronen-Acker." Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufs-Bedingungen an dem Steigerungs-Tage bekannt gemacht werden, und die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Günzburg den 15ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

197.) praes. den 20/4 35.

(Bekanntmachung.)

Am Samstage den 2ten May d. J. Vormittags werden dahier auf dem Schrannen-Platze ungefähr 200 St. alte Aerarial-Gewehre, und 22 alte lederne Patron-Taschen in mehreren Abtheilungen gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden veräußert, und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Mindelheim am 15ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

198.) praes. den 20/4 35.

(Bekanntmachung.)

Man hat den Söldner Vinzenz Settele von Ob wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt, und den Anton Gebhart von da als dessen Curator aufgestellt.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, dem Vinzenz Settele ohne Wissen und Zustimmung seines Curators Geld zu leihen, etwas zu borgen, und überhaupt ein rechtsverbindliches Geschäft mit ihm einzugehen, da Niemanden deshalb ein rechtliches Gehör gegeben würde.

Oberdorf am 16ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

199.) c) [illegible] praes. den 7/2 35

(Bekanntmachung.)

Den Stiftungen der Städte Lauingen und Gundelfingen sind über nachstehende bey der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse, und kgl. Stiftungs-Agentie zu Regensburg anliegenden Kapitalien die Urkunden zu Verlust gegangen:

Lauf. Nro.	Benennung der Kapitals-Gattung.	Kapitals Größe.	Zinsfuß.	Kataster Nro.	Zins-Zeit	Bemerkungen.
	A. Magistrat Lauingen.					
1	Stadt-Pfarrhaus in Lauingen.	280	4p.C.	56/83	1. May.	Original-Schuld-Urkunde ddo. 6ten Jun. 1729 auf die Churfürstliche Hofkammer Amberg lautend. Die darauf gegründete Foderung des Anlehens Betrages von 1790 fl. zu Bezahlung des Kaufschillings für die Reichsherrschaft Breiteneck wurde bei der kgl. Schulden-Tilgungs-Kassa unter Nro. 56 liquidiert; an der Totalsumme von 1790 fl. sind jedoch 175 fl. zur abbezahlt worden, und die Foderung besteht noch in 1615 fl., welche unter Kataster Nro. 83 bei der Kassa vorgetragen sind.
	Gotteshaus zu Dorf Hausen.	125				
	Gotteshaus zu Frauen-Riedhausen.	30				
	Gotteshaus zu Veit-Riedhausen.	20				
	Herzog-Pfleg zu Lauingen.	95				
	Leonhard-Pflege zu Lauingen.	350				
	Stadt Almosenpflege allda.	160				
	St. Ulrich und Gottes-Ruh-Pfleg allda.	170				
	Der vazierenden Pflege allda.	560				
2	Heiligen-Pflege zu Hausen.	1000	4p.C.	62/84	14. Jänner	Original-Schuld-Urkunde ddo. Amberg 23. April 1795 auf die Churfürstliche Hofkammer lautend. Dieses Anlehen wurde zu Erkaufung der Reichs-Herrschaft Breiteneck und Parsberg unter Nro. 62 liquidirt. An diesem Anlehen sind bereits 1000 fl. zurückbezahlt, und die Schuld besteht noch in 1125 fl. welche unter Kataster Nro. 84 vorgetragen ist.
	St. Leonhards-Pflege zu Lauingen.	500				
	Herzog-Georg Stiftungs-Pflege zu Lauingen.	375				
	St. Martins- oder Pfarrkirchen-Pflege zu Lauingen.	250				
	B. Magistrat Gundelfingen.					
3	Dr. Scheurlers Stiftung in Gundelfingen.	200	4p.C.	235	12. July.	Laut Urkunde der Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa in Regensburg, das Datum kann nicht angegeben werden.
4	Klein-Almosen-Stiftung in Gundelfingen.	100	4p.C.	236	12. July.	detto.

Auf Antrag der Magistrate der Städte Lauingen und Gundelfingen werden die unbekannten Inhaber derselben aufgefodert, solche binnen 6 Monaten bey diesseitigem kgl. Gerichte vorzulegen, und sich über deren rechtlichen Besitz zu legitimiren, ausserdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Lauingen den 6ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

200.) c) praes den 2/3 35.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schuldenwesen der Stahl-Fabrikanten Anton Banoni und Jakob Hartenkeil dahier durch Entschließung vom 11ten publ. 22ten November v. J. den Universal-Concurs erkannt.

Es werden nunmehr nach beschrittener Rechts-Kraft die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 9ten April d. J. Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 9ten May Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 9ten Juny Vormittags 9 Uhr bis 22ten Juny inclusive; und für die Duplik auf den 23ten Juny d. Js. Vormittags 9 Uhr bis 6ten July d. J. inclusive jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Koncurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Hiebey wird bemerkt, daß das vorhandene Vermögen auf 17885 fl. 24¾ kr. gewerthet werde dagegen die Passiven sich auf die Summe von 27724 fl. 21 kr. belaufen.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg am 17ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

201.) c) praes. den 2/3 35.

(Proclama.)

In der Gant-Sache der Stahlfabrikanten Joseph Anton Banoni, und Jakob Hartenkeil zu Augsburg werden die Realitäten derselben sub. Lit. I. Nro. 316 et 317 dahier, bestehend: 1.) in einem einstöckigen Wohnhause nebst Gärtchen und Holzschupfe; 2tens in dem zweystöckigen Fabrik-Gebäude mit französischem Dachstuhle mit Wasser-Rad, Wellbaume und Wasser-Vergünstigung, dann mit den gehörigen Glüh-Oefen, Maschinen und Fabrique-Utensilien nebst einem Anbaue, worin sich die Schmidte befindet; 3tens in einer an die Gebäude anstoßenden circa 3 Tagw. großen mit Obst-Bäumen besetzten Wiese, sämtliche Realitäten nebst Zugehörungen auf 14436 fl. 48½ kr. gerichtlich geschätzt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und Termin hiezu auf Donnerstag den 2ten April d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Lustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit §. 64 resp. §. 69. des Hypotheken-Gesetzes erfolge, sobald das Meistgeboth den Schätzungs-Werth erreicht, und daß ihnen die Einsicht der besagten Realitäten nebst

Zugehörungen durch die Massa-Curatoren Glockengießer Beck, und Zinngießer Adam Tischer gewährt werde.

Augsburg den 17ten Februar 1835.

Königliches Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

---

202) c.) praes. den 26/2 35.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem die Bierbrauers-Eheleute Joseph und Marianna Mayershofer in Augsburg in ihrem Debit-Wesen freywillig dem Gant-Verfahren sich unterworfen haben; so werden hiemit die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 4. April d. J. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 4 May Vormittags 9 Uhr. 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 4ten Juny Vormittags 9 Uhr bis 19ten Juny d. J. incl., und für die Duplik auf den 20ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr bis 6ten July incl. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird bemerkt, daß das Vermögen der Mayershofer'schen Eheleute auf 27191 fl. 42 kr. gerichtlich taxirt sey, dagegen der Passiv-Stand auf 43331 fl. 8 kr. 2½ pf. sich belaufe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 20ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

203.) c) praes. den 26/2 35.

(Proklama.)

In der Gant-Sache der Bierbräuers-Eheleute Joseph und Marianna Mayershofer in Augsburg wird das Anwesen derselben, „zur Sackpfeife genannt,“ bestehend: 1.) aus der Wirthschafts-Behausung Lit. A. Nro. 150. 2 Stockwerk hoch gemauert, mit Seiten-Gebäuden, gut gewölbten Kellern, dann einem gewölbten Brau-Hause mit eiserner Dörre und Brau-Utensilien, letztere im Werthe zu 1582 fl. 35 kr.; 2.) in einem Hinter-Hause Lit. A. Nro. 151. 2 Stockwerk hoch gemauert, mit Wohnungen, großen Stallungen, einer Altane, einem Gärtchen, einem Kegel-Platze, einer Küche und Kellerei; 3.) im Hause Lit. A. Nro. 114 2 Stockwerk hoch gemauert mit 5 Wohnungen, einfach gewölbten Kellern mit 7 Abtheilungen, und einem Garten, sämtliche Realitäten inclus. der Brau-Utensilien

auf 26582 fl. 53 kr. gerichtlich geschätzt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Biethungs-Termin hiezu auf Montag den 30ten März d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Lustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit §. 64 et resp. 69 des Hypotheken-Gesetzes erfolge, sobald das Meistgeboth die oben erwähnte Schätzungs-Summe erreicht.

Uebrigens sind die Massa-Curatoren Bierbrauer Jakob Steiner und Anton Brannegger dahier angewiesen, den Kaufslustigen auf Anmelden die Einsicht der Realitäten zu gewähren.

Augsburg den 20ten Februar 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

204.) b) praes. den $\frac{21}{3}$ 35.

(Edikral-Ladung.)

Unterm 9ten September 1797 wurde auf die Unterthanen der Graf Preysingenschen Hofmark Wangen für das sub Nro. 1010 zur ehemaligen Landschaft in Bayern geleistete Anlehen von 85 fl. (achtzig fünf Gulden) zu 4 Procent verzinslich eine Urkunde ausgestellt, welche der Gemeinde Wangen zu Verlurst gegangen ist.

Auf Anrufen derselben wird der unbekannte Inhaber aufgefodert, diese Urkunde binnen 6 Monaten bey diesseitigem Gerichte vorzuweisen, außerdem sie für kraftlos erkannt werden würde.

Schrobenhausen den 18ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. April. 1835.	Briefe	Geld	Den 23. April. 1835.	Briefe	Geld	Den 25. April. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{2}$	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{8}$	
L. Loose unverz. à 100 fl.	118		*L. Loose unverz. à 100 fl.*			*L. Loose unverz. à 100 fl.*	117	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

No. 18.

Augsburg, den 4ten May 1835.

Inhalt:

148.) Den Vollzug des §. 82. Abs. 2. lit. b., und des §. 105 Schluß-Absatz, des revidirten Gemeinde-Edikts betr. 149.) Die Konkurrenzen aus Renten-Ueberschüssen katholischer Kultus-Stiftungen am Jahres-Schlusse 18^{33}/34. 150.) Das Resultat der Samlung freywilliger Beyträge zur Erbauung einer katholischen Pfarr-Kirche zu Balderschwang, Landgerichts Immenstadt. 151.) Eine zu Seifertshofen, Landgerichts Roggenburg, befindliche taubstumme Person, Namens Salome. 152.) Die Erledigung der Pfarrey Randelsried. 153.) Die abzuhaltende Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der Diözes Eichstädt. 154.) Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Groß-Haslach. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXLVIII.) ad Nrm. 19595.

(Bekanntmachung.)

(Den Vollzug des §. 82, Absatz 2, lit. b. und des §. 105, Schluß-Absatz, des revidirten Gemeinde-Edikts betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach der im Abdrucke folgenden höchsten Ministerial-Verfügung vom 22ten April ds. Jrs. hat jeder Magistrat, jede Land-Gemeinde-Verwaltung und jede Kirchen-Verwaltung, von jeder mit gesonderter Rechnungs-Führung bestehenden Communal- und Stiftungs-Rechnung des verflossenen Jahres 1833/34 eine summarische Uebersicht der Ergebnisse nach den weiter folgenden beiden Formularien der vorgesetzten Curatel schleunigst zu übergeben, damit noch vor Ende des Monats May d. Js. die Gesamt-Vorlage an das k. Staats-Ministerium des Innern erfolgen könne.

Am Schlusse jeder Uebersicht wird jede Curatel-Behörde beysetzen: ob die Rechnung, aus welcher die Uebersicht extrahirt wurde, revidirt und beschieden, oder zwar revidirt aber noch nicht beschieden, oder noch gar nicht revidirt sey?

Die äußern Curatel-Behörden werden hiebey aufgefodert, von den in ihrem Bezirke begriffenen Gemeinde- ...

Stiftungs-Verwaltungen sowohl der magistratischen als der Land-Gemeinden die anbefohlenen Uebersichten rechtzeitig zu erholen, zu sammeln, und längstens bis Ende May um so gewisser einzusenden, als außerdem dieselben durch Wart-Boten auf Kosten der säumigen Behörden oder Verwaltungen abgeholt werden müßten.

Diejenigen Behörden, welche die bis Ende May d. J. fälligen Anzeigen

a) über die Revision und Bescheidung der Land-Gemeinden- und Schulden-Tilgungs Rechnungen;

b) über die Revision und Bescheidung der Stiftungs-Schulfonds- und Armen-Rechnungen der Land-Gemeinden für das verflossene Jahr 1833/34 noch nicht eingesendet haben, werden erinnert, bey dieser Gelegenheit, wenn sie die Uebersichten für das kgl. Staats-Ministerium nach gegenwärtiger Bekanntmachung einsenden, zugleich in zwey gesonderten Berichten die seit dem 7ten Juny 1827 im Oberdonau-Kreise eingeführten beiden tabellarischen Anzeigen an die kgl. Kreis-Regierung gleichzeitig einzubefördern.

Augsburg den 1ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Staats-Ministerium wird von nun, und zwar für das Jahr 1833/34 zum erstenmal, zum ganz erschöpfenden Vollzuge des §. 82 Abs. 2. lit. b. des revidirten Gemeinde-Edikts, abgesehen von der Lokal-Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse des städtischen Rechnungswesens, das heißt: der Rechnungen über alle, dem Bereiche magistratischer Gemeinden angehörigen Communal- und Stiftungs-Fonde in einer Gesamt-Uebersicht zur öffentlichen Kundgabe bringen.

Die kgl. Kreis-Regierung Kammer des Innern wird daher Sorge tragen, daß die Materialien zu dieser Bekanntmachung pro 1833/34 spätestens binnen 6 Wochen, für die Zukunft aber jedesmal an dem in der Ministerial-Ausschreibung vom 6ten d. Mts. „das Etats- und Rechnungs-Wesen der Gemeinden betreffend" Artikel XII vorgeschriebenen Termine unfehlbar, und zwar in der von der kgl. Regierung des Unter-Donau-Kreises gewählten, mit wenigen Abänderungen hiemit zur allgemeinen Norm erhobenen Form (Anlage I und II) zu dem Einlaufe des unterzeichneten Staats-Ministeriums gebracht sey.

Ferner wird die kgl. Kreis-Regierung Sorge tragen, daß die durch §. 105 in dem Gemeinde-Edikte vom 17ten May 1818 angeordnete, und durch das revidirte Gemeinde-Edikt wiederholt vorgeschriebene jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen und revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen künftig, soviel die Land-Gemeinden anbelangt, von den Unter-Curatelen gleichfalls in der oben vorgezeichneten Form eingesendet werde, und spätestens am Schlusse des bezeichneten Monats Mai jeden Jahres gegen Remission dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vorgelegt sey.

München den 22ten April 1835.

Auf Seiner k. Majestät allerhöchsten Befehl.

Nro I.

Summarische Uebersicht der Communal-Rechnung der Stadt- / Markt- / Land- Gemeinde N. N. für das Verwaltungs-Jahr 18..

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.
	(Haupt-Rubriken.)			
I.	Aus den Beständen der Vor-Jahre.	—	—	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahres			
1.	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen, und zwar			
	Kapitalien . .	—	—	—
	Realitäten . .	—	—	—
	Rechten . .	—	—	—
2.	Aus der Verwaltung			
	a) des Communal- u. Stiftungs-Vermögens .	—	—	—
	b) der Polizey			
3.	Indirekte Auflagen			
	a) Malz Aufschlag .	—	—	—
	b) Uebrige indirekte Auflagen	—	—	—
	(Die einzelnen Arten sind speziell vorzutragen).			
4.	Direkte Umlagen . .	—	—	—
5.	Vorschüsse und Zuschüsse aus andern Communal-Kassen	—	—	—
6.	Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	—	—	—
7.	Aufgenommene Passiv-Kapitalien . . .	—	—	—
	Summa . .	—	—	—

	Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
	(Haupt-Rubriken.)			
I.	Auf dem Bestand der Vor-Jahre	—	—	—
II.	Ausgaben für das laufende Jahr	—	—	—
1.	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs Vermögens, dann der Polizey			
	Besoldungen . .	—	—	
	Pensionen . .	—	—	—
	Regie . . .	—	—	—
2.	Bauten-Unterhalt .	—	—	—
	Neubauten . .	—	—	
3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten	—	—	—
	(die Anstalten sind einzeln vorzutragen)			
4.	Nachlässe und Rückstände	—	—	
5.	Ausgeliehene Kapitalien	—	—	—
6.	Schulden-Tilgung . .	—	—	—
	Verzinsung . .	—	—	—
	Summa . .	—	—	—

Abschluß.

Einnahme — fl. — kr. — pf.
Ausgabe — „ — „ — „
Ueberschuß oder Deficit — „ — „ — „

Vermögen.

a) rentirendes — fl. — kr.
b) nichtrentirendes — „ — „
Summa — fl. — kr.

Schulden

— fl. — kr.
Summa — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen — fl. — kr.
Schulden — „ — „
Aktiv- oder Passiv-Stand.

Nro. II.

Summarische Uebersicht der Stiftungs-Rechnung der Stadt- Markt- Land- } Gemeinde N. N. für 18 33/34.

1) Cultus-Stiftungen,
2) Unterrichts-Stiftungen,
3) Wohlthätigkeits-Stiftungen.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre	—	—	—	I.	Auf den Bestand der Vorjahre . . .	—	—	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahres . . .	—	—	—	II.	Ausgaben für das laufende Jahr	—	—	—
1.	Aus dem rentirenden Vermögen . . .	—	—	—	1.	Für die Administration .	—	—	—
					2.	Auf den Stiftungs-Zweck	—	—	—
2.	Beyträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten . . .	—	—	—	3.	Schulden-Tilgung .	—	—	—
						Verzinsung . .	—	—	—
3.	Heimbezahlte Activ-Kapitalien	—	—	—	4.	Beyträge zu anderen Stiftungen und sonstige Leistungen	—	—	—
4.	Aufgenommene Passiv-Kapitalien . . .	—	—	—		Ausgeliehene Activ-Kapitalien. . . .	—	—	—
	Summa . .	—	—	—		Summa . .	—	—	—

Abschluß.

Einnahme — fl. — kr.
Ausgabe — „ — „
Ueberschuß oder Deficit — fl. — kr.

Vermögen.

a) rentirendes — fl. — kr.
b) nicht rentirendes — „ — „
Summa

Schulden.

— fl. — kr.
Summa

Abschluß.

Vermögen — fl. — kr.
Schulden — „ — „
Aktiv- oder Passiv-Stand.

CXLIX.) ad Nrn. 19589.

(Die Conkurrenzen aus Renten-Ueberschüssen katholischer Cultus-Stiftungen am Jahres-Schlusse 1833/34 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus den vorjährigen Renten-Ueberschüssen der katholischen Cultus-Stiftungen des Oberdonau-Kreises sind unter Anwendung des §. 48 und 49 der IIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde nachstehende Ausgaben im laufenden Jahre zu bestreiten:

1.) Zu Folge höchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20ten April d. J. die Kosten, welche erforderlich sind, um das Gebäude zu St. Stephan in Augsburg zu einer Benediktiner-Abtey einzurichten, und dieser geistlichen Bildungs-Anstalt ein angemessenes Lokale zu verschaffen, angeschlagen auf 13000 fl.

2.) Zu Folge höchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten May v. J. die Kosten für die Wieder-Aufbauung der Pfarr-Kirche zu Balderschwang, so weit die am 11ten Juny 1834 (Seite 712 des vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blatts) ausgeschriebene Kollekte nicht hingereicht hat, im Betrage von 1614 fl. 29 kr.

3.) In Folge allerhöchsten Rescripts vom 31ten July 1834 zur Ergänzung der Subsistenz des Benefiziaten zu Ludwigsmoos, Landgerichts Neuburg, bis zur nächsten Finanz-Periode einsweilen für das kanonische Jahr 1835/36 100 fl.

4.) In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 7ten Oktober v. J. zur Ergänzung der Subsistenz des Benefiziaten Sebastian Stippel zu Aichach einsweilen bis zur Ausmittlung einer andern Quelle für das kanonische Jahr 1835/36 100 fl.

5.) In Folge des von kgl. Regierung am 11ten Juny v. J. erlassenen Bau-Provisoriums für die Wieder-Aufbauung des Kirchthurms zu Sonderheim, Landgerichts Höchstädt, ein Rest der Bau-Kosten mit 411 fl. 7¼ kr.

6.) Nach Regierungs-Entschließung vom 25ten Juny v. J. für die Wiederherstellung des Pfarrhofs zu Sachsenried, Landgerichts Buchloe, 325 fl. 24 kr.

7.) Nach Regierungs-Entschließung vom 4ten Juny 1834 ein Beitrag zu den Umbauungs-Kosten der Pfarr-Oekonomie-Gebäude zu Stockheim (Landgerichts Türkheim) welche nach der Bekanntmachung vom 4ten Juny v. J. (Seite 732 des Kreis-Intelligenz-Blatts) schon aus den Renten-Ueberschüssen des Jahres 1832/33 berichtigt werden sollten, aber wegen Mangel an Kassa-Bestand nicht bezahlt werden konnten, im Betrage von 1000 fl.

8.) Nach Regierungs-Entschließung vom 12ten April 1835 die Kosten für verschiedene kleine Baufälle an der Kirche und dem Benefiziaten-Hause Ludwigsmoos, Landgerichts Neuburg, 200 fl.

Hiernach würde sich der Bedarf für dieses Jahr auf 16751 fl. stellen.

Da aber noch einige Ausgaben bevorstehen, namentlich für Kirchen-Geräthe und Paramente in der Kirche Ludwigsmoos

gesorgt werden muß; da noch einige Zahlungs-Rückstände von frühern Jahren zu berichtigen sind; da ferner alljährlich bedeutende Ausfälle an den Beiträgen der Stiftungen sich ergeben, weil die Renten-Ueberschüsse nicht immer richtig angegeben werden, oder wegen außerordentlichen Ereignissen die Beiträge nicht geleistet werden können: so wird der Betrag, welchen die vermöglichen katholischen Cultus-Stiftungen des Ober-Donau-Kreises aus ihren Renten-Ueberschüssen pro 1833/34 beyzutragen haben, hiemit auf 18888 fl. als die Hälfte sämtlicher Ueberschüsse festgesetzt.

Wie viel jede Stiftung nach ihren Ueberschüssen beyzutragen habe? ist in nachstehender Uebersicht enthalten.

Die betreffenden königl. Landgerichte Herrschafts-Gerichte und Magistrate werden sorgen, daß die verzeichneten Beträge alsbald erhoben, und binnen Sechs Wochen an die Kirchen-Conkurrenz-Kasse des Ober-Donau-Kreises in Augsburg in Kassamäßigen Geld-Sorten eingeliefert werden.

Augsburg den 29. April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Uebersicht

aller

disponiblen Renten-Ueberschüsse aus den katholischen Cultus-Stiftungs-Rechnungen des Ober-Donau-Kreises pro $18\frac{33}{34}$.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.		Renten-Ueberschuß.	Conkurrenz-Quote.	
		fl.	fl.	kr.
A. Landgerichte.				
1. Landgericht Aichach:				
Amertshofen,	Filialkirche	127	63	30
Algertshausen,	ditto	20	10	—
Alkmoos,	Pfarrkirche	21	10	30
Arnhof,	Filialkirche	26	13	—
Aufhausen,	Pfarrkirche	31	15	30
Bernbach,	ditto	30	15	—
Edenried,	ditto	23	11	30
Eisingersdorf,	Filialkirche	24	12	—
Hausen,	ditto	116	58	—
Heretshausen,	Pfarrkirche	26	13	—
Hohenried,	Filialkirche	48	24	—
Hollenbach,	Pfarrkirche	28	14	—
Inchenhofen,	ditto	55	27	30
Kleinberghofen,	ditto	24	12	—
Kühbach,	Jahrtagsstiftung	25	12	30
Lauterbach,	Filialkirche	21	10	30
Mainbach,	ditto	32	16	—
Ober-Mauerbach,	Pfarrkirche	67	33	30
Pfaffenhofen,	Filialkirche	28	14	—
Pichel,	ditto	34	17	—
Randelsried,	Pfarrkirche	28	14	—
Sainbach,	ditto	51	25	30
Sillenbach,	ditto	60	30	—
Tödtenried,	ditto	38	19	—
Katzenthal,	Filialkirche	58	29	—
Paar,	ditto	131	65	30

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Zahling, Pfarrkirche	157	78	30
Lutzenhausen, Filialkirche	49	24	30
Au, ditto	25	12	30
Lechfeld, ditto	97	48	30
Scherneck, ditto	87	43	30
Unteroch, ditto	24	12	—
Summa	1611	805	30

2) Landgericht Buchloe.

Helmishofen, Filialkirche	91	45	30
Dienhausen, ditto	30	15	—
Eurishofen, Pfarrkirche	139	69	30
Honsolgen, Pfarrkirche	71	35	30
Hausen, Filialkirche	104	52	—
Welden, ddo.	200	100	—
Leeder, Frühmeßstiftung	28	14	—
Ober-Ostendorf, Pfarrkirche	255	127	30
Waalhaupten, ddo.	65	32	30
Waal, ddo.	115	57	30
Summa	1098	549	—

3) Landgericht Burgau.

Egenhofen, Filialkirche	24	12	—
Mindelaltheim, St. Leonhards-Kapelle	37	18	30
Reffingen, Pfarrkirche	38	19	—
Eichenhofen, Filialkirche	133	66	30
Jettingen, Pfarrkirche	45	22	30
ddo. St. Leonhards-Kapelle	39	19	30
Unter-Knöringen, Pfarrkirche	48	24	—
Summa	364	182	—

4) Landgericht Dillingen.

Aislingen, St. Sebastians-Stiftung	64	32	—
ddo. St. Margaretha-Stiftung	431	215	30

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Donaualtheim, Pfarrkirche	818	409	—
Eplsburg, Filialkirche	107	53	30
Holzheim, Pfarrkirche	157	78	30
ddo. Bruderschaft	42	21	—
Mödingen, Pfarrkirche	59	29	30
Rieds-End, Filialkirche	33	16	30
Schabringen, ddo.	348	174	—
Dillingen, Stadtpfarrkirche	22	11	—
Dirr-Lauingen, Pfarrkirche	35	17	30
Summa	2116	1058	—

5) Landgericht Donauwörth.

Buchdorf, Rosenkranzbruderschaft	44	22	—
Mertingen, Filialkirche Heiselsheim	80	40	—
Sulzdorf, Pfarrkirche	75	37	30
Summa	199	99	30

6) Landgericht Friedberg.

Bachern, Pfarrkirche	51	25	30
Eismansberg, Filialkirche Holzburg	121	60	30
Haberskirch, Filialkirche Unterzell	37	18	30
Kißing, Frühmeßstiftung	75	37	30
Merching, Pfarrkirche	192	96	—
ddo. St. Anna Kapelle	126	63	—
Mering, St. Leonhards-Kapelle	341	170	30
ddo. Filialkirche Meringerzell	154	77	—
Höfa, ddo. Miegersbach	28	14	—
Ottmaring, Pfarrkirche	153	76	30
Paar, ddo.	32	16	—
Pfaffenhofen, Filialkirche Egenburg	214	107	—
Rieden, Pfarrkirche	132	66	—
Roßbach, Filialkirche	149	74	30
Sittenbach, Pfarrkirche	22	11	—
Steinach, Filialkirche	59	[illegible]	[illegible]

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Talding, Pfarrkirche	114	57	—
ddo. Filialkirche Bitzenhofen	25	12	30
Unter Umbach, Filialkirche . .	128	64	—
Weßlszell, Filialkirche St. Franziskus	35	17	30
Wiffertshausen, Filialkirche . .	48	24	—
Rinnenthal, ddo. . .	45	22	30
Friedberg, Filialkirche M. Alban	42	21	—
ddo. St. Johann Nepomuck Bruderschaft . . .	23	11	30
Stätzling, Filialkirche Wulfertshausen	38	19	—
Rinnenthal, Filialkirche Harthausen	26	13	—
Aulzhausen, Pfarrkirche . . .	56	28	—
Gebenhofen, ddo.	53	26	30
Summa	2519	1259	30

7) Landgericht Füssen.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Bernbeuern, Pfarrkirche . . .	160	80	—
ddo. die drei Bruderschaften	20	10	—
Burggen, Pfarrkirche	88	44	—
ddo. Frühmeßstiftung . .	140	70	—
ddo. Filial-Kapelle St. Anna	88	44	—
Füssen, Frauenstiftung	160	80	—
ddo. St. Sebastiansstiftung .	300	150	—
Lechbruck, Frühmeßstiftung . .	112	[illegible]6	—
ddo. Schwarzenbachische Wochenmeßstiftung .	33	16	30
Lengenweng, Ewig-Licht-Stiftung	34	17	—
Nesselwang, St. Joseph-Kapelle	42	21	—
ddo. St. Antons-Kapelle	45	22	30
Pfronten, Pfarrkirche	360	180	—
ddo. St. Sebastianskapelle	34	17	—
ddo. Frauenkapelle . . .	30	15	—
Roßhaupten, Pfarrkirche . . .	100	50	—
Sameister, Filialkirche 7 Schmerzen	120	60	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Thannenberg, Pfarrkirche . .	100	50	—
ddo. Josephs-Kapelle .	24	12	—
Summa	1990	995	—

8) Landgericht Gögglingen.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Achsheim, Pfarrkirche . . .	60	30	—
Egelhof, Filialkirche	243	121	30
Batzenhofen, Bruderschafts-Stiftung	41	20	30
Inningen, Pfarrkirche	23	11	30
Kriegshaber, Filialkirche . . .	56	28	—
Neusäs, ddo. . . .	60	30	—
Pfersee, Pfarrkirche	22	11	—
Hainhofen, ddo.	47	23	30
Summa	552	276	—

9) Landgericht Grönenbach.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Grönenbach, Pfarrkirche . . .	96	45	—
Steinbach, ddo. . . .	40	20	—
Zell, ddo. . . .	51	25	30
Summa	187	93	30

10) Landgericht Günzburg.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Bubesheim, Pfarrkirche . . .	25	12	30
Schlishausen Kirchenfabrick . .	43	21	30
Großkötz, Pfarrkirche	25	12	30
Ichenhausen, St. Antons-Bruderschaft	32	16	—
Nersingen, Filialkirche . . .	182	66	—
Rieden, Pfarrkirche	40	20	—
Summa	297	148	30

11) Landgericht Höchstädt.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Deisenhofen, Filialkirche . . .	73	36	30
Kicklingen, Pfarrkirche . . .	72	36	—
Lutzingen, ddo.	152	76	—
Mörslingen, Leonhards-Stiftung	48	24	—
Oberglauheim, Filialkirche . .	100	50	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Schwennenbach, Pfarrkirche . .	43	21	30
Schwenningen, ddo. . .	52	26	—
Sonderheim, ddo. . .	32	16	—
Steinheim, ddo. . .	133	66	30
ddo. Oelberg Stiftung . .	44	22	—
Unter-Finnigen, Pfarrkirche .	23	11	30
Wolpertsstetten, Filialkirche .	282	141	—
Amerdingen, St. Veits- und ewige Licht-Stiftung	21	10	30
Summa	1075	537	30
12) Landgericht Illertissen.			
Bellenberg, Marianische Bruderschaft	43	21	30
Betlinshausen, Filialkirche . .	40	20	—
Illertissen, St. Sebastians-Stiftung	81	40	30
Oberroth, Pfarrkirche	268	134	—
ddo. Frühmeßstiftung . .	126	63	—
Unter-Eichen, Pfarrkirche . . .	48	24	—
Wöhringen, Frühmeß-Stiftung .	23	11	30
Summa	629	314	30
13) Landgericht Immenstadt.			
Thaal, Pfarrkirche	103	51	30
Seyfriedsberg, Pfarrkirche . .	31	15	30
Haimberg, Kapellen-Stiftung .	24	12	—
Konstanzer, ddo. . . .	25	12	30
Genhofen ddo. . . .	28	14	—
Summa	211	105	30
14) Landgericht Kaufbeuern.			
Dösingen, Pfarrkirche	72	36	—
Schwäbishofen, Filialkirche . .	120	60	—
Oberbeuern, Pfarrkirche . . .	32	16	—
Reichenbach, Filialkirche . . .	90	45	—
Unter-Germaringen, Pfarrkirche	65	32	30
Summa	379	189	30

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
15) Landgericht Kempten.			
Wengen, Bruderschaft	50	25	—
Kleinweiler, Pfarrkirche . . .	31	15	30
Summa	81	40	30
16) Landgericht Lauingen.			
Hausen, Pfarrkirche	552	276	—
Zöschingen, Kapelle Steinbrunn	68	34	—
Gundelfingen, Corporis Christi Bruderschaft . .	20	10	—
ddo. St. Sebastians-Bruderschaft	22	11	—
Summa	662	331	—
17) Landgericht Lindau.			
Bösenreuti, Pfarrkirche . . .	34	17	—
18) Landgericht Mindelheim.			
Mindelheim, St. Johann-Kapelle	61	30	30
Apfeltrach, St. Leonhards-Kirche	44	22	—
Bedernau, Pfarrkirche	129	64	30
ddo. Filialkirche Baumgärtle	93	46	30
Dirlewang, Kapellen-Stiftung .	59	29	30
Dorschhausen, Pfarrkirche . . .	88	44	—
Gernstall, St. Georgi Schloßkapelle	203	101	30
Hasberg, Pfarrkirche	246	123	—
Helchenried, Filialkirche . . .	69	34	30
Köngetried, Pfarrkirche . . .	103	51	30
Loppenhausen, ddo. . . .	35	17	30
Massenbeuern, Kapellenstiftung .	66	33	—
Ober-Auerbach, Pfarrkirche . .	21	10	30
Ober-Rieden, Filial. Mittelrieden	47	23	30
Pfaffenhausen, Pfarrkirche . .	192	96	—
ddo. Heiligkreuz-Bruderschaft	36	18	—
Breitenbrun, Pfarrkirche . . .	84	42	—
Salgen, Filialkirche	166	83	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Schöneberg, Filialkirche	54	27	—
Stetten, ddo.	35	17	30
Unter-Aurbach, ddo.	105	52	30
Unter-Rieden, Pfarrkirche	48	24	—
Warmisried, ddo.	123	61	30
Winzer, ddo.	133	66	30
Summa	2240	1120	—
19.) Landgericht Neuburg:			
Baar, Pfarrkirche	160	[illegible]	—
Bayern, Filialkirche	114	57	—
Bergen, Pfarrkirche	45	22	30
Burgheim, ddo.	59	29	30
Dinkelshausen ddo.	42	21	—
Eschenbrunn, Filialkirche	58	29	—
Hagau, ddo.	121	60	30
Hollenbach, Pfarrkirche	389	194	30
Leidling, ddo.	42	21	—
Lichtenau, Filialkirche	21	10	30
Manching, Pfarrkirche	78	39	—
Niederstimm, Filialkirche	140	70	—
Oberstimm, Pfarrkirche	38	19	—
Pichel, Filialkirche	63	31	30
Rohrenfels, Bruderschaft	50	25	—
Starkertshofen, Filialkirche	45	22	30
Weichering, Pfarrkirche	65	32	30
Zell, ddo.	27	13	30
Zuchering, ddo.	106	53	—
Summa	1688	844	—
20.) Landgericht Oberdorf:			
Bisenhofen, Filialkirche	100	50	—
Hörmatshofen, ddo.	40	20	—
Königsried, ddo.	50	25	—
Geislatried, ddo.	100	50	—
Rudratshofen, Frühmeßstiftung	22	11	—
Immenhofen, Filialkirche	40	20	—
Rettenbach, Frühmeßstiftung	80	40	—
Dattenried, Filialkirche	28	14	15
Summa	460	230	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
21.) Landgericht Obergünzburg:			
	fl.	fl.	kr.
Apfeltrang, Bruderschaft	53	26	30
ddo. Kapelle zu Wenglingen	29	14	30
Ebersbach, Heiligenkranz Brudersch.	42	21	—
ddo. Rosenkranz Bruderschaft.	25	12	30
Huttenwang, Pfarrkirche	65	32	30
Oberthingau, Bruderschaft	159	79	30
Ronsberg, Pfarrkirche	224	112	—
Unterthingau, Frühmeßstiftung	86	43	—
Unterasried, Pfarrkirche	167	83	30
Willofs, Filialkirche	20	10	—
Geißenried, Filialkirche Hattenhofen	32	16	—
Summa	902	451	—
22.) Landgericht Ottobeuern:			
Böhen, Pfarrkirche	40	20	—
Dietratried, Filialkirche	75	37	30
Egg an der Günz, Pfarrkirche	236	118	—
ddo. Rochus-Kapelle	464	232	—
ddo. Armenseelen-Bruderschaft	119	59	30
Engetried, Pfarrkirche	68	34	—
ddo. Rosenkranz-Bruderschaft	130	65	—
Erkheim, Pfarrkirche	439	219	30
Frechenrieden, ddo.	22	11	—
ddo. Rosenkranz-Bruderschaft	30	15	—
Altisried, Filialkirche	27	13	30
Günz, Pfarrkirche	313	156	30
Gottenau, St. Leonhards-Kapelle	54	27	—
Lachen, Pfarrkirche	70	35	—
Niederrieden, Frühmeßstiftung	165	82	30
Oberwesterheim, Pfarrkirche	204	102	—
Ottobeuern, Sct. Sebastians-Kapelle	32	16	—
Sontheim, Pfarrkirche	77	38	30
Ungerhausen, ddo.	40	20	—
Unteregg, ddo.	22	11	—
Unter-Holzgünz ddo.	119	59	30
Summa	2746	1373	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
23.) Landgericht Rain:			
Holzheim, Pfarrkirche	600	300	—
Oberbaar, ddo.	28	14	—
ddo. Elend-Kapelle	204	102	—
Pöttmeß, Pfarrkirche	130	65	—
Schorn, ddo.	45	22	30
Walda, ddo.	26	13	—
Summa	1033	516	30
24.) Landgericht Roggenburg:			
Höselhurst, Filialkirche	82	41	—
Ebershausen, Pfarrkirche	98	49	—
Obenhausen, ddo.	169	84	30
Schleebach, Filialkirche	138	69	—
Seifertshofen, ddo.	53	26	30
Weißenhorn, Sct. Leonhards-Kapelle . . .	888	443	20
Summa	1427	713	30
25.) Landgericht Schrobenhausen:			
Schrobenhausen, Pfarrkirche . .	197	98	30
ddo. Gottesacker-Stiftung . . .	48	24	—
Alberzell, Filialkirche Harbertshausen . . .	53	26	30
Gachenbach, Filialkirche	50	25	—
Gerolsbach, Pfarrkirche	27	13	30
Grimolzhausen, ddo.	52	26	—
Hörzhausen, Filialkirche Halsbach	43	21	30
Klenau, Filialkirche Junkenhofen	38	19	—
Mühlried, Filialkirche	59	29	30
Singenbach, Pfarrkirche	37	18	30
Strobenried, Filialkirche	52	26	—
Sandizell, Pfarrkirche	262	131	—
ddo. Bruderschaft	62	31	—
ddo. Wies-Kapelle	121	60	30
Edelzhausen, Pfarrkirch	93	46	30
ddo. Bruderschaft	87	43	30

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Berg im Gau, Allerseelen Bund-Stiftung . . .	63	31	30
Brunnen, Sct. Wendelin Stiftung	375	187	30
Niederarnbach, Schloß-Kapelle .	66	33	—
Wolkerndorf, Pfarrkirche . . .	331	165	30
Weillach, ddo.	262	131	—
Summa	2378	1189	—
26.) Landgericht Schwabmünchen:			
Bobingen, Pfarrkirche	134	67	—
ddo. Frauen-Kapelle . . .	201	100	30
ddo. Sct. Wolfgangs-Kapelle	91	45	30
ddo. Corporis Christi Bruderschaft .	20	10	—
Gennach, Pfarrkirche	813	406	30
Graben, ddo.	419	209	30
Groß-Aitingen, ddo.	214	107	—
ddo. Sct. Sebastians-Bruderschaft .	38	19	—
ddo. Sct. Antons-Bruderschaft . . .	36	18	—
Groß-Kitzighofen, Pfarrkirche .	1001	500	30
ddo. Seelenkapelle .	611	305	30
ddo. Mennhoferisches Benefizium	73	36	30
Klein-Aitingen, Pfarrkirche . .	25	12	30
ddo. Armenseelen-Bruderschaft . . .	21	10	30
Klein Kitzighofen, Pfarrkirche . .	735	367	30
Lechfeld, Wallfahrtskirche . . .	128	64	—
Unter-Meitingen, Angst Christi Bruderschaft	35	17	30
Wester-Erringen, Pfarrkirche . .	866	433	—
Summa	5461	2730	30
27.) Landgericht Sonthofen:			
Altstetten, Kaplaney-Stiftung .	25	12	30

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen	Renten-Ueberschuß	Concurrenz-Quote	
	fl.	fl.	kr.
Burgberg, Filialkirche Agathazell	26	13	—
ddo. Widdumgut Agathazell	34	17	—
Hindelang, Filialkirche Liebenstein	100	50	—
Mittelberg, Filialkirche Bachtel	39	19	30
ddo. Zwenglische Stiftung	23	11	30
Rauhenzell, Pfarrkirche	25	12	30
Sonthofen, Filialkirche Margarethen	25	12	30
Summa	297	148	30

28.) Landgericht Türkheim:

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen	Renten-Ueberschuß fl.	Concurrenz-Quote fl.	kr.
Anhofen, Filialkirche Steinkirch	162	81	—
Beckstetten, Pfarrkirche	218	109	—
Hildenfingen, ddo.	75	37	30
Konradshofen, ddo.	82	41	—
Mattsieß, ddo.	21	10	30
Ober-Neuffnach, Kapellenstiftung	21	10	30
Ober-Rammingen, Filialkirche	27	13	30
Tußenhausen, Pfarrkirche	39	19	30
Summa	645	322	30

29.) Landgericht Ursberg:

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen	Renten-Ueberschuß fl.	Concurrenz-Quote fl.	kr.
Hürben, Filialkirche	407	203	30
Krumbach, Pfarrkirche	119	59	30
ddo. Bruderschaft	20	10	—
Lauterbach, Filialkirche	33	16	30
Walkertshofen, Pfarrkirche	50	25	—
Wollmetshofen, Filialkirche	28	14	—
Thannhausen, Bruderschaft	23	11	30
ddo. Kapellen-Stiftung	62	31	—
Nieder-Rannau, ddo.	78	39	—
Nettershausen, ddo.	54	27	—
Bernbach, ddo.	30	15	—
Reichertshofen, Pfarrkirche	41	20	30
Zimmetshausen, Vesperbild Wallfahrtskirche	44	22	—
Summa	989	494	30

30.) Landgericht Weiler.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen	Renten-Ueberschuß fl.	Concurrenz-Quote fl.	kr.
Opfenbach, Kaplaney-Stiftung Mißwiler	25	12	30
Scheidegg, Sct. Gallus und St. Mang Kapelle	43	21	30
Summa	68	34	—

31.) Landgericht Wertingen:

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen	Renten-Ueberschuß fl.	Concurrenz-Quote fl.	kr.
Biberbach, Pfarrkirche	21	10	30
Buttenwiesen, Kapellen-Stiftung Vorderried	55	27	30
Gottmannshofen, Pfarrkirche	49	24	30
Herbertshofen, ddo.	200	100	—
Ober-Thürheim, Filialkirche	26	13	—
Prettelshofen, Pfarrkirche	62	31	—
Zusamaltheim, Frühmeß-Stiftung	38	19	—
Summa	451	225	30

32.) Landgericht Zusmarshausen:

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen	Renten-Ueberschuß fl.	Concurrenz-Quote fl.	kr.
Altenmünster, Bruderschaft	58	29	—
Aurbach, Kapellen-Stiftung	33	16	30
Buch, ddo.	113	56	30
Dinkelscherben, Bruderschaft	47	23	30
ddo. Kapellen-Stiftung	76	38	—
Eppishofen, ddo.	64	32	—
Ettelried, Pfarrkirche	160	80	—
Fischach, ddo.	108	54	—
Fleinhausen, ddo.	72	36	—
Grünenbaindt, ddo.	29	14	30
Häder, ddo.	51	25	30
Horgau, Frühmeß-Stiftung	146	73	—
Kutzenhausen, Bruderschaft	24	12	—
Maltenbuch, Kapellen-Stiftung	20	10	—
Reutern, ddo.	70	35	—
Ried, Pfarrkirche	207	103	30
Ober-Schönenberg, Pfarrkirche	141	70	30
Steinekirch, ddo.	44	22	—
Streitheim, Kapellen-Stiftung	49	24	30

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Ustersbach, Bruderschaft . . .	34	17	—
Mödishofen, Filialkirche . . .	265	132	30
Welden, Pfarrkirche	153	76	30
Willmetshofen, Pfarrkirche . .	77	38	30
Summa	2041	1020	30

B.) Stadt-Magistrate.

33) Kaufbeuern, Sct. Martins-Pfarrkirche . .	244	122	—
ddo. Sct. Blasi-Stiftung	21	10	30
Summa	265	132	30

C.) Herrschafts-Gerichte.

34) Herrschaftsgericht-Burheim, Rosenkranz-Bruderschaft . . .	37	18	30
35) Herrschaftsgericht Neuburg an der Cammel.			
Ried, Filialkirche	82	41	—
36) Herrschaftsgericht Nordendorf.			
Blankenburg, Filialkirche. . .	27	13	30
Ehingen, Pfarrkirche	46	23	—
Summa	73	36	30
37) Herrschaftsgericht Weißenhorn.			
Attenhofen, Pfarrkirche . . .	21	10	30
Erbishofen, Filialkirche Dietershofen	29	14	36
Grafertshofen, Filialk. . . .	26	13	—
Hegelhofen, Pfarrkirche . . .	33	16	30
Hittistetten, Filialkirche. . .	77	38	30
Illerberg, Pfarrkirche	53	26	30
Senden, ddo.	20	10	—
Witzighausen, ddo.	230	115	—
Summa	489	244	30

CL.) ad Nrm. 28575.

(Das Resultat der Sammlung freywilliger Beyträge zur Erbauung einer katholischen Pfarr-Kirche zu Balderschwang, Landgerichts Immenstadt, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Was die unterm 11ten Juny 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1834 Nro. 24 Seite 712) ausgeschriebene Sammlung freywilliger Beyträge zur Erbauung einer katholischen Pfarr-Kirche zu Balderschwang im k. Landgerichts-Bezirke Immenstadt im Oberdonau-Kreise ertrug, bringt die unterzeichnete Stelle in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

Augsburg am 25ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Uebersicht

der im Oberdonau-Kreise gesammelten Beyträge zum Pfarrkirchen-Bau in Balderschwang.

I. Von den Landgerichten.

Im Landgerichte Aichach: 39fl. 11kr.; Buchloe 28 fl. 22kr.; Burgau 13fl. 24kr.; Dillingen 3fl. 12kr.; Donauwörth 25fl. 16kr.; Friedberg 31fl. 8kr. 4hl.; Füssen 29fl. 52kr. 2hl.; Göggingen 27fl. 33kr. 4hl.; Grönenbach 51 fl. 28 kr.; Günzburg 11 fl. 13 kr.; Höchstädt 24fl. 25kr.; Illertissen 20fl. 2kr. 6hl.; Immenstadt 134fl. 56kr. 4hl.; Kaufbeuern 44fl. 50kr. 4hl.; Kempten 90 fl. 49 kr. 6 hl.; Lauingen

14fl. 10kr.; Lindau 20fl. 38kr.; Mindelheim 25fl. 28kr.; Neuburg 8fl. 18kr. 4hl.; Oberdorf 39fl. 37kr.; Ober-Günzburg 37fl. 7kr. 2hl.; Rain 23fl. 36kr. 4hl.; Roggenburg 14fl. 40kr.; Schrobenhausen 28fl. 29kr.; Schwabmünchen 20fl. 47kr.; Sonthofen 60fl. 23kr.; Türkheim 18fl.; Ursberg 16fl. 11kr. 4hl.; Wertingen 13fl. 18kr. 2hl.; Weiler 95fl. 10kr.; Zusmarshausen 21fl. 53kr.

II. Von den unmittelbaren Magistraten

Augsburg 38fl. 26kr. 4hl.; Kaufbeuern 7fl. 12kr.; Kempten 4fl. 30kr.; Lindau 6fl. 34kr.; Memmingen 9fl. 57kr.; Neuburg 2fl. 54kr. 4hl.

III. Von den Herrschafts-Gerichten.

Babenhausen 20fl. 41kr.; Buxheim 3fl. 24kr.; Edelstetten 3fl.; Neuburg a. d. K. 54kr.; Norbendorf 52kr.; Weissenhorn 10fl. 5kr. Summa 1142fl. 11kr. 6hl.

CLI.) ad Nrm. 18245.

(Eine zu Seifertshofen, Landgerichts Roggenburg, befindliche taubstumme Person Namens Salome betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Seifertshofen, k. Landgerichts Roggenburg, befindet sich eine taubstumme Person, welche unter dem Namen Salome bekannt ist, und deren Herkunft und Heimath bisher nicht erforscht werden konnte. Dieselbe hält sich schon beinahe 40 Jahre abwechselnd in verschiedenen Gemeinden der k. Landgerichte Roggenburg und Ursberg auf, und ernährte sich theils als Dienstbothe, theils wurde sie von Wohlthätern unterstützt.

Alle Behörden, und alle Privat-Personen, welche etwa über die Herkunft und

Abstammung dieser taubstummen Person Kenntniß haben, werden hiemit aufgefodert, ihre allenfallsigen Notizen dem kgl. Landgerichte Roggenburg mitzutheilen.

Augsburg den 27ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Beschreibung dieser Person.

Dieselbe ist dem Aussehen nach einige 60 Jahre alt, hat eine etwas hohe, gewölbte Stirne, schwarze starke Haare, schwarze, hochgebogene Augenbraunen, und in dem linken derselben eine kleine Narbe, wie sie von den Blattern zu entstehen pflegen, graue Augen, gerade, nur etwas wenig gebogene, unten etwas breite Nase, starke Backen-Knochen, proportionirten Mund, rundes Kinn, bräunlichte Gesichts-Farbe. Sie ist kleiner Statur, etwas breitschulterig, und festen Wuchses, und hat an dem Ringfinger der rechten Hand das vordere Glied etwas krumm gebogen.

CLII.) ad Nrm. 18347.

(Die Erledigung der Pfarrey Randelsried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Jakob

Schmid, wurde die Pfarrey Randelsried, Landgerichts Aichach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 253 Seelen erstreckt, und keine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen, nach der superrevidirten, aber noch nicht definitiv festgestellten Ertrags-Fassion in 1434 fl. 16 kr., nämlich:

1.) in 414 fl. 16 kr. aus Realitäten; 2.) in 953 fl. 3 kr. aus Rechten; 3.) in 63 fl. 28 kr. für besondere Verrichtungen; und 4.) in 3 fl. 18 kr. aus Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 69 fl. 59 kr. 2 pf., wobey zu bemerken ist, daß die Baulast einem jeweiligen Pfarrer obliege.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 25ten April 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CLIII.) ad Nrm. 18688.

(Die abzuhaltende Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der Diözes Eichstädt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 30. Dezember 1806, und 5ten Februar 1829 hat im Jahre 1835 eine Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarr-Amts-Kandidaten der bischöflichen Diözes Eichstädt statt, und es wird anmit deren Beginn auf den 14ten July dieses Jahres anberaumt.

Die Pfarramts-Kandidaten der Diözes Eichstädt, welche die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu dieser Prüfung erfüllt haben, werden hiemit beauftragt, ihre Admissions-Gesuche nebst den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifikations-Zeugnissen längstens bis 15ten Juny anher vorzulegen.

Regensburg den 16ten April 1835.

Königl. Regierung des Regen-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Schenk, Präsident.

coll. Kirnberger.

CLIV.)

(Die Erledigung der protestant. Pfarr-Stelle Groß-Haslach, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Absterben des Pfarrers Drechsel kam die Pfarrey Groß-Haslach mit dem hiezu gehörigen Filiale Trukberg und Ketteldorf, Dekanats Ansbach, in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach

der im Laufe dieses Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion das damit verbundene Einkommen sich folgendermassen berechne:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a.) an baarem Gelde zu 47 fl. 48¼ kr.; b.) an Naturalien: 8 Schff. 5 Metz. 2 Vrl. 2 Schztl. Korn à 10 fl. = 89 fl. 22½ kr.; 13½ Klftr. Scheitholz à 3 fl. 36 kr. = 48 fl. 36 kr., 4½ Klafter Stöcke à 1 fl. 12 kr. inclus. 3 fl. Stöckgraberlohns-Zulage 8 fl. 24 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen; an baarem Gelde 5 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekomie-Gebäude 50 fl., Nutz-Anschlag für 46 Mrg. 24 Dezm. Aecker, für 3 Mrg. 40 Dezm. Wiesen, für 69 Dezm. Gärten, und für 2 Mrg 63 Dezm. Oedung 166 fl. 50 kr., Nutz-Anschlag für 20 Mrg. 35 Dez. Waldung 25 fl. 32 kr. III.) Ertrag aus Rechten: vom großen Frucht-Zehent 334 fl. 31 kr., vom kleinen, Heu-, Blut- und Obst-Zehent 98 fl. 34½ kr., Nutz-Anschlag des Waldrechts 45 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 200 fl. 58 kr. inclus. 36 fl. 19 kr. an Beichtgeldern. Summa 1075 fl. 31¼ kr. Die Lasten betragen einschlüßig 30 fl. Canon 94 fl. 48¼ kr. Diese abgezogen, verbleiben als reiner Dienstes-Ertrag 980 fl. 43 kr.

Ansbach, den 15. April 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben sich unterm 22ten April d. J. bewogen gefunden, den unterm 12ten März d. J. als IIten Assessor des Landgerichts Lauingen ernannten dermaligen Patrimonialgerichtshalter IIter Klasse Georg Kellerbauer zu Ering seiner Bitte gemäß von dem Antritte dieser Stelle zu entbinden, und die hiedurch wieder erledigte IIte Landgerichts-Assessors-Stelle dem bisherigen k. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten zu München Caspar Mayer allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 25ten April d. J. den mit der Gesamt-Gerichtsbarkeit bey dem Patrimonialgerichte Iter Klasse Ober-Schwarzenstein im Obermain-Kreise übernommenen Patrimonial-Richter Ludwig Friedrich v. Ammon als IIten Assessor bey dem Landgerichte Illertissen allergnädigst zu ernennen und zu reactivieren geruht.

Dem als Dekan des Landkapitels Hohenwarth gewählten Pfarrer Joseph Schmid in Pörnbach wurde die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Nach förmlich vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen ernannt:

I) als Oberlieutenant und Quartiermeister der bisherige Lieutenant Johann Weissenhorn; II) als Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Christian Plebst.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

205.)

praes. den 15/4 35.

(Bekanntmachung.)

Unterm 11ten Februar d. J. verstarb dahier Johann Baptist Seehan kgl. Lotto-Collekteur ohne Rücklassung einer letztwilligen Verfügung.

Die bisher gerichtlich bekannt gewordenen Passiva betragen ohne die Funeral-, und Gerichts-Kosten 642 fl. 49 kr., hingegen besteht das Aktiv-Vermögen aus 143 fl. 38 kr.

Da der unterzeichneten Behörde weder die Geburts- noch die Familien-Verhältniße des verstorbenen Joh. Bapt. Seehan bekannt sind; so werden alle diejenigen, welche Rechts-Ansprüche an die fragliche Verlassenschaft entweder active oder passive geltend zu machen glauben können, aufgefodert, binnen 6 Wochen solche um so gewisser geltend zu machen, als man ausserdessen in Sachen rechtlicher Ordnung gemäß fürfahren, und auf die sich später Meldenden keine Rücksicht nehmen würde.

Neuburg am 8ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

206.)

praes. den 15/4 35.

(Bekanntmachung.)

Anton Stadler von Erckheim hat sich insolvent erklärt, weßhalb sein Vermögen mit gerichtlichen Beschlag belegt wurde.

Bekannte und unbekannte Creditoren werden eingeladen, am 29ten May 1835 dahier zu erscheinen, und ihre Foderungen mit allen Beweismitteln zu liquidiren, dann ihre Stimme über die Behandlung der sehr geringen Masse abzugeben, da das förmliche Gant-Verfahren vielleicht durch gütliche Uebereinkunft vermieden werden kann.

Ottobeuern am 12ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

207.)

praes. den 22/4 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Georg Forner von Westendorf wird das Anwesen desselben, in einem Gnadenhause und Gemeinde-Theile bestehend, dem öffentlichen Verkaufe zum 3tenmal unterstellt, und hiezu der 18te May 1835 von Früh 9 Uhr bis 12 Uhr festgesetzt.

Die Kaufs-Liebhaber werden auf obigen Tag mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen in die k. Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Wertingen den 13ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

208.)

praes. den 24/4 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Gläubiger des Andreas Gumpp, Metzgers zu Wertingen wird dessen Anwesen, bestehend aus einem Gnadenhause, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu der 20te May 1835 bestimmt.

Es werden daher alle Kaufs-Liebhaber auf obigen Tag von Früh 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr in die k. Landgerichts-Kanzley, – mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, – eingeladen, und bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Wertingen am 14ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

209.) praes. den $\frac{25}{4}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Den 3ten April 1835 Nachts in der 9ten Stunde wurden 3 Faß mit rothem ausländischen Weine, das Faß etwas über 2 Eimer haltend, in dem Hofe des Wirths Hechelmann zu Kochlin von einem mit einem Pferd bespanntem Wagen, abgeladen, und von dem Fuhrmann verlassen, weßhalb nun eine Untersuchung wegen Verletzung der Zoll-Ordnung eingeleitet ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Eigenthümer dieses Weines hiemit öffentlich aufaufgefodert, sich binnen eines Termines von 6 Monaten am so gewisser zur Verantwortung bey dem unterzeichneten Landgerichte zu stellen, als sonst die benannten Gegenstände als verlassenes Handelsgut betrachtet, und nach §. 11 des Gesetzes vom 1ten July 1834 die Bestrafung der Zollordnungsverletzungen betreffend behandelt werden würden.

Lindau den 16ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

210.) praes. den [illegible] 35.

(Bekanntmachung.)

Auf die Insolvenz-Erklärung des Lamm-Wirths Franz Anton Nußer zu Günzburg wurde von dem unterfertigten kgl. Landgerichte die Einleitung des Concurs-Verfahrens beschlossen, und es werden daher nachstehende Edikts-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung Freitag der 29te May 1835; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienstag der 30te July d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung Freitag der 31te July, und zwar für die Replik bis Freitag den 14ten, und für die Duplik bis Freitag den 28ten August d. J. inclusive jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche Creditoren des Franz Anton Nußer werden unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edicts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Concurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edicts-Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenige, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Die Gerichts-bekannten Schulden betragen 8650 fl., worunter 7803 fl. Hypothekar-Schulden begriffen sind, dagegen ist das Anwesen samt den vorhandenen und zum Gewerbs-Betriebe gehörigen Requisiten auf 6510 fl. 40 kr. gerichtlich eingewerthet.

Endlich wird noch vor dem ersten Edicts-Tage und zwar am Dienstag den 26ten May d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr das Gant-Anwesen im öffentlichen Aufstreiche nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes im Locale des unterfertigten Gant-Gerichts verkauft werden.

Dasselbe besteht in einem massiv gebauten Gast- und Bräuhause, in welch' letzterm die Bräuerey-Localitäten gewölbt, und mit laufendem Wasser versehen sind; - dann in einem dazu gehörigen Stadel mit geräumigen Stallungen; endlich in 2 Jaucherten Aecker, und 3 Tagwerk Maad.

Die Kaufs-Bedingniße, Lasten und Abgaben werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, am besagten Tage sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Günzburg am 18ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

211.) praes. den 25/4 35.

(Curatel-Bestellung.)

Der Bauer Franz Anton Bohneberg, vulgo „Maulersbauer" von Autenried, der Gemeinde Immenthal, hat sich freywillig unter die Curatel seines Stiefsohnes Friedrich Einsiedler, und seines eigenen Sohnes Mang Anton Bohneberg gestellt.

Jedermann wird hievon in Kenntniß gesetzt, und gewarnt, dem Franz Anton Bohneberg Kredit zu geben, Geld zu leihen, oder überhaupt mit ihm ein Rechts-Geschäft ohne Zustimmung seiner Kuratoren abzuschliessen, da alle solche Geschäfte ungültig und wirkungslos wären.

Obergünzburg den 21ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der Landrichter abwesend.)

v. Kolb, 1ter Assessor.

212.) praes. den 27/4 35.

(Vorladung.)

Wer an den Rücklaß der am 17ten Jänner 1835 verblichenen Theres Stek Söldnerin zu Burgau eine Foderung zu machen hat, wird aufgefodert, bey der auf den 26ten May d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumten Tagsfahrt dieselbe dahier anzumelden, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls nach der Verlassenschafts-Auseinandersetzung auf solche keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Burgau den 23ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

213.) praes. den 27/4 35.

(Bekanntmachung.)

Auf das Gant-Anwesen des Söldners Alois Lechlmair zu Hegnenbach wurde bey der gestern statt gehabten 2ten Versteigerungs-Tagsfahrt kein Angeboth gelegt.

Es wird daher dieses Gant-Anwesen, nämlich eine Sölde, bestehend aus Haus samt Stadel, dann Garten und Gemeinde-Nutzen, 1¾ Jchrt. Acker, und ⅞ Tagw. Maad am Freytag

den 22ten May 1835 Vormittags von 8 bis 12 Uhr nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes zum 3tenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; wozu Besitz - und Zahlungsfähige Käufer in die Kanzley des unterfertigten kgl. Landgerichts mit dem Beysatze eingeladen werden, daß Auswärtige durch Zeugnisse über guten Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Wertingen am 23ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

214.) praes. den 2/5 35.

(Bekanntmachung.)

Die Reparatur-Arbeiten für Erweiterung des Schulhauses zu Ober-Bächingen werden im Wege der Versteigerung an die wenigst fodernden Werkleute am 7ten May d. Js. dahier Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr überlassen werden; Steigerungs-Lustige aber zu dieser Verhandlung eingeladen.

Laulngen den 24ten April 1835.

K. B. Landgericht Lauingen.	K. B. Bau-Inspektion Dillingen.
Kimmerle, Landricht.	Lebender, Inspektor.

215.) praes. den 2/5 35.

(Bekanntmachung.)

Freytags den 8ten May 1835 Vormittags 10 Uhr werden in der königlichen Rentamts-Kanzley zu Donauwörth beiläufig 180 Schäffel Gerste aus dem Fruchtjahr 1834 unter Vorbehalt königlicher Regierungs - Genehmigung im

Ganzen oder in einzelnen Parthien öffentlich verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber geladen werden.

Donauwörth den 29ten April 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

v. Breuning, Rentbeamter.

---

216) praes. den 2/5 35.

(Edikta-Ladung.)

Der Söldner Xaver Wiedemann zu Emersacker hat sich zahlungsunfähig erklärt, und sich freywillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen auf Montag den 25ten May d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 25ten Juny d. J.; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) zur Replik auf Montag den 27ten July d. J.; b) zur Duplik auf Dienstag den 11ten August d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, so daß der Duplik-Termin sich Mittwochs den 26ten August d. J. endiget.

Alle diejenigen, welche eine rechtliche Foderung an diese Gant - Masse zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht - Erscheinen am ersten Edikts - Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs - Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend

Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Dabey wird allen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Schulden-Stand, wie er vom Cridatar angegeben wurde, sich auf 1247 fl. belaufe, worunter 922 fl. Hypothek-Schulden sich befinden, der Aktiv-Stand an Mobilien und Immobilien aber nach der gerichtlichen Schätzung nur 430 fl. betrage.

Wertingen am 21ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

217.) praes. den 30/4 35.

(Bekanntmachung.)

Die Stiftungs-Verwaltung zu Sameister hat bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einige Kapitalien anliegen, wofür folgende Staats-Obligationen ausgestellt wurden, und zwar: a.) die Obligation vom 7 July 1801 Nro. 1360 Lit. b. zu 4% verzinslich auf 3034 fl. 21½ kr. lautend; b.) die Staats-Obligation vom 1ten April 1815 Nro. 25088 zu 4% mit 364 fl., und c.) die Staats-Obligation vom 7ten July 1801 Nro. 1360. Lit. b. zu 5% auf 1500 fl. lautend.

Diese drey Obligationen wurden in einer Prozeß-Sache produzirt, und sind auf diesem Wege aus dem Besitze der benannten Stiftung gekommen.

Es wird daher der Besitzer dieser drey Staats-Obligationen aufgefodert, binnen 8 Wochen von heute an gerechnet seine allenfallsigen Rechte geltend zu machen, außerdem diese Obligationen als nichtig und unwirksam erklärt werden.

Füssen den 25ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

218.) c.) praes. den 2/1 35.

(Bekanntmachung.)

Da die Obligationen nachstehender bey der Schwatzer-Kredit-Kasse in Tyrol angelegten Stiftungs-Kapitalien

a.) für die 3 Heiligen-Kapelle Helmenkirch ddo. 21ten Nov. 1788 Nro. 1523 per 50 fl. W. W. oder 60 fl. R. W.; – ddo. 30. Dezember 1788 Nro 1772 per 83 fl. 20 kr. W. W. oder 100 fl. R. W.; – ddo. 1. März 1789 Nro. 570 per 125 fl. W. W., oder 150 fl. R. W.; – ddo. 16. April 1789 Nro. 1918 per 60 fl. W. W. oder 72 fl. R. W.;

b.) für die Muttergottes-Kapelle Weiler, ddo. 1. März 1789 Nro. 1524 per 50 fl. W. W. oder 60 fl. R. W., und

c.) für die St. Sebastians-Kapelle in Weiler, ddo. 16. April 1789 Nro. 1916 per 55 fl. W. W. oder 66 fl. R. W. nicht mehr aufgefunden werden können: so werden in Gemäßheit eines kgl. Regierungs-Rescriptes vom 22. November d. J. Diejenigen, welche auf diese Kapitalien ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bey Verlust desselben hiemit öffentlich vorgeladen.

Weiler am 18. Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

219.) b.) praes. den ⁸/₄ 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich die Papierfabrikant Friedrich August Böckischen Eheleute zu Thierhaupten als insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren bey vorliegender Ueberschuldung unterworfen haben; so werden hiemit die gesetzlichen Edikts-Tage festgesetzt und öffentlich ausgeschrieben, wie folgt:

Iter Edikts-Tag zur Anmeldnng der Foderungen und Beibringung der Beweismittel Dienstag der 5te May 1835; IIter Edikts-Tag: zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 4te Juny 1835; IIIter Edikts-Tag zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Replik Montag der 6te July, und zur Duplik Donnerstag der 6te August 1835, jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend.

Alle jene unbekannte Gläubiger, welche an die Friedrich August Böckischen Eheleute eine rechtliche Foderung zu machen haben, werden hiemit an den oben angesetzten Edikts-Tagen dahier zu erscheinen, und die betreffenden Handlungen zu pflegen, unter dem Rechts-Nachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der treffenden Foderung von der gegenwärtigen Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Hiebey wird bemerkt, daß nach der gerichtlich vorgenommenen Schätzung das Gesammt-Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen der Gemein-Schuldner jener Eheleute, auf 20,236 fl. geschätzt wurde, und daß die bis jetzt bekannten Schulden, einschlüßig der bedeutenden Illaten-Foderung der gemeinschuldner'schen Ehefrau, ungefähr 25,000 fl. betragen, worunter 9,100 fl. hypothekarisch versicherte Kapitalien begriffen sind.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich noch bemerkt man, daß am ersten Edikts-Tage zugleich der Versuch gemacht werden wird, diese Gant-Sache durch ein etwaiges gütliches Arrangement zu beendigen.

Rain den 23ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

---

220) b.) praes. den ⁷/₄ 35.

(Oeffentliche Bekanntmachung.)

Die zur Gant-Masse der Papierfabrikant Frdr. Aug. Böck'schen Eheleute zu Thierhaupten gehörige nachbeschriebene Papier-Mühle und Immobilien werden am Montag den 18ten May 1835 Vormittags 9 Uhr im Orte Thierhaupten in dieser Papier-Mühle von einer diesseitigen k. Landgerichts-Kommission nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerungs-Bedingnisse an obiger Tags-Fahrt vor der Versteigerung werden bekannt gemacht werden, daß etwaige dem Gerichte unbekannte Kaufs-Liebhaber sich mit legalen Zeugnissen ihrer Behörden

über ihre Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen haben, und daß der aufgestellte Masse-Curator, Gemeinde-Vorsteher Sebastian Herb zu Thierhaupten angewiesen ist, den Kaufs-Liebhabern die zu verkaufenden Immobilien vorzuzeigen.

Beschreibung der zu verkaufenden Papier-Mühle und übrigen Grund-Stücke.

Die Papier-Mühle liegt eine halbe viertel Stunde von dem zum diesseitigen Gerichts-Bezirke gehörigen bedeutenden Orte Thierhaupten entfernt an dem sogenannten „Achbach", und hat eine angenehme, wie auch, dasselbe nur in einer Entfernung von 5 Stunden von Augsburg liegt, auch in der Nähe eine Papier-Mühle sich nicht befindet, sowohl zum Ankaufe der Hader-Lumpen, als auch zum Verkaufe des fabricirten Papiers, vortheilhafte Lage.

Dieselbe besteht aus dem zwey Stock hohen Fabrik-Gebäude, 87 Schuhe lang, und 40 Schuhe breit. Zu ebener Erde befindet sich das Fletz, die Wohnstube, Küche, Werkstube und das Lokal des gehenden Werkes.

Ueber eine Stiege ein Fletz, ein heitzbares und zwey unheitzbare Zimmer, und der Hader-Boden. Unter dem Dache sind zwey geräumige Hängböden, und ein Getreid-Boden. Das Nebenhaus ist zweystöckig, zu ebener Erde befindet sich die Leimküche und Gesellen-Kammern, über eine Stiege ein heitzbares und zwey unheitzbare Zimmer. Der Dekonomie-Stadel ist 67 Schuhe lang, und 42 Schuhe breit, darin befinden sich der Pferd- und Hornvieh-Stall, Wagenremiß, Dresch-Tennen, und unter dem Dache noch ein Hängboden.

Das Mühlwerk enthält eine Bütte, einen Holländer-Haderschneider, 8 Lochgeschirre, eine Wasser-Presse, Leim-Rieß- und zwey Trocken-Pressen, einen großen und einen kleinen kupfernen Leim-Kessel.

Die sämtlichen Gebäude sind durchaus gemauert und mit Platten gedeckt, hiezu gehört ein Hofraum und Wurzgarten, nebst Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Das zu versteigernde zur fraglichen Gant-Masse gehörige Grund-Vermögen besteht in 15 Jaucherten 58 Dezim. Aeckern, 5 Tagwerk 25 Dzim. Gemeinds-Theile, und 9 Tagwerk 19 Dezimalen Wiesen.

Rain den 24ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

221.) c) praes. den $\frac{21}{3}$ 35.

(Ediktal-Ladung.)

Unterm 9ten September 1797 wurde auf die Unterthanen der Graf Preysingenschen Hofmark Wangen für das sub Nro. 1010 zur ehemaligen Landschaft in Bayern geleistete Anlehen von 85 fl. (achtzig fünf Gulden) zu 4 Procent verzinslich eine Urkunde ausgestellt, welche der Gemeinde Wangen zu Verlust gegangen ist.

Auf Anrufen derselben wird der unbekannte Inhaber aufgefodert, diese Urkunde binnen 6 Monaten bey diesseitigem Gerichte vorzuweisen, außerdem sie für kraftlos erkannt werden würde.

Schrobenhausen den 18ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. April. 1835.	Briefe	Geld	Den 30. April. 1835.	Briefe	Geld	Den 2. Mai. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{4}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{3}{4}$
L. Loose unverz. à 100fl.	117		*L. Loose unverz. à 100fl.*	117		*L. Loose unverz. à 100fl.*	117	

Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.

Nro. 19.

Augsburg, den 11ten May 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLV.) ad Nrm. 1035. Pr.

(Bekanntmachung.)

(Anbringen der Partheien bey den Kreis-Stellen btr.)

Die tägliche Erfahrung bewährt, daß Kreis-Angehörige in den verschiedensten Angelegenheiten mit Umgehung der ersten Instanz bey den äußern Behörden, nämlich den äußern Polizey-, Bau- oder Forst-Behörden, dann der kgl. Rent-Aemter, an den Sitz der Kreis-Stelle kommen, um ihre Anliegen mündlich anzubringen, wobey die Folgen, wenn solche Anbringen auch gehört werden, keine anderen seyn können, als daß die Schreibereyen in das Unendliche vermehrt,

und den Betheiligten unnöthige Reise- und andere Kosten veranlaßt werden.

Denselben Erfolg haben und müssen alle Anbringen haben, welche entweder die administrative Kreis-Stelle, nämlich die königl. Regierung K. d. Innern oder der Finanzen gar nicht berühren, wie dieses bey allen reinen Justitz-Gegenständen der Fall ist, oder welche von dieser k. Kreis-Stelle bereits schon beschieden sind, und deswegen auch durch wiederholte Solizitationen keine andere Wendung erhalten können.

Es liegt eben so sehr im Interesse des Dienstes, als der Betheiligten selbst, diesem zwecklosen nur Kosten und Geschäfts-Vermehrung veranlassenden Andrang vorzubauen. Das unterzeichnete kgl. Regierungs-Präsidium, stets geneigt, den Angelegenheiten, der Kreis-Angehörigen, und aller jener, welche die Thätigkeit der Kreis-Regierung gesetzlich in Anspruch nehmen können, oder welche das Vertrauen zu ihm führt, alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, kann jedoch nicht zugestehen, daß mit Umgehung der ersten Instanz die Ordnung verkehrt, oder durch stetsfort erneuerte Solizitationen in bereits von der Kreis-Regierung erledigten Angelegenheiten der Dienst unnöthig und über die Maaßen belastet, und dadurch der Akten-Lauf gleichsam verewigt werde; dasselbe muß vielmehr in der Erwägung, daß viel Zeit und Geld von den Kreis-Angehörigen durch zwecklose Reisen in die Kreis-Hauptstadt, und durch den mit persönlichen Solizitationen der Partheyen verbundenen Aufenthalt daselbst unnütz aufgewendet werde, den Wunsch aussprechen, daß alle Angelegenheiten zuerst bey derjenigen Behörde angebracht werden sollen, welche sie zuerst angehen, oder welchen ihre Bescheidung in erster Instanz obliegt, daß Beschwerden und Rekurse in dem von den Gesetzen vorgeschriebenen Wege zur k. Kreis-Stelle gelangen, und daß persönliches Anbringen von Bitten, Beschwerden oder Rekursen nur dann eintrete, wenn die Betheiligten von den untern Behörden entweder gar nicht gehört, oder ihre Angelegenheiten über die Gebühr verzögert werden, oder wenn besonders erhebliche Gründe vorliegen, aus welchen vorzugsweise die Einwirkung der k. Kreis-Stelle angerufen werden muß.

Da in dem entgegengesetzten Falle das Anbringen bey der k. Kreis-Regierung in den von derselben noch nicht beschiedenen Gegenständen, statt ihre Rekurse bey den äußern Behörden anzubringen, die Erledigung nur verzögert, weil die äußern Behörden mit Bericht vernommen, und die Akten abverlangt werden müßen: so liegt es auch schon in dieser Beziehung im Interesse der Betheiligten, den bezeichneten gesetzlichen Weg einzuhalten. Indem hierauf Jedermann aufmerksam gemacht wird, erhalten die äußern Behörden zugleich den Auftrag, hiernach belehrend auf ihre Angehörigen und auf alle jene einzuwirken, welche ihre amtliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, damit die Geschäfte in dem vorschriftsmäßigen Weg laufen, und dadurch unnöthige, zwecklose und nur Kosten veranlassende Absprünge beseitiget werden; allen jenen aber, welche ihr amtliches Wirken anrufen, gleiche Willfährigkeit und gesetzliche Thätigkeit zu widmen, damit jede begründete Beschwerde vermieden werde.

Augsburg den 6ten May 1835.

Präsidium der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. **Völk.**

CLVI) ad Nrm. 9937.

An
sämtliche Gerichts-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Tax- und Stempel-Gebühren im Depositen-Wesen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10ten November 1834 in rubrizirtem Betreff (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1834 Seite 1369) sind mit einem Rescripte aus dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen vom 30ten April l. J. folgende Erläuterungen gegeben worden:

I.

Die Entschließung vom 11ten Oktober 1834 hat an den in den einzelnen Kreisen noch gesetzlich geltenden Tax-Ordnungen Nichts geändert, es bleibt sohin, und insoferne überhaupt von Anwendung der Tax-Ordnung für Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit die Rede ist, bey dem bisherigen Verfahren, resp. bey der Anwendung der noch für einzelne Kreise- und Gebiets-Theile geltenden Tax-Normen.

II.

In Bezug auf die Anwendung des Stempels hat es lediglich bey der Verfügung ad 2 obiger Entschließung, in welcher auf die Entschließung vom 30ten März 1829 sich bezogen ist, zu verbleiben; es wird hiebey nur bemerkt, daß hiedurch, so wie durch die hiemit in Verbindung zu setzende Entschließung vom 4ten Juny 1826, die Anwendung des Stempel-Gesetzes betr. die Entschließung vom 23ten April 1813 (Geret, Band III. S. 23.) abrogirt sey.

III.

Die Aufnahme eigener Quittungs-Protokolle bey Auszahlung von Depositen scheint in Hinblick auf §. 86. der instruktiven Vorschriften vom 10ten November 1832 über Verwahrung und Verrechnung der Depositen nicht nothwendig zu seyn.

IV.

Wenn Gelder auf den Grund von Rechnungs- oder Conti-Foderungen bezahlt werden, so wie bey Auszahlungs-Protokollen resp. Quittungen in Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ist sich nach der eben erwähnten Entschließung vom 30ten März 1829 zu achten.

V.

Gelder, die von einem Gerichte an das andere zur Ausbezahlung übersendet werden, erscheinen als keine wirklichen Deposita; in solcher Beziehung hat es in Betreff der Taxen und Stempel bey den allgemeinen Normen zu verbleiben.

Diese Bestimmungen werden zur Wissenschaft und Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 5. May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CLVII.) ad Nrm. 9752.

An
sämtliche königliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Tax- und Stempel-Erhebung bey Verhandlungen über Ansässigmachungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das unterm 24ten April d. J. aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen anher mitgetheilte Rescript in rubrizirtem Betreffe wird im nachfolgenden Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„Auf den Bericht der kgl. Regierung des Regen-Kreises K. d. F. vom 28ten November v. J. wird derselben im Einverständniß mit dem k. Staats-Ministerium des Innern folgende Entschließung ertheilt:"

„Die sämtlichen Verhandlungen über Ansässigmachungs-Gesuche sind in Bezug auf Tax- und Stempel-Behandlung reine Privat-Sachen, und müssen daher durchgängig nach §. 99. der provisorischen Tax Ordnung, und nach Abschnitt III. des Stempel-Gesetzes vom 18ten Dezember 1812 der einschlägigen Taxe und dem Stempel unterworfen werden."

„Hievon können selbst in den Fällen, wo die im §. 9. Nr. 1. b. des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung vom 1ten July 1834 angeordnete Vernehmung des Armen-Pflegschafts-Rathes schriftlich erholt werden muß, keine Ausnahmen statt finden, und nur diejenigen Entschließungen, welche durch Versehen der Behörden veranlaßte Ergänzungen anordnen, sowie die deswegen erstatteten Berichte der Behörden dürfen tax- und stempelfrey behandelt werden."

Augsburg den 2ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CLVIII.) ad Nrm. 20370.

(Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im rubrizirten Betreff erfolgten unterm 29ten v. M. durch die kgl. Staats-Ministerien des Hauses und des Aeußern, dann des Innern, die nachfolgenden Bestimmungen, welche zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht werden:

„Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1835 erscheint mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen, im Laufe des nächsten Monats May in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren, worunter 400 auf Schreib Papier sind."

„Der Preis eines Exemplars auf Median-Druckpapier ist zu 2 fl. 12 kr., auf Schreib-Papier zu 1 fl. 36 kr. bestimmt."

„Der Debit bleibt den kgl. Post-Behörden gegen eine Provission von 10 Prozent des Erlöses übertragen."

„Alle Stellen, Aemter und Privaten, welche hievon Exemplare zu erhalten wünschen, haben dieß den ihnen zunächst liegenden Post-Aemtern, oder Post-Verwaltungen anzuzeigen, welche hierauf ihre Bestellungen bey der kgl. Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition zu München machen, und so wie das Hof- und Staats-Handbuch die Presse verlassen, für die unverweilte Versendung, nach der Reihenfolge der Bestellungen, sorgen werden. Jene Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Post-Expedition wohnen, haben in ihren Bestellungen jene zu benennen, bey welcher sie ihre Exemplare wollen abholen lassen."

„Die Versendung geschieht unentgeldlich durch die Fahr-Posten."

„Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, welche von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist. Ueber den Erlös aus den verkauften Exemplaren des Handbuches hat die kgl. Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition, wie früher, Rechnung zu legen, an diese sind daher auch alle Gelder einzusenden."

Augsburg den 8ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CLIX.) ad Nrm. 8991.

(Den Vollzug des Grundsteuer-Gesetzes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. Steuer-Kataster-Commission in München hat mit einem Schreiben vom 27ten März d. J. die Mittheilung gemacht, daß im Umfange des Oberdonau-Kreises die dießjährigen Operationen zur Vollziehung des Grundsteuer-Gesetzes darin bestehen, die Klassification sämtlicher Grundstücke in den Amts-Bezirken: Immenstadt, Sonthofen, Weiler, Lindau, Friedberg, Aichach, Schrobenhausen und der Stadt Augsburg zu vollenden.

Die Leitung dieser Operationen ist dem kgl. Steuer-Kataster-Commissions-Assessor Zobel übertragen.

Die betreffenden kgl. Finanz-Behörden, insbesondere die betreffenden k. Forst-Aemter, werden von der Vornahme dieser Operationen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bey deren Ausführung auf das thätigste mitzuwirken, und allen für diese Arbeiten von dem leitenden Commissär gestellt werdenden Requisitionen jederzeit vollständig Genüge zu leisten.

Augsburg am 1ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CLX.) ad Nrm. 19727.

An
sämtliche katholische Distrikts = und Lokal=
Schul=Behörden des Oberdonau=Kreises.

(Die katholisch = religiösen Lehrbücher für die Volks=Schulen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämtlichen katholischen Distrikts= und Lokal=Schul=Behörden die im Betreffe der katholisch = religiösen Lehrbücher für die Volks=Schulen am 26ten April d. J. erfolgte königl. Ministerial = Entschließung zur Wissenschaft und genauen Nachachtung mitgetheilt.

Insbesondere werden die kgl. Distrikts=Schul = Inspektionen angewiesen, bey den Schul=Visitationen genau zu wachen, daß in den katholischen Schulen außer den, von dem betreffenden Ordinariate approbirten, schlechterdings kein anderer Catechismus mehr gebraucht, so wie, daß vor der Hand kein anderes, als ein von dem einschlägigen Ordinariate approbirtes Evangelien = Buch in Anwendung gebracht werde.

Da die biblische Geschichte des Dom=Kapitulars Christoph Schmid in allen katholischen Schulen des Oberdonau=Kreises theils im Auszuge, theils das vollständige Werk bereits eingeführt ist: so hat es hiebey sein Verbleiben, und es ist dießfalls keine Abweichung zu dulden, insbesondere ist Sorge zu tragen, daß sowohl das „alte als neue Testament" dieses Werkes namentlich in den

betreffenden Klassen der Werktags = Schule ohne Ausnahme als Schulbuch benützt werde.

Augsburg den 6ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Abdruck.

Staats=Ministerium des Innern.

Die für die Einführung der Lehrbücher in den Volks=Schulen von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst niedergesetzte Kommission hat ihre Berathungen vollendet, und es wird sofort in Folge der unterm 29ten März d. J. abgefoderten, und nunmehr eingelaufenen Regierungs=Berichte und Ordinariats=Erklärungen verfügt, was folgt:

I.) Da der Religions=Unterricht zu den kirchlichen Behörden ressortirt, und die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate bereits eigene Diözesan=Catechismen bestimmt, und angeordnet, oder wo solches noch nicht wirklich geschehen, die baldigste Herstellung derselben zugesichert haben: so wird die kgl. Kreis=Regierung auch ihrerseits dazu mitwirken, daß in jeder Diözese, außer dem, von dem Ordinariate approbirten schlechterdings kein anderer Catechismus in den katholischen Schulen mehr gebraucht werde.

Uebrigens vertraut die kgl. Staats-Regierung in den Eifer, welchen die sämtlichen Ordinariate für das beste der Erziehung und des Unterrichts an den Tag gelegt haben, daß durch das bereits eingeleitete Benehmen der beyden Herren Erzbischöfe mit den übrigen Herren Bischöfen auch in diesem wichtigen Punkte die so sehr erwünschte Einheit, und Gleichförmigkeit des Religions-Unterrichtes durch Einführung eines allgemeinen Land-Catechismus um so leichter noch werde erzielet werden, als die ökonomischen und finanziellen Schwierigkeiten, die dagegen erhoben wurden, unschwer beseitiget und ausgeglichen werden können.

II.) Die allgemeine Einführung der „Biblischen Geschichte" des Dom-Kapitulars Christoph Schmid zu Augsburg, eigentlich das von dem Verfasser für die Volks-Schulen speziell bestimmten „Auszuges aus derselben" wurde von allen Ordinariaten, Scholarchaten und Schul-Behörden einstimmig, und mit rühmender Anempfehlung gewünscht. Es ist dieses Werk daher, wo solches bereits eingeführt ist, beyzubehalten, und wo selbes noch nicht benützt wird, in der von dem Verfasser demnächst, mit Berücksichtigung der Wünsche hierwegen, zu veranstaltenden neuen Auflage unfehlbar und ausschliessend einzuführen.

III.) Um die beynahe einstimmig gewünschte Einführung eines gleichförmigen Evangelien- und Epistel-Buches zu bewirken, hat das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising sich bereit erklärt, eine Uebersetzung der Evangelien ꝛc. aus der Versio vulgata zu besorgen, welche nach mehreren Anträgen mit kurzen Erklärungen der schwierigen Stellen, so wie mit dem gewöhnlichen Anhange der Kirchen-Gebote zu versehen wäre.

Hiebey wird besagtes Ordinariat insbesondere erwägen: ob nicht zu Beschleunigung dieses schönen Vorhabens, die von Seiner päbstlichen Heiligkeit approbirte Bibel-Uebersetzung des Universitäts-Professors Dr. Allioli benützt werden kann?

Auch über diesen Gegenstand werden sodann die Kreis-Regierungen bestimmte Weisungen erhalten, und es ist vor der Hand kein anderes, als ein, von dem einschlägigen Ordinariate approbirtes Evangelien-Buch in den katholischen Schulen zu gestatten.

IV.) Eine allseitig sehnlich gewünschte, und in Antrag gebrachte Sammlung religiöser und für das jugendliche Alter passender Gesänge wird alsbald veranstaltet, und den Ordinariaten zur Einsicht gebracht, nach deren Genehmigung aber zum Haus- und Schul-Gebrauche abgedruckt werden.

Die kgl. Kreis-Regierung hat von gegenwärtiger Entschließung die betreffenden Ordinariate in geeignete Kenntniß zu setzen, und zum Vollzuge das Geeignete vorzukehren.

München den 26ten April 1835.

CLXI.) ad Nrm. 19726.

(Die Remunerirung des kgl. Forst-Personals für solche Verrichtungen, welche Gemeinde und Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die Remunerirung des kgl. Forst-Personals für solche Verrichtungen, welche Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betreffen, ist unter dem 22ten April d. Js. aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern in einem speziellen Falle nachstehender Grundsatz ausgesprochen worden:

„In soweit das kgl. Forst-Personal die „Forst-Polizey-Behörden in der Ausübung „ihrer forstpolizeylichen Attributionen durch „Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger „Mißstände in Gemeinde- und Stiftungs-„dann etwaiger Devastationen im Privat-„Wald-Bestande, oder durch technische Arbit-„ria über Bewirthschaftungs- und andere „ähnliche Fragen unterstützt, gebührt demsel-„ben, wie sich von selbst versteht, im Rück-„blicke auf die §. §. 3 und 4 der Verord-„nung vom 22ten Dezember 1821 (Regie-„rungs-Blatt 1822 S. 29.) für diese Funk-„tion eben so wenig, wie den übrigen Staats-„Beamten für die zu ihrem amtlichen Wir-„kungs-Kreise gehörigen Diensteslеistungen, „eine besondere Remuneration aus Gemeinde-„und Stiftungs-Fonden, und wird solche auch „wohl nirgends angesprochen werden."

„Wenn aber in denjenigen Bezirken, wo „nicht wie in dem ehemaligen Fürstenthume „Aschaffenburg, für die Gemeinde- und „Stiftungs-Waldungen eigene Communal-„Forstbehörden bestehen, die kgl. Forst-Be-„diensteten (was stets sehr wünschenswerth „erscheint,) neben den obigen Offizial-Ge-„schäften auf Ersuchen einer Gemeinde den „Forst-Schutz, oder die technische Leitung des „Betriebes, oder beides zugleich übernehmen: „so gebühren denselben hiefür angemessene „Entschädigungen, welche zwischen ihnen und „der betreffenden Gemeinde auf dem Wege „des freyen Uebereinkommens unter Beobach-„tung der Bestimmungen des Gemeinde-„Ediktes festzusetzen in dem Falle unverhältniß-„mäßiger Anfoderungen aber der kgl. Kreis-„Regierung Kammer der Finanzen vorzulegen, „und sofort im gemeinsamen Benehmen beyder „Regierungs-Kammern in einem billigen, „den Kräften der betreffenden Gemeinde oder „Stiftung angemessenen, dieselben nicht über-„lastenden Maaße zu reguliren sind."

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg den 6. May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CLXII.) ad Nrm. 19471.

An die kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Anwendung der Freiheits-Strafe auf Widerspenstige nach rechtzeitiger Ermittelung der Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur Ersatzmann-Stellung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge eines k. Ministerial-Reskripts vom 24ten v. M. im rubriz. Betreffe werden die kgl. Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises hiedurch angewiesen, Sorge zu tragen, daß in Zukunft die nach §. 70 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, und §. 108 der Vollzugs-Vorschriften stets nöthige Ermittelung des Vermögens gleichzeitig mit der Einleitung des Widerspenstigkeits-Verfahrens statt finde, damit gegebenen Falles die Anwendung der gesetzlichen

Strafe alsbald nach erfolgtem Widerspenstigkeits-Erkenntniße vollzogen werden könne.

Augsburg den 6ten May 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CLXIII.) ad Nrm. 20245.

(Die Einlösung der unverzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer im 19ten Stücke des Regierungs-Blattes Seite 514 erschienenen Bekanntmachung der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ist von jenen unverzinslichen königl. bayerischen Lotterie-Anlehens-Loosen zu 10 fl., welche bisher keine Preise erhalten haben, und vom Monate September vorigen Jahres anfangend zurückgezahlt werden wollten, noch eine beträchtliche Anzahl zur Einlösung nicht vorgelegt worden.

Diejenigen Gemeinden, und Stiftungs-Verwaltungen, welche allenfalls dergleichen Loose zu 10 fl. noch besitzen, werden daher aufgefodert, diese Loose ungesäumt der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Kasse vorzulegen, und die betreffenden Beträge um so gewisser zu erheben, als sie im Unterlassungs-Falle für alle den Gemeinden und Stiftungen zugehenden Nachtheile verantwortlich erklärt werden.

Die Land- und Gutsherrlichen Gerichte werden angewiesen, die einschlägigen Verwaltungen von dieser Entschließung noch besonders in Kenntniß zu setzen, und für den Vollzug zu wachen.

Augsburg den 6ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CLXIV.) ad Nrm. 20121.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Mittheilung der Steckbriefe an die Verwaltungen der Zwangs-Arbeits-Häuser betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Verordnung vom 28ten November 1816 über Zwangs-Arbeits-Häuser ist Art. 26 festgesetzt:

„Alle Steckbriefe, von welcher Behörde „sie auch ausgehen mögen, sollen unge„säumt den sämtlichen Verwaltungen der „Zwangs-Arbeits-Häuser zugesendet wer„den."

Hiernach ist sich von nun an strenge zu achten.

Augsburg den 7ten May 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CLXV.) ad Nrm. 19716.

An

sämtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Geschichte der evangelischen Salzburger in den Jahren 1731 1732 und 1733, Nürnberg in der Raw'schen Buchhandlung 1832" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern, vom 25ten April d. J. hat das kgl. Staats-Ministeriums des Innern die von dieser Kreis-Regierung verfügte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift nach einer Entschließung vom 18ten v. M. nicht bestätigt, und angeordnet, daß der Beschlag wieder aufgehoben werden soll.

Hievon werden anmit die sämtlichen Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 7ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CLXVI.) ad Nrm. 18812.

An

die Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Schrift betitelt: „Der Siedler an der Felsenschlucht, romantische Erzählung aus dem Mittelalter, von J. K. Stain" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises K. d. J. verfügte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18ten April d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-

Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 1ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CLXVII.) ad Nrm. 19597.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Der Ausgang aus dem Labyrinthe von Sohnland Schubauer, Zürich 1835" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 26ten April 1835 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätiget.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 2ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CLXIII.) ad Nrm. 19598.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Der Salon von Heinrich Hamburg, bey Hoffmann und Kampe I und IIter Theil," betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der köngl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bemerkten Druckschrift, wurde durch Entschließung des köngl. Staats-Ministeriums des Innern vom 26ten April d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 2ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CLXIX.) ad Nrm. 19594.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Reute betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Baptist Heß auf das Curat-Benefizium in Ober-Lauben wurde die Pfarrey Ober-Reute, Landgerichts Weiler, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 1085 Seelen erstreckt, und zwei Schulen besitzt, wobey sich jedoch auch ein Kaplaney-Benefizium befindet.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 490 fl. 32⅝ kr., nämlich: 1.) in 278 fl. 25⅝ kr. Zinsen; 2.) in 48 fl. aus Realitäten; 3.) in 46 fl. 17¼ kr. aus Rechten; 4.) in 117 fl. 49¼ kr. für besondere Dienstes-Verichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 7 fl. 30 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 4ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Gimml.

CLXX.) ad Nrm. 17113.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bewilligung einer Collekte für den Pfarrer Lohberger in Vierkirchen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem im Oktober v. J. der Pfarrhof zu Vierkirchen im Isarkreis nebst Oekonomie-Gebäuden ein Raub der Flammen wurde, und hiebey der Pfarrer Lohberger seine Einrichtung, und die zum Betrieb der Oekonomie erst vor Kurzem erworbenen Fahrnisse und selbst das Vieh größtentheils eingebüßt hat, was für denselben um so drückender war, als er noch nicht lange im Besitze dieser Pfründe sich befindet, und auf seiner vorigen Pfarrey auch schon ein Brand-Unglück zu bestehen hatte, das ihn größtentheils seiner Habe beraubte: so haben Se. Majestät der König unterm 2ten März

d. J. die Bitte des Pfarrers Lohberger um eine Collekte bey den Pfarrern des Isar-, Oberdonau-, Regen-, und Unterdonau-Kreises mit dem Beysatze allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Hälfte von deren Ertrag zum Wiederaufbau der Pfarr-Gebäude zu verwenden sey, weil der Unglücksfall vor Publikation der allerhöchsten Anordnung vom 14ten Dezember v. J. stattfand, mithin nicht in die Zeit fällt, wo der Betheiligte den Vorbedingungen derselben Folge leisten konnte.

Die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden erhalten daher die Weisung, die freywilligen Beiträge von den Pfarrern ihrer Distrikte in Bälde gehörig zu sammeln, mittelst Verzeichnisses und gegen Quittung an das k. Landgericht Dachau im Isarkreise zu senden, und nach Umfluß von 4 Wochen die Resultate zum Behufe der öffentlichen Bekanntmachung hieher anzuzeigen.

Augsburg den 4ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Glmml.

CLXXI. (ad. Nrm. 19798.)

(Das Ergebniß der Kollekte für die Verunglückten Rhön-Bewohner im Untermain-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die freywilligen Beiträge, welche im Oberdonau-Kreise für die durch Wolkenbruch

verunglückten Rhön-Bewohner der Landgerichte Melrichstadt und Hilders im Unter-Main-Kreise gesammelt wurden, werden in der nachstehenden Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 2ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Glmml.

Uebersicht

der im Oberdonau-Kreise gesammelten freiwilligen Beyträge für die durch Wolkenbruch verunglückten Rhön-Bewohner der Landgerichte Melrichstadt und Hilders im Untermain-Kreise.

I.) Von den Landgerichten:

1) Aichach 38 fl. 47 kr; 2) Buchloe 41 fl.; 3) Burgau 8 fl. 36 kr. 4 hl.; 4.) Dillingen — 5) Donauwörth 43 fl. 2 kr. 4 hl.; 6) Friedberg 33 fl. 32 kr.; 7) Füssen 28 fl. 9 kr.; 8) Göggingen 19 fl. 10 kr.; 9) Grönenbach 72 fl. 48 kr.; 10) Günzburg 31 fl. 36 kr.; 11) Höchstädt 9 fl. 41 kr. 4 hl.; 12) Illertissen 18 fl. 19 kr. 2 hl.; 13) Immenstadt 14) Kaufbeuern 62 fl. 53 kr. 4 hl.; 15) Kempten 60 fl. 31 kr. 6 hl.; 16) Lauingen 58 fl. 28 kr.; 17) Lindau 46 fl. 30 kr. 1 hl.; 18) Mindelheim 12 fl. 58 kr.; 19) Neuburg 7 fl. 55 kr.; 20) Oberdorf 35 fl. 24 kr.;

21) Ober-Günzburg 52 fl. 45 kr.; 22) Ottobeuern 55 fl. 48 kr.; 23) Rain 11 fl. 3 kr. 2 hl.; 24) Roggenburg 20 fl. 51 kr. 2 hl. 25) Schrobenhausen 56 fl. 5 kr. 3 hl.; 26) Schwabmünchen 7 fl. 10 kr. ;27) Sonthofen 2 fl. 24 kr.; 28) Türkheim 13 fl. 36 kr.; 29) Ursberg 37 fl. 43 kr.; 30) Weiler 70 fl. 55 kr.; 31) Wertingen 5 fl. 50 kr.; 32) Zusmarshausen 11 fl. 2 kr. 2 hl.

II.) Von den Stadt-Magistraten:

1) Augsburg 65 fl. 57 kr. 4 hl.; 2.) Kaufbeuern 80 fl. 30 kr.; 3) Kempten 6 fl. 12 kr.; 4) Lindau 61 fl. 55 kr. 4 hl.; 5) Memmingen 45 fl.; 6) Neuburg 44 fl. 12 kr.

III.) Von den Herrschafts-Gerichten:

1) Babenhausen 24 fl. 27 kr.; 2) Burheim 4 fl. 4 kr.; 3) Edelstetten 1 fl. 45 kr.; 4) Neuburg a. d. K. 4 fl.; 5) Nordendorf; — 6) Weißenhorn 7 fl. 15 kr. Ganze Summe 1299 fl. 24 kr. 2 hl.

Kreis- und andere Notizen.

In Folge Regierungs-Entschließung vom 5ten May d. J. wurde dem königlichen Gymnasial-Professor Kabus in Augsburg der Unterricht in der französischen Sprache an der kgl. Studien-Anstalt bey St. Anna übertragen.

Der Pfarrer Joseph Ehrlinger zu Grunertshofen, Landgerichts Landsberg, hat dem Schul-Fonde zu Rieden, kgl. Landgerichts Friedberg, zur Aufbesserung des dortigen Schuldienstes, ein Kapital von 200 fl. Schankungs-Weise abgetreten; welche wohlthätige Handlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 2ten April d. J. ertrank zu Neu-Ulm der Dienstknecht Peter Stetter. Derselbe war beschäftigt, Dünger auf eine Wiese zu führen, und mußte ein Altwasser der Iller durchfahren, welches in den letzten Tagen beträchtlich angeschwollen war, so daß er die ausgesteckte Fahrt-Rinne wohl verfehlt haben mochte, und deshalb verunglückte.

Er hatte den sechsjährigen Sohn seines Dienstherrn bey sich, der ebenfalls in die Fluthen fiel, und sicher eine Beute des Todes geworden wäre, wenn nicht die in einer Entfernung von 1000 Schritten arbeitenden, und von dem Jammer aufgeschreckten Franz Anton Ohmaier, 15jähriger Sohn des Schiff-Ueberführers bey Wiblingen, und Georg Wiedemann Wasserbau-Arbeiter von Dilingen herbeygeeilt wären, und nicht mit Anstrengung aller ihrer Kräfte den Knaben aus dem Wasser gerettet, an demselben der ganz leblos schien und schon erstarrt war, unaufhörlich Rettungs-Versuche angestellt, und denn gleichsam Entseelten wieder zum Leben gebracht hätten.

Franz Anton Ohmaier, und Georg Wiedemann haben sich durch diese edle Handlung Anspruch auf öffentliche Anerkennung erworben.

Das kgl. Landgericht Günzburg ist beauftragt worden, Beyden das besondere Wohlgefallen der kgl. Regierung des Kreises zu eröffnen.

Für Schaafzüchter.

Um den Zustand des Handels und der Fabrikation überhaupt in Frankreich zu untersuchen, wurde im Jahre 1834 eine Commission niedergesetzt, welche namentlich die Erklärungen der vorzüglichsten Fabrik-Besitzer wie der Handelskammern in Bezug auf die zur Erörterung gesetzte Aufgabe anzunehmen, und zu würdigen hatte. Die Akten dieser Commission wurden theilweise veröffentlicht, so auch die Ergebnisse

der Nachfragen über den Zustand der Tuch-Fabrikation. Aus den interessanten Notizen hierüber wird Folgendes über den Verbrauch der Wolle hier ausgehoben:

„Auf ausländische Wolle bestand bisher in Frankreich ein Eingangszoll von 30 %, welcher jedoch durch Ordonnanz vom 11ten July 1834 auf 20 % reduzirt wurde."

„Die Ackerbau-Interessen Frankreichs fodern gebieterisch einen Eingangszoll auf fremde Wolle."

„In Sedan wird ⅞ französische Wolle verarbeitet; die übrige Wolle, unter dem Namen der Deutschen, kommt aus Schlesien, Sachsen und Mähren."

„Die Preise der Wolle, besonders der mittelfeinern, sind seit einigen Jahren sehr in die Höhe gegangen. So kostet gegenwärtig das Kilogramm *) einer Wolle 10 Frs., welche 1831 nur 5 Frs. kostete."

„Da die deutsche Wolle sehr elastisch und körnig ist, und daher keine so kostspielige Appretur nothwendig hat, wie die französische, da man überdieß in Deutschland alle Mittel anwendet, die Wolle zu verbessern, in Frankreich dagegen die Woll-Produktion jetzt im Rückschreiten begriffen ist, weil die französischen Wollen-Erzeuger durch die frühern niedrigen Preise entmuthiget, eine grössere Menge von Wolle auf Kosten ihrer Güte zu gewinnen suchen: so hat die deutsche Wolle einen grossen Vorzug vor der französischen; daher wird sie auch ganz besonders von den Engländern angewendet."

„Auch die Fabrikanten in Sedan würden sie in weit größerer Quantität verarbeiten, wenn sie frey nach Frankreich eingebracht werden könnte."

„Da jedoch die Ackerbau-Interessen durch Aufhebung des Eingangs-Zolles gefährdet wären; so hat die französische Regierung, um den Fabrikanten eine Vergütung des Eingangs-Zolles zu gewähren, eine Ausfuhr-Prämie von 13½ % den französischen Tüchern bewilliget."

„Von dem Preise der sedanischen Tücher kömmt im Mittel die eine Hälfte auf die Wolle, die andere Hälfte auf die Arbeit; in den Tüchern von feinerer Qualität jedoch, beträgt die Arbeit etwas mehr, als die Wolle."

„In Elbeuf wird fast ausschließlich nur französische Wolle verarbeitet, und zwar nur von mittlerer Qualität. Sie wird bezogen aus der Picardie, aus Beauçe und Brie. Ihr Verbrauch steiget bis auf 2800000 Kilogramme, im Werthe von dreißig Millionen Frs."

„In Luviers, wo vorzüglich feine Wolle verarbeitet wird, wird auch nur fast inländisches Produkt angewendet, obgleich die Fabrikanten, da Frankreich seine Wolle nicht in hinreichender Menge hervorbringt, sich gerne mit deutscher Wolle in größerer Quantität versehen würden, als es ihnen jetzt möglich ist.

„Auch in Abbeville wird größtentheils französische Wolle verarbeitet, und selbe von Beauçe und von Brie bezogen, von deutscher Wolle befindet sich sehr wenig auf den Märkten Frankreichs."

(Die in Kempten erledigte Lotto-Collekte Nro. 286 betreffend.)

Die kgl. General-Lotto-Administration macht hiemit bekannt, daß in der kgl. Stadt Kempten die Lotto-Collekte Nro 286 erlediget sey.

Bewerber um solche aus dem Stande der Zivil- oder Militär-Quieszenten oder Pensionisten haben sich mit Angabe ihrer bisherigen Funktion und

*) Ein bayrischer Zentner = 6 Kilogrammen.

dermaligen Bezüge aus Staats-Kassen binnen 14 Tagen dießorts anzumelden.

München den 1ten May 1835.

K. B. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Währ.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

222.) praes. den 3/5 35.

(Bekanntmachung.)

Der bürgerl. Lodner, Ignatz Maierwieser in Aichach, und dessen Ehefrau haben ihrer Kreditorschaft ihre Realitäten abgetreten.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird dessen Anwesen, bestehend aus dem zweystöckigen gemauerten Wohnhaus Nro. 204 in der unteren Vorstadt in Aichach nebst Hofraum zu 10 Dezim., dann einem Garten zu 30 Dezim., und der Sedlbauern-Wiese zu 1 Tagw. 83 Dezim., 2 Gemeinde-Theilen per 1 Tagw. 41 Dezim. Nro. 1390 und 1457, dann einem Antheil, und 1 Krautbeet, und zwar in einzelnen Parzellen am Mittwoch den 27ten May 1835 Vormittags dießorts an die Meistbiethenden, welche sich über Zahlungs-Fähigkeit, und andere Vorbedingniße auszuweisen haben, öffentlich versteigert, und daher Kaufslustige hiezu eingeladen.

Aichach den 10ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

223.) praes. den 3/5 35.

(Ediktal-Citation)

(Die Amortisation vermißter Staatspassiv-Obligationen betr.)

Das Benefizium zu Lichtenau hat bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse in München ein zu 5% verzinsl. Kapital zu 516fl. von dem Kloster Hohenwarth herrührend, und bey erwähnter Kasse in dem Kataster über Kloster-Kapitalien sub. Nro. 78 mit der Zins-Zeit Dezember vorgetragen, zu fodern.

Die Obligation über dieses Kapital wird vermißt.

Es wird deshalb auf Ansuchen des Benefiziaten zu Lichtenau der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefodert, dieselbe innerhalb sechs Monaten a dato bey dem unterfertigten kgl. Landgerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie für ungiltig erklärt werden würde.

Neuburg den 12ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

224.) praes. den 3/5 35.

(Edictal-Citation.)

Nachdem eine der Filial-Kirchen-Stiftung von Niederdorf gehörige Obligations-Urkunde über ein bey der kgl. Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse in Augsburg zu 4% verzinslich anliegendes Kapital per 110fl. unter der Kaster Nr. 27712 zu Verlust gegangen ist; so ergeht an den unbekannten Inhaber gedachter Urkunde hiedurch die Auffoderung, dieselbe binnen 6 Monaten hierorts zu produciren,

widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Ottobeuern am 25ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Sailer, 1ter Assessor.

225.) praes. den 4/5 35.

(Bekanntmachung.)

Babette Steidle von Buttenwiesen ist mit Hinterlassung eines Testaments gestorben, in welchem sie die ledige Regina Bach von Fischach als Haupt-Erbin ihres Vermögens eingesetzt hat.

Es werden daher alle diejenigen, welche entweder aus dem Titel der Erbschafts-Rechte, oder aus was immer für einem andern Titel Foderungen an diese Verlassenschafts-Masse zu machen haben, aufgefodert, selbe binnen 30 Tagen a dato um so gewisser dahier zu liquidiren, und nachzuweisen, als sonst nach Umfluß dieses Termines die Erbschaft an die Haupt-Erbin extradirt werden würde.

Wertingen am 27ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

226.) praes. den 4/5 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Joseph Richter zu Waldkirch, bestehend in Haus samt Stadel und Stallung unter einem Dache, 1/4 Tagw. Garten, und ganzer Gemeinde-Gerechtigkeit dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Freytag den 29ten May d. Js. früh 9 Uhr festgesetzt.

Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Tage in der Kanzley des unterzeichneten Landgerichts einzufinden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Burgau den 30ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

227.) praes. den 7/5 35.

(Bekanntmachung.)

Johann Hörmann, ehemaliger Wirth zu Harthausen hat sich freywillig der Curatel unterworfen. Es wurden daher der Gemeinde-Vorsteher Martin Böck, und der Söldner Jakob Röthle, beyde zu Harthausen, als dessen Curatoren aufgestellt.

Dieses wird hiemit allgemein bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, dem Johann Hörmann ohne Zustimmung seiner beyden obenbenannten Curatoren Geld zu leihen, etwas zu borgen, oder überhaupt ein rechtsverbindliches Geschäft mit demselben einzugehen, indem Niemand deshalb rechtliches Gehör finden würde.

Günzburg am 30ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

228.) praes. den 5/5 35.

(Vorladung.)

Anton Kling, Krämer zu Haldewang, hat zum Behufe einer Liquidation mit seinen Gläubigern, dann zu Erzielung eines gütlichen Nachlasses um Zusammenberufung seiner Creditoren gebeten.

Hiezu wird auf Freytag den 29ten May d. J. Früh 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und man fodert sämtliche unbekannte Gläubiger auf, zu Wahrung ihrer begründeten Ansprüche hiebey zu erscheinen, und zwar unter dem Rechts-Nachtheile, daß die Nicht-Erschienenen als den Beschlüssen der Mehrheit beytreten, erachtet werden.

Burgau den 30ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

229.) praes. den 5/5 35.

(Bekanntmachung.)

Am Montage den 18ten May d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in der Kanzley des kgl. Landgerichts Lauingen der Bau eines neuen Schulhauses zu Veit-Riedhausen im Versteigerungs-Wege an die Wenigstfodernden Werkleute überlassen werden.

Bau-Plan und Kosten-Voranschläge können bey diesseitigem Landgerichte täglich eingesehen werden.

Am 30ten April 1835.

K. B. Landgericht Lauingen.	K. B. Bau-Inspektion Dillingen.
Kimmerle, Landrichter.	Lebender, Inspektor.

230.) praes. den 5/5 35.

(Bekanntmachung.)

Magdalena Fischer, Krämers-Wittwe ist dahier mit Hinterlassung eines Testaments verstorben. Ihre zwey abwesenden Geschwister Maria Franziska, und Emerentia Heinrika, oder deren allenfallsige Deszendenz werden aufgefodert, binnen 60 Tagen von heute an gerechnet bey Vermeidung des Rechts-Nachtheiles der Testaments-Anerkennung dahier sich zu melden.

Augsburg am 1ten May 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Feichter.

231.) praes. den 5/5 35.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des verstorbenen Bierbräuers und Taferwirths Jakob Schmid „zu den 3 Mohren" dahier, bestehend: a.) in den Wirthschafts-Bräuhaus- und Stadel-Gebäuden; b.) in der realen Bierbräuer- und Taferwirthschafts-Gerechtsame; c.) in einem außer hiesiger Stadt neu erbauten Sommerkeller mit Wohn-Gebäude und Stadel, und d.) in 28 Tagwerk 41 Dezm. Aeckern und Wiesen, wird mit dem zum Betrieb der Tafern-Wirthschaft und der Bräuerey gehörigen Geräthschaften, dann den Baumanns-Fahrnissen Donnerstags den 21ten d. M. Vormittags 9 Uhr wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich auswärtige unbekannte Kaufsliebhaber mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen

zu versehen haben, der Hinschlag in Gemäßheit §. 64 resp. 69 des Hypotheken-Gesetzes erfolge, und daß die Einsicht der fraglichen Realitäten und der Zugehörungen durch die Masse-Kuratoren Metzgermeister Johann Kohler und Melbermeister Johann Schmid dahier gewährt werde.

Kaufbeuern den 2ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

232.) praes. den 8/5 35.

(Proclama.)

(Gantsache des Freyherrn von Imhof betreffend.)

In der Gant-Sache des verlebten k. Unter-Aufschlägers und Lieutenants a la suite Anton Freyherrn von Imhof wurde unterm heutigen das Prioritäts-Urtheil an Publikationsstatt an die Gerichts-Tafel angeschlagen; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 6ten May 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

233.) praes. den 8/5 35.

(Bekanntmachung.)

Freitags den 30ten d. M. wird bey dem unterfertigten Direktorate die Concurs-Prüfung zur Erlangung von Freyplätzen im kgl. Seminar zu Neuburg, und von Staats- und Kreis-Stipendien vorgenommen werden.

Die Kompetenten um Frey-Plätze im kgl. Seminar, und um Staats-Stipendien haben hiebey eine Bittschrift an Se. Majestät den König stylisirt nebst Dürftigkeits- und Studien-Zeugniß zu übergeben; die Gesuche um Kreis-Stipendien sind an die betreffende kgl. Kreis-Regierung stylisirt, mit den obengenannten Beylagen zu überreichen.

Bey Kompetenten um Frey-Plätze im kgl. Seminar wird auf musikalische Kenntnisse besondere Rücksicht genommen.

Neuburg den 6ten May 1835.

Kgl. Studien- und Seminar-Direktorat.

A. Cammerer, Rektor und Seminar-Direktor.

234.) praes. den 8/5 35.

(Bekanntmachung.)

Gegen Seligmann Ullmann in Kriegshaber ist rechtskräftig die Gant erkannt; es werden also anmit die Edikts-Tage ausgeschrieben und zwar: a.) der erste Edikts-Termin auf den 26ten May d. J. zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweisung; b.) der zweyte Edikts-Termin auf den 26ten Juny d. J. zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die Liquidationen; und c.) der dritte Edikts-Termin für die Schluß- und Gegen-Einreden, und zwar zur Replik auf den 10ten July d. J., und zur Abgabe der Duplik auf den 27ten July d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier angesetzt; — in welchen Terminen somit bekannte und unbekannte Gläubiger persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen haben, unter dem gesetzlichen Präjudize, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschliessung von gegenwärtiger Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Terminen aber die Präclusion mit den an solchen vorzunehmenden treffenden Handlungen zur Folge habe.

Wer vom Gemein-Schuldner Etwas in Handen hat, ist aufgefodert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte dem Concurs-Gerichte

auszuantworten, außerdem er den Nachtheil des doppelten Ersatzes zu gewärtigen hat.

Der Gläubigerschaft dient vorläufig zu ihrem eigenen Ermessen und Benehmen, daß die relevirte Schätzung des Real-Besitzthums des Cridatars nur auf 640 fl. sich ausweise, und derselbe nach den oftmaligen Auspfändungs-Versuchen sonst nichts im Vermögen habe, als etwas weniges von Schreinerey, und die nothwendigen Bettstücke für sich und seine Familie, daß dagegen die zur Zeit bekannten Passiven in 38535 fl. 22 kr. bestehen, worunter an Hypothek-Schulden 2135 fl. 22 kr. sich befinden. Da hiernach die Masse von den privilegirten Gläubigern in Anspruch genommen wird, und nicht einmal zur Befriedigung dieser hinreicht: so haben die nachfolgenden Creditoren, wenn etwa eine Vereinbarung unter den bevorzugten Statt fände, und zwar unter sich das Conkurs-Verfahren fortgesetzt wissen wollen, einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß zu machen, und sich dieserhalb am ersten Edikts-Tage gleichzeitig zu erklären.

Seligmann Ullmann hat einige noch schwebende Processe, worinn er Kläger ist, dieserhalb, und ob die Creditorschaft dieselben fortsetzen wolle? da jener zur Streitführung nicht mehr legitimirt erscheint, wie auch über allenfallsige Bestellung eines Curators wird die betreffende Erklärung ebenfalls im ersten Termin abverlangt werden.

Endlich wird das Schuldner'sche Anwesen 1/3 Sölde zu Kriegshaber, bestehend in 1/3 Wohnhaus-Antheil Nro. 8, $\frac{1}{32}$ Tagwerk Garten und Gemeinde-Theile dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Bietungs-Termin ist der 26te May d. J. dahier bey Amt, und es werden die Besitz- und Zahlungsfähigen Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen.

Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung, und nach dem §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes.

Die Kaufs-Bedingnisse, wie Lasten und Abgaben, werden an der Tagsfahrt bekannt gemacht werden.

Göggingen den 7ten März 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. Mai. 1835.	Briefe	Geld	Den 7. Mai. 1835.	Briefe	Geld	Den 9. Mai. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101 5/8	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101 3/4	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101 3/4
L. Loose unverz. à 100 fl.	117		L. Loose unverz. à 100 fl.	117		L. Loose unverz. à 100 fl.	117	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 20.

Augsburg, den 18ten May 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXII.) ad Nrm. 1069. Pr.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Ein Denkmal für den Schriftsteller Jean Paul Friederich Richter betr.)

Seine Majestät der König haben die Absicht des in der Stadt Wunsiedel zu Errichtung eines Denkmales für Jean Paul Richter sich bildenden Vereins mit allerhöchstem Wohlgefallen aufgenommen, und demselben nicht nur die allerhöchste Bestätigung, sondern auch die Genehmigung zu ertheilen geruht, in dem In- und Auslande freiwillige Beiträge zu dem beabsichteten Denkmale sammeln zu dürfen.

Hiernach ist sich zu achten.

Augsburg den 5ten May 1835.

Präsidium der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Wölk.

CLXXIII.) ad Nrm. 19843.

(Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen sind unter dem 22ten vor. Mts. von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern umfassende Vorschriften gegeben worden, welche zur allgemeinen Nachachtung im nachfolgenden Abdrucke bekannt gemacht werden, und an die Stelle derjenigen Bestimmungen treten, welche für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen des Oberdonau-Kreises von der kgl. Regierung Kammer des Innern am 28ten Juny 1830 erlassen, und im Kreis-Intelligenz-Blatte desselben Jahres S. 845 bis 850 bekannt gemacht worden sind.

Augsburg den 6ten May 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Sorge für regelmäßige und nachhaltige Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zählte man von jeher zu den wichtigsten Aufgaben der innern Verwaltung.

Abgesehen von dem im §. 35. der landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1789 (Mayerische Generalien-Sammlung Band V. S. 183) §. 11. der Verordnung vom 7ten Oktober 1803 (Regierungs-Blatt v. J. 1803, St. 42), §. §. 4 und 5 lit. c. der Verordnung vom 27ten August 1807 (Regierungs-Blatt v. J. 1807 S. 1451 u. 1455), dann in dem bayerischen Landrechte P. II. Cap. 8. §. 15. et in Notis entwickelten Gesichts-Punkte oberhohheitlicher Aufsicht und Wachsamkeit gegen Verwüstung der Waldungen, sprechen auch die §. §. 21. 24. 25. 59. Abs. 1. 60. 123., Abs. 1. 127. 129 und 134, des revidirten Gemeinde-Ediktes, der Abschnitt III. lit. J. der allerhöchsten Deklaration vom 31ten Dezember 1806 (Reggs.-Blatt v. J. 1807 Seite 203, u. 204), die Buchstaben E. Ziffer 12. und F. Ziffer 6. der allerhöchsten Deklaration vom 19ten März 1807 (Regierungs-Blatt v. J. 1807 S. 479 und 480), und die §. §. 26. der vierten, und 90 lit. i. der sechsten Verfassungs-Beilage, die Pflicht der Kuratel zur Beseitigung und Verhütung jeder etwaigen Abwürdigung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens in der bestimmtesten Weise aus.

Nichtsdestoweniger scheint gerade diese wichtige Obliegenheit bezüglich der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen vielfältig ausser Beachtung gekommen zu seyn, und es bietet kein Zweig des Gemeinde-Haushaltes ähnliche Mißstände dar.

Während in einigen wenigen Distrikten eigene von der Kuratel bestellte Individuen, unter dem Titel technischer Leitung, unbedingte Gewalt über den Wald-Bestand ganzer Gemeinden ausüben, ist in den meisten andern Bezirken keine Spur eines geordneten Betriebs der Körperschafts-Waldungen zu erblicken, und es gehet über dem Nicht-orientirt-seyn der Curatel-Behörden in dieser hochwichtigen technischen Materie auf der einen, — und der Abgeneigtheit derselben gegen die Einholung technischer Gutachten auf der andern Seite, einer der werthvollsten Bestandtheile des gesamten Gemeinde- und

Stiftungs-Vermögens, und mit ihm eine der wichtigsten Nationalwirthschaftlichen Hilfsquellen größtentheils der gänzlichen Auflösung und Vernichtung entgegen.

In dieser Erwägung, im genauen Vollzuge der obenangeführten Gesetze und Verordnungen, und der bezüglich dieses Vollzuges erfolgten allerhöchsten Befehle, und in dem gewissenhaften Bestreben, den Einfluß und das Wirken der Curatel — dem wahren Sinne und Geiste der §. §. 20 und 21 des Gemeinde-Ediktes gemäß — auch in dieser Materie nicht als ein Verwalten für die Gemeinden, sondern als ein angemessenes Beaufsichten und Leiten der in ihrer Bewegung möglichst frey zu lassenden Gemeinde-Körperschaften hervortreten zu lassen, wird hiemit angeordnet, was folgt:

I.

Was in der Ausschreibung vom heutigen Tage, die forstpolizeyliche Aufsicht auf Privat-Waldungen betreffend, bezüglich des Standpunktes der Forst-Polizey und ihrer Ausübung im Allgemeinen in Erinnerung gebracht worden ist, hat im ganz gleichen Maaße auch für alle Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zu gelten.

II.

Die Benutzung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen muß sich allenthalben auf periodische, mit Berücksichtigung des Wald-Zustandes, des Produktions-Vermögens, des Wald-Bodens, und der Bedürfnisse der Gemeinden und Stiftungen, durch Sachverständige zu entwerfende Betriebs- und Wirthschafts-Plane stützen.

Jeder mit Stiftungs- oder Communal-Waldungen versehenen Gemeinde, ist zur Vorlage eines solchen Planes eine angemessene Frist zu bestimmen, die in der Regel der Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten, und nur bey besonders großen Waldungen bis zum 30ten September 1836 erstreckt werden darf.

III.

Jeder Gemeinde ist die Wahl des mit der Herstellung des Betriebs- und Wirthschafts-Planes zu beauftragenden Sachverständigen freygestellt.

Steht der Gewählte in dienstlichen Verhältnissen, so hat derselbe vor der Uebernahme der anvertrauten Arbeit die Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder des Dienstherrn einzuholen.

IV.

Die entworfenen Betriebs- und Wirthschafts-Plane sind innerhalb der nach Ziffer III. festzusetzenden Frist derjenigen Curatel-Behörde zu überreichen, zu der die betreffende Gemeinde nach den Bestimmungen der §. §. 122, 126, 127 und 129 des Gemeinde-Edikts in unmittelbarer Unterordnung steht.

Die Curatel-Behörden sind verpflichtet, über die ihnen vorgelegten Plane innerhalb drey Monaten vom Tage des Einlaufs an, und zwar die Unter-Behörden, — so ferne der Plan nicht von dem einschlägigen Forstamte selbst ausgegangen ist, nach vernommener technischer Ansicht des Letztern; die Kreis-Regierungen Kammer des Innern aber, nach Einholung der gutachtlichen Erinnerungen des Kreis-Forst-Bureau — förmlich bestättigende, oder modifizirende Curatel-Beschlüsse zu fassen, und solche den betreffenden Gemeinden zuzustellen, gleichzeitig aber Duplikate der festgestellten Plane, der nächst höheren Curatel-Stelle, sonach die Unter-Behörden die festzustellenden Plane für die ihnen untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen an die Kreis-Regierungen Kammer des Innern, oder an die standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleyen für die ihnen unmittelbar untergeordneten Städte, — an das Staats-Ministerium des Innern einzusenden.

V.

Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Curatel-Behörde der Rekurs an die nächst vorgesetzte Curatel-Instanz zu, welche vor Schöpfung

einer Entscheidung das Gutachten einer technischen Staats-Behörde zu erholen hat. Ferner steht der Gemeinde jederzeit das Recht zu, theilweise oder gänzliche Abänderungen der genehmigten Plane einzuleiten, und solche Abänderungen unterliegen dem, oben unter Ziffer III und IV für die Feststellung der primitiven Plane vorgezeichneten Verfahrern, und der früher festgestellte Plan bleibt bis zu erfolgter Bestättigung des neuen in Wirksamkeit.

VI.

Die Curatel-Behörden sind nicht befugt, den Gemeinden bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen problematische Verbesserungen, kostspielige Kultur-Versuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, das Aushauen breiter Richtwege, oder sonst irgend eine mehr dem Forst-Luxus, als dem Bewirthschaftuugs-Zwecke im strengen Wort-Sinne angehörige Maaßregel aufzubringen.

Dieselben haben vielmehr bey den zu fassenden Beschlüssen ihre Sorge darauf zu beschränken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungs-Wald, soferne die Gemeinde selbst nicht eine andere Bewirthschaftungs-Weise wünscht, einfach, nach der landesüblichen Bewirthschaftungs-Weise regelmäßig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Wald-Bestand nicht über seine Kräfte, und über das Maaß des Produktions-Vermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht werde.

VII.

Die genehmigten Forstwirthschafts- und Betriebs-Plane sind bey den Gemeinde-Akten zu hinterlegen, und sorgfältig aufzubewahren, und bey strenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neueintretende Mitglied eines Magistrats oder Gemeinde-Ausschusses, oder einer Kirchen-Verwaltung soll über die deßfalls ihm obliegende Haftung, und ihre gesetzlichen Folgen, bey dem Eintritte gehörig belehrt werden.

VIII.

Die Herstellung periodischer Betriebs- und Wirthschafts-Plane ist ausnahmsweise bey jenen Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zu erlassen, die nach dem Gutachten der Forst-Behörde wegen ihres kleinen Flächen-Inhalts einer regelmäßigen nachhaltigen Bewirthschaftung nicht fähig sind.

Die Gemeinden bleiben jedoch verbunden, auch solche Waldungen pfleglich zu behandeln, und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.

IX.

Die Gemeinden sind gehalten:

1.) ihre Gemeinde und Stiftungs-Waldungen unter einen geordneten Fort-Schutz zu stellen, und

2.) für die einer sachkundigen Leitung bedürfenden Geschäfte, d. h. bey dem Auszeigen des zu fällenden Holzes, und bey der Ausführung beschlossener Culturen, sich der Mitwirkung eines sachverständigen Mannes zu versichern.

Die Wahl der Mittel zu diesem Zwecke bleibt dort, wo nicht Communal-Revier-Förstereien bereits verordnungsmäßig bestehen, lediglich dem Ermessen der betreffenden Gemeinde überlassen, und es hängt daher einzig von derem Beschlusse ab, entweder

1.) den Forst-Schutz und die technische Leitung vereint, dem staats- oder gutsherrlichen Förster, unter der im Ziffer III. Abs. 2. gegenwärtiger Verfügung ausgesprochenen Voraussetzung, und gegen eine von der Gemeinde und dem betreffenden Förster gemeinsam zu vertragende, im Falle übermässiger Anfoderung aber von der kgl. Kreis-Regierung Kammer des Innern benehmlich mit jener der Finanzen zu moderirende Remuneration zu übertragen, oder

2.) den Forst-Schutz von der technischen Leitung zu trennen, ersteren durch ihre Flurer, oder durch

sonstige treue Individuen besorgen zu lassen, und bloß bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weise abzuschließen, oder

3.) für Forst-Schutz und technische Leitung vereint qualifizirte Individuen funktionsweise oder bleibend, und zwar, entweder für sich allein, oder im Vereine mit andern Gemeinden desselben Amts-Bezirkes aufzustellen.

Der Curatel Einfluß, so wie der salvo recursu zu fassende Curatel-Beschluß, hat sich in allen diesen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beschränken:

a) daß keine der Gemeinde evident nachtheilige Maßregel stattfinde; und daß

b) jedenfalls das mit der technischen Leitung zu beauftragende Individuum die in der Verordnung vom 22ten Dezember 1821 §. 34. Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 (Regierungs-Blatt v. J. 1822 S. 52 — 54) vorgezeichneten Eigenschaften nach Maßgabe der zu übertragenden Funktion besitze.

Die Anstellung von Gemeinde-Förstern, zu welcher auch mehrere Gemeinden sich vereinigen können, erfodert nach §. 58. Abs. 1 des Gemeinde-Edikts die Bestättigung der Kreis-Regierung K. d. J., oder der standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzley.

X.

Gegenwärtige Anordnung findet auch auf das Cultus-Stiftungs-Vermögen die in ihren Modalitäten nach §. §. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Ediktes zu bemessende Anwendung.

Die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern werden Sorge tragen, daß gegenwärtige Anordnung ihrem vollen Umfange nach vollzogen werde, daß die Curatel-Behörden über den pünktlichen Vollzug der festgesetzten Plane von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §. §. 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 22ten Dezember 1821, zu ihrer Unterstützung in der forstpolizeylichen Aufsicht beauftragten Personals erholen, daß selbe ebenso den Offizial-Anzeigen dieser Beamten die ernstlichste Folge geben, daß der Holz-Ertrag in den jährlichen Etats-Voranschlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der festgestellten Betriebs-Plane eingestellt, und ein anderer Ansatz nur nach vorgängig bewirkter Plans-Abänderung (siehe oben Ziffer V.), aufgenommen werde, und daß unter wirksamer Benützung der durch die allerhöchsten Verordnungen, und durch das k. Staats-Ministerium der Finanzen so freundschaftlich dargebotenen technischen Einsichten der Regierungs-Finanz-Kammern, und des Staats-Forst-Personals, dem forstpolizeylichen Curatel-Standpunkte jene milde, dem Geiste des Gemeinde-Edikts entsprechende Entwicklung gegeben werde, welche allein geeignet ist, den väterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs die volle Verwirklichung zuzuwenden.

München am 22ten April 1835.

Auf Seiner k. Majestät allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen Wallerstein.

Der geheime Sekretär
Staudacher.

CLXXIV.) ad Nrm. 19851.

(Die Forst-Polizey in den Privat-Waldungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 22ten April 1835, welche den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember 1825 über die Formation und den Wirkungs-Kreis der Kreis-Stellen, insbesondere aber die Forst-Polizey in Privat-Waldungen betrifft, wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 6ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die von den kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in Folge der Ministerial-Entschliessung vom 4ten July 1833 erstatteten Berichte, die Forst-Polizeyliche Aufsicht auf Privat-Waldungen betr., haben die Ueberzeugung begründet, daß in der erwähnten Beziehung in den verschiedenen Regierungs-Bezirken ein höchst verschiedenes, in manchen sogar ein den bestehenden Gesetzen und Verordnungen keineswegs entsprechendes Verfahren bestehe.

Es wird daher zur Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, was folgt:

I.) die Forst-Polizey, und mit ihr das Recht, gegen Wald-Devastationen, gegen die den Wald der Nachbarn gefährdenden Waldschläge u. s. w. zu wachen, ist ein unbestreitbarer Ausfluß der dem Staate zustehenden Forst-Hoheit. Schon die Verordnungen vom 14ten März 1789 §. 35 (Mayer'schen Generalien-Sammlung Bd. V. Seite 183), vom 7ten Oktober 1803 §. 11 (Regierungs-Blatt v. J. 1803 Seite 42), und vom 27ten August 1807 §. 4 und §. 5 lit. S (Regierungs-Blatt v. J. 1807 Seite 1451 und 1455) haben diesen in den allgemeinen Lehren des deutschen Privat-Rechtes, und in den besonderen Bestimmungen des bayerischen Land-Rechtes (Cod. Civ. P. II. Cap. 8 §. 15 et in Notis) gleich befestigten Grundsatz ausgesprochen, die Verordnung vom 22ten Dezember 1821 aber hat denselben in den §. §. 3 und 4 (Regierungs-Blatt v. J. 1822 Seite 29) aufs Neue bestätiget.

II.) Die Forst-Polizey kommt in Iter Instanz den kgl. Landgerichten, dann den Standes- und Gutsherrlichen Behörden unter der Oberaufsicht der durch § 64 Abs. 2 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17ten Dezember 1825 mit der Handhabung der Forst-Polizey in allen Privat-, Communal-, und Stiftungs-Waldungen ausdrücklich berechtigten Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, zu.

III.) Die Organe der Forst-Polizey-Behörden sind in den unmittelbaren Gebiets-Theilen die kgl. Forst-Behörden, in den Standes- und Gutsherrlichen Bezirken aber nach Maßgabe obiger Gesetzes-Bestimmungen, und nach den Bestimmungen des Ediktes, Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 26, und der Deklaration vom 19ten März 1807 lit. E. Ziffer 12, dann des Ediktes Beilage VI. zur Verf. Urkunde §. 90 lit. i., und der Deklaration vom 31ten Dezember 1806 Absch. III. lit. J., die Forst-Behörden der Standes- und Gutsherren. Diese Forst-Behörden sind hiernach zu der Wahrnehmung etwaiger Wald-Devastationen, und sonstiger, die Gesetze verletzenden, oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißstände und zu deren Anzeige an die forstpolizeyliche Behörde berechtiget und verpflichtet.

Wobey insbesondere zu bemerken kommt, wie

a.) die allerhöchste Verordnung vom 4ten Juny 1805 (Regierungs-Blatt v. J. 1805 Seite 475) die Eigenthümer von Privat-Waldungen keineswegs von der Pflicht der forstordnungsmässigen Benützung ihrer Waldungen losgezählt, und ihnen auch die Umwandlung jener Waldungen, welche sie forstordnungsmässig nicht nützen, in Aecker und Wiesgründe nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet hat, daß der ausgerodete Waldboden **sogleich** zur Cultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese, oder zum Garten-Grunde hergestellt werde; wie ferner b.) bezüglich der zu dem Staate im Mit-Eigenthums-Verhaltnisse, oder im grund- oder lehenbaren Verbande stehenden Waldungen den Forst-Behörden des Staates eine förmliche Oberaufsicht aus dem Standpunkte des Eigenthums-Rechtes zukommt; wie

c.) unter gleichen Voraussetzungen gleiche controllirende Aufsicht den Forst-Behörden der Gemeinden, Stiftungen, Standes = und Gutsherrn bezüglich der zu ihrer im Mit = Eigenthums = Verhältnisse, Grund = oder Lehens = Verbande stehenden Waldungen zusteht; und wie

d.) die Forst-Polizey-Behörden nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet sind, auf erstattete Anzeigen der Forst-Behörden, so wie der betheiligten Privaten zu achten, und selbst mit polizeylichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen, oder den allgemeinen oder örtlichen Forst-Ordnungen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kommt.

Die kgl. Kreis-Regierungen werden sich hiernach im Hinblicke auf §. 64 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember 1825 benehmen, übrigens so ferne es nicht bereits geschehen seyn sollte, sämtliche zur Zeit noch bestehenden distriktiven und örtlichen Forst = Ordnungen sammeln, ein Exemplar jeder solchen Forst-Ordnung bey den Regierungs-Akten hinterlegen, ein zweites aber spätestens binnen 6 Wochen zur Vorlage bey dem unterfertigten Staats-Ministerium des Innern bringen.

München den 22ten April 1835.

Auf Seiner k. Majestät allerhöchsten Befehl
Fürst von Oettingen Wallerstein.

Der geheime Sekretär
Staudacher.

CLXXV.) ad Nrm. 20806.

(Den amtlichen Abdruck des revidirten Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus dem kgl. Staats = Ministerium des Innern ergieng unter dem 28ten März d. J. nachstehende höchste Entschließung:

„In dem auf den Wunsch der Stände des Reiches von dem unterzeichneten Staats-Ministerium veranstalteten, der k. Kreis-Regierung in einer Anzahl von 1500 Exemplaren mitgetheilten, amtlichen Abdruck des revidirten Gemeinde-Ediktes hat sich ein, der Berichtigung bedürfendes Redaktions-Versehen eingeschlichen."

„Der §. 25 des Gemeinde-Edikts vom 17ten May 1818 sichert nämlich in fine nähere Bestimmungen auf dem Wege der Verordnung darüber zu, in welchen Fällen, unter welchen Bedingungen und nach welchem Maaßstabe die Vertheilung der Gemeinde = Gründe unter die Gemeinde-Glieder geschehen kann?"

„Der Gesetzes = Entwurf, die Revision des Gemeinde = Edikts betreffend, schlug einen Zusatz zu diesem §. vor, wodurch die Grundlage jener nähern Bestimmungen gesetzlich festgestellt werden sollte."

„Dieser Zusatz wurde als solcher in beiden Kammern berathen, und gieng als solcher in die Gesetzgebung über, ohne daß von Seite der Staats = Regierung, oder der Stände die Aufhebung des Eingangs-Satzes in dem §. 25., welcher den wichtigsten Vorschriften über die Vorbedingungen der Zuläßigkeit einer Veräußerung der zweiten Klasse des Gemeinde-Vermögens überhaupt, und das hieher bezügliche Competenz = Verhältniß enthält, je beabsichtet worden wäre."

„Ja, der am 1ten July 1834 zum Gesetz erhobene Zusatz würde ohne die Voraussetzung ganz unzusammenhängend werden, da er sich ausdrücklich auf erstere bezieht, formalia:

„Im Allgemeinen wird hierüber (nämlich über die Fälle, in welchem eine Theilung zuläßig ist, über die Bedingungen und dem Maaßstab) folgendes festgesetzt."

„Da der amtliche Abdruck aber durch ein Redaktions-Versehen den auch nun gesetzlich bestehenden alten §. 25 weggelassen hat, und dadurch leicht Mißverständnisse entstehen könnten: so wird die kgl. Kreis-Regierung beauftragt, die anruhenden 1500 Blätter des ächten Abdruckes in allen Exemplaren der Behörden, Gemeinden u. s. w. gegen die frühern auswechseln, auch die Buchhandlungen davon zu gleichem Zweke mit dem Bemerken benachrichtigen zu lassen, daß die berichtigten Bogen in der den abgenommenen Exemplaren gleichkommenden Zahl unentgeldlich (wie früher) abgelangt werden können."

Indem die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises dieses zur allgemeinen Nachachtung bekannt macht, fügt dieselbe bey, daß das Regierungs-Expeditions-Amt angewiesen sey, jeder Behörde so viele Exemplare des umgedruckten Blattes zuzusenden, als dasselbe Exemplare des amtlichen Abdruckes der 3 revidirten Gesetze über Ansässigmachung, Gemeinde-Verfassung und Brand-Versicherung empfangen hat. Die Buchhandlungen werden sich an diejenigen Behörden wenden, durch welche sie ihre Exemplare bisher bezogen haben.

Augsburg den 12ten May 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CLXXVI.) ad Nrm. 20044.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Befreyung der Landwehr-Offiziere und Landwehr-Cavalleristen von den Gemeinde-Spanndiensten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die am 28ten April d. J. erlassene höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, die Befreiung der Landwehr-Offiziere und Landwehr-Cavalleristen von den Gemeinde-Spann-Diensten betreffend, wird sämtlichen Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises im nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung eröffnet.

Augsburg den 8ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck I.

Königreich Bayern.

Staats-Ministeriums des Innern.

Die in dem Berichte untenbezeichneten Betreffs vom 18ten v. M. gestellte Anfrage findet ihre Erledigung durch die schon am 11ten Februar 1826 an das Ober-Commando der Reserve-Armee ergangene in Abschrift anliegende Entschließung, wobey es um so mehr sein Verbleiben haben soll, als sich die in dem §. 34 der Landwehr-Ordnung ausgesprochene Befreyung der Staabs-Offiziere und Adjutanten so wie sämtlicher Cavalleristen für Ein Pferd von der Vorspanns-Concurrenz nur auf die allgemeinen

Landes-Frohnen und Kriegs-Fuhren beschränkt, auf die aus dem Gemeinde-Verbande, oder aus Guts- und Grundherrlichen Verhältnissen hervorgehende Vorspanns-Pflichtigkeit aber nicht ausgedehnt werden kann.

München den 28ten April 1835.

Auf Seiner kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen Wallerstein.

Abdruck II.

&c. &c.

Auf den Bericht vom 3ten November v. J. im untenstehenden Betreffe wird dem Ober-Commando der Reserve folgendes zur Nachricht und Weisung erwiedert:

Was die Befreyung der Landwehr-Offiziere von der Handfrohne betrifft, so hat darüber das allerhöchste Rescript vom 15ten März 1823 allgemein entschieden, und zwischen den Landwehr-Offizieren des platten Landes und der Städte, im Hinblicke auf die §. §. 29, dann 31. 33 des Gemeinde-Ediktes vom Jahre 1818 als nicht zulässig keinen Unterschied gemacht, da der Landwehr-Dienst eben so wenig, wie eine Gemeinde-Vorstehers-Stelle von den Gemeinde-Lasten befreyen kann. Aus gleichen Gründen kann auch den Staabs-Offizieren, und den Cavalleristen nach §. 30 des Gemeinde-Edikts von der Zahl der Gespanne, womit sie als Gemeinde-Glieder ihre Landwirthschaft oder Gewerbe betreiben, eine Befreyung von den Gespanns-Frohnen nicht zugestanden werden.

München den 11ten Februar 1826.

Auf Seiner kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Maillot.

CLXXVII.) ad Nrm. 20373.

An die königlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Vernehmung des Armen-Pflegschafts-Rathes bey Ansässigmachungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die Form der durch §. 9 Nro. 1. lit. b. des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes angeordneten Vernehmung des Armen-Pflegschafts-Rathes wurde durch kgl. Ministerial-Rescript vom 2ten und eingelaufen am 7ten dies, die Erhebung der Taxen und Stempel bey Verhandlungen über Ansässigmachungen betreffend, Folgendes verfügt:

„Die Auffoderung des Armen-Pflegschafts Rathes zur Abgabe seiner Erinnerung über ein gestelltes Ansässigmachungs-Gesuch hat in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von Seite des zur Instruktion dieses Gesuches zuständigen Magistrats jedesmal durch eine besondere schriftliche Ausfertigung, nemlich durch Schreiben, Protokolls-Extract, oder Signat zu geschehen, indem das bisher gewöhnliche Verfahren, nach welchem die Verhandlungen des Magistrats dem Armen-Pflegschafts-Rathe nur von kurzer Hand zur Erinnerung mitgetheilt wurden, schon aus Rücksicht auf die Stellung des in seiner Zusammensetzung von dem Magistrate wesentlich verschiedenen Armen-Pflegschafts-Rathes nicht angemessen erscheint, überdieß aber ohne die bezeichnete besondere Ausfertigung der Lauf jener Frist nicht wohl bemessen werden kann, binnen welcher die Erklärung des Armen-Pflegschafts-Rathes zu erfolgen hat, wenn nicht der in §. 9. Nro. 1. des erwähnten Gesetzes bezeichnete Nachtheil eintreten soll.

Bey Gesuchen um die Erlaubniß zur Ansässigmachung in Land-Gemeinden hingegen ist eine besondere Ausfertigung der Auffoderung an den Armen-Pflegschafts-Rath nicht nothwendig, sondern es kann dieselbe mit jener an den Gemeinde-Ausschuß verbunden werden, indem hier der letztere unter dem Vorsitze des Orts-Pfarrers nach §. 94 und §. 101, Ziff. 8. des revidirten Gemeinde-Edikts, dann nach §. 9. der Instruktion über das Armenwesen vom 24ten Dezember 1833 auch den Armen-Pflegschafts-Rath bildet, und dem Gesetze, welches die Vernehmung des Armen-Pflegschafts-Rathes über die Ansässigmachungs-Gesuche anordnet, genügt wird, wenn entweder bey der Abgabe der Erklärung des Gemeinde-Ausschusses über ein solches Gesuch der Orts-Pfarrer vorsitzt, wo sodann die Erklärung des Gemeinde-Ausschusses auch jene des Pflegschafts-Rathes enthält, oder wenn der Gemeinde-Ausschuß, nachdem er als Gemeinde-Ausschuß gesprochen hat, nochmals unter dem Vorsitze des Orts-Pfarrers seine Erinnerung abgibt."

Augsburg den 13ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CLXXVIII.) ad. Nrm. 19276.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Physikate des Ober-Donau-Kreises.

(Die Apotheken, insbesondere die Gehilfen und Lehrlinge in denselben betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da mehrere Fälle vorgekommen sind, daß die Besitzer oder Pächter der Apotheken nur Lehrlinge und keine eigentlichen Gehilfen haben, die in ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertreten, Lehrlinge aber niemals als selbstständig auftreten können, sondern nur unter der speziellsten Aufsicht ihrer Prinzipale oder Provisoren Recepte verfertigen dürfen: so hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern zur Beseitigung dieser Mißstände es für nothwendig erachtet, bis zum Erscheinen einer allgemeinen Apotheker-Ordnung, womit der kgl. Ober-Medizinal-Ausschuß bereits beschäftigt ist, durch höchste Entschließung vom 19ten April d. Js. vorläufig Folgendes zu verfügen:

„1.) Alte sowohl als neue Verfügungen verbieten, daß ein Apotheker während seiner Abwesenheit sich durch einen Lehrling vertreten lasse; es ist daher Sorge zu tragen, daß die dießfallsigen Bestimmungen pünktlichst vollzogen werden."

„2.) Eben deßhalb ist es auch Pflicht eines jeden Apothekers, daß seine Apotheke mindestens mit einem vollkommen geprüften und approbirten Gehilfen versehen sey, und Ausnahmen können nur nach Antrag des betreffenden Ausschusses mit Genehmigung der k. Kreis-Regierung, und nur in so ferne Platz greifen, als für den Erkrankungs- oder Verhinderungs-Fall sonstige gehörige Fürsorge nachgewiesen ist."

„3.) Die Zahl der Lehrlinge muß, wie bey den Gewerben überhaupt, so insbesondere beym Apotheker-Gewerbe mit der Unterrichts-Gelegenheit im Einklange stehen, und es ist hierauf bey der Visitation der Apotheken geeignete Rücksicht zu nehmen."

Die Polizey-Behörden haben daher für den genauesten Vollzug der gegebenen Anordnung zu sorgen, und da wo kein approbirter Gehilfe sich befindet, die Verfügung zu treffen, daß binnen 3 Monaten ein solcher

herbeigeschaft werde. Sollten besondere Verhältnisse dieses unmöglich machen, so ist darüber anher zu berichten, und mit Bezug auf Art 2. der angezogenen Anordnung anzuzeigen welche Fürsorge in Erkrankungs- oder Verhinderungs-Fällen des Prinzipals der Apotheke getroffen werden könne? – Auch haben die Physikate in Bezug auf Art 5. ihr Gutachten abzugeben, ob die Zahl der Lehrlinge mit der Unterrichts-Gelegenheit im Einklange stehe? nach welchen auch die Zahl der Lehrlinge zu bestimmen ist.

Die Polizey-Behörden haben die Apotheken-Besitzer oder Pächter hiernach anzuweisen, und innerhalb drey Monaten die Vollzugs-Anzeigen zu erstatten.

Augsburg den 12ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CLXXIX.) ad Nrm. 19085.

(Die Gewerbs-Gränzen zwischen Apothekern und Materialisten, resp. den Vollzug des §. 10 der allerhöchsten Verordnung über den Gift- und Arzney-Waaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereyhändler vom 17ten August 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer erläuternden Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 16ten April d. J. ist der §. 6. der allerhöchsten Verordnung vom 17ten August 1834, den Gift- und Arzneywaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereyhändler betreffend, nicht bloß auf Materialisten, sondern auch auf Spezereyhändler zu beziehen, wie dann der erwähnte §. 6. nicht von Materialisten allein, sondern von beyden Kathegorien dieser Handelsleute spricht, und selbe insgesammt mit dem Namen der „Arzney-Waaren-Händler" bezeichnet.

Hiernach haben sich alle Spezerey-Händler zu achten, und von den Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzten ist pflichtmäßig darüber zu wachen.

Augsburg den 8. May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Gimmi.

CLXXX.) ad Nrm. 20112.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ablieferungen in das Zwangs-Arbeits-Haus zu Kaisheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Die allerhöchste Verordnung vom 28ten November 1816 über Zwangsarbeits-Häuser schließt Leute, welche mit langwierigen oder ansteckenden Krankheiten, oder mit schweren Leibes-Gebrechen behaftet sind, von der Aufnahme in ein Zwangsarbeits-Haus aus. Das Polizey-Kommissariat Kaisheim ist daher angewiesen worden, von nun an solchen Eingelieferten die Aufnahme zu verweigern.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises werden diese Anordnung wahrzunehmen, und sich gegen Entschädigungs-Ansprüche zu wahren wissen. Hiebey sieht man sich veranlaßt, die Vorschrift zu erneuern,

daß jede Ablieferung mit einer gedrängten Charakteristik des betreffenden Individiums mit Rücksicht auf die gegen dasselbe ausgemittelten Uebertretungen einbegleitet, und die in die Zwangs-Arbeiter-Anstalt abzuliefernden Individuen stets mit Kleidern versehen werden, welche es ihnen möglich machen unmittelbar nach ihrer Entlassung wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückzutreten.

Augsburg den 8ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CLXXXI.) ad Nrm. 20275.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Verbot des auswärtigen Lotto-Spielens betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. General-Lotto-Administration vom 29ten v. Mts. ist zu Antwerpen eine Prämien-Lotterie, nach deren Plan „Aktien zu 254 fl. ausgefertiget, „und das dadurch zusammengebrachte Kapi„tal in einer Reihe von 44 Jahren derge„stalt ausgespielt werden soll, daß jede in dem „Plane in Gulden verzeichnete Prämie vier„mal so viel in Franken erhält;" errichtet worden, und es steht eine ähnliche Unternehmung in Frankfurt a. M. zu erwarten.

Die unterfertigte Kreis-Stelle sieht sich auf den Grund dieser Mittheilung veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 6ten Februar und 3ten Oktober v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 6 und 40) die Polizey-Behörden zur strengen Wachsamkeit, und geeigneten Einschreitung im Falle der Uebertretung der hierin angeführten gesetzlichen Bestimmungen hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 11. May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CLXXXII.) ad Nrm. 20556.

(Die Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen für protestantische Geistliche betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterm 26ten April d. Js. im rubrizirten Betreffe an das kgl. protestantische Ober-Consistorium erlassene allerhöchste Entschließung wird nachstehend im Auszuge zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Individuen gebracht.

Augsburg den 13ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Auszug.

Ludwig, König.

Wir finden Uns auf den Antrag Unseres protestantischen Ober-Consistoriums bewogen, zur Geschäfts-Vereinfachung bey den Urlaubs-Gesuchen protestantischer Geistlichen, mit Bezug auf die §. §. 37 und 84 Unserer Verordnung vom 17. Dezember

1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr., auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, was folgt:

1.) die protestantischen Consistorien sind ermächtiget, Urlaubs-Bewilligungen für die ihnen untergeordneten Dekane, Pfarrer und Kirchendiener, unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz verbunden seyn, zu ertheilen.

Bewilligungen zu Reisen in das Ausland können die Consistorien aus eigener Zuständigkeit nur auf 14 Tage ertheilen, und sie haben durch das Ober-Consistorium dem Staats-Ministerium des Innern hierüber besondere Anzeige zu erstatten.

2.) die Befugniß der Dekane, den Diözesan-Geistlichen und Kirchen-Dienern einen Urlaub von acht Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reisen in die Residenz, oder in das Ausland bezweckt werden.

3.) Hinsichtlich der Verhältnisse der protestantischen Dekane, als Distrikts-Schul-Inspektoren, so wie der protestantischen Pfarrer, als Orts-Schul-Inspektoren, Vorstände der Kirchen-Verwaltungen, der Armen-Pflegschafts-Räthe ic. und der Kirchen-Diener als Schullehrer bewendet es bey der Bestimmung des §. 84 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember 1825.

&. &.

München den 26ten April 1835.

An
das k. protestantische Oberkonsistorium also ergangen.

CLXXXIII.) ad Nrm. 20908.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Anzeigen über vorgefallene Brand-Unglücke, dann über die Ab- und Zugänge der Brandversicherungs-Summen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat sich bisher misbeliebig überzeugen müßen, daß die wenigsten Polizey-Behörden sich bey Erstattung der Anzeigs-Berichte über vorgefallene Brand-Unglücke an die in der lithographirten Ausschreibung vom 22. November 1834. sub Nro. 4895 gegebene Vorschrift halten, ohne deren genaue Befolgung nach allen darin bemerkten Daten es auch nicht möglich ist, die vorgeschriebene Anzeige an die allerhöchste Stelle erstatten zu können.

Ferner findet bey den Anzeigen über die sich ergebenden Ab- und Zugänge in den Brand-Versicherungs-Summen eine große Verschiedenheit statt, wodurch endlose Vermehrung der Schreiberelen bey den Aemtern selbst, dann bey dem Einlauf, bey der Registratur, und bey dem Brand-Assekuranz-Bureau, so wie eine unnütze Akten-Anhäufung herbeygeführt wird. Um nun diesem Uebelstande zu begegnen, werden die sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises hiemit angewiesen, künftig die Abgangs-Anzeigen nur einmal im Jahre nämlich am Ende des Monats August zur Vorlage zu bringen, da solche ohnehin erst für das künftige Jahr gültig werden, und im Laufe des Jahres kein Abgang statt finden darf. Hiebey bedarf es auch nicht für jeden einzelnen Gemeinde-Bezirk einer besondern Anzeigs-Tabelle, sondern es können alle

Abgänge unter Angabe der Orte in eine einzige Tabelle (nöthigenfalls mit Einlags-Bögen) aufgenommen, und mittels desselben Berichts anher vorgelegt werden.

Die Zugangs-Anzeigen aber sollen nach Umfluß eines jeden Monats, und zwar längstens bis zum 5ten des darauf folgenden Monats gleichfalls in einer einzigen Tabelle mit Einlags-Bögen eingesendet werden, wobey sich wieder von selbst versteht, daß wenn sich in einem Monat keine Veränderungen ergeben haben, es einer Fehlanzeige hierüber durchaus nicht bedarf.

Es ist von den sämtlichen Polizey-Behörden zu erwarten, daß sie sich in Zukunft in Beziehung auf die Brand-Unglücks-Fälle genau an die Eingangs-erwähnte Vorschrift halten, und wegen der Ab- und Zugangs-Tabellen die ertheilten Weisungen pünktlich vollziehen werden.

Augsburg den 14ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CLXXXIV.) ad Nrm. 20287.

An
die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „zur Beurtheilung des Buches der polnischen Pilgrime von Milkewicz,“ - „der Worte eines Gläubigen des Abbé F. de Lamennais;“ und „der Gegenschriften von Abbé Bautain, Faider u. a. m. von F. W. Carrove“ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl Regierung des Unter-Main-Kreises, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschriften wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2ten May d. J. unter Anordnung der Confiscation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 8ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CLXXXV.) ad Nrm. 20699.

(Die Erledigung der Pfarrey Binswangen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Anton Walter auf die Stadt-Pfarrey Spalt wurde die Pfarrey Binswangen, Landgerichts Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1012 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1114 fl. 15 kr. 2½ pf. nemlich: 1.) in 285 fl. 42 kr. aus Realitäten; 2.) in 991 fl. 2 kr. 2½ pf. aus Rechten; 3.) in 155 fl. 7 kr. für besondere Dienst-Verrichtungen; 4.) in 2 fl. 24 kr. aus herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 59 fl. 21 kr. 1 pf. Allenfallsige Bewerber

haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg am 14ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CLXXXVI.) ad Nrm. 19563.

(Die Verleihung von Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim aus dem Oberdonaukreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Für Zöglinge der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Schleißheim aus dem Ober-Donau-Kreise sind jährlich 150fl. aus Kreis-Fonds zu Stipendien ausgesetzt, welche für das Studienjahr 18 $\frac{35}{36}$ nach Abgang des bisherigen Stipendiaten wieder verliehen werden sollen.

Die Verleihung ist an die Bedingung geknüpft, daß die zu Unterstützenden die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt in Schleißheim wirklich besuchen, und mit ausgezeichneter Befähigung auch Bedürftigkeit, und zwar letztere nach den für Stipendien überhaupt bestehenden Bestimmungen nachweisen.

Diejenigen, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre Gesuche längstens bis zum 15ten September d. J. entweder unmittelbar, oder durch ihre vorgesetzte Distrikts-Polizey-Behörde bey unterfertigter Stelle einzureichen, welche sodann hierunter jene auswählen wird, welche sich bey der k. Inspektion der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Schleißheim zur Aufnahme melden dürfen.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Bekanntmachung in allen Gemeinden ihres Bezirks verkünden zu lassen.

Augsburg den 30ten April 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Gimmi.

CLXXXVIII.) ad Nrm. 16262.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bewilligung einer Collekte für den Handelsmann Joseph von Ankershofen zu Birnbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am 12ten Dezember 1833 wurde das Wohnhaus des Handelsmanns Joseph von Ankershofen zu Birnbach, Landgerichts Pfarrkirchen im Unterdonau-Kreise, samt den Neben-Gebäuden ohne sein Verschulden durch Brand eingeäschert, wobey auch sämtliche Mobiliarschaft und das ganze Waaren-Lager zu Verlust gieng.

Der gesamte Schaden belief sich auf 15000fl., wovon nur 4000fl. aus der inländischen Immobiliar-Versicherungs-Anstalt vergütet wurden.

Um diesen Schaden einigermassen decken, und sein Geschäft durch Anschaffung eines Waarenlagers wieder in Gang bringen zu können, bedarf der Beschädigte, ein würdiger Mann mit zahlreicher Familie einer kräftigen Unterstützung. Da dieser Unglücks-Fall noch in die Periode vor Erlassung der

allerhöchsten Anordnung vom 14ten Dezember v. J., also in die Zeit fällt, wo die Betheiligten sich nicht durch Versicherung ihrer Habe rechtzeitig sichern konnten: so geruhten Seine Majestät der König demselben eine Kollekte bey den Handelsleuten der sieben ältern Kreise allergnädigst zu bewilligen.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden erhalten daher in Gemäßheit einer kgl. Ministerial-Entschließung vom 9ten May d. J. den Auftrag, eine Sammlung bey den Handelsleuten ihrer Distrikte auf geeignete Weise in Bälde anzuordnen, die gefallenen freywilligen Beyträge mittels Verzeichnisses, und gegen Quittung an das kgl. Landgericht Pfarrkirchen zu übersenden, und binnen 6 Wochen das Resultat hieher anzuzeigen.

Augsburg den 2ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Gimml.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König wollen zu der durch die nachgesuchte und genehmigte Entlassung des Landraths-Mitgliedes aus der Klasse der Land-Eigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, Thomas Beuther, Großhändler zu Lindau, in Erledigung kommenden Stelle den k. Post-Expeditor Michael Kolb zu Füssen einberufen haben.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 26ten v. M. dem Pfarrer Johann Baptist Heß in Ober-Reute

das Curat-Benefizium in Ober-Lauben, Landgerichts Kempten, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Priester Joseph Stehele in Dilingen wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Kaplaney-Benefizium St. Bernardini in Dilingen zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

(Bekanntmachung.)

In der k. Kreishauptstadt Augsburg ist dermalen die Lotto-Kollekte Nr. 281 erledigt.

Bewerber um dieselbe aus dem Stande der Zivil- oder Militär-Pensionisten, werden aufgefodert, ihre Gesuche unter Angabe ihrer bisherigen Funktionen, dann Nachweisung ihrer Kautionsfähigkeit sowohl, als des Betrages ihrer Pension mittelst Attest derjenigen Kasse, bey welcher sie dermalen ihre Pension beziehen, binnen 14 Tagen dießorts einzureichen.

München den 9ten May 1835.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

235.) praes. den $\frac{5}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

(Den Wollmarkt betr.)

Da sich über den Sinn des §. 12. Nro. 2. der Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Augsburg vom 21ten April 1835 Zweifel ergeben haben, so wird hiemit amtlich bekannt gemacht:

„daß die Bezahlung von 30 Kreuzer „pr. Cent. der Kaufs-Summe an die „Waaren-Sensale und Beschauer nur

„in dem Falle Statt finde, wenn die-
„selben von den Käufern und Verkäu-
„fern zur Abschließung des Geschäf-
„tes wirklich verwendet werden."

Augsburg den 9ten May 1835.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Kremer, Iter Bürgermeister.

Birkinger, Sekretär.

236.) praes. den $\frac{12}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Der Wirthssohn Joseph Strobl der ältere zu Allmanshofen, welcher wegen steter Entfernung von Hause und Mangel an nöthigen Kenntnissen die selbstige Verwaltung seines Vermögens zu führen außer Stand ist, hat sich freywillig unter die Curatel seines Vetters des Söldners Anton Grasheu begeben.

Dieses wird nun mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Joseph Strobl der ältere ohne Vorwissen und Genehmigung seines Curators keine Rechtsgiltigen Verträge abschließen kann, und alle diejenige, welche dessenungeachtet dem Benannten Geld borgen oder sonst in Verträge sich einlassen, gegen denselben nie ein Klage-Recht begründen können.

Holzen am 24ten April 1835.

Gräflich Fischler-Treubergisches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Zech, Patrimonialrichter.

237.) praes. den $\frac{10}{5}$ 35.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem Johann Hotz ein Sohn des Rebmanns Anton Hotz von Nonnenhorn,

Soldat des kgl. bayer. 14ten Linien-Infanterie-Regiments seit dem russischen Feldzuge vermißt, auf die in öffentlichen Blättern ergangene Auffoderung vom 30 März 1828 innerhalb der festgesetzten Frist weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten sich hierorts gemeldet hat; so wird derselbe auf neuerliches Anrufen seiner Intestat-Erben hiemit als verschollen erklärt, und es soll nun sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen Kaution ausgehändigt werden.

Lindau den 25ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

238.) praes. den $\frac{9}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des k. Kreis-und Stadtgerichts München, als Verlassenschafts-Behörde des verlebten Maurers Wilhelm Neubauer von Reichertshofen werden die nachbeschriebenen der ledigen Gertraud Kreuzinger von Reichertshofen gehörigen, in der sogenannten „Vogelau" gelegenen, und auf 80 fl. eingewertheten Grundstücke als: 1) die Miestheil-Wiese sub. Catast. Nr. 1832 eigen, mit 9 kr. 6 hl. grundzinsbar zum k. Rentamt Neuburg; 2) die Holztheil-Wiese sub. Catast. Nr. 1908, eigen, und zu besagten k. Rentamte mit 27 kr. 6 hl. grundzinsbar; 3) die Miesbuckel-Wiese sub. Cat. Nr. 1936, eigen, und eben dahin mit 6 kr. 6 hl. grundzinsbar; dem öffentlichen Verkauf unterstellt, wozu man auf Freytag den 29ten May d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Amts-Kanzley Tagsfahrt anberaumt hat, und Kaufs-Liebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte

Unbekannten mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, und sich der Hinschlag nach den Bestimmungen des Cap. 18 §. 7. den Gerichts-Ordnung, und der Verordnung vom 24ten Dezember 1781 richte.

Neuburg den 28ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

239.) praes. den 8/5 35.

(Bekanntmachung.)

Vor etwa 14 Tagen entkam aus einer Wohnung dahier aus einer unverschlossenen Kommode ein schwarz-seidenes Halstuch mit Streifen von verschiedenen Farben, Werth 1 fl. Ebenso wurden etwas später aus einem gleichfalls unverschlossenen Kleider-Kasten nachbenannte Gegenstände entwendet:

1.) drey seidene Halstücher, eines ganz schwarz, ohne Streifen, mit Fränzchen; ein anderes, auch schwarz, mit rothen Streifen; das dritte ebenfalls schwarz, mit einem Rande von verschiedenen Farben; Werth 2 fl. 30 kr. per Stück; 2.) ein Schurz mit braunem Grunde und gelb und grün hinabziehenden Streifen, halbseiden, Werth 1 fl.; 3.) ein baumwollzeugener Schurz mit blau und gelben Streifen, Werth 48 kr.; 4.) eine weisleinerner Goller, oben mit Spitzchen und mit einem Kragen versehen, Werth 1 fl. 12 kr.; 5.) ein silbernes Hals-Anhänge, bestehend in einem angebohrten 24 Kreuzer-Stück, mit einem rothseidenen Bändchen, Werth 30 kr.; 6.) ein zitzenes schwarz und weißes Frauen-Wams mit Leinwand gefüttert, Werth 2 fl.; 7.) ein blauseidenes Band, wie man solches gewöhnlich um den Schurz bindet, Werth 12 kr.

Sämtliche Justitz- und Polizey-Behörden werden um Spähe auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit unbekannten Thäter ersucht.

Memmingen den 1ten May 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

240.) praes. den 8/5 35.

(Bekanntmachung.)

In der schon veralteten Gant-Sache des Joseph Schropp zu Roshaupten ist bey dem unterfertigten Gerichte ein Activ-Rest von 63 fl. 19 kr. 2 pf. deponirt.

Bey der Distribution dieser Summe unter die sämtlichen zahlreichen Creditoren nach der Größe ihrer Foderung fällt auf jeden derselben ein sehr unerheblicher Betrag, welcher durch die fast durchgängig nothwendige, und weite Postversendung absorbirt werden würde:

Bey diesen Verhältnissen siehe sich nun das unterfertigte Landgericht veranlaßt, sämtliche Schropp'sche Creditoren öffentlich aufzufodern, sich binnen sechs wochentlicher praeclusiver Frist zu erklären, ob sie ihre Ansprüche in dieser Gant-Sache weiter verfolgen wollen, ausserdem die über Abzug der Kosten verbleibende Aktiv-Masse an den diesgerichtlichen Gläubiger Mang Anton Höfler ausgeantwortet werden würde.

Füssen den 2ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

241.) praes. den 9/5 35.

(Aufforderung.)

In Folge eines kgl. Regierungs-Auftrags ddo. Augsburg am 2ten November 1834 werden hiemit jene Individuen, welche hinsichtlich des

Präsentations-Rechts auf den Ant. Eckar'schen Freyplatz in dem Pensionate des englischen Institutes dahier, auf von Ruffinischer Seite und als solche, welche in diesfallsiger Beziehung in die Rechte und Befugnisse der im Jahre 1813 dahier verstorbenen Freyfrau Dorothea von Hüllesen eingetreten sind, Ansprüche machen zu können glauben, aufgefodert, innerhalb drey Monaten ihre vermeintlichen Ansprüche unter gehöriger Belegung derselben durch amtliche Zeugnisse, und Pfarr-Matrikel-Extracte bey der Direktion der höhern Töchter-Schule des genannten Institutes einzureichen, um sodann solche der kgl. Regierung zur weitern Bestimmung vorlegen zu können.

Augsburg den 4ten May 1835.

Verwaltung des englischen Instituts.

v. Zabuesnig, Oberin.

242.) praes. den $\frac{11}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Ueber das Vermögen des Schlossers Georg Möhrle zu Kellmünz ist rechtskräftig der Universal-Konkurs beschlossen; daher die Edikts-Tage, wie folgt festgesetzt werden: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf den 4ten Juny 1835; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 4ten July 1835; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) für die Replik auf den 4ten August; und b.) für die Duplik auf den 20ten August 1835 jedesmal früh 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Vermögen ist geschätzt zu 325 fl. Die Schulden betragen 524 fl. 28 kr.; hierunter sind privilegirte Foderungen im Betrag von 370 fl. 31 kr.

Illertißen den 6ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

243.) praes. den $\frac{13}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Viktoria Wipper, Ehefrau des Michael Wipper von Emsgritt, der Pfarre Nieder-Staufen, ist unter Curatel des Ferdinand Wipper in Heimen, der Pfarre Opfenbach, gestellt worden; welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit sich jedermann vor Schaden hüten könne.

Weiler den 6ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

244.) praes. den $\frac{11}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Schlossers Georg Möhrle zu Kellmünz, bestehend aus einem Viertl-Wohnhause mit Nebenhaus, bey dem sich ein kleines Wurz-Gärtchen befindet, wird den 29ten May d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in hiesiger Landgerichts-Kanzley öffentlich versteigert; wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Illertissen den 6ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter

245.) praes. den $\frac{13}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Zufolge Weisung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises wird anmit bekannt gemacht, daß durch den Abgang des hiesigen Thier-Arztes Peter Holler die Thier-Arzt-Stelle für den Herrschaftsgerichts-Bezirk Babenhausen abermals in Erledigung gekommen sey. Die Gesuche um dieselbe mit den Zeugnissen über persönliche Fähigkeit und über das sittliche Betragen der Bewerber sind binnen vier Wochen bey der unterzeichneten Behörde anzubringen, oder einzureichen.

Babenhausen den 8. May 1835.

Fürstlich-Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Dempf, Assessor.

246.) praes. den $\frac{14}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Freitags den 22ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden von dem unterzeichneten kgl. Rent-Amte in der Rentamts-Kanzley aus der Aernte v. J. 1834 150 Schäffl. Veesen, 150 Schffl. Roggen, 150 Schffl. Haber feil geboten, wozu Kaufs-Lustige eingeladen werden.

Ursberg am 11ten May 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Beck, Rentbeamter.

247.) praes. den $\frac{14}{5}$ 35.

(Bekanntmachung)

In der Verlassenschafts-Sache des zu Kappel verstorbenen Benefiziaten Joseph Jäger werden zur Ergänzung des Inventares alle diejenigen, welche an den Rücklaß aus irgend einem Rechts-Titel eine Foderung geltend zu machen haben, hiemit aufgefodert, diese binnen 6 Wochen von heute an bey Gericht zu liquidiren, außerdessen bey Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht mehr auf sie genommen werden würde.

Füssen am 12ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. Mai. 1835.	Briefe	Geld	Den 14. Mai. 1835.	Briefe	Geld	Den 16. Mai. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{7}{8}$	101$\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101$\frac{7}{8}$	101$\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101$\frac{7}{8}$	101$\frac{3}{4}$
L. Loose unverz. à 100fl.	117		*L. Loose unverz. à 100fl.*		115	*L. Loose unverz. à 100fl.*		115

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 21.

Augsburg, den 25ten May 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXXVIII.) ad Nrm. 19950.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate des Oberdonau-Kreises.

(Die Ausbreitung der Räude-Krankheit unter den Schafen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die fortwährende Ausbreitung der Räude-Krankheit und insbesondere unter den zwischen dem bayerischen einer- und dem würtembergischen und churhessischen Gebiete andererseits hin- und herziehenden Heerden, macht eine anologe Anwendung der von der würtembergischen Staats-Regierung bereits ergriffenen Maaßregeln auch für Bayern nothwendig.

Das königl. bayer. Staats-Ministerium des Innern hat daher die nachstehend im Abdrucke folgende Instruktion entworfen, welche den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzten zur genauesten und strengsten Handhabung anempfohlen, und wobey noch erinnert wird, daß vorzüglich die nach §. 8. dieser Instruktion den Orts-Polizey-Behörden zukommende Beaufsichtigung der sich schon in der Weide befindlichen Schafe mit aller möglichen Aufmerksamkeit vorgenommen werden müsse, zu welchem Zwecke es wohl nöthig seyn dürfte, die Schäfer der betreffenden Heerden zu verpflichten, bey jeder sich äußernden Spur irgend einer Krankheit unverweilt Anzeige an die

einschlägige Polizey-Behörde zu erstatten, und durch Androhung scharfer Strafen den pünktlichsten Vollzug dieser Anwendung zu sichern.

Zugleich wird eine kurze und faßliche Belehrung über die Kennzeichen der Schaf-Räude im weitern Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 14ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Instruktion.

Allgemeine Maasregeln zur Verhütung der Schaf-Räude und gegen die Ausbreitung derselben.

Tit. I.

Maasregeln gegen die Einschleppung der Räude durch ausländische Schafe.

Abschnitt. I.

Von den Weide- oder Wander-Schafen.

§. 1.) Jeder ausländische Schaf-Besitzer, welcher in dem Königreiche Bayern das Recht, Schafe zu weiden, erworben hat, ist verpflichtet, seinen Schäfer

a.) mit einem Gesundheits-Zeugnisse der Heerde (Beylage Nro. 1.)

b.) mit einem Paße oder mit einem Dienst-Buche zu versehen, und denselben anzuweisen, daß er Beyde vor dem wirklichen Eintritte in das bayerische Gebiet der Distrikts-Polizey-Behörde, d. h. dem Landgerichte, Herrschafts-Gerichte, Herrschafts-Commissariate, oder dem der k. Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate übergebe, zu dessen Bezirke der beabsichtete Eintrittspunkt gehört.

Ueberdieß sind die aus dem Königreiche Würtemberg kommenden Schäfer gehalten, auch die dortselbst eingeführte Wander-Urkunde (Beylage Nro. 2.) vorzulegen.

§. 2.) Nichtvorlage dieser Urkunden zieht die unfehlbare Zurückweisung nach sich. Gleicher Fall tritt bey Nichtübereinstimmung der in der Urkunde angegebenen mit der wirklichen Schafzahl ein, wenn der Schäfer nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist, daß die mangelnden Stücke, ohne Krankheits-Spuren an sich zu tragen, unterwegs zurückgelassen wurden.

§. 3.) Jede Heerde muß insbesondere zur Constatirung des Gesundheits-Zustandes durch den Bezirks-Thier-Arzt (in Abgang eines solchen, durch einen benachbarten, hiezu eigens requirirten) untersucht werden.

Damit dieses ohne Verzug geschehen kann, so ist es den Eigenthümern solcher Heerden gestattet, durch vorgängige schriftliche Meldung den Tag ihres Eintreffens anzuzeigen, wonach die Behörde die wegen des Thierarztes etwa nothwendige Vorkehrung treffen wird.

§. 4.) Findet es sich, daß eine Heerde mehr oder minder von der Räude behaftet ist, so ist derselben der Eintritt auch troß der Gesundheits-Zeugnisse und sonstigen Urkunden unbedingt zu versagen; den Fall ausgenommen, daß die Krankheit von dem Thierarzte als die sogenannte Regenfäule (m. s. die 3te Beylage Nro. 2.) erkannt werde, in welchem Falle die betreffende Heerde insoferne eingelassen werden darf, als der Heerde-Besitzer sich verpflichtet, von Amtswegen aufgestellte Aufseher zu bezahlen und zu verpflegen, welche die Heerde bis an ihren Bestimmungs-Ort zu begleiten, unterwegs jedwede Gemeinschaft der kranken Heerde mit andern Schafen sorgfältig zu verhüten, bey jeder Ankunft in einer Nacht-Station der Orts-Polizey-Behörde, (Patrimonial-Gericht, Patrimonial-Amt, Gemeinde-Vorsteher), und bey der Ankunft an dem Bestimmungs-Orte an die betreffende Distrikts-Polizey-Behörde, und an das betreffende Physikat alsbald genaue Meldung zu thun, und strengstens darauf zu sehen hat, daß aus einer solchen Heerde kein Stück weder vertauscht noch verkauft oder verschenkt werde.

§. 5.) Gesund erfundene Heerden müssen, wenn die Entfernung des Bestimmungs-Ortes über 5 Tagreisen

(zu 8 bis 8 Stunden) beträgt, je am 5ten Tage der Thierärztlichen Beschau unterzogen, und daß dieses geschehen, durch ein Zeugniß nachgewiesen werden.

§. 6.) So oft eine Heerde, sie sey gesund oder krank, unterwegs übernachtet, hat der Führer derselben die Wander-Urkunde, oder statt dieser das Gesundheits-Zeugniß dem Orts-Vorstande zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen.

§. 7.) Unmittelbar nach dem Eintreffen an dem Bestimmungs-Orte muß der Schäfer ohne Verzug Wander-Urkunde, Gesundheits-Zeugnisse, und Paß- oder Dienst-Buch dem Orts-Polizey-Beamten (Patrimonial-Richter, Patrimonial-Beamten, Gemeinde-Vorsteher) übergeben, bey welchen die Urkunden bis zur Abreise der Heerde in einen andern Bezirk, oder in die Heimath aufbewahrt werden.

§. 8.) Die Orts-Polizey-Behörde des Bestimmungs-Ortes ist gehalten, sogleich nach Ankunft einer Heerde der Distrikts-Polizey-Behörde und dem Gerichts-Physikate Meldung zu erstatten, und auf solche Weise die alsbaldige Visitation zu veranlassen. Gleiches ist bezüglich der nach kürzerem oder längerem Aufenthalte in einem andern Landgerichts-Bezirke einwandernden Heerden zu beobachten.

Die über den Befund stets auszustellenden Zeugnisse sind der Orts-Polizey-Behörde zu behändigen, unter deren Beaufsichtigung die Heerde fortan steht, und welche zur unverweilten Anzeige bey der Distrikts-Polizey-Behörde verpflichtet ist, sobald sich Spuren, welch' immer einer Krankheit in der Heerde zeigen.

Damit diese Behörden insbesondere in genauer Kenntniß der Symptome ausbrechender Räude sich befinden, wird selben unter Ziffer 3. gegenwärtiger Anordnung eine kurze Beschreibung dieser Krankheit nach ihren Hauptkennzeichen mitgetheilt.

§. 9.) Die mit der Räude behaftet, an ihrem Bestimmungsorte ankommenden oder erst später davon befallenen Heerden, sind sogleich unter besondere Aufsicht des Distrikts-Thierarztes zu stellen, welcher dieselben mindestens von 8 zu 8 Tagen bis zum gänzlichen Verschwinden der Krankheit zu visitiren, und sein darüber zu führendes Tagebuch nach jedem Besuche der Orts-Polizey-Behörde zur Kenntnißnahme, und der Distrikts-Polizey-Behörde, dann dem Gerichts-Physikate zur Einsicht und Bescheinigung, und zu gemeinsamer Erlassung der etwa weiter nöthigen Verfügungen vorzulegen hat.

§. 10.) Falls die Schäfer ihre räudekranken Schafe selbst behandeln wollen, müssen die anzuwendenden Mittel von dem Thier-Arzte für zuläßig erkannt seyn, derselbe hat den Erfolg genau zu beobachten, und bey entdeckten nachtheiligen die Seuche vermehrenden Gefahren sogleich die polizeyliche Einschreitung zu veranlassen.

§. 11.) Der Verkauf räudekranker Schafe an inländische Viehhändler und Metzger ꝛc. ꝛc. ist strenge verboten.

§. 12.) Ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weidezeit in die Heimath zurückkehren oder Vertrags gemäß in Bayern überwintern, unterliegen unter allen Voraussetzungen vor ihrem Abgange von dem Weide-Platze einer auf Anzeige der Orts-Polizey-Behörde von der Distrikts-Polizey-Behörde und dem Physikate gemeinsam angeordneten strengen thierärztlichen Untersuchung, über deren Ergebniß in dem Falle gänzlich befriedigenden Gesundheits-Zustandes ein Zeugniß auszustellen und den gedachten Behörden Meldung zu erstatten, widrigenfalls über ein besonderes Befinden, von der Räude oder sonstigen epidemischen Krankheiten befallener Heerden, förmlich zu berichten ist, und bezüglich der Austretenden für den Fall des beabsichteten Wiederaustrittes nach Analogie der im §. 4. für die von Regenfäule befallenen Heerden ertheilten Vorschriften, in dem Falle des beabsichteten Ueberwinterns nach Analogie der §. §. 9 und 10 gegenwärtiger Instruktion zu behandeln.

Abschnitt 2.

Von den für den inländischen Bedarf einzuführenden Schafen.

§. 13.) Jedes für den inländischen Bedarf, gleichviel ob zur Zucht oder zur Consumtion von dem Auslande eingeführte Schaf unterliegt der thierärztlichen Untersuchung.

§. 14.) Räudig befundene Stücke sind sogleich abzusondern und zurückzuweisen, die übrigen aber einer zehntägigen Contumaz unter Beigebung eines zu den

§. 4. genannten Obliegenheiten verpflichteten Aufsehers zu unterwerfen.

Das Sichtbarwerden der Krankheit während dieser Zeit hat die Zurückweisung der Heerde zur Folge, wenn der Eigenthümer nicht eine wiederholte Ausmusterung und Fortsetzung der vorbemerkten Contumaz bezüglich der übrigen nachsuchen sollte.

§ 15.) Den in dem Auslande zur Veredlung inländischer Schäfereyen erkauften und während des Transportes von der Räude befallenen Schafen, ist bis an ihren Bestimmungsort ein Aufseher zur Begleitung nach obigen §. 4. beyzugeben, und sofort weiter nach §. 4. 5. und 6. zu verfahren.

Abschnitt. 3.

Von den transitirenden Schafen.

§. 16.) Die durch Bayern transitirenden Schafe unterliegen an der Grenze gleichfalls der thierärztlichen Untersuchung. Ueber das Ergebniß ist ein Zeugniß auszustellen, und die weiter zu passirende Strasse in dem Reisepasse oder Dienstbuche des Schäfers genau vorzuzeichnen.

§. 17.) Währt ein solcher Durchtrieb länger als 5 Tagreisen (zu 3 bis 5 Stunden) dann ist die Heerde gleich einer Wanderheerde nach §. §. 5. und 6. zu behandeln.

§. 18.) Wird unter den transitirenden Schafen bey ihrer Ankunft an der Grenze die Räude in dem oben §. 4. als Regenfäule bezeichneten Grade wahrgenommen, oder kömmt diese Krankheit während des Transportes innerhalb des Landes zum Ausbruche; so ist denselben ein nach den §. §. 4. und 5. zu instruirender Aufseher bis zum Austritte an die Grenze beizugeben, welcher nach Maßgabe der Entfernung der Austrittsstation ein oder mehrmal durch einen andern Begleiter abgelöst werden kann.

Tit. II.

Maasregeln gegen die Entstehung und Ausbreitung der Räude unter den inländischen Schafen.

§. 19.) Jeder Schäferey-Besitzer ist:

a.) wenn seine Heerde auf eigenem Grunde gehütet wird, verbunden, die etwa von der Räude behafteten Stücke, bis zur vollkommenen Heilung im Stalle zu behalten;

b.) wenn aber die Heerde auf gepachteten fremden Grundeigenthum, oder auf einer Commun-Trift geweidet wird, den Bestimmungen des §. 20. gegenwärtiger Instruktion unterworfen.

§. 20.) In Orten, wo mit dem Beginnen der Weidezeit Gemeindeheerden gebildet werden, hat jederzeit vor Eröffnung des Weidganges eine strenge thierärztliche Visitation statt zu finden. In Folge dieser Visitation sind die von der Weide auszuschließenden räudekranken Stücke in eine genaue, nach den Häusern verfaßte Liste zu bringen, und diese Liste ist der Orts-Polizey-Behörde zur schärfsten Wachsamkeit gegen Unterschleife zu übergeben.

§. 21.) Schäfer und Schäferey-Besitzer sind schuldig, den Gesundheits-Zustand ihrer Schafe genau zu beaufsichtigen, und bey jeder Spur vorhandener oder drohender Räude sogleich und zwar bey Vermeidung einer Strafe von 1 fl. per Stück und der Haftung für allen Schaden schriftliche Anzeige an die Orts-Polizey-Behörde zu erstatten.

§. 22.) Alle innerhalb eines Gemeinde-Bezirks weidenden Schafe stehen zunächst unter der Aufsicht des Gemeinde-Vorstandes, wenn er nicht selbst Orts-Polizey-Behörde (Patrimonial-Gericht, Patrimonial-Amt,) oder falls keine sonstige Orts-Behörde in dem Orte vorhanden ist, direkt zur Kenntniß der Distrikts-Polizey-Behörde und des Gerichts-Physikates bringt.

§. 23.) Die in einen andern Bezirk, oder in die Heimath zur Weide, Schur, oder Ueberwinterung wandernden Privat- oder Gemeinde-Heerden, sind gleich den ausländischen Heerden nach den §. §. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. zu behandeln, und die Schafknechte mit den Gesundheits-Zeugnissen, so wie mit den allgemein eingeführten Wander- und Dienst-Büchern zu versehen.

§. 24.) Auf inländische für eine Schäferey des In- oder Auslandes erkaufte Schafe finden auf dem Transporte die Bestimmungen der §. §. 16. bis 18. Anwendung, die für die Consumtion bestimmten aber sind nach der jedesmaligen Orts-Fleischbeschau-Ordnung zu behandeln.

§. 25.) Die Heilung räudekranker inländischer Schafe richtet sich nach den § 10. gegebenen Directiven.

München den 27ten April 1835.

Beylage I.

Formular
für die Gesundheits-Zeugnisse
(in Würtemberg.)
(NB. Ist im Quer-Quart-Format gedruckt.)

Oberamt . . . . . Gemeinde-Bezirk

Dem Vorzeiger dieses N. N. . . . .
wird hiemit beurkundet, daß die . . . .
dem . . . . zustehenden . Stücke (hat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe rc.) . . . . welche er am heutigen Tage von hier
nach . . . . abführt . . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . . . . aufgehalten haben,
und während dieser Zeit . . . . . . auch dieselben am . . . . durch
. . . . besichtigt,
und hiebey . . . .
. . . . . den ten . . . . 18 . .

N. N.

Beylage II.

Formular
für die Wander-Urkunde
(in Würtemberg.)
(NB. Ist ein ganzer Bogen in Folio-Format.)

Wander-Urkunde

Da der Schäfer N. N. . . . . gesonnen ist, am heutigen Tage mit der aus . . . . Stücken . . . . Schafe bestehenden Heerde des N. N. (hat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe rc.) . . . .
wegen . . . . über . . . .
nach . . . . abzufahren, so wird demselben hierüber gegenwärtige Urkunde mit dem Anfügen ausgestellt, daß die gedachten Schafe . . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . . . . aufgehalten haben,
und während dieser Zeit . . . . auch dieselben am . . . .
durch . . . . besichtigt, und hierbey . . . .

Der Inhaber gegenwärtiger Urkunde hat mit der, seiner Führung anvertrauten Heerde täglich wenigstens 3 bis 4 Stunden Wegs in möglichst geradester Richtung zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches hierunten durch den Orts-Vorstand bezeugen zu lassen, nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung aber die Urkunde dem dortigen Orts-Vorstande zu übergeben.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommerweide und umgekehrt, ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege gelegenen Orts-Markungen in herkömmlichem Maaße gestattet. Sollten jedoch zwey, oder mehrere solcher Wanderheerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich weiter zu fahren verbunden.

Den Pförch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt geweidet, jedenfalls aber unentgeldlich aufzuschlagen verpflichtet. Wenn eine Schafheerde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das Weiden und Pförchen nur mit besonderer Erlaubniß des Weide-Inhabers gestattet.

N. N. den ten . . . . 18 . .

Abdruck

Kennzeichen der Schafräude.

Es gibt zweierley Arten der Schafräude, nemlich die trockene und die nasse.

I. Die trockene Räude, welche auch Stall-Räude genannt wird, verräth sich (wie zum Theil auch die nasse) schon in der Ferne durch das Betragen der damit behafteten Schafe.

Sie krazen sich nemlich mit den Füßen, reiben sich an harten Gegenständen, fahren hastig mit dem Maule nach einem Körper-Theil und benagen sich, oder lassen sich auch gerne von andern benagen, die Wolle geht hin und wieder büschelweise aus, und bey manchen findet man eine oder mehrere bereits kahle Haut-Stellen. Dies alles geschieht vornämlich am Hals, auf den Schultern, am Rücken und am Schweif.

Bey näherer Untersuchung findet man die Haut mißfarbig, blaß, theils mit weißlichen Schuppen bedeckt, theils verdickt, hart, und mit röthlichen Knötchen besezt, welche sich später ebenfalls mit Schuppen oder auch mit Krusten bedecken. Wenn man solche Stellen drückt oder reibt, so halten sich die Schafe entweder stille und äußern ein gewisses Wohlbehagen, oder sie geben, wenn jene Stellen wund und geschwürig sind, schmerzhafte Empfindungen zu erkennen.

Breitet sich die Krankheit weiter aus, dann wird allmählig der größte Theil der Hautoberfläche schuppig, rauh und schrundig, und die Thiere magern, der fortdauernden Freßlust ungeachtet, sichtbar ab.

II. Die nasse Räude entsteht bey nasser Witterung sehr leicht unter den weidenden Schafen.

Sie beginnt am Rücken und Schwanz, auch an den Seitentheilen des Körpers damit, daß die Haut widernatürlich roth wird, und hierauf eine wässrige Feuchtigkeit ausschwitzt, welche durch Vertrocknen sich in eine, Jucken erregende Kruste verwandelt. Dieser erste Grad der Krankheit wird auch die Regenfäule genannt.

Hält die nasse Witterung länger an, und die Schafe sind fortwährend derselben ausgesetzt, dann wird die Haut mißfärbig, aufgedunsen, wie wassersüchtig, zulezt blaugrünlicht, starknässend und geschwürig, die Wolle verliert ihren Glanz und ihre Elastizität, wird rauh, verworren, knotig und geht leicht aus. Es bilden sich Krusten oder Krinte, welche manchmal einen fast handgroßen Umfang erreichen, ziemlich festsitzen, und jauchige Geschwüre bedecken, welche tief in die Haut, auch wohl bis in die darunter liegenden Theile dringen.

Die Schafe fühlen ein weit heftigeres Hautjucken, als wie bey der trockenen Räude, deßhalb krazen, kneipen und beißen sie sich weit häufiger und stärker, sie reiben sich immerfort, und wohl auch bis aufs Blut an harten Gegenständen, und wenn man sie krazt, dann stampfen sie mit den Füßen, spielen mit der Zunge und knirschen mit den Zähnen. Obwohl die Freßlust noch geraume Zeit gut bleibt, so magern die Patienten doch auffallend ab, sie verfallen zulezt in Husten, und verenden meistens an innern Leiden der Lungen.

CLXXXIX.) ad Nrm. 20708.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die in den österreichischen Staaten ausgebrochene Rinder-Pest betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehendes ist unterm 1ten d. Mts. an die kgl. bayer. Gesandtschaft in Wien erlassen worden:

„Gegenwärtig scheint zwar an der ganzen bayerisch-österreichischen Grenze eine Vieh-Seuche nicht zu herrschen, auch sind seither keine beunruhigenden Nachrichten über ein Vorschreiten der angeblich in Gallizien, Mähren und Ungarn herrschenden Rinder-Pest gegen die bayer. Grenzen eingelaufen, dennoch wird es bey dem verderblichen Charakter der Seuche und ihrem zerstörenden Einflusse auf die Landwirthschaft zur dießfallsigen Vorsicht erfoderlich, daß die Gesundheits-

Zeugnisse bey den durch Böhmen oder anderer Seits durch Oesterreich nach Bayern ziehenden Transporten von Wolle, von rohen Thierhäuten, ungeschmolzenen Talg, Hörnern, Klauen, und Borsten, durch die kgl. Gesandtschaft in Wien bis auf weiteres visirt werden."

Augsburg den 15ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CXC.) ad. Nrm. 20613.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Markt-Besuch von Klein-Händlern aus dem Königreiche Würtemberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 19 des Haupt-Protokolls der Vollziehungs-Commission in München vom 14ten Februar 1835, und der dazu gehörigen Beilage XXII. dann der hiemit vollkommen übereinstimmenden kgl. Verordnung vom 8ten May 1811 (Regierungs-Blatt v. J. 1811 Seite 649 u. f.) können nur diejenigen würtembergischen Klein-Händler, welche sich durch ein, nach dem unten beigesetzten Formular gefertigten Zeugnisse als wirklich für ihre Person konzessionirte Gewerbs-Leute, Fabrikanten oder Produzenten roher Produkte auszuweisen vermögen, zu dem Feilbieten auf den bayer'schen Märkten zugelassen werden.

Hievon werden die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6ten d. Mts. in Kenntniß gesetzt, um den genauen Vollzug dieser Anordnung zu bewahren.

Augsburg den 15ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Formular.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche u. s. w. zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bey den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey, und die seinem Gewerbe u. s. w. entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe. Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig für den Zeitraum von Monaten.

N. den ten 18

Fertigung der ausstellenden Behörden.

(Folgt das Signalement.)

CXCI.) ad Nrm. 21200.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beförderung der Obst-Baumzucht btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Alle jene Behörden, welche den jährlich zu erstattenden Bericht über die Obst-Baum-Zucht noch nicht eingesendet haben, werden unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 3ten April d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 501) an dessen unverzügliche Erstattung hiemit erinnert.

Augsburg den 17ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CXCII.)

(Bekanntmachung.)

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 26ten Oktober statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, müssen die in dem organischen Edict über das Veterinär-Wesen de dato 1ten Februar 1810, Titel III. §. 17 und 19 (Regierungs-Blatt v. J. 1810 VIIItes Stück) vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1.) den Taufschein; 2.) die Schul-Zeugnisse; 3.) das gerichtsärztliche Attestat; 4.) das Sitten- und 5.) das Vermögens-Zeugniß entweder noch vor dem 1ten Oktober hieher einsenden, oder dieselben bey ihrer persönlichen Anmeldung beybringen.

Weitere, durch die allerhöchste Verordnung vom 10ten May 1833 anbefohlene Aufnahms-Bedingnisse sind folgende:

I.) Die Aufnahme als Veterinär-Eleve ist in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf Probe.

II.) Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der 2 ersten Monate des ersten Semesters, und nur nach genügend bestandenen Prüfungen, so wie nach erprobter untadelhafter Aufführung statt finden.

III.) So lange diese Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeinde-Verwaltung, einschlüßig des Pfarrers, und von seiner Distrikts-Polizey-Behörde ein ganz vorzügliches Aufführungs-Zeugniß beibringt.

IV.) Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden worden ist, werden unnachsichtlich wieder entlassen.

München den 10ten May 1835.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, Stabsbuchhalter.

CXCIII.)

(Unterricht für die Hufbeschlag-Schmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Ediktes über das Veterinär-Wesen (Regierungs-Blatt v. J. 1810, VIIItes Stück) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlag-Schmiede zunächst am 1ten Julius und sodann auch am 2ten November gegenwärtigen Jahrs wieder beginnen wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hiernach zu richten, indem nach dem einmal eröffneten Unterrichte keine Annahme mehr statt finden kann, und die zu spät Eintreffenden folglich auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müßen.

München den 10ten May 1835.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

CXCIV.) ad Nrm. 20943.

(Die Erledigung der Pfarrey Breitenthal betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Mansuet Weigele wurde die Pfarrey Breitenthal, Landgerichts Roggenburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 380 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1018 fl. 18 kr., nämlich:

1.) in 791 fl. 3 kr. Zinsen und Gehalt; 2.) in 81 fl. 46 kr. aus Realitäten; 3.) in 91 fl. 34 kr. aus Rechten; 4.) in 53 fl. 35 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 18 fl. 54 2/4 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 20ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CXCV.)

(Die Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen für protestantische Geistliche betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den kgl. protestantischen Dekanaten und Pfarr-Aemtern des Consistorial-Bezirks Bayreuth wird nachfolgend die unter dem 26ten v. M. von Sr. Königlichen Majestät ergangene allerhöchste Entschließung, die Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen für protestantische Geistliche betr., zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth den 12ten May 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Fusel.

Abdruck

Ludwig, König.

Wir finden Uns auf den Antrag Unsers protestantischen Ober-Consistoriums bewogen, zur Geschäfts Vereinfachung bey den Urlaubs-Gesuchen protestantischer Geistlichen, mit Bezug auf den §. 37 und 84 Unserer Verordnung vom 17ten Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr., auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, was folgt:

1.) die protestantischen Consistorien sind ermächtigt, Urlaubs-Bewilligungen für die ihnen untergeordneten Dekane, Pfarrer und Kirchendiener, unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäfts-Führung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen - mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz verbunden seyn, zu ertheilen.

Bewilligungen zu Reisen in das Ausland können die Consistorien aus eigener Zuständigkeit nur auf Vierzehn Tage ertheilen, und sie haben durch das Ober-Consistorium dem Staats-Ministerium des Innern hierüber besondere Anzeige zu erstatten.

2.) Die Befugniß der Dekane, den Diöcesan-Geistlichen und Kirchen-Dienern einen Urlaub von Acht Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reisen in die Residenz oder in das Ausland bezweckt werden.

3.) Hinsichtlich der Verhältniße der protestantischen Dekane, als Distrikts Schul-Inspectoren, so wie der protestantischen Pfarrer, als Orts-Schul-Inspectoren, Vorstände der Kirchen-Verwaltungen, der Armen-Pflegschafts-Räthe rc. und der Kirchen-Diener als Schullehrer, bewendet es bey der Bestimmung des §. 84 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

Hiernach haben sich sämtliche protestantische Behörden, Geistliche und Kirchendiener genauest zu achten.

München am 26ten April 1835.

CXCVI.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle in Eschenau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfaarrers Sittig auf die Pfarrey Lenkersheim kam die Pfarrey Eschenau, Dekanats Erlangen, in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird.

Die mit dieser Pfarr-Stelle verbundenen Erträge bestehen nach der im Laufe des heurigen Jahres definitiv abgeschlossenen Fassion in Folgendem:

I.) An ständigem Gehalte: a.) aus Stiftungs-Kassen: 1.) an baarem Gelde in 8 fl. 24 kr., 2.) an Naturalien: in 2 Schäffel 4 Metzen Dinkel à 5 fl. = 13 fl. 20 kr.; b.) aus Gemeinde-Kassen in baarem Gelde in 6 fl. 30 kr; c.) von Privaten in baarem Gelde in 19 fl. 36 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 51 fl.; Nutz-Anschlag für 38 Morg. 230 Ruthen Aecker, für 17¼ Tagwerk Wiesen, für 1¼ Tagwerk Holz, nach bayerischem Maas 99 Tagwerk 71 Dezim., zu 534 fl. 46 kr.; von 6¾ Tagw. Garten 26 fl., für zwey kleine Gärtchen am Haus 1 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: a) an ständigen grundherrlichen Abgaben in Geld 22 fl. 20½ kr., b.) Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 45 kr., c.) Ertrag des Forst-Rechts: 5 Maas Scheitholz à 3 fl. 30 kr. = 17 fl. 30 kr., 3¼ Maas Stöck à 45 kr. = 2 fl. 48¾ kr., 125 Stück Wellen à 1 fl. 15 kr. = 1 fl. 33¾ kr., 1⅓ Fuhren Holz-Streu 33¾ kr., 1 Fuhr Streu 1 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 114 fl. 24¾ kr., inclus. 32 fl. 33¾ kr. an Beicht-Gelder. Summa 822 fl. 32 kr. Die Lasten abgezogen mit 7 fl. 28¾ kr., verbleiben als reines Dienst-Einkommen 815 fl. 3¼ kr., wozu noch 40 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 30. April 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

coll. Huscher.

CXCVII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle in Jochsberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Redenbacher auf die Pfarrey Frettingen kam die Pfarr-Stelle zu Jochsberg, kgl. Dekanats Leutershausen, in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hiemit nach der unterm 15ten v. Mts. definitiv abgeschlossenen Fassion folgende Erträge verbunden sind, als:

I.) An ständigem Gehalte: an Naturalien vom Staate: 11 Ansbacher Klafter Fichten-Scheitholz á 4 fl. 30 kr. = 49 fl. 30 kr., 1 Ansbacher Klafter Eichen-Scheitholz á 4 fl. 30 kr. = 4 fl. 30 kr., 60 Stück Wellen zu 1 fl. 18 kr. per Hundert = 46¾ kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 31 fl. 15 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl., Nutz-Anschlag von 2 Tagw. Wiesen 50 fl., von 1 Haus-Garten 1 fl. 30 kr., von 1 Gemeindetheil 7 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: a.) ständige Abgaben in Geld 28 fl. 56½ kr., an Naturalien: Zeilacher Getreide-Gilt: 5 Schffl. 1 Metz. 3½ Sechztl. Dinkel á 5 fl = 26 fl. $\frac{7}{8}$ kr, 10 Schffl. 2 Metz. 1 Vrlg. Haber á 4 fl. 41 fl. 30 kr., 4 Metzen 3 Vrlg. ¾ Sechztl. Waizen á 12 fl. = 9 fl. 31$\frac{7}{8}$ kr.; Pfetzendorfer Getreide Gilt: 1 Schffl. 1 Mtz. 3 Vlg. 1 Schztl. Haber á 4 fl. = 5 fl. 12½ kr., 4 Metzen 3 Vrlg. 1$\frac{7}{8}$ Sechzt. Korn á 10 fl. = 8 fl. 6¼ kr.; b.) unständige Abgaben: an Bestehe und Todfall-Handlöhnen 49 fl. 36½ fl.; c.) an Zehnten: a.) vom großen Zehent 190 fl. 4 kr.; b.) vom kleinen Zehent 37 kr.; c.) vom Blut-Zehent 6 fl.; d.) Abgabe statt einer Fuhr Heu von einer Wiese 10 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 34 fl. 49½ kr., inclus. 9 fl. 27 kr. an Beicht-Geldern. VI) An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 4 fl. 24 kr. Summa 620 fl. 44 kr. Die Lasten abgezogen mit 30 kr. Verbleibt als reines Dienst-Einkommen 620 fl. 14 kr. Die freywilligen Geschenke betragen 13 fl.

Ansbach den 1. May 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

coll. Huscher.

CXCVIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle in Eckersdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Künzel ist die Pfarrey Eckersdorf, im kgl. Dekanate Bayreuth, erledigt worden, zu deren Bewerbung ein Termin von Sechs Wochen hiemit festgesetzt wird.

Der Ertrag dieser Stelle beträgt nach der revidirten Fassion vom Jahre 1815: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a.) vom Rentamte Bayreuth baar 5 fl., b.) 13⅓ Klafter weiches Scheitholz 42 fl. 40 kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen: aus dem Gotteshaus Eckersdorf a.) Besoldungs-Zulage 20 fl., b.) vom Beierlein'schen Legat 18¾ kr. II.) Ertrag an Realitäten: 1.) Gebäude-Benutzung zu 50 fl., 2.) an 10⅞ Tagwerk Aecker, 3.) an 4⅞ Tagwerk Wiesen, 4.) an 1 Tagwerk Waldung, 5.) an ¼ Tagwerk Garten, 157 fl. 42½ kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) Zehent (Frucht-) 129 fl. 19 kr., 2.) von der Schmalsaat 48 fl. 24 kr. IV.) Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen 198 fl. 23 kr.

V.) Einnahmen an observanzmäßigen Gaben 29 fl. 56¼ kr. Summa 701 fl. 43¾ kr. Die Lasten ab betragen 3 fl. Verbleibt reines Einkommen per 698 fl. 43¾ kr.

Bayreuth den 6ten May 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

coll. Fusel.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 9ten May d. J. dem Pfarrer Joseph Hele in Wald die Pfarrey Lenzfried, Landgerichts Kempten, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12ten May d. J. dem Priester Konrad Fuchs, Kaplaney-Benefiziat in Weitnau das Curat-Benefizium Gremheim, k. Landgerichts Höchstädt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach allerhöchster Entschließung vom 12ten May d. J. haben Seine Majestät dem Priester Franz Aichele Curat-Benefiziaten in Bobelsberg die Pfarrey Ober-Germaringen, k. Landgerichts Kaufbeuern, allergnädigst übertragen.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13ten May wurde dem Priester Engelbert Kloz Pfarr-Vikar in Reicholdsried die Pfarrey Weilach, k. Landgerichts Schrobenhausen, von deren Antritt Priester Johann Burnhauser dispensirt wurde, allergnädigst übertragen

Unterm 13ten May d. J. haben Seine Majestät der König den Priester Johann Burnhauser Kaplan in Roßhaupten, vom Antritte der Pfarrey Wellach zu dispensiren, und demselben die Pfarrey Amberg k. Landgerichts Türkheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18ten May d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auf die Pfarrey Opfenbach, k. Landgerichts Weiler, von der Gemeinde daselbst der Priester Johann Jakob Lau Curat-Benefiziat in Altusried präsentirt werde, und demselben die allergnädigste Bestättigung mit der ausnahmsweisen Bewilligung ertheilt, sich seinerzeit wieder um eine geistliche Pfründe im unmittelbaren k. Patronate ohne Beibringung eines Reverses bewerben zu dürfen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18ten May d. J. dem Priester Alois Höß Kaplan in Seifriedsberg das Curat-Benefizium in Altusried, k. Landgerichts Grönenbach, allergnädigst übertragen.

Der Bürgermeister v. Wachter zu Memmingen wurde von den Interessenten des Patrimonial-Gerichts Iter Klasse in Eisenburg, k. Landgerichts Ottobeuern statt des verstorbenen Frhrn. von Herrmann als Stellvertretter gewählt, und dieser Wahl in Uebereinstimmung mit dem k. Appellations-Gerichte die diesseitige Genehmigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Mindelheim ernannt:

1.) als Ober-Lieutenant bey der Füsilier-Compagnie der bisherige Lieutenant Anton Anwander; 2.) als Ober-Lieutenant bey der Schützen-Compagnie der bisherige Lieutenant Alois Sauter; 3.) als Lieutenant bey der Füsilier-Compagnie der bisherige Fourier Joseph Jochner und der bisherige Feldwaibel Georg Schoretz; 4.) als Lieutenant, bey der Schützen-Compagnie der bisherige Ober-Jäger Joseph Ramp, und der bisherige Sergeant Valentin Schram; und 5.) als Zeugwart der bisherige Ober-Lieutenant Xaver Einsiedler.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im k. Landwehr-Bataillon Oberdorf ernannt: 1.) als Quartiermeister der Gastgeber Franz Miller; 2.) als Lieutenant der Apotheker Ludwig Schmid.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

248.) praes. den $\frac{11}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Wegen verschwenderischer Lebens-Weise hat sich Anton Hillenbrand, Hof-Bauer zu Marzelstetten, der Gemeinde Hettlingen, freywillig unter Curatel des Gemeinde-Vorstehers Rauner in Hettlingen gestellt, und da er von nun an nicht mehr befugt ist, irgend ein Rechts-Geschäft, am allerwenigsten aber die Contrahirung einer Schuld, ohne ausdrückliche Zustimmung des benannten Curators abzuschließen, und alle solche von dem Hillenbrand einseitig unternommenen Handlungen durchaus ungiltig sind; so wird dieses zu Jedermanns Warnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wertingen am 7ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

249.) praes. den $\frac{20}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschafts-Sache der Bauers-Wittwe Crescenz Wetzstein vom Demharterhofe werden auf Antrag der Erbs-Interessenten alle diejenigen, welche an diese Verlassenschafts-Masse aus was immer für einem Titel Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, solche binnen 30 Tagen von heute an bey dem unterfertigten kgl. Landgerichte um so sicherer anzumelden, und nachzuweisen, als außerdem auf dieselben bey den weitern Verhandlungen keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Wertingen den 8ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

250.) praes. den $\frac{11}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Wegen leichtsinnigen Schuldenmachens hat sich Lorenz Mängele, Bauers-Sohn zu Villenbach, freywillig unter Curatel begeben. Zu seinem Curator wurde dessen Vater Johannes Mängele, Bauer in Villenbach, aufgestellt, daher ist Lorenz Mängele nicht mehr ermächtigt, irgend ein Rechtsgeschäft, am allerwenigsten aber eine Schulden-Contrahirung ohne ausdrückliche Zustimmung seines Curators giltig abzuschließen. Damit sich Jedermann vor Schaden hüte, wird diese Curatel-Bestellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wertingen am 8ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

251.) praes. den $\frac{18}{5}$ 35.

(Verschollenheits-Erklärung)

Franz Fidel Hengge von Rieder oder seine allenfallsige Descendenz hat sich auf die dießgerichtliche Vorladung vom 2ten März 1833 inner des gesetzten Termines von 6 Monaten und selbst bis zum heutigen Tage noch nicht gemeldet.

Dem Ansinnen der Erbs-Interessenten entsprechend, wird nun Franz Fidel Hengge hiemit als verschollen erklärt, und das vorhandene Vermögen an dieselben gegen Caution verabfolgt.

Immenstadt am 9ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmaier, Landrichter.

252.) praes. den 2/5 35.

(Ediktal-Ladung.)

Gebhard Mätzler, Hufschmid zu Riedhirsch, der Pfarre Heimenkirch, hat sich nebst seiner Ehefrau Christina Mätzler dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Edikts-Tage ausgeschrieben:

1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen Freitag der 5te Juny d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freitag der 3te July d. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) zur Replik, Freitag der 17te July, b) zur Duplik, Freitag der 31te July d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle diejenigen, welche eine Foderung an die Mätzler'schen Eheleute zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen an dem ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldner in Handen haben, werden bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Nach §. 32 der Prioritäts-Ordnung wird den Gläubigern bekannt gegeben, daß nach der gerichtlichen Schätzung in dem Inventar vom 9ten April d. J. das unbewegliche Vermögen 2660 fl., das bewegliche 506 fl. 44 kr., und die Aktiv-Ausstände 276 fl. 28 kr. betragen, wogegen an Hypotheken samt Zinsen jetzt schon 2522 fl. 36 kr., und an Current-Foderungen 1775 fl. 28 kr. bekannt sind. Wenn am ersten Edikts-Tage, nemlich am fünften Juny d. J. kein gütliches oder anderes Uebereinkommen statt findet, so wird auch an diesem Tage das Gant-Anwesen nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich Auswärtige oder dem Gerichte nicht Bekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht in einem gut gebauten Hause, samt eingebauter Schmidte mit einer Winterfuhr Feld und realer Schmid-Gerechtigkeit, dann einem Wasen-Moos.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Weiler den 9ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter

253.) praes. den 1/5 35.

(Haber- und Wein-Verkauf.)

Am Samstage den 30ten May Vormittags 9 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 70 Schäffel Haber in Parthien zu 5 bis 10 Schäffel, und nach Endigung dieser Verhandlung ungefähr 250 bayerische Eimer 1834ger Wein, den Eimer zu 64 Maas gerechnet, in Parthien zu 5 bis 10 Eimern an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Ratifikation der k. Regierung in Augsburg versteigert.

Zu diesen Verkaufs-Verhandlungen ladet die Kaufs-Liebhaber hiemit ein

Lindau den 10ten May 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

254.) praes. den 1/5 35.

(Bekanntmachung)

Durch ein in Rechts-Kraft erwachsenes Erkenntniß vom 3ten publ. am 7ten März d. J. wurde der Bauer Joseph Wölfle von Immenthal wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt, und die Vermögens-Verwaltung der Ehefrau desselben übertragen; welches auf den Antrag derselben mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß Joseph Wölfle ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Ehefrau kein rechtsverbindliches Geschäft abschließen oder eingehen, und keine Schulden kontrahiren könne, und die von heute an von ihm gemachten Schulden nicht mehr bezahlt werden.

Obergünzburg den 11ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedeman, Landrichter

255) praes. den 19/5 35.

(Verkaufs-Ausschreibung.)

Aus dem Nachlaße des dahier verstorbenen churfürstlich Trierischen geheimen Rathes Theodor Wirth werden Montags den 15ten Juny d. Js. Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 Uhr bis Abends das vorhandene wenige Silber, die Haus- und Küchen-Geräthe, Betten und verschiedene Mobilien gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufs-Liebhaber hiemit einladet.

Dabey werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen geheimen Rathes Theodor Wirth Erbs- oder andere Ansprüche machen wollen, aufgefodert, dieselben dahier binnen 30 Tagen geltend zu machen, weil sie sonst nicht mehr gehört werden könnten.

Schwabmünchen den 13ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

256.) praes. den 20/5 35.

(Proklama.)

In der Gant-Sache der Bierbräuers-Eheleute Joseph und Maria Anna Maiershofer wird deren Anwesen, wie es bereits in der frühern öffentlichen Ausschreibung beschrieben ist, (Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis Nro. 9 v. Js. 1835; Allgemeine Zeitung Beylage zu Nro. 82 und 83 v. J. 1835; Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nro. 18 v. J. 1835; Augsburger-Abendzeitung v. J. 1835 Nro. 62; und Augsburger-Intelligenzblatt v. J. 1835 Nro. 26.) hiemit zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Biethungs-Termin auf Mittwoch den 17ten Juny d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, sobald das Meistgeboth den Schätzungs-Werth mit 26582 fl. 53 kr. erreicht.

Augsburg den 15ten May 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

257.) praes. den 2/5 35.

(Proclama.)

In der Gant-Sache der Stahlfabrikanten Joseph Anton Vanoni und Jakob Hartenkeil zu Augsburg wird deren Fabrik-Anwesen, wie es in den frühern öffentlichen

Ausschreibungen bereits näher beschrieben ist. (im Korrespondenten von und für Deutschland 1835 Nro. 60; Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis 1835 Nr. 9; in die Beylage zu Nro. 47 u. 75 der allgemeinen Zeitung; in der Augsburger-Postzeitung Nro. 56; im Intelligenz-Blatt der Stadt Augsburg Nro. 23; im allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nro. 17.) hiermit zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Biethungs-Termin hiezu auf Samstag den 20ten Juny d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, sobald das Meistgeboth den Schätzungs-Werth dieser Realitäten sammt Zugehörungen mit 14436 fl. 48½ kr. erreicht.

Augsburg den 15ten May 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

258.) praes. den $^{2}/_{6}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der diesseitige Herrschaftliche Getraid-Verkauf die Genehmigung nicht erhalten hat; so werden diese Früchten circa 130 Schaf Roggen und 120 Schaf Haber wiederhohlt zum Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 3ten Juny d. Js. Vormittags bis 10 Uhr angesetzt.

Indem Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, bezieht man sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 24ten März d. Js., und bemerkt noch, daß dieses vom Jahr 1834 vorliegende Getraid rein und gesund erhalten seye.

Zugleich wird man auch an besagtem Tage eine nochmalige Verpachtung des Herrschaftlichen Ziegelstadels versuchen.

Mikhausen den 19ten May 1835.

Gräflich Fugger Zinneberg'sche Renten-Verwaltung.

Röhrle.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. Mai. 1835.	Briefe	Geld	Den 21. Mai. 1835.	Briefe	Geld	Den 23. Mai. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101⅝	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅝	101⅜	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅝	101⅝
L. Loose unverz. à 100 fl.		115	*L. Loose unverz. à 100 fl.*		115	*L. Loose unverz. à 100 fl.*		115

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 22.

Augsburg, den 1ten Juny 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXCIX.) ad Nrm. 2969. Crim.

(Die Gesuche um Straf-Aufschub betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das kgl. Staats-Ministerium der Justiz ist am 12ten d. Mts. in Beziehung auf die Gesuche um Straf-Aufschub folgendes anher erlassen worden:

„daß es in jenen Fällen, in welchen es sich nicht um eigentliche Begnadigung durch Straf-Nachlaß oder Straf-Milderung, sondern um bloßen Straf-Aufschub handelt, und der Verurtheilte sogleich bey der Urtheils-Eröffnung um Aufschub der Strafe die Bitte stellt, keinem Anstande unterliege, daß das Gesuch von dem Untersuchungs-Gerichte sogleich in das Publikations- oder in ein besonderes Protokoll aufgenommen, und dieses alsdann von dem Appellations-Gerichte, nach Umständen unter Anlage der Collegial-Akten, mit gutachtlicher Aeußerung an das Staats-Ministerium der Justiz einbefördert werde."

Die Untersuchungs-Gerichte haben demnach die Publikations- oder besondern Protokolle, in welche derley Gesuche um bloßen Straf-Aufschub aufgenommen werden,

der unterfertigten Stelle unverzüglich vorzulegen.

Neuburg den 19ten May 1835.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präsident.

Paulus, Sekretär.

CC.) ad Nrm. 21779.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Gemeinde- und Stiftungs-Schulden betr:)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Längst schon sind Schulden-Tilgungs-Pläne bey allen Gemeinden, welche Schulden haben, angeordnet, und bey verschiedenen Anlässen, namentlich in den Regierungs-Ausschreiben vom 5 August 1817 Nr. 5357, und 30ten May 1827 Nro. 15694 ist der Vollzug in Erinnerung gebracht worden.

Nach einem neuern höchsten Ministerial-Rescripte vom 6ten April d. Js. sollen nun alle Gemeinden und Stiftungen, welche mit Schulden belastet sind, bis zum 31ten July d. J. ihre Schulden-Tilgungs-Pläne ihrer vorgesetzten Curatel-Behörde vorlegen, damit diese den Voranschlag für die Jahres-Rechnung 1835/36, welcher ebenfalls bis zum 31ten July von jeder Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung der betreffenden Curatel vorzulegen ist, mit dem Schulden-Tilgungs-Plane vergleiche, und darnach festsetze.

Ueber die Anfertigung und Einsendung der Voranschläge wird nächstens eine allgemeine Anleitung erfolgen, sobald auf einen desfalls erstatteten Bericht die höchste Ministerial-Entschließung ergangen seyn wird. Unterdessen hat aber jede Gemeinde, und jede Stiftungs-Verwaltung, welche Schulden hat, ihren Schulden-Tilgungs-Plan zu revidiren, wo Abänderungen nöthig scheinen, solche zu berathen, wo gegen Erwarten noch gar kein Tilgungs-Plan bestände, einen solchen zu entwerfen, damit bis zur vorgesteckten Frist alles vorbereitet sey.

Indem man die Behörden mit dem Vollzuge beauftragt, werden denselben zugleich nachstehende im ebenerwähnten königl. Ministerial-Rescripte vom 6ten April d. J. ausgesprochenen Bestimmungen zur künftigen Nachachtung eröffnet:

I.

Die Herstellung solcher Schulden-Tilgungs-Pläne hat künftig jedesmal zu geschehen, so oft eine Gemeinde oder Stiftung zur Deckung außerordentlicher Ausgaben ein Darlehen aufnimmt.

II.

Diese Schulden-Tilgungs-Pläne müssen auf der Ausscheidung eigener, die Verzinsung und allmählige Tilgung nachhaltig deckenden Einnahmen, und auf deren Constituirung als unangreifbaren Schulden-Tilgungs-Fond beruhen.

III.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und die vorgesetzten Curatel-Behörden sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Schulden-Tilgungs-Pläne genau eingehalten, und die Schulden-Tilgungs-

Fonds zu keinem andern Zwecke verwendet werden.

Augsburg den 24ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCI.) ad Nrm. 22039.

(Die Deserviten der Gerichts-Aerzte bey Körper-Verletzungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter dem 3ten July v. J. ist in einem speziellen Falle aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern nachstehende höchste Entschließung ergangen, welche zur Nachachtung in ähnlichen Fällen bekannt gemacht wird:

„Aerztliche Deserviten bey Behandlung „der durch Körper-Verletzungen beschädigten „Armen dürfen, wie diese in der Ausschrei-„bung des königl. Staats-Ministeriums der „Finanzen vom 27. November 1826 sämt-„lichen Kreis-Regierungen, Kammer der Fi-„nanzen kundgegeben wurde, dem Aerar nie-„mals zur Last gelegt werden. Der Ge-„richts-Arzt hat übrigens zu Folge der aller-„höchsten Verordnung vom 28. Okt. 1803 – „die Bestimmung und Besoldung der Ge-„richts-Aezte betreffend – die Armen des „Gerichts-Bezirkes unentgeldlich zu behan-„deln, und in einem solchen Falle steht dem-„selben demnach, wenn sowohl der Beschä-„diger und dessen Mitschuldige, als auch die „aus andern Gründen z. B. die nach dem „Str.-G.-B. Thl. II. Art. 79. §. 2. haften-„den Personen mittellos sind, ein Anspruch „auf Deserviten nicht zu; wogegen der Er-„satz allenfallsiger Baar-Auslagen von dem „Armen-Fonde nicht verweigert werden kann."

Augsburg den 27ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

CCII.) ad. Nrm. 21539.

(Die Schul-Pflicht ausländischer, im bayerischen Staate sich aufhaltender Kinder betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 15ten April d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1835 Nro. 16 S. 603), und auf die bekannt gemachte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8ten April d. J. wird in Folge neuerlicher kgl. Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. hiemit nachholend bemerkt, daß nicht mit dem Fürstenthume „Hohenzollern-Hechingen," sondern nur mit Hohenzollern-Sigmaringen eine Uebereinkunft hinsichtlich der Schul-Pflicht ausländischer, in den gegenseitigen Staaten sich aufhaltender Kinder abgeschlossen worden sey.

Augsburg den 27ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

CCIII.) ad Nrm. 22007.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beförderung der Rindvieh-Zucht betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Anschaffung von vorzüglichen Zucht-Stieren, und zu deren ganz oder theilweise unentgeldlichen Abgabe an solche Gemeinden, in welchen die Stall-Fütterung eingeführt ist, sind gegenwärtig noch beiläufig 190 fl. disponibel.

Um nun hierüber baldigst verfügen, und dabey die Wünsche aller sich hierum bewerbenden möglichst berücksichtigen zu können, werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 9ten August 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 1118) diejenigen Polizey-Behörden, von welchen dieß bisher noch nicht geschehen ist, beauftragt, die Gemeinden ihres Bezirks wiederholt über den Zweck und die Bedingungen der Vertheilung zu belehren, und die eingehenden Gesuche schleunigst einzubefördern.

Augsburg den 26ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

CCIV.) ad Nrm. 21541.

(Die Erledigung der Ober-Lehrers-Stelle an der lateinischen Schule zu Kaufbeuern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

An der lateinischen Schule zu Kaufbeuern ist die Stelle eines Vorbereitungs-Lehrers der beyden obern Klassen erlediget.

Der mit dieser Stelle verbundene Gehalt besteht in 450 fl. nebst freyer Wohnung. Der anzustellende Vorbereitungs-Lehrer ist als Kuilischer Stiftungs-Priester zugleich zur Aushilfe im Messelesen, im Beichtstuhle, und in gottesdienstlichen Verrichtungen in der Stadt-Pfarrkirche in so weit verpflichtet, als es mit dem Lehr-Berufe vereinbar ist.

Bittwerber haben unter Vorlage der erfoderlichen Zeugnisse ihre Gesuche binnen drey Wochen bey der unterfertigten Kreis-Stelle einzureichen. Hiebey wird bemerkt, daß es auch Priestern, welche den Studien-Lehramts-Concurs zur Zeit noch nicht bestanden haben, gestattet sey, vorbehaltlich der nachzutragenden Prüfung sich um die provisorische Verleihung dieser Stelle zu melden, wenn sie durch legale Zeugnisse über vorzügliche philologische Kenntnisse und Lehr-Geschicklichkeit sich auszuweisen vermögen.

Augsburg den 29. May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

CCV.) ad Nrm. 21143.

(Die Erledigung der Pfarrey Welden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers Georg Rueff wurde die Pfarrey Welden, königl. Landgerichts Zusmarshausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1136 Seelen erstreckt, und 2 Schulen, dabey aber auch ein Benefizium besitzt, und eines Hilfs-Priesters bedarf. Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1050 fl. 11 kr., nemlich: 1.) in 107 fl. 41 kr. aus Realitäten;

2.) in 717 fl. 53 kr. aus Rechten; 3.) in 131 fl. 52 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 4.) in 2 fl. 46 kr. aus Gaben und Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 235 fl. 28 kr., und es muß bemerkt werden, daß ein jeweiliger Pfarrer zur baulichen Unterhaltung des Pfarrhofs verbunden sey.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 23ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCVI.) ad Nrm. 21978.

(Die Erledigung der Pfarrey Sonthofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Jakob Braun wurde die Pfarrey Sonthofen, Landgerichts gleichen Namens, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 2119 Seelen erstreckt, und 4 Schulen besitzt, wobey sich übrigens ein Kaplan, und zwey Benefiziaten befinden.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1648 fl. 11 kr., nämlich:

1.) in 365 fl. aus Realitäten; 2.) in 565 fl. 38 kr. aus Rechten; 3.) in 519 fl. 21 6/8 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 4.) in 198 fl. 6 kr. an Nebenbezügen.

Die hievon abzuziehenden Lasten mit Einschluß der Kosten für Haltung eines Kaplans betragen 564 fl. 28 7/8 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 27ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

CCVII.) ad Nrm. 21577

(Die Erledigung der Pfarrey Zusamzell betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Michael Hartmuth auf die Pfarrey Grimoldsried, wurde die Pfarrey Zusamzell, Landgerichts Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 220 Seelen erstreckt.

Die jährlichen Einnahmen nach der Revision v. J. 1826 bestehen in 506 fl. 3 kr., nämlich: 1.) in 203 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 101 fl. 58 kr. aus Realitäten; 3.) in 178 fl. 10 kr. aus Rechten; 4.) in 22 fl. 55 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 6 fl. 8 3/4 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

CCVIII.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle zu Sickershausen, Dekanats Kleinlangheim, im Unter-Main-Kreis betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Schmidt in Sickershausen erledigte protestantische Pfarr-Stelle wird andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach der unterm 25ten Junius 1829 abgeschlossenen Faßion auf folgende Weise berechnet:

I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen: a.) baar von der Gottes-Haus-Pflege 1 fl. 15 kr.; aus Gemeinde-Kassen: a.) an baarem Gelde 12 fl. 30 kr.; b.) für 1 Reif Buchen Scheitholz 11 fl. 34½ kr.; weiter: am jährlichen Stiftungs-Tag 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Gebäude 30 fl.; 12¼ Morgen Aecker 40 fl. 30 kr.; 2¼ Morgen Wiesen 39 fl.; ⅛ Morgen Garten 1 fl. 30 kr.; ½ Morgen Weinberg 4 fl.; 3¼ Morgen Waldung 40 kr. III.) Ertrag aus Realitäten von grundherrlichen Rechten 1 fl. 6¼ kr.; vom großen Frucht-Zehent 141 fl. 40 kr.; vom kleinen Zehnten 232 fl. 3 kr.; an Gemeinde Waid-Recht rc. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besondern Dienst-Funktionen 65 fl. 50½ kr. Summa der Einkünfte 582 fl. 39½ kr. An freywilligen Geschenken 37 fl. 12 kr. Die Lasten betragen 47 fl. 5¾ kr. Bleiben reine Einkünfte 535 fl. 33¾ kr.

Bayreuth den 25ten May 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Fuſel.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben in Folge allerhöchster Entschließung vom 13ten May d. J. die Verleihung der Pfarrey Egg an der Günz, k. Landgerichts Ottobeuern, durch den Herrn Bischof in Augsburg an den Pfarrer Andreas Bernhard in Amberg, k. Landgerichts Türkheim, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen ddo. 30 April d. J. sub Nro. 6120 wurde der bisherige Lotto-Kollekteur zu Füssen, Andreas Murmann seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Lotto-Kollekte Nro. 178 zu Neuburg a. d. Donau versetzt.

Die verstorbene Schulverwesers-Gattin Anna Maria Brutscher geborne Huber von Fischen, k. Landgerichts Immenstadt, hat laut letztwilliger Disposition ddo. 14ten July 1834 folgende Beträge zu Stiftungen und Legaten bestimmt:

1.) zu einem Jahr-Tage in der Pfarrkirche zu Fischen 75 fl., wovon jedoch die gesetzliche Armen- und Schul-Quarte in Abzug kommt;

2.) ein Legat dem Lehrer-Wittwen- und Waisen-Fond per 100 fl.;

3.) zu Anschaffung eines schönen Speise-Gitters in der Pfarrkirche 100 fl.;

4.) dem Lokal-Armen-Fonde in Fischen 100 fl.;

5.) zu Anschaffung verschiedener Schul-Bedürfnisse 100 fl., und

6.) zur Vertheilung an wirklich Arme 60 fl.

Dieses wird zur ehrenden Anerkennung hiedurch bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

259.) praes. den 2/3 35.

(Bekanntmachung.)

(Die Veraccordierung des Schulhaus-Baues zu Attenfeld betr.)

Freytags den 5ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr wird der Schulhaus-Bau zu Attenfeld an den Wenigstnehmenden in diesseitiger Kanzley öffentlich versteigert werden.

Die Bedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht. Steigerungslustige werden mit dem Beyfügen hiezu eingeladen, daß sich Fremde und Unbekannte mit den erfoderlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Neuburg den 19ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht, und Bau-Inspektion.

Ott, Landrichter. v. Grundner.

260.) praes. den 23/5 35.

(Ausschreibung.)

Ludwig Günther, Sohn eines Gerichts-Dieners von Diemantstein, Fürstlich Wallersteinsches Herrschaftsgerichts Bissingen, hat sich im diesseitigen Gerichts-Bezirke eines ausgezeichneten Betruges verdächtig gemacht.

Man stellt daher, da dieser Mensch sich jüngst ohne Reise-Legitimation aus seiner Heimath entfernt hat, an sämtliche königliche Polizey-Behörden das Ansuchen, auf diesen Menschen Spähe zu verfügen, und ihn auf Betretten hieher liefern zu lassen.

(Personal-Beschreibung.)

Ludwig Günther ist 30 Jahre alt, hat blonde Haare, derley Augenbraunen und Bart, niedere Stirne, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichts-Farbe, länglichtes volles Gesicht, sein Körperbau ist schlank.

Seine dermalige Kleidung ist nicht ermittelt, jedoch trug er, als er im September v. Js. bey dem königl. Landgerichte Herrieden entlassen wurde, einen schwarztuchenen altdeutschen Oberrock, derley Hosen, eine solche Weste, eine grüne Kappe, eine weiße Halsbinde, und Halbstiefel.

Höchstädt an der Donau den 20 May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

261.) praes. den 25/5 35.

(Bekanntmachung.)

Bey der Hospital-Stiftung Leipheim liegen 2500 fl. heimbezahlte Capitalien zur Wieder-Anlage vor, welche entweder im Ganzen oder Theilweise gegen 5 procentige Verzinsung angelegt werden.

Kapitals-Sucher mögen sich daher unter Vorlage der Anlehens-Tabelle, und erfoderlichen Zeugnisse als wirthschaftliche Familien-Väter, innerhalb 14 Tagen bey dem unterfertigten Magistrate melden, damit das weitere Gesetzliche eingeleitet werden könne.

Leipheim am 23ten May 1835.

Magistrat der Stadt Leipheim.

Biedenbach, Bürgermeister.

Mayer, Stadtschreiber.

262.) praes. den 29/5 35.

(Ausschreibung.)

Die ledige Dienstmagd Barbara Sabina Toußaint aus Schwabach, welche sich dahier unter dem Namen „Theresia Fischer von Feuchtwang" aufhielt, hat sich eines fortgesetzten Diebstahls im Verbrechens-Grade höchst verdächtig gemacht, und sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen. Es wird daher jede Obrigkeit aufgefodert, diese Barbara Sabina Toußaint im Fall des Betretens zu ergreifen, und dem unterzeichneten Untersuchungs-Gerichte auszuliefern.

Diese Person ist 24 Jahre alt, sehr groß, schlank gewachsen, hat dunkelbraune Haare, ein länglichtes weißes und lebhaft rothes Gesicht, graue Augen, und ist überhaupt sehr wohl gebildet.

Sie spricht den Ansbacher-Dialekt.

Ihre Kleidung bestand in einem dunkelgrünen Merino-Spencer, einem kleinen vielfarbigen baumwollenen Halstuch, einem blau gelb

und roth gestreiften Barchent = Schurz, einem dunkelblau grün und gelb gestreiften Barchent-Rock, grün und schwarz gestreiften Strümpfen und Schliesschuhen.

Augsburg den 26ten May 1835.

Königlich Bayerisches Kreis = und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

263.) praes. den 25/5 35.

(Getreid = Verkauf.)

Am Mittwoch den 10ten Juny Nachmittags 2 bis 6 Uhr werden in der Rentamts = Kanzley dahier circa 140 Schfl. Roggen und 75 Schfl. Veesen an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber einladet

Das Königlich Bayerische Rentamt Wettenhausen.

Kempter, Rentbeamter.

264.) praes. den 26/5 35.

(Bekanntmachung.)

Freytags den 5. Juny 1835 Vormittags 10 Uhr

werden in der königlichen Rentamts = Kanzley zu Donauwörth beiläufig 130 Schäffel Roggen aus dem Fruchtjahr 1834 unter Vorbehalt k. Regierungs = Genehmigung im Ganzen oder in einzelnen Parthien öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Donauwörth den 26ten May 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

v. Bräuning, Rentbeamter.

265.) praes. den 27/5 35.

(Getreid = Verkauf.)

Von den aus dem Erndte-Jahre 1834 eingedienten, und auf dem k. Getreidkasten zu Friedberg aufgespreicherten Frucht = Vorräthen werden Samstags den 6. Juny d. J. nachstehende Getreid-Quantitäten, nemlich 178 Schäffel Roggen, und 125 Schäffel Haber im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, zu deren Verhandlung, welche in der Rentamts-Kanzley gepflogen werden wird, die Kaufs-Lustigen hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 26ten May 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Pettenkofer, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 23. Mai. 1835.	Briefe	Geld	Den 25. Mai. 1835.	Briefe	Geld	Den 30. Mai. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$
L. Loose unverz. à 100fl.		115	L. Loose unverz. à 100fl.		115	L. Loose unverz. à 100fl.		115

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.



Nro. 23.

Augsburg, den 8ten Juny 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCIX.) ad Nrm. 22561.

(Die Forst-Polizey in den Privat-Waldungen der Standes- und Guts-Herren betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf diesseitige Anfrage: in wieferne die Standes- und Gutsherrlichen Forst-Behörden, welche im IIIten Absatze der im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 20. Seite 771 bekanntgemachten höchsten Ministerial-Entschließung vom 22ten April d. J. als Organe der Forst-Polizey-Behörden in den Standes- und Gutsherrlichen Bezirken bezeichnet sind, auch zu der forstpolizeylichen Aufsicht in den eigenen Privat-Waldungen der Standes- und Gutsherren geeignet seyen? ist unter dem 26ten v. M. die nachstehend im Abdrucke folgende höchste Ministerial-Entschließung erfolgt, welche zur nachträglichen Erläuterung hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg den 3ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Glimml.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Anfrage der königlichen Kreis-Regierung vom 6ten d. Mts. löst sich von selbst durch die §. §. 3. und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 22ten Dezember 1821 „die Einrichtung des äußern Forst-Dienstes betreffend," und durch das Ministerial-Ausschreiben vom 22ten April d. J., indem dort, wo die in Standes- oder Gutsherrlichen Dienst-Verhältnissen stehenden Organe die Forst-Polizey als Selbstverwaltend erscheinen, somit eine Controlle derselben die Natur der Selbst-Controlle annehmen könnte, jedenfalls die Pflicht der königlichen Forst-Behörden aufrecht bleibt, über wahrgenommene Devastationen und sonstige Gesetzwidrigkeiten nach Ziffer III. des Ministerial-Ausschreibens vom 22ten April bey der Polizey-Behörde, und in dem Falle etwaiger Nicht-Abhilfe, bey den diesen Behörden nächstvorgesetzten Polizey-Stellen oder Behörden, also bezüglich der Patrimonialgerichtlichen Bezirke, bey der einschlägigen kgl. Distrikts-Polizey-Behörde, bezüglich der herrschaftlichen Bezirke aber bey der einschlägigen kgl. Kreis-Regierung Kammer des Innern zur ungesäumten Anzeige zu bringen.

München den 26ten May 1835.

CCX.) ad Nrm. 22562.

(Die Quarta pauperum et scholarum betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In einem speziellen Falle ist aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unter dem 26ten v. Mts. nachstehende Entschließung ergangen:

„Eine konfessionelle Ausscheidung der „Armen-Quarten läßt sich auf keine Weise „rechtfertigen, indem der §. 60 der oben-„erwähnten Verordnung durch den §. 9. „Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde, welcher „die rechtliche Giltigkeit der ursprüng-„lichen Stiftungs-Urkunden nicht „weiter erstreckt hat, als solche nach den „sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, und „namentlich nach jenen über die Quarta „pauperum anzuerkennen ist, keine Aende-„rung erlitten hat, und weder auf ihn, „noch auf das Institut der Armen-Pflege „überhaupt eine solche konfessionelle Aus-„scheidung gegründet werden könnte. Hier-„nach kann auch dem Gesuche des Bitt-„stellers in Ansehung der Ausübungs-Wei-„se des Rechts der Verzichtleistung auf den „Abzug der Armen-Quarte nicht statt ge-„geben werden, und zwar um so weniger, „als dieses Gesuch mit den über die Ver-„waltung der Armenfonds geltenden Be-„stimmungen durchaus unvereinbar ist, und „bey der fraglichen Verzichtleistung selbst die „betreffende politische Gemeinde, welche ein „allenfallsiges Deficit in den Armenfonds „zu decken hat, wesentlich betheiligt er-„scheint, weshalb auch ausdrücklich ange-„ordnet ist, daß bey einem solchen Ver-„zicht neben dem Armen-Pflegschafts-Ra-„the auch die politische Gemeinde zu ver-„nehmen sey. Anders aber verhält es sich „mit der Schul-Quarte da, wo nach „konfessionellen Verhältnissen „getrennte Schulen bestehen. Hier „wo die Unterhaltung der Schulen nach „Confessionen ausgeschieden ist, so „daß im Falle der Statthaftigkeit und „Nothwendigkeit von Umlagen der Be-„darf der katholischen Schule ausschlie-„ßend der katholischen – und der Bedarf „der protestantischen Schule ausschließend „der protestantischen Kirchen-Gemeinde „zur Last fällt, erscheint es allerdings den „gesetzlichen Bestimmungen angemessen, „daß das Recht auf den Abzug der Schul-

„Quarte einen Verzicht zu Gunsten der „Lokal-Kirchen-Stiftung auszusprechen, „lediglich auf die katholischen, oder die „protestant. Mitglieder der Lokal-Schul-„Commission, je nachdem es sich um die „Schul-Quarte von einer katholischen, oder „von einer protestantischen Cultus-Stif-„tung handelt, mit Rücksichtsnahme auf „die Bestimmungen der Amts-Instruktion „für die Lokal-Schul-Inspektionen vom „15ten September 1808 §. 10 et 12, de-„ren fortdauernde Giltigkeit in dem Mi-„nisterial-Rescripte vom 5ten July 1822, „die Bildung der Schul-Inspektionen mit „Rücksicht auf die dermalige Gemeinde-„Verfassung betreffend, längst ausgespro-„chen worden ist, beschränkt werde."

„Eben diese Rücksichten aber erheischen „an den Orten, wo konfessionel getrennte „Schulen bestehen, in Ansehung der Schul-„Quarte auch eine konfessionelle Ausschei-„dung in der Art, daß die von katholischen „Cultus-Stiftungen herrührende Quarta „scholarum ausschließend der katholischen, „und die von protestantischen Stiftungen „in Abzug zu bringende Quarta schola-„rum ausschließend der protestantischen „Schule zu Theil werde."

Vorstehende höchste Entscheidung wird in Rücksicht der hierin ausgedrückten Grundsätze hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Augsburg den 5ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

CCXI.) ad Nrm. 23108.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Ausstellung von Heimath-Scheinen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. Kreis-Regierung sieht sich veranlaßt, sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden aufmerksam zu machen, daß die Formulare für Heimath-Scheine, welche in Folge der Ausschreibung vom 2ten April d. Js. den Behörden mitgetheilt wurden, nur für solche Personen berechnet sind, welche sich im Auslande aufhalten. Heimath-Scheine für Individuen, welche einen Aufenthalt außer ihrer Heimath, jedoch im Inlande beabsichtigen, sind falls deren Ausstellung erfoderlich ist, lediglich von den Polizey-Behörden ohne weitere als ihre eigene amtliche Beglaubigung auszufertigen.

Augsburg am 5ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

CCXII.) ad Nrm. 11121.

An

sämtliche Gerichts-Behörden und Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die Umschreibungen in den definitiven Steuer-Katastern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Grund-Steuer-Gesetz vom 15ten August 1828 bestimmt in den §. §. 71, 72

und 75, wie es mit den Anmeldungs-Zertifikaten bey Besitz-Veränderungen Behufs der vorzunehmenden Umschreibungen gehalten werden soll.

Ohne Beibringung eines solchen Zertifikats ist es den Gerichts-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat.

Nicht weniger müssen von den Gerichts-Behörden über alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen die Anmeldungs-Zertifikate Quartalweise mittelst Konsignationen an das betreffende Rentamt remittirt werden.

Eine nähere Nachweisung, wie die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden sollen, geben die §.§. 72, 78 und 79 der Instruktion vom 19ten Januar 1830 (Regierungs-Blatt von 1830 Seite 355), und es ist namentlich in dem §. 72 ausgesprochen, daß wegen unregelmäßiger Behandlung der Anmeldungs-Zertifikate von Seite der protokollirenden Behörden nach der vollen Strenge der Gesetze und Verordnungen gegen diese Behörden eingeschritten werden soll.

Ohngeachtet dieser so bestimmten gesetzlichen und instruktiven Anordnungen hat der Fall doch statt gefunden, daß mehrere Gerichts-Behörden die Verbriefungen ohne vorausgegangene Beibringung der rentämtlichen Anmeldungs-Zertifikate vorgenommen haben, und daß diese Zertifikate weder rechtzeitig, noch vollständig den betreffenden Rent-Aemtern remittirt worden sind.

Ein solches den bestehenden Verordnungen widersprechendes Verfahren macht die so wichtige Evidenthaltung der definitiven Steuer-Kataster durchaus unmöglich, und es liegt in den Pflichten der unterfertigten Kreis-Regierung, solchen Unregelmäßigkeiten mit allen durch die Gesetze und Verordnungen gebotenen Mitteln zu begegnen, und es werden auch bey künftig vorkommenden Fällen die erfoderlichen Einschreitungen unnachsichtlich Statt finden.

Diejenigen Gerichts-Behörden, welche den vorerwähnten Anordnungen bisher nicht nachgekommen sind, werden daher auf deren pünktliche Befolgung wiederholt aufmerksam gemacht, und von den Rentämtern wird in deren eigenem Interesse als Umschreib-Behörden erwartet, daß dieselben der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung dann sogleich eine Anzeige erstatten werden, wenn eine oder die andere Gerichts-Behörde die bestehenden Anordnungen wegen der Umschreib-Anmeldungs-Zertifikate vollständig nicht befolgt.

Augsburg den 23ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kaiser.

Kopf.

coll. Vogl.

CCXIII.) ad Nrm. 22051.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Eine Kollekte zur Wiederherstellung der Wallfahrts-Kirche zu Vierzehnheiligen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ein Blitzstrahl hat am 25ten März d. J. die alte Wallfahrts-Kirche Vierzehnheiligen, Landgerichts Lichtenfels, im Ober-Main-Kreise entzündet, und größtentheils zerstört.

Seine Majestät der König fanden sich in Rücksicht auf die an Allerhöchst Dieselben gelangten Bitten, und auf die große Frequenz dieser ansehnlichen Kirche unterm 20ten May d. J. allergnädigst bewogen, die Vornahme von Sammlungen freywilliger Beyträge zu deren Wiederherstellung bey den Katholiken in den sieben Kreisen diesseits des Rheins zu bewilligen, und sehen seiner Zeit der Vorlage des Ergebnisses entgegen.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises erhalten daher den Auftrag, diese Collekte im Benehmen mit den kgl. Pfarr-Aemtern auf die bisher übliche Weise zu veranstalten, die gesammelten Beyträge aber mit Verzeichniß und gegen Quittung an das Expeditions-Amt der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreises Kammer des Innern in Bayreuth einzusenden, und das Resultat der Sammlung selbst binnen sechs Wochen zum Behufe der öffentlichen Bekanntmachung hierher anzuzeigen.

Augsburg den 31. May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

CCXIV.) ad Nrm. 21090.

(Collekte wegen des Brandes zu Wunsiedel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der am 2ten und 17ten Jänner d. J. ausgeschriebenen Collekte in diesseitigem Kreise für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Wunsiedel wird in der nachfolgenden Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 31ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

Uebersicht

der für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Wunsiedel eingegangenen Beyträge.

A. Landgerichte.

Aichach 68 fl. 33 kr.; Buchloe 58 fl. 21 kr.; Burgau 52 fl. 25 kr. 2 hl.; Dillingen 51 fl. 46 kr. 1 pf.; Donauwörth 98 fl. 31 kr. 4 hl. und 7 fl. 28 kr.; Friedberg 50 fl. 21 kr.; Füßen 26 fl. 8 kr. 6 hl.; Göggingen 100 fl.; Grönenbach 84 fl. 10 kr.; Günzburg 65 fl. 22 kr. 4 hl.; Höchstädt 130 fl. 19 kr.; Illertissen 37 fl. 16 kr. 1 hl., und 8 fl. 54 kr.; Immenstadt 208 fl. 10 kr. 4 hl.; Kaufbeuern 94 fl. 50 kr.; Kempten 81 fl. 15 kr. 6 hl.; Lauingen 140 fl. 42 kr.; Lindau 57 fl. 3 kr.; Mindelheim 60 fl. 54 kr. 4 hl.; Neuburg 41 fl. 27 kr. 4 hl.; Oberdorf 93 fl. 47 kr. 4 hl.; Ober-Günzburg 96 fl. 30 kr.; Ottobeuern 116 fl. 18 kr.; Rain 67 fl. 27 kr.; Roggenburg 142 fl. 8 kr.; Schrobenhausen 69 fl. 41 kr. 6 hl.; Schwabmünchen 12 fl. 36 kr.; Sonthofen 121 fl. 4 kr. 4 hl.; Türkheim 38 fl. 33 kr. 1 hl.; Ursberg 52 fl. 40 kr. 6 hl.; Weiler 133 fl. 15 kr.; Wertingen 64 fl. 58 kr. 2 hl.; Zusmarshausen 73 fl. 11 kr.

B. Magistrate.

Augsburg 41 fl. 28 kr. 2 hl., hierunter sind die durch frühere Privat-Sammlungen eingekommenen sehr ansehnlichen Beyträge an Geld und Effekten nicht inbegriffen; Kaufbeuern 379 fl. 2 kr., und verschiedene Kleidungsstücke ohne Werth-Angabe; Kempten 175 fl. 51 kr., an Effekten den Werth von 50 fl.;

Lindau 420 fl. 4 hl., Betten und Kleidungsstücke ohne Werth-Angabe; Memmingen 277 fl. 26 kr., mit einer Kiste Effekten; Neuburg 41 fl. 8 kr. 4 hl.

C. Herrschafts-Gerichte.

Babenhausen 33 fl. 24 kr.; Burheim 2 fl. 6 kr. 4 hl.; Edelstetten 3 fl. 3 kr.; Neuburg a. d. K. 3 fl. 20 kr.; Nordendorf 7 fl. 37 kr.; Weissenhorn 13 fl. 36 kr.

Im Ganzen 4014 fl. 1 kr. 5 hl.

CCXV.) ad Nrm. 22449.

(Das Resultat der eingegangenen Beyträge für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Motzenhofen im k. Landgerichte Aichach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Welche freywilligen Beiträge bey der am 12ten September 1834 in rubrizirtem Betreffe ausgeschriebenen Collekte bey den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden im Ober-Donau-Kreise eingegangen sind, ist aus der nachstehenden Uebersicht, die hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, zu ersehen.

Augsburg den 30ten May 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

Uebersicht

der für die durch Brand verunglückten Bewohner von Motzenhofen, kgl. Landgerichts Aichach, eingegangenen Beyträge.

A. Landgerichte.

Aichach 46 fl. 21 kr. 6 hl.; Buchloe 21 fl. 50 kr.; Burgau 5 fl. 22 kr. 4 hl.; Dillingen —; Donauwörth 20 kr.; Friedberg 27 fl. 45 kr.; Füssen 48 kr.; Göggingen 13 fl. 29 kr.; Grönenbach 36 fl.; Günzburg —; Höchstädt 5 fl. 55 kr. 4 hl.; Illertissen 15 fl. 53 kr. 2 hl.; Immenstadt 37 fl. 27 kr. 2 hl.; Kaufbeuern 30 fl. 1 kr.; Kempten 64 fl. 49 kr. 6 hl.; Lauingen 5 fl. 27 kr.; Lindau 22 fl. 54 kr.; Mindelheim 7 fl. 4 kr.; Neuburg 15 fl. 10 kr.; Oberdorf 31 fl. 27 kr. 4 hl.; Ober-Günzburg 34 fl. 21 kr.; Ottobeuern 72 fl. 46 kr. 1 hl.; Rain 25 fl. 16 kr. 6 hl.; Roggenburg 17 fl. 39 kr.; Schrobenhausen 37 fl. 5 kr.; Schwabmünchen 2 fl. 49 kr.; Sonthofen 15 fl. 39 kr.; Türkheim —; Ursberg 5 fl. 57 kr.; Weiler 45 fl. 56 kr.; Wertingen 1 fl. 30 kr.; Zusmarshausen 37 fl. 23 kr.

B. Magistrate.

Augsburg 46 fl. 44 kr. 6 hl.; Kaufbeuern —; Kempten —; Lindau 12 fl. 50 kr.; Memmingen 20 fl. 12 kr.; Neuburg —.

C. Herrschaftsgerichte.

Babenhausen 11 fl. 9 kr.; Burheim 2 fl. 1 kr.; Edelstetten 1 fl. 30 kr.; Neuburg a. d. K. —; Nordendorf —; Weissenhorn 5 fl. 57 kr.

Summa 784 fl. 31 kr. 1 hl.

CCXVI.) ad Nrm. 22419.

(Die Erledigung der Pfarrey Großkötz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Ludwig Prestele auf die Pfarrey Frankenried, wurde die Pfarrey Großkötz, kgl. Landgerichts Günzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 797 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 787 fl. 17¾ kr., nämlich:

1.) in 108 fl. 34⅝ kr. ständigem Gehalte; 2.) in 127 fl. 47⅝ kr. aus Realitäten; 3.) in 160 fl. 59⅞ kr. aus Rechten; 4.) in 247 fl. 55⅜ kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Kosten betragen 195 fl. 43⅞ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 5ten Juny 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

CCXVII.) ad Nrm. 22283.

(Die Erledigung der Pfarrey Wald betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Hehle auf die Pfarrey Lenzfried wurde die Pfarrey Wald, Landgerichts Oberdorf, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 792 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt. Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1006 fl. 45 $\frac{1}{12}$ kr. nämlich: 1.) in 289 fl. 9 kr. aus Realitäten; 2.) in 312 fl. 21¼ kr. aus Rechten; 3.) in 161 fl. 38 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 4.) in 243 fl. 37 kr. Nebenbezügen.

Die hievon abzuziehenden Lasten mit Einschluß der Kosten für einen Hilfs-Priester betragen 375 fl. 9¼ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche, nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen, anher zu übergeben.

Augsburg den 5ten Juny 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

CCXVIII.) ad Nrm. 22286.

(Die Erledigung der Pfarrey Wagenhofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Erdle auf die Pfarrey Sendling wurde die Pfarrey Wagenhofen, Landgerichts Neuburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 378 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 532 fl. 44 kr., nämlich: 1.) in 38 fl. 51 kr. aus Realitäten; 2.) in 452 fl. 7 kr. aus Rechten; 3.) in 29 fl. 20 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 4.) in 1 fl. 46 kr. herkömliche Gaben; 5.) in 10 fl. 40 kr. Nebenbezügen.

Die hievon abzuziehenden Kosten betragen 69 fl. 17¼ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 5ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

CCXIX.) ad. Nrm. 22601.

(Die Erledigung der Pfarrey Holzkirchen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Sigmund Gerhaher wurde die Pfarrey Holzkirchen, Landgerichts Rain, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 92 Seelen erstreckt, und keine Schule besitzt.

Von der Pfarr-Gemeinde wird, für die ihr überlassene Oekonomie jährlich die Summa von 500 fl. in 3 monatlichen Raten an den Pfarrer entrichtet, welcher dabey noch die Stol Gebühren, denn Klein- und Blut-Zehent bezieht, und die unentgeldliche Wohnung nebst Garten genießt.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 5ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

CCXXX.) ad Nrm. 22164.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums Bodelsberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Franz Aichele, auf die Pfarrey Ober-Germaringen, wurde das Curat-Benefizium Bodelsberg, Landgerichts Kempten, erledigt, welches sich über eine Bevölkerung von 118 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 288 fl. 20 kr., nämlich: 1.) in 209 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 45 fl. 28 kr. aus Realitäten; 3.) in 23 fl. 30 kr. aus Rechten; 4.) in 8 fl. 52 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 5.) in 1 fl. 30 kr. Neben-Bezügen.

Die hievon abzuziehenden Kosten betragen 2 fl. 22 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 5ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

Kreis-Notizen.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern vom 1ten Juny 1835 wurde auf die Eingabe des kgl. Kämmerers Freyherrn von Riedheim in Harthausen vom 8. v. M. im Einverständnisse mit dem k. Appellations Gerichte die Uebertragung des Patrimonial-Gerichts IIter Klasse in Harthausen, k. Landgerichts Günzburg, an den vorigen Patrimonialrichter von Ichenhausen, den Rechts-Praktikanten Johann Baptist Weithmann in Günzburg genehmiget.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 23ten May d. J. Nr. 14316 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholischen Bewohner der auf dem rechten Ufer der Iller gelegenen Vorstadt von Kempten ihrem Gesuche gemäß von der Pfarrey Lenzfried getrennt, und der katholischen Stadt-Pfarrey Kempten einverleibt werden.

Gemäß k. Regierungs-Entschließung vom 20ten May d. J. wurde der bisherige Lieutenant Anton Krieger zum Oberlieutenant; der Korporal Johann Held, und der Landwehrmann Xaver Gerstenbräu zu Lieutnants in dem k. Landwehr-Bataillon Donauwörth ernannt.

Der Curat-Benefiziat Dr. Anton Lechner zu Ober-Wittelsbach hat der dortigen Schule die Summe von 190 fl. zu dem Zwecke Schenkungsweise vermacht, daß von dem Ertrage der Renten den ärmsten Kindern das treffende Schulgeld bezahlt werde; — welche edle und wohltätige Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

266.)

praes. den $\frac{1}{6}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Joseph Helmleth Beck in Donauwörth starb; zur Ergänzung des Inventariums werden daher alle jene Personen hiemit aufgefodert, welche aus was immer für einem Rechts-Titel Ansprüche an der Verlassenschafts-Masse zu machen haben, dieselbe binnen 6 Wochen hierorts anzubringen, widrigenfalls in dieser Verlassenschaft weiter fürgeschritten werden, und dieselben den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Donauwörth den 29ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Mehle, I. Assessor.

267.)

praes. den $\frac{26}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Martin Schwarz Bäcker und Müller, der hinterlassene Sohn des Philipp Melchior Schwarz, Bäckers dahier, 61 Jahre alt, befindet sich seit mehr als 25 Jahren landabwesend unbekannten Aufenthalts, er soll jedoch in Italien und in den kaiserl. Oesterreichischen Staaten gesehen worden seyn. Auf Andringen seiner vollbürtigen Geschwister wird derselbe oder dessen allenfallsige Leibes-Erben aufgefodert, binnen einem peremtorischen Termin von 18 Wochen hierorts zu erscheinen, und sein vormundschaftlich verwaltetes Vermögen von 8125 fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den Intestat-Erben auf 5 Jahre gegen Caution verabfolgt, nachher aber ohne solche ihnen überlassen werden würde.

Memmingen den 22ten May 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Daumiller.

268.)

praes. den $\frac{29}{5}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Zu Emershofen, der Gemeinde Tiefenbach, wird ein Schul-Benefiziaten, und dazu gehöriges Oekonomie-Gebäude an den Mindestnehmenden verakkordirt. Bau-Plan, Kosten-Voranschlag und Bedingniß-Heft können dahier eingesehen werden, und zwar zu jeder Stunde des Tages.

Johann Ritter und Martin Blum von Emershofen werden jedem sich Meldenden den Bauplatz zeigen.

Alle concessionirten Baumeister und Gewerbtreibende werden eingeladen, sich den 15ten Juny

d. Js. früh 9 Uhr dahier einzufinden, und die Ausweise über Befähigung und Vermögen mitzubringen.

Illertissen den 25ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

269.) praes. den 29/5 35.

(Ediktal-Ladung.)

Joseph Mayr Krämer zu Bernbeuern hat sich insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: 1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichung auf Dienstag den 30ten Juny d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 30ten July d. J.; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 17ten August, für die Duplik auf Montag den 31ten August d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird zur Wissenschaft der Gläubiger gebracht, daß der bis jetzt angemeldete Schuldenstand 1613 fl. 39 kr. betrage, und das Gesamt-Anwesen des Schuldners auf 624 fl. 45 kr. gerichtlich eingewerthet worden sey.

Zugleich wird zur öffentlichen Versteigerung des Mayer'schen Anwesens, bestehend in einem Wohnhaus, Neben-Gebäude, Hofraum und Wurz-Garten, Kraut-Garten in Harres, Nutz-Antheil an unvertheilten Gemeinde-Gründen, in 3 Tagw. 30 Dezim. Gemeinde-Theilen, und 2 Tagw. 33 Dezim. Eggleser-Wiese im Distrikt Burggen auf Donnerstag den 25ten Juny d. J. Tagsfahrt anberaumt, und es werden Steigerungs-Lustige eingeladen, sich an benanntem Tage in Bernbeuren bey der sich dort einfindenden kgl. Landgerichts-Commission zu melden.

Füssen am 25ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

270.) praes. den 1/6 35.

(Bekanntmachung.)

(Schuldenwesen des Georg Kapfer von Zirgesheim betr.)

Nachdem bey der am 1ten dieß stattgehabten Verkaufs-Kommission des Georg Kapfer'schen Anwesens zu Zirgesheim kein annehmbares Kaufs-Anboth geschlagen wurde; so wird auf wiederholtes Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers dieses Anwesen zum öffentlichen Verkaufe, und zwar zum drittenmal im Wege der Versteigerung ausgeschrieben, und zu diesem Zwecke auf Montag den 13ten July d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr Tagsfahrt am Gerichts-Sitze angesetzt.

Kaufs-Liebhaber haben sich am besagten Tage und Stunde einzufinden, und ihre Kaufs-Angebothe zu Protokoll zu geben.

Bemerkt wird noch, daß bey dieser dritten

Versteigerung der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis erfolge.

Bezüglich des Besitz-Standes dieses Anwesens wird auf die diesseitige Ausschreibung vom 28ten Oktober v. J., und 8ten April d. Js. sich bezogen, und im Allgemeinen angeführt, daß das fragliche Anwesen auf 6796 fl. inclus. des Mobiliar eingewerthet sey.

Donauwörth den 29ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Nehle, I. Assessor.

271.) praes. den 1/6 35.

(Vorladung.)

Johann Henggeler, gebohren am 20ten July 1775 zu Hellers ist seit circa 30 Jahren vermißt, da er seit dieser Zeit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben hat. Auf Ansuchen der Verwandtschaft wird nun Joh. Henggeler oder seine allenfallsige Deszendenz anmit aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato bey der unterfertigten Behörde sich zu melden, widrigenfalls Johann Henggeler als verschollen erklärt, und sein vorhandenes gerichtlich versichertes Vermögen an die Verwandten gegen Kaution verabfolgt werden wird.

Immenstadt am 29ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmaier, Landrichter.

272.) praes. den 3/6 35.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Engelwirths Christian August Baur zu Kaufbeuern, bestehend a) in dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause, Stadl, Stallungen und Holzschupfe; b) in 30 Tagw. 33 Dezim. Wies-Äcker und Holzgründen, und c) in dem realen Bierbräuer- und Tafernwirths-Rechte mit den Brau-Geräthschaften wird hiemit zum zweitenmal öffentlich an den Meistbiethenden feil gebothen, und hiezu Tagsfahrt auf Freitag den 19ten Juny d. J. in der hiesigen Gerichts-Kanzley anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Unbekannte sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und einige Grundstücke auch einzeln verkauft werden.

Die Kaufs-Bedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Kaufbeuern am 30ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

273.) praes. den 4/6 35.

(Bekanntmachung.)

Dienstags den 9ten Juny d. J. Nachmittags von 1 bis 4 Uhr wird dem Antrage des Bauers Leonhard Vogel von Oberegg gemäß, dessen Gesamt-Anwesen unter gerichtlicher Leitung vorbehaltlich der Genehmigung im Wirthshause zu Ober-Wiesenbach versteigert.

Dasselbe besteht außer dem Wohnhause und Oekonomie-Gebäuden, in 21½ Jaucherten Äcker, 7¼ Tagwerk Wiesen, nebst Gemeinde-Recht.

Kaufs-Liebhaber haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen. Die nähern Kaufs-Bedingnisse und Lasten werden am Verkaufs-Tage selbst bekannt gemacht werden.

Roggenburg den 30ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

274.) praes. den 3/6 35.

(Bekanntmachung.)

Mit Genehmigung der kgl. Regierung des

Untermain-Kreises K. d. F. werden aus der durch ihre Orginalität bekannten kgl. Stamm-Schäferey zu Waldbrunn bey Würzburg 30 Stücke Infantados Widder, dann 40 Stücke dergleichen Mutter-Schafe, als vollkommen gutes Zuchtvieh, und 7 Stücke Hammel-Lämmer öffentlich versteigert, wozu Tagfahrt auf Mittwoch den 1ten July d. J. früh 8 Uhr auf dem kgl. Schäferey-Hofe dahier anberaumt ist, und Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Waldbrunn b. Würzb. d. 31ten May 1835.

Die
kgl. Staats-Guts- und Stamm-Schäferey-Inspektion.

E n s l i n.

275.) praes. den $\frac{5}{6}$ 35.

(B e k a n n t m a c h u n g.)

Das Anwesen des Söldners und Bäckers Leonhard D u r m a n n zu B u r l a f i n g e n, bestehend in Haus samt Stadl und $3\frac{3}{4}$ Jaucherten Aecker an verschiedenen Plätzen, welches zusammen auf 1057 fl. gerichtlich eingewerthet ist, wird dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Freytag den 19ten Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Besitz- und Zahlungs-fähige Kaufs-Liebhaber werden hiemit eingeladen, am besagten Tage im Lokale des unterfertigten k. Landgerichts sich einzufinden.

Auswärtige und dem Gerichte Nichtbekannte haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Günzburg den 1ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

276.) b) praes. den $\frac{3}{5}$ 55.

(E d i k t a l-C i t a t i o n)

(Die Amortisation vermißter Staatspassiv-Obligationen betr.)

Das Benefizium zu L i c h t e n a u hat bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse in München ein zu 5% verzinsl. Kapital zu 316 fl. von dem Kloster H o h e n w a r t h herrührend, und bey erwähnter Kasse in dem Kataster über Kloster-Kapitalien sub. Nro. 78 mit der Zins-Zeit Dezember vorgetragen, zu fodern.

Die Obligation über dieses Kapital wird vermißt.

Es wird deshalb auf Ansuchen des Benefiziaten zu L i c h t e n a u der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefodert, dieselbe innerhalb sechs Monaten a dato bey dem unterfertigten kgl. Landgerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie für ungiltig erklärt werden würde.

Neuburg den 12ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

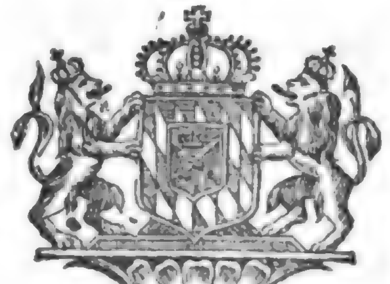
Ott, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. Juni. 1835.	Briefe	Geld	Den 4. Juni. 1835.	Briefe	Geld	Den 6. Juni. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{5}{8}$
L. Loose unverz. à 100 fl.		115	L. Loose unverz. à 100 fl.	116		L. Loose unverz. à 100 fl.	114	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 24.

Augsburg, den 15ten Juny 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXXI.)

Republikation der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

(„Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an königl. Staats-Gefällen betr.")

&c. &c. Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1 Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle

unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt,

oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drey auf einander folgende

Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen des §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl

der Staatsrath und
General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

CCXXII.) ad Nrm. 22221.

(Die Theilung des Dekanats Sittenbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 17ten May d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Dekanat Sittenbach seiner zu großen Ausdehnung wegen für die Zukunft auf die Pfarreyen: 1.) Sittenbach mit der Expositur Großberghofen; 2.) Altomünster; 3.) Kleinberghofen; 4.) Sielenbach; 5.) Wollomoos; 6.) Hirtelbach; 7.) Indersdorf; 8.) Langen-Pettenbach; 9.) Niederroth; 10.) Weichs und 11.) Wester-Holzhausen; und auf die Benefizien in Mariabirnbaum und Weichs beschränkt, – für die übrigen Pfarreyen dieses Dekanats aber namentlich: 1.) Asbach; 2.) Jetzendorf; 3.) Ober-Marbach; 4.) Petershausen; 5.) Illmünster mit der Expositur Niederthann; 6.) Reichertshausen; 7.) Scheyern;

8.) Steinkirchen an d. Ilm; 9.) Gerolsbach; 10) Hirschenhausen; 11.) Wörnbach, und 12.) Paunzhausen samt den Benefizien zu Jetzendorf, Illmünster und Wörnbach ein eigenes Wahl-Dekanat unter der Benennung „Dekanat Scheyern" gebildet werde.

Augsburg den 9ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCXXIII.) ad Nrm. 22570.

(Collekte zum Baue des protestantischen Schul-Hauses in Langenried, kgl. Landgerichts Dachau betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge eines k. Ministerial-Rescripts vom 26ten May 1835 haben Seine Majestät der König zur Unterstützung bey der Erbauung eines Schul-Hauses für die unbemittelten protestantischen Gemeinden Langenried und Tafern im kgl. Landgerichte Dachau die Veranstaltung einer Collekte bey den protestantischen Gemeinden des Isar-, Ober-Donau-, Regen-, Rezat-, Untermain- und Obermain-Kreises zu genehmigen geruht.

Sämtliche Polizey-Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bewilligte Collekte auf vorbeschriebene Weise unter gehöriger Bekanntmachung und Auffoderung in den betreffenden Gemeinden anzuordnen, die eingegangenen Beiträge an das Expeditions-Amt der königl. Regierung des Isar-Kreises einzusenden, und das Resultat binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 11ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCXXIV.) ad Nrm. 22599.

(Die Erledigung der Pfarrey Binswangen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem letzten Ausschreiben rubrizirten Betreffes (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 20. S. 788) wird anmit bekannt gemacht, daß, da gegen die superrevisorischen Ansätze der Einnahmen und Lasten, Reklamationen eingelegt worden sind, die definitive Festsetzung der Pfarr-Erträgnisse erst nach erfolgter compromißgerichtlicher Entscheidung statt finden könne.

Außerdem besteht in Bezug auf den Neubruch-Zehent ein Prozeß, von dessen Ausgang die bestimmte Einrechnungs-Fähigkeit dieses Gefälls abhängen wird, und es muß zuletzt noch bemerkt werden, daß sich die Pfarrey nur über eine Bevölkerung von 612 Seelen erstrecke.

Augsburg den 9ten Juny 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCXXV.)

(Die Erledigung der protest. Pfarr-Stelle in Schalkhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers und Seniors Dübois kam die Pfarrey Schalkhausen, k. Dekanats Ansbach, in Erledigung, welches zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen andurch bekannt gemacht wird. Nach der im Jahre 1826 definitiv abgeschlossenen Fassion ist mit dieser Pfarr-Stelle folgendes Einkommen verbunden:

I.) An ständigem Gehalte: aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 21 fl. 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., für 6½ Morgen Aecker 57 fl. 22½ kr., für 7⅞ Tgw. Wiesen 156 fl. 45 kr., für 1/4 Tagwerk Garten 6 fl. III.) Ertrag aus Rechten: in Geld 4 fl. 58¾ kr.; vom großen Frucht-Zehent 351 fl. 19 kr.; vom kleinen Zehent 30 fl.; vom fixirten Heu-Zehent in Geld 46 fl. 51½ kr.; vom Blut-Zehent 3 fl.; Nutz-Anschlag des Waidrechts 3 fl.; Ertrag des Forstrechts: a.) 8 Klafter weiches Scheit-Holz à 4 fl. 36 kr. = 36 fl. 48 kr.; b.) 40 Stück weiche Wellen 40 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 90 fl. 42 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 6 fl. Summa 864 fl. 41¼ kr. Die Lasten abgezogen mit 60 fl. 32 kr. Verbleiben als reiner Dienst-Ertrag 804 fl. 9¼ kr.

Ansbach den 29. May 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

coll. Huscher.

CCXXVI.) ad Nrm. 23082.

(Die Erledigung der Ober-Lehrers-Stelle an der lateinischen Schule in Kaufbeuern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der dießseitigen Ausschreibung vom 29ten May l. J. in rubrizirtem Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt St. 22. Seite 839) wird auf Ansuchen des Stadt-Magistrats Kaufbeuern noch bekannt gemacht, daß der anzustellende Ober-Lehrer und Kuilische Stiftungs-Priester das ganze Jahr hindurch auf den sichern Bezug von täglichen Meß-Stipendien Rechnung machen könne, so daß außer dem Geld-Gehalte von 450 fl. und dem freien Wohnungs-Genuße derselbe auch auf einen Meß-Stipendien-Bezug von wenigstens 150 fl. jährlich zu zählen habe, wofür der Magistrat nöthigen Falls garantiren könnte.

Augsburg den 9ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 17ten May d. J. dem Pfarrer Ludwig Prestele in Großkötz, Landgerichts Günzburg, die Pfarrey Frankenried, k. Landgerichts Kaufbeuern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22ten May dieses Jahres dem vormaligen Cooperator Priester

Peter Huber in Eisendorf, Landgerichts Abensberg das Benefizium zu U. L. Frau in Schrobenhausen unter Belassung des einfachen Tischtitel-Genusses allergnädigst zu übertragen geruht.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, ertheilte unterm 19ten May 1835 dem Pfarrer Johann Michael Hartmuth in Zusamzell, Landgerichts Wertingen, zum Behufe des Antrittes der Pfarrey Grimoldsried, Landgerichts Türkheim, die landesherrliche Bestättigung.

Nachdem der Gemeinde-Vorsteher Sebastian Rösch in Reisensburg, Landgerichts Günzburg, sein Anwesen verkauft, und sich in Günzburg ansässig gemacht hat, wurde die Wahl eines neuen Gemeinde-Vorstehers vorgenommen, und der Söldner Johann Hartmann als Vorsteher gewählt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

277.) praes. den 7/6 35.

(Bekanntmachung.)

Am Freitag den 26ten Juny d. J. wird in dem Hause der Frau Appellationsgerichts-Räthin Ulrich dahier der Rücklaß des verstorbenen kgl. Lieutenants Max Häusler, bestehend in einem Kasquet, Degen mit Port-d' Epeè, Doppelgewehr, Kugelstutzen, Pistolen, einer goldenen Sackuhr und mehreren Effekten ꝛc., dann mehreren Büchern gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden versteigert.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr bey der delegirten kgl. Landgerichts-Commission in dem bemerkten Hause zu erscheinen.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Grunde eine Foderung an die Lieutenant Häusler'sche Verlassenschafts-Masse zu machen haben, werden aufgefodert, solche binnen 30 Tagen um so gewisser hier zu liquidiren, und rechtsgenüglich nachzuweisen, als man außerdessen mit der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft rechtlicher Ordnung gemäß fürschreiten, und auf die verspäteten Anmeldungen keine Rücksicht nehmen würde.

Neuburg den 29ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

278.) praes. den 7/6 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Hypotheken-Gläubiger des Martin Keller, Weißgerbers in Günzburg wird dessen Haus sub Nro. 535 nebst dem dabey befindlichen Wurz-Gärtchen öffentlich versteigert, und hiezu auf Freitag den 19ten d. M. Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt bestimmt.

Kaufs-Liebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Günzburg den 1ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

279.) praes. den 7/6 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der zum außergerichtlichen Verkauf des Anwesens des Peterbauers Jos. Gutmaier von Meitingen gegebene Termin längst abgelaufen ist, ohne daß sich hiezu ein Käufer gemeldet, und Joseph Gutmaier selbst auf gerichtlichen Verkauf seines Anwesens den Antrag gestellt hat; so wird zu diesem Zwecke Termin auf Donnerstag den 16ten July d. J. Nachmittags von 2 Uhr bis 6 Uhr anmit anberaumt, und gedachtes Anwesen vorbehaltlich der Ratification der Gläubiger an den Meistbiethenden im Wege öffentlicher Versteigerung überlassen werden.

Auswärtige und unbekannte Kaufs-Lustige haben sich durch Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse zu legitimiren, ausserdessen sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause mit daran gebauter Pferd-Stallung, dem alleinstehenden Stadel mit Viehhaus, 20⅜ Jcht. Hofäcker, 2 $\frac{9}{32}$ Tagw. Wiesen nebst Gras- und Wurzgarten, dann folgenden walzenden Grundstücken:

⅜ Tagwerk Gemein-Nutzen vom Schallershöfel; 2 Tagw. Wiesen in den Lüssen, ½ Jchrt. Ackers im Grubenfeld; ½ Jchrt. ebendaselbst; ½ Jchrt. Thal-Acker; ½ Jchrt. Nüsselthal-Acker und 1 Tagwerk Wiesen aus dem Kuhnischen Hofgut.

Ueber die darauf haftenden Abgaben und Grundbarkeits-Verhältnisse kann sowohl bey dem aufgestellten Curator Johann Gebhardt zu Meitingen als bey dem unterfertigten Gerichte Aufschluß erholt werden, auch werden dieselben vor der Versteigerung den Kaufs-Lustigen noch besonders eröffnet werden.

Meitingen den 4ten Juny 1835.

Freyherrlich von Schnurbeinisches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Zech, Patrimonialrichter

280.) praes. den $\frac{8}{6}$ 35.

(Ediktal-Ladung und Anwesens-Verkauf.)

Die Anton Kastlerischen Relikten von Rettenbach haben sich wegen vorliegender bedeutender Ueberschuldung dem Gant-Verfahren unterworfen.

In Folge dessen werden die gesetzlichen Edikts-Tage und zwar: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 26ten Juni; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freitag den 24ten July; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Freitag den 7ten August, und für die Duplik auf Freitag den 21ten August jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldner in Handen haben, werden aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Uebrigens wird man am ersten Edikts-Tage eine gütliche Ausgleichung zwischen den Gläubigern versuchen, und Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden dem Beschluße der Mehrheit der Anwesenden als beistimmend erachtet.

Zugleich wird auch das Kastler'sche Anwesen, wie dieses bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 15ten April beschrieben ist, wiederholt am Dienstag den 23ten dieß Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Rettenbach versteigert, und nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hingeschlagen.

Hiezu werden Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß die Unbekannten sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Günzburg den 5ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

281.) praes. den 1/7 35.

(Bekanntmachung.)

Die königliche Regierung hat die Erbauung eines Schulhauses in Riedheim genehmigt, und es wird der Bau vorschriftmäßig in öffentlicher Steigerung, welche den 26ten Juny d. Js. Morgens 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzley statt hat, an den Wenigst-verlangenden soliden Meister unter Vorbehalt königl. Regierungs-Genehmigung ausgebothen, wozu Werkmeister eingeladen werden.

Günzburg den 5ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

282.) praes. den 1/7 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich an dem ersten Termine zum Verkaufe des Anwesens des Söldners Ottmar Kling zu Ettenbeuren keine Kaufs-Liebhaber eingefunden haben; so wird unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 7ten May d. Js. zum nemlichen Zwecke hiemit auf Donnerstag den 2ten July d. Js. früh 9 Uhr Termin anberaumt.

Burgau den 6ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

283.) praes. den 1/7 35.

(Verkauf des heurigen Ertrags an Eichenloh-Rinde.)

Der Ertrag an Eichenloh-Rinde von dem heurigen Schlag, in dem circa 30jährigen Eichenrinden-Wald bey Leitershofen, eine Stunde von Augsburg, welcher 440 Ztr. oder 2136 Bund, fast durchgehends Spiegelrinde, abgeworfen hat, wird am 15ten d. Mts. Morgens bis 9 Uhr zu Stadtbergen bey Augsburg in Parthien zu 200 — 250 Bund oder 30 — 50 Zentner im Versteigerungswege verkauft werden.

Kaufsliebhaber, welche außerhalb des Polizey-Bezirks der Stadt Augsburg und außerhalb des Landgerichts-Bezirks Göggingen domiciliren, haben sich mit Zeugnissen der betreffenden Rentämter über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, da der Zahlungstermin auf den 1ten September d. J. festgesetzt wird.

Die Anspann-Besitzer zu Stadtbergen sind bereit, den Transport von Stadtbergen nach Augsburg, für 6 kr. pr. Ztr. auf eine Entfernung von 6 Poststunden für 15 kr. pr. Ztr. oder für 20 Heller von jeder Stunde, und auf eine Entfernung von 7 Stunden und darüber für 15 Heller von jeder Stunde pr. Ztr. incl. allen Unkosten an Pflasterzoll etc. zu übernehmen.

Augsburg den 10ten Juny 1835.

Königliches Forstamt Biburg.

v. Fürer.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. Juni. 1835.	Briefe	Geld	Den 11. Juni. 1835.	Briefe	Geld	Den 13. Juni. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101 5/8	101 1/8	Obligat. à 4% m. Coup.	101 5/8	101 1/8	Obligat. à 4% m. Coup.	101 5/8	101 1/8
L. Loose unverz. à 100 fl.	114		L. Loose unverz. à 100 fl.	114		L. Loose unverz. à 100 fl.	114	

Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.



Nro. 25.

Augsburg, den 22ten Juny 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXXVII.) ad Nrm. 23882.

An
sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte
des Oberdonau-Kreises.

(Die Fremden-Bücher betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wird wahrgenommen, daß die im Vollzuge des Gemeinde Edikts §. 109 über die Beherbergung der Fremden, und deren Einzeichnung in die Fremden-Bücher getroffenen Anordnungen häufig sehr lau gehandhabt werden.

Sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte sind daher hiedurch angewiesen, diese Anordnungen sowohl durch oft wiederholte Einsichtsnahme, als durch rasche strenge Vorkehrungen bey wahrgenommener, oder zur Anzeige gebrachter Vernachläßigung des pünktlichen Vollzuges allenthalben geltend zu machen.

Augsburg den 14ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCXXVIII.) ad Nrm. 23898.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Curses betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem an die kgl. Regierung des Isar-Kreises unter dem 2ten d. Mts. ergangenen Rescripte des kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird der dießjährige Hebammen-Lehr-Curs an der Schule zu München am 3ten August d. J. eröffnet werden.

Indem man die Distrikts-Polizey-Behörden beauftragt, längstens binnen 8 Tagen a recepto das Verzeichniß derjenigen Hebammen-Candidatinnen ihres Bezirkes, welche von der unterfertigten Stelle bereits die Erlaubniß zur Admission in die Schule erhalten haben, nebst den im §. 4 Abschnitt II. der allerhöchsten Verordnung vom 7ten Januar 1816 das Hebammen-Wesen im Königreiche Bayern betreffend, vorgeschriebenen Zeugnissen anher einzusenden, wird bemerkt, daß die aufgenommenen Schülerinnen spätestens bis zum 2ten August d. J. in München einzutreffen haben, und daß auch bis dahin der Sustentations-Betrag von 100 fl. für jede Candidatin an die Direktion der dortigen Hebammen-Schule einbefördert seyn müße.

Schlüßlich bringt man noch in Erinnerung, daß Candidatinnen, welche im Laufe des Lehr-Curses ihrer eigenen Niederkunft entgegen sehen, keine Aufnahme in denselben finden.

Augsburg den 17ten Juny 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCXXIX.) ad Nrm. 23562.

An
sämtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme mehrerer Druckschriften betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5ten Juny d. J. wurde die Beschlagnahme nachstehender Druckschriften unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätiget:

1.) Die Druckschrift: „Studenten-Bilder, oder Deutschlands Arminia und Germania in den Jahren 1830 bis 1833 von H. Försch; Hamburg bey Hofmann und Campe, 1835;"

2.) Die Druckschrift: „Ueber die Entwikelung des öffentlichen Rechtes in Deutschland durch die Verfassung des Bundes von P. A. Pfizer, Stuttgart im Verlag von S. G. Lisching 1835."

3.) Die Druckschrift: „Panorama von München, von August Lewald, Iter Theil, Stuttgart, Hollberg'sche Verlags-Handlung 1835."

Die k. Stadt-Commissariate und Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 13ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCXXX.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Unter-Ikelsheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Düll kamen die combinirten Pfarreyen Unter-Ikelsheim und Ober-Ikelsheim, Dekanats Uffenheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit bekannt gemacht wird.

Nach der vom 30. v. M. definitiv abgeschlossenen Fassion ist mit diesen Pfarr-Stellen folgendes Einkommen verbunden: als

A. Pfarrey Unter-Ikelsheim:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen an baarem Gelde 12 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 10 fl. 24¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; Nutz-Anschlag eines Sommerfleckens, dann eines Kraut-Beets in den alten Sommerriethen 1/4 Morg. gros 5 fl.; für zwey Beet im Glaswaasen á 2¼ Morg. Garten 5 fl.; für den sogenannten Kirchbuck 1 fl.; für die sogenannte Schabberts-Wiese, 1¼ Morg. Garten-Gras 8 fl.; für den ausgereuteten und in Ackerland verwandelten Weinberg 1/2 Morgen haltend 2 fl. III.) Ertrag aus Rechten: an grundherrlichen Rechten, und zwar an Naturalien: 21 Schffl. 5 Metz. 2 Vrlg. 2 Sdl. Korn á 10 fl. = 219 fl. 22½ kr.; 8 Schffl. 2 Metz. 1 Vrlg. 2½ Sdl. Haber á 4 fl. = 33 fl. 36¼ kr. IV.) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 23 fl. Summa 349 fl. 53¼ kr. Lasten abgezogen mit 7 fl. 14½ kr. Verbleibt reiner Dienstes-Ertrag mit 342 fl. 38¾ kr.

B. Pfarrey Ober-Ikelsheim.

I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen, und zwar an baarem Gelde 1 fl. 17 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag für 3½ Tagw. Aecker 18 fl.; für 2½ Vrtl. Tagw. Wiesen 4 fl. 22½ kr. III.) Ertrag aus Rechten: an grundherrlichen Abgaben: a.) ständige Abgaben: 1.) in Geld 1 fl. 55 kr.; 2.) in Naturalien: 14 Schffl. 3 Metz. 2 Vrlg. 3¼ Sdl. Korn á 10 fl. = 146 fl. 10¼ kr.; 9 Schffl. 3 Mtz: 3 Vrlg. Haber á 4 fl. = 38 fl. 30 kr. IV.) Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 24 fl. 26½ kr. Summa 234 fl. 41¼ kr. Lasten abgezogen mit 4 fl. Verbleibt reiner Dienstes-Ertrag ad B. 230 fl. 41¼ kr.; hiezu der Reinertrag ad A. mit 342 fl. 38¾ kr., ist der Total-Ertrag beyder Pfarreyen 573 fl. 20 kr. Die freywilligen Geschenke wurden bey der Pfarrey Unter-Ikelsheim auf 7 fl. und bey jener zu Ober-Ikelsheim auf 30 fl. angegeben.

Ansbach den 12. Juny 1833.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Unterm 6ten Juny d. J. haben Seine Majestät der König sub ddo. Schloß Berg 1) auf die erledigt gewordene IIte Assessors-Stelle am k. Landgerichte Pleinfeld im Rezat-Kreise den bisherigen IIten Assessor des k. Landgerichts Schwabmünchen Joseph Eder, und 2) an dessen Stelle den bisherigen IIten Assessor des Landgerichts Leutershausen Johann Ferdinand Morg als IIten Assessor des kgl. Landgerichts Schwabmünchen zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4ten Juny d. J.

allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Filial-Gemeinde Frauen-Riedhausen von der Pfarrey Hausen getrennt, und der Stadtpfarrey Lauingen einverleibt werde.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 28ten May d. J. wurde der Grieshof von dem Verbande mit der Curatie Oberlauben getrennt, und der Pfarrey Kruzzell, Landgerichts Kempten, einverleibt.

Dem präsentirten Priester Johann Kaspar Schmid, Kaplan in Bieberbach, Landgerichts Wertingen, wurde provisorisch das neu gebildete Schul-Benefizium in Pichl, Landgerichts Aichach, übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25ten May d. Js. dem Priester Joseph Hoeß, Kaplan in Staufen, das Frühmeß-Benefizium zu Illertissen, von dessen Antritt Priester Anton Sedelmayr dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch kgl. Regierungs-Entschließung vom 15. d. Mts. wurden im Landwehr Regiment Augsburg ernannt:

1.) als Hauptleute: a.) der bisherige Oberlieutnant Daniel Flieger; und b.) der bisherige Oberlieutant Anton Kopitsch; 2.) als Oberlieutnante: die bisherigen Lieutnante Franz Anton Kremer, Ludwig von Heinzelmann, Ludwig Keller und Karl Vischer; 3.) als Lieutnante: der bisherige Junker Karl Rheineck, der bisherige Korporal Friedrich Prieser, der bisherige Grenadier Friedmann Grabmann, der bisherige Füselier Anton Zell, und Christian Friedrich Erdinger.

Dann ferner bey der Cavallerie: 1.) als Rittmeister der bisherige Oberlieutnant Karl Burkart, 2.) als Oberlieutnant der bisherige Lieutnant Franz Xaver Wiedemann, 3.) als Lieutnant der bisherige Landwehrmann Karl Engert.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen als Lieutnante: 1.) der bisherige Feldwaibel Elias Mündler, und 2.) der bisherige Corporal Wilhelm Derpsch ernannt.

Im Laufe des gegenwärtigen Etats-Jahres wurden von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises folgende Schuldienste an nachbenannte Individuen verleihen:

am 4ten Oktober 1834:

1) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Bayerdilling, Landgerichts Rain, dem Lehrer Andreas Mayr, in Zirgesheim, Landgerichts Donauwörth;

2) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Bergheim, Landgerichts Göggingen, dem Lehrer Joseph Wolkart in Handzell, Landgerichts Aichach;

3) der Schul-Orgel- und Meßnerdienst zu Bonsal, Landgerichts Rain, dem Schulverweser Joseph Bayer, in Ober-Bechingen Landgerichts Lauingen;

4.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Feldheim Landgerichts Rain, dem Lehrer Jakob Brand in Wortelstetten, Landgerichts Wertingen;

5.) der Schul- und Meßner-Dienst zu Kranzeck, Landgerichts Sonthofen, dem Lehrer Georg Zintat, in Weißensee, Landgerichts Füssen;

6.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Lechbruck, Landgerichts Füssen, dem Lehrer Joseph Bauer in Friesenried, Landgerichts Ober-Günzburg;

7.) die Lehr-Stelle der Iten Knaben-Klasse zu Neuburg an der Donau, dem Lehrer Benedikt Feßler in Bayershofen, Landgerichts Dilingen;

8.) die Lehr-Stelle der IIIten Knaben-Klasse zu Neuburg dem Lehrer der IIIten Mädchen-Klasse daselbst, Bartholomäus Hafner;

9.) die Lehr-Stelle der Iten Knaben-Klasse in Neuburg dem dortigen Verweser Jos. Bernhard;

10.) der Schul- und Meßner-Dienst zu Neumünster, Landgerichts Zusmarshausen, dem Schul-Gehilfen Johann Keller in Bernbeuern, Landgerichts Füssen;

11.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Ober-Bechingen, Landgerichts Lauingen, dem Schul-Verweser Xaver Kögl in Oberhausen, Landgerichts Roggenburg;

12.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Ober-Reitnau, Landgerichts Lindau, dem bisherigen Schul-Verweser daselbst Kaspar Henn;

13.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Pfersee, Landgerichts Göggingen, dem Lehrer Joseph Sontheimer in Wald, Landgerichts Oberdorf;

14.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Rottach, Landgerichts Sonthofen, dem Schul-Verweser Mathäus Jörg in Kranzegg, Landgerichts Sonthofen;

15.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Stettwang, Landgerichts Kaufbeuern, dem dortigen Schul-Verweser Klemens Hotter;

16) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Welden, Landgerichts Zusmarshausen, dem bisherigen Schul-Verweser daselbst Deminikus Knies;

am 12ten Oktober 1834:

17) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Christertshofen, Landgerichts Roggenburg, dem dortigen Verweser Joseph Sauter;

18) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Rechtis, Landgerichts Kempten, dem Schul-Verweser Joseph Sommer, in Burghagel, Landgerichts Lauingen;

19) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, dem dortigen Verweser, Franz Weiß;

20) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Unterbechingen, Landgerichts Lauingen, dem Lehrer Johann Baptist Mayr, in Veitriedhausen, Landgerichts Lauingen;

am 17ten Oktober 1834:

21) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Kissing, Landgerichts Friedberg, dem Lehrer Martin Huber in Roßhaupten, Landgerichts Füssen;

22) der Schul-, Chorregenten- und Meßner-Dienst zu Schwabmünchen dem Lehrer und Chorregenten Karl Högg in Immenstadt;

am 18ten Oktober 1834:

23) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Bachern Landgerichts Friedberg, dem Schulgehilfen Albert Müller, in Jettingen, Landgerichts Burgau;

24.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Burghagel, Landgerichts Lauingen, dem Schul-Gehilfen Augustin Ostertag, in Gundelfingen, Landgerichts Lauingen;

25.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Burlafingen, Ldg. Günzburg, dem Schul-Gehilfen Jakob Rittler in Illeraichen, Ldg. Illertissen;

26.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Derching, Landgerichts Friedberg, dem dortigen Verweser Georg Schmid;

27.) der Schul- und Meßner-Dienst zu Unter-Glauheim, Landgerichts Höchstädt, dem Lehrer Johann Sommer in Ober-Glauheim, desselben Landgerichts;

am 19ten Oktober 1834:

28.) der Schul- und Orgel-Dienst zu Gundelfingen, Landgerichts Lauingen, dem Verweser daselbst, Joseph Heichlinger;

29.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Holzheim Landgerichts Dilingen, dem Lehrer Joseph Kaspar in Ruderatshofen, Landgerichts Oberdorf;

am 22ten Oktober 1834:

30.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Bayershofen, Landgerichts Dilingen, dem Verweser Philipp Barth in Bergheim, Landgerichts Göggingen;

am 5ten November 1834:

31.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Groß-Köh, Landgerichts Günzburg, dem Lehrer Joseph Laturner, in Leinheim, desselben Landg.;

32.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Leinheim, Landgerichts Günzburg, dem Schul-Gehilfen Martin Mayrhofer, in Münsterhausen, Landgerichts Ursberg;

am 31ten Oktober 1834:

33.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Breitenthal, Landgerichts Roggenburg, dem dortigen Schul-Gehilfen, Alois Bisle;

am 17ten Januar 1835:

die an der Knaben-Schule zu Dilingen erledigten Lehr-Stellen:

34.) dem Verweser der 1ten Knaben-Klasse daselbst, Johann Baptist Wölfle;

und

35.) dem dortigen Schul-Verweser Michael Fick, letzterm mit Beibehaltung der an der Gewerbs-Schule zu Dilingen bisher von ihm versehenen Lehr-Stelle.

Unter dem 1ten Oktober 1834:
wurde

36.) der von den Lehrern Anton Metzenauer zu Walting, Landgerichts Kipfenberg, und Alois Baumann, zu Weichering, Landgerichts Neuburg, nachgesuchte Dienstes-Tausch; und

unter dem 4ten April 1834:

37.) jener zwischen dem Lehrer Franz Xaver Trunger zu Altstädten, Landgerichts Sonthofen, und dem Lehrer Martin Walther zu Petersthal, desselben Landgerichts, genehmigt.

Ferner erhielten die Anträge des Magistrats und der Lokal-Schul-Commission der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg:

38.) a.) der Lehr-Stelle der 2ten Knaben-Klasse des protest. Schul-Distrikts St. Jakob, welche dem Schul-Verweser Ludwig Greif von Memmingen; und

39.) b.) der 1ten Knaben-Klasse des protestantischen Schul-Distrikts zu den Barfüßern, welche dem Kornelius Leibel, Schul-Verweser zu St. Jakob in

Augsburg, verliehen wurde, unter dem 6ten September 1834 die kgl. Regierungs-Genehmigung.

Endlich wurde nachstehenden Präsentationen die Bestättigung der kgl. Regierung ertheilt:

40.) a.) auf den Schul- und Meßner-Dienst in Klein-Weiler, Landgerichts Kempten, der Präsentation des Hrn. Fürsten von Waldburg-Zeil und Trauchburg für den Schul-Gehilfen Anton Wiedemann in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt;

41.) b.) auf den Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Kronburg, Landgerichts Grönenbach, jener des k. Kämmerers Frhrn. v. Westernach für den Schul-Gehilfen Franz Xaver Schlichtling zu Gunzesried, Landgerichts Immenstadt;

42.) c.) den Präsentationen des Herrn Fürsten Fugger von Babenhausen, auf den Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Kettershausen, Herrschafts-Gerichts Babenhausen, für den Schul-Gehilfen Joseph Dering in Babenhausen; und

43.) d.) auf den Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst Kirchhaslach, desselben Herrschafts-Gerichts, für den dortigen Schul-Gehilfen Joseph Anton Sturz.

Nachricht über den ersten Wollmarkt der königl. Kreis-Hauptstadt Augsburg.

Der am 9ten, 10ten und 11ten d. M. dahier abgehaltene Wollmarkt gewährte im Allgemeinen erfreuliche Resultate.

Es wurde an Wolle zugeführt 51,036 Pf.
verkauft 31,075 Pf.
und unverkauft blieben 19,961 Pf.
wovon jedoch fast die Hälfte aus Levantiner grober Wolle bestand, und von der übrigen Hälfte noch nach dem Markte der größere Theil verkauft wurde.

Am ersten Tage wurden wenige Käufe geschlossen. Die Käufer wollten sich vorerst orientiren, und die Verkäufer überspannten ihre Foderungen. Die Letzteren begannen bereits allgemein über Flauheit zu klagen. Desto regeres Leben brachte der zweite Tag in den Markt, und bis zum Abend war fast aller Vorrath aufgekauft und zum großen Theil durch neue Zufuhr wieder ersetzt. Viele Woll-Besitzer, und namentlich die von der nahen Umgegend Augsburgs beobachteten an diesem Tage blos den Gang der Geschäfte und brachten, von dem lebhaften Verkehr und der großen Nachfrage aufgemuntert, am dritten Tage noch ihre Vorräthe zu Markt, von denen bedeutende Quantitäten, kaum auf dem Lager angekommen, schon aufgekauft waren.

Die meiste Nachfrage war nach mittelfeiner Wolle und zwar so groß, daß sie bey weitem nicht befriediget werden konnte. Sogenannte deutsche oder ganz ordinäre grobe Wolle war am wenigsten gesucht.

Von hochfeiner Wolle befanden sich zwar geringe Quantitäten auf dem Platz, sie wurden aber am zweyten und dritten Markt-Tage aufgekauft, ohne daß der gleichfalls zugenommenen Nachfrage genügt werden konnte.

Mehrere Schäferey-Besitzer, und gerade jene der zahlreichsten Heerden mit der gesuchtesten mittelfeinen Wolle hatten theils nur Muster auf dem Markt, theils nur die Absicht, den Gang des Marktes zu beobachten, und viele bereuten, ihre Schur nicht auf den Markt gebracht zu haben.

Im Ganzen zeigte sich also der Begehr weit größer, als der Markt dargeboten hatte.

Käufer fanden sich in unerwartet großer Zahl ein, und die meisten Vorräthe wurden an die Tuch-Fabrikanten des Ober-Donau-Kreises abgesetzt. Auch aus andern Kreisen Bayerns, und selbst aus Würtemberg waren Käufer da. Viele Fabrikanten reisten schon am zweyten Markt-Tage wieder ab, die

mittelfeine Wolle suchten, von der erst am dritten Tage noch bedeutende Quantitäten von sehr guter Beschaffenheit zugeführt wurden.

Die Geschäfte haben sich indeß nicht auf den Markt allein beschränkt, sondern durch die Anwesenheit der Schäferey-Besitzer, die ihre Woll-Vorräthe aus Mißtrauen nicht zu Markt gebracht hatten, wurden die Verkäufe derselben auf dem Markte wenigstens eingeleitet, und so haben Käufer, die auf dem Markte nicht ganz befriedigt werden konnten, noch wenigstens zwey hundert Zentner mittelfeine Wolle auf ihre Rechnung gesetzt, die auch unmittelbar nach dem Markte wirklich noch gekauft wurden.

Demnach werden im ganzen 500 Zentner Wolle, theils auf dem Markte, theils in Folge der auf diesem zwischen Käufer und Verkäufer getroffenen Verabredung aufgekauft worden seyn.

Die Preise waren im Durchschnitte denen gleich, welche die Verkäufer nach ihrer Angabe im vorigen Jahre erhielten, und standen per Zentner:

für die hochfeine Wolle auf 140 bis 150 fl.
„ „ mittelfeine Gattung auf 90 bis 120 fl.
„ „ ordinäre Wolle auf 50 bis 70 fl.

Noch ungewiß über den Gang der Geschäfte und von der Lauheit des Verkehrs eingeschüchtert, schlugen einige Verkäufer am ersten Tage um zu niedere Preise ihre Wolle los; am zweiten Tage besserten sich die Preise selbst für die geringsten Sorten. Am dritten Tage sanken aber diese um 6 bis 8 Prozent, während die Preise der feinern Wollgattungen bedeutend stiegen. Mehrfach äußerten die Käufer den Wunsch, über reinere Wasche der Wolle, und klagten über das Gemenge von sehr guter und mittelfeiner Wolle mit grober Wolle, und über die großen Gebünde von drey bis vier und mehreren Vließen, wodurch der Kauf erschwert, und niedrigere Preise gemacht wurden, als verhältnißmäßig bey zweckmäßigerer Zurichtung der Wolle der Fall gewesen wäre.

Man wird diesen Uebelstand zur Veranlassung nehmen, zum Vortheile der Käufer und Verkäufer theils durch die Verbreitung einer faßlichen Anleitung zur Zurichtung der Wolle für den Markt, theils durch unentgeldliches Sortieren der Gebünde im Markt-Lokale, wenn es verlangt wird, für die Zukunft, so viel wie möglich jenen Klagen zu begegnen, und überhaupt durch ein eigenes Comité von Sachverständigen unter Beachtung der über die gegenwärtige Einrichtung des Woll-Marktes bereits gemachten Bemerkungen und Verbesserungs-Vorschläge alle Mittel sich bezeichnen lassen, die zur Emporbringung dieses Marktes beytragen können, der so gut begonnen hat, in seinen Folgen so wichtig werden kann, wichtig für die Stadt Augsburg, durch den bedeutenden Verkehr, und wichtig als das beste Aufmunterungs-Mittel zur Förderung der Schafzucht des Oberdonau-Kreises, und der ihm nahe gelegenen Kreise.

Die Woll-Produzenten und Fabrikanten kommen in nähere Berührung, jene lernen von diesen die Richtung kennen, welche die lohnendste Woll-Produktion nehmen muß, diese wählen leicht das ihnen zusagendste Material, und für die in großer Zahl anwesenden Schäferey-Besitzer des Kreises diente schon dieser erste Wollmarkt gleichsam als der natürlichste Vereinigungs-Punkt zum Austausche ihrer Ideen und Erfahrungen über diesen wichtigen Zweig der Landwirthschaft.

Nicht unberührt kann hiebey bleiben, daß die örtlichen Geldmittel überhaupt, und insbesondere das Anerbieten des Handels-Standes, auch ohne Kredit-Briefe bis auf ⅔tel des Werthes der gelagerten Wolle zu den landesüblichen Zinsen dem Verkäufer und Käufer Vorschüsse zu geben, den Verkehr mit Wolle sehr erleichtern, daß 14 Tage vor und 14 Tage nach dem Wollmarkte weder Lager-Gebühr noch Pflaster-Zoll, noch irgend

eine andere Abgabe bezahlt werden darf; daß außer dieser Zeit die Lager-Gebühr per Zentner wochentlich nur ½ kr. betrage, daß das Gebäude zur Lagerung und zum Wollmarkte sehr bequem sey, und daß auch alle Sensarie-Gebühren beseitiget werden, soferne die Käufer oder Verkäufer sich der Sensale nicht besonders bedienen wollen, so wie die Waag- und Lad-Gebühren überhaupt nur je 2 kr. per Zentner betragen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

284.) praes. den 1/6 35.

(Erkenntniß-Bekanntmachung.)

Seine Königliche Majestät erkennen in der Untersuchung gegen die Handelsleute Isaak und Heinrich Oppenheimer aus Steppach, wegen des Verbrechens des betrüglichen Schulden-Machens, und betrügerischen Bankerots zu Recht, und bestättigen das Erkenntniß des königl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis ddo. 16. September 1834 sowohl in der Hauptsache, was Schuld und Strafe anbelangt, als auch hinsichtlich des Kostenpunktes.

München den 2. May 1835.

Ober-Appellations-Gericht des Königreichs Bayern.

Frhr. v. Welden, Präsident.

Frankl, Sekretär.

Mit dem Originale gleichlautend

Neuburg den 19ten May 1835.

Königliches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präsident.

Laminit, Sekretär.

Vorstehendes Urtheil des Criminal-Gerichts IIter Instanz, welches also die Verurtheilung zu vierjährigem Arbeitshaus confirmirt, wird hiemit für den flüchtig gegangenen Heinrich Oppenheimer durch den Druck in öffentlichen Blättern, und durch öffentlichen Anschlag nach Vorschrift der Gesetze eröffnet.

Gbggingen den 30. May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

285.) praes. den 1/6 35.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem innerhalb der durch die Ediktal-Ladung vom 8 Oktober 1834 anberaumten 6monatlichen Frist (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 43, 47, 51) Niemand die bisher abgängig gewesenen Urkunden über die daselbst verzeichneten Aktiv-Foderungen mehrerer Kirchen-Stiftungen im kgl. Landgerichts-Bezirke Donauwörth an die kgl. Staats-Kasse bey dem diesseitigen k. Landgerichte zur Vorlage gebracht hat; so werden die allenfalls hierüber bestehenden, und nicht vorgewiesenen Urkunden hiemit als kraftlos erklärt.

Donauwörth am 3. Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Rehle, Iter Assessor.

286.) praes. den 1/6 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem in Folge der diesgerichtlichen Ediktal-Ladung vom 30ten November 1834, wornach die Jesuiten, nun die k. Stadtbibliothek

zu Neuburg bey der ehemaligen Neuburger Landschaft, nun bey der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu Regensburg, ein zu 5 ₰ verzinsl. Kapital von 2000 fl. mit Kat.-Nr. 292 bezeichnet, die jedesmalige Zinszeit am 18ten März zu fodern hat, weder Jemand die bezeichnete Schuld-Urkunde innerhalb des festgesetzten sechswochentlichen Termines vorgewiesen, noch allenfallsige Ansprüche hierauf geltend gemacht hat: so wird nun diese Schuld-Urkunde in Bezug auf die Foderung der Stadt-Bibliothek ad 2000 fl. für kraftlos und ungiltig erklärt.

Neuburg den 6ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

287.) praes. den 7/6 35.

(Amortisations-Dekret.)

Gemäß der Ausschreibungen im Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatte des Jahres 1834 Stück 36, 40 und 44, in der Augsburger-Abend-Zeitung Nro. 244, 279 und 282, und in dem allgemeinen Anzeiger Nro. 71, 80 und 89 des vorigen Jahres, wurde der unbekannte Besitzer der, der Pfarrkirchen-Stiftung zu Dasing zu Verlust gegangenen, bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa Augsburg sub Nro. 3488 unter dem Titel Ulrichanisches Steuer-Kapital inkatastrirten Schuld-Urkunde per 400 fl. zu 4 ₰ verzinslich mit der Zinszeit am 1ten April, aufgefodert, diese Urkunde dem unterfertigten Amte binnen sechs Monaten einzuliefern, und seine Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls solche als amortisirt erklärt werden würde.

Da diese Einlieferung bisher nicht geschehen, und der vorgesetzte Termin abgelaufen ist: so wird die oben bezeichnete Urkunde hiermit als amortisirt erklärt.

Friedberg am 10ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

288.) praes. den 7/6 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen der Landgerichts-Scribenten-Wittwe Monika Retter zu Ottobeuern, bestehend in einem Hause und Wurzgarten wird mit Bezug auf die frühere diesseitige Ausschreibung vom 26ten März d. J. wiederholt auf Dienstag den 30ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr am Gerichts-Sitze öffentlich, und zwar zum dritten und letztenmale versteigert, wozu Kaufs-Lustige eingeladen werden.

Ottobeuern am 10ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

289.) praes. den 7/6 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Schäfflers Johann Baumeister in der Spitalgasse dahier, bestehend in einem zweystöckigen Wohnhaus samt Gärtlein am Dienstag den 7ten July d. Js. Vormittags 10 Uhr in der Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Der Hinschlag des Anwesens geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Günzburg den 12ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

290.) praes. den 18/6 35.

(Bekanntmachung.)

Das in der Gant-Sache des Georg Kohnle von Oberndorf unterm Heutigen erlassene landgerichtliche Prioritäts-Erkenntniß wird am Mittwoch den 17ten d. M. statt der Verkündung auf 60 Tage an die diesseitige Gerichts-Tafel zur Einsichtsnahme der Interessenten angeheftet; was hiemit bekannt gemacht wird.

Rain den 12ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

291.) praes. den 16/6 35.

(Bekanntmachung.)

Dienstags am 30ten Juny d. Js. Vormittags 10 Uhr werden von dem unterzeichneten königl. Rentamte in dem rentamtlichen Geschäfts-Locale 140 Schfl. Veesen; 200 Schfl. Roggen, 200 Schfl. Haber vom Jahre 1834, in größern und kleinern Quantitäten dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu Kaufs-Lustige eingeladen werden.

Ursberg den 12ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Beck, Rentbeamter.

292.) praes. den 17/6 35.

(Wein-Verkauf.)

Am Samstag den 4ten July d. Js. Vormittags 9 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 150 bayerische Eimer Lindauer-Seewein vom 1834ger Gewächse den Eimer zu 64 Maaße gerechnet in Parthien zu 5 oder 10 Eimern an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Ratification der königlichen Regierung in Augsburg versteigert.

Zu dieser Verkaufs-Verhandlung ladet die Kaufs-Liebhaber hiermit ein

Lindau den 12ten Juny 1835

Königlich Bayerisches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

293.) praes. den 18/6 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Bauers Johann Matheis von Oberroth wird den 30ten d. Mts. zur vormittägigen Gerichtszeit und diesseitiger Gerichts-Kanzley auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers verkauft.

Dieses Anwesen besteht aus Haus mit Stadel und Stallung, dann Wurz- und Gras-Garten, Gemeinde-Gerechtsame und 8½ Jaucherten Aecker, dann in 8½ Tagwerk Wiesen.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, sich zur bemerkten Zeit einzufinden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Illertissen den 12ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

294.) praes. 1/8 35.

(Jagd-Verpachtung.)

Der Daitinger Jagd-Distrikt im Forst-Amts-Bezirk Neuburg, Revier-Bezirk Hafenreuth, wird auf Befehl der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, verpachtet, die Verpachtung wird den 1ten July d. Js. in dem Rentamts-Lokale Vormittags von 9 bis 12 Uhr vorgenommen, wozu pachtfähige Jagd-Liebhaber eingeladen werden.

Donauwörth den 13ten Juny 1835.

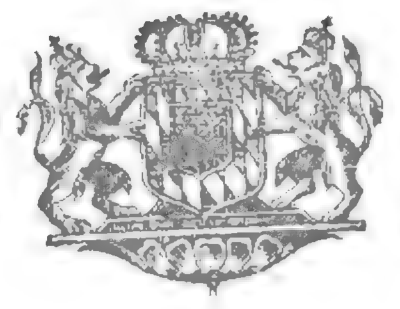
Königl. Rentamt Donauwörth.	Königl. Forstamt Neuburg.
v. Bräuning, Rentbeamter.	Frhr. v. Massenbach, Forstmeister.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Juni. 1835.	Briefe	Geld	Den 15. Juni. 1835.	Briefe	Geld	Den 20. Juni. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101 5/8	101 3/8	Obligat. à 4% m. Coup.		101 3/4	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101 3/4
L. Loose unverz. à 100 fl.	114		L. Loose unverz. à 100 fl.	114		L. Loose unverz. à 100 fl.	113	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 26.

Augsburg, den 29ten Juny 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXXXI.) ad Nrm. 23904.

(Die Binnen-Zoll-Linie im Königreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. General-Zoll-Administration mitgetheilte nähere Bezeichnung des Zuges der Binnen-Zoll-Linie im Königreiche Bayern wird hiemit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 20ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

Nähere Bezeichnung des Zuges der Binnen-Zoll-Linie im Königreiche Bayern, auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 4ten März 1834 (Reggs.-Blt St. IX.) und des k. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 30. Dezember 1834.

I. Grenz-Bezirk von Sachsen längs der böhmischen Grenze gegen die Donau.

1.) Die Binnen-Linie des Königreichs Bayern zieht sich von jenem Punkte an, wo die Binnen-Linie des Königreichs Sachsen endet, auf der von Oelsnitz über Gassenreuth nach Hof führenden Straße, welche selbst jedoch, gleich den unmittelbar an ihr liegenden Orten dem Binnen-Lande angehört, nach Hof, von Hof aus über Oberkotzau, Schwarzenbach, Kirchenlamitz, Markleuthen, Un-

terrößlau, Wunsiedel, Redwiz, Mitterteich, und zwar in der Art, daß die so eben genannten Orte und die sonst noch unmittelbar an dieser Strasse liegenden Orte, gleich ihr selbst ausnahmsweise zum Binnen-Lande gerechnet werden, nach Tirschenreuth.

2.) Von Tirschenreuth nimmt sie ihre Richtung über Pilmersreut, Plößberg, Schlatten, Geyermühl, Kalmreut, Floß, Kühebach, Grafenreuth, Albesried, Altenstadt nach Vohenstrauß, läuft von da auf der Vizinal-Strasse über Neuwirthshaus nach Treswitz, folgt von da dem Laufe des Trebesbaches bis Trebes, woselbst sie die Vizinal-Strasse wieder ergreift, und auf derselben über Pullenried, Blechhammer, Pirkhof, Nunzenried, Konnatsried, Eppenried, Winklarn, Kulz, Thännersried Katzlersried, Hetzmannsdorf bis Rötz zieht;

3.) von Rötz aus zieht sie über Kleinenzenried, Bernried, Schätzendorf, Alberdorf, Engelsdorf, Pempfling, Großenbergerdorf, Katzbach nach Kamm (die Strasse und die Orte bis Kamm ausgeschlossen vom Grenz-Bezirke) von Cham aus läuft sie über Altenstadt, Satzdorf bis Langwitz, von wo aus sie auf dem Vizinal-Wege über die Steffelmühle, Lederdorn, Gradsdorf, Reckendorf, Gradis, Gehesdorf, bis Kötzting läuft;

4.) von Kötzting aus bewegt sie sich über Grub, Höfern, Wölkersdorf, Berndorf, Tradersdorf, Matzelsdorf, Niederndorf, Arnbruck, Unterried, Haberbüchel, Mais, Moshof nach Bodenmaiß, von da über den Böhmhof, Geisau, Jägerhaus, Aussenried, Innerried nach Zwiesel, wo sie in die aus Böhmen nach Deggendorf führende Haupt-Strasse einfällt, auf dieser über Bärnzell, Ober-Aschberg bis Rinchnach fortläuft, wo sie die aus Böhmen nach Passau ziehende Haupt-Strasse erreicht, und über Grub, Schlag, Grünbüchel, Kirchdorf, Eppenschlag bis Schönberg verfolgt.

5.) Ausserhalb Schönberg verläßt sie diese Haupt-Strasse und folgt der Vizinal-Strasse am Schreinerhof über die große Oh durch Oberhüttensölden, Bernstein und Dimpfelmühl bis Grafenau.

Von hier aus zieht sie sich auf der nach Böhmen führenden Strasse bis Rosenau, wo sie auf den Weg über Schönanger einlenkt, den Bezirk des Landgerichts Grafenau verläßt, und in jenen des Landgerichts Wolfstein eintritt, sofort sich über Kapfham, Söldenau, Hohenau, Haslach, Reschmühle fortzieht, von da aus über das sogenannte Reschwasser zwischen Ahorneck und Speltenbach, über die Steffelmühle und Wolfstein nach Freyung führt. Von da an zieht sie sich auf dem Vizinal-Wege an Schönbrunn und Pitterberg vorüber durch Sägmühle, über Werenain, Karlsbach, Roffelsberg, wo sie ausserhalb die Oh durchschneidet, über Pfeffermühle nach Waldkirchen.

Von hier aus folgt sie der nach Hauzenberg führenden Vizinal-Strasse, welche, so weit sie im Landgerichts-Bezirk Wolfstein liegt, durch Privat-Waldungen, ohne einen Ort zu berühren, führt, betritt bey Hämerau den Landgerichts-Bezirk Wegscheid und zieht an Laken und Pfefferhäusel vorbey nach Hauzenberg, von Hauzenberg aus führt sie westlich auf der Vizinal-Strasse über Fürsetzing, Steinberg rechts Perbing vorbey über Thiesenhäusel, Leitermühl, Wulga, Raßberg und Manzenberg, Wolfschädelmühl, Praßreut, Büchelberg nach Leoprechting, durchschneidet daselbst die von Böhmen nach Passau führende Strasse und geht von da aus über Brennschinken, Hötzdorf, Wotzmannsdorf über die Ilz nach Ruderting; von Ruderting sodann an dem Ferrenbache und am linken Ufer der großen Ohe bis zu dem Punkte bey Gaisa, wo letztere in die Donau einmündet.

II. Grenz-Bezirk von der Donau gegen das Gebirg, und längs diesem gegen den Bodensee.

6.) Von dem Punkte, wo die große Ohe in die Donau einmündet, zieht sich die Binnen-Linie an dem linken Donau-Ufer hinauf über Geishofen bis zu dem Seestädten gegenüber liegenden Punkte. Bey diesem tritt sie über die Donau und begiebt sich von Seestädten aus in gerader Richtung auf den Laufenbach zu, folgt demselben bis zu seinem Ursprung,

und begiebt sich von da nach Altenmarkt; von Altenmarkt sodann über Reschaln, Weinberg auf die nach Schärding führende Haupt-Strasse, und auf dieser nach Fürstenzell.

7.) Von Fürstenzell aus steigt sie über Kleinthanner, Edenweg, Mitterndorf, Schmidham, Reutern, Griesbach herab bis nach Schwaln; von Schwain aus läuft sie über Maierhof, Ptiel, Ricking, Thanham nach Kößlarn, von Kößlarn über Grünberg, Stelzöd, Aicha, Gumping, Gindl, Fierling, Dobel, Hartmannsberg, Dirschberg, Eröd, Nußbaum nach Ulbering, von Ulbering über Ginham, Hald, Holzen nach Wittibreut, von da aus auf dem in einem Thale fortziehenden Vizinal-Wege über Stelzen, Hohenthau, Mayrhof, dann auf der Braunauer-Pfarrkirchner Strasse nach Fuchsegg, Ebermaning, von da auf der Vizinal-Strasse im Thal über Ober-, Mitten- Unter-Willenbach, Miebesmaier, Schmidstöckel, Simhartseck nach Than, von Than über Fehlner, Wolfgrub, Schiltdorn, Babing, Zellreiter, Granitzer, Sulzberg, Sibelsberg, Wieser, Aichinger nach Perach.

8.) Von Perach aus nimmt die Binnen-Linie ihren Weg über Allmansberg, Westerndorf, Eisenfelden, den Inn überschreitend nach Neuötting, folgt von Neuötting aus der nach Troßberg führenden Strasse über Altenötting, Neukirchen, Unter- Mitten- und Ober-Garching, Troßberg und Mägling bis Altenmarkt, jedoch in der Art, daß von Neuötting an die hier genannten Orte noch zum Binnen-Lande gerechnet werden.

Von Altenmarkt an bildet die über Stein und Waging führende Münchner-Salzburger-Strasse die Binnen-Linie, jedoch in der Art, daß die auf deren linken Seite liegenden Orte noch zum Binnen-Lande gehören, bis Schönram, vielmehr bis zu dem Punkte, wo die von Teisendorf herführende Strasse sich damit vereiniget, auf welcher letzteren sie sich sodann nach Teisendorf begiebt.

9.) Von Teisendorf aus zieht sie auf der Erz-Strasse über Ober-Teisendorf, Achthal, Neukirchen, Untereck, Kohlbrennes nach Oed; fällt da in die von Inzell kommende Vizinal-Strasse, welche von da an bis Obersiegsdorf die Binnen-Linie bildet.

10.) Von Siegsdorf setzt sie ihren Weg über Aich, Untergailing, Alzing, Häusern, Bergen, Säuln, Weißachen, Weidach, Pletschau, Geisling, Klaus, Beuern, Affenhausen, Kizbühel, Egerndach nach Staudach fort;

Von Staudach führt sie über die Achenbrücke an Viehhausen vorüber nach Grassau, Rottau, Farbing und Bärnau; von Bärnau senkt sie sich über Westerham, Gattern, Außerkol, Bucha, Innerkol, Haindorf nach Niederaschau herab, steigt von da wieder empor bis Fraßdorf; von Fraßdorf aus bis Rohrdorf bildet der beide Orte verbindende Communikations-Weg die Binnen-Linie.

11.) Von Rohrdorf aus wendet sie sich an das rechte Inn-Ufer bis zu dem der Einmündung des Lützeldorfer Bachs gerade gegenüber liegenden Punkte, setzt da über den Inn, und folgt dem Lützeldorfer Bache von seiner Einmündung in den Inn bis Lützeldorf.

Von Lützeldorf aus läuft die Binnen-Linie in gerader Richtung über das Gebirg insbesondere über die Fahrenpoint-Alpe, Maier-Alpe, Wirths-Alpe, Steingruber-Alpe, Bucher-Alpe, welche sämtlich zum Grenz-Bezirk gehören, wogegen alle weiter rechtsliegenden Punkte, als insbesondere Derndorf, Kutterling 2c. dem Binnen-Land zugehören, nach Fischbachau.

Von Fischbachau zieht die Binnen-Linie über Sandbüchel, Hinterm Stein, Stauden, Aurach nach Neuhaus; von Neuhaus zieht sie westwärts über das Gebirg auf dem gewöhnlichen Fußwege an dem Dürrengraben über die Kühzagel-Alpe, Kühzagel, Elm, Gutfeld, Brandstätte nach Rottach und Egern in der Art, daß von Rottach an dieser Fluß bis zu seiner Einmündung in den Tegernsee, sowie die rechts und links zunächst an demselben liegenden Häuser noch zum Grenz-Bezirk gehören; angefangen von dem Punkte, wo die Rottach in den Tegernsee einmündet, hält die Binnen-Linie das südliche, späterhin westliche Ufer des Tegernsees fest bis Abwinkel, vielmehr bis zur Einmündung des Söllbachs in den Tegernsee; von da an bildet der Söll-

bach die Binnen-Linie bis zu dem Punkte wo der Stinkergraben sich mit ihm vereinigt, von da aus zieht sie sich zur Hirschthal-Alpe, von dieser aus an den Hirschgraben fort über die Stikel-Alpe, Geisreut, bis zum Bauhof; vom Bauhofe aus nimmt sie ihren Weg über den Calvarienberg bey Hohenburg, die Zügelhütte, zum Kirchmaier bis zur Urtelmühle, von wo aus sodann die Isar die Binnen-Linie bis zum Zollhause bildet.

12) Vom Zollhause bey Lenggries an bildet der in und durch die Jachenau führende Vizinal-Weg die Binnen-Linie in der Art, daß alle unmittelbar an demselben liegenden Orte zum Grenz-Bezirk gerechnet werden, und zwar bis Sachenbach. Von Sachenbach aus läuft die Binnen-Linie südlich um den Walchensee herum auf die aus Tyrol hereinbrechende Haupt-Strasse zu, und senkt sich auf dieser über Obernach Walgau bis Krün. Von Krün aus erhebt sie sich auf dem Vizinalwege fort nach Klais, ergreift daselbst die Hauptstrasse, und zieht auf dieser über Gerold, Kaltenbrunn, Partenkirchen, Farchant nach Oberau;

Von Oberau sodann auf der nach Schongau führenden Strasse über Ettal, Ober- und Unter-Amergau, Saulgrub, Bayersoyen nach Rottenbuch;

Von Rottenbuch wendet sie sich westwärts auf der nach Füssen führenden Strasse über Ilgen, nach Steingaden, von Steingaden aus zieht sie auf dem Vizinalwege nach Gründel und verläßt, zwischen diesem Orte und Lechbruck über den Bach tretend, den Isarkreis.

13) Von Lechbruck aus zieht die Binnen-Linie auf dem Vizinalwege über Reuthen, Forsthof, Sammeister nach Roßhaupten, von da auf der Vizinal-Strasse über Rieden, Vorder-Mitten- und Hintersulzberg, Riedek und Ried, Seeg, Guggemosen, Attlesee, Lachen nach Neßelwang, von Neßelwang über Wertach, den Adelharz, Kranzeck, Stephansrettenberg, Agathenzell, Schanz und Burgberg nach Sonthofen (welcher Ort dem Binnen-Lande angehört.)

Von Sonthofen über Rieden, Oberzollbrücke, Bihlerdorf, Bleichach, Hofen, Mummen nach Immenstadt, welcher Ort gleichfalls dem Binnen-Lande zugehört, von Immenstadt sodann über Bichel, See, Zumberg, Missen nach Sibratshofen — sodann über Schüttendobel, Ebratshofen, Schinau, Röthenbach, Steingaden, Riedhirsch, Heimenkirch, von Heimenkirch sodann der Landstrasse über Opfenbach, Wigratzer-Bad und Stockenweiler folgend zur würtembergischen Grenze bey Wölklings.

III. Grenz-Bezirk im Untermainkreise längs der badischen Grenze.

14) Sich anschließend an jene im Königreiche Würtemberg, zuletzt Schäftersheim berührend, zieht die Binnen-Linie im Königreiche Bayern sich auf dem nach Röttingen führenden Wege aufwärts der Tauber über Tauberrettersheim nach Röttingen, dann auf der Würzburger Haupt-Strasse nach Riedheim Gelchsheim, Hopfenstadt; von Hopfenstadt nimmt sie auf der neu angelegten, nach Ochsenfurt führenden Strasse, späterhin auf der von Ansbach herkommenden Hauptstrasse ihren Weg nach Ochsenfurt (welches dem Binnen-Land einverleibt bleibt); von Ochsenfurt aus begiebt sie sich an den Main, dessen rechtes Ufer sodann die Binnen-Linie bildet bis zur Heidingsfelder-Ueberfahrt, von da an zieht sie sich nach Würzburg (was vom Grenzbezirk ausgeschlossen bleibt) von Würzburg aus führt sie über Höchberg nach Waldbüttelbrun; von diesem Orte zieht sie auf dem nach Hettelstadt führenden Wege auf die Chaussée von Würzburg, folgt derselben bis auf eine halbe Stunde außerhalb Remlingen, wo sie von ihr rechts abbeugend über Tiefenthal und Erlenbach bis Marktheidenfeld fortläuft, und hinter diesem Orte queer über den Main sich zieht.

Auf dem rechten Mainufer verfolgt sie den Vizinal-Weg über Glasofen, Gredenbach, wo sie am Ende des Orts die Würzburger Hauptstrasse durchschneidet, und dieser über Esselbach bis Rohrbrun folgt (ohne daß jedoch die Chaussée selbst, so wie die unmittelbar daran liegenden Orte zum Grenz-Bezirke gerechnet werden), steigt sodann von Rohrbrunn nach Wildensee herab.

Von Wildensee aus zieht sie über Wildenstein, Eschau, Sommerau, Neuhof, Mechenhart bis Klingenberg. Von Klingenberg bildet bis Röllfeld das rechte Mainufer die Binnen-Linie bis zur Einmündung des Röllbachs in den Main.

Hier überschreitet die Binnen-Linie den Main und zieht einige Zeit an dem linken Mainufer fort, dann von diesem hinweg über Laudenbach, Rüdenau, Ohrenbach an die Großherzoglich Hessische Grenze hin, unweit derer, nämlich bey dem Eulbacher Hof sie sich mit der Großherzoglich Hessischen Binnen-Linie verbindet.

IV. Grenz-Bezirk im Rheinkreise längs der Rhein- und französischen Grenze.

15.) Die Binnen-Linie im Rheinkreise gegen das Großherzogthum Hessen beginnt auf dem von Pfeddersheim nach Groß-Niedesheim ziehenden Vizinal-Wege von dem Punkte an, wo am Zusammenflusse der Hessisch-Bayerischen Landes-Grenze der Markstein steht, welchem gegenüber eine den Grenz- und den Binnen-Bezirk bezeichnende Zolltafel angebracht ist.

Dieser von der Landesgrenze an über Großniedesheim und Heßheim nach Frankenthal ziehende Vizinalweg bezeichnet auch nach seinem Laufe fortwährend den Zug der Binnen-Linie in der Art, daß sowohl dieser Vizinalweg selbst als die obbenannten drei Ortschaften mit all ihren Gebäulichkeiten noch in dem Controlbezirke gelegen sind.

Vom Speyrer Thore zu Frankenthal folgt sie der von da nach Oggersheim führenden Strasse, umläuft letzteren Ort, welcher, so wie die Strasse immer nebst allen seinen Gebäulichkeiten dem Grenz-Bezirk einverleibt bleibt, bis zu der von Oggersheim nach Mutterstadt führenden Landstrasse, und geht an derselben ohne die mindeste Ausbiegung bis gegen Mutterstadt fort.

Sie läuft um die Gebäulichkeiten dieses Ortes, welche sämmtlich in den Controlbezirk fallen, und springt am südlichen Ende des Dorfes von der Speyrer Chaussée auf den Weg nach Darmstadt, und von diesem auf den Weg nach Großschifferstadt ab, welcher bis zum letztern Orte die Binnen-Linie in der Art bildet, daß der Weg selbst zum Grenz-Bezirke gehört.

Bey Großschifferstadt biegt sie bey der Kirche ab, umläuft westlich sämmtliche Gebäulichkeiten von Groß- und Kleinschifferstadt, einschlüßlich der Mühle, welche durchgehends zum Grenz-Bezirk gehören, und mündet bey dem Vizinalwege ein, welcher von Großschifferstadt nach Hanhofen führt.

Von Hanhofen läuft die Binnen-Linie am Saume des Hanhofer Gemeinde-Waldes und am Vizinalwege fort nach Harthausen, von hier nimmt sie ihre Richtung am Freisbacher-Gemeinde-Wald über den Feldweg nach Weingarten, von da über Oberlustadt, Zeiskam, Ottersheim, Herrheimweiher, Herrheim, Haina, Erlenbach, bis Langenkandel.

16.) Von Langenkandel aus zieht sich die Binnen-Linie an dem Kirchhof vorüber um Langenkandel auf den nach Minfeld führenden Vizinalweg, von Minfeld hält sie bis Dürbach den dahin führenden Fußpfad ein.

Ausserhalb Dürbach die alte Landauer Strasse durchschneidend, zieht sie sich auf den sogenannten Fürstenweg, von da eine kurze Strecke etwas bergab um einen bogenförmig ausbeugenden Hohlweg — die Dürbacher-Höhl genannt herum, und gelangt auf dem Communikations-Wege zwischen Dürbach und Bergzabern zu letzterem Orte.

Von Bergzabern aus folgt sie der Landstrasse über Birkenhördt, Lauterschwan, Busenberg, von Busenberg aus zieht sie sich abwärts durch ein kleines Wiesenthal auf die von Dahn nach Weissenburg führende Strasse, und geht auf derselben bis Bärenbach, durchläuft dieses Dorf, und begiebt sich rechts über die Lauter und durch Bruchweiler in gerader Richtung über eine Waldbergkette, gebildet durch den Roßberg, Dickenberg, Stolzberg, Mückenberg, Großmuckenkopf, und Frischbrott nach Wolfsseyen, von Wolfsseyen an zieht sie sich auf einem durchs Gebirg führenden Fußpfade an der nördlichen Seite des hohen List vorüber zum Stephanshofe, von diesem sodann nach den Ketterichshöfen; von den Ketterichshöfen in gerader Richtung durch das Gersbacher Thal nach Obersim-

ten, ferner über die Rebmühle nach Winzeln und von da aus auf dem Fahrtwege rechts vor Winzeln vorbey nach Windsberg; von Windsberg auf den Fahrtwege nach der sogenannten Bärenhütte, wo sie in die Zweibrücker Landstrasse einfällt. Auf dieser bleibt sie bis zu jenem Punkte, von welchem ein links abziehender Weg nach Ottweiler und von da zum Heidelberger = Hof sie führt. Vom Heidelberger = Hof zieht sie sich auf einem Vizinal-Wege nach Rimschweiler.

Von Rimschweiler bis zur Irheimer Mühle bildet die Zweibrücker Chaussée, von der Irheimer Mühle bis Mittelbach aber die dahin führende Vizinalstrasse die Binnen-Linie; von Mittelbach aus läuft sie eine kurze Strecke an der nach Altheim führenden Strasse fort, dann rechts ab durch das Hengstbacher Wiesenthal, Bliesserweg genannt, übersteigt den Hungerberg, wendet sich sodann auf den durch die Walddistrikte Grünbach und Dürrenbach führenden Weg, folgt der vom Kahlenberger Hofe rechts vorbeiziehenden Vizinal-Straße und zieht von da direkt nach dem Kirchheimerhofe.

Vom Kirchheimerhofe zieht sie an dem Kahlenbergerhof vorbey und abwärts gegen den Grenzpfahl unterhalb dieses Hofes, sodann über die Blies links vor Herbitzheim und Wolfersheim gegen Rubenheim, von da an der Waldspitze vorbey den Berg hinab hinterhalb Erfweiler.

Hier vereinigte sich mit dem nach Erfweiler führenden Fahrtweg ein Fußpfad, von welchem sich die Binnen-Linie über die Wiesen vorderhalb Aßweiler in gerader Richtung gegen den außerhalb Aßweiler stehenden Pfahl zieht. Daselbst die Chaussée von Zweibrücken durchschneidend; nimmt sie an einem Wäldchen vorbey gegen Selbach durch das rechts von diesem Orte liegende Thal ihre Richtung seitwärts der Selbacher Thalbrücke längs des Weihers am rothen Hirschen vorbey, zieht durch den Landstädter Wald gegen den Rittershof zu, und von da nach Hasel; von Hasel aus zieht sie sich, den Weg nach St. Ingbert verfolgend, diese Stadt einschließend, längs des am Kirchhof von St. Ingbert vorbeiführenden Weges nach Krämers Eisenschmelz, und führt von da aus an die Bannbuchen, wo sie sich mit der

auf dem Duttweilerweg nach Bayern führenden preußischen Binnen-Linien vereinigt.

München, den 30. März 1835.

K. General = Zoll = Administration.

In Stellvertretung des Vorstandes.

Siebein.

Spindlbauer.

CCXXXII.) ad Nrm. 24494.

(Die Feuer-Gefährlichkeit der sogenannten Licht = oder Glas-Kugeln betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In mehreren Gewerben bedient man sich mit Wasser gefüllter Kugeln von weißem Glase, auf welche die Strahlen eines Lichtes fallen, um diese letzteren zu sammeln, und wenn sie beym Lichte arbeiten auf einen Punkt zu concentriren.

Solche Kugeln sind, der Sonne ausgesetzt, feuergefährlich, indem sich die meisten dunkelgefärbten brennbaren Stoffe, dem Brenn-Punkte der Kugel ausgesetzt, entzünden.

Die hierüber erhobenen meisten Wahrnehmungen, wie sie unten gegeben sind, lassen solches nicht bezweifeln, und fodern alle, welche sich dieser mit Wasser gefüllten Glas-Kugeln bedienen, von selbst auf, jede Vorsicht anzuwenden, um sich und andere vor Brand-Unglück zu wahren. Dieser Zweck kann leicht erreicht werden, da es schon genügt, wenn die Kugeln entweder mit trübem Wasser gefüllt, oder so lange als man ihrer nicht bedarf, mit einem Ueberzuge von Papier u. s. w. versehen, aufbewahrt werden.

Die k. Regierung des Oberdonau = Kreises erfüllt durch diese öffentliche Warnung eine höchste Weisung Seiner Königlichen Majestät Staats = Ministerium

des Innern, und trägt hiemit sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises auf, die Verbreitung durch besondere Verkündung, und Aufnahme in die Lokal-Intelligenz-Blätter möglich zu befördern.

Augsburg den 24ten Juny 1833.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

Gutachten über die Feuer-Gefährlichkeit der Glas-Kugeln.

Von dem königlichen Staats-Ministerium des Innern wurde der k. Akademie der Wissenschaften ein Bericht der k. Regierung des Obermain-Kreises über die Feuer-Gefährlichkeit der Glas-Kugeln zur gutachtlichen Aeusserung mitgetheilt. Dieser Bericht enthält folgende Thatsache.

„Im Markte Leuthen, im kgl Landgericht Kirchenlamitz, im Ober-Main-Kreise, entstand an einem Vormittage in der Wohnung eines gerade abwesenden Schneiders, Feuer."

„Die Flamme, welche einige Gegenstände des Zimmers ergriffen hatte, wurde von einem Nachbar wahrgenommen, und bald darauf gelöscht."

„Da man keine Ursache dieses Brandes ausfindig machen konnte, so wurde der k. Physikats-Verweser von Kirchenlamitz, Dr. Büchner beauftragt, sich nach Markt Leuthen zu begeben, um wo möglich über die Entstehung des Brandes Aufklärung zu erhalten. Dr. Büchner fand, daß in dem nach Osten gelegenen Zimmer, wo der Brand entstanden, eine mit Wasser gefüllte Glas-Kugel nahe am Fenster aufgehängt war, und in dieser Glas-Kugel glaubte er die Entstehung des Brandes zu finden."

„Er hielt sich um so mehr zu dieser Vermuthung berechtigt, da aus einigen mit der nämlichen Kugel von ihm angestellten Versuchen sich ergab, daß durch dieselbe vermittelst der Sonnen-Strahlen verschiedene Gegenstände nach Verlauf von 5 Minuten angezündet werden konnten."

„Dieß ist das Wesentliche jener mitgetheilten Thatsache."

„Obgleich ich nun die Möglichkeit nicht bezweifelte, daß durch eine mit Wasser gefüllte Kugel brennbare Körper angezündet werden können, was eine jedem Physiker längst bekannte Erscheinung ist; so füllte ich doch eine Kugel von weißem Glase, welche etwas mehr als eine Maas Wasser faßte, mit destillirten Wasser an, und hieng sie an einem hellen Sommertage Morgens um 10 Uhr und Nachmittags gegen 3 Uhr in freyer Luft auf."

„Die meisten brennbaren Stoffe mit Ausnahme der weißen, wurden sogleich heiß, viele von ihnen wurden glühend und fingen an zu brennen."

„In diesem Falle befanden sich namentlich blaues und schwarzes Papier, Zeuge aus Baumwolle oder Leinwand, welche grün, schwarz oder blau gefärbt waren."

„Auch ein Stück Buchen-Holz verkohlte im Brenn-Punkte der Glas-Kugel. Ganz weißes Papier und weiße Leinwand oder Baumwolle konnte ich damit nicht anzünden."

„Wenn das Wasser nicht ganz klar, sondern trübe ist, findet die Entzündung nicht statt."

„Aus diesem Grunde setzen auch die Gewerbstreibenden, welche sich solcher Kugeln bedienen, um Abends bey ihren Arbeiten das Licht auf einen Punkt zu konzentriren, dem Wasser Salpetersäure bey,

wodurch verhindert wird, daß sich Kalktheile ausscheiden, und daß die grüne Pricotley'sche Materie aus den im Wasser enthaltenen organischen Substanzen gebildet wird."

„Da es erwiesen ist, daß die mit Wasser gefüllten Glas-Kugeln, wenn sie von der Sonne beschienen werden, zur Entzündung einer Feuersbrunst Veranlassung geben können; so wird es hinreichend seyn, die Gewerbtreibenden, welche sich dieser Kugeln bedienen, im Allgemeinen auf die mögliche Gefahr derselben aufmerksam zu machen. Das Einfachste würde seyn, diese Kugeln nicht den Sonnen-Strahlen auszusetzen, ohne sie mit Papier, Leinwand, oder irgend einem andern undurchsichtigen Körper zu umhüllen."

CCXXXIII.) ad Nrm. 23649.

(Die Erledigung der Pfarrey Rettenbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Gebhard Imler wurde die Pfarrey Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 437 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 945 fl. 14 kr., nämlich:

1.) in 16 fl. ständigem Gehalte; 2.) in 481 fl. aus Realitäten; 3.) in 341 fl. 35 kr. aus Rechten; 4.) in 105 fl. 44 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 345 fl. 14 kr., wobey zu bemerken ist, daß auf der Pfarrey zum Theil noch ein verzinsliches Bau-Reluitions-Kapital von 500 fl. ruhe, das in Jahres-Fristen von 50 fl. abbezahlt werden muß.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 20ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

CCXXXIV.) ad Nrm. 23830.

(Die Erledigung der Pfarrey Manching betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Nepomuk Schmid auf das Benefizium in Ettling wurde die Pfarrey Manching, kgl. Landgerichts Neuburg erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1025 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 870 fl. 18½ kr., nämlich:

1.) in 200 fl. 27 kr. ständigem Gehalte; 2.) in 83 fl. 35 kr. aus Realitäten; 3.) in 428 fl. 37 kr. aus Rechten; 4.) in 151 fl. 21½ kr. für besondere Verrichtungen; 5.) in 6 fl. 18 kr. herkömmliche Gaben und Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 56 fl. 28¾ kr. Uebrigens ist gegenwärtig noch ein Prozeß wegen des Klein-Zehents von den Novalbrüchen der Gemeinde Niederstimm anhängig, dessen Ausgang über dieses Gefäll entscheiden wird.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 20ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Glimml.

CCXXXV.) ad Nrm. 23742.

(Die Besetzung des Schul- und Curat-Benefiziums auf dem Ludwigsmoose betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der am 11ten Oktober v. J. im 41ten Stück des vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes Seite 1216 erfolgten Ausschreibung des zu Ludwigsmoos im kgl. Landgerichte Neuburg neu errichteten Schul- und Curat-Beneficiums, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zu Folge einer kgl. Ministerial-Entschließung vom 9ten d. Mts. Seine Majestät der König zur ständigen Sustentation des dortigen Curat-Beneficiaten einen weitern Beitrag von ein Hundert Gulden auf Rechnung der Etatsposition für den Cultus allergnädigst zu bewilligen geruht haben, wonach sich demnach die Erträgnisse des Schul- und Curat-Beneficiums zu Ludwigsmoos auf folgende Bezüge erhöhen:

a) baarer Geld-Bezug bey dem königl. Rentamte Neuburg 400 fl.; b) das Schulgeld und die Stol-Gebühren sind angeschlagen auf 30 fl., wovon jedoch Einiges uneinbringbar seyn dürfte; c) die Nutzungen von 30 Tagwerk Dienst-Gründen sind nach ihrer erfolgten Kultivirung angeschlagen auf 45 fl.; d) der freie Wohnungs-Genuß in dem neuerbauten Schul- und Beneficiatenhaus ist veranschlagt auf 25 fl.

Qualificirte Bewerber um dieses Beneficium haben ihre mit den erfoderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 14 Tagen bey der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Augsburg am 24ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. v. Glimml.

CCXXXVI.) ad Nrm. 24860.

(Die Erledigung mehrerer Schul-Dienste im Ober-Donau-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestat des Königs.

In dem Ober-Donau-Kreise sind nachstehende Schul-Dienste erlediget, deren Widerbesetzung bis zum Anfange des nächsten Schuljahres statt finden wird.

Hiebey wird bemerkt, daß die Erträgniße nach den im Jahre 1833 neuhergestell-

ten und superrevidirten Fassionen angegeben, und in dieselben zugleich auch der Anschlag der freyen Wohnung, und die Remuneration für die Gemeinde-Schreibers-Dienste eingerechnet sey.

Zu jenen Schul-Diensten, deren bisherige Erträgnisse den Betrag von 200fl. nicht erreichen, wird der betreffende temporäre Zuschuß bis zu dem bemerkten Congrual-Betrage aus dem Kreis-Schul-Fonde geleistet werden.

Die Schülerzahl ist nach der zehnjährigen Durchschnitts-Berechnung angegeben, und dürfte daher gegenwärtig größtentheils höher sich belaufen.

Die um diese Schul-Dienste competirenden Schul-Amts-Individuen haben ihre Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizey Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion an die einschlägige königlichen Distrikts-Schul-Inspektion Portofrey dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens am 1ten August d. J. zu Handen der betreffenden königl. Distrikts-Schul-Inspektion gebracht seyen.

Augsburg am 26ten Juny 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

(Erledigte Schul-, Orgel- und Meßner-Dienste im Ober-Donau-Kreise.)

1.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Altisheim, kgl. Landgerichts Donauwörth, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirk Donauwörth in Genderkingen, mit 214 fl. 58 kr. jährlichen Erträgnißen, dann 40 Werktags- und 30 Feyertags-Schülern.

2.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Bittenbrunn, Landgerichts Neuburg und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Neuburg I., mit einem jährlichen Einkommen von 247 fl. 43 kr. und einer Anzahl von 42 Werktags- und 24 Feyertags-Schülern.

3.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Ellerbach, kgl. Landgerichts Dilingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Dilingen in Aislingen, mit 167 fl. 4 kr. jährlichen Erträgnissen, welche sich einschlüßig des temporären Zuschusses aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. erhöhen. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 34, jene der Feyertags-Schüler 22.

4.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Faimingen, kgl. Landgerichts Lauingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Lauingen in Gundelfingen, mit einem jährlichen Ertrage von 144 fl. 58 kr., welcher sich nebst dem temporären Zuschuße aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. erhöht. Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 28, jene der Feyertags-Schüler auf 25.

5.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Feldheim, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Rain, mit 247 fl. 8 kr. jährlichen Erträgnissen, dann 58 Werktags- und 50 Feyertags-Schülern.

6.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Frauen-Riedhausen königl. Landgerichts Lauingen, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Lauingen in Gundelfingen, mit 154 fl. 13 kr. jährlichen Erträgnissen, welche einschlüßig der temporären Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreichen. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 21, jene der Feyertags-Schüler 20.

7.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Friesenried, kgl. Landgerichts Ober-Günzburg in Ebersbach mit 327 fl. 20 kr. jährlichen Erträgnissen, dann 67 Werktags- und 65 Feyertags-Schülern.

8.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Handzell, kgl. Landgerichts Aichach, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Aichach II. in Alsmoos, mit 164 fl. 14 kr. jährlichen Erträgnissen, welche durch den temporären Zuschuß aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich erhöhen. Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 46, jene der Feyertags-Schüler auf 37.

9.) Die zweite Lehrer-Stelle nebst dem hiemit verbundenen Chorregenten-Dienste in Immenstadt, k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Immenstadt. Die Erträgnisse dieser Stelle belaufen sich auf 573 fl. 8 kr., wovon der Lehrer 150 fl. an den Schul-Gehilfen abzugeben, und ein auf früheren Entschließungen beruhendes jährl. Absent von 50 fl. an die Organisten-Wittwe Josepha Ulrich zu bezahlen hat. Die Durchschnittszahl der Werktags-Schüler dieser Klasse beträgt 68, jene der Feyertags-Schüler 35. Die Competenten um diese Stelle haben sich auch über den Besitz vorzüglicher Musik-Kenntniße besonders auszuweisen.

10.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Lauterbach kgl. Landgerichts Donauwörth und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Donauwörth in Genderkingen, mit 376 fl. 49 kr. jährlichen Erträgnissen, auf welche ein Theil der Alimentation der früheren Lehrers-Wittwe Eva Knies mit 20 fl. als Absent zu übernehmen ist. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 70, jene der Feyertags-Schüler 40.

11.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst zu Lenzfried, kgl. Landgerichts Kempten, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Kempten II. in Bezigau, mit 290 fl. 5 kr. jährl. Einkommen, dann 84 Werktags- und 62 Feyertags-Schülern.

12.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Mering, kgl. Landgerichts Friedberg, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Friedberg II. in Bainblkirch, mit 606 fl. 10 kr. jährlichen Erträgnissen, aus welchen ein Schul-Gehilfe mit 50 fl. zu remuneriren, und frey zu verpflegen ist, und wovon 40 fl. jährlich Absent der Lehrers-Wittwe Wiedemann zu verabreichen sind. Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 156, jene der Feyertags-Schüler auf 90.

13.) Der Schul- und Meßner-Dienst in Ober-Glauheim, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Höchstädt, mit 125 fl. 8 kr. jährlichen Erträgnissen, welche einschlüßig der temporären Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde den Ertrag von 200 fl. erreichen, dann mit 20 Werktags- und 29 Feyertags-Schülern.

14.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Ober-Lauterbach, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Schrobenhausen mit 225 fl. 31 kr. jährlichen Erträgnissen, wovon ein jährliches Absent an den diesen Schul-Dienst freywillig resignirenden Lehrer Murr zu

verabreichen ist. Die Anzahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 80, jene der Feyertags-Schüler auf 53.

15.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Roßhaupten, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Füßen, mit 348 fl. 32 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 96 Werktags- und 100 Feyertags-Schülern.

16.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Ruderatshofen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Oberdorf, mit 379 fl. 44 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 65 Werktags- und 63 Feyertags-Schülern.

17.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Schretzheim, kgl. Landgerichts Dilingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Dilingen in Aislingen, mit einem jährlichen Einkommen von 333 fl. 36 kr., dann einer Anzahl von 45 Werktags- und 35 Feyertags-Schülern.

18.) Der Schul- und Organisten-Dienst in Sonthofen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Sonthofen, mit einem jährlichen Ertrage von 683 fl. 18 kr., wovon ein Schul-Gehilfe frey zu verpflegen, und mit 50 fl. jährlich zu remuneriren ist, und aus welchem ferner der künftige Lehrer an die Schullehrers-Wittwe Gebhard ein Absent von 40 fl. zu verabreichen hat, welches sich aber mit dem Heranwachsen ihrer 4 minorennen Kinder allmählig mindert. Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 160, jene der Feyertags-Schüler auf 120.

19.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Unterblaichen, k. Landgerichts Ursberg und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Ursberg in Mindelzell, mit 245 fl. 35 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 58 Werktags- und 46 Feyertags-Schülern.

20.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Unterroth, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Illertissen mit 387 fl. 23 kr. jährlichen Erträgnissen, wovon der Lehrers-Wittwe Remele auf den Zeitraum von 7 Jahren ein jährlicher Absent von 18 fl. zu verabreichen ist. Diese Schule zählt 88 Werktags- und 57 Feyertags-Schüler.

21.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Veitriedhausen, kgl. Landgerichts Lauingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Lauingen in Gundelfingen, mit 136 fl. 49 kr. jährlichen Erträgnissen, welche durch den temporären Zuschuß aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. erhöht werden. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 17, jene der Feyertags-Schüler 19.

22.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Villenbach, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Wertingen I. mit 209 fl. 57 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 52 Werktags- und 48 Feyertags-Schülern.

23.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Wald, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Oberdorf, mit 338 fl. 20 kr. jährlichen Erträgnissen, und 81 Werktags- und 55 Feyertags-Schülern.

24.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Weißensee, kgl. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Füssen, mit einem jährlichen Einkommen von 232 fl. 24 kr., dann mit 35 Werktags- und 29 Feyertags-Schülern.

25.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Wortelstetten, kgl. Landgerichts, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Wertingen I., mit 233 fl. 34 kr. jährlichen Einkommen, dann 42 Werktags- und 30 Feyertags-Schülern.

26.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Zirgesheim, kgl. Landgerichts Donauwörth und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Donauwörth in Genderkingen, mit 211 fl. 16 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 45 Werktags- und 26 Feyertags-Schülern.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 15ten Juny 1835 beschlossen:

1.) auf die durch Berufung des kgl. Landrichters Ludwig Maiser als Landrichter und Stadt-Commissär in Aschaffenburg erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Oberdorf den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Dilingen Michael Stocker allergnädigst zu befördern;

2.) die hiedurch in Erledigung kommende erste Assessor-Stelle des Landgerichts Dilingen dem bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Lindau Anselm Gaßner auf sein alleruntertänigstes Ansuchen allergnädigst zu verleihen, und

3.) als zweyten Assessor des Landgerichts Lindau, den Rechts-Praktikanten und Funktionär bey dem Landgerichte München, Wenzeslaus Kreuzer allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13ten Juny d. Js. dem Priester Johann Georg Koneberg, bisherigen Pfarrer in Bebernau die Pfarrey Dietmannsried Landgerichts Grönenbach allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8ten Juny d. Js. dem Verweser des Schul- und Curat-Benefiziums in Thalkirchdorf Priester Germann Doll das Kurat- und Schul-Beneficium daselbst in definitiver Eigenschaft allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Beschlusses der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises vom 16. Juny 1835 wurde dem Priester Joseph Lutz bisherigen Schul-Beneficiums-Vikar in Mittelstetten, königlichen Landgerichts Schwabmünchen, das Manual-Kurat- und Schul-Beneficium daselbst definitiv übertragen.

Da durch die Versetzung des königlichen Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers Andreas Bernhard zu Amberg auf die Pfarrey Egg an der Günz, königlichen Landgerichts Ottobeuern, und durch das von der königlichen Regierung genehmigte Gesuch des königlichen Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers Luidl in Siebnach um Enthebung von der Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle, die beyden Distrikts-Schul-Inspektors-Stellen im königlichen Landgerichte Türkheim in Erledigung gekommen sind, so wurde die Distrikts-Inspektion über die Schulen des Distriktes Türkheim I. dem Pfarrer Wendelin Burkhard in Türkheim, und jene über die Schulen des Distrikts Türkheim II. dem Pfarrer Georg Steigenberger in Unter-Rammingen übertragen, und den abtretenden königlichen Distrikts-Schul-Inspektoren Pfarrer Bernhard, und Pfarrer Luidl die besonders

wohlgefällige Anerkennung der königlichen Kreis-Regierung hinsichtlich ihres unermüdeten Eifers und ihres entsprechenden Wirkens zum Besten der ihrer Leitung anvertraut gewesenen Schulen, durch Entschließung vom vom 20ten Juny 1835 ausgedrückt.

V. Verzeichniß

der vom 1ten Oktober 1834 bis 15ten Juny 1835 eingegangenen Frauen-Beyträge zum Theresien-Monumente bey Aybling, zum Andenken an den Abschied Ihrer Königlichen Majestät Therese von Allerhöchstihrem Sohne Otto, König von Griechenland, am 6ten Dezember 1832.

Uebertrag vom IVten Verzeichniße 6366 fl. 57½ kr.

Durch das königl. Landgericht Grönenbach die von der k. Landrichters-Gattin Frau von Dormayr gesammelten 26 fl. 38 kr.; durch das kgl. Landgericht Mindelheim von den Müttern, Frauen und Töchtern dieses Gerichts-Bezirkes 20 fl. 43 kr.; durch das k. Landgericht Freysing von den Frauen der Stadt Freysing 63 fl. 31 kr; durch das königliche Stadtkommissariat Bayreuth von Frau Marianne Amhof, Stadtschreiberin von Creußen 2 fl. 42 kr.; durch das k. Landgericht Ottobeuern die von der Gattin des k. Iten Landgerichts-Assessors Sailer gesammelten 24 fl. 37 kr.; von den Frauen der Honoratioren der Stadt Landsberg und Umgebung gesammelt durch die k. Landrichters-Gattin Frau Katharina von Sensburg 20 fl.; durch Herrn Landrichter Beck zu Rain von den Müttern, Frauen und Töchtern seines Gerichts-Bezirkes 36 fl. 46 kr.; durch das k. Landgericht Bamberg I. 1 fl. 8 kr; durch das k. Landgericht Burg-Ebrach nachträglich von Herrn Rentbeamten Schmitt und Rentamts-Oberschreiber Stenglein 3 fl. 22½ kr.; durch das k. Landgericht Sonthofen 11 fl. 30 kr.; von dem Baron von Lafabrique'schen Patrimonial-Gerichte Baar Landgerichts Rain 3 fl. 8 kr; durch das k. Landgericht Roggenburg 7 fl.; durch das k. Landgericht Rosenheim die Hälfte von den von dem k. Landgerichte Ingolstadt eingegangenen Beyträge per. 36 fl. 24½ kr. mit 18 fl. 12¼ kr. und die von den Frauen des Landgerichts-Bezirkes Dettelbach eingegangenen 22 fl. 55 kr.; durch das k. Landgericht Mühldorf von den Frauen und Töchtern dortiger Stadt 50 fl.; durch das k. Landgericht Berchtesgaden von den k. Beamtens- und einigen Bürgers-Frauen des Marktes Berchtesgaden 31 fl. 51 kr.; durch das k. Landg. Gunzenhausen 14 fl. 31½ kr.; durch das kgl. Herrschaftsgericht Burghaslach 7 fl. 30 kr.; von der Gattin des Herrn Herrschaftsrichters Dr. Hellmuth zu Burgheim, und jener des gräflichen Rentbeamten Herbeck daselbst 2 fl. 42 kr.; durch Herrn Landrichter Hacker in Traunstein von den dortigen Frauen 51 fl. 50 kr.; durch das k. Landgericht Oberdorf von den Frauen des Gerichts-Bezirkes 12 fl. 42 kr.; von dem Magistrate der k. Stadt Augsburg 54 fl. 27 kr.; von Frau Hedw. Hörlein Brauers-Wittwe in Nürnberg 5 fl. 15 kr.; durch das k. Landgericht Neustadt an der Aisch 10 fl. 33 kr.; durch das k. Landgericht Altdorf 35 fl. 22 kr.; durch das k. Landgericht Laufen 33 fl. 9 kr.; durch das k. Landgericht Leitershausen 50 fl. 12 kr.; durch das k. Landgericht Moosburg 7 fl. 15 kr.; durch das k. Landgericht Au 5 fl. 10 kr.; von Herrn Landrichter Leiendecker in Starnberg 2 fl. 24 kr. durch das fürstl. Hohenlohe'sche Herrschaftsgericht Schillingsfürst 3 fl. 12 kr.; durch den Magistrat der k. Stadt Amberg von mehreren dortigen Frauen 10 fl. 48 kr.; durch Herrn Bürgermeister Weber zu Neuburg an der Donau die von den dortigen Frauen gesammelten 61 fl. 13 kr.; durch den Ma-

gistrat der k. Stadt Landshut von den dortigen Frauen 76 fl. 31 kr.; durch das k. Landgericht Alzenau von einigen dortigen Frauen 8 fl. 20 kr.; durch das k. Landgericht Aesberg von den dortigen Frauen 55 fl. 35 kr.; von Herrn Bürgermeister von Derthel in Hof für seine Gattin, geborne Larner 10 fl. Summa 7232 fl. 42¾ kr. Hiezu kommen noch die bey dem k. Landgericht Rosenheim weiter eingegangenen 246 fl. 36¾ kr. Es belaufen sich also die Gesamt-Beyträge auf die Summe von 7479 fl. 19½ kr.

Indem wir den edlen Geberinnen hiedurch wiederholt öffentlich den wärmsten Dank darbringen, zeigen wir denselben hiemit ergebenst an, daß das die Frauen Bayerns ewig ehrende Theresien-Monument nunmehr ganz vollendet dastehe und am 1ten dieß — dem Geburts-Tage Sr. Majestät des Königs Otto von Griechenland — feyerlich enthüllt und das Muttergottes-Bild eingeweiht worden ist.

Da die Ausführung des Monumentes im altdeutschen kirchlich-frommen Style aus Schelsbacher-Sandstein 41′ hoch, mit dem in einer Nische befindlichen 6′ hohen Muttergottes-Bilde aus Erz gegossen, die Gesamtsumme der eingegangen Beyträge in Anspruch genommen hat, und zur Unterhaltung dieses National-Denkmales, auf welches Se. Majestät unser allergnädigster König Ludwig zur Verewigung des bayrischen Frauen-Sinnes einen eigenen Geschichtsthaler prägen zu lassen geruhten, kein Fond vorhanden ist; so erlauben wir uns, diejenigen Herren Land- und Herrschaftsgerichts-Vorstände aus dem Ober- und Unter-Donau-Kreise, dem Ober- und Untermain-Kreise, dann dem Rezat-Kreise, welche noch keine Beyträge eingesendet haben, hiedurch wiederholt um gefällige Veranlassung einer Sammlung freywilliger Beyträge von den Frauen ihrer Gerichtsbezirke ergebenst zu bitten.

Wir sind der Ueberzeugung, daß es nur einer kleinen Anregung von Seite der Herren Vorstände bedürfe, und die Frauen dieser wenigen Bezirke werden gewiß ihre Liebe und Treue für das Vaterland und unser angestammtes Königshaus bethätigen, wie ihre würdigen Schwestern der übrigen Gerichtsbezirke.

Aybling den 20 Juni 1835.

Der Ausschuß zur Errichtung des Theresien-Monumentes.

Beer k. Rentbeamte, als Vorstand.

Hobmeyr als Sekretär.

Der im Landwehr-Bataillon Donauwörth bisher als Adjutant funktionirender Junker Franz Gaensler wurde zum Lieutenant daselbst ernannt.

An die Stelle des unterm 24ten Mai verlebten Stadtgemeinde-Pflegers Georg Bechteler zu Immenstadt ist durch die am 6ten Juni vorgenommene Wahl, der Bürger und Leinwandfaktor Anton Zik senior, und für den am 26ten Mai verlebten Gemeinde-Pfleger Joseph Schaedler zu Stauffen, bey der am 11ten Juni d. J. geschehenen Wahl der dortige Adler-Wirth Joseph Anton Kek als Gemeinde-Pfleger eingetreten.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

295.) a.) praes. den 24/8 35.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag des Titl. Friedrich von Spitzel zu Neuburg hinterlassenen Sohnes des königl. Herrn Appellations-Gerichts-Raths Wolfgang von Spitzel zu Neuburg als ältesten des von Spitzel'schen Mann-Stammes werden die unbekannten Inhaber folgender Original-Urkunden der zu den v. Spitzel'schen Privat-Familien-Stiftungen gehörigen Kapitalien, als:

I.) von Spitzel'sche Almosen-Stiftung, Zinszahl-Amt Cataster-Nr. 3230, Kapital zu 500 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 31. März, Ausbruch aus 1500 fl. Haupt-Summe laut Haupt-Briefes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht des Herzog Max in Bayern vom 26ten März 1652 auf die Stadt Deggendorf lautend;

II.) von Spitzel'sche Meß-Stiftung, Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3231. Kapital zu 540 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 25. July, Ausbruch auf 3000 fl. Haupt-Summe laut Haupt-Brief Seiner Fürstlichen Durchlaucht Herzogs Wilhelm in Bayern vom 25. July 1592 auf Ernst Gaßner lautend;

III.) von Spitzel'sche Stipendien-Stiftung, 1.) Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3304. Kapital zu 1500 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 2. Februar, laut Haupt-Briefes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht des Herzog Max in Bayern vom 4. Februar 1632, auf die Stadt Deggendorf lautend, letzter Transport dedato 2. May 1763 und 15. März 1776. 2.) Zins-Zahlamt Cat.-Nro. 3305, Kapital zu 500 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 1. July, Ausbruch aus 2000 fl. Haupt-Summa laut Haupt-Briefs am 29. May 1629 auf Jakob Schöttls Wittwe, letzter Transport wie oben; 3.) Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3307, Kapital zu 1200 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 24. July, Ausbruch aus 4000 fl. Haupt-Summe, laut Haupt-Briefs vom 24. July 1623 auf Ernst Romming ursprünglich lautend, letzter Transport wie oben; 4.) Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3308, Kapital zu 1000 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 30. July, Ausbruch aus 2500 fl. Haupt-Summe laut Haupt-Briefs vom 6ten November 1623 auf Welfen Haindel, Bürger in München ursprünglich lautend, letzter Transport wie oben, hiemit aufgefodert, die genannten Dokumente binnen sechs Monaten, von heute an gerechnet, bey dem unterzeichneten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos würden erklärt werden.

Augsburg am 19. Juny 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

296.) praes. den 25/8 35.

(Edikital-Ladung.)

Anton Baltauf, Zimmermeister in Illereichen ist gestorben, und bey Aufnahme des Inventars zeigte sich eine bedeutende Ueberschuldung.

Dem gemäß wurde der Universal-Concurs ausgesprochen, dem sich auch die Relikten unterworfen haben.

Es werden nun folgende Edikts-Tage festgesetzt, und öffentlich ausgeschrieben:

1.) Zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen Montag der 13te July d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden Montag der 17te August d. J., und 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Montag der 31te August, und zur Duplik Montag der 14te November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung von der gegenwärtigen Gant-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Gant-Tagen aber den Verlust der an diesen Tagen vorzunehmenden Handlung nach sich ziehe.

Wer von dem Gemein-Schuldner welch' immer einen Vermögens-Theil im Besitze haben sollte, wird aufgefodert, solchen bei Vermeidung des Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Zugleich wird noch bemerkt, daß nach der Inventar-Schätzung das Mobiliare 113 fl. 40 kr., das Immobiliare 2169 fl., sonach das Gesamt-Aktiv-Vermögen 2282fl. 40kr., der Passiv-Stand aber 3665 fl. betrage, unter welchen 3125 fl. Hypotheken begriffen sind, wonach sich ergiebt, daß die Currentisten keine Hoffnung zu ihrer Befriedigung haben.

Illertissen den 12ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

297.)

praes. den 22/6 35.

(Guts-Verkauf.)

Das zur Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Michael Herbst in Apfeltrach gehörige Söld-Anwesen, bestehend: a.) in einem gutgebauten ganz gemauerten Wohnhause mit besonders gebautem hölzernen Stadel, Wurz- und Gras-Garten, und 6¾ Gemeinde-Gründen, grundeigen, mit 45 kr. Steuer-Simplum behaftet; b.) in 1 Jauchert königlichen bestandbaren Tafelkreutz-Ackers im obern Feld mit 12 kr. Steuer-Simplum, und c.) in 1 Jauchert bestandbaren Ackers im untern Feld, Schulmeister-Acker genannt, mit 8 kr. 3 hl. Steuer-Simplum, wird am Montag den 6ten July d. J. Vormittags 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzley dahier an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Kaufs-Lustige, von welchen Auswärtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen seyn müßen, werden eingeladen, sich am obbestimmten Tage dahier einzufinden, und gegen Vernehmung der Kaufs-Bedingnisse ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Mindelheim am 12ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Marq. Wintrich, Landrichter.

298.)

praes. den 27/6 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers

des Oelmüllers Leonhard Eggert in Neu-Ulm werden die demselben gehörigen grundeigenen zwey Jaucherten Acker am Postweg Cat.-Nr. 1068 im gerichtlichen Schätzungs-Werthe zu 475 fl. am Dienstag den 7ten July d. J. Vormittags 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzley öffentlich an den Meistbiethenden verkauft.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, und Auswärtige und dem Gerichte Nichtbekannte haben sich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Günzburg den 13ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

299.) praes. den 21/6 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Andreas Gump von Wertingen wird dessen Anwesen, bestehend in einem Gnadenhause, wieder dem öffentlichen Verkaufe unterstellt; Kaufs-Liebhaber werden auf den 15ten July 1835 bis Früh 8 Uhr mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, in die k. Landgerichts-Kanzley eingeladen. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Wertingen den 13ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

300.) praes. den 24/6 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen von zwei Hypothekar-Gläubigern wird das Anwesen des Johann und der Katharina Wöster zu Aislingen am Mittwoch den 15ten Juli d. J. Vermittags von 9 bis 12 Uhr in der diesseitigen Gerichts-Kanzlei dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgesetzt werden.

Dieses Anwesen besteht: in einem Söldhause mit Stadel und Stall, dann dem Gemeinbenutzen mit 1/16 Gras- und Wurzgarten, 1 Beet im Krautgarten, 1½ Tagw. Maad, und 2⅝ Jcht. Aeckern.

Die Verkaufs-Bedingungen werden an der Verkaufs-Tagsfahrt bekannt gemacht werden.

Zugleich werden sämmtliche Wöster'sche Gläubiger aufgefodert, am nemlichen Tage Nachmittags 2 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzlei ihre Foderungen anzumelden, und gehörig nachzuweisen.

Dillingen am 16ten Juni 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

301.) praes. den 2/6 35.

(Bekanntmachung.)

Samstags den 4ten July 1835 werden in der königlichen Rentamts-Kanzlei zu Donauwörth beiläufig 130 Schäffel Roggen aus dem Fruchtjahr 1834 unter Vorbehalt königlicher Regierungs-Genehmigung im Ganzen oder in einzelnen Partbien öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Donauwörth am 3. Juny 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

v. Breuning Rentbeamter.

302.) praes. den 27/6 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem die Elisabetha Kleiber, geborne Abrell, Ehegattin des Sebastian Kleiber, Küfermeister allhier, gegen besagten ihren Ehemann, welcher sich dermalen abwesend befindet, mit der Scheidungs-Klage wegen böslicher Verlassung bei dem k. Appellations-Gerichte für den Obermain-Kreis eingekommen, und von belobt hoher Stelle diesseitigem Gerichte der Sühneversuch und die summarische Instruktion übertragen worden ist, so wird Sebastian Kleiber hiermit öffentlich vorgeladen, auf Mittwoch den 22ten July d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Gerichts-Lokale zu erscheinen, die Scheidungs-Klage seiner Ehegattin zu vernehmen, und hierauf zu antworten, sofort weiter abzuwarten was der Rechtsgang erfodern wird.

Memmingen den 23ten Juny 1835.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

303.) c) praes. den 3/7 35.

(Edikral-Citation)

(Die Amortisation vermißter Staatspassiv-Obligationen betr.)

Das Benefizium zu Lichtenau hat bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse in München ein zu 5% verzinsl. Kapital zu 316fl. von dem Kloster Hohenwarth herrührend, und bey erwähnter Kasse in dem Kataster über Kloster-Kapitalien sub. Nro. 78 mit der Zins-Zeit Dezember vorgetragen, zu fodern.

Die Obligation über dieses Kapital wird vermißt.

Es wird deshalb auf Ansuchen des Benefiziaten zu Lichtenau der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefodert, dieselbe innerhalb sechs Monaten a dato bey dem unterfertigten kgl. Landgerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie für ungiltig erklärt werden würde.

Neuburg den 12ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22 Juni. 1835.	Briefe	Geld	Den 25. Juni. 1835.	Briefe	Geld	Den 27. Juni. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	102	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{7}{8}$
L. Loose unverz. à 100 fl.	115		*L. Loose unverz. à 100 fl.*	115		*L. Loose unverz. à 100 fl.*		

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 27.

Augsburg, den 6ten July 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXXXVII.) ad Nrm. 1295. Pr.

(Die Industrie-Ausstellung des Jahres 1834 und die Bekanntmachung der Auszeichnungen durch Medaillen und Ehren-Diplome betr.)

Seine Majestät der König haben bereits bey Allerhöchst Ihrem Erscheinen in den Sälen der jüngst stattgehabten Industrie-Ausstellung Allerhöchst Ihr Wohlgefallen über die Bestrebungen des bayerischen Gewerbs-Standes, womit dieser den hochherzigen Absichten des Monarchen für die Blüthe der bayerischen Industrie zu entsprechen sucht, auszusprechen geruht.

Auf den von der Industrie-Ausstellungs-Commission erstatteten Schluß-Bericht sind nunmehr unterm 24ten Juny 1835 die von der als Schieds-Gericht bestellten Commission zuerkannten Auszeichnungen an nachbenannte Einsender genehmigt worden:

I.

Die Industrie-Ausstellungs-Medaille in Gold.

1. Dem W. C. Fikentscher, Chemiker und Fabrik-Besitzer in Markt Redwitz, O. M. Kr. 2. dem Johann Kaspar Schnetter, Fabrikant chirurgischer Instrumente in München, Is. Kr. 3. dem Schöppler und Hartmann, Besitzer einer Kattun-Fabrik, einer Schnell-Bleiche und Appretur-Anstalt in Augsburg, O. D. K. 4. dem Dr. Steinheil, kgl. Conservator und Astronom, Besitzer eines Privat-Atteliers für physische und astronomische Instrumente in München, Is. Kr. 5. dem C. v. Vogel auf Ascholding, Besitzer der Frz. Carl Vogel'schen Gold- und Silber-Gespinnst, und Drath-Waaren-Fabrik in München, Isar-Kreis.

II.

Die Industrie-Ausstellungs-Medaille in Silber.

1. Dem Johann Georg Bauer, Gold- und Groß-Silber-Arbeiter in Baireuth, O. M. Kr. 2. dem J. Anton Beck u. Comp., Besitzer einer Metalldrath- und Blech-Fabrik in Augsburg, O. D. K. 3. dem Alois Biber, Klaviermacher in München, Is. K. 4. dem Theob. Böhm, kgl. Hofmusiker und privilegirter Musik-Instrumentenmacher in München, Is Kr. 5. dem Martin Denecke, Besitzer einer Lakir-Waaren-Fabrik in Gostenhof bey Nürnberg, Rez. K. 6. dem J. B. Deninger, Leder- und Saffian-Fabrikant in Würzburg, U. M. K. 7. dem C. Dessauer, Besitzer einer Buntpapier-Fabrik in Aschaffenburg, Unt. M. Kr. 8. dem Dingler u. Comp., Besitzer einer Kattun-Fabrik in Augsburg, O. D. K. 9. dem Joh. Steph. Fischer sel. Söhne, Spiegelglas- und Zinnfolien-Fabrikanten in Erlangen, Rez. K. 10. dem Fröhlich u. Comp., Kattun-Fabrik-Besitzer in Augsburg, O. D. K. 11. der Barbara Fuhrmann, kgl. Bergmeisters-Gattin, Vorsteherin einer Flachs und Hanf-Feinspinnerey-Anstalt in Bodenmeis, Reg. K. 12. dem Michael Huber, Lackfarben-Fabrikant in Haidhausen bey München, Is. K. 13. dem Heinrich Klaus, Silberwaaren-Fabrikant in Neustadt a. d. H., Rh. K. 14. dem König und Bauer, Besitzer einer Papier- und Maschinen-Fabrik in Kl. Oberzell bey Würzburg, U. M. K. 15. dem J. G. Kolb, Fabrikant von Leinen- Wollen- und Baumwollen-Waaren in Bayreuth, O. M. K. 16. dem Joh. G. Kraus, Lein- und Baumwoll-Waaren-Fabrikant in Bayreuth, Ob. M. Kreis. 17. dem Lang und Henigst, Tuchfabrikant in Zweybrücken, Rh. Kr. 18. dem Sebastian Leibl, Hof-Hafner in München, Is. Kr. 19. dem Lobenhofer u. Comp., Tuchfabrikant in Wöhrd bey Nürnberg, Rez. Kr. 20. dem Johann Mannhard, Mechaniker in München, Is. K. 21. dem Fidel Mahler, Mechaniker in Stauffen, Landgerichts Immenstadt, O. D. K. 22. dem Klemens Martini, Besitzer einer Bleich- und Appretur-Anstalt in Haunstetten bey Augsburg, O. D. Kr. 23. dem Dr. Dan. E. Müller, k. Forstmeister und Besitzer einer Steingut-Fabrik in Damm bey Aschaffenburg, U. M. K. 24. dem Gust. Müller u. Comp., Papier-Fabrikant in Nürnberg, Rez. Kreis. 25. dem Pellouz Brentano u. Comp., Seidenwaaren-Fabrik-Besitzer in Lechhausen, Ldg. Friedberg, O. D. K. 26. dem Johann Priegel, Besitzer einer Lederlakir-Fabrike in Augsburg, O. D. K. 27. dem Wilhelm Sattler, Besitzer mehrerer Fabrik-Etablissements in Schweinfurt, U. M. K. 28. dem Jos. Schmid, Glashütten-Pächter und Cristallglas-Schleiferey-Besitzer in Rabenstein, Reg. Kr. 29. dem Friedr. Städler, Firma C. F. Lechner, Näh- u. Strick-Nadel-Fabrikant in Schwabach, Rez. K. 30. dem Joh. Strobelberger, Schwertfeger und Plattier-Waaren-Fabrikant in München, Is. Kr. 31. dem Tröltsch und Hanselmann, Gold- und Sil-

ber-Treffen-Fabrikant in Weissenburg, Rez. K. 32. der H. Pius Volkamer sel. Wittwe und Forster, Besitzerin einer Messing- Drath- und Blech-Fabrik in Nürnberg, Rz. K. 33. dem Ludw. Buarin, Bronce-Waaren-Fabrikant in München, Is. Kreis. 34. dem Casimir Wagner, Tuch-Fabrikant in St. Lambrecht, Rh. Kr. 35. dem Valentin Weber, Wachstuch-Fabrikant in Haunstetten bey Augsburg, O. D. Kr. 36. dem J. D. Wiß, Großhändler, Besitzer einer Porzellain-Malerey-Anstalt und einer Nähnadel-Fabrike in Nürnberg, Rez. K.

III.

Die Industrie-Ausstellungs-Medaille von Bronce.

1. Dem Joh. Christ. Abele, Spiegel-Fabrikant in Christophsthal, O. M. K. 2. dem Sigm. Adam, Exconventual, Besitzer einer Rastrir-Anstalt in München, Is. Kr. 3. dem Mich. Alteneder, Hammerschmid-Meister in Freiung, Lndgchts. Wolfstein, U. D. K. 4. dem Joh. Steph. Beer, Rothgerber in Nürnberg, Rez. K. 5. a) dem C. Baumbach Etuis- und Brieftaschen-Fabrikant in Nürnberg, Rez. Kr. 5. b) dem Joh. G. Bischof, Etuis- und Brieftaschen-Fabrikant in Nürnberg, Rez. Kr. 6. den Gebrüder Beckh, Firma G. Adam Beckh, Besitzer einer leonischen Drath-Fabrike in Schwabach, Rez. Kr. 7. dem Joh. Jak. Bilhuber, Gürtler-Meister in Augsburg, O. D. K. 8. dem Leonh. Braun, Leinen- Baumwollen- u. Wollenwaaren-Fabrikant in Wunsiedel, O. M. K. 9. dem Dyon. Bruckner, Bürsten-Fabrikant in München, J. K. 10. dem Mich. Dimper, Leder-Fabrikant in Mindelheim, O. D. K. 11. dem Anton Eschenlohr, Rothgerber in der Vorstadt Au bey München, Is. K. 12. dem Joh. Dan. Faber, Spiegelglas-Fabrik-Besitzer in Nürnberg, Rez. K. 13. dem Christian Faller, Firma G. A. Zohlhofer Sohn, Nadel-Fabrikant in Pappenheim, Rez. Kr. 14. dem P. P. Fendt, Maschinen-Schlosser in Nonrieb, Ldgchts. Oberdorf, O. D. K. 15. dem Jos. Feßler, Bauer und Oelmühl-Besitzer in Freyhofen, Ldgchts. Ebersberg, Is. K. 16. dem C. W. Fleischmann, Firma Voit u. Fleischmann, Papiermachè-Fabrikant in Nürnberg, Rez. K. 17. dem J. C. Fleischmann u. Comp., Tuch-Fabrikant in Erlangen, Reg. Kr. 18. dem Thom. Frößl, Hammerschmied-Meister in Feldmoching bey München, Is. K. 19. dem H. Gebhard und Sohn, Baumwoll-Waaren-Fabrik-Besitzer in Hof, O. M. K. 20. der C. Nic. Hage sel. Wittwe, Besitzerin einer leonischen Waaren-Fabrik in München, J. K. 21. dem Joh. Heinzinger, Hofsattler in München, Is. K. 22. dem C. Horman von u. zu Gutenberg, Besitzer einer Messing-, Blech- und Drath-Fabrik in Nürnberg, Rez. K. 23. dem Jak. Kaltenecker, Trommelsiebmacher in München, Is. K. 24. dem Friedr. Koch, Mechaniker in München, Is. Kreis. 25. den Gebrüder Kraft, Arras-Garn-Fabrikanten in Dinkelsbühl, Rez. Kr. 26. dem Maffei und Erich, Besitzer einer Buntpapier-Fabrik in München, Is. Kr. 27. der Ignatz Mayr'schen Leder-Manufaktur, in Pilgersheim bey München, Is. K. 28. dem Joh. Jak. Mell, Sackuhrfedern-Fabrikant in Augsburg, O. D. K. 29. dem Joh. Mond Büchsenmacher in Augsburg, Ob. D. Kr. 30. dem Christoph Pflaumer, Tuch-Fabrikant in Weißenburg, Rez. K. 31. dem C. Rehbichler, Büchsenmacher in München, Is. K. 32. der A. Röckenschuß sel. Wittwe, Besitzerin einer Tuch-Fabricke in München, Is. Kr. 33. dem C. G. Röser, Buchbinder in Nürnberg, Rez. K. 34. den Gebrüder Rother, Besitzer einer Kattun-Fabrik in Waldsassen, O. M. K. 35. dem Strumpfwirker-Handwerk, in Schwabach, Rez. K. 36. dem Jos. Steidenberger, Sensenschmied-Meister in Mühlbach, Ldgchts. Rosenheim, Is. Kr. 37. dem Heinrich Steinhauser, Baumwoll-Waaren-Fa-

brikant in Hof, O. M. K. 38. dem M. R. H. Stirner, Besitzer einer Bleyschrott-Fabrik in Regensburg, Rg. K. 39. dem C. Streiber, aus Eisenach, Besitzer einer Krempel- u. Kratzenfabrik in Mellrichstadt, U. M. K. 40. dem Sattler u. Comp, Besitzer einer Steingut-Fabrik in Aschach, Landgerichts Kissingen, U. M. K. 41. dem Wächter und Lienhardt, Besitzer einer Leinen-, Wollen-, Baumwoll-Waaren-Manufaktur in Hof, O. M. K. 42. der Sebastian Weinmiller sel. Wittwe, Besitzerin einer Lederfabrik in München, If. K. 43. dem Georg Wurz, Seidenwaaren-Fabrikant in der Vorstadt Au bey München, If. K. 44. dem J. Chr. Zanker, Schriftschneider und Besitzer der Frz. Mayr'schen Schrift-Giesserey in Nürnberg, Rez. Kr.

IV.

Ehrenvolle Erwähnung.

1. Dem Joh. Nikol. Adam, chemischer Waaren-Fabrikant in Hemhofen bey Erlangen, Rez. Kr. 2. dem Jakob Alexander Sohn, Baumwoll-Waaren-Fabrikant in Lindau, O. D. K. 3. dem Georg Thom. Austerweger, Nadel-Fabrikant in Schwabach, Rez. Kr. 4. dem Richard Bader, Posamentier in Bamberg, Rez. K. 5. dem Johann Ant. Baader und Comp., Musik-Instrumentenmacher und Verleger in Mittenwald, If. K. 6. dem Joh. Pet. Barthe, Handschuh-Fabrikant in Erlangen, Rez. Kr. 7. dem Jakob Bauer, Messerschmied-Meister in Neustadt a. d. H., Rhein-Kr. 8. der Kath. Bauer, Hutmachers-Wittwe in München, If. Kr. 9. dem Balth. Baumgartner, Taschner-Meister in München, If. Kr. 10. dem Abrah. Friedr. Beyschlag, Lodenweber-Meister in Nördlingen, Rez. Kr. 11. dem Georg Friedrich Birckner, Strumpf-Waaren-Fabrikant in Erlangen, Rezat-Kr. 12. dem Elias Bornhauser, Knopfmacher und Creppin-Arbeiter in München, If. Kr. 13. dem Mich. Brunner, Büchsenmacher in München, If. Kr. 14. dem Adam Buchinger, Darm-Saiten-Fabrikant in Gunzenhausen, Rez. Kr. 15. dem Alois Bullinger, Papier-Fabrikant in Wallerstein, Rez. Kr. 16. dem Joh. Jak. Deißinger, Weber-Meister in Kaufbeuern, O. D. K. 17. dem Math. Dirr, privil. Porzellain-Patent- und Kamin-Oefen-Fabrikant in Bamberg, O. M. K. 18. dem Christ. Egid Ehrlicher, Darm-Saiten-Fabrikant in Schwabach, Rez. Kr. 19. dem Johann Christ. Eiffländer, Strumpf-Waaren-Fabrikant in Erlangen, Rez. Kr. 20. dem C. J. Emmert, Seidenband-Fabrikant in Markt-Steft, U. M. Kr. 21. dem Peter Erhard, Leinen-, Seiden- und Baumwoll-Waaren-Weber in München, If. Kr. 22. dem Ant. Wilh. Faber, Bleystift-Fabrikant in Stein, Rezat-Kr. 23. dem Mich. Faßnacht, Hufschmied-Meister in Dattenhausen, Landgerichts Lauingen, O. D. Kr. 24. dem Ernst Föttinger, Faktor des k. Straf-Arbeitshauses in St. Georgen, O. M. K. 25. dem Franz Xaver Fortner, Schreiner-Meister in der Vorstadt Au bey München, If. Kr. 26. dem Joh. Fraaß u. Comp., Baumwoll-Waaren-Fabrikant in Ober-Redwitz, O. M. Kr. 27. dem Andr. Frank, Knopfmacher in München, If. K. 28. dem J. N. Frisch, Spinnerey-Besitzer in Augsburg, O. D. K. 29. dem Heinr. Christ. M. Fuchs, Metall-Drath-Fabrikant und Scheibenzieher in Nürnberg, Rez. K. 30. dem Joh. Wolfg. Fuchs, Weiß- und Schwarz-Blech-Waaren-Fabrikant in Rebdorf bey Eichstädt, Reg. K. 31. dem G. Leonh. Fuchs, Metallschläger in Fürth, Rez. K. 32. dem Lorenz Gallecker, Feinen-Seiden- und Baumwoll-Weber in München, If. Kr. 33. dem Bened. Glaß, Eisenhammerwerks-Besitzer in Wölsauerhammer, Ldgchts. Wunsiedel, O. M. K. 34. dem Leonh. Glück, Tischler-Meister in München, If. Kr. 35. dem J. W. Götz, Flinderschläger in Nürnberg, R. K. 36. dem Joh. Balth. Goschenhofer, Teppich- und Baumwollen-Weber in Nördlingen, Rez. Kr. 37. dem

Silv. Graf, Buchbinder in München, Isar Kr. 38. dem Georg Greis, Büchsenmacher in der Vorstadt Au bey München, Is. Kr. 39. dem J. G. Griesbauer, Hammerschmiede-Besitzer in Antwort, Herrschafts-Gerichts Prien, Is. Kr. 40. dem Gottl. Gruber, Madras-Tücher-Fabrikant in Passau, U. D. K. 41. Derselbe, als Seiden-Weber ebendaselbst, U. D. K. 42. dem Kasp. Grün, Loden-Weber in Nördlingen, Rez. Kr. 43. dem Xav. Guttenberger, Leinenweber in Landshut, Is. Kr. 44. dem Christian Hamonn, chirurg. Instrumentenmacher und Messerschmied in Erlangen, Rez. Kr. 45. dem Joseph Haubel, Hof-Gürtler und Bronçe-Arbeiter in München, Is. Kr. 46. dem Joh. Alb. Heichel, Stecknadel-Fabrikant in Nürnberg, Rez. Kr. 47. dem Math. Heitger, Tischler und Meubel-Fabrikant in der Vorstadt Au bey München, Is. Kr. 48. dem Georg Herold, Baumwoll-Waaren-Fabrikant in Gefrees, O. M. K. 49. dem Balth. von Hößlin, Steinguts-Fabriks-Besitzer in Augsburg, O. D. K. 50. dem Joseph Hörburger, Leinenweber in Kaufbeuern, O. D. K. 51. dem Nikol. Hofmann, chirurg. Instrumenten- und Messer-Fabrikant in Nürnberg, R. K. 52. dem Joseph Huber, Siebmacher in Deggendorf, U. D. K. 53. dem Joh. Jourdan, Kammmacher in Erlangen, Rez. Kr. 54. dem Joseph Kaufmann, Schmelztiegel-Fabrikant in Obern-Zell, U. D. K. 55. dem Jos. Karmann, Schuhmacher in München, Is. K. 56. dem F. Kron, Hofparfümeur in München, Is. K. 57. dem Jos. Kunert, Strumpfwirker-Meister in München, Is. K. 58. dem Leop. Lang, Dosen- und Beinknopf-Fabrikant in Legau, O. D. Kr. 59. dem F. P. Lang, Feilenhauer in München, Is. K. 60. dem Joh. Andr. Langhanns, Seiden- und Damast-Weber in Nürnberg, Rez. Kr. 61. dem J. B. Lauter, Bronçe-Farben-Fabrikant in Nürnberg, Rez. Kr. 62. der Freyherrlich v. Lotzbeck'schen Oekonomie-Renten-Verwaltung in Weyhern, Is. K. 63. dem Chr. H. Ludwig, Tuchmachermeister in Heilsbronn, Rez. Kr. 64. dem Adalb. Lutz, Schuhmacher-Meister in München, Is. Kr. 65. dem Max Mayr, Schmelztiegel-Fabrikant in Hafners-Zell, U. D. K. 66. dem Karl Jak. Marold, Spengler und Metall-Hohldreher in München, Is. Kr. 67. dem Joh. Georg Maulbeck, Seiden- und Baumwollen-Strumpfwirker in München, Is. Kr. 68. dem Frz. Xaver Maurus, Seilermeister in Ottobeuern, O. D. Kr. 69. dem Frz. X. Maier, Seilermeister in Rosenheim, Is. Kr. 70. dem Joh. Grg. Meinetsberger senior, Bleystift-Fabrikant in Nürnberg, Rez. Kr. 71. dem Andreas Moosmüller, Webermeister in Niederalteich, U. D. K. 72. der Franziska Müller, Büchsenmachers-Wittwe, ehemals in Eichstädt, nun in München, Is. K. 73. dem Bened. Müller, Buchbinder in München, Is. Kr. 74. den Gebrüdern Fr. und Chr. Müller, chemische Waaren-Fabriks-Besitzer in Birnbaum, Landgerichts Neustadt a. d. A., Rez. Kr. 75. dem Barthol. Mutz, Zeugweber-Meister in Friedberg, O. D. Kr. 76. dem Mich. Neuber, Büchsenmacher in Amberg, Regen-Kr. 77. dem Neuner und Hornsteiner, musikal. Instrumenten-Verleger in Mittenwald, Isar Kr. 78. dem Franz Niederwieser, Posamentirer in München, Isar-Kr. 79. dem Joseph Niggl, Buchbinder in München, Is. Kr. 80. dem F. Seraph. Nöbauer, Leinen-, Seiden- und Baumwoll-Waaren-Weber in München, Is. Kr. 81. dem Heinrich v. d. Osten, Besitzer einer Bleyweis-Fabrik in Göggingen, O. D. Kr. 82. dem Gustav Pflaumer, Tuchfabrikant in Weissenburg, Rezat-Kr. 83. dem Ludwig Pieau, Handschuh-Fabrikant in München, Is. Kr. 84. dem Johann Ad. Plackner, k. Hof-Spiegel-Fabrikant in München, Is. Kr. 85. dem Joh. Probst, Leinen-, Seiden- und Baumwoll-Waaren-Weber in Mün-

chen, Jſ. Kr. 86 dem Johann Reng, Leinen-, Seiden- und Baumwoll-Waaren-Weber in München, Jſ. Kr. 87. dem Major v. Renner, Besitzer einer Kunst- und Muster-Ziegeley in Polling, Jſ. Kr. 88. dem Reim. Resch, Baumwoll-Waaren-Fabrikant in Breitenberg, Landgerichts Wegscheid, U. D. K. 89. Demselben als Seidenweber, ebendaselbst, U. D. Kr. 90. dem Vinzenz Retzer, Leinen-Damast-Weber in München, Jſ. Kr. 91. dem J. D. F. Rist, Maschinen-Spinnerey-Besitzer in Augsburg, O. D. K. 92. dem Bened. Robatus, Leinen- und Baumwoll-Waaren-Weber in München, Jſ. Kr. 93. dem Johann Andr. Salfner junior, Sammtband-Fabrikant in Treuchtlingen, Rez. Kr. 94. dem Fr. Sales Sauter, Gürtler und Bronçe-Arbeiter in München, Jſ. Kr. 95. dem Albrecht Scheuing, Leder-Fabrikant in Schalkhausen bey Ansbach, Rez. Kr. 96. dem Joseph Scherupp, Webermeister und Teppich-Fabrikant in München, Jſ. Kr. 97. dem Mang. Schiebel, Webermeister in Grünschlößl, Landgerichts Kempten, O. D. K. 98. dem Gustav Schlegel, Buchbinder in München, Jſ. Kr. 99. dem Jos. Schmelcher, Uhrmacher in Markt Diessen, Ldg. Landsberg, Jſ. Kr. 100. dem Gottfr. Schmid, Tuchmacher in München, Jſ K. 101. dem Joh. G. Schmid, Eisenhändler als Verfertiger von hydraulischem Kalk und Cement in München, Isar Kr. 102. dem Wenz. Schmitzberger jun., Glasschneider und Schleifer in München, Jſ. Kr. 103. dem Mich. Schmitzberger jun., Glasschneider und Schleifer in Grafenau, U. D. K. 104. dem And. Schneider, Baumwoll-Waaren-Fabrikant in Münchberg, O. M. K. 105. dem Gottl. Schneider, Weber-Meister in Kaufbeuern, O. D. K. 106. dem L. Schneider, Steingut-Fabrikant in Dietfurt, Landgerichts Weissenburg, Rez. K. 107. dem Joh. Sewalder, Geschmeidmacher in München, Jſ. Kr. 108. dem Adam Seltenhorn, Wachstuch-Fabrikant in München, Jſ. Kr. 109. dem Jos. Simbeck, Hutmacher in der Vorstadt Au bey München, Jſ. Kr. 110. der Marg. Barb. Speier, Spital-Controleurs-Gattin und Besitzerin einer Strohflechterey-Anstalt in Windsheim, Rez. Kr. 111. dem J. v. Stachelhausen, Besitzer einer Eisengiesserey und Spiegelglas-Fabrik in Treitendorf und Rohrbach, Reg. Kr. 112. der Marg. Stark, Aktuars-Gattin und Vorsteherin einer Stroh- und Grashalmflecht-Anstalt in Mitwitz, O. M. K. 113. dem Karl Stöhr jun. Schuhmacher in München, Jſ. Kr. 114. dem Fidel Stoffel, Dreher-Meister in München, Jſ. Kr. 115. dem Umrath und Comp., Besitzer einer chemischen Waaren-Fabrik in Rosenheim, Jſ. Kr. 116. dem Jos. v. Utzschneider, Besitzer einer Runkel-Rübenzucker-Raffinerie in Ober-Giesing bey München, Jſ. K. 117. dem Karl Aug. Vesper, Messerschmid in München Jſ. K. 118. dem Johann Vetter, Strumpfwirker-Meister in Wunsiedel, O. M. K. 119. dem M. Vogel, quiesz. Regierungs-Kanzlist und Mechaniker in Bayreuth, O. M. K. 120. dem Math. Vogel, Weber-Meister in München, Jſ. K. 121. dem Joh. Nepom. Frhrn. v. Voitenberg, Besitzer der Glas-Fabrik in Herzogenau, Landg. Waldmünchen, Reg. K. 122. dem G. Heinr. Weidinger, Zirkelschmid-Meister in Nürnberg, Rez. K. 123. dem Thom. Wenger, Leinen-, Seiden- und Baumwoll-Waaren-Weber in München Jſ. K. 124. dem Karl Werner, Buchbinder und Futteralmacher in München, Jſ. Kr. 125. dem Franz Wiedemann, Posamentirer, und Gold- und Silber-Bortenmacher in München, Jſ. K. 126. dem Xaver Wisthaler, kgl. Hof-Büchsenmacher in München, Jſ. Kr 127. dem Dan. Wilhalm, Makkaroninudel-Fabrikant in Lindau, O. D. K. 128. dem Seb. Wilhalm, Litzen-Fabrikant in Kempten, O. D. K 129. dem J. Wöstermayr, Silberarbeiter in München,

Is. K. 130. dem Dr. Karl Wolf, Magistrats-Rath, und Besitzer einer Buchdruckerey in München, Is. K. 131. dem S. Wolffing, Hof-Parfumeur in Würzburg, U. M. K. 132. dem Franz Seraph. Wunsch, k. Hof-Knopfmacher und Creppin-Arbeiter in München, Is. K. 133. dem J. Kaspar Wünsch, Teppich-Fabrikant in Nördlingen, Rez. K. 134. dem L. Wilh. Zellfelder, Strumpfwirker in Dinkelsbühl, Rez. K. 135. dem Frz. Xaver Zenetti, Besitzer einer Tuch-Fabrike in Dilingen, O. D. K. 136. dem Michael Zimmermann, Tuch-Fabrikant in Weissenburg, Rez. Kr. 137. dem Frz. Zimmermann jun. Riemer-Meister in München, Is. K. 138. dem Christoph Zimmermann, Tuchmachermeister in Roth, Rez. Kr.

Die Preis-Diplome und Medaillen werden den vorgenannten Einsendern ehestens durch deren vorgesetzte Polizey Behörden zugestellt werden, und nicht nur ihnen selbst zur ehrenden Anerkennung ihrer Leistungen gereichen, sondern auch den ganzen Gewerb-Stand ermuntern, durch rechtzeitige Einsendung zahlreicher preiswürdiger Erzeugnisse zu der im kommenden Herbste wieder stattfindenden Industrie-Ausstellung sich gleiche Auszeichnung zu verdienen.

Augsburg den 2ten July 1835.

Präsidium der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Ablk.

CCXXXVIII.) ad Nrm. 24709.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Heimath vom 11ten September 1825 bezüglich der Ableitung von Heimaths-Rechten aus den priesterlichen Trauungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern ergangene Entschließung vom 19ten Juny d. J. wird den sämtlichen kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 25ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat schon in mehreren Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß bey der Entscheidung über streitige oder zweifelhafte Heimaths-Rechte häufig der Grundsatz zur Anwendung gebracht werde:

„Die Vollziehung der priesterlichen Trau„ung an einem gegebenen Orte begründe „das Heimath-Recht an demselben um „so mehr, als von jeder solchen Trau„ung bis zum Beweise des Gegenthei„les angenommen werden müße, daß „sie mit Vorwissen und Bewilligung „der ordentlichen Obrigkeit vorgenom„men worden sey."

Dieser Grundsatz widerstreitet indessen den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, und führt in der gegebenen Anwendung zu den unhaltbarsten Folgerungen, denn es ist

1.) die an einem Orte vollzogene priesterliche Trauung an und für sich schon niemals geeignet, einen bündigen Schluß auf das Heimaths-Recht zu begründen. Nicht genug, daß nach dem katholischen Kirchen-Rechte der Pfarrer des Bräutigams und jener der Braut nach der Wahl der Verlobten gleich zuständig sind, daß dieser Grundsatz auch in dem bayerischen Land-Rechte Th. I. Cap. 6 §. 5 Ziff. 5. allgemein, und so viel die gemischten Ehen betrifft, in der Verordnung vom 25ten September 1814 (Regierungs-Blatt von 1814 Seite 1537) speziell anerkannt und sanktionirt ist, und daß endlich bey der Einsegnung protestantischer Ehen erst seit der Verordnung vom 13ten Oktober 1819 (Regierungs-Blatt von 1819 Seite 1029 u. flg.) das Trauungs-Recht des Pfarrers des künftigen Wohn-Ortes, welches früherhin (abgesehen von einzelnen partikular gesetzlichen Bestimmungen (nur auf Sitte gestützt gewesen, und durch die Verordnung vom 6ten July 1811 sogar auf den Pfarrer der Braut übergegangen war, allgemein und unzweifelhaft feststeht; so kann auch überdieß die Trauung nach erlangten Dimmissorialien von jedem selbst sonst nicht zuständigen Pfarrer vollzogen werden.

Es hat nebstdem auch das Gesetz über die Heimath vom 11ten September 1825 §. 1. Nr. 3. nicht an die an einem Orte vollzogene Einsegnung der Ehe, sondern die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, als Titel der Erwerbung des Heimaths-Rechtes erklärt und anerkannt.

2.) Der Grundsatz, daß von jeder priesterlichen Trauung bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen werden müße, sie sey mit Vorwissen und Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit vorgenommen worden, kann weder an und für sich, noch hinsichtlich der daraus abgeleiteten Folgerungen bezüglich des Heimath-Rechtes gerechtfertigt werden.

Die obrigkeitliche Verehelichungs-Bewilligung ist eine Thatsache, die von demjenigen, der rechtliche Folgen daraus ableiten will, bewiesen werden muß. Die priesterliche Trauung würde nur in so ferne eine praesumtio juris für die geschehene Ertheilung jener Bewilligung nach Cod. jud. Cap. 12. §. 2. begründen können, als ein ausdrückliches Gesetz ihr diese Wirkung beilegte. Dieses ist aber nicht nur nicht geschehen, sondern es haben vielmehr schon das bayerische Land-Recht P. I. Cap. 6. §. 4. Ziffer 11 et in notis, und die Verordnungen vom 20ten Februar 1728, 5ten July 1756, 3ten Juny 1762, 27ten July 1770, 3ten März 1780, 21ten July 1806, und 17ten November 1816 (M. G. S. von 1784 Bd. II. Seite 951 und 1062. M. G. S. von 1788 Band IV. Seite 624 et 769 G. S. von 1771 Seite 424. Regierungs-Blatt von 1806 S. 275. und Regierungs-Blatt von 1816 Seite 802) dann das Heimath-Ge-

setz vom 11ten September 1825 §. 5. Nr. 5. endlich das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung §. 8. Nr. 6. an die ohne obrigkeitliche Bewilligung vollzogenen Trauungen amtliche Haftungen geknüpft, gegen welche die betheiligten Pfarrer nur durch genügende Nachweisung über die Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten sich sichern können.

Die Verordnung vom 4ten Febuar 1804 (Regierungs-Blatt S. 125.) hat deßhalb ausdrücklich vorgeschrieben, daß in den pfarrlichen Trauungs-Listen den erfoderlichen Bemerkungen über die obrigkeitliche Heiraths-Lizenz eine eigene Columne gewidmet werden soll.

Aber wenn auch hievon abgesehen wird, so darf doch, was die aus dem aufgestellten Grundsatze abgeleiteten Folgerungen anbelangt, nicht unbeachtet bleiben, daß das Heimaths-Recht nicht durch die priesterliche Trauung allein, sondern nur durch diese in Verbindung mit der obrigkeitlichen Heiraths-Bewilligung begründet werden könne, und daß daher die Anerkennung dieses Rechtes nothwendig durch die genügende Nachweisung beider faktischer Voraussetzungen bedingt sey, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß die Samlung der deßfallsigen Beweise zu den Obliegenheiten der zuständigen Behörden gehört, da die Ausmittlung der Heimaths-Verhältnisse den Offizial-Sachen beyzuzählen ist.

Die k. Kreis-Regierung Kammer des Innern wird sich hiernach zur Obliegenheit machen, in allen Entscheidungen über streitige oder zweifelhafte Heimaths-Rechte die aus der priesterlichen Trauung abzuleitenden rechtlichen Folgen genau nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessen, und auch die untergebenen Polizey-Behörden nach ihrer Zuständigkeit hierzu anzuhalten.

München den 19ten Juny 1835.

Auf
Sr. königl. Majestät allerhöchsten
Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
in dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Straubacher.

CCXXXIX.) ad Nrm. 12455.

(Die Vollzugs-Instruktion zum Gesetze über die Steuer-Nachlässe in den Kreisen diesseits des Rheins vom 1. July 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige vermöge der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juny d. J. (Regierungs-Blt. Nr. 33. S. 561 bis 577) genehmigte Instruktion zu dem Gesetz über die Steuer-Nachlässe in den Kreisen diesseits des Rheins vom 1. July 1834 wird der Bestimmung dieser Instruktion zum §. 15. gemäß nebst der allegirten allerhöchsten Verordnung nachstehend zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 1ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblick auf die §. §. 8. und 14 des Gesetzes vom 1. July 1834, die Steuer-Nachlässe in den Kreisen diesseits des Rheins betreffend, zur Sicherung einer gleichförmigen, den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vollziehung der einzelnen Bestimmungen desselben das Erforderliche angeordnet, und nach sorgfältiger Prüfung der in solcher Beziehung an Uns gelangten Vorlagen den in nachfolgender Instruktion enthaltenen Vorschriften — so lange Wir nicht anders zu verfügen geruhen — Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruktion von allen Stellen und Behörden, welche zum Vollzuge mitzuwirken haben, genauest beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungs-Blatt bekannt machen.

München den 12. Juny 1835.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär
Gietl.

Instruktion

zu dem Gesetze über die Steuer-Nachlässe diesseits des Rheins vom 1. July 1834.

Zum §. 2. Lit. a.

Wo das Steuer-Definitivum bereits besteht, gilt zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahres-Ertrags die Verhältniß-Zahl, deren Einheit einen Gulden Ertrag ausdrückt; wo dagegen das Steuer-Definitivum noch nicht zur Einführung gekommen ist, wird der gewöhnliche Jahres-Ertrag nach den bisher daselbst üblichen Normen ermittelt.

Zum §. 2. Lit. c.

Die Ermittelung der Minderung des kastermäßigen Mieth-Ertrages in solchen Orten, wo die Haus-Steuer nach dem wirklichen Mieth-Ertrage bemessen ist, geschieht nach Herstellung des That-Bestandes, daß Mieth-Wohnungen ohne Verschulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben, durch eine einfache Berechnung nach Maßgabe der in den Mieth-Ertrags-Fassionen angegebenen Größen. Die Uneinbringlichkeit der Mieth-Schillings-Rückstände kann eben so wenig einen Steuer-Nachlaß begründen, als das Zurückgehen der Mieth-Zinse; in Ansehung der Revision zum Zwecke der Moderation oder Verminderung der Schuldigkeit wird lediglich auf §. 53. des Gesetzes, die allgemeine Häuser-Steuer betreffend, vom 15. August 1828 (Gesetz-Blt. St. IX. S. 181) hingewiesen.

Zum §. 2. lit. f.

Das Stillstehen bey einzelnen Gewerben und die Vernichtung verkäuflicher Waaren oder Betriebs-Vorräthe, sind als zwey verschiedene Momente zu behandeln, wovon jeder für sich selbst einen Nachlaß an der Gewerbs-Steuer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen vermögend ist.

In Orten, wo das Häuser-Steuer-Gesetz vom 15. August 1828 schon eingeführt ist, kann der Stillstand des Gewerbes auch zugleich von den Gewerbs-Lokalitäten einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Haus-Steuer begründen.

Zum §. 4.

1.) Das Steuer-Amt (Rentamt) hat jährlich ein Protokoll über die Steuer-Nachlaß-Gesuche, und zwar mit Ausscheidung der Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerbe-Steuer zu führen

In diesem Protokolle sind die Gesuche nach der Zeit der Anmeldung vorzutragen, auch in Fällen, wo die Anmeldungen schriftlich geschehen, diese in dem Protokolle unter dem fortlaufenden Nummer vorzumerken, und dem Protokolle selbst anzufügen. Am Schlusse dieses Protokolles werden nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden die einzelnen Nummern zur Erleichterung der Uebersicht zusammengetragen.

2.) Das Steuer-Amt hat in jedem Falle, folglich bey mündlichen, wie bey schriftlichen Anmeldungen das unentgeltlich auszustellende Certificat zugleich mit dem fortlaufenden Nummer des allgemeinen Anmeldungs-Protokolls zu versehen.

3.) Nachlaß-Gesuche sollen — a.) über die Zeit, die Art und das Maß der Beschädigungen, und zugleich b.) über den Umfang, den Werth und den Ertrag des steuerbaren Besitzes in der Gemeinde überhaupt, und auch c.) der einzelnen wirklich beschädigten Bestandtheile derselben das Erforderliche enthalten.

Wo eine solche Darstellung nicht sogleich gegeben werden kann, darf dieselbe auch nachträglich, jedoch zur rechten Zeit, beygebracht werden.

In Fällen, wo diese Punkte ganz, oder theilweise, aus den amtlichen Catastern und Papieren geschöpft werden können, hat das Steuer-Amt (Rentamt) für gehörige Ergänzung Sorge zu tragen.

4.) Bey Gesuchen um Nachlaß von leer stehenden Miethwohnungen an Orten, wo die Häuser-Steuer nach §. 4. lit. a. des Gesetzes vom 15. August 1828 zu erheben ist, muß nachgewiesen werden, daß der Haus-Besitzer durch allgemein öffentliche, und zwar in angemessener Zeit wiederholte Ausbiethung der Wohnung zu billigen Preisen und mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen, das Vermiethen der Wohnungen ernstlich beabsichtiget habe.

5.) Gesuche um Steuer-Nachlaß, welche im Gesetze offenbar nicht begründet sind, hat das betreffende Steueramt (Rentamt) zurückzuweisen, wodurch jedoch die Ergreifung des Rekurses von Seite desjenigen, welcher sich für beschädigt hält, nicht verhindert werden soll.

6.) Die Nachlaß-Suchenden sind überhaupt auch auf die in §. 13. des Gesetzes angedeutete mögliche Zuweisung der Schätzungs-Kosten aufmerksam zu machen, um sich für den Fall gegen Nachtheil schützen zu können.

Zum §. 6.

1.) Die Erhebung der Größe der erlittenen Beschädigung, welche nicht bereits auf eine amtliche (legale) Weise erhoben ist, wird da, wo von landwirthschaftlichen Beschädigungen die Rede ist, vom Steuer-Amte (Rentamte) auf dem Wege der Schätzung ermittelt.

In Ansehung der Schätzer ist in Fällen, wo ganze Markungen beschädiget worden, und die Größen der Beschädigungen zu ermitteln sind, dahin zu wirken, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftes — wo möglich — eine Vereinbarung über die Wahl der Schätzer erfolge — daß somit für die ganze Markung die nämlichen Schätzmänner (gemeinschaftliche Schätzmänner für die Markung) gebraucht werden können.

Zu Schätzmännern selbst sollen tadelfreye Männer genommen werden, welche mit dem oder mit den Beschädigten in keiner Verwandtschafts-Beziehung stehen, auch in der betreffenden Orts-Flur keine steuerbare Besitzungen haben.

Insbesondere liegt dem Steuer-Amte (Rentamte) ob, sogleich bey der Schadens-Anmeldung auf die Bestimmung des Schätzers aufmerksam zu machen. Compromiß-Schätzer, sowie deren Suppleanten müßen dieselben Eigenschaften haben, welche von den Schätzern überhaupt gefodert werden. Die Namen sämtlicher Schätzer sind in allen betreffenden Gemeinden rechtzeitig auf gehörige Art bekannt zu machen; diejenigen Schätzer, gegen welche hinreichende Einwendungen eintreten, sind durch neue Wahlen zu ersetzen.

Die Beeidigung sämtlicher Schätzmänner kann von Seite des Steuer-Amtes (Rentamtes) erst dann bey der betreffenden Gerichts-Behörde requirirt werden, wenn Gewißheit besteht, daß gegen dieselben eine Einwendung nicht erhoben worden.

2.) Bey Beschädigungen, welche Häuser, insbesondere Fabrik-Gewerbs- und Oekonomie-Gebäude berühren, z. B. bey Brand-Schäden, oder anderen Unfällen, welche auf die, der Besteuerung zum Grunde liegende Benützungs- und Mieth-Ertrags-Fähigkeit Einfluß haben, bey eintretenden Gewerbsstillstande, oder bey Verlusten an Gewerbs-Ein- und Vorrichtungen, - an Waaren und Betriebs-Materialien, - durch Vieh-Seuchen u. dgl., wo ohnehin den bestehenden allgemeinen Anordnungen gemäß durch die Polizey- oder andere Behörden nähere Untersuchungen, auch zur Feststellung der Beschädigungs-Größen, statt finden, hat das Steuer Amt (Rentamt), im Falle bey demselben aus solchen Veranlassungen Anmeldungen zur Begründung eines Steuer-Nachlaß-Gesuches gemacht werden, die Einleitung zu treffen, daß ihm die erfoderlichen Behelfe rechtzeitig, durch Requisitionsstellung an die zuständigen Behörden, zukommen, und daß so ferne die Schadensgröße nicht auf eine dem Steuer-Nachlaß-Gesetze entsprechende Weise in Folge jener Verhandlungen schon fest stünde, durch weitere Ermittelungen ergänzt, und vervollständiget werde, was nöthig ist; wobey sodann nach Verschiedenheit der Beschädigungs-Objekte an die Stelle der vorhin unter Nro. 1. bemerkten landwirthschaftlichen Schätz-Männer geignete Sachverständige zu treten hätten.

Zum §. 7.

1.) Die als beschädigt angezeigten Besitzungen werden unter Beziehung auf die Nummer des einschlägigen allgemeinen Anmeldungs-Protokolls in Gegenwart des Rent- oder Steuer-Beamten, dann der Beschädigten, (bey ganzen Orts-Fluren auch des Gemeinde-Vorstandes) besichtiget.

2.) Nach gehöriger Besichtigung hat jeder Schätzmann für sich, nach seiner beschworenen Pflicht, folgende Fragen zu beantworten:

a) Wurden alle in der Beschädigungs-Anmeldung angegebenen Besitzungen oder Gegenstände in der angezeigten Weise beschädigt gefunden, oder nicht; und welche nicht? -

b) Den wie vielten Theil, nach Achteln gerechnet, beträgt die erlittene Beschädigung in Ansehung des gewöhnlichen Ertrages, oder des Werthes der beschädigten Besitzung oder Gegenstände?

c) In Fällen, wo das steuerbare Anwesen in einer Gemeinde nicht ganz beschädigt ist, soll, und zwar in solchen Gemeinden, wo das Steuer-Definitivum noch nicht besteht, - der Umfang und

das katastermäßige Steuer-Kapital des ganzen Anwesens in der Gemeinde mit der Auffoderung bemerkbar gemacht werden, ihrer beschwornen Pflicht gemäß auszusprechen:

„wie sich die theilweise Beschädigung „des Besitzthumes zum ganzen steuer-„baren Anwesen des oder der Beschä-„digten in der Gemeinde in Achteln „ausgedrückt, verhalte?"

Wo dagegen das Steuer-Definitivum eingeführt ist (bey welchem aus der Verhältnißzahl des katastirten steuerbaren Ertrags der beschädigten Besitzungen zum steuerbaren Ertrag des ganzen Besitzthums die Schadens-Größe sich von selbst ergiebt) bedarf es eines solchen speziellen Ausspruchs der Schätz-Männer über dieses Verhältniß nicht.

3.) Zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftes dieser Ermittelung der Beschädigungs-Größe, soll der Compromiß-Schätzer, obgleich dessen Ausspruch erst im Falle der Nichtvereinigung der Ansichten der gesetzlich bestimmten beiden Schätzer einzutreten hat, sogleich bey Vornahme der ersten Besichtigung und Abschätzung, jedoch lediglich zu seiner persönlichen Information beygezogen werden.

Zum §. 8.

Zur Sicherung der rechtzeitigen Erhebung der Schadens-Größe wird bestimmt,

1.) daß da, wo die Natur der Beschädigung eine unverweilte Erhebung erheischt, der betreffende Beamte bey Vermeidung der im Gesetze ausgesprochenen Haftung sogleich nach erfolgter Anmeldung die erfoderliche Besichtigung vornehme, und alles zur Ermittellung der Schadens-Größe Nöthige vorkehre; –

2.) daß auch in andern Fällen, wo zur Zeit der Constatirung der Thatsache der Beschädigung nicht sogleich die Größe der Beschädigung ermittelt werden kann, nach der Anmeldung alsbald die erste Besichtigung zu bewerkstelligen sey – um sich zu überzeugen, daß eine Beschädigung eingetreten, – die Besichtigung aber vor der Aerndte wiederholt werden müsse um die Grösse des Schadens zu bestimmen, wie dieses schon hinsichtlich der Wildschäden angeordnet ist;

3.) daß dasselbe auch – wie bey Feld-Beschädigungen – in anderen Beschädignngs-Fällen zu beobachten, daher die Besichtigung nach dem Eintritte des Schadens, und die Erhebung der Größe des Schadens im rechten Zeitpunkte jedesmal unter Zuziehung der Betheiligten, so wie der Schätzmänner, oder sonst geeigneten Sachverständigen im Sinne des Gesetzes zu bewirken sey;

4.) daß namentlich die Elementar-Feld-Beschädigungen die Reihenfolge, in welcher bey den verschiedenen Gemeinden die Schadens-Erhebung statt findet, mit Rücksicht auf die vor der Aerndte im ganzen Amts-Bezirke zu sichernde Vollendung des Geschäftes gehörig bemessen, und den betheiligten Gemeinden zum Voraus bekannt gemacht werde.

Zum §. 11.

Die Nachweise, welche dem Steuer-Amte über erlittene Minderung an Dominikal- und zehentherrlichen Renten zu liefern sind, können in verschiedenen, nicht leicht allgemein bestimmbaren Belegen bestehen, zum Beyspiel:

a) da, wo der Steuer-Behörde nicht schon durch die Steuer-Kataster der Gesamt-Betrag der ständigen und unständigen Dominikal-Gefälle des Beschädigten innerhalb ihres Amts-Bezirkes bekannt ist,

in einer summarischen Anzeige derselben, ausgeschieden in die eigentlichen Dominikal-Gefälle und in die Natur-Zehnten;

b) bey Minderungen wegen ertheilter Nachlässe an ständigen Grund-Gefällen, in dem Nachlaß-Verzeichnisse und in der protokollarischen Anerkennung der einzelnen Nachlaß-Beträge durch die Gefäll-Pflichtigen;

c) bey Minderungen am gewöhnlichen Zehent-Ertrage in genauer Bezeichnung der beschädigten Zehent-Fluren und ihres Zehent-Ertrags in mittlern Jahren;

d) bey erlittenem Verluste an eingebrachten Gilt- und Zehent-Früchten, in genauer Aufzeichnung dessen, was eingebracht war, und davon verloren ging.

Zum §. 14.

1.) Die von den Steuer-Aemtern (Rent-Aemtern) anzufertigenden Nachlaß-Libellen sollen enthalten:

a) die laufende Nummer,

b) die Nummer im Anmeldungs- und die Seite im Schadens-Aufnahms-Protokolle,

c) die Gemeinde,

d) den Wohnort und den Namen des Nachlaß-Empfängers,

e) die Beschädigungsart,

f) die Schadens-Quote,

g) den Betrag der Jahres-Steuer,

h) den Betrag des Steuer-Nachlasses,

i) die Nachlaß-Bescheinigung (welche Rubrik indeß erst nach der Genehmigung des Libells auszufüllen ist) und

k) die Angabe des allenfalls auf das nächste Jahr übergehenden Nachlaß-Betrages.

Die verschiedenen Steuer-Gattungen können in einem und demselben Nachlaß-Libelle, jedoch nur mit getrennten Vorträgen und eigens abgeschlossenen Summen für jede Steuer-Gattung aufgenommen werden, in den Nachlaß-Beträgen ist jeder Pfenning- oder Hellerbruch zu vermeiden.

2.) Belege zum Nachlaß-Libelle sind:

a) die Anmeldungs-Protokolle mit ihren Beilagen,

b) Schadens-Aufnahms- und

c) die Beeidigungs-Protokolle der Schätzer,

d) die beglaubigten Auszüge aus den polizeylichen oder gerichtlichen Verhandlungen, welche am füglichsten den Schadens-Aufnahms-Protokollen sogleich angefügt werden,

e) die Kosten-Verzeichnisse über die Schadens-Besichtigung und Aufnahme überhaupt (in welchen zugleich die den Beschädigten zuzuweisenden Schätzungs-Kosten gehörig ausgeschieden seyn müssen).

3.) Die Einsendungs-Termine für die Nachlaß-Libelle sind von den k. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen festzusetzen. Im keinem Falle darf sich dieser Termin über den 15ten Dezember des nämlichen Jahrs hinaus erstrecken.

4.) Jedes Steuer-Amt (Rentamt) hat Behufs der Bekanntmachung der jährlichen Steuer-Nachlässe im Kreis-Intelligenz-Blatte einen summarischen Zusammentrag nach Gemeinden anzufertigen und solchen gleichzeitig mit dem Nachlaß-Libelle selbst, zur Prüfung vorzulegen. Dieser Zusammentrag muß für jede Gemeinde die Nachlaß-Beträge – ausgeschieden nach den verschiedenen Steuer-Gattungen – enthalten.

5) In ähnlicher Weise, aber erst nach vollzogener Festsetzung des Nachlaß-Libelles sind von dem Steuer-Amte (Rentamte) aus

dem gedachten Libelle für jede einzelne Gemeinde genau übereinstimmende individuelle Auszüge über die in der Gemeinde bewilligten einzelnen Steuer-Nachlässe herzustellen und zwar unter pünktlicher Bezeichnung der Summen dieser Nachlässe nicht blos in Ziffern, sondern auch mit Worten.

Diese Verzeichnisse sind von dem betreffenden Steuer-Amte (Rentamte) dem Magistrate, oder Gemeinde-Vorstande jener Gemeinde, auf welche die Steuer-Nachlässe Beziehung haben, gegen Empfangs-Bescheinigung zuzustellen, damit diese Verzeichnisse vom Tage des Empfanges an in der Gemeinde wenigstens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, sodann aber mit dem Zeugnisse der betreffenden Gemeinde-Behörde (des Magistrats- oder Gemeinde-Vorstandes) - daß dieses vorschriftsmäßig geschehen - gehörig versehen, wieder zurückgezogen, und der Rent- oder Steuer-Amts-Rechnung als Belege beygefügt werden können.

Zum §. 15.

Gegenwärtige Instruktion ist auch durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die bisherigen Beschränkungen bey den Steuer-Nachlässen, als: die Erfoderniß der Einverleibung in die Brand-Versicherungs-Anstalt, die Anzeige der Grund- und Zehentholden, der Privat-Dominikal-Renten-Besitzer hinsichtlich des Nachlasses an ihren grund- und zehentherrlichen Reichnissen u. s. w. aufhören, und daß auch der Beytritt zu einer Hagel-, Viehfalls-, Mobiliar-Versicherungs-Anstalt rc. an dem gesetzlichen Anspruche auf Steuer-Nachlaß nichts verändere.

München den 12ten Juny 1835.

CCXL.) ad Nrm. 12042.

An sämtliche Rent-Aemter des Oberdonau-Kreises.

(Die Nachlässe an den ständigen gutsherrlichen Geld- und Natural-Gefällen des Staats betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das aus dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 17ten Juny 1835, Num. 9005 ergangene höchste Rescript, wodurch ausgesprochen ist, daß die nach dem Gesetze vom 1. July 1834 und der durch die allerhöchste Verordnung vom 12. Juny 1835 bekannt gegebenen Vollzugs-Instruktion für die Steuer-Nachlässe gesetzlich erhobene und ausgemittelte Beschädigungs-Größe auch bey den Nachlässen an den ständigen gutsherrlichen Geld- und Natural-Gefällen des Staates gleichfalls als Maaßstab und Grundlage anzunehmen sey, wird nachstehend mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die kgl. Rent-Aemter des Oberdonau-Kreises genauest darnach zu achten haben.

Augsburg den 1. July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da bey den Nachlässen an den ständigen gutsherrlichen Geld- und Natural-Gefällen des Staats eben so wie bey den durch das Gesetz vom 1. July 1834 bestimmten Steuer-Nachlässen eine unabwendbare vorübergehende und beträchtliche Minderung des Ertrags-Einkommens oder Werths aus dem Objekte, worauf die gutsherrlichen ständigen Geld- und Natural-Gefälle des Staats haften, vorausgesetzt wird, so ist bey den Nachlässen dieser Kathegorie, die für die Steuer-Nachlässe gesetzlich erhobene und ausgemittelte Beschädigungs-Größe gleichfalls als Maaßstab oder Grundlage anzunehmen, und sich in den deßfallsigen Nachlaß-Libellen nur auf diese Protokolle zu berufen, wobey übrigens die sonstigen für die gutsherrlichen Gefälle des Staats bisher geltenden Normen, insbesondere hinsichtlich der zum Nachlaß geeigneten und nicht geeigneten grundherrlichen Gefälle fortan in Anwendung zu bringen sind; welches den k. Kreis-Regierungen Kammern der Finanzen unter Bezugnahme auf die wegen der Steuer-Nachlässe erlassene Vollzugs-Instruktion vom 12. d. M. zur Nachachtung und Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenz-Blättern andurch eröffnet wird.

München den 17. Juny 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten
Befehl

v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

CCXLI.) ad Nrm. 24439.

(Den § 20 der Vollzugs-Vorschriften vom 28. März 1833 zur allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs- und polytechnischen Schulen, in specie die Benennung der Vorstände der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge einer am 14ten Juny d. J. an die kgl. Regierung des Rhein-Kreises Kammer des Innern erlassenen und an die unterfertigte Kreis-Stelle mitgetheilten kgl. Ministerial-Entschließung wurde angeordnet, daß die Vorstände vollständiger Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen den Titel „Rektor", die Vorstände unvollständiger Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen aber den Titel „Subrektor" zu führen haben.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 25ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

CCXLII.) ad Nrm. 24493.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Geschichte des Kaisers Napoleon" VIIte Lieferung. Stuttgardt J. Scheibles Buchhandlung 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises verfügte Beschlagnahme der

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

304.) praes. den 2/8 35.

(Bekanntmachung.)

Die unterm 11ten Jänner 1834 ausgeschriebene Prodigalitäts-Erklärung des Müllers Martin Moser von Ebershausen wird hiemit als aufgehoben erklärt, und dieses zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Roggenburg den 1ten May 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

305.) praes. den 2/8 35.

(Bekanntmachung.)

Am 14ten v. M. May Nachmittags 2 Uhr wurde bei Oberpeiching dieß Gerichts die nachbeschriebene männliche Leiche aus dem Lechflusse geländet.

Dieselbe war ungefähr fünf Schuh 3 Zoll groß, zwischen den 50 und 60ger Jahren, und ziemlich gut genährt, die Nase stumpf und eingedrückt, die Farbe der Regenbogenhaut der Augen schien dunkel gewesen zu seyn, im Munde fand man nur einen untern Schneide-Zahn, der Kopf war kahl und nur am Hinterhaupte sah man schwarze und graue Haare, so war auch der Bart, die Brust und Bauchdecke waren mit braunen Haaren bedeckt, am linken Unterschenkel auf dem Schinnbeine war ein thalergroßes chronisches Fußgeschwüre. Diese Leiche schien 11 bis 12 Tage im Wasser gelegen zu seyn, übrigens war an derselben keine Spur einer äussern Verletzung wahrzunehmen.

Die Kleidung dieser Leiche bestund in einem baumwollenen rothen weißgetupften Halstuche, einem roth und weißgestreiften baumwollenen Leibl mit einer Reihe mit demselben Zeuge überzogener Knöpfe, mit grauem schlechten Kanefaß gefüttert, und einem weißen leinwandenen Rücken (die Streifen dieses Leibels giengen quer herüber) ferner in einer schwarztüchenen alten zerrissenen Pantalon-Hose.

Unter dem Leibl befand sich ein grau wollenes gestricktes Unterwammes mit schwarzen beinenen Knöpfen, und bis an die Hände reichenden Aermeln, unter der tüchenenen Hose war eine lange Unterhose von feinem weißen Barchent, an dem Bunde mit einem beinern weißen Knopfe zugeknöpft, und an den Knöcheln mit weißen leinenen Bändeln zugebunden, ferner war die Leiche mit weißen wollenen bis über die Knie reichenden Strümpfen, und einem alten verflickten Hemde von grober flächsener Leinwand bekleidet, hatte einen weißgestrickten leinenen Hosenträger, in der Mitte mit einem Kreuze versehen, und um das rechte Kniegelenke zwischen der Unterhose und den Strümpfen eine weiße flanellene 1½ Ellen lange und 1/16 Elle breite Binde gebunden, wo sich am einen Ende zwey leinene weiße Bändel befanden. Die Kleidungsstücke befinden sich zur allenfallsigen Rekognoszirung in Verwahrung des Gemeinde-Vorstehers zu Oberpeiching. Da über die Todesart dieses Verunglückten nichts bewußt, derselbe auch diesseits ganz unbekannt ist, so werden sämtliche k. Polizey-Behörden ersucht, genaue Erkundigung in ihren Bezirken über den etwaigen Abgang dieses Mannes anzustellen, und im betreffenden Falle Nachricht anher zu ertheilen.

Rain am 17ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

306.) praes den 10/8 35.

(Jagd-Verpachtung.)

Gemäß höchster Verfügung der k. Kreis-Regierung Kammer der Finanzen vom 13ten dies

ad Nr. 11639 sollen die erledigten k. Jagd-Distrikte Bellenberg und Illertissen einer neuerlichen öffentlichen Verpachtung unterstellt werden.

Sämtliche pachtfähige Jagd-Liebhaber werden somit eingeladen sich zu diesem Zwecke Montags den 20ten July d. J. Vormittags 9 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Illertissen einzufinden, und sich über ihre Zuläßigkeit zu dieser Verhandlung vorschriftsmäßig auszuweisen.

Der k. Revierförster in Illertissen ist beauftragt, die Grenzen der besagten zwey Jagd-Distrikte, auf Verlangen vorzuweisen.

Ottobeuern den 22ten Juny 1835.

K. B. Rentamt Illertissen
Schmid.

K. B. Forstamt Ottobeuern
Egloff.

307.) praes. den 2/7 35.

(Gläubiger-Vorladung.)

Der Bauer Joseph Maierhauser von Kaisersmoos hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger Behufs eines Nachlaß-Versuches und gütlichen Uebereinkommens gebethen.

Es werden daher sämtliche Gläubiger des Joseph Maierhauser auf Donnerstag den 16ten July d. Js. Vormittags 9 Uhr in hiesige Gerichts-Kanzley unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschluße der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden würden.

Mindelheim am 23ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Marq. Wintrich, Landrichter

308.) praes. den 3/7 35.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Unterm 22ten Dezember 1834. und 25ten März d. Js. wurde öffentlich bekannt gemacht,

daß eine Staats-Schuld-Urkunde Nro. 2558 über ein Kapital per. 240 fl. zu 4 Prozent der Pfarrkirchen-Stiftung Illertissen ungehörig zu Verlurst gegangen sey.

Da nun inner dem festgesetzten Termin von 6 Monaten weder diese Urkunde producirt, noch von Jemanden Eigenthums-Ansprüche hierauf gemacht worden sind, so wird diese als amortisirt, und die Foderung als kraftlos und ungültig erklärt.

Illertissen den 24ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

309.) a.) praes. den 3/7 35.

(Oeffentliche Bekanntmachung.)

Die zur Gantmasse der Papierfabrikant Friedrich August Böckischen Eheleute zu Thierhaupten dies Gerichts gehörigen Immobilien, nemlich die Papiermühle und dazu gehörigen Aecker und Wiesen, wie solche bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24ten März d. Js. in Nro. 14 und 18 des heurigen Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis, in Nro. 98. 109 und 114 des Nürnberger-Korrespondenten heurigen Jahrganges, in Nro. 94 102 und 112 der diesjährigen Augsburger-Postzeitung, in Nro. 28. 29 und 30 des heurigen allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern, und in Nro. 95 der heurigen bayerischen Nationalzeitung näher beschrieben sind, werden auf Antrag der Gant-Gläubiger am Montag den 27ten July d. Js. Vormittags in der Papiermühle zu Thierhaupten von einer diesseitigen Gerichts-Kommission nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung zum zweytenmale öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Angebote an diesem Termine

Vormittags von 9 bis 12 Uhr angenommen, sodann daß die näheren Bedingnisse vor dem Anfange der Versteigerung bekannt gemacht werden, und daß die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber sich durch legale Zeugnisse ihrer Behörden über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls Angebote von ihnen nicht angenommen werden können.

Rain den 25ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

310.) praes. den 3/6 35.

(Bekanntmachung.)

Christian Stoß von Oberschlicht Gemeinde Sameister hat das k. Landgericht gebeten seine sämtliche Gläubiger zusammen zu berufen, damit er denselben seinen Activ- und Passiv-Vermögensstand vorlegen, ihnen rücksichtlich der Heimzahlung seiner Schulden und der Zahlungszeit Vorschläge machen, und hierüber den kreditorschaftlichen Beschluß erholen könne.

Diesem Antrage willfahrend wird anmit auf Dienstag den 28ten July 1835 Morgens Früh 8 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu sich sämtliche Gläubiger rechtzeitig in der k. Land-Gerichts-Kanzley einzufinden haben, und ergeht anmit diese Vorladung an sämtliche bekannt und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize, daß die nichterscheinenden Gläubiger sich den Beschlüssen der Mehrzahl der gleich oder mehr bevorzugten Gläubiger anzureihen haben.

Füssen den 26ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

311.) praes. den 2/6 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Krämers Anton Reiser von Erkheim wird wiederholt dem öffentlichem Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Montag den 20ten July dies Jahrs Vormittags von 9. bis 12 Uhr in dem Tafern-Wirthshause des Joseph Mayer von dort Termin anberaumt.

Zu diesem Anwesen gehört: 1.) ein zweystöckiges gemauertes mit Platten eingedecktes Wohnhaus nebst Stadel unter einem Dach; 2.) ein einstöckiges Nebengebäude das sogenannte Schützenhaus; 3.) ein 57 Dz. resp. 50 Dz. nach neuem Maaße haltender Grasgarten, mit circa 90 sehr schönen veredelten, verschiedenartigen Obstbäumen versehen; 4.) 1. Jcht. 39 Dez: Kulturtheil im Graiwang, dermal Wiesgrund; 5.) 1. Jcht. 12 Dez Kulturtheil, gleichfalls Wiese, in Straßriegel; 6.) 74 Dez. Wiese in der Hirtenau, Kulturtheil; 7.) 16 Dezim. Kulturtheil im Eichhölzle; 8.) 3 Dez. Krautstrangen; 9.) 49 Dez. Acker und Wiese im Waasenmoos, Kulturtheil, und 10.) 17 Dez. Kulturtheil im Eichholz.

Mehrere Grundstücke werden in Parzellen verkauft, die übrigen zum Guts-Complexe geworfen, und auch der Verkauf im Ganzen versucht werden.

Die näheren Bedingungen überhaupt wird man am Versteigerungs-Tage selbst bekannt geben.

Kauflustige werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß sich Fremde und Unbekannte über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Ottobeuern den 26ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

313.) praes. den 3/7 35.

(Anwesens-Verkauf.)

Das in der Gant befangene Bräu- und Oekonomie-Anwesen der Amand Strixner'schen Relikten zu Pöttmes beim Modelmayer genannt, bestehend aus Wohn- und Bräuhaus mit angebautem Pferdstalle, Nebenhaus, Schweinstallung, Stadel, Wurzgarten, 2 Sommerkellern, Waschhaus, Hofraum, Wasserleitung, 34 Jauchert 32 Dezimalen Aecker, 13 Tagwerk 30 Dezimalen Wiesen, nebst der laut jüngstem Inventar vom 16ten März 1835 vorhandenen Hauseinrichtung, Baumannsfahrnißen, Vieh, und Bräuerei-Requisiten, wird am Montag den 27ten July Vormittags von 9 bis 12 Uhr salva ratificatione der betreffenden Kreditorschaft in hiesiger Landgerichts-Kanzley öffentlich versteigert, oder verpachtet, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber hiemit vorgeladen werden.

Schrobenhausen den 27ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

315.) praes. den 3/7 35.

(Bekanntmachung.)

In der dießseitigem Gerichte zur Behandlung übertragenen Verlassenschaft des Pfarrers Weigele von Breitenthal werden hiemit alle bisher unbekannte Gläubiger desselben aufgefodert, ihre Guthaben binnen 4 Wochen a dato bey Vermeidung des Ausschlusses von der Maße dahier gehörig zu liquidiren.

Roggenburg den 28 Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger Landrichter.

314.) praes. den 29/6 35.

(Bekanntmachung.)

Wer an die Verlassenschaft des am 31ten März d. J. zu Egg a. d. Günz, k. Landgerichts Ottobeuern, verstorbenen Pfarrers Johann Georg Meltinger eine Foderung zu machen hat, wird angegangen, sich über dieselbe vor den unterzeichneten Testaments-Executoren bis längstens zum 20ten nächst kommenden Monats Julius gehörig auszuweisen, widrigenfalls eine solche nicht mehr berücksichtiget, und über die Masse weiter nach dem Willen des Defunkten verfügt würde.

Günz bey Memmingen, den 21ten Juny 1835.

Benedikt Völk, Curat-Beneficiat in Englishausen.

Andreas Sporer, Pfarrer in Günz.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. Juni. 1835.	Briefe	Geld	Den 2. Juli. 1835.	Briefe	Geld	Den 4. Juli. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	101⅞	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	101⅞	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	101⅞
L. Loose unverz. à 100fl.	113		*L. Loose unverz. à 100fl.*	113		*L. Loose unverz. à 100fl.*	113	

oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17ten Juny 1835 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 26ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

CCXLIII.) ad Nrm. 24987.

An
sämtliche Polizey- Behörden- und Gerichts-Aerzte.

(Den Zahnmittel-Verkauf des Leib-Zahn-Arztes und Professors Dr. Ringelmann zu Würzburg btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende an die kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises am 22ten Juny d. J. sub. Nro. 17840 erlassene höchste Entschließung wird sämtlichen Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzten zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet.

„Da nach dem Gutachten des Kreis-„Medicinal-Ausschußes zu Würzburg, „die Zahn-Mittel des Leib-Zahn-Arztes „und Professors Dr. Ringelmann all-„dort nicht nur ihrer Qualität nach als „sehr nützlich für die Zähne erklärt wer-„den, sondern auch der hiefür bestimmte „Preis der Taxa bavarica entsprechend „befunden worden ist, so wird dem Dr. „Ringelmann der freye Verkauf sei-„ner Zahn-Mittel hiemit gestattet, und „dieß der kgl. Regierung des Unter-Main-„Kreises Kammer des Innern auf den „Bericht von 10ten l. Mts. zur weitern „Verfügung eröffnet."

Augsburg den 30ten Juny 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCXLIV.) ad Nrm. 24744.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Veranlassung öffentlicher Unfälle und Gefahren durch Thiere betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung des Kreises ist veranlaßt, sämtliche Polizey-Behörden auf ihre Obliegenheit, den öffentlichen Unfällen und Gefahren durch Thiere vorzubeugen, neuerdings aufmerksam zu machen.

Namentlich erheben sich wieder Klagen über mangelnde Beaufsichtigung der Hunde, besonders solcher welche in den Ortschaften an der Kette gehalten werden sollten, aber häufig frey herumlaufen.

Die Auffoderung vom 11ten July 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 28 S. 853) wird demnach hiedurch wiederholt.

Augsburg am 27ten Juny 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

CCXLV.) ad Nrm. 24517.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Holz-Klafter-Maaß betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Neuere Wahrnehmungen haben gezeigt, daß die allerhöchste Verordnung vom 25ten Oktober 1811, das Holz-Klafter-Maaß betr. (Regierungs-Blatt von 1811 Seite 1667) nicht allenthalben mit gehöriger Strenge in Vollzug gesetzt, und daß vielmehr häufig Brenn-Holz zum Verkauf gebracht werde, dessen Scheiter die vorgeschriebene Länge von drey und einem halben Schuh nicht erreichen. Sämtliche Polizey-Behörden werden daher beauftragt, neuerdings in allen Gemeinden die Bestimmungen jener allerhöchsten Verordnung, so wie die Entschließung der kgl. General-Forst-Administration in gleichem Betreff vom 31ten Dezember 1814 (Regierungs-Blatt von 1815 Seite 21 bis 23) zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen, sofort aber gegen jeden Uebertreter dieser Vorschriften unnachsichtlich mit angemessener Strafe einzuschreiten, und zu diesem Behuf insbesondere das auf die öffentlichen Holz-Märkte zum Verkauf gebrachte Brenn-Holz einer fortwährenden strengen Aufsicht zu unterwerfen.

Augsburg den 28ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCXLVI.) ad Nrm. 24676.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Weberschule zu Augsburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Als ein Bestandtheil der Kreis-Gewerbs-Schule wird am 6ten d. Mts. die Weber-Schule dahier eröffnet.

Sämtliche Polizey-Behörden des Kreises erhalten den Auftrag, hievon sogleich die Betheiligten in allen Gemeinden in Kenntniß zu setzen, und wie geschehen in den Akten zu beurkunden, um erfoderlichen Falles den Vollzug nachweisen zu können.

Die Einrichtung dieser Unterrichts-Anstalt ist hierunten beygedruckt, und wird in besonderen Abdrücken den Distrikts-Polizey-Behörden zugeschlossen werden, um sie unter den Webern zu verbreiten.

Dieselbe soll durch die Lokal-Intelligenz-Blätter gleichfalls veröffentlicht werden, wofür die betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden Sorge zu tragen hiemit aufgefodert sind.

Augsburg den 3ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Abdruck.

Einrichtung der Muster-Weberschule in Augsburg.

1.) Es ist in Augsburg eine Musterschule für Baumwollen-Weberey errichtet, deren Zweck ist, das Ganze dieses Gewerbes nach seinen neuesten erprobten Verbesserungen zu lehren.

2.) Der Lehrkurs ist halbjährig mit vier Unterrichtsstunden in der Woche, wovon zwey am Montage von 3 bis 5 Uhr, und zwey am Sonntage von 1 bis 3 Uhr gegeben werden.

3.) Der Unterricht wird sich vorerst nur auf glatte Weberei, als der für den Oberdonau-Kreis wichtigsten, erstrecken, und Folgendes umfassen:

Die Verschiedenheit der Qualität des Garns.

Kochen, Klopfen, und Behandlung mit der Stärke (Klären) des Garns.

Das weitere Verfahren, das Garn auf den Stuhl zu bringen, nemlich das Zetteln und Schlichten von der Hand und auf den neuesten Maschinen, sowohl für große als für kleine Quantitäten.

Das Aufbaumen und Andrehen.

Hierbei werden die neuesten sich bewährt habenden Maschinen angewandt, und ihr Gebrauch und ihre Einrichtung gelehrt.

Die Bereitung der Schlichte, um im Zimmer und im Keller arbeiten zu können.

Die Erklärung über die Einrichtung des Webstuhles.

Die Erklärung über Einrichtung, Anwendung und Wirkung des Regulaters.

Die Verfertigung der verschiedenen glatten Gewebe.

Der Unterricht wird mit möglichster Deutlichkeit vorgetragen. In der folgenden Woche wird aber nicht wieder vorgetragen, sondern das vor acht Tagen Gehörte wird mittelst Fragen und Antworten repetirt, wobey die Lernenden durch Selbstarbeiten an und auf den Maschinen das Erlernte nachweisen.

Besonderer Unterricht über die Wirkung der Maschinentheile, über die Naturgeschichte der Baumwolle, und im Zeichnen wird nicht ertheilt, indem hierin die bestehende Handwerks-Feiertags-Schule hinreichende Gelegenheit gibt.

4.) Die Musterschule besitzt eine Spulmaschine, eine Zettelmaschine, eine Schlichtmaschine, Webstühle und Regulatoren nach der neuesten Einrichtung, und alle übrige nothwendige Geräthe.

5.) Sachkundige Männer werden als Lehrer und Vorarbeiter das Ganze leiten.

6.) Die Musterschule verfertigt auf Verlangen Zettel auf der Maschine, so daß derselbe dann unmittelbar auf den Stuhl gelegt, und nicht nur im Keller, sondern auch im Zimmer verarbeitet werden kann.

Die Bestellenden liefern das nöthige Garn, gespult oder ungespult, ganz nach eigenem Gutdünken, und bezahlen einen angemessenen Arbeitslohn. Die Musterschule haftet aber für gehörige Arbeit.

7.) Es können nur 10 Individuen auf einmal Unterricht erlangen; diese kommen aber am zweyten Unterrichtstage in der Woche nicht wieder, sondern erst in der nächsten Woche an die Reihe, so daß an diesem zweyten Tage ebenfalls zehn Individuen in den Unterricht genommen, und folglich alle Jahre durch den zweymal beendigten Curs vierzig Schüler entlassen werden können.

8.) Am Unterrichte kann jeder Geselle einer Stadt oder vom Lande des Oberdonaukreises Theil nehmen. Lehrlinge werden nur zugelassen, wenn sie in dem letzten Viertel ihrer Lehrzeit stehen, und noch Plätze von Gesellen unbesetzt sind. Der Eintritt geschieht nach der Reihe der Anmeldung, jedoch gibt besonders bey den Letztern ein Zeugniß über fleißigen Besuch der Handwerks-Schule einen Vorzug.

Den Meistern steht es unbenommen, die Musterschule außer den bestimmten Lehrstunden sowohl um selbst die Verfahrungsarten auf den Maschinen zu lernen, als wie in Person oder durch Gesellen die vorhandenen Webstühle auf eigene Rechnung zu benützen.

10.) Der Unterricht ist für Jeden unentgeldlich. Versäumen des Unterrichtes oder störendes Betragen während desselben hat das Einziehen des Platzes und Vergeben an den in der Anmeldungs-Reihe zunächst Stehenden nach sich.

12.) Der Unterricht fängt Sonntag den 5ten July d. Js. an, und alle Anfragen und Anmeldungen sind an den Webermeister Andreas Hitzler (Sohn), in der Georgi-Straße Lit. F. Nro. 80. wohnhaft, zu stellen.

Augsburg den 9ten Juny 1835.

Das
Königliche Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.

Dr. Leo.

CCXLVII.)

(Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung wird Montags den 21ten September ihren Anfang nehmen und in wöchentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studien-Zeit vollendet haben, werden hiemit aufgefodert, unverzüglich ihre Meldungen, um Zulassung zu dieser Prüfung einzugeben.

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beygelegt seyn:

1.) Das Tauf-Zeugniß im Original und in beglaubter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben, wie das Original.

2.) Ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.

3.) Das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studierende §. 18 wie sie von der kgl. Regierung am 28ten Jänner 1828 Nro. 15 des Kreis-Intelligenz-Blattes für den Rezat-Kreis bekannt gemacht worden sind.

4.) Das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches S. 68 §. III. Ziffer 3. des Amts-Handbuchs vorgeschrieben ist.

5.) Dem Universitäts-Zeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen beizulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Einberufung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre früheren Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie in der Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8 des Edikts über die innere Kirchen-Angelegenheiten rücksichtlich der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfung der Candidaten für den Staats-Dienst durch die Verordnung vom 9 Dezember 1817 (Regierungs-Blatt 1817 S. 10. 11 u. s. w.) festgesetzt wurde, beobachtet werde.

Solche Candidaten, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben und können nach der vom kgl. Ober-Consistorium am 4ten März 1833 verfügten und am 9ten März an alle Decanate ausgeschriebenen Bekanntmachung nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereicht werden, was ihnen sowohl von dem Universitäts-Senat, als von den treffenden Decanaten wird eröffnet worden seyn.

Ansbach den 17. Juny 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCXLVIII.) ad Nrm. 24881.

(Die Erledigung der Pfarrey Kaisheim betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Bernhard Lingauer wurde die Pfarrey Kaisheim Landgerichts Donauwörth erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 640 Seelen erstreckt, und zwey Schulen besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 758 fl. nämlich:

1.) in 660 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 59 fl. für Wohnung und Garten; 3.) in 39 fl. an besonderen Bezügen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 64 fl. 13½ kr.

Uebrigens ist der Pfarrey wegen der Filiale Hafenreuth ein eigener Kaplan beygegeben, welcher außer der kleinen Stole in Hafenreuth für sich 300 fl. fixen Gehalt bezieht, und im Pfarrhofe in Kaisheim wohnt; auch befindet sich für die Zwangs-Arbeits-Anstalt in Kaisheim ein eigener von der Pfarrey unabhängiger Curat-Priester aufgestellt.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 1ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCXLIX.) ad Nrm. 24764.

(Die Erledigung der Pfarrey Zell betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Lorenz Stork auf die Pfarrey Rennertshofen, wurde die Pfarrey Zell Landgerichts Neuburg erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 493 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1271 fl. 45¾ kr. nämlich:

1.) in 79 fl. aus Realitäten; 2.) in 1081 fl. 51¾ kr. aus Rechten; 3.) in 108 fl. 44 kr. für besondere Verrichtungen; 4.) in 2 fl. 10 kr. aus Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 281 fl. 1/2 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 1ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCL.) ad Nrm. 24882.

(Die Erledigung der Pfarrey Steinekirch betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Sigmund Girer wurde die Pfarrey Steinekirch Landgerichts Zusmarshausen erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 363 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 704 fl. 35 kr. nämlich:

1.) in 18 fl. 18 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 308 fl. 15 kr. aus Realitäten; 3.) in 290 fl. 27 kr. aus Rechten; 4.) in 67 fl. 37 kr. für besondere Verrichtungen; 5.) in 19 fl. 56 kr. herkömmlicher Gaben und Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 44 fl. 53 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 1ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCLI.) ad Nrm. 25221.

(Die Erledigung des Schul- und Curat-Benefiziums in Margertshausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Alois Ertle auf das Schul- und Curat-Benefizium Schönenbach ist das Schul- und Curat-Benefizium Margertshausen in Erledigung gekommen. Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, in dem Landgerichte Göggingen, und in dem Landkapitel Agawang, und zählt 251 Seelen, dann 34 Werktags- und 29 Feyertags-Schüler.

Der jeweillige Benefiziat hat ausser den geistlichen Verrichtungen auch die Werktags- und Feyertags-Schule vorschriftsmäßig zu halten.

Die Einkünfte betragen 453 fl. 1 kr. und bestehen:

I. von dem Curat-Benefizium

a) in 175 fl. ständigem Gehalte, wofür der Benefiziat für die Stifterin wochentlich 3 Messen zu applizieren hat; b) in 115 fl. 47 kr. aus Realitäten; c) in 32 fl. 54 kr. aus Rechten; d) in 37 fl. 46 kr. aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen.

II. von der Schulstelle

a) in 5 fl. ständigem Gehalte von der Gemeinde; b) 74 fl. 4 kr. Schulgeld, und c) 12 fl. 30 kr. aus Realitäten.

Die Lasten betragen 7 fl. 58 kr.

Zur Uebernahme dieser Pfründe ist ein Betriebs-Kapitel von 100 fl. nothwendig.

Allenfallsige Bewerber um dieses Benefizium haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmässigen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen hieher zu überreichen.

Augsburg den 30ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCLII.)

(Die Besetzung der Pfarr-Stellen zu Fürth betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät die beantragte Regulirung der Besoldungs-Bezüge der gebildeten 5 protestantischen Pfarr-Stellen zu Fürth durch allerhöchst unmittelbare Entschließung vom 15ten d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruhet haben, werden in Folge Rescripts des kgl. Ober-Consistoriums vom 24ten d. M. nachstehende Pfarr-Stellen zu Fürth unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13ten August v. J. zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit den Erträgnissen hiemit ausgeschrieben.

I. Pfarr-Stelle.

66 fl. 27 kr. an ständigem Gehalt, als 27 fl. 27 kr. aus dem Gotteshause Fürth und 39 fl. aus der Land-Allmosen-Stiftung; 590 fl. 31¼ kr. aus Realitäten, nemlich 100 fl. an freier Wohnung und 490 fl. 31¼ kr. an zugetheilten verpachteten Grundstücken nach Abzug der Lasten. 544 fl. 12¼ kr. aus Rechten und zwar 188 fl. 16 kr. an ständigen grundherrlichen Renten, 355 fl. 56¼ kr. an Zehenten nach Abzug der Lasten. 507 fl. 49 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen, nemlich 50 fl. 29 kr. von gestifteten Predigten ꝛc. 7 fl. 20 kr. Antheil des Pachtzins von einer gestifteten Wiese; 100 fl. von auszustellenden Pfarramtl. Zeugnissen; 350 fl. mit $\frac{7}{10}$ Antheil aus der Accidentien-Kasse. Bemerkung. Der durchschnitts-Ertrag von der Confirmation, den Beichtgeldern und den Privat-Communionen, welcher von den bisherigen 3 Pfarr-Stellen 985 fl. 34½ kr. zusammen und von der 1ten Pfarr-Stelle 480 fl. 26 kr. nach der Fassion ertragen hat, ist hier nicht mit eingerechnet; 91 fl. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen; 36 fl. Neujahr-Geld von der Judenschaft, und 55 fl. an Sammel-Flachs, Fleisch ꝛc. 1800 fl. Rein-Ertrag. Außerdem enthält die Fassion von 1810 noch 40 fl. an Geschenken.

III. Pfarr-Stelle.

508 fl. 29¼ kr. Ertrags-Anschlag von zuzuweisenden verpachteten Grundstücken nach Abzug der Lasten und 300 fl. mit $\frac{6}{10}$ aus der Accidentien-Kasse 808 fl. 29¼ kr Rein-Ertrag. Bemerkung: Auch hier sind die Bezüge aus dem beichtväterlichen Verhältniß nicht eingerechnet, und können als eine neugebildete Stelle auch noch nicht ermittelt werden.

V. Pfarr-Stelle resp. Prediger-Stelle an der Auferstehungs-Kirche.

400 fl. an baarem Geld und zwar 300 fl. von der Gemeinde, inclus. 66 fl. Miethzins; 100 fl. von der Spital-Verwaltung für die Seel-Sorge im Spital; 16 fl. an gestifteten Predigten und 200 fl. mit $\frac{4}{10}$ aus der Accidentien-Kasse. 616 fl. Rein-Ertrag. Bemerkung. Die Beichtgelder ꝛc. sind gleichfalls noch außer Anrechnung geblieben.

Ansbach den 30ten Juny 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCLIII.) ad. Nrm. 24536.

(Die Kollekte für den Pfarr-Hof-Bau in der katholischen Gemeinde zu Dürkheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Erfolg der am 4ten September 1834 im Kreis-Intelligenz-Blatte S. 1114 ausgeschriebenen Kollekte im Oberdonau-Kreise für Herstellung eines Pfarrhofes in der katholischen Gemeinde zu Dürkheim im Rheinkreise, wird in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 28ten Juny 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Uebersicht

der zur Herstellung eines Pfarrhofes in der katholischen Pfarrgemeinde zu Dürkheim eingegangenen Beiträge.

Landgerichte.

1) Aichach 11 fl. 45 kr.; 2) Buchloe 23 fl.

27 kr.; 3.) Burgau 3 fl. 38 kr. 2 hl.; 4.) Dillingen —. 5.) Donauwörth 3 fl. 5 kr. 4 hl.; 6.) Friedberg 12 fl. 3 kr.; 7.) Füssen 5 fl. 34 kr.; 8.) Göggingen 8 fl. 25 kr.; 9.) Grönenbach 17 fl. 11 kr.; 10.) Günzburg 5 fl. 27 kr. 11.) Höchstädt 12 fl. 13 kr.; 12.) Illertissen 2 fl. 47 kr. 13.) Immenstadt 19 fl. 48 kr.; 14.) Kaufbeuern 10 fl. 27 kr.; 15.) Kempten 31 fl. 6 hl.; 16.) Lauingen 48 kr.; 17.) Lindau 4 fl. 49 kr.; 18.) Mindelheim 3 fl. 46 kr.; 19.) Neuburg 4 fl. 4 hl.; 20.) Oberdorf 22 fl. 29 kr.; 21.) Obergünzburg —. 22.) Ottobeuern 40 fl. 30 kr. 4 hl. 23.) Rain 2 fl. 48 kr.; 24.) Roggenburg 2 fl. 36 kr.; 25.) Schrobenhausen 11 fl. 31 kr. 2 hl.; 26.) Schwabmünchen 2 fl. 29 kr.; 27.) Sonthofen 11 fl. 28 kr.; 28.) Türkheim —. 29.) Ursberg 5 fl. 18 kr.; 30.) Weiler 25 fl. 12 kr. 1 hl.; 31.) Wertingen 1 fl. 30 kr.; 32.) Zusmarshausen 16 fl. 14 kr.;

Stadt-Magistrate.

33.) Augsburg 32 fl. 29 kr. 6 hl.; 34.) Kaufbeuern 4 fl. 3 kr.; 35.) Kempten — 36.) Lindau 5 fl. 23 kr.; 37.) Memmingen 3 fl. 6 kr.; 38.) Neuburg 1 fl. 39 kr. 1 hl.;

Herrschafts-Gerichte.

39.) Babenhausen — 40.) Buxheim 2 fl. 5 kr. 3 hl.; 41.) Edelstetten 1 fl. 30 kr.; 42.) Neuburg a. d. K. — 43.) Nordendorf — 44.) Weißenhorn 2 fl. 4 kr. Summa 374 fl. 41 kr. 1 hl.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben gemäß k. Ministerial-Rescripts vom 2ten Juny die von dem k. Kämmerer, Gutsbesitzer von Paris erklärte Abtretung der auf seinem Gute zu Rinnenthal k. Landgerichts Friedberg bisher haftenden Gerichtsbarkeit IIter Klasse und der Polizey, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die durch die Beförderung des kgl. Distrikts-Schul-Inspektors Dekans und Pfarrers Mätzler in Opfenbach zum Domkapitular in Augsburg erledigte Distrikts-Schul-Inspektors Stelle im kgl. Landgericht Weiler wurde durch Regierungs-Beschluß vom 20ten Juny 1835 dem Pfarrer Joseph Hauber in Lindenberg übertragen, und dem abgegangenen kgl. Distrikts-Schul-Inspektor und nunmehrigen Domkapitular Mätzler die ganz besonders wohlgefällige Anerkennung der k. Kreis-Regierung hinsichtlich seines ausgezeichneten Eifers und seiner wesentlichen Verdienste, welche er sich durch sein entsprechendes Wirken um die seiner Leitung anvertraut gewesenen Schulen erworben hat, ausgedrückt.

Die Wahl des Pfarrers Christian Pfanner in Heimenkirch als Dekan des Landkapitels Weiler erhielt die Landesherrliche Bestätigung.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25ten Juny 1835. dem Priester Franz Anton Heindl, Schul-Benefiziaten in Eurasburg, Landgerichts Friedberg, die Pfarrey Randelsried, Landgerichts Aichach allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30ten Juny d. J. wurde der Benefiziums-Vikar Alois Ertle in Margertshausen zum Curat- und Schul-Benefiziaten in Schönenbach Landgerichts Zusmarshausen, ernannt.

Im Landwehr-Regimente Augsburg wurde der bisherige Lieutenant und Bataillons-Adjutant Joseph Seethaler zum Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten ernannt.

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 28.

Augsburg, den 13ten July 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLIV.) ad Nrm. 1310. Pr.

(Das Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Fest in München im Jahre 1835 betr.)

Auf das hiernach folgende Programm über das Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Fest in München für das laufende Jahr sind durch die Polizey-Behörden die Orts-Vorstände, so wie durch diese die Gemeinden und die Oekonomie-Besitzer besonders aufmerksam zu machen.

Bey Ausstellung der Zeugnisse haben sich die Polizey-Behörden und Gemeinde Vorsteher genau an die Formularien zu halten, welche im Kreis-Intelligenz-Blatte 1822 S. 926 — 930 und im vorjährigen Programm S. 21 — 24 abgedruckt sind. Ebenso ist der §. XIV. des heurigen Programms genau zu vollziehen, damit nicht Preiswerbungen wegen der Unrichtigkeit von Zeugnissen zurückgewiesen werden müssen, und Unschuldige in Schaden kommen.

Dabey wird wiederholt auf die Vorschriften hingewiesen, wonach zu solchen Zeugnissen weder Stempel anzuwenden noch davon Taxen zu erheben sind.

Augsburg den 6ten July 1835.

Präsidium
der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Wdll.

Programm
zu dem Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Feste in München 1835.

Anmerkung.

Nachträglich wird nächstens weiters bekannt gemacht, was zur Verherrlichung des heurigen Oktober-Festes als zugleich des Jubelfestes der 25jährigen Dauer des landwirthschaftlichen Vereines, so wie des Oktober-Festes besonders angeordnet ist.

Durch das neue Finanz-Gesetz ist das unterzeichnete General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mittels einer großmüthigen Unterstützung wieder in den Stand gesetzt worden, nicht nur auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anzuordnen, und hiemit ausschreiben, sondern auch durch erhöhte und vermehrte Preise die sich auszeichnenden Landwirthe noch mehr belohnen, sohin in jeder Beziehung dieses Fest noch mehr verherrlichen zu können. Die vermehrten Weit-Preise mögen auch die Veranlassung geben, daß aus allen Kreisen noch zahlreicher die Landwirthe mit ihren vorzüglichen Vieh-Stücken zur Concurrenz herbei eilen werden.

Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3ten April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der königl. Akademie der Wissenschaften, des Stadt-Magistrats von München, und des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, daß die Vereinigung aller Preise-Vertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste sobald als möglich hergestellt, und dieses große National-Fest in seiner vollen Ausbildung bezweckt werde, kann auch heuer noch nicht das Vollendete erscheinen.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre am 4ten Oktober, als am ersten Sonntage in diesem Monate auf der Theresien-Wiese bey München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste;

a) Sechs Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 50 bayer. Thaler; 2. Preis 30 ddo. 3. Preis 24 ddo.; 4. Preis 16 ddo.; 5. Preis 12 ddo.; 6. Preis 10 ddo.

b) 12 Nach-Preise. Jeder besteht in der Vereins-Denkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nach-Preise werden ohne Entgang der für die Haupt-Preise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Vieh-Stücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabey die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Saamen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 50 bayer. Thaler; 2. Preis 30 ddo. 3. Preis 24 ddo.; 4. Preis 16 ddo.; 5. Preis 12 ddo.; 6. Preis 10 ddo.

b) 12 Nach-Preise. Jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein einhalb- und zweijährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bey welchen die 4 Schaufel-Zähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) Vier Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 20 bayer. Thaler; 2. Preis 12 ddo; 3. Preis 10 ddo.; 4. Preis 8 ddo.

b) 6 Nach-Preise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabey stehen muß.

a) Vier Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 20 bayer. Thaler; 2. Preis 12 ddo.; 3. Preis 10 ddo.; 4. Preis 8 ddo.

b) 6 Nach-Preise auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) Vier Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 25 bayer. Thaler; 2. Preis 20 ddo.; 3. Preis 15 ddo.; 4. Preis 10 ddo.

b) 4 Nach-Preise, jeder in der Vereins-Denk-Münze, einer Fahne, einem Buche und einer Schaf-Scheere bestehend.

F. Für die Schweins-Zucht.

a) Drey Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 10 bayer. Thaler; 2. Preis 6 ddo.; 3. Preis 4 ddo.

b) 1 Nach-Preis in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend. Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nach-Preise auch nur für die Schweins-Mütter.

G. Für die edle Ziegen-Zucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt sind, so bleiben die Preise einstweilen zurück.

H. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den That-Bestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mast-Viehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bey jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mast-Viehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mast-Vieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um anderen Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München konkurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt, und die Preise für die Landwirthe und hiesigen Metzger getrennt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mast-Viehes noch Benefizien von Gewichts-Nachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichts-Verlust bey den Mast-Ochsen und Mast-Kühen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichts-Nachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt, daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mast-Viehe hergestellt wird.

Preise für die Mast-Ochsen der Landwirthe.

1ster Preis 18 bayer. Thaler; 2. Preis 12 ddo.; 3. Preis 8 ddo.; 4. Preis 6 ddo. sammt Fahnen.

Vier Nach-Preise; ein jeder aus der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bey diesen Preisen können nur Landwirthe und nicht die Metzger von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

Preise für die Mast-Ochsen der Metzger von München und dasigen Vorstädten.

1ster Preis 12 bayer. Thaler; 2. Preis 8 ddo.; 3. Preis 6 ddo.; 4. Preis 4 ddo. sammt Fahnen.

Zwei Nach-Preise wie oben.

Mast-Kühe.

1ster Preis 12 bayer. Thaler; 2. Preis 8 ddo.; 3. Preis 6 ddo.; 4. Preis 4 ddo. sammt Fahnen.

Vier Nach-Preise wie oben.

Blosse Kalben können bey den Mast-Kühen nicht konkurriren. Auch sind die Metzger von München und Vorstädten hier von der Preise-Bewerbung ausgeschlossen.

Mast-Schweine.

1ster Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 3 ddo.; 3. Preis 1 ddo. sammt Fahnen.

Zwey Nach-Preise wie oben.

Mast-Kälber.

1ster Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 3 ddo. sammt Fahnen.

Zwey Nach-Preise, wie oben.

Die Mast-Kälber dürfen nicht älter als 3 Monate seyn, um einen Preis erhalten zu können.

Mast-Schafe.

1ster Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 3 ddo. sammt Fahnen.

Zwey Nach-Preise, wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, daß ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig seyn müssen; außerdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1834 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweymähdig gemacht, große Gärten angelegt, Obst-Baum-Alleen oder andere nützliche Holz-Arten gepflanzt, nasse Wiesen durch Grabenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brach-Anbau und zweckmäßige Rotation oder Früchten-Wechsel eingeführt, und durch die beste Feld-Bearbeitung die schönsten und reichsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volks-Garten in's Leben gerufen, volle Stall-Fütterung, selbst die der Schafe, eingeleitet, sohin den ganzen Nomaden-Stand verbannt, durch einen vermehrten Futter-Bau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Futterungsweise, und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Cultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hof-Platz und ordentliche Düngerstätten, nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Dünger-Bereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Kompost-Dünger- oder Dünger-Magazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter-Dünger-Bereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüßigen und auch grünen, des Knochen-Mehles und Salz-Düngers, so wie anderer verschiedener Dünge-Mittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Acker-Werkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs-Congresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeinde-Weiden oder Gemeinde-Waldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeinde-Flur, dann die Ablösung der Feudal-Lasten, Zehenten rc. ver-

anlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gyps-Brennereyen, Gyps- oder Knochen-Mühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungs-Pflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derley Mühlen hergestellt; eben so den Hopfen-Bau, ferner die Bienen-Zucht, den Hanf- und Flachs-Bau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand, Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Wein-Bau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obst-Gärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeer-Bäume, dann in der Seiden-Zucht selbst ausgezeichnet haben; ferner, die das Milch-, Butter- und Käse-Wesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Raçen oder neuen Früchten-Bau, besonders den der Handlungs-Pflanzen, eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, in ihrer Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 1ten September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preis-Gericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bey den Kreis-Festen oder auf andere Weise, das Oktober-Fest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung rc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1ster Preis. Der neue Heuwender, mit einer silbernen Vereins-Denkmünze. 2ter ddo. Die neue Säe-Maschine mit Egge, und der silbernen Vereins-Denkmünze. 3ter ddo. Der Schottische Pflug mit Egge, und der silbernen Vereins-Denkmünze. 4ter ddo. Der Zugmayerische Pflug, mit der silbernen Vereins-Denkmünze. 5ter ddo. Der Kartoffel-Schaufel- und Häufel-Pflug, mit der silbernen Vereins-Denkmünze. 6ter ddo. Der Zugmayerische Pflug von Holz, mit der silbernen Vereins-Denk-Münze. 7ter ddo. Die neue Rüben- und Kartoffel-Schneid-Maschine, mit der silbernen Vereins-Denkmünze. 8ter ddo. Das neue Butterfaß, mit der silbernen Vereins-Denkmünze.

Dann 30 Nach-Preise von Büchern, mit der silbernen Vereins-Denkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1835 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Neuer Preis für die Herrichtung ordentlicher Düngerstätten, und Bereitung dann Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Da eine ordentliche und rationelle Landwirthschaft wesentlich in der geeigneten Anrichtung einer Düngerstätte und in der Gülle-Bereitung, dann ihrer Benützung bedungen ist, und da, wenn dieses von allen Bewohnern eines Dorfes geschieht, nicht allein volle Reinlichkeit und Gesundheit im Dorfe, sondern auch ein hoher Wohlstand für die Gemeinde gegründet wird, so wurde in einer Sitzung des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins be-

schlossen, daß die goldene Medaille von 200fl. heuer jener Dorf-Gemeinde zugetheilt werde, welche durch obrigkeitliches Zeugniß, eingeschikt am 10. September l. J. nachweiset:

1) daß bis dahin alle Dorf-Bewohner ihre Dünger-Stätten gehörig geordnet, und
2) die Bereitung und Benützung der Gülle hergestellt haben, wie voriges und dieses genau beschrieben und bezeichnet ist in der Schrift: „Ueber den Dünger als das Lebens-Prinzip der Landwirthschaft vom Staats-Rath von Hazzi, München bey Fleischmann 1835. Sechste Auflage; und in dem neuesten Feldbau-Katechismus von eben demselben. München 1828. Dritte Auflage.“ Diese Vorschriften dienen also als Normen;
3) Ein solch preiswerbendes Dorf muß auch wenigstens aus 15 Häusern bestehen;
4) Sind mehrere solche Preis-Werbungen vorhanden, so entscheidet dabey theils die größere Anzahl der Häuser, theils die schöneren und vortheilhafteren Anrichtungen obiger Gegenstände;
5) Das Preis-Gericht, angeordnet für die Leistungen der Landwirthe bey dem Oktober-Feste, wird auch über die Zutheilung dieses Preises das Urtheil aussprechen, und das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ihn dann zustellen;
6) Der Vorsteher eines solchen Dorfes empfängt dann nebenher für seine besonderen Verdienste noch die große silberne Vereins-Medaille.
7) Sollte dieser Preis heuer nicht errungen werden, so bleibt er auch für künftiges Jahr auf die nämliche Weise noch ausgesetzt.

V.

Die einzelnen Landwirthe und Schriftsteller sind es aber nicht allein, welche die ganze Landwirthschaft emporheben können, und deßwegen Auszeichnung verdienen; vorzüglich tragen dazu bey: die Arrondirungen und die Kultur-Kongresse; daher kommen heuer hiefür 2 große goldene und 2 kleine goldene Medaillen als Preise zur Vertheilung. Nebenbey werden auch alle übrigen Bemühungen ehrenvoll erwähnt.

VI.

Künftiges Jahr trifft dann der Preis à 200 fl. wieder für Errichtung ordentlicher Dünger-Stätten, und Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Künftiges Jahr trifft der Preis für die landwirthschaftlichen Schriftsteller in Bayern.

VII.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise zu ermuntern und auszuzeichnen. Es werden daher auch heuer bey diesem Feste 8 doppelte silberne Vereins-Denkmünzen an diejenigen Gemeinde-Vorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1835 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kulturs-Kongressen, der Abtheilungen der Gemeinde-Weiden und Wald-Gründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kultur-Gesetze, der Kultur von Sümpfen und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweymähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaf-Triften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomaden-Zustandes, des Brach-Anbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, die Aufstellung von Flur-Schützen, des vollen Schutzes und Schadens-Ersatzes gegen Baum-, Garten-, Wild- und Feld-Frevel, der Anschaffung bessern Zucht-Viehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschafts-Prozesse.

Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heirathen; Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, die Ablösung der Feudal-Lasten, Zehenten rc. oder wenigstens die Abstellung der Mißbräuche dabey; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feld-Polizey, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen rc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Vieh-Aerzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer rc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorf-Planes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizey-Ordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen rc., der Feuer-Sicherungs-Anstalten, der zahlreichen Wiesen-Wässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Dünger-Stätten — Dünger-Verbreitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feld-Wege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinal-Strassen, der Obst-Baum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obst-Baum-Pflanzungen, wie auch der Holz-Kultur, der Schul-Gärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeer-Bäumen und Einführung der Seiden-Zucht, einer genauen Dienstboten-Ordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feyertage, Bettel- oder sonstigen Müssiggangs-Tage, der überhand genommenen Frey-Nächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstboten-Spar-Kassen, zweckmäßige Armen-Versorgung mit voller Abstellung des Bettels, dann Vieh-Assekuranzen; die Sicherheit des Viehes, und Schutz gegen Mißhandlungen, und mehrere andere derley wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeinde-Vorsteher, die sohin als Preis-Bewerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10ten September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preise-Vertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allen vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

VIII.

Für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanf-Gespinnste, dann Leinwand-Fabrikation werden besondere vier Haupt-Preise, und zwar erster Preis: das neue Spinnrad samt der silbernen Vereins-Denkmünze — zweyter Preis: das nämliche Spinnrad mit der silbernen Vereins-Denkmünze, dritter Preis ebenso; vierter Preis: eine Hechel samt der Vereins-Denkmünze; dann zwey Nachpreise, in Büchern und der silbernen Vereins-Denkmünze bestehend, gegeben.

IX.

Ebenso werden zur Ermunterung der Seiden-Zucht und Maulbeer-Baum-Pflanzung wie im vorigen Jahre, die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen samt 12 Preis-Büchern. Auch der übrigen Leistungen hiebey soll ehrenvoll erwähnt werden.

X.

Es werden im Ganzen 40 fl. an Preisen für die bey dem Central-Feste vorgezeigten besondern Erfindungen, Maschinen, vorzüglichen Gewächse und Pflanzen rc., vertheilt.

XI.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Vieh Stück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

XII.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Vieh-Stücke, welche bey

den Bezirks-Landwirthschafts-Festen die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bey dem Central-Feste erscheinen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Central-Fest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt; so werden, wie bisher die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeygeführt werden, insoferne die Vieh-Stücke übrigens zur Preise-Werbung geeignet sind, sogenannte Weit-Preise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes aufreitzen.

Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Land-Strassen befindlichen Stunden-Säulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beyzubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug; so wie unter einer andern Entfernung für die Vieh-Gattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weit-Preise für Hengste und Stuten.

1ster Preis 10 bayer. Thaler. 2. Preis 8 ddo. 3. Preis 6 ddo. 4. Preis 4 ddo.

Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ster Preis 6 bayer. Thaler. 2. Preis 4 ddo. 3. Preis 2 ddo. 4. Preis 1 ddo.

Für Schweine.

1ster Preis 6 bayer Thaler. 2. Preis 4 ddo.

Weit-Preise für Mast-Ochsen und Mast-Kühe.

1ster Preis 6 bayer. Thaler. 2. Preis 4 ddo. 3. Preis 2 ddo, 4. Preis 1 ddo.

Dann für Mast-Schweine, Mast-Kälber und Mast-Schafe.

1ster Preis 3 bayer. Thaler. 2. Preis 2 ddo. Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weit-Fahne des Central-Festes 1835.

XIII.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich jene selbst werben, welche bey irgend einem Kreis-Feste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Vieh-Stücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schieds-Gericht von sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheylichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preis-Werber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preis-Gericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die feinwolligen Schafe, und endlich 4tens für das Mast-Vieh aufgestellt. Ersteres besteht aus acht Richtern, von den übrigen dreyen jedes aus sechs Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der Magistrat wählt. Jedes solche Preis-Gericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preis-Bewerbung können nur solche Vieh-Stücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind; daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Vieh-Stücke beym Central-Feste noch nicht Preise erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rind-Viehes viele Mißbräuche vorkamen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solcher Eigenthümer und Preis-Empfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; ausserdessen muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibe, dieses Preis-Vieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bey dem Mast-Vieh oder Mast-Geschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bey jedem Mästen, und zwar von wem immer, der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mast-Geschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt werden.

XIV.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mast-Vieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenz-Blättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preis-Bewerbern, wie von den Stellen, pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der königl. bayer. Landgestüts-Kommission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollen-Muster beyzufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Orts-Vorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbey werden aber sämtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl. Herren Preis-Bewerber, die mit Patrimonial-Gerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichts-Stellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieser Atteslate wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Vieh-Zucht und Mastung, als der Kultur-Leistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preis-Gerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preis-Bewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenz-Blätter der kgl. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vor-

geschrieben werden, und wenn bey jeder Gerichts-Stelle die Formular-Bücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bey diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichts-Stellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preis-Werbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der königlichen Landgestüts-Kommission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Vieh-Stück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlauben sich, bey diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempel-Bögen zu fordern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempel-Bögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bey diesem Feste entsprochen werden kann."

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Vieh-Gattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preis-Würdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denk-Münze zugestellt, der Geld-Preis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preis-Vertheilung auf dem Zeughaus-Platze vor der neuen Reit-Schule; sie fängt früh um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preis-Gericht für die Pferde schon Freytags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughaus-Platze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresien-Wiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughaus-Platze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XV.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Acker-Geräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Er-

zeugnisse erhöhen wollen, so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden, und geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge in vergangenen Jahren, besondere neue Acker-Geräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XVI.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bey Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schieds-Richtern ehrerbiethigst empfangen.

XVII.

Nach der von Seiner Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schieds-Gericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preise-Vertheilung aus der Hand Seiner Durchlaucht des Herrn Staats-Ministers des Innern.

XVIII.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheits-Maß-Regeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XIX.

Nach der Preise-Vertheilung schließt sich das Pferde-Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferde-Zucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Dabey wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der königl. Haupt- und Residenz-Stadt München, sowie für andere Fest-Bereitungen, Spiele so anders, Sorge und Kosten übernommen hat.

Für heuer werden aus besonderer Rücksicht sowohl bey dem ersten Haupt-Rennen als bey dem zweiten oder Nachrennen neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

Ueber dieses Rennen zeigt die Beilage Nr. 1 das Nähere.

XX.

Den andern Tag, Montag den 5ten — beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allzeit am Montag nach dem ersten Sonntag im Oktober gehalten, weßwegen die Kalender des Reiches auch diesen Markt-Tag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markt-Tag dient nebenbey für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel-, Hirsch- und Scheiben-Schiessen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen.

Die Beilagen Nr. 2. und 3. geben über die verschiedenen Schiessen so anders die nähere Kenntniß.

XXI.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele und andere fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge rc.

XXII.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türken-Strasse Nr. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien rc. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XXIII.

Da die Dienst-Bothen der Landwirthschaften, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, bey den verschiedenen Kreis-Festen die Dienst-Medaillen erhalten, so kommen hier diejenigen der Kreise vor, wo sich keine Bezirks-Comités befinden, und welche also hier gedachte Dienstboten-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10ten September an das General-Comité einzusenden.

XXIV.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet.

XXV.

Dieses Programm soll in den Kreisen durch die Intelligenz-Blätter und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Orts-Vorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München den 27ten May 1835.

Das
General-Comité des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern.

Beylage Nr. 1.

I. Pferde-Rennen.

Sonntag den 4ten Oktober wird auf der Theresien-Wiese zu München, auf welcher vor 25 Jahren zur Vermählung Seiner Majestät des Königs das erste Oktober-Fest Statt fand, ein Pferde-Rennen nach folgenden Bestimmungen gehalten:

1. Die Herren Bürger J. B. Findl, L. Stangl, C. Baumgartner, K. Lechner und J. Schmid machen zusammen das Renn-Gericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände welche sich bey dem Pferde-Rennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Renn-Gerichte angezeigt werden, nach derselben werden keine Klagen mehr gehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Hrn. Findl zu wenden, welchem als Vorstand des Renn-Gerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Renn-Gerichte wird Ulrich von Destouches als Aktuar beigegeben.

2. Der erste Preis besteht in 25 Dukaten, die übrigen Preise in 20, 15 Ducaten, dann 25, 20, 15, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 bayer. Thalern. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die Fahnen der ersten 6 Preise sind mit Stickereien, die des 7ten bis 10ten Preises mit Oel-Gemälden geziert. Die auf den von dem Magistrate vertheilten Preise-Fahnen befindlichen Gemälde sind von den Malern Hohbach und Purnikel.

3. Auf den Weitpreis, welcher aus 12 bayer. Thalern und einer mit einem Oel-Gemälde gezierten Fahne besteht, haben nur diejenigen einen Anspruch, deren Pferde bey diesem Rennen einen Preis gewinnen, oder schon bey einem andern in einer Stadt oder einem Markte gehaltenen Rennen einen Preis gewonnen haben, was nöthigen Falls erwiesen werden muß.

4. Die Renn-Bahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden.

5. Das Renn-Gericht wird sich Sonnabend den 3ten Oktober Morgens 10 Uhr bey Herrn Wein-Gastgeber Findl in der Dieners-Gasse Nr.

13 versammeln, und die Einschreibung und Verloosung der Renn-Pferde vornehmen.

6. Jene Knaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Orts-Vorstände über fleißigen Schul-Besuch und gute Aufführung ausweisen, und bey dem Rennen sich durchaus ordentlich betragen, werden nach dem Pferde-Rennen von dem Renn-Gerichte mit besonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7. Diejenigen 3 Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten 3 Preise zu 3, 2 und 1 bayer. Thalern.

8. Am 11ten Oktober wird ein zweytes Pferde-Rennen auf der nämlichen Renn-Bahn gehalten. Die Einschreibung und Verloosung geschieht am Vorabende bey Hrn. Findl unter Leitung des obengenannten Renn-Gerichts, und unter den nämlichen Bestimmungen wie beym ersten Pferde-Rennen.

Die Preise sind, 25, 20, 15, 10, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 bayer. Thaler, dann ein Weitpreis zu 10 bayer. Thalern. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Die Fahnen zu den 3 ersten Preisen sind mit Stickereien, die zu dem 4ten bis 6ten Preise dann dem Weitpreise mit Oel-Gemälden geziert. Wer bey dem ersten Rennen den Weitpreis erhalten, hat auf den Weitpreis bey dem zweyten Rennen keinen Anspruch.

9. Beyde Pferde-Rennen sind ohne Einlagen ganz frey. Bey dem zweyten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich beym ersten Rennen nicht befunden haben.

10. Zur Vermeidung aller Unordnung haben die Renn-Meister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bey dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renn-Gerichts richten, dessen Mitglieder durch eine um den linken Arm geschlungene weiß und blaue Binde ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird festgesetzt, daß die Renn-Knaben bey beiden Pferde-Rennen keine Peitsche gebrauchen dürfen.

11. Sowohl bey dem ersten als bey dem zweyten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

12. Ueber die Art und Weise, wie sich das Renn-Gericht und die Herren Renn-Meister mit ihren Knaben und Pferden auf die Theresien-Wiese zu begeben haben, werden noch besondere Anordnungen bekannt gemacht werden.

Johann Baptist Findl, Vorstand. Ludwig Stangl. Ernst Baumgartner. Korbinian Lechner. Joseph Schmitt.

Beilage Nr. 2.

II. Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schießen.

Am 5ten Oktober d. J. beginnt auf der Theresien-Wiese zu München ein Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schiessen, zu welchem Jedermann, der an dieser Belustigung Theil nehmen will, geladen wird. Bezüglich auf selbes gelten folgende Bestimmungen.

1. Vogel-Schiessen.

1. Bey dem Vogel-Schiessen werden vier Preise vertheilt, nämlich: für das letzte Stück 10, für den Kopf 6, und für jede Klaue 4 bayer. Thaler, im ganzen 57 fl. 36 kr. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Die Fahne des ersten Preises ist mit einer Stickerei, die des zweiten mit einem Oel-Gemälde geziert. Für jedes andere herabgeschossene Stück Holz werden vom Vierling angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt. Sollte von den Leg-Geldern nach Abzug letztbenannter Preise etwas übrig bleiben, so wird dieser Ueberschuß auf einer Perpendickel-Scheibe ausgeschossen.

2. Die Loose zum Vogel-Schiessen werden vom Donnerstag den 11ten Oktober bis Samstag den 5ten Oktober Nachmittags von 1 bis 5 Uhr im kleinen Rath-Haus-Saale von dem Aktuar der Haupt-Schützen-Gesellschaft Hrn. Liesinger abgegeben. Das Loos kostet 1 fl. 12 kr.

3. Es steht jedem Schützen frey, sein Loos auf den Vogel einem andern Schützen zu übergeben, und diesen statt seiner schiessen zu lassen. Wer dieses thut, darf aber sein Loos nicht mehr zurücknehmen, und nicht mehr selbst auf den Vogel schiessen.

2. Hirsch-Schiessen.

4. Auf den laufenden Hirschen beträgt das erste Beste 30 fl., das zweite 15 fl., das dritte Beste 7 fl. 30 kr. nebst zwölf Fahnen, wovon die ersten zwey mit Oel-Gemälden geziert sind.

5. Die Einlage beträgt 1 fl. 30 kr., auch können 50 Schüsse zu 12 kr. gekauft werden.

6. Damit auf dem Hirschen die Herren Schützen nicht zu lange aufgehalten werden, wird festgesetzt, daß der Schuß verloren ist, sobald der Hiersch herausgeläutet worden, und ohne geschossen zu seyn, durchgelaufen ist, oder wenn das Gewehr versagt, oder aufgebrannt haben soll; jedoch steht jedem Hrn. Schützen frey, in diesen Fällen in dem Stand zu bleiben, und noch einmal zu schiessen. Hiebey wird bemerkt, daß auf den Hirsch jeder Herr Schütz nur eines Gewehres sich bedienen darf, daß jedoch zwey laufende Hirsche aufgestellt werden.

3. Pistolen-Schießen.

7. Bey dem Pistolen-Schießen beträgt das erste Beste auf dem Haupte 12 bayer. Thaler, das 2te 6 bayer. Thaler, und auf dem Glücke das erste Beste 8 bayer. Thaler, das zweyte 4 bayer. Thaler, im Ganzen 72 fl. Zu dem Besten für das Haupt werden 5 Fahnen und für das Glück 9 Fahnen gegeben. Die erste Fahne für das Haupt ist mit Stickereien, die zweyte Fahne für das Haupt, und die zwey ersten Fahnen für das Glück sind mit Oelgemälden geziert.

8. Die Einlage auf dem Haupte auf 4 Leg-Schüsse besteht in 3 fl. 44 kr. und auf dem Glücke zu 3 Leg-Schüssen in 1 fl. 54 kr.

Auf dem Haupte kann nur ein einziger Fehl-Schuß mit 56 kr., auf dem Glücke aber können 80 Schüsse zu 9 kr. gekauft werden.

9. Die Scheiben sind mit 12 Zoll großen Schwarzen versehen, und werden in einer Entfernung von 60 Schritten aufgestellt.

4. Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchsen.

10. Die ersten Gewinnste des Scheiben-Schießens bestehen bey dem Haupte, Kranz und Glück in den Denk-Münzen auf Bayerns Regenten. Die zweyten, dritten und vierten Gewinnste betragen auf dem Haupte 66 fl., 30 fl., und 15 fl., auf dem Kranze 60 fl. 25 fl. und 12 fl. 30 kr, auf dem Glücke 50 fl., 22 fl. u. 11 fl. zusammen also mit Einrechnung des Preises der Denk-Münzen 658 fl. 30 kr. Zu dem Besten auf dem Haupt und Kranz werden zusammen 20, auf dem Glücke 18 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf Haupt, Kranz und Glück ist mit Stickereien, die zweyte bis fünfte mit Oelgemälden geziert.

11. Die Einlage auf dem Haupte beträgt 3 fl., auf dem Kranze 2 fl. 30 kr., auf dem Glücke 2 fl. 12 kr. — Auf dem Haupte und Kranz kann nur ein einziger Fehl-Schuß mit 1 fl. und resp. 50 kr., auf dem Glücke aber können 80 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

12. Der Hirsch und die Scheiben werden in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt. Das Schwarze auf den Scheiben und die Treffer auf den Hirschbretteln, sind 12 Zoll groß.

13. Das Hirsch-Schießen dauert sechs, das Vogel-Pistolen- und Scheiben-Schießen drey Tage. Sollte der Vogel in dieser Zeit nicht herabgeschossen werden, so wird das Schießen auch am 4ten Tage fortgesetzt; eben so behält man sich, in so ferne es die Zahl der

erschienenen Schützen erfodern sollte, das Recht bevor das Schießen um einen Tag zu verlängern. An eben diesem Tage werden die Scheiben abgezogen, und nach Möglichkeit die Geld-Gewinnste vertheilt.

14. Jedem Schützen steht es frey, auf jedes Beste einzeln einzulegen. Wer aber auf das Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchsen, oder das Hirsch-Schießen wie immer einlegt, ist verbunden, auch ein Loos zum Vogel-Schießen zu nehmen.

15. Von den inländischen Herren Schützen, welche bey diesem Schießen erscheinen, erhält der Aelteste und Jüngste nach dem Lebensalter, dann derjenige welcher aus der weitesten Entfernung hieher reiset, eine besondere mit einem Oelgemälde gezierte Fahne.

5. Zweytes Schießen.

16. Am 9ten und 10ten Oktober findet ein Nach-Schießen Statt, wobey das erste Beste auf dem Haupt 22 fl., auf dem Kranze 22 fl., und auf dem Glücke 22 fl., das zweyte Beste auf Haupt, Kranz und Glück aber überall 11 fl. beträgt. Zu den Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 12, und auf dem Glücke 9 Fahnen gegeben. Die ersten 3 Fahnen für das Haupt, dann die ersten zwey Fahnen für Kranz und Glück sind mit Oel-Gemälden geziert.

17. Die Einlage auf dem Haupt, Kranz und Glück beträgt überall 2 fl. 12 kr., sohin im Ganzen 6 fl. 36 kr. Auf dem Haupt und Kranz, kann nur ein Fehl-Schuß zu 44 kr., auf dem Glücke aber können 60 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

18. Zum zweyten Pistolen-Schießen werden für das Haupt 8 und 4, und für das Glück 6 und 3 bayer. Thaler, im Ganzen also 50 fl. 24 kr. mit 5 Fahnen auf dem Haupte, und 9 Fahnen auf dem Glücke gegeben, wovon die erste Fahne auf Haupt und Glück mit einem Oel-Gemälde geziert ist.

19. Die Einlage auf dem Haupte zu 4 Leg-Schüssen beträgt 2 fl. 32 kr., die auf dem Glücke zu 6 Leg-Schüssen 1 fl. 24 kr. Auf dem Haupte kann nur ein Fehl-Schuß zu 38 kr., auf dem Glücke können 80 Schüsse zu 9 kr. gekauft werden.

20. Die Vertheilung der Haupt-Gewinnste und Fahnen des Haupt- und Nach-Schießens wird Sonntags den 11ten Oktober vor dem Pferde-Rennen vor sich gehen.

21. Bey diesem Schießen wird mit Ausnahme des Pistolen-Schießens nach der laufenden Nummer (Kölbel) geschossen.

22. Alle vorstehenden Schiessen werden gänzlich frey gegeben, und von den Herren Schützen-Meistern der hiesigen Schützen-Gesellschaft nach der bayer. Schützen-Ordnung geleitet.

23. Bezüglich auf den Schützen-Zug werden die weiteren Anordnungen noch besonders bekannt gemacht werden.

Nußbaum.
Holzapfel.
Graf.
Schmitt.

---

3. Stern- und Scheiben-Schießen mit der Stahl-Armbrust.

Die Bestimmungen dabei sind folgende:

I. Im Allgemeinen.

Das Schießen beginnt Montag den 5ten Oktober Vormittags und dauert so lange als das Schießen mit Feuer-Gewehren.

Die Stern-Scheibe und die übrigen Scheiben bleiben täglich von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgestellt.

Die Schuß-Weite ist 100 Schritte oder 250 Fuß bayer. Maß, wobey in aufrechter Stellung aus freier Hand und ohne alle künstliche Hilfe geschossen wird.

Es können nur Pfeile (Bolze) gebraucht werden, die durch eine Lehre von $\frac{3}{4}$ Zoll Durchmesser gehen.

Die Ordnung des Schießens selbst wird auf dem Schieß-Platz noch besonders affigirt.

Derjenige Schütz, welcher aus der weitesten Entfernung hieher reiset, und an diesem Schießen Theil nimmt, erhält eine gezierte Fahne.

2. Stern-Schießen.

Die Stern-Scheibe, worauf Alegorien für das hohe Jubel-Fest gemalt sind, besteht aus einer Scheibe von 16 Zoll Durchmesser, um welche an dünnen hölzernen Stäben 24 einzelne kleine Scheiben oder Sterne von 7 Zoll Durchmesser befestiget sind, die nach ihrer Reihenfolge herabgeschossen werden.

Ein Loos zum Schießen auf die Stern-Scheibe wofür nach der Nummern-Folge der Schützen zuerst die 24 Sterne herabgeschossen werden, und alsdann erst für jedes Loos ein Schuß auf die Scheibe gemacht wird, kostet 1 fl., wobey es jedem Schützen frey steht, sich mehrere dergleichen Loose anzukaufen.

Die Preise sind:

Für den allerbesten Schuß auf die Scheibe 12 fl. für den zweytbesten Schuß auf die Scheibe 7 fl., für den drittbesten Schuß auf die Scheibe 5 fl. zusammen 24 fl. wozu noch drey gezierte Fahnen gegeben werden, dann für jeden in der Reihenfolge herabgeschossen werdenden Stern 48 kr.

3. Scheiben-Schießen.

Die Scheiben, worin ein Schwarzes von 8 Zoll Durchmesser ist, haben 6 Treff-Kreise, und zwar 3 Kreise im Schwarzen, und noch 3 Kreise außer demselben.

Jeder in diese 6 Kreise getroffene Schuß zieht bey der Gewinnst-Vertheilung.

Die Preise sind:

Auf die Haupt-Scheibe.

Für den erstbesten Schuß 24 fl., für den zweytbesten Schuß 12 fl.

Auf die Kranz-Scheibe.

Für den erstbesten Schuß 20 fl. für den zweytbesten Schuß 10 fl.

Auf die Glück-Scheibe.

Für den erstbesten Schuß 16 fl., für den zweytbesten Schuß 8 fl. und zu jedem dieser Preise wird noch eine gezierte Fahne gegeben.

Die Einlage ist:

Auf die Haupt-Scheibe 2 fl. 24 kr. auf die Kranz-Scheibe 2 fl. auf die Glück-Scheibe 1 fl. 36 kr.

Ausser den jedem Schützen für diese Einlage gebührenden 3 Schüssen auf jede Scheibe kann auf dem Haupt, im Falle eines ausser dem Fehl-Kreise geschossenen Schusses, noch ein Schuß zu 48 kr., und ebenso auf den Kranz ein Schuß zu 40 kr., auf dem Glücke aber können 150 Schüsse zu 12 kr. gekauft werden.

Die ganze Einlage und der Betrag für Kauf-Schüsse werden zu Nach-Gewinnsten regulirt, und zu diesen Nach-Gewinnsten werden noch zu dem Ersten auf dem Haupt eine Fahne, Kranz eine Fahne, und zu dem Ersten und Zweyten auf dem Glück zwey Fahnen gegeben.

Die Vertheilung der Gewinnste und Fahnen geschieht Sonntags den 11ten Oktober Nachmittags.

Die Liebhaber des Stahl-Armbrust-Schießens, welche sich zu dem hier angekündigten Fest-Schießen inzwischen einüben wollen, können hiezu das Lokale der Stahl-Schützen-Gesellschaft dahier, Marien-Gäßchen Nr. 16 nach Gefallen benützen.

Das Schützen-Gericht der Stahl-Schützen-Gesellschaft.

J. Pellegrini. Ober-Schützenmeister.

Wolff. Kassier u. Sekretär.

Döring, Werner, Obermetter. Schützenmeister.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreff aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Hrn. Ma-

gistrats-Rath Lesmiller zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

München den 5ten Juny 1835.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München.

v. Mittermayr, Bürgermeister.

Maurer, Sekretär.

CCLV.) ad Nrm. 25475.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Eine Collekte für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Murnau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß kgl. Ministerial-Rescripts vom 17ten praes. 26ten Juny dies Jahrs haben Seine Majestät der König für die am 9ten vor. Mts. durch Brand verunglückten Einwohner zu Murnau im Isar-Kreise die Veranstaltung einer Collekte im ganzen Umfange des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

53 Firste wurden in einer Zeit von 1½ Stunden ein Raub der Flammen, und dadurch 55 Familien nicht allein obdachlos, sondern auch wegen der außerordentlichen Schnelle des Feuers aller Habe entblößt, was dieselben um so schwerer trifft, als sie von den Drangsalen und Zerstörungen, namentlich des Tyroler-Krieges sich noch nicht vollkommen zu erholen im Stande gewesen waren.

Sämtliche königliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises erhalten daher den Auftrag, die unverzügliche Vornahme dieser Samlung als Kirchen-Collekte durch die katholischen Pfarr-Aemter und israelitische Rabbinate anzuordnen, wobey bemerkt wird, daß die protestantischen Pfarr-Aemter eine gleiche Weisung durch das königl. protestantische Consistorium in Bayreuth erhalten werden.

Die von allen diesen Pfarr-Aemtern und Rabbinaten an die betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden einzuliefernde Beiträge sind sodann von diesen mit Verzeichniß und gegen Quittung an das k. Landgericht Weilheim im Isar-Kreise zu übersenden, und das Resultat der Collekte ist binnen 6 Wochen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Augsburg am 7ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCLVI.) ad Nrm. 25386.

An

die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Coup d'oeil sur la politique suivie depuis 1815 par les gouvernements allemands et la diète germanique. Par un Allemand. Paris 1835.“

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der königl. Polizey-Direktion zu München verfügte und von der k. Regierung des Isar-Kreises Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27ten Juny d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und

Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 7ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCLVII.) ad Nrm. 24614.

(Die Collekte für die Kirchen-Bauten zu Geroldsheim und Balderschwang betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Resultat der freiwilligen Beyträge, welche im Oberdonau-Kreise durch die am 20. Oktober 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1276) ausgeschriebene Collekte zur Erbauung einer Kirche für die katholische Gemeinde zu Geroldsheim im Rhein-Kreise, eingegangen sind, wird durch nachstehende Uebersicht hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zugleich nachträglich zu dem am 25. April d. J. im Kreis-Intelligenz-Blt. S. 698 bekannt gemachten Ergebnisse bemerkt, daß das k. Landgericht Ottobeuern für den Kirchen-Bau zu Balderschwang im diesseitigen Kreise, 47 fl. 43 kr. 3 pf. als Beytrag eingesendet habe.

Augsburg den 5ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Uebersicht

der im Oberdonaukreise gesammelten freywilligen Beyträge zur Erbauung einer Kirche für die kath. Gemeinde zu Geroldsheim im Rheinkreise.

Landgerichte.

1. Aichach 2 fl. 12 kr; 2. Buchloe 24 fl. 14 kr.; 3. Burgau 5 fl. 22 kr. 1 pf.; 4. Donauwörth 3 fl. 49 kr. 2 pf.; 5. Friedberg 18 fl. 5 kr. 2 pf. 6. Füssen 22 fl. 23 kr. 2 pf.; 7. Göggingen 11 fl. 56 kr. 2 pf.; 8. Grönenbach 36 fl. 35 kr.; 9. Günzburg 5 fl. 27 kr.; 10. Höchstädt 16 fl. 33 kr. 2 pf. 11. Illertissen 18 fl. 28 kr. 2 pf. 12. Immenstadt 20 fl. 11 kr.; 13. Kaufbeuern 44 fl. 5 kr. 14. Kempten 37 fl. 56 kr. 2 pf. 15. Lauingen 2 fl. 30 kr.; 16. Lindau 7 fl. 27 kr.; 17. Mindelheim 2 fl. 1 kr.; 18. Neuburg 8 fl. 52 kr. 1 pf.; 19. Oberdorf 25 fl. 19 kr. 3 pf.; 20. Obergünzburg 9 fl. 30 kr.; 21. Ottobeuern 42 fl. 57 kr. 3 pf.; 22. Rain 2 fl. 14 kr. 3 pf.; 23. Roggenburg 8 fl. 33 kr. 2 pf.; 24. Schrobenhausen 17 fl. 18 kr. 1 pf.; 25. Schwabmünchen 5 fl, 8 kr.; 26. Sonthofen 27 fl. 43 kr.; 27. Ursberg 4 fl. 11 kr.; 28. Weiler 53 fl. 58 kr.; 29. Zusmarshausen 15 fl. 10 kr. 1 pf.;

Stadt-Magistrate.

30. Augsburg 49 fl. 57 kr. 2 pf.; 31. Kaufbeuern 5 fl. 15 kr.; 32. Kempten 4 fl. 57 kr.; 33. Lindau 6 fl. 28 kr.; 34. Memmingen 5 fl.

Herrschafts-Gerichte.

35. Burheim 1 fl. 33 kr.; 36. Edelstetten 1 fl. 30 kr.; 37. Weissenhorn 7 fl. 20 kr.

Summe 582 fl. 14 kr. 3 pf.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26ten Juny d. J. dem Pfarrer Firmus Hörmann in Wi-

burg, die Pfarrey Ottmarshausen k. Landgerichts Göggingen allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurde im Landwehr-Bataillon der Stadt Gundelfingen, als Lieutenant der bisherige Junker Anton Strehle ernannt, und patentisirt.

Am 28ten May 1835 fiel zu Günzburg ein Knabe in den Günz-Fluß; derselbe war dem Ertrinken nahe, als der Polizeydiener Joseph Zimmermann daselbst von dem Unfalle unterrichtet, sich in den tiefen und eben stark strömenden Fluß warf, und mit Preisgebung des eigenen Lebens, den Knaben noch lebend an das Ufer brachte.

Das in dieser edlen Handlung von Zimmermann erprobte entschlossene Benehmen wie die That selbst, wird hierdurch öffentlich belobt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

315.) praes. den 28/6 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Anwesen des Taglöhners Alois Mayr von Lechhausen dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und hiezu auf Donnerstag den 23ten July d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr Termin festgesetzt. Dieses Anwesen besteht a) aus einem Wohn-Gebäude mit Hofraum von 7 Dezimalen St. Cat. Nro. 445 Hs. Nro. 199., b) 1 Tagwerk 17 Dezimalen Leßlwiesen St. Cat. Nro. 2193., c) dem Reste von der ludeigenen Langen-Mad-Wiese St. Cat. Nr. 1730 noch 66 Dezimalen haltend, und d) aus dem zum k. Rentamte Friedberg bodenzinsigen Kultur-Grund von 1 Tagwerk 77 Dezimalen St. Cat. Nro. 836 früher Holz-Grund, nun Wiese.

Kaufslustige werden hiemit eingeladen, in besagtem Termine in hiesiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen, die nähern Kaufs-Bedingnisse zu vernehmen, und ihr Angebot zu Protokoll zu geben.

Friedberg den 17ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

316.) praes. den 4/7 35.

(Bekanntmachung.)

Das nachbeschriebene Anwesen des Zieglers Nikolaus Baier von Ried wird im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Zwecke auf Freytag den 24ten July d. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr Tagsfahrt bestimmt.

Kaufs- und Steigerungslustige wovon sich die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, werden eingeladen, um besagte Zeit hier zu erscheinen.

Das Anwesen besteht in Haus, mit Oekonomie-Gebäuden, einer Ziegelhütte nebst Ziegel-Ofen, einer Hofraithe, einem Wurz-Gärtchen rechts vor dem Hause, ein solches links vor demselben, und einem dritten Gärtchen, oberhalb der Ziegelhütte, dann einem Grasgarten hinter dem Hause mit mehreren jungen Bäumen angepflanzt. 124 Dezimal. Weinberg-Acker; 90 Dez. Breitle in Smirling; 170 Dez. Raubholzacker; 90 Dezim. Breitle im Brand; 299 Dezim. Hilden-Acker am Holz; 85 Dezim. Gemeinde-Gassen-Acker; 113 Dezim. Niederkirchweg-Acker; 331 Dez. Peinacker; 431 Dezm. großer Lehmgrub-Acker, und Lehmgrube; 54 Dezim. kleine Lehmgruben-Acker; 79 Dezim. Grund-Acker; 109 Dezim Hellebardenacker.

Wiesen. circa 1 Tagw. die Spitzwiese genannt; circa 1 Tage an der Strasse neben Anton Kugler, und 1 Tgw. neben der Strasse, und Buxbaum.

Der Hinschlag geschieht nach den Bestimmungen des §. 64 zu dem Hypotheken-Gesetze.

Neuburg den 20ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

317.) praes den 7/7 35.

(Publicandum.)

In der Debit-Sache des Küfers Valentin Springer von Jedesheim haben sich die bekannten Gläubiger unterm 15ten Jänner d. Js. hierorts gütlich vereiniget.

Um nun die Vertheilung der Masse mit Sicherheit vornehmen zu können, werden diejenigen Kreditoren des Springer, welchen desfalls unterm 20ten Dezember 1834 keine besondere Ladung zugegangen ist, aufgefodert, sich längstens innerhalb 30 Tagen von heute an gerechnet hierorts zu melden, und ihre allenfallsigen Ansprüche zu deduciren, widrigenfalls sie von der gegenwärtigen Masse würden präkludirt werden.

Illertissen am 28ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

318.) praes. den 7/7 35.

(Bekanntmachung.)

Den 25ten April 1835 starb der Weber Johann Lorenz Hanf von Mellatz diesseitigen Gerichtes, ohne daß dessen Verwandtschafts-Verhältnisse bekannt sind. Derselbe hinterließ ein Vermögen von ungefähr 250 fl., welches er nach einem aussergerichtlichen Testamente vom 28ten März d. Js. seiner überlebenden Ehe-Frau Anna Maria gebohrne Waffer vermachte.

Die allenfalls noch vorhandenen aber unbekannten Anverwandten des Defunkten werden daher aufgefodert, wenn sie Anspruch an seinen Nachlaß zu machen gesonnen sind, binnen 60 Tagen hierorts zur Geltendmachung ihrer Ansprüche sich um so gewisser zu melden, als nach Umfluß dieses Termins der ganze Nachlaß der Wittwe ausgeantwortet werden wird.

Weiler am 30ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

319.) praes. den 1/7 35.

(Bekanntmachung.)

Das königliche Landgericht Günzburg hat in dem Schuldenwesen des Joachim Kölz Schneidermeisters in Ichenhausen durch Entschliessung vom 30. May auf Eröffnung des Konkurses erkannt.

Es werden daher nach beschrittener Rechtskraft dieses Erkenntnißes die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 29ten July; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 28ten August; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienstag den 29ten September, und für die Duplik auf Dienstag den 13ten Oktober jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Federung von gegenwärtiger Masse;

das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Uebrigens wird man am ersten Edikts-Tage eine gütliche Ausgleichung zwischen den Gläubigern versuchen, und diejenigen, welche nicht erscheinen, werden dem Beschluße der Mehrheit der Anwesenden als beystimmend erachtet.

Zugleich wird auch das Anwesen des Joachim Kölz, bestehend in einem neuerbauten Wohnhause, und zwey Aecker, nemlich ¼ Jchrt. auf der Kühstelle und ¾ Jchrt. auf dem Heidenbühl; am Samstag den 25ten July Nachmittags 2 Uhr in Ichenhausen wiederholt versteigert, und nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hingeschlagen, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Unbekannten sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Günzburg den 1ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des königl. Landrichters.)

Aestner, Iter Assessor.

320.) praes. den 6/7 35.

(Bekanntmachung.)

Ueber das Vermögen des Söldners Joseph Huber zu Oberroth ist rechtskräftig der Universal-Concurs beschlossen, daher die Edikts-Tage wie folgt festgesetzt werden: 1) Zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehöriger Nachweisung auf den 24ten July 1835; 2) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 24ten August 1835; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) für die Replik auf den 24ten September 1835, b.) für die Duplik auf den 8ten Oktober 1835, jedesmal früh 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Vermögen ist geschätzt zu 1287 fl., die Schulden betragen 2532 fl. 17 kr.; hierunter sind privilegirte Foderungen im Betrage von 1668 fl. 39 kr.

Illertissen den 2ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

321.) praes. den 7/7 35.

(Bekanntmachung.)

Das Söldgut des Joseph Huber zu Oberroth wird den 23ten dieß Nachmittags von 1 bis 4 Uhr im Hause des Wirthes Schall von Oberroth im Wege öffentlicher Versteigerung den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes gemäß verkauft.

Zwei Pferde, eine Kuh und ein Kalb, dann einige Baumanns-Fahrnisse werden mit verkauft.

Das Sölds-Anwesen besteht aus circa 4¾

Jauchert Aecker, 2½ Tagwerk Wiesen, 9 Tagwerk Holzgrund, Erdäpfel und Krauttheil.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, zur bestimmten Zeit in dem bezeichneten Locale sich einzufinden. Der Gemeinde-Vorsteher Wachter zu Oberroth wird auf Verlangen die einzelnen Guts-Bestandtheile vorzeigen.

Illertissen den 2ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

322.) praes. den 7/7 35.

(Bekanntmachung.)

Kaspar Blender von Mayerhof, der Landgemeinde St. Lorenz, jetzt 72 Jahre alt, ist seit langen Jahren von Hause abwesend.

Dessen Neffe Georg Henkl, jetzt 40 Jahre alt, ist ebenfalls schon lange Zeit auf Wanderung.

Deren Aufenthaltsort, und ob sie noch am Leben sind, ist unbekannt.

Beide werden daher vorgeladen, sich dahier zu legitimiren; widrigenfalls deren von Lorenz Blender ihnen zugefallenes Erbgut ihren nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Kempten den 3ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard Landrichter.

323.) praes. den 7/7 35.

(Bekanntmachung.)

Aus der Verlassenschaft des am 8ten Juny d. J. verstorbenen königl. Pfarrers Gebhard Immler zu Rettenbach wird die vorhandene Mobiliarschaft, bestehend in einem hermelinfarbigen Pferde, einem Ochsen und 4 Stück Kühe-Vieh, dann 4 Heu-Wagen nebst einem Berner-Wägelchen, und sonstiger Oekonomie-Einrichtung, ferner in Kleidungs-Stücken, Betten und Weißzeug, verschiedenes Schreinwerk, Bilder-Tafeln, und Büchern, einer Dreh- und Hobelbank sammt dazu gehörigem Handwerkszeug, einer Siegel- und einer Buchdrucker-Presse mit Zugehör, 3 Stücken Gewehre nebst Büchsenranzen, endlich Porzellain, Glas- und erdenen Geschirren, so wie verschiedenen andern Haus- und Küchen-Geräthschaften, nebst verschiedenen Blumen-Gewächsen, von Montag den 20ten July d. J. Vormittags 9 Uhr angefangen, und an den darauf folgenden Tagen im Pfarrhause zu Rettenbach gegen sogleich baare Bezahlung ohne Abzug einer allenfallsigen Foderung an die Masse, öffentlich versteigert werden.

Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche oder Foderungen an diese Verlassenschaft machen wollen, hiemit aufgefodert, solche innerhalb 30 Tagen um so gewisser bey hiesigem Landgerichte qua comissio delegata anzumelden, als außer dessen keine Rücksicht mehr auf dieselben genommen, und rechtlicher Ordnung nach weiters vorgefahren werden wird.

Oberdorf den 3ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser Landrichter.

324.) praes. den 7/7 35.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Engelwirths Christian Aug. Baur zu Kaufbeuern, bestehend a) in dem gemauerten zweystöckigen Wohnhause in der Schmidgasse, in dem Bräuhause, Stadl, Stallungen und Holzschupfe, b) in 30 Tagw. 33 Dez. Wies-Acker und Holzgründen, und c) in dem realen Bierbräuer- und Taferurechte

mit den Bräugeräthschaften, wird hiemit zum drittenmal öffentlich an den Meistbiethenden feilgebothen, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 30ten dies Monats in der hiesigen Gerichts-Kanzley anberaumt, wozu Kaufslieb-haber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die ludeigenen Aeckergründe, nämlich: 1.) Der Acker hinterm Gottesacker zu 1 Tagw. 38 Dez., 2.) Die 5 Aecker auf der Buchleite zu 7 Tagw. 22 Dez. 3.) Die 3 Spital-Aecker an der Wertach zu 9 Tagw. 1 Dez. und 4.) das Oechsle hinter Kaisers-Bichel zu 6 Tagwerk 14 Dez. einzeln verkauft werden.

Unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Die Kaufs-Bedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht, und der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufbeuern den 4ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern Landrichter.

325.) praes. den 7/7 35.

(Vorladung.)

Auf erfolgtes Ableben der verwittibten Bäurin Maria Anna Kohlhund gebornen Prestele von Leinau sind deren Geschwister und Geschwister-Kinder ab intestato zur Erbschaft berufen.

Von diesen Erben sind aber seit vielen Jahren Johann, Philipp Jakob, und Joseph Ignatz Prestele Bauernsöhne von Leinau, ohne Nachrichts-Ertheilung über ihren Aufenthaltsort, abwesend.

Diese werden hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, um so mehr bey hiesigem Gerichte zu melden und zu legitimiren, als nach Umfluß dieses Zeitraums die Verschollenheits-Erklärung derselben erfolgen, und die Erbschaft den übrigen Erben, welche sich gemeldet haben, ausgeantwortet werden würde.

Kaufbeuern den am 6ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern Landrichter.

326.) praes. den 7/7 35.

(Bekanntmachung.)

Die Verköstigung der Zwangs-Arbeiter in hiesiger Anstalt wird vom 1ten Oktober d. J. an den Wenigstnehmenden vorbehaltlich der Genehmigung des Vertrages von Seite der Königlichen Regierung für den Ober-Donau-Kreis, überlassen.

Die um die Speise-Meisterey sich bewerbenden Personen müßen sich über Befähigung, guten Leumund, und das erfoderliche Vermögen durch amtliche Zeugniße ausweisen. Ueber die Obliegenheiten des Unternehmers und sämtliche Vertrags-Bestimmungen kann sich jederzeit bey unterfertigtem Polizey-Commissariate durch Einsicht des Vertrags-Entwurfes Aufschluß erholt werden.

Kaisheim den 6ten July 1835.

Königliches Polizey-Commissariat.

Hamm Polizey-Commissär.

327.) a) praes den 7/7 35

(Ediktal-Citation.)

Nachdem eine der Filial-Kirchen-Stiftung von Niederdorf gehörige Obligations-Urkunde über ein bey der kgl. Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse in Augsburg zu 4% verzinslich-

anliegendes Kapital per 110 fl. unter der Kataster Nro. 27712 zu Verlust gegangen ist; so ergeht an den unbekannten Inhaber gedachter Urkunde hiedurch die Auffoderung, dieselbe binnen 6 Monaten hierorts zu produciren, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Ottobeuern den 25ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Sailer, Iter Assessor.

328.) b) praes. den $\frac{1}{7}$ 35.

(Oeffentliche Bekanntmachung.)

Die zur Gantmasse der Papierfabrikant Friedrich August Böckischen Eheleute zu Thierhaupten dies Gerichts gehörigen Immobilien, nemlich die Papiermühle und dazu gehörigen Aecker und Wiesen, wie solche bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24ten März d. Js. in Nro. 14 und 18 des heurigen Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis, in Nro. 98. 109 und 114 des Nürnberger-Korrespondenten heurigen Jahrganges, in Nro. 94 102 und 112 der diesjährigen Augsburger-Post-Zeitung, in Nro. 28. 29 und 30 des heurigen allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern, und in Nro. 95 der heurigen bayerischen Nationalzeitung näher beschrieben sind, werden auf Antrag der Gant-Gläubiger am Montag den 27ten July d. Js. Vormittags in der Papiermühle zu Thierhaupten von einer diesseitigen Gerichts-Kommission nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung zum zweytenmale öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Angebote an diesem Termine Vormittags von 9 bis 12 Uhr angenommen, sodann daß die näheren Bedingnisse vor dem Anfange der Versteigerung bekannt gemacht werden, und daß die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber sich durch legale Zeugnisse ihrer Behörden über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls Angebote von ihnen nicht angenommen werden können.

Rain den 25ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. Juli. 1835.	Briefe	Geld	Den 9. Juli. 1835.	Briefe	Geld	Den 11. Juli. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{8}$
L. Loose unverz. à 100fl.	113		*L. Loose unverz. à 100fl.*	112		*L. Loose unverz. à 100fl.*	112	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.

Nro. 29.

Augsburg, den 20ten July 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLVIII.) ad Nrm. 24994.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Indem nachstehende Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24ten Juny d. Js. den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dient zugleich zur Nachricht, daß für den Oberdonau-Kreis sechs Prüfungs-Commissionen, nämlich eine Prüfungs-Commission Iter Klasse in Augsburg und fünf Prüfungs-Commissionen IIter Klasse in Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, Neuburg und Dilingen angeordnet sind, wegen deren unverzüglicher Constituirung bereits das Erfoderliche verfügt wurde, und deren für jedes einzelne Gewerbe festzusetzende Prüfungs-Tage demnächst bekannt gemacht werden sollen.

Als Bezirke werden zugewiesen:

1.) der Prüfungs-Commission Augsburg, insoferne sie sich nicht als Commission Iter Klasse ohnehin auf den ganzen Kreis erstreckt, die Stadt Augsburg, dann die Landgerichte Aichach, Friedberg, Göggingen, Schwabmünchen, Türkheim, Ursberg, Wertingen und Zusmarshausen, und die Herrschafts-Gerichte Edelstetten, Neuburg a. d. Kammel und Nordendorf;

2.) der Prüfungs-Commission Memmingen, die Stadt Memmingen, die Landgerichte Grönenbach, Illertissen Mindelheim, Ottobeuern und Roggenburg, und die Herrschafts-Gerichte Babenhausen, Buxheim und Weissenhorn;

3.) der Prüfungs-Commission Kempten die Städte Lindau und Kempten, und die Landgerichte Immenstadt, Kempten, Lindau, Sonthofen und Weiler;

4.) der Prüfungs-Commission Kaufbeuern, die Stadt Kaufbeuern, und die Landgerichte Buchloe, Füssen, Kaufbeuern, Oberdorf und Ober-Günzburg;

5.) der Prüfungs-Commission Neuburg die Stadt Neuburg, und die Landgerichte Neuburg, Rain und Schrobenhausen;

6.) der Prüfungs-Commission Dilingen, die Landgerichte Burgau, Dilingen, Donauwörth, Günzburg, Höchstädt und Lauingen.

Sämtliche Polizey-Behörden haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, und von nun an die bisher für die Meister-Prüfungen bestandenen Commissionen ausser Wirksamkeit zu setzen.

Augsburg den 15ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck. Nr. 16253.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Anfragen der königlichen Kreis-Regierungen über den Vollzug der am 15ten August 1834 in Betreff des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11ten September 1825 erlassenen allerhöchsten Verordnung werden hiemit beschieden, wie folgt:

Abtheilung A.

Prüfung für die Bau-, dann für die medizinisch-polizeylichen Gewerke.

Die Prüfung für die Bau-Gewerke richtet sich auch fortan sowohl bezüglich der Art, als rücksichtlich des Competenz-Punktes nach der Instruktion vom 27ten May 1830.

In gleicher Weise folgt jene über die medizinisch-polizeylichen Gewerbe den Bestimmungen der organischen Edikte vom 8ten September 1808 Titel I., und 8ten Dezember desselben Jahrs §. 3. bezüglich der Apotheker, dann der Verordnung vom 1ten Februar 1810, Titel III. und den Erläuterungen vom 8ten Februar 1816 bezüglich der Hufbeschlag-Schmiede, und endlich der allerhöchsten Verordnung vom 25 Jänner 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader.

Abtheilung B.

Prüfung für alle Handwerks-Gewerbe, das heißt, für alle auf Handarbeit und mechanischer Fertigkeit beruhenden Gewerbe ohne Ausnahme.

I. Für die Handwerks-Gewerbe aller Art bestehen fortan nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August vorigen Jahres eigene Distrikts-Prüfungs-Commissionen.

II. Diese Commissionen werden von der königlichen Kreis-Regierung Kammer des Innern, im büreaumässigen Wege zusammengesetzt und ergänzt:

1.) aus einem Polizey-Beamten,

2.) aus zwey an dem Commissions-Sitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbs-Vereines, und

3.) aus zwey außerhalb des Gewerbs-Vereines berufenen gewerbskundigen Personen.

III. Als Sitze dieser Prüfungs-Commissionen, sind zunächst die gewerbreichsten Städte des Kreises zu wählen.

Uebrigens schließt die durch die allerhöchste Verordnung vom 15ten August 1834 als Regel bezeichnete Zahl von 3 bis 6 Commissionen der Art Ausnahmen in keiner Weise aus, vielmehr ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, die zu Commissions-Sitzen nicht erhobenen Gemeinden in Beziehung auf die Gewerbs-Prüfungen an jene Städte gereiht zu wissen, welche überhaupt den Mittelpunkt ihres größeren gewerblichen Verkehres bilden.

Eine Vermehrung der Commissionen darf daher nicht nur, sondern muß sogar beantragt werden, so oft ein Kreis entweder

a) mehr denn 6 durch thätigen Gewerbs-Betrieb sich auszeichnende Städte, oder

b) mehr denn 6 eigentliche Mittelpunkte des größeren Verkehres zählt.

IV. Die mit keiner Distrikts-Prüfungs-Commission versehenen Städte, dann die übrigen Gemeinden des Kreises sind den verschiedenen Distrikts-Commissionen unter genauer Beobachtung der ebenbezeichneten Gesichtspunkte zuzutheilen, und die erfolgte Zutheilung ist durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

V. Bezüglich der Wirkung ihrer Beschlüsse verfallen die Distrikts-Prüfungs-Commissionen in zwey Klassen, nämlich:

1.) in Commissionen 1ter Klasse, deren Befähigungs-Erkenntnisse zur Concurrenz um Gewerbs-Concessionen in allen Städte-Klassen und Gemeinden ermächtigen, und

2.) in Commissionen zweiter Klasse, deren Befähigungs-Erkenntnisse nur zur Bewerbung in Städten 2ter und 3ter Klasse, dann in Markt- und Land-Gemeinden berechtigen. Prüfungs-Commissionen 1ter Klasse können nur in Städten 1ter Klasse, und auch hier nur in so ferne bestehen, als deren Industrie-Betrieb höhere Entwicklung der gewerblichen Kenntnisse, Bürgschaften eines den Bedürfnissen aller Städte Iter Klasse anpassenden Urtheils gewähren.

VI. Jeder Concessions-Bewerber muß die Prüfung vor der Prüfungs-Commission jenes Distriktes bestehen, welchem die Gemeinde des beabsichteten Concessions-Betriebes zugetheilt ist. Ist die Prüfungs-Commission des Distriktes jedoch keine Commission Iter Klasse, so bleibt ihm unbenommen, seine Prüfung sogleich vor einer Commission Iter Klasse desselben Kreises zu bestehen, und sich auf solche Weise vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziff. VIII. eventuell auch zu Concessionen in Städten Iter Klasse zu befähigen.

VII. Das erlangte Zeugniß behauptet seine Kraft in der Regel auch rücksichtlich der, gleich neuen Ansässigmachungen zu behandelnden Uebersiedlungen in Gemeinden der dem Ressort der Prüfungs-Commission entsprechenden Cathegorie und eine wieder-

holte Prüfung tritt in solchen Fällen nur in so ferne ein, als etwa die Gemeinde des beabsichteten Uebersiedlungs-Ortes eine offenbare Vorschriftswidrigkeit in dem seinerzeitigen Verfahren der betreffenden Prüfungs-Commission oder eine offenbare Unrichtigkeit ihres Beschlusses respective eine Untüchtigkeit des Uebersiedlers nicht nur zu behaupten, sondern auch, und zwar ohne Aufschub gehörig nachzuweisen vermag.

VIII. Die Anmeldung zur Prüfung muß bey der zu Instruirung des Concessions-Gesuches selbst competenten Polizey-Behörde angebracht werden.

Dieser Anmeldung sind sogleich die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise beizufügen, nämlich:

1.) die Nachweise über Leumund, durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Nachweise über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über, während der ganzen Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religions-Unterricht.

2.) die Nachweise über die specielle Befähigung zu dem beabsichteten Gewerbe, also

a) bey beabsichteter Prüfung für Handwerks-Gewerbe aller Art:

aa) Der Lehr-Brief und

bb) das mit den gehörigen Einträgen versehene, von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugende Wander-Buch, und

cc) der Nachweis über die bestandene Wanderschaft oder über die competent erlangte Dispense.

b) Bey Bewerbungen um Detail- oder Großhandlungen.

aa) das Zeugniß über die erstandenen Lehr-Jahre,

bb) das Attest über entsprechendes Bestandenhaben der Servier-Zeit.

IX. Die Polizey-Behörde ist verpflichtet, sämtliche Nachweise ohne Aufschub der genauesten Prüfung zu unterziehen, und den Betheiligten, soferne die Nachweise vollständig und genügend erscheinen, sogleich, soferne selbe unvollständig befunden werden, unmittelbar nach der in Folge alsbaldiger Protokollar-Belehrung bewirkten Ergänzung einen Zulaßbarkeits-Schein in der Form. Anlage 1. zuzustellen.

Die Distrikts-Prüfungs-Commission ihrerseits ist gehalten, die der größeren oder geringeren Zahl der in dem Distrikte bestehenden Gewerbe entsprechende Zahl von Tagen, jedenfalls aber einen Tag jedes Monats, als Prüfungs-Tage festzusetzen; eben so für den Fall, wo auf den gewählten Tag ein Feyertag treffen sollte, den für solchen Fall an die Stelle tretenden Tag derselben Woche zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen sind ein für allemal, sowohl durch die Kreis-Regierung Kammer des Innern, im Kreis-Intelligenz-Blatte zur Kenntniß des gesammten Kreises, als auch durch die Distrikts-Polizey-Behörden zur speciellen Kenntniß der Bewohner des Polizey-Distriktes zu bringen, und jedem, an einem solchen Tage mit einem Zulassungs-Atteste Erscheinenden, muß die Prüfung unweigerlich gewährt werden.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht dem Veranlasser oder den Veranlassern ernste Einschreitung, und überdieß nach Umständen den Ersatz des aus dem Aufschube etwa erwachsenden Schadens nach sich.

X. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfodernisse zum tüchtigen Betriebe des betreffenden Gewerbes; sie theilt sich

1.) in mündliche Fragen,

2.) in die Ablegung der Fähigkeits-Probe, und

3.) soferne das Gewerbe eine Fertigkeit im Zeichnen erheischt, in das Anfertigen einer entsprechenden Zeichnung.

XI. Zur Stellung der mündlichen Fragen ist nicht nur der Commissions-Vorstand, sondern auch jedes Commissions-Mitglied berechtiget.

XII. Befreyungen von der mündlichen Prüfung sind bey den Handwerks-Gewerben unbedingt untersagt. Dispensationen von Ablegung der Fähigkeits-Probe und von Anfertigung der Muster-Zeichnung können von der einschlägigen Kreis-Regierung Kammer des Innern auf gutachtliche Anträge der Prüfungs-Commission und der Distrikts-Polizey-Behörde des beabsichteten Concessions-Ortes nur auf den Grund einer zustimmenden Erklärung der betheiligten Gemeinde-Verwaltung in soferne ertheilt werden, als die praktische Befähigung des Concessions- und resp. Prüfungs-Bewerbers durch anderweite Belege über allen Zweifel erhaben ist.

Dagegen sind die Distrikts-Prüfungs-Commissionen verpflichtet, dem Prüfungs-Bewerber die Anfertigung der Probe-Arbeit in dem Orte seines Domizils, oder seiner Condition zu bewilligen, falls dort eine vollständig erschöpfende Controlle der Selbst-Anfertigung dieser Probe-Arbeit begründet werden kann.

XIII. Die Commission hat in Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren; insbesondere hat selbe sorgfältig die Meinung zu vermeiden, als berechtige die Abstufung der Prüfungs-Commissionen in 2 Klassen zu Admission schwach befähigter Gewerbsleute in die der 1ten Städte-Klasse nicht angehörenden Gemeinden.

Ihr ausschließendes Augenmerk muß vielmehr darauf gerichtet seyn, daß der heilsame Einfluß des der bayerischen Industrie durch den Zoll-Verein gewordenen erweiterten Marktes absolut durch eine stets wachsende Tüchtigkeit des bayerischen Gewerbs-Standes bedingt ist, daß somit die Grenz-Linie beyder Prüfungs-Klassen nicht in den Begriffen der annähernden und der vollständigen, sondern in jenen der **vollständigen** und der **vorzüglichen** Tüchtigkeit zu finden ist.

XIV. Der Beschluß der Commission wird sogleich nach vollendeter Prüfung und zwar in Abwesenheit des Bewerbers, durch mündliche Abstimmung geschöpft. Bey Gleichheit der Stimmen entscheidet der obrigkeitliche Commissär. Schriftliches Rezessiren der Mitglieder ist untersagt; abweichende Ansichten aber müssen auf Verlangen kurz zu Protokoll genommen werden.

Der Beschluß ist im Falle erkannter Befähigung nach Anlage 2, förmlich auszufertigen, in dem Falle erkannter Nichtbefähigung nach Anlage 3 dem Wanderbuche einzuverleiben.

XV. Berufungen gegen den Beschluß der Prüfungs-Commission finden nicht statt. Eben so wenig darf ein als nicht befähigt erkannter Bewerber vor Ablaufe eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

Abtheilung C.

Prüfung für die Detail- und Groß-Handlungen.

Die Prüfung für die Detail- und Groß-Handlungen, somit für die Handlungen in offenem Laden sowohl, als in Gewölben richtet sich im Wesentlichen nach den so eben unter Abtheilung Lit. B. bezüglich der Handwerks-Gewerbe festgesetzten Bestimmungen. Sie findet vor denselben Commissionen, unter denselben Voraussetzungen und blos unter der Modifikation statt, daß, wie bereits bei Ziff. VIII. bemerkt ist,

I. der Nachweis der Lehr- und Servier-Jahre an die Stelle des Nachweises des Lehr- und Gesellen-Standes zu treten, daß

II. zu Ziffer X die Prüfung

a.) in mündliche Fragen über die Erfodernisse des Handels-Betriebes überhaupt, und des betreffenden Gewerbes insbesondere, namentlich in mündliche Fragen über kaufmännische Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, dann über die in das eigenthümliche Berufsfach des Geprüften vorzüglich einschlagenden Handlungs- und

Waaren = Kenntnisse, und bei Competenten um die Concession zur Material = Handlung, insbesondere über die Gift = Kunde, und über die bey Aufbewahrung dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichts = Maaßregeln, und

b.) in praktische Ausarbeitungen aus dem Gebiethe der Buchhaltung, der kaufmännischen Rechenkunst, u. s. w. zu zerfallen, daß

III. der Grad der Anfoderungen sich nach Maaßgabe der Bewerbung um Detail = oder um Groß-Handel zu modificiren hat, und daß endlich

IV. der betreffenden Kreis = Regierung Kammer des Innern bei diesen Industrie = Zweigen die Dispensation von der schriftlichen sowohl, als mündlichen Prüfung nicht nur zukommt, sondern bei beabsichteter Errichtung oder Uebernahme von Groß = Handlungen sogar zur Obliegenheit gemacht ist, so ferne keine gegründete Einwendung der Gemeinde = Verwaltung des berabsichteten Niederlassungs = Ortes vorwaltet, und die Befähigung des Bewerbers entweder durch frühern in der Eigenschaft eines Firma = Trägers stattgehabten Betrieb desselben Gewerbes, oder in sonst amtlich beurkundeter Weise jedem Zweifel entrückt erscheint.

Abtheilung D.

Prüfung für den Betrieb der Fabrik-Gewerbe.

I. Die Befähigung zum Betriebe von Brauereien richtet sich lediglich und ohne alle Aenderung nach dem, selbst durch die Instruktion vom 28ten Dezember 1825 in keiner Weise geänderten, längst begründeten Herkommen.

II. Die Anerkennung der Befähigung zum Selbst = Betriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur in so ferne voraus, als die betreffende kgl. Kreis = Regierung Kammer des Innern, eine solche ausnahmsweise für nöthig, und die Tüchtigkeit des Unternehmers zu nachhaltiger Entwicklung und Beförderung seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

III. Für solche Fälle bestehen in dem Königreiche 3 Prüfungs = Commissionen an dem Sitze der 3 polytechnischen Schulen, und zwar jede zusammengesetzt aus

1.) einem von der vorgesetzten Kreis = Regierung Kammer des Innern ernannten Vorstande,

2.) aus 2 bis 4 vorzugsweise die Fächer der Chemie und der Technik lehrenden Professoren der polytechnischen Schule, und

3.) aus einer gleichen Anzahl in jeder Beziehung eminenter Gewerbs = Meister solcher Industrie-Zweige, in welche der beabsichtete Fabrik-Artikel vorzüglich einschlägt.

IV. Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung gelangt von der königlichen Kreis-Regierung Kammer des Innern des beabsichteten Fabrik-Ortes, wenn die betreffende polytechnische Schule ihr nicht untergeordnet ist, an die dieser Schule vorgesetzte k. Kreis = Regierung Kammer des Innern.

V. Das Verfahren und die Beschlußfassung der Commission richten sich nach Analogie der Abth. B. Ziff. X., XI., XIII., XIV. und XV. gegenwärtiger Weisung.

Abtheilung E.

Sonstige Bestimmungen.

I. Die Vorschriften über die Prüfung der die Commission zum Selbst-Betriebe ihrer Gewerbe nachsuchenden Individuen finden auch auf die Befähigungs-Ermittlung der bey radizirten Gewerben etwa aufzustellenden Werk-Führer ihre volle und unbedingte Anwendung.

II. Insbesondere greift die unter Abtheilung D Ziffer II festgesetzte Prüfung nothwendiger Weise und obligatorisch bezüglich aller jener Individuen Platz, welche nach Art IV Ziffer 4 des Gesetzes vom 11ten September 1825 von den den Selbst-Betrieb ihrer Fabriken nicht beabsichtenden Fabrik = Inhabern als Werk-Führer aufgestellt werden wollen.

III. Angehörige der Zoll-Vereins-Staaten sind mit Rücksicht auf die §. §. 4, 5 und 13 der I Beilage zur Verfassungs-Urkunde in allen Beziehungen und namentlich auch in Allem, was die Vorbedingungen zur Prüfung und bey vollständig erfüllten Vorbedingungen die unweigerliche Zulassung zu dem Prüfungs-Akte selbst betrifft, den bayerischen Staats-Angehörigen durchaus gleich zu achten.

Die kgl. Kreis-Regierungen Kammern des Innern werden sich beeilen, sämmtliche Prüfungs-Commissionen nach Inhalte gegenwärtiger Entschließung alsbald in das Leben zu rufen, und die dießfallsigen Regierungs-Bekanntmachungen (oben Abth. B. Ziffer IV.) dann die Kundgaben der Commissionen über die von ihnen gewählten Prüfungs-Tage,) (s. oben Abth. B. Ziffer IX) oder falls etwa Anträge auf Vermehrung der bestehenden Prüfungs-Commissionen zu stellen seyn sollten, die betreffenden Anträge spätestens am 15ten August dieses Jahres zur Vorlage zu bringen, und durch genaue Handhabung der nunmehr mit größter Bestimmtheit ertheilten Direktiven dem Gesetze vom 11ten September 1825 jenen wohlwollenden, zugleich schützenden und entwickelnden Vollzug zuwenden, über dessen Standpun[k]t schon die allerhöchste Verordnung vom 1ten July vorigen Jahres und die Vollzugs-Weisung vom 23ten desselben Monats und Jahres keinen Zweifel übrig gelassen hat.

München den 24ten Juny 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen Wallerstein.

(An die k. Regg. des Ob.-Donau-Kreises.)
Den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Gewerber betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Beylage 1.

Formular ad Nr. 16253.

Nummer . . . . des Anmeldungs-Protokolls

Zulassungs-Schein zur Gewerbs-Prüfung.

Die unterzeichnete Polizey-Behörde bezeuget hiemit, daß N. N. . . . aus N . . . . sich am . . . zur vorschriftmäßigen Prüfung für den Betrieb des N . . . Gewerbes in N . . . bey der unterfertigten Polizey-Behörde unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise, nämlich des ic. des ic. und des ic. angemeldet hat, und daß diese Nachweise für vollständig und genügend erachtet wurden.

Der oben benannte N . . . . kann sonach zu der beabsichtigten Prüfung zugelassen werden.

N. N. . . . den (Monatstag) 18 . .

Königliches Landgericht (Magistrat) N. N. . .

(L. S.) Unterschrift des Vorstandes.

Beylage 2.

Formular ad Nr. 16253.

Königreich Bayern.

N. N. . . . . . Kreis.

Prüfungs-Distrikt N. N. . . . .

Die unterzeichnete nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und der Instruktiv-Weisung vom 24. Juny 1835. constituirte Prüfungs-Commission bezeuget hiemit:

Nachdem sich N. N. aus N. bey der Polizey-Behörde N. . . . am . . 18 . . zur vorschriftmäßigen Gewerbs-Prüfung unter Nummer . . des fortlaufenden Anmeldungs-Registers angemeldet und durch (ins.) über die Vorbedingungen zur Zulassung genügend ausgewiesen hat, wurde derselbe heute der Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in N. unterworfen, und hat diese Prüfung in der Art bestanden, daß er zu selbstständigem Betriebe dieses Gewerbes in . . . .

(ius. nach dem Competenz-Umfange der Commission die bestimmten Classen von Gemeinden also „in allen Classen von Gemeinden" oder „in Städten II. und III. Classe, dann in magistratischen Märkten und Landgemeinden" vollkommen tüchtig und meisterhaft befunden wurde.

Gegenwärtiger Beschluß ist in dem fortlaufenden Commissions-Protokolle unter Nummer . . eingetragen.

So geschehen ꝛc. ꝛc.

(L. S.) Unterschrift des Vorstandes
„ der Mitglieder
„ des Sekretärs.

Beylage 3.
Formular ad Nr. 16253.

Königreich Bayern.

N. N. . . . . . . Kreis
Prüfungs-Distrikt N. N. . . . .

Die unterzeichnete nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und der Instruktiv-Weisung vom 24. Juny 1835 konstituirte Prüfungs-Commission hat den N. N. . . aus N. . . . . welcher sich bey der Polizey-Behörde N. . . . . zur vorschriftmäßigen Gewerbs-Prüfung unter Nr. . . . des fortlaufenden Anmeldungs-Registers angemeldet hat, bey der heute vorgenommenen Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in . . . . nicht hinreichend befähigt gefunden.

So geschehen ꝛc. ꝛc.

(L. S.) Unterschrift des Vorstandes
„ der Mitgliede
„ des Sekretärs.

CCLIX.) ad. Nrm. 24996.

(Den Vollzug des Art. 5. Art. 7. Ziff. 2 und 3. Art. 10. Ziff. 1. und Art. 10. Ziff. 2. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließungen des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24ten Juny d. Js.

1.) Den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich der Gewerbs-Befugnisse betr.;

2.) den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2 und 3. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbs-Meister, der Gesellen und Lehrlinge betreffend;

3.) den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessions-Gesuche betr., und

4.) den Vollzug des Art. 10. Ziff. 2. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich des Schutzes der Gewerbe betr.;

werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämtliche Polizey-Behörden des Kreises angewiesen, sich von nun an in allen vorkommenden Fällen auf das genaueste hiernach zu achten.

Augsburg am 15ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck. I. Nr. 26423.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Innern.

Auf die Anfrage mehrerer Kreis-Regierungen über den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11ten September 1825, wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind zunächst nach der wörtlichen Bezeichnung des Gewerbes in der Concessions-Urkunde zu bemessen.

II. Letztere darf aber in keiner Beziehung den Bestimmungen zuwider laufen, welche entweder

a) durch allgemeine polizeyliche Vorschriften für die Gewerbe überhaupt, oder auch nur für gewisse Klassen derselben, z. B. Bierbrauer, medizinisch-polizeyliche Gewerbe, Boten und Lohnrößler, Kaminfeger, Landkramhändler, Trödler ꝛc.

b) oder durch besondere, für einzelne Distrikte oder Orte geltende, von der zuständigen Behörde genehmigte Gewerbs-Ordnungen bereits festgestellt sind, oder noch festgestellt werden.

III. Hienach unterliegen zu a) die allgemein erklärten Gewerbs-Befugnisse nachstehenden Beschränkungen:

1.) Der Gewerbs-Sitz kann an keinem anderen als dem, in der Concessions-Urkunde genannten Orte aufgeschlagen werden.

2.) Die jedenfalls nur mit obrigkeitlichem Vorwissen vorzunehmende Wahl des Platzes zur Gewerbs-Ausübung an dem in der Concessions-Urkunde bezeichneten Orte, ist dem Concessionirten nur in so weit erlaubt, als nicht bey einigen Gewerben polizeyliche Rücksichten entgegenstehen.

3.) Der Verkauf der selbst verfertigten Gewerbs-Erzeugnisse in einem offenen Laden findet, außer den Messen und Markt-Zeiten, in der Regel nur an Einem Platze inner oder außerhalb der Gemeinde statt, vorbehaltlich jedoch besonderer, vorübergehender und widerruflicher Licenzen. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Verkaufe gekochter Speisen und dem Ausschenken von Getränken.

Der Verkauf auf Wochenmärkten richtet sich nach den besonderen Markt-Ordnungen, vorbehaltlich der verordnungsmäßigen Begünstigung der Zufuhr von Lebensmitteln auf diese Märkte.

Hinsichtlich des Ausschenkens des Märzen-Bieres in den Sommerkellern, hat es bey dem bestehenden Herkommen auch ferner sein Bewenden.

4.) Den inländischen Fabrikanten, Gewerbs-Meistern und sonstigen Veredlern von Produkten kommt die Befugniß zu, ihre eigenen Gewerbs-Erzeugnisse überall im Lande, sowohl auf Bestellung, als in dem ordnungsmäßigen Handel zu verkaufen.

Die Errichtung von Niederlagen außerhalb der Ansässigkeits-Gemeinde, bleibt durch die Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung und dadurch bedingt, daß dieselbe nur an, in dem Orte ansäßige, zur Führung solcher Verkaufs-Geschäfte befähigte und berechtigte Personen erfolge, wobey sich von selbst versteht, daß auf gleichartige Gegenstände, concessionirten Gemeinde-Mitgliedern eine vorzugsweise Berücksichtigung gebührt.

5.) Die Gewerbs-Meister sind in der Regel auf den Verkauf eigener Gewerbs-Erzeugnisse beschränkt, jedoch unbeschadet der größeren Befugnisse, welche den Gewerbs-Inhabern nach örtlichen Gewerbs-Ordnungen und obrigkeitlich bisher gestatteter Ausübung zukommen.

6.) Die allgemeine Berechtigung der concessionirten Gewerbs-Leute zum freyen Handel, leidet keine Ausdehnung auf den Hausier-Handel,

welcher im der bisherigen Art und Weise verboten bleibt.

Zu b.) Die örtlichen Gewerbs-Ordnungen dürfen weder den bestehenden Gesetzen über die medizinischen und Bau-Gewerke zuwiderlaufen, noch einen, dem Zollvereins-Akte widersprechenden Unterschied zwischen den in Bayern und den in dem Unterthans-Verbande zu anderen Vereins-Staaten stehenden Meistern begründen, auch dürfen dieselben keine den, über die feuergefährlichen Gewerbe bestehenden Anordnungen, dann den bezüglich des Gewerbs-Wesens seit 1ten Januar 1832 erlassenen, und nicht ausser Wirksamkeit gesetzten Normen widersprechende Bestimmungen enthalten.

Sie dürfen ferner nichts festsetzen, wodurch der Anspruch der Consumenten auf genügende und durchaus preiswürdige Gewerbs-Erzeugnisse gefährdet werden könnte.

Durch diese Entschliessung erscheinen die in nachbenannten Rescripten ausgesprochenen prinzipiellen Bestimmungen ersetzt:

1.) Entschliessung vom 21ten Jänner 1829, Nro. 514, das Gesuch des Magistrates der Stadt Ingolstadt um Bewilligung eines Schutz-Geldes von Waaren-Niederlagen zu den Communal-Kassen betr.

2.) Entschliessung vom 30. März 1829, Nr. 4795, die Gewerbs-Befugnisse der Tuchscheerer betr.

3.) Entschliessung vom 31ten Dezember 1831, Nro. 11572, die Beschwerde der Schlosser zu München, wegen der dem Kistler Heitzer in der Au ertheilten Fabrik-Konzession betr.

4.) Entschliessung vom 26ten Jänner 1832, Nro. 22031, die Beschwerde der Gürtler Strobel und Liesmann zu Nürnberg wegen Gewerbs-Beschränkung betr.

5.) Entschliessung vom 20ten März 1832, Nro. 31838, die Beschwerde des Bierwirthes Moser zu München wegen angeblicher Ausübung einer Schenke durch den Grafen v. Törring-Seefeld betr.

6.) Entschliessung vom 24ten April 1832, Nro. 5534, den Rekurs der Steinmetze in München gegen die Bildhauer wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betr.

7.) Entschliessung vom 5ten July 1834, Nro. 27514, die Errichtung einer Filial-Apotheke zu Wörth betr.

8.) Entschliessung vom 12ten April 1835, Nro. 30734, die von dem Bäcker Frühwein angesprochene Befugniß zu gleichzeitigem Brod-Verkaufe in seinem Hause und in dem davon getrennten Laden betreffend.

München den 24ten Juny 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern.

Den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich der Gewerbs-Befugnisse betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Staudacher.

Abdruck II. Nr. 27511.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Anfragen über den Vollzug des Art. 7. Ziffer 2. und 3. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11. September 1825, rücksichtlich der Lehre der Handwerker, der Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge, sowie der Wanderung und Servier-Zeit wird mit Hinweisung auf die Entschliessung

vom 23. July 1834, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 1ten July 1834 und resp. des Art. 2. Abs. 2. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen betr., Folgendes zur Entschließung eröffnet:

A.

Von der Lehre und den Lehrlingen.

I. Die Lehre kann

1.) nur bey einem förmlich concessionirten Meister, und

2.) in der Regel nur im Inlande erstanden werden. Ausnahmen von der unter 1. enthaltenen Bestimmung können nie, von der unter 2 enthaltenen nur in Folge ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierung Kammer des Innern eintreten.

II. Nach dem gesetzlichen Zwecke der Lehre ist jedoch die wirkliche Ausübung des Rechtes, Lehrlinge aufzunehmen, durch die Voraussetzung bedingt, daß der betreffende Gewerbs-Meister sowohl nach seinem Gewerbs-Betriebe, als nach seinen persönlichen Verhältnissen befähigt erscheine, dem aufgenommenen Lehrling während seiner Lehrzeit die für seinen künftigen Gewerbs-Beruf erfoderliche Gewerbs-Bildung zu geben, und die entsprechende Aufsicht über denselben zu führen.

Die Distrikts-Polizey-Behörden sind daher verpflichtet, die fernere Aufnahme von Lehrlingen nicht eintreten zu lassen, wo die Amtsnotorietät oder die etwa nöthig erachteten amtlichen Erkundigungen, das offenbare Nichtvorwalten der gesetzlichen Voraussetzungen zu erkennen geben.

Jedenfalls muß hiernach die Verweigerung statt finden, bey Meistern, welche entweder

1.) einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führen, oder

2.) ihren Gewerbs-Betrieb offenkundig vernachlässigen, oder

3.) die ihnen nach Ziff. VII. obliegende Pflicht der Aufsicht auf den Besuch des Gottesdienstes der Religions-Lehre und der Sonn- und Feyertags-Schulen, von Seite ihrer Lehrlinge, dann deren Entfernthalten von Wirthshäusern und Tanz-Plätzen, widerholter Anmahnungen ohngeachtet, fortwährend ausser Acht lassen, oder

4.) endlich ungeachtet gleicher, mehrfacher Abmahnungen, den Lehrlingen den Besuch des Sonntags-Unterrichts in den landwirthschaftlichen und Gewerbs-Schulen, dann derjenigen Theile des Werktags-Unterrichtes erschweren oder untersagen, welche vorzugsweise für diese Klasse wichtig erscheinen, und deren Vorlesungen deswegen in Gemäßheit der Vorschriften vom 24. July 1833 §. X. über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 auf die Abends- oder auf sonstige mit dem Gewerbs-Betriebe im möglichsten Einklange stehenden Stunden verlegt werden sollen. Beschwerdeführungen gegen diese Verweigerungen gehen an die kgl. Kreis-Regierungen Kammern des Innern, welche darüber in letzter Instanz zu entscheiden haben.

III. Eine Beschränkung eines Meisters bezüglich der Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge kann nur in so ferne eintreten, als die nachhaltige Beschäftigung und der sorgfältige Unterricht der Aufgenommenen erwiesener maßen unmöglich erscheint, und auch diese Verweigerung läßt eine Berufung an die kgl. Regierung Kammer des Innern zu.

IV. Die Annahme eines Lehrlings (nach Ablauf der in maximo auf 6 Wochen erstreckbaren Probezeit) ist vorläufig unter Vorlage

a) des Geburts-Zeugnisses

b) des Ueberweisungs-Scheines aus der Werk- in die Sonn- und Feyertags-Schule, und

c) des Schuzpocken-Impfungs-Zeugnisses des Lehrlings von der zu bewirkenden Anzeige an die Distrikts-Polizey-Behörde und von dem Em-

pfange des durch diese Behörde nach Vorschrift der Anlage 1 auszustellenden Lehrlings-Vorweises abhängig. Gleiche Anzeige muß bey etwaigem Austritte des Lehrlings vor erfolgter Freysprechung statt finden.

V. Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach den örtlichen Gewerbs-Ordnungen. Sie darf jedoch in keinem Falle weniger als 1 1/2 Jahr dauern, und den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

VI. Die Bestimmung des Lehrgeldes und der sonstigen Lehr-Bedingungen ist dem freyen Uebereinkommen der den Lehrvertrag schließenden Theile vorbehalten. –

Dasselbe darf jedoch nichts enthalten, was dem gewerbspolizeylichen Standpunkte im Allgemeinen, oder den örtlichen Gewerbs-Vereins-Ordnungen insbesondere zuwider wäre. Namentlich dürfen diese Verträge dem Lehrlinge keine, seiner Ausbildung fremde Verpflichtungen auferlegen.

Die Distrikts-Polizey-Behörde ist daher ermächtiget und gegebenen Falles verpflichtet, von solchen Uebereinkommen von Amtswegen, oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbs-Vereins Einsicht zu nehmen, und etwaigen Ueberschreitungen des oben erwähnten Stand-Punktes mit aller Kraft zu begegnen.

VII. Der Lehrling steht für die Dauer der Lehr-Zeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Lezterer übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung, für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings, wie für jenes eines Familien-Angehörigen zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterrichten, und zum regelmäßigen Erscheinen in dem Gottes-Dienste, in der Religions-Lehre und in der Sonn- und Feyertags-Schule anzuhalten, wegen dessen Nicht-Erscheinen nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 12ten September 1803 Regierungs-Blatt St. 39 S. 757 die Absent-Strafen zu bezahlen, dem Lehrlinge den Besuch der Gewerbs-Schule zu empfehlen, und ihn zu keiner seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten sowie zu keinen der Erwerbs-Erlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen. Der Lehrling seiner Seits hat dem Meister Achtung nnd Gehorsam zu erweisen, sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu besorgen.

VIII. Die Beendigung der Lehrzeit und das Freysprechen des Lehrlings hängt von dem Ergebnisse einer förmlichen Schluß-Prüfung ab. Die Schluß-Prüfung wird von einer Prüfungs-Commission vorgenommen, welche unter dem Vorsitze des Vereins-Commissärs, aus zwey, von dem Vereine hiefür speziell gewählten Meistern besteht, und welcher nicht nur der Polizey-Beamte und der Distrikts- dann Lokal-Schul-Inspekter beyzuwohnen berechtigt sind, sondern welche auch von dem Distrikts-Polizey-Beamten durch zwey aus einem benachbarten Distrikte berufene Beisitzer verstärkt werden kann. Dieselbe erstreckt sich auf passende Fragen über die gesamte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann soferne das Gewerbe eine Kenntniß des Zeichnens erfodert, auf Anfertigung einer Probe-Zeichnung, und wo solche zur Beurtheilung der Befähigung noch nothwendig erscheint, auf eine unter der Aufsicht der Prüfenden zu verfertigende Gesellen-Arbeit.

Wird der Lehrling hiebey tüchtig befunden, so erfolgt sogleich dessen Freysprechung und die Ausfertigung des nach beifolgendem Formulare 2 am nämlichen Tage auszustellenden Lehrbriefes, welcher an die Distrikts-Polizey-Behörde zu Beifügung ihrer Fertigung, zur Vormerkung in den amtlichen Registern, und zur Ausstellung des Wanderbuches, auszuantworten ist.

B.

Von dem Gesellen-Stande.

I. Der Gesellen-Stand beginnt mit dem Tage der Freysprechung des bisherigen Lehrlings.

II. Der freygesprochene Lehrling ist gehalten sich unmittelbar nach erfolgter Freysprechung an die Distrikts-Polizey-Behörde seines Heimats-Ortes um Zustellung eines Wanderbuches zu wenden, welches nach der Verordnung vom 16ten März 1808 die Handwerks-Kundschaften (Rggsbl. 1808 S. 681) und 15ten März 1821 die Fälschungen der Wander- und Dienstboten-Bücher betreffend (Reggsbl. 1821 S. 275) anzulegen ist.

III. Bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebens-Jahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in dem Polizey-Distrikte seines Heimats-Ortes oder in dem Sprengel des Gewerbs-Vereins, in welchem er die Lehre erstanden hat, zu arbeiten. Nach vollendetem siebenzehnten Lebens-Jahre muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen.

IV. In die Wanderschaft kann das Arbeiten in dem Heimats-Orte und in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre, nicht eingerechnet werden. Ihre Dauer bleibt auf 3 Jahre festgesetzt, von welcher der Geselle wenigstens zwey Jahre wirklich in Arbeit zugebracht haben muß. Die Erlaubniß zum Wandern im Auslande hängt von den jeweilig deßfalls ertheilten Direktiven ab, und kann, soferne keine Verbote entgegen stehen, jedem Gesellen von der betreffenden Kreis-Regierung K. d. Innern durch die Distrikts-Polizey-Behörden des Heimats-Ortes bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militärs-Pflichtigkeit-Alter gegen halbjährige Anzeige seines jedesmaligen Aufenthalts-Ortes, dann gegen rechtzeitige Rückkehr innerhalb des in dem Wanderbuche festgesetzten Termines; bey nicht entgegenstehender Militärs-Pflicht aber, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Distrikts-Polizey-Behörde des Heimats-Ortes, oder auch von jener der Austritts-Station unter alsbaldiger Anzeige an die Distrikts-Polizey-Behörde des Heimats-Ortes bewilligt werden.

V. Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und die Ersetzung derselben durch das, nur in außerordentlichen Fällen erlaßbare, mindestens dreyjährige gesellenweise Arbeiten im Heimat-Orte, oder im Gewerbs-Vereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre, kann nur von der k. Kreis-Regierung K. d. J., und auch von dieser nur gewährt werden,

1.) wegen einer von dem Gerichts-Arzte amtlich bestätigten körperlichen Unfähigkeit;
2.) wegen derjenigen Fälle, welche nach §. 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15ten August 1828 die vorläufige Zurückstellung begründen;
3.) wenn es notorisch oder sonst nachgewiesen ist, daß das Gewerbe auswärts gar nicht, oder nicht in dem Grade der Vollkommenheit, als an dem Geburts-Orte, oder in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Lehr-Ortes betrieben werde.

Reluitionen der Wanderjahre in Geld sind durchaus und unter allen Voraussetzungen unzulässig.

VI. In Beziehung auf die, rücksichtlich des Eintrittes der Gesellen in die Dienste der Gewerbs-Meister nöthigen Vormerkungen, sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

Kein Gewerbs-Meister oder Fabrikant darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne vorerst in dessen Wanderbuch die entsprechende Vormerkung mit den Worten „tritt heute bey mir N. N. in der Gemeinde N. gegen . . . . Aufkündigung in Arbeit.“ eingetragen, und ohne den betreffenden Gesellen vorerst zu der Orts-Polizey-Behörde Behufs der Vormerkung gesendet zu haben. Diese Behörde erklärt durch ihr Visa thatsächlich, daß gegen den Aufenthalt des betreffenden Gesellen in dem Orte nichts zu erinnern sey. Die k. Kreis Regierung K. d. J. hat nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse zu bestimmen, ob

und wie ferne die Orts-Polizey-Behörden überhaupt, oder einzelne derselben, diese Wanderbücher nach vollzogenem Lokal-Visa der Distrikts-Polizey-Behörde vorzulegen haben.

VII. Das Dienst-Verhältniß zwischen Meister und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung, des Lohnes und der Beköstigung richtet sich nach wechselseitigem Uebereinkommen. Letzteres darf jedoch nichts, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, oder den Satzungen des betreffenden Gewerbs-Vereines Zuwiderlaufendes enthalten.

Die Distrikts-Polizey-Behörde bleibt ermächtiget und gegebenen Falles verpflichtet, von Amtswegen oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbs-Vereins von solchen Uebereinkommen nähere Kenntniß zu nehmen, und gegen etwaige Ordnungswidrigkeiten alles Ernstes einzuschreiten.

VIII. Der Meister oder Dienst-Herr ist verbunden über seine Gesellen oder Gehilfen gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme an dem Unterrichte der Gewerbs- oder Handwerks-Feyertags-Schulen wo solche bestehen, eindringend zu ermahnen, und für ihr polizeylich regelmäßiges und sittlich gutes Betragen, Sorge zu tragen.

Der Geselle ist seinerseits verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, und nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen, einschlüssig der abgewürdigten Feyertage, die festgesetzten Stunden zu arbeiten nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienst-Herrn sich zu bequemen, und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen. Insbesondere ist denselben das Feyern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung, oder für Tag- oder Stücklohn bey anderen Meistern, oder bey Privaten strengstens verboten.

IX. Der Gesellen-Dienst bey einem Meister endet mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies Uebereinkommen beider Theile, oder durch einen wegen Nichteinhaltung der unter Lit. B. Ziffer VII. und VIII. enthaltenen Vorschriften erfolgten Ausspruch der competenten Bezirks-Polizey-Behörde.

Der Dienst-Herr ist verpflichtet, dem Wander-Buche jedes austretenden Gesellen ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung und über dessen Fleiß, Treue und sittliches Betragen einzuverleiben, und der Geselle ist gehalten, das Visa dieses dienstherrlichen Eintrages, bey der Orts-, und wenn er den Ort, wo er in Arbeit gestanden, wieder verläßt, bey der Distrikts-Polizey-Behörde zu erhalten.

Hat der Geselle die Handwerks-Feyertags- oder die Gewerbs-Schule besucht, oder hat derselbe während der Arbeit bey dem betreffenden Meister, ein Sparkassen-Büchlein sich erworben, so ist solches als ehrender Umstand in dem Zeugniß besonders zu bemerken. Die treffenden Polizey-Behörden haben gegen die Ausstellung unwahrer Zeugnisse in den Wanderbüchern von Seite der Meister und Dienstes-Herrn zu wachen, und wo dieselbe vorkommt, strenge zu ahnden, und die Verordnung vom 11ten März 1810 in geeignete Anwendung zu bringen.

X. Die Vereins-Vorsteher führen die entsprechende Aufsicht auf die Gehilfen und Gesellen des Vereins-Sprengels, wachen über deren gesittetes und geordnetes Betragen, und veranlassen bey Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die geeignete Einschreitung der vorgesetzten Aufsichts-Behörde.

Die über fremde Wander-Gesellen, über das Fechten und Betteln der Handwerks-Pursche und über Gesellen-Mißbräuche bestehenden Polizey-Vorschriften, sind strenge zu handhaben.

Indem die k. Kreis-Regierung Kammer des Innern, diese, das Verhältniß der Gewerbs-Meister, Gesellen und Lehrlinge, in seinem ganzen Umfange

regelnden Bestimmungen zum genauen Vollzuge erhält, erscheinen die, in nachbenannten generalisirten Ministerial-Entschließungen ausgesprochenen prinzipiellen Bestimmungen ersetzt:

1.) die Entschließung vom 12ten May 1826 Nro. 6324 den Vollzug des §. 5 Nro. 4 der Gewerbs-Instruktion betreffend;

2.) die Entschließung vom 10ten April 1833 Nro. 19048, die Beschwerde der Magistrate Viechtach und Pfarrkirchen wegen Aushändigung der Zunft-Akten und Anfertigung von Lehrbriefen betreffend.

3.) die Entschließung vom 16ten Dezember 1833 Nr. 1326 die Taxen der Wanderbücher betr.;

4.) die Entschließung vom 24ten März 1824 Nr. 3017 das Wandern der Handwerkspursche nach Griechenland betr.;

5.) Die Entschließung vom 5ten Juny 1834 Nr. 9648 Gesellen-Mißbräuche bey den Kammmachern und andern Handwerkern betr.;

6.) die Entschließung vom 6ten Juny 1834 Nr. 8020 das Wandern der Handwerks-Gesellen betr.;

7.) Entschließung vom 30 May 1827 Nr. 7658 das Verfahren gegen strafbare Wandergesellen betreffend;

8.) Entschließung vom 19 Dezbr. 1826 Nr. 18114 das Verfahren bey Prüfung der Erfodernisse zur Zulassung der Fähigkeits-Probe in Gewerbs-Sachen betr.

München den 24ten Juny 1835.

Auf Sr. kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2, 3. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerb-Wesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbs-Meister, der Gesellen und Lehrlinge betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Staudacher.

Beylage 1.

Formular ad 27511.

Lehrlings-Vorweis.

Georg Hauber Sohn eines . . zu N. N. . . . Landgerichts N. . . . im N. . . Kreise, geboren zu N. N. . . Landgerichts N. . . im N. . . Kreise, am (Monats-Tage) 18 . . ist bey dem Kistler N. . zu N. . . diesseitigen Gerichtes am (Monatstage l. Mts. in die Lehre getreten und auf erstattete Anzeige heute in das amtliche Verzeichniß der im Polizey-Distrikte befindlichen Lehrlinge eingetragen worden.

N. N. . . der (Monatstag) 18 . .

Königliches Landgericht N. N.
im N. . . Kreise.

(L. S.) N. Landrichter.

Beilage 2.

Formular ad 27511.

Lehr-Brief.

Dem N. N. . . Sohn des N. . . zu N. . . wird kraft dieses öffentlich ausgestellten Briefes bezeugt, daß derselbe mit Genehmigung der polizeylichen Obrigkeit am (Monats-Tage) 18 . . als Lehrling des N. . . Handwerkes (Gewerbes) ordnungsmässig eingeschrieben worden, und bey N. N. . . das N. . . Gewerbe mit Fleiß und Pünktlichkeit erlernt, auch eine untadelhafte Aufführung gepflogen habe.

Es ist daher obenbemerkter N. N. . . nachdem derselbe die vorgeschriebene Prüfung erstanden hat, unter dem (Monats-Tage) 18 . . von der Lehre frey und zum Gesellen gesprochen worden.

N. N. . . den (Monats-Tage) 18 . .

N. N. Vereins-Commissär. N. N. Vereins-Vorsteher.
N. N. Vereins-Vorsteher.
N. N. Lehrmeister.

Vorgemerkt in den Verzeichnissen der Lehrlinge und der Lehrbriefe.

N. N. . . den (Monats-Tag) 18 . .

Königliches Landgericht N. N.

(L. S.) N. . . Landrichter.

Abdruck. III. Nr. 5502.

Königreich Bayern.

Staats=Ministerium des Innern.

Auf die Anfragen mehrerer Kreis=Regierungen über den Vollzug des Art. 10. Ziff. I. der gesetzlichen Grund=Bestimmungen für das Gewerbs=Wesen vom 11. September 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Das Gesuch um die obrigkeitliche Conzession zu Ausübung eines Gewerbes ist:

1.) in so ferne die Verleihung in erster Instanz Unter=Behörden zusteht, jedesmal bei der zur Instruktion berufenen Unter=Behörde, also in patrimonialgerichtlichen oder patrimonialamtlichen Amts=Sprengeln vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 90. lit. f. der VI. Beilage zur Verfassungs=Urkunde bey dem Patrimonial=Gerichte, oder Patrimonial=Amte, in herrschaftsgerichtlichen oder herrschafts=commissariatischen Distrikten, bey dem betreffenden Herrschafts=Gerichte oder herrschaftlichen Commissariate, in den einem Herrschafts=Gerichte nicht untergeordneten magistratischen Gemeinden, bei dem Magistrate, in den Rural=Gemeinden der Landgerichts=Bezirke, bei den betreffenden Landgerichten, und zwar mündlich, d. i. zu Protocoll;

2.) in so ferne die Kreis=Regierung die in I. Instanz verleihende Stelle ist, bei der betreffenden Kreis=Regierung, K. d. J. schriftlich anzubringen.

II. Mit dem Gesuche müssen sogleich auch die erforderlichen Nachweise, sonach

1.) in allen Fällen, wo die Conzession zugleich die Ansässigmachung nach sich zieht, d. h. bei allen Conzessions=Gesuchen an dem Orte der beabsichteten Conzessionirung nicht bereits ansässiger Individuen die Nachweise über die allgemeinen Erfoderniße jeder Ansässigmachung (revid. Ansässigmachungs=Gesetz §. 1. und gesetzliche Grund=Bestimmungen über das Gewerbs=Wesen vom 11ten September 1825. Art. 2. Abs. 2)

2.) In allen Fällen ohne Ausnahme, die speziellen Nachweise über die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes (Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grund=Bestimmungen über das Gewerbs=Wesen vom 11ten September 1825) und

3.) eben so in allen Fällen ohne Ausnahme die Angabe der Gründe verbunden seyn, aus welchen der Conzessions=Sucher von seinem Gewerbe eine mit dem Nahrungs=Stande der bereits vorhandenen gewerblichen Existenzen im gehörigen Einklange stehenden Nahrungs=Stand erwartet (Gesetzliche Grund=Bestimmungen über das Gewerbs=Wesen vom 11ten September 1825. Art. 2. Abs. 2, ferner allerhöchste Verordnung vom 1ten July 1834. und Vollzugs=Weisung vom 23ten July 1834)

III. Die Nachweise über die allgemeinen Erfodernisse jeder Ansässigmachnng sind laut des Gesetzes:

1.) der Beweis darüber, daß dem Ansässigkeits=Bewerber weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militär=Conscriptions=Gesetz, noch besondere gegen einzelne Einwohner=Klassen, geltende Ausnahms=Gesetze entgegen stehen. (Zeugniß nicht bestehender civilrechtlicher Hindernisse und Militär Entlassungs=Zeugniß nach Heeres=Ergänzungs=Gesetz §. 61. und bei Gesuchen der Israeliten der Nachweis des Offenseyns einer israelitischen Matrikel=Nummer oder die Erklärung des Bewerbes, daß er die Conzession nur eventuell, für den Fall ministerieller Bewilligung einer außerordentlichen Matrikel=Nummer nachsuche)

2.) Der Beweis des guten Leumunds und regelmäßig bestandenen Schul = und Religions-Unterrichtes (s. Ausschreibung von heute über den Vollzug des Art. 2. Abs. 1, der gesetzlichen Grund = Bestimmungen für das Gewerbs = Wesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber, Abth. B. Ziff. VIII. Nro. 1.)

IV. Der specielle Nachweis über die Befähigung zu dem betreffenden Gewerbe hat sich zu erstrecken:

1.) bei Bau-Handwerkern, namentlich bei Maurern, Steinhauern und Zimmer = Gewerben auf die Vorlage der Zeugnisse über die Erfüllung der durch die Instruktion vom 27ten May 1830 ertheilten Vorschriften;

2.) bei medicinisch = polizeylichen Gewerben auf den Nachweis der Erfüllung der durch das organische Edikt vom 8. September 1808 Tit. I. dann der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Dezember desselben Jahres bezüglich der Apotheker, in dem organischen Edikte vom 1ten Februar 1810 Tit. III. in der Erläuterung vom 8ten Juny 1816, dann in der allerhöchsten Verordnung vom 6ten Oktober 1832. bezüglich der Huf-Beschlag-Schmiede, und endlich in der Verordnung vom 25ten Jänner 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader ertheilten Vorschriften;

3.) bei Handwerks = Gewerben aller Art auf die in der besonderen Ausschreibung vom heutigen (den Vollzug der Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grund = Bestimmungen für das Gewerbs = Wesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber btr.) unter Abth. B. Ziff. VIII. Nr. 2. lit. a. bezeichneten Ausweise und auf die Vorlage des mit demselben Ausschreiben Abth. B. Ziff. XIV. bemessenen Befähigungs = Erkenntnisses für das betreffende Gewerbe und für die betreffende Gemeinde;

4.) bei Detail= und Groß = Handlungen auf die in demselben Ausschreiben unter Abth. C. bezeichneten Ausweise, und auf das nach Inhalt derselben Ausschreibung competent erlangte Befähigungs = Erkenntniß für die betreffende Kategorie und Gemeinde;

5.) bei Fabrik = Gewerben auf die in der mehrerwähnten Ausschreibung unter Abth. D. festgesetzten Nachweise.

V. Die Darlegung der Gründe für das wirkliche Bestehen des mit der Gewerbs = Conzession verbundenen Nahrungs = Standes und seines Einklanges mit den Interessen der Industrie sowohl, als der bereits vorhandenen Gewerbs = Inhaber, richtet sich ausschließend nach der zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 1ten July 1834 erlassenen ausführlichen Weisung vom 23ten desselben Monats.

VI. Dispensation in Beziehung auf die Lehr-Wanderungs = oder Servier = Zeit kann nur eintreten, und der dießfallsige Nachweis kann also auch jeweils nur eine giltige Kraft behaupten, wo es sich entweder

a.) von dem Uebertritte eines bereits ansässigen Gewerbs = Inhabers zu einem streng verwandten Gewerbe, oder

b.) um die Verleihung einer Wechsel = oder sonstigen Handlung an ein Individuum handelt, welches bereits laut obrigkeitlicher Zeugnisse einer Handlung ähnlicher Art von bedeutendem Umfange in dem In = oder Auslande wenigstens drey Jahre hindurch selbstständig und mit genügendem Erfolge vorgestanden, und als

c.) in den Fällen a und b das betreffende Individuum jedenfalls die Prüfung oder Probe für das betreffende Gewerbe vor der competenten Prüfungs = Commission mit genügendem Erfolge bestanden hat.

Angehörige der übrigen Zollvereins = Staaten

sind in Beziehung auf den Nachweis der allgemeinen sowohl, als der speziellen Vorbedingungen durchaus keiner beschränkendern Norm zu unterwerfen, sondern Inländern durchaus und in jeder Hinsicht gleich zu achten.

VII. Da die Nachweise über Leumund und Unterricht, dann die übrigen sub Ziff. IV. bezeichneten Ausweise schon vor Ertheilung des Zulaßbarkeits-Zeugnisses zur Prüfung, genau geprüft worden sind, so hat die zu Bescheidung der Conzessions-Frage competente Polizey-Behörde unmittelbar nach empfangenem Befähigungs-Erkenntnisse zu gleichmässiger Würdigung der übrigen Punkte und zu den dießfalls etwa nöthigen Official-Ermittlungen zu schreiten.

Dahin gehören insbesondere:

1) bey beabsichteter Errichtung von Hoch-Oefen, Hütten und anderen, bedeutende Massen von Brenn-Materialien verzehrenden Werken, die Einvernahme der einschlägigen Stellen und Behörden bezüglich der schon im Betriebe stehenden ähnlichen Werke des Staates und der Privaten und der hiefür das Brenn-Materiale liefernden Waldungen;

2.) bey beabsichteter Einrichtung von neuen Bier-Brauereyen die Einvernahme der Regierungs-Finanz-Kammer des betreffenden Kreises;

3.) bey beabsichteter Einrichtung einer, ausländische Rohstoffe verarbeitenden Fabrik, in den bestimmten Grenzzoll-Bezirken, oder bey beabsichteter Begründung neuer Handlungen in Kolonial- und ausländischen Waaren an der Zoll-Grenze, die Einvernahme der einschlägigen Zoll-Behörden;

4.) bey beabsichteten neuen Boten-Conzessionen die Einvernahme der General-Postadministration, bey bloßer Wieder-Verleihung aber bereits bestehender Boten-Conzessionen, des betreffenden Oberpost-Amtes;

5.) bey beabsichteter Anlage von Fabriken oder

Gewerben, deren Betrieb lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, oder feuergefährlich ist, die Einvernahme der Nachbarn, dann

6.) bey beabsichteter Anlage von Mühlen oder sonstigen Unternehmungen an Flüssen und Bächen, die Einvernahme der betheiligten Angrenzer, Mühl- und Wehr-Besitzer, Nutzberechtigten u. s. w., endlich

7.) die Einvernahme von Sachverständigen dann der Gewerbs-Vereine, in wichtigen und zweifelhaften Fällen.

VII. Nach Erschöpfung dieser Vorermittlungen wird das Gesuch ungesäumt in der Form Anlage 1. durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Tafel des Amts-Gebäudes bekannt gegeben, überdies wird, so ferne es sich um eine Gewerbs-Verleihung an Unansässige oder Uebersiedelnde, also um gleichzeitige Begründung einer Ansässigkeit handelt, nach Art 9. des früheren Gesetzes vom 11ten September 1825 sowohl, als des §. 9. im revidirten Ansässigmachungs-Gesetze vom 1ten July 1834. den im letzteren §. unter a. b. und d. aufgeführten Betheiligten, nämlich der Gemeinde, dem Armen-Pflegschafts-Rathe und dem etwa betheiligten Guts-Herrn, oder so ferne derselbe sich nicht im Orte befinden sollte, dem von ihm aufgestellten Bevollmächtigten, unter Anberaumung eines 4 wochentlichen Termines zur Abgabe ihrer Erinnerung mit besonderer Hinweisung auf die auch in den Anschlag aufgenommene Bestimmung mitgetheilt, „daß die absolut präclusive Natur des Termines jedes Restitutions-Gesuch von selbst ausschliesse."

IX. Unmittelbar nach Ablauf des Termines, und nach erfolgter gewissenhafter Würdigung der etwa eingekommenen Mitbewerbungen, oder der mit dem Effekte eines absolut hindernden Widerspruches in keiner Hinsicht begabten Erinnerungen, dann nach Erschöpfung der durch die Natur der Sache gebotenen, oder durch das Amt nöthig erachteten Vorer-

mittlungen erfolgt die Entscheidung 1ter Instanz mittels schriftlichen polizeylichen Bescheides.

X. Das Verfahren ist summarisch, und unterliegt mit Ausnahme der magistratischen Beschlußfassung über die Conzessions-Gesuche weder einer collegialen Verhandlung, noch den sonstigen Voraussetzungen und Formen administrativ - contentiöser Geschäfts-Behandlung. Die Polizey-Behörde ist hiebey für die Vermeidung jedes unnöthigen Aufschubes verantwortlich.

Die Beschlüße sind strenge aus dem Standpunkte der allerhöchsten Verordnung vom 1ten July 1834 und der zu deren Vollzug erlassenen Weisung vom 23ten July 1834 zu erwägen und zu erledigen. Sie haben die der Verleihung etwa beyzufügenden Bedingungen oder Beschränkungen auf das Genaueste zu entwickeln, und nach Vorschrift des Gesetzes kurze, aber klare und bestimmte Entscheidungs-Gründe zu enthalten.

Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß bey Conzessions-Bewilligungen die Frage des Nahrungsstandes nicht aus dem Gesichtspunkte der mit dem Erscheinen des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1834 erloschenen früheren Instruktion, sondern nach den eben genannten Direktiven, wie folgt, motivirt werde:

„Da das N. Gewerbe in N. nach den be„stehenden Absatz-Verhältnissen, als ein ört„liches zu beurtheilen ist, und der Umfang die„ses örtlichen Absatzes eine neue Conzession er„heischt, (oder unbeschadet des Nahrungsstan„des der schon vorhandenen Meister) zuläßt,"

oder

„Da das N. Gewerbe in N. nach den eigen„thümlichen Verhältnissen dieses Ortes auf den „örtlichen Absatz nicht beschränkt, demselben viel„mehr ein erweiterter Markt nach N. N. ge„öffnet ist, und der Umfang dieses erweiterten „Absatz-Kreises eine Vermehrung der Conzessio„nen, unbeschadet des Nahrungs-Standes der „schon vorhandenen Meister gestattet."

XI. Der erfolgte Beschluß wird mit dem Bemerken publicirt, daß eine Berufung neben den in besonderer Betheiligung (Ziff. VII. oben) begründeten Berufungsrechten, nur von Seite der Mitbewerber um dieselbe Conzession, dann bey Conzessions-Verleihungen an nicht, oder nicht in der betreffenden Gemeinde Ansässige von Seite der im §. 9. des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes aufgezählten Berufungs-Berechtigten, nämlich der Gemeinde und des etwa betheiligten Grund- und Gerichtsherrn Statt finde, und auch von Seite dieser nur insoferne einen Suspensiv-Effekt zu äussern vermöge, als sie spätestens 14 Tage (vom Tage der Publication an) bey der ersten Instanz nicht nur angemeldet **sondern auch in der That schriftlich, oder zu Protocoll zur Amts-Kenntniß ausgeführt worden ist.** Die etwa eingelegten Berufungen werden mit sämtlichen erwachsenen Haupt- und Neben-Akten am nächsten Post- oder Boten-Tage nach Ablauf des Termines an die vorgesetzte Stelle (Kreis Regierung oder Regierungs-Kanzley) eingesendet, und hemmen den Vollzug bis zu erfolgter Entscheidung in 2ter Instanz.

XII. Berufungen nicht Berechtigter werden nicht angenommen. Beschwerden derselben müssen an die höhere Stelle befördert werden, erhalten aber Suspensiv-Wirkung nur in so ferne, als die verleihende Behörde selbst aus denselben eine Nullität ihres Beschlusses wahrzunehmen, und aus diesem Grunde den Vollzug einstellen zu sollen glaubt.

XIII. Die Conzessions-Urkunde selbst wird erst nach erschrittener Rechtskraft des Verleihungs-Beschlußes an den Betheiligten ausgehändiget.

XIV. Gleichzeitig mit dieser Aushändigung erfolgt der Eintrag in die von den Polizey-Behörden nach Vorschrift der allerhöchsten Entschließung vom 28ten Dezember 1825 zu behandelnden, den conzessionirten Gewerbs-Genossen, so wie den Guts-Herrn, den Gemeinden und den betreffenden Gewerbs-

Vereinen stets zur Einsicht offen stehenden Gewerbs-Matrikeln. Die in dem Stande der einzelnen Gewerbe in den Polizey-Distrikten sich ergebenden Zu- und Abgänge sind vierteljährig den k. Kreis-Regierungen zur geeigneten Vormerkung in den, auch bey dieser Stelle zu führenden Gewerbs-Katastern anzuzeigen.

XV. Unter mehreren Competenten für dieselbe Conzession ist vor Allem auf die persönliche Befähigung, unter sonst gleichen Verhältnissen aber auf die Zeit der Anmeldung, auf persönlich geleistete Militär-Dienste, auf längere Dauer der Vorübungs-Zeit, und wenn auch diese Verhältnisse gleich seyn sollten, auf das Lebens-Alter der Bewerber angemessene Rücksicht zu nehmen, und auch hier zwischen den einer andern Gemeinde angehörigen Bayern und den Angehörigen der Zollvereins-Staaten kein Unterschied zu machen, so ferne in den betreffenden Staaten ein Gleiches geübt wird. Befinden sich unter den Bewerbern um eine durch Ableben eines Gewerbs-Mannes erloschene, und nach den concreten Verhältnissen wieder zu verleihende Conzession des Abgelebten, gewerbsfähige Kinder, so sind bey gleicher Befähigung dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

XVI. Zurückgewiesene Conzessions-Gesuche können aus neuen oder besseren Gründen oder Nachweisen jederzeit wieder erneuert werden.

Die k. Kreis-Regierung wird vorstehende Weisungen sogleich den untergeordneten Behörden eröffnen, und dabei bemerken, daß mit dieser Entschließung die in nachstehenden Rescripten theils allgemein ausgeschriebenen, theils speziellen den Kreis-Regierungen eröffneten prinzipiellen Bestimmungen erloschen erscheinen:

a) Generalisirte Entschließungen.

1.) Die Entschließung vom 30. May 1827. Nr. 10218., das Verfahren bey Verleihung von Gewerbs-Conzessionen betreffend.

2.) Entschließung vom 27. Dez. 1828. Nr. 18525 die Ertheilung einer Spezerey-Handels-Conzession an den Porzellain-Fabrikanten Friedrich Gerber zu Schney betr.

3.) Entschließung vom 20. April 1832, die Vorstellung des Handelsmannes Schreibmayer et Cons. wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betreffend.

4.) Entschließung vom 6. May 1832. Nr. 11166, die Sailer-Conzession des Jakob Falk in Augsburg betr.

5.) Entschließung vom 18. Juny 1832, Nr. 10574, den Rekurs der Schildwirthe Schäzlein und Bornberger von Eibelstadt wegen Wirthschafts-Verpachtung betr.

6.) Entschließung vom 18. July 1832 Nr. 13393, das Tafern-Verleihungs-Gesuch des Bad-Inhabers Ignatz Denzberger zu Kirchberg betreffend.

7.) Entschließung vom 3. Nov. 1832 Nr. 21299, die Beschwerde des Michael Serempus zu München wegen angeblicher Verletzung verfassungsmässiger Rechte betr.

8.) Entschließung vom 17. April 1833 Nr. 27103, den Rekurs des Georg Scheperl, wegen Errichtung eines 4ten Mahlganges betr.

9.) Entschließung vom 17. Dez. 1833 Nr. 13779, das Einwanderungs- und Conzessions-Gesuch des Johann Becher betr.

10.) Entschließung vom 19. Dez. 1823 Nr. 30966 die Beschwerde des Friedrich Niedermayer zu Hammelburg wegen Einziehung einer Handels-Conzession betr.

11.) Entschließung vom 4. Juny 1834 Nr. 12054, die Zuständigkeit bey Verleihung von Kaminfeger-Conzessionen betr.

12.) Entschließung vom 5. Dez. 1834 Nr. 23825, den Rekurs des Steinmetz-Meisters W. Schmid zu Rosenheim, die Aufhebung der dem Kistler Gries zu Rohrdorf ertheilten Conzession zur Verfertigung von Grabsteinen betreffend.

13.) Entschließung vom 31. Okt. 1834 Nr. 29429, die Tax-Erhebung für Errichtung einer Filial-Apotheke in Wörth betr.

14.) Entschließung vom 12. Febr. 1835 Nr. 2904, das Gesuch des Tuchmachers Pützl von Altenkundstadt um Ertheilung einer Separat-Matrikel betr.

15.) Entschließung vom 9. März 1835 Nr. 5033, Verleihung von Gewerbs-Conzessionen betr.

16.) Entschließung vom 16. März 1835 Nr. 31991, den Vollzug des Art. III. der Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen bezüglich auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder eines Gewerbs-Mannes bey Wiederverleihung der Conzession betr.

b) Nicht oder nur theilweise generalisirte Entschließungen.

17.) Entschließung vom 27. Dez. 1825 Nr. 14159, die Verleihung einer Schleifer-Conzession an den Schiffmüller Lohr zu Regensburg betr.

18.) Entschließung vom 8. Juny 1826 Nr. 17527, die Gewerbs-Befugnisse des Metzgers Andreas Müller zu Zusamaltheim betr.

19.) Entschließung vom 10. Apr. 1826 Nr. 4387, das Conzessions-Gesuch des Schuhmacher-Gesellen Drätz in Fürth betr.

20.) Entschließung vom 31. July 1826 Nr. 9683, das Gesuch der Wittwe Zacherl in der Vorstadt Au um Ertheilung einer Bräu-Conzession für weißes Gersten-Bier betr.

21.) Entschließung vom 26. Aug. 1826 Nr. 10069, die Beschwerde des Papier-Fabrikanten Spangenberg zu Haslach gegen Philipp Schäfer wegen Anlegung einer Oel-Mühle betr.

22.) Entschließung vom 25. Jän. 1827 Nr. 797, die Ansässigmachung des Moses Schühlein zu Thalmessing betr.

23.) Entschließung vom 25. Apr. Nr. 3564, Rekurse in Gewerbs-Sachen betr.

24. Entschließung vom 12. July 1827 Nr. 10218, die Verleihung einer Tafern-Wirthschaft an Benedikt Schweiger zu Alteglofsheim betr.

25.) Entschließung vom 3. Aug. 1827 Nr. 11688, die Beschwerde des Friedrich Krebs und Max Ertl wegen verweigerter Kaminkehrer-Conzession betr.

26.) Entschließung vom 15. Aug. 1827 Nr. 12261, das Ansässigmachungs-Gesuch des Lazarus Gunbelfinger von Hürben betr.

27.) Entschließung vom 16. Aug. 1827 Nr. 21270, den Rekurs des Michael Fischer zu Arnstein wegen verweigerter Wirthschafts-Conzession betr.

28.) Entschließung vom 17. Okt. 1827 Nr. 15183, die Vorstellung des Andreas Ehemann zu Seubotenreuth wegen Conzession zum Land-Kramhandel betr.

29.) Entschließung vom 31. Okt. 1827 Nr. 15601, die Vorstellung des Pächters Koppelt zu Reichenbach wegen verweigerter Metzger-Conzession betr.

30.) Entschließung vom 21. Dez. 1827 Nr. 19078, die Vorstellung der Krämer der Vorstadt Au wegen Beschränkung der Verleihung von Krämer-Conzessionen betr.

31.) Entschließung vom 28. Dez. 1827 Nr. 19022, die Verleihung einer Wirthschafts-Conzession an Benedikt Schwaiger betr.

32.) Entschließung vom 9. May 1828 Nr. 9377, die Vorstellung der Schlosser und Schmieds zu Bayreuth, wegen Anerkennung ihrer Real-Gewerbe betr.

33.) Entschließung vom 9. May 1828 Nr. 3878, die formelle Behandlung der Gewerbs-Conzessions-Gegenstände betr.

34.) Entschließung vom 3. Jun. 1828 Nr. 654, die Ertheilung einer Tischlers-Conzession in Straubing betr.

35.) Entschließung vom 20. Sept. 1828 Nr. 8976, die Beschwerde des Schneider-Vereins zu Würzburg wegen Nichtanerkennung ihres Gewerbes als Lokal-Gewerbe betr.

36.) Entschließung vom 28. Nov. 1828 Nr. 15375, die Vorstellung des Isak Rosenbaum zu Vorchheim wegen nicht bewilligter Schneider-Conzession betr.

37.) Entschließung vom 22. Dez. 1828 Nr. 16022, die Vorstellung des Nikolaus Günther zu Arnberg, wegen Aufhebung der ihm ertheilten Conzession zum Weiß-Bier- und Brantwein-Schenken betr.

38.) Entschließung vom 10. Dez. 1828 Nr. 15791, die Verleihung einer Buch- und Kunsthandlungs-Conzession an J. M. Beyer in Eichstädt betr.

39.) Entschließung vom 23. Apr. 1829 Nr. 4089, das Gesuch des Georg Kaufmann aus Schney um eine Tuch-Fabrikations-Conzession betr.

40.) Entschließung vom 27. May 1830 Nr. 5999, die Beschwerde des Bezanini wegen Aufhebung der ihm ertheilten Wirthschafts-Conzession betr.

41.) Entschließung vom 30. März 1831 Nr. 4877, die Beschwerde des Conditors Preu zu Pappenheim wegen verweigerter Konzession zum Spezerey-Handel betr.

42.) Entschließung vom 21. May 1831 Nr. 5,765, die Vorstellung des Leonhard Hofmann von Bayreuth um Dispensation von der Prüfung zum Betriebe der Bier-Brauerey betr.

43.) Entschließung vom 4. July 1831 Nr. 8655, die Beschwerde des Sebastian Kolnberger von Kleegarten wegen verweigerter Ansiedlung in Groß-Köllenbach betr.

44.) Entschließung vom 2. May 1832 Nr. 8562, das Weiß-Bier-Brau-Conzessions-Gesuch des Johann Windorfer zu Kötzting betr.

45.) Entschließung vom 7. Sept. 1832 Nr. 18778 die Beschwerde der Stadt Kronach wegen der Joseph Seidler'schen Webers-Conzession betr.

München den 24. Juny 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

(An die k. Regg. des Ob.-Donau-Kreises.)
Den Vollzug des Art. 10. Ziff. I. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Conzessions-Gesuche betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Staudacher.

Formular ad Nr. 5502. Beylage I.

Gesuch um eine N. . . . Conzession zu N. . . . betr.

Bewerber N. N. . . Sohn eines N. N. . . zu N.
geboren zu N. . . am (Mtstag) 18 . . .
Lehre bey N. N. . . . zu N. . . . . .
vom (Mtstag) 18 . . bis (Mtstag) 18 . .
Lehrbrief vom (Mtstag) 18 . . . .
Wanderschaft angetreten am (Mtstag) 18 . . und vorschriftsmäßig zurückgelegt.
Prüfung: vor der Prüfungs-Commission zu N. . . am (Mtstag) 18 . . . geprüft und zur selbstständigen Gewerbs-Ausübung als Meister tüchtig befunden.
Militär-Dienst: konscribirt im Jahre . . eingereiht bey . . . gedient vom (Mtstag) 18 . . . bis (Mtstag) 18 . . .
Abschied vom (Mtstag) 18 . . . .
Anmeldung der Conzessions-Bewerbung am (Mtstag) 18 . . .

Vorstehende aktenmäßige Verhältnisse des N. . . .-schen Conzessions-Gesuches werden hiemit durch

Anschlag mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der in vier Wochen erfolgenden Abnahme gegenwärtigen Anschlages sogleich Beschluß gefaßt werde, und die absolut präklusive Natur dieses Termines jedes Restitutions-Gesuch von selbst ausschließe.

N. . . . . den (Mtstag) 18 . .

Königliches Landgericht (Magistrat) N. N.

(L. S.) N. . . Landrichter.

Affignirt am (Monatstag) (18 . . .

Abgenommen am (Mtstag) 18. . . .

Abdruck. IV. Nr. 26823.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Anfragen mehrerer Kreis-Regierungen über den Vollzug des Art. 10. Ziff. 2, der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11ten September 1825, wird hiemit zur Entschliessung erwiedert:

I. Zur Bethätigung des den Polizey-Behörden durch Art. 10, Ziff. 2, der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen vom 11ten September 1825, aufgetragenen Schutzes der Gewerbe- und Privilegien-Inhaber gegen Anmaßung von Pfuscherei oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbs-Thätigkeit oder bevorzugte Befugniße, beschließen und verfügen die Polizey-Behörden ohne Zulassung eines förmlichen Streit-Verfahrens in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungs-Kreise.

II. Der Gewerbs- oder Privilegien-Inhaber ist nicht berechtiget, in die Wohnungen oder Werkstätten dritter zu dringen, oder sonst irgend eine Art von Selbsthilfe sich anzumaßen, vielmehr

III. liegt ihm die Anzeige an die nach Ziffer I. kompetente Polizey-Behörde ob, welche den That-Bestand zu erheben, und nach Vernehmung der Betheiligten sowohl, als des betreffenden Gewerbs-Vereines das Entsprechende zu verfügen hat.

IV. Diese Verfügung ist mit Entscheidungs-Gründen zu versehen, und den Betheiligten gehörig zu verkünden.

V. Den durch den Ausspruch sich verletzt Erachtenden steht das Recht der Berufung an den Beschluß der nächst vorgesetzten Stelle (Kreis-Regierung, Regierungs-Kanzley) zu. Die Berufungs-Schrift muß bei Strafe der Desertion binnen 14 Tagen nach Verkündung des Beschlusses der Polizey-Behörde, übergeben seyn.

VI. Die Berufung hat in der Regel keinen Suspensiv-Effekt, jedoch vorbehaltlich der nach Umständen bis zu erfolgtem Definitiv-Beschlusse zu erlassenden Provisional-Verfügung.

VII. Gegen die Entscheidung der Kreis-Regierung oder Regierungs-Kanzley findet keine Berufung statt, vorbehaltlich der Beschwerden in Fällen, in denen nach Art. 12, der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11ten September 1825, die Einschreitung aus dem Grunde des Oberaufsichts-Rechtes für das Ministerium des Innern begründet ist.

Durch diese Entschließung erscheinen die in nachstehenden Ministerial-Entschließungen enthaltenen prinzipiellen Bestimmungen ersetzt:

1.) Entschließung vom 29ten April 1827. Nr. 3564, Rekurse in Gewerb-Sachen betreffend.

2.) Entschließung vom 31ten Dezember 1831, Nr. 22, 623, die Beschwerde der Metzger zu Landshut, wegen des den Köchen bewilligten Verkaufes rohen Fleisches betreffend.

3.) Entschließung vom 1ten Oktober 1832 Nr. 18,656, den Salzhandel der Stadt-Gemeinde Aichach betreffend.

4.) Entschließung vom 9ten Oktober 1832, Nro. 20113 die Beschwerden des Valentin Jost wegen Conzessions-Einziehung betreffend.

5.) Entschließung vom 11ten Oktober 1832, die Regulirung der Wirthschafts-Gewerbe zu Neustadt a. d. Saale betreffend.

6.) Entschließung vom 31ten Oktober 1832 Nro. 22974 die Verleihung einer Tafern-Gerechtsame an Sebastian Reindel zu Klausdorf betreffend.

7.) Entschließung vom 7ten April 1833 Nro. 6415 die Beschwerde des Buchdruckers Thein zu Würzburg wegen Einstellung der Gewerbs-Ausübung betreffend.

8.) Entschließung vom 17ten Dezember 1833, Nro. 14907 die Leinwands-Niederlage des G. Knollmüller zu München betreffend.

München den 24ten Juny 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen Wallerstein.

(An die k. Regg. des Ob.-Donau-Kreises. Den Vollzug des Art. 10, Ziff. 2 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen f. d. Gewerbs-Wesen bezüglich des Schutzes der Gewerbe betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Stankacher.

CCLX.) ad Nrm. 24992.

(Den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbs-Vereine betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Indem nachstehende Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24ten Juny d. J., „den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbs-Vereine betreffend" hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises angewiesen, sich auf das Genaueste hienach zu achten, sofort unverzüglich nach den hierin enthaltenen Bestimmungen die für die Zukunft in ihren Bezirken zu bildenden Gewerbs-Vereine zu organisiren, und, sobald dieß geschehen ist, die für jeden dieser Vereine aufzustellenden obrigkeitlichen Commissäre, und zwar längstens bis zum 1ten Oktober d. J. berichtlich in Vorschlag zu bringen, damit sogleich nach deren Bestättigung die Wahl der neuen Vereins-Vorsteher statt finden, und die gesetzliche Wirksamkeit der Vereine beginnen könne.

Augsburg den 15ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck. Nro. 35865.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Anfragen mehrerer Kreis-Regierungen über den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11ten September 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

1. Die vollständige Bildung der Gewerbs-Vereine, und sonach die gänzliche Verwirklichung des Art. 7. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen und der allerhöchsten Vollzugs-Verordnung vom 15ten August 1834 muß in allen Kreisen diesseits des Rheins ohne Ausnahme bis letzten Dezember 1835 durchgeführt seyn.

Die kgl. Kreis-Regierungen sind speziell dafür verantwortlich, daß am genannten Tage die bisherigen Zunft-Behörden allenthalben aufgelöset, und die neu gewählten Vereins-Vorsteher in das volle Maaß ihrer gesetzlichen Attributionen eingewiesen seyen.

II. Der Umfang der Gewerbs-Vereine richtet sich nach den Grenzen der Polizey-Distrikte, (d. h. der Landgerichts-Bezirke, Herrschaftsgerichts-Bezirke, dann der Bezirke der herrschaftlichen Commissariate, und der den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate) in der Art, daß zwar allerdings dem Willen der, das historische Prinzip in jeder Beziehung ehrenden Staats-Regierung gemäß dort, wo ein Polizey-Distrikt mehrere Städte und Märkte umfaßt, in welchem am 11ten September 1825 eigene Innungs-Sitze bestanden, der Polizey-Distrikt auf den Wunsch der betheiligten Gewerbs-Leute in eben so viele Gewerbs-Vereine als ehemalige Innungs-Sitze zu zerfallen hat, daß aber kein Gewerbs-Verein mehrere Polizey-Distrikte umfangen, oder einzelne Zubehörden verschiedener Polizey-Distrikte in sich aufnehmen darf.

III. Jeder Gewerbs-Inhaber ohne Ausnahme muß dem Gewerbs-Vereine seines betreffenden Gewerbes einverleibt seyn.

IV. Jedes einzelne Gewerbe bildet in der Regel einen eigenen Verein. Jedoch bleibt verwandten Gewerben unbenommen, mit Zustimmung der Kreis-Regierung Kammer des Innern, sich zu einem gemeinsamen Vereine zu verbinden. Auch wird diese Vereinigung ex officio angeordnet, wo ein Gewerbe in dem betreffenden Polizey-Distrikte nicht mindestens 8 selbstständige Gewerbs-Inhaber zählt, und nicht besondere Verhältnisse der zu Ausnahmen von dieser Regel hiemit ermächtigten königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die Bildung eines Vereines aus einer kleinern Anzahl von Mitgliedern räthlich erscheinen lassen.

V. Die Vereine sind der Aufsicht und Leitung der betreffenden sub Ziffer II. bezeichneten Distrikts-Polizey-Behörden unterstellt.

VI. Jedem Gewerbs-Vereine ist ein von den Distrikts-Polizey-Behörden vorzuschlagender, und von der Kreis-Regierung Kammer des Innern, zu bestätigender obrigkeitlicher Commissär zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und zur Aufsicht auf den geregelten Gang der Geschäfte unmittelbar vorgesetzt. Seine Verrichtungen sind unentgeldlich. Derselbe darf unter keiner Voraussetzung selbst Mitglied des Vereines seyn.

VII. An der Spitze jedes Gewerbs-Vereines stehen zwey Vorsteher, welche von dem Vereine selbst unter Vorsitz des obrigkeitlichen Commissärs aus der Mitte seiner an dem Sitze des Vereines wohnenden Mitglieder gewählt, und auf ihr Amt durch Hand-Gelübde verpflichtet werden. Ferner bestehen bey jedem Vereine zwey in gleicher Weise gewählte Ersatzleute. — Die erste unmittelbar nach erfolgter Bildung des neuen Gewerbs-Vereins und jedenfalls vor dem letzten Dezember 1835 vorzunehmende Wahl erstreckt sich auf beyde Vorsteher, und wird mittels zweyer gesonderter Wahl-Akte bewirkt. Die Ersatz-Wahl des Jahres 1836 erfolgt nach vorgängiger Bezeichnung des Austretenden durch das Loos. Von dem Jahre 1837 anfangend, greift jährlich eine periodische Erneuerung in der Art Platz, daß jeweils der sein zweytes Amts-Jahr vollendende Vorsteher und der älteste Ersatzmann abzutreten haben.

Der Wahl-Akt findet jährlich an dem ein für allemal durch die örtlichen Vereins-Satzungen zu bestimmenden Versammlungs-Tage (Jahres-Tage) des betreffenden Gewerbs-Vereines statt. Stimmberechtiget ist jeder bey der Versammlung anwesende wirkliche Gewerbs-Inhaber. — Uebertragung der Stimme von Seite Abwesender ist durchaus unzuläßig.

Das Stimmgeben selbst erfolgt durch Wahl-Zettel, in so ferne nicht die Wähler einstimmig die

mündliche Abstimmung vorziehen, oder die laut ausgesprochene Einhelligkeit der Ansichten einen förmlichen Wahl-Akt unnöthig macht.

Zum Entscheiden genügt relative Stimmen-Mehrheit. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

VIII. Die Zuständigkeiten der Gewerbs-Vereine sind im Allgemeinen durch den Art. 7. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen und durch §. 1 der hiezu erlassenen Vollzugs-Verordnung vom 15ten August 1834 vorgezeichnet.

Die Staats-Regierung kann keine Veranlassung finden, das innere Wesen und Walten der Vereine innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen durch allgemeine Vorschriften zu beengen, und auf diese Weise jedes eigenthümliche Hervortreten und jedes organische Leben dieser Institute im Keime zu ertödten. Vielmehr muß es Zweck und Aufgabe seyn, wie überhaupt, so auch hier den distriktiven Bedürfnissen ihre gebührende Beachtung zu sichern, und unbeschadet der allgemeinen Gesetze, dem so wichtigen, die Basis aller socialen Gestaltungen bildenden korporativen Prinzipe seine nothwendige Wirsamkeit zurückzugeben.

Die näheren Vorschriften über den Wirkungs-Kreis der Vorsteher, über die Behandlung der Geschäfte und des Kasse-Wesens, und über die zweckmäßige Thätigkeit der Gewerbs-Vereine überhaupt, bleibt daher den besonderen Vereins-Satzungen vorbehalten, welche da, wo die Vereins-Mitglieder die bisherigen Satzungen ungenügend finden sollten, oder wo diese bisherigen Statuten etwa einzelne, der gegenwärtigen Gesetzgebung zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten könnten, von den betreffenden Gewerbs-Vereinen unter Mitwirkung des Vereins-Commissärs zu entwerfen, auf gutachtliche Berichte der betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden von den königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, festzustellen und sofort in Gemäßheit des durch die allerhöchste Verordnung vom 15ten August 1834 wiederhergestellten §. 69 der früheren Instruktion zu den Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vor der wirklichen Publikation an das Ministerium des Innern zur Superrevision und etwa nöthig erscheinenden Erinnerung einzusenden sind.

Die etwa zu bewirkenden Verbesserungen dieser Satzungen haben in gleicher Weise einen der wichtigsten Berathungs-Gegenstände in der jährlichen Versammlung zu bilden.

IX. Den Vereins-Satzungen sind insbesondere die nähern Bestimmungen vorbehalten, über

1.) die Mittel zur Erreichung der, in dem Art. 7. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11. September 1825 den Gewerbs-Vereinen vorgezeichneten Zwecke;
2.) über die Belohnung der Vereins-Vorsteher für ihre Verrichtungen für den Gewerbs-Verein überhaupt, und insbesondere bey den Prüfungen der Conzessions-Bewerber;
3.) über die bey Aufnahme eines Meisters zu entrichtenden Gebühren; dann
4.) die Größe der regelmäßigen Beiträge der Meister und Gesellen;
5.) über Rechnungs-Ablage und Etat-Stellung;
6.) über den genauen Vollzug des bereits bestehenden Verbotes von Uebereinkünften der Mitglieder eines Gewerbs-Vereines unter sich oder mit denen eines andern Vereins wegen gemeinschaftlicher Gewerbs-Einrichtungen, Befugnisse, Waaren-Preise rc.

X. Die Zuständigkeit des kgl. Commissärs erstreckt sich:

1.) bey der ordentlichen Jahres-Versammlung des Vereines auf die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Erreichung der Vereins-Zwecke erfoderlichen Verfügungen;
2.) auf die Anordnung außerordentlicher Versammlungen und Bestimmung der dazu einzuladenden Vereins-Mitglieder;
3.) auf die Beantragung eines Zusammen-Trit-

tes mehrerer Vereine unter Beziehung der übrigen k. Vereins-Commissäre am Sitze der Distrikts-Polizey-Behörde;

4.) auf die Bewilligung unvorhergesehener im Jahres-Etat nicht enthaltener, oder denselben überschreitender Ausgaben.

XI. Die k. Kreis-Regierung kann die den gesetzlichen Zwecken nicht entsprechenden Vereine in ihrer Wirksamkeit suspendiren, und deren Auflösung dem k. Staats-Ministerium des Innern beantragen.

Mit Ertheilung gegenwärtiger Entschließung erhält die früher durch allerhöchstes Rescript vom 13ten März 1830 angeordnet gewesene und später durch allerhöchstes Rescript vom 25ten Juny 1831 vorläufig gehemmte und nunmehr durch allerhöchstes Rescript vom 15ten August 1834 definitiv gebotene Bildung der gesetzlichen Gewerbs-Vereine ihre endliche Verwirklichung, und die generalisirte Entschließung vom 17ten July 1832. Nr. 12590, die Verbreitung verbotener Flug-Schriften und Zeit-Blätter betreffend tritt als durch neue Bestimmungen ersetzt, außer Wirksamkeit.

München den 24ten Juny 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen Wallerstein.

(An die k. Rgg. des Ober-Donau-Kreises.
Den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbs-Vereine betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
in dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staubacher.

CCLXI.) ad Nrm. 26701.

(Die Erledigung mehrerer Schul-Dienste im Ober-Donau-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im 26ten Stück des dießjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes vom 29. Juny d. J. S. 930 u. flg. erfolgten Ausschreibung mehrerer erledigten Schul-Dienste wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß noch die nachstehenden Schul-Dienste erlediget seyen, deren Wieder-Besetzung bis zum Anfange des künftigen Schul-Jahres statt finden wird. Hinsichtlich der Berechnung der Ertrāgnisse und Schüler-Zahl wird sich auf die Eingangserwähnte Bekanntmachung bezogen, und bemerkt, daß die um diese Schul-Dienste competirenden Schulamts-Individuen ihre Gesuche unter Beyfügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion an die einschlägige kgl. Distrikts-Schul-Inspektion in deren Bezirk der erledigte Schul-Dienst liegt, Portofrey spätestens bis zum 15ten August d. J. einzufördern haben.

1.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Ober-Thürheim k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Wertingen I., mit 164 fl. 2 kr. jährlichen Erträgnissen, welche durch den temporären Zuschuß aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich erhöhen. Die Zahl der Werk-Tags-Schüler beläuft sich auf 42, jener der Feyer-Tags-Schüler auf 30.

2.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Rohrenfels kgl. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Neuburg I., mit 228 fl. 23 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 56 Werktags- und 44 Feyertags-Schülern.

3.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Unter-Medlingen k. Landgerichts Lauingen,

und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Lauingen in Gundelfingen, mit einem jährlichen Einkommen von 181 fl. 40 kr., welches einschlüssig der temporären Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde den Ertrag von 200 fl. erreicht. Die Zahl der Werk-Tags-Schüler ist 37, jene der Feyertags-Schüler 31.

4.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Wollomoos k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Aichach I., mit 149 fl. 47 kr. jährlichen Erträgnissen, welche mit dem temporären Zuschusse aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich erhöhen. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 22, jene der Feyertags-Schüler 19.

Augsburg den 17ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXII.) ad Nrm. 25256.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Anschaffung der öffentlichen Siegel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der kgl. Hofgraveur Neuß in Augsburg hat sich erboten die Siegel für Pfarr-Aemter zu 4 fl.; für Kirchen-Verwaltungen zu 2 fl.; für Land-Gemeinden zu 2 fl.; dann die Stempel zum Schwarzdruk für Pfarr Aemter zu 4 fl.; für Kirchen-Verwaltungen zu 3 fl. 12 kr.; für Land-Gemeinden zu 3 fl. 12 kr.; samt Ballen und Farbe zu liefern, und eine Anleitung zu verfassen, wie Siegel und Schwarzdruck-Stempel zu behandeln sind, um stets reine und deutliche Abdrücke zu erhalten.

Da die ausgezeichneten Leistungen des k. Hofgraveurs Neuß dahier eine ganz vollendete Darstellung solcher Siegel und Stempel verbürgen, und Gleichförmigkeit der leztern nur durch den Anschluß an einen und denselben Lieferanten erzielt werden kann, Hof-Graveur Neuß auch für die Herstellung der von ihm gefertigten im Gebrauche schadhaft gewordenen Siegel und Stempel billige Preise zusichert; so werden sämtliche Polizey-Behörden des Kreises hierauf hin- und angewiesen, die ihnen untergebenen Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen auf das Anerbieten des Hofgraveurs Neuß aufmerksam zu machen, und die eingehenden Bestellungen selbst zu leiten.

Augsburg den 15ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrey Ermezhofen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Krauß kamen die vereinigten Pfarreyen Ermezhofen und Bustenlohr, kgl. Dekanats Uffenheim in Erledigung, was zur vorschriftmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Nach der im Jahre 1830 definitiv abgeschlossenen Fassion ist mit diesen Pfarreyen nachstehendes Dienst-Einkommen verbunden, als: I. An

ständigem Gehalte: 1) aus Staats-Kassen: 5 Mz. 1 V. $1\frac{1}{4}$ Sch. Korn á 10 fl. = 8 fl. 56 kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 2 fl. 24 kr.; 3) aus Gemeinde Kassen: an baarem Gelde 3 fl. $57\frac{1}{2}$ kr. an Naturalien: 2 Sch. 4 Mz. 2 V. $2\frac{2}{3}$ Sch. Haber á 4 fl. = 11 fl. $6\frac{3}{4}$ kr.; 4) von andern Pfarreyen an Naturalien: 4 Schäffl. 1 Mz. 3 V. $3\frac{1}{2}$ Sch. Korn á 10 fl. = 43 fl. $16\frac{3}{4}$ kr.; 5) von Privaten an baarem Gelde 9 fl. **II.** Ertrag aus Realitäten: a) Nutzanschlag der Wohnung und Oeconomie-Gebäude 50 fl.; b) Gründe: **A.** Zu Ermezhofen Nutzanschlag für 13 Franken Morgen-Aecker 65 fl. $52\frac{3}{4}$ kr. Deßgleichen für $1\frac{7}{8}$ Morgen $32\frac{1}{2}$ Ruthen Gemeinde-Theil 9 fl. 8 kr. Deßgleichen für 2 Morgen-Wiesen 16 fl.; deßgleichen für 2 Morgen-Gärten 18 fl. **B.** Zu Bustenlohr. Nutzanschlag für $\frac{1}{12}$ Morgen Erdbirnland 2 fl. 12 kr., für 3 Morgen-Wiesen 30 fl. **III.** Ertrag aus Rechten: 1) aus grundherrlichen Rechten: a) an ständigen Abgaben zu Ermezhofen: 1) an Geld 2 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.; 2) an Naturalien: 11 Sch. 5 Mz. $1\frac{7}{8}$ Sch. Korn á 10 fl. = 113 fl. $27\frac{1}{2}$ kr., 15 Sch. 2 Mz. 3 V. Haber á 4 fl. = 61 fl. 50 kr.; zu Bustenlohr: 1) an Naturalien: 12 Schäffel 2 Vierling 3 Sch. Korn á 10 fl. = 121 fl. $8\frac{1}{4}$ fl. 13 Sch. 5. Mz. 1 V. $1\frac{3}{4}$ Sch. Haber á 4 fl. = 53 fl. $33\frac{1}{3}$ kr.; b) an unständigen Abgaben: Laudemien 19 fl. 48 kr. 2) An Zehenden und Zinsen vom fixirten grossen Heu- und kleinen Zehenten zu Vorderpfeinach 11 Sch. 1 Mz. 1 V. Dinkel á 5 fl. = 56 fl. $2\frac{2}{3}$ kr.; 11 Sch. 1 Mz. 1 V. Haber á 4 fl. = 44 fl. 50 kr.; 3) Nutz-Anschlag des Gemeinde- und Waiderechts $51\frac{1}{2}$ kr.; 4) Ertrag des Forst-Rechts: a) zu Ermezhofen 2 Klftr. gemischtes Laubholz á 7 fl. = 14 fl., 250 St. Wellen á 4 fl. 10 fl.; b) zu Bustenlohr 3 Klafter hartes Prügelholz á 7 fl. = 21 fl., 300 Stück Wellen á 4 fl. = 12 fl., **IV.** Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 56 fl. $12\frac{3}{4}$ kr. Summa 861 fl. $47\frac{1}{2}$ kr. Die Lasten incl. 50 fl. für die Haltung eines Dienst-Pferdes abgezogen mit 66 fl. 2 kr. Verbleibt reiner Dienstes-Ertrag 794 fl. $45\frac{1}{2}$ kr., wozu noch die auf 40 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 30ten Juny 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCXLIV.)

(Die erledigte protestantische Pfarrey Markt Leuthen, Dekanats Wunsiedel, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Krieg ist die protestantische Pfarrey Markt Leuthen im kgl. Dekanate Wunsiedel in Erledigung gekommen, welche andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird. Der Ertrag ist nach der revidirten, aber noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1818 auf folgende Weise berechnet: **I.** An ständigen Gehalt: 1) aus Staats-Kassen: vom Rentamte Wunsiedel baar 12 fl. 30 kr.; b) an Naturalien $17\frac{7}{8}$ Klftr. weiches Holz bayer. Maaß 49 fl. $46\frac{3}{4}$ kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen: aus dem Gotteshaus Markt Leuthen 9 fl. $36\frac{7}{8}$ kr. **II.** An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 1 fl 30 kr. **III.** Ertrag aus Realitäten: 1) Gebäude, freye Wohnung im Pfarr-Haus nebst dem Genuß der

Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2) Gründe: 23½ Tagwerk Aecker 104 fl.; 7¼ Tagwerk Wiesen 65 fl. 48 kr.; ½ Tagwerk Garten 5 fl.; 2 Tagwerk halbwuchsiges Nadelholz, jährlich 1 Klftr. Benutzung 2 fl. 48 kr.; 2 Fuder Rechstreu aus dieser Waldung à 1 fl. 16 kr. = 2 fl. 32 kr. IV. Ertrag aus Rechten: 1) Zehnten vom großen Frucht-Zehnten 360 fl. 30 kr., vom kleinen Schmal-Saat-Zehnten, und zwar von der Rohrsbacher-Seite 9 fl., vom Markt und Dorfschaften 36 fl. ½ kr., vom Blut-Zehnten 3 fl. 13 kr. 2) An Gemeinde-Rechten: Dieß besteht in den Empfang ½ Klftr. Holz aus der Burgerwaldung oder ⅔ Klftr. bayer. Maaß à 2 fl. 48 kr. 1 fl. 24 kr. V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 105 fl. 43½ kr. VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde: 1) Hahn und Hühner 2 fl. 50 kr., 2) Käßgeld vom Markte 2 fl. Total-Betrag der Einkünfte 824 fl. 13 kr. Die Lasten betragen 7 fl. 13¾ kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in 816 fl. 59¼ kr.

Bayreuth den 6. July 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

v. Schallern.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 3ten April d. Js. die Erwerbung der allodiallen Patrimonial-Gerichtsbarkeit II. Klasse zu Hohenraunau nebst Pollerz zum Staate allergnädigst zu genehmigen geruht, wonach diese Gerichtsbarkeit an das Landgericht Ursberg überging.

Die Gutsbesitzerin Maria Anna von Lippert zu Tandern Ldg. Aichach, hat in dem geschlossenen Orte Tandern nebst den Einöden Obertsloh e und Reichel ein Patrimonial-Amt gebildet, und für dieses Patrimonial-Amt den bisherigen Gerichtshalter des nunmehr aufgelößten Patrimonial-Gerichtes Tandern, Caspar von Lippert, als Patrimonial-Beamten ernannt, welcher von der königlichen Kreis-Regierung die Bestättigung erhielt. Als Sitz dieses Amtes ist Tandern bestimmt.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29ten Juny d. Js. wurde dem Curat-Priester Franz Xaver Nägele in Birkland die durch Versetzung des Pfarrers Franz Xaver Gentner auf die Pfarrey Reichling erledigte Pfarrey Auchsesheim kgl. Landgerichts Donauwörth allergnädigst übertragen.

Die Wahl des Pfarrers J. B. Nerlinger in Emersacker als Kammerer des Landkapitels Wertingen erhielt die landesherrliche Bestätigung.

Nach vorgenommer Wahlverhandlung wurden im k. Landwehr-Regimente der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg

1.) als Regiments-Arzt der bisherige Bataillons-Arzt Dr. Johann Georg Hertel; 2.) als Bataillons-Arzt, der praktische Arzt Dr. Daniel Herbst; 3.) als Lieutenant der bisherige Feldwebel Johann Georg Haugg, ernannt und patentisirt.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen wurde der bisherige Oberlieutenant Wilhelm Gabriel Mündler zum Landwehr-Hauptmann gewählt und bestättiget.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8 July d. J. wurden im Landwehr-Bataillon Schwabmünchen ernannt:

1.) als Quartiermeister der bisherige Zeugwart Leonhard Brugger; 2.) als Zeugwart der bisherige Adjudant und Oberlieutnant Anton Keck.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

329.) praes. den 12/7 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Pankraz Feßler, Huckers zu Lechhausen, bestehend in einem Wohnhause dortselbst sammt Nebengebäude, Hofraum und Garten zu 23 Dez. einem weiteren Garten per 1 Tgw. 36 Dez., dann in 5 Tgw. 25 Dez. ludeigenen Grundstücken, und 4 Tgw. 32 Dez. Holzgründe, im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Donnerstag den 30ten July d. Js. Vormittags 9 Uhr in der Kanzley des unterfertigten kgl. Landgerichtes Tagsfahrt anberaumt, wo die Kaufs-Bedingnisse näher bekannt gemacht werden.

Der gerichtliche Schätzungswerth dieses Anwesens beträgt 2750 fl., und der Hinschlag desselben erfolgt an den Meistbietenden nach Maaßgabe des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Auswärtige über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Friedberg den 22ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

330.) a) praes. den 12/7 35.

(Gant-Proklama.)

Das unterfertigte Gericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Gräfl. Törring-Minuzzischen Gerichtshalters Andreas Alliolf von Odlzhausen, gebürtig aus Friedberg, durch Beschluß vom 3ten April d. Js. der Universal-Konkurs erkannt. Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage nämlich:

I. zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 1ten September d. J.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 2ten November d. J.; III. zur Schluß-Verhandlung auf Dienstag den 1ten Dezember d. Js., und zwar für die Replick bis Dienstag den 15ten Dezember d. Js. einschlüßig, und für die Duplick bis Donnerstag den 31ten Dezember d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am I. Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nachmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß am zweiten Edikts-Tage eine gütliche Ausgleichung versucht werde, wo-

bey sämtliche Gläubiger um so sicherer zu erscheinen haben, als von den Nicht-Erscheinenden angenommen würde, daß ihnen der Beschluß der Mehrheit genehm sey.

Da sich bey den Gräfl. Törring-Minuzzischen Patrimonial-Gerichten Odlzhausen, Adlzhausen und Großinzenmoos bedeutende Amts-Gebrechen vorgefunden haben, die in die Amts-Periode des erwähnten Gerichtshalters vom Monate Juny 1830 bis zum 6ten May 1835 fallen, so will man insbesondere alle jene, welche bey den erwähnten Gerichten Depositen abgegeben oder solche zu empfangen haben, zur Wahrung ihrer Rechte auf obige Edikts-Tage aufmerksam gemacht haben.

Dachau den 27ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eder, Landrichter.

331.) praes. den 11/7 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers muß das Gesamt-Besitzthum des Kolonisten Georg Schindelbek von Sturmfeld, bestehend aus 15½ Tagw. eigenen und zehentfreyen Gründen, dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen werden.

Hiezu wird nun Montag der 27ten July d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Tage und zur bemeldten Stunde sich die Kaufslustigen bey diesseitigem k. Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben haben.

Bemerkt wird hiebey noch, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Neuburg den 2ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

332.) praes. den 13/7 35.

(Bekanntmachung.)

Durch Bekanntmachung vom 23ten April d. Js. wurden die unbekannten Besitzer dreyer Documente des Benefiziums in Sameister, als:

a.) der Obligation vom 7ten July 1801. Nro. 1360. Lit. b. zu 4 pC. verzinslich auf 3034 fl. 21½ kr. lautend,

b.) der Staats-Obligation vom 1ten April 1815 Nro. 25088 zu 4 pC. mit 364 fl., und

c.) der Staats-Obligation vom 9ten July 1801 Nro. 1360. Lit. b. zu 5 pC. auf 1500 fl. lautend,

gerichtlich aufgefodert, ihre Rechte an diesen Obligationen binnen 8 Wochen vom Tage des Dekrets an gerechnet, geltend zu machen, außerdem diese Obligationen als nichtig und unwirksam erklärt würden.

Bey fruchtlosem Verflusse dieser Frist wird nunmehr auf Instanziren der betheiligten Stiftung dieses Präjudiz verwirklichet, und es werden jene Urkunden als nichtig und unwirksam erklärt.

Füssen den 4ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

333.) a) praes. den 11/7 35.

(Edictal-Citation.)

Johann Michael Dreher Sattlergesell von Oberegg hat unterm 19ten Jänner 1830 bey der Ersparniß-Kasse in Augsburg auf die Nr. 5567. eine Einlage von 100 fl. gemacht, jedoch über dieses Kapital kein Quittungs-Buch erhalten. Der Besitzer des allenfalls vorhandenen Quittungs-Buches mit der Nr. 5567 wird daher aufgefodert, dieses innerhalb 6 Monaten vor-

zuzeigen, widrigenfalls dasselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Ottobeuern den 6ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

334.) praes. den 11/7 35.

(Bekanntmachung.)

In der Gantsache der Stahlfabrikanten Joseph Anton Banoni und Jakob Hartenkeil zu Augsburg wird deren Fabrik-Anwesen, wie es in den frühern öffentlichen Ausschreibungen bereits vorher beschrieben ist, (S. Korrespondenten von und für Deutschland 1835, Nr. 60, Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis 1835 Nr. 9, Beylage zu Nr. 74 und 75 der allgemeinen Zeitung, Augsburger Postzeitung Nr. 56, Intelligenz-Blatt der Stadt Augsburg Nro. 23, Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 17) hiemit zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Bietungs-Termin auf Montag den 10ten August d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 und 69 an den Meistbietenden ohne Rücksicht des Schätzungs-Preises erfolgt.

Augsburg den 7ten July 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

335.) praes. den 13/7 35.

(Gläubiger-Vorladung.)

Der Halbsöldner Joseph Weindl zu Kornzenberg hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und die Bitte gestellt, seine Kreditoren zur Erzielung von Nachlässen und Fristen-Regulierungen zusammen zurufen. Zu diesem Ende werden sämtliche Gläubiger des Joseph Weindl hiemit vorgeladen, am Dienstag den 4ten August d. Js. früh 9 Uhr in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, mit dem Anhange, daß die Nicht-Erscheinenden als den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beytretend erachtet werden.

Burgau den 7ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des königl. Landrichters.)

Mayer, Assessor.

336.) a) praes. den 12/7 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Interessenten werden die nachbeschriebenen Klosterbräuhaus-Realitäten zu Niederschönenfeld dieß Gerichts samt den zur Brauerei gehörigen Geräthschaften, so wie der dazu gehörigen dahier gelegene s. g. Gollingkeller am Montag den 3ten August d. Js. Vormittags von einer diesseitigen Gerichts-Kommission im Kloster-Bräuhause zu Niederschönenfeld unter den an diesem Termine bekannt zu machenden Bedingnissen öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Angebote Vormittags von 9 bis 12 Uhr angenommen werden, und daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerungs-Lustigen durch legale Zeugnisse ihrer Behörden über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Beschreibung

Der zu verkaufenden Niederschönenfelder Klosterbräuhaus-Realitäten.

A. Gebäude. 1.) Das Kloster-Bräuhaus, bestehend in Bräuhaus, Bräukeller, Malzdörre, Malzschwelke, Malzboden, Gerstenboden, Faßboden, Brantwein-Stube, Gährkammer, Essig-Stube, Wohnstube und Schlafkammer für den Bräumeister, Schäfflerstube. Das ganze Gebäude ist 164 Schuh lang, 42 Schuh breit, zweistöckig durchaus theils mit Bruch- theils von Ziegel-Steinen gemauert. Im ersten Stocke befinden sich noch eine Schenkstube, Küche, Speis- und Gesinde-Zimmer nebst Hausflez; im zweiten Stocke eine Stube nebst Kammer und s. v. Abtritt, obenauf sind zwei Kastenböden, unterhalb der Wohnung ist ein Schenkkeller, in welchem 300 Eimer Bier aufbewahrt werden können; auch ist eine Waschküche angebaut, und die Einrichtung vorhanden, daß aus dem Bache das Wasser in das Bräuhaus geleitet werden kann.

2.) Der s. g. Pfleger-Stadel, bestehend aus Pferdestall und Stadel, gemauert und mit Taschen gedeckt.

3.) Der Schwein- und Schaafstall.

4.) Der s. g. Wasserthurm, in welchem sich ein Wasserrad und oben ein Wohnstübel befindet.

B. Grundstücke. ½ Tgw. Wurzgärtchen, ⅞ Tgw. Baumgarten, 1 Tgw. s. g. Hopfengarten, 6 Tgw. Wiesen im Moos, 5¾ Tgw. Wiese an der Schönenfelder Viehweide.

Im Bräuhause befinden sich die zur Brauerei nothwendigen Geräthschaften.

C. Der s. g. Gollingkeller zu Rain. Derselbe besteht in einem Hofraum von 2646 Quadratfuß; in solchem steht ein von Backsteinen gemauerter mit Taschen gedeckter Stadel von 60 Fuß Länge und 32 Fuß Breite, unter demselben befindet sich ein Lagerkeller von 27 Fuß Länge, 13 Fuß Breite, und 11 bis 12 Fuß Höhe; vor dem Eingange dieses Kellers ist ein von Backsteinen gebautes und mit Ziegelsteinen gedecktes Vorhäuschen.

Rain am 7ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

337.) praes. den 7/7 35.

(Guts-Verkauf.)

Freytags den 24ten d. M. Vormittags 9 Uhr wird in dem Tafern-Wirthshause zu Ried das Bauernhöfel des Leonhard Micheler daselbst salva ratificatione Creditorum im Aufstreiche an den Meistbiethenden verkauft.

Dieses Höfel ist gebundener Eigenschaft und besteht zu Dorf in einem gemauerten Haus mit angebauten Stallungen für Pferde und Rind-Vieh, dann besonders erbautem Stadel, der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt per 2000 fl. einverleibt, Hofraitung, Gras- und Gemüß-Garten, 1⅜ Tagwerk haltend, samt Gemeinde-Gerechtigkeit. Zu Feld 14⅞ Jauchert Aecker, 3⅛ Tagwerk Doppelwiesen, dann 19¾ Jauchert Holzboden. Walzende Grundstücke 1⅜ Tagwerk Prielmad, ¼ Jchrt. circa das Zwirn-Hölzle. Abgaben. Das gebundene Gütel reichet zum fürstlich Esterhazyschen Rentamt Edelstetten alljährlich als Gilt-Roggen 4 Malter, Haber 1 Malter, Herbst-Geld 2 fl. 53 kr. 6 hl. Bey jeder Besitz-Veränderung 6 fl. Auf- und Abfahrt. Zur Herrschaftlich-Neuburgischen Rentenkasse aber alljährlich 7 fl. Pferde-Dienst-Geld.

Von der walzenden Prielwiese wird bey jeder

Besitz-Veränderung an besagtes Rentamt Edelstetten 11 kr. als Auf- und Abfahrt entrichtet.

Alle Ackergründe sind zehentbar, die Wiesen hingegen zehentfrey.

Die vorräthige Futterey samt der diesjährigen Getreide-Erndte und der vorfindlichen Mobiliarschaft wird mit in den Kauf gegeben.

Kaufslustige, welche sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, können inzwischen oben beschriebene Realitäten täglich einsehen, und haben sich deßhalb an den Orts-Vorsteher Jakob Rittler in Ried zu wenden.

Neuburg a. d. K. den 7ten July 1835.

Freyherrlich v. Aretinisches Herrschafts-Gericht.

Kolb Herrschafts-Richter.

338.) praes. den 1½ 35.

(Proclama.)

In der Gantsache der Bierbräuers-Eheleute Joseph und Marianna Mayershofer dahier wird deren Anwesen, wie es bereits in den frühern öffentlichen Ausschreibungen beschrieben ist, (S. Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis Nr. 9. 1835. Allgemeine Zeitung, Beylage zu Nr. 82 u. 83. 1835. Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 18. 1835. Augsburger Abend Zeitung d. Js. Nr. 62. Augsburger Intelligenz-Blatt d. Js. Nr. 26.) hiermit zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Biethungs-Termin auf Donnerstag den 13ten August d. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64 u. 69 an den Meistbiethenden ohne Rücksicht des Schätzungs-Preises erfolge.

Augsburg den 8ten July 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Kelling.

339.) praes. den 1½ 35.

(Bekanntmachung.)

Der erste Band meiner im vorigen Jahre angekündigten Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen hat die Presse verlassen, und wird in wenigen Tagen emittirt werden.

Die bisherigen zahlreichen Subscriptionen haben gezeigt, welche allgemeine Aufmerksamkeit und Theilnahme diesem Unternehmen zu Theil geworden ist; mehr als zwei Dritttheile der nur aus 2000 Exemplaren bestehenden Auflage sind bereits unterzeichnet. Durch vielseitig an mich gelangte Auffoderungen bin ich veranlaßt, die verfügbaren Exemplare vorerst noch im Subscriptionswege um den Preis von 2½ kr. für den Druckbogen in Quartformat abzugeben und deshalb den Weg weiterer Subscription mit dem Bemerken zu eröffnen, daß der zweite Band bereits unter der Presse ist, und unmittelbar nach dessen Erscheinen eine bedeutende Erhöhung des gegenwärtig so gering gestellten Subscriptions-Preises eintreten werde.

Hierbei erlaube ich mir insbesondere aufmerksam zu machen, wie sehr diese inhaltsreiche Sammlung, unentbehrlich für jeden, der einen umfassenden richtigen Blick in der bayerischen Staats-Verwaltung gewinnen will, ins-

besondere geeignet seyn dürfte, in den Besitz der Herren Rechts-Anwälte zu gelangen. Ein Werk, worin nicht allein die Befugnisse, sondern auch die Grenz-Linien und Pflichten der Verwaltung vollständig dargestellt, — nicht allein das Gesetz, sondern auch die sämtlichen Vollzugs-Bestimmungen für dasselbe enthalten sind, und das Bereich der ganzen administrativen Gesetzgebung und Entscheidungen geöffnet wird, muß für dieselben als ein höchst nothwendiges, längst entbehrtes Hilfsmittel erscheinen, um die so vielfältigen schwierigen Nüancen der im Geschäftsleben vorkommenden Administrativfälle, worauf Beschwerden und Recurse gegründet werden, schnell und richtig zu erkennen.

Uebrigens macht dieses Werk, da hierin die bestehenden Verwaltungs-Gesetze und Verordnungen wörtlich aufgenommen sind, auch die Anschaffung der einschlägigen ältern und neuern Verordnungen-Sammlungen ꝛc. entbehrlich.

Die Subscriptionen, so wie die hierauf eingehenden Gelder haben wie bisher an das geheime Expeditionsamt des kgl. Staats-Ministeriums des Innern in Verordnungen-Sammlungs-Sachen zu gelangen.

München den 8ten July 1835.

Döllinger,

Königl. Haus-Archivar und wirklicher Rath.

340.) praes. den 13/7 35.

(Wein-Verkauf.)

Am Samstag den 8ten August Vormittags 9 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 150 bayerische Eimer Lindauer Seewein vom 1834ger Gewächse, den Eimer zu 64 Maaße gerechnet, in Parthien zu 5 oder 10 Eimern an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Ratifikation der kgl. Regierung in Augsburg versteigert.

Zu dieser Verkaufs-Verhandlung ladet die Kaufs-Liebhaber hiemit ein.

Lindau den 9ten July 1835.

Das Königlich Bayerisches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

341.) praes. den 13/7 35.

(Edictal-Ladung.)

Das kgl. Landgericht Füßen hat in dem Schuldenwesen des Söldners und Sattlermeisters Joseph Anton Spielmann von Pfronten-Steinach in Folge eigener Insolvenz-Erklärung des Schuldners den Concurs erkannt.

Es werden deshalb die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörige Nachweisung auf Mittwoch den 12ten August; II. zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldete Foderungen auf Freitag den 11ten September; III. zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Samstag den 26ten September, und für die Duplik auf Montag den 12ten Oktober d. Js. Früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Der erste Edikts-Tag wird zugleich zu gü-

licher Vereinigung der Gläubiger benützt, und in dieser Beziehung bemerkt, daß sich die nicht erscheinenden Gläubiger nach §. 13. cap. 18. cod. jud. die Beschlüsse der gleich oder mehr privilegirten Gläubiger gefallen zu lassen haben.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung eines nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Füssen den 10ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

342.) praes. den 13/7 35.

(Bekanntmachung.)

Der Mahlmüller Joseph Anton Härle von Obrisried hat sich freiwillig unter Curatel gestellt.

Dieses wird hiemit zu Jedermanns Warnung mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, dem gedachten Müller Härle ohne Wissen und Zustimmung des ihm bestellten Curators Andreas Neher, Bauern von Obrisried kein Geld zu leihen, oder sonst etwas zu borgen, und überhaupt kein rechtsverbindliches Geschäft mit ihm einzugehen, da Niemanden deßfalls ein rechtliches Gehör gegeben würde.

Oberdorf den 10ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ralser Landrichter.

343.)

(Ausschreibung.)

Simon Urbann, Taglöhners-Sohn von Taisbach, k. Landgerichts Vilsbiburg ist verdächtig, seinem Dienstherrn, dem Stadtfuhrmann F. X. Wenninger dahier eine einspännige Chaise mit Pferd und Pferd-Geschirr unterschlagen zu haben.

Die sämtlichen Behörden werden hiemit aufgefodert, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem unterzeichneten Gerichte auszuliefern, und für den Fall, daß er Pferd und Chaise bereits veräussert haben sollte, dieselben mit gerichtlichen Beschlag zu belegen, und schleunigst hieher Nachricht zu geben.

(Personal-Beschreibung.)

Simon Urbann ist 15 — 16 Jahre alt, beyläufig 5 Schuh hoch, hat einen mittelmäßigen Körperbau, blonde Kopfhaare, ein länglichtes Gesicht, graue Augen, eine hohe Stirne, eine länglichte Nase, proportionirten Mund, und spitziges Kinn. Sein Blick ist scheu. Seine Kleidung bestund in einem spitzigen Hut von Wachsleinwand, einem schwarzen Halstuch, rothpersenen Gilet mit 2 Reihen Knöpfen, einem dunkelgrauen abgetragenen tüchenen Janker, und einer langen Hose von gleicher Farbe, unter welcher er schwarzkalblederne Zischmen-Stiefel trägt, auch hat er einen ganz alten grünen tüchenen sehr zerrissenen Mantel, und sein Dienstbothen-Buch bey sich, und soll mit einem Paß des k. Landgerichts Vilsbiburg versehen seyn.

(Beschreibung der unterschlagenen Gegenstände.)

Eine einspännige, erst neu lakirte braune

Halb-Chaise mit Ballonartigem Kasten, nach älterer Form, welcher in 4 halb eisernen und halb hölzernen Federn hängt. Das Gestell ist ebenfalls dunkelbraun, und zwar einfärbig, und hat kein besonderes Kennzeichen.

Das Pferd, ein schwarz-brauner Wallach, ist ein Pollak, beyläufig 12 Jahre alt, 2 bayerische Ellen hoch, hat als besonderes Abzeichen auf der Stirne ein graues Fleckchen von der Größe eines Sechsers, und einen gestutzten sogenannten Rattenschweif. Dasselbe hat ein gewöhnliches Lohnkutscher-Geschirr mit Umlauf- oder Hintergeschirr aufliegen, dessen Kummet mit einigen messingenen Bletteln versehen war.

Straubing den 10ten July 1835.

Königl. Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Müller, Direktor.

Herold.

344.) praes. den 1/7 35.

(Ediktal-Ladung.)

Joseph Krist, Söldner und Hafner zu Adelsried hat sich dem Gantverfahren unterworfen, weßhalb die Edikts-Tage festgesetzt werden, wie folgt:

I. Zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 18ten August 1835; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 15ten September d. J.; III. zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Replik auf Dienstag den 29. Septem. d. J. und zur Duplik auf Dienstag den 13ten Oktober d. J.; wozu sämtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die bereits bekannten Schulden des Joseph Krist sich auf 1363fl. 40kr., worunter 1116fl. Hypotheken-Schulden, belaufen, der Aktiv-Stand aber nur 652 fl. 36 kr. betrage, die Currentisten also wenig Hoffnung haben, Etwas zu erhalten.

Zusmarshausen den 10ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

345.) praes. den 16/7 35.

(Vorladung.)

Anastasia Betz, Schuhmachers-Wittwe von Füssen hat sich insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden deßhalb die gesetzlichen Edikts-Tage nemlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 13ten August d. Js.; II.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samstag den 12ten September d. Js.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 28ten September d. Js., und für die Duplik auf

Mittwoch den 14ten Oktober d. Js. jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben müßte.

Die erste Commission wird nebenbei zum Versuche gütlicher Nachlaß-Verhandlungen benützt und in dieser Beziehung den Gläubigern eröffnet, daß sich die Nicht-Erscheinenden die Beschlüsse der Mehrheit gleich oder mehr priviligirter Gläubiger gefallen zu lassen haben.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden aufgefodert, solches bey Vermeiden des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die bisher angemeldeten Schulden 909 fl. 47 kr., das Vermögen aber nach dem Inventar 545 fl. betrage, und in obiger Schuldenmasse allein 650 fl. Hypothen-Kapitale begriffen seyen.

Füssen den 11ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

346.) praes. den 17/7 34.

(Bekanntmachung.)

Da bey der ersten Versteigerung des Joseph Walter'schen Hirschwirths-Anwesens zu Krumbach kein Käufer erschien, so wird diese Versteigerung zum zweytenmal künftigen Dienstag den 11ten August d. J. früh 10 Uhr in dem Gasthause zum Hirschen in Krumbach vorgenommen, und hiezu Kaufs-Lustige, von welchen die der dießseitigen Behörde Unbekannten sich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, eingeladen. Rücksichtlich der Bestandtheile dieser ganz allodialen Wirthschaft wird sich auf das dießjährige Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 74 bezogen.

Ursberg am 14ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

347.) c) praes. den 7/4 35.

(Oeffentliche Bekanntmachung.)

Die zur Gantmasse der Papierfabrikant Friedrich August Böckischen Eheleute zu Thierhaupten dies Gerichts gehörigen Immobilien, nemlich die Papiermühle und dazu gehörigen Aecker und Wiesen, wie solche bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24ten März d. Js. in Nro. 14 und 18 des heurigen Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis, in Nro. 98. 109 und 114 des Nürnberger-Korrespondenten heurigen Jahrganges, in Nro. 94 102 und 112 der diesjährigen Augsburger-Post-Zeitung, in Nro. 28. 29 und 30 des heurigen allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern, und in Nro. 95 der heurigen bayerischen Nationalzeitung näher beschrieben sind, werden

auf Antrag der Gant-Gläubiger am Montag den 27ten July d. Js. Vormittags in der Papiermühle zu Thierhaupten von einer diesseitigen Gerichts-Kommission nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung zum zweytenmale öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Angebote an diesem Termine Vormittags von 9 bis 12 Uhr angenommen, sodann daß die näheren Bedingnisse vor dem Anfange der Versteigerung bekannt gemacht werden, und daß die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber sich durch legale Zeugnisse ihrer Behörden über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls Angebote von ihnen nicht angenommen werden können.

Rain den 25ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Juli. 1835.	Briefe	Geld	Den 16. Juli. 1835.	Briefe	Geld	Den 14 Juli. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102½	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		102¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*		102¼
L. Loose unverz. à 100fl.	112		*L. Loose unverz. à 100fl*	112		*L. Loose unverz. à 100fl.*	112	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 30.

Augsburg, den 27ten July 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXV.) ad Nrm. 27037.

(Einen im Erziehungs-Institute für Töchter höherer Stände zu München erledigten Frey-Platz betr.)

Zu Folge Rescripts des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18ten d. M. ist für den Oberdonau-Kreis im Erziehungs-Institute für Töchter höherer Stände in München ein Frey-Platz eröffnet.

Competenten haben ihre Eingaben mit den Zeugnissen über das Alter, die Gesundheit, und die vollzogene Impfung der Zöglinge längstens binnen 14 Tagen bey dem unterfertigten Regierungs-Präsidium einzureichen.

Augsburg den 21ten July 1835.

Präsidium
der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Wölf.

CCLXVI.) ad Nrm. 25619.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug des §. 9. Nr. 1. lit. c. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 28ten Juny, erhalten den 1ten July d. J. der unterfertigten Stelle über den Vollzug des §. 9 Nr. 1. lit. c. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung zugekommene kgl. Ministerial-Rescript wird hiemit sämtlichen Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt:

„1) die Vorschrift der in Rede stehenden Gesetz-Stellen und des Vollzugs-Rescriptes vom 11ten August 1834 beruht, wie auf den ersten Blick in die Augen fällt, auf der zweyfachen Voraussetzung, daß mehrere Individuen zugleich um dieselbe Kathegorie der Ansässigkeit sich bewerben, und daß die dem einen der Bewerber ertheilte Ansässigkeits-Bewilligung diesem den Gegenstand der gemeinsamen Bewerbung mit Ausschließung der übrigen zuspricht."

„Hiernach beantwortet sich aber auch die Frage - wenn die Affigirung des gefaßten Beschlusses an dem Rath- oder Gemeinde-Hause zu geschehen habe? - von selbst, und es wird nicht schwer fallen, bey näherer Erwägung sich sofort zu überzeugen, daß es hier auf die Qualität des Ansässigkeits-Titels durchaus nicht, sondern nur auf die Erfüllung der bezeichneten beiden Voraussetzungen ankomme."

„2.) Wenn mehrere gleichmäßige Bewerber um dieselbe Kathegorie der Ansässigkeit vorhanden sind, und nur einer derselben gegen die Abweisung rekurrirt, so liegt es in der Pflicht der Unter-Behörden, der höheren Instanz vollständige Akten und daher auch die Verhandlungen über die gleichmäßigen Gesuche der übrigen Bewerber vorzulegen, soferne diese nicht ohnehin schon sämtlich in einem Akten-Bande vereinigt sind."

„Bey Erfüllung dieser Obliegenheit aber werden auch die Ansprüche der übrigen Bewerber in der höhern Instanz die gebührende Würdigung in so weit finden, als dieses für die Bescheidung des von einem einzelnen Bewerber ergriffenen Rekurses von Einfluß seyn kann."

Augsburg den 15ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCLXVII.) ad Nrm. 24707.

(Die 25 Jahre der Zehent-Freyheit zur Beförderung der Cultur betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die im Betreff der 25 Jahre der Zehent-Freyheit zur Beförderung der Cultur unterm 19ten v. Mts. an die kgl. Regierung des Isar-Kreises ergangene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird hiemit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Der kgl. Regierung des Isar-Kreises K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 1ten v. Mts. erwiedert, was folgt:"

„Die allerhöchste Verordnung vom 5ten Juny 1801 bestimmt ausdrücklich, daß alle künftig kultivirt werdenden öden Gründe die Zehent-Befreyung 25 Jahre lang genießen sollen."

„Diesem klaren Wortlaute des Gesetzes gemäß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Zehent-Befreiung mit der beginnenden Cultur des öden Grundes ihren Anfang nimmt."

„Dieser Anfangs-Termin muß nothwendig in allen jenen Theilen des Königreiches die Regel bilden, in welchen die allerhöchste Verordnung vom 5ten Juny 1801 gesetzliche Kraft behauptet, und die Betheiligten nicht aus speziellen, diese Verordnung derogirenden gesetzlichen Bestimmungen andere Ansprüche zu begründen vermögen."

Augsburg den 15ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXVIII.) ad Nrm. 25138.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ernennung des Kaufmanns Chr. Aug. Erich zu München als churfürstlich hessischer Consul betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 10ten Juny d. J. zu befehlen geruht, daß der Großhändler Christian August Erich zu München als churfürstlich hessischer Consul anerkannt werde.

Sämtliche Polizey-Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in vorkommenden Fällen dem genannten Consul in seinen Functionen die geeignete Unterstützung zu gewähren.

Augsburg den 15. July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXIX.) ad Nrm. 27370.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die diesjährige Vertheilung der Prämien aus dem Fonde des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die rubrizirte Bekanntmachung des kgl. Oberst-Stallmeisters-Stabes als Direktion des allgemeinen Landgestütes wird sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises mit dem Auftrage in nachstehendem Abdrucke eröffnet, Sorge zu tragen, daß dieselbe den Amts-Untergebenen in allen Theilen ihres Amts-Bezirkes schleunig und vollständig bekannt werde, um solcher Gestalt, und durch besonders damit zu verbindende Aufmunterung eine möglichst zahlreiche Concurrenz zu erzielen.

Hiebey wird bemerkt, daß in Aichach und Landsberg, da von diesen Orten die Prämien-Vertheilung an einem und demselben Tage vorgenommen wird, zwey verschiedene kgl. Musterungs-Commissionen eintreffen werden.

Sollten einzelne Pferde-Züchter durch Umstände verhindert seyn, vor der k. Muster-Commission zu erscheinen, so wird denselben auch dieses Jahr der Vortheil zugestanden, die Musterung ihrer Pferde unter Aufsicht der Lokal-Behörde mit Zuziehung von Sachverständigen zu einer schicklichen Zeit vornehmen lassen zu können.

Augsburg am 24ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Abdruck.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, ingleichen die Musterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengste betreffend.)

In Gemäßheit der kgl. allerhöchsten Verordnungen vom 27ten September 1829 und 1ten April 1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bey dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschäl-Stationen des Oberdonau-Kreises bilden für das gegenwärtige Jahr 7 Bezirke.

Zum 1ten Bezirke gehören 1. Donauwörth, (Bergstetten) und 2. Nördlingen im Rezat-Kreise.
„ 2ten „ „ 1. Günzburg, und 2. Lauingen.
„ 3ten „ „ 1. Sonthofen, 2. Kempten und 3. Grönenbach.
„ 4ten „ „ 1. Thalmässing (Greding) im Rezat-Kreise, 2. Neuburg, und 3. Eichstädt im Regen-Kreise.

Zum 5ten Bezirke gehören 1. Schwabmünchen, 2. Ursberg und 3. Göggingen.
„ 6ten „ „ 1. Aichach, 2. Pfaffenhofen und 3. München, beyde im Isar-Kreise.
„ 7ten „ „ 1. Landsberg im Isar-Kreise, und 2. Mindelheim.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beschreibung findet statt:

a) Die Prämien-Vertheilung.						b.) Die Stuten-Beschreibung.		
Im	1ten	Bezirke am	7ten	September	1835	in Donauwörth,	den 7ten	September.
„	2ten	„ „	9ten	„	„	„ Günzburg	„ 9ten	„
„	3ten	„ „	12ten	„	„	„ Sonthofen	„ 12ten	„
„	4ten	„ „	14ten	„	„	„ Thalmässing	„ 14ten	„
„	5ten	„ „	15ten	„	„	„ Schwabmünchen	„ 15ten	„
„	6ten	„ „	16ten	„	„	„ Aichach	„ 16ten	„
„	7ten	„ „	16ten	„	„	„ Landsberg	„ 16ten	„

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1.)	Zu	Donauwörth	9	für Stuten	und	2	für	Hengste
2.)	„	Günzburg	7	„ „	„	1	„	„
3.)	„	Sonthofen	10	„ „	„	3	„	„
4.)	„	Thalmässing	12	„ „	„	4	„	„
5.)	„	Schwabmünchen	9	„ „	„	2	„	„
6.)	„	Aichach	9	„ „	„	2	„	„
7.)	„	Landsberg	8	„ „	„	2	„	„

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwey übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bey Stuten für das 1te und 2te Fohlen, und bey den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Foderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bey der Prämien-Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königl. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselben der königl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 15ten July 1835.

Der
Königlich Bayerische Oberst-Stallmeister-Stab als Direktion des allgemeinen Landgestütes.

Freyherr v. Kesling.

J. Obermair,
königl. Stabs-Buchhalter.

CCLXX.) ad Nrm. 26972.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Collekte zum Kirchen-Bau in Griesbeckerzell betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß Ministerial-Rescripts vom 16. dies haben Seine Majestät der König zur theilweisen Ermittlung der Kosten der nothwendigen Herstellung einer neuen Pfarr-Kirche in Griesbeckerzell Landgerichts Aichach, wozu weder die Kräfte der Pfarr-Gemeinde, noch jene des Kirchen-Vermögens hinreichen, eine Sammlung freywilliger Beyträge in allen katholischen Kirchen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden daher aufgefodert, im Benehmen mit den einschlägigen Pfarr-Aemtern in sämtlichen katholischen Kirchen des Ober-Donau-Kreises für diesen Kirchen-Bau sammeln zu lassen, die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen, und binnen 2 Monaten an das kgl. Landgericht Aichach gegen Quittung zu übersenden, gleichzeitig aber auch das Verzeichniß der von den Pfarr-Aemtern eingelieferten Beyträge zum Behufe der Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte, der königl. Kreis-Regierung einzusenden.

Augsburg den 24ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCLXXI.) ad Nrm. 26766.

(Die Erledigung der Pfarrey Altenbaindt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Peter Krämer auf die Pfarrey Altenbuch, wurde die Pfarrey Altenbaindt, Landgerichts Dilingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 137 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 963 fl. $7\frac{2}{8}$ kr., nämlich:

1.) in 601 fl. 8 kr aus Realitäten, 2.) in 335 fl. 31⅞ kr. aus Rechten, 3.) in 25 fl. 23½ kr. für besondere Verrichtungen, und 4.) in 1 fl. 4 kr. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten, einschlüssig der Leistungen wegen auf der Pfarrey haftenden Bau-Reluitions-Kapitalien, betragen 337 fl. 15⅞ kr., wobey zu bemerken ist, daß an obgedachten Kapitalien jährlich 70 bis 80 fl. zurückbezahlt werden sollen.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 19ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Simml.

CCLXXII.)

(Die Erledigung der III. protestantischen Pfarr-Stelle zu Hersbruck betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Meierlein kam die IIIte Pfarr-Stelle zu Hersbruck Dekanats gleichen Namens in Erledigung, was hierdurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Nach der unterm 25. April d. J. definitiv abgeschlossenen Fassion ist mit dieser Pfarr-Stelle folgendes Einkommen verbunden, als: I. An ständigem Gehalte: Aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 234 fl. 49 kr.; b) an Naturalien 6 Schffl. 4½ Mz. Korn à 10 fl. = 67 fl. 30 kr., 6 Schütt Stroh à 8 kr. = 48 kr., 1 Schffl. 1⅞ Mz. Dinkel à 5 fl. = 6 fl. 37 kr., 12 Klafter hartes oder Laubholz à 6 fl. 36 kr. = 67 fl. 12 kr., 4 Klafter weiches Holz à 4 fl. = 16 fl., 200 St. Wellen à 2 fl. = 4 fl., 1½ Klafter weiches sogenanntes Vesperholz à 4 fl. = 6 fl. II. An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 2 fl. 40 kr. III. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung 30 fl., des $\frac{1}{12}$ Tagw. haltenden Gartens 2 fl., von 2 Tagw. Wiesen am Sandbühl 27 fl. IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 190 fl. 31½ kr., incl. 45 fl. an Beicht-Geldern. V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 26 fl. Summa 681 fl. 7½ kr. Die Lasten abgezogen mit 21 fl. 9 kr., verbleibt reiner Dienstes-Ertrag 659 fl. 58½ kr., wozu noch die auf 87 fl. 17 kr. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 14ten July 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCLXXIII.) ad Nrm. 27035.

(Die Collekte zur Errichtung eines historischen Denkmals in der Gemeinde Aschheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Collekte zur Errichtung eines historischen Denkmales in Aschheim, welche unterm 24ten August 1834 im Kreis-Intelligenz-Blatte S. 1061 bekannt gemacht wurde, wird hiemit in der

nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 21ten July 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Uebersicht

der im Oberdonau-Kreise zur Errichtung eines historischen Denkmales n der Gemeinde Aschheim, gesammelten freywilligen Beiträge.

Landgerichte.

1.) Aichach 10 fl. 47 kr.; 2.) Donauwörth 10 fl. 38 kr. 2 pf.; 3.) Friedberg 15 fl. 35 kr.; 4.) Füssen 1 fl. 10 kr.; 5.) Göggingen 6 fl. 3 kr.; 6.) Grönenbach 23 fl.; 7.) Höchstädt 5 fl. 38 kr. 2 pf.; 8.) Illertissen 2 fl. 14 kr.; 9.) Kaufbeuern 20 fl. 34 kr.; 10.) Kempten 24 fl. 31 kr. 1 pf.; 11.) Lauingen 2 fl. 36 kr.; 12.) Mindelheim 30 kr.; 13.) Neuburg 11 fl. 12 kr. 2 pf.; 14.) Obergünzburg 5 fl. 9 kr.; 15.) Ottobeuern 41 fl. 55 kr. 2 pf.; 16.) Rain 3 fl. 44 kr 2 pf.; 17.) Roggenburg 7 fl. 42 kr.; 18.) Schrobenhausen 12 fl.; 19.) Schwabmünchen 3 fl. 48 kr.; 20.) Ursberg 9 fl. 16 kr.; 21.) Weiler 45 fl. 37 kr.; 22.) Wertingen 1 fl. 28 kr.; 23.) Zusmarshausen 8 fl. 32 kr.

Stadt-Magistrate.

24.) Augsburg 38 fl. 10 kr.; 25.) Kaufbeuern 5 fl.; 26.) Kempten 4 fl. 1 kr.; 27.) Memmingen 7 fl. 39 kr.

Herrschafts-Gerichte.

28.) Babenhausen 4 fl. 4 kr.; 29.) Buxheim 1 fl. 46 kr.; 30.) Edelstetten 1 fl. 12 kr.; 31.) Weissenhorn 2 fl. 33 kr.

Summa 338 fl. 6 kr. 3 pf.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17ten July 1835 allergnädigst bewogen gefunden, die von der verwittweten Drey-Mohren-Wirthin Singer mit 3000 fl. von der Tabaks-Fabrikanten-Wittwe Provino mit 3700 fl. und von dem Kaufmann Kaspar Stadler mit 1000 fl. zusammen mit Siebentausend und Siebenhundert Gulden angebotene Schenkung zur Aufbesserung des gering dotirten Benefiziums zu St. Michael, Servatius un Antonius in Augsburg, zu genehmigen.

Ihre Durchlaucht die verstorbene verwittwete Frau Fürstin Marianna von Waldburg-Zeil hat ein Legat von 100 fl. zur Vertheilung an Haus-Arme der vereinten Stadt Kempten vermacht; welche wohlthätige Handlung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durch allerhöchste Entschließung vom 13ten July d. J. wurde dem Pfarrer Johann Franz Wolf in Wehringen, Landgerichts Schwabmünchen, die Pfarrey Sonthofen, Landgerichts gleichen Namens, allergnädigst übertragen.

Die Wahl des Ober-Lieutenants Karl Knöll zum IIten Regiments-Adjutanten im Landwehr-Regiment Augsburg hat am 15ten July 1835 die Bestätigung erhalten.

(Bekanntmachung.)

Gemäß Genehmigung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 20ten d. M. wird bey Gelegenheit des dießjährigen Landwirthschafts-Festes, auf dem Fest-Platze, am 10. August d. J. ein allgemeiner Pferd- und Vieh-Markt abgehalten. Dabey werden keinerley Gebühren für die Commune erhoben.

Der unterfertigte Magistrat ladet zu zahlreichem Besuche dieses Marktes ein.

Augsburg den 22ten July 1835.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der Ite Bürgermeister

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

348.) praes. den $\frac{18}{7}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich für das Seligmann Ullmann'sche Gant - Anwesen in Kriegshaber, wie solches näher in der Ausschreibung vom 7ten März d. J. und zwar im Kreis-Intelligenz-Blatte, in der Moyschen Zeitung und der Augsburger Abend - Zeitung beschrieben ist, kein Kaufs-Liebhaber im anberaumten Termine eingefunden hat, so wird dasselbe hiemit wiederholt dem Verkaufe auf Montag den 3ten August d. J. Vormittags 9 Uhr ausgesetzt, wozu sich Kaufslustige in der Gerichts - Kanzley einzufinden, und nach ihren Angeboten den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung dann des §. 64 und 69 der Prioritäts - Ordnung, zu gewärtigen haben.

Göggingen am 12ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

349.) praes. den $\frac{20}{7}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Creditoren der Georg Strobl'schen Relikten von Oberzeitlbach, wird deren Anwesen, bestehend aus dem halben Nuimerhof zu Oberzeitlbach, nämlich: in einem gemauerten Wohnhause, hölzernen Stadel mit angebauten Stallungen, gemauertem Backhause, Hofraum und Garten zu 4 Tagw. 89 Dez. dann 88 Tgw. 78 Dez. Aecker und Feldwiesen, und 7 Tgw. 10 Dez. weitere Wiesen, und 11 Tgw. 21 Dez. Holzgründen, am Donnerstag den 4ten August 1835 Vormittags dahier gerichtlich versteigert. Dieses Anwesen ist zum k. Rentamte Aichach freystiftig, und auf 4380 fl. unterm 20ten November 1834 geschätzt worden.

Kaufslustige, welche sich über Vermögen und Leumund genügend ausweisen können, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird.

Aichach den 2ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

350.) praes. den $\frac{20}{7}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Andreas Strupf, beabschiedeter Soldat zu Buttenwiesen, welcher ausser seinem Einstands - Kapitale pr. 220 fl. nichts mehr im Vermögen besitzt, hat eine Schuldenmasse contrahirt, die so weit sie bis jetzt bekannt wurde, den Einstands - Kapitals - Betrag um mehr als das Doppelte übersteigt.

Zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft darüber, wie sich die Gläubiger des Andreas Strupf in dessen Einstands - Kapital theilen wollen, hat man auf Dienstag den 18ten August 1835 Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu sämtliche unbekannte Gläubiger des Andreas Strupf von Buttenwiesen anmit unter der Androhung vorgeladen sind, daß im Falle des Zustandekommens einer gütlichen Uebereinkunft über die Art der Theilung unter den erschienenen Gläubigern, diese Theilung sofort vollzogen, und auf die etwaigen Ansprüche der

Nichterschienenen bey der gegenwärtigen Masse gar keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Wertingen am 11ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

351.) praes. den 24/7 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das landgerichtliche Erkenntniß auf Eröffnung der Gant des Söldners Anton Gugelfus zu Ober-Elchingen die Rechts-Kraft beschritten hat, so werden nachstehende Edikts-Tage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freytag den 7ten August; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 9ten September; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Abgabe der Replik auf Freytag den 9ten Oktober, und zur Abgabe der Duplik auf Freytag den 23ten Oktober d. Js. so daß das ganze Verfahren mit dem 6ten November 1835 sich endigt.

Die Verhandlungen beginnen jedesmal Morgens 9 Uhr. Sämtliche Kreditoren des Anton Gugelfus werden unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlurst der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Zugleich werden alle welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Auch wird Freytags den 31ten July d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Bräuhause zu Ober-Elchingen das auf 2491 fl. gerichtlich eingewerthete Gant-Anwesen, worauf 3285 fl. Hypothek-Schulden haften, im öffentlichen Aufstreiche nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes verkauft werden.

Dasselbe besteht in einem Wohnhaus nebst Stadel, einer Gemeinde-Gerechtigkeit, dann in $2\frac{1}{8}$ Jchrt. eigenen Aeckern, $7\frac{1}{2}$ Tgw. Wiesen, und $\frac{5}{8}$ Tagw. Wurz- und Baumgarten.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufs-Bedingungen, Lasten und Abgaben, am Steigerungs-Tage bekannt gegeben werden.

Günzburg den 13ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters.)

Aestner, 1ter Assessor.

352.) praes. den 23/7 35.

(Ausschreibung.)

Der wegen Diebstählen zur Erstehung seiner Detentions-Zeit vom k. Landgericht München hieher überlieferte Anton Steinbinder, genannt Specker, lediger Taglöhners-Sohn von Sonderheim, und der aus gleichem Grunde vom kgl. Landgericht Au anher gelieferte Peter Staber, Schneidergeselle von Berg am Laim, entwichen gestern Vormittags auf dem Transporte im Wald oberhalb Herbertshofen bey Langwald, nachdem sie die Handkette, mit welcher Beyde geschlossen waren, mit Gewalt zersprengt hatten.

Man ersucht, gegen diese gefährlichen Individuen die strengste Spähe zu verfügen, und sie im Betrettungs-Falle wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

(Beschrieb des Peter Staber.)

Alter - 26 Jahre. Geburts-Ort - Rosen-

heim. Religion – katholisch. Stand – ledig. Profession – Schneidergeselle. Statur – schlank. Gesicht – blaß. Haare – dunkelbraun. Augen – braun. Nase und Mund proportionirt. Besondere Kennzeichen – ohne. Trägt am Leibe einen brauntüchenen Spenzer, eine solche Hose, rothes Gilet, seidenes Halstuch, schwarzen Filzhut, und Halbstiefel.

Kaisheim den 22ten July 1835.

Königl. Polizey-Commissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Hamm, Commissär.

353.) praes. den 1/7 35.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem die zu Verlurst gegangenen Schuld- und Hypotheken-Briefe, als

Nro.	Des Gläubigers Namen,	Des Gläubigers Wohnort.	Des Schuldners Namen,	Des Schuldners Wohnort.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	Datum der Schuld-Urkunde.
1	Kirchen-Stiftung	Steinheim.	Mich. Oetinger.	Steinheim.	125	—	30. May 1785.
2	"	"	"	"	75	—	15. April 1791.
3	"	"	Ant. Becherer.	Steinheim.	250	—	12. May 1784.
4	"	"	Ignatz Beck.	Steinheim.	480	—	11. Jänner 1799.
5	"	"	Georg Sager.	Steinheim.	200	—	30. May 1785.
6	"	"	Joseph Schuster.	Steinheim.	100	—	13. März 1789.
7	"	"	Joseph Wengenmaier.	Steinheim.	450	—	16. Dezemb. 1793.
8	"	"	Christoph Zirnheimer.	Steinheim.	135	—	28. März 1786.
9	Kirchen-Stiftung	Lutzingen.	K. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse.	Regensburg.	400	—	Eingetragen im Cataster der Neuburger Donau-Moos-Anleben Nr. 169 ddo. Ansbach den 1ten Julius 1818.
10	Kirchen-Stiftung	Deisenhofen.	Wie oben.	Wie oben.	400	—	Eben so Cataster Nr. 167 ddo. 30. Juny 1818.
11	Kirchen-Stiftung	Mörslingen.	Wie oben.	Wie oben.	150	—	Eben so Cataster Nr. 168 ddo. 1ten Julius 1818.
12	Kirchen-Stiftung	Kicklingen.	Wie oben.	Wie oben.	50	—	Staats-Obligation Nro. 170. ddo. 1ten Julius 1818.

in dem in der Ausschreibung vom 20ten Dezember 1834 festgesetzten Termine nicht vorgewiesen, noch Eigenthumsrechte hierauf angemeldet, und dargethan worden sind, so werden diese Schuld-Dokumente hiemit als kraftlos und erloschen erklärt.

Höchstädt am 3ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

354.) b) praes. den 12/7 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Interessenten werden die nachbeschriebenen Klosterbräuhaus-Realitäten zu Niederschönenfeld dieß Gerichts samt den zur Bräuerei gehörigen Geräthschaften, so wie der dazu gehörige dahier gelegene s. g. Gollingkeller am Montag den 3ten August d. Js. Vormittags von einer diesseitigen Gerichts-Kommission im Kloster-Bräuhause zu Niederschönenfeld unter den an diesem Termine

bekannt zu machenden Bedingnissen öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Angebote Vormittags von 9 bis 12 Uhr angenommen werden, und daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerungs-Lustigen durch legale Zeugnisse ihrer Behörden über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Beschreibung

Der zu verkaufenden Niederschönenfelder Klosterbräuhaus-Realitäten.

A. **Gebäude.** 1.) Das Kloster-Bräuhaus, bestehend in Bräuhaus, Bräukeller, Malzdörre, Malzschwelke, Malzboden, Gerstenboden, Faßboden, Brantwein-Stube, Gährkammer, Essig-Stube, Wohnstube und Schlafkammer für den Bräumeister, Schäfflerstube. Das ganze Gebäude ist 164 Schuh lang, 42 Schuh breit, zweistöckig durchaus theils mit Bruch- theils von Ziegel-Steinen gemauert. Im ersten Stocke befinden sich noch eine Schenkstube, Küche, Speis- und Gesinde-Zimmer nebst Hausfletz; im zweiten Stocke eine Stube nebst Kammer und s. v. Abtritt, obenauf sind zwei Kastenböden, unterhalb der Wohnung ist ein Schenkkeller, in welchem 300 Eimer Bier aufbewahrt werden können; auch ist eine Waschküche angebaut, und die Einrichtung vorhanden, daß aus dem Bache das Wasser in das Bräuhaus geleitet werden kann.

2.) Der s. g. Pfleger-Stadel, bestehend aus Pferdestall und Stadel, gemauert und mit Taschen gedeckt.

3.) Der Schwein- und Schaafstall.

4.) Der s. g. Wasserthurm, in welchem sich ein Wasserrad und oben ein Wohnstübel befindet.

B. **Grundstücke.** ⅞ Tgw. Wurzgärtchen, ⅜ Tgw. Baumgarten, 1 Tgw. s. g. Hopfengarten, 6 Tgw. Wiesen im Moos, 3¼ Tgw. Wiese an der Schönenfelder Viehweide.

Im Bräuhause befinden sich die zur Brauerei nothwendigen Geräthschaften.

C. **Der s. g. Gollingkeller zu Rain.** Derselbe besteht in einem Hofraum von 2646 Quadratfuß; in solchem steht ein von Backsteinen gemauerter mit Taschen gedeckter Stadel von 50 Fuß Länge und 32 Fuß Breite, unter demselben befindet sich ein Lagerkeller von 27 Fuß Länge, 15 Fuß Breite, und 11 bis 12 Fuß Höhe; vor dem Eingange dieses Kellers ist ein von Backsteinen gebautes und mit Ziegelsteinen gedecktes Vorhäuschen.

Rain am 7ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 20. Juli. 1835.	Briefe	Geld	Den 23. Juli. 1835.	Briefe	Geld	Den 25 Juli. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup		102¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*		102¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*		102¼
L. Loose unverz. à 100 fl.	112		*L. Loose unverz. à 100 fl.*	112		*L. Loose unverz. à 100 fl.*	112	

Intelligenzblatt

des königlich  Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 31.

Augsburg, den 3ten August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXXIV.)

Republikation
der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

(„Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an königl. Staats-Gefällen betr.")

&c. &c. Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1 Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1835

bey dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die

Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drey auf einander folgende Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen des §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl

der Staatsrath und
General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

CCLXXV.) ad Nrm. 26767.

(Den Vollzug des §. 82 und 105. des revidirten Gemeinde-Edikts, insbesondere die Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Erläuterungs-Reskript vom 14ten July d. Js. wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Auf die Anfragen der kgl. Regierungen des Oberdonau- und Regen-Kreises

1.) ob auch von den isolirten Stiftungen die Rechnungs-Ergebnisse bekannt gemacht werden sollen;

2.) wie und unter welcher Rubrick die Ausstände, Nachläße, und ausgeliehenen Kapitalien bey Stiftungen aufzuführen seyen;

3.) ob die Resultate aller Stiftungen eines Zweckes in jeder Gemeinde in eine einzige Uebersicht gebracht werden dürfen, und ob diese summarische Kundgabe auch bey der Lokal-Bekanntmachung einzutreten habe;

4.) ob in Gemeinden ohne rentirendes Vermögen ebenfalls Uebersichten der Rechnungs-Ergebnisse angefertigt werden müßten;

5.) ob die vorgeschriebenen Uebersichten bezüglich der Landgemeinden schon für das Etats-Jahr 18$\frac{3}{4}$ oder erst von 18$\frac{4}{5}$ anfangend eingesendet werden sollen?

wird in Bezug auf den Sinn des Ministerial-Ausschreibens vom 22ten April d. J. im rubrizirten Betreffe Nachfolgendes eröffnet;

zu 1.) Die öffentliche Bekanntmachung der Rechnungs-Resultate hat sich nach Anordnung des erwähnten Ausschreibens auf alle dem Bereiche magistratischer Gemeinden angehörigen Stiftungs-Fonde zu erstrecken, ausgenommen hievon sind sonach nur die ihrem Bereiche ganz entzogenen unmittelbar den k. Regierungen untergeordneten Stiftungen, zu welchen die ausschließend für Familien-Angehörige bestimmten Stiftungen zu zählen sind. Wenn aber auch die gesetzliche Bestimmung des revidirten Gemeinde-Edikts §. 82 auf die eben erwähnten Stiftungen nicht anwendbar ist, so bleibt doch den einschlägigen Verwaltungen die freiwillige Bekanntmachung der Rechnungs-Resultate unbenommen, und es ist dieselbe von Seite der kgl. Kreis-Regierung auf jede geeignete Weise zu befördern.

zu 2.) Durch die Entschliessung vom 22. April d. J. ist den k. Kreis-Regierungen eröffnet worden, daß abgesehen von der Lokal-Bekanntmachung die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen in einer Gesammt-Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zur Einsendung der Materalien hiezu sind den kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zwey Formulare mitgetheilt worden, welche alle bey der summarischen Bekanntmachung erfoderlichen Rubriken enthalten. Wenn dabey die Uebersicht der Gemeinde-Rechnungen ihrer geringeren Anzahl wegen größere Ausdehnung des Vortrages gestattete, so mußte dagegen für die zahlreichen Stiftungs-Rechnungen eine möglichst gedrängte Form eintreten, um eine übersichtliche Haupt-Zusammenstellung fertigen zu können. Die Rubrik für Nachläße und Rückstände konnte erübrigt werden, weil der Vortrag der effektiven Einnahme dieselbe ersetzt; es erscheint jedoch zweckmäßig, daß dieser so wie der Vortrag der ausgeliehenen Kapitalien, welcher übrigens für die Haupt-Uebersicht nicht erfoderlich ist, am Schluß nach §. 4 vorgemerkt werde.

zu 3.) Den kgl. Kreis-Regierungen ist es unbenommen, die bezeichneten Resultate der Rechnungen aller Stiftungen eines Zweckes in jeder Gemeinde in eine einzige Uebersicht zu bringen, weil die Haupt-Uebersicht dieselbe Form enthalten wird. Daß diese summarische Behandlung bey der Lokal-Bekanntmachung nicht eintreten dürfe, kann bey dem gesetzlichen Zwecke derselben nicht zweifelhaft seyn.

zu 4.) Den Gemeinden, welche kein eigenes rentirendes Vermögen besitzen, sondern alle Bedürfnisse durch Umlagen bestreiten, ist die Stellung einer vollständigen Rechnung nicht erlassen, und es hätte das Ministerial-Ausschreiben vom 6ten April d. Js. Absch. I. jeden Zweifel hierüber beseitigen können.

zu 5.) Das Ausschreiben vom 22. April hat angeordnet, daß die vorgezeichnete Form der Bekanntmachung künftig auch auf die Land-Gemeinden Anwendung finden soll, und es konnte daher für das verflossene Jahr 18¾ allerdings hievon Umgang genommen werden; übrigens bleibt es den kgl. Kreis-Regierungen überlassen, wegen des Vollzuges ihrer dießfalls getroffenen Anordnung weiter zu verfügen."

Augsburg den 29ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXXVI.) ad Nrm. 27695.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die französische Brand-Versicherungs-Gesellschaft „Phönix" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden wird nachstehend die königl. Ministerial-Entschließung vom 22 praes. 21ten d. M. rubrizirten Betreffs zur Kenntnißnahme und geeigneten Verständigung der Amts-Untergebenen durch Zirkular-Ausschreibungen und Bekanntmachung durch die Lokal-Intelligenz-Blätter wo solche bestehen mit der Weisung mitgetheilt, jedes fernere Wirken des bisherigen General-Agenten der französischen Brandversicherungs-Gesellschaft „Phönix" Casimir Schroff und Sohn für diese Gesellschaft kräftigst mit aller Strenge hintanzuhalten.

„Nach einer Anzeige der k. Regierung des Isarkreises, Kammer d. J. ddo. 4. d. M. im bezeichneten Betreffe hat der General-Agent der Brand-Versicherungs-Gesellschaft „Phönix," Kasimir Schroff und Sohn in Augsburg, gemäß eines im Original vorgelegten Schreibens dieses Agenten an Anton Zoetl, Hilzbräu in Landshut ddo. 13 Juny d. Js. gegen die vom kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 15ten März d. J. festgesetzte Bezirks-Eintheilung eine Ueberschreitung seines Bezirkes sich zu Schulden kommen lassen."

„Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, den Kasimir Schroff und Sohn in Augsburg darüber in Kenntniß zu setzen, daß die ihm bisher zugestandene Befugniß zur Führung der Agentie für die französische Brand-Assekuranz-Gesellschaft „Phönix" aufgehoben sey, und sonach auch sowohl die geeignete Bekanntmachung hierüber in dem Kreis-Intelligenz-Blatte, als durch Ausschreiben an sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises sogleich zu veranlassen."

Augsburg den 29ten July 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml

CCLXXVII.) ad Nrm. 27578.

(Das Armen-Wesen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die königliche Ministerial-Instruktion über die Behandlung des Armen-Wesens vom 24. Dezember 1833 ordnet im §. 13. an,

„daß in jeder Gemeinde jährlich mit Anfange des Monats August zu wiederholter Constatirung des Standes der Armuth geschritten werde.“

Indem die unterfertigte Stelle bey dem Herannahen dieses Zeit-Punktes sämtlichen Armenpflegschafts-Räthen diese Bestimmung in Erinnerung bringt, sieht sie sich in Folge der bey Prüfung der an sie gelangten Vorlagen gemachten Erfahrungen veranlaßt, auf einige besonders häufig übersehene Vorschriften wiederholt aufmerksam zu machen.

I.

Jeder Lokal-Armenpflegschafts-Rath hat jährlich die Wiederaufnahme seiner Arbeiten mit der im §. 14. der kgl. Ministerial-Instruktion gebothenen Bekanntmachung zu beginnen.

II.

Das auf den Grund der hierauf erfolgenden Anmeldungen sowohl, als des vorjährigen Armen-Beschriebs nach Nro. 15. ib. ihm von dem Vorstande überreichte Verzeichniß der Unterstützung-Ansprechenden hat der Armenpflegschafts-Rath sofort mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit nach den ausführlichen Bestimmungen der allegirten Instruktion auf das genaueste zu prüfen, und bey der einzeln vorzunehmenden Feststellung des Bedürfnisses unter möglichster Benützung jeder etwa noch vorhandenen Arbeits-Kraft eben so fest den dem fleißigen Familien-Vater schuldigen Schutz seines sauer verdienten Erwerbes vor Aufopferung zu Gunsten des Müssigganges und des Lasters, als die gesetzlich ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinden zu hinreichender Unterstützung ihrer wahrhaft nothleidenden Angehörigen im Auge zu halten. Nach Feststellung des Bedarfs erfodert die Ermittlung der Deckungs-Art, welche ebenfalls in die Armen-Beschriebe aufgenommen wird, gleiche Sorgfalt. Hierbey werden die Armenpflegschafts-Räthe vor allem nicht entstehen, die Beyhilfe in Naturalien im Sinne des §. 22. der erwähnten Instruktion in ausgedehnteste Anwendung zu bringen. Bey der Anfertigung der Armen-Beschriebe wird übrigens schon diesmal denselben die in den Schluß-Nummern 3 und 4 des §. 17. l. c. zugestandene Abkürzung zu Gute kommen.

III.

Bezüglich auf die Entwerfung der Etats-Voranschläge, welche auf den Grund der abgeschlossenen Armen-Beschriebe zu geschehen hat, und wobey sich in größern Gemeinden der Beilagen V. und VI., in kleinern dagegen nur der Formulare II. und IV. zur ofterwähnten Instruktion zu bedienen ist, wird Folgendes bemerkt:

In keiner Gemeinde kann die Herstellung der Voranschläge umgangen werden. Selbst wo keine Hilfsbedürftigen sind, ist doch die Aufstellung eines Dispositions- und Reserve-Fonds nach §. 23. l. c. unerläßlich.

Keinerley Abgaben in Naturalien können nach §. 44. in der Rechnung oder in dem Etat in einem Geld-Anschlage eingestellt werden. Der Aufwand, welcher in dieser Art bestritten wird, erscheint nur in den Armen-Beschrieben und in dem in Form der Beylage X. der Instruktion jährlich der Curatel-Behörde schon vor der Rechnung zu übergebenden Vorberichte.

Besondere Sorge nimmt die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen dem Einnahms- und dem Ausgabs-Etat in Anspruch. Die gesetzliche Obliegenheit verpflichtet die Gemeinden zur vollständigen Deckung des unter strenger Anwendung der §. §. 12 bis 23 ermittelten Bedarfes. Auch sind die Be-

dürfnisse der Armen, welche augenblickliche Abhilfe heischen, von der Art, daß ein Uebertrag eines Passiv-Restes auf ein künftiges Jahr der Natur der Sache nach nicht statt finden kann. Hiernach muß strenge darauf bestanden werden, daß in den Voranschlägen die Ziffer des Ausgabs-Etats jene des Einnahms-Etat nie überschreite. Die Armenpfleger werden sich daher aufgefodert fühlen, vorerst alle durch die Gesetze ihnen gebotene Einnahms-Quellen möglichst ergiebig zu benützen.

Insbesondere sind die durch die Verordnung vom 17ten November 1816 Art. 57. ihnen zugewiesenen und in den §. §. 24. Ziff. 4 lit. g. und 25. Ziff. 6. der neuern Instruktion wiederholt anbefohlenen Zwangs-Beiträge der Dienstbothen, Gesellen und Lehrlinge aller Orten um so mehr in Evidenz zu setzen, als der §. 23. Ziffer 4. lit. a. l. c. die Verpflichtung der Lokal-Armenpfleger zur Unterstützung der im Orte in Diensten oder in Condition stehenden Personen zur Zeit ihrer Erkrankung ohne Ersatz klar ausspricht. Ist aber selbst durch volle Inanspruchnahme aller in den §. §. 24. und 25. der königlichen Ministerial-Instruktion aufgezählten Mittel die Deckung des ermessenen Bedarfs noch immer voraussichtlich nicht erwirkt, so muß für den sich ergebenden Ueberschuß ein Pflicht-Beytrag der Gemeinde zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Verbindlichkeit zu Hülfe genommen, und hierauf bey der Abgleichung am Schlusse der Etats-Beylage IV. Seite 3 zur Instruktion, der bestimmte Antrag gestellt werden. Sollte jedoch dieser Beytrag in einer solchen Höhe erfoderlich seyn, daß sich hieraus nach Erwägung aller Momente die Ueberbürdung der Gemeinde erweislich darstellt, so tritt hier nach dem Gesetze die Unterstützung des Distriktes abhelfend ein; der Lokal-Armenpflegschafts-Rath wird deshalb durch seine Repräsentanten ein wohlmotivirtes Gesuch an den Distrikts-Armenpflegschafs-Rath gelangen lassen, und hiebey sogleich nach den örtlichen Verhältnissen die tauglichste Art der distriktiven Beyhilfe in Vorschlag bringen. (Vergl. §. 4. 67. und 71. der kgl. Ministerial-Instruktion.)

Bey der endlichen Feststellung der Etats, welche definitiv durch die Plenar-Versammlung des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes erfolgt, kann demnach eine größere Ziffer im Ausgaben-Voranschlage als in jenem der Einnahmen nicht stehen bleiben.

IV.

Was die in den ersten Tagen des Monats Oktober von jeder Lokal-Armenpflege nach §. 52 der Instruktion der Curatel-Behörde zu übergebende vorläufige Uebersicht der Verwaltungs-Resultate des eben abgelaufenen Etats-Jahres betrifft, so kann dieselbe nicht mehr enthalten, als in den Rechnungen auf welche sie sich basirt, vorgetragen ist. Es versteht sich daher von selbst, daß nur jener Aufwand auf Arme, welcher durch den Armen-Pflegschafts-Rath oder die ihm untergebenen Institute floß, ohne irgend einen Ansatz für unmittelbar verabreichte Naturalien hier erscheint. Alles Uebrige wird nur in den obenberührten Vorberichten nach Formular X. eingetragen, welche bestimmt sind, die Gesammt-Verwendung auf Wohlthätigkeit innerhalb jeder Gemeinde in möglichster Vollständigkeit darzustellen.

V.

Bey den Rechnungen selbst sind nunmehr genau die gegebenen Formularien (Kreis-Intelligenz-Blatt 1834 Seite 205 u. ff.)

zu beobachten, und die vorgeschriebenen Termine einzuhalten.

Die königliche Kreis-Regierung überläßt sich gerne der Erwartung, daß sämmtliche Armenpflegschafts-Räthe bey den nun wieder in erhöhtem Maße eintrettenden Anstrengungen fortwährend sich ihrem schönen Berufe mit jenem Eifer und mit jener Hingebung widmen werden, welche sie in überwiegender Mehrheit bereits im vorigen Jahre hierin erprobt haben, um so mehr als der damals mit Umsicht und Ausdauer mühsam gelegte Grund schon für die dießjährigen Arbeiten große Erleichterungen gewährt. Sie zählt hierbey ganz besonders auf eine thätige und den guten Zweck rücksichtslos verfolgende Mitwirkung der Pfarrer, welchen Seine Königliche Majestät durch die betreffenden Verordnungen einen so umfassenden, und ihrer Bestimmung so ganz entsprechenden Wirkungskreis eröffneten.

Sie hofft, daß die Lokal-Armenpflegen sich werden angelegen seyn lassen, durch rechtzeitige Vorlage ihrer Arbeiten innerhalb der instruktionsmäßigen Termine die Distrikts-Polizey-Behörden in den Stand zu setzen, vom höheren Standpunkte aus die distriktiven Anfoderungen erschöpfend zu würdigen, und sonach durch bereifte Anträge in den Plenar-Versammlungen der Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe auch die Ausführung jener höchst wohlthätigen Anstalten herbeyzuführen, auf welche die königliche Ministerial-Instruktion vorzüglich in Beziehung auf Armen-Beschäftigung und Kranken-Pflege hinweist.

Die Polizey-Behörden werden mit regem und nachhaltigen Pflichteifer die Befolgung der gegebenen Normen überwachen, und stets bereit seyn, den bey einzelnen Lokal-Armen-Pflegen sich ergebenden Anständen belehrend abzuhelfen.

Augsburg am 26ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXXVIII.) ad Nrm. 27501.

(Die Beibringung von Heimaths-Nachweisen Behufs der Erlangung von Aufenthalts-Bewilligungen in der Haupt- und Residenz-Stadt München btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung des Isar-Kreises Kammer des Innern vom 14ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zur Beachtung für jene Personen, welche sich Behufs eines längern oder ständigen Aufenthaltes nach München begeben.

„Durch kgl. Ministerial-Rescript vom 4ten d. Mts. wurde zur Beseitigung der durch vielfache Heimats-Recherchen veranlaßten Geschäfts-Ueberbürdung der hiesigen Polizey-Direktion angeordnet, daß die Ertheilung von Aufenthalts-Bewilligungen an dahier neu angekommene Personen nur dann zu geschehen habe, wenn die Heimaths-Rechte derselben entweder durch Heimaths-Scheine, oder durch andere urkundliche Belege, oder auch durch notorische Verhältnisse außer Zweifel gesetzt sind."

„Solches wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle jene Personen, welche sich Behufs eines längern

oder ständigen Aufenthaltes dahier, nach München begeben, ohne sich auf eine oder die andere der obenbezeichneten Arten ausweisen zu können, die Verweigerung der Aufenthalts-Bewilligung zu gewärtigen haben."

Augsburg den 29ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXXIX.) ad Nrm. 27419.

(Die Abhaltung einer Prüfung für katholische Geistliche, welche sich um Schul-Beneficien bewerben wollen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Dienstag den 6ten Oktober d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird an dem Sitze der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung eine Concurs-Prüfung jener katholischen Geistlichen vorgenommen werden, welche sich um Schul-Beneficien zu bewerben gedenken.

Die zu dieser Prüfung abspirirenden Priester haben ihre mit den Zeugnißen des Bischöflichen Ordinariats, der betreffenden Polizey-Behörde und der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion, dann den Absolutorien über vollendete Gymnasial-, und Universitäts- oder Lyceal-Studien zu versehenden Admissions-Gesuche einfach und längstens bis zum 15ten September d. Js. bey der unterfertigten Stelle einzureichen, und haben sich am Vorabende des 6ten Oktobers in dem kgl. Residenz- und Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Uebrigens sind auch jene Priester, welche Schul-Beneficien bereits provisorisch versehen, und bisher weder den Schul-Beneficiaten- noch den Pfarr-Concurs bestanden haben, verpflichtet, dem gegenwärtig ausgeschriebenen Concurse sich zu unterziehen, widrigenfalls ihre Stellen durch geprüfte Individuen besetzt werden würden. Diese Priester sind aber von Einreichung besonderer Admissions-Gesuche enthoben, sondern haben nur die betreffenden oben erwähnten Zeugnisse bey ihrem Erscheinen bey dem Concurse, der Prüfungs-Commission zu übergeben.

Augsburg den 25ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXXX.) ad Nrm. 27997.

(Die Exspektanten- und resp. Final-Prüfung für die katholischen Schul-Präparanden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Mittwoch den 2ten September d. J. wird in dem kgl. Schullehrer-Seminar zu Dilingen die Exspektanten- und resp. Final-Prüfung für die katholischen Schul-Präparanden des Oberdonau-Kreises beginnen, welche nebst den im Schullehrer-Seminar zu Dilingen befindlichen Präparanden auch solche Individuen, welche bereits früher die Exspektanten-Prüfung gemacht haben, nun aber sich eine bessere Note für die

Verwendung als Schul-Gehilfen und Verweser verschaffen wollen, bestehen dürfen. Andere dem Lehrfache sich widmende Individuen dürfen aber dieser Prüfung nur dann sich unterziehen, wenn sie hiezu durch spezielle Entschließung der kgl. Regierung die Bewilligung erlangt haben, und sich hierüber bey der Prüfungs-Commission auszuweisen im Stande sind.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 31ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCLXXXI.) ad Nrm. 27998

(Die Prüfung der Schul-Adspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dillingen pro 1835/36 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Prüfung der katholischen Schul-Adspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Siminar zu Dilingen pro. 1835/36 wird am Montag den 7ten September d. Js. und an den darauffolgenden Tagen in dem benannten Seminar statt finden. An dieser Prüfung können alle jene Schul-Adspiranten Theil nehmen, welche die Prüfung zur Aufnahme als Schul-Adspiranten im Jahre 1832 bestanden, und das 17te Lebensjahr bereits angetreten haben, wie auch diejenigen Adspiranten, welche sich schon einmal der Aufnahms-Prüfung für das Seminar unterzogen haben, ohne in dasselbe aufgenommen, und ohne vom Schulfache gänzlich hinweggewiesen worden zu seyn.

Die Meldung der Konkurrenten hat bey der Prüfungs-Commission in dem Lokale des Schullehrers-Seminars am Sonntag den 6ten September Nachmittags zu geschehen, und hiebey hat jeder Adspirant die nachstehend bemerkten Zeugniße zu übergeben:

1.) Ein von der betreffenden Lokal-Schul-Inspektion auszustellendes, und von der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion oder unmittelbaren Lokal-Schul-Commission mit den erfoderlichen Bemerkungen ihrer eigenen Wahrnehmungen zu versehendes Zeugniß über Fortgang, Fleiß, und insbesondere über sittliches und religiöses Betragen des Adspiranten, wie solches durch die Schul-Ausschreibung Nro. XXVIII. vom 9 July 1830 §. 18 gefodert ist, und in welcher Beziehung die kgl. Distrikts-Schul-Behörden insbesondere auf die genaue Beobachtung der Bestimmung Lit. k. der dießseitigen lithographirten Ausschreibung vom 29ten Oktober 1833 die Resultate der Aufnahms-Prüfung in das Schullehrer-Seminar pro 1833/34 betreffend, hingewiesen werden.

2.) Den durch die obenbemerkte Schul-Ausschreibung Nro. XXVIII. angeordneten von der Distrikts-Polizey-Behörde zu fertigenden Extrakt aus dem Qualifikations-Buche der Schul-Adspiranten, wobey auf den Leumund und das Betragen der Adspiranten eine ganz besondere Rücksicht zu nehmen ist.

3.) Ein Zeugniß der Distrikts-Polizey-Behörde über Vermögen oder Armuth des Adspiranten.

4.) Ein von dem Gerichts-Arzte zu fertigendes Zeugniß über Gesundheit des

die Aufnahme nachsuchenden Individuums, und

5.) den Impfschein, insoferne letzterer nicht schon bey den früheren Prüfungen zu den Prüfungs-Akten gebracht wurde.

Jeder Adspirant, welcher sich nicht gehörig ausweisen kann, daß er wenigstens 1 Jahr während seiner dreijährigen Vorbereitungs-Zeit an einer Muster-Schule, oder bey einem mit der ersten Note versehenen Lehrer sich vorbereitet habe, wird von der abzuhaltenden Prüfung zurückgewiesen werden, weßwegen die kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen in den Zeugnissen das Gehörige diesfalls zu bemerken haben. Auch sind die betreffenden Adspiranten insbesondere auf die Bestimmung Lit. h. der oben allegirten lithographirten Ausschreibung vom 29ten Oktober 1833 aufmerksam zu machen, daß nemlich Schul-Adspiranten, welche nicht die erfoderlichen Vorkenntnisse in der Musik besitzen, ebensowenig eine Aufnahme in das Seminar finden können, als diejenigen, welchen die erfoderliche wissenschaftliche Ausbildung mangelt.

Diejenigen Individuen, welche schon einmal die Prüfung für die Aufnahme in das Seminar bestanden, aber wegen zu geringer Befähigung die Aufnahme nicht erhalten haben, werden, wenn sie auch in der zweiten Prüfung nicht bestehen sollten, vom Schulfache hinweggewiesen werden.

Sämtliche Polizey-Behörden haben die in ihren Distrikten befindlichen Schul-Adspiranten, welche zu der erwähnten Prüfung qualifizirt sind, hievon schleunig in Kenntniß setzen zu lassen, und es ist Sorge zu tragen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern, wo solche bestehen, eingerückt werde.

Augsburg am 31ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXXXII.) ad Nrm. 27268.

(Die Erledigung der Pfarrey Biburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Firmus Hörmann, auf die Pfarrey Ottmarshausen, wurde die Pfarrey Biburg, Landgerichts Zusmarshausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 379 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 475 fl. 57 kr., nämlich: 1.) in 358 fl. 37 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 42 fl. aus Realitäten; 3.) in 22 fl. 43 kr. aus Rechten; 4.) in 68 fl. 37 kr. für besondere Verrichtungen; 5.) in 4 fl. aus Sammlungen und Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 11 fl. 48 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 29ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXXXIII.) ad Nrm. 27437.

(Die Erledigung der Pfarrey Ecknach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Baumgärtner wurde die Pfarrey Ecknach Landgerichts Aichach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 396 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1011 fl. 49⅝ kr., nämlich:

1.) in 13 fl. 7 kr ständigem Gehalt; 2.) in 70 fl. 57 kr. aus Realitäten; 3.) in 848 fl. 6⅝ kr. aus Rechten; 4.) in 79 fl. 39 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 48 fl. 3⅞ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXXXIV.) ad Nrm. 26820.

(Die Erledigung der Pfarrey Genderkingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Leonhard Mertl auf die Pfarrey Niederroth wurde die Pfarrey Genderkingen Landgerichts Donauwörth erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 496 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 781 fl. 26¼ kr., nämlich: 1.) in 46 fl. 38¼ kr. ständigem Gehalt, 2.) in 682 fl. 39 kr. aus Rechten, 3.) in 52 fl. 9 kr. für besondere Verrichtungen. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 151 fl. 13 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 26ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCLXXXV.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle zu Adelshofen, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Rhau kam die Pfarrey Adelshofen kgl. Dekanats Rothenburg in Erledigung, was zur vorschriftsmässigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird.

Das mit dieser Pfarrey verbundene Einkommen besteht nach der unterm 15. Nov. 1834 abgeschlossenen Fassion in Folgendem:

I. Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oeconomie-Gebäude 40 fl.; Nutz-Anschlag für 30 Tagwerk 64 Dez. Aecker, für 13 Tagw. 48 Dezim. Wiesen, für 44 Dezim. Gärten 303 fl. 49 kr.

II. Ertrag aus Rechten: 1.) An grundherrlichen Rechten: a.) ständige Abgaben in Geld 1 fl. 45¼ kr.; b.) unständige Abgaben, Laudemien rc. 2 fl. 45½ kr.; 2.) An Zehenden: a.) vom großen Frucht-Zehenden 588 fl. 17 kr.; b.) vom kleinen Zehenden 102 fl. 25 kr.; c.) vom Obst-Zehenden 2 fl. 30 kr.; d.) vom Blut-Zehenden 4 fl.;

8.) Nutz-Anschlag des Waidrechts 1 fl. III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 65 fl. 49 kr; incl. 23 fl. 54 kr. Beicht-Gelder. Summa des Rein-Ertrags, da Lasten nicht auf der Pfarrey haften, 1112 fl. 21¼ kr.

Ansbach den 15ten July 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCLXXXVI.) ad Nrm. 25274.

(Die Collekte für die Abgebrannten in Reichenhall betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In der nachstehenden Uebersicht wird das Ergebniß der am 16ten Dezember 1834 im Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 1449 ausgeschriebenen Collekte für die Abgebrannten in Reichenhall zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 26ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Verzeichniß

der für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Reichenhall eingegangenen Beiträge:

Landgerichte.

1.) Aichach 80 fl. 38 kr.; 2.) Buchloe 110 fl. 46 kr.; (Durch die Dekanate Waal, Dillishausen und Schongau an das bischöfliche Ordinariat eingesendet.) 3.) Burgau 155 fl. 37 kr. 4 hl.; 4.) Dillingen 70 fl. 19 kr.; 5.) Donauwörth 99 fl. 55 kr. 4 hl.; dann weiter 11 fl. 32 kr.; 6.) Friedberg 180 fl. 5 kr.; 7.) Füssen 50 fl. 56 kr. 4 hl.; 8.) Göggingen 239 fl. 27 kr.; 9.) Grönenbach 462 fl. 11 kr.; 10.) Günzburg 361 fl. 9 kr.; dann weiter 29 fl. 6 kr.; 11.) Höchstädt 308 fl. 18 kr.; (Mit einigen Effekten.) 12.) Illertissen 72 fl. 30 kr.; 13.) Immenstadt 201 fl. 49 kr.; 14.) Kaufbeuern 112 fl. 41 kr.; 15.) Kempten 124 fl. 18 kr. 2 hl.; 16.) Lauingen 187 fl. 28 kr.; 17.) Lindau 60 fl. 19 kr. 2 hl.; 18.) Mindelheim 193 fl. 29 kr. 4 hl.; (Mit einer Kiste verschiedener Effekten) 19.) Neuburg 58 fl. 32 kr. 6 hl.; 20.) Oberdorf 154 fl. 19 kr.; 21.) Obergünzburg 166 fl. 48 kr.; 22.) Ottobeuern 168 fl. 25 kr. 2 hl.; 23.) Rain 157 fl. 53 kr. 6 hl.; (95 Kleidungsstücke und einige Leinwand ohne angegebenen Werth.) 24.) Roggenburg 200 fl.; 25.) Schrobenhausen 368 fl. 26 kr.; 26.) Schwabmünchen 59 fl. 46 kr.; 27.) Sonthofen 701 fl. 47 kr.; (Nebst Leinwand und Kleidungsstücken.) 28.) Türkheim 351 fl. 9 kr.; 29.) Ursberg 140 fl. 14 kr. 2 hl.; 30.) Weiler 193 fl. 6 kr.; dann weiter 38 fl. 50 kr.; 31.) Wertingen 105 fl. 47 kr. 5 hl.; 32.) Zusmarshausen 103 fl. 50 kr. 4 hl.

Magistrate.

33.) Augsburg 80 fl. (Wurden durch Privat-Sammlungen schon früher bedeutende Summen nach Reichenhall gesendet.) 34.) Kaufbeuern 300 fl.; (200 Stück Kleidungs-Effekten ohne Angabe des Werths.) 35.) Kempten 200 fl.; (Effekten am Werthe 75 fl.) 36.) Lindau 404 fl. 38 kr.; (Mit 2 Kisten, worin Betten, Kleidungsstücke und andere Effekten waren.) 37.) Memmingen 4 fl. 30 kr.; (Wurde durch frühere Privat-Sammlungen die Summe von 242 fl. 27 kr. nach Reichenhall gesendet.) 38.) Neuburg 78 fl. 41 kr.

Herrschafts-Gerichte.

39.) Babenhausen 95 fl. 2 kr. 2 hl.; 40.) Burheim 21 fl. 13 kr.; 41.) Edelstetten 8 fl. 42 kr.; 42.) Neuburg 5 fl. 24 kr.; 43.) Nordendorf 1 fl.; 44.) Weissenhorn 36 fl. 33 kr. 2 hl.

Summa 7310 fl. 39 kr. 6 hl.

Kreis- und andere Notizen.

Seine königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Gerichtsarzt des Landgerichts Friedberg in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Verweser dieses Physikates Dr. Weißbrod zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 13ten July d. Js. wurde dem bisherigen kgl. Lyceal-Professor Philipp Weidner in Augsburg, die Pfarrey Breitenthal Landgerichts Roggenburg, allergnädigst übertragen.

Der kgl. Gymnasial-Professor Priester Michael Nikl wurde gemäß allerhöchster Entschließung vom 7ten July 1835 zum Pfarrer in Bernried kgl. Landgerichts Weilheim ernannt.

Zu Folge allerhöchster Entschließung wurde die Pfarrey Zusamzell kgl. Landgerichts Wertingen dem Priester Martin Busler Pfarrvikar in Thalhausen allergnädigst verliehen.

Dem Priester Jakob Zacher Pfarrer in Kettershausen wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Frühmeß-Beneficium zu Boos zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Gemäß Entschließung der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern vom 21ten July d. Js. wurde dem Priester Andreas Denzel Kaplan in Horgau, Landgerichts Zusmarshausen, nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Frühmeß-Kaplaney-Beneficium in Laugna, Landgerichts Wertingen, zum Behufe des Antrittes dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben Sich in wohlgefälliger Anerkennung der von dem Oberschleußenwärter und Forstwart der Stadt Augsburg Benedikt Kranz bey mehreren Anlässen durch Rettung verunglückter Personen aus der Gefahr des Ertrinkens an den Tag gelegten Menschenliebe, besondern Muthes und Entschlossenheit bewogen gefunden, demselben die silberne Civil-Verdienst-Ehrenmünze zu verleihen.

An die Stelle des verstorbenen Magistrats-Rathes Xaver Wiedemann zu Günzburg ist der Ersatzmann Joseph Kleiter, Müller daselbst eingetreten.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

355.) praes. den 25/7 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen von Hypothekar-Gläubigern wird das Anwesen der Jakob Mayer'schen

Wirths-Eheleute zu Dornstetten (Gangwolf) in der hiesigen Gerichts-Kanzley am Montag den 17ten August d. J. von Morgens 8 Uhr bis 12 Uhr und von 2 Uhr Nachmittags bis Abends 6 Uhr dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen ist ¼ Höfl, bestehend in Haus, Stadel, Stallung, und Wagenschupfe; einem Wurz- und Grasgarten pr. ⅛ Tgw., in 7 Jchrt. Aecker in allen 3 Feldern, und 2¼ Jchrt. 2 mädigen Wiesen, und in der Gemeinds-Gerechtigkeit. Dazu gehört eine reale Zapfen-Gerechtsame. Die Gebäude sind mit 1500 fl. der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt. Das Höfl ist mit 10% bestandbar, zum Schloß Unterdießen, wohin jährlich 10 fl. 45 kr. Stift, und folgende Gilt gereicht werden muß: Im Ober- und Unterfeld 3 Metzen Gerste und 3 Metzen Haber. Im Mitterfeld Gersten 3 Metz. 2 Vlg., Haber 5 Metz. 2 Vlg.

Die Natural-Scharwerke bestehen in 1 tägigem Fuchsklopfen, und der Leistung der nöthigen Fuhren zum Schloßbau Unterdießen, die Herrschaft bezieht den Großzehent, der Orts-Pfarrer den Kleinzehent.

Dieses Anwesen wurde am 3ten März d. J. auf 2847 fl. geschätzt.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden unter den gewöhnlichen Kaufsbedingungen hiezu eingeladen.

Buchloe am 16ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

356.) praes. den 3/7 35.

(Bekanntmachung.)

Das kgl. Landgericht zu Donauwörth hat in dem Schuldenwesen des Christian Wunderlich Hafners dahier, nachdem er seine Güter den Gläubigern abgetreten hat, den Universal-Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich I. zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 18. August. II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den Freytag den 18ten September. III. Zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 19ten Oktober, und für die Duplik auf Montag den 2ten November d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. — Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß man am ersten Ediktstage unter den Gläubigern die Sache durch Güte auszumitteln trachten wird, indem die dermal bekannten Passiva sich auf 1410 fl.

belaufen, worunter 1273fl. Hypothek-Schulden begriffen sind, während das Aktiv-Vermögen nach der Schätzung vom 15ten May d. J. in 1005fl. besteht, weßhalb man die Gläubiger auf die §. §. 32. und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juny 1822 besonders aufmerksam macht. Uebrigens wird das Anwesen dieses Wunderlich, welches in einem ganz gemauertem Wohnhause, einem Brennhause, und dem Genusse der Forst- und unvertheilten Gemeinds-Gründe besteht, und worauf die reale Hafners-Gerechtsame gaudirt wird, mit den Gründen als: einer Läßltheilwiese Nro. 2067, Schanzackertheil N. 2161, Köpfstatt-Krautbeet N. 2108, Postwegtheil N. 429, Hangen-Antheil Nr. 903, Oldenautheil N. 1338, im Weg der öffentlichen Versteigerung veräußert, und zu diesem Zwecke auf Montag den 17ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufslustige, jedoch dem Gerichte Unbekannte, sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen ausweisend, auf besagten Tag und Stunde vorgeladen werden, welche ihre Kaufs-Angebothe hierorts zu Protokoll zu geben haben.

Donauwörth am 20ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

357.) praes. den 3/8 35.

(Jagd-Verpachtung.)

Am 6. August d. J. Morgens 9 Uhr wird die k. Horgauerkreuter hohe und niedere Jagd, welche sich über einen Theil des Rauhenforstes bey Biburg, dann über die Horgauerkreuter-Flur, und über einen Theil der Adelsrieder- und Auerbacher-Flur erstrecket, nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen vorbehaltlich höchster Genehmigung an den Meistbiethenden auf Lebenszeit verpachtet.

Pacht-Liebhaber haben sich am bemerkten Tage in der Kanzley des unterzeichneten kgl. Rentamts in Zusmarshausen einzufinden. Das Verpachtungs-Protokoll wird Mittags 12 Uhr geschlossen.

Augsburg u. Zusmarshausen den 21. July 1835.

Königliches Rentamt Zusmarshausen. Königliches Forstamt Biburg.

Bech, Rentbeamter. v. Fürer.

358.) praes. den 3/8 35.

(Bekanntmachung.)

Alle jene bisher noch unbekannte Gläubiger des Georg Kayser Kirchenbauer von Ziegesheim werden hiemit aufgefodert, ihre Foderungen hierorts binnen 30 Tagen um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen nach Verlauf dieses Termins mit der Vertheilung der Kaufschillings-Gelder fürgeschritten, und auf dieselben Gläubiger keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Donauwörth am 29ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

359.) praes. den 26/7 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Klage der Elisabetha Kleiber gebornen Abrell, gegen Sebastian Kleiber Küfer, Ehescheidung wegen böslicher Verlassung betreffend: wird hiemit Sebastian Kleiber, welcher auf die am 23ten Juny gegen ihn erlassene Ladung an der heutigen Tagsfahrt nicht erschienen ist, in Gemäßheit des von dem kgl. Appellations-Gerichte für den Obermain-Kreis hieher erlassenen Befehls, hiermit zum zweytenmale öffentlich vorgeladen, daß er auf Mittwoch den 2ten September Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Gerichts-Local erscheine, und dem Sühne-Versuch und der summarisch rechtlichen Verhandlung abwarte.

Bey abermaligem Ausbleiben hat derselbe den Rechts-Nachtheil, daß er für einen böslichen Verlasser seines Eheweibes erachtet und erklärt wird.

Memmingen den 22ten July 1835.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

360.) praes. den 27/7 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Jakob Zwisler zu Berg in der Gemeinde Heimenkirch, in drey Winterfuhren und einem Moostheile bestehend, in einem Werthe von 1800 fl. (achtzehnhundert Gulden) dann eigenes Mobiliare im Orte Berg, am Freytag den 21ten August d. Js. Vormittags öffentlich an die Meistbiethenden, und unter Vorbehalt der Ratifikation der Gläubiger versteigert werden.

Die Kaufs-Bedingnisse wird man den Zahlungsfähigen Kaufslustigen am Tage der Versteigerung eröffnen.

Weiler den 23ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

361.) praes. den 27/7 35.

(Anwesens-Verkauf.)

Nach rechtskräftig vorliegendem Beschluße wird auf Andringen eines Gläubigers das Anwesen des Anton Plöckl zu Strobenried, bestehend: 1.) aus einer Brandstätte mit der deponirten Brandentschädigungs-Summe zu 663 fl.; 2.) 1 Tagw. 11 Dez. einmädigen Wiesen, 3.) 12 Tagw 4. Dezim. Holzgrund in schlechtem Zustande; 4.) einer Wechselwiese; 5.) 1 Wiese; 79 Dezimale Pfaffenleibholz; 6.) 26 Tagwerk 91 Dezim. Aecker; nebst circa 12 Schober Roggen, ein paar schlechten Pferden, und neuem kleinen Wagen, letztere fünf Punkte auf 942 fl. 15 kr. zusammen 1605 fl. 15 kr. sammt allen darauf ruhenden Lasten und Abgaben, am Samstag den 22ten August Morgens von 9 bis 12 Uhr bey unterfertigtem Gerichte öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Abgaben-Spezifikation in jenem Termin bekannt gemacht, und der Hinschlag sich nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes richtet.

Schrobenhausen den 25ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

362.) praes. den 27/7 35.

(Haus-Verkauf.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das ludeigene halbe Wohnhaus der Maurers-Wittwe Anna Sedlmayer in hiesiger Stadt, Haus-Nmr. 44 Kat. Nr. 196 nebst kleinem mit dem Nachbaren zu benützenden Eingang und Hofraum, wovon zum k. Rentamt einfache Grund-Steuer und Stift, zusammen 6 Heller verreicht werden, und das auf 500 fl. geschätzt ist, im Wege der Hilfs-Vollstreckung am Montag den 24ten August Morgens von 9 bis 12 Uhr öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Schrobenhausen am 24ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

363.) praes. den 29/7 35.

(Prodigalitäts-Erklärung und Gläubiger-Vorladung.)

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 18ten publi. 27ten April d. J. wurde Johann Hafenmayer genannt Mendel" von Immenthal als Verschwender erklärt und unter die Curatel des Peter Keßler von Immenthal, Anton Hafenmayer von Sellthürn, und Franz Hartmann von Stockach gestellt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, dem Hafenmayer ohne Vorwissen seiner Curatoren Geld zu leihen, Kredit zu geben, oder mit ihm überhaupt ein Rechtsgeschäft abzuschließen, weil alle diese Geschäfte ungiltig und wirkungslos wären. Zugleich werden alle nicht gerichtlich versicherten Gläubiger des Johann Hafenmayer auf Samstag den 22. August d. J. Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Foderungen unter dem Rechts-Nachtheile vor unterfertigtes Gericht geladen, daß auf die nicht erscheinenden Gläubiger keine weitere Rücksicht genommen werde.

Obergünzburg am 27ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des königl. Landrichters.)

v. Kolb Iter Assessor.

364.) praes. den 30/7 35.

(Jagd-Verpachtung.)

Nachdem einem Befehle k. Regierung K. d. Finanzen vom 17. d. M. gemäß, die durch das Ableben des bisherigen Pächters in Erledigung gekommene Jagdbarkeit im Revier Ercklhausen der öffentlichen Verpachtung, und zwar in zwey durch die Wertach getrennte Abtheilungen, unterstellt werden soll; so wird hiezu Termin auf Montag den 24ten August d. J. anberaumt.

Pachtfähige Jagd-Liebhaber werden sonach eingeladen, sich zu dem Ende an besagtem Tage Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Türkheim einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, welches Schlag 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Der k. Revier-Förster in Mittel-Neufnach ist angewiesen, die Grenzen auf Verlangen vorzuzeigen.

Türkheim den 27ten July 1835.

Königl. Rentamt Türkheim. Kiechle.

Königl. Forstamt Mindelheim. Wigand.

865.) b.) praes. den $\frac{24}{8}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag des Titl. Friedrich von Spitzel zu Neuburg hinterlassenen Sohnes des königl. Herrn Appellations-Gerichts-Raths Wolfgang von Spitzel zu Neuburg als ältesten des von Spitzel'schen Mann-Stammes werden die unbekannten Inhaber folgender Original-Urkunden der zu den v. Spitzel'schen Privat-Familien-Stiftungen gehörigen Kapitalien, als:

I.) von Spitzel'sche Almosen-Stiftung, Zinszahl-Amt Cataster-Nr. 3230, Kapital zu 500 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 31. März, Ausbruch aus 1500 fl. Haupt-Summe laut Haupt-Briefes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht des Herzog Max in Bayern vom 26ten März 1632 auf die Stadt Deggendorf lautend;

II.) von Spitzel'sche Meß-Stiftung, Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3231. Kapital zu 540 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 25. July, Ausbruch auf 3000 fl. Haupt-Summe laut Haupt-Brief Seiner Fürstlichen Durchlaucht Herzogs Wilhelm in Bayern vom 25. July 1592 auf Ernst Gaßner lautend;

III.) von Spitzel'sche Stipendien-Stiftung, 1.) Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3304. Kapital zu 1500 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 2. Februar, laut Haupt-Briefes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht des Herzog Max in Bayern vom 4. Februar 1632, auf die Stadt Deggendorf lautend, letzter Transport dedato 2. May 1753 und 5. März 1776. 2.) Zins-Zahlamt Cat.-Nro. 3305, Kapital zu 500 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 1. July, Ausbruch aus 2000 fl. Haupt-Summa laut Haupt-Briefs am 29. May 1629 auf Jakob Schöttls Wittwe, letzter Transport wie oben; 3.) Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3307, Kapital zu 1200 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 24. July, Ausbruch aus 4000 fl. Haupt-Summe, laut Haupt-Briefs vom 24. July 1623 auf Ernst Romming ursprünglich lautend, letzter Transport wie oben; 4.) Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3308, Kapital zu 1000 fl. zu 4 %, Zins-Zeit 30. July, Ausbruch aus 2500 fl. Haupt-Summe laut Haupt-Briefs vom 6ten November 1628 auf Welfen Haindel, Bürger in München ursprünglich lautend, letzter Transport wie oben, hiemit aufgefodert, die genannten Dokumente binnen sechs Monaten, von heute an gerechnet, bey dem unterzeichneten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos würden erklärt werden.

Augsburg am 19. Juny 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Juli, 1835.	Briefe	Geld	Den 30. Juli. 1835.	Briefe	Geld	Den 1. August 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$112\frac{5}{8}$	$102\frac{3}{8}$
L. Loose unverz. à 100 fl.	112		*L. Loose unverz. à 100 fl.*	112		*L. Loose unverz. à 100 fl.*	113	

Beylage
zu dem
Kreis-Intelligenz-Blatt des Ober-Donau-Kreises
Nr. 31
für das Jahr 1835.

Bekanntmachung.

Ad Nrm. 26481.

(Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die künftigen Formen des Rechnungs-Wesens der Gemeinden und Stiftungen sind aus dem königl. Staats-Ministerium des Innern nachstehende Vorschriften ergangen, welche hiemit im Zusammenhange bekannt gemacht werden:

A. Höchstes Ministerial-Rescript vom 6ten April 1835.

Richtig erwogene und rechtzeitig entworfene Einnahmen- und Ausgaben-Voranschläge bilden die erste und unabweislichste Bedingung eines jeden wohlgeordneten Haushaltes.

Nur wo Bedarf und Deckungsmittel im Voraus berechnet, wo die Ausgaben, ehe sie einzeln und gleichsam tropfenweise hinausgehen, in ihrem Gesamtziffer erkannt und mit den verfügbaren Hilfsquellen gewissenhaft bilanzirt werden, da ist an ein Wirthschaften im wahren Sinne des Wortes zu denken.

Findet diese Wahrheit auf alle Privat-Verhältnisse Anwendung, ist sie es, wonach von dem minderbemittelten Landwirthe und Gewerbs-Manne bis zu dem reichsten Banquier und Renten-Besitzer, jeder ordentliche, seine Geschäfte selbst leitende Familien-Vater sein Benehmen leitet, so verdoppelt sich ihre Wichtigkeit und Bedeutung bezüglich der öffentlichen Angelegenheiten. Insbesondere erwächst sie zur gebieterischen Nothwendigkeit in dem Gemeinde- und Stiftungs-Haushalte. Ja hier sind wohlerwogene, den ordentlichen von dem außerordentlichen Bedarfe scharf ausscheidende Grund-Etate, gesonderte, genau berechnete Schuldentilgungs-Pläne und periodische Etats-Voranschläge, die bedingende Grundlage aller Ordnung, der einzige wirksame Damm gegen übermäßige, oder durch unnöthige Belästigung der Gemeinde-Glieder und Gemeinde-Angehörigen, die einzige Sicher-

stellung der für die öffentlichen Geschäfte nicht oder nur schwach belohnten und durch ihre Privat-Angelegenheiten häufig im Uebermaaße angesprochenen Gemeinde-Verwaltungs-Mitglieder gegen etwaige Uebersehen, und bey den conplizirten Wechsel-Wirkungen der Magistrate, Gemeinde-Bevollmächtigten, Kirchen-Verwaltungen und Curatelen das einzige Mittel zu Begründung eines einfachen, ruhigen Geschäftsganges und zur Verwirklichung einer freyern, steter Curatel-Bevormündungen enthobenen Bewegung der Gemeinde-Körper.

Von diesem Gesichts-Punkte sind alle neuern deutschen Gesetzgebungen über Gemeinde-Wesen ausgegangen, namentlich: die Preußische Städte-Ordnung vom Jahre 1808 §. 184. die revidirte Preußische Städte-Ordnung vom Jahre 1831, §. 124. die unter ständischer Mitwirkung zu Stande gekommene Sächsische Städte-Ordnung von 1832, §§. 35. 220. 221, das unter gleicher Mitwirkung ins Leben getretene Würtembergische Verwaltungs-Edikte für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen von 1822 §§. 26. 27. 93. 128. 129. 131 u. 149, die auf gleiche Weise berathene und von dem Churfürsten sanktionirte Churhessische Gemeinde-Ordnung von 1834 §§. 80 u. 86, die in gleicher Art entstandene Badische Gemeinde-Ordnung von 1831 §. 132, die in gleicher Weise entstandene Gemeinde-Ordnung des Großherzogthums Hessen von 1821 §§. 61—64, das Herzoglich Nassauische Gemeinde-Verwaltungs-Edikt von 1816 §. 16.

Dieselbe Anordnung besteht auch in dem bayerischen Rhein-Kreise, wo das jährlich von dem Bürgermeister entworfene, von dem Munizipal-Rathe berathene Gemeinde-Budget geraume Zeit vor Beginn des Etats-Jahrs an das Land-Kommissariat gelangt, und von diesem, oder nach Umständen von der Kreis-Regierung festgestellt, die unabänderliche Norm für den gesamten Gemeinde-Haushalt bildet. Auch die Gesetzgebung der 7 ältern Kreise des bayerischen Reiches ist stets gleichen Grundsätzen gefolgt.

Das organische Edikt über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens vom 1ten Oktober 1807, samt der dasselbe integrirenden Instruktion; das Gemeinde-Edikt vom 24ten September 1808 und die Verordnungen über Gemeinde-Umlagen vom 12ten May 1815 und 6ten Februar 1812 gebieten die jährliche Festsetzung wohlbemessener Gemeinde- und Stiftungs-Etats in den bestimmtesten Ausdrücken, und bezeichnete diese Etate „als die Grundlage aller Ordnung in dem Gemeinde- und Stiftungs-Haushalte.“

Und wenn das Gemeinde-Edikt vom 17ten May 1818 dieser Etate nicht ausdrücklich erwähnte, so lag dennoch das förmliche Gebot zu deren Herstellung in den Bestimmungen des §. 34, welcher förmliche Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben mit klaren Worten voraussetzte, noch mehr aber in den Anordnungen des § 59 und in dem Eingange des § 123, durch welchen auf die über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und über die Curatel-Einwirkungen vor dem 17ten May 1818 bestandenen Verordnungen und mit ihr auch die Anordnung jährlicher der Curatel-Genehmigung zu unterstellender Etats-Voranschläge ausdrücklich hingewiesen wird.

Diesem streng gesetzlichen Stand-Punkte folgend, hat auch der §. 69 der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember 1825, die Formation und den Wirkungs-Kreis der Kreis-Regierungen betr., die Feststellung der Etate für den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt den wichtigsten Obliegenheiten der Curatel-

Stellen und Behörden beygezählt, und das Staats-Ministerium des Innern seinerseits hat von 1818 bis jetzt, in allen zu seiner Kenntniß gelangten Fällen, auf den Vollzug jener Vorschriften mit größtem Ernste gedrungen.

Nichts desto minder kam der Vollzug dieser weisen Anordnungen mehr und mehr in Vergessenheit. Das Vorlegen jährlicher Voranschläge unterblieb. Dagegen mehrten sich die einzelnen Anfragen in's Unendliche. Was das Gesetz in jedem Jahre durch eine einzige große Maaßregel mit einem Male erreicht wissen wollte, artete aus in eine Masse von Einzeln-Correspondenzen. Der Ueberblick ging für die Curatel, wie für die Communal- und Stiftungs-Behörden selbst verloren, und so erlag denn der edelste Zweck des Gesetzes von 1818, die freie Bewegung der Gemeinden, vor dem Nichtvorhandenseyn wohldurchdachter Wirthschafts-Plane und Etate, in den unzertrennlichen Einmischungen der Curatel in die Einzelnheiten der laufenden Verwaltungen, und in der dadurch erzeugten Fluth nutzloser, alles ertödtender Schreibereyen.

Solche Mißstände konnten der Sorge und dem Scharfblicke eines großartigen, den gesetzlichen Freyheiten seines Volkes aus Ueberzeugung zugethanen Monarchen nicht entgehen. Und in der That bewähren die Akten des Staats-Ministeriums in dieser Beziehung mehrfache, höchst merkwürdige Andeutungen Seiner jetzt regierenden Majestät.

Auch die Stände des Reiches theilten die gleiche Ueberzeugung. Vereinfachung der Competenz-Verhältnisse wurde von beyden Kammern des Jahres 1831 als dringender Wunsch vor den Thron gebracht. Und als sofort Seine Majestät der König der Stände-Versammlung des Jahres 1834 ihrem Wunsche gemäß eine, die ständischen Anträge und die Resultate sechszehnjähriger Erfahrungen in sich concentrirende Revision des Gemeinde-Edikts vorlegen ließen, fand auch der reelle Vollzug der über die jährlichen Etats-Voranschläge seit 1818 bestehenden Vorschriften die gebührende Bedachtnahme.

Nachdem den Ständen übergebenen Gesetz-Entwurfe sollte das Gemeinde-Edikt einen eigenen Zusatz (§. 135) folgenden Inhalts erhalten:

1. „Jede Gemeinde hat in Zukunft, und zwar in so ferne sie eine magistratische Verfassung besitzt, in gemeinsamer Sitzung des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten; dann, was das Armenwesen betrifft, unter Zuziehung des oder der Orts-Pfarrer (bey den protestantischen des ersten Pfarrers) und was das confessionell ausgeschiedene Stiftungs-Vermögen betrifft, unter Zuziehung der besonderen Stiftungs-Bevollmächtigten." —
2. „So ferne sie die Landgemeinden angeht, in voller Ausschuß-Sitzung unter Mitwirkung der Pfarrer, und bey Vorhandenseyn besonderen confessionellen Stiftungs-Vermögens, bezüglich dieses Vermögens, unter Mitwirkung der besonderen Ausschuß-Mitglieder für Stiftungs-Angelegenheiten jährlich einen einfachen aber klaren Etats-Voranschlag sämtlicher Gemeinde- und Stiftungs-Einnahmen und Ausgaben zu berathen, und selben der nächst vorgesetzten Curatel zu untergeben."

„Im Vollzuge des durch die Curatel-Beschlüsse festgestellten Etats ist sodann den Gemeinden die angemessene, möglichst freye Bewegung einzuräumen."

Verhandlungen der Kammer der Abg. Beylage Bd. I. Seite 320. 321.

Die Motive sprachen sich über diesen Gesetz-Vorschlag in nachfolgender Weise aus:

„Die Herstellung und gemeinsame Berathung der jährlichen Etats-Voranschläge und deren Curatel-Prüfung vor Beginne des Jahres dehnt das bereits so weise in dem Reichs- und Kreis-Haushalte eingeführte System auch auf die letzte Gliederung des Staats-Körpers aus. Sie zwingt die Gemeinde zu thun, was jedem guten Hausvater Pflicht und Bedürfniß ist, sie zwingt die Gemeinde-Behörden zu rechtzeitiger Erwägung ihres Bedarfes, zu vorläufiger Bemessung des Gleichgewichtes zwischen den Zwecken, und den für deren Erfüllung gegebenen Mitteln; sie veranlaßt Magistrat, Bevollmächtigte und Curatel, stets rechtzeitig ein Bild ihrer ganzen Aufgabe zu gewinnen, und Dinge im Zusammenhange zu besprechen, deren vereinzeltes Erörtern nie zu gedeihlichem Ziele führt; sie conzentrirt dem trefflichen Beispiele des Rhein-Kreises gemäß in einen Akt, was bisher, wie schon erwähnt, theils in dem Laufe des Jahres durch zahlreiche Correspondenzen und Zwiste, theils nach dem Schlusse der Rechnungs-Periode auf dem Wege verspäteter Erinnerung und Receß-Erkenntnisse erstrebt worden war; sie vermindert wesentlich die Ausgaben auf Gänge der Gemeinde-Vorsteher zum Amte; sie macht zudem durch das Begründen einer wohlerwogenen Basis jene freyere Bewegung der Gemeinden innerhalb der festgesetzten Etats-Grenzen möglich, wonach der Geist unserer Gesetzgebung eben so sehr, als die eigene Würde der wiederbelebten Gemeinde-Körper zu rufen scheint."

Verhandlg. der Kammer der Abg. Beylage Bd. I. S. 298. 299.

Der Referent des dritten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, und mit ihm der Ausschuß selbst sprachen auf's Neue die schon von der Stände-Versammlung von 1831 erklärte Ueberzeugung über die Nothwendigkeit der Einführung gehörig berathener Etats-Voranschläge zur Erleichterung der Ordnung im Gemeinde-Haushalte aus, und begutachteten die Annahme des von der Staats-Regierung, vorgeschlagenen Zusatz-Paragraphen zu dem Gemeinde-Edikte einzig unter der Modifikation, es möchten:

a) die Etats-Voranschläge der magistratischen Städte und Märkte nicht in gemeinschaftlicher Plenar-Sitzung der Magistrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten verfaßt, sondern von den Magistrats-Gliedern und aufgestellten Rechnungs-Führern gefertigt, und dann mit den darüber gefaßten Beschlüssen an die Gemeinde-Bevollmächtigten zur Prüfung und Erinnerung hinübergegeben, hierauf an die Curatel-Behörde zur Bestättigung eingesendet,

b) nach gleichem Grundsatze das Stiftungs-Vermögen in den von dem Referenten beantragten Stiftungs-Ausschuße (Stiftungsverwaltungs-Rath) behandelt,

c) den Land-Gemeinden auf Antrag des Gemeinde-Rathes dreijährige Etats-Voranschläge gestattet, und wo geringe Einnahmen und Ausgaben bestehen, die Stellung der Voranschläge ganz nachgelassen,

d) die Forensen und sonstigen zu Umlagen oder Gemeinde-Diensten Beizuziehenden zu einer gewissen Erinnerung zugelassen,

e) bey etwa zu erwartendem Defizit mit

dem Voranschlage zugleich auch die Modalitäten der schon eingeleiteten und zur Genehmigung bereiften Umlagen vorgelegt werden.

Verhandl. der Kammer der Abg. Beil. Bd. II. Seite 390. 391.

In Folge der Berathungen ward den neugebildeten Kirchen-Verwaltungen sogar in den §§. 12 und 21 des Gesetzes vom 1. July 1834, die Revision des Gemeinde-Ediktes betreff., die Herstellung von Etats-Voranschlägen zur gesetzlichen Obliegenheit gemacht.

Die näheren Bestimmungen über die Art der allenfallsigen, als nothwendig und gebothen anerkannten jährlichen Gemeinde-Voranschläge wurden nach Antrag der Abgeordneten von Rudhardt und Graf von Drechsel und im Einklange mit der von dem Regierungs-Commissär, Ministerial-Rathe von Mayer abgegebenen Erklärung dem reglementären Wirken der Letzteren anheimgegeben.

Seine Majestät der König haben demzufolge dem Staats-Ministerium des Innern den Auftrag ertheilt:

„für Herstellung nachhaltiger Wirthschafts-Plane — dann, wo Gemeinde- oder Stiftungs-Schulden bestehen, nachhaltiger Schuldentilgungs-Plane, und für die Einführung regelmäßiger Etats-Voranschläge alsbald Sorge zu tragen."

Das unterzeichnete Staats-Ministerium hielt sich für verpflichtet, diese wichtige Materie noch mit den ausführlich berathenen Gutachten sämmtlicher Kreis-Regierungen zu umgeben, und sieht sich nunmehr nach Eintreffen dieser Gutachten und im Einklange mit demselben, insbesondere aber mit Rücksicht auf die sehr zweckmäßigen Anordnungen der königl. Regierung des Rezat-Kreises in dem Falle hiemit anzuordnen, was folgt:

I. Bey allen Gemeinden und Stiftungen ohne Unterschied müssen mit Beginn des Etats-Jahres 1835/36 Etats-Voranschläge eingeführt seyn, und als Grundlage der Vermögens-Verwaltung behandelt werden. Gemeinden, welche kein eigenes rentirendes Vermögen besitzen, sondern ihre Bedürfnisse durch Umlagen bestreiten, sind hiervon nicht ausgenommen, da gerade hier die drückendste Bürde der Gemeinde-Glieder vorwaltet, da somit auch hier die möglichste Beschränkung der Ausgaben, und das stete Streben nach Erleichterung der Gemeinde-Lasten zu verdoppelter Pflicht der Curatel erwächst.

II. Die Etats-Voranschläge sind in der Regel jährlich herzustellen. Ausnahmsweise können jedoch nach dem Ermessen der Kreis-Regierungen, K. d. Innern auch dreijährige Voranschläge für jene Gemeinden und Stiftungen angeordnet werden, bey welchen die jährliche Erneuerung wegen der Unbeträchtlichkeit der Einnahmen und wegen der gewissen Stetigkeit der Ausgaben unnöthig erscheint.

Der Termin für die dreijährigen Etats-Vorlagen solcher Gemeinden und Stiftungen ist stets auf den Beginn des ersten und auf den Beginn des vierten Jahres einer Finanz-Periode zu setzen, und es ist sonach ausnahmsweise die erste Vorlage auf das Jahr 1835/36, die zweite 1837/38 festzusetzen, von welch letzterem Jahre anfangend der regelmäßige 3jährige Vorlage-Turnus beginnen kann.

III. Der Etats-Voranschlag hat mit möglichster Klarheit und Einfachheit, zugleich aber auch mit der durch den Zweck gefoderten Gründlichkeit alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Verwaltungs-Jahres, oder der kommenden Verwaltungs-Periode mit Rücksichtnahme auf die vorhergehenden Rechnungen umfassend darzustellen, für unvorhergesehene Ausgaben durch die Aufnahme eines angemessenen Reserve-

Fonds Vorsehung zu treffen, und nach der gezogenen Abgleichung anzugeben, in wie weit die Erhebung von Gemeinde-Umlagen erfoderlich, oder wie der etwaige Ueberschuß der Gemeinde- oder Stiftungs-Renten zweckmäßig zu verwenden sey.

Die kgl. Kreis-Regierungen, K. d. Innern, haben die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen mit den erfoderlichen nähern Anleitungen zur Anfertigung der Etats-Voranschläge zu versehen, und den Entwurf der für die verschiedenen Categorien von Gemeinden und Stiftungen zu verfassenden und zu lithographirenden Formulare in der Art zur Genehmigung vorzulegen, daß selbe unfehlbar und zwar spätestens am 15. May dieses Jahres bey dem Einlaufe des unterfertigten Staats-Ministeriums zur Vorlage gebracht seyen.

IV. **In den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung** werden die Etats-Voranschläge über den Gemeinde-Haushalt, dann die von den Kirchen-Verwaltungen verfaßten Voranschläge der Cultus-Stiftungen, die von den Rektoraten und Orts-Scholarchaten entworfenen Voranschläge der aus Orts-Mitteln dotirten Studien-Institute, und die von der Lokal-Schul-Kommission oder Inspektion entworfenen Voranschläge der Volks-Schulen und die von dem Armen-Pflegschafts-Rathe nach Maaßgabe der Verordnung entworfenen oder monitirten Voranschläge der Wohlthätigkeits-Stiftungen erst in dem Magistrate primitiv erörtert, sofort den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Prüfung und Erinnerung mitgetheilt, in dem Falle abweichender Ansichten nach §. 83 des revidirten Gemeinde-Ediktes in gemeinsamer Sitzung berathen, und sofort der Curatel-Genehmigung unterstellt.

In den Landgemeinden wird der von den Kirchen-Verwaltungen entworfene Voranschlag der Cultus-Stiftungen von den Gemeinde-Verwaltungen nach §. 99 des revidirten Gemeinde-Ediktes geprüft und monitirt, eben so der Voranschlag des Gemeinde-Haushaltes von der Gemeinde-Verwaltung als solcher, und der Etat der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann des Schul- und Armenwesens von den durch den Orts-Pfarrer präsidirten, als Lokal-Schul-Inspektor und als Armen-Pflegschafts-Rath wirksamen Gemeinde-Vertretern verfaßt und berathen. Beyden Vorschlägen für den Bedarf des Schul-Wesens und der Armen-Pflege sind, was das Schulwesen anbelangt, die bey Anordnung der Volks-Schul-Statistiken, dann die Vorschriften der Ministerial-Ausschreibung vom 24. July 1833 entwickelten Gesichts-Punkte, und was das Armenwesen betrifft, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 (Regierungs-Blatt 1816 Seite 805 und 809) und der durchgehends auf das pünktlichste einzuhaltenden Vollzugs-Instruktion vom 24. Dezember 1833 auf das genaueste zu beachten.

V. In dem über die Berathung der Etats-Voranschläge zu führenden besonderen Protokolle ist das jede einzelne Position Berührende bey dieser Position kurz zu bemerken, und rücksichtlich der Einnahmen die Frage der möglichen Erhöhung bezüglich der Ausgaben aber, die Frage der möglichen Verminderung, oder Ersparung bündig zu erörtern.

Insbesondere ist da, wo die Erhebung von Gemeinde-Umlagen in Antrag gebracht wird, die Erfüllung der in dem Gemeinde-Edikte §. 34 und dem Gemeinde-Umlagen-Gesetze Art. 1. lit. a bezeichneten Vorbedingungen darzuthun und bezüglich auf Beitrags-Pflichtigkeit und Maaßstab alles dasjenige zu erläutern, und beizufügen, was den Vorschrif-

ten des Gemeinde=Umlagen=Gesetzes und der Ausschreibung vom 12. May 1825 entspricht.

VI. Die nach den voranstehenden Vorschriften entworfenen und berathenen Etats=Voranschläge müssen für das Jahr 1835/36 spätestens am 31. July 1835, und in Zukunft für jedes kommende Jahr spätestens am 31. July des abfließenden Jahres, und in dem unter Ziffer 2 Abs. 2 vorgesehenen Falle bis zum 31. July des der neuen Verwaltungs=Periode zunächst vorhergehenden Jahres an die vorgesetzte Curatel=Behörde eingesendet seyn. Denselben ist jederzeit eine summarische Uebersicht des Vermögensstandes nach dem von der kgl. Kreis=Regierung, K. d. Innern, gleichfalls in der unter Ziffer III. angeordneten Frist vorzulegenden Formulare beizufügen.

VII. Die Curatel=Behörde hat die vorgelegten Etats=Voranschläge mit sorgfältiger Rücksichtnahme auf Erhaltung und allmählige Vermehrung des Vermögens=Standes, auf zweck= und gesetzmäßige Verwendung der Renten und auf Beseitigung aller gesetzwidrigen und unzuläßigen Ausgaben zu prüfen und festzustellen.

Die Curatel=Beschlüße müssen spätestens bis zum 15. September gefaßt, und den einschlägigen Verwaltungen eröffnet seyn.

VIII. Die Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, haben sich die bey den Untercuratel=Behörden über die Feststellung der Gemeinde= und Stiftungs=Etats gepflogenen Verhandlungen nach deren vollständiger Erledigung, somit im Laufe des Monats Oktober vorlegen zu lassen, die etwa nöthig befundenen Erinnerungen zu erlassen, die angemessene Verwendung der in dem Laufe des Jahres 1833 mit so vieler Mühe hergestellten, und stets evident zu haltenden Uebersichten des Gemeinde= und Stiftungs=Vermögens zu bewirken, und sofort die gesammten Elaborate sammt den bey der Regierung selbst und ihren mittelbaren Curatel=Behörden erlaufenen Akten, spätestens am 10. November dem kgl. Staats=Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen.

Diese Vorlage ist durchaus mit keiner Art von Schreibereyen zu begleiten, vielmehr wird das Staats=Ministerium des Innern die ihm nöthigen Vormerkungen aus den Akten selbst schöpfen.

IX. Die von der zuständigen Curatel=Behörde genehmigten Gemeinde= und Stiftungs=Etats bilden die unabweichliche Grundlage der Verwaltung. Sie sind in die Rechnungen der Stiftungen und Gemeinden in eben jener Weise aufzunehmen, wie solches bei den Staats=Fonds=Rechnungen bezüglich der Budget= und Etats=Ansätze angeordnet ist.

Glaubt die Gemeinde, daß durch die Curatel=Beschlüsse die Interessen der Gemeinde oder Stiftung benachtheiligt, oder ihre gesetzlichen Rechte und Zuständigkeiten beeinträchtiget seyen, so steht derselben der Rekurs an die höhere und höchste Curatel=Behörde offen. Dieser Rekurs involvirt jedoch keine Suspensivkraft. Vielmehr muß der festgesetzte Etat genau eingehalten werden, so lange nicht eine Abänderung desselben auf die erhobene Rekurs=Beschwerde erfolgt ist.

X. Die Curatel=Beschlüsse dürfen den gesetzlichen Wirkungskreis der Gemeinde= und Stiftungs=Verwaltungen nicht beeinträchtigen. Eben so ist den Gemeinde= und Stiftungs=Verwaltungen sofort innerhalb der durch die genehmigten Voranschläge festgesetzten Summen die möglichst freye Bewegung einzuräumen.

XI. Sind Gemeinden oder Stiftungen mit Schulden belastet, so müssen mit den Etats=Voranschlägen spätestens am 31ten July die=

ses Jahres auch die schon bestehenden oder noch zu entwerfenden nachhaltigen Schuldentilgungs-Plane der Curatel-Behörde vorgelegt werden.

Die Herstellung solcher Schuldentilgungs-Plane hat künftig jedesmal zu geschehen, so oft eine Gemeinde oder Stiftung zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben neue Darlehen aufnimmt.

Diese Schuldentilgungs-Pläne müssen auf der Ausscheidung eigener, die Verzinsung und allmählige Tilgung nachhaltig deckender Einnahmen, und auf deren Constituirung, als unangreifbarer Schuldentilgungsfond, beruhen.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, und die vorgesetzten Curatel-Behörden sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Schuldentilgungs-Plane genau eingehalten, und die Schuldentilgungs-Fonds zu keinem andern Zwecke verwendet werden. Uebrigens

XII., haben die kgl. Kreis-Regierungen Sorge zu tragen, daß die im §. 47 der Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten, dann im §. 44 der Instruktion für die Geschäftsführung der Landgemeinde-Verwaltungen festgesetzten Termine für die jährliche Einsendung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen genau festgehalten, Versäumnissen mit den daselbst festgesetzten Zwangsmitteln entgegengewirkt, und Revision und Bescheide in dem durch den §. 124 des Gemeinde-Edikts und §§. 45 und folgende der Instruktion für die Geschäftsführung der Landgemeinde-Verwaltungen bezeichneten Termine bestimmt vollendet werden.

Eben so haben dieselben Sorge zu tragen, daß die nach §. 82 lit. b. des revidirten Gemeinde-Ediktes durch den Druck bekannt zu machenden wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen bis zum Schlusse des Monats Februar eines jeden Jahres dem königl. Staats-Ministerium des Innern in drey Exemplaren unfehlbar vorgelegt seyen.

Endlich werden auch die bisher gesammelten Erfahrungen dargethan haben, ob die für das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen durch die Instruktionen für die Geschäftsführung der Magistrate und Landgemeinde-Verwaltungen, dann durch die Ministerial-Entschließung vom 9ten März 1819 gegebenen Vorschriften dem Zwecke entsprechen, oder welcher Verbesserungen dieselben etwa bedürfen?

Die kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben das Ergebniß ihrer deßfallsigen Erfahrungen und die daraus abgeleiteten Anträge binnen 2 Monaten hieher vorzulegen, und sich insbesondere darüber zu äußern, ob in dem betreffenden Kreise für die verschiedenen Categorien des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens, Rechnungs-Formulare eingeführt seyen, und welche, oder ob deren Einführung räthlich erscheine, auch sind den Entwürfen solcher Formulare die Gutachten beyzufügen.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium darf bey der bewährten Thätigkeit und Einsicht der kgl. Kreis-Regierung, so wie bey dem anerkannten Eifer der Curatel-Behörden und der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen sich des pünktlichsten reellen und lebendigen Vollzuges gegenwärtiger allerhöchster Anordnung versichert halten, und die Hoffnung nähren, daß die Stellen und Behörden der innern Verwaltung durch die kräftige wohlwollende Durchführung dieser Seiner Majestät dem Könige so sehr am Herzen liegenden Maaßregel, und die daraus unfehlbar hervorgehende Wiederherstellung des alten Flores der Gemeinden und Stiftungen sich neue Ansprüche auf die schon mehrfach bewährte allerhöchste Zufriedenheit erwerben werden.

B. Auszug der im Vten Absatze des vorstehenden höchsten Ministerial-Rescriptes angeführten Ausschreibung vom 12ten May 1825 über die Gemeinde-Umlagen.

Nachdem Seine Königl. Majestät wahrgenommen haben, daß mehrere Beschwerden über Gemeinde-Umlagen durch unrichtige Auslegung oder willkührliche Anwendung der einschlägigen Gesetze und durch die unerschwingliche Masse von außerordentlichen Lokal- und Distrikts-Umlagen veranlaßt worden sind, so muß hierüber Folgendes bemerkt werden:

1) „Die Bestimmung des I. Artikels lit. a der Verordnung vom 22. July 1819 soll strenger als bisher gehandhabt und den Gemeinde-Verwaltungen die Verfügung einer direkten Lokal-Umlage für den Fall, wenn noch andere Mittel zur Befriedigung unabweislicher Gemeinde-Bedürnisse aufzubringen sind, ernstlich untersagt werden."

2) Im nämlichen Artikel lit. b sind die Zwecke bezeichnet, für welche Gemeinde-Umlagen erhoben werden können, es ist aber hierin nicht ausgesprochen, daß überall Gemeinde-Häuser, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen u. s. f. hergestellt, oder daß die Kosten der Schutz-Pocken-Impfung, die Armenfonds-Beyträge, die Schulgelder u. d. gl., wenn sie vor dem 22ten July 1819 von den einzelnen Gemeinde-Gliedern selbst bestritten worden sind, durch Umlagen gedeckt werden müssen. Noch weniger sind privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Konkurrenz bey Kirchen-Pfarr-Meßner und Schulhäuser-Bauten dadurch aufgehoben, daß den Gemeinden gestattet ist, Umlagen zur Bestreitung der Baukosten zu erheben.

3) Die Verordnung vom 22ten July 1819 ist nichts anders, als die Entwickelung des §. 35 im Gemeinde-Edikte.

Da nun dieses Edikt in den §§. 19 und 30 klar ausspricht, daß besondere Verträge und partikuläre Orts-Rechte beachtet werden müssen, wenn es sich um Verbindlichkeiten und Befugnisse der Gemeindeglieder handelt.

Da ferner im VI. Artikel der Verordnung vom 22ten July 1819 von Aufhebung früherer Verträge, Orts-Rechte oder Observanzen, rücksichtlich des Maasstabs der Gemeinde-Umlagen durchaus keine Rede ist, so muß hierauf bey Entscheidung von Differenzen der Gemeinde-Glieder über den Maaßstab der Umlagen besonderer Bedacht genommen werden.

Die im VIten Artikel der Verordnung vom 22ten July 1819 aufgestellte Regel ist überhaupt nur dann anwendbar, wenn

a) „ein Maasstab durch gültige Verträge, Orts-Rechte oder Observanzen nicht festgesetzt ist.

b) ein förmlicher Gemeinde-Beschluß über die Wahl eines vom Steuer-Fuße abweichenden zweckmäßigen Maasstabes nicht zu Stande kommt, oder

c) der gewählte Maasstab wegen unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Gemeinde-Glieder als zweckwidrig verworfen werden muß, sohin den hierüber gefaßte Gemeinde-Beschluß materiel nicht bestättigt werden kann.

4. Der gegenwärtige Druck der Umlagen wird in vielen Gemeinden dem Umstande zugeschrieben, daß bedeutende Konkurrenzen für Wasserbauten, neue Vizinal-Strassen, Verzinsung und Tilgung der Gemeinde-Schulden, Kriegs-Kosten-Peräquation u. d. gl. jährlich und gleichzeitig gefodert werden, welche nachdem alle Produkte der Landwirthschaft im ge-

ringsten Preise stehen, von den treffenden Gemeinden besonders dann, wenn sie aus weniger als hundert Gemeinde-Gliedern bestehen ohne gänzliche Erschöpfung ihrer Kräfte nicht geleistet werden können.

Die kgl. Kreis-Regierungen werden demnach von selbst ermessen, wie nothwendig es sey, von Curatelwegen einzuschreiten, den Gemeinde-Haushalt bey der Revision und Super-Revision der Rechnungen genau zu untersuchen, besonders von den ordentlichen und außerordentliche Umlagen, welche in einer jeden Gemeinde bisher jährlich erhoben worden sind, vollständige Cognition zu nehmen, und den Gemeinden die erfoderliche Erleichterung allenfalls andurch zu verschaffen:

a) daß außerordentliche Umlagen auf mehrere Jahre, jedoch den festgestellten Schuldentilgungs-Planen unbeschadet, gehörig eingetheilt,

b) daß Geld-Umlagen in Natural-Reichnisse möglichst verwandelt,

c) daß die Gemeinden gegen eine aufgedrungene Ablösung von Hand- und Spann-Frohnen durch Geld-Prästationen geschützt,

d) und daß überhaupt sämtliche Ausgaben der Gemeinden auf das schlechthin unabweisliche Bedürfniß beschränkt werden.

C. Höchstes Ministerial-Rescript vom 5. May 1835.

In Erwiederung der von der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, mit Bericht vom 24. vorigen Monats vorgelegten 7 Anfragen wird derselben hiermit in Bezug auf den Sinn des Ministerial-Ausschreibens vom 6. April dies Jahrs im untenstehenden Betreffe eröffnet, was folgt:

I.

Zu Ziffer I. der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April d. J.

Der erklärte Wille Seiner Majestät des Königs ist allerdings in huldreichster Gewährung der ständischen Wünsche und Anträge, in Genehmhaltung der von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, erstatteten Gutachten die in der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April dies Jahrs näher angeführten Bestimmungen des Gemeinde-Edikts, dann der §. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts, wornach „die Etats-Entwürfe der Kirchen-Verwaltung jährlich den Gemeinde-Behörden, und durch diese den Curatel-Behörden zur Prüfung und Bescheidung vorgelegt werden sollen", der That nach vollzogen, und dem Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt auf wohlbemessene rechtzeitig berathene Etats (Wirthschaftspläne) gegründet zu wissen. Indem aber Seine Majestät laut dem Rubro und dem Inhalte jenes Ausschreibens jenen Vollzug zunächst auf die Anfertigung förmlicher Wirthschaftspläne zu richten geruhten, gaben Allerhöchstdieselben deutlich Allerhöchst Ihre Absicht zu erkennen, durch Herstellung reif berathener, tüchtiger, wohlfundirter Grund-Etats einem unverhältnißmäßigen Umfange der periodischen Arbeiten vorzubeugen, und die durch das Gesetz angeordneten jährlichen Voranschläge in jeder mit dem Zwecke vereinbarlichen Weise zu vereinfachen. Es versteht sich daher von selbst, daß

a) die in dem Etas-Jahre 18³⁄₃₆ zu entwerfenden und festzustellenden bey dem Nichtvorhandenseyn genügender Vorarbeiten, ohnehin mit besonderer Sorgfalt behandelt, auf Durchschnitte und sonst verläßige Anhalts-Punkte gegründet werden müssenden erstmaligen Voranschläge

die Natur förmlicher Wirthschafts-Pläne (Grund-Etats) der betreffenden Gemeinden und Stiftungen anzunehmen; um in dieser Eigenschaft die dauernde Grundlage der künftigen jährlichen Voranschläge in so lange zu bilden haben, als nicht die betreffenden Gemeinden- und Kirchen-Verwaltungen selbst in künftigen Jahren mit der Uebergabe des Jahres-Voranschlages zugleich auch Anträge auf Grund-Etats-Abänderungen verbinden, und daß

b) diese einmal festgestellten Pläne so lange sie nicht abgeändert werden, zu dem Current-, Gemeinde- und Stiftungs-Dienste in eben jenes Verhältniß treten, in welchem die in Ziffer **XI.** der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April erwähnten Schulden-Tilgungs-Plane zu der Schuldentilgung stehen. Ebendeshalb liegt es auch

II.

Zu Ziffer II. und III. der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April dies Jahrs

am Tage, daß die in dem Laufe dieses Etats-Jahres anzufertigenden erstmaligen Gemeinde- und Stiftungs-Voranschläge nicht sowohl das nächstkommende Jahr $18\frac{36}{37}$ als vielmehr den finanziellen Haushalt der betreffenden Gemeinden und Stiftungen überhaupt in seinen bleibenden resp. Durchschnitts-Verhältnissen und in seinen Ziel-Punkten aufzugreifen, und

a) durch sorgfältige Ausscheidung der bleibenden von den vorübergehenden Einnahmen und Lasten

b) durch genaue Ermittlung und Angabe der zu alsbaldiger oder successiver Beseitigung etwaiger Defizite bereits feststehenden oder noch festzustellenden Maaßregeln, sowie

c) da, wo zahlreiche unständige Einnahmen und Ausgaben einen steten Ziffer-Wechsel erwarten laßen, durch Annahme genügend niederer Einnahms-Minima und genügend hoher Ausgabs-Maxima, dann durch Ermittlung einer den Ziffer-Wechsel bis zu den Maximal-Sätzen deckenden, in dem auch für diesen Fall gesicherten Ueberschuße der Gesammt-Einnahme oder in dem eventuel festzusetzenden Minder-Aufwande auf bestimmte Ausgabe-Positionen, oder endlich in eventuell beschloßenen und genehmigten ausserordentlichen Einnahms-Quellen auszuweisenden Reserve, dem vollen Sinne des Wortes nach — den Finanzplan der betreffenden Communen oder Stiftungen zu bilden haben, während etwaige Zufälligkeiten des Jahres $18\frac{35}{36}$ in einer speziellen Beylage als Varianten zu behandeln sind. Ebenso liegt es

III.

Zu Ziffer II. und III. der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April dies Jahrs

am Tage, daß den Gemeinden und Stiftungen in Zukunft und nach einmaligem Feststehen ihrer Wirthschafts-Plane, also nach gewonnener Basis eines festen gediegenen Haushaltes keineswegs die jährliche Vorlage neuer umfaßender Etats-Voranschläge mit der davon unzertrennlichen Masse nutzloser Schreibereyen aufgebürdet werden dürfe, daß vielmehr die jährlichen Voranschläge, soferne die Gemeinde- oder Kirchen-Verwaltung nicht selbst auf Abänderung des Wirthschafts-Planes anträgt, lediglich auf die aus den Spezialitä-

ten des betreffenden Jahres hervorgehenden Abweichungen von dem festgestellten Wirthschafts-Plane (Etats-Varianten) und auch auf diese nur insoferne zu beschränken sind, als die zu erwartenden oder beabsichteten Varianten nicht blos dem in dem Wirthschafts-Plane vorhergesehenen unvermeidlichen Wechsel der unständigen Einnahmen und Ausgaben innerhalb des durch den Plan vorhergesehenen und durch die Reserven gedeckten Minimal- und Maximal-Anschlags angehören, sondern als wahre Abweichungen von den Vorhersehungen des Wirthschafts-Planes entweder

a) ein durch die festgestellten Reserven nicht denkbares Defizit, oder

b) sonstige Maaßregeln in Aussicht stellt, welche Kraft des Gesetzes der gemeinsamen Berathung der Magistrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten oder die Erholung der Curatel-Genehmigung nöthig machen könnten. Nicht minder liegt

IV.

Zu Ziffer IV. der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April d. J.

am Tage, daß, wie nach der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April keine Wirthschafts-Plane dort anzufertigen sind, wo etwa gegen Erwarten bey einer Gemeinde weder Einnahmen noch Ausgaben bestehen sollten, so auch die Vorlage und Feststellung des jährlichen Voranschlages gänzlich zu unterbleiben hat, wo und so oft

a) die verwaltende Gemeinde oder Stiftungs-Behörde (Magistrat, Landgemeinde-Verwaltung, Kirchen-Verwaltung) anzeigt, keine Varianten im obigen Sinne vorherzusehen und

b) auch sonst kein Anlaß zu Berathung über etwaige Abänderungen des Wirthschafts-Planes selbst gegeben ist. Endlich liegt auch

V.

Zu Ziffer V. der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April d. J.

am Tage, das die jährlichen Voranschläge über Etats-Varianten, so oft sie nach dem Obengesagten Platz greifen, nicht in das kleine Detail der einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Positionen einzugehen, sondern den Ziffer der Abweichung lediglich summarisch, d. h. nach Rechnungs-Titeln, Capiteln und Haupt-Rubriken zu behandeln, und die Abweichungs-Gründe durch einfache Vorträge in der Rubrik „Bemerkungen" evident zu stellen haben, also ohne alle Vielschreiberey in die Form einer von der k. Kreis-Regierung noch zu beantragenden möglichst einfachen Tabelle zu bringen sind.

VI.

Zu Ziffer VI. der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April d. J.

Das Gemeinde-Edikt hat die Fälle genau festgesetzt, in welchen der Magistrat an die Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden, in welchen also bey nicht Uebereinstimmung beider Corporationen die Curatel-Entscheidung zu erholen ist.

Die Feststellung der Wirthschafts-Plane, so wie jede spätere Abänderung dieser Plane als solcher, subsumirt sich daher allerdings und zwar in der Doppelbeziehung

a) als Vollzug einer Fundamental-

Bestimmung des Gemeinde-Edikts von 1818 und 1834 und

b) als eine in jeder Beziehung wichtige Gemeinde-Angelegenheit allerdings unter §. 82 des revidirten Gemeinde-Edikts.

Ansichts-Verschiedenheiten des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten über eine der Curatel-Genehmigung durch die §§. 101. 103. 123. 127. 128. des Gemeinde-Ediktes nicht ohnehin vorbehaltene Etats-Variante dagegen, ressortiren zur Curatel-Bescheidung **nur insoferne** als es sich bey diesen Varianten um einen der im gedachten §. von a bis i aufgeführten Gegenstände handelt, als somit in dem Nichtübereinstimmungs-Falle der Gemeinde-Körper die Bestimmung des obenerwähnten §. 82 in Wirksamkeit tritt. Widrigenfalls dient die Vorlage der Varianten nur zur Kenntniß der Curatel und als Anhalts-Punkt der etwa gesetzlich gegebenen Offizial-Einschreitung. Wie denn auch

VII.

Zu Ziffer VII. VIII, IX und X. der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April d. J.

wiederholt bemerkt wird, daß die Curatel-Stellen und Behörden aus Anlaß der Voranschlags-Prüfung sich durchaus keine Competenz anzueignen haben, welche die gesetzlich festgestellten Curatel-Schranken überschreiten, oder das den Gemeinden in §§. 101. 103. 123. 127. 128. und 131. des Gemeinde-Edikts genau bezeichnete Maaß freier Bewegung etwa beeinträchtigen könnte. Endlich

VIII.

wird die k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern zu zweckmäßigem Vollzuge des ihr an dem Schluße der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April bezüglich der Rechnungs-Formulare gewordenen Auftrags, darauf aufmerksam gemacht, daß der Bau der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen nothwendig im Einklange mit der Art und Weise stehen müße, in welcher die jährlichen Rechnungs-Resultate dereinst zur Vorlage und Veröffentlichung zu gelangen haben, daß somit sämtliche Rechnungen des Stiftungs- und Communal-Ressorts, es mögen für deren Einzelnheiten allgemeine Formulare nöthig erachtet werden oder nicht, jedenfalls

a) in bestimmte Einnahms- und Ausgabs-Titel zerfallen,

b) die ordentlichen (**wirthschaftsplanmäßigen**) von den ausserordentlichen, die ständigen von den unständigen Ausgaben scheiden.

c) den Rohertrag der Perzeptions-Kosten und den Reinertrag jeder Categorie, direkter und indirekter Auflagen in volle Evidenz stellen

d) über den Stand, und über die Zu- oder Abnahme des rentirenden und des nichtrentirenden- dann des Aktiv- und Passiv-Vermögens volle Klarheit gewähren, und überhaupt

e) mit jenen Vorschriften in Einklang treten müßen, welche jüngst unter dem 22. April d. J. wegen der Vollziehung des §. 82. Abs. 2. und §. 105 Schluß-Absatz des revidirten Gemeinde-Edikts-in specie wegen Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen ertheilt worden sind.

D. Auszug aus dem Ministerial-Rescript vom 9. July 1835.

I.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Etats,

richten sich in Zukunft nach den unter Ziffer 1, 2 und 3 beygefügten Formularien.

II.

Eben so richten sich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in Zukunft nach der in zwey Kreisen der Monarchie mit dem besten Erfolge längst eingeführten, bezüglich ihrer Einfachheit und ihres praktischen Nutzens durch die Erfahrung vieler Jahre bewährten Formularien Anlage Ziffer 4 und 5.

III.

Die oben erwähnten 5 Formulare bilden von nun an die bindende Norm für das Etats- und Rechnungs-Wesen sämtlicher Gemeinden und Stiftungen diesseits des Rheins in der Art, daß keine Einnahme und Ausgabe anders als unter der betreffenden Rubrik vorgetragen werden darf.

Dagegen sind die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden, soferne sie sich nicht lithographirter sondern geschriebener Bogen bedienen wollen, nicht gehalten, die in ihrem Gemeinde- oder Stiftungs-Haushalte nicht vorkommenden Rubriken aus bloßem Formalism in die Etats und Rechnungen aufzuführen. Vielmehr steht diesen Behörden zu, die bey ihnen nicht vorkommenden Rechnungs-Rubriken hinwegzulassen. Eben so steht denselben zu, einzelne Rubriken nach den Spezialitäten des betreffenden Rechnungs-Objektes in angemessene Unter-Abtheilungen zu theilen, so daß durch die Vorzeichnung eines allgemeinen Formulars zwar Gleichförmigkeit in den Eintrag wirklich bestehender Einnahmen und Ausgaben gebracht, keineswegs aber unnöthige Schreibereyen herbeyführt, oder die in einzelnen Lokalitäten etwa nöthige größere Spezialisirung durch eine unüberschreitbare Grenz-Linie gehindert wird.

IV.

Die vorgekommene Anfrage übrigens, ob den Gemeinde-Bevollmächtigten in magistratischen Gemeinden eine angemessene Frist zur Prüfung der Etats- und Erinnerungs-Abgabe vorgeschrieben werden dürfe, findet ihre Beantwortung in der Befugniß der Curatel, den rechtzeitigen Vollzug gesetzlicher Anordnungen durch angemessene Termins-Bestimmungen zu sichern, und in der Unstatthaftigkeit willkürlicher Verzögerung oder Vereitlung des rechtzeitigen Vollzuges von Seite eines zur Mitwirkung berufenen Theiles.

Die k. Kreis-Regierung wird nunmehr unverzüglich nach Maaßgabe der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April und 5. May laufenden Jahrs die weitere Verfügungen treffen.

Die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern beauftragt, diese Vorschriften in Vollzug zu setzen, macht insbesondere auf den hochwichtigen Zweck aufmerksam, welcher diesen Vorschriften zum Grunde liegt, und hauptsächlich in dem höchsten Ministerial-Rescripte vom 5. May dieses Jahres auseinander gesetzt ist.

Je mehr die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen jenen Zweck erkennen werden, um so mehr darf von ihnen erwartet werden, daß sie alles aufbieten werden, um hauptsächlich im ersten Jahre, da die Grundlage gelegt werden soll, den höchsten und allerhöchsten Absichten zu entsprechen.

Kann auch der auf den 31ten July gesetzte Termin für die Einbeförderung der Etats nicht mehr eingehalten werden, so werden sich doch alle Verwaltungen bemühen, ihre Vorlagen so gut zu beschleunigen, daß die Curatelen den ihnen zur Feststellung der Etats gegebenen Termin bis 15. September einzuhalten im Stande sind.

Lithographirte Formularien für die Etats und Rechnungen sind bey dem Expeditions-Amte der kgl. Regierung Kammer des Innern, den Bogen um einen Kreuzer zu haben.

Da übrigens die im Laufe dieses Verwaltungs-Jahres herzustellenden erstmaligen Gemeinde- und Stiftungs-Voranschläge nach dem erläuternden höchsten Ministerial-Rescripte vom 5ten May d. J. die Eigenschaft förmlicher Wirthschafts-Pläne (Grund-Etats) der Gemeinden und Stiftungen anzunehmen, und dem zufolge die dauernde Grundlage der künftigen jährlichen Voranschläge oder Etats-Varianten, wenigstens für eine geraume Zeit und vorbehaltlich der von den Gemeinden- und Kirchen-Verwaltungen selbst künftig zu beantragenden Abänderungen zu bilden haben, so versteht es sich von selbst,

daß Einnahmen

a) an Aktivbeständen der vorigen Rechnung,
b) an Aktiv-Ausständen,
c) an Rechnungs-Defekten und Ersatz-Posten,
d) aus dem Erlöse verkaufter Vermögens-Theile,
e) aus Obereigenthums-Gefäll-Ablösungen,
f) aus heimbezahlten Aktiv-Kapitalien,
g) aus zurückbezahlten Aktiv-Vorschüßen,
h) aus neuen Kapitals-Anlehen,
i) aus aufgenommenen Vorschüßen,
k) aus Schankungen und Vermächtnissen,
l) aus Legaten und Fundirungs-Zuflüßen,

deßgleichen Ausgaben:

a) auf Zahlungsrückstände von den vorigen Jahren,
b) auf Rechnungs-Defekte und Ersatz-Posten,
c) auf den Ankauf von Realitäten und Rechten,
d) auf Ablösung von Gemeinde-Lasten,
e) auf Ausleihung von Aktiv-Kapitalien,
f) auf geleistete Aktiv-Vorschüße,
g) auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüße

in dem Grund-Etat außer Ansatz bleiben, wenn nicht etwa besondere Verhältnisse, welche in dem über die Etats-Berathung zu führenden Protokolle näher zu erörtern wären, die Einstellung des treffenden Durchschnitts-Betrags unter den bemerkten einzelnen Titeln rechtfertigen sollten.

Augsburg den 29ten July 1835.

Königliche Regierung des Ober-Donau-Kreises,
Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

(Formular I.)
. . . . Kreis.
. . . . Gericht.

E
der Stadt-
N.
für

Betrag nach letzter Rechnung.		Durchschnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)
fl.	kr.	fl.	kr.	Tit. I.
				(Die Titel und Unter-Abtheilungen folgen übereinstimmend mit dem Rechnungs-Formular.)

t a t
(Markt-) Gemeinde
N.
18 . .

Etats-Ansätze.						Belege-Ziffer.	Bemerkungen.
Nach den Beschlüssen des Magistrats.		Nach d. etwa abweichenden Ansichten der Gemeinde-Bevoll.		Nach den Beschlüssen der Curatel-Behörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Form. II.

. . . . Kreis.

. . . . Gericht.

E

der Cultus-
Unterrichts-
Wohlthätigkeits-

in

Stadt, Markt,

N.

für

Betrag nach letzter Rechnung.		Durchschnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)
fl.	kr.	fl.	kr.	(Titel und Unterabtheilungen wie in der Rechnung.)

t a t

Stiftung

der
Landgemeinde
N.
18 . .

Etats-Ansätze.						Belege-Ziffer.	Bemerkungen.
Nach den Beschlüssen der Kirchen-Verwaltung.		Nach der etwa abweichenden Ansicht des Magistrats.		Nach den Beschlüssen der Curatel-Behörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Formular III.
. . . . Kreis.
. . . . Gericht.

E
der Land-
N.
für

Betrag nach letzter Rechnung.		Durch-schnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)
fl.	kr.	fl.	kr.	Titel I. (Die Titeln und Unterabtheilungen folgen übereinstimmend mit dem Rechnungs-Formular.)

t a t
Gemeinde
N.
1 8 . .

Etats-Ansätze.				Belege-Ziffer.	Bemerkungen.
Nach den Beschlüssen der Gemeinde-Verwaltung.		Nach den Beschlüssen der Curatel-Behörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.		

Form. IV.

. . . . Kreis
. . . . Gericht

Rechnung
der
magistratischen (Land) Gemeinde
N. N.
für das Etats-Jahr
18 . .

Mit Rechnungs-Belegen
von Nr. 1. bis . . incl.

Soll nach dem Etat.		Soll nach dem wirklichen Anfalle.		Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
					Titl. I. An Activ-Cassa-Bestand aus der vorigen Rechnung.						
					Titl. II. An Activ-Ausständen. Bemerkung: Der spezielle Vortrag richtet sich nach den Titeln der gegenwärtigen Rechnung.						
					Summa . . .						
					Titl. III. An Rechnungs-Defekten und Ersatz-Posten.						
					Summa . . .						
					Titl. IV. An Zinsen von Activ-Kapitalien. a) Im Inlande: 1) beim Staate, 2) bei Stiftungen, 3) bei Gemeinden, 4) bei Privaten. b) Im Auslande: rc. rc. Bemerkung: Die Zinsen sind unter Spezialisirung der Kapitalien mit Allegation der Hypothek-Urkunden einzeln vorzutragen.						
					Summa . . .						

Soll nach dem				Belege Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.	
Etat.		wirklichen Anfalle.									
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
					Titl. V.						
					Aus dem Ertrage der Realitäten.						
					a) in eigener Regie,						
					b) in Verpachtung, und zwar:						
					1) von Gebäuden, Kellern, Läden,						
					2) Guts-Complexen, einzelnen Grund-Stücken,						
					3) Waldungen,						
					4) Teichen, Seen, Bächen,						
					5) Bergwerken,						
					6) Weinbergen,						
					7) Torf-Stichen,						
					8) Steinbrüchen, Kies- und Sand-Gruben rc.						
					c) Geldanschlag der an Gemeinde-Bedienstete überlassenen Nutzungen (dieselben sind speziell vorzutragen.)						
					d) aus der Vermiethung von Markt- oder Dult-Ständen:						
					Summa . . .						
					Titl. VI.						
					Aus Gemeinde-Gewerben.						
					a) In eigener Regie,						
					b) In Verpachtung,						
					1) von Getreid-, Oel-, Säg-, Schleif- rc. Mühlen,						
					2) von Eisenhütten, Eisen-, Kupfer-Hämmern,						
					3) von Ziegel- und Kalk-Oefen,						
					4) „ Brauhäusern, Brennereien,						
					5) „ Bäckereien,						
					6) „ Tafernen und Schenken,						
					7) „ Badereien,						
					8) „ Schmieden,						

Soll nach dem Etat: fl.	kr.	wirklichen Anfälle. fl.	kr.	Belege Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.
					9) von Badhäusern,						
					10) „ Abdeckereien,						
					ꝛc. ꝛc.						
					Titl VII.						
					Aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.						
					a) Aus grund- und zinsherrlichen Gefällen.						
					1) Geld-Bodenzinse,						
					2) Korn-Bodenzinse,						
					3) Grund-Stiften,						
					4) Getreid-Gilten,						
					5) Laudemien,						
					6) Taxen.						
					b) aus zehentherrlichen Gefällen,						
					aus fixirten,						
					„ unmittelbarer Eindienung,						
					„ Verpachtung,						
					„ Zehentstroh.						
					c) Aus Jagd- und Fischerei-Rechten,						
					d) aus Bergwerks-Zinsen — Wasser-Zinsen und Wasserstiften.						
					Titl. VIII.						
					Aus besonderen Abgaben.						
					Bürgeraufnahms-Geldern,						
					Insassen- oder Beisassen-Aufnahms-Geldern,						
					Schutzgeldern.						
					Titl. IX.						
					Aus Sustentations-Beiträgen.						
					1) Von der Staats-Kasse,						
					2) „ Stiftungen,						
					3) „ Kassen der Gemeinde-Anstalten,						
					4) „ anderen Gemeiden oder Privaten, (zur Fluß-, Kanal-, Bach-, Strassen-Reinigung und Unterhaltung und sonstigen bestimmten Zwecken.)						

Soll nach dem Etat.		Soll nach dem wirklichen Anfall.		Belege-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
					Titl. X.						
					Aus der Verwaltung der Gemeinde-Anstalten und der Polizey.						
					Taxen,						
					Strafen,						
					von der Salzmasselei,						
					" " Viktualien-Waage,						
					" " Heu-Waage,						
					" " Holz-Lände,						
					Getreidemarkt-Gebühren,						
					Wochenmarkt-Gebühren,						
					Jahrmarkt-Gebühren, (mit Ausnahme der Budenpächte)						
					Viehmarkt,						
					Eichgelder,						
					Fleischschau-Gebühren,						
					Feuerschau Gebühren,						
					Von Aufenthalts-Karten,						
					" Passanten-Zetteln,						
					Für besondere Bewilligungen,						
					Ersätze von Polizey-Arrestkosten.						
					Titl. XI.						
					Aus indirekten Gemeinde-Auflagen.						
					a) Von Zöllen,						
					Thor-, Pflaster-, Weg-, Brücken- } Zölle.						
					b) Von Aufschlägen,						
					auf Getraid, Mehl,						
					" Malz,						
					" Fleisch,						
					" Brennholz.						

Soll nach dem Etat.		Soll nach dem wirklichen Anfall.		Belege-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
					Titl. XII.						
					Aus direkten Gemeinde-Umlagen.						
					Titl. XIII.						
					Aus dem Erlös veräusserter Vermögenstheile.						
					a) An Realitäten und Rechten.						
					b) aus verkauften Mobilien.						
					Titl. XIV.						
					Aus Ober-Eigenthums und Gefäll-Ablösungen.						
					Titl. XV.						
					Aus heimbezahlten Aktiv-Kapitalien.						
					Titl. XVI.						
					Aus zurückbezahlten Aktiv-Vorschüssen.						
					Titl. XVII.						
					Aus neuen Kapitals-Anlehen.						
					Titl. XVIII.						
					Aus aufgenommenen Vorschüssen.						
					Titl. XIX.						
					Aus extra Auflagen oder Steuer-Beischlägen.						
					Titl. XX.						
					Aus Schankungen und Vermächtnissen.						
					Titl. XXI.						
					Aus zufälligen Einnahmen.						

Soll nach dem				Seiten der Rechnung.	Recapitulation der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.	
Etat.		wirklichen Anfall.									
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
					Titl. I. II. III. IV. V. ꝛc.						
					Summa aller Einnahmen						

Soll nach dem Etat.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe		Belege Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titl. I.				
					Auf Zahlungs-Rückstände voriger Jahre.				
					Titl. II.				
					Auf Rechnungs-Defekten und Ersatz-Posten.				
					Titl III.				
					Auf Einhebung der Renten:				
					1.) Von Kapitalien, (Stempel, Porto, Agentie, Gebühren rc.)				
					2.) Von Realitäten, (Bewirthschaftungs-, Verpachtungskosten.)				
					3.) Von Gewerben.				
					4.) Von Dominikal-Renten und sonstigen Rechten. (Bezüge der Oekonomenen, Werkführer, Dienstboten.)				
					Titl. IV.				
					Auf Erhebung der übrigen Einnahmen:				
					1.) Der besonderen Abgaben,				
					2.) der Sustentations-Beyträge,				
					3.) der Gefälle aus der Verwaltung der Communal-Anstalten und der Polizey,				
					4.) der indirekten Auflagen,				
					5.) der direkten Umlagen, (Bezüge der Rendanten, Einnehmer, dann deren Regie-Bedarf.)				
					Titl. V.				
					Auf Passiv-Reichnisse-, Staats-Auflagen, Kreis-, Districts- und Lokal-Conkurrenzen. (Die auf dem Gemeinde-Vermögen haftenden Passiv-Reichnisse, z. B. grundherrliche Abgaben, dann die von diesem Vermögen für Central- und Kreisfonds zu entrichtenden Steuer-Beyschläge und zu Distrikts- und Lokal-Lasten zu leistenden Beiträge.)				

Soll nach dem				Belege-Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Reste.	
Etat.		wirklichen Bedarfe.							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titl. VI. Auf Prozeß- und Executions-Kosten.				
					Titl. VII. Auf die Verwaltungs-Behörde.				
					a.) Besoldungen und Remunerationen. (Der Bürgermeister, rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats-Räthe, Kämmerer, Kassiere, Pfleger, Sekretäre, Stadt- und Markt-Schreiber, Rath-Diener, Boten, Gemeinde-Diener.)				
					b.) Amts-Regie. (Auf die Kanzley-Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Druck- und Lithographie-Kosten, Beheitzung, Beleuchtung, öffentliche Blätter, Bureau-Requisiten, Kommissions-Kosten.)				
					Titl. VIII. Auf die Polizey-Verwaltung.				
					a.) Besoldungen, ständige Remunerationen, (der Offizianten, Polizey-Soldaten, Thor-Warte.)				
					b.) Regie, (Arrestanten-Verpflegung, Beheitzung und Beleuchtung der Wachtstuben, Mobiliare für dieselben, Vaganten-Verpflegung und Transport).				
					Titl. IX. Auf Wehr-Anstalten des Staates.				
					1.) Für Militär-Einquartirung und Transport,				
					2.) für die Land-Wehr (Schützen-Vortheile.)				
					Titl. X. Auf Gemeinde-Anstalten.				
					1.) Für den Cultus (Beyträge zu örtlichen Cultus-Stiftungen),				

Soll nach dem Etat		Soll nach dem wirklichen Bedarfe		Belege-Nummer	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben		Zahlungs-Reste	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					2.) für Erziehung und Bildung, (Schul- und Studien-Anstalten),				
					3.) für die Wohlthätigkeit (zur Armen-Kasse, an Beschäftigungs-Anstalten ꝛc.),				
					4.) für die Gesundheit, (an Kranken- und Gebär-Anstalten, Polizey-Arzt und Chirurg, Thierarzt, Straßen- und Bachreinigung, Viktualien-Visitation und Beschau, Hundeschau, Waasenmeister ꝛc.),				
					5.) Auf die Sicherheit, (Orts-Beleuchtung, Thürmer, Nachtwächter, Feuerschau, Feuerlösch-Geräthe, Belohnung ausgezeichneter Verdienste bey Feuers- und Wasser-Gefahr.				
					6.) Auf Industrie und Cultur, (Industrie-Schulen, Unterstützungen, Orts-Verschönerungen, Anlagen, Baum-Pflanzungen an den Straßen).				
					7.) Auf die Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Wasser-Leitungen, Brunnen-, Pflaster- und Wasserbau-Unterhaltung.				
					8.) Auf jährliche Feste.				
					Titl. XI.				
					Auf den Unterhalt der Gemeinde-Gebäude.				
					1.) Auf die Bau-Behörde (Besoldungen, Regie).				
					2.) Ständige Bau-Ausgaben (Kamin-Kehrer-Löhne, Brand-Assekuranz).				
					3.) Anschaffungen in die Bau-Magazine.				
					4.) Auf Bau-Reparaturen.				
					5.) Unterhaltung und Aufzieherlohn für die Gemeinde-Uhren.				
					Titl. XII.				
					Besondere Leistungen an andere Kassen.				
					1.) Zu höheren Studien-Anstalten,				
					2.) zu Bezirks-Instituten (Distrikts-Armen-Kassen, Unterhalt von Distrikts-Strassen, Irrenhaus.)				
					3.) an auswärtige Gemeinden,				
					4.) an „ Stiftungen,				
					Titl. XIII.				
					Auf Pensionen und Alimentationen.				
					1.) Pensionen und Alimentationen an ehemalige Gemeinde-Bedienstete,				

Soll nach dem Etat.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe		Belege-Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Reste.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					2.) Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen von Gemeinde-Beamten und Gemeinde-Dienern.				
					Titl. XIV.				
					Auf die Schulden-Tilgung.				
					Heimzahlung von Passiv-Kapitalien.				
					" " " -Vorschüssen.				
					Zinsen von Passiv-Kapitalien.				
					Titl. XV.				
					Auf Reserve-Fond für unvorhergesehene Ausgaben.				
					Titl. XVI.				
					Auf den Ankauf von Realitäten und Rechten.				
					Titl. XVII.				
					Auf Ablösung von Gemeinde-Lasten.				
					Titl. XVIII.				
					Auf Ausleihung von Aktiv-Kapitalien.				
					Titl. XIX.				
					Auf geleistete Aktiv-Vorschüsse.				
					Titl. XX.				
					Ausserordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten.				
					Titl. XXI.				
					Auf Neubauten.				
				Seiten d. Rechnung.	Recapitulation der Ausgaben.				
					Tit. I.				
					Tit. II.				
					Tit. III.				
					rc. rc.				
					Summa aller Ausgaben.				
					Abschluß.				
					Einnahme				
					Ausgabe				
					Activ Cassa-Bestand.				

Summarischer Ausweis des Vermögens-Standes.

I. Vermögen.

a.) rentirendes
 1.) an Kapitalien,
 2.) „ Realitäten,
 3.) „ Rechten,

b.) nicht rentirendes
 1. 2. 3. wie oben
 4. an Mobilien

Summa des Vermögens.

II. Schulden.

a.) Passiv = Kapitalien,
b.) Refundirliche Vorschüsse.

Summa der Schulden.

Abgleichung.

Vermögen . . . .
Schulden . . . .
Reiner Vermögens-Stand . .

Formular V.

. . . . Kreis.

. . . . Gericht.

Rechnung
der
Kirchen-
Wohlthätigkeits- } Stiftung
Unterrichts-
in der
Stadt- (Markt-, Land-) Gemeinde
N. N.
für das Etats-Jahr
18 . .

Mit Rechnungs-Belegen
von Nr. 1. bis . . incl.

Soll nach dem				Belege-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.	
Etat.		wirklichen Anfall.									
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. I. Aktiv-Cassa-Bestand aus voriger Rechnung, laut Seite . . . derselben.						
					Tit. II. An Aktiv-Ausständen.						
					Tit. III. An Rechnungs-Defekten und Ersatz-Posten.						
					Tit. IV. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien.						
					Tit. V. An Ertrag aus Realitäten: a) in eigener Regie, b) in Verpachtung.						
					Tit. VI. Aus Gewerben						
					Tit. VII. An Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten:						

Soll nach dem Etat.		Soll nach dem wirklichen Anfall.		Belege-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
					a) an Boden-, Grund- und Wachszinsen ꝛc.						
					b) aus Lehen- oder grundherrlichen Rechten,						
					1) Erbzinse,						
					2) Handlohn, ꝛc.						
					c) aus Zehenten ꝛc. ꝛc.						
					Tit. VIII.						
					An Sustentations-Beyträgen:						
					a) des Staats,						
					b) der Stiftungen,						
					c) der Gemeinden,						
					d) der Privaten.						
					Tit. IX.						
					Außerordentliche oder zufällige Einnahmen.						
					Tit. X.						
					Aus Umlagen.						
					Tit. XI.						
					An aufgenommenen Passiv-Kapitalien.						
					Tit. XII.						
					An aufgenommenen Passiv-Vorschüssen.						
					Tit. XIII.						
					An heimbezahlten Aktiv-Kapitalien.						
					Tit. XIV.						
					An zurückerhaltenen Aktiv-Vorschüssen.						
					Tit. XV.						
					An Erlös aus verkauften Realitäten oder Rechten.						
					Tit. XVI.						
					An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.						

Soll nach dem				Belege-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahme
Etat.		wirklichen Anfall.				
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.
					Recapitulatio aller Einnahmen.	
				Seite.	Tit.	
Tit.	I.					
Tit.	II.					
Tit.	III.					
rc.	rc.					
rc.	rc.					

Soll nach dem				Belege-Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
Etat.		wirklichen Bedürfnisse des Jahres.							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. I.				
					An Zahlungs-Rückständen von den vorigen Jahren.				
					Tit. II.				
					An Rechnungs-Defekten und Ersatz-Posten.				
					Tit. III.				
					Auf die Verwaltung:				
					a) Besoldungen des Verwaltungs-Personals,				
					b) Regie auf Kapitalien,				
					c) Regie auf Realitäten,				
					d) Regie auf Gewerbe,				
					e) Regie auf Dominikal-Renten und sonstige Rechte,				
					f) Regie auf die übrigen Einnahmen,				
					g) Staats- und Communal-Auflagen.				
					Tit. IV.				
					Auf den Zweck:				
					(z. B. bey Kirchen-Stiftungen.)				
					a) Besoldungen der Kirchendiener;				
					b) auf Kirchen-Bedürfnisse:				
					1) für Wachs,				
					2) „ Wein,				
					3) „ Oblaten,				
					4) „ Weihrauch,				
					5) „ Wäsche,				
					6) „ Kirchen-Paramente,				
					7) „ öffentliche Blätter.				

Soll nach dem				Belege Nummer.	Ausgaben.
Etat.		wirklichen Bedürfnisse des Jahres.			
fl.	kr.	fl.	kr.		
					Tit. IV.
					Auf den Zweck:
					c) auf Stiftungs-Gebäude;
					1) auf Unterhaltung der Gebäude, resp. Baukosten,
					2) auf Brandassekuranz-Beyträge,
					3) Kaminfeger-Löhne.
					Tit. V.
					Auf Zinse von Passiv-Kapitalien.
					Tit. VI.
					Auf Prozeß-Kosten.
					Tit. VII.
					Auf Sustentations-Beyträge an andere Kassen.
					Tit. VIII.
					Auf zurückbezahlte Passiv-Kapitalien.
					Tit. IX.
					Auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse.
					Tit. X.
					An hingeliehenen Aktiv-Kapitalien.
					Tit. XI.
					An geleisteten Aktiv-Vorschüssen.

Soll nach dem				Belege-Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
Etat.		wirklichen Bedürfnisse des Jahres.							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Recapitulatio aller Ausgaben.				
				Seite.	Tit.				
					Summa aller Ausgaben .				
					Abschluß.				
					Die Einnahmen betragen nach Seite .				
					Die Ausgaben " " " .				
					Verbleibt ein Aktiv-Kassa-Bestand von .				

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes.

I. Vermögen.

a) rentirendes,
   1) an Kapitalien,
   2) an Realitäten,
   3) an Rechten,
b) nicht rentirendes,
   1. 2. 3. wie oben.
   4) an Mobilien.

Summe des Vermögens . . .

II. Schulden.

a) Passiv-Kapitalien,
b) Refundirliche Vorschüsse.

Summe der Schulden . . .

Abgleichung.

Vermögen . . . .
Schulden . . . .

Reiner Vermögensstand . . . . . .

☞ Diejenigen Behörden, welche mehrere Abdrücke der gegenwärtigen Bekanntmachung zu erhalten wünschen, belieben den Bedarf **baldmöglichst** der **diesseitigen Redaktion** anzuzeigen, um die Auflage hienach bemessen zu können.

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 32.

Augsburg, den 10ten August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXXXVII.) ad Nrm. 28327.

(Das Zuständigkeits-Verhältniß bey der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in obenbemerktem Betreffe erlassene allerhöchste Verordnung vom 6ten v. Mts. (Regierungs-Blt. 1835 Nr. 38 S. 683 u. f.) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 4ten August 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern rc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Innern beschlossen, und verordnen wie folgt:

I.

Die Ertheilung der Bewilligungen zur Ausübung der ärztlichen Praxis wird den Kreis-Regierungen Kammern des Innern zurückgegeben, und die Bestimmung des §. 56 der Verordnung vom 17ten Dezember 1825, die Formation, und den Wirkungs-Kreis der Kreis-Regierungen betreffend, soweit dieselbe auf das Zuständigkeits-Verhältniß der Bezirks-Polizey-Behörden bey den erwähnten Bewilligungen Bezug hat, außer Wirksamkeit gesetzt.

II.

Die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern haben bey der Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anfoderungen der Oertlichkeiten und der Volks-Menge entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personals Bedacht zu nehmen, und der unverhältnißmäßigen Häufung desselben an einzelnen Orten zu begegnen.

III.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau den 6ten July 1835.

Ludwig

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf k. allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
an dessen Statt
der Ministerial-Rath
Müllbauer.

CCLXXXVIII.) ad Nrm. 28500.

An
sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die für das Jahr 1835 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 31ten July d. J. wird die ärztliche Concurs-Prüfung bey den Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg am 12ten Oktober d. J. beginnen.

Die hiezu adspirirenden Aerzte haben sich desfalls rechtzeitig an eines der beiden genannten Comitéen zu wenden, und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Dezember 1808 (Regierungs-Blt. 1808 St. 72 §. 2 lit. a, l, m und n) genau nachzukommen.

Die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Bekanntmachung den bezeichneten Adspiranten geeignet mitzutheilen, und da, wo Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, solche in dieselben aufzunehmen.

Augsburg den 5ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCLXXXIX.) ad Nrm. 26269.

(Die Vertretung der Kreis-Hilfs-Kasse vor den Gerichten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die k. Regierung Kammer des

Innern die Vertretung der Kreis-Hilfs-Kasse des Oberdonau-Kreises als einer Landes-Stiftung in allen ihren Rechts-Angelegenheiten vor den Gerichten des Oberdonau-Kreises dem k. Advokaten Adolph v. Paur dahier übertragen hat: so wird dieses hiemit vorschriftmäßig mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß der genannte Advokat v. Paur sehr uneigennützig sich erboten habe, die Kreis-Hilfs-Kasse in gewöhnlichen Schuld-Klagen ganz unentgeldlich vor Gericht zu vertreten.

Augsburg den 31ten July 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCXC.) ad Nrm. 28617.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinen zu Industrie-Lehr-Stellen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Montag den 12ten Oktober 1835, und an den darauf folgenden Tagen wird für diejenigen Individuen, welche als Industrie-Lehrerinen angestellt zu werden wünschen, eine Konkurs-Prüfung im weiblichen Industrie-Lehrfache in dem Institute der englischen Fräuleins zu Augsburg abgehalten werden.

Auch die in förmlich organisirten Industrie-Schulen in Städten und Märkten bereits provisorisch verwendeten Industrie-Lehrerinen, welche eine Prüfung im Industrie-Lehrfache bisher noch nicht bestanden haben, sind gehalten, der gegenwärtig ausgeschriebenen Industrie-Prüfung sich zu unterziehen, und sind hierüber von den betreffenden Distrikts-Schul-Behörden speziell zu belehren.

Die zu dieser Prüfung erscheinenden Individuen haben nebst den von ihnen verfertigten weiblichen Industrie-Arbeiten und Zeichnungen, derer eigene Verfertigung durch Zeugnisse konstatirt seyn muß, auch über ihre bisherige Verwendung und die Art der genossenen Vorbildung, so wie insbesondere über ihren sittlichen Wandel amtliche Zeugnisse vorzulegen, und haben am Tage vor der Prüfung bey dem als Prüfungs-Commissär ernannten k. Bezirks-Schul-Inspektor, Dom-Kapitular, Stadt-Dekan und Dom-Pfarrer Tischer dahier unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich zu melden.

Die kgl. Distrikts-Schul-Behörden haben die betreffenden Individuen hievon alsbald in Kenntniß zu setzen, und wo Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, haben die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden Sorge zu tragen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung in dieselben eingerückt werde.

Augsburg den 7ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCXCI.) ad Nrm. 27846.

(Agentur-Geschäfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß der Unter-Aufschläger Reischle in Ober-Günzburg, welcher zur Agentie für die

französische Brand-Versicherungs-Anstalt „Phönix" von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern nicht ermächtigt ist, und ungeachtet demselben sein desfallsiges verbotwidriges Treiben schon mehreremal strengstens untersagt worden ist, dennoch fortfahre, auf eine das Staats-Interesse und das Interesse der von der allerhöchsten Stelle in so wohlwollender Absicht bestätigten Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gefährdende Weise für die obbemerkte Gesellschaft zu wirken.

Indem man nun hiemit Jedermann vor Abschließung von Versicherungs-Verträgen mit dem genannten Reischle, oder andern unbefugten Agenten ernstlich warnt, veröffentlicht man zugleich, daß unter Einem die Distrikts-Polizey-Behörden angewiesen wurden, in einem jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Falle des Abschlusses eines Versicherungs-Vertrags, oder der bloßen Aufnahme eines Versicherungs-Vorschlags durch einen nicht verordnungsmäßig bestätigten Agenten einer auswärtigen Brand-Versicherungs-Gesellschaft, nicht nur gegen den betreffenden Agenten, sondern auch gegen die betreffenden Versicherten oder Vorschlagenden mit strenger Strafe einzuschreiten.

Augsburg den 1ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCXCII.) ad Nrm. 26993.

(Die Ausbesserung der Distrikts- und der Gemeinde-Strassen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da dem Auftrage vom 21ten November 1832 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1832 Seite 1291) über die Ausbesserung der Distrikts- und Gemeinde-Strassen mit Ende Juny jeden Jahres Bericht zu erstatten, bisher nur die Landgerichte Donauwörth, Füßen, Schwabmünchen und Wertingen entsprochen haben: so werden die übrigen Distrikts-Polizey-Behörden angewiesen, diese Anzeige nunmehr binnen 8 Tagen zu erstatten.

Augsburg den 2ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCXCIII.) ad Nrm. 27933.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Schleiermacher's vertraute Briefe über die Lucinde, mit einer Vorrede von Karl Gutzkow. Hamburg bey Hofmann und Campe 1835" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem k. Commissär der Stadt Erlangen verfügte und von der kgl. Regierung des Rezat-Kreises K. d. J. fortgesetzte

Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. July d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 3ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCXCIV.) ad Nrm. 28299.

An
die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Pariser-Nächte, eine Gallerie galanter Abentheuer, geheimer Liebes- und anderer Geschichten der Pariser Großen, Vter und VIter Band.")

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Stadt-Commissär zu Würzburg verfügte, und von der k. Regiegierung des Untermain-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31ten vorigen Monats unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 6ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCXCV.) ad Nrm. 28417.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Abschluß des Brand-Versicherungs-Kapital-Bestandes für den Oberdonau-Kreis pro 1834/35, und die Brand-Versicherungs-Abgänge pro 1835/36 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden hiemit angewiesen, sowohl alle Brand-Versicherungs-Kapitals-Erhöhungen, und neuen Beytritte, welche bis jetzt noch nicht zur Anzeige gekommen sind, und für das Jahr 1834/35 noch gültig seyn sollen, als auch die gesetzlich zulässigen Brand-Versicherungs-Kapitals-Minderungen und Austritte für das Jahr 1835/36 zufolge der Vorschrift des Art. 25. der revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung um so gewisser zu Ende des laufenden Monats August anher anzuzeigen, als dieselben bey verspäteter Anzeige für die besagten Jahre als ungültig zurückgewiesen werden müßten.

Zur Vorlage der Zusammenstellungen der Brand-Versicherungs-Kapitalien-Veränderungen pro 1834/35. wird der

8te September d. Js. als unabänderlicher Termin festgesetzt.

Augsburg den 5ten August 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCXCVI.) ad Nrm. 27891.

(Die Erledigung der Pfarrey Zöschingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Michael Zierlein wurde die Pfarrey Zöschingen, Landgerichts Lauingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 535 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 869 fl. 22⅞ kr., nämlich:

1.) in 385 fl. 17 kr. ständigem Gehalt aus Zinsen rc; 2.) in 256 fl. 7¼ kr. aus Realitäten; 3.) in 73 fl. 37 kr. aus Rechten; 4.) in 151 fl. 56⅞ kr. für besondere Dienst-Verrichtungen; 5.) in 2 fl. 24 kr. aus Gaben und Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 53 fl. 54 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 2ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCXCVII.) ad Nrm. 28211.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums Klosterbeuern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Anton Moosmann auf das Benefizium Gansheim wurde das Frühmeß-Benefizium Klosterbeuern Landgerichts Illertissen erledigt, dessen Inhaber neben den besonderen Verbindlichkeiten zugleich verpflichtet ist, dem Orts-Pfarrer in der Seelsorge Aushilfe zu leisten.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 335 fl., wovon 1 fl. 47 kr. als Lasten abzuziehen sind.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 7ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCXCVIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle mit dem damit verbundenen Dekanate in Würzburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des kgl. Distrikts-Dekans, und Pfarrers Burkhardt in Würzburg auf die zweyte geistliche Consistorial-Raths- und zweyte Haupt-Prediger-Stelle in Ansbach ist die protestantische Pfarr-Stelle zu Würzburg mit dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate

in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben ist folgender:

I.) An ständigem Gehalte: aus der kgl. Kreis-Casse 1200 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Wohnung und Garten im Anschlag zu 125 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 78 fl. 30 kr.; in Summa 1403 fl. 30 kr. Hievon gehen als jährliche Abgabe für den Vikar außer freyer Wohnung und Bedienung im Hause ab, 150 fl. Verbleibt reiner Ertrag 1253 fl. 30 kr., wozu noch 50 fl. Remuneration für den Religions-Unterricht in der dortigen Studien-Anstalt, und circa 12 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Bayreuth den 29ten July 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Gabler, v. N.

v. Schallern, v. N.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 8ten July 1835 auf die durch das Ableben des Landgerichts-Assessors Alois Miltner erledigte zweyte Assessor-Stelle des Landgerichts Füssen den bisherigen Aktuar des Landgerichts Miesbach, Maximilian Graf mit seinem bisherigen Gehalts-Bezuge zu versetzen geruht.

Dem Gutsbesitzer Freyherrn Anton von Niedermair in Singenbach wurde im Einverständnisse mit dem k. Kreis-Appellations-Gerichte die Bewilligung ertheilt, die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts IIter Klasse in Singenbach Landgerichts Schrobenhausen, dem als Patrimonialrichter in Vorschlag gebrachten Stadtschreiber Max Holzmann in Pfaffenhofen, welcher die gesetzlichen Amtstage excurrendo am Sitze des Patrimonial-Gerichts ohne Kosten und Lasten der Gerichts-Angehörigen zu besorgen hat, übertragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben unterm 18ten July d. J. die Pfarrey Wald, Landgerichts Oberdorf dem Pfarrer Theodor Tausch in Diepolz, Landgerichts Immenstadt; — und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Diepolz, dem Kaplan Anselm Johann Biber in Donauwörth allergnädigst zu übertragen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20ten July d. J. wurde dem Benefiziums-Vikar Benedikt Brenner in Hausen, das Curat-Benefizium Bobelsberg, Landgerichts Kempten, allergnädigst übertragen.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern hat unterm 31 July 1835 dem Priester Joseph Wassermann, Benefiziums-Vikar in Donauwörth, zum Behufe des Antritts des Kaplaney-Benefiziums zu St. Anna in Donauwörth die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, hat unterm 31ten July 1835 dem Priester Cölestin Muff, Benefiziums-Vikar in Donauwörth zum Behufe des Antritts des Kaplaney-Benefiziums zu St. Leonard in Donauwörth die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Dem Priester Karl Löbl Kaplan in Inchenhofen, k. Landgerichts Aichach, wurde seinem Ansuchen gemäß die Vikarirung des Schul- und Kurat-Benefiziums „Ludwigs-Moos" gegen den

vollen Bezug der Pfründe-Erträgnisse unterm 2ten August d. J. übertragen.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises, und das k. Kreis-Commando der Landwehr des Oberdonau-Kreises haben unterm 29ten July 1835 im Landwehr-Bataillon Burgau ernannt:

1.) zum Hauptmann: den bisherigen Lieutenant Johann Wörnhör; 2.) zum Quartiermeister: den bisherigen Landwehrmann Joseph Alois Eggstein; 3.) zum Ober-Lieutenant: den bisherigen Landwehrmann Karl Bemmer; 4.) zum Zeugwart: den bisherigen Landwehrmann Joseph Baber; 5.) zum Lieutenant: den bisherigen Sergeant Anton Moser.

Statt des abgetretenen Gemeinde-Vorstehers Georg Fahrmaier zu Straß, Landgerichts Neuburg, wurde Willibald Neurürer Söldner von da, zum Gemeinde-Vorsteher gewählt.

(Bekanntmachung.)

Die Prüfung zur Aufnahme in das protestantische Schullehrer-Seminar zu Altdorf wird für die protestantischen Adspiranten des Oberdonau-Kreises auf den 10ten, 12ten und 13ten Oktober d. Js. festgesetzt, und es können alle diejenigen, welche unter die Zahl der Adspiranten gesetzlich aufgenommen und als solche gehörig vorbereitet sind, sich dabey einfinden. Bey der Anmeldung, welche am 9ten Oktober zu geschehen hat, muß jeder Adspirant vorlegen:

1.) sein Tauf-Zeugniß, wenn es sich nicht schon von einer frühern Prüfung her bey den Akten befindet;

2.) ein Zeugniß über seine 3jährige Vorbereitung in einer Präparanden-Schule, oder bey einem von der kgl. Kreis-Regierung zur Ertheilung des Präparanden-Unterrichtes authorisirten Lehrer;

3.) ein Zeugniß über sein sittliches Verhalten, entweder vom betreffenden Magistrate, oder von dem Pfarramte und der Gemeinde-Verwaltung ausgestellt;

4.) ein distriktsärztliches Zeugniß über nochmalige Impfung, wie dieselbe im Ausschreiben vom 4ten April v. J. gefodert worden ist;

5.) einen vom einschlägigen Magistrate, oder von der Gemeinde-Verwaltung ausgefertigten, und im letztern Falle durch das betreffende königl. Land- oder Herrschafts-Gericht legalisirten Vermögens-Nachweis, aus welchem ersichtlich ist, ob der Adspirant, wenn er aufgenommen wird, jährlich eine Summe von 120 fl., die sein Aufenthalt im Seminar erfodert, und wovon er gegen 90 fl. für Kost in vierteljährigen Terminen voraus zu erlegen hat, bestreiten könne oder nicht?

Weil es aber immer wieder vorkommt, daß manche Präparanden die verlangten Zeugnisse nicht sogleich vollständig vorlegen, sondern zum Theil erst nachzubringen versprechen: so wird hiedurch wiederholt erklärt, daß man von nun an durchaus keinen mehr zur Prüfung zulassen werde, der eine solche Nichtbeachtung des Ausschreibens und der in demselben gefoderten Nachweise zu erkennen giebt. Endlich sieht man sich veranlaßt, die frühere Bestimmung mit Nachdruck zu wiederholen, daß die Einzahlung des Kostgeldes überhaupt nur in größern gangbaren Münzsorten, namentlich auch nur in ganzen preußischen Thalern geschehen dürfe.

Altdorf den 29ten July 1835.

Königliche Inspektion des protestantischen Schullehrer-Seminars.

Dr. Stroebel. Dr. Jakobi.

(Bekanntmachung.)

In der königl. Kreis-Regierung Hauptstadt Augsburg ist dermal die Lotto-Kollekte Nro 285 erledigt.

Qualifizirte Bewerber um dieselbe aus dem Stande der Zivil- oder Militär-Pensionisten werden aufgefodert, ihre Gesuche unter Angabe ihrer bisherigen Funktion, dann Nachweisung ihrer Kautions-Fähigkeit sowohl, als des Betrags ihrer Pension mittels Attests derjenigen Kasse, bey welcher sie dermal ihre Pension beziehen, binnen 14 Tagen dießorts einzureichen.

München am 4ten August 1835.

Königliche General-Lotto-Administration.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

366.) a.) praes. den $\frac{4}{8}$ 35.

(Bekanntmachung.)

(Protestantische Stadt-Pfarr-Stelle in Kaufbeuern btr.)

Durch das am 17ten May d. Js. erfolgte Ableben des 1ten Pfarrers Joh. Georg Mayer zu Kaufbeuern ist dessen Stelle an der dortigen protestantischen Stadt-Pfarrey erledigt worden. Ihr jährlicher Ertrag ist auf 774 fl. 53$\frac{3}{4}$ kr. berechnet, wovon 471 fl. 18$\frac{1}{2}$ kr. das Staats-Aerar bezahlt, das Uebrige aber aus Stiftungs-Kassen in Geld und Naturalien, und zum Theil aus Casualgebühren geschöpft wird, worunter jedoch die zu 300 fl. angeschlagenen, unzuverbürgenden, freiwilligen Neu-Jahrs-Geschenke und Beichtgelder nicht mitbegriffen sind.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, bey dem unterfertigten Stadt-Magistrat, welchem das Präsentations-Recht zu Besetzung derselben zusteht, binnen 6 Wochen einzureichen.

Kaufbeuern am 3ten August 1835.

Stadt-Magistrat.

Heinzelmann, Bürgermeister.

367.) praes. den $\frac{6}{8}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Kreditorschaft des Adam Schönmezler, Strumpfstrickers zu Grönenbach, wird dessen freyeigenes Anwesen, bestehend aus einem Leerhaus, 23$\frac{1}{2}$ Ruthen Gemüß- und 8 Ruthen Kraut-Garten, Donnerstags den 27ten August d. Js. von einer landgerichtlichen Commission Vormittags 10 Uhr unter Vorbehalt der Ratifikation der Kreditorschaft an den Meistbiethenden versteigert werden.

Die Kaufs-Bedingnisse werden den Kaufs-Lustigen am Tage der Versteigerung eröffnet werden.

Uebrigens können zur Steigerung nur jene zugelassen werden, welche sich über Zahlungsfähigkeit, und guten Leumund giltig auszuweisen im Stande sind.

Grönenbach den 17ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

368.) praes. den $\frac{7}{8}$ 35.

(Ediktal-Ladung.)

Konrad Rädler von Zellers, schon im Jahre 1798 zum k. k. österreichl. Militär engagirt, wird seit dieser Zeit vermißt.

Auf den Antrag seiner Geschwister wird nun derselbe, oder seine rechtmäßige Deszendenz aufgefodert, sich binnen 6 Monaten um sein Elterngut zu 150 fl. dahier zu melden, widrigenfalls nach Umfluß dieses Termines sein Vermögen gegen Caution jenen Verwandten ausgefolgt werden würde.

Weiler den 17ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

369.) a.) praes. den 8/8 35.

(Amortisations-Edikt.)

Nachbemerkte beyde kgl. bayerische Staats-Obligationen sind, unbekannt auf welche Art? verloren gegangen: 1.) eine Mobilisirungs-Obligation sub Nro. 220 über ein zu 4% term. 1ten Februar verzinsliches Kapital per. 100fl.; 2.) eine Umschreibungs-Obligation sub Nro. 130 über ein mit 5% term. März verzinsliches Kapital zu 150 fl. auf Paul Rehm von Erkheim lautend.

Auf Andringen desselben werden die unbekannten Besitzer aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato die fraglichen Urkunden hierorts zu produziren, und die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes nachzuweisen, widrigenfalls die verzeichneten Urkunden als kraftlos erklärt werden müßten.

Ottobeuern den 21ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

370.) praes. den 8/8 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Söldners und Bäckers Leonhard Durmann zu Burlafingen, bestehend aus Haus, Stadel und 3¾ Jcht. Aecker an verschiedenen Plätzen, zusammen auf 1057 fl. gerichtlich eingewerthet, wird im Wege der Hülfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Freytag den 21ten August d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt. Die Verkaufs-Verhandlung geht in der Landgerichts-Kanzley vor sich, und Kaufs-Liebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag des Anwesens nach §. 64. des Hypothecken-Gesetzes geschehe.

Günzburg den 22ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des königl. Landrichters.)

Aestner Assessor.

371.) praes. den 8/8 35.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der richterlichen Hülfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Christian Klein, Hammerschmids zu Lechhausen, am Montag den 31ten August d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert werden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß über die Bestandtheile dieses Anwesens die erfoderlichen Aufschlüsse inzwischen bey dem diesseitigen Landgericht erholt werden können.

Friedberg den 23ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

372.) praes. den 8/8 35.

(Edikтal-Vorladung.)

Ludwig Krug, Modewaaren-Händler zu Lindau, und seine Ehefrau haben sich, da ihre Schulden das vorhandene Vermögen weit übersteigen, am 17ten d. M. zahlungsunfähig erklärt, weshalb von unterzeichnetem Gerichte die Eröffnung der Gant beschlossen wurde.

Diesem gemäß werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt, nemlich:

1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung, dann zum Versuch eines Vergleiches über Regulirung von Zahlungs-Fristen, und Nachlaß-Ertheilung, auf den 26ten August d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 25ten September d. Js.; 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf den 10ten Oktober d. J., und für die Duplik auf den 26ten desselben Monats, jedesmals Morgens 9 Uhr.

Es werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners

unter Androhung des Rechts = Nachtheiles vorgeladen, daß das Nicht = Erscheinen am ersten Edikts = Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs = Masse, das Nicht = Erscheinen an den übrigen Edikts = Tagen aber die Ausschließung von den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein=Schuldners besitzen, anmit aufgefodert, solches bey Vermeidung des Ersatzes gegen Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Nach der eigenen Angabe des Schuldners betragen ihre Hypotheken = Schulden 1742 fl. 30 kr., die Kurrent = Schulden aber 1624 fl. 21 kr., zusammen 2366 fl. 51 kr., wogegen nur ein Aktivstand von 1508 fl. vorhanden ist.

Lindau den 24ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

373.) praes. den 3/8 35.

(Bekanntmachung.)

Am 23ten July d. J. wurde nachbezeichnete Sack=Uhr, welche in einem unverschlossenen Stalle an einem Nagel gehangen, entwendet.

Dieselbe ist von Silber, zwey gehäusig, und auf der Rück = Seite aufziehbar, die Zeiger sind von Messing, die Zahlen römische, das Obergehäuse war schildkrottähnlich lakirt, hatte silberne Reifen, und oben und unten silberne Stiftchen, von denen aber einige oben und unten abgängig sind. An der Uhr befand sich eine nicht gar breite stählene Kette mit etwa 14 Gelenken, und daran hieng ein messinger Uhrschlüssel. Der Werth der Uhr ist 10 fl.

Der Verdacht der That fällt auf einen Burschen zwischen 22 — 24 Jahren mittlerer Größe und Korpulenz, bartlos, der Arbeit als Schnitter suchte; sein Dialekt ist der aus dem Riesgau; er trug einen dunkeln Janker, schwarz lederne kurze Hosen, Strümpfe und Stiefel, dann einen dreyspitzigen Hut.

Sämmtliche Justiz= und Polizey = Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt, und um Spähe auf die entwendete Uhr, und den zur Zeit unbekannten Thäter ersucht.

Memmingen den 25ten July 1835.

Königliches Kreis = und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

374.) praes. den 3/8 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Franz Ay von Au, bestehend aus einem einstöckigen Leerhäuschen, worinn noch zwey Familien Wohnung = berechtigt sind; dann 1¾ Jchrt. Aecker, wird den 26. August d. Js. Vormittags von 8 bis 11 Uhr in dießseitiger Gerichts=Kanzley öffentlich versteigert.

Auf besonderes Verlangen der betheiligten Stiftung wird bemerkt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs=Werth erfolge.

Kaufs = Liebhaber werden eingeladen, am bezeichneten Termine zu erscheinen.

Illertissen den 26ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

375.) praes. den 3/8 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Abdeckers Georg Klingensteiner von Altenstadt wird den 26ten August d. J. Nachmittags von 1 bis 4 Uhr nebst einer Kuh, einem Wagen, einem Pfluge, unbedroschenen Früchten 2c., im Wege öffentlicher Versteigerung nach den Bestimmungen des §. 64

des Hypotheken-Gesetzes im Hause des Wirthes Johann Kellner zu Altenstadt verkauft.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhause mit Pferd- und Viehstallung, dann Stadel unter einem Dache, besonderm Backofen, dann Fallhütte. 5 Jaucherten ⅞ Feld, - und 4 Tagwerk Wiesen-Gründen.

Dieses Anwesen bildet ein arrondirtes Gut, und kann täglich eingesehen werden.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, zur bezeichneten Stunde in dem obengenannten Wirthshause sich einzufinden.

Illertissen den 26ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

376.) praes. den ⅞ 35.

(Anwesens-Verkauf und Gläubiger-Vorladung.)

Auf Ansuchen des landgerichtlichen Thier-Arztes Andreas Schuler zu Höchstädt wird dessen häusliches Anwesen samt Gemeinde-Theilen, und sonstigen eigenen Gütern zum Verkaufe im Steigerungswege hiedurch ausgesetzt, und hiezu Montag der 17te August 1835 als Termin anberaumt, mit dem Anhange, daß die Kaufs-Liebhaber Vormittags bis 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzley dahier zu erscheinen haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Titel Ansprüche oder Foderungen an Andreas Schuler zu haben glauben, zur Anmeldung derselben, und zugleich zu einer Vereinigung mit Schuler hinsichtlich ihrer Befriedigung auf Dienstag den 18ten August 1835 Vormittags 9 Uhr mit dem bieher vorgeladen, daß der nichterscheinende Gläubiger sich die Schuld selbst beyzumessen habe, wenn er aus dem Realitäten-Kauf-Schilling nicht befriediget werden kann.

Höchstädt am 27ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

377.) praes. den ⅞ 35.

(Bekanntmachung.)

Am 13ten August d. J. Nachmittags 2 Uhr wird in dem Wirtshause zu Weitriedhausen das dortige alte Schulhaus samt Obst-Baum-Garten im Versteigerungs-Wege öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Steigerungs-Lustige werden hiezu eingeladen.

Lauingen den 28ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

378.) praes. den ⅞ 35.

(Bekanntmachung.)

Da bey der am 24ten d. M. intendirten ersten Versteigerung des in der Bekanntmachung v. 20ten Juny d. Js. beschriebenen Anwesens des Zieglers Nikolaus Bayer von Ried (vid. Wochenblatt N. 28 v. 20ten Juny 1835) der zuvor hergestellte Schätzungs-Preis nicht erzielt wurde: so wird dasselbe auf Anbringen eines Hypothekar-Gläubigers zum zweytenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufs- und Steigerungs-Lustige eingeladen, am Donnerstag den 20ten August d. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr dahier in der Gerichts-Kanzley zu dem bestimmten Zwecke zu erscheinen.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden, nur wird hiemit festgesetzt, daß sich Steigerungs-Lustige über hinlängliches Vermögen

und guten Leumund, dann Besitzes - Fähigkeit legal auszuweisen haben.

Der Hinschlag des Anwesens geschieht nach den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes §. 64.

Neuburg den 28ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

379.) praes. den 7/8 35.

(Ediktal-Vorladung.)

Die Erben des Benedikt Fuchs, Schutzjuden zu Buttenwiesen haben die Erbschaft nicht angetreten, indem sich eine Ueberschuldung gezeigt, sondern diese Masse dem allgemeinen Konkurse unterstellt, und um Erlassung der Ediktalien gebethen.

Es werden daher als Edikts-Tage bestimmt: 1) der 31te August 1835 zur Anbringung und Nachweisung der Foderungen; 2) der 30te Septbr. 1835, zur Anbringung der Einreden; 3) der 14te Oktober 1835 zur Replik, und 4) der 28te Oktober 1835 zur Schluß-Verhandlung.

Sämmtliche Gläubiger, welche aus was immer für einem Titel an die Verlassenschafts-Masse eine Foderung zu machen haben, werden hiedurch an dem genannten Tage jedesmal bis Früh 8 Uhr in die k. Landgerichts-Kanzley unter dem Präjudize vorgeladen, daß jene, welche an dem ersten Edikts-Tage nicht erscheinen, ihrer Foderungen, die an den übrigen Edikts-Tagen aber Nicht-Erscheinenden der betreffenden Rechtshandlung für verlustig erklärt werden.

Zugleich werden Alle, die vom Gemein-Schuldner ein Pfand in Handen haben, aufgefodert, solches am ersten Edikts-Tage bey Strafe des doppelten Ersatzes gerichtlich zu deponiren. Ferner wird am 1ten Edikts-Tage auch der Verkauf des Anwesens des Benedikt Fuchs vorgenommen, welches aus einem Hause, Garten, einem Manns- und Weibs-Stande in der Synagoge, 3 Gemeinde-Theilen, und einigen Effecten besteht, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothek-Gesetzes geschieht.

Wertingen am 28ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)
v. Gimmi, 1ter Assessor.

380.) praes. den 7/8 35.

(Bekanntmachung.)

Da gegen die Verlassenschafts-Masse der Uhrgehäußmachers-Wittwe Barbara Demere von Pfersee eine Ueberschuldung vorliegt; so werden nach gemeinsamem Antrag der Interessenten und Erbschafts-Gläubiger auf Eröffnung des gesetzlichen Verfahrens, die Edikts-Tage hiemit ausgeschrieben, wie folgt: 1.) auf den 20. August d. J. Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung und rechtsförmlichen Liquidirung der Foderungen aus jedem Titel; 2) auf den 19. September d. Js. Vormittags 9 Uhr zur Vorbringung etwaiger Einreden dagegen; und 3.) auf den 20. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr zu den allenfälligen Gegen- und Schluß-Einreden. Bekannte und unbekannte Gläubiger haben hiezu persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte unter dem gesetzlichen Nachtheil zu erscheinen; das Nicht-Erscheinen am ersten Tage würde den Ausschluß von der Aktiv-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge haben. Wer Etwas zur Verlassenschaft Gehöriges in Handen hat, wird aufgefodert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte dem Gerichte zu übergeben,

und zwar bey Meidung doppelten Ersatzes. Zur vorläufigen Wissenschaft und Benehmen wird den Gläubigern eröffnet, daß das Anwesen, und bewegliche Habe der Verlebten auf 1068 fl. 24 kr. eingewerthet, dagegen 2609 fl. 37 kr. Schulden angemeldet seyen, worunter 1687 fl. sich im Hypotheken = Buche eingetragen finden, daß also die Masse nicht einmal zur vollständigen Deckung der Hypothek hinreichen dürfte, und nicht bevorzugte Creditoren somit gehalten seyen, wenn sie das Verfahren bey diesem Stande der Sache dennoch fortsetzen wollen, welches sich mit der Liquidirung sistiren würde, einen verhältnißmäßigen Kosten = Vorschuß zu machen. Gleichzeitig wird das Anwesen am 20ten August d. Js. Vormittags 10 Uhr hier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Solches besteht in einem Wohnhause sub. Nro. 40½, und 95 Dez. Gemeinde = Theil, taxirt auf 1000 fl.

Besitz = und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber, die sich deshalb auszuweisen vermögen, werden zu Legung von Angeboten eingeladen, und haben den Hinschlag nach Vorschrift der §. §. 64. und 69. des Hypotheken = Gesetzes zu gewärtigen. Die Versteigerung der Mobiliarschaft in Kleidungsstücken, Betten, Eisen = und Zinn = Waaren, und verschiedenem Hausgeräthe bestehend, soll am 13ten August d. Js. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung der Verstorbenen statt finden, wo der Zuschlag gegen gleich baare Zahlung erfolgt.

Obgglngen den 30ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

381.) praes den ⅘ 35.

(Ediktal = Ladung.)

Anton Wolf Taglöhner zu Burgau hat sich dem Gant = Verfahren unterworfen. Die gesetzlichen Edikts = Tage werden festgesetzt: I) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Freytag den 28ten August; II) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 29ten September; und III.) zur Schluß = Verhandlung, und zwar für die Replik auf Donnerstag den 29ten Oktober, und für die Duplik auf Donnerstag den 12ten November 1835 jedesmal früh 9 Uhr, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts = Nachtheile vorgeladen, daß daß Nicht = Erscheinen am ersten Edikts = Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs = Masse, das Nicht = Erscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung eines nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Ferner bemerkt man, daß der Gesamt-Vermögens-Stand des Gantierers sich auf 570 fl. belaufe, dagegen der bereits bekannte Schulden = Stand 872 fl. 15 kr. betrage, worunter 772 fl. gerichtlich versichert sind.

Auch werden am ersten Edikts = Tage die zur Masse gehörigen Realitäten, bestehend in Wohnhaus nebst Stadel, dann ½ Jchrt. Acker dem öffentlichen Verkauf an den Meistbiethenden unterstellt, wobey sich auswärtige Kaufsliebhaber mit den erfoderlichen Zeugnissen zu versehen haben.

Burgau den 30ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

382.) praes. den 7/8 35.

(Bekanntmachung.)

Durch eine Ausschreibung der Großherzoglich hessischen Polizey - Direktion der Provinz Hanau vom 18ten d. M. welche im jüngsten Kreis-Intelligenz-Blatte abgedruckt ist, wird Katharina Krämer von Haugen in der Wetterau, welche am 5ten Juny d. J. aus dem Zuchthause in Kassel entsprungen ist, verfolgt.

Sämtliche Behörden werden requirirt, diese Gaunerin nach Hanau auszuliefern.

Nachdem gegen diese Person bey uns zwey Untersuchungen wegen Betrugs anhängig sind; so werden sämtliche Polizey-und Justiz-Behörden requirirt, im Falle der Arretirung der genannten Katharina Krämer, welche ein Dienstbothenbuch auf den Namen der „Dorothea Haag von Kitzingen" wahrscheinlich führen wird, an uns abzuliefern.

Uebrigens werden sämtliche k. Behörden weiter ersucht, auf diese gefährliche Landstreicherin, welche fortwährend Mädchen durch das Vorgeben, sie als Säugammen zu verdingen, betrügt, die genaueste Spähe eintreten zu lassen.

Würzburg den 31ten July 1835.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Wening.

Rucker.

383.) praes. den 8/8 35.

(Bekanntmachung.)

Gemäß vorliegender Aufträge der k. Regierung des Oberdonau-Kreises wird das mitten in der Stadt liegende ganz gemauerte 83 Schuh lange, und 53 Schuh breite, mit Ziegeln gedeckte Hall-Amts-Gebäude, welches 1.) im Erdgeschoß einen großen Keller; 2.) zu ebener Erde 3 heizbare Zimmer, das Hallgewölbe, Abtritt, und Brunnen; 3.) im ersten Stockwerke 7 heizbare und 1 unheizbares Zimmer, 2 Küchen, 1 Speisgewölbe, und einen doppelten Abtritt; 4.) im zweyten Stockwerke, 6 heizbare und 2 unheizbare Zimmer, 4 Küchen und einen doppelten Abtritt; 5.) unter dem Dache einen geräumigen Boden enthält, unter den allgemein bestehenden Veräußerungs-Normen Montags den 31. d. M. Vormittags 11 Uhr öffentlich verkauft, und Liebhaber, von welchen Auswärtige oder Unbekannte sich über hinreichendes Vermögen und Leumund zu legitimiren haben, hiezu eingeladen.

Lauingen den 2ten August 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Lettenmayer, Rentbeamter.

384.) b) praes den 7/8 35.

(Edictal-Citation.)

Nachdem eine der Filial-Kirchen-Stiftung zu Niederdorf gehörige Obligations-Urkunde über ein bey der kgl. Schulden-Tilgungs Spezial-Kasse in Augsburg zu 4% verzinslich anliegendes Kapital per 110 fl. unter der Kataster Nro. 27712 zu Verlust gegangen ist; so ergeht an den unbekannten Inhaber gedachter Urkunde hiedurch die Auffoderung, dieselbe binnen 6 Monaten hierorts zu produciren, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würde.

Ottobeuern den 25ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Sailer, Iter Assessor.

385.) b) praes. den 7/8 35.

(Gant = Proklama.)

Das unterfertigte Gericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Gräfl. Törring-Minuzzischen Gerichtshalters Andreas Allioli von Odlzhausen, gebürtig aus Friedberg, durch Beschluß vom 3ten April d. Js. den Universal-Konkurs erkannt. Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage nämlich:

I. zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 1ten September d. J.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 2ten November d. J.; III. zur Schluß-Verhandlung auf Dienstag den 1ten Dezember d. Js., und zwar für die Replik bis Dienstag den 15ten Dezember d. Js. einschlüssig, und für die Duplik bis Donnerstag den 31ten Dezember d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am I. Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nachmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß am zweiten Edikts-Tage eine gütliche Ausgleichung versucht werde, wobey sämtliche Gläubiger um so sicherer zu erscheinen haben, als von den Nicht-Erscheinenden angenommen würde, daß ihnen der Beschluß der Mehrheit genehm sey.

Da sich bey den Gräfl. Törring-Minuzzischen Patrimonial-Gerichten Odlzhausen, Adelzhausen und Groß-Inzenmoos bedeutende Amts-Gebrechen vorgefunden haben, die in die Amts-Periode des erwähnten Gerichtshalters vom Monate Juny 1830 bis zum 6ten May 1833 fallen: so will man insbesondere alle jene, welche bey den erwähnten Gerichten Depositen abgegeben oder solche zu empfangen haben, zur Wahrung ihrer Rechte auf obige Edikts-Tage aufmerksam gemacht haben.

Dachau den 27ten Juny 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eder, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. August 1835.	Briefe	Geld	Den 3. August 1835.	Briefe	Geld	Den 6. August 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	112⅝	102⅜	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102⅝	102⅜	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102⅝	102¼
L. Loose unverz. à 100fl.	113		*L. Loose unverz. à 100fl*	113		*L. Loose unverz. à 100fl.*		

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 33.

Augsburg, den 17ten August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXCIX.) ad Nrm. 28671.

(Die Ausleihung der Stiftungs- und Gemeinde-Kapitalien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das im Abdrucke folgende höchste Ministerial-Reseript vom 3ten August d. Js. wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 12ten August 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kaiser.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach den von den kgl. Regierungen Kammern des Innern der Kreise diesseits des Rheins in Folge des Ausschreibens vom 22ten Februar d. Js. erstatteten Berichten, die Anlegung der Stiftungs-Kapitalien betreffend, ist die Erhaltung des Stiftungs-Vermögens durch die genaue Beobachtung derjenigen Vorschriften bedingt, welche in der Verordnung vom 6ten September 1811 für die Bewilligung der Anlehen aus Stiftungs-Mitteln gegeben worden sind.

Es haben daher die königl. Kreis-Regierungen

Kammern des Innern die erwähnte Verordnung, dann die unterm 20ten Juny 1826 erschienene Zusatz-Verordnung (Reggs. Blt. 1826 S. 518) fortwährend mit der gehörigen Sorgfalt zu handhaben, und bey dem Vollzuge derselben insbesondere noch Nachstehendes zu beachten:

1) Da die gerichtlichen Schätzungen nicht geeignet sind, für die Uebereinstimmung des von den verpflichteten Sachverständigen angegebenen Werthes mit dem wirklichen Verkaufs-Werthe volle Gewähr zu leisten; so nehmen diese Schätzungen eine controllirende Prüfung in Anspruch, wenn anders den Bestimmungen des §. 2. lit. c. der erwähnten Verordnung vollständig, und nach ihrem wahren Sinne genügt werden soll.

Die Berechnung des Werthes nach der Steuer-Belegung und die glaubhafte Ermittlung des Preises, um welchen der Darlehens-Sucher die als Hypothek zu unterstellende Sache erworben hat, bieten hiefür die einfachsten Mittel dar.

Besondere Vorsicht ist desfalls bey den auf Gebäude zu bewilligenden Darlehen anzuwenden.

2) Die Pflicht der Verwaltungs- und Curatel-Behörden erstreckt sich neben der Erfüllung der in der Verordnung vom 6ten September 1811 gegebenen Vorschriften auch auf die Prüfung der persönlichen Verhältniße und Eigenschaften der Darlehens-Sucher, namentlich ihrer Wirthschaftlichkeit und Betriebsamkeit.

Auch sind die hier einschlägigen Bestimmungen des Gemeinde-Edikts §. §. 123 und 128, und der königlichen allerhöchsten Entschließung vom 5ten August 1818, die Anlehen an das Personal der Landgerichte betreffend, jederzeit genau zu beobachten.

3) Da die Sicherheit der Zinsen auf rechtzeitige Beitreibung derselben beruht, so sind die Verwaltungen zur Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheiten mit Rücksicht auf §. 16 der Prioritäts-Ordnung sorgfältig anzuhalten.

4) Die Vorschriften der Verordnung vom 6ten September 1811 sind bey den aus dem Gemeinde-Vermögen zu bewilligenden Anlehen in ganz gleichem Maaße in Anwendung zu bringen.

Die kgl. Kreis-Regierung Kammer des Innern hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 3ten August 1835.

CCC.) ad Nrm. 29025.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Verhältniße der jüdischen Glaubens-Genossen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz an die sämtlichen Appellations-Gerichte diesseits des Rheins unterm 24ten May l. Js. in bemerktem Betreffe erlassene, dem kgl. Staats-Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises im Nachstehenden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg den 12ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

Abdruck.

Königl. Staats-Ministerium der Justiz.

Wenn das Edikt vom 10ten Juny 1813 §. 16 Abs. 3. den jüdischen Glaubens-Genossen die Erwerbung von Häusern, auch außer den Fällen öffentlicher

Versteigerungen oder des Concurses jure delendi zur eigenen Bewohnung gestattet: so liegt hiebey die Voraussetzung zum Grunde, daß der Käufer da, wo die Erwerbung des Hauses geschieht, seinen beständigen Wohnsitz habe, und es kann ein bloß temporär bewilligter Aufenthalt um so weniger genügen, als sonst die Bestimmung, wodurch den Juden in der Regel die Erwerbung von Häusern zum Wieder-Verkaufe untersagt ist, leicht umgangen werden könnte.

Daraus folgt, daß Kauf-Verträgen von Juden, welche in einer andern Gemeinde ansässig sind, und da, wo sie Häuser kaufen wollen, nur zeitliche Aufenthalts-Bewilligung haben, die gerichtliche Protokollirung und Verbriefung zu versagen ist.

Die Unter-Gerichte des Kreises sind von der gewärtigen Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München den 24ten May 1835.

CCCI.) ad Nrm. 28424.

(Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen vom Oktober 1834 bis letzten März 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch kgl. Ministerial-Rescript vom 9ten May d. Js. sub. Nr. 13547 angewiesenen Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen vom Oktober 1834 bis letzten März 1835 wurden nach den vorliegenden Nachweisen auf folgende Art hinausbezahlt, als:

1.) an die Gemeinden Steinach, Merching und Mering, kgl. Landgerichts Friedberg, 3 fl. 60 kr;

2.) an die Gemeinden Oberhausen und Ried, kgl. Landgerichts Neuburg, dann an den Stadt-Magistrat in Neuburg 6 fl. 47 kr.;

3.) an den Magistrat der Stadt Rain 4 fl. 46 kr.;

4.) an die Gemeinde Schinau, königl. Landgerichts Weiler 2 fl.

Zusammen 17 fl. 23 kr., was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 11ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCII.) ad Nrm. 28835.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Fohlen-Ankäufe gelegenheitlich der von der königl. Landgestüts-Commission vorgenommen werdenden Preise-Vertheilung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Administrations-Commission der Militär-Fohlen-Höfe soll bey Gelegenheit der im Monat September d. Js. von der kgl. Landgestüts-Commission vorzunehmenden Preise-Vertheilung gemäß eines königl. Kriegs-Ministerial-Rescripts eine sehr bedeutende Anzahl gut gebauter, gesunder und fehlerfreyer 1, 2, 3 und 4 jähriger Fohlen, sowie auch 5 und 6 jähriger Pferde durch abgeordnete Commissionen angekauft werden.

Sämtliche Polizey-Behörden werden daher angewiesen, dieses mit Bezugnahme auf die der Regierungs-Ausschreibung vom 24ten July d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 50 Seite 1148) abgedruckte Bekanntmachung des kgl. Ober-Stallmeisters-Stabs vom 15ten July d. Js. möglichst bald und allgemein bekannt zu machen, damit sich in den in jener Bekanntmachung benannten Stationen, wo von der kgl. Landgestüts-Commission die Preise vertheilt werden, wie es in den allerhöchsten Absichten liegt, recht viele Verkäufer von Pferden und Fohlen einfinden können.

Augsburg den 15ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

CCCIII.)

(Die Erledigung der zweiten Pfarr-Stelle zu Altdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Müller kam die zweite Pfarr-Stelle zu Altdorf, Dekanats gleichen Namens, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird. Das hiemit verbundene Einkommen besteht nach der unterm 17ten Dezember 1834 abgeschlossenen Fassion in Folgendem, als:

I.) An ständigem Gehalte: aus Staats-Cassen, am baarem Geld in 258 fl. 20 kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: der Nutz-Anschlag der freien Wohnung nebst zwey kleinen Gärtchen Anschlag zu 75 fl.; III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 523 fl. 40 kr., incl. 266 fl. 10½ kr. Beicht-Gelder die bey ihrer unständigen Natur um so weniger wie die übrigen Accidenzien garantirt werden können, als rücksichtlich einiger Funktionen eine Aenderung beantragt ist; IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 50 fl.; in Summa 907 fl. ¼ kr. Die Lasten betragen 61 fl. 10½ kr. Diese abgezogen verbleibt ein Rein-Ertrag von 845 fl. 49¾ kr.

Ansbach den 31ten July 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCCIV.)

(Die erledigte protestantische Pfarrey Willmars im Dekanate Waltershausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da sich um die in den Kreis-Intelligenz-Blättern unterm 23ten Februar d. Js. ausgeschriebene protestantische Pfarrey Willmars, deren Ertrag sich nach der abgeschlossenen Fassion auf 420 fl. 54¾ kr. beläuft, kein angestellter Geistlicher beworben hat; so werden hiemit in Folge eines kgl. Ober-Consistorial-Rescripts vom 29ten v. Mts. die Candidaten der zunächst an der Anstellung stehenden Concurse aus den Jahren 1826, 1827 und auch 1828 zur Meldung um die genannte Pfarrey binnen vier Wochen aufgefodert.

Bayreuth den 5ten August 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

v. Schallern.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26ten July d. J. den Priester Engelbert Klotz, Pfarr-Vikar in Reichholzried vom Antritte der Pfarrey Weilach zu dispensiren, und demselben die Pfarrey Oberreute, k. Landgerichts Weiler, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 27ten July d. J. allergnädigst zu beschließen geruht, die Pfarrey St. Wolfgang, Landgerichts Wasserburg, dem Oberlehrer der Studien-Anstalt zu St. Stephan in Augsburg Priester Georg Schmid zu übertragen.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26ten July d. J. wurde dem Priester Georg Bunk, Kaplan in Marnbach, die Pfarrey Weilach, kgl. Landgerichts Schrobenhausen, von deren Antritt Priester Engelbert Kloy dispensirt worden, allergnädigst übertragen.

Bey der am 30ten July d. J. vorgenommenen Zwischen-Wahl wurde der Bauer Johann Georg Ambos zu Kirchdorf k. Landgerichts Mindelheim als Gemeinde-Vorsteher statt des nach Katzenhirn übersiedelten Leonhard Böck, gewählt.

Für den abgetretenen Gemeinde-Vorsteher Jakob Wanner zu Großkitzighofen, Landgerichts Schwabmünchen, wurde der Bauer Martin Klöck zum Gemeinde-Vorsteher daselbst gewählt.

Dem Handelsmann J. Michael Krieger in Aichach wurde durch Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30ten Juny d. J. die Bewilligung zur Uebernahme der ihm von der inländischen Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragenen Agentie für den Bezirk des k. Landgerichts Aichach ertheilt.

Der im Jahre 1784 gestorbene Pfarrer Franz Xaver Wilhelm Gschrey zu Laimering, k. Landgerichts Friedberg, hat in seiner letztwilligen Verfügung für die Armen der Pfarrey Groß- und Klein-Laimering das jährliche Interesse aus einem Kapital von 5000 fl. auf den Fall des Absterbens seiner zu diesem Zinsen-Bezug im Testamente instituirten und benannten Verwandten bestimmt.

Nachdem nun die bezeichneten Bluts-Verwandten des Pfarrers Gschrey wirklich mit Tod abgegangen sind, so ist den Armen der Pfarrey Laimering fraglicher Zins-Genuß angefallen, und es wird daher dieses Vermächtniß anmit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

886.) praes. den 10/8 35.

(Bekanntmachung.)

Ueber das Vermögen des Abdekers Georg Klingensteiner zu Altenstadt ist rechtskräftig die Eröffnung des Universal-Konkurses beschlossen, daher die Edikts-Tage wie folgt festgesetzt werden:

I. zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 27ten August 1835; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 28ten September 1835; III. zur Schluß-Verhandlung und zwar a) für die Replik auf den 29ten Oktober

1835; und b) für die Duplik auf den 19ten November 1835; jedesmal früh 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am Iten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Vermögen ist geschätzt auf 1156 fl. 6 kr. Die Schulden betragen 2045 fl. 55 kr., hierunter sind privilegirte Foderungen im Betrage von 1560 fl.

Illertissen den 26ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

387.) praes. den 8/8 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen der Gebhard Metzler'schen Eheleute zu Riedhirsch nebst realer Schmid-Gerechtsame, dann einiges Schmidwerkzeug und Mobiliare am Montag den 31ten August d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Riedhirsch öffentlich an den Meistbiethenden vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten versteigert.

Die Kaufs-Bedingnisse werden den zahlungsfähigen Kaufs-Lustigen am Tage der Versteigerung eröffnet.

Weiler den 31ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

388.) praes. den 10/8 35.

(Bekanntmachung.)

Den Kindern des Mathias Dietmeir, Wirths zu Hörbertshofen ist aus der Verlassenschaft der Kreszenz Fleiner von Westendorf als Erbtheil zugefallen: a) das ehemalige Amthaus mit Stadel, wozu jetzt auch der ehemalige Zehent-Stadel gehört, mit einem Hofraum zu 23 Dezimalen; b) das Waschhaus und die Holz-Remise; c) der Wurz-Gras- und Baum-Garten zu 50 Dezimalen; d) der Gemeinde-Nutzen zu Westendorf, bestehend in 3 Krautbeeten zu 26 Dezimalen, 4 Jaucherten 33 Dezim. Aecker, 13 Jaucherten 56 Dezimalen Wiesen; e) in dem Gemeinde-Nutzen zu Killenthal, bestehend in 2 Krautbeeten zu 27 Dezimal., in Aeckern zu 34 Dezimalen, und Wiesen zu 3 Jchrt. 24 Dezimalen.

Diese Realitäten werden am 1. September 1835 Früh von 8 bis Mittags 12 Uhr an den Meistbiethenden salva ratificatione der Vormundschaft in der k. Landgerichts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Kaufs-Liebhaber mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, hiezu eingeladen.

Wertingen am 4ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)
v. Gimmi, Iter Assessor.

389.) praes. den $\frac{8}{8}$ 35.

(Versteigerung.)

Auf Ansuchen der Johann Siegner'schen Eheleute zu Welden wird deren Anwesen Donnerstags den 3. September d. J. Vormittags 9 Uhr im Orte Welden durch eine kgl. Landgerichts-Commission an den Meistbiethenden veräußert werden, wozu man hiemit Kaufs-Lustige einladet.

Auswärtige haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Das Anwesen besteht aus Haus samt Stall und Stadel, 2 Jauchert Garten, und an vertheilten Gemeinds-Nutzen per $3\frac{1}{8}$ Jaucherten Acker, und $4\frac{3}{8}$ Tagwerk Maad.

Nebst dem Anwesen werden auch das vorhandene Vieh, Heu, Stroh, Baumanns-Fahrnisse und Haus-Mobiliare versteigert.

Zusmarshausen den 5ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

390.) praes. den $\frac{10}{8}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Nach dem Antrage des Kurators des nun verstorbenen Theodor Keller zu Neuburg wird des letztern Anwesen, bestehend in Haus mit Hofraum zu 2 Dezim., 17 Dez. Neubruch, 8 Dezim. Krautbeet und 14 Dez. Umriß, Montags den 31ten August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufs-Lustige, welchen die Verkaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden, werden eingeladen zur besagten Zeit sich dahier in der Gerichts-Kanzley einzufinden.

Bemerkt wird noch, daß die dem Gerichte unbekannten Kaufs-Lustigen sich über hinlängliches Vermögens- und Besitzes-Fähigkeit legal auszuweisen haben.

Neuburg den 5ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

391.) praes. den $\frac{12}{8}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Unter dem Heutigen ist die neuerbaute, und nun gänzlich vollendete Landstrasse, welche über Schlachters und die Gemündmühle nach Kempten führt, zum Gebrauch des Publikums geöffnet worden.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß diese Strasse von nun an mit allen Gattungen Fuhrwerk befahren werden könne.

Lindau den 8ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

392.) b.) praes. den $\frac{4}{8}$ 35.

(Bekanntmachung.)

(Protestantische Stadt-Pfarr-Stelle in Kaufbeuern btr.

Durch das am 17ten May d. Js. erfolgte Ableben des Iten Pfarrers Joh. Georg Mayer zu Kaufbeuern ist dessen Stelle an der dortigen protestantischen Stadt-Pfarrey erledigt worden. Ihr jährlicher Ertrag ist auf 774 fl. $53\frac{1}{4}$ kr. berechnet, wovon 471 fl. $18\frac{1}{2}$ kr. das

Staats-Aerar bezahlt, das Uebrige aber aus Stiftungs-Kassen in Geld und Naturalien, und zum Theil aus Casualgebühren geschöpft wird, worunter jedoch die zu 300 fl. angeschlagenen, unzuverbürgenden, freiwilligen Neu-Jahrs-Geschenke und Beichtgelder nicht mitbegriffen sind.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, bey dem unterfertigten Stadt-Magistrat, welchem das Präsentations-Recht zu Besetzung derselben zusteht, binnen 6 Wochen einzureichen.

Kaufbeuern am 3ten August 1835.

Stadt-Magistrat.

Heinzelmann, Bürgermeister.

393.) b) praes. den 1/8 35.

(Edictal-Citation.)

Johann Michael Dreher Sattlergesell von Oberegg hat unterm 19ten Jänner 1830 bey der Ersparniß-Kasse in Augsburg auf die Nr. 5567. eine Einlage von 100 fl. gemacht, jedoch über dieses Kapital kein Quittungs-Buch erhalten. Der Besitzer des allenfalls vorhandenen Quittungs-Buches mit der Nr. 5567 wird daher aufgefodert, dieses innerhalb 6 Monaten vorzuzeigen, widrigenfalls dasselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Ottobeuern den 6ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. August 1835.	Briefe	Geld	Den 10. August 1835.	Briefe	Geld	Den 13. August 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102 5/8	102 3/8	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102 5/8	102 3/8	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102 5/8	102 3/8

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 34.

Augsburg, den 24ten August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCV.) ad Nrm. 29263.

(Das Wandern der Handwerks-Gesellen im Auslande betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachfolgende Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 2ten July 1812 werden – um sich darnach achten zu können – wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

„Jeder wandernde inländische Handwerks-Geselle, welcher das ihm blos auf das Inland ausgestellte Wanderbuch zum Wandern ins Ausland mißbrauchen, oder das ihm auf bestimmte ausländische Staaten beschränkte Wandern unbefugt, auch zum Wandern in andere Länder ausdehnen würde, soll im ersteren Falle mit sechswochentlichem, im letzteren Falle aber mit dreiwochentlichem Arreste bey seiner Zurückkunft bestraft, und in beiden Fällen anderen, ordentlich gewanderten Handwerks-Gesellen, bey der Concurrenz um das Meister-Recht nachgesetzt werden.“

„Wer über die gestattete Zeit im Auslande bleibt, wird mit gleicher Strafe von

sechswöchigem Arreste, und mit dem Zurücksetzen bey der Conkurrenz zum Meisterwerden bey seiner Rückkehr belegt."

„Ist er mit dem Vorsatze, sich der Kantons-Pflicht zu entziehen, oder ganz auszuwandern, ausgeblieben; so treffen ihn die hierauf besonders gesetzten Strafen."

II.

„Unseren Gesandtschaften stehet nur frey in Fällen, wo ein inländischer Handwerks-Geselle durch legal erwiesene Krankheiten an Beendigung seiner Wanderschaft gehindert seyn sollte, den Wanderschafts-Urlaub durch Einschreiben in das Wander-Buch höchstens auf drey Monate zu erstrekken. Während dieser Zeit liegt es dem Wandernden ob: nach Hause zu kehren, oder eine weitere Verlängerung durch seine Verwandten oder Vormünder von dem General-Commissariate, von welchem ihm das Wander-Buch ausgestellt worden ist, einzuholen."

III.

„Es ist unstatthaft, Päße zur Wanderschaft von Unseren Gesandten nach andern in der ertheilten Bewilligung der Obrigkeit nicht namentlich begriffenen auswärtigen Staaten zu verlangen, es müßen vielmehr hierüber lediglich die bereits bestehenden Vorschriften befolgt werden."

Augsburg den 15ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCVI.) ad Nrm. 29271.

(Die Pest im Orient insbesondere Maaßregeln gegen die von Venedig kommenden Waaren s. a. betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die unterm 15ten May d. Js. sub Nro. 20,708 durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vollzogene Bekanntmachung, die in den österreichischen Staaten ausgebrochene Rinder Pest betreffend, wird eine weitere von dem Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern am 3ten d. Mts. erlassene Verfügung, die Pest im Orient, insbesondere Maaßregeln gegen die von Venedig kommenden Waaren s. a. betr. im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 21ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Da die bisher in mehrern Provinzen des österreichischen Kaiser-Staates angeblich verbreitete Löser-Dürre als völlig erloschen betrachtet werden kann, und nachdem auch die von der kaiserlich österreichischen Regierung ergriffenen Maaßregeln gegen die Pest im Orient beruhigende Gewähr für das Königreich sind: so wird der an die königliche Gesandtschaft unter dem 1ten May d. J. wegen der

Gesundheits-Certifikate für die aus Böhmen, oder anderseits durch Oesterreich nach Bayern ziehenden Transporte von Wolle u. s. w. ergangene Auftrag andurch wieder zurückgenommen.

Teubling den 3ten August 1835.

An

die kgl. Gesandtschaft in Wien also ergangen.

CCCVII.) ad Nrm. 29782.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Tanzen an öffentlichen Orten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach den Wahrnehmungen der k. Regierung des Oberdonau-Kreises werden die Bestimmungen der Anordnung vom 18ten März v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1834 S. 353 u. f.) nicht von allen Behörden in jener Strenge vollzogen und gehandhabt, welche bey dem Erlasse derselben beabsichtigt ist.

Da aus dem ungleichförmigen Vollzuge nur Beschwerden erwachsen; so werden sämtliche zuständige Polizey-Behörden aufgefordert, die Gesuche um Bewilligung des Tanzens an öffentlichen Orten im Sinne der Anordnung vom 18. März 1834 unter allen Verhältnissen strenge zu würdigen, und im Zwecke eines gleichförmigen Vollzuges sich wechselseitig in's nachbarliche Benehmen zu setzen.

Augsburg den 21ten August 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

CCCVIII.) ad Nrm. 28518.

(Die Erledigung des Benefiziums zu U. L. Frauen und St. Anna in Mindelheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Ignaz Rasso Müller wurde das Benefizium zu Unser Lieben Frauen in Mindelheim erledigt, welches einen jährlichen Ertrag von 505 fl. 58¾ kr. gewährt, nämlich:

1.) 92 fl. 18 kr. ständigen Gehalt, 2.) 9 fl. 25 kr. aus Realitäten, 3.) 385 fl. 55½ kr. aus Rechten, 4.) 18 fl. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 41 fl. 55¼ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 16ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

CCCIX.) ad Nrm. 28855.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die sieben Himmels-Riegel." Prag 1800 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Landgerichte Passau verfügte, und von der kgl. Regierung des Unterdonau-Kreises am 1 July d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten

Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4 d. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben, und unter Hinweisung auf eine frühere Ministerial-Entschließung an die k. Regierung des Isar-Kreises Kammer des Innern vom 20ten Oktober 1823, bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 15ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCX.) ad Nrm. 29019.

An

die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Flugschrift betitelt: „Betrachtungen eines deutschen Arbeiters über die neuesten Maasregeln der deutschen Bundes-Regierungen, durch welche den deutschen Handwerkern der Aufenthalt in Frankreich, Belgien und der Schweiz, bey Verlust ihres Heimaths-Rechtes untersagt wird," betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises verfügte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Flugschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 7 August d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 15ten August 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXI.) ad Nrm. 29509.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Eine zu Abensberg aufgegriffene stumme Manns-Person betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine von der kgl. Regierung des Regen-Kreises, Kammer des Innern erlassene Ausschreibung folgt nachstehend im Abdrucke zur gleichmäßigen Nachforschung, und mit dem Auftrage, die allenfallsigen Erfahrungen über die Herkunft des aufgegriffenen Stummen dem kgl. Landgerichte Abensberg mitzutheilen.

Augsburg den 20ten August 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

Abdruck.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am 5ten Juny l. Js. wurde im kgl. Landgerichte Abensberg ein Mann aufgegriffen, welcher in Folge der an ihm entdeckten Lähmung der Sprach-Organe sich über seine Herkunft nicht verständlich machen kann.

Da die bisherigen Bemühungen wegen Ausmittlung seiner Heimath fruchtlos waren; so sieht sich die unterfertigte Kreis-Stelle veranlaßt, sämtliche Polizey-Behörden von diesem Vorfalle mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, unverweilt die geeigneten Nachforschungen bezüglich des oben erwähnten Mannes in ihren Gerichts-Bezirken zu veranlassen, und rücksichtlich der allenfallsigen Ergebnisse sich mit dem kgl. Landgerichte Abensberg sogleich in Benehmen zu setzen.

Zu diesem Behufe wird die Personal-Beschreibung des gedachten Individuums beigesetzt.

Regensburg den 12ten August 1835.

Königliche Regierung des Regen-Kreises.

Kammer des Innern.

Personal-Beschreibung.

Größe - mehr als mittlere; Haare - braun mit grau gemischt; Stirne - platt und hoch; Augenbraunen - braun und stark; Augen - hellgrau; Nase - vorstehend und spitz; Mund - breit; Kinn - rund; Gesicht - breit; Farbe - etwas bleich.

Besondere Kennzeichen. Glatze auf dem Scheitel, und auf der ganzen rechten Seite gelähmt.

Kleidung. Alter runder Filzhut; grobes leinenes Hemd; wollenes Halstuch roth mit hellen rothen und blauen Streifen; grau tuchene Weste mit 2 Reihen bleierner Knöpfe; grau tuchener Janker mit weiß metallenen Knöpfen; hellblaue militärische Hosen mit blauem Streife, sehr zerrissen und geflickt; Rindlederne Schnür-Schuhe; groben Socken; leinener Brodsack mit einem Tuch-Ende; hat eine hölzerne Krücke.

CCCXII.) ad Nrm. 29647.

(Das Ergebniß der Kollekte für die Abbrändler in Rieblingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Ertrag der im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1834 Seite 1170, für die Abbrändler in Rieblingen aus[geschriebenen] Kollekte, wird in der nachsteh[en]den Uebersicht zur allgemeinen Kennt[niß] gebracht.

Augsburg den 19ten August 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreis[es]

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. v. Gim[...]

Verzeichniß

der für die durch Brand Verunglückt[en] Bewohner von Rieblingen kgl. Landg[e]richts Wertingen eingegangenen Beyträge.

Landgerichte.

1.) Aichach 11 fl. 36 kr.; 2.) Buchloe —. 3.) Burg[au] 12 fl. 19 kr.; 4.) Dillingen 54 fl. 29 kr.; 5.) Dona[u]wörth 25 fl. 8 kr.; 6.) Friedberg 19 fl. 15 kr.; [7.)] Füssen 19 fl. 48 kr. 4 hl.; 8.) Göggingen 25 fl. 1[...] 4 hl.; 9.) Grönenbach 41 fl. 37 kr.; 10.) Günzbu[rg] 24 fl. 47 kr.; 11.) vom Dekanat Leipheim 20 fl. 48 [kr.] 12.) Höchstädt 38 fl. 59 kr.; 13.) Illertiss[en] 15 fl. 1 kr. 3 hl.; 14.) Immenstadt 31 fl. 48 k[r.] 15.) Kaufbeuern 52 fl. 44 kr.; 16.) Kempt[en] 82 fl. 1 kr. 6 hl.; 17.) Lauingen 58 fl. 49 kr. 4 hl.; 1[8.)] Lindau 21 fl. 26 kr.; 19.) Mindelheim 12 fl. 7[...] 20.) Neuburg 18 fl. 37 kr.; 21.) Oberdorf 24 [fl.] 51 kr.; 22.) Ober-Günzburg 29 fl. 6 kr.; 2[3.)] Ottobeuern 31 fl. 16 kr.; 24.) Rain 14 fl. 14 [kr.] 2 hl.; 25.) Roggenburg 23 fl. 28 kr.; 26.) Sch[ro]benhausen 24 fl. 28 kr.; 27.) Schwabmünch[en] 12 fl. 51 kr.; 28.) Sonthofen 6 fl. 39 kr.; 29[.)] Türkheim 9 fl. 42.; 30.) Ursberg 11 fl. 5[...] 4 hl.; 31.) Weiler 60 fl. 11 kr.; 32.) Wertinge[n] 197 fl. 39 kr., nebst bedeutenden Gaben an Getrai[de,] Viktualien, Kleidungs-Stücken und sonstigen Effe[k]ten; 33.) Zusmarshausen 39 fl. 53 kr. 4 hl.

Summa der Landgerichte 1072 fl. 5 kr. 7 hl.

Magistrate.

34.) Augsburg katholische Sammlung 65 fl. 3 kr., protestantische Sammlung 167 fl. 16 kr.; 35.) Kaufbeuern katholische Sammlung 9 fl. 42 kr., protestantische Sammlung 5 fl. 44 kr.; 36.) Kempten katholische Sammlung —, protestantisches Dekanat 35 fl. 36 kr.; 37.) Lindau katholische und protestantische Sammlung 19 fl. 38 kr 3 hl.; 38.) Memmingen katholische Sammlung 8 fl. 36 kr., protestantische Sammlung 72 fl. 16 kr.; 39.) Neuburg —.

Herrschafts-Gerichte.

40.) Babenhausen 22 fl.; 41.) Burheim 1 fl. 1 kr.; 42.) Edelstetten 1 fl. 30 kr.; 43.) Neuburg a. d. K. 1 fl. 44 kr.; 44.) Nordendorf 1 fl. 22 kr.; 45.) Weissenhorn 4 fl. 46 kr.

In ganzer Summa 1488 fl. 20 kr. 2 hl.

Von dieser Summe sind nach freyem Zugeständnisse der Abbrändler in Riedlingen für die Abbrändler in Lauterbrunn abgegeben worden 100 fl.

Verbleiben noch 1388 fl. 20 kr. 2 hl.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben dem kgl. Lyceal-Professor und Seminar-Direktor Joseph Aigner in Augsburg die erledigte Stadt-Pfarrey Amberg allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchster Entschließung vom 6ten August d. J. dem Pfarrer Johann Evan. Rampp die Pfarrey Binswangen, Landgerichts Wertingen, allergnädigst übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 10ten August d. J. wurde dem Pfarrer Joseph Amann in Bittenbrunn die Pfarrey Wagenhofen, Landgerichts Neuburg, allergnädigst verliehen.

Nach allerhöchster Entschließung vom 8ten August d. J. haben Seine Majestät der König den Priester Fr. Anton Haindl in Eurasburg vom Antritte der Pfarrey Randelsried zu dispensiren, und demselben die Pfarrey Ehingen, Herrschafts-Gerichts Nordendorf, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8ten August d. J. dem Pfarrer Peter Joseph Simon in Ehingen die Pfarrey Randelsried, Landgerichts Aichach, von deren Antritt Priester Fr. Anton Haindl dispensirt wurde, allergnädigst verliehen.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen wurden ernannt:

1.) zu Oberlieutenants: a) der bisherige Lieutenant Gabriel Schelhorn; b) der als Adjutant angestellte bisherige Lieutenant Schwerdtfeger, mit Beibehaltung seiner gegenwärtigen Function;

2) zu Lieutenants: a) der bisherige Corporal Christian Hugel; b) der bisherige Landwehrmann Karl Dämpfle.

Der königl. Landwehr-Oberlieutenant Joseph Schöffel ist zum Bataillons-Adjutanten im kgl. Landwehr-Bataillon Schwabmünchen ernannt worden.

(Lebens-Rettung durch Franz Häusler zu Neuburg.)

Am 5ten July d. J. wurde ein Taglöhner zu Neuburg, welcher zwei Pferde in der Donau zur Schwemme ritt, von dem Strome ergriffen und fortgerissen.

Franz Häusler der 17jährige Sohn des Diurnisten bey dem königl. Appellations-Gerichte daselbst Willibald Häusler, bemerkte kaum dieses Unglück, als er sich in den Fluß stürzte, dem der Gefahr des Ertrinkens preis gegebenen Taglöhner nachschwamm, und denselben mit offenbarer Gefahr des eigenen Lebens glücklich an das Land brachte.

Auch die Pferde wurden durch diesen muthigen jungen Mann dem Strome entrissen.

Franz Häusler hat durch sein entschlossenes edles Benehmen Anspruch auf öffentliche Belobung sich erworben.

Indem die kgl. Regierung des Kreises diesen Anspruch hiemit anerkennt, und demselben genügt, glaubt sie nicht übergehen zu dürfen, daß der junge Häusler zu der Zahl jener gutgesitteten Jünglinge gehöre, deren 12 an der Zahl jährlich auf Kosten der Stadt Neuburg bey der kgl. Militär-Schwimmschule Unterricht im Schwimmen empfangen.

Als durch ihn der verunglückte Taglöhner an das Land gebracht war, nahm sich des leztern auch der Weißgerbers-Sohn Joseph Egger hilfreich an.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

394.) praes. den 1/8 35.

(Edikta l-Ladung.)

Alle Diejenigen, welche an dem Rücklaß des in Boos, Fürstlich Fuggerischen Herrschafts-Gerichts Babenhausen am 29ten März laufenden Jahres verstorbenen Frühmeß-Benefiziaten Narziß Wengle, geboren am 30ten November 1764 zu Aletshausen, k. Landgerichts Ursberg, wo dessen Eltern Jägersleute gewesen seyn sollen, aus Erbschafts- oder aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen gedenken, werden hiemit aufgefodert, diese binnen 30 Tagen a dato hierorts anzumelden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf sie in Behandlung der Verlassenschafts-Sache gesetzlicher Ordnung nach weiter fürgefahren werden würde.

Memmingen den 10ten August 1835.

K. Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

395.) praes. den 15/8 35.

(Bekanntmachung.)

Behufs erbschaftlicher Auseinandersetzung soll das den Müllermeister Georg Endreßischen Relikten in Klosterbeuern gehörige Anwesen, bestehend: a.) aus dem Wohnhaus nebst angebauter Mühle von vier Gängen und gesam[mter] Einrichtung zum Betrieb des Mühlgewerb[es] samt Stadel; b.) einem daneben situirten u[n]tern Wohnhaus mit Stadel unter einem Da[ch] und Backofen; c.) der realen Mühlgerechtsa[me]; d.) aus 55 Jaucherten Aecker und Wiesen; e.) [...] dem Waldrecht jährlich per 4 Klafter Sch[eit]- dann Ab-Holz; Besitz-Num. 276 bis 313 [des] Steuer-Distrikts Klosterbeuern; — am 5[ten] September d. Js. Vormittags 10 bis Nachm[it]tags 2 Uhr durch eine landgerichtliche Comm[is]sion an Ort und Stelle dem Meistbiethen[den] verkauft werden, weshalb sich Besitz- und Za[h]lungsfähige Kaufs-Liebhaber in der Mühle [zu] Klosterbeuern einzufinden haben.

Die Belastungen, so wie die nähere B[e]schreibung dieses nur ½ Stunde von Babenha[u]sen entfernten bedeutenden, im besten Stan[de] sich befindlichen Anwesens, kann aus den Ve[r]handlungen hierorts ersehen, und die Bedi[n]gungen können am Verkaufs-Tage in Erfahru[ng] gebracht werden.

Der definitive Zuschlag wird von der Obe[r]vormundschaftlichen Zustimmung abhängig g[e]macht, und nur noch bemerkt, daß das Müh[l]werk von der Günz, einem wasserreichen Fluss[e] getrieben werde.

Illertissen den 10ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter

396.) praes. den 16/8 35

(Bekanntmachung.)

Alle Diejenigen, welche an den Rücklaß de[s] am 30ten v. M. in Gundremingen gestorbene[n] Benefiziaten Franz Trinker aus irgend eine[m] Grunde rechtliche Ansprüche machen wollen, [so]wie dessen hierorts ganz unbekannte Erben wer[den] aufgefodert, ihre Ansprüche am Montag

den 14ten k. M. September Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzley anzubringen, widrigenfalls sie bey Auseinandersetzung dieser Erbschaft mit denselben nicht mehr gehört werden könnten.

Am nemlichen Tage Vormittags wird auch das von dem Verstorbenen hinterlassene Testament eröffnet werden.

Dillingen am 10ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

397.) praes. den $\frac{19}{8}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Von der unterzeichneten Bau-Inspektion wird hiermit bekannt gemacht, daß die Passage über die Friedberger-Lechbrücke am nächsten 25ten August dem Publikum wieder zum ununterbrochenen Gebrauche überlassen werden wird.

Augsburg am 17ten August 1835.

Königliche Bau-Inspektion Augsburg II.

Freyherr v. Imhof.

398.) praes. den $\frac{19}{8}$ 35.

(Ausschreibung.)

Mit Bezugnahme auf den unterm 22ten v. M. erlassenen Steckbrief wird bemerkt, daß der entflohene Peter Staber von Berg am Laim hierorts bereits eingebracht worden sey. Des flüchtig gegangenen Anton Steinbinder ist man bis jetzt noch nicht habhaft geworden. Nach erst erlangten Aufschlüssen ist derselbe von Sonderheim, kgl. Landgerichts Höchstädt, und in Höchstädt selbst heimaths-berechtigt. — Er ist als ein sehr gefährliches Individuum bekannt.

Seine Personal-Beschreibung ist folgende:

Anton Steinbinder, vulgo „Speckle" Alter - 26 Jahre; Stand - ledig; Statur untersetzt; Haare - lichtbraun; Nase - stumpf; Größe 5' 7"; Profession ein Handlanger; Gesicht - vollkommen; Augen - grau; Mund - proportionirt.

Besondere Kennzeichen: stottert stark im Sprechen.

Man ersucht wiederholt gegen dieses gefährliche Individuum die strengste Spähe zu verfügen, und ihn im Betretensfalle wohl verwahrt hieher liefern zu lassen.

Kaisheim am 17ten August 1835.

Königliche Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Hamm, Polizey-Commissär.

AUGSBURGER B. COURS der K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. August 1835.	Briefe	Geld	Den 20. August 1835.	Briefe	Geld	Den 22. August 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{1}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{3}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{1}{4}$

Intelligenzblatt
des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.

N^ro. 35.

Augsburg, den 31ten August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXII.)

(Das Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Fest in München im Jahre 1835 betr.)

Das Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Fest in München erfreut sich nunmehr einer 25jährigen Dauer, und es greift dasselbe immer tiefer in die National-Sitte ein. Aus diesem Grunde wird es für das Jahr 1835 mit erhöhter Festlichkeit begangen werden.

Bey demselben Anlasse werden die Industrie-Ausstellung und die Ausstellung von Probe-Arbeiten sämtlicher Zeichnungs- und sämtlicher weiblicher Arbeits-Schulen am 4ten Oktober eröffnet werden, und bis zum 14ten November dauern; ferner wird die Kunst-Ausstellung vom 12ten Oktober bis 14ten November stattfinden, und Sorge getragen werden, daß den Fremden der schon aufgestellte Theil der Kunstleistungen am 4ten und 5ten zugänglich sey; endlich wird auch der Besuch der wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen des Staates dem Publikum in der Periode vom 4ten bis 15ten Oktober in der üblichen Weise erleichtert seyn.

Hievon wird höchstem Auftrage gemäß das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 24ten August 1835.

Präsidium
der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Wblk.

CCCXIII.)

An
die kgl. Landgerichte und Rent-Aemter, dann an die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, und an die selbstständigen Magistrate des Ober-Donau-Kreises.

(Den Umsturz der Lotto-Papier-Material-Vorräthe pro 18¾ betr.)

Im Vollzuge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 22ten d. Mts. Nro. 12078 werden die obengenannten Behörden angewiesen, auf den Grund der Ausschreibung im 25ten Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1826 S. 961-964 in den ersten Tagen des Monats Oktober d. J. den Umsturz der Lotto-Papier-Vorräthe bey den Lotto-Collekteurs in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.

Augsburg den 24ten August 1835.

Präsidium
der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Wblk.

CCCIV.) ad Nrm. 28568.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Uebereinkunft mit der Krone Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerks-Gesellen aus Bayern und Würtemberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge kgl. Ministerial-Reseriptes vom 31ten July ist nunmehr auch mit der königl. würtembergischen Staats-Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerks-Gesellen entweder in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen - entdeckt werden, oder, wenn wegen Mangel an Raum zu ihrer Unterbringung sowie an ärztlicher Hilfe dieses nicht möglich ist, in dem Amts-Sitze, bis zu ihrer völligen Heilung, und zwar insoferne nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der desfallsige Aufwand bestritten werden könnte, unentgeldlich verpflegt und behandelt werden sollen.

Nachdem in Folge dieses Uebereinkommens von Seite des kgl. würtembergischen Staats-Ministeriums des Innern schon unterm 27ten May d. J. die entsprechenden Anordnungen an die kgl. würtembergischen Regierungen ergangen sind, und von Seite dieser Kreis-Stellen ohne Zweifel die geeigneten Verfügungen schon erlassen seyn werden; so werden die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises hiemit angewiesen, bey sich ergebenden Fällen sich genauest nach dieser Uebereinkunft zu achten, und auch die Lokal-Polizey-Behörden auf diese Uebereinkunft aufmerksam zu machen.

Zugleich werden denselben die in rubrizirtem Betreffe durch die lithographirten Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 12ten April 1828 sub Nro. 12354, und 31ten Oktober 1828 sub Nro. 2306 mitgetheilten kgl. Ministerial-Entschließungen ins Gedächtniß gerufen, um die gegebenen Vorschriften genau zu beobachten.

Augsburg am 24ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCXV.) ad Nrm. 30056.

(Die Kirchen-Pfleger-Stellen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die Unvereinbarlichkeit der Stelle eines Kirchen-Pflegers mit der eines magistratischen Abgeordneten bey der Kirchen-Verwaltung ist unter dem 17. August d. J. bey einer speziellen Veranlassung das im Auszuge folgende kgl. Ministerial-Rescript erfolgt, welches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

„Die Bestimmung des nach §. 59. Abs. 3. lit. b. des revidirten Gemeinde-Ediktes in der Kirchen-Verwaltung befindlichen Abgeordneten des Magistrats ist keine andere, als die Vertretung des Magistrats in dem ihm zustehenden Aufsichtsrechte über die Kirchen-Verwaltung."

„Da mit dieser Stellung des magistratischen Abgeordneten die Stelle eines Kirchen-Pflegers nicht vereinbar ist: so erscheint auch der als magistratischer Abgeordneter in der Kirchen-Verwaltung zu Herzogen-Aurach befindliche Land-Arzt Schuhmacher zur Uebernahme der ihm zugedachten Stelle eines Kirchen-Pflegers nicht geeignet, und es hat sofort die Wahl eines andern Mitglieds der Kirchen-Verwaltung zur bezeichneten Stelle statt zu finden."

Augsburg den 26ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCXVI.) ad Nrm. 15831.

(Das Stempel-Wesen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß des Stempel-Gesetzes vom 18ten Dezember 1812 §. 3. lit. a. muß zu den Deserviten-Rechnungen der Rechts-Anwalte der Gradations-Stempel angewendet werden. Nachdem vorgekommen, daß zu solchen Deserviten-Rechnungen nur der Klassen-Stempel angewendet wurde; so werden die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Augsburg den 22ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCXVII.) ad Nrm. 29955.

(Die Anschaffung des Augsburgischen Diöcesan-Rituals aus Kirchen-Mitteln betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem das „Rituale augustanum minus" in einer neuen Auflage erschienen, und die Anschaffung eines Exemplars zu 36 kr. für jede zur Augsburgischen Diöcese gehörige Pfarr-Kirche auf Kosten der Kirchen-Stiftung von dem bischöflichen Ordinariate beantragt worden ist; so wird hiemit bekannt gemacht, daß dessen Anschaffung aus Kirchen-Mitteln, und da, wo ein eigener Staats-Beytrag für Kirchen-Regie geleistet wird, à Conto dieser Etats-Position ohne weitere Anfrage geschehen dürfe.

Augsburg den 27ten August 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXVIII.) ad Nrm. 29792.

(Die Erledigung der Pfarrey Bergheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Schreiegg wurde die Pfarrey Bergheim, Landgerichts Göggingen, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 475 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 555 fl. 13⅞ kr., nämlich:

1.) in 195 fl. 42 kr. aus Zinsen; 2.) in 36 fl. aus Realitäten; 3.) in 202 fl. 52⅞ kr. aus Rechten; 4.) in 114 fl. 39 kr. für besondere Verrichtungen; und 5.) in 6 fl. aus herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 68 fl.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 23ten August 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXIX.) ad Nrm 27378.

(Die Erledigung der Pfarrey Winterbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Evangelist Weiß wurde die Pfarrey Winterbach, Landgerichts Dilingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 290 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 788 fl. 24¼ kr., nämlich:

1.) aus Realitäten und Oekonomie in 393 fl. 50 kr.; 2.) aus Rechten in 358 fl. 26¼ kr.; 3.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 25 fl. 8 kr.; und 4.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen zu 11 fl.

Die hiervon abzuziehenden Lasten betragen 172 fl. 1 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 26ten August 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXX.) ad Nrm. 30558.

(Die Erledigung mehrerer Schul-Dienste im Oberdonau-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Oberdonau-Kreise sind wieder die nachstehenden 14 Schul-Dienste in Erledigung gekommen; sie werden bis zum künftigen 1ten Oktober besetzt werden.

Hinsichtlich der Berechnung der Erträgnisse und Schüler-Zahl derselben wird sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 29ten Juny d. J. im 26ten Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes Seite 930 u. f. bezogen, und bemerkt, daß die um diese Schul-Stellen competirenden Schulamts-Individuen ihre Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion, an die einschlägige Distrikts-Schul-Inspektionen, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, Portofrei spätestens bis zum 20ten September dieses Jahres einzubefördern haben.

Augsburg den 28ten August 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Gimml.

Erledigte Schul-, Orgel- und Meßner-Dienste im Oberdonau-Kreise.

1.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Affaltern, k. Landgerichts, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Wertingen I., mit 204 fl. 45 kr. jährlichen Erträgnissen, mit 36 Werktags- und 24 Feiertags-Schülern.

2.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Altenmünster k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Zusmarshausen mit einem jährlichen Ertrage von 356 fl. 13 kr. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 105, jene der Feiertags-Schüler 65.

3.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Holzgünz, kgl. Landgerichts Ottobeuern, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirk Ottobeuern zu Hawangen, mit 289 fl. 59 kr. jährlichen Erträgnissen, wovon der Schullehrers Wittwe Haupt ein jährliches Absent von 33 fl. zu verabreichen ist. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 56, jene der Feyertags-Schüler 37.

4.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Hütting königl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Neuburg I. mit 182 fl. 12 kr. jährlichen Erträgnissen, welche mit der temporären Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich erhöhen. Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 36, jene der Feyertags-Schüler auf 26.

5.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Karlshuld im Donaumoose, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Neuburg I., mit einem jährlichen Einkommen von 251 fl. 16 kr., mit 136 Werktags- und 108 Feyertags-Schülern.

6.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Ober-Schönenberg, kgl. Landgerichts und

Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Zusmarshausen, mit 261 fl. 39 kr. jährlichen Erträgnißen, wovon dem frey resignirenden Schullehrer Riedle ein jährliches Absent von 50 fl., und seiner ihn allenfalls überlebenden Wittwe ein Absent von 33 fl. zu verabreichen, dann ihnen die freye Wohnung in einer Abtheilung des Schulhauses einzuräumen sind. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 52, jene der Feyertags-Schüler 38.

7.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Remnatsried, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektion Oberdorf, mit 130 fl. jährlichen Erträgnissen, welche mit dem temporären Zuschusse aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich erhöhen. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 15, jene der Feyertags-Schüler 12 Köpfe.

8.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Scheidegg, k. Landgerichts Weiler, und der Distrikts-Schul-Inspektion Weiler zu Lindenberg, mit 227 fl. 33 kr. jährlichen Erträgnissen. Diese Schule zählt 148 Werktags- und 124 Feyer-Tags-Schüler; auch ist an derselben ein eigener Schul-Gehilfe für die Winter-Schule dem Lehrer beygegeben, dessen Remunerirung aber dem Lehrer nicht obliegt.

9.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Staufen, kgl. Landgerichts Lauingen, im Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke Lauingen zu Gundelfingen, mit einem jährlichen Ertrage von 273 fl. 5 kr., und mit 44 Werktags- und 52 Feyertags-Schülern.

10.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Sulzschneid, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Oberdorf, mit 236 fl. 47 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 51 Werktags- und 33 Feyertags-Schülern.

11.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Untrasried, k. Landgerichts Ober-Günzburg im Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke Ober-Günzburg zu Ebersbach, mit einem jährlichen Einkommen von 311 fl. 19 kr. und mit 82 Werktags- und 58 Feyertags-Schülern.

12.) Der Schul-, und Cantor-Dienst in Weiler k. Landgerichts Weiler und des Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Weiler zu Lindenberg, mit einem jährlichen Ertrage von 250 fl. wovon dem frey resignirenden Jubel-Lehrer Spieler ein jährliches Absent von 35 fl. zu verabreichen, und ihm die Wohnung in dem Schulhause zu gestatten ist. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 192, jene der Feyertags-Schüler 164. Dem Lehrer ist ein Schul-Gehilfe beigegeben, welcher seinen Gehalt aus dem Lokal-Schul-Fonde erhält.

13.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Westendorf, k. Landgerichts Kaufbeuern, und im Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke Kaufbeuern zu Irsee, mit 181 fl. 36 kr. jährlichen Erträgnissen, welche einschlüssig des temporären Aufbesserungs-Betrages aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich erhöhen. Diese Schule zählt 30 Werktags- und 27 Feyertags-Schüler,

und 14.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Zaiertshofen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Roggenburg, mit 156 fl. 42 kr. jährlichen Erträgnissen, welche mit dem temporären Zuschusse aus dem Kreis-Schul-Fonde den jährlichen Betrag von 200 fl. erreichen. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 36, jene der Feyertags-Schüler 26.

Kreis- und andere Notizen.

Der Wahl des Pfarrers Johann Jakob Huber in Deimhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, als Kammerer für das Kapitel Hohenwarth wurde die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben nach einer allerhöchsten Entschließung vom 6ten August d. Js. dem Pfarrer Adam Ziegler in Hausheim, Landgerichts Kastel, die Pfarrey Holzkirchen Landgerichts Rain, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 13ten August d. Js. dem Pfarrer Franz Sales Spies in Bubenhausen die Pfarrey Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, allergnädigst zu verleihen geruht.

Unterm 22ten August d. Js. wurde die Pfarrey Bedernau, Landgerichts Mindelheim, an den Priester Johann Baptist Deisler Stadt-Kaplan in Mindelheim verliehen.

Die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat dem Priester Kaspar Moest auf das Frühmeß-Beneficium in Buchloe die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Gemäß königl. Regierungs-Entschließung vom 22ten August d. J. wurde nach vorgenommener Wahl-Handlung im kgl. Landwehr-Bataillon Dilingen:

1.) als Hauptmann der bisherige Ober-Lieutenant Joseph Pfeifer;

2.) als Ober-Lieutenante der bisherige Lieutenant Ludwig Riegger, und der bisherige Lieutenant Michael Bauhof;

3.) als Zeugwart der bisherige Ober-Lieutenant Philipp Schrankmüller;

4.) als Lieutenante der bisherige Sergeant Xaver Löffler, der bisherige Landwehrmann Max Deuringer, und der bisherige Landwehrmann Ignaz Keller ernannt.

Nach vorgenommener Wahl-Handlung wurden ernannt.

I.) Bey der Landwehr-Compagnie Ichenhausen: Als Hauptmann der bisherige Ober-Lieutenant Johann Schweymair. Als Ober-Lieutenant der bisherige Lieutenant Joseph Nuffer. Als Lieutenant der bisherige Landwehrmann Georg Moll.

II.) Bey der Landwehr-Compagnie Leipheim: Als Hauptmann der bisherige Ober-Lieutenant Michael Ruprecht; als Ober-Lieutenant der bisherige Lieutenant Michael Sailer; als Lieutenant der bisherige Landwehrmann Jakob Mayer.

III.) Bey dem Landwehr-Bataillon der Stadt Günzburg:

a) als Lieutenant zur Cavallerie Christian Nuffer; b) als Lieutenante zur Infanterie die bisherigen Landwehrmänner Konrad Hauber; Anton Bögner; Joseph Gernböck, und Xaver Steck.

Gemäß stattgefundener Wahl-Handlung wurde im Landwehr-Bataillon Burgau als Lieutenant und Adjutant der bisherige Feldwebel Michael Bergmann ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

399.) praes. den 24/8 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Christian Stoos zu Oberschlicht, bestehend in einem Wohnhaus, mit Neben-Gebäuden, 1 Tagw. 7 Decimalen Gras- und Kraut-Garten, 12 Tagw. 38 Decim. Aecker, 34 Tagwerk 31 Decimalen Wiesen, und 40 Tagwerk 17 Decimalen Viehwalde, wird in Folge kreditorschaftlichen Beschlusses Montags den 21. September 1835 in Oberschlicht, der Gemeinde Sammeister, gerichtlich versteigert.

Die Anblümung, bestehend in Grumet, Klee und Erdäpfeln, wird besonders versteigert.

Kaufslustige haben sich an dem bemerkten Tage Morgens 8 Uhr in Oberschlicht einzufinden.

Füssen den 7ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

400.) praes. den 22/8 35.

(Bekanntmachung.)

Bey der am 4ten May d. Js. zum erstenmal stattgehabten Versteigerung des Anwesens der Wittwe Katharina Gradl zu Neuburg hat sich kein Kaufslustiger gemeldet.

Es wird daher dieses auf 2250 fl. eingewerthete Anwesen, bestehend in einem Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum mit 7 Dezim., Nebengebäude, Wurzgarten zu 8 Dezim., 16 Dezim. Neubruch, 11 Dezim. Krautgarten, 12 Dezim. Umriß, und 38 Dez. Neutheil auf Imploration eines Gläubigers zum zweitenmale im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, am Mittwoch den 9. September d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier in der Gerichts-Kanzley zu erscheinen. Der Hinschlag richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 zum Hypotheken-Gesetze. Die dem Gerichte unbekannten Kaufs- und Steigerungs-Lustige haben sich über hinlängliches Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen.

Neuburg den 10ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

401.) praes. den 26/8 35.

(Bekanntmachung.)

Ueber das Vermögen des israelitischen Hausir-Händlers Isaak Bacharach zu Osterberg, ist rechtskräftig der Universal-Concurs beschlossen worden, daher die Edikts-Tage wie folgt festgesetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung der 11te Septbr. 1835; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen der 12te Okt.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) für die Replik auf den 12ten November, und b) für die Duplik auf den 27ten November d. Js. jedesmal früh 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Händen haben, aufgefodert, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Die Realitäten sind auf 271 fl. 59 kr. geschätzt; die Schulden betragen 991 fl. 18 kr. darunter sind privilegirte Foderungen im Betrag von 830 fl.

Illertissen den 12ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

402.) praes. den 26/8 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Isaak Bacharach, israelitischen Hausierhändlers zu Osterberg, wird den 10ten September d. Js. zur vormittagigen Gerichts-Zeit in diesseitiger Kanzley nach den Bestimmungen des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus einem halben Wohnhause, aus einem Platze beym Schulhause, und zwey Synagogen-Ständen.

Die Kaufs-Bedingungen werden den erscheinenden Kaufs-Liebhabern bekannt gemacht werden.

Illertissen den 12ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

403.) praes. den 26/8 35.

(Edikal-Ladung.)

Kaspar Geisinger von Reifersbrun gebürtig, Soldat des königl. 1ten Linien-Infanterie-Regiments wird seit dem 7ten November 1812 als vermißt in den Listen aufgeführt.

Auf Ansuchen seiner Erbs-Interessenten wird nun derselbe, oder seine eheliche Descendenz vorgeladen, zur Empfangnahme seines in 150 fl. bestehenden Vermögens binnen 3 Monaten sich dahier um so gewisser zu melden, als ausserdessen dasselbe seiner Schwester Rosina Maier gegen Kaution ausgeantwortet werden würde.

Friedberg den 12ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

404.) praes. den 29/8 35.

(Bekanntmachung.)

In der Schreinermeister Martin Schelbel'schen Gantsache zu Oberhausen ist heute das erlassene Prioritäts-Erkenntniß statt der Eröffnung an die Gerichts-Tafel angeschlagen worden; welches hiemit den Interessenten zur Nachricht dient.

Göggingen am 14ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

405.) praes. den 7/8 35.

(Verschollenheit des Johannes Hausstetter.)

Nachdem der in Nro. 14 Art. 159 des Kreis-Intelligenz-Blattes ausgeschriebene Johannes Hausstetter, Soldat des vormaligen zweiten Infanterie Bataillons Dietfurt, und dessen Leibes-Erben sich in dem vorgesetzten Termine nicht gemeldet haben; so wird Johannes Hausstetter hiermit für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen Geschwistern gegen die auf 5 Jahre hiefür zu leistende Caution zugesprochen.

Memmingen den 14ten August 1835.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

406.) praes. den 24/8 35.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem weder Mathias Kreutzer, Bauers-Sohn von Saulengrain, welcher als Soldat des k. 11ten Infanterie-Regiments im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht hat, noch dessen allenfallsige rechtmäßige Nachkommen innerhalb des durch öffentliche Ausschreibung vom 29ten Jänner d. Js. (Augsbur. Postzeitung vom 18ten Februar 1835 Stück 49., Augsburger-Abendzeitung vom 18ten Februar 1835 Stück 49., Allgemeiner Anzeiger vom 21ten Februar 1835 Stück 15, und Mindelheimer-Wochenblatt vom 15ten Februar 1835 Stück 7;) gegebenen sechsmonatlichen Termines sich gemeldet haben; so wird gedachter Mathias Kreutzer hiermit als verschollen erklärt, dessen in 100 fl. bestehendes Vermögen wird seinen Geschwisterten nunmehr ausgeantwortet werden.

Mindelheim am 18. August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Marq Wintrich, Landrichter.

407.) praes. den 7/8 35.

(Bekanntmachung.)

Georg Walter Schlatter, Gastwirth zum goldenen Lamme in Lindau hat sich unterm 10ten l. Mts. Zahlungsunfähig erklärt, weil sein Schulden-Stand das Aktiv-Vermögen bey weitem übersteigt.

Da demzufolge das Conkurs-Verfahren statt zu finden hat; so werden die gesetzlichen Edikts-Tage in folgender Weise festgesetzt: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung, dann zum Vergleichs-Versuche zur Erzielung von Nachlässen, und zur Regulirung von Fristen-Zahlungen auf Dienstag den 29ten September d. Js. Morgens 9 Uhr; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samstag den 31ten Oktober d. J; und III.) zu den Schluß-Verhandlungen, auf Samstag den 28ten November 1835, und zwar Vormittags zur Replik, und Nachmittags zur Duplick. Sämtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiezu unter der Androhung des Rechts-Nachtheiles vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber das Ausschließen von den an diesen vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehe.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas besitzen, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Nach der eigenen Angabe des Gemein-Schuldners betragen die Hypothek-Schulden 11251 fl. 15 kr.; die Current-Posten 2375 fl. 9 kr.; wogegen der Aktiv-Stand nach dem jüngsten Inventare vom 13ten August 1835 nur in 9932 fl. 50 kr. besteht, mithin ergiebt sich eine Ueberschuldung von 3693 fl. 34 kr.

Lindau am 18ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

408.) a) praes. den $\frac{23}{8}$ 35.

(Gläubiger-Vorladung.)

Auf Antrag des Georg Schweigardt, Kirchenbauers zu Gabelbach, werden anmit alle dessen bekannte und unbekannte Gläubiger zur Anbringung ihrer Foderungen, und zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Gemein-Schuldner sowohl, als unter sich, auf Donnerstag den 18ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in das Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Landgerichts-Vorstandes, unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß bey Abschließung einer Uebereinkunft, so wie bey dem etwa weiter nöthig werdenden Verfahren auf die Nicht-Erscheinenden keine Rücksicht weiter genommen werde.

Zusmarshausen den 20ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

409.) a) praes. den $\frac{24}{8}$ 35.

(Wein-Verkauf.)

Bey dem Rentamte Lindau wird der 1834ger Wein von jetzt an bis 30ten September um 5¼ kr. die bayerische Maaß, jedoch in keiner kleinern Quantität als zu drey bayerischen Eymern à 64 Maaß, gegen baare Bezahlung abgegeben, wozu die Kaufsliebhaber einladet

Lindau den 20ten August 1835.

das königlich Bayerische Rentamt;

Dr. Roth, Rentbeamter.

410.) b.) praes. den $\frac{2}{8}$ 35.

(Amortisations-Edikt.)

Nachbemerkte zwey kgl. bayerische Staats-Obligationen sind, unbekannt auf welche Art? verloren gegangen: 1.) eine Mobilisirungs-Obligation sub Nro. 220 über ein zu 4% term. 1ten Februar verzinsliches Kapital per. 100 fl.; 2.) eine Umschreibungs-Obligation sub Nro. 130 über ein mit 3% term. März verzinsliches Kapital zu 150 fl. auf Paul Rehm von Erkheim lautend.

Auf Andringen desselben werden die unbekannten Besitzer aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato die fraglichen Urkunden hierorts zu produziren, und die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes nachzuweisen, widrigenfalls die verzeichneten Urkunden als kraftlos erklärt werden müßten.

Ottobeuern den 21ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24 August 1835.	Briefe	Geld	Den 27. August 1835.	Briefe	Geld	Den 29. August 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{3}{8}$

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau- Kreises.



Nro. 36.

Augsburg, den 7ten September 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXI.) ad Nrm. 31147.

An sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Rechnungen der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{33}{34}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden hiedurch angewiesen:

I.

alle Ausgaben der Brand-Versicherungs-Anstalt, für welche die Genehmigung noch nicht erholt wurde, und welche zur Verrechnung noch nicht angewiesen sind, unter Beyfügung der Belege hierüber, dann die bisher erhobenen – und noch nicht angezeigten Zinse von zurückgenommenen Depositen der Brand-Versicherungs-Anstalt in ihren Beträgen, nebst genauer Angabe der Zeit-Perioden, für welche solche angefallen sind,

bis zum 1ten Oktober d. Js. ohne fernere Aufmahnung anher zur Anzeige zu bringen; und

II.

die Brand-Versicherungs-Kasse-Rechnungen für das Jahr 18 3/4 mit allen hiezu gehörigen Einnahme- und Ausgabe-Belegen, wovon die Quittungen über die Perzeptions-Gebühren und über die Schätzungs-Kosten der Werkleute bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe auf normalmäßig gestempeltes Papier ausgestellt seyn müssen, spätestens bis zum 15ten Oktober d. Js. unfehlbar, und bey Vermeidung der Abordnung eines Wartboten zum Einlauf der unterzeichneten Stelle zu bringen.

Augsburg den 4. September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXXII.) ad Nrm. 30316.

(Die Industrie-Ausstellung von 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von der für die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1834 als Schieds-Gericht bestellten Commission wurde auch dem Leder-Fabrikanten Peter Klaus zu Seltmanns, Landgerichts Weiler, die Auszeichnung durch die Bronçe-Medaille, dann den Webermeistern Georg Höpfel in Obernzell, Franz Grindinger daselbst, Thomas Bauer daselbst, Leopold Kneidinger in Waldkirchen, Joseph Sommer daselbst, Johann Wurm in Wegscheid, Wilhelm daselbst, Franz Schiller in Passau, Anton Wimmer in Greiseneck, Landgericht-Bezirks Passau, die Auszeichnung der ehrenvollen Erwähnung zuerkannt; welches hiemit nachträglich zu dem Ausschreiben vom 2ten July d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 953 bis 966) bekannt gemacht wird.

Augsburg den 4. September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXIII.) ad Nrm. 29974.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Collekte für die durch Hagel beschädigten Gemeinden des Landgerichts Landsberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Bewohner der Ortschaften Ober-Schondorf, Schlegelhof, Thaning, Hungermühl, Ising und Pflugdorf, im Landgerichte Landsberg, erlitten am 19ten und 28ten May d. Js. durch Hagelschlag eine Beschädigung an ihren Feld-Früchten, welche den größten Theil derselben vernichtete.

Obwohl nun die Einwohner von Ober-Schondorf, Thaning, Ising und Pflugdorf fast sämtlich dem Hagel-Assekuranz-Vereine für den Isar-Kreis beygetreten sind; so geruhten vermöge eines kgl. Ministerial-Rescripts vom 10ten August 1835

doch Seine Majestät der König in allergnädigster Berücksichtigung, daß alle genannten Gemeinden, von denen Ober-Schondorf, Thaning und Ising der Hagelschlag in drey aufeinander folgenden Jahren getroffen hat, durch diese Elementar-Schäden in ihren Vermögens-Verhältnissen so zerrüttet wurden, daß sie sich nur durch besondere Unterstützung aufzuhelfen vermögen, eine Collekte in dem Isar-, Ober-Donau- und Unter-Donau Kreise für sämtliche Beschädigte mit dem Beifügen zu bewilligen, daß die eingehenden Beiträge unter dieselben gleichheitlich nach dem Verhältnisse der Beschädigung ohne Rücksicht auf die Entschädigungen durch die Hagel-Assekuranz-Gesellschaft, vertheilt werden sollen.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises erhalten daher den Auftrag, die bewilligte Collekte ungesäumt im Benehmen mit den kgl. Pfarr-Aemtern und israelitischen Rabbinaten zu veranstalten, die erhobenen Beiträge an das kgl. Landgericht Landsberg im Isar-Kreise zur vorgeschriebenen Vertheilung zu senden, und von dem Resultate der Sammlung binnen 4 Wochen anher Anzeige zu erstatten.

Augsburg den 28ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident

coll. v. Gimmi.

CCCXXIV.) ad Nrm. 30586.

(Die Erledigung der Pfarrey Langweid betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Anton Wachter wurde die Pfarrey Langweid, Landgerichts Göggingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 284 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 560 fl. 39 kr., nämlich: 1) in 395 fl. 37 kr. ständigen Bezügen; 2) in 31 fl. aus Realitäten; 3) in 38 fl. 14 kr. aus Rechten; 4) in 95 fl. 26 kr. für besondere Dienst-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 56 fl. 59 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg am 1. September 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCXXV.) ad Nrm. 30139.

(Die Wiederbesetzung des Frühmeß-Benefiziums in Hausen, Landgerichts Mindelheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Benefiziaten Philipp Vicari wurde das Frühmeß-Benefizium zu Hausen erledigt. Dasselbe gehört zur Pfarrey Pfaffenhausen, und liegt im Land-Kapitel und königl. Landgerichte Mindelheim.

Das Patronats-Recht steht Seiner

Majestät dem Könige zu. Die Seelenzahl beläuft sich auf 430.

Die Einkünfte betragen:

1.) an ständigem Gehalte aus Zinsen der Fundations-Kapitalien 105 fl. 34 kr.; 2.) aus Realitäten 47 fl. 47 kr.; 3.) aus Rechten 142 fl. 15 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 2 fl. 48 kr.; im Ganzen 298 fl. 24 kr.

Die Lasten belaufen sich auf 3 fl. 14 kr.

Ein jeweiliger Benefiziat hat ausserdem noch die Verbindlichkeit, an Sonn- und Feyertagen die Frühmesse in der Orts-Kapelle zu lesen, die Kranken und Sterbenden im Orte zu besuchen, denselben die Sterb-Sakramente zu administriren, und auch Aushilfe im Religions-Unterrichte der Jugend zu leisten.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens binnen 4 Wochen bey der unterfertigten königl. Kreis-Stelle einzureichen.

Augsburg den 31ten August 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXXVI.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Engelthal betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Nothnagel kam die Pfarrey Engelthal, Dekanats Altdorf, in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß nach der unterm 29ten November 1834 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen mit dieser Stelle verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen, und zwar aus dem Staats-Beytrag: durch die Stiftungs-Pflege Engelthal an baarem Gelde 399 fl. 8 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 16 fl. 30 kr.; 3.) aus andern Pfarreyen 3 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl., für ¼ Tagw. Hausgarten 5 fl., für ¼ Tagw. desgleichen 5 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 131 fl. 53¼ kr., inclus. 33 fl. 40 kr. Beichtgelder. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 55 fl. 50 kr. Summa 635 fl. 21¼ kr. Die Lasten abgezogen mit 4 fl. 48 kr., verbleibt ein reiner Dienstes-Ertrag zu 630 fl. 33¼ kr., wozu noch 48 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 17ten August 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCCXXVII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Ober-Dachstetten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers

Windisch kam die Pfarrey Ober-Dachstetten, kgl. Dekanats Leutershausen, in Erledigung, welches zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen besteht nach der unterm 18. July 1835 definitiv abgeschlossenen Fassion in Folgendem:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a.) an baarem Gelde 12 fl. 30 kr.; b.) an Naturalien 3 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrlg Korn á 10 fl. = 32 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde: 57 fl. 40 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag 1.) der Wohnung und Dekonomie-Gebäude 40 fl., 2.) 2 Tagwerk 17 Dezimalen Gärten 31 fl. 19½ kr., 3.) 14 Tagw. 27 Dez. Aecker 86 fl. 43¾ kr., 4.) 3 Tagwerk 44 Dezim. Wiesen 50 fl., 5.) 13 Dez. Oedungen —, 6.) 25 Tagw. 49 Dezim. Waldungen, deren durchschnittsmäßiger jährlicher Ertrag in 14 Klafter Scheitholz hartes und weiches á 3 fl. 30 kr. = 49 fl., 6½ Klafter Stöcke á 1 fl. 30 kr. = 9 fl. 45 kr., 400 Stück Wellen á 1 fl. 40 kr. = 6 fl. 40 kr., 3 Klafter Abholz á 1 fl. 30 kr. = 4 fl. 30 kr., alle zwey Jahre zwey Schleißbäume á 1 fl. 30 kr. und einer zweyspännigen Fuhr Wald-Streu zu 2 fl. besteht. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a.) ständige Abgaben: α.) an Geld 13 fl. 32¾ kr.; β.) an Naturalien 2 Mtz. 2 Vlg. 2 $\frac{4}{7}$ Sechztl. Kern á 12 fl. = 5 fl. 21 kr.; 2 Metzen $\frac{1}{16}$ Sechzl. Korn á 10 fl. = 3 fl. 20⅔ kr., 1 Metz. $\frac{1}{32}$ Sechztl. Haber á 4 fl. = 40⅔ kr.; b.) unständige Abgaben; 1.) an Laudemien und Handlöhnen 13 fl. 45 $\frac{7}{16}$ kr.; 2.) an Ab- und Zuschreib-Gebühren 45 kr.; 3.) an flürlicher Getreid-Gült 7 fl. 23 kr.; 2.) an Zehenten: vom Heuzehent 113 fl. 42 kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Weidrechts 8 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen, inclus. 31 fl. 29 kr. Beichtgelder 120 fl. 12 kr. V.) Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 15 fl. 28 kr. Summa 686 fl. 48¼ kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 43 fl. 32 kr. verbleibt reiner Dienstes-Ertrag per 643 fl. 16¼ kr., wozu noch 5 fl. an freywilligen Geschenken und die freye Holz-Beyfuhr kommt.

Ansbach den 18. August 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCCXXVIII.)

(Die erledigte zweyte protestantische Pfarr-Stelle zu Berneck betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des zweyten Pfarrers Dr. Schlichtegroll auf die Pfarrey Elpersdorf ist die zweyte Pfarr-Stelle in Berneck in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird. Der Ertrag der unterm 31ten März 1825 abgeschlossenen Fassion ist folgender:

I.) An ständigem Gehalte: von der Flöß-Verwaltung Bischoffsgrün 9 Klafter Flösholz zu 17 fl.; von dem Gotteshause Berneck ständiges Lehengeld 25 kr.; von dem Filial-Gotteshause Stein 18 fl. 45 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: freye Wohnung nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 30 fl., 2¾ Tagwerk Wiesen zu 26 fl., ¼ Tagwerk Garten zu 2 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten:

a.) in Geld 10 fl.; b.) in Naturalien 7 Schäffel 1½ Metzen Waizen á 12 fl. = 87 fl., 6 Schffl. 1½ Metzen Korn á 10 fl. = 62 fl. 30 kr., 7 Schffl. 1½ Metz. Gerste á 7 fl. = 50 fl. 45 kr., 7 Schffl. $\frac{2\,5}{3\,2}$ Mtz. Hafer á 4 fl. = 28 fl. 32½ kr., $\frac{2\,1}{3\,2}$ Metzen Erbsen 1 fl. 27½ kr., $\frac{2\,1}{3\,2}$ Metzen Linsen 1 fl. 18¾ kr., 1 Schock Eyer, 1 Fastnachtshuhn und zwey Herbsthühner 1 fl., vom großen Frucht-Zehent 89 fl. 51 kr., vom kleinen Zehent 34 fl. 54½ kr., an Gemeinde-Rechten 1 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 86 fl. 43½ kr. Total-Betrag der Einkünfte 549 fl. 42¼ kr. Die Lasten betragen 15 fl. 9½ kr. Reines Einkommen 534 fl. 33¼ kr.

Bayreuth den 24ten August 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Gabler, v. N.

v. Schallern, v. N.

CCCXXIX.)

(Die Erledigung der beyden protestantischen Pfarr-Stellen in Neu-Drossenfeld im kgl. Dekanate Kulmbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die beyden erledigten protestantischen Pfarr-Stellen zu Neu-Drossenfeld, im kgl. Dekanate Kulmbach, werden nach erfolgter Trennung der Pfarrey Langenstadt von der zweiten Pfarr-Stelle in Neu-Drossenfeld hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgniße derselben berechnen sich auf folgende Weise:

I. Faßion der ersten Pfarr-Stelle:

I.) An ständigem Gehalt: a) aus Staats-Kassen: Vergütung für den bey Dismembrirung des Ritterguts Altenplos verlornen lebendigen Zehnten 1 fl. 30 kr.; b) Aus Stiftungs-Kassen: sogenanntes Kinder-Lehrgeld 6¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: a) Gebäude 50 fl.; b) Aecker 30½ Tagwerk excl. 18 Tagwerk welche der Pfarrey Neu-Drossenfeld zugetheilt wurden, verpachtet, dann 13¼ Tagwerk in eigener Regie, in Summa 44 Tagwerk, Ertrag zu 532 fl. 30 kr.; c) Wiesen zu 12$\frac{7}{8}$ Tagwerk Ertrag 143 fl. 32 kr.; d) Gärten 3 Tagwerk Ertrag zu 12 fl.; e) Weiher 1½ Tagwerk Ertrag zu 5 fl.; f) aus der Waldung per 45 Tagwerk 14¼ Klafter weiches Holz excl. 6 Klafter der Pfarrey Neu-Drossenfeld zugetheilt á 3 fl. 30 kr. = 49 fl. 52½ kr.; 6¼ Klafter Aufraumholz zu 18 fl. 54 kr.; 8 Klafter Stöcke zu 8 fl.; 8 Fuder Streu zu 10 fl. 8 kr. III.) Ertrag aus Rechten: a) ständige grundherrliche in Geld 13 fl. 22¼ kr.; b) 8 Fastnachtshühner zu 2 fl. 24 kr.; c) an Handlöhnen, (unständig) 25 fl.; d) an Zehnten: 1.) der große Frucht-Zehnt zu 727 fl. 45¼ kr.; 2.) der Schmalsaat-Zehnt zu 202 fl. 23 kr.; 3.) der Blut-Zehnt zu 30 fl. 29 kr. IV.) Einnahmen an Dienst-Funktionen: Stolgebühren zu 179 fl. 20¼ kr. Summa 2012 fl. 17½ kr. Die Lasten ab mit 154 fl. 11¼ kr. Reiner Ertrag 1858 fl. 6¼ kr. Freywillige Geschenke 4 fl.

II. Faßion der zweyten Pfarr-Stelle:

I.) An ständigem Gehalt: a) aus Staats-Kassen: 4$\frac{4}{9}$ Klafter weiches Holz á 3½ fl. = 15 fl. 33¼ kr. b) aus Stiftungs-Kassen: Lichter und Kinder-Lehrgeld von

Neu-Drossenfeld 21¼ kr. II.) An Realitäten: a) Wohnung mit Stadel 30 fl.; b) 18 Tagwerk von der ersten Pfarrey Neu-Drossenfeld 216 fl., 1 Tagwerk weiter 10 fl. zu 226 fl.; c) ½ Tagwerk Garten zu 4 fl.; d) aus der Waldung 6 Tagwerk Holz von der ersten Pfarrey á 3 fl. 30 kr. = 21 fl. III.) Aus Rechten: Zehnten von Kemmeritz 80 fl. 32½ kr. IV.) Aus Amts-Funktionen: Stol-Gebühren 178 fl. 38¼ kr. V.) Observanzmäßige Gaben: Weihfeld-Steuer 15 fl. Summa 571 fl. 5¼ kr. Die Zehnt-Lasten ab mit 3 fl. Bleibt reiner Ertrag per 568 fl. 5¼ kr.

Bayreuth den 25ten August 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Gabler, v. N.

v. Schallern, v. N.

CCCXXX.)

(Die Erledigung der dritten Pfarr-Stelle in Münchberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Erb nach Mosbach ist die dritte Pfarr-Stelle in Münchberg erledigt worden, welche zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Stelle ist nach der abgeschlossenen Fassion vom 24ten Februar 1835 auf folgende Weise berechnet:

I.) An ständigem Gehalte: vom Kammer-Amt Münchberg an baarem Gelde 25 fl.; an Naturalien 21 fl. 54½ kr.; von dem Gotteshause Münchberg 66 fl. 15 kr.; 3 Klafter weiches Holz aus dem Stadt-Walde á 2 fl. 45 kr. = 8 fl. 13¼ kr.; von dem Dekanate Münchberg an baarem Gelde 30 fl.; an Naturalien 22 fl. 55 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Syndiaconate zu 25 fl.; ein Schoor-Gärtchen zu 1 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 241 fl. 56¼ kr. IV.) Einnahmen aus observanzmässigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 77 fl. 24 kr. Total-Betrag der Einkünfte 519 fl. 38 kr. Lasten 7 fl. 9¼ kr. Reiner Ertrag 512 fl. 28¾ kr. V.) An freywilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten: a) an Geld b) an Naturalien 5 fl.

Bayreuth den 26ten August 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

v. Schallern, v. N.

CCCXXXI.) ad Nrm. 30942.

(Erledigung der Schul-Dienste Honsolgen, und Burgberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Oberdonau-Kreise sind weiter in Erledigung gekommen:

1.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Honsolgen kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Buchloe mit 461 fl. 29 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 71 Werk- und 58 Feyertags-Schülern, und

2.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Burgberg königl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Sonthofen, mit 426 fl. 41 kr. jährlichen Einkommen, wovon ein Absent von jährlich 80 fl. an den freyresignirten Lehrer Gortlinger zu entrichten ist.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 124, jene der Feyertags-Schüler 116.

Die Competenten haben ihre mit den erfoderlichen Belegen versehenen Vorstellungen an die betreffenden Distrikts-Schul-Inspektionen Buchloe und Sonthofen längstens bis zum 22ten September d. J. portofrey einzubefördern.

Augsburg den 2ten September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Kreis- und andere Notizen.

Dem Georg Freyherrn von Ruprecht in Lindau wurde durch Rescript des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18ten August d. J. die Bewilligung zur Uebernahme der ihm von der inländischen Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragenen Agentie für den Bezirk der königl. Stadt und des k. Landgerichts Lindau ertheilt.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 23ten August d. J. 1.) die Pfarrey Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, dem k. Gymnasial-Professer Gottfried Schlichting in Augsburg, 2.) die Pfarrey Zell, Landgerichts Neuburg, dem Pfarrer Johann Schider in Neukirchen, und 3.) die katholische

Pfarrey Hohenpreißenberg, Landgerichts Schongau, mit der damit verbundenen Stelle eines meteorologischen Beobachters, dem Studien-Lehrer und Priester Georg Köpf in Augsburg allergnädigst zu verleihen geruht.

Unterm 23ten August d. J. wurde die Verleihung des Frühmeß-Benefiziums in Jengen, Landgerichts Buchloe, durch den Herrn Bischof in Augsburg an den Kaplan Kaspar Bernbacher in Benningen allerhöchst genehmiget.

Seine Majestät der König haben weiter durch allerhöchstes Rescript vom 23ten August d. J. die Verleihung des Benefiziums in Kappel, Landgerichts Füssen, durch den Herrn Bischof in Augsburg an den Priester Joseph März Benefiziums-Vikar in Kappel, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16ten August d. J. wurde dem Pfarrer Ferdinand Settele zu Schiltberg das Frühmeß-Benefizium in Friedberg, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung ddo. Bad Brückenau den 10ten August d. J. den Priester Johann Baptist Moser von dem Antritte des Schul- und Kurat-Benefiziums Schwarzenberg Landgerichts Sonthofen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu dispensiren geruht.

Der Metzger und Wirth Anton Ruf zu Höchstädt wurde auf sein Ansuchen als Gemeinde-Bevollmächtigter entlassen, und an dessen Stelle der

Ersatzmann Joseph Lipp, Webermeister daselbst einberufen.

An die Stelle des verstorbenen Roman Einkle, Gemeindepflegers zu Bertoldshofen, Landgerichts Oberdorf, wurde in gleicher Eigenschaft der Bauer Michael Fichtel ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

411.) praes. den 1/8 35.

(Bekanntmachung.)

Nach Antrag eines Hypothekar-Gläubigers muß das Gant-Anwesen des Kolonisten Anton Gretz von Walding in vim executionis der gerichtlichen Versteigerung unterworfen werden.

Dieses Anwesen, zu dessen Verkauf Tagsfahrt auf Dienstag den 15ten September d. Js. Morgens von 9 bis 12 Uhr anberaumt wird, besteht aus einem Wohnhause mit Stadel und Stallung, Hofraum, 4 Jaucherten Aecker und 5 Tagw. Wiesen; der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufs-Liebhaber werden demnach hiezu eingeladen, und haben sich die auswärtigen dem Gerichte unbekannten Kaufslustigen mit Sittlichkeits- und Vermögens-Zeugnissen ihrer betreffenden Obrigkeiten zu versehen, wenn sie zur Steigerungs-Verhandlung zugelassen werden wollen.

Neuburg den 19ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

412.) praes. den 29/8 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich bey der auf den 17ten August d. Js. angesetzten Verkaufs-Tagsfahrt des Wunderlich'schen Anwesens zu Donauwörth kein Käufer gemeldet hat; so wird dieses Anwesen wiederholt dem Verkaufe unterstellt, und zu diesem Behufe auf Dienstag den 18ten September d. Js. Vormittags von 10 Uhr bis 12 Uhr Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Bezüglich des Anwesens-Beschriebes wird sich Kürzehalber auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20ten July d. Js., wie sie im Kreis-Intelligenz-Blatt vom 1ten August Stück 31, im Donauwörther-Wochenblatt vom 1ten August Stück 31, und in der Augsburger-Postzeitung Nro. 212 vom 31ten July, näher enthalten ist, bezogen.

Donauwörth am 20ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

413.) praes. den 30/8 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden die zur chemischen Fabrik des Karl Wilhelm Rößling nunmehr seiner Schwiegermutter Charlotte Bäuerl zu Neu-Ulm, resp. Riedhof gehörigen Gebäude nebst ¼ Tagwerk Garten bey denselben am Dienstag den 15ten September d. Js. Vormittags 10 Uhr in dem

königl. Polizey-Bureau in Neu-Ulm im Executions-Wege nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes öffentlich an den Meistbiethenden verkauft und Steigerungs-Lustige dazu eingeladen.

Auswärtige und dem Gerichte nicht Bekannte haben sich über Leumund- und Vermögen legal auszuweisen.

Günzburg am 21ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters)

Aestner, Iter Assessor.

414.) praes. den 31/8 35.

(Ausschreibung.)

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Juny d. Js. wurden dem Schäfer Johann Georg Metzeler zu Osterberg nachfolgende Gegenstände entwendet:

1.) Ein paar Halbstiefel, noch ganz gut, mit niedern Absätzen, und auf diesen sowie auf den Sohlen mit Nägeln versehen, Werth 2 fl. 42 kr.; 2.) ein paar blaue baumwollene Strümpfe, an den Socken durchgelaufen, sonst aber gut, Werth 24 kr.; 3.) grautuchene Hosen, bis an die Knie mit Leder besetzt, und an beyden Seiten herauf mit weißen glatten Knöpfen versehen, und schon ziemlich abgetragen, Werth 2 fl.; 4.) eine abgetragene rothe Weste von Kasimir mit weißleinenem Futter und Rücken, dann 2 Reihen kleinen, weißmetallenen Knöpfen, etwa auf jeder Seite 7 Stück, Werth 30 kr.; 5.) ein schwarzer hoher Strohhut mit schwarzem neuem Wachstuch überzogen, der Schirm einwärts mit grünem Seidenzeug aufgeschlagen, Werth 30 kr.

Verdacht wegen dieses Diebstahls fällt auf den unten beschriebenen Anton Schmid von Rumeltshausen, kgl. Landgerichts Ottobeuern, welcher im Betretungs-Falle arretirt, und hieher geliefert werden wolle.

(Personal-Beschreibung.)

Anton Schmid von Rumeltshausen, königl. Landgerichts Ottobeuern, ist 17 Jahre alt, katholisch, 5 Schuh $3\frac{3}{4}$ Zoll groß, etwas hagerer Statur, hat schwarzbraune Haare, blaße Gesichtsfarbe, braune Augenbraunen, blaue Augen, schmale spitzige Nase, ziemlich kleinen Mund, langes spitziges Kinn; und trug, wie er das letztemal gesehen wurde, einen Janker von blauem Sommerzeug, dabey lange Beinkleider, eine rothe Weste von Sommerzeug, die Kopfbedeckung kann nicht angegeben werden.

Roggenburg den 22ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

415.) praes. den 3/9 35.

(Bekanntmachung.)

Das Wirthschafts-Anwesen und Bauerngut der verstorbenen Wirths-Wittwe Theresia Haugg von Günz wird auf Antrag der Vormundschaft am Dienstag den 29ten September d. Js., von Vormittags 9 Uhr angefangen in dem Hause der Verstorbenen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zu diesem Anwesen gehört: 1) ein zweystöckiges Haus, hart an der Straße gelegen, auf welchem die reale Bräuerey- und Tafernwirthschafts-Gerechtsame ruht, mit Stadel und Stallung unter einem Dache; 2) 1 Tagwerk, 63 Dezimal. Holzacker; 3) 86 Dezimal. Garten

beim Haus; 4) 1 Tagwerk 63 Dezim. Küchen-Garten; 5) 1 Tagwerk 72 Dezimalen Katzensteig-Acker; 6) 1 Tagw. 58 Dezim. Scheidöff-Acker; 7) 1 Tagwerk 34 Dezimal. die 4 Strangen; 8) 1 Tagwerk 52 Dezimal. Oberäs-Acker; 9) 2 Tagwerk 50 Dezimalen Lohm-Acker; 10) 2 Tagwerk 93 Dezimalen oberer Darberger-Weg Acker; 11) 2 Tagwerk 96 Dezimalen Stock-Acker; 12) 2 Tagwerk 72 Dezim. Weberäckerle; 13) 2 Tagwerk 21 Dezimal. Döbeles-Acker; 14) 2 Tagw. 10 Dezim. Krautgarten; 15) 2 Tagwerk 7 Dezim. Kraut-Garten; 16) 1 Tagwerk 27 Dezimal. der Zimmer-Platz; 17) 2 Tagwerk 35 Dezimalen der untere Steinfeld-Acker; 18) 1 Tagwerk 87 Dezim. bey dem untern Kraut-Garten; 19) 1 Tagwerk 5 Dezim. Boden-Birn-Theil; 20) 2 Tagw. 54 Dezim. Moos-Wiese; 21) 1 Tagwerk 55 Dezim. Mühl-Moos; 22) 2 Tagwerk 44 Dezimalen Vorwies; 23) 2 Tagwerk 61 Dezim. der Lux; 24) 1 Tagw. 27 Dez. Acker Oberhart; 25) 1 Tagwerk 7 Dezimalen daselbst; 26) 1 Tagwerk 94 Dezimalen Acker, Unter-Mittel-Acker; 27) 1 Tagw. 6 Dezimal. Mittelhart; 28) 1 Tagw. 39 Dezim. Althart. In der Orts-Flur Rummelshausen: 29) 1 Tagwerk 1 Dezim. Hintergrebloch-Acker; 30) 1 Tagwerk 68 Dezimalen Löhle-Acker; 31) 2 Tagwerk 3 Dezimalen Lang-Grund. In der Orts-Flur Darberg: 32) 1 Tagwerk 10 Dezim. Wiese die Henne. In der Orts-Flur Westenheim: 33) 1 Tagw. 11 Dezim. Unter-Westenheimer-Acker; 34) 1 Tagwerk 80 Dez. Ober-Westenheimer-Acker. Im obern Desch zu Günz: 35) 1 Tagwerk 75 Dezim. Breitel-Acker; 36) 2 Jauchert Hofelbreit-Acker; 37) 1½ Jauchert Hinler-Wies; 38) 6 Klftr. jährlichen Forstrecht-Holz aus den Gemeinde-Waldungen, und Ansprüche auf die noch unvertheilte Gemeinde-Gründe. Diese Realitäten können täglich eingesehen werden, und allenfallsige Kaufsliebhaber haben sich deßhalb an den Gemeinde-Vorsteher Michael Rogg, und an den Vormund Xaver Körneß in Günz zu wenden.

Mehrere Grundstücke werden in Parzellen verkauft, die zum Gutskomplex geworfen, und auch der Verkauf im Ganzen versucht werden wird.

Die auf dem Gute haftenden Lasten, und Abgaben, so wie die näheren Bedingungen überhaupt, werden am Versteigerungstage selbst bekannt gemacht.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, mit der Bemerkung, daß sich Fremde und Unbekannte über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Ottobeuren am 22ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

416.) a) praes. den $\frac{3}{8}$ 35.

(Oeffentliche Bekanntmachung.)

Die zur Gant-Masse der Papierfabrikant Friedrich August Böckischen Eheleute zu Thierhaupten gehörigen Immobilien, nemlich die zunächst Thierhaupten sehr vortheilhaft gelegene Papiermühle mit dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, dann Gemeinds-Gründen, nebst der ihr anklebenden Gemeinds-Gerechtigkeit, wie solche bereits in Nro. 14 und 18 des Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis, in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24ten März l. Js. in Nro. 98, 109 und 114 des Nürnberger Korrespondenten, in Nro. 94, 102 und 112 der dießjährigen Augsburger Post-Zeitung, in Nro. 28, 29 und 30 des dießjährigen allgemeinen Anzeigers für das

Königreich Bayern, und in Nro. 95 der bayerischen National-Zeitung vom l. Js. beschrieben sind, auf welche Beschreibung sich hiemit bezogen wird, werden auf creditorschaftlichen Antrag am Montag den 12ten Oct. d. Js. Vormittags in der Papiermühle zu Thierhaupten von einer diesseitigen Gerichts-Commission nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung, resp. §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes zum Drittenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Angebote an diesem Termine Vormittags von 9 bis 12 Uhr angenommen, und daß die näheren Bedingnisse vor dem Anfange der Versteigerung bekannt gemacht werden, dem Gerichte unbekannte Kaufs-Liebhaber haben sich durch legale Zeugnisse ihrer Behörden über ihre Zahlungs-Fähigkeit und Leumund auszuweisen, widrigenfalls die von ihnen gelegten Angebote nicht berücksichtiget werden könnten.

Rain den 24ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

417.) praes. den $\frac{3}{9}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das gesamte Wirthschafts-Anwesen „zum Bären" dahier, nebst dazu gehöriger Taferne, Bier- und Weinschenks-Gerechtsame, dann Brantweinbrennerei und Bankmetzig, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Wirthschafts-Anwesen besteht aus einem ganz neu und massiv erbauten, zweystöckigen Hause, dann gleichfalls neu erbautem Stadel und Stallungen nebst Hofraum, und ist mitten in dem Markte Babenhausen zunächst dem Schrannen-Platze gelegen. Hiezu gehören weiter 7 Klafter Forst-Recht-Holz, ein Wurz- und Krautgarten nebst Erdbirnstrangen, eigen, dann 25 Tagwerk Aecker und Wiesen, zur St. Andreas-Pflege zu Babenhausen leibrechtsweise grund- und bestandbar, 4 Tagwerk Maad bey der alten Schießstadt, lehenbar zum Fürstlich Fugger'schen Rentamte Babenhausen, und 5 Jaucherten 19 Dezimalen eigene Aecker.

Der Werth des gesamten Anwesens beträgt nach dem gerichtlichen Schätzungs-Protokolle 15729 fl. 39 kr.

Zur gerichtlichen Versteigerung ist auf Freytag den 2ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt in diesseitigem Gerichts-Lokale anberaumt, wozu Kaufs-Lustige, welche sich über Zahlungs-Fähigkeit durch legale Zeugnisse ausweisen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am Steigerungs-Tage die weitern Kaufs-Bedingnisse werden kund gegeben werden.

Die Versteigerung an den Meistbietenden geschieht unter Vorbehalt der kreditorschaftlichen Genehmigung, und der Hinschlag des Anwesens erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Babenhausen den 26ten August 1835.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschafts-Richter.

418.) praes. den $\frac{3}{9}$ 35.

(Edikital-Citation.)

Die Besitzer der abgängigen Staats-Schuld-Urkunden für die diesseitigen k. unmittelbaren Unterthanen werden hiemit aufgefodert, solche binnen 6 Monaten um so gewisser dahier vorzuzeigen, als sie nach Umfluß dieses Termins

für die dermaligen unbekannten Besitzer als ungiltig und kraftlos erklärt werden würden. Diese Urkunden betreffen: a.) das Land-Anlehen der Unterthanen des Landgerichts Rain, Act. den 19ten September 1797 Nr. 1017 pr. 2719 fl. 10 kr. und b.) das Land-Anlehen für die Unterthanen der Hofmark resp. des ehemaligen Klosters Niederschönenfeld, Act. den 19. September 1797 Nr. 1020 pr. 215 fl. 50 kr.

Rain den 27ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

419.) praes. den $\frac{8}{9}$ 35.

(Edictal-Citation)

Die bezeichneten Land-Anlehens-Urkunden der dießseitigen Stiftungen werden vermißt, nemlich:

1) ein landschaftliches Anlehen laut Briefes vom 6ten Oktober 1683 zu 4% im Betrage zu 5020 fl.;
2) detto vom 7ten September 1689 zu 4% pr. 500 fl.;
3) Schulden-Abledigungswerks-Anlehen vom 19ten März 1693 zu $2\frac{1}{2}$% pr. 2300 fl.;
4) detto laut Brief vom 23ten Juny 1694 zu $2\frac{1}{2}$% pr. 2111 fl. 10 kr.;
5) detto vom 31ten März 1696 pr. 2000 fl.;
6) detto laut Churfürstl. Hofkammer-Quittung vom 6ten Februar 1703 zu $2\frac{1}{2}$% pr. 1500 fl.;
7) Kriegs-Anlehen vom Jahre 1697 laut Assekurranz der gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Commission vom 11ten April 1755 zu $2\frac{1}{2}$% pr. 1600 fl.;
8) Fabrik-Anlehen laut Brief vom 23ten August 1697 zu $2\frac{1}{2}$% pr. 400 fl.;
9) Staats-Anlehen von Hofmarks-Kirchen laut Quittung vom 1ten März 1703 zu $2\frac{1}{2}$% pr. 45 fl.;
10) detto vom Jahr 1700, wofür die Gerichts-Scharwerkgelder verschrieben sind, zu $2\frac{1}{2}$% pr. 600 fl.;
11) Mautsteinisches Anlehen laut Quittung vom 30ten Mai 1699 pr. 1700 fl., und vom 29ten August 1799 pr. 276 fl. zu $2\frac{1}{2}$% zusammen pr. 1976 fl.;
12) Anlehen zur Abführung des Baron Pappenheimischen Allodial-Güter-Verkauf-Schillings laut Churfürst. Hofkammer-Quittung vom 1ten März 1703 zu $2\frac{1}{2}$% pr. 1000 fl.
13) Churpfälzisches Anlehen vom 7ten September 1797 zu 3% pr. 500 fl.;
14) grundherrliches Anlehen laut Brief vom 5ten September 1799 pr. 126 fl. $17\frac{3}{4}$ kr.
15) Kloster Niederschönefelder-Anlehen laut Brief vom 1ten Februar 1792 zu 4% pr. 6500 fl.;
16) Im Jahre 1803 wurde von der Amts-Extraditions-Commission an die vormalige Haupt-Kassa in München, welche 1832 liquidirt wurden, eingesendet zu 3% 384 fl. $41\frac{3}{4}$ kr.
17) Staatsanlehen der drey Pfarrkirchen Thierhaupten pr. 197 fl.; Feldheim 150 fl. Baierdiling zu 650 fl., zusammen zu 4% im Betrag 997 fl.

wofür eine Provinzial Haupt-Cassa-Quittung act. den 9ten September 1805 ausgestellt wurde.

Wer immer diese Staats-Schuld-Urkunden für diesseitige Stiftungen besitzt, wird aufgefodert, solche binnen 6 Monaten dahier vorzulegen, indem sie sonst für den dermaligen unbekannten Besitzer als ungültig und kraftlos erklärt werden müßten.

Rain den 27ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

420.) praes. den 3/9 35.

(Bekanntmachung.)

Es wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß in der Gant-Sache des Söldners Alois Lechelmeier zu Hegnenbach unterm Heutigen das gefaßte Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an die Gerichts-Tafel angeheftet wurde.

Wertingen den 28ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

421.) praes. den 3/9 35.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschafts-Sache des Halbbauers Stephan Riedele von Wertingen werden auf den Antrag der Vormundschaft der Erben und unter Vorbehalt ihrer Ratifikation Dienstags den 29ten September d. Js. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Gerichtslokale die sämtlichen Realitäten des Erblassers, als: ein erblehenbares Hofgütel, bestehend in Haus mit Stallung und Stadel, Wurz- und Baum-Garten, 9 Jchrten. Aecker, 4 Tagw. Wiesen, 3 Gemeinds-Theilen, 1/2 Tgw. Luß, 2 Krautstrangen und einem Antheile an dem unvertheilten Gemeinde-Holz; ferner 2 3/4 Jchrt. walzende Aecker, endlich die vorhandene lebendige und todte Haus- und Baumanns-Fahrniß, im Ganzen, oder die walzenden Aecker und die Fahrniß getrennt von dem gebundenen Haupt-Gute, an den Meistbiethenden versteigert.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen.

Autenried den 28ten August 1835.

Freyherrlich von Reck'sches Patrimonial-Gericht.

Angermann, Patrimonial-Richter.

422.) b) praes. den 23/8 35.

(Gläubiger-Vorladung.)

Auf Antrag des Georg Schweigardt, Kirchenbauers zu Gabelbach, werden anmit alle dessen bekannte und unbekannte Gläubiger zur Anbringung ihrer Foderungen, und zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Gemein-Schuldner sowohl, als unter sich, auf Donnerstag den 18ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in das Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Landgerichts-Vorstandes unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß bey Abschließung einer Uebereinkunft, so wie bey dem etwa weiter nöthig werdenden Verfahren auf die Nicht-Erscheinenden keine Rücksicht weiter genommen werde.

Zusmarshausen den 20ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

423.) b) praes. den 24/8 35.

(Wein-Verkauf.)

Bey dem Rentamte Lindau wird der 1834ger Wein von jetzt an bis 30ten September um 5 1/2 kr. die bayerische Maaß, jedoch in keiner kleinern Quantität als zu drey bayerischen Eymern à 64 Maaß, gegen baare Bezahlung abgegeben, wozu die Kaufsliebhaber einladet

Lindau den 20ten August 1835

das königlich Bayerische Rentamt;

Dr. Roth, Rentbeamter.

424.) c.) praes. den 24/8 35

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag des Titl. Friedrich von Spitzel zu Neuburg hinterlassenen Sohnes des königl. Herrn Appellations-Gerichts-Raths Wolfgang von Spitzel zu Neuburg als ältesten des von Spitzel'schen Mann-Stammes werden die unbekannten Inhaber folgender Original-Urkunden der zu den v. Spitzel'schen Privat-Familien-Stiftungen gehörigen Kapitalien, als:

I.) von Spitzel'sche Almosen-Stiftung, Zins-Zahl-Amt Cataster-Nr. 3230, Kapital zu 500 fl. zu 4%. Zins-Zeit 31. März, Ausbruch aus 1500 fl. Haupt-Summe laut Haupt-Briefes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht des Herzog Max in Bayern vom 26ten März 1632 auf die Stadt Deggendorf lautend;

II.) von Spitzel'sche Meß-Stiftung, Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3231. Kapital zu 540 fl. zu 4%, Zins-Zeit 25. July, Ausbruch auf 3000 fl. Haupt-Summe laut Haupt-Brief Seiner Fürstlichen Durchlaucht Herzogs Wilhelm in Bayern vom 25. July 1592 auf Ernst Gaßner lautend;

III.) von Spitzel'sche Stipendien-Stiftung, 1.) Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3304. Kapital zu 1500 fl. zu 4%, Zins-Zeit 2. Februar, laut Haupt-Briefes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht des Herzog Max in Bayern vom 4. Februar 1632, auf die Stadt Deggendorf und laut letzten Transport de dato 2. May 1763 und 8. März 1776. 2.) Zins-Zahlamt Cat.-Nro., 3305, Kapital zu 500 fl. zu 4%, Zins-Zeit 1. July, Ausbruch aus 2000 fl. Haupt-Summa laut Haupt-Briefs am 29. May 1629 auf Jakob Schöttls Wittwe, letzter Transport wie oben; 3.) Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3307, Kapital zu 1200 fl. zu 4%, Zins-Zeit 24. July, Ausbruch aus 4000 fl. Haupt-Summe, laut Haupt-Briefs vom 24. July 1625 auf Ernst Romming ursprünglich lautend, letzter Transport wie oben; 4.) Zins-Zahlamt Cataster-Nr. 3308, Kapital zu 1000 fl. zu 4%, Zins-Zeit 30. July, Ausbruch aus 2500 fl. Haupt-Summe laut Haupt-Briefs vom 6ten November 1628 auf Welfen Haindel, Bürger in München ursprünglich lautend, letzter Transport wie oben, – hiemit aufgefodert, die genannten Dokumente binnen sechs Monaten, von heute an gerechnet, bey dem unterzeichneten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos würden erklärt werden.

Augsburg am 19. Juny 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

425.) c) praes. den 13/7 35.

(Edictal-Citation.)

Johann Michael Dreher Sattlergesell von Oberegg hat unterm 19ten Jänner 1830 bey der Ersparniß-Kasse in Augsburg auf die Nr. 5567. eine Einlage von 100 fl. gemacht, jedoch über dieses Kapital kein Quittungs-Buch erhalten. Der Besitzer des allenfalls vorhandenen Quittungs-Buches mit der Nr. 5567 wird daher aufgefodert, dieses innerhalb 6 Monaten vorzuzeigen, widrigenfalls dasselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Ottobeuern den 6ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 31. August 1835.	Briefe	Geld	Den 3. Septem. 1835.	Briefe	Geld	Den 5 Septem. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{3}{8}$

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 37.

Augsburg, den 14ten September 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXXII.) ad Nrm. 31691.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Landwehr-Dienst betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die nachfolgende höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird für Jedermann, sämtlichen Polizey-Behörden aber mit der Auflage bekannt gemacht, bey allen Anlässen den Vollzug pflichtmäßig strenge zu wahren.

„Es hat sich mehrfach der Fall ereignet, daß solche Personen, deren Berufung zur Activität durch die Landwehr-Ordnung weiterem königlichen Befehle vorbehalten ist, die Annahme der ihnen übertragenen Offiziers- und sonstigen Stellen aus dem Grunde dieser temporären Nichtberufung ablehnen zu dürfen glaubten.“

„Diese an mehreren Orten eingerissene irrige Ansicht hat Seine Majestät bestimmt, folgendes zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.“

I.

„Jeder Bayer, ohne Unterschied des

Ranges und Standes, ist laut der Verfassung und der Gesetze des Reichs zur Landwehr pflichtig; (Landwehr-Ordnung §. 2.)"

II.

„Von dem persönlichen Dienste sind ausser dem Clerus und den unter die Befreyungen der IVten und VIten Verfassungs-Beylage sich subsumirenden Personen, lediglich diejenigen bleibend dispensirt, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden; (Landwehr-Ordnung §. 4.)"

III.

„Temporär dispensirt sind die Hof- und Staats-Diener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizey-Beamten, die Magistrats-Vorstände und Räthe, das bey den Magistraten angestellte Unter-Personal, die Gemeinde-Vorsteher und Schullehrer, die Aerzte und Wandärzte, Advokaten und Notare, mit folgendem Beisatze, und zwar: die Aerzte und Wundärzte nur so ferne, als sie nicht zur ärztlichen- und wundärztlichen-, die Advokaten nur in so ferne, als sie nicht zur Auditors-Funktionen bey der Landwehr berufen werden; (Landwehr-Ordnung §. 4. Ziff. 2 u. 3, dann Schlußsatz §. 5.)"

IV.

„Die Activität, deren Art und Ausdehnung richtet sich sowohl, was die Klassen der Pflichtigen im Ganzen, als was einzelne Gemeinden und einzelne Individuen betrifft, jederzeit lediglich nach den besonderen königlichen Befehlen; (Landwehr-Ordnung §. 16.)"

„Wenn daher Seine Majestät der König im §. 17 der Landwehr-Ordnung diejenigen pflichtigen Personen bezeichnet haben, welche am 7ten März 1826 zur Activität berufen wurden, wenn Allerhöchstdieselben ferner durch §. 18. derselben Landwehr-Ordnung ausdrücklich erklärt haben, daß die Landwehr-Pflichtigen, welche

zufolge der im §. 17 gegebenen allerhöchsten Erklärung in den Stand ruhender Activität eintreten, dadurch ihrer Landwehr-Pflichtigkeit nicht enthoben werden, und die Verbindlichkeit zum Dienste ihre volle Wirksamkeit wieder erhalte, sobald Seine Königliche Majestät die Reactivirung gebieten werden: so versteht es sich von selbst, daß für jeden nach §. 17. am 7ten May 1826 zu der Activität im Allgemeinen nicht Berufenen die spezielle Pflicht zur Activität in dem Augenblicke wieder erwacht, wo derselbe durch Seine Königliche Majestät, oder in Folge genereller Königlicher Ermächtigung, in Allerhöchstdero Namen durch die betreffenden Kreis-Stellen (Kreis-Regierung K. d. J. und Landwehr-Kreis-Commando,) mittelst Uebertragung einer Offiziers- oder sonstigen Stelle zur speziellen Activität berufen wird."

„Die kgl. Kreis-Regierungen werden sich hiernach achten, und gegenwärtige Anordnung um so mehr zur allgemeinen Kenntniß bringen, als Seine Majestät der König nicht dulden können, daß bemittelte durch keine Staats- und öffentlichen Geschäfte in Anspruch genommene Bayern sich einer allgemeinen Staatsbürger-Pflicht entziehen, und eine ehrenvolle, auf Befehl ihres Königs ihnen zuerkannte Wirksamkeit ablehnen, um Theilnahmslos, ja vielleicht sogar verhöhnend den Bemühungen und Anstrengungen des fleißigen Bürgers und des die Seinigen im Schweiße des Angesichts nährenden Familien-Vaters zuzusehen."

Augsburg den 11. September 1833.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXXIII.) ad Nrm. 30690.

An
sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, die unmittelbaren Magistrate, die Patrimonial-Gerichte, Rektorate und Subrektorate, Vorstände der landwirthschaftlichen und Gewerbs-Schulen, und der Distrikts- und Lokal-Schul-Commissariate im Oberdonau-Kreis.

(Die an die Stelle der bayerischen Annalen tretenden „gelehrten Anzeigen" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Abdrucke theilt man sämtlichen Polizey-, Studien- und Schul-Behörden des Oberdonau-Kreises die wegen der an die Stelle „der bayerischen Annalen", welche mit 1. Oktober d. Js. aufhören, tretenden „gelehrten Anzeigen" unterm 24ten August d. Js. erfolgte kgl. Ministerial-Entschließung mit, und macht dieselben unter Hinweisung auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 26ten Dezember 1832 und 21ten Jänner 1833 „die bayerischen Annalen betr." (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1832 S. 1413 u. f., und vom Jahre 1833 Seite 137 u. f.) in Beziehung auf die Verbindlichkeit aller Behörden zu Anschaffung und Conservation, dann der Bestellung bey dem nächst gelegenen kgl. Postamte, und der direkten Einsendung des Pränumerations-Preises an die Expedition dieser Blätter in München, endlich der Anzeige der erfolgten sämtlichen Bestellungen in dem betreffenden Polizey-Bezirke zur unterzeichneten Stelle, mit der Auffoderung aufmerksam, den allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs gemäß, sich die möglichste Verbreitung dieser wichtigen und bey keinem Amte und Institute entbehren könnenden Zeitschrift zur Pflicht zu machen, und diesem literarischen, die Wissenschaften, und die bildenden Künste so sehr befördernden patriotischen Unternehmen die kräftigste Unterstützung zu gewähren.

Augsburg den 9ten September 1833.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Begründung einer süddeutschen Literatur-Zeitung war längst ein allgemein gefühltes Bedürfniß nicht nur des südlichen Deutschlands, sondern auch des gemeinsamen germanischen Vaterlandes, ja der gelehrten Welt. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen war längst ein angelegenes Streben der bayerischen Staats-Regierung, und was der Art. VII. der konstitutionellen Urkunde vom 1ten May 1807 dießfalls angedeutet hatte, wurde durch Art. XVIII. Ziff. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 21ten März 1827 zur förmlichen Vorschrift erhoben.

Frühere Vollzugs-Einleitungen scheiterten jedoch ungeachtet des aufrichtigsten Entgegenkommens der Akademie ob besonderer

dieser gelehrten Körperschaft durchaus fremder Hindernisse. Endlich wurde der Weg allmähligen Hervorrufens eingeschlagen. Das mit der Staats-Zeitung verbundene literäre Blatt (bayerische Blätter) verwandelte sich noch in demselben Jahre (1832) in ein selbstständiges Blatt (bayerische Annalen), und das Jahr 1835 vollendete die Entwicklung durch den Uebergang der Redaktion an die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

In der That werden die bisherigen Annalen mit dem 1 Oktober enden, und Bayern wird sich von dem 12ten desselben Monats anfangend, einer akademischen Literatur-Zeitung erfreuen, welche den Titel:

„Gelehrte Anzeigen"

herausgegeben von Mitgliedern der königl. Akademie der Wissenschaften zu führen hat.

Diese gelehrten Anzeigen werden alle bedeutenden Erzeugnisse der inländischen sowohl, als ausländischen Literatur, theils in Uebersichten, theils in sorgfältigen, auf das Eigenthümliche und Neue jeder Erscheinung sich beschränkende Auszüge umfassen.

Ihr Vortrag wird für Gebildete überhaupt (nicht blos für Fach-Gelehrte) bemessen seyn, und nach möglichster Faßlichkeit streben.

Ueberdieß wird selbe in einer eigenen Abtheilung und unter besonderen Redaktionen (wo möglich wochentlich 1 Blatt) einem fortlaufenden Referate über das Hervorbringen der bildenden Künste, so wie einer fortlaufenden Chronik der Justiz- und Verwaltungs-Gesetzgebung der gelehrten und sonstigen Schulen und Unterrichts-Anstalten, und ihrer jährlichen Leistungen, so wie sonstiger wichtiger Phasen des Verwaltungs-Organismus widmen.

Diese wichtige Zeitschrift wird demnach eine bisher nur allzu wahrnehmbare Lücke in dem literären Verkehre ausfüllen, dieselbe wird dem Gelehrten beachtenswerthe Mittheilungen, dem Künstler und Kunstfreunde ersehnte Aufschlüsse, dem Gebildeten aus allen Ständen eine willkommene Uebersicht manichfacher und unendlich verzweigter Erscheinungen darbieten. Insbesondere wird selbe dem so achtbaren Stande des Staats- und öffentlichen Beamten erwünscht seyn, dem die schwere Bürde des Amtes kaum die nöthigen Erholungs-Stunden übrig läßt, und der nur durch ein derartiges Subsidium Schritt zu halten vermag, mit den raschen und allseitigen Entfaltungen des öffentlichen Lebens.

Da die gelehrten Anzeigen an die Stelle der Annalen treten, so versteht sich von selbst, und ist überdieß durch allerhöchst-königliche Befehle ausdrücklich gebothen, daß alle rücksichtlich der letztern ertheilten Weisungen, und insbesondere die Verpflichtung der Behörden aller Zweige und Abstufungen zu deren Anschaffung auch auf die ersteren unbedingte Anwendung finden.

Ueberdieß aber wird zu der kgl. Kreis-Regierung vertraut, dieselbe werde alle Kräfte zu möglichster Verbreitung dieser wichtigen Zeitschrift aufbieten, insbesondere auch den Seelsorger- und den Lehrer-Stand auf das ihrem wichtigen Berufe beinahe unentbehrliche Blatt aufmerksam machen, und sich die kräftigste Unterstützung eines Unternehmens angelegen seyn lassen, welches wesentlich beitragen wird, Bayern auf der ihm in jeder Beziehung gebührenden Stufe des Ruhmes, des allgemeinen Einflusses, und der

fortschreitenden Bildung zu erhalten und zu befestigen.

München den 24. August 1835.

Auf
Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Staudacher.

CCCXXXIV.) ad Nrm. 31581.

(Die am 1ten Dezember d. J. am Sitze der Kreis-Regierung abgehalten werdende Konkurs-Prüfung für Staats-Dienst-Adspiranten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter wiederholter Kundgebung der höchsten Entschließung aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 6ten May 1835 in Beziehung auf die am 1ten Dezember jeden Jahres beginnende Konkurs-Prüfung für Staats-Dienst-Adspiranten werden diejenigen Rechts-Praktikanten, welche nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1830 Seite 580 u. f.) zur Admission bey der künftigen Konkurs-Prüfung am 1ten Dezember d. J. qualifizirt sind, und nach Domizil oder Praxis dem Oberdonau-Kreise angehören, anmit aufgefodert, ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen nur einfach zu belegenden Admissions-Gesuche bis 15ten Oktober d. J. bey der unterzeichneten Stelle in duplo zu überreichen, oder gleichzeitig mit den motivirten Dispens-Gesuchen, welche nach einer höchsten Entschließung vom 28ten November 1834 in keinem Falle die Zeit von 2 Monaten übersteigen dürfen, aufzutreten.

Die zur Admission erfoderlichen Zeugnisse sind:

1.) die Fähigkeits-Erklärung zur praktischen Vorbereitung;

2.) das Zeugniß über zurückgelegte 2jährige Amts-Praxis nach §. 20. der Verordnung vom 6ten März 1830, und über die ununterbrochene praktische Verwendung, wobey jedoch das Qualifikations-Zeugniß verschlossen vorzulegen ist;

3.) das Zeugniß von der betreffenden Polizey-Behörde über das sittliche und politische Betragen während der Studien an der Universitäts-Stadt, als während der amtlichen Praxis.

Diejenigen Rechts-Praktikanten, welche erst mit 1tem Dezember 1835 ihre 2jährige amtliche Praxis vollenden, haben bey ihrem Erscheinen zu der durch ein Admissions-Reskript bewilligt werdenden Konkurs-Prüfung das Zeugniß über diese Vollendung, d. i., über die von der Zeit der exhibirten Admissions-Bitte bis 1ten Dezember d. J. fortgesetzte Praxis, noch besonders nachzutragen.

Augsburg den 9ten September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Entschließung
des kgl. Staats-Ministeriums des Innern de dato 6. März 1833.

„Nachdem durch die Verlegung des Abhaltungs-Termines der Konkurs-Prüfungen vom 1ten May auf den 1ten Dezember jeden Jahres den Rechts-Kandidaten möglich gemacht ist, von der theoretischen Prüfung an gerechnet, die vorgeschriebene zweyjährige Amts-Praxis bis zur Konkurs-Prüfung im Monat Dezember des darauf folgenden zweyten Jahres ganz zu vollenden; so findet künftig eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer der dazwischen fallenden praktischen Prüfungen durchaus nicht mehr Statt. Dagegen erfodert aber von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraums zwischen der theoretischen Prüfung bis zur praktischen, und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung, eine desto strengere Aufmerksamkeit auf willkürliche Verspätung des Antrittes, Unterbrechung, oder Abkürzung der Praxis."

„Der k. Regierung wird zur möglichsten Sicherung der Absicht der neuen Anordnung gegen Mißbrauch die größte Strenge bey der ihr durch §. 27. der allerhöchsten Verordnung vom 6ten May 1830 übertragenen Prüfung der dießfallsigen Nachweise, und in der Vollziehung der im 2ten Absatze des nämlichen Paragraphen enthaltenen Bestimmung anempfohlen. Bey vollgiltiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweyjährigen Amts-Praxis während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit sind zwar Dispens-Gesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden praktischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen; Seine Majestät der König haben jedoch solche Dispensationen eintreten lassen zu können, Allerhöchst Sich unmittelbar vorzubehalten geruht."

„In dieser Weise motivirte und belegte Dispens-Gesuche müssen übrigens der einschlägigen Kreis-Regierung Kammer des Innern zur Würdigung übergeben, und von dieser nach vorläufigem Benehmen mit dem k. Appellations-Gerichte dem Staats-Ministerium des Innern mit Gutachten, spätestens vier Wochen vor dem Beginnen einer Konkurs-Prüfung, vorgelegt werden."

CCCXXXV.) ad Nrm. 30953.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Bestellung und Bezahlung der Regierungs-Blätter für das Jahr 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden hiemit unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1826 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1826 Nro. 28. Seite 1093), und auf das lithographirte Ausschreiben vom 4ten September 1827 angewiesen, die Verzeichnisse der den Behörden und Aemtern gegen Bezahlung abzugebenden Exemplare der Regierungs-Blätter für das Jahr 1836 nach Rent-Aemtern in besondere Verzeichnisse abgetheilt, dreyfach mit aller Genauigkeit herzustellen, und binnen 14 Tagen a recepto

zuverlässig und ohne fernere Aufmahnung anher einzusenden.

Augsburg den 7. September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXXXVI.) ad Nrm. 27464.

(Die Beförderung der Seiden-Zucht betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in Regensburg bestehende Gesellschaft zur Beförderung der Seiden-Zucht in Bayern, welche sich zur Aufgabe gemacht hat, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel die Seiden-Zucht im ganzen Umfange des Königreichs zu heben, glaubt diesen gemeinnützigen Zweck am ehesten erreichen zu können, wenn sie den kleinen Seiden-Züchtern, welche für sich nicht den nöthigen Abhaspelungs-Apparat anzuschaffen vermögen, oder auch mit der keineswegs so leichten Abhaspelung nicht gehörig umzugehen wissen, die Wege eröffnet, ihr Rohprodukt in gangbare Waare zu verwandeln, und noch mehr, wenn sie ihnen zugleich den Markt bietet, wo sie ihre Erzeugnisse leicht und zuverlässig verwerthen können. Diese Gesellschaft erbietet sich demnach, entweder

1.) allen Seiden-Züchtern in Bayern die Cocons nach Befund der Qualität um den Preis von 24 bis 48 kr. per ℔ abzukaufen; oder

2.) auf Verlangen die Cocons um einen Arbeits-Lohn von 18 kr. per ℔ in der Anstalt abhaspeln zu lassen; oder

3.) die durch die Abhaspelung gewonnene Seide den Eigenthümern um den Preis von 10 fl. per ℔ abzukaufen.

Indem dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich sämtliche Polizey-Behörden, in deren Bezirke Lokal-Intelligenz-Blätter erscheinen, beauftragt, in solche diese Bekanntmachung gleichfalls einrücken zu lassen.

Augsburg den 9. September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXXXVII.) ad Nrm. 31530.

(Die Form der Armen-Kassa-Rechnungen, und der jährlichen Voranschläge betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 3ten September 1835 hiemit sämtlichen Armen-Pflege-Räthen des Oberdonau-Kreises zur Kenntniß gebracht.

Augsburg den 11ten September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

Abdruck.

Die Anfrage des Armen-Pflegschafts-Rathes der Stadt München:

„Ob Etat und Rechnung der Armen-Fonds-Kasse nach dem mit der Vollzugs-Instruktion vom 24ten Dezember 1833 vorgeschriebenen, oder nach jenem Formulare angefertigt werden soll, welches neuerlich für die Wohlthätigkeits-Stiftungen vorgeschrieben wurde?"

beantwortet sich von selbst durch die Thatsache, daß weder der Armen-Pflegschafts-Rath, noch dessen Kasse zu den Wohlthätigkeits-Stiftungen gezählt werden könne. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß für das Armen-Wesen das dießfallsige spezielle Formular in Anwendung komme; wovon sämtliche Gemeinden zur Vermeidung weiterer Anfragen in Kenntniß gesetzt werden sollen.

München den 3ten September 1835.

CCCXXXVIII.) ad Nrm. 31357.

(Die Erledigung der Pfarrey Neukirchen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Schider auf die Pfarrey Zell wurde die Pfarrey Neukirchen, Landgerichts Rain, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 320 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 840 fl. 6⅝ kr., nämlich:

1.) in 74 fl. 52½ kr. aus Realitäten; 2.) in 694 fl. 38⅞ kr. aus Rechten; 3.) in 58 fl. 17 kr. für besondere Verrichtungen; 4.) in 12 fl. 19 kr. herkömmliche Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 106 fl. 58¼ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg am 9ten September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCXXXIX.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Regnitzlosau, im Dekanate Hof betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Hoffmann ist die Pfarrey Regnitzlosau in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um dieselbe wird ein Termin von sechs Wochen festgesetzt.

Der Ertrag dieser Stelle berechnet sich nach der revidirten Fassion von 1814 auf folgende Weise:

I.) aus dem Gotteshause Regnitzlosau baar 5 fl. 28 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: freye Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude angeschlagen zu 50 fl.; 25⅝ Tagwerk Aecker ditto zu 322 fl. 59½ kr.; 15⅞ Tagwerk Wiesen ditto zu 170 fl. 40 kr.; ⅜ Tagwerk Garten ditto zu 4 fl.; 8⅞ Tagwerk Huthen ditto zu 38 fl. 24 kr; 1 Tagwerk Waldung —; ⅛ Tagwerk Teiche ditto zu 3 fl. 45 kr. III.) Ertrag aus Rechten: an grundherrlichen Rechten: in Geld 45 fl. 55 kr.; in Naturalien 2 fl. 45 kr.; vom großen Frucht-Zehnt 169 fl. 22½ kr.; vom Sack-Zehnt incl. 35¼ kr. Stroh-Geld 190 fl. 2⁷⁄₈ kr.; das Forst-Recht in der Staats-Waldung,

der Rehauer-Forst genannt, wirft jährlich ab: 20 Klafter weiches Brenn-Holz à 2 fl. 45 kr. = 62 fl. 13½ kr.; 1 Schleißbaum angeschlagen zu 6 fl. 10 kr. Der Abgang oder die Büschel von diesem Holz à 4 Schock angeschlagen zu 6 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 307 fl. 21 kr. Total-Betrag der Einkünfte 1384 fl. 6½ kr. V.) An freywilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten: an Naturalien 5 fl. Die Lasten betragen 72 fl. 3 kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach in 1312 fl. 3½ kr.

Bayreuth den 31ten August 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

v. Schallern.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 27ten August d. J. dem Curat- und Schul-Benefiziaten Martin Kottler in Gabelbacherkreit, Landgerichts Zusmarshausen, die Pfarrey Steinekirch, desselben Landgerichts, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 18ten August d. J. mit Rücksicht auf §. 7 Ziffer 2 der Landwehr-Ordnung sich allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen königl. Landwehr-Major Franz Xaver Zenetti die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehr-Dienste im Landwehr-Bataillon der Stadt Dilingen zu gewähren, und an dessen Stelle den bisherigen Landwehr-Hauptmann Joseph Maier zum Major und Commandanten des besagten Bataillons zu befördern.

Unterm 18ten August d. J. wurden in Folge der vorgenommenen Wahl ernannt: 1tens als Lieutenant in Leipheim der bisherige Landwehrmann Georg Eggert und der bisherige Landwehrmann Balthasar Schmidt; und 2tens als Lieutenant in Ichenhausen der bisherige Landwehrmann Leo Koch.

Gemäß einer ausserordentlichen Zwischen-Wahl eines Gemeinde-Vorstehers und Gemeinde-Pflegers in der Gemeinde Ebenhofen, k. Landgerichts Oberdorf, wurde für den mit Tod abgegangenen bisherigen Gemeinde-Vorsteher Mathias Meichelböck, Johann Martin Gom Halbbauer und bisheriger Gemeinde-Pfleger als Gemeinde-Vorsteher, und als zweyter Gemeinde-Pfleger Franz Joseph Mayer, Halbbauer zu Ebenhofen, gewählt.

An die Stelle eines Gemeinde-Vorstehers in Klein-Kissendorf, Landgerichts Günzburg, wurde der Bauer Balthasar Wuchenauer gewählt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

427.) praes. den 3/9 35.

(Vorladung.)

Alle Diejenigen, welche an den unbedeutenten Nachlaß der mit einer letztwilligen Disposition am heutigen Tage dahier verstorbenen 84jährigen ledigen Sophie Schott (angeblich von Augsburg gebürtig) eine Foderung zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen bey dem hiesigen kgl. Landgerichte anzumelden, indem sonst die Verlassenschafts-Abhandlung rechtlicher Ordnung gemäß gepflogen werden würde, und auf

verspätete Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden könnte.

Donauwörth am 20ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

428.) praes. den § 35.

(Bekanntmachung.)

Da in dem auf den 20ten d. Mts. angesezten Subhastations-Termin auf das verganntete Anwesen der verlebten Barbara Demere, Uhrgehäusmachers-Wittwe zu Pfersee kein Käufer sich eingefunden hat; wird man solches am 18ten September d. J. Vormittags 9 Uhr wiederhohlt dem öffentlichen Verkaufe aussetzen, wobey sich auf die Ausschreibung dieses Anwesens vom 30ten v. Mts. bezogen wird; Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach Maßgabe der Bestimmungen der §.§. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Göggingen am 24ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Meiber, Landrichter.

429.) praes. den § 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird hiemit nachbeschriebenes unterm 24ten v. Mts. gerichtlich auf 300 fl. eingeschätztes Anwesen des Söldners Andreas Walerle zu Oberhausen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 24ten September Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzley angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhaus Nro. 138 nebst Garten, dann dem Gemeinde- und Kraut-Theile.

Göggingen den 25ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Meiber, Landrichter.

430.) praes. den § 35.

(Bekanntmachung.)

Wer immer an die Ulrich Mayr'schen Wirths-Eheleute zu Zusum eine Foderung zu machen hat, wolle dieselbe binnen 30 Tagen um so mehr hierorts geltend machen, als außerdem der mit Arrest belegte Kaufschilling denselben ausgeantwortet werden müßte, und jeder den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hätte.

Donauwörth den 29ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

431.) praes. den $\frac{11}{9}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Johann Paulus, Söldners- und Webers-Sohn aus Steinheim dies Gerichts, seit dem rußischen Feldzuge vermißt, wurde unterm 20ten Jäner laufenden Jahrs ediotaliter aufgefodert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden.

Da sich in diesem Termine weder Johann Paulus, noch dessen Descendenten gemeldet haben; so wird das in der Vorladung vom

20ten Jäner d. Js. gesetzte Präjudiz verwirklicht, Johann Paulus gemäß dem heute gefällten Erkenntniß für verschollen erklärt, und dessen hinterlassenes Vermögen denjenigen Personen gegen Caution zugeschieden, denen es nach der gesetzlichen Erbfolge und nach dem hiefür gelieferten Beweis gebührt.

Günzburg am 29ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters)

Aestner, 1ter Assessor.

432.) praes. den § 35.

(Edictal-Citation)

Nachdem Jakob und Michael Nagel, Taglöhners-Söhne von Baierdilling, Landgerichts Rain, im Jahre 1814 als Gemeine des 16ten k. b. Linien-Infanterie-Regiments im französischen Feldzuge als vermißt abgeführt wurden; so werden solche oder deren leibliche Erben hiemit auf Anrufen der Erbs-Interessenten aufgefodert, binnen 6 Monaten entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Stellvertreter ihre Ansprüche in Beziehung auf ihr Vermögen dahin geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit das Weitere im Wege Rechtens hinsichtlich ihres Vermögens verfügt werden wird.

Rain den 31ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

433.) praes. den § 35.

(Vorladung.)

Wer an den Nachlaß des am 19ten August d. Js. in Langwaid verlebten kgl. Pfarrers Anton Wachter aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche machen zu können glaubt, muß solche binnen 30 Tagen hierorts anmelden, außer dessen keine fernere Rücksicht hierauf genommen werden wird.

Obgglngen den 1ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

434.) praes. den § 35.

(Bekanntmachung.)

In Folge höchsten Regierungs-Auftrages vom 17ten July d. J. ad Nrm. 15873 werden hiemit alle jene Individuen, welche auf die Präsentation des Anton v. Luidl'schen Frey-Platzes in dem Töchter-Erziehungs-Institute der englischen Fräulein dahier, einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefodert, ihre vermeintlichen Ansprüche unter Belegung mit den betreffenden Zeugnissen und Pfarrmatrikel-Extrakten binnen 3 Monaten bey dem Direktorate des genannten Institutes einzureichen, um sonach selbe der k. Kreis-Regierung zur weitern höchsten Entschließung vorlegen zu können.

Hiebey wird bemerkt, daß der hiesige Kaufmann Joseph Anton v. Luidl bemerkten Frey-Platz in seinem Testamente vom 19ten November 1728, und zwar zunächst für Angehörige des von Luidl'schen Geschlechtes gestiftet, und das Präsentations-Recht seinem Sohne, auch Joseph Anton v. Luidl, so wie dessen männlichen Deszendenten vorbehalten habe.

Im Jahre 1784 hat dieses Präsentations-Recht die Frau Maria Euphrosina Apollonia Vogel, geborne v. Luidl ausgeübt.

Augsburg den 4ten September 1835.

Verwaltung des englischen Institutes.

v. Zabuesnig, Oberin.

435.) praes. den 7/9 35.

(Bekanntmachung.)

Jeder, der an den in Winterbach gestorbenen Titl. Pfarrer Joh. Evang. Weiß aus irgend einem Grunde eine Foderung machen will, hat dieselbe am Mittwoch den 7ten Oktober d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzley nachweisend anzumelden, widrigenfalls er mit derselben nicht mehr gehört werden würde.

Uebrigens haben bey dieser Verhandlung die Gläubiger in Person oder durch hinreichend und gerichtlich Bevollmächtigte zu erscheinen, da der Versuch gemacht werden wird, das Schuldenwesen des benannten Titl. Pfarrers zur Ersparung weiterer Kosten in Güte zu bereinigen.

Dilingen am 5ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

436.) praes. den 8/9 35.

(Schafweide-Verpachtung.)

Die Gemeinde Nordendorf beantragt die Schaf-Weide in ihren Feld-Fluren, worauf 300 Stück Schafe gehalten werden können, für das Jahr 1836 an den Meistbiethenden zu verpachten; wozu Tagfahrt auf Montag den 21ten September Vormittags anberaumt worden, an welcher die nähern Bedingnisse bekannt gemacht, und Pacht-Lustige hiezu eingeladen werden.

Nordendorf den 7ten September 1835.

Gräflich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Gerhäuser, Herrschafts-Richter.

437.) c) praes. den 24/8 35.

(Wein-Verkauf.)

Bey dem Rentamte Lindau wird der 1834ger Wein von jetzt an bis 30ten September um 5½ kr. die bayerische Maaß, jedoch in keiner kleinern Quantität als zu drey bayerischen Eymern à 64 Maaß, gegen baare Bezahlung abgegeben, wozu die Kaufsliebhaber einladet.

Lindau den 20ten August 1835

das königlich Bayerische Rentamt;

Dr. Roth, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. Septem. 1835.	Briefe	Geld	Den 10. Septem. 1835.	Briefe	Geld	Den 12. Septem. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		102½	Obligat. à 4% m. Coup.	102¾	102½	Obligat. à 4% m. Coup.	102¾	102½

☞ Diejenigen Behörden, welche Abdrücke der Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 31., das Rechnungs-Wesen der Gemeinden und Stiftungen betreffend, zu erhalten wünschen, wollen den Bedarf baldmöglichst der Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes anzeigen.

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 38.

Augsburg, den 21ten September 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXL.)

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

(„Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an königl. Staats-Gefällen betr.")

Rc. Rc. **Tit. IV.**

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1 Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833

bey dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise **für die Zukunft** erlöschen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise **für die Zukunft**, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drey auf einander folgende

Jahren nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche nicht angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen des §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe vier mal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

CCCXLI.) ad Nrm. 31804.

An sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug der k. Ministerial-Entschließung vom 23ten November 1834, die Vorsichts-Maaßregeln bey Gewehren mit sogenannten Percussions-Schlössern, vielmehr die Percussions-Schlösser an Gewehren für Kinder betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Indem man den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden untenstehend die in rubrizirtem Betreffe erfolgte kgl. Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern eröffnet, werden dieselben beauftragt, die betreffenden Gewerbs- und Handelsleute hierauf geeignet aufmerksam zu machen, um hiedurch, in Verbindung mit einer geeigneten Controlle bey Märkten, neuen Unglücks-Fällen durch diese gefährlichen Spiel-Werkzeuge möglichst vorzubeugen:

„Wiederholte Unglücks-Fälle haben sich bey näherer Untersuchung lediglich als Folge nachläßiger Verfertigung der Percussions-Schlösser an Kinder-Gewehren, und insbesondere des Umstandes ergeben, daß die Hahne das Zünd-Hütchen nicht vollständig decken, und sonach das Eindringen der beym Zerspringen nach allen Seiten aussprühenden Kupfer-Stückchen in die Augen gestatten."

Augsburg den 16. September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXLII.) ad Nrm. 8966.

(Die Anführung der Current Nummer in den Eingaben an das Appellations-Gericht betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Hiermit werden zur Erleichterung der Registratur-Geschäfte in Konformität einer deßfalls bereits im Isar-Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1833 Stück XLI. ausgeschriebenen Verfügung vom 30. September desselben Jahres sämtliche auswärtige öffentliche Rechts-Anwälte und zur Selbst-Vertretung berechtigte Partheyen, welche bey dem unterfertigten Appellations-Gerichte Rechts-Angelegenheiten zu führen haben, angewiesen, in allen ihren Eingaben, die sich auf an sie ergangene Entschließungen des Gerichtshofes beziehen, nicht nur das Datum, sondern auch die in jeder Entschließung links oben stehende Kurrent-Nummer bey Einem Thaler Strafe anzuführen.

Landshut den 4. September 1835.

Königliches Appellations-Gericht für den Isar-Kreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayr, Sekretär.

CCCXLIII.) ad Nrm. 31536.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Agentien der Compagnie royale betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den königlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises wird hiemit die an die kgl. Regierung des Isar-Kreises im obenbemerkten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 2ten dieß zur Kenntnißnahme nachstehend mitgetheilt:

„Die kgl. Regierung des Isar-Kreises erhält den Auftrag, dem General-Agenten der kgl. Brand-Versicherungs-Gesellschaft (Compagnie royale) in Paris Freiherrn von Eichthal auf seine unterm 12ten vorigen Monats im bezeichneten Betreffe übergebene Vorstellung zu eröffnen, daß die Verwendung des Fabrikanten Schrenker aus Dietfurt als Geschäfts-Führer der Compagnie royale nach Nro. I. und VII. der Verordnung

vom 30ten November 1833 in keiner Weise mehr statt finden könne."

Augsburg den 13ten September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gmmi.

CCCXLIV.) ad Nrm. 31876.

(Die Zehent-Fixationen geistlicher Pfründen und kirchlicher Stiftungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey herannahendem Ende des Verwaltungs-Jahres 18$\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ werden sämtliche Behörden unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 1ten May 1832 Nro. 17396 erinnert, über die im Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ stattgehabten Fixirungen von Zehnten geistlicher Pfründen und kirchlicher Stiftungen noch innerhalb des Monats Oktober 1835 Bericht oder Fehl-Anzeige zu erstatten.

Augsburg den 13. September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXLV.) ad Nrm. 32257.

(Die Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienste betr.)

Montags den 26ten Oktober d. J. und an den darauffolgenden Tagen wird die durch Abschnitt III. §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 11ten Juny 1809 (Regierungs-Blatt v. J. 1809 St. XL. S. 953 u. f.) angeordnete Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienste in dem Regierungs-Gebäude zu Augsburg abgehalten werden.

An dieser Prüfung dürfen jene Individuen Theil nehmen, welche in dem Jahre 1832 aus dem k. Schullehrer-Seminar in Dilingen, oder als dem Ober-Donau-Kreise angehörende Schul-Präparanden aus dem Schul-Lehrer-Seminar in Altdorf entlassen wurden, in die Reihe der Schul-Dienst-Exspectanten getreten sind, und seit jener Zeit wenigstens zwei Jahre hindurch in der Eigenschaft als Schul-Verweser, Schul-Gehilfen, oder von der kgl. Regierung authorisirte Privat-Gehilfen oder Lehrer in dem praktischen Schul-Fache sich fortgebildet haben.

Auch wird der Zutritt zu dieser Prüfung denjenigen Schul-Individuen gestattet, welche bereits früher die Concurs-Prüfung bestanden haben, und dieselbe zur Erlangung einer bessern Concursnote wiederholen wollen, oder welche in frühern Jahren aus dem Seminar getreten sind, und der Anstellungs-Prüfung bisher sich noch nicht unterzogen haben.

Hiebey wird bemerkt, daß nachdem die erwähnte Prüfung wie in dem jüngst verflossenen Jahre, außer den sonst vorgenommenen Gegenständen des Lehr- und Schul-Faches auch auf das Linear- und Ornamenten-Zeichnen sich erstrecken werde, und daß jeder dieser Prüfung beywohnende Schul-Dienst-Exspectant wenigstens zwey von ihm in der jüngsten Zeit verfertigte Zeichnungen mitzubringen, und der Prüfungs-Commission vorzuweisen habe.

Zugleich wird mit dieser Prüfung eine Prüfung für israelitische Religions-Lehrer in der Art verbunden werden, daß hieran alle jene Individuen israelitischer Religion Theil nehmen können, welche

entweder ein Schullehrer-Seminar besucht, oder bereits eine frühere Prüfung für israelitische Religions-Lehrer-Stellen bestanden haben, und sich eine bessere Note zu verschaffen beabsichten.

Alle jene Individuen der bezeichneten Kathegorien, welche die ausgeschriebene Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich am Sonntag den 25ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr unter Vorlage ihrer verschlossenen Sitten- und Qualifikations-Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizey- und Distrikts-Schul-Behörden in dem kgl. Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Die Polizey- und Schul-Behörden haben die in ihren Distrikten wohnenden betreffenden Individuen hievon geeignet zu benachrichtigen; auch ist an jenen Orten, wo Lokal-Wochen-Blätter bestehen, die Einrückung dieser Bekanntmachung in dieselben zu veranstalten.

Augsburg den 17. September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

CCCXLVI.) ad Nrm. 29751.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Sammlung von Beiträgen zur Erbauung einer katholischen Kirche in Berghausen bey Speier betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge kgl. Ministerial-Rescripts vom 17ten August d. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß für die katholische Filial-Gemeinde zu Berghausen Behufs der Herstellung einer ihrem Bedürfnisse entsprechenden grössern Kirche eine Sammlung freywilliger Beiträge in sämtlichen katholischen Kirchen des Königreichs, welche jedoch erst während des künftigen Winters vorgenommen werden soll, veranstaltet werde.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden demnach beauftragt, seiner Zeit diese Sammlung im Benehmen mit den katholischen Pfarr-Aemtern zu veranstalten, und die gegen Quittung von diesen Pfarr-Aemtern in Empfang genommenen Gelder unter Anlegung eines Verzeichnisses nach Verlauf von 6 Monaten an das Expeditions-Amt der unterfertigten Kreis-Stelle Behufs der Uebersendung an die königl. Regierung des Rhein-Kreises gelangen zu lassen.

Augsburg den 16ten September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCXLVII.) ad Nrm. 30782.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Sammlung für die katholische Gemeinde zu Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge kgl. Ministerial-Rescripts vom 27ten

August 1835 der katholischen Gemeinde Arnstadt, Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, eine bey den Katholiken der gesamten Monarchie vorzunehmende Sammlung freywilliger Beyträge Behufs der Errichtung einer katholischen Kirche in Arnstadt allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden erhalten hiemit den Auftrag, diese Kollekte in üblicher Weise zu veranstalten, und die von den betreffenden Pfarr-Aemtern gegen Quittung in Empfang genommenen Gelder unter Anlage eines Verzeichnisses an das Expeditions-Amt der unterfertigten Kreis-Stelle einzusenden.

Augsburg den 16ten September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXLVIII.) ad Nrm. 31430.

(Die Erledigung der Pfarrey Wittenbrunn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Amann auf die Pfarrey Wagenhofen wurde die Pfarrey Wittenbrunn, Landgerichts Neuburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 301 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 531 fl. 57⅞ kr., nämlich:

1.) in 380 fl. 54⅞ kr. ständigem Gehalt; 2.) in 25 fl. 5 kr. aus Realitäten; 3.) in 44 fl. 41 kr. aus Rechten; 4.) in 78 fl. 54 kr. für besondere Verrichtungen; u. 5.) in 2 fl. 23 kr. aus herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 10⅞ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 13. September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCXLIX.) ad Nrm. 32039.

(Die Erledigung des Schul-Dienstes Hopferbach, Landgerichts Ober-Günzburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch freye Resignation des Lehrers Fidel Hindelang ist der Schul-, Orgel- und Meßners-Dienst in Hopferbach, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Ober-Günzburg in Erledigung gekommen. Die Erträgnisse derselben betragen 180 fl. 57 kr., welche mit Einschluß des temporären Aufbesserungs-Betrages aus dem Kreis-Schul-Fonde die Summe von 200 fl. erreichen, wovon aber dem freyresignirenden Lehrer Hindelang das ihm bewilligte jährliche Absent von 30 fl. zu entrichten ist.

Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 45, und jene der Feyertags-Schüler auf 47 Köpfe. Competenten haben ihre Gesuche längstens bis zum 30ten d. Mts. portofrey an die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Ober-Günzburg in Ebersbach einzusenden.

Augsburg am 17ten September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

CCCL.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Herrn-Neuses betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Esper kam die Pfarrey Herrn-Neuses, Dekanats Neustadt a/A., in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahre 1826 definitiv abgeschlossenen Faßion hiemit folgendes Einkommen verbunden ist:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 94 fl. 30 kr.; b) an Naturalien, 1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vierling 3 Sdl. Waizen à 12 fl. = 17 fl. 52½ kr.; 6 Schäffel 3 Metzen 2 Sdl. Korn à 10 fl. = 65 fl. 12½ kr.; 1 Metzen 2 Seidl Erbsen à 10 fl. = 1 fl. 52½ kr.; 18 Klafter weiches Scheit-Holz, à 3 fl. 32½ kr. = 63 fl. 45 kr.; ein Schleißbaum zu 5 fl. 10 kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 9 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl.; Nutzanschlag für 6¼ Mrg. Aecker 41 fl. 5¾ kr.; Nutz-Anschlag für 2 Tagwerk Wiesen 29 fl. 14¾ kr.; Nutz-Anschlag für ⅞ Morgen Haus-Garten 9 fl. 59 kr. III.) Ertrag aus Rechten: Anschlag der zur Pfarrey gehörigen Spann-Frohnen 12 fl.; Nutz-Anschlag des Waidrechts 15 kr. IV.) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 120 fl. 39½ kr., incl. 31 fl. 37 kr. Beicht-Gelder. Summa 495 fl. 36 kr. Die Lasten abgezogen mit 12 fl. 50 kr.; verbleibt reiner Dienstes-Ertrag per 482 fl. 46 kr.

Ansbach den 28ten August 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben die erklärte Verzichtleistung des Advokaten Anton Bichel zu Aichach auf seine Advokaten-Stelle zu genehmigen, und dieselbe dem vorigen Appellations-Gerichts-Accessisten, dann Stadtschreiber und Patrimonial-Richter Johann Lindemann in Aichach allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25ten August 1835 dem Pfarrer Ignaz Dobel in Frankenhofen, Landgerichts Buchloe, die Pfarrey Manching, Landgerichts Neuburg, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung vom 7ten September d. J. die Verleihung der Pfarrey Wehringen, Landgerichts Schwabmünchen, von dem Herrn Bischofe in Augsburg an den bisherigen Pfarrer Benedikt Julius in Affing allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dem auf das Kaplaney-Benefizium Weitenau, k. Landgerichts Weiler präsentirten Priester Anton Wurm wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Am 20ten August d. J. in der 5ten Stunde schlug der Blitz in die Mühle des Georg Rottach zu Ofterschwang, königl. Landgerichts Immenstadt, und in ½ Stunde lag Mühle, Wohn-, und Oekonomie-Gebäude in Asche.

Bei dieser Gelegenheit retteten der Schmid Forstenhauser und drey Söhne des Müllers Brecher zu Sigiswang einem alten, armen, gerade abwesenden Knecht sein Vermögen von 300 fl. mit Lebensgefahr.

Diese edle Handlung wird hiemit öffentlich belobt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

438.) praes. den 7/9 35.

(Gant-Edict.)

In dem Schuldenwesen des Xaver Schwarz Chirurgen in Buch wurde aus Appellations-Gerichtlicher Bestättigung der Universal-Concurs erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Edikts-Tage nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 29ten September; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 29ten Oktober, und 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf den 26ten November d. Js. festgesetzt, und hiezu unter dem Rechts-Nachtheil sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edicts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Die Schätzung des inventarisirten Vermögens beträgt 2269 fl. 24 kr., worunter das Mobiliare und das Haabe nur mit 35 fl. 3 kr. begriffen ist; der bisher bekannte Schuldenstand beläuft sich auf 2300 fl.

Weissenhorn den 27ten August 1835.

Gräflich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Karl, Herrschafts-Richter.

439.) praes. den 7/9 35.

(Bekanntmachung.)

Viktoria Schmuttermair, gewesene Müllerin zu Wörnitzstein ist mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Es werden daher alle jene unbekannte Gläubiger, welche an dieselbe, nun an deren Masse, aus was immer für einem Grund einen rechtlichen Anspruch oder Foderung zu machen haben, hiemit aufgefodert, solche binnen 30 Tagen um so mehr geltend zu machen, als außerdessen mit der Verlassenschafts-Vertheilung weiter fürgeschritten werden müßte, und sie jeden hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hätten.

Donauwörth am 1ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

440.) praes. den 7/9 35.

(Bekanntmachung.)

Diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Unterpeissenberg verstorbenen Titl. Pfarrers Michael Baumgartner von Ecknach Ansprüche aus irgend einem rechtlichen Titel machen zu können glauben, haben dieselben binnen 6 Wochen dießorts zu liquidiren, widrigenfalls sie bey Auseinandersetzung der Nachlaß-Masse, welcher eine Ueberschuldung bedroht, nicht berücksichtigt werden könnten.

Auswärtige Creditoren haben bey Ordnungs-Strafe Insinuations-Mandatare aufzustellen.

Zugleich wird vernachrichtet, daß am Freytag den 18ten dieß Nachmittags 1 Uhr im Pfarrhofe zu Ecknach 2 Pferde (Füchse), und 9 Stück Hornvieh an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung gerichtlich verkauft werden.

Aichach den 6ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter krank, der k. I. Assessor leg. beurlaubt)

Lonich, IIter Assessor.

441.) a) praes. den $^{23}/_{9}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Johann Mayer von Illertissen hat von den Besitzungen des Ottmar Weißenhorner, ebenfalls von Illertissen, einige Grundstücke um 718 fl. erkauft. Der Kaufschilling wurde den Handelsleuten Salomon Kahn und Max Mayer zu Altenstadt überwiesen, und diesen von Mayer über 718 fl., oder nur 700 fl. ein besonderer Handschein, wahrscheinlich am 11ten Juli 1834 ausgestellt. Dieser Handschein ist verloren gegangen. Da aber Joh. Mayer den Kauf-Schilling ganz berichtiget hat; so wird der Inhaber des Handscheines aufgefodert, diesen in 6 Monaten a dato hierorts vorzulegen, und allenfallsige Rechte hierauf im nämlichen Termin nachzuweisen, indem sonst dieser Handschein für kraftlos erklärt werden würde.

Illertissen den 8ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

442.) praes. den $^{23}/_{9}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Ansuchen der Johann Signer'schen Eheleute zu Welden, wird deren Anwesen Freytags den 25ten Septbr. d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Orte Welden durch eine kgl. Landgerichts-Commission an den Meistbietenden veräußert werden, wozu man hiemit die Kauflustigen einladet. Auswärtige haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnißen zu versehen.

Das Anwesen besteht in Haus samt Stall, Stadel, 2 Jaucherten Garten, dann in dem vertheilten Gemeinds-Nutzen, $3\frac{1}{8}$ Jaucherten Aecker und $4\frac{3}{8}$ Tagwerk Maad. Nebst dem Anwesen werden auch das vorhandene Vieh, Heu, Stroh, die Baumanns-Fahrniß und Haus-Mobilien versteigert.

Zusmarshausen den 10ten Sptbr. 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

443.) a) praes. den $^{23}/_{9}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Diejenigen Personen, welche am Quartal Allerheiligen d. Js. der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden andurch veranlaßt, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Anmeldungen binnen 4 Wochen zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die ursprünglich auf 60 fl. resp. 120 und 180 fl. festgesetzten, später auf 75 fl., 150, und 225 fl. erhöhten Pensionen bey dem gedeihlichen Fortschritten der Anstalt, abermals erhöht, und nun auf 100 fl., 200, und 300 fl. ohne Erhöhung der Beyträge der Mitglieder, vermehrt worden sind.

Da übrigens die in der 4ten Auflage vom J. 1833 gedruckten Gesetze der Pensions-Anstalt einige Zusätze erhalten haben, so sind diese im Druck bei dem Kassier der Administration zu erhalten.

Nürnberg, den 10ten September 1835.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Dr. Schwarzenbach, Dr. Seibel, Konsulent v. Königsthal.

Wagler, Kassier.

444.) praes. den 1⁸/₉ 35.

(Ediktal-Ladung.)

Nasso Thoma Söldner und Metzger in Dirlewang hat sich dem gantrechtlichen Verfahren unterworfen; es werden daher folgende Edikts-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen Donnerstag der 8te Oktober d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 5te November; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik Donnerstag der 19te November, und 4.) zur Duplik Donnerstag der 3te Dezember d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die bekannten und unbekannten Gläubiger des Nasso Thoma werden hiemit unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Indem man übrigens bemerkt, daß nach dem Inventar der Aktiv-Stand 802 fl. 9 kr. betrage, und die Hypothek-Schulden auf 1846 fl. sich belaufen, werden alle Diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Am 1ten Edikts-Tage wird auch das Anwesen des Gemein-Schuldners, welches in einem grundeigenen Wohn-Hause mit Stadel und Stallung, dann Gärtchen und Gemeinde-Recht besteht, in der Landgerichts-Kanzley öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Lustige hiemit eingeladen werden.

Mindelheim den 11ten Sptbr. 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

M. Wintrich, Landricht

445.) praes. den 1⁸/₉ 3

(Bekanntmachung.)

Lorenz Wild, divorcirter Metzger-Meister von Neuburg ging am 20ten August d. J. mit Rücklassung einer letztwilligen Verfügung mit Tod ab.

In Folge dieses Todfalls werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Titel an die Verlassenschaft des verstorbenen Metzger-Meisters Lorenz Wild Foderungen geltend zu machen haben, unter dem Präjudiz zur Liquidirung und Nachweisung derselben aufgefodert, daß man ausserdessen in Auseinandersetzung der Verlassenschaft gesetzlicher Ordnung fürfahren, und auf die später angemeldeten Foderungen keine Rücksicht mehr nehmen würde.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche von dem Verstorbenen einen Vermögens-Theil in Handen haben, aufgefodert, solchen inner der nemlichen Zeit dem Gerichte zu übergeben, oder sich über die Rechtmäßigkeit des Besitzes auszuweisen, ausserdessen müßte man gegen dieselben gesetzlicher Vorschrift gemäß wegen Hinterschlagung fremden Guts einschreiten.

Neuburg den 12ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter

446.) praes. den $\frac{17}{9}$ 35.

(Wein-Verkauf.)

Da der vom Rentamte um $5\frac{1}{2}$ kr. per 1 Maas zum Kaufen offerirte 1834ger Wein-Vorrath bereits Käufer gefunden hat; so kann fernern Gesuchen um solchen Wein nicht mehr entsprochen werden.

Solches bringt hiemit zur Kenntniß

Lindau den 13ten September 1835

das k. Bayerische Rentamt;

Dr. Roth, Rentbeamter.

447.) b.) praes. den $\frac{29}{8}$ 35

(Oeffentliche Bekanntmachung.)

Die zur Gant-Masse der Papierfabrikant Friedrich August Böckischen Eheleute zu Thierhaupten gehörigen Immobilien, nemlich die zunächst Thierhaupten sehr vortheilhaft gelegene Papiermühle mit dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, dann Gemeinds-Gründen, nebst der ihr anklebenden Gemeinds-Gerechtigkeit, wie solche bereits in Nro. 14 und 18 des Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis, in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24ten März d. Js. in Nro. 98, 109 und 114 des Nürnberger Korrespondenten, in Nro. 94, 102 und 112 der dießjährigen Augsburger Post-Zeitung, in Nro. 28, 29 und 30 des dießjährigen allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern, und in Nro. 95 der bayerischen National-Zeitung vom l. Js. beschrieben sind, auf welche Beschreibung sich hiemit bezogen wird, werden auf creditorschaftlichen Antrag am Montag den 12ten Oct. d. Js. Vormittags in der Papiermühle zu Thierhaupten von einer diesseitigen Gerichts-Commission nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung, resp. §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes zum Drittenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Angebote an diesem Termine Vormittags von 9 bis 12 Uhr angenommen, und daß die näheren Bedingnisse vor dem Anfange der Versteigerung bekannt gemacht werden. Dem Gericht e unbekannte Kaufs-Liebhaber haben sich durch legale Zeugnisse ihrer Behörden über ihre Zahlungs-Fähigkeit und Leumund auszuweisen, widrigenfalls die von ihnen gelegten Angebote nicht berücksichtiget werden könnten.

Rain den 24ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. Septem. 1835.	Briefe	Geld	Den 17. Septem. 1835.	Briefe	Geld	Den 19. Septem. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{3}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102 [illegible]		Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{4}$	102

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 39.

Augsburg, den 28ten September 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLI.) ad Nrm. 32595.

(Das Besetzen der Straßen mit Bäumen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mit lebhaftem Wohlgefallen den Eifer und die Bereitwilligkeit vernommen, womit die Behörden sowohl, als Gemeinden in dem jüngst verwichenen Herbste Allerhöchst Ihren Befehlen rücksichtlich des Besetzens der Straßen mit Alleen entgegengekommen sind.

Nicht minder lebhaftes Bedauern aber mußte in Allerhöchst Ihnen die Nachricht erregen, daß ein Theil der stattgehabten Pflanzungen theils in Folge der ungewöhnlich trockenen Witterung, theils in Folge unzweckmäßiger Pflege zu Grunde gegangen sind.

Von dem Streben beseelt, die von Allerhöchstdenselben als nothwendig erkannten Maaßregeln mit den mindest möglichen Kosten für die Verwalteten durchgeführt zu wissen, und insbesondere von Allerhöchst-Ihren treuen Gemeinden jede unnöthige Belastung fern zu halten, haben Seine

Majestät daher die in der Beilage zu diesem Blatte abgedruckte Instruktion mit dem Auftrage zu sanktioniren geruht, es solle dieselbe allenthalben pünktlichst vollzogen, und insbesondere über die Tüchtigkeit, den Eifer und die Leistungen der Schullehrer in der Pflege und Heranziehung der jungen Obst-Bäume eine eigene Rubrik in den Qualifikations-Büchern eröffnet, und dieß gegebenen Falles angemessen gewürdigt werden.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Bezirks-Bau-Inspektionen, und Distrikts-Schul-Inspektionen des Kreises werden nun in Gemäßheit kgl. Ministerial-Entschließung vom 26ten v. Mts. beauftragt, hiernach alsbald das weiter Geeignete zu verfügen, die erwähnte Allerhöchst unmittelbar angeordnete Instruktion da, wo Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, auch durch diese zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, für deren alsbaldigen Vollzug zu sorgen, und über diesen jährlich jederzeit am Schlusse des Etats-Jahres sich angemessen auszuweisen, damit Seiner Majestät dem König gleichmäßig jährlich die entsprechenden Aufschlüsse vorgelegt werden können.

Augsburg den 22ten September 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

CCCLII.) ad Nrm. 32411.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Zustand der Getreid-Maaße betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben erwägend die wohlthätigen Folgen, welche aus der allerhöchsten Verordnung vom 2ten August 1834 Art. II. und III. hervorgegangen, auf die einhelligen Anträge sämtlicher Kreis-Regierungen unterm 8ten dieses Monats zu verordnen geruht, was folgt:

„Die Bestimmungen der Art. II. und III. Unserer in Betreff des Zustandes der Getreid-Maaße und des Verfahrens bey Behandlung der Mässereyen des Getreides auf den Schrannen unterm 2ten August 1834 erlassenen allerhöchsten Verordnung (Regierungs-Blatt Jahrg. 1834 Nr. 40 Seite 985 u. f.) sind von nun an auf alle der polizeylichen Respizirung unterworfenen Getreid-Maaße ohne Unterschied auszudehnen."

Die kgl. Kreis-Regierung bringt diese allerhöchste Anordnung sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises mit dem Auftrage anmit in Kenntniß, dieselbe den Inhabern jener Gewerbe ihrer Amts-Bezirke, welche sich im öffentlichen Verkehre der Getreid-Maaße bedienen (wie den Mehlhändlern, Müllern, Huckern u. dgl.) besonders zu eröffnen, den Vollzug unter Festsetzung eines passenden, nicht zu ausgedehnten Termines hiefür anzuordnen, und über diesen Vollzug durch periodische Visitationen sorgfältig zu wachen.

Die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2ten August 1834 Art II. und III. werden zu diesem Zwecke nachfolgend wiederholt verkündet.

Augsburg am 18ten September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

Auszug
aus der allerhöchsten Verordnung vom 2ten August 1834.

("Den Zustand der Getreid-Maaße betr.")

Die ganzen Schäffel-Maaße müssen zur Beseitigung jeder Abnützung am Boden und an den Seiten-Wänden mit einer verhältnißmäßigen Anzahl eiserner Schienen, dann unten mit einem, oben an der innern und äußern Seite mit zwei eisernen Ringen versehen seyn. Die Metzen-Maaße, so wie alle noch kleineren Getreid-Maaße sollen am obern Gefäß-Rande mit einem eisernen Ringe beschlagen, und mit einem mitten durch den Durchmesser des Randes laufenden eisernen Stege, der durch eine senkrechte eiserne Mittelstange unterstützt ist, versehen werden."

„Das sogenannte Streich-Holz ist auf der untern Kante mit einer völlig ebenen eisernen Schiene zu versehen."

„Auch dürfen ganz eiserne jedoch der Biegung nicht unterworfene Abstreich-Instrumente gebraucht werden." rc.

CCCLIII.) ad Nrm. 31247.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren in Absicht auf die nach Art. 8. dieses Gesetzes zu ermittelnde Befähigung der Aspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Aemtern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 30ten August d. J. erfolgte königl. Ministerial-Entschließung wird in dem nachstehenden Abdrucke mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Betheiligten hiernach zu achten, und die sich der nächsten Prüfung unterziehenden Candidaten den in §. 2 festgesetzten Termin genau einzuhalten, und ihre Gesuche mit den erfoderlichen erschöpfenden Zeugnissen zu belegen haben.

Augsburg den 25. September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Im Einklange mit den von den kgl. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, über den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes vom 28ten December 1831 entwickelten Ansichten wird der kgl. Kreis-Regierung hiermit bemerkt, was folgt:

§. 1.

Jede Kreis-Regierung ist gehalten, jährlich einmal und zwar am 1ten Februar in der Kreis-Hauptstadt einen Conkurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonial-Beamten oder herrschaftlichen Commissairen vorzunehmen. Aus eigener Competenz kann die k. Kreis-Regierung nur solche Candidaten zulassen, welche in dem Bezirke entweder das Heimaths-Recht besitzen, oder daselbst die im Art. 8 des Gesetzes vom 28ten December 1831 vorgeschriebene Praxis von zwey, resp. drey Jahren bestanden haben.

Ausnahmen von dieser Bestimmung greifen nur nach genauer Erwägung der Umstände auf den Grund besonderer Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Innern Platz.

§. 2.

Das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung muß spätestens am 1ten Jänner des betreffenden Jahres bei der k. Regierung, Kammer des Innern, eingereicht, und durch amtliche Zeugnisse über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete, bei Bewerbern um die Befähigung zu herrschaftlichen Commissariaten dreyjährige, bei Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonial-Aemtern zweyjährige gerichtliche oder polizeyliche Praxis, und darüber belegt seyn, daß das betreffende Individuum nicht blos dem Abschreiben obgelegen, sondern zu Geschäften verwendet worden sey, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

§. 3.

Die k. Kreis-Regierung fertigt jenen Candidaten, deren Zeugnisse als genügend befunden wurden, entsprechende Admissions-Dekrete aus, und sorgt für deren rechtzeitige Insinuation.

§. 4.

Die Prüfung der admittirten Candidaten wird durch einen Rath der Kreis-Regierung, K. d. J., geleitet, welcher bei der Prüfung selbst die Aufsicht zu führen und die Prüfungs-Elaborate gutachtlich zu censiren hat. Der Ausspruch selbst hat in collegialer Berathung stattzufinden, und sich ohne weitere Abstufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken; ausgezeichnet qualifizirte Individuen sind übrigens durch einen, dem Zeugnisse beizufügenden erläuternden Beisatz besonders bemerkbar zu machen.

§. 5.

Die Prüfung der Candidaten ist schriftlich. Jene der Candidaten für herrschaftliche Commissariate hat sich auf alle, einem Distrikts-Polizey-Beamten, — jene der Candidaten für Patrimonial-Aemter über alle einem Lokal-Polizey-Beamten nothwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erstrecken, und insbesondere auch bei ersteren, die zu richtiger Würdigung administrativ-contentiöser Gegenstände und der eigentlichen Straf-Polizey erfoderlichen Kenntnisse, — bey sämtlichen Bewerbern aber das Vorhandenseyn der richtigen Kenntniß zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, zu lebendigem Vollzuge der Vorschriften über Landes-Cultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthschaft und Gewerbe, und zu Handhabung einer wirksamen Feld-, Forst- und Jagd-Polizey zu ermitteln und zu constatiren.

§. 6.

Die Candidaten zu Patrimonial-Aemtern haben nach den obigen Andeutungen sechs schriftliche Fragen, nebst einem praktischen Falle aus dem Gebiete des Polizei-Rechtes zu beantworten. Die Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten sind aber nebst dem noch verbunden, einen zweiten praktischen Fall aus dem administrativ-contentiösen Gebiete zu bearbeiten.

§. 7.

Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §§. 31, 32 und 35 der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830,

die Conkurs-Prüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend.

§. 8.

Rejicirte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung gelassen werden.

§. 9.

Einer Prüfung zu dem oben angegebenen Zwecke sind nicht unterworfen:

1) Rechts-Candidaten, welche die in der Verordnung vom 6ten März 1830 vorgeschriebene Prüfung bereits bestanden, und hierbei eine der drei ersten Noten erhalten haben, und

2) jene Individuen, welche gemäß §. 48 des VI. Ediktes die Prüfung zu einer Anstellung bei Patrimonial-Gerichten II. Classe genügend bestanden haben.

§. 10.

Die kgl. Kreis-Regierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen, und gegenwärtige Belehrung über die in dem Gesetze enthaltenen Direktiven zur Kenntniß der Behörden sowohl, als der Betheiligten bringen.

Die eingesendeten Prüfungs-Elaborate folgen zurück.

München den 30ten August 1835.

Auf
Seiner Königlichen Allerhöchsten
Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Staudacher.

CCCLIV.) ad Nrm. 32128.

(Die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthum Nassau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. General-Zoll-Administration in München in Betreff der vorläufigen Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthum Nassau unterm 13ten d. M. an sämtliche Haupt-Zoll-Aemter erlassene Entschließung wird nachfolgend allen Betheiligten, und insbesondere den Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises bezüglich der zu beglaubigenden Ursprungs-Zeugnisse zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg den 18ten September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

Abdruck.

(Die Verkehrs-Verhältnisse mit dem Herzogthum Nassau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem in Folge besonderer Verabredung zwischen den betheiligten Regierungen vorläufig der zollfreye Uebergang der Nassauischen Erzeugnisse in das Vereins-Gebiet und umgekehrt, so wie überhaupt der gegenseitig im steuerlich freyen Verkehre befindlichen Waaren mit wenigen Ausnahmen statt finden soll, und bereits mit dem 10ten dieses Monats die Eröffnung der preussischen und hessischen Grenzen gegen Nassau Behufs der bemerkten Verkehrs-Erleichterung eingetreten ist; so werden sämtliche kgl.

Haupt-Zoll-Aemter hievon mit nachfolgenden Bemerkungen in Kenntniß gesetzt:

1.) von dem gegenseitigen freyen Verkehr bleiben noch zur Zeit ausgeschlossen:

a.) unbedingt:

Baumwollen-Garn, Zucker, Syrup, Kaffee, Kakao, Gewürze, Reis, Thee, Wein (mit alleiniger Ausnahme junger Weine vom 1834ger und weiter hin vom 1835ger Gewächse unter der bey b.) vorgeschriebenen Bedingung), Tabaks-Blätter und Stengel, Tabaks-Fabrikate ohne Unterschied, kurze Waaren, ganz seidene und halbseidene Waaren.

b.) Nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten oder Produzenten der beiderseitigen Gebiete dürfen zollfrey eingehen:

Wollene Waaren, baumwollene Waaren, junge Weine vom 1834ger oder 1835ger Gewächs.

2.) Bey dem Waaren-Uebergange sowohl aus dem Herzogthum Nassau nach dem Zoll-Vereins-Gebiete, als umgekehrt aus diesem in jenes müssen bis auf weiters im Allgemeinen die Zollordnungsmäßigen Vorschriften befolgt werden, welche für den Waaren-Eingang und Waaren-Ausgang über die Landes-Grenzen bestehen.

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und Vieh-Zucht sind jedoch in gleichem Maaße, wie die nach dem Zoll-Tarif ganz Abgabenfreyen Gegenstände an die Einhaltung der Zoll-Aemter und Zoll-Strassen nicht gebunden.

3.) Hinsichtlich der einschlägigen Geschäfts-Behandlung, dann der unter Versicherung an Eides-statt auszustellenden, und beiderseits obrigkeitlich (in Nassau von den herzoglichen Aemtern) zu beglaubigenden Ursprungs-Zeugnisse wird sich auf die für den vorläufigen freyen Verkehr mit Baden erlassenen Verfügungen und Bekanntmachungen bezogen, welche hier gleichmäßige Anwendung finden.

4.) Die bey dem Eingange resp. Uebergange aus dem Herzogthume Nassau nach Bayern (mit Ausschluß des Rhein-Kreises) zu entrichtende Ausgleichungs-Abgabe beträgt:

vom Bier einen Gulden für den bayerischen Eimer,
vom geschroteten Malze fünfzig Kreuzer für den bayerischen Metzen,
vom Brantwein einen Gulden und fünfundvierzig Kreuzer für den bayerischen Eimer.

5.) Die wegen Erhebung des Transit-Zolles bestehenden Anordnungen erleiden durch die vorläufige Verabredung keine Abänderung.

Die Haupt-Zoll-Aemter erhalten hiemit den Auftrag, von diesem Erlasse ihre untergeordneten Aemter und Erhebungs-Stellen in Kenntniß zu setzen, und davon auch den Fabrik- und Handels-Stand zu benachrichten.

München den 13. September 1835.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

CCCLV.) ad Nrm. 32414.

(Die Kosten der Aufbewahrung der Regierungs-Blätter, Kreis-Blätter, und Civilstands-Register betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter dem 11ten d. Mts. ist in einem speziellen Falle aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern nachstehende Entschliessung ergangen, welche hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird:

„Fälle, wo sich wegen der Kosten der Aufbewahrung der Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenz-Blätter, und Civil-Stands-Register Anstände ergeben, sind dahin zu bescheiden, daß die Kosten des Einbandes bey den Gesetz- und Regierungs-Blättern aus dem Kirchen-Vermögen, bey den Kreis-Intelligenz-Blättern zur Hälfte aus dem Kirchen-, und zur Hälfte aus dem Gemeinde-Vermögen, bey den Civilstands-Registern aber ganz aus dem Gemeinde-Vermögen zu bestreiten seyen."

„Nach gleichem Maasstabe vertheilen sich auch die Kosten der Beischaffung des zur Reponirung dieser Bücher nöthigen Schrankes, zu welchem jedoch in dem Falle, wenn derselbe zugleich als Registratur-Kasten zur Aufbewahrung der Pfarr-Akten benützt werden soll, auch ein angemessener Beytrag von der Pfarrey selbst zu leisten ist."

Augsburg den 22. September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

CCCLVI.) ad Nrm. 31588.

(Die Remunerirung der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder aus dem Cultus-Vermögen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die Remunerirung der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder ist unter dem 2ten September nachfolgendes höchstes Ministerial-Rescript erfolgt, welches mit den darin allegirten Stellen aus frühern allerhöchsten Verordnungen und Rescripten vom 6ten März 1817, 22ten Aug. 1818, und 20ten März 1820 zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg den 16. September 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 5ten August d. J. im untenbemerkten Betreffe wird folgende Entschließung ertheilt:

In Folge des §. 59. Abs. 3 und §. 94. Abs. 5 des revidirten Gemeinde-Ediktes ist ein Theil der früher den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen zugewiesenen Geschäfte auf die Kirchen-Verwaltungen übergegangen.

In analoger Anwendung des §. 50. Abs. 5 und §. 99 des revidirten Gemeinde-Ediktes kann daher auch den Mitgliedern der Kirchenverwaltungen kein anderer Anspruch als auf verhältnißmäßige Entschädigung zugestanden werden. Die Mittel, aus welchen diese Entschädigung zu schöpfen ist, können aber nur jene seyn, aus denen bisher die Kosten der Verwaltung des Cultus-Vermögens bestritten wurden; so wie bey der Bestimmung der Größe, der zweyfache Grundsatz festgehalten werden muß, daß die zu leistende Zahlung innerhalb der Gränze einer verhältnißmäßigen Entschädigung zu bleiben habe, und daß die Verwaltung des Kirchen-Vermögens auf keinen Fall einen höheren Aufwand als den bisherigen in Anspruch nehmen dürfe, da es bey der Abfassung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch die Kirchen-Verwaltungen, die bestimmteste Absicht war, die Lasten der Stiftungen nicht zu vermehren, sondern nach Möglichkeit zu vermindern.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung haben daher die Kirchen-Verwaltungen für die Kosten der Verwaltung des

Cultus-Vermögens höchstens jene Summen zu beziehen, welche die ihrer Fürsorge anvertrauten Stiftungen im Jahre 1833/34 nach Maßgabe des Art. X. der Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Comunal-Vermögens, und der allerhöchsten Entschließung vom 22ten August 1818, die Bildung der Gemeinden im Regen-Kreise betreffend, in die Gemeinde-Kassen ablieferten.

Wie viel hievon nach Abzug der Regie-Kosten auf Entschädigungen zu verwenden sey, ist vor Allem dem Ermessen der Kirchen-Verwaltungen selbst anheimzugeben; im Falle einer Beschwerde hat die einschlägige Curatel-Behörde, unter Berücksichtigung der den einzelnen Mitgliedern zugewiesenen Geschäfte, nähere Bestimmungen zu treffen.

In den Land-Gemeinden sollen die Entschädigungen der Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen auf jene Beiträge beschränkt bleiben, welche die Stiftungs-Pfleger im Jahre 1833/34 für die Verwaltung der nunmehr den Kirchen-Verwaltungen anvertrauten Stiftungen bezogen haben. Dieselben dürfen aber in keinem Falle jene Bezüge übersteigen, welche durch Nro. II. 1. c. der allerhöchsten Entschliessung vom 10ten März 1820, die Belohnungen und Entschädigungen der Mitglieder des Ausschusses in Land-Gemeinden betreffend, den Stiftungs-Pflegern zugewiesen worden sind. Auch hier ist die Vertheilung der Entschädigungen vor Allem dem Ermessen der Kirchen-Verwaltungen zu überlassen, und im Falle einer Beschwerde nach der obenbemerkten Rücksicht durch die einschlägige Curatel-Behörde zu bestimmen.

Uebrigens wird mit Zuversicht erwartet, daß die Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen nach dem Beyspiele ihrer allenthalben ohne Entschädigung wirkenden Vorstände in der Zweck-Bestimmung des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens die nächste und dringendste Auffoderung finden werden, die möglichste Beschränkung der Verwaltungs-Kosten sich zur vorzüglichen Aufgabe zu machen, und in dem durch das Vertrauen ihrer Mitbürger denselben übertragenen Berufe nicht eine Quelle persönlichen Erwerbes, sondern vielmehr eine Gelegenheit zur Bethätigung ihres religiösen Sinnes und ihres Eifers für das Gemein-Wohl zu suchen.

Die kgl. Kreis-Regierung wird bey jedem Anlasse alle ihre Bemühungen dahin richten, diese Gesinnung zu wecken, und zu nähren, und dadurch die Renten des Kirchen-Vermögens ihrer Zweck-Bestimmung ungeschmälert zu erhalten.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen. Die Berichts-Beylagen folgen zurück.

München den 2. September 1835.

Auf
Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Staudacher.

Auszug
aus der Verordnung vom 6. März 1817. S. 159 des Regierungs-Blattes.

X.

„Die Kosten der Verwaltung des Vermögens „der Stiftungen sind auf mäßige Funktions-

„Gehälter für die Verwalter, und in den Munizipal-Gemeinden auf mäßige Beiträge in die „Comunal-Kassen zu beschränken" ꝛc. ꝛc.

Auszug

aus dem allerhöchsten Rescripte vom 22ten August 1818.

„Was den Zuschuß der Stiftungen in die Comunal-Kassen betrifft, so ist bereits durch den „X. Artikel der Verordnung vom 6ten März vori„gen Jahres festgesetzt worden, daß die Kosten „der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in „den Städten und Märkten auf mäßige Beiträ„ge in die Comunal-Kassen beschränkt seyn sollen, „und Wir bestimmen hierdurch, daß in den „nunmehr festzustellenden Etat der Renten für „die Gemeinde-Kassen keine höheren Beiträge „der Stiftungen aufgenommen werden können, „als diejenigen Summen, welche die Orts-Stif„tungen zu den Gehältern der Aktivität für die „bisherigen Stiftungs-Administrationen nach „Ausweis der Rechnungen des Etats-Jahrs 18 16/17 „wirklich beygetragen haben."

Auszug

des allerhöchsten Rescripts vom 10ten März 1820. Nro. II. 1. lit. e.

„1.) Die jährlichen Belohnungen der Mitglie„der eines Ausschusses für ihre sämtlichen Dien„ste inner dem Gemeinde-Bezirke können bestehen:"

&c. &c.

e.) „bey dem Stiftungs-Pfleger in Ei„nem bis vier Gulden vom Hundert der von „demselben unmittelbar eingehobenen Renten des „Stiftungs-Vermögens."

CCCLVII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle zu Bezenstein betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Höffling ist die Pfarrey Bezenstein im Dekanate Kreussen in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe wird ein Termin von sechs Wochen festgesetzt.

Die Einnahme dieser Stelle beläuft sich nach der abgeschlossenen Fassion von 1825 auf 696 fl. 3½ kr. nämlich:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staats-Kassen: a) Aus der Ober-Main-Kreis-Kasse Bayreuth durch das Rentamt Pottenstein an Geld und in Geld verwandelte Natural-Bezügen 322 fl. 46¾ kr.; b) aus dem Rent-Amte Neunkirchen 8 fl. 40 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: von der allgemeinen Stiftungs-Administration Pegnitz 23 fl.; II. Ertrag aus Realitäten: Freye Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude, im Anschlag zu 25 fl.; ½ Tagwerk Garten im Anschlag zu 8 fl. III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 282 fl. 36¾ kr. IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde: a) an Bier 9 fl.; b) an Sammel-Flachs ꝛc. ꝛc. 50 fl. Total-Betrag der Einkünfte 696 fl. 3½ kr.

Bayreuth den 14ten September 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

v. Schallern, v. N.

Kreis- und andere Notizen.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Kirchen-Verwaltungen.

I.

Katholische Kirchen-Verwaltung der Stadt Augsburg.

a.) Tischer Aloys, Dom-Kapitular, Stadt-Dekan, und Dom-Pfarrer, als Vorstand;

b.) Mayrhofer Thomas, rechtskundiger Magistrats-Rath als Abgeordneter des Magistrats;

c.) die Stadt-Pfarrer:

Abbt Joseph, bey St. Moriz; Abbt Benedikt bey St. Ulrich; Höfer Albert bey St. Georg; und Forster Franz Seraphin bey St. Maximilian;

d.) besondersgewählte Mitglieder:

1.) Weiß Joseph, Landrath, Magistrats-Rath und Stuben-Meister; 2.) Kühbacher Johann Georg, Gemeinde-Bevollmächtigter, Armen-Pflegschafts-Rath, k. Kreis-Hilfs-Kasse-Rendant, und Knopfmacher; 3.) Gelb Franz, Gemeinde-Bevollmächtigter und Maurer-Meister; 4.) Lauter Joseph Magistrats-Rath und Kaufmann; 5.) Berchtold Joseph, Gemeinde-Bevollmächtigter und Bierbräuer; 6.) Munding Johann, Magistrats-Rath und Partikulier; 7.) Sieber Joseph, Gemeinde-Bevollmächtigter und Wachsarbeiter; 8.) König Alexander, Gemeinde-Bevollmächtigter und Kaffetier.

e.) Ersatzmänner:

1.) Schmid Johann Jakob, Gemeinde-Bevollmächtigter und Maurer-Meister; 2.) Webel Joseph Gemeinde-Bevollmächtigter und Glaser-Meister; 3.) Minderer Johann, bürgerl. Sailer-Meister.

II.

Protestantische Kirchen-Verwaltung der Stadt Augsburg.

a.) Geuder Anton Daniel, Stadt-Dekan und erster Pfarrer bey St. Anna als Vorstand;

b.) Heinrich Konrad, rechtskundiger Magistrats-Rath, als Abgeordneter des Magistrats;

c.) die Stadt-Pfarrer:

Kraus Ludwig Friedrich, Kirchen-Rath und erster Pfarrer bey St. Ulrich; Pöschel Friedrich Philipp, erster Pfarrer bey den Barfüßern;

d.) besonders gewählte Gemeindeglieder:

1.) Drexel Michael, Magistrats-Rath und Banquier; 2.) Trips Heinrich, Magistrats-Rath und Privatier; 3.) Hartmann David, Gemeinde-Bevollmächtigter und Privatier; 4.) Walch Johann Gemeinde-Bevollmächtigter und Kunst-Verleger; 5.) Warner Friedrich, Armen-Pflegschafts-Rath und Keller-Meister; 6.) Scheler Lebrecht, Kaufmann; 7.) v. Fröhlich Gustav, kgl. Wechsel-Gerichts-Assessor, Magistrats-Rath und Banquier; 8.) Lutz Andreas, Gemeinde-Bevollmächtigter und Kaffetier.

e.) Ersatzmänner:

Preis Friedrich, Kaufmann; Neidel Gottfried, Spezereyhändler; Mittler Friedrich, Weinhändler.

Die durch den Abgang des kgl. Distrikts-Schul-Inspektors und Stadt-Pfarrers A. Walter von Binswangen nach Spalt im Rezat-Kreise, erledigte Distrikt-Schul-Inspektor-Stelle im I. Schul-Distrikte des k. Landgerichts Wertingen wurde dem Pfarrer Franz Joseph Häusler in Frauenstetten provisorisch übertragen. Die k. Kreis-Stelle benützt diesen Anlaß, dem k. Distrikts-Schul-Inspektor, Kammerer und Pfarrer Walter die ganz besonders wohlgefällige Anerkennung über seinen unermüdeten Eifer und sein ausgezeichnetes Wirken auszudrücken, welches derselbe seit einer Reihe von Jahren zum Besten der seiner Leitung anvertrauten Schulen bewiesen hat, und wodurch sich derselbe eben so sehr des Dankes der Gemeinden und der Schul-Jugend, als der besonderen Zufriedenheit seiner vorgesetzten Stellen würdig gemacht hat.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8ten September d. J. dem Pfarrer Johann Michael Schöllhorn in Hochwang die Pfarrey Großkötz Landgerichts Günzburg allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten September d. J. dem Pfarrer Johann Nepomuk Stadelbauer in Dreßling die Pfarrey Hochwang, Landgerichts Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9ten September d. J. ist dem Pfarrer Ignatz Häckl in Fristingen die Pfarrey Welden allergnädigst verliehen worden.

Dem Pfarrer Alois Steichele in Christertshofen Landgerichts Roggenburg, wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Benefizium St. Michael, Servatius und Antonius in Augsburg zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon, Schrobenhausen, bey der Compagnie Hohenwarth ernannt:

1.) als Hauptmann der bisherige Ober-Lieutenant, Karl Fleischmann; 2.) als Ober-Lieutenant der bisherige Lieutenant Franz Keßler; und 3.) als Lieutenant der bisherige Korporal Benedict Attenhauser.

Statt des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Pflegers von Holzschwang Landgerichts Günzburg Christian Wegmann wurde der Bauer Mathias Dirr von da, zum Gemeinde-Pfleger gewählt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

448.) praes. 1/9 35.

(Bekanntmachung.)

Wer an Joseph Notz zu Attenhausen eine Foderung zu machen hat, hat solche am Montag den 6ten Oktober d. Js. dahier zu liquidiren, weil sonst bey Auseinandersetzung dieses Schulden-Wesens keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Ottobeuern den 21ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

449.) praes. den 1/9 35.

(Edikțal-Vorladung.)

Die Kinder des Schuhmachers David Rupflin von Aeschach haben auf die Erbschaft ihres Vaters, und ihrer ebenfalls gestorbenen Mutter Verzicht geleistet.

Da nun diese Eheleute mehr Schulden als Vermögen hinterließen, so wurde die Eröffnung der Gant beschlossen, wie folgt:

I.) Zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 13ten Oktober d. Js. An diesem Tage wird man zugleich versuchen, ob nicht den Kindern die Uebernahme des elterlichen Anwesens durch einen Vergleich, allenfalls durch Nachlaß- und Fristen-Bewilligung möglich gemacht werden könnte; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 13ten November d. Js. und III.) zu den Schluß-Verhandlungen a.) zur Abgabe der Replik auf Freytag den 27ten November und b.) zur Abgabe der Duplik auf Freytag den 11ten Dezember d. Js. und zwar an jedem dieser Tage Vormittags 9 Uhr.

Alle jene sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger, welche an den Rücklaß der Rupflin'schen Eheleute eine Foderung zu machen haben, werden hiezu unter Androhung des Rechts-Nachtheiles vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber das Ausschließen von den vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehe.

Wer von dem Vermögen der Gemein-Schuldner etwas besitzt, wird aufgefodert, solches bey Vermeidung des Ersatzes vorbehaltlich seine Rechte bey Gericht zu übergeben.

Nach der jüngsten Schätzung hat der Rücklaß der Rupflin'schen Eheleute einen Werth von 618 fl. 45 kr., worauf aber 1718 fl. 34 kr. Hypothek- und Current-Schulden lasten.

Lindau den 6ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

450.) praes. den 14/9 35.

(Edictal-Ladung.)

Nachdem das gegen den Buchbinder Mathias Betz zu Weissenhorn erlassene Konkurs-Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, werden nachfolgende Edikts-Tage hiemit ausgeschrieben als 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehöriger Nachweisung Freytag der 9te Oktober 1835; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freytag der 30te Oktober; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik Mittwoch der 18te, zur Duplik Montag der 30te November 1835 jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu alle Gläubiger des Betz unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die am 1ten Edikts-Tage Ausbleibenden die Präclusion von der Masse und die an übrigen Edikts-Tagen Nicht-Erscheinenden den Verlust der betreffenden Handlungen zu befürchten hätten.

Zugleich werden alle jene, welche vom Betz Etwas in Handen haben, oder an denselben schulden, aufgefodert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte darauf bey Vermeidung der Strafe des nochmaligen Ersatzes dem unterfertigten Concurs-Gerichte zu übergeben resp. zu bezahlen.

Am ersten Edikts-Tage wird man endlich unter den Creditoren selbst eine gütliche Ausgleichung versuchen.

Roggenburg den 7ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

451.) praes. den 17/9 35.

(Bekanntmachung.)

Da an der am 31ten vorigen Mts. zur Versteigerung des Anwesens des Christian Klein, Hammerschmieds zu Lechhausen angesetzt gewesenen Tagsfahrt auf dieses Anwesen ein Anboth nicht gelegt worden ist; so wird zum Verkaufe desselben hiemit wiederholt Tagsfahrt auf Montag den 12ten Oktober d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt, wozu Kaufs-Lustige hiemit eingeladen werden.

Friedberg am 10ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

452.) praes. den 24/9 35.

(Bekanntmachung.)

Im Hause des Johann Böckeler, Bauers zu Attenhausen, werden am 10ten Oktober 1835 Vormittags 8 Uhr nachbenannte Gegenstände im Wege der Execution an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung verkauft.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

(Verkaufs-Objekte.)

1.) Ein junger Grau-Schimmel; 2.) ein schwarzes Pferd mit weißen Füßen; 3.) eine graue Melk-Kuh; 4.) eine zweite graue Kuh; 5.) ein Heu-Wagen mit eisernen Axen; 6.) 15 Schober Veesen-Garben; 7.) 10 Schober Roggen-Garben; 8.) 20 Schober Veesen-Stroh.

Ottobeuern am 11ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

453.) praes. den 2/9 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Jakob Birzle zu Inningen welche enthält:

1.) das ganz neu von Backsteinen erbaute Wohnhaus mit dem angebauten Stall und Stadel unter einem Dache mit Platten gedeckt, samt Wurz- und Gras-Garten nebst der Gemeinds-Gerechtsame; 2.) 13 Jchrte. 64 Dez. Aecker, 3.) 16 Tgw. 64Dez. Wiesen; 4.) einen Krautgarten; 5.) einen Erdäpfel-Theil. Dann an neu angekauften Gütern: 3½ Jaucherte Aecker; und 2 Tagwerk Wiesen – dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 6ten Oktober d. Js. früh 9 Uhr festgesetzt.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Auswärtige Kaufs-Liebhaber haben sich durch Zeugnisse über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Göggingen den 15ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Schlüßlmayr, Iter Assessor.

454.) praes. den 21/9 35.

(Vorladung.)

Da Kaspar Stölzle, Gastwirth „zum Bären" in Babenhausen sich als insolvent erklärt hat; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Foderungs-Ansprüche an denselben zu machen haben, anmit aufgefodert, solche bey dem unterfertigten Herrschafts-Gerichte anzumelden.

Behufs dieser Anmeldung ist auf Dienstag den 21ten Oktober d. Js. Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wobey die Gläubiger entweder in Person zu erscheinen haben, oder aber durch legal Bevollmächtigte sich vertreten lassen können.

Babenhausen am 16ten September 1835.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschafts-Richter.

455.) praes. den 24/9 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen von Hypothekar-Gläubigern wird das Anwesen der Jakob Mayer'schen Wirthsleute zu Dornstetten (St. Gangolf) dortselbst am Mittwoch den 28ten Oktober d. J. von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen ist ein Viertlhöfl, bestehend aus dem Haus, Stadl, Stallung und Wagenschupfe; einem Wurz- und Gras-Garten per ½ Tagw.; in 7 Jaucherten Aecker in allen 3 Feldern, und 2½ Tagw. zweymädigen Wiesen; dann in der Gemeinde-Gerechtsame. Dazu gehört eine reale Zapfen-Gerechtsame. Die Gebäude sind mit 1500 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt. Das Höfl ist mit 10% bestandbar zum Berg und Schloß Unterdießen, wohin jährlich 10 fl. 45 kr. Stift, und folgende Gilt gereicht werden muß:

im Ober- und Unter-Feld: 3 Metzen Gerste, 3 Metz. Haber; im Mitter-Feld: Gerste 3 Metz. 2 Vierl., Haber 5 Metz. 2 Vierl.

Die Natural-Scharwerk besteht in eintägigem Fuchs-Klopfen, und der Leistung der nöthigen Fuhren zum Schloßbau Unterdießen. Die Herrschaft bezieht den Groß-Zehent, der Orts-Pfarrer den Heu- und Klein-Zehent.

Dieses Anwesen wurde am 3ten März d. J. auf 2847 fl. geschätzt. Zahlungsfähige Kaufs-Lustige werden unter den gewöhnlichen Kaufs-Bedingungen hiezu eingeladen.

Hiebey wird bemerkt, daß wenn sich kein Käufer des ganzen Anwesens finden würde, die Zertrümmerung versucht werden wird, beides unter Vorbehalt der Ratifikation der Gläubiger, welche zu dem fraglichen Termine mit dem Beysatze eingeladen werden, daß die Nicht-Erscheinenden den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beytretend erachtet werden.

Buchloe am 19ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

456.) praes. den 8/9 35.

(Bekanntmachung.)

Der Anfang des Studienjahres für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule ist am 16ten Oktober. Diejenigen, welche in den ersten Curs eintreten wollen, müssen das 12te Jahr zurückgelegt haben, und eine Aufnahms-Prüfung über die gehörigen Kenntnisse in Verfertigung eines sprachrichtigen und orthographischen Aufsatzes und in den vier Rechnungs-Arten mit benannten Zahlen bestehen. Die Aufnahme in den 2ten und 3ten Kurs erfolgt nach bestandener Prüfung über das Innehaben der Gegenstände des vorhergehenden Curses.

Die Anmeldungen geschehen am 16ten und 17ten Oktober von 9 bis 12 Uhr im Schul-Gebäude in der Katharinen-Gasse. Die Prüfung ist am 19ten Oktober, nach welcher keine Aufnahme mehr statt findet. An diesen Tagen werden die Aufnahms-Zeugnisse der frühern Schüler erneuert. Das sogleich zu bezahlende Schul-Geld beträgt vier Gulden, und kann nur gegen Vorlage eines amtlichen vom hiesigen Magistrate zu bestätigenden Dürftigkeits-Zeugnisses erlassen werden.

Die gedruckte Schul-Ordnung gibt über die innere Einrichtung der Anstalt weitern Aufschluß; sie ist in der Kollmann'schen Buchhandlung oder im Schul-Gebäude beym Hausmeister Müller für 6 kr. zu haben.

Augsburg den 25ten September 1835.

Das königliche Rektorat.

Dr Leo.

457.) c.) praes. den 30/9 35.

(Oeffentliche Bekanntmachung.)

Die zur Gant-Masse der Papierfabrikant Friedrich August Böckischen Eheleute zu Thierhaupten gehörigen Immobilien, nemlich die zunächst Thierhaupten sehr vortheilhaft gelegene Papiermühle mit dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, dann Gemeinds-Gründen, nebst der ihr anklebenden Gemeinds-Gerechtigkeit, wie solche bereits in Nro. 14 und 18 des Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis, in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24ten März d. Js. in Nro. 98, 109 und 114 des Nürnberger Korrespondenten, in Nro. 94, 102 und 112 der dießjährigen Augsburger Post-Zeitung, in Nro. 28, 29 und 30 des dießjährigen allgemeinen Anzeigers für das

Königreich Bayern, und in Nro. 95 der bayerischen National-Zeitung vom l. Js. beschrieben sind, auf welche Beschreibung sich hiemit bezogen wird, werden auf creditorschaftlichen Antrag am Montag den 12ten Oct. d. Js. Vormittags in der Papiermühle zu Thierhaupten von einer diesseitigen Gerichts-Commission nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung, resp. §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes zum Drittenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Angebote an diesem Termine Vormittags von 9 bis 12 Uhr angenommen, und daß die näheren Bedingnisse vor dem Anfange der Versteigerung bekannt gemacht werden. Dem Gerichte unbekannte Kaufs-Liebhaber haben sich durch legale Zeugnisse ihrer Behörden über ihre Zahlungs-Fähigkeit und Leumund auszuweisen, widrigenfalls die von ihnen gelegten Angebote nicht berücksichtiget werden könnten.

Rain den 24ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

458.) b) praes. den 13/9 35.

(Bekanntmachung.)

Diejenigen Personen, welche am Quartal Allerheiligen d. Js. der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden andurch veranlaßt, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Anmeldungen binnen 4 Wochen zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die ursprünglich auf 60 fl. resp. 120 und 180 fl. festgesetzten, später auf 75 fl., 150, und 225 fl. erhöhten Pensionen bey den gedeihlichen Fortschritten der Anstalt, abermals erhöht, und nun auf 100 fl., 200, und 300 fl. ohne Erhöhung der Beyträge der Mitglieder vermehrt worden sind.

Da übrigens die in der 4ten Auflage vom J. 1833 gedruckten Gesetze der Pensions-Anstalt einige Zusätze erhalten haben, so sind diese im Druck bei dem Kassier der Administration zu erhalten.

Nürnberg, den 10ten September 1835.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Dr. Schwarzenbach, Dr. Seidel, Konsulent v. Königsthal.

Wagler, Kassier.

459.) c.) praes. den 2/9 35.

(Amortisations-Edikt.)

Nachbemerkte beyde kgl. bayerische Staats-Obligationen sind, unbekannt auf welche Art? verloren gegangen: 1.) eine Mobilisirungs-Obligation sub Nro. 220 über ein zu 4 % term. 1ten Februar verzinsliches Kapital per. 100 fl.; 2.) eine Umschreibungs-Obligation sub Nro. 130 über ein mit 3 % term. März verzinsliches Kapital zu 150 fl. auf Paul Rehm von Erkheim lautend.

Auf Andringen desselben werden die unbekannten Besitzer aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato die fraglichen Urkunden hierorts zu produziren, und die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes nachzuweisen, widrigenfalls die verzeichneten Urkunden als kraftlos erklärt werden müßten.

Ottobeuern den 21ten July 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. Septem. 1835.	Briefe	Geld	Den 24. Septem. 1835.	Briefe	Geld	Den 26. Septem. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{4}$	102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$		*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	

Beylage
zum Kreis-Intelligenz-Blatt des Ober-Donau-Kreises Nro. 39
vom Jahr 1835.

Belehrung
über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung von Alleen an Land-Straßen.

Abschnitt I.
Wahl der zur Anpflanzung an Land-Straßen tauglichen Bäume.

§. 1.

Bey der Wahl der zur Bepflanzung der Land-Straßen tauglichen Bäume hat man 1) auf Klima, 2) Beschaffenheit des Bodens, und 3) auf die besonderen durch die Pflanzung zu erreichenden Zwecke Rücksicht zu nehmen.

A. Wahl der Bäume nach dem Klima.

§. 2.

Die Sicherung des Gedeihens jeder Pflanzung liegt in der die Beschaffenheit des Klimas genau zu berücksichtigenden Wahl der Pflanzen. Das Klima wirkt störend auf die Produktion durch ein der Vegetation nicht entsprechendes Verhältniß von Wärme und Feuchtigkeit und durch eine zu große Heftigkeit der Luft-Strömungen oder Winde, deren Einfluß mit der Größe der Pflanze wächst. Das Klima von Bayern, bey welchem indessen immer noch der Unterschied des allgemeinen und örtlichen Klimas besonders in's Auge zu fassen ist, *) klassifizirt sich 1) in Wein-Klima, 2) Hopfen-Klima, 3) Winter-Getreid-Klima, 4) Sommer-Getreid-Klima, 5) Klima der natürlichen Produktion.

ad 1.) Wein-Klima haben diejenigen Gegenden, in welchen eine mittlere Temperatur zwischen 12 und 8 Grad R. eine Vegetations-Zeit **) von 7 Monaten und eine Boden-Bearbeitungs-Zeit von fast 9 Monaten statt findet.

ad 2.) Der Hopfen (Mais, Hirse) erfodert zu seinem Gedeihen eine mittlere Temperatur von 8 bis 7 Grad Reaum., eine Vegetations-Zeit von 6 Monaten und eine Boden-Bearbeitungs-Zeit von 8 Monaten.

ad 3.) Das Winter-Getreide erheischt eine mittlere Temperatur von 7 bis 6 Grad R., eine Vegetations-Zeit von 5 Monaten und eine Boden-Bearbeitungs-Zeit von 7 Monaten.

ad 4.) Sommer-Getreide gedeiht noch bey einer mittleren Temperatur von 6 bis 5 Graden R., bey einer Vegetations-Zeit von 4 Monaten, und bey einer Boden-Bearbeitungs-Zeit von 6 Monaten.

ad 5.) Unter 5 Grad R. hört der Getreide-Bau auf, und es beginnt das Klima der sogenannten natürlichen Produktion.

Das sichere Gedeihen der erwähnten Pflanzen als des Weinstockes, des Hopfens oder der Hirse, des Winter-Getreides (worunter man vorzugsweise Weitzen versteht) und des Sommer-Getreides gibt jedem Landwirthe den Maaßstab zur Beurtheilung des Klimas seiner Gegend.

§. 3.

Die Beschaffenheit des Klimas wird

1.) durch die geographische Lage,

2.) durch die Elevation (Höhe des Ortes),

3.) durch die Richtung und Neigung der Gebirge, dann durch Einfluß ausgedehnter Wald- und Wasser-Flächen bestimmt.

Für die einzelnen Regionen des Klimas Bayerns können nachstehende allgemeine Erfahrungs-Sätze aufgestellt werden:

*) Es kann z. B. derselbe Hügel oder Berg an seinem südlichen Abhange ein Hopfen-Klima, auf dem Plateau ein Winter-Getreide-Klima, und auf seinem nördlichen Abhange ein Sommer-Getreid-Klima haben.

**) Unter Vegetations-Zeit der Pflanze versteht man den durch nachtheilige Fröste in der Regel nicht gefährdeten Zeitraum zwischen der Saat und völligen Reife der Frucht.

1.) Die Donau- und Alpen-Region hat im Allgemeinen wegen der hohen Lage und der ungünstigen Richtung und Nähe der Gebirge ein kälteres Klima, als die Main- und Rhein-Region, daher in der Rhein-Region mehr und edlere Pflanzen, als in der Main-Region, und in dieser wieder mehr und edlere Pflanzen, als in der Donau-Region gezogen werden können.

2.) Das Klima der Donau-Region nimmt mit der Abnahme der Elevation (Höhe der Orte) an Güte zu, so daß das eigentliche Donau-Thal das beste Klima hat. Die bergigen und waldigen Gegenden dieser Region, als die Alpen, das Granit-Gneus-Gebirg, (bayerischer Wald) und das schwäbisch-fränkische Kalk-Gebirg haben, einzelne südliche Abhänge und einzelne, von den rauhen Winden geschützte Orte abgerechnet, das rauheste Klima dieser Region.

3.) Die Donau-Region hat mit Ausnahme einiger südlichen Abhänge an der Donau (und an dem Bodensee) kein Wein-Klima, ausgebreiteter ist indessen das Hopfen-Klima, und am meisten verbreitet das Klima des Winter-Getreides. Auf Sommer-Getreid und die natürliche Produktion sind nur die oben erwähnten rauhen und waldigen Berg-Gegenden beschränkt.

4.) Das Klima der Main-Region ist ungeachtet der nördlicheren Lage wegen der geringern Elevation milder als das der Donau-Region, und zwar um so milder, je mehr die Elevation nach dem Laufe des Mains abnimmt. Wenn in den obern Main-Gegenden der Hopfen und die mit ihm gleiches Klima erfodernden Garten- und andern Pflanzen vorzüglich gedeihen, ist der Wein-Bau in den niedern Main-Gegenden allgemein verbreitet; daß auch die bergigen Gegenden des Granit-Gebirges, des Jurakalk-Zuges u. s. w. nur für Sommer-Getreid oder natürliche Produktion geeignet seyen, ist bekannt.

5.) Das mildeste Klima hat unstreitig die Rhein-Region, wofür die ausgebreitete Kultur des Weins und anderer edler Pflanzen zeugt.

§. 4.

Die Pflanzen theilen sich in Beziehung auf das Klima in zwey Klassen.

1.) in heimische und 2.) in nicht heimische.

Jeder Boden bringt unter einem bestimmten Klima Pflanzen hervor, welche für sich ohne künstliche Hülfe der Menschen entstehen, und sich erhalten, diese nennt man die Pflanzen der natürlichen Produktion. Pflanzen der künstlichen Produktion sind diejenigen, welche ohne Zuthun der Menschen nicht entstehen, oder wenn sie der pflegenden Hand des Menschen entbehren, wieder verschwinden. Daß nichteinheimische Pflanzen unter Hülfe der Menschen akklimatisirt werden können, bedarf keines Beweises; unterdessen hat diese Akklimatisirung ihre Gränze.

§. 5.

Die nichteinheimischen Pflanzen, worunter die Obst-Bäume die größte Zahl ausmachen, theilen sich rücksichtlich des Klimas in solche, welche zu ihrem vollständigen Gedeihen 1.) des Wein-Klimas, 2.) des Hopfen-Klimas, 3.) des Winter-Getreid-Klimas und 4.) des Sommer-Getreid-Klimas bedürfen.

Zu 1.) Im Wein-Klima gedeihen die edelsten Obst-Früchte unserer Zone, und die Wahl der zu setzenden Obst-Bäume richtet sich hier nach den später noch näher erörterten agronomischen und ökonomischen Verhältnissen.

Zu 2.) Im Hopfen- oder Hirse-Klima sind vorzugsweise die edleren Sorten der Aepfel und Birnen, der Nuß-Bäume, und unter gewissen Verhältnissen die Kirsche auch und die Weichsel zur Anpflanzung geeignet.

Zu 3.) Im Winter-Getreid-Klima ist das Gedeihen der gemeinen Sorten der Aepfel und Kirschen nur dann gesichert, wenn die Pflänzlinge unter denselben klimatischen Verhältnissen gezogen, und daher erst akklimatisirt worden sind. *)

Zu 4.) Im Sommer-Getreid-Klima hören die

*) Daher die Vervollkommnung der Baum-Schulen in allen Industrie-Schul-Gärten unumgänglich nothwendig erscheint.

Pflanzungen der Obst-Bäume, mit Ausnahme jener der Schwarz-Kirsche, Prunus avium, welche erfahrungsmäßig auch noch in diesem Klima fortkömmt, im Freyen auf.

Zu 5.) Unter den Gemein-Bäumen, worunter diejenigen verstanden werden, welche keine genießbaren Früchte hervorbringen, eignen sich vorzugsweise zur Zierde und Beschattung in der Nähe der Städte, die Roß-Kastanie, Akkazie; jedoch letztere nur an vor Winden geschützten Standpunkten.

§. 6.

Die Bepflanzung der Straßen mit einheimischen Bäumen und Gemeinbäumen unterliegt in keinem Theile Bayerns einer Schwierigkeit; indessen sind dieselben nur auf jene Stellen zu beschränken, in welchen das Gedeihen der Obstbäume wegen klimatischer oder agronomischer *) Verhältnisse nicht mehr gesichert ist.

Unter den einheimischen Pflanzen sind zur Anpflanzung an Straßen am besten geeignet:

1.) die Ulme, 2.) die Linde, 3.) der Ahorn, 4.) die Esche, 5.) die graue Erle, 6.) die Weide, 7.) die Eiche, 8.) der Vogelbeerbaum, und ausnahmsweise 9.) die Aspe, 10.) die Pappel.

Auch diese einheimischen Pflanzen verlangen nicht gleiche klimatische Verhältnisse (Regionen) und man kann in dieser Beziehung 1.) die tiefe, 2.) die mittlere, und 3.) die hohe Region unterscheiden.

Zu 1.) Eine niedere Lage (Thalregion) und ein mehr warmes als kaltes, daher Wintergetreid-Klima erfodern zu ihrem guten Gedeihen die Eiche ꝛc.

Zu 2.) In einer mittelhohen Lage gedeihen noch die Ulme, die Linde, die Esche, Aspe, Pappel ꝛc.

Zu 3) Einen sehr hohen Stand mit kaltem Klima ertragen noch der Ahorn und der Vogelbeerbaum.

*) In dichtgeschlossenen Wald-Revieren wird im Allgemeinen nur die Pflanzung mit Gemeinbäumen stattfinden, wozu sich bey entsprechenden Boden-Verhältnissen am besten die Eiche eignet.

B.) Wahl der Bäume nach dem Boden.

Die Produktivität des Bodens ist auch bey gleichen klimatischen Verhältnissen auf den verschiedenen Stellen der Erd-Oberfläche verschieden. Die Bestandtheile des Ackerbodens dienen bey der Vegetation auf eine dreyfache Weise. 1.) indem sie den gehörigen Standort der Bewurzlung darbieten, 2.) einen angemessenen Einfluß der atmosphärischen Luft und Feuchtigkeit vermitteln, und 3.) unmittelbar zur Ernährung der Pflanzen dienen, oder den Behälter der pflanzennährenden Stoffe bilden. Auf diese die Vegetation bedingenden Verhältnisse des Bodens haben Mischung und Tiefe der Krum-Unterlage und Lage des Bodens Einfluß.

a.) Von dem gehörigen Standorte der Bäume.

§. 8.

Die richtige Wahl des Standortes der Bäume hängt 1.) von der Artbarkeit und Lockerheit, 2.) von der Tiefe der Krume, und 3.) von der Lage des Bodens ab.

Zu 1.) Artbar ist der Ackerboden, soweit die Krume mit Pflanzenmoder durchdrungen, und somit den Pflanzenwurzeln zugänglich ist; der Fels, das Steingerölle, der rohe Lehm, rohe Mergel und rohe Sand sind daher unartbar. – Der unartbare Boden ist zur Produktion der höheren und edleren Pflanzen untauglich, daher beym Aussetzen der Bäume die Wurzeln derselben nur mit artbarer Krume in Berührung kommen dürfen.

Da der Ackerboden der Standort der Pflanzen ist, welche mit ihren Wurzeln sich in den Zwischenräumen der Krume befestiget, so ist klar, daß ein zu starker Zusammenhang des Bodens der Ausbreitung der Pflanzenwurzeln in eben dem Grade entgegensteht, in welchem eine zu große Lockerheit der Wurzeln keine hinreichende Befestigung gewährt. Da der Grad der Lockerheit des Bodens mit der Schwierigkeit der Bearbeitung im geraden Verhältnisse steht, so bezeichnet der Landwirth den lockeren Boden mit dem Namen des leichten, den kompakten und zusammenhängenden aber mit dem Namen des schweren

Bodens. Im Allgemeinen ist der Boden um so lockerer, (leichter) je mehr er sandige oder humose Theile enthält, und er wird um so kompakter (schwerer) je mehr die lehmigen und thonigen Theile vorwalten.

Den der Vegetation zusagendsten Grad der Lokerheit hat in der Regel der Boden der aufgeschwemmten Flußthäler. Die Mittel, den fehlerhaften Zusammenhang der Krume in ein der Vegetation zusagendes Verhältniß zu setzen, sind dem Landwirthe in der künstlichen Mischung der Boden-Arten und zum Theile auch in der Düngung gegeben.

Zu 2.) Eine angemessene Tiefe der Krumen ist zum Gedeihen aller Pflanzen im Allgemeinen und der tiefwurzelnden Bäume insbesondere nothwendig, und man kann annehmen, daß ein Boden, dessen Tiefe unter drey Zoll sinkt, für die künstliche Produktion aller Pflanzen, und für die natürliche Produktion der Bäume ganz untauglich sey, daher der zu seichte Boden da, wo die Unterlage artbar ist, oder artbar gemacht werden kann, vertieft, und wo dieses nicht der Fall ist, erhöht werden muß.

Zu 3.) Es ist Naturgesetz, daß alle größern Pflanzen nur in senkrechter Stellung bei horizontaler Bodenfläche zur vollkommensten Entwicklung gelangen können, und daß daher nur auf einer, wenn auch kleinen horizontalen Fläche, die Wurzeln sich nach allen Seiten gleichförmig verbreiten können.

Je größer die Neigung eines Abhanges ist, desto mehr sind die Bäume zu einer widernatürlichen Ausbreitung ihrer Wurzel nach einer Richtung gezwungen. Aus diesem Grunde dürfen daher die Bäume nicht zu nahe an den Rand des Chaussee-Grabens gesetzt werden; und können dieselben nur an Abhänge, welche unmittelbar von dem Banquet der Straße beginnen, gepflanzt werden, so ist dem Beete des zu setzenden Baumes eine angemessene Terassirung zu geben.

b. Von der gehörigen Feuchtigkeit des Bodens.

§. 9.

Eine der Vegetation entsprechende Feuchtigkeit ist die zweyte Bedingung der Produktion, theils weil das Wasser selbst den größten Bestandtheil aller Vegetabilien ausmacht, theils weil die Nahrungsstoffe den Pflanzen nur im aufgelösten Zustande zur Ernährung dienen können. Im Mangel und Ueberfluß der Feuchtigkeit liegt Unfruchtbarkeit.

Der Ueberfluß an Feuchtigkeit liegt entweder in der Atmosphäre, oder in dem Boden. Wasser-Ueberfluß kann durch eine zu große, wasserfassende und wasserhaltige Kraft der Krume, durch einen für das Wasser undurchdringlichen Untergrund, durch ebene Lage, durch Ueberströmungen von Flüssen und Bächen, durch Quellen und Durchsickerung aus dem Untergrunde u. s. w. herbeigeführt werden.

Nasse, zum Ackerbaue nicht geeignete Gründe gestatten, wie auch immer Klima und Boden sonst beschaffen seyn mögen, keine andere Baum-Pflanzung, als die der Erlen und Weiden. Besteht der naße Boden aus reiner Moor- oder Torferde, so muß diese mit mineralischen Substanzen, z. B. Straßenkoth, gemengt, und auf diese Art die Mischung des Bodens der Vegetation anpassend gemacht werden. Der Mangel an Feuchtigkeit liegt am häufigsten in einer zu seichten Krume, deren wasserfassende und wasserhaltende Kraft gering ist, an einem wasserdurchlassenden Untergrunde, oder in einer zu großen Neigung der Boden-Fläche.

§. 10.

Zu den trockenen oder hitzigen Bodenarten werden vorzugsweise gerechnet.

1.) Der Quarz-Sandboden, welcher in Bayern, besonders im Rezatkreise, in einem großen Theile des Unter- und Obermainkreises, und in einem Theile des Regenkreises, namentlich in den Landgerichten Hirschau, Naabburg, Schwandorf, Neuburg vor dem Walde, ziemlich ausgebreitet ist.

Derselbe entstand theils durch Anschwemmung, theils durch Verwitterung des Sandsteines. Je weniger der Quarz-Sandboden thonige, kalkige oder humose Theile enthält, und je größer die Körner

des Sandes sind, desto geringer ist seine Produktivität, desto schwieriger die Zucht der Bäume. Nach den bisherigen Erfahrungen widersteht die Ulme noch am meisten der Dürre. Enthält der Quarz-Sandboden bey einer gehörigen Tiefe etwas Feuchtigkeit, so gedeihen auf demselben noch die Linde und die Eiche, welche letztere besonders bei Straßen-Zügen durch Waldungen zu wählen ist.

2.) Der Granit-Sandboden, welcher fruchtbarer als der Quarz-Sandboden ist, und sich nicht selten auf den Höhen des bayerischen-böhmischen Granit-Gebirges im sogenannten bayerischen Walde, im östlichen Theile der Oberpfalz und im Fichtel-Gebirge findet.

Der geeignetste Baum sowohl für Boden, als Lage ist der Ahorn, welcher auch nach Umständen durch den Vogelbeer-Baum ersetzt werden kann.

3.) Der trockene Kalkboden, welcher sowohl auf Höhen als Niederungen sehr ausgebreitet ist. Es bestehen nicht nur die bayerischen Alpen und ihre Vorberge, dann das einen großen Theil des Landes zwischen den Alpen und der Donau bedeckende Stein-Gerölle, sondern auch die schwäbische, durch die Landgerichte Nördlingen, Heidenheim, Monheim, Weissenburg, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Beilngries, Kellheim, Hemau, Burglengenfeld, Neumarkt, Hersbruck, Sulzbach, Gräfenburg hinziehende Alpe aus Kalk oder Mergel. Ferner ist das ganze Land zwischen den beiden Krümmungen des Mains in der Linie von Schweinfurt bis Werthheim Kalkland, für welches die Esche unter allen Bäumen entschieden die vorzüglichste Pflanzung ist. Nur für sehr hoch gelegene Gegenden muß statt der Esche der Ahorn gewählt werden.

4.) Der ausgetrocknete Humus-Boden. Wenn Torf-Moore auf eine unzweckmässige Weise trocken gelegt werden, so verfallen sie nicht selten aus der Wassersucht in die Dürrsucht, welches letztere Uebel fast noch schlimmer, als das erstere ist; denn unter allen Boden-Arten ist der dürre Moor-Boden am schwersten zur Produktion zu zwingen. Auf denselben muß man sich daher mit der sonst nicht sehr empfehlungswerthen Aspe begnügen.

§. 11.

Ein feuchter (weder zu nasser, noch zu trockener) Boden, welcher sich meistens in aufgeschwemmten Niederungen der Flußthäler, auf den lehmigen und mergeligen Hügel-Lande, auf dem sanften Hängen der Urgebirge, u. s. w. findet, ist für die Kultur der meisten land- und forstwirthschaftlichen Pflanzen der geeignetste; dieser Boden ist es, welcher unter günstigen klimatischen Verhältnissen die größte Masse der Getreide- und Futter-Pflanzen hervorbringt, und auf welchem auch fast alle bisher aufgeführten Gemein-Bäume, und bei günstigem Klima auch alle angeführten Obst-Bäume gedeihen.

c. Von den pflanzennährenden Stoffen.

§. 12.

Die Bestandtheile des Bodens dienen theils selbst zur Pflanzen-Nahrung, theils bilden sie den Behälter für die dem Boden künstlich übergebenen düngenden Substanzen. Nicht alle Pflanzen verlangen ein gleiches Maaß von Nahrungs-Stoffen; im Allgemeinen sind die ausdauernden Pflanzen genügsamer, als die jährigen; die einheimischen und Gemein-Bäume erheischen weniger künstliche Zubereitung des Bodens, als die nichteinheimischen und die Obst-Bäume. Am besten und wohlfeilsten wird das Gedeihen der Bäume durch die Anpflanzung an dem Rande eines in Kultur stehenden Feldes erreicht, weil sie auf diesem Stand-Orte an allen Bedingungen der künstlichen Kultur Theil nehmen. Daß die öftere Lockerung des Bodens durch die Acker-Werkzeuge der Ausbreitung der Baum-Wurzeln, und daher dem Gedeihen der Bäume nicht nachtheilig sey, lehrt das Beispiel des mit dem Obst-Bau verbundenen Acker-Baues. Wo eine Anpflanzung der Art nicht statt finden kann, muß der Boden vor der Aufnahme des Baumes eine künstliche Zubereitung erhalten, welche vorzüglich in der Lo-

ckerung und Bildung einer artbaren Krume zu einer gehörigen Tiefe besteht. Eine frische Düngung des Bodens ist nicht nothwendig. Wo auf seichtem Boden die Bildung einer künstlichen Krume mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Koth aus den Straßen-Gräben, oder von der Straße selbst dazu genommen werden. Dieser muß jedoch erst eine gehörige Zubereitung erhalten. Der Straßen-Koth besteht nämlich aus einer Mengung von mechanisch verkleinerten Mineralien und Exkrementen der Thiere, und ist nach Verschiedenheit der zum Beschütten der Straße genommenen Steine selbst wieder verschieden.

Wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß reine Quarz- oder Kiesel-Steine wenig, selbst im gepulverten Zustande zur Vegetation geeignet sind, so bleibt dessen ohngeachtet der Straßen- und Graben-Koth im Allgemeinen ein wichtiges Material für die Baum-Pflanzung. Derselbe muß indessen, nachdem er in die Nähe des Platzes, wohin der Baum zu stehen kommt, gebracht worden, mit gewöhnlicher Acker-Erde, Bau-Schutt, gebranntem Kalk, Mergel und ähnlichen Körpern, wie sie unter verschiedenen Verhältnissen zu erhalten sind, gemengt und während eines Zeitraumes von 2 Jahren den Einwirkungen der Atmosphäre ausgesetzt werden, damit die so nothwendige Zersetzung der mechanisch gepulverten Mineralien und die Verbindung derselben mit den humosen und düngenden Substanzen überhaupt erfolgen könne.

§. 13.

Nachstehende Tabelle bietet eine Uebersicht der nach Boden und Klima zu wählenden Baum-Arten dar.

Im		Wein- und Hopfen-Klima		Winter-Getreid-Klima		Sommer-Getreid-Klima	
		können angepflanzt werden					
		Obst-Bäume.	Gemein-Bäume.	Obst-Bäume.	Gemein-Bäume.	Obst-Bäume.	Gemein-Bäume.
trockenen	Quarz-Sand-Boden.	Alle welche in der Gegend überhaupt mit Erfolg fortkommen	Die Ulme.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Ulme.	Die Schwarz-Kirsche.	Die Ulme.
	Granit Sand-Boden.		Der Ahorn. Der Vogelbeer-Baum.	Der Apfel. Die Kirsche.	Der Ahorn.	Die Schwarz-Kirsche.	Der Ahorn.
	Kalk-Sand-Boden.		Die Esche.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Esche.	Die Schwarz-Kirsche.	Die Esche.
	Humus-Boden.		Die Aspe.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Aspe.	Die Schwarz-Kirsche.	Die Aspe.
nassen	Thon-Boden.	— —	Die Erle. Die Weide.	— —	Die Erle. Die Weide.	— —	Die Erle. Die Weide.
	Moor-Boden.	— —	Die Pappel.	— —	Die Pappel.	Die Pappel.	Die Pappel.
gemäßigt feuchten	Aufgeschwemmter Sand- u. Thonboden	Alle welche in der Gegend überhaupt mit Erfolg fortkommen.	Die Esche. Die Linde.	Der Apfel.	Die Esche. Die Linde.	Die Schwarz-Kirsche.	Die Esche.
	Lehm-Hügel-Boden		Der Ahorn. Die Esche.	Der Apfel.	Der Ahorn. Die Esche.	Die Schwarz-Kirsche.	Der Ahorn.
	Mergel-Boden.		Die Esche.	Der Apfel.	Die Esche.	Die Schwarz-Kirsche.	Die Esche.
	Granit- oder Gebirgs-Boden.		Der Ahorn u. Vogelbeerbm.	Der Apfel.	Der Ahorn.	Die Schwarz-Kirsche.	Der Ahorn.

C.) Von den besondern Zwecken bey der Wahl der Bäume zur Anpflanzung an den Straßen.

Jede Produktion hat einen bestimmten Zweck und zwar entweder

1.) die Erzielung der möglichst größten Rente oder

2.) die Erreichung allgemeiner staatsbürgerlicher Nutzungen. Daß bey Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen nicht der Bezug einer aus den verwendeten Kapitalien zu ziehenden möglichst großen Rente der Hauptzweck seyn kann, ist eben so einleuchtend, als bey diesen Anpflanzungen übrigens auch die Erreichung einer mäßigen Rente nicht gänzlich ausgeschlossen bleibt. Der Hauptzweck der Bepflanzung der Straßen ist jedoch unstreitig ein staatsbürgerlicher, und besteht einerseits in der Verschönerung des Landes, andererseits in den Vortheilen, welche die Reisenden durch den Schutz gegen Hitze, Stürme u. s. w. genießen.

Noch wenig berücksichtiget sind die vortheilhaften Wirkungen, welche die Baumpflanzungen auf die Beschaffenheit des Klimas und daher auf die Vegetation ausüben, indem sie die Heftigkeit der Winde mäßigen, die Austrocknung des Bodens vermindern und überhaupt die Verflüchtigung der luftförmigen düngenden Substanzen, welche sich beständig aus dem Boden entwickeln, verhindern.

Die eigentlichen privativen Nutzungen, welche diese Anpflanzungen gewähren, bestehen in den jährlichen Erträgnissen an Früchten und Laub, welche theils als Futter, theils als Streu verwendet werden, und endlich in dem Holze bey dem künstlichen oder natürlichen Tode des Baumes.

§. 15.

Der Nutzen der Früchte der Obstbäume ist bekannt. Unter den verschiedenen Obst-Bäumen eignen sich der Apfel- und Nußbaum in den ihnen zugewiesenen Regionen deßwegen am besten zu Anpflanzungen an Straßen, weil

1.) diese Bäume eine bedeutende Höhe erreichen,

2.) die Früchte sich sehr gut aufbewahren und zum Verkaufe bringen lassen, und wenn dieses nicht der Fall ist,

3.) die Aepfel zur Bereitung von Wein, und die Nüsse zur Gewinnung von Oel benützt werden können.

Die Aepfel haben überdieß noch den Vortheil der leichten Ernte.

Weniger geeignet sind die Birnen, theils weil im Allgemeinen der Birnbaum bessere klimatische und agromatische Verhältnisse verlangt, als der Apfelbaum, theils weil auch die Birne sich weniger gut aufbewahren und verwenden läßt, als der Apfel, wo indessen die Zucht der Birnbäume, so wie die Verwendung der Früchte derselben, z. B. zum Dörren schon allgemein verbreitet ist, kann auch diese Obstgattung zur Pflanzung gewählt werden.

Noch weniger sind aber Pflaumen oder Kirschen allgemein anzuempfehlen, theils weil diese Bäume, namentlich der Pflaumen-Baum zu klein bleiben, theils weil die Früchte derselben, nämlich die Kirschen, dem Vogelfraße zu sehr ausgesetzt sind, und die Ernte viele Mühe verursacht.

Gleichwohl verdient die Schwarz-Kirsche, deren Verwendung zu Bereitung des Kirsch-Wassers bekannt ist, und deren Holz sehr geschätzt ist, für das Sommer-Getreid-Klima alle Aufmerksamkeit.

Wo der Wallnuß-Baum fortkömmt, wünschen Seine Majestät der König denselben vorzugsweise in großen Alleen angewendet zu wissen, da derselbe eben so schön und großartig als nutzbringend ist.

§. 16.

Unter den Gemein-Bäumen können natürlich nur Laub-Bäume genommen werden, und unter diesen gewähren die Esche, der Ahorn, die Ulme und die Linde den größten Nutzen, indem diese Baum-Arten nicht nur vortreffliches Werk-Holz, sondern in ihren Blättern auch Futter und Streu liefern, die Linde liefert vorzugsweise in ihren Blüthen Nahrung

für Bienen, und ihre Schaft-Rinde sehr nützlichen Bast. Der Nutzen der Loh gebenden Eiche ist bekannt. Da indessen diese beiden letztern Baum-Arten weit langsamer, als die erstgenannten wachsen, so sind unter den Gemein-Bäumen die Esche, der Ahorn und die Ulme die wichtigsten und brauchbarsten zur Bildung der Straßen-Alleen, wenn nicht durch besondere örtliche Verhältnisse die Pflanzung einer andern Baum-Art den Vorzug verdient, wie dieses bey der Erle und Weide für nassen Boden der Fall ist.

§ 17.

Haupt-Regel muß seyn und bleiben, die Bäume nicht zu vermischen, sondern zu jeder Allee nur eine und zwar die der Gegend, dem Klima und den sonstigen Verhältnissen zusagendsten zu verwenden.

Den größten Ertrag werden solche Anlagen noch bey Einführung einer sichern forstmännischen Bewirthschaftung gewähren.

Bedenkt man nämlich, daß die angeführten Bäume nach 40 — 50 Jahren das höchste Wachsthum überschritten haben und zurückzugehen drohen, so liegt auch der Gedanke ganz nahe, selbe in diesem Alter allmählig durch junge Pflanzungen zu ersetzen. Schlägt man nun in einer Allee, welche seit 50 Jahren besteht, alljährlich den 50ten Baum und ersetzte ihn durch junge Stämmchen, so würde das Erstemal nach 100 Jahren (vom Beginne der Pflanzung an); in der Folge aber jedesmal nach 50 Jahren die Verjüngung vollendet seyn.

Von 1000 Stämmen würden auf diese Weise alljährlich 20 geschlagen, eine so unbedeutende Anzahl, daß die Lücken kaum bemerkt würden. Der Werth dieser 20 Stämme betrüge aber nach mäßigem Ueberschlage an Nutz- und Kohl-Holz ungefähr 200 fl.

Nehmen wir die Zahl der im ganzen Reiche an den Straßen gepflanzten Gemein-Bäumen zu 600,000 an, so ergäbe sich ein Total-Werth von 6,000,000 fl., und zur jährlichen Fällung 12000 Stämme im Werthe von 120,000 fl., oder wenn man der möglichen Hindernisse wegen, die Summe um ein Drittheil herabsetzte 8000 Stämme mit dem Werthe von 80,000 fl., eine Rente, welche ausreichen durfte, die Kosten aller Straßen-Anpflanzungen für die Zukunft aus dem Ertrage der Anpflanzungen selbst zu decken.

Abschnitt II.

Von der Erziehung der Bäumchen in den Baum-Schulen.

§. 18.

Für Anpflanzungen von Alleen an den Straßen ist es doppelt nothwendig, den jungen Stamm gehörig vorzubereiten und stark werden zu lassen, weil derselbe bey späterer Auspflanzung an der Straße jedenfalls in eine schlechtere Lage versetzt wird, als andere Bäume der Nachbarschaft, welchen Garten-Schutz, Düngung, und überhaupt sorgliche Pflege zu Theile wird. Aus diesen Gründen bietet auch die Produktion naher, besonders günstig liegender Gärten und Grundstücke keinen Maaß-Stab für die Bereitwilligkeit des Bodens und Klimas, wenn es sich um Anpflanzungen an Straßen handelt. Man kann im Gegentheile nur dann auf den sichern Erfolg solcher Pflanzungen rechnen, wenn man

a.) die Foderungen an dieselben niedriger stellt, als die Produktion der umliegenden Grund-Stücke zu erlauben scheint, also in der Wahl und Behandlung der Bäume sich nach Gegenden richtet, welche verhältnißmäßig eine ungünstigere Lage haben, als die wirklichen Umgebungen der treffenden Land-Straßen.

b.) die Bäume so nahe als möglich an ihrem künftigen Stand-Orte aus Saamen oder Steckreisern erzielt, und sie unter Umständen aufwachsen läßt, welche mit Berücksichtigung ihrer späteren Stellung entsprechen;

c.) dieselben in den Baum-Schulen gehörige Größe und Alter erreichen läßt, durch öfteres Versetzen den Wurzel-Stand auf die künftige Auspflanzung vorbereitet, und wo Veredlung nöthig wird, die Edelreiser hiezu von gleichsfalls bereits in der Nähe akklimatisirten Sorten wählt;

d.) das Aus-Pflanzen selbst aber mit größter Sorgfalt vollführt, und später dem Baume möglichsten Schutz gewährt.

§. 19.

Dem Punkte a) ist in der vorhergegangenen Belehrung über die Wahl der Bäume schon dadurch entsprochen worden, daß für jede Gegend solche Baum-Arten bezeichnet sind, die gewöhnlich unter minder günstigen Verhältnissen des Klimas und Bodens noch gut gedeihen. (Siehe Tabelle §. 13.)

§. 20.

Zu b.) Zur Erreichung dieses Zweckes sind den mit Alleen zu besetzenden Land-Straßen nahe liegende Baum-Schulen unumgänglich nothwendig; denn nur in diesen können die Bäume auf eine ihrem künftigen Stand-Orte entsprechende Weise erzogen werden.

Hierzu bieten die Schul-Gärten, für welche die Baum-Pflanzungen bereits vorgeschrieben sind, die geeignetste Gelegenheit ohne irgend eine Beschwerde für die Gemeinde dar. Größere Baum-Schulen für ganze Landgerichts-Distrikte oder gar ganze Kreise sind weniger geeignet. Sie sind es nicht in Hinsicht auf das Gedeihen der Baum-Pflanzungen selbst, weil die in solchen Anstalten erzogenen Setzlinge (noch immer zu ferne von ihren künftigen Standorten erzogen) nie allen Lokalitäten des Distriktes zu entsprechen vermögen. Sie sind es ferner nicht in Hinsicht auf die allmählig zu erweckende Lust zur Obst-Baum-Zucht, da conzentrirte Anstalten weder allen Distrikts-Bewohnern bekannt werden, noch für sie Interresse haben. Sie sind es endlich nicht in finanzieller Hinsicht, da centralisirte Anstalten stets eigene Individuen, eigene Regie und jährliche Distrikts-Ausschläge (Umlagen) erheischen, während die örtlichen Baum-Schulen durch den Schul-Lehrer und Schul-Jugend unentgeldlich gepflegt und ohne Aufwand für die ohnehin so schwer belasteten Gemeinden erhalten werden können.

Es sollen daher von nun an die Schul-Gärten ausschließend dem Zwecke der Baum-Zucht und zwar in der Art gewidmet werden, daß jedes Kind darin in der Zucht und Veredlung der Bäume gründlichen Unterricht finde, und daß die für die Anpflanzung der Haupt- und Vizinal-Strassen in der Gemeinde-Markung nicht nöthigen Bäume den Orts-Einwohnern, und wo möglich, den sie veredelt habenden, oder deren Aeltern zu Anpflanzung in den Haus-Gärten oder Feldungen unentgeldlich abgetreten werden.

a.) Von der Anzucht der Obst-Bäume in den Baum-Schulen.

§. 21.

Obst-Saamen kann sich fast jede Gemeinde selbst verschaffen. Man wählt hiezu für die vorgeschriebenen Aepfel-Bäume, den gemeinen wilden Holz-Apfel-Baum. Um die Kerne in ihrer Keim-Fähigkeit zu erhalten, bewahrt man die völlig reif gesammelten Aepfel auf, bis im November die Aussaat geschehen soll, zerstampft dieselben sodann mit einer hölzernen Keule, wirft das Zerbröckelte in's Wasser, und wählt die zu Boden fallenden Kerne als zur Aussaat völlig tauglich. Auch kann man aus den Trestern der gekelterten wirthschaftlichen Aepfel, wenn selbe noch halb wilde Sorten sind, die Kerne auf dieselbe Weise sondern, und zur Aussaat gebrauchen.

Die Schwarz-Kirschen läßt man so lange liegen, bis das Fleisch zu faulen, oder zu vertrocknen anfängt, sondert sodann durch Kneten mit der Hand in einem Gefäße mit Wasser die Kerne von diesem Fleische, mischt selbe mit trockenem Sand und

2

bewahrt sie in einem Topf, den man an einem schattigen Orte in die Erde gräbt, und um die Mäuse abzuhalten mit einem Steine bedeckt. Die Aussaat auf die besonders hergerichteten Saat-Beete geschieht im November. Als Saat-Beet nimmt man ein Stückchen Gartenland, welches nicht schattig und dumpfig gelegen ist. Ist der Boden mager, so wird derselbe mit altem abgefaulten Dünger oder Holz-Erde u. drgl. verbessert, und den Sommer über mit Salat oder Sommer-Gemüse bepflanzt, im September aber jedenfalls gut umgegraben und diese Arbeit zu Ende Oktobers wiederholt. Ein Stückchen Land von 5 Fuß Länge und 3 Fuß Breite ist zur Aussaat hinreichend.

Lockerer, kräftiger, aber nicht frisch gedüngter Boden ist am besten geeignet; denn man darf die erst später in der Baumschule an mageren Boden zu gewöhnende Pflanze bey ihrem Aufkeimen auf dem Saat-Beete auf keine Weise verkümmern, und am freudigen Emporsprossen hindern. Das Saamen-Beet wird höchstens 3½ Fuß breit angelegt, damit man ohne hinein zu treten, von beyden Seiten jäten kann. Die Aepfelkerne säet man in, nach der Garten-Schnur 6 Zoll weit von einander gezogene und 1 bis 1½ Zoll tiefe Rinnen, jeden Kern von dem andern etwa 1 Zoll entfernt, und bedeckt sodann diese Rinnen, indem man gute Erde bis zur völligen Ausfüllung darauf bringt.

Die Kirsch-Kerne legt man 2 Zoll tief und 2 – 3 Zoll auseinander. Die nöthige gute Erde (Mistbeet-Erde) zum Decken der Rinnen bereitet man sich am leichtesten, indem man gleiche Theile guten Rasen, verwesten Kuhdünger und Laub schichtenweise auf einandersetzt und die Masse während des Sommers einigemale durcheinander sticht. Im nächsten Jahre ist die Erde schon brauchbar. Vor Hühnern und Mäusen sind die Saamen-Beete auf das Sorglichste zu verwahren. In dem, auf die Aussaat folgenden Sommer, werden die aufgehenden Sämlinge fleißig gejätet, und bey trockenem Wetter

mit dem auf die Gieß-Kanne aufgesetzten Spritz-Kolben begossen.

Bey solcher Behandlung werden sie in diesem Jahre noch 10 – 12 Zoll hoch, und können im darauffolgenden Frühlinge bereits versetzt werden; sind jedoch durch einen Zufall die meisten aufgegangenen Sämlinge schwach geblieben, so läßt man die ganze Aussaat lieber noch ein Jahr in dem Saamen-Beete stehen. Im Herbste vor dem Versetzen wird der dazu bestimmte Platz in der Baum-Schule hergerichtet.

§. 22.

Die Baum-Schule soll tiefen, guten Boden und eine wo möglich gegen Morgen und Mittag gerichtete Lage haben. Schutz gegen Norden durch Gebäude, hohe Bäume oder Anhöhen ist wünschenswerth, doch muß der Platz luftig und sonnig, und keineswegs vor den Ostwinden und der Kälte abgeschlossen seyn, damit die jungen Bäumchen alle Veränderungen der Atmosphäre gewöhnt und dagegen abgehärtet werden. All zu naßer, zu schwerer, oder gar zu magerer Boden ist unbrauchbar. Zu schwerer Boden wird mit lockerem (Fluß-Sand oder Straßen-Koth) gemischt, frisch und fettgedüngte Erde muß zuerst mit Sommer-Früchten bepflanzt werden. Zur Anlage einer Baum-Schule, welche nachhaltig alljährlich 150 Stämmchen abgeben kann, erscheinen ⅕ bayerische Tagwerk (8000 Quadrat-Fuß) für hinreichend.

Das Herrichten derselben besteht im Umgraben der ganzen fruchtbaren Erdschichte, welche nicht unter 2 Fuß tief seyn darf.

Wo die fruchtbare Erde fehlt, ist solche aus verwesten Rasen, Laub, wo möglich Dünger u. s. w. künstlich herzustellen.

Der große Vortheil, welcher durch die Anlegung von Baum-Schulen in den Schul-Gärten erwächst, beschränkt sich indessen nicht allein auf die Straßen-Pflanzungen, obgleich schon hiedurch die Gemeinden

in Vergleich mit den bisherigen Ankaufs-Kosten für schlechte, jedes Jahr neu zu ersetzende Bäume volle Entschädigung finden, sondern die Anstalten liefern, wenn die Allee-Pflanzungen vollendet seyn werden, dem Landmann eine hinreichende Anzahl zweckmäßig erzogener, gesunder, dauerhafter und wohlfeiler Bäume zu seiner Privat-Nützung.

§. 23.

Das Versetzen geschieht von Ende März bis Ende April; zuerst die Kirschen, sodann die Aepfel. Beim Ausgraben müssen besonders die zarten Faser-Wurzeln geschont werden: hiezu ist zweckmäßig, einen zwey Fuß tiefen Graben an dem Rande des Saamen-Beetes auszuwerfen, und von da aus die Wurzeln zu untergraben, wo sich dann die Stämmchen leicht herausnehmen lassen. Man gräbt nie mehr Pflänzlinge aus, als man in einem Tage setzen kann und bedeckt dieselben sogleich mit einem nassen Tuche, oder stellt sie in ein Gefäß mit Wasser, damit die zarten Wurzel-Fasern nicht vertrocknen, dann wird die Pfahl-Wurzel jedes Bäumchens auf die Hälfte ihrer Länge abgeschnitten; haben sich aber starke Seiten-Wurzeln gebildet, so schneidet man die Pfahl-Wurzel, dicht unter diesen weg. Ist gar keine Pfahl-Wurzel vorhanden, sondern theilt sich die Wurzel in mehrere Aeste, so beschneidet man blos die beschädigten Ende der Fasern.

Auf dem schon im verflossenen Herbste zubereiteten Lande werden 2 Fuß von einander entfernte 1 Fuß tiefe und breite Gräben in Linien, wo möglich der Besonnung wegen von Mittag nach Mitternacht gezogen.

In diese setzt man die Bäumchen 2 Fuß weit auseinander, nicht viel tiefer, als sie saßen, indem man auf einem Häufchen in den Graben geschütteter Erde ihre Wurzeln ausbreitet, und selbe ohne viel zu rütteln, mit feiner Erde bedeckt. Vorher wird jedoch das Stämmchen auf eine Länge von 6 bis 8 Zoll zurückgeschnitten, und nach dem Hinsetzen hinreichend begossen.

Wenn die Knospen ausbrechen, drückt man die untern bis auf die drey obersten sachte ab, und wählt unter den drey auslaufenden die stärkste zur Fortsetzung des Stammes, worauf im nächsten Frühjahre die beyden andern glatt abgeschnitten und die Wunde mit Baum-Wachs verklebt wird. Den Sommer hindurch wird der Boden zwischen den Stämmchen einigemale mit Vorsicht aufgelockert, damit die Wurzeln nicht verletzt werden. Das Unkraut wird sorgfältig gejättet und die Pflanze bey trockenem Wetter Abends begossen.

§. 24.

Das Veredeln der Schwarz-Kirsche erscheint für Allee-Pflanzungen noch mißlich, und es ist am besten, selbe als Wild-Stämme zu erziehen, weil auf diese Weise Frucht und Holz dennoch ihre Nutzung gewähren. Die Aepfel können entweder gleich im dritten Jahre über der Erde oder für Allee-Bäume zweckmäßiger dann veredelt werden, wenn sie eine Schaft-Höhe von 7 Fuß erreicht haben. Beides geschieht am besten durch Okuliren auf das schlafende Auge.

Die Edel-Reiser sollen von in der Nachbarschaft erprobten Sorten genommen werden, weil bey Allee-Pflanzungen vorzüglich auf das sichere Fortkommen gehalten werden muß. Hiebey ist besonders darauf zu sehen, daß die gewählten Sorten starkes, dauerhaftes Holz machen, die strengen Winter gut aushalten, spät blühen, um nicht so sehr von Nacht-Frösten zu leiden, und zwar gutes, aber wo möglich nicht durch hohe Färbung besonders lockendes Obst geben. Die weitere Zucht der Wildlinge oder veredelten Stämmchen bis sie zur Auspflanzung tauglich sind, besteht vorzüglich in der Bildung des Stammes und der Krone.

Will man die Wildlinge erst hochstämmig veredeln, so läßt man sie wachsen, bis sie die Schaft-Höhe von 7 bis 8 Fuß erreicht haben, und schnei-

det in jedem Frühjahre die an dem Haupt-Stamme befindlichen Seiten-Triebe rein hinweg, damit die Schnitte während des Sommers heilen können.

Erst wenn der Stamm die verlangte Höhe erreicht hat, okulirt man den Haupt-Trieb bey ungefähr 7 Fuß Höhe auf das schlafende Auge, oder kopulirt ihn im folgenden Frühjahre.

Aus dem Edelreise wird die Krone gezogen, indem man dasselbe bey Okulanden bis auf die zu den Kronästen nöthige Augen-Zahl (4 bis 5) einkürzt. Beim Kopuliren muß gleich in der Wahl des Edel-Reises darauf gesehen werden, daß die Augen (wenigstens 4) zu einer kräftigen Krone passend stehen.

Hat der Wildling bereits in dieser Höhe die Krone gebildet, so veredelt man die Aeste durch Okuliren. Um die hiezu nöthigen jährigen Triebe zu erhalten, schneidet man diese Aeste bis auf das unterste, nach aussenstehende Auge zurück, und okulirt den aus demselben entsprungenen Zweig im August desselben Jahres auf seine äussere Seite.

Stämmchen, welche gleich über der Erde zu Hoch-Stämmen veredelt wurden, werden auf folgende Weise behandelt:

Im Frühjahre nach der Veredlung, ehe das eingesetzte Auge zu treiben anfängt, wird der Wildling dicht ober dem Auge schief von hinten nach dem Auge aufwärts abgeschnitten, und die Wunde mit Baum-Wachs verklebt. Der auslaufende Edel-Trieb wird wegen Gefahr des Abbrechens durch Stürme an ein starkes Stäbchen vorsichtig mit Bast oder Binsen angebunden, und die unterhalb am Wildling vortreibenden Augen müssen fleißig abgedrückt oder abgeschnitten werden, um den Saft dem Edel-Reise zuzuleiten.

Sonst wird in diesem und dem folgenden Jahre an dem Edel-Reise nichts abgeschnitten.

Die stärkere End-Knospe verlängert den Stamm und die Seiten-Knospen treiben jetzt Neben-Zweige, die aber nur für den Fall beschnitten werden dürfen, wenn selbe zu üppig heranwachsen, oder wenn einer der oberen eine Gabel zu bilden droht. Letztere müssen im Frühjahre dicht an der Rinde weggeschnitten werden. Nähme man dem Baume alle seine Seiten-Zweige, so bliebe er unten dünn und schwach, und würde oben, wo die Kron-Aeste ihre Nahrung geben, dick, da bekanntlich der herabsteigende Saft die Pflanze ernährt. Solches Wachsthum hat außer der Mißgestalt den Nachtheil, daß die Bäume während einer langen Reihe von Jahren des Pfahles nicht entbehren können. Bey der oben angeführten Behandlung dagegen erreicht der Baum bey gutem Boden und gehöriger Bewurzlung schon im zweiten, höchstens dritten Jahre nach der Veredlung die Schafthöhe von 6 bis 7 Fuß, und bedarf keines Pfahles in der Baum-Schule. Nur den Bäumchen, welche krumm wachsen, gibt man Pfähle, aber auch diesen nicht länger, als bis sie sich wieder gerade gezogen haben.

Im dritten (nöthigen Falles 4ten) Frühlinge nach dem Austreiben des okulirten Auges wird der Baum auf Schaft-Höhe von 7 Fuß von der Stelle der Veredlung gerechnet, so zurückgeschnitten, daß über dieser Höhe noch 6 bis 6 Augen zur Bildung der Krone stehen bleiben, und nun erst werden die Seiten-Zweige vom Schafte glatt über der Rinde weggenommen (ohne die Rinde selbst zu verletzen) und die Wunde verklebt. Von den sich entwickelnden Kron-Aesten läßt man die am regelmäßigsten von einander entfernten drey bis vier stehen, die übrigen nimmt man hinweg. Alle während des Sommers am Schaft vortreibenden Augen drückt, oder wenn sie schon Zweiglein gebildet haben, schneidet man glatt ab. Im nächsten Frühjahre können die Bäume zur Auspflanzung abgegeben werden. Sollte der eine oder der andere Stamm die Schaft-Höhe noch nicht erreicht haben, so läßt man ihn noch ein Jahr wachsen, aber ohne ferner zu schneiden. Hat ein solcher zwar seine Höhe erreicht, ist aber dabey

dünn und schwach, so schneidet man ihn zwar auf die gehörige Zahl der Augen zurück, um die Krone zu bilden, nimmt aber die Seiten-Zweige am Schafte noch nicht weg, sondern läßt selbe noch ein Jahr stehen, und entfernt nur die zu üppig wachsenden.

Die Schwarz-Kirschen werden als Wild-Stämme erzogen, ihre Krone nach erlangter zweckmäßiger Höhe durch Einkürzen gebildet und die Seiten-Triebe, wie oben angegeben worden, erst gleichzeitig mit der Bildung der Krone entfernt.

b. Anzucht der Gemein-Bäume.

§. 25

Wo die Straßen der Gemeinde-Markung nicht, oder nicht insgesamt mit Obst-Bäumen besetzt sind, somit ein kleinerer Theil des Schul-Gartens auch der Nachzucht anderer Baum-Sorten zu widmen ist, muß Saat-Beet und Baum-Schule für die Gemein-Bäume eben so sorgfältig, wie für die Obst-Bäume hergerichtet werden, denn es ist eine ganz irrige Meinung, daß Gemein-Bäume, wenn sie zweckmäßig erzogen werden sollen, doch nur wenig oder keinen Schutz bedürfen. Bearbeitung des Bodens, Jäten und Begießen bey trockener Witterung findet bey den Gemein-Bäumen ebenso, wie bey Obst-Bäumen statt. Rücksichtlich der Saat und Verpflanzung der einzelnen Arten ist Nachstehendes zu beachten:

a.) aus Saamen sind zu erziehen:

1.) die Esche, 2.) die Ulme, 3.) der Ahorn, 4.) die Eiche;

b.) aus Wurzel-Sprossen oder Stecklingen werden gezogen:

1.) die Linde, 2.) die Erle, 3.) die Weide, 4.) die Pappel.

§. 26.

a. Zucht aus Saamen.

1.) Die Esche (Fraxinus excelsior) die Saamen werden im Herbste in 1 Zoll tiefe Rinnen gesäet, leicht mit Erde bedeckt und angegossen. Die im nächsten Frühjahre aufgehenden Pflänzchen werden nach 2 Jahren ebenfalls im Frühjahre 1 Fuß weit auseinander in die Baum-Schule versetzt. Nach abermals 2 Jahren wiederholt sich die Verpflanzung und die Bäumchen kommen 2' weit von einander zu stehen. Im 6ten bis 7ten Jahre werden sie zur Auspflanzung tüchtig seyn. In Gegenden, wo viele Eschen wachsen, kann man der Zucht aus Saamen entbehren, indem man 2 bis 3 jährige Sämlinge im Freyen aufsucht, selbe im Frühjahre sorgfältig aushebt, und in die Baumschule verpflanzt.

Häufig gehen die Eschen-Saamen auch erst im zweiten Jahre auf. Es muß hierauf bezüglich bei dem Jäten Rücksicht genommen werden. Sind die meisten Sämlinge erst im zweiten Jahre aufgegangen, so hat natürlich die erste Verpflanzung erst nach drey Jahren von der Aussaat an, statt.

2.) Die Ulme (Ulmus campestris) auch Feld-Rüster genannt, ist der dichteren schönen Krone wegen der Flatter-Rüster (Ulmus effusa) vorzuziehen. Die Saamen werden gleich nach der Reife im Juny auf das Saat-Beet in seichte Rinnen gesäet, sehr wenig mit Erde bedeckt, und angegossen. Sie gehen schon nach 2 bis 4 Wochen auf. Nach 2 Jahren im Frühjahre werden sie 1' auseinander, nach 4 Jahren zum zweiten Male 2' weit verpflanzt. Im 7ten und 8ten Jahre sind sie zur Auspflanzung tauglich.

3.) Ahorn (Acer Pseudo Platanus). Die Saamen werden am sichersten im Frühjahre (März) gesäet und gehen dann nach 4 bis 6 Wochen auf. Die Rinnen werden 1'' tief eingedrückt, die Saamen aber nur $\frac{1}{4}$'' mit Erde bedeckt. Die jungen Pflänzchen brauchen Schatten; es ist deßhalb gut, auf das Saat-Beet dünne Hafer aufzusäen. Im 3ten Frühjahr werden die Pflänzchen das erstemal 1' m 6ten das zweitemal 2' weit in die Baum

Schule versetzt, nach 8 Jahren sind sie zur Auspflanzung tauglich.

4.) Die Eiche (Quercus pedunculata). Die Eicheln werden im November, oder wenn allzustarker Mause-Fraß zu besorgen steht, im März $1\frac{1}{2}$ bis 2'' tief und 3 Zoll auseinander mit der Spitze nach unten gesteckt (am besten in 6'' von einander gezogenen Rinnen). Der Saame muß während des Winters sorglich bewahrt werden. Am besten geschieht dieses in hölzernen, mit Löchern versehenen Fäßchen, welche man in fließendes Wasser (wo es nicht einfriert) hängt. Im 2ten Frühjahre werden die jungen Pflanzen nach sorgfältigem Abschneiden der Pfahl-Wurzel kurz vor Ausbruch des Laubes 1' weit in die Baum-Schule versetzt. Gewöhnlich nach 3 Jahren von da an, kann die zweite Verpflanzung in 2' auseinander, und in 3' von einander stehenden Linien statt haben, wo sie dann bis zur Auspflanzung (10 bis 12 Jahre nach der Saat) stehen bleiben.

§. 27.

b. Zucht aus Wurzel-Sprossen oder aus Stecklingen.

1.) Die Linde, und zwar für höher gelegene Gegenden, im Isar- und Oberdonau-Kreise die Sommer-Linde (Tilia grandifolia), in den sandigen Niederungen Frankens die Winter-Linde (Tilia parvifolia). Man kann sie zwar aus Saamen ziehen, welche im Oktober gesammelt, und in Rinnen $\frac{1}{2}$'' tief sogleich gelegt werden müssen. Da aber die Zucht aus Saamen etwas langwierig und unsicher ist, so vermehrt man in Gegenden, wo sich bereits Linden befinden, den Baum viel schneller, indem man alle Stämme, welche aus der Wurzel, oder dem untern Stamm-Ende viele Sprößlinge machen, 1' hoch mit Erde beschüttet. Gewöhnlich bekommen darin die Sprößlinge schon nach einem Jahre selbst Wurzeln, und werden dann mit diesen sorgfältig vom Mutter-Stamme getrennt und 2' weit von einander in die Baum-Schule versetzt. Nach 3 Jahren werden sie zum zweitenmale 3' weit von einander verpflanzt. Zur Auspflanzung sind sie in der Regel erst nach 10 bis 12 Jahren tauglich.

2.) Die Erle. Für höher gelegene Orte die graue Erle (Alnus incana), für Niederungen die Schwarz-Erle (Alnus glutinosa). In den meisten Gegenden, wo die Erlen-Pflanzung vorgeschlagen ist, findet man den Baum häufig genug bereits wild verkommend, und dann ist das sicherste, 3 bis 6 jährige junge gute Stämmchen im Freyen auszuheben, und in die Baum-Schule 2' weit von einander zu verpflanzen. Wenn aber Mangel an solchen Pflänzlingen seyn sollte, werden am Anfange des Frühlings Wurzel-Stücke von Erlen-Büschen ausgegraben, in Stücke getheilt, so daß jedes noch Wurzel-Vermögen genug besitzt, die Wurzel-Fasern selbst und die aufgewachsenen Triebe bis auf 3' zurückgeschnitten und die Stücke sodann 6'' tief 2' auseinander in die Baum-Schule gelegt. Man läßt jedem Wurzel-Stück sodann nur einen Trieb. Den ersten Sommer über muß fleißig begossen werden. Nach 2 Jahren werden sie auch $2\frac{1}{2}$' auseinander verpflanzt, und sind im 7ten Jahre zur Auspflanzung tauglich.

3. 4. Weide und Pappel.

Von ersteren eignen sich an Straßen in höher gelegenen Gegenden vorzüglich die weiße Weide (Salix alba) und ihre Spiel-Art mit schön gelben Zweigen. Die Dotter-Weide (S. vitellina) in Niederungen an der Donau, und in Franken die Korb-Weide (S. viminalis).

Von Pappeln wird theils die Schwarz-Pappel (Populus nigra) theils die lombardische oder Pyramiden-Pappel (Populus italica dilatata) gezogen.

Die Anzucht der Pappeln und Weiden geschieht auf gleiche Weise, wie bekannt, durch Setz-Stangen, oder noch sicherer durch starke einjährige Stecklinge, welche man Anfangs März schneidet, auf 12

bis 15″ einkürzt, und in Graben 1½′ von einander so tief einsetzt, daß sie nur 2 bis 3″ über dem Boden stehen. Man steckt sie nach einer Richtung hin etwas schräge, schneidet im 2ten Frühjahre alle Triebe bis auf den stärksten glatt ab, und erzieht diesen als Stamm.

Man wähle übrigens, um das Auffliegen der lästigen, und für das Futter sogar schädlichen Saamen-Wolle zu vermeiden, die Stecklinge oder Setz-Stangen nur von männlichen Stämmen, die man deßwegen zur Blüthe-Zeit aussucht und bezeichnet.

III. Von der Auspflanzung der Bäume an die Straßen.

§. 28.

Man geht bey der Anlage der Scheiben von dem Grundsatze aus, daß der Baum 3 Fuß tiefen artbaren Bodens bedarf. Zu dem Zwecke wird an der Stelle, wo der Baum stehen soll, das Land so tief, als das feuchtbare Erdreich geht, im Herbste umgegraben, und sodann von der Umgegend so viel Erde darauf gehäuft, daß sich eine erhöhte Scheibe von mindestens 3 Fuß Durchmesser am obern Ende bildet. Wo das Erdreich zur Bildung der Scheibe fehlt, ist durch Anhäufung und Artbarmachung des Straßen-Kothes auf die oben angegebene Weise solches herzustellen. Die Erde muß von Steinen und grobem Unkraute gereiniget werden.

Sobald die Scheibe in Gestalt eines abgestutzten Kegels hergerichtet ist, wird im Frühjahre in der Mitte derselben eine starke 4 – 5 Zoll dicke und 10′ – 11′ lange, am untern Ende gebrannte Stange, wo möglich bis auf 3′ Tiefe in den Boden senkrecht eingeschlagen, so zwar, daß, wenn der Baum gepflanzt wird, die Stange bis zu den Kron-Aesten reicht, dieselben aber nicht durch Reiben verletzen kann, worauf im Pflanzen selbst Rücksicht genommen werden muß. Wo Fels-Unterlagen, u. s. w. das Einrammeln der Stange bis zur nöthigen Tiefe nicht

gestatten, muß derselben durch Nebenstützen ihre gehörige Festigkeit gegeben werden.

Ist die Scheibe fertig, so beginnt (im Frühlinge) die Auspflanzung. Der Baum wird in der Baum-Schule sorgfältig und mit mindester Beschädigung der Wurzeln ausgehoben, die Wurzel-Wunden werden beschnitten, so daß die Wund-Fläche zu leichterer Bildung der Saug-Wurzeln aus den Wund-Rändern nach unten zu stehen kommen, vorzüglich alle zerrissenen und zerquetschten Wurzeln bis auf das gesunde Holz zurückgeschnitten und sodann auch der Kronen-Schnitt auf verhältnißmässige Weise zu dem Wurzel-Stande vorgenommen. Am meisten ist hiebey darauf zu sehen, daß sich keine Gabel-Aeste bilden. Wo es geschehen kann und sachverständige Leute dazu vorhanden sind, ist es gut, die ersten 2 – 3 Jahre der Krone durch zweckmässiges Beschneiden noch mehr Festigkeit und Regelmässigkeit zu geben. Das Ausheben geschieht am besten, wenn man um die Stämmchen her in der nöthigen Entfernung (mindestens 1 Fuß) einen Graben zieht, alle denselben durchlaufenden Wurzeln abschneidet, und sodann auch die senkrecht hinabgehenden mit einem scharfen Spaten absticht.

In der Scheibe wird nun die Grube gemacht, in der Mitte der Grube aber ein Theil der Erde wieder in Form eines Sattels aufgehäuft und auf dieser die Wurzeln nach allen Seiten regelmäßig ausgebreitet. Sodann wird die übrige Erde zwischen und auf die Wurzel gebracht, ohne jedoch den Baum zu rütteln, oder die Erde mit den Füßen anzutreten. Das feste Anlegen der Erde muß durch starkes Angießen (Anschlemmen) erzielt werden, welches zumal bey der Frühlings-Pflanzung unerläßlich ist. Wenn auf diese Weise sämtliche Wurzeln mit Erde bedeckt und angeschlemmt sind, wird der übrige Theil der Grube mit der noch vorfindlichen Erde gleich der Oberfläche der Scheibe eingeebnet.

In gutem Boden wird der Baum nicht tiefer gesetzt, als er in der Schule gestanden hat.

Das Ausheben der Bäume aus der Baumschule muß so kurz als möglich vor der Pflanzung geschehen, und es sind die Wurzeln in der Zwischenzeit durch Aufbewahrung der Stämmchen an kühlen Orten, Bedeckung mit feuchten Tüchern u. s. w. möglichst frisch zu erhalten.

Kein Baum darf sogleich nach dem Einpflanzen an die Stange festgebunden werden, sondern wird Anfangs nur am oberen Ende der Stange sehr locker mit einer Weiden-Ruthe angeheftet, damit das Erdreich mit dem Baume zugleich sich senken kann, und keine Zwischen-Räume zwischen Wurzeln und Erde sich bilden. Erst 2 — 3 Wochen später geschieht das Anbinden mittelst gutgedrehter Strohbänder, wovon eines um die Mitte, das andere am obern Ende der Stange, zunächst der Krone und zwischen Baum und Stange über Kreuz angelegt und befestiget wird.

Das Kreuz ist nothwendig, um die Reibung zu vermeiden.

Mindestens 2 mal im Jahre, d. i. im Herbste und im Frühjahre müssen die Baum-Scheiben seicht und ohne Verletzung der Wurzeln aufgelockert und von allem Unkraute gereiniget werden. Ersteres ist um so nöthiger, weil nur dadurch den Bäumen die erforderliche Feuchtigkeit zugeführt, und der Boden durch den Einfluß der Luft verbessert werden kann.

Wo der Straßen-Koth nicht zur Erzeugung der bey neuen Anpflanzungen nothwendigen Erde verwendet werden muß, ist derselbe um die Scheiben her anzuschlagen und dadurch der Stand des Baumes zu bessern. Doch müssen immer nur dünne Schichten auf einmal vorgeschlagen werden, und darf der Koth nie an den Baum selbst, sondern nur an den Rand der Scheibe zu liegen kommen.

Wo Herbst-Pflanzungen nöthig erscheinen sollten, muß die Scheibe wenigstens 3 — 4 Wochen vorher angelegt werden.

Der Kronen-Schnitt darf in diesem Falle aber immer erst im nächsten Frühjahre geschehen. Im Allgemeinen wird jedoch zu jeder Auspflanzung an Straßen das Frühjahr als die beste Zeit festgesetzt.

München den 21ten August 1835.

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 40.

Augsburg, den 5ten Oktober 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLVIII.) ad Nrm. 32976.

An

die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug der revidirten allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den kgl. Distrikts-Polizey-Behörden wird in der Beilage zu diesem Kreis-Intelligenz-Blatt ein Abdruck des von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern erfolgten höchsten Rescripts vom 20ten d. M. den Vollzug der revidirten allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung betreffend, mit 20 Beilagen zur Kenntnißnahme, und zur einschlägigen pünktlichen Nachachtung zugefertigt.

Die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden werden zugleich unter Hinweisung auf den §. 118 dieses kgl. Ministerial-Rescripts beauftragt, den Bedarf des Papiers:

a.) zu den neuen Grund-Büchern,

b.) zu den Uebersichten der Aenderungen in den Versicherungen der Gebäude,

c.) zu den Auszügen aus den Brand-Assekurranz-Grund-Büchern oder Aufnahms-Certifikaten, und zwar zu a. b. und c. auf die Zeit-Periode von 15 Jahren binnen 8 Tagen anher anzuzeigen, damit das benöthigte Papier in gleichem Formate von hieraus auf Kosten der

Brand-Versicherungs-Anstalt angeschafft, und denselben zur unverzüglichen Herstellung der neuen Grund-Bücher schleunigst zugesendet werden kann.

Augsburg den 29. September 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

CCCLIX.) ad Nrm. 32687.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhön-Bewohner in dem Herrschafts-Gerichte Tann betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in allergnädigster Berücksichtigung der schweren Beschädigung, welche die Bewohner der Gemeinden Tann, Wendershausen und Günthers durch den Wolkenbruch vom 26ten July v. J. erlitten haben, ohne an der für die übrigen gleichbeschädigten Theilnehmer angeordneten Collekte Theil zu nehmen, denselben eine eigene Collekte in den sieben Kreisen dieseits des Rheines zu Folge eines kgl. Ministerial-Rescripts vom 15ten September d. J. mit dem Anhange zu bewilligen geruht, daß dieselbe als Kirchen-Collekte angeordnet werde.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises erhalten daher den Auftrag, unverzüglich die Vornahme dieser Sammlung als Kirchen-Collekte durch die katholischen Pfarr-Aemtern und israelitischen Rabbinate anzuordnen, wobey bemerkt wird, daß den protestantischen Pfarr-Aemtern eine gleiche Weisung durch das kgl. protestantische Consistorium in Bayreuth zugehen werde.

Die von allen diesen Pfarr-Aemtern und Rabbinaten an die betreffende Distrikts-Polizey-Behörde gegen Quittung einzuliefernden Beträge sind sodann von dieser mit Verzeichniß an das Expeditions-Amt der unterfertigten Kreis-Stelle Behufs der Uebersendung an die kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises, und der öffentlichen Bekanntmachung des Resultats dieser Collekte, innerhalb 6 Wochen einzusenden.

Augsburg den 27ten September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

CCCLX.) ad Nrm. 38091.

An

sämtliche Distrikts- und Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Kollekte für die Abgebrannten zu Grabenstadt, Landgerichts Traunstein, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung des Isar-Kreises vom 21ten September d. J. wurden durch einen in der Nacht vom 26ten auf den 27ten Sept. v. J. zu Grabenstadt, im Landgerichte Traunstein, statt gefundenen Brand, wodurch 61 Gebäude eingeäschert wurden, 49 Familien um 168232 fl. beschädigt. Seine Majestät der König geruhten mit Rücksicht, daß das Immobiliare in einem Anschlage zu 62550 fl. bey der inländi-

schen Feuer-Versicherungs-Anstalt versichert war, den Beschädigten die Veranstaltung einer Kirchen-Kollekte in allen Kreisen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden daher angewiesen, ohne Verzug diese Sammlung als Kirchen-Kollekte durch die katholischen Pfarr-Aemter und israelitischen Rabbinate vornehmen zu lassen, wobey den Distrikts-Polizey-Behörden eröffnet wird, daß die protestantischen Pfarr-Aemter hiezu durch das protestantische Consistorium in Bayreuth angewiesen werden. Die von sämtlichen Pfarr-Aemtern und Rabbinaten an die betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden einzuliefernden Beyträge sind sodann von dieser an das k. Landgericht Traunstein im Isar-Kreise mit Verzeichniß und gegen Quittung abzusenden, und das Resultat der Kollekte ist binnen 2 Monaten der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Augsburg den 30. September 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

CCCLXI.) ad Nrm. 32405.

(Die Erledigung des Schul- und Curat-Benefiziums Gabelbacher-Greut betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Benefiziaten Martin Kortler auf die Pfarrey Steinekirch ist das Schul- und Curat-Benefizium Gabelbacher-Greut erledigt.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Bezirke des k. Landgerichts Zusmarshausen, und im Dekanate Jettingen, umfaßt den Ort Gabelbacher-Greut, und gehört zur Pfarrey Gabelbach.

Ein jeweiliger Benefiziat hat die Verbindlichkeit, alle seelsorglichen Verrichtungen zu leisten, und die Schule unentgeldlich zu halten.

Die Einkünfte bestehen:

1.) in einem ständigen Gehalte zu 341 fl.; 2.) an Realitäten in 36 fl. 53 kr.; 3.) an Rechten in 10 fl. 9 kr.; 4.) für besonders bezahlte Dienst-Verrichtungen in 1 fl. 44 kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen zu 4 fl. 48 kr., sohin im Ganzen in 404 fl. 14 kr.

Das Benefiziaten-Haus wird von der Gemeinde baulich unterhalten.

Die Lasten betragen zusammen 3 fl. 53 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens binnen 14 Tagen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 2ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

CCCLXII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Wildenholz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Vetter kam die Pfarrey Wildenholz, kgl. Dekanats Feuchtwangen in Erledigung, welches zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht und bemerkt wird, daß nach der im

Jahr 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion hiemit folgendes Einkommen verbunden ist:

I.) An ständigem Gehalte: Aus den Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 78 fl. 45 kr.; b) an Naturalien 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Sdl. Korn à 10 fl. = 61 fl. 58 $\frac{1}{4}$ kr.; 12 Schffl. 2 Mtz. 2 Sdl. Dinkel à 5 fl. = 61 fl. 46 $\frac{1}{2}$ kr.; 5 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrlg. 3 Sdl. Haber à 4 fl. = 21 fl. 57 $\frac{1}{2}$ kr.; 7 Schober Stroh à 5 fl. 30 kr. = 38 fl. 30 kr.; Wein-Besoldung 5 Eimer 15 $\frac{4}{8}$ Maas in Geld zu 52 fl. 49 $\frac{1}{2}$ kr.; 16 Klafter weiches Holz à 4 fl. 20 kr. = 69 fl. 20 kr.; 400 Stück Wellen à 2 fl. = 8 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., ditto von 2 $\frac{1}{4}$ Morgen 17 Ruthen Aecker 25 fl., ditto von 3 $\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiesen 49 fl., ditto von $\frac{7}{8}$ Tagwerk Garten 3 fl. 15 kr. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 75 fl. 24 kr. IV.) Einnahmen aus observanzmässigen Gaben und Sammlungen 1 fl. 30 kr. Summa 607 fl. 54 $\frac{1}{4}$ kr. Lasten hievon abgezogen mit 8 fl. verbleibt ein reines Einkommen per 599 fl. 54 $\frac{1}{4}$ kr. Wozu noch 7 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 22ten September 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

(Papier-Versteigerung.)

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 20ten d. M. sind für die Brand-Versicherungs-Anstalt neue Grund-Bücher herzustellen, wozu folgender Papier-Bedarf erfoderlich ist, als:

a.) circa 260 Rieß groß Median-Papier, welches gut geleimt seyn, dann 18 Zoll in der Höhe und 23 Zoll in der Breite haben muß. Der Rieß von diesem Papier muß gleich bearbeitet seyn, und 32 bis 33 Pfund wiegen;

b.) circa 190 Rieß an Kanzley-Papier in gewöhnlichem Formate.

Die sogleiche Lieferung dieses Papier-Quantums wird Dienstags den 27ten Oktober d. J. in dem Brand-Assekuranz-Bureau der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises dahier Vormittags 10 Uhr an den Wenigstnehmenden versteigert werden, wozu Lieferungs-Liebhaber eingeladen werden.

Augsburg den 29ten September 1835.

K. Rechnungs-Kommissariat der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises; Kammer des Innern.

(Papier-Versteigerung.)

Montags den 19ten Oktober 1835 wird der Papier-Bedarf der k. Lotto-Anstalt für 18$\frac{35}{36}$ unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Wenigstnehmenden zur Lieferung angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht: an Schreib-Papier in 136 Ballen weißem Kanzley-Papier von wenigstens 15 Zoll Höhe und 18$\frac{1}{4}$ Zoll Breite; in 65 Ballen schwarzem Concept-Papier von 14$\frac{3}{4}$ Zoll Höhe und 17$\frac{1}{2}$ Zoll Breite; dann in 12 Ballen schwarzem Konzept-Papier von 15$\frac{3}{4}$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite.

An Druck-Papier aber in 3 Ballen weißem Kanzley-, in 5 Ballen detto geringerer Gattung, beyde vom Format des weißen Schreib-Papiers, und in 1 Ballen Kopier-Papier.

Die Bedingungen werden vor der Abstrichs-Handlung bekannt gemacht; Papier-Muster mit beygemerkten Preisen sind schon bis zum 13ten Oktober an die k. General-Lotto-Administration in München vorzulegen, und wer an dieser Lizitation theilnehmen will, muß sich in Person oder durch einen Bevollmächtigten Morgens 9 Uhr im k. Lotto-Gebäude in der Promenade-Strasse Nr. 2 zu München einfinden. Das Protokoll wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

München den 25ten September 1835.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Dilingen ernannt:

1.) als Hauptmann der bisherige Ober-Lieutenant Xaver Endres; 2.) als Ober-Lieutenant der bisherige Lieutenant Nepomuk Leveling; 3.) als Lieutenant der bisherige Sergeant Joh. Nepomuk Mayrhofer.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden bey der freywilligen Landwehr-Abtheilung des Marktes Sonthofen ernannt:

I.) als Hauptmann der Landrath und Gutsbesitzer Anton Brack; II.) als Ober-Lieutenant der Bürger Joseph Anton Meggle; III.) als Lieutenante: 1.) der Müller Joseph Schwarz; 2.) der Adlerwirth Franz Jos. Ensensberger; 3.) der Handelsmanns-Sohn Anton Holzheu IV.) als Quartier-Meister der Wachszieher Michael Ettensberger.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

460.) praes. 26/9 35.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschafts- resp. Debit-Sache des Kaufmanns Johann Sigmund Mayr „zum Schwanen" dahier wurden auf den Grund rechtskräftigen Erkenntnisses bereits unterm 30ten Juny 1834 die gesetzlichen Edikts-Tage öffentlich ausgeschrieben. Da sich nun aber aus den Akten ergeben hat, daß nicht sämtliche betheiligte Gläubiger gehörig zu den Edikts-Tagen vorgeladen worden sind; so werden diese wiederholt und zwar 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 12ten November d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 10ten Dezember d. Js. 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Dienstag den 12ten Jäner 1836, und für die Duplik auf Dienstag den 26ten Jäner 1836, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas vom hinterlassenen Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bey Gericht zu übergeben.

Memmingen den 31ten August 1835.

Kgl. Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

461.) praes. den 3/9 35.

(Bekanntmachung.)

Da sich in dem auf den 30ten July d. Js. zum Verkaufe des Paukraz Feßler'schen Anwesens zu Lechhausen anberaumten Termine kein Kaufs-Liebhaber eingefunden hat; so wird auf Antrag des betreffenden Hypothekar-Gläubigers weiterer Termin hiezu auf Freytag den 16ten Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr bestimmt, und Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf die erste öffentliche Bekanntmachung vom 22ten Juny d. Js. mit dem Bemerken eingeladen, daß die darin bezeichneten 4 Tagw. 52 Dez. Holzgründe von der Versteigerung ausgenommen bleiben.

Friedberg am 3ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

462.) praes. den 28/9 35.

(Bekanntmachung.)

Für das in dem Wochenblatt der Stadt

Neuburg N. 28 vom 11ten July 1835 beschriebene Anwesen der Wittwe Katharina Gradel von Neuburg hat sich auch bey der 2ten Versteigerung kein Kaufslustiger gemeldet.

Es wird daher dieses bürgerliche Anwesen einer dritten Versteigerung ausgesetzt, und Kaufslustige werden eingeladen, am Freytag den 16ten Oktober d. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr ihre Angebote dahier in der k. Gerichts-Kanzley zu Protocoll zu geben.

Bemerkt wird noch, daß der Hinschlag nach Art. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehe, und daß sich die Steigerungs-Lustigen über Leumund, Vermögen und Besitzes-Fähigkeit legal auszuweisen haben.

Neuburg den 14ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

463.) praes. den 30/9 35.

(Bekanntmachung.)

Da in den beiden auf den 20ten des vorigen und 18ten dieß Monats angesetzten Terminen zum Verkaufe des Anwesens der verlebten Barbara Demerè, Uhrgehäusmachers-Wittwe von Pfersee sich kein Kaufs-Liebhaber eingefunden hat, so wird hiemit die gesetzliche 3te und letzte Verkaufs-Tagfahrt auf Freytag den 16ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr am Gerichts-Sitze dahier anberaumt, und sich hiebey auf die frühern Ausschreibungen vom 30ten July und 24ten August d. J. (in dem Kreis-Blatte und in der Moy'schen Zeitung) bezogen. Der Hinschlag geschieht nach den Bestimmungen des §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes.

Göggingen den 19ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Schläßlmayr, Iter Assessor.

464.) praes. den 1/10 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des Bauers Joseph Kornreiter von Zell wird mit Genehmigung seiner Kinder 1ter und 2ter Ehe das Gesammt-Anwesen desselben, bestehend in Wohn- und Neben-Gebäuden, Gärtchen, Gemeinds-Nutzung, dann 2 Tagw. 14 Dezim. unterer Morgenfelds-Acker, 1 Tagw. 44 Dezim, oberer detto; 2 Tagw. 99 Dezim. Semacker; 88 Dezim. Au-Feldacker; 78 Dezim. Kiesgruben-Acker; 1 Tagw. 31 Dezim. Lang-Acker; 1 Tagw. 17 Dezim. hinterer Stücklein-Acker; 74 Dezim. vordere Stücklein-Acker, 1 Tagw. 62 Dezim. Walgertswiesen-Acker; 1 Tagw. 9 Dezim. vorderer Acker; 1 Tagw. 10 Dezim. Langen-Acker; 85 Dezim. Gäns-Acker; 1 Tagw. 78 Dezim. Hafer-Acker; 2 Tagw. 8 Dezim. kleine Breite; circa 11 Tagw. großer Breite; 2 Tagw. 11 Dezim. Schlüssel-Acker; 4 Tagw. 34 Dezim. Groß-Acker; 9 Tagw. 64 Dezim. Mitterbreite; 7 Tagw. 14 Dezim. Unterbreite, dem Lang-Ackerl, und obern Breitl; 4 Tagw. 37 Dezim. Heidvogel-Ackerwiese; 24 Tagw. 37 Dezim. Häbl-Wiese; 3 Tagwerk 9 Dezim. Rodlachn-Wiese; 62 Dezim. Winkel-Wiese; 5 Tagw. 82 Dezim. Walgerts-Wiesen-Acker und Wiese; 8 Tagwerk 66 Dezim. Loh-Wiese, 84 Dezim. Point; ferner die heurige Fächsung so weit solche noch vorhanden ist, nebst den Haus- und Baumannsfahrnissen, Vieh rc. im Gesamt-Werthe nach dem gerichtlichen Inventar vom 19ten September d. J.s zu 4787 fl. 19 kr. im Wege der Versteigerung an die Meistbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung des Kornreiter und seiner Kinder, und insbesondere auch der allenfalls Verlust leidenden Kornreiter'schen Hypothekar-Gläubiger verkauft, und zu diesem Behufe Tagsfahrt auf Donnerstag den 15ten Oktober d. J. von 9 bis 12 Uhr angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit

dem Anhange eingeladen werden, daß sie ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben, die dem Gerichte Unbekannten sich aber über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Was übrigens die auf dem Gute ruhenden Lasten betrifft, so können sie bey dem hiesigen k. Rentamte erfragt werden.

Neuburg den 22ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

465.) praes. den 1/10 35.

(Edictal-Ladung.)

Georg Knappich, Floßer zu Lechbruck, hat sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die Edicts-Tage festgesetzt:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 20ten Oktober 1835; II.) zur Angabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freitag den 20ten November 1835; III.) zum Schluß-Verfahren a.) für die Replik, auf Donnerstag den 3ten Dezember 1835; b.) für die Duplik, auf Dienstag den 29ten Dezember 1835.

Es werden anmit sämtliche Creditoren des Georg Knappich hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe; übrigens haben diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas besitzen, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der Schulden-Stand nach den Angaben des Schuldners sich auf 2964 fl. belaufe, und dagegen das Gant-Inventar nur den Werth von 1469 fl. 17 kr. nachweise.

Füssen den 22ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Schatte, Landrichter.

466.) praes. den 2/10 35.

(Bekanntmachung.)

Gegen den ledigen Johann Schwarz, Taglöhner und Sbld-Guts-Besitzer zu Kellmünz, sind so viele Schulden angezeigt worden, daß sie sein Aktiv-Vermögen fast übersteigen.

Schwarz hat daher unterm Heutigen darauf angetragen, sein Vermögen zu versilbern, und aus dem Erlöße seine Passiven abzuführen.

Um nun mit Sicherheit desfalls vorschreiten zu können, werden sämtliche unbekannte Creditoren des genannten Schwarz aufgefodert, sich am 21ten Oktober d. Js. Vormittags 8 Uhr dahier zu melden, und ihre allenfallßigen Foderungen unter Vorlage der Beweis-Mittel zu liquidiren, widrigenfalls sie von gegenwärtiger Masse präkludirt, und nur an dasjenige verwiesen werden würden, was nach Befriedigung der bekannten Kreditoren allenfalls noch übrig bleiben dürfte.

Hiernächst werden a) die unbedeutenden unausgedroschenen Getreid-Vorräthe des Schuldners, samt dem geringen Mobiliare, b) die Realitäten des Debitors in und bey Kellmünz, bestehend aus dem Wohnhaus sub Nro. 25 daselbst samt Scheuer und Stallung unter einem Dache, circa 2 Jaucherte Aecker und Wiesen, deren Beschreibung dahier eingesehen werden kann, und die auf 960 fl. gewerthet sind, am 8ten Oktober d. Js. Vormittags 12 Uhr an Ort und Stelle in Kellmünz versteigert werden,

wobey sich Kaufsliebhaber einzufinden und das Weitere zu gewärtigen haben.

Illertissen den 22ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

v. Ott, I. Assessor.

467.) praes. den 1/10 35.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird auf Anrufen seiner Creditoren, das Anwesen des Xaver Graf von Unter-Reichenbach, bestehend in Haus, Stall und Stadel unter einem Dache, Wurz-Gärtchen und Gemeinde-Recht, dann 2 Jaucherten Aecker hinter den Gärten, ½ Jauchert Acker an der Schlucht; ¾ Jaucherte Aecker Weiheracker, ⅜ Jaucherte Aecker beim Kreutz; ⅜ Jaucherte Aecker an der Gwand; ¾ Jaucherte Aecker an der Gassen, 1½ Jaucherte Aecker Gassenacker, ¾ Jaucherte Aecker im Scheidösch, ½ Jauchert Acker die lange halbe Jauchert, 1 Jauchert Acker an der Schlucht, ½ Jauchert im Scheidösch, 2 Tagw. Wiesen an Deisenbauers-Garten, Dienstags den 27ten Oktbr. 1835 Vormittags von 9 bis 11 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley Einzeln oder im Ganzen an den Meistbiethenden nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert, wozu sich Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange einzufinden haben, daß Fremde und Unbekannte sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Zugleich werden alle Jene, welche an gedachten Graf etwas zu fodern haben, aufgefodert, ihr Guthaben bis zum Versteigerungs-Tag gehörig zu liquidiren, außer dessen bey Vertheilung des Erlöses auf selbe keine Rücksicht genommen wird.

Roggenburg den 23ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

468.) c) praes. den 1/10 35.

(Bekanntmachung.)

Diejenigen Personen, welche am Quartal Allerheiligen d. Js. der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden andurch veranlaßt, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Anmeldungen binnen 4 Wochen zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die ursprünglich auf 60 fl. resp. 120 und 180 fl. festgesetzten, später auf 75 fl., 150, und 225 fl. erhöhten Pensionen bey den gedeihlichen Fortschritten der Anstalt abermals erhöht, und nun auf 100 fl., 200, und 300 fl. ohne Erhöhung der Beyträge der Mitglieder vermehrt worden sind.

Da übrigens die in der 4ten Auflage vom J. 1833 gedruckten Gesetze der Pensions-Anstalt einige Zusätze erhalten haben; so sind diese im Druck bei dem Kassier der Administration zu erhalten.

Nürnberg, den 10ten September 1835.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Dr. Schwarzenbach, Dr. Seidel, Konsulent v. Königsthal.

Wagler, Kassier.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. Septem. 1835.	Briefe	Geld	Den 1. October. 1835.	Briefe	Geld	Den 3. October. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102		Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101¼	Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101¼

Beylage

zum Kreis-Intelligenz-Blatt des Ober-Donau-Kreises Nro. 40 vom Jahr 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

Die der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung durch das Gesetz vom 1ten July 1834 gewordenen wesentlichen und durchgreifenden Modifikationen haben nothwendigerweise auch eine große Zahl der früheren Vollzugs-Normen ihrer Anwendbarkeit beraubt, und eben deßhalb zahlreiche Anfragen der königl. Kreis-Regierungen herbeigeführt.

Einfache Erwiederungen dieser Anfragen schienen dem unterfertigten Staats-Ministerium um so weniger räthlich, als dadurch den bereits vorhandenen vielen Novellen nur neue hinzugefügt, und die ohnehin schon zahlreichen Verwicklungen der Materie lediglich vermehrt worden wären.

Vielmehr wurde angemessen erachtet, die gesamte Masse jener Novellen der sorgfältigsten Richtung zu unterwerfen, das noch Geltende mit den aus den neuerlichen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehenden Direktiven in ein Ganzes zusammen zu fassen, und auf solche Weise den vollziehenden Stellen und Behörden in dieser Angelegenheit sogleich bey Anlasse der Vollzugsweisung jene Erleichterung darzubieten, welche ihnen noch in dem Laufe dieses Jahres bezüglich beinahe aller Geschäfts-Zweige der innern Verwaltung zu Theile werden wird.

In dessen Folge werden der k. Kreis-Regierung und durch dieselbe den k. Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden nachstehende Weisungen ertheilt:

I. Von dem Eintritte in die Anstalt.

§. 1.
Zu Art. 1, 3 und 5 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Eintritt in die Brand-Versicherungs-Gesellschaft ist allen Gebäude-Besitzern, sie mögen physische oder moralische Personen seyn, gestattet, und hängt in der Regel von eines jeden Willkühr ab.

§. 2.
Zu Art. 3, 5 und 7 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Als eintrittsfähige Gebäude-Besitzer werden alle Personen betrachtet, welche ein im Königreich gelegenes Gebäude zum vollen — oder zum Nutzeigenthume besitzen, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn. Die Lehenholden, die Pfarrer, die Benefiziaten, die Gemeinden und die Stiftungen bedürfen keines Consenses des Lehenherrn, und resp. der vorgesetzten Curatel-Behörde zum Eintritte in die Anstalt.

§. 3.
Zu Art. 5, 6, 7, 8, 10 und 12 der Brand-Versicherungs Ordnung cf. §. 41 Nro. 1. des Hypotheken-Gesetzes vom 1ten Juny 1822.

Ein gesetzliches Gebot zum Eintritte in die Anstalt tritt bezüglich nachstehender Gebäude ein:

a.) bezüglich der Gebäude minderjähriger oder sonst unter Curatel stehender Personen, dann der

Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, welche von den geeigneten Curatel-Behörden vertreten werden. Vormünder und Curatoren müssen die Gebäude ihrer Pflegebefohlenen längstens binnen 3 Monaten nach angetretener Vormundschaft oder Curatel und zwar mindestens für die Hälfte des wahren Werthes des Gebäudes in die Anstalt einschreiben lassen.

b.) Bezüglich der Pfarrey, und Benefiziat-Gebäude, wenn die respektiven Pfarrer und Benefiziaten mehr als den gebührenden Unterhalt beziehen. (NB. Andere moralischen oder physischen Personen, welchen die Conkurrenz zum Wiederaufbaue der Pfarrhöfe obliegt, ist unverwehrt, für dieselben der Brand-Versicherung beyzutreten.)

c.) Bezüglich der Staats-Gebäude, und zwar in Haupt- und Kreis-Städten mindestens zu 1/3tel, auf dem Lande aber zur Hälfte des wahren Schätzungs-Werthes [1]).

d.) Bezüglich der im Eigenthume mehrerer Personen stehenden Gebäude, wenn ein Miteigenthümer derselben deren Einverleibung verlangt, für das Ganze des Gebäudes und zwar unter Haftung jedes Einzelnen für das Ganze.

e.) Bezüglich der noch nicht, oder nicht zu vollem Werthe versicherten, mit Hypotheken belasteten Gebäude, wenn ein Hypothek-Gläubiger gerichtlich auf den Beitritt zur Anstalt anträgt, es wäre denn, daß der Hypothekar-Schuldner zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten — auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre — sich anheischig machte, und hiefür vorläufige hinreichende Sicherheit leisten könnte.

f.) Bezüglich der Gebäude, deren Eigenthümer in Gant geräth, wenn sie noch nicht versichert sind, und ein Hypothek-Gläubiger deren Einverleibung verlangt.

§. 4.

Zu Art. 8. Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Anstalt versichert nur Gebäude des Inlandes; deßhalb können in der Regel alle innerhalb der Gränzen des Reiches gelegenen Gebäude, ohne Unterschied ihrer Natur, als öffentliche oder Privat-, Haupt- und Neben-Gebäude, dann ihres Zweckes, in die Anstalt einverleibt werden [2]).

§. 5.

Zu Art. 8. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Dagegen können nicht versichert werden: die Baustelle, die auf den Gebäuden haftenden Gerechtigkeiten, dann die darin befindlichen, lediglich an die Mobiliar-Versicherungs-Anstalt zu weisenden Mobilien, Waaren, Vorräthe u. s. w. (cf. §. 8. und 10.)

§. 6.

Zu Art. 10. Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Das Gebäude muß bei dem Eintritte in die Anstalt in der Regel baulich vollendet seyn. Ausnahmsweise findet eine frühere Aufnahme bei im ersten Aufbaue oder Wiederaufbaue begriffenen Gebäuden

---

[1]) Ministerial-Entschließung vom 10ten Juny 1818. Nro. 2516. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10ten Juny 1822. Nro. 10547.

[2]) Ministerial-Entschließung vom 11ten September 1817. Nro. 15904.

jedoch stets nur auf 1 Jahr statt, nach dessen Ablaufe die nicht erneuerte Versicherung für erloschen angesehen wird.

§. 7.

Zu §. 3 des Gesetzes vom 1ten July 1834; cf. allerhöchste Verordnung vom 14ten Jänner 1815.

Dem Besitzer eines Gebäudes steht frei, die massiven Mauern und die verbrennbaren Theile eines Gebäudes zugleich, oder die verbrennbaren Theile allein versichern zu lassen. Zur Versicherung der verbrennbaren Theile mit Ausschluß der massiven Mauern wird eine spezielle Erklärung des Besitzers erfodert, in deren Ermanglung wird angenommen, daß derselbe die massiven Mauern und die verbrennbaren Theile des Gebäudes, also den ganzen Ueberbau (d. h. das gesamte über der Erdfläche befindliche Gebäude) der Anstalt einverleibt habe [3]).

§. 8.

Zu Art. 8. Abs. 3. und Art. 9. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Den verbrennbaren Bestandtheilen werden gleichgeachtet: alle Mühlen, mit Ausnahme der Pulver-Mühlen, sohin auch die Loh- [4]) und Sägmühlen [5]), sodann Mühlwerke, Werke von Brunnenhäusern, von Brauereyen und von Fabriken. Bezüglich der genannten Werke muß jedoch die Versicherung speziell erklärt werden, da sie aus der Versicherung des Ueberbaues nicht vermuthet wird [6]).

§. 9.

Zu §. 3. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die versicherungsfähigen Theile eines Gebäudes — nämlich die massiven Mauern, die verbrennbaren Bestandtheile, und die im vorhergehenden §. genannten Werke dürfen, und zwar letztere jedenfalls — erstere beide aber, in so ferne das Gebäude ohnehin überhaupt assekurirt werden kann, nur für ihren ganzen objektiven Umfang einverleibt, und somit nicht einzelne Theile derselben allein zugelassen werden. [7])

§. 10.

Zu Art. 1. — Art. 9. Abs. 1 und 3. — Art. 12. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Fähigkeit eines Gebäudes, — der Anstalt einverleibt zu werden, gilt als Regel. Ausgenommen sind:

---

3) Ministerial-Entschließung vom 23ten Februar 1824.

4) Ministerial-Entschließung vom 13ten April 1831. Nro. 1147.

5) Ministerial-Entschließung vom 6ten Oktober 1823. Nro. 11314.

6) Ausschreiben der Regierung des Regen-Kreises vom 18ten May 1830. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 571).

7) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811 Nro. 7707, nunmehr in Folge des Gesetzes vom 1. July 1834 §. 4. unanwendbar.

a) außer den Gränzen des Königreiches gelegene Gebäude,
b) Gebäude unter 30 fl. wahren Werth, [8])
c) Pulver-Mühlen,
d) Schmelz- und Eisenwerke, zu welchen auch die Metall-Fabriken, [9]) nicht aber die Kupfer- und Eisen-Hämmer [10]) gezählt werden,
e) Glocken- und Stück-Giessereyen,
f) Ziegelhütten, — zu welchen jedoch die davon entfernt stehenden Wohnhäuser der Arbeiter, und die Trockenstadel nicht gerechnet werden, [11])
g) Hanf- und Flachs-Dörren,
h) Ruß-Hütten,
i) Kalk-Oefen,
k) Festungen, welche isolirt liegen, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmt, bloß vom Militär und von kleinen bürgerlichen Einwohnern mitbewohnt sind.

Den Besitzern dieser Gebäude ist für ihre Person gestattet, in der Anstalt zu verbleiben, wenn sie nach Art 9. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung in die Anstalt übergetreten sind.

§. 11.

Eine Ausdehnung der Aufnahms-Unfähigkeit auf andere, als die §. 10. speziell genannten Gebäude findet nicht statt, vielmehr ist der Art. 9. der Brandversicherungs-Ordnung im strengsten Sinne zu interpretiren [12]), und allen in demselben nicht namentlich ausgenommenen Gebäude die Einverleibungs-Fähigkeit zu belassen [13]). Dagegen ist auch mit Strenge darüber zu wachen, daß keines der namentlich ausgenommenen Gebäude der Anstalt einverleibt werde, und es darf auch deren Einverleibung unter keiner Modalität, selbst nicht unter jener, daß die erbetene Versicherung für den Fall einer Beschädigung durch einen außer dem Gebäude entstandenen Brand wirksam seyn sollte, statt gegeben werden. [14])

§. 12.

Zu Art. 1. der Brandversicherungs-Ordnung u. §. 1. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Nur den in Art. 9. der Brand-Versicherungs-Ordnung namentlich ausgenommenen Gebäuden ist der Eintritt in auswärtige Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gestattet.

---

[8]) Ministerial-Entschließung vom 25. Jänner 1812. Ausschreiben der Regierung des Rezat-Kreises vom 11. July 1814.

[9]) Ministerial-Entschließung vom 6. November 1830. Nro. 12779.

[10]) Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812.

[11]) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811. Nro. 7707.

[12]) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811. Nro. 7707. — Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812.

[13]) Ministerial-Entschließung vom 27. May 1812. — Ministerial-Entschließung vom 22. November 1825. Nro. 15,596.

[14]) Ministerial Entschließung vom 3. April 1823. Nro. 4252.

§. 13.

Cf. Art. 1. 2. 3. u. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833.

Die Besitzer solcher Gebäude, welche ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften einverleibt werden können, dürfen ihre Gebäude nicht über den wahren Werth in denselben versichern.

Die bezüglichen Versicherungs-Urkunden müssen nach Inhalt der erwähnten Verordnung vom 30. November 1833 von dem Bezirks-Agenten der Gesellschaft der vorgesetzten Distrikts-Polizey-Behörde in Abschrift übergeben werden, und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der polizeilichen Anerkennung und Vidirung. [15])

Diese Controlle ist auch bei den nach Inhalte des Gesetzes vom 1. July 1834 bis zu ihrem Erlöschen noch aufrecht bleibenden früheren Versicherungen auswärtiger Gesellschaften gültig.

Insbesondere ist aber genau zu constatiren, daß

a.) die Versicherung vor dem 1. July 1834 wirklich abgeschlossen, und daß

b.) den Versicherungen bei den auswärtigen Gesellschaften in Gemäßheit des Art. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung eine Versicherung bei der inländischen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt vorangegangen war.

In Ermanglung einer oder der anderen, oder beider dieser Voraussetzungen ist die auswärtige Versicherung als gesetzlich unzulässig zu behandeln, und sich einer Subsumtion unter die erwähnten interimistischen Bestimmungen sorgfältigst zu enthalten. [16])

§. 14.

Zu Art. 10. Abs. 1. und Art. 12. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Größe der Versicherungs-Summe ist der Willkühr des Gebäude-Besitzers jedoch unter der Beschränkung überlassen, daß dieselbe

a.) nie den wahren Werth übersteigt,

b.) nicht unter 30 fl. beträgt, [17]) und

c.) in einer mit 10 theilbaren Summen besteht. [18])

§. 15.

Zu Art. 12. Abs. 3. 4 und 5 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Größe der Versicherungs-Summe von den minderjährigen und unter Curatel stehenden Personen gehörigen, dann jenen Gebäuden, deren Einverleibung von Miteigenthümern oder Gläubigern nach

---

[15]) Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1834. Nro. 20625.

[16]) Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1833. Nro. 23436. — Ministerial-Entschließung vom 23. April 1833. Nro. 9900.

[17]) Ministerial-Entschließung vom 23. Jänner 1812. — Ausschreiben der Regierung des Rezat-Kreises vom 11. July 1814.

[18]) Instruktion vom 23ten Jänner 1811. — Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26ten März 1812. Nro. 3489.

Art. 6 der Brand-Versicherungs-Ordnung gerichtlich verlangt und erwirkt wird, bleibt auf die Hälfte des wahren Werthes als Minimum festgesetzt.

Die Gebäude der Stiftungen müssen mindestens versichert werden:[19])

a.) mit dem ganzen Betrage des wahren Werthes, wenn ihre Umfassungswände von Holz sind,

b.) mit zwei Drittheilen des wahren Werthes der verbrennbaren Theile mit Ausschluß des Mauer-Werkes, wenn die Mauern massiv, und das Gebäude in einer Stadt IIIter Klasse, in einem Markte, oder auf dem Lande gelegen ist,

c.) mit der Hälfte des wahren Werthes, wenn die Gebäude von Stein erbaut, und in den Städten I. und II. Klasse gelegen sind.

Jedenfalls muß aber dieses Minimum überschritten werden, wenn durch dessen Einhaltung die Assekuranz-Summe unter den Betrag von 50 fl. herabgedrückt, und somit die Aufnahme des Objektes in die Anstalt unmöglich gemacht wird.

Die Staats-Gebäude werden in Minimo versichert:[20])

a) zu einem Drittheile des wahren Schätzungs-Werthes in Haupt- und Kreis-Städten,

b) zur Hälfte des wahren Werthes in den übrigen Gemeinden.

§. 16.

Zu Art. 11. Abs. 1. und 2, und Art. 12 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Wer ein Gebäude in der Anstalt versichern zu lassen gedenkt, muß diesen seinen Willen vor der vorgesetzten Polizey-Behörde ausdrücklich erklären. Diese Beytritts-Erklärungen können zu jeder Zeit, mit Ausnahme des Monats September vor der Distrikts-Polizey-Behörde, in deren Bezirk das betreffende Gebäude gehört, erfolgen. Sie können bey Siegelmäßigen durch Eingaben, oder zu Protokoll bewirkt werden; bey Nichtsiegelmäßigen ist die Protokollar-Erklärung, nach Formular Art. II., unerläßig. (Siehe Beylage I.)

§. 17.

Zu Art. 12. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung, dann §. 5. und 6. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Der Beytritts-Erklärung muß eine, von zwey durch die betreffende Distrikts-Polizey-Behörde ein für allemal verpflichteten Schätzleuten verfaßte, und von der Gemeinde-Behörde (Magistrat oder Gesamt-Gemeinde-Verwaltung) beglaubigte eidliche Schätzung in der Form Art. II. beygefügt werden. (Siehe Beylage II.

§. 18.

Zu Art. 8. Abs. 1. und Art. 12. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Den Schätzleuten ist hierbey zur speziellen Pflicht gemacht, ausschließend den wahren Bau-Werth

---

19) Ausschreiben des k. General-Commissariats des Oberdonau-Kreises vom 30. May 1811. — Ausschreiben der kgl. Regierung des Rezat-Kreises vom 12. May 1811. Nro. 4333.

20) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. Juny 1822. Nro. 10547. — Ministerial-Entschließung vom 6. Oktober 1815 Nro. 4318.

des zu versichernden Gebäudes, d. i., den constructiven Werth des zu versichernden Ueberbaues (siehe oben §. 7.) zu ermitteln und anzugeben, und in ihrer Taxation eben so wenig den etwaigen besonderen Werth der Baustelle, die mehr oder minder lukrative Benützung, die bessere oder schwerere Verwerthbarkeit oder Rentirlichkeit des Gebäudes, die darauf haftenden Gerechtigkeiten, Vortheile oder Lasten, und die darin befindlichen Mobilien, Waaren, Vorräthe und dergleichen, als andrerseits mögliche oder wahrscheinliche Deteriorirungen des Gebäudes in das Bereich ihrer Werth-Angaben zu ziehen.

Ferner ist ihnen zur Pflicht gemacht, das zu versichernde Gebäude, sie mögen selbes bereits früher kennen oder nicht, von der Schätzung an Ort und Stelle im Beyseyn des Besitzers, und zwar aus dem Standpunkte der Taxation auf das Gewissenhafteste zu besichtigen.

§. 19.

Zu §. 3. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Findet die Distrikts-Polizey-Behörde das Schätzungs-Operat mit den aus der Amts-Notorietät hervorgehenden Aufschlüssen im Einklange; so hat eine weitere Offizial-Taxation nicht Platz zu greifen. Scheint ihr aber die von den Schätzleuten abgefaßte Beschreibung und Schätzung unzureichend, oder sonst eine nähere Erwahrung aus irgend einem Grunde räthlich; so liegt derselben ob, unter Beyziehung der Betheiligten auf Kosten der Anstalt eine amtliche Untersuchung darüber vorzunehmen.[22])

§. 20.

Zu Art. 30. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung. Cf. allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Ist in der einen oder andern Weise die amtliche Ueberzeugung von dem wahren Werthe des zu versichernden Gebäudes festgestellt; so erfolgt die Aufnahme in das Grundbuch (Kataster) der betreffenden Gemeinde. Ueber diese Aufnahme (Katastrirung) wird dem eingeschriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, ein obrigkeitlicher Grundbuchs-Auszug nach Anlage III. kostenfrey zugestellt, in welchem auch jede später sich ergebende Veränderung gleichzeitig mit der Vormerkung in dem Haupt-Buche vorzumerken kömmt.[24])

Gleichzeitig wird:

a) die Original-Eintritts-Erklärung des Gebäude-Besitzers, so wie die Schätzung der verpflichteten Schätzleute, und im Falle weiter gepflogener Untersuchung das hierüber geführte Besichtigungs- und Schätzungs-Protokoll in den Beylagen-Band des Grund-Buches nach fortlaufender Nummer beygeheftet, und

b) ebenmäßige Einträge in die der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, mit dem Jahres-Schluße einzusendende Uebersichts-Tabelle aller während des Etats-Jahres im Polizey-Distrikte vorgefallenen neuen Einverleibungen bewirkt,[23]) oder

c) falls die Wirksamkeit der Versicherung nach dem ausdrücklich erklärten Wunsche des Eintretenden

---

[22]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. §. 1. lit. b.

[23]) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811. Nro. 7707.

[24]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. §. 4.

noch in dem Laufe des Jahres beginnen soll, ein Spezial=Grundbuchs=Extrakt gefertiget, um der k. Kreis=Regierung spätestens mit Schluße des betreffenden Monats gesondert vorgelegt zu werden. Bey Staats=Gebäuden ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Ermächtigung zur Versicherung von Seite der Regierungs=Finanzkammer bestimmt ausgedrückt, und eben so in dem Verzeichnisse ad b, oder in dem Spezial=Grundbuchs=Extrakte in die Eintritts=Erklärung gehörig übertragen werde. [24])

§. 21.

Zu Art. 11. Abs. 1. der Brand=Versicherungs=Ordnung.

Die Einverleibung in die Anstalt erwirbt dem Eintretenden

a) das Recht auf Entschädigung, wenn das einverleibte Gebäude durch Brand ohne grobes Verschulden des Besitzers beschädiget wird.

Dagegen verpflichtet dies Recht denselben auch

b) zu den nothwendigen Beyträgen.

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes beginnen mit dem auf den Tag der Einverleibung zunächst folgenden 1. Oktober, oder falls nach obigen Bestimmungen (siehe §§ 16. und 20 lit. c.) der Beginn der Wirksamkeit im Laufe des Etats=Jahres ausdrücklich erbeten wird, vom Tage der Einverleibung, (Aufnahme in das Grundbuch), jedoch vorbehaltlich der Verbindlichkeit, jene Beyträge zu leisten, welche im laufenden Jahre zur Erhebung gelangen; (§. 70).

II. Von den Erhöhungen der versicherten Anschlags=Summen.

§. 22.

Zu Art. 12. Absatz 2. der Brand=Versicherungs=Ordnung.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern jederzeit und zwar in so lange erhöht werden, als derselbe den wahren Werth des versicherten Gegenstandes nicht übersteigt.

Die Erklärung des Besitzers über solche Erhöhung setzt dieselben Nachweise und sonstigen Formalitäten wie die Beytritts=Erklärung selbst voraus. (Siehe oben §. 16, 17, 18 und 19.)

§. 23.

Zu Art. 30, Absatz 1 und 2 der Brand=Versicherungs=Ordnung; Cf. allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Der wahre Werth und die Thatsache, daß auch der erhöhte Betrag diesen wahren Werth nicht übersteigen werde, wird von dem Amte gleichfalls unter strenger analoger Anwendung des §. 19 gegenwärtiger Instruktion constatirt.

Die als zuläßig anerkannte Erhöhung wird in das Grundbuch sowohl, als in dem in Händen des Besitzers befindlichen Grundbuchs=Auszuge nachgetragen. Eben da erfolgt die entsprechende Beiheftung der Original=Vorlagen und Nachweise in den Beilagen=Band, und die Vormerkung in der, der Kreis=Regierung jährlich mit dem Etats=Jahres=Schlusse vorzulegenden Tabelle der Zugänge, oder falls die Versicherung auf ausdrückliches Verlangen vor Ablauf des Etats=Jahres in

---

[24]) Ausschreiben der Regierung des Oberdonau=Kreises vom 17. November 1828. Nro. 8273.

Wirksamkeit treten soll, die Anfertigung und Vorlage des speziellen Grund-Buchs-Extraktes genau nach der Vorschriften des §. 20, lit. a. b. und c. [25])

§. 24.

Zu Art. 11. Abs. 2 und Art. 12. Abs. 6. der Brandversicherungs-Ordnung.

Der terminus a quo der Erhöhung richtet sich unbedingt nach den Bestimmungen des §. 21.

III. Von den Minderungen der versicherten Anschlags-Summe.

§. 25.

Zu Art. 12. Abs. 2 und 6 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Der Versicherungs-Anschlag kann gleichmäßig von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr, jedoch von den, einem bestimmten Versicherungs-Minimo gesetzlich unterworfenen Objekten nie unter den Betrag dieses Minimums, bei den übrigen nie unter den Betrag von 50 fl. herabgesetzt werden.

§. 26.

Zu Art. 12. Abs. 7 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Wer seinen Versicherungs-Anschlag herabsetzen will, hat eine schriftliche Erklärung bei der Polizei-Behörde mit einem Ausweise darüber vorzulegen, daß diese Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Miteigenthümer und Hypothek-Gläubiger nachtheilig sey. — Bei Versicherungs-Minderungen von Stiftungs-Gebäuden ist der Consens der Kreis-Regierung, K. d. J., [26]) und bei Staats-Gebäuden jener der vorgesetzten Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, beizubringen.

§. 27.

Ueberdieß erfolgt die Herabsetzung von Amtswegen, falls der Bauwerth eines versicherten Gebäudes in dem Laufe der Zeit unter den Betrag der Versicherungs-Summe herabsinken sollte. — Glaubt die betreffende Polizei-Behörde solche Deteriorationen wahrzunehmen, oder werden solche von irgend einer Seite glaubhaft zu ihrer Kenntniß gebracht; so läßt selbe das Gebäude von den amtlichen Schätzleuten, und zwar an einem vorher bestimmten Tage und unter Zulassung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten, und der etwa von ihm berufenen Sach-Verständigen neu einschätzen, und stellt hienach dem Gebäude-Besitzer frei, binnen einer dem konkreten Falle angemessenen Frist, entweder den Baufall zu wenden, oder nach vorgängiger Sicherstellung der etwa vorhandenen Hypothek-Gläubiger aus der Anstalt auszutreten [27]), oder seinen Versicherungs-Anschlag nach dem gegenwärtigen wahren Werthe herabzusetzen. [28])

§. 28.

Zu Art. 30. Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung; Cf. Allerhöchste Verordnung vom 20ten April 1815.

Jede auf Erklärung des Versicherten, oder von Amtswegen beschlossene Herabsetzung wird, unter

[25]) Ausschreiben der königlichen Regierung des Isar-Kreises vom 3ten September 1813.

[26]) Ausschreiben der königl. Regierung des Regen-Kreises vom 26ten März 1821.

[27]) Ministerial-Entschließung vom 12ten November 1830.

[28]) Ministerial-Entschließung vom 14ten Juny 1825. Nr. 4786. — Ministerial-Entschließung vom 12ten Nov. 1830

Angabe der Minderung und der noch verbleibenden Versicherungs-Summe in das Grundbuch und in das Aufnahms-Certifikat (Grundbuchs-Extrakt) eingetragen.

§. 29.

Zu Art. 30. Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Einheftung der Verhandlungen in den Beilagen-Band, dann die Vormerkung in der, der königl. Kreis-Regierung vorzulegenden Jahres-Uebersicht, oder die Einsendung eines besonderen Grundbuchs-Extraktes richtet sich sowohl bezüglich der Voraussetzungen, als hinsichtlich der Art genau nach den Bestimmungen des §. 20. lit. a. b. c. [29]) und [30])

§. 30.

Zu Art. 12. Abs. 2 und 6 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Wirksamkeit der Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages beginnt:

a.) bei — von Seite des Besitzers freiwillig erfolgender Herabsetzungs-Erklärung, erst vom Anfange des dieser Erklärung zunächst folgenden Etats-Jahres an; [31])

b.) bei offiziöser Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages wegen überschrittenen wahren Werthes des Gebäudes vom Tage der amtlichen Herabsetzung an, für das laufende Etatsjahr u. s. f.

IV. Von dem Austritte aus der Anstalt.

§. 31.

Zu Art. 1. Abs. 3. Art. 11. Abs. 3. und Art. 25. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die einmal ordnungsmäßig vollzogene Beitritts-Erklärung bleibt bis zum freiwilligen Austritte in Kraft.

§. 32.

Zu Art. 5. Abs. 1. Art. 6. Abs. 1, 2 und 4. Art. 7. Abs. 3. dann Art. 26. Abs. 1, 2, 3 und 4 der Brand-Versicherungs-Ordnung; Cf. Hypotheken-Gesetz vom 1ten Juny 1822. §. 41. Nr. 4.

Der Austritt aus der Anstalt bleibt der Willkühr des Besitzers des versicherten Gegenstandes mit Ausnahme folgender Fälle überlassen:

a.) Gebäude minderjähriger oder sonst unter Curatel stehender Personen müssen während der ganzen Dauer der Vormundschaft oder Curatel versichert bleiben;

b.) bereits versicherte, im Miteigenthume mehrerer Personen stehende Gebäude können nur unter Einwilligung sämtlicher Miteigenthümer aus der Anstalt entlassen werden;

c.) versicherte Gebäude, welche Bestandtheile einer Gant-Masse sind, und auf welchen Hypotheken ruhen,

[29]) Instruktion vom 23ten Jänner 1811. — Ministerial-Entschließung vom 28ten Dezember 1811.

[30]) Ministerial-Entschließung vom 12ten November 1830. — Ausschreibung der königl. Regierung des Obermain-Kreises vom 17ten August 1831.

[31]) Ministerial-Entschließung vom 28ten Dezember 1811. — Ministerial-Entschließung vom 10ten September 1812.

können vor gänzlicher Beendigung der Gant und vor ihrer Rückkehr in die freie Verfügung nur mit Einwilligung der Hypothek-Gläubiger und Genehmigung des Gant-Gerichts aus der Anstalt treten;

d.) versicherte mit Hypotheken belastete Gebäude müssen in der Anstalt bleiben, bis die Hypothek-Gläubiger in deren Entlassung einwilligen. Wurde aber ein Gebäude erst nach der Einverleibung unterpfändlich versichert, so kann der Besitzer, so lange als der Schuldner die Abtragung der also versicherten Schulden nicht nachgewiesen hat, aus der Anstalt nicht freiwillig austreten.[32])

e.) Gebäude der, die Congrua (bei Pfarreien 600, bei Benefizien 400 fl.) überschreitenden Pfarreien und Benefizien können so lange nicht aus der Anstalt entlassen werden, als der Gesammt-Ertrag der betreffenden Pfründe nicht in der That laut Anerkenntnisses der königlichen Kreis-Regierung K. d. J., unter die gesetzliche Congrua herabgesunken ist.

f.) Wenn für ein durch Brand schon verunglücktes Gebäude schon einmal Entschädigung aus der Anstalt geleistet worden ist, dürfen dessen Besitzer nicht eher aus der Anstalt austreten, als bis sie nachweisen, den empfangenen ganzen Entschädigungs-Betrag durch jährliche, sowohl vor als nach dem Brande in die Anstalt geleistete, Beiträge zurückbezahlt zu haben.

g.) Versicherte endlich, welche in den Rück-Ersatz der ihnen geleisteten Entschädigung verfällt sind, können die Entlassung aus der Anstalt nur dann erhalten, wenn sie sich über die wirklich geleistete Vergütung vollständig ausweisen.

§. 33.

Zu Art. 8. Abs. 1. Art. 10. Abs. 1., dann Art. 25. Abs. 1 und 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Da die Einverleibung in die Anstalt sich nicht auf die Person des Besitzers, sondern auf das versicherte Gebäude bezieht, so involvirt

a.) eine Veränderung in der Person des Besitzers in keiner Weise den Austritt des Gebäudes aus dem Versicherungs-Verbande, vielmehr bleibt das Gebäude nach wie vor der Anstalt einverleibt, und die Verpflichtungen des früheren gehen auf den neuen Besitzer über, unbeschadet des Rechtes dieses Letzteren, mit Ablaufe des betreffenden Etats-Jahres, und in Zukunft eben so auszutreten, wie solches dem die Versicherung unterzeichnet habenden früheren Besitzer zugestanden haben würde.

b) Der Austritt aus der Anstalt wird auf keine Weise vermuthet, sondern dieselbe muß förmlich erklärt werden; ausgenommen den Fall, wenn ausnahmsweise ein im Baue oder Umbaue begriffenes Gebäude vor Vollendung des Baues versichert wird, in welchem Falle nach Art. 10. Absatz 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung bis zur Vollendung dieses Gebäudes die Versicherung jährlich erneuert werden muß.

§. 34.

Zu Art. 25. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Der aus der Anstalt Austretende muß seinen Austritt aus der Anstalt vor dem 1. September jeden Jahres für das nächstfolgende Etats-Jahr erklären, und seiner Erklärung den Ausweis über das Nichtbestehen oder über die Beseitigung der dem Austritte etwa entgegenstehenden Hindernisse beifügen.

[32]) Ministerial-Entschließung vom 12ten November 1830.

§. 35.

Zu Art. 30. — der Brand-Versicherungs-Ordnung. Cf. Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Waltet kein Anstand ob, so trägt die Polizey-Behörde die Austritts-Erklärung in das Grundbuch ein, und cassirt das von dem Besitzer einzuhändigende Aufnahmszeugniß zu den Akten. Gleichzeitig wird

a) die Einheftung der Austritts-Erklärung und des zurückempfangenen und durchstrichenen Aufnahms-Zeugnisses in den Beilagen-Band des Grundbuches;

b) die Eintragung des Austritts in die jährlich einzusendende Uebersichts-Tabelle aller im Polizey-Distrikte während des Etats-Jahres vorgefallenen Austritte aus der Anstalt, [33]) und

c) die Notification an das betreffende Hypothekenamt bewirkt. [34])

§. 36.

Zu Art. 1, 13, 14 und 25. Absatz 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Der Austritt aus der Anstalt hat die Folge, daß der Besitzer von dem, dem Tage der Austritts-Erklärung zunächstfolgendem Etats-Jahre an alle Ansprüche auf Entschädigung so wie auf seine an die Anstalt geleisteten Beiträge und an das Vermögen der Anstalt überhaupt verliert, dagegen aber auch zu keiner vom nächstfolgenden Etats-Jahre an entspringenden Beitrags-Verbindlichkeit mehr verpflichtet ist.

Der Wiedereintretende wird, wie jeder ganz neu Eintretende behandelt.

V. Von den Grundbüchern.

§. 37.

Zu Art. 27. Absatz 1, Art. 30. Absatz 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung; Cf. Edikt IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 30 und 32, dann Edikt VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 87. und 90 lit. h.; ferner Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818. §. 69, endlich Gesetz vom 29. Dezbr. 1831 über die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Die Grundbücher der Anstalt sind bestimmt, die Gesammtheit aller Versicherungen sowohl als die besondern Modalitäten jeder einzelnen Versicherung und das Verhältniß jedes einzelnen Theilnehmers zu der Anstalt in steter Evidenz nachzuweisen.

In diese Grund-Bücher werden nur die in der Anstalt wirklich versicherten Gebäude eingetragen. [35])

---

[33]) Instruktion vom 23. Jänner 1811.

[34]) Ministerial-Entschließung vom 12. Novbr. 1830.

[35]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. — Ministerial-Entschließung vom 9. April 1811. Nro. 6620. — Ministerial-Entschließung vom 8. August 1811. — Entgegenstehend verfügen die Ausschreiben: der Regierung des Regen-Kreises vom 20. May 1823 Nro. 14329. — Der Regierung des Obermain-Kreises vom 22. Febr. 1828. Nro. 10557. — Der Regierung des Rezat-Kreises vom 26. Febr. 1829. Nro. 8674.

Die Führung dieser Bücher liegt den betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden (Landgerichten, Herrschaftsgerichten, herrschaftlichen Commissariaten, dann den einer Kreis-Regierung unmitttelbar untergeordneten Magistraten) ob. [36]

§. 38.

Zu §. 6. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Grund-Bücher werden für jede Gemeinde in der Art verfaßt, daß jeder Gemeinde ein eigenes Grundbuch, und jedem mit einer eigenen Hausnummer versehenen, der Anstalt einverleibten Gebäude in dem betreffenden Gemeinde-Grundbuche ein eigenes Blatt gewidmet erscheine. Die mit einer eigenen Hausnummer nicht versehenen Gebäude, werden auf demjenigen Blatte vorgetragen, auf welchem sich das betreffende Hauptgebäude eingetragen findet. [37]

Das Formular der Folien ist aus der Anlage IV. zu ersehen, zugleich wird bezüglich des Eintrages noch insbesondere bemerkt, was folgt:

1.) der Eintrag in die 1te Rubrick ist rein chronologisch und richtet sich ohne alle Rücksicht auf die Haus-Nummer, lediglich nach dem Zeitpunkte, in welchem das betreffende Objekt in das betreffende Gemeindegrundbuch eingetragen worden ist, [38]

2.) in die 2te Rubrick, werden die Haus-Nummern nach ihrem wirklichen Bestand und zwar in der Art eingetragen, daß wo in Ermanglung besonderer Haus-Nummern nach §. 38 mehrere Objekte auf einem und demselben Blatte einzutragen kommen, diese durch Initialien unterschieden werden. [39]

3.) In der 3ten Rubrick, werden dem Tauf- und Zunamen des Besitzers, dann dem Stande des Besitzers auch jener des Eigenthümers beigefügt, falls der Besitzer nicht zugleich wirklicher, oder alleiniger Eigenthümer ist. Eben so werden, wo der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder wo von demselben für seine Realitäten ein legal bevollmächtigter Vertreter aufgestellt ist, auch die Namen und Beziehungen dieser Individuen vorgemerkt.

4.) Die 4te Rubrik hat anzugeben:

a.) die Categorie des Gebäudes, d. i. ob dasselbe Haupt- oder Nebengebäude sey,

b.) dessen Bestimmung, als Kirche, Schloßgebäude, Wohnhaus, Stallung, Scheune rc. rc. und

c.) die Bestimmung der Strasse und des Gemeinde-Distriktes rc. rc.

5.) Die 5te Rubrick bezeichnet die Bauart des Gebäudes, wobei nur das Materiale, aus welchem

---

[36] Ministerial-Entschließung vom 19. März 1811. Nro. 4512. — Ministerial-Entschließng vom 28. May 1811. Nro. 7707. — Instruktion vom 23. Jänner 1811.

[37] Instruktion vom 23. Jänner 1811. — Ministerial-Entschließung vom 19. März 1811. Nro. 4512. — Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811. Nro. 7707. — Ministerial-Entschließung vom 8. August 1811. — Ministerial-Entschließung vom 9. April 1811. Nro. 6620.

[38] Ministerial-Entschließung vom 8. April 1811. Nro. 6300. — Ministerial-Entschließung vom 9. April 1811. Nro. 6620.

[39] Instruktion vom 23. Jänner 1811.

die Umfassungs-Wände und die Dach-Bedeckung (ohne Rücksicht auf die innere Construktion des Dachstuhles) jedes einzelnen Gebäudes zusammengesetzt sind, berücksichtiget wird.

6.) Die 6te Rubrick enthält die Klassification und den Anschlag jedes einzelnen Gebäudes, [40]) und gründet sich auf die von den verpflichteten Schätzleuten abgegebene Beschreibung und Schätzung. Sie hat fünf Abtheilungen, deren erste den Anschlag jedes einzelnen Gebäudes enthält, und in deren weitern vier, der Anschlag nach der Klasse der Beitragpflichtigkeit wiederholt wird, und zwar;

Ite Classe: die massiven, mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude;

IIte Classe: die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metall-Dächern;

IIIte Classe: die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Holz- oder Strohdachung;

IVte Classe: alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern.

In diese 4 Classen reihen sich sämtliche aufnahmsfähige Gebäude nach folgenden Anhalts-Punkten:

A. Massiv ist jede ganz aus Stein erbaute Umfassungs-Wand, dann jede entweder ganz aus Stein oder Metall oder theils aus Stein oder Metall bestehende Dachbedeckung. In der Voraussetzung einer solchen Construktion wird „massiv“ und „unverbrennlich“ gleich bedeutend genommen. Gemischt ist eine Dachbedeckung oder Umfassungs-Wand, wenn sie theils aus verbrennlichem, theils aus unverbrennlichem Materiale besteht.

B. Bey der Classifikation der Gebäude, werden nur die Umfassungs-Wände und die Dachbedeckung, nicht aber die innerhalb der Umfassungs-Wände befindlichen Wände berücksichtiget.

C. Gebäude, deren sämtliche Umfassungs-Wände ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder nicht gebrannten) Steinen bestehen, werden als massiv behandelt.

D. Als Fachwerk sind theilweise, oder ganz aus verbrennlichem Materiale bestehende Umfassungs-Wände zu klassifiziren;

Umfassungs-Wände, welche theils massiv, theils von Fachwerk sind, werden klassifizirt, als ob sie ganz von Fachwerk wären;

Aeußere Bedeckung z. B. Wetter-Mäntel, oder der Bewurf der Umfassungs-Wände mit verbrennlichem oder unverbrennlichem Materiale, wird bey der Classifikation nicht berücksichtigt.

E. Dächer, welche zum Theile mit Holz oder Stroh, und übrigens mit Stein oder Metall gedeckt sind, werden klassifizirt, als ob sie ganz mit Holz oder Stroh bedeckt wären.

Hölzerne Dachrinnen, verbretterte Gesimse, und hölzerne Gesimse unter der Dachfläche werden nicht berücksichtigt.

F. Demnach ergibt sich folgende Einreihung:

1.) Gebäude mit unverbrennlichem Dache und unverbrennlichen Umfassungs-Wänden gehören in die Ite Classe;

2.) mit unverbrennlichem Dach und verbrennlichen Umfassungs-Wänden gehören in die IIte Classe;

3.) mit unverbrennlichem Dache und gemischten Umfassungs-Wänden, gehören in die IIte Classe;

---

[40]) Instruktion vom 23. Jänner 1811.

4.) mit gemischtem Dache und unverbrennlichen Umfassungs-Wänden, gehören in die IIIte Classe;
5.) mit gemischtem Dache und verbrennlichen Umfassungs-Wänden gehören in die IVte Classe;
6.) mit gemischtem Dache und gemischten Umfassungs-Wänden, gehören in die IVte Classe;
7.) mit verbrennlichem Dache und unverbrennlichen Umfassungs-Wänden, gehören in die IIIte Classe;
8.) mit verbrennlichem Dache und verbrennlichen Umfassungs-Wänden, gehören in die IVte Classe;
9.) mit verbrennlichem Dache und gemischten Umfassungs-Wänden, gehören in die IVte Classe.

G. Bey Haupt- und Neben-Gebäuden, sie mögen unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich klassifizirt.

II. Wenn nun die verbrennbaren Theile eines Gebäudes versichert werden, so werden sie in dieselbe Classe aufgenommen, in welche das Gebäude selbst sich geeignet hätte.

Am Schlusse jedes Blattes werden in jeder Abtheilung dieser Rubrik die in denselben eingetragenen Versicherungs-Anschläge summirt [41].

7.) Die 7te Rubrike bestimmt die Zeit des jedesmaligen Ein- oder Austrittes [41], dann der jedesmaligen Erhöhung oder Minderung der Versicherungs-Summe. Der Eintrag ist hiebey so zu schreiben, daß der gleichzeitige Versicherungs-Anschlag oder deren Aenderung mit der Zeit-Angabe auf eine Linie zu stehen komme [42].

8.) In der 8ten Rubrik, werden alle während der Theilnahme an der Anstalt sich ergebenden Versicherungs-Aenderungen (mit Angabe, ob sie Erhöhung oder Herabsetzung des Anschlages, oder Austritt ist,) und die Größe des Betrages, um welchen der Anschlag gesteigert oder gemindert wird, und zwar in der Abtheilung der betreffenden Classe vorgetragen. Zugleich wird in der 6ten Rubrik der geänderte Anschlag so gestrichen, daß dessen bisherige Ziffer deutlich kennbar sind, und darunter der nunmehr effektive Betrag gesetzt [41].

Auch bey dieser Rubrike muß die in der ersten Rubrike neu eingeschriebene, effektive Versicherungs-Summe die Zeit-Vormerkung der siebenten Rubrike, und der Aenderungs-Vortrag der achten Rubrik auf eine Linie geschrieben werden.

9.) In die 9te Rubrik werden alle für erlittene Brand-Fälle von der Anstalt geleistete Entschädigungen mit Angabe der Zeit des Brand-Falles, und der Größe der geleisteten Entschädigungen vorgemerkt [43].

10.) Die 10te Rubrike: „Bemerkungen" enthält die, den übrigen Rubriken nicht füglich anzupassenden Umstände bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer und der Geschäfte der Anstalt, als: Belastung des versicherten Objektes mit Hypotheken, ausnahmsweise Uebernahme eines nicht aufnahmsfähigen Gebäudes (siehe oben §. 10.), Allegation der Nummern der in dem Beylagen-Bande des Grund-Buches eingehefteten bezüglichen Produkte u. dergl. [44].

---

[41]) Instruktion vom 23ten Jänner 1811.

[42]) Instruktion vom 23ten Jänner 1811.

[43]) Instruktion vom 23ten Jänner 1811.

[44]) Ministerial-Entschließung vom 28ten May 1811. Nro 7707.

§. 39.

Nach den einzelnen Eintragungen folgt am Schlusse des Grundbuches:

a.) der Abschluß der Haupt-Summe, welcher in einer Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe (§. 38. Zif. 6 am Schlusse) besteht, und den Bestand bey Anlegung des Katasters ausweißt [43]);

b.) das fortlaufende Verzeichniß aller einzelnen, seit Anlegung des Katasters eingetretenen Aenderungen, nämlich aller seitdem geschehenen neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte [43]). Dieses Verzeichniß wird nach dem anliegenden Muster fortlaufend geführt und am Schlusse jedes Jahres einzeln abgeschlossen; unter dem Abschlusse des Jahres werden sodann der effektive Stand des Vorjahres und der nun effektive Stand des abgeschlossenen Jahres bemerkt;

c.) ein alphabetisches Register über die Namen der im Grund-Buche vorgetragenen Gebäude-Besitzer.

§. 40.

Die Grund-Bücher werden in 2 Exemplaren angelegt, deren eines bey der Polizei-Behörde verbleibt, und deren anderes bey der vorgesetzten Kreis-Regierung hinterlegt wird.

Die Aenderungs-Uebersichten werden mit dem vorgeschriebenen Abschlusse, am Ende jeden Etat-Jahres der Kreis-Regierung in beglaubigter Abschrift vorgelegt, welche hiernach die ihr vorliegenden Kataster-Duplikate berichtiget, und diesen die Veränderungs-Uebersichten anlegt.

Die Katastrirung jeder einzelnen Versicherung oder Versicherungs-Aenderung gründet sich auf die von den verpflichteten Schätz-Leuten abgegebene Beschreibung und Schätzung, und bei deren Unzureichenheit, auf die amtlich vorgenommene Besichtigung und Schätzung; nach so ermitteltem wahren Werthe erfolgt unmittelbar die Eintragung in das Grund-Buch (siehe §. §. 20, 25, 28 und 35 dieser Entschließung).

§. 41.

Die Einreihung eines Gebäudes in die Classen des Katasters, wird von der Polizey-Behörde selbst und zwar auf den Grund der von den Schätz-Leuten abgegebenen Beschreibung und Schätzung — nicht aber von den Schätz-Leuten ausgesprochen, vielmehr haben sich letztere in ihren Erklärungen oder Erinnerungen jeder Bemerkung über diese Einreihung in die treffende Classe zu enthalten.

Die Polizey-Behörde bemerkt die Klasse, in welche das Gebäude aufgenommen wird, vor der Katastrirung, auf die von den Schätzleuten abgegebene Beschreibung und Schätzung, eröffnet die Classifikation dem Betheiligten, und läßt sich diese Eröffnung durch dessen Unterschrift unmittelbar unter der Classifikations-Vormerkung - mit Angabe des Tages - bestättigen.

Den Betheiligten steht gegen diese Classifikation die Beschwerdeführung an die k. Kreisregierung binnen einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen offen, welche Beschwerdeführung, in so ferne sie sogleich bei der Eröffnung angemeldet wird, bezüglich der Aufnahme in den Cataster, den Suspensiv-Effekt gewährt.

[43]) Instruktion vom 23ten Jänner 1811.

§. 42.

Die Polizey-Behörde sammelt alle, die Einträge des Grund-Buches beurkundenden Verhandlungen, in einem eigenen Beilagen-Band, dessen einzelne Produkte mit römischen Zahlen fortlaufend bezeichnet werden, und auf welche im Grundbuche hingewiesen wird. Dieser Beilagen-Band muß, ohne sich in einzelne Hefte aufzulösen, alle einschlägigen Verhandlungen der ganzen Gemeinde aufnehmen.

Die Grundbücher müssen ganz genau nach dem anliegenden Formate, [45]) gefertigt, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des, mit dem Brand-Assekuranzwesen beauftragten Polizey-Beamten rein und deutlich geschrieben [46]), und gemeindeweise in Pappen-Deckel gebunden, in dem Amts-Lokale aufbewahrt werden [47]).

Die Beilagen-Bände sind, wenn eine Zahl von wenigstens 100 Belegen vorliegt, ebenfalls gemeindeweise zu binden.

Zu successiven Nachträgen, ist in den Grund-Büchern eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen einzubinden.

Den Betheiligten ist die Einsicht des Grundbuches jederzeit zu gestatten.

§. 43.

Zu Art. 30. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Erneuerung der Kataster erfolgt, wo es nicht früher nöthig scheint, alle 15 Jahre.

Die Polizey-Behörden haben sich von Zeit zu Zeit durch die Gemeinde-Vorsteher über den baulichen Zustand, die Bauart und den Bauwerth der Häuser Kenntniß zu verschaffen, um jede Gefährdung der Anstalt von Amtswegen abwenden zu können.

VI. Von der Beschreibung der Brandschäden.

§. 44.

Zu Art. 31. Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Jeder einzelne, an einem der Anstalt einverleibten Gebäude eingetretene Brandschaden muß an Ort und Stelle genau untersucht, und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung und Schätzung des Schadens, so wie die augenblickliche Anzeige an die vorgesetzte Kreis-Regierung verbunden werden [48]).

Am ersten jeden Monats wird von jeder Polizey-Behörde der Kreis-Regierung eine Uebersicht der im vorhergehenden Monate vorgefallenen Brände nach anliegender Tabelle [49]) und von der Kreis-Regierung am Schluße jeden Quartals eine Zusammenstellung der Ergebniße dieser Tabellen dem k. Staats-

---

[45]) Ministerial-Entschließung vom 16. Juny 1811. — Ministerial-Entschließung vom 28. May 1817. Nro. 7707.

[46]) Ausschreiben der Regierung des Unter-Donau-Kreises vom 7. Sept. 1825. — Ausschreiben der Regierung des Ober-Donau-Kreises vom 22. Februar 1828.

[47]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. — Ministerial-Entschließung vom 4. July 1818. Nro. 10986. Ausschreiben der Regierung des Unter-Donau-Kreises vom 7. Septb. 1825.

[48]) Ministerial-Entschließung vom 13. August 1822. Nro. 9607.

[49]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. — Ministerial-Entschließung vom 5. November 1811. Nro. 19072.

Ministerum des Innern, welchem jedoch bedeutende Brand-Fälle stets sogleich anzuzeigen sind, zur Vorlage gebracht. [50]) (S. Beilage V.)

§. 45.

Zu Art. 31. Abs. 1. 2 und 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Untersuchung des Brandfalles beginnt mit Besichtigung der Brandstätte; dieselbe ist an Ort und Stelle von den kommittirten Polizey-Beamten unter Vorladung des verunglückten Besitzers, unter Zuziehung zweyer unpartheyischer sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmer- und eines Mauer-Meisters, und im Beyseyn der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn unmittelbar nach dem Brande vorzunehmen [51].)

In den einem Patrimonial-Gerichte oder Patrimonial-Amte untergeordneten Gemeinden ist der betreffende gutsherrliche Beamte beyzuziehen.

Das Ergebniß der Besichtigung wird durch die Schadens-Beschreibung beurkundet. Bey der Beschreibung wird blos der Zustand des beschädigten Gebäudes, wie er sich durch den Brand ergab, ohne Rücksicht auf den baulichen Zustand vor dem Brande berücksichtiget und der Befund umständlich angegeben. Die Beschreibung hat sich insbesondere darüber zu verbreiten, ob der Brand-Schaden total, oder bloß theilweise ist. Als total ist ein Brandschaden anzunehmen:

wenn ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert werden kann, sondern vom Grunde aus neu aufgebaut werden muß.

Bey totalen Brand-Schäden werden die etwa noch übrig gebliebenen Materialien gegen die Kosten für die Wegräumung des Schuttes gerechnet.

Als theilweiser Brand-Schaden ist jener zu behandeln, bey welchen die Wiederherstellung des Gebäudes nur einen Theil, z. B. $^3/_4$, $^2/_3$, $^1/_{15}$ u. s. w. von jenen Bau-Kosten erfodert, welche im Falle eines ganzen Grund-Aufbaues nothwendig gewesen wären.

§. 46.

Zu Art. 30. Abs. 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

An die Beschreibung des Schadens reiht sich unmittelbar dessen Schätzung.

Sie gibt den zum Wiederaufbaue der beschädigten Theile des Gebäudes erfoderlichen Kosten-Aufwand an.

Bey Bemessung desselben kömmt bloß der bey der Schadens-Beschreibung aufgenommene Zustand der Gebäude in Berücksichtigung. Die noch vorhandenen, zum Wiederaufbaue verwendbaren Materialien kommen nur im Falle eines nicht totalen Brand-Schadens in Anschlag.

§. 47.

Zu Art. 30. Abs. 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Ergibt sich ein Zweifel, ob der Schaden auf einen höheren, oder niederen Theil anzunehmen sey, so wird die Mittelzahl angenommen.

[50]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. — Ministerial-Entschließung vom 5. November 1811. Nro. 19072. — Ministerial-Entschließung vom 3. Juny 1816.

[51]) Ministerial-Entschließung vom 23. April 1825.

Der Angabe der Schätzungs-Summe wird sogleich der nach ihr und dem Versicherungs-Anschlage berechnete Entschädigungs-Betrag beygesetzt und den Betheiligten sogleich mit dem Bemerken eröffnet [52], daß die schlüßliche Festsetzung der Entschädigungs-Summe erst von der vorgesetzten Kreis-Regierung zu erwarten sey.

§. 48.

Zu Art. 31. Abs. 1, 4 und 5 der Brand-Versicherungs-Ordnung Cf. Edikt IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 30 und 32; Edikt VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 87 und 90 Lit. h. und Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818 §. 69.

Die ganze (§. 45 — 47 incl. vorgeschriebene) Verhandlung ist in ein, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welchem ein beglaubigter Auszug aus dem Grund-Buche und ein Verzeichniß der Schätzungs-Kosten beygelegt wird [53].

Sogleich nach hergestellter Beschreibung und Schätzung des Schadens erhebt die Polizey-Behörde die Ursache des Brandes und ermittelt durch geeignete Vernehmungen der Hausgenossen und Nachbarn, ob der Brand etwa durch Nachläßigkeit, Verhehlung, Bosheit, u. s. f. entstanden sey [53].

Diese sämmtlichen Verhandlungen sind längstens in 8 Tagen nach gelöschtem Brande, oder bey größeren Feuers-Brünsten längstens in 4 Wochen zu vollenden.

Sie werden von den Land- und Herrschafts-Gerichten, oder herrschaftlichen Commissariaten, in den einer Kreis-Regieruug unmittelbar untergeordneten Städten aber von den Magistraten geführt.

§. 49.

Die oben angeordneten polizeylichen Erhebungen sind auch im Falle der Begründung strafrechtlicher Untersuchung vorzunehmen, in welchem Falle die Polizey-Behörde am Schlusse ihrer Verhandlungen bey dem Untersuchungs-Gericht Aufschluß darüber zu erholen hat, ob die General-Untersuchung geschlossen und gegen wen etwa auf Special- oder Haupt-Untersuchung erkannt ist. Nur wenn der Brand durch ein Elementar-Ereigniß entstanden ist, wird von dieser Requisition Umgang genommen [54].

§. 50.

Zu §. 5. des Gesetzes vom 1ten July 1834.

Die geschlossene polizeyliche Verhandlung wird der vorgesetzten Kreis-Regierung zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung vorgelegt [55]. In dem Begleitungs-Berichte hat die Polizey-Behörde anzugeben, ob und wie lange die beschädigten Mitglieder einer oder mehrerer (zu bezeichnenden) auswärtigen Brand-Assecuranz-Gesellschaften und wie hoch sie versichert sind [56].

---

52) Ausschreiben des General-Commissariats des Isar-Kreises vom 30. Juny 1812. Ausschreiben der Regierung des Rezat-Kreises vom 21. Febr. 1822.

53) Instruktion vom 23. Jänner 1811. §. 7.

54) Ausschreiben der Regierung des Isar-Kreises vom 19. November 1825.

55) Instruktion vom 23ten Januar 1811. § 7.

56) Ausschreiben der Regierung des Rezat-Kreises vom 13. July 1832.

Im Falle sich aus der polizeylichen Verhandlung der bloße Verdacht oder aus der geschlossenen strafrechtlichen Untersuchung die Gewißheit geringer Fahrläßigkeit ergibt, so wie im Falle des Daseyns von Hypothek-Schulden oder Miteigenthums-Verhältnissen im Sinne des Art. 18. Abs. 4. der Brand-Verfassungs-Ordnung schreitet die Kreis-Regierung sogleich zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung.

VII. Von der Entschädigung.

§. 51.

Zu Art. 11. Abs. 2. Art. 14. Abs. 1. und Art. 17. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung (siehe §§. 16, 21, 24 gegenwärtiger Instruction.)

Die Fähigkeit eines Gebäude-Besitzers, im Falle eines Brand-Schadens aus der Anstalt entschädiget zu werden, beginnt mit dem Eintritte in die Anstalt und wird mit dem dem Tage des Eintrittes (und resp. der Höherung oder Herabsetzung der Versicherungs-Anschlages) zunächst folgenden Etats-Jahre wirksam; wenn jedoch der Gebäude-Besitzer bei seinem Eintritte in die Anstalt, oder bey Höherung oder freywilliger Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages ausdrücklich erklärt, daß er mit dem betreffenden Anschlage schon für das laufende Jahr beitrete, so tritt die Entschädigungs-Fähigkeit mit der Aufnahme des Eintrittes und resp. mit der Höherung oder Herabsetzung in das Grund-Buch ein.

Der Anspruch auf Entschädigung kann nur wirksam werden, wenn das versicherte Gebäude durch Brand (Glut oder Flamme) [57]) ganz oder theilweise beschädigt wird.

Alle ohne wirklichen Brandfall entstandenen Beschädigungen versicherter Gebäude, z. B. Beschädigung durch Bliz ohne Entzündung begründen keinen Entschädigungs-Anspruch [58]).

§. 52.

Zu Art. 17. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Wenn versicherte Gebäude zwar nicht durch Brand selbst, aber bey Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädigt, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen wurden, so wird hiefür ebenso Entschädigung geleistet, als ob sie die Beschädigung durch Brand selbst erlitten hätten; — dieß tritt jedoch nicht ein, wenn ein Gebäude nicht bey Gelegenheit und in Folge eines ausgebrochenen Brandes, sondern aus polizeylicher Vorsorge gegen künftige Brand-Schäden beschädigt wird, wohin namentlich die polizeylichen Verfügungen bezüglich der Veränderung der bisherigen Bau-Linie und zwar selbst dann noch zu rechnen sind, wenn sie die Kosten des Wiederaufbaues vermehren sollten [59]).

---

57) Ministerial-Entschließung vom 13. August 1822. Nro. 9607.

58) Ministerial-Entschließung vom 31. May 1815.

59) Ministerial-Entschließung vom 9. Dezember 1822.

§. 53.

Zu Art. 6. Abs. 2 und 4, Art. 17. Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3, 4 und 6 der Brand-Versicherungs-Ordnung, dann §. 5 des Gesetzes vom 1. July 1834 cf. §. 41. Nr. 4 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822.

Für ein durch Brand beschädigtes, versichertes Gebäude leistet die Anstalt nur dann Entschädigung, wenn die Brand-Beschädigung ohne Schuld oder nur aus geringer Fahrläßigkeit des Besitzers sich ergab.

Grobe Fahrläßigkeit oder absichtliche Brandstiftung des Besitzers machen denselben der Entschädigungs-Foderung verlustig und verpflichten ihn zum Ersatze aller zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen. Ist jedoch wegen indicirter grober Fahrläßigkeit dem Theilnehmer die Entschädigung noch nicht geleistet, so findet eine definitive Anweisung derselben nicht statt, wohl aber wird der Entschädigungs-Betrag unter Vorbehalt seinerzeitigen Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen — von der Anstalt vorgeschoßen, wenn auf dem beschädigten Gebäude des schuldigen Theilnehmers eine nach dem Eintritte in die Anstalt errichtete Hypothek ruht oder wenn das beschädigte Gebäude auf Verlangen eines Hypothekgläubigers der Anstalt einverleibt wurde, so wie wenn Miteigenthums-Verhältnisse an dem beschädigten Gebäude bestehen, — ohne daß der Verdacht grober Fahrläßigkeit oder Brandstiftung die sämmtlichen Miteigenthümer trifft und ohne daß Hypotheken im obigen Sinne bestehen.

§. 54.

Zu §. 5. Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Bei indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers darf eine vorschußweise Bezahlung der Entschädigung während der gerichtlichen Untersuchung, wenn die Entschädigung den Versicherten allein berührt, nur dann eintreten, wenn der Rückersatz für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungs-Ansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderer Hypotheken, durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt werden kann. —

Bey indicirter absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers findet eine Vorschußleistung oder Bezahlung während der gerichtlichen Untersuchung nicht Statt.

§. 55.

Zu Art. 14. Abs. 1. Art. 19. Abs. 1. u. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Den Maaßstab der Entschädigung gibt im Allgemeinen:

a) Der am Tage der erlittenen Beschädigung im Grundbuche und Aufnahms-Certificate eingetragene Versicherungs-Anschlag des beschädigten Gebäudes.[60])

---

60) Ministerial-Entschließung vom 11. März 1812. — Ausschreiben des General-Commissariats des Iller-Kreises vom 21. März 1812. — Ministerial-Entschließung vom 24. März 1830. Nro. 14998. — Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1833. Nro. 1402. — Ministerial-Entschließung vom 19. November 1833. Nro. 30886.

b) Der an den eingeschriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

Diese beiden Faktoren ergeben das gegenseitige Verhältnisse, so daß, wenn z. B. ein zu 3000 fl. versichertes Gebäude ohne grobe Fahrläßigkeit des Eigenthümers durch Brand beschädigt und von den Schätz-Leuten der Kosten-Aufwand für einen neuen Grundaufbau auf 5000 fl. der Brandschaden aber zu ½ so-hin auf 2500 fl. angegeben wird, die Anstalt auch die Entschädigung zu ½ sohin einen Betrag von 1500 fl. leistet.

Bei totalen Brandschaden wird der ganze Versicherungs-Anschlag bezahlt.

Wenn ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriffe und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker und überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte entsteht, gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglückes erhalten würden. Feuersbrünste hingegen, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartirungen, durch einzelne Soldaten ohne Befehl verursacht wurden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

§. 56.

Zu Art. 14. Abs. 1. — Art. 21. Abs. 2. und Art. 31. Abs. 4. der Brand-Versicherungs-Ordnung — dann §. 4. und 5. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Kreis-Regierung bestimmt die Größe der Entschädigung auf den Grund der ihr vorgelegten Verhandlungen und weiset dieselbe aus dem Vorschuß-Fonde zur Ablieferung an die Distrikts-Polizey-Behörde binnen längstens 6 Wochen an, [61]) in soferne nicht Verdacht absichtiger Brandstiftung obwaltet, in welchem Falle es der Kreis-Regierung überlassen ist bis zur Beendigung der Untersuchung die verzinsliche Anlegung der angewiesenen Summen zu verfügen.

§. 57.

Findet die Kreis-Regierung in der polizeylichen Voruntersuchung eine grobe Fahrläßigkeit des Besitzers oder absichtliche Brandstiftung indicirt, ohne daß eine gerichtliche Untersuchung hierüber eingeleitet ist, so beschließt sie in collegialer Berathung bezüglich der Entschädigung nach Maaßgabe des §. 56. und theilt sodann die Akten dem einschlägigen Appellationsgerichte zur Kenntnißnahme mit. [62])

§. 58.

Zu Art. 16. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung §. 4. und 5. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Nach Empfang der Entschädigungs-Summe schreitet die Distrikts-Polizey-Behörde längstens innerhalb 8 Tagen zu der Aushändigung an den Versicherten, welche Auslieferung jedoch nur nach den §. 53. gebenen Directiven und unter der Voraussetzung erfolgen darf, daß gegen die dem Versicherten nach einem

---

[61]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. §. 8 und 9.
[62]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. §. 9.

geprüften Plane obliegende Wiederaufbauung kein Bedenken obwaltet. Findet die Polizey-Behörde in dessen Leumund oder Vermögens-Verhältnissen ein solches Bedenken, so tritt gerichtliche Deposition der Entschädigungs-Summe ein, auf welche jedoch der Berechtigte Bau-Akkorde abschließen und eventuelle Anweisungen ausstellen kann. [63])

§. 59.

Wurde die Brandstätte eines versicherten Gebäudes noch vor Anweisung der Entschädigung verkauft, so kommt der Bezug der letztern unter der Bedingung vorschriftsmäßigen Wiederaufbaues jenem Theile zu, welchem sie durch den Kauf-Vertrag ausdrücklich zugewiesen ist, oder welchem sie in Ermanglung einer Bestimmung des Kaufsvertrags hierüber durch spätere gerichtliche Erklärung der Kontrahenten zugewiesen wird. Wenn weder eine Vertrags-Bestimmung hierüber vorliegt, noch eine gerichtliche Erklärung hierüber binnen einer vorzusetzenden Frist abgegeben wird, so ist die amtliche Deposition zu beschließen und im Falle einer von Seite des Käufers oder Verkäufers erfolgenden Reklamation des Depositums die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen. [64]) — Bau-Akkorde und eventuelle Anweisungen Behufs des Wiederaufbaues sind in diesem Falle nur gegen verlässige Sicherstellung durch Hypothek oder Deponirung zulässig.

§. 60.

Wenn eine amtliche Deposition wegen bezweifelten Wiederaufbaues nicht eintritt, ist von der Distrikts-Polizey-Behörde zu wachen, daß der Wiederaufbau binnen eines Jahres begonnen und fortgesetzt werde. Unterbleibt derselbe, so hat die Polizey-Behörde sogleich der vorgesetzten Kreis-Regierung Anzeige zu erstatten, und diese den Vollzug des Wiederaufbaues, oder die Rückgabe der bezogenen Entschädigungs-Summe [64]) zu verfügen und sorgfältig zu controliren.

§. 61.

Zu Art. 16 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Ausnahmen von der Bedingung des Wiederaufbaues auf der alten Stelle, oder wo dieses nicht möglich, auf einem anderen Platze können nur unter ganz außerordentlichen Umständen auf Ansuchen der Partheien von der vorgesetzten Kreis-Regierung bewilliget werden [66]).

Als unstatthafte Ausnahme erscheint bey Aerarial-Gebäuden namentlich die Transferirung einer Entschädigung zu Gunsten des budgetmäßigen Fonds für Landbauten [65]).

§. 62.

Zu Art. 18. Abs. 4. der Brand-Versicherungs-Ordnung und zu §. 5. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Bey schwebender gerichtlicher Untersuchung wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers

---

[63]) Ausschreiben der k. Regierung des Ober-Main-Kreises vom 26. Juny 1834.

[64]) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811. Nro. 7707.

[65]) Ministerial-Entschließung vom 16ten Februar 1835. Nro. 27433.

[66]) Instruktion vom 23ten Jänner 1811.

dürfen Bau-Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Entschädigungs-Summe nur unter den §. 61. gegebenen Bedingungen honorirt werden, insoferne nicht Hypothek-Schulden oder Miteigenthums-Verhältnisse im Sinne des Art. 18. Abs. 4. der Brand-Versicherungs-Ordnung eintreten.

§. 63.

Zu Art. 18. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Spricht die Gerichts-Stelle auf den Grund der geführten Untersuchung den Verlust des Entschädigungs-Rechtes ganz oder zum Theile, oder die Verbindlichkeit der Ersatz-Leistung gegen den Versicherten aus, so hat die Distrikts-Polizey-Behörde:

a.) im Falle absichtlicher Brand-Stiftung, oder

b.) wenn die Entschädigungs-Summe wegen indicirter grober Fahrlässigkeit des Eigenthümers amtlich deponirt und wegen Mangels einer Betheiligung von Hypothekarien oder Miteigenthümern nicht ausbezahlt, oder kein Bau-Akkord, oder Anweisung auf dieselbe honorirt wurde, die Aufhebung des Depositums zu verfügen;

c.) wenn während der wegen indicirter grober Fahrlässigkeit des Eigenthümers geführten gerichtlichen Untersuchung, Bau-Akkorde oder Anweisungen ohne Betheiligung von Miteigenthümern oder Hypothekarien honorirt wurden, den Ersatz aus der geleisteten Sicherstellung einzuleiten.

d.) wenn wegen Miteigenthums-Verhältnissen oder Hypotheken-Schulden bey ausgesprochener oder indicirter grober Fahrlässigkeit des Eigenthümers die Entschädigungs-Summe ausbezahlt wurde, die Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen auf gerichtlichem Wege zu verfolgen und in allen diesen Fällen aber die verfügbar gewordene Entschädigungs-Summe an die Kreis-Regierung einzuschicken.

Die Polizey-Behörde hat das wegen groben Verschulden oder Bosheit eines Dritten erfolgte strafgerichtliche Erkenntniß sogleich der Kreis-Regierung vorzulegen, damit dieselbe die rechtlichen Ansprüche der Anstalt auf Ersatz der vergüteten Schäden geeignet verfolge.

§. 64.

Die Ausbezahlung der Entschädigungs-Summe an den Versicherten oder bey amtlicher Hinterlegung der für den Wiederaufbau honorirten Anweisungen an die Werkleute, darf nur gegen förmliche Quittung nach Anlage VI. erfolgen.

Bey unsiegelmäßigen Empfängern ist die Aufnahme vorbemerkter Quittung in ein amtliches Protokoll und die Zuziehung zweier Zeugen erforderlich *).

§. 65.

Zu Art. 2. Abs. 1. und Art. 50. Abs. 1 u. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Unmittelbar nach der Ausbezahlung der Entschädigung trägt die Polizey-Behörde den Brandfall und die Größe der geleisteten Entschädigung in das Grundbuch und in das Aufnahms-Certifikat ein, und

*) Instruktion vom 23ten Jänner 1818.

in das Aufnahms-Certificat ein, und setzt das betreffende Rentamt Behufs der grundherrlichen und der Nachlässe an den direkten Auflagen von der definitiven Entschädigungs-Leistung in Kenntniß.

§. 66.

Cf. §. 59. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

Die angewiesenen Entschädigungen sind monatlich von der Polizey-Behörde der Kreis-Regierung und halbjährig von der Kreis-Regierung dem Staats-Ministerium des Innern in einer nach dem anliegenden Formulare zu verfassenden Tabelle anzuzeigen. (Siehe Beylage VII.)

§. 67.

Zu Art. 2. Abs. 3. der Brand-Versicherungs-Ordnung cf. §. 29. der allerhöchsten Verordnung vom 27. May 1817 und § 59 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

Zeugnisse über erlittene Brand-Schäden dürfen von den Polizey-Behörden nicht ausgestellt werden, und eben so wenig darf eine öffentliche Bekanntmachung der Brand-Schäden Behufs der Unterstützung der Verunglückten eintreten [67]).

Collekten für Brand-Fälle können nur von dem k. Staats-Ministerium des Innern und von diesem nur nach den dafür bestehenden strengen Normen für versicherte Gebäude bewilliget werden [68]).

VIII. Von den Beyträgen der Mitglieder.

§. 68.

Zu Art. 21. Abs. 1 und 2. Art. 32. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung, und §. 6. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Zur Erfüllung der der Anstalt obliegenden Entschädigungs-Verbindlichkeiten und zur Deckung der Verwaltungs-Kosten werden die erfoderlichen Beträge durch jährliche Beyträge der Mitglieder erhoben.

Diese Beiträge sind zweierley:

a.) die Vorschuß-Fonds-Beyträge,

b.) die Jahres-Beyträge.

§. 69.

Zu Art. 1. und 21. Abs. 1 und 2. Brand-Versicherungs-Ordnung, dann §. 6. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Vorschuß-Fonds-Beyträge werden nur in den ersten 3 Jahren entrichtet, in welchen der Versicherte Mitglied der Anstalt, und beytragspflichtig ist, oder bey Erhöhungen des Anschlages in den ersten

---

[67]) Ministerial-Entschließung vom 1ten Februar 1822. Nro. 703. Ministerial-Entschließung vom 22. Novem. 1826. Nro. 16537.

[68]) Ministerial-Entschließung vom 29ten März 1811. Nro. 5831. Ministerial-Entschließung vom 14. Sept. 1833.

drey Jahren, in welchen der versicherte Anschlag gegen das vorhergehende Jahr erhöht worden ist. Sie betragen jährlich 2 Kreutzer vom Hundert Gulden des Versicherungs-Anschlags und der Versicherungs-Erhöhung. Die Jahres-Beyträge haben den Zweck den Betrag anzubringen, welchen die in jedem verflossenen Versicherungs-Jahre vorgekommenen Brand-Schäden der Theilnehmer und die Verwaltungs-Kosten der Anstalt erreichen.

§. 70.

Zu Art. 11. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Beytrags-Pflichtigkeit beginnt beym Eintritte sowohl als den Erhöhungen und Minderungen des Versicherungs-Anschlages mit dem Etats-Jahre, von dessen Beginn an die Versicherung selbst wirksam und somit die Entschädigungs-Fähigkeit erworben wird (§. 51. dieser Instruktion), sie hört auf mit dem Erlöschen der Versicherung (sieh § 56 dieser Instruktion.)

Wenn ein Versicherter während des Etats-Jahres eintritt und seine Versicherung noch auf das laufende Jahr erstrecken will, so ist er gehalten auch die Beyträge zu leisten, welche im laufenden Jahre zur Erhebung gelangen.

§. 71.

Zu Art. 20. Abs. 2 und Art. 32 Abs. 1 und 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung, — dann §. 6. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Beyträge werden nach dem jährlichen Gesammt-Ausschlage erhoben:

Der jährliche Gesammt-Ausschlag richtet sich

a.) nach der Größe des gesammten versicherten Gebäude-Anschlages (Grund-Capitals) und

b.) nach der Größe der im vorhergehenden Jahre vorgefallenen Brand-Schäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen und der sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt.

Der Gesammt-Ausschlag wird spätestens im März jeden Jahres durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht und ist nach einem Versicherungs-Anschlage von Einhundert Gulden klassenweise ausgesprochen [69]).

§. 72.

Zu Art. 32. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung und §. 6. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Verschiedenheit der Beyträge nach Klassen bemißt sich nach der Feuer-Gefährlichkeit der versicherten Objekte, und zwar je nachdem sie bei der Eintragung in das Grund-Buch klassifizirt wurden.

Der Gesammt-Ausschlag wird nach der Größe des in jeder der vier Klassen versicherten Kapitals und nach dem Bedarfe für die zu leistenden Brand-Entschädigungen, dann nach den übrigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt bemessen, die Versicherten werden nach Verschiedenheit der Klassen in dem Verhältnisse zu 9. 10. 11 und 12 in Conkurrenz gezogen.

---

[69]) Instruktion vom 23ten Jänner 1811 §. 32.

Wenn sich bei der Berechnung der Gesammt-Ausschlages Bruchpfenninge herauswerfen, so werden solche für voll angenommen und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut.

Der Beytrag jedes einzelnen Versicherten richtet sich nach dem Gesammtausschlage, dann dem Versicherungs-Anschlage und der Klassification jedes einzelnen versicherten Gebäudes.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann nach besonderer, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemachter Bewilligung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern ein vorläufiger Zwischenausschlag unter dem Jahre ausnahmsweise stattfinden. [70])

§. 73.

Zu Art. 22. Abs. 1. und 2, Art. 32 Abs. 3 und Art. 36. Abs. 4 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausschlages werden die Beyträge eingefodert. Uebersteigt der Gesammtausschlag einer Klasse den Betrag von 15 Kreuzern auf jedes Hundert Gulden, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Die Beiträge müssen pünktlich und bei Exekution entrichtet werden. Bey Versäumung hat die Hülfs-Vollstreckung an dem bereitesten Vermögen einzutreten. [72])

Die Exekutions-Gebühren fallen dabei dem Säumigen zur Last.

§. 74.

Zu Art. 22. Abs. 3. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Wenn das versicherte Gebäude der Gant unterworfen ist, oder sonst unter Administration steht, und im letzteren Falle durchaus keine paraten Exekutions-Mittel vorhanden sind, so sind die Rückstände bis zu deren Eingange, oder bis zu deren allenfallsigen Niederschlagung von den einschlägigen Perceptions-Behörden als Aktiv-Ausstände zu behandeln und in der Jahres-Rechnung der kgl. Kreis-Regierung vormerkungsweise aufzuführen. [71])

Ein ausnahmsweiser Aufschub der Beytrags-Bezahlung wird, da alle mit der Aufgabe der Anstalt vereinbarliche Erleichterung schon in der bey einem hohen Gesammt-Ausschlage regelmäßig eintretenden Fristenzahlung (§. 73 dieser Instruktion) gegeben ist, nicht bewilliget.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemand Statt.

§. 75.

Zu Art. 32. Abs. 3. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Erhebung der Beyträge geschieht in den magistratischen Gemeinden durch die Magistrate, in den Landgemeinden durch die Orts-Vorsteher, nach Anleitung des den Einnehmern von den Polizey-Behörden

---

[70]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. §. 32.

[71]) Ministerial-Entschließung vom 30. September 1821. Nro. 12496.

[72]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. §. 33.

nach anliegendem Formulare VIII, zuzustellenden Hebe-Registers, welches von den Perzipienten an dem festgesetzten Tage mit den gesammelten Beyträgen und Rückstands-Verzeichnissen wieder einzuliefern ist.

§. 76.

Zu Art. 4. 5. 7 — und Art. 32. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Beyträge werden durch die Einnehmer — von den im Hebe-Register benannten Gebäude-Besitzern oder deren Vormündern, Curatoren oder Administratoren, und eventuell von den Mieth-Leuten erhoben.

Im Falle auch keine Mieth-Leute vorhanden wären, hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Die Einnehmer quittiren den einzelnen Contribuenten die erhobenen Beträge auf deren Verlangen in die Aufnahms-Zeugnisse oder in die Steuer-Bücher. [72])

§. 77.

Zu Art. 28. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Mit Ablauf des von der Kreis-Regierung festgesetzten Termines berichtet die Polizey-Behörde an die vorgesetzte Kreis-Regierung über den Stand des Einhebungsgeschäftes und diese sofort an das Staats-Ministerium des Innern. [73])

Zeigte sich mit dem Ablaufe des Einhebungs-Termines bey einer Polizey-Behörde noch ein Ausstand, so ist die Polizey-Behörde zu dessen Beitreibung mit entsprechenden Disciplinar-Strafen anzuhalten.

IX. Von dem Vorschuß-Fonde.

§. 78.

Zu Art. 21. Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Der Vorschuß-Fond ist bestimmt, die während des Jahres anfallenden Entschädigungen an die zu deren Bezuge berechtigten Mitglieder in dem vorgeschriebenen Termine auszubezahlen, damit die Mitglieder ihre Entschädigungen nicht erst nach deren Einhebung durch den Beytrags-Ausschlag des nächstfolgenden Jahres zu beziehen genöthiget sind.

Der Vorschuß-Fond bildet das einzige Stock-Vermögen der Anstalt, und ist gemeinschaftliches Eigenthum der Anstalt überhaupt, und somit aller Mitglieder derselben ohne Unterschied der Distritte. [74])

§. 79.

Zu Artikel 20 und Art. 21. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Der Vorschuß-Fond wird gebildet:

---

[72]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. §. 33.

[73]) Instruktion vom 23ten Jänner 1811.

[74]) Instruktion vom 23. Jänner 1811. §. 14. — Ministerial-Entschließung vom 28 Sept. 1811. Nro. 12306.

a.) aus den §. 69 bemerkten Vorschuß-Beiträgen,

b.) aus den baaren Ueberschüßen, welche nach dem Art. 4 der allgemeinen Verordnung über die Vereinigung der Brand-Versicherungs-Anstalten von den frühern Versicherungs-Gesellschaften übernommen worden;

c.) aus den bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbußen;

d.) aus jenen Summen, welche wegen grober Schuld des Beschädigten oder eines Dritten bei dem Brande — oder wegen absichtlicher Brandstiftung nach erfolgter Ablieferung an die Distrikts-Polizey-Behörde nach Art. 18. der Brand-Versicherungs-Ordnung durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden;

e.) aus allen der Anstalt zukommenden Geschenken. [75])

§. 80.

Zu Art. 21. Abschnitt 2, der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Vorschuß-Beyträge der Mitglieder dürfen diesen nicht beim Eintritte oder bey der Versicherungs-Erhöhung abgefodert werden, sondern werden mit den Jahres-Beyträgen zugleich erhoben. Den Mitgliedern steht jedoch frei, dieselben sogleich beim Eintritte oder bey der Versicherungs-Erhöhung zu erlegen. [76])

§. 81.

Die aus den einzelnen Vorschuß-Fonds-Kassen zu bezahlenden Beträge werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung bestimmt, an welche die Polizey-Behörden mit dem Schluße jedes Quartals auch den effectiven Stand der Vorschuß-Fonds-Kasse nach anliegendem Formulare anzuzeigen haben. (Siehe Beylage IX.) Die Kreis-Regierung vergleicht den Stand der bey den einzelnen Vorschuß-Fonds-Kassen mit dem bey ihr vorliegenden, nach dem anliegenden Formulare stets evident zu haltenden Grund-Register der Vorschuß-Fonde und verfügt hiernach die Beitreibung der angefallenen Ausstände. (Siehe Beylage X.) Am Schlusse der Monate März und September jeden Jahres legt die Kreis-Regierung dem kgl. Staats-Ministerium des Innern eine nach dem anliegenden Formulare zu verfertigende Uebersicht des Standes des Vorschuß-Fondes vor. (Siehe Beylage XI.)

§. 82.

Die Kreis-Regierung verfügt je nach Bedarf über jede einzelne Vorschuß-Fonds-Kasse des Kreises durch Anweisung aus Anlaß einer dekretirten Entschädigung.

Die aus dem Vorschuß-Fonde geleisteten Zahlungen werden aus den im nachfolgenden Jahre zu erhebenden Beyträgen dem Vorschuß-Fonde vergütet. Das kgl. Staats-Ministerium des Innern macht

---

[75]) Ministerial-Entschließung vom 7. November 1816.

[76]) Ministerial-Entschließung vom 29. März 1811. Nro. 5831. — Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811. Nro. 7707. — Ministerial-Entschließung vom 28. Sept. 1811. Nro. 17506. — Ministerial-Entschließung vom 28. Dez. 1811. Nro. 23,015 — Ministerial-Entschließung vom 17. Nov. 1817. Nro. 19550. Ministerial-Entschließung vom 6. Nov. 1825. Nro. 12931.

nach Bekanntmachung des Gesammt-Ausschlages deßhalb jeder Kreis-Regierung sogleich die, aus dem Jahres-Beyträgen an die Vorschuß-Kassen der verschiedenen Kreise zu vergütenden Beträge bekannt.

Die Kreis-Regierung läßt den zurückvergüteten Betrag in der Kreis-Vorschuß-Fonds-Kasse, ohne den bey jeder Polizey-Behörde gebildeten Vorschuß-Fonds-Kassen die einzelnen von ihnen geleisteten Vorschüsse zurückzuvergüten; so daß die Distrikts-Vorschuß-Fonds-Kassen immer nur aus dem, seit der letzten Ausbezahlung gebliebenen Kassa-Bestande und den seitdem eingegangenen Dotations-Bezügen bestehen.

§. 83.

Zu Art. 21, Abs. 4, der Brandversicherungs-Ordnung.

Reicht der Vorschuß-Fond eines Kreises zur Leistung der angefallenen Entschädigung nicht hin, so hat die Kreis-Regierung hierüber dem kgl. Staats-Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, welches sodann entweder aus Vorschuß-Fonds der übrigen Kreise den benöthigten Bedarf anweisen, oder die unverzinsliche Vorschuß-Leistung aus landesherrlichen Kassen einleiten wird.

§. 84.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern wird jeder Kreis-Regierung den Betrag eröffnen, welchen dieselbe aus Staats-Kassen vorschußweise zu beziehen hat. Die Kreis-Regierung wird, wenn bereits spezielle Entschädigungs-Beyträge dekretirt sind, bemüht seyn, die einschlägige Staats-Kasse zur Anweisung einzelner Beträge bei den betreffenden Rentämtern zu vermögen.[77])

Die Rückzahlung an die landesherrlichen Kassen wird in der Regel aus der Kreis-Vorschuß-Fonds-Kasse verfügt.

X. Von der Kassen-Führung.

§. 85.

Zu Art. 33. Abs. 1. 2. und 4 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Bei jeder Kreis-Regierung und bei jeder Distrikts-Polizey-Behörde besteht für die Gelder der Brand-Assekuranz eine besondere Kasse, und zwar gemeinschaftlich für die allgemeinen Jahres- und die besondern Vorschuß-Fonds-Beiträge.

Die Einnehmer haben alle erhobenen Beiträge an die Polizey-Behörden gegen Quittung abzuliefern.[78])

§. 86.

Zu Art. 33. Abs. 3. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Distrikts-Polizey-Behörden dürfen kein zu den Kassen eingenommenes Geld, die Einhebungs-Gebühren ausgenommen, ohne Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierung verausgaben.

---

[77]) Ministerial-Entschließung vom 2. November 1831. Nro. 1666. — Ministerial-Entschließung vom 14. Juny 1832.

[78]) Instruktion vom 25. Jänner 1811. §. 33.

Die Kreis-Regierungen verfügen über alle im Kreise vorliegenden Brand-Assekuranzgelder, und werden insbesondere Sorge tragen, daß die Jahres-Beyträge alsbald nach der Erhebung eingeschickt werden, in so weit dieses, Behufs der Ergänzung der Vorschuß-Fonds der Kreis-Regierung nothwendig erscheint.

Bis auf weitere Weisung werden die Kreis-Regierungen auch ermächtiget bey Vorhandenseyn größerer Summen diese als Depositen bei den Staats-Schuldentilgungs-Kassen verzinslich zu hinterlegen. [79])

§. 87.

Zu Art. 33. Abs. 2 und Art. 35 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Den Einnehmern, nämlich den mit Erhebung der Beyträge beauftragten Magistrats-Mitgliedern oder Gemeinde-Vorstehern dürfen von jedem eingebrachten Beytrags-Gulden 2⅔ hl. als Einhebungs-Remuneration gegeben werden. Dem mit den Geschäften der Brand-Assekuranz beauftragten Beamten der Distrikts-Polizey-Behörde, wird eine Remuneration von 1⅓ hl. von jedem Beytrags-Gulden bewilliget.

Aus den Kassen dürfen von der k. Kreis-Regierung genehmigte, oder die Einhebungs-Gebühr betreffende Zahlungen nur gegen förmliche, bey unsiegelmäßigen Personen amtlich bestätigte Quittungen geleistet werden. Dieselben sind sorgfältig zu sammeln und in den Kassen bis zum Schlusse des Etats-Jahres aufzubewahren, mit dessen Schlusse aber der Abrechnung als Beleige anzufügen [80]).

§. 88.

Zu Art. 33. Abs. 4. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Sowohl die gewöhnlichen Brand-Assekuranz-Beyträge, als die Vorschuß-Fonds sind in einer besondern Kasse auf Kosten der Anstalt zu bewahren [81]).

Dieselbe steht in Städten 1ter Klasse unter der Sperre des Stadt-Kassa-Beamten, in anderen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung unter der Sperre des Vorstandes der Distrikts-Polizey-Behörde und Mitsperre zweyer Magistrats-Personen, in Land-Gemeinden hingegen unter der Sperre des Vorstandes der Distrikts-Polizey-Behörde und Mitsperre des Gemeinde-Vorstehers und des mit dem höchsten Kapitale eingeschätzten Theilnehmers am Gerichts-Sitze. Ein- und Auskassirungen können nur im Beyseyn dieser Personen geschehen.

§. 89.

Zu den Kassen dürfen nur Münz-Sorten, deren Annahme auch den k. Rentämtern gestattet ist, angenommen werden. Bey Versendungen müssen alle Gelder gehörig sortirt, in Rollen fest verpackt, mit dem Siegel des liefernden Amtes versiegelt, und mit einer Münz-Liste versehen seyn [82]).

---

79) Ministerial-Entschließung vom 4. März 1818. — Ministerial-Entschließung vom 23. Nov. 1833.

80) Ausschreiben der Regierung des Rezat-Kreises vom 30ten Jänner 1824. Nro. 11409. Ministerial-Entschließung vom 30ten Jänner 1828.

81) Ministerial-Entschließung vom 4ten März 1818.

82) Ausschreiben der Regierung des Obermain-Kreises vom 24. Jänner 1833.

§. 90.

Jede Distrikts-Polizei-Behörde führt über ihre Brand-Assekuranz-Gelder zwey Bücher:

1.) das Tage-Buch der Brand-Assekuranz-Kasse;

2.) das Kassa-Manuale.

Diese nach dem anliegenden Formulare zu führenden Bücher werden für jedes Jahr neu angelegt. (Siehe Beylage XII. u. XIII.) Das Kassa-Tage-Buch wird am Ende des Jahres abgeschlossen, der Kassa-Bestand damit verglichen, und dieser Abschluß von den zur Kassa-Sperre verpflichteten Personen unterzeichnet. Das Kassen-Manual wird jährlich abgeschlossen, und die Summen der einzelnen Rubriken werden am Schlusse in ein Verzeichniß zusammengeschrieben.

§. 91.

Das Tage-Buch wird der Jahres-Rechnung der Polizey-Behörde in beglaubigter Abschrift angelegt.

Am Schlusse jedes Quartals hat jede Polizey-Behörde einen kurzen Bericht über den Kassen-Bestand zu erstatten, und darin summarisch anzugeben:

1.) wie groß der Kassa-Stand am Schlusse des vorhergehenden Quartals gewesen,

2.) Welcher Betrag im abgelaufenen Quartale im Ganzen vereinnahmt,

3.) welcher verausgabt wurde, und

4.) wie groß der Kassa-Bestand am Schlusse des Quartals war.

Eine Zusammen-Stellung dieser Ergebnisse von allen Polizey-Distrikten des Kreises wird dem königlichen Staats-Ministerium des Innern am Schlusse jedes halben Jahres vorgelegt.

§. 92.

Jede Kreis-Regierung führt über die bey ihr befindliche Brand-Assekuranz-Kasse ein fortlaufendes Tage-Buch ohne Ausscheidung der einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Titel.

Mit dem Schlusse jedes halben Jahres wird dasselbe abgeschlossen und der Betrag aller Einnahmen und Ausgaben dem königlichen Staats-Ministerium des Innern vorgelegt.

§. 93.

Neben dem Tagebuch führt jede Kreis-Regierung noch

a.) ein Beitrags-Rechnungs-Manual, und

b.) ein Vorschuß-Fonds-Rechnungs-Manual.

Zu a. Das Beytrags-Rechnungs-Manual zerfällt:

I. in die Beytrags-Abrechnung für den im laufenden Jahre zu erhebenden Gesammt-Ausschlag.

II. In die Buchung der übrigen Einnahmen und der Ausgaben.

Diese Manualien werden fortlaufend geführt, und alle Jahre nach dem anliegenden Formulare neu angelegt. (Siehe Beylage XIV. u. XV.)

XI. Von der Rechnungs-Stellung.

§. 94.

Jährlich mit Schlusse des Monats Oktober legt jede Distrikts-Polizey-Behörde der ihr vorgesetzten Kreis-Regierung Abrechnung über die Gelder der Brand-Versicherungs-Anstalt.

Die Abrechnung über die Brand-Versicherungs-Kasse ist nach den im anliegenden Formulare angezeigten Rubriken zu stellen. (Siehe Beylage XVI.)

§. 95.

Zu Art. 33. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Aus diesen Abrechnungen der Aemter und ihren eigenen Büchern stellt jede Kreis-Regierung am Anfange jedes Etats-Jahres die Rechnung der Brand-Assekuranz-Kasse für das letzt abgelaufene Etats-Jahr, und legt dieselbe dem k. Staats-Ministerium des Innern vor.

§. 96.

Jede Ausgabs-Post ist mit einer Quittung zu belegen, der Rechnung eine beglaubigte Abschrift des Kassa-Tag-Buches beyzufügen, und die Rechnung doppelt vorzulegen. Das Duplikat der Rechnung wird mit dem Rechnungs-Bescheide dem rechnenden Amte zurückgegeben.

§. 97.

Die Rechnung und die Belege sind zu paginiren; die Rechnung selbst ist mit einer unter dem Abschlusse mit dem Amts-Siegel zu befestigenden Schnur, der Beylagen-Band aber in steifes Papier zu heften.

§. 98.

Die Rechnung der Kreis-Regierung über die Brand-Assekuranz-Kasse ist dem Staats-Ministerium des Innern mit Bericht vorzulegen, und diesem Berichte sind außerdem noch,

1.) eine Uebersicht des Standes des Versicherungs-Kapitales mit allen Zu- und Abgängen, nach dem Stande vom 30ten September jeden Jahres [83]), und

2.) eine Tabelle über alle Brand-Schäden an versicherten Gebäuden, im Rechnungs-Jahre nach den anliegenden Formularien beyzufügen. (Siehe Beylage XVII. u. XVIII.)

§. 99.

Zu Art. 32. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Das königliche Staats-Ministerium des Innern wird aus diesen Vorlagen die mit der Ausschreibung des Gesammt-Ausschlages zu verbindende öffentliche Rechnungs-Ablage anordnen.

---

83) Instruktion vom 2. Jänner 1811. §. 6. — Ministerial-Entschliessung vom 28ten May 1811 Nro. 7707 — Ministerial-Entschliessung vom 16. Juny 1811. — Ausschreiben des General-Commissariates des Iller-Kreises vom 4. Juny 1812.

Die königlichen Kreis-Regierungen haben die allgemeine Jahres-Rechnung im Auszuge; das Verzeichniß der im Kreise geleisteten Entschädigungen aber durch das Kreis-Intelligenz-Blatt ganz bekannt zu machen; diese Bekanntmachungen haben die Gemeinde-Vorsteher bey der nächsten Gemeinde-Versammlung abzulesen, in Gemeinden aber, welche eigene Lokal-Intelligenz-Blätter haben, ist die Veröffentlichung des Rechnungs-Auszuges in den letzteren zu verfügen.

XII. Von den periodischen Vorlagen über den Stand der Anstalt.

§. 100.

Außer den verschiedenen in den §§ 20. 23. 29. 35. 40. 44. 66. 81. 94. 95. 97. und 98. gegenwärtiger Instruktion bezüglich des Standes angeordneten Vorlagen, hat jede Kreis-Regierung jährlich nach dem Jahres-Abschlusse eine nach Beylage XIX. polizeydistriktweise von drey zu drey Jahren im Laufe des Monats Dezember und zum erstenmale im Dezember 1836 aber eine nach Tabelle Beylage XX. verfaßte Gemeinde-Weise Uebersicht des Versicherungs-Standes dem Staats-Ministerium des Innern vorzulegen.

XIII. Von den Verwaltungs-Behörden der Anstalt.

§. 101.

Zu Art. 27. Absatz 1. und 39. der Brand-Versicherungs-Ordnung; cf. Gemeinde-Edikt vom 17ten May 1817, §. 67, 68 und 69. — Edikt IV. der Verfassungs-Urkunde §. 52. — Edikt VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 90. lit. b. — Allerhöchste Verordnung vom 15ten September 1818 §. 56. — und allerhöchste Verordnung vom 17ten December 1825. §. 59.

Die Verwaltungs-Behörden der Anstalt sind:

1.) in den einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

2.) außerdem aber die Land- und Herrschafts-Gerichte, oder herrschaftlichen Commissariate.

In der Haupt- und Residenz-Stadt München besorgt der Magistrat die Geschäfte der Anstalt.

Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens wird von Abgeordneten der Polizey-Direktion und des Magistrates gemeinschaftlich vorgenommen.

Gegen die Verfügungen dieser Unter-Behörden, geht die Beschwerde an die einschlägige Kreis-Regierung.

§. 102.

Zu Art. 27. — Art. 39, Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung. Cf. Allerhöchste Verordnung vom 9ten Dezember 1825.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Anstalt wird von dem königl. Staats-Ministerium des Innern geführt.

An dasselbe können Beschwerden gegen die Verfügungen der Kreis-Regierung geführt werden, wenn sie nicht contentiose Gegenstände betreffen.

§. 103.

Zu Art. 29. Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Den Unter-Behörden sind die Magistrate, Gemeinde-Vorsteher, Patrimonial-Gerichte und Patrimonial-Aemter als Gehilfen untergeordnet [84]).

§. 104.

Als amtliche Schätz-Leute sind für die Geschäfte der Brand-Assekuranz die verpflichteten Schätz-Leute (Maurer- und Zimmermeister) des Amtes zu nehmen.

§. 105.

Zu Art. 41 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Vertretung der Anstalt vor Gericht wird durch das Finanz-Fiskalat des Kreises, in welchem sich der den Rechtsstreit veranlassende Brand-Fall ergeben hat, geführt, und das Finanz-Fiskalat von der Regierungs-Kammer des Innern hiezu requirirt [85]).

Von dem Rechts-Mittel der Berufung soll bey gerichtlichen Streiten nur in besonders wichtigen Fällen Gebrauch gemacht werden [86]).

XIV. Von dem Geschäfts-Gange in Verwaltung der Anstalt.

§. 106.

Zu Art. 38. — Art. 39. Abs. 1 und 2 dann Art. 40. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Alle Geschäfte der Anstalt werden der Regel nach als reine Administrativ-Gegenstände behandelt.

Alle nicht zur gerichtlichen Verhandlung geeigneten und wegen vorliegendem Parthei-Verhältnisses zwischen zwey oder mehreren Betheiligten nicht bloß administrativen Verhältnisse, eignen sich zur administrativ-contentiosen Verhandlung.

§. 107.

Zu Art. 28. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Geschäfte der Anstalt sind mit der strengsten Genauigkeit zu führen und bey wahrgenommener Beschädigung der Anstalt oder einzelner Theilnehmer ist die Haftung der Behörden und Beamten

---

84) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811. Nro. 7707.

85) F. Ministerial-Entschließung vom 12. Aug. 1834. — Ministerial-Entschließung vom 24. August 1834. Nro. 23585

86) Ministerial-Entschließung vom 21ten July 1818. Nro. 11710.

anzusprechen. Auch ist bey jeder wahrgenommenen Nachläßigkeit im Dienste die disciplinäre Bestrafung mit Strafen von 5 bis 50 fl. zu verwirklichen.

§. 108.

Zu Art. 36. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung. — Cf. Stempel-Mandat vom 18ten Dezember 1812. §. 10 lit. f.

Alle in das Brand-Versicherungs-Wesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als die außergerichtlichen, werden stempel-, tax- und sporteifrey behandelt. Diese Stempel-Freyheit ist jedoch auf Zahlungen für geleistete Personal-Dienste und Arbeiten nicht ausdehnbar, sohin müssen die Quittungen für Remunerationen, Einhebungs-Gebühren, Löhnungen der Lithographen, Buchdrucker u. d. gl. mit dem normalmäßigen Stempel versehen seyn [87]).

§. 109.

Zu Art. 21. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung. cf. Verordnung der königlichen Landes-Direktion in Bayern vom 22ten Juny 1807.

Den Gerichts-Dienern, Gemeinde-Vorstehern, Gemeinde-Schreibern, Gemeinde-Dienern und dem in Brand-Assekuranz-Gegenständen beschäftigten Magistrats-Personale ist untersagt, von den Versicherten irgend eine Gebühr für sich zu fordern, oder eine freiwillige Gabe anzunehmen. Der Zuwiderhandelnde ist zum Ersatze des Empfangenen, im Wiederholungs-Falle zum Ersatze des Doppelten anzuhalten und der zurückerstattete Betrag dem Vorschuß-Fonde zuzuwenden.

§. 110.

Alle Inserationen in die amtlichen Blätter, als in das Regierungs-Blatt, dann in die Kreis- und Lokal-Intelligenz- oder Wochen-Blätter sind unentgeldlich aufzunehmen. [88])

§. 111.

Zu Art. 27 und 29 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Für das benöthigte Schreib-Materiale wird kein jährliches Aversum bewilliget. Die Kosten für Anschaffung des Kataster-Papiers und der dazu gehörigen Aenderungs-Uebersichten und Duplikate sind bei der Herstellung der Kataster für die ganze Periode der Kataster (15 Jahre) approximativ zu bemessen, das benöthigte Papier dazu anzuschaffen und im Verlaufe strenge zu wachen, daß in Anrechnung von Schreib-Materialien kein Uebermaaß eintrete. [89])

Für Personale, Lokalität und Gänge findet keine Aufrechnung statt.

---

[87]) Ministerial-Entschließung vom 28. August 1828. Nro. 9080.

[88]) Ministerial-Entschließung vom 30. November 1813. Nro. 5038. — Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. Jänner 1824. Nro. 1541. — Ministerial-Entschließung vom 2. July 1832.

[89]) Ministerial-Entschließung vom 5. May 1815. — Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1811. — Ministerial-Entschließung vom 21. November 1815. Nro. 15767. — Ministerial-Entschließung vom 6. August 1818. Nro. 12408.

§. 112.

Zu Art. 36. Abs. 3. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Den amtlichen Personen der Polizei-Behörden werden für das Untersuchungs- und Schätzungs-Geschäft keine Diäten passirt.[90])

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die polizeiliche Thätigkeit der Behörden, und schließt den Diäten-Bezug für die gleichzeitig gepflogenen strafrechtlichen Verhandlungen nicht aus.[91])

Nimmt im Falle einer Verwesung der Amts-Vorstands-Stelle der Verweser die Besichtigung des Brandschadens vor, so können wohl hiefür Diäten aus dem landgerichtlichen Diätenfonde bezogen, dieselben dürfen aber nicht der Brand-Versicherungs-Anstalt zur Last gelegt werden.[92])

§. 113.

Zu Art. 28. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Findet die vorgesetzte Kreis-Regierung wegen besonderer Wichtigkeit oder Dringendheit eines gegebenen Falles die Abordnung eines Kollegial-Mitgliedes im Interesse der Anstalt nothwendig, so passiren zwar hiefür die regulativmäßigen Diäten und Post-Gelder; sie müssen jedoch dann, wenn sich der Saumsal eines Beamten aus den Verhandlungen nachweist, von dem veranlassenden Beamten dem Diäten-Etat ersetzt werden.[93])

Wenn wegen Aufbaues abgebrannter Gebäude die Abordnung eines Bau-Beamten eintritt, sind die von demselben bezogene Diäten von der Brand-Versicherungs-Anstalt nicht zu bestreiten.[94])

§. 114.

Die Post-Portofreiheit besteht für die Brand-Versicherungs-Anstalt zur Zeit nur bei jenen Geldern, welche als Beiträge von Aerarial-Gebäuden an die erhebende Behörde durch die Post-Wagen-Anstalt geschickt werden.

Die solche Gelder enthaltenden Paquete sind mit „K. S. Brand-Assekurranz-Beiträge von Aerarial-Gebäuden" alle anderen Geldsendungen aber mit „K. S. Brand-Assekurranz-Gelder" zu bezeichnen.

Letztere unterliegen wie alle Versendungen durch die Post überhaupt der Post-Taxe.[95])

Der zuwiderhandelnde Beamte ist zum Ersatze des Portos anzuhalten.

---

[90]) Ministerial-Entschließung vom 26. März 1818. Nr. 4040. — Ministerial-Entschließung vom 1. Febr. 1822. Nro. 703.

[91]) Ministerial-Entschließung vom 11. Juny 1833. Nr. 13782.

[92]) Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1822. Nro. 1206. — Ministerial-Entschließung vom 11. Juny 1833. Nr. 13782.

[93]) Ministerial-Entschließung vom 21. Juny 1823. Nr. 7873. — Ministerial-Entschließung vom 4. März 1819. Nr. 3732. — Ministerial-Entschließung vom 9. Dezember 1822.

[94]) Ausschreiben der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 7. Nov. 1826. Nr. 2401.

[95]) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 1. September 1818.

§. 115.

Zu Art. 37. der Brand-Versicherungs-Ordnung. Cf. §. 18. der Land- und Wasser-Boten-Ordnung vom 16. November 1822.

Wo Amtsboten bestehen, ist sich derselben in der Regel für alle Versendungen von Schreiben und Paketen nicht aber von Geldern zu bedienen; eine Boten-Gebühr darf für dieselben nicht erhoben werden. [96])

§. 116.

Die Postporti werden nicht bei jeder einzelnen Aufgabe bezahlt, sondern in halbjährige Post-Aufrechnung gebracht. Mit dem Schlusse der Monate März und September legt jede Polizei-Behörde der vorgesetzten Kreis-Regierung die Post-Rechnung des abgelaufenen Semesters vor, und empfängt sonach von dieser die Zahlungs-Genehmigung. [97])

§. 117.

Zu Art. 36. Abs. 1. und 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung, dann §. 59 der provisorischen Tax-Ordnung vom 8. Oktober 1810.

Jedem zur Schätzung beigezogenen Schätzmanne (Werkmeister) gebührt zum täglichen Schätz- und Zehrungs-Deputat ein mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse festzusetzender Betrag von 30 kr. bis höchstens 1 fl. [98])

Alle Schätzungs-Gebühren, welche für eine wegen amtlicher Beanstandung der mit dem Versicherungs-Gesuche übergebenen Schätzung und Beschreibung, (Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 5, dann §. 17 und 22 gegenwärtiger Instruktion) oder wegen officiöser Versicherungs-Minderung (§. 27 gegenwärtiger Instruktion) vorgenommene Untersuchung, oder aus Anlaß der polizeilichen Beschreibung und Schätzung eines Brandschadens entstehen, fallen der Anstalt zur Last.

Dagegen sind die Schätzungs-Gebühren für die den Versicherungs-Gesuchen beizulegenden Beschreibungen und Schätzungen und für die von den Betheiligten zur amtlichen Untersuchung beigebrachten Schätzleute von den die Versicherung Nachsuchenden zu tragen. Auch hat die Anstalt die Schätzungs-Gebühren in jenen Fällen nicht zu tragen, wo es um die Untersuchung einer Sache zu thun wäre, bei welcher der schuldige Theil die Kosten und Taxen zu tragen hat, und auch mit Billigkeiten nicht verweigern kann. — Ueber die aus Anlaß eines Brandes sich ergebenden Schätzungs-Gebühren wird dem Besichtigungs- und Schätzungs-Protokolle ein Verzeichniß beigefügt. [99]) (§. 48 gegenwärtiger Instruktion.)

§. 118.

Das zu den Grund-Büchern, Veränderungs-Uebersichten und Aufnahms-Certifikaten erforderliche

---

[96]) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811. Nro. 7707.

[97]) Ausschreiben der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises vom 6. Juny 1830. Nr. 20622.

[98]) Ministerial-Entschließung vom 24. Juny 1817. — Ministerial-Entschließung vom 9. Sept. 1817.

[99]) Instruktion vom 23ten Jänner 1811 §. 17. — Ausschreiben der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 6. Juny 1823. Nr. 20622.

Papier wird von der Kreis-Regierung auf Kosten der Anstalt angeschafft und eben so auch die Lithographirung desselben bestritten.

Bey Anschaffung dieses Materiales ist zu berücksichtigen:

1.) wie viele Folien das Grund-Buch selbst nach der Größe der Gemeinde, resp. ihrer Häuser-Zahl im Verlaufe von 15 Jahren erfodern dürfte;

2.) daß die Veränderungs-Uebersichten jährlich beyzufügen sind, sohin jedes Grund-Buch 15 Jahre hindurch solche Uebersichten beygefügt erhalte;

3.) daß so viele Kataster-Bogen als Aufnahms-Certifikate erfodert werden, als Versicherungen vorliegen, oder sich ergeben;

4.) daß die Grund-Bücher und Veränderungs-Uebersichten doppelt angefertiget werden müssen.

Aus dem hiernach angeschafften Vorrathe gibt jede Kreis-Regierung jeder Unterbehörde die benöthigte Anzahl von Papier ab. [100])

§. 119.

Zu Art. 55 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Für das Rechnungs- und Kanzley-Personale jeder Kreis-Regierung wird ein jährlicher Remunerations-Betrag von 125 fl. aus der Brand-Versicherungs-Kasse zur Verfügung der k. Kreis-Regierung gestellt, welchen dieselbe nach Anordnung des k. Regierungs-Präsidenten an die in Geschäften der Brand-Assekurranz bethäthigten Individuen nach Maßgabe des bewährten Fleißes und Eifers zu vertheilen hat.

XV. Transitorische Bestimmungen.

§. 120.

Ueber alle bereits bestehenden Versicherungen werden mit Zuhandnahme der vorhandenen Kataster neue Grund-Bücher angelegt, und in diese der gegenwärtige Stand der Versicherungen, nach Anleitung des Abschnittes V. § 37. 43 inclus. gegenwärtiger Instruktion eingetragen. – Behufs der Herstellung dieser Kataster wird die k. Kreis-Regierung schleunigst die Anschaffung und Lithographirung des benöthigten Kataster- und Certifikaten-Papiers verfügen, und den Polizey-Behörden den erfoderlichen Bedarf davon mittheilen.

§. 121.

Zur Vornahme der Kataster-Herstellung selbst sind für jedes Landgericht nach dem Verhältnisse seines Häuser-Standes 2 bis 3 tüchtige Gehülfen, wo möglich aus der Zahl der Rechtspraktikanten, gegen angemessene Honorirung, welche jedoch für ein Individium den Betrag von täglich 1 fl. nicht übersteigen darf, aufzunehmen. Durch diese Gehülfen erfolgt unter der Leitung eines Landgerichts-Beamten die Eintragung der versicherten Gebäude in die neuen Kataster und hierauf mit Zuziehung der amtlichen

---

[100]) Ministerial-Entschließung vom 25ten März 1811 Nr. 4474. — Ministerial-Entschließung vom 25ten März 1811 Nr. 4806. — Ministerial-Entschließung vom 21ten Oktober 1815 Nr. 15767. — Ministerial-Entschließung vom 6ten August 1818 Nr. 12480.

Schätzleute die Besichtigung jedes versicherten Gebäudes in Gegenwart des Besitzers. Ueber den Befund ist ein von jedem Betheiligten zu unterzeichnendes fortlaufendes Protokoll für den ganzen Gemeinde-Bezirk aufzunehmen, und darin über jedes einzelne versicherte Gebäude anzugeben:

1.) aus welchem Materiale dessen Dach-Bedeckung,

2.) aus welchem Materiale dessen Umfassungs-Wände construirt seyen,

3.) zu welchem Betrage dasselbe in die neuen Kataster als versichert einzutragen sey. (Versicherungs-Anschlag) und ob dieser Betrag etwa den wahren Werth übersteigt.

Der von dem Vorstande der Polizey-Behörde beauftragte Polizey-Beamte spricht auf den Grund obiger Beschreibung sogleich die Klassifikation jedes einzelnen Gebäudes aus; dieser Ausspruch wird von dem Gehilfen auf die leere Spalt-Seite des Beschreibungs-Protokolles zu jedem Beschreibungs-Vortrage eingetragen, und dieser Klassifikations-Beschluß von dem Besitzer zum Nachweise der Eröffnung unterschrieben.

Das ganze Protokoll wird am Schlusse von dem Beamten, dem Gehilfen und den Werkleuten unterzeichnet. Beanstandet der Betheiligte die Klassifikation, so wird nach §. 41 — beanstanden die Werkleute die Versicherungs-Summe wegen Uebermaßes, so wird nach §. 27 gegenwärtiger Instruktion verfahren.

§. 122.

Die so hergestellten Klassifikationen werden in das Grund-Buch an der treffenden Stelle eingetragen, sodann nach Abschluß des Grund-Buches (§. 62 gegenwärtiger Instruktion) die Verhandlungen in dessen Beilagen-Band aufgenommen. (§. 42 gegenwärtiger Instruktion.)

Sogleich nach vollendetem Abschlusse jedes Grund-Buches, worauf die Polizey-Behörde die Aufnahms-Certifikate ausfertiget, und ein Duplikat jedes Grund-Buches der vorgesetzten Kreis-Regierung vorlegt, bringt die königliche Kreis-Regierung die sämmtlichen Versicherungen in eine nach Tabelle Beilage 19 verfaßte, gemeindeweise Uebersicht und legt diese dem königlichen Staats-Ministerium des Innern vor.

Der Vollzug dieser Kataster-Herstellung ist in der Art zu beschleunigen, daß der Kataster-Abschluß für jede Gemeinde bis Ende Dezember dieses Jahres bereits eingetreten ist.

§. 123.

Die Kosten der Kataster-Herstellung, sowohl was die Papier-Anschaffung, Lithographirung, Versendung, die Honorirung der Gehilfen und die Gebühren der Schätz-Leute, als die ausserordentlichen Remunerationen für das Landgerichts-Personale betrifft, werden aus der Brand-Versicherungs-Kasse bestritten.

Sämtliche Kosten werden von der königl. Kreis-Regierung sogleich festgesetzt und angewiesen, bezüglich der Remunerationen ist aber mit Vorlage der Versicherungs-Uebersichten Antrag zu stellen.

§. 124.

Zugleich wird die königl. Kreis-Regierung Sorge tragen, daß die Lösch-Requisiten allenthalben auf den vollen Bedarf gebracht, und daß die gehörigen Wasser-Vorräthe überall, und zwar in wasserarmen Ge-

genden durch Cisternen gesichert werde, und den Polizey-Behörden die strenge Handhabung der bestehenden polizeylichen Feuer- und Bau-Ordnungen auftragen, wo aber solche noch nicht eingeführt seyn, oder die bestehenden sich nicht als genügend zeigen sollten, wird dieselbe deren Einführung und resp. Revision in möglichster Bälde beantragen.

Um den in dieser Beziehung sehr statutaren Zustand der Verwaltung kennen zu lernen wird die königl. Kreis-Regierung die untergeordneten Polizey-Behörden auffodern, von allen in ihren Bezirken bestehenden Feuer- und Bau-Ordnungen zwey Exemplare einzusenden, eines hievon zu den Akten der königl. Kreis-Regierung nehmen, das andere Exemplar aber spätestens binnen 4 Monaten dem königl. Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Das königl. Staats-Ministerium des Innern empfiehlt dem Eifer der königl. Kreis-Regierung den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger, durch das Gesetz vom 1ten July 1834 gebotener Entschließung um so dringender, als die Erhebung der Beiträge für die im laufenden Etatsjahre angefallenen Brandschäden bereits nach der neuen Katastrirung eintreten muß.

Uebrigens sind, so weit sie noch bestehen, in gegenwärtiger Instruktion nachstehende, zum Vollzuge der Brand-Versicherungs-Ordnung gegebene Bestimmungen aufgenommen, und zwar:

1.) die Instruktion vom 23. Jänner 1811, die Geschäftsführung in Sachen der Brand-Assekuranz-Anstalt betreff.,

2.) die Ministerial-Entschließung vom 19. März 1811. Nro. 4512, die Verfassung der Brand-Assekuranz-Kataster betreff.,

3.) die Ministerial-Entschließung vom 25. März 1811. Nro. 4806, die Anschaffung der Brand-Versicherungs-Kataster betreff.,

4.) die Ministerial-Entschließung vom 25. März 1811. Nro. 4474, die Anschaffung der Brand-Versicherungs-Kataster betreff.,

5.) die Ministerial-Entschließung vom 8. April 1811. Nro. 6300, die Brand-Versicherungs-Kataster betreff.,

6.) die Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811. Nro. 7707, die Einführung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt betreff.,

7.) die Ministerial-Entschließung vom 16. Juny 1811. Nro. 9237, die Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend,

8.) die Ministerial-Entschließung vom 8. August 1811. Nro. 12,372, die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt betreff.,

9.) die Ministerial-Entschließung vom 6. September 1811. Nro. 10,838, die Brand-Versicherungs-Anstalt betreff.,

10.) die Ministerial-Entschließung vom 13. September 1811. Nro. 16,696, die Brand-Assekuranz-Anstalt betreff.,

11.) die Ministerial-Entschließung vom 5. November 1811. Nro. 19,972, die Anzeigen über vorgefallene Brandschäden betreff.,

12.) die Ministerial-Entschließung vom 28. Dezember 1811. Nro. 23,318, die Brand-Versicherungs-Ordnung, resp. die Veränderungen im Anschlage der Gebäude betreff.,

13.) die Ministerial-Entschließung vom 28. Dezember 1811. Nro. 23015, die Beiträge zur Bildung eines Vorschuß-Fondes für die Brand-Assekuranz-Anstalt betreff.,

14.) die Ministerial-Entschließung vom 23. Jänner 1811. Nro. 21072, die allgemeine Brand-Assekuranz-Anstalt betreff.,

15.) die Ministerial-Entschließung vom 11. März 1812. Nro. 2463, die Brand-Assekuranz-Anstalt betreff.,

16.) die Ministerial-Entschließung vom 27. May 1812. Nro. 6880, den Brand zu Stadtsteinach, insbesondere die Assekuranz der Potaschen- und Salpeter-Hütten betreff.,

17.) die Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812. Nro. 12205, die Aufnahme der Kupfer- und Eisenhämmer in die Brand-Assekuranz-Anstalt betreff.,

18.) die Ministerial-Entschließung vom 10. September 1812. Nro. 12801, die Veränderung der Brand-Assekuranz-Anschläge unter dem Jahre betreff.,

19.) die Ministerial-Entschließung vom 21. Oktober 1815. Nro. 15767, die Legitimation über den Beytritt zur Brand-Versicherungs-Anstalt betreff.,

20.) die Ministerial-Entschließung vom 7. September 1816. Nro. 12075, einen freywilligen Beytrag von 400 fl. zur Brand-Assekuranz-Anstalt betreff.,

21.) die Ministerial-Entschließung vom 17. November 1817. Nro. 19550 die besonderen Beyträge zum Vorschuß-Fonde der Brand-Versicherungs-Anstalt betreff.,

22.) Allerhöchste Entschließung vom 4. März 1818. Nro. 2497, die Verwahrung der Brand-Assekuranz-Gelder betreff.,

23.) die Ministerial-Entschließung vom 31. May 1818. Nro. 9044 die Beschädigung eines Gebäudes durch den Blitz betreff.,

24.) die Ministerial-Entschließung vom 1. Februar 1822. Nro. 703, den Bezug der Taggelder bey Untersuchungen in Brandschäden betreff.,

25.) die Ministerial-Entschließung vom 23. April 1825. Nro. 4220, Brand-Entschädigungen für die Stadt Hof betreff.,

26.) die Ministerial-Entschließung vom 3. Juny 1826. Nro. 6497, die Anzeigen der angewiesenen Brand-Entschädigungen betreff.,

27.) die Ministerial-Entschließung vom 30. April 1828. Nro. 5675, die von dem Landrichter N. unterschlagenen Gelder der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt betreff.,

28.) die Ministerial-Entschließung vom 12. November 1830. Nro. 7876, die Revision der Brand-Versicherungs-Kapitalien betreff.,

29.) die Ministerial-Entschließung vom 2. November 1831. Nro. 16666, das Gesuch des Rechnungsführer N. um eine Remuneration für empfangene und weiter versendete Gelder der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt betreff.,

30.) die Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1833. Nro. 27433, die Entschädigungen für abgebrannte Aerarial-Gebäude betreff.,

31.) die Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1833. Nro. 161, den Beytritt zu auswärtigen Brand-Assekuranz-Gesellschaften betreff.,

32.) die Ministerial-Entschließung vom 19. November 1833. Nro. 30886, das Gesuch des Joh. Schuster zu Arberg um nachträgliche Brand-Entschädigung betreff.,

33.) die Ministerial-Entschließung vom 24. August 1834. Nro. 23383, den bei dem Herrschaftsgerichte Hohenlansberg in Seehaus verübten Kassa-Diebstahl betreff.,

wonach das Rekurriren auf die obenerwähnten Generalien von selbst hinwegfälle.

München, den 20. September 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

An
die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Den Vollzug der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Staudacher.

Beilage I.

Protokoll

abgehalten mit N. N. . . . . von N. . . . . über dessen Beytritt zur allgemeinen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern.

N. . . . den . . ten

In Gegenwart:

Der N. N. . . . . von N. . . . . erscheint vor dem unterfertigten . . . . und erklärt, daß er sein . . . . . . (Bezeichnung des Gebäudes seiner Bestimmung z. B. Wohn-Gebäude und nach seiner Categorie z. B. (Haupt-Gebäude) zu N N. der Gemeinde N. (Ort, Strasse, Haus-Nummer) in der allgemeinen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern versichern lassen wolle.

Dasselbe ist mit . . . . gedeckt und zwar vom Dach-Giebel bis zum Ende der Dach-Fläche (oder bey gemischter Deckung: Angabe des verschiedenen Materials) seine (Zahl) Umfassungs-Wände bestehen aus . . . .

Die Beschreibung und Schätzung dieses Gebäudes ist von den amtlich aufgestellten Schätz-Leuten nach Ausweis der von der Gemeinde-Behörde N. beglaubigten Anlage vorgenommen und darin der wahre Werth auf . . . . . fl., angegeben worden.

Der N. N. erklärt auf den Grund dieser Schätzung sein erwähntes N. Gebäude zu dem Betrage von . . . . . fl. (in einer mit 10 theilbaren Summe) versichern zu lassen und zwar in der Art, daß die Wirksamkeit seines Beytrittes vom . . . . an beginnen solle.

N. N. bittet die Aufnahme des bemerkten Gebäudes in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt hienach zu verfügen:

Laut Unterschrift.

Verfügung.

Königl. N.-Gericht N. (Magistrat)

x. x.

Beilage II.

Gemeinde N.

Beschreibung und Schäzung.

Die unterzeichneten amtlich verpflichteten Schäz-Leute haben das . . . (Wohn-) . . Haus des N. N.
zu N. N. in der Gemeinde N.
Strasse N. Haus-Nummer N.
besichtigt.

Dasselbe ist mit Einrechnung des Erdgeschosses . . . Stockwerke hoch; — seine . . . (Zahl) . . . Umfassungs-Wände sind von . . . . erbaut, seine Dach-Bedeckung besteht aus . . . . und hat einen Vorschuß von . . . . auf der Fläche der Dach-Bedeckung.

Dasselbe hat am heutigen Tage, als dem Tage der von uns vorgenommenen Besichtigung in seinem gegenwärtigen baulichen Zustande einen wahren Bau-Werth von . . . . . fl., bey welcher Schäzung wir weder den Werth oder die Lage der Bau-Stelle noch irgend auf dem Gebäude ruhende Vortheile oder Lasten, noch irgend einen zum Ueberbaue nicht gehörigen Bestandtheil des Gebäudes berücksichtigt haben.

N. N. den ten

N. N., Maurer-Meister.
N. N., Zimmer-Meister.

Die unterzeichnete Gemeinde-Behörde bestätigt, daß die vorstehenden amtlichen Schäz-Leute das oben beschriebene Gebäude wirklich besichtigt haben, daß dasselbe so, wie oben beschrieben, erbaut sey, und daß der angegebene Werth dem Zustand des Gebäudes gemäß sey.

N. N. den ꝛc.

Magistrat N. ꝛc. ꝛc.

(Verwaltung der Gemeinde N. ꝛc.)

Beilage III. (Seite 1.)

Auszug

aus dem Brand-Assekuranz-Grund-Buche der Gemeinde N. N., ... Gerichts N.

Des Grund-Buchs laufende Nr. . . . .

Im Brand-Assekuranz-Grund-Buche der Gemeinde N. . . . . ist als in der allgemeinen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern das . . N. . . Gebäude des N. N. . . zu N.
eingetragen.

N. N. ist der genannten Anstalt beygetreten am ten für sein
1.) N. N. (Gebäude NB. Categorie) mit . . . . fl.
2.) N. N. Gebäude (. . . Gebäude) mit . . . . fl.

rc. rc.

Zu 1. Das unter Ziffer 1. erwähnte N. . . . Gebäude hat eine Dach-Bedeckung von . . . . und . . . . Umfassungs-Wände von . . . .

Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungs-Anschlage von . . . fl. in die te Klasse aufgenommen.

Zu 2. Das unter Ziffer 2. erwähnte N. . . . Gebäude hat eine Dach-Bedeckung von . . . . und Umfassungs-Wände von . . . .

Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungs-Anschlage von . . . . fl. in die te Klasse aufgenommen.

rc. rc.

Hierüber wird dem N. N. vorstehender Grund-Buchs-Auszug als Aufnahms-Certifikat ertheilt.

N. den ten

Königliches N.-Gericht N.

rc. rc.

---

ad Beilage III. (Seite 2.)

Versicherungs-Veränderungen.

1. . . . .

ad Beilage III. (Seite 3.)

Geleistete Beyträge, Vergütungen und Entschädigungen.

Beilage IV.

(Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Grundbuch

der

allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt
des Königreichs Bayern,
für die versicherten Gebäude in der Gemeinde

. . . .

Königl. . . . . . Gerichts
im . . . . Kreise.

(Seite 2.)

(Tabelle durch 9 Columnen fortlaufend.)

1. Fortlaufende Nummer.	2. Haus-Nummer.	3. Name und Stand des Eigenthümers.	4. Benennung des Gebäudes.	5. Bauart des Gebäudes.		6. Versicherungs-Anschlag.				
				Dachdeckung.	Umfassung-Wände.	Anschlag.	I. Klasse	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
		Summa bey Anlegung des Grund-Buches.	. . . Haupt- . . . Neben-Gebäude.							

(Fortsetzung dieser Tabelle als Seite 3.)

7. Zeit des		8. Aenderungen					9. Zuerkannte Entschädigungen.		Bemerkungen.
Eintritts.	Austritts.	Zeit	Betrag, um welchen geändert wurde in der				Tag des erlitt. Brandschadens.	Bezogene Entschädigungen.	
			I Klasse	II. Klss.	III. Kl.	IV. Kl.			
			fl.	fl.	fl.	fl.			

(4te Seite dieser Tabelle.)

Zusammenstellung der bey Anlegung dieses Grund-Buches abgeschlossenen Versicherungen

Seite.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.

(Besondere Tabelle in groß Folio.) — (Ueberschrift als Seite 1.)

Uebersicht der Aenderungen
in den Versicherungen der Gebäude

der Gemeinde . . . .

königl. . . . . Gerichts . . . . . . im Kreise

Etats-Jahr 18

Anhang zum Grund-Buche.

Bemerkung. Die einzelnen, in dieser Uebersicht vorgetrageuen Aenderungen sind in dem Grund-Buche selbst ebenfalls vorgetragen.

(Seite 2. dieser Tabelle.)

Im Etats-Jahre 18 in Wirksamkeit tretende neue Eintritte.

Cat. Nrs. cur.	Haus-Nro.	Name des Eigenthümers.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.				Bemerkungen.
					I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	

(Seite 3. dieser Tabelle.)

Im Etats-Jahre 18 in Wirksamkeit tretende Erhöhungen.

Cat. Nrs. cur.	Name des Eigenthümers.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag. I. Klasse Bisheriger		II. Klasse Bisheriger		III. Klasse Bisheriger		IV. Klasse Bisheriger		Bemerkungen.
				Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

(Seite 4. dieser Tabelle.)

Im Jahre 18 in Wirksamkeit tretende Minderungen.

Cat. Nrs. cur.	Name des Eigenthümers.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag. I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		Bemerkungen.
				Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

(Seite 5. dieser Tabelle.)

Im Jahre 18 in Wirksamkeit tretende Austritte.

Cat. Nrs. cur.	Haus-Nro.	Name des Eigenthümers.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag. I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.
					fl.	fl.	fl.	fl.	

(Seite 6 und 7. dieser Tabelle in fortlaufenden Columnen.)

Aenderungen des Klassifikations-Anschlages im Jahre 18

(1) Cat. Nrus. cur	(2) Haus-Nummer.	(3) Name des Eigenthümers.	(4) Benennung des Gebäudes.	(5) Zahl der		(6) Aus der Iten Klasse wurde gesetzt in die				(7) Aus der IIten Klasse wurde gesetzt in die			
				Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der Iten Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der IIten Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der		
							IIten Klasse.	IIIten Klasse.	IVten Klasse.		Iten Klasse.	IIIten Klasse.	IVten Klasse.
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

(8) Aus der IIIten Klasse wurde gesetzt in die				(9) Aus der IVten Klasse wurde gesetzt in die				(10)
Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der IIIten Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der IVten Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			Bemerkungen.
	Iten Klasse.	IIten Klasse.	IVten Klasse.		Iten Klasse.	IIten Klasse.	IIIten Klasse.	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

(Seite 8. dieser Tabelle.)

Abschluß für 18

Am Schlusse des Etats-Jahres 18 . . waren versichert:

in der Iten Klasse	in der IIten Klasse	in der IIIten Klasse	in der IVten Klasse
.... Haupt-Gebäude um fl.	H. G. um fl.	H. G. um fl.	H. G. um fl.
.... Neben-Gebäude um fl.	N. G. um fl.	N. G. um fl.	N. G. um fl.
Neu einverleibt wurden:			
.... H. G. um fl.	H. G. um fl.	H. G. um fl.	H. G. um fl.
.... N. G. um fl.	N. G. um fl.	N. G. um fl.	N. G. um fl.

Der bisherige Versicherungs-Anschlag wurde erhöht:

in der Iten Klasse	in der IIten Klasse	in der IIIten Klasse	in der IVten Klasse
um fl.	um fl.	um fl.	um fl.
um fl.	um fl.	um fl.	um fl.

A.) Summa der Versicherung und des Versicherungs-Zuganges:

H. G. fl.	H. G. fl.	H. G. fl.	H. G. fl.
N. G. fl.	N. G. fl.	N. G. fl.	N. G. fl.

Der bisherige Versicherungs-Anschlag wurde gemindert:

bey Haupt-Geb. um fl.	um fl.	um fl.	um fl.
bey Neben-Geb. um fl.	um fl.	um fl.	um fl.

Aus der Anstalt sind ausgetreten:

H. G. mit fl.	H. G. mit fl.	H. G. mit fl.	H. G. mit fl.
N. G. mit fl.	N. G. mit fl.	N. G. mit fl.	N. G. mit fl.

B.) Summa der Minderungen und Austritte:

H. G. fl.	H. G. fl.	H. G. fl.	H. G. fl.
N. G. fl.	N. G. fl.	N. G. fl.	N. G. fl.
Summa A. H. G. fl.	H. G. fl.	H. G. fl.	H. G. fl.
Summa B. H. G. fl.	H. G. fl.	H. G. fl.	H. G. fl.

C.) blieben versicherte Haupt-Gebäude

H. G. fl.	H. G. fl.	H. G. fl.	H. G. fl.
Summa A. N. G. fl.	N. G. fl.	N. G. fl.	N. G. fl.
Summa B. N. G. fl.	N. G. fl.	N. G. fl.	N. G. fl.

D.) blieben versicherte Neben-Gebäude:

Der bisherige Versicherungs-Anschlag wurde in seiner Größe beybehalten, aber die Klassifikation geändert nach Seite . . . . , so daß sich am Schlusse des Jahres dadurch hatte

gemehrt H. G. fl. / N. G. fl.	gemehrt H. H. fl. / N. G. fl.	gemehrt H. G. fl. / N. G. fl.	gemehrt H. G. fl. / N. G. fl.
gemindert H. G. fl. / N. G. fl.	gemindert H. G. fl. / N. G, fl.	gemindert H. G. fl. / N. G. fl.	gemindert H. G. fl. / N. G. fl.

E.) Demnach betrug am Schlusse des Etats-Jahres das Versicherungs-Kapital:

in der Iten Klasse	in der IIten Klasse	in der IIIten Klasse	in der IVten Klasse
für H. G. fl	für H. G. fl.	für H. G. fl.	für H. G. fl.
„ N. G. fl.	„ N. G. fl.	„ N. G. fl	„ N. G. fl.
Summa I. Klasse fl.	Summa II Klasse fl.	Summa III. Klasse fl.	Summa IV. Klasse fl.

Total-Summa fl.

Beilage V.

(Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Uebersicht

der im Monate . . . . . . 18 . . . .
im Bezirke des Königlichen
. . . . Gerichts . . . .
im . . . Kreise
vorgefallenen Brände.

(Seite 2. dieser Tabelle.)

Fortlaufende Nummer	Gemeinde.	Name des Verunglückten.	Beschädigte Gebäude. Haupt-		Neben-		Anschlag des Immobiliar-Schadens.	Versicherungs-Anschlag der beschädigten Gebäude in der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt.	
			Zahl	Versicherungs-Klasse.	Zahl	Versicherungs-Klasse		Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.

(Seite 3. dieser Tabelle.)

Versicherung der beschädigten Immobilien in auswärtigen Feuer Versicherungs-Gesellschaften.		Mobiliar-Schaden.	Versicherung der beschädigten Mobilien in Mobiliar-Assekuranzen.		Tag des Brandes.	Entstehungs-Ursache des Brandes.	Bemerkungen.
Name der Gesellschaft.	Größe der Versicherung.		Name der Gesellschaft.	Größe der Versicherung.			

Beilage VI.

Protokoll

abgehalten bey Ausbezahlung einer Brand-Entschädigung an N. . . . . von N. . . . . .
N. . . . . am ten .

In Gegenwart des ꝛc. ꝛc.

Zur Ausbezahlung der dem Abgebrannten zu N. . . . . , N. N. zuerkannten Brand-Entschädigung wurden

1.) N. N. . . . , Besitzer des abgebrannten Gebäudes (Empfänger) ꝛc. ꝛc. und als Zeugen
2.) N. N. . . . von N. . . .
3.) N. N. . . . von N. . . .

vorgeladen. Da dieselben richtig erschienen, wurde dem N. N. als Empfänger, in Gemäßheit der Entschließung der k. Regierung des N. N. Kreises, Kammer des Innern, vom . . ten N. . . . . , der Betrag von . . . fl. . . kr. als . . . . . . Entschädigungs-Betrag für sein durch Brand am ten . . . . . . verunglücktes und mit . . fl. . . der inländischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt versichertes . . . Gebäude zu N. . . . Straße . . . Haus-Nummer . . . , in Gegenwart der genannten beyden Zeugen baar ausbezahlt.

N. N. bescheint anmit den Betrag von . . . . Gulden . . kr. baar erhalten zu haben, und zu gleicher Zeit auf die Obliegenheit, das durch Brand verunglückte, oben angegebene Gebäude binnen . . . . , feuerordnungsmäßig wieder aufzubauen, erinnert worden zu seyn.

N. N.
N. N.
N. N.

Königl. N. . . . Gericht N. (Magistrat N.)
ꝛc. ꝛc.

Beilage VII. (Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Uebersicht

der im Monate . . . . 18 . . . für im Bezirke des königlichen . . . . . Gerichts . . . . im . . . . Kreise vorgefallene Brandschäden bezogene

Entschädigungen

(Seite 2. dieser Tabelle.)

Fortlaufende Nummer	Gemeinde.	Name des Beschädigten.	Zeit des Brand-Falles.	Benennung des versicherten Gebäudes.

(Seite 3. dieser Tabelle.)

Versicherungs-Anschlag des beschädigten Gebäudes.		Schätzung des erlittenen Brand-Schadens.		Größe der zuerkannten Entschädigung.	Datum des, die Entschädigung anweisenden Regierungs-Rescriptes.	Tag der Ausbezahlung der Entschädigung	Bemerkungen.
Größe.	Klasse.	Betrag.	Größe, d. i. ob der Brandschaden total, oder zum wievielten Theile derselbe war.				

Beilage VIII.

(Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Einhebungs-Register

für die Brand-Assekuranz-Beiträge von den versicherten Gebäuden in der Gemeinde . . . . . königl. . . . . . Gerichts im . . . . . . Kreise.

Von den Jahren 18 . . .

(2te Seite dieser Tabelle.)

Haus-Nummer.	Name des Beitrags-Pflichtigen.	Gebäude.	1839/40 Haupt-Ausschlag pr. 20 kr. vom Hundert.				1840/41 Zwischen-Ausschlag mit 9 vom Hundert.											
			fl.	kr.	pf.	Bezahlung	fl.	kr.	pf.	Bezahlung	fl.	kr.	pf.	Bezahlung	fl.	kr.	pf.	Bezahlung
		Ite Klasse.																
1	Georg Westermaier	Wohnhaus	7	30	—	bt.	3	22	2	bt.								
2	Thomas Huber	Scheune	2	30	—	bt.	1	7	2	bt.								
		IIte Klasse. per . . kr. vom Hundert																
		IIIte Klasse. per . . kr. vom Hundert.																
		IVte Klasse. per . . kr. vom Hundert.																

Beilage IX. (Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 2.)

B. A. Vorschuß-Fond

Königl. . . . . . . Gericht . . . . . im . . . . Kreise.

Etats-Jahr 18 . .

. . . . . Quartal (Monate . . . .)

(2te Seite dieser Tabelle.)

	fl.	kr.	pf.
Einnahmen.			
Kassa-Stand am Schlusse des letzten Quartals	—	—	—
Erhobene Vorschuß-Fonds-Beyträge	—	—	—
Erhobene sonstige Dotations-Beyträge	—	—	—
Zahlungen anderer Kassen . . . . (namentlich aufzuzählen.)	—	—	—
Summa	—	—	—
Ausgaben.			
An die Brand-Assekuranz-Kasse des kgl. Landgerichts wurden abgegeben			
Für Brand-Entschädigung des N. N.	—	—	—
des N. N.	—	—	—
des N. N.	—	—	—
Geleistete Zahlungen an den Vorschuß-Fond der k. Regierung des N. Kreises	—	—	—
Zahlungen an Vorschuß-Fonde anderer Distrikts-Polizey-Behörden (mit namentlicher Aufzählung.)			
Summa	—	—	—
Einnahmen	—	—	—
Bleibt Kassa-Bestand . . .	—	—	—

Daß der Betrag von . . . . Gulden . . kr. der in der Vorschuß-Kasse des kgl. . . . . Gerichts N. . . . . . vorhanden ist, bestätigen auf den Grund der heute vorgenommen Zählung.

N. . . . . . den ten . . . . . .

N. N., Mitsperrer.

N. N., Mitsperrer.

Königl. N. . . . . . Gericht N. . . .

Beilage X.

(Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Grund-Register

der im . . . Kreise des Königreichs Bayern vorhandenen

Brand-Versicherungs-Vorschuß-Fonds.

(Seite 2 dieser Tabelle.)

Königliches . . . . Gericht N. . . . . . .

Vortrag.	Anfallende Beträge.			Vereinnahmte Beträge.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Am ten vorhandener Kassa-Stand . .	—	—	—	—	—	—
2. Im Jahre 18 wurde der Versicherungs-Anschlag laut Grund-Buchs-Uebersicht von . . . . . fl. erhöht auf . . . . . fl., sohin verfallen hieran die Beträge zum Vorschuß-Fonde pro 18 . . mit	—	—	—	—	—	—
pro 18 . . mit	—	—	—	—	—	—
pro 18 . . mit	—	—	—	—	—	—
3. Nach Erkenntniß des kgl. Appellations-Gerichts für den N. Kreis wurde N. zum Rückersatz der empfangenen Entschädigungs-Summe verurtheilt per	—	—	—	—	—	—
4. Nach Anzeige des k. Landgerichts N. legirte N. zur Brand-Versicherungs-Anstalt ein Legat von	150	—	—	—	—	—
5. Nach Quartals-Uebersicht vom . . ten . . . betrugen die Einnahmen des Quartals mit Ausschluß des vorigen Kassa-Restes .	—	—	—	327	30	—
Der Kassa-Stand am ten . . . . . war	—	—	—	260	—	—
6. Nach Anzeige des kgl. Landgerichts N. wurde das oben Nro. 4. vorgetragene Legat vereinnahmt mit	—	—	—	—	—	—
7. Nach Quartals-Uebersicht vom . . ten . . . . . betrugen die Einnahmen incl. des unter Nro. 6. vorgetragenen Legates und exclus. des vorigen Kassen-Standes	—	—	—	560	—	—
Der Kassa-Stand am ten . . . . . war	—	—	—	837	20	—

(Seite 3. dieser Tabelle.)

Vortrag.	Zur Zahlung angewiesene Beträge.			Verausgabte Beträge.		
	fl	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Am ten . . . . durch Entschließung Nr. die Brand Entschädigung des N. angewiesen mit	700	—	—	—	—	—
2. Am ten . . . . wurde zur Einsendung an die Kreis-Vorschuß-Fonds-Kasse angewiesen	1500	—	—	—	—	—
3. Am ten . . . . wurde diesem Befehle gemäß zur Kreis-Vorschuß-Fonds-Kasse eingeschickt	—	—	—	1500	—	—
4. Nach Quartals-Uebersicht vom ten . . . . wurde die unter Nr. 1. erwähnte Brand-Entschädigung des N. N. bezahlt mit	—	—	—	700	—	—

Beilage XI. (Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Uebersicht

der Kassa-Bestände bey allen Vorschuß-Fonden der Brand-Versicherungs-Anstalt im N. . . . Kreise nach dem Stande vom . . ten 18

Polizey-Behörde.	Betrag aller Einnahmen incl. des Cassa-Restes des vorigen Semesters.			Betrag aller Ausgaben.			Kassa-Bestand.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.

Beilage XII. (Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Tagebuch

des königl. N. . . . . Gerichts N. . . . . im N. . . . Kreise über die zur Brand-Assekuranz-Kasse eingenommenen Gelder.

(Seite 2. dieser Tabelle.)

Nummer des Kasse-Manuals.	Einnahmen. Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	pf.	

(Seite 3 dieser Tabelle.)

Nummer des Kasse-Manuals.	Ausgaben. Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	pf.	

Beilage XIII. (Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Kassen-Manual

des Königl. Landgerichts N. . . . . im N. . . . . Kreise über alle im Jahre 18 . . für die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt bezogenen Gelder.

Bemerkung. Jeder einzelnen Einnahms- oder Ausgabs-Rubrik ist ein eigenes Blatt zu bestimmen

(Seite 2. dieser Tabelle.)

Datum			Einnahme. Vortrag.	Betrag.			
Jahr	Monat	Tag		fl.	kr.	pf.	

(Seite 3. dieser Tabelle.)

Datum			Vortrag.	Betrag.			
Jahr	Monat	Tag		fl.	kr.	pf.	

Beilage XIV. (Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Brand-Assekuranz-Rechnungs-Manual

der Königl. Regierung des N. . . . . Kreises für das Etats-Jahr 18 . .

(Seite 2. dieser Tabelle.)

Königl. N. . . . . Gericht . . . . N.															
Gemeinde.	(1) Ite Klasse.						(2) IIte Klasse.						(3) IIIte		
	Jahres-Beitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagebuch des N. . . Gerichts bezahlte Beiträge.			Jahres-Beitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagebuch des N. . . Gerichts bezahlte Beiträge.			Jahres-Beitrags-Schuldigkeit.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

(Seite 3 dieser Tabelle.)

Klasse.			(4) IVte Klasse.						(5) Von dem N. . . . Gerichte N. . . . an den Jahres-Beiträge eingeschickte oder aus denselben auf Anweisung geleistete Zahlungen.			
Nach dem Kassa-Tagebuch des N. . . Gerichts bezahlte Beiträge.			Jahres-Beitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagebuch des N. . . Gerichts bezahlte Beiträge.			Vortrag.	Betrag		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.

(Seite 4. dieser Tabelle.)

Datum			Einnahmen. Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr	Monat	Tag		fl.	kr.	pf.	

(Seite 5. dieser Tabelle.)

Datum			Ausgaben. Vortrag.	Betrag			Bemerkungen.
Jahr	Monat	Tag		fl.	kr	pf.	

Beilage XV.

(Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Brand-Assekuranz-Vorschuß-Fonds-Rechnungs-Manual

der kgl. Regierung des N. . . . . Kreises für das Etats-Jahr 18 . .

(Seite 2. dieser Tabelle.)

Polizey-Distrikt.	Beitrags-Schuldigkeit, aus im Jahre																	
	18 . .						18 . . geschehenen						18 . .					
	neuen Eintritten.			Erhöhungen.			neuen Eintritten.			Erhöhungen.			neuen Eintritten.			Erhöhungen.		
	fl.	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

(Seite 3. dieser Tabelle.)

Gesammt-Betrag der im Jahre 18 .. zu erhebenden Beiträge.			Hievon wurde erhoben			Von den Polizey-Behörden eingeschickte oder auf Anweisung bezahlte Vorschuß-Fonds-Beiträge.			
fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf		fl.	kr	pf.

(Seite 4. dieser Tabelle.)

Datum			Einnahmen.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr	Monat	Tag	Vortrag.	fl.	kr.	pf.	

(Seite 5. dieser Tabelle.)

Datum			Ausgaben.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr	Monat	Tag		fl.	kr.	pf.	

Beylage XVI.

Abrechnung

der Brand-Versicherungs-Cassa des k. . . . Gerichts . . . . . im . . . . Kreise
für das Etats-Jahr 18 . .

Mit 1 Hefte Beylagen von Nr. 1 — inclusive.

Soll einkommen			A. Einnahmen.	Ist eingekommen.			Restirt			Beleg Nro.	Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
			I. Cassa-Bestand voriger Rechnung:								
			II. Defekte ex monitis:								
			III. Beytrags-Ausstände der Vor-Jahre:								
			Die noch bestehenden Restanten sind N. mit . . . fl. . . . kr.								
			IV. Jahres-Beyträge:								
			Diese betragen einen Versicherungs-Anschlag von								
			in der I. Classe:								
			in der II. Classe;								
			in der III. Classe:								
			in der IV. Classe:								
			schin Summa:								
			. . . .								
			Die Restanten sind:								
			in der Gemeinde N. der N. wegen . . . . mit fl. —								
			in der Gemeinde N. der N. wegen . . . . mit								
			V. Vorschuß-Fonds-Beyträge.								
			VI. Bezogene Entschädigungen:								
			a) aus dem Vorschuß-Fond des Distrikt,								
			b) aus dem Kreis-Vorschuß-Fond,								
			c) aus andern Cassen.								
			VII. Etwaige sonstige Einnahmen.								
			Summa aller Einnahmen. fl. kr. pf.								

Soll ausgegeben werden.			B. Ausgaben.	Ist ausgegeben werden			Restirt			Beleg	Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
			I. Zahlungs-Rückstände.								
			Nach voriger Abrechnung								

Soll ausgegeben werden.			B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden.			Restirt			Beleg.	Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
			Davon wurde berichtigt								
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.								
			Bey Amte sind für den verbleibenden Rest hinterlegt, und zwar fl. kr. pf. für ꝛc. ꝛc.								
			II. Rechnungs-Vergütungen.								
			Nach Regierungs-Entschließung vom kommen dem für die Rechnung pro 18 . . der rechnungsbescheidmäßige Betrag von fl. kr. zu vergüten.								
			sind nach vorjähriger Rechnung S . . . unvergütet geblieben.								
			Vergütet wurden an ꝛc.								
			III. Geleistete Brand-Entschädigungen.								
			Nachstehende Entschädigungen für im Rechnungs-Jahre vorgefallene Brandschäden wurden angewiesen und an die Betheiligten bezahlt:								
			für N. N. laut Rescript der N. von N. und Quittung vom								
			ꝛc. ꝛc.								
			Angewiesen, wurden aber noch nicht an die Betheiligten ausbezahlt, sind die Entschädigungen für N. N. laut Entschliessung der N. vom								
			. . . .								
			in amtlicher Verwahrung liegen hievon . . . fl. . . . kr für N. bey der Vorschuß-Fonds-Casse								
			. . . fl. . . . kr. beym Depositen-Amte des . . . Gerichtes								
			. . . fl. . . . kr. für N. bey der Staats-Schuldentilgungs-Casse als Depositum.								
			Bemerkt wird:								
			1.) Im Laufe dieses Etats-Jahres ergaben sich . . . Brandfälle. Die dafür genehmigten Entschädigungen betragen für . . Brandfälle . . . . fl. . . . . kr.								
			2.) Die Entschädigungen wurden ausbezahlt für . . Brandfälle mit fl. kr.								

Soll ausgegeben werden fl.	kr.	pf.	B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden fl.	kr.	pf.	Restirt fl.	kr.	pf.	Beleg.	Bemerkungen
			3.) Noch sind daher die Entschädigungen zu leisten für . . Brandfälle mit . . . . fl. . . kr.								
			4.) Aus Vorschuß-Fonds wurde für Entschädigungen angewiesen und bezogen . . . . fl. . . .								
			5.) Bey Amte hinterliegen für angefallene Brandschäden								
			IV. Schätzungs-Gebühren.								
			V. Einhebungs-Gebühren. nach dem erhobenen Betrage von . . fl. . . . kr. . . . . pf.								
			VI. Remunerationen.								
			VII. Postporti und Boten-Löhnungen.								
			VIII. Zahlungen an andere Cassen.								
			1.) an die k. Kreis-Regierung.								
			2.) auf Anweisung der k. Kreis-Regierung an die Distrikts-Vorschuß-Fonds-Casse.								
			3.) auf Regierungs-Befehl an Vorschuß-Fonds-Cassen anderer Distrikte.								
			4.) auf Regierungs-Befehl an landesherrliche Cassen.								
			IX. Schreib-Materialien.								
			X. Sonstige außerordentliche Zahlungen.								
			Summa aller Ausgaben fl. kr. pf.								

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	fl.	kr.	pf.
die Ausgaben betragen	fl.	kr.	pf.
Activrest . . .	fl. .	kr. .	pf.

Es verbleiben ferner:

1.) an Aktiv-Ausständen der Vorjahre	fl. .	kr. .	pf.	
2.) in Ausstand an Beyträgen des abgelaufenen Jahres	fl. .	kr. .	pf.	darunter
3.) angefallene aber noch unbezahlte Entschädigungen .	fl. .	kr. .	pf.	
4.) amtlich hinterlegte Brand-Entschädigungen der Vorjahre	fl. .	kr. .	pf.	

Beylage XVII.

Rechnung

über den Stand der Brand-Versicherungs-Cassen im . . . . . Kreise, gestellt von der kgl. Regierung des N. Kreises, für das Etats-Jahr 18 . . .

Einnahmen.

Soll Einkommen. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	pf.	Ausstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
			I. Cassa-Bestand vom Vorjahre.							
			1.) Bey der k. Kreis-Regierung,							
			2.) bey dem k. Landgerichte N.							
			3.) bey dem k. Landgerichte N.							
			ꝛc. ꝛc.							
			II. Defecta ex monitis.							
			1.) Bey der k. Kreis-Regierung nach Rechnungs-Bescheid vom ten und Entschliessung des N. vom N.							
			N. N. vergütete an diesem Defekte den von							
			Die Rückzahlung des Restes wurde demselben in ꝛc. ꝛc. Fristen bewilligt.							
			2.) Bey dem k. Landgerichte N.							
			ꝛc. ꝛc.							
			III. Rückstände an Jahres-Beyträgen der Vorjahre.							
			Nach vorheriger Rechnung verblieben							
			Hievon sind eingegangen:							
			An dem Reste mit fl. kr. participiren							
			1.) das k. Landgericht N. mit fl. kr.							
			2.) „ „ Landgericht N. „ fl. kr.							
			3.) der Magistrat N. „ fl. kr.							
			IV. Jahres-Beyträge.							
			Nach dem Grundbuchs-Abschluß des vorhergehenden Jahres und den noch im Rechnungs-Jahre wirksam gewordenen Beytritten und Erhöhungen betrugen die Versicherungen							
			in der 1. Classe fl. kr.							
			„ „ 2. „ fl. kr.							
			„ „ 3. „ fl. kr.							
			„ „ 4. „ fl. kr.							
			im Ganzen fl. kr.							

Einnahmen.

Soll Einkommen.			Vortrag.	Wirkliche Einnahme.			Ausstand			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			und da heuer in Summa kr. vom Hundert erhoben wurde, der Gesammt-Ausschlag im Kreise fl. kr. pf. Hievon ist eingegangen " " " An dem Reste von fl. kr. pf. participiren 1.) das k. Landgericht N. mit fl. kr. pf. 2.) " " " N. mit fl. kr. pf. V. Vorschuß-Fonds-Beyträge. VI. Bezüge aus Vorschuß-Fonds. 1.) aus der Kreis-Vorschuß-Fonds-Kassa 2.) aus der V. F. Kasse des Landgerichts N. rc. rc. VII. Unmittelbare Bezüge aus andern Kassen. VIII. Sonstige Einnahmen Summa aller Einnahmen.							

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden.			Vortrag.	Wirkliche Ausgaben.			Ausstand.			Bemerkung.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			I. Zahlungs-Rückstände der Vorjahre. 1.) beym Landgerichte N. . . . . . 2.) " Landgerichte N. . . . . . rc. rc. rc. II. Rechnungs-Vergütungen 1.) an N. als Rechnungsführer der kgl. Kreis-Regierung gemäß Entschließung rc. vom ten N. rc. 2.) an das k. Landgericht N. N. rc. rc. rc.							

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden.			Vortrag.	Wirkliche Ausgaben.			Ausstand.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			III. Geleistete Entschädigungen. Für im Laufe des Jahres vorgefallenen Brandschäden wurden angewiesen und ausbezahlt:							
			im k. Landgerichte N.							
			1.) an N. N.							
			2.) an N. N.							
			im k. Landgerichte N.							
			3.) an N. N.							
			rc. rc. rc.							
			Angewiesen wurden, aber noch nicht sind bezahlt die Entschädigungen:							
			1.) für N. zu N., Landgerichts N. mit fl. kr.							
			2.) für rc. rc. rc.							
			In amtlicher Verwahrung liegen hievon:							
			1.) für N. zu N. . . . . . fl. . . kr. bey rc. rc.							
			Bemerkt wird							
			1.) während des Jahres ergaben sich . . . Brand-Fälle an versicherten Gebäuden;							
			2.) dafür wurden die Entschädigungen in einem Betrage von fl. kr. genehmigt;							
			3.) bereits sind an die Betheiligten ausbezahlt für Brand-Fälle . . . fl. . . kr.							
			4.) sonach sind für . . Brand-Fälle noch . . . . fl. . . kr. zu leisten;							
			5.) Angewiesen wurden aus Vorschuß-Fonds für . . . Brand-Fälle . . . fl. . . kr.							
			6.) Bey Amte hinterliegen für . . . Brand-Fälle . . . fl. . . kr., und zwar							
			a) bey dem k. Landgerichte N. fl. kr.							
			b) bey dem Magistrat N. fl. kr.							
			IV. Schätzungs-Gebühren.							
			1) im königl. Landgerichte N. . .							
			2.) im königl. Landgerichte N. . .							
			V. Einhebungs-Gebühren.							

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden			Vortrag.	Wirkliche Ausgaben.			Ausstand.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			1.) im königl. Landgerichte N. . .							
			2.) im königl. Landgerichte N. . .							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			VI. Post-Porti und Bothen-Löhnungen.							
			1.) bey der kgl. Kreis-Regierung							
			2.) beym kgl. Landgerichte N.							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			VII. Rückvergütungen an Vorschuß-Fonds.							
			1.) Nach der Kreis-Vorschuß-Fonds-Rechnung wurde von der Brand-Assekuranz-Kasse an die Kreis-Vorschuß-Fonds-Kasse unmittelbar bezahlt .							
			2.) das Landgericht N. schickte zur Kreis-Vorschuß-Fonds-Kasse ein . . .							
			3.) eben so das Landgericht N. . .							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			5.) aus der Brand-Assekuranz Kasse der Kreis-Regierung wurde an die Vorschuß-Fonds-Kasse des Landgerichts N. unmittelbar geschickt							
			6.) eben so an die Vorschuß-Fonds-Kasse des Landgerichts N.							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			7.) Die Brand-Assekuranz-Kasse des Landgerichts N. schickte zur Vorschuß-Fonds-Kasse des Landgerichts N. .							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			VIII. Zahlungen an andere Kassen.							
			1.) aus der Kreis-Brand-Assekuranz-Kasse							
			2.) das k. Landgericht N. bezahlte an die k. Central-Staats-Kasse für ꝛc. . .							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			IX Renumerationen, Pensionen, Besoldungen.							
			X. Schreib-Materialien.							
			1.) bey der kgl. Kreis-Regierung . .							
			2.) bem kgl. Landgerichte N. . . .							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden.			Vertrag.	Wirkliche Ausgaben.			Ausstand.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			XI. Sonstige ausserordentliche Zahlungen.							
			Summa aller Ausgaben							
			Abschluß.							
			Die Einnahmen betragen							
			Die Ausgaben betragen							
			schin Aktiv-Rest							

Dieser Aktiv-Rest weist sich aus durch die Kassa-Bestände

1.) der Kreis-Brand-Assekuranz-Kasse mit . . . . fl. . . . kr. . . . pf.
dann der Brand-Assekuranz-Kassen
2.) des kgl. Landgerichts N. mit . . . . fl. . . . kr. . . . pf.
3.) des kgl. Landgerichts N. mit . . . . fl. . . . kr. . . . pf.
rc. rc. rc

Es verbleiben ferner

1.) von den Aktiv-Ausständen der Vorjahre noch im Ausstande fl. . . . kr. . . . pf.
2.) von den Jahres-Beyträgen des abgelaufenen Jahres im Ausstande fl. . . . kr. . . . pf.
3.) für Brandfälle des abgelaufenen Jahres noch unbezahlte Entschädigungen . . . . fl. . . . kr. . . . pf.
4.) bey Amt hinterlegt an Brand-Entschädigungen der Vorjahre fl. . . . kr. . . . pf.

Beilage XVIII.

(Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Uebersicht
der Brand-Schäden vom Jahre 18..

Polizey = Bezirk.	Gemeinde.	Name des Betheiligten.	Entschädigung.	
			fl.	kr.

Beilage XIX.

(Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Uebersicht
des Brand-Versicherungs-Standes
im N. . . . Kreise
vom 30ten September 18 . .

(Seite 2. dieser Tabelle.)

Polizey-Behörde.	Stand der Versicherungen.											
	Ite Klasse.			IIte Klasse.			IIIte Klasse.			IVte Klasse.		
	Haupt-Gebäude.	Neb.-Gebäude.	Anschlag	H. G.	N. G.	Anschlag	H. G.	N. G.	Anschlag	H. G.	N. G.	Anschlag

(Seite 3 dieser Tabelle.)

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit getretene											
Neue Eintritte.			Erhöhungen.			Minderungen.			Austritte.		
Haupt-Gebäude	Neb.-Gebäude.	Anschlag.	H.-G.	N.-G.	Betrag.	H.-G	N.-G.	Betrag.	H.-G	N.-G	Anschlag.

Beilage XX. (Ueberschrift dieser Tabelle als Seite 1.)

Uebersicht

des Standes der Brand = Versicherungen der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern im N. . . . . Kreise am 30ten September 18 . .

(Seite 2. dieser Tabelle.)

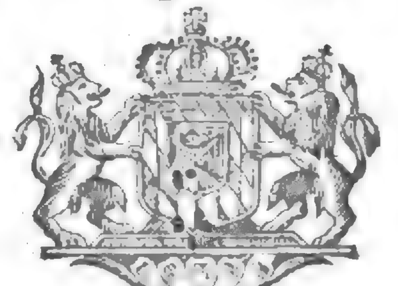
Polizey-Distrikt.	Gemeinde.	Ite Klasse.				IIte Klasse.			
		Haupt-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.

(Seite 3. dieser Tabelle.)

IIIte Klasse.				IV. Klasse.				Gesammt Versicherung.			
Haupt-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 41.

Augsburg, den 12ten Oktober 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLXIII.) ad Nrm. 33172.

(Das Armen-Wesen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts- und Lokal-Armen-Pfleger werden auf die nachstehende höchste Ministerial-Entschließung, welche zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die kgl. Regierung von ihrem Eifer erwarte, die hierin enthalteneen Grundsätze schon bey den nächsten Versammlungen in's Leben treten zu sehen.

Augsburg den 1ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

Abdruck.

An
die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

(Die Revision der aus den verschiedenen Kreisen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- und Distrikts-Armen-Pflegschafts-Räthe betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Staats-Ministerium hat nicht gesäumt, die aus den verschiedenen Kreisen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- und Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe sowohl in formeller als materieller Beziehung der genauesten Revision zu unterstellen. Indem die speziellen Erinnerungen den betreffenden Kreis-Regierungen zur Mittheilung an die Behörden und zur Wieder-Vorlage mit deren Beantwortungen zurückgeschlossen werden, erscheint zugleich nöthig, folgende allgemeinen Bemerkungen zur Kenntniß sämmtlicher Armenpflegschafts-Räthe gelangen zu lassen.

I. Einige Armenpflegschafts-Räthe, und namentlich einige mehr ihr Gefühl als die positiven Grundlagen in's Auge fassende Seelsorger, scheinen von der Ansicht auszugehen, als mangle es in Bayern an bestimmten gesetzlichen Normen über die Pflicht der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Armen. Sie scheinen sogar die Vorschriften über das Armenwesen nicht sowohl als einfachen Gesetzes-Vollzug, sondern vielmehr als Ausflüsse administrativen Eifers anzusehen. Diese Ansicht ist aber durchaus irrig. Die aus der Natur der Sache hervorgehende Pflicht der Gemeinden zur Fürsorge für ihre Armen ist in Bayern längst vor Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts durch die bestimmtesten Verordnungen bereits zum ausgesprochenen Grundsatze erhoben worden, sie fand später in dem Art. V. des Gesetzes vom 17. November 1816, in dem §. 5. Abs. 1. des unter ständischer Mitwirkung zu Stande gebrachten Heimaths-Gesetzes vom 11. September 1825, dann in dem §. 4. Abs. 3 des Ansässigmachungs-Gesetzes von demselben Tage die feyerlichste Bestätigung; und als, dem allgemeinen Wunsche folgend, Seine Majestät der König während der jüngsten Stände-Versammlung eine Revision des letzterwähnten Gesetzes veranlaßten, wurden die den Gemeinden zugedachten neuen Rechte, insbesondere das so wichtige und folgenreiche Recht des absolut hindernden Widerspruches gegen Ansässigmachungen von zweifelhaftem Nahrungsstande ausdrücklich und ausschliessend auf das Argument gebaut, „daß die zum Unterhalte ihrer Armen gesetzlich verpflichteten Gemeinden hinwieder auch mit „Schutzmitteln gegen Vermehrung der „bodenlosen Bevölkerung und gegen die „Verarmung, ihrer schon ansässigen Mitbürger versehen werden müssen."

Es handelt sich also bey dem Armenwesen nicht um neue oder zweifelhafte Principien, sondern um den Vollzug klarer öffentlich promulgirter Gesetze, und die Staats-Regierung muß diesen Vollzug um so strenger bewachen, sie muß um so gewissenhafter dafür sorgen, daß der ächten Armuth die ihr gesetzlich zukommende Fürsorge auch wirklich zu Theile werde, je wirksamer andererseits die Vorrechte sind, welche den Gemeinden in Rücksicht auf die erwähnten Verpflichtungen bezüglich allmähliger Verminderung der Armen und der Beseitigung weiteren Verarmens seit dem 1. July 1834 zu Theile geworden sind.

Obliegenheit der kgl. Kreis-Regierungen, so wie der Distrikts-Polizey-Beamten ist es, die Gemeinden sowohl, als die Armenpflegschafts-Räthe hierüber angemessen zu belehren und zu bewirken, daß letztere sich allenthalben des Fundamentes ihres ganzen Wirkens bestimmt und vollständig bewußt werden.

II. Nicht minder deutlich als das Princip selbst, sind auch die Modalitäten seiner Ausführung durch die Landes-Gesetze geregelt. Weder über den Begriff der Armuth, noch über die Voraussetzungen und Grenz-Linien ihrer Ansprüche an die Armenpflegen kann ein Zweifel bestehen. Namentlich schreibt das Heimath-Gesetz mit größter Bestimmtheit vor, daß

a) „die gemeindliche Unterstützung nur an solche „Personen gereicht werde, welche wahrhaft be„dürftig, und sich selbst zu helfen nicht vermö„gend sind, und daß

b) „Müßiggang nicht mit der Armuth verwechselt, „sondern gegen Müssiggänger mit aller Strenge „nach Maaßgabe des Gesetzes vom 28. Novem„ber 1816 über Bettler und Landstreicher, dann „nach dem Gesetze vom nämlichen Tage über „die Zwangsarbeits-Häuser verfahren werde."

Ferner will dasselbe Gesetz die Distrikts-Armen-Fonde in der That ihrem eigentlichen Zwecke, nämlich: „der Unterstützung überbürdeter oder vermögensloser Gemeinden durch Zuschüsse oder durch Gründung einer distriktiden Fürsorge vorbehalten wissen."

III. Diese letztern Bestimmungen waren aber im Verlaufe der Zeit beinahe allgemein außer Acht gekommen.

Wo Armenpflegen wirklich bestanden, hatte sich mit dem Aufhören der durch das Gesetz vom 17. November 1816 angeordneten jährlichen Untersuchungen des Standes der Armuth auch die Evidenz dieses Standes gänzlich verloren, nur vorübergehende Noth und sonstige Veränderungen in der Lage der Armen blieben den Armenpflegschafts-Räthen meist verborgen, die Schein-Armuth wurde nicht mehr scharf von der wahren Dürftigkeit unterschieden, und der Mangel an genügender Controlle machte den Betrug allmählig um so leichter und einladender, als Protektionen und der in Bayern in unerhörtem Maaße eingerissene Attesten-Mißbrauch dabey mitwirkten; bald wurde über die Distrikts-Armen-Fonde und deren gesetzlichen Zufluß ohne Anhörung der Betheiligten verfügt, und das Armenwesen gerade in den, dem Gesetze redlich nachkommenden Gemeinden häufig zu einem wahren Tummel-Platze von Mißbräuchen gemacht. Das schüchterne Unglück mußte darben, während die Frechheit an den Fonden saugte, und nicht selten war der ordentliche aber vom Schweiße seines Angesichtes lebende Bürger genöthiget, seinen Kindern die bessere Kost, die zweckmäßigere Kleidung zu versagen, um Pflicht-Beyträge dahin zu senden, wo im Luxus lebende Schein-Arme, wo Leute mit nahmhaften Pensionen, wo in Seide gekleidete bey keiner Lustbarkeit fehlende, oft sogar total ausschweifende Individuen Almosen von jährlich 300 fl. bis 400 fl. bezogen.

Wo aber keine Armenpflege organisirt, und dem Gesetze der Vollzug versagt worden war, jagte man die Armen ohne weiters als Bettler in die Nachbarschaft, in dem Bettel bereits Preis gegebener Polizey-Distrikte, oder in die mit Armenpflegen versehenen Gemeinden, deren Mitglieder nebst der eigenen Verpflichtung auch die Lasten der, dem Gesetze ungehorsamer Gemeinden überbürdend.

Ein so arggewordenes Uebel erheischte strenge unerbittliche Einschreitung, um diese baten auch alle der Erfüllung ihrer Pflichten sich bewußten Gemeinden, um sie riefen die Stände des Reiches und die Landräthe mit lauter Stimme; und sie wurde auch von dem wohlwollenden, den fleißigen Bürger ehrenden Monarchen durch die Instruktion vom 24. Dezember 1833 in vollstem Maaße gewährt.

IV. Wo diese Instruktion in ihrem wahren Sinne aufgegriffen und vollzogen wurde, treten bereits jetzt deren Folgen wahrhaft segenreich hervor. Die Schein-Armen, die vornehmthuenden scheuten sich nunmehr persönlich vor dem Armenpflegschafts-Rathe zu erscheinen, und durch die genaue Untersuchung ihrer Verhältnisse sowohl, als durch die öffentlicher gewordene Rechnungs-Ablage den Ungrund ihrer

Angaben an den Tag gebracht zu sehen; Müssiggänger wurden zur Arbeit angewiesen, und im Ungehorsams-Falle dem so weisen Gesetze von 1817 gemäß, in die Zwangs-Arbeits-Anstalten „zur Erlernung des Fleißes" gesendet; Frauen und Kinder leichtsinniger Armen gelangten in der That zu der ihnen zugedachten Nahrung und Kleidung, da das Abgeben der Unterstützungen in natura das Verschleudern der erhaltenen Hülfe, das Vertrinken des Almosens in Wein, Bier und Kaffee vereitelt; die Lage der Armen wurde geregelt und verbessert, und die Pflicht-Beyträge der Gemeindeglieder, weit entfernt zuzunehmen, minderten sich in manchen Gemeinden zeuge der abgeschlossenen Rechnungen um ein volles Drittheil.

V. In manchen Gegenden indessen vermögen die Armenpflegschafts-Räthe noch immer nicht, sich mit dem wahren Geiste der Gesetzgebung vertraut zu machen. Namentlich ist dieß zeug der nun durchgehends geprüften Verhandlungen dort der Fall, wo die Distrikts-Polizey-Beamten selbst diesen Geist lau ergriffen, und dessen eigentlicher Vollzugsweise reifes Nachdenken nicht gewidmet haben. Für diese Categorien von Polizey-Distrikten und Armenpflegschafts-Räthen ist daher Folgendes zu bemerken:

Die bayerische Gesetzgebung über das Armenwesen beruht auf wenigen aber höchst klaren Principien:

1.) Den Gemeinden liegt die bleibende Unterstützung ihrer Armen ob, und zwar nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 5, dem Gesetze über die Heimath vom 11. September 1825. §. 5. Abs. 1, und dem Ansässigmachungs-Gesetze vom 11. September 1825 §. 4. Abs. 3, so wie dem revidirten Ansässigmachungs-Gesetze §. 4. Abs. 3.

2.) Die gesetzlichen Organe der Gemeinden sind die in jeder Gemeinde bestehen müssenden, hiezu gewählten Armenpflegen nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 5, 6, 14 und den §§. 2, 3, 4, 5, u. 9. Instruktion vom 24. Dezember 1833.

3.) Keine Unterstützung darf gereicht werden, ohne daß vorerst die Dürftigkeit des betreffenden Armen in gebührender Form constatirt wäre nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 15. u. 23, und der Instruktion vom 22. Dezember 1833 §§. 12. u. 18.

4.) Die Unterstützung soll bey Arbeitsfähigen vor Allem in dem Ermitteln von Arbeit bestehen nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 24, 25, u. 31 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §. 20.

5.) Theilweise Erwerbsfähige sollen wo immer möglich, wenigstens theilweise Beschäftigung erhalten nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 26 — 30, und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §. 21.

6.) Die Armen sind in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung der Aufsicht der Armenpflegschafts-Räthe unterworfen, und diesen Gehorsam schuldig nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 44. u. 52 und der Instruktion vom 24. Dez. 1833 §. 39.

7.) Müssiggänger und liederliche Individuen dürfen unter keinem Vorwande der Armen-Kasse zur Last fallen, sondern müssen zur Erwerbsthätigkeit angehalten, und gegebenen Falles in das betreffende Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert werden, nach dem Gesetze vom 28. November 1816 über die Zwangsarbeits-Häuser Art. 1 und 2, 8, 9, Instruktion vom 24. Dezember 1833. §. 39. Ziff. 7. u. 18., Gesetz vom 28. Nov. 1816 über Bettler und Landstreicher Art. 1 u. 5.

8.) Der durch Arbeit nicht denkbare Bedarf soll, soviel möglich, in Naturalien gereicht und zu Geld-Unterstützungen nur im äußersten Falle geschritten werden nach dem Gesetze vom 17. November 1816, und der Instruktion vom 24. Dez. 1833. §. 22.

9.) Deßgleichen wird, wie in jeder guten Privat-Haushaltung, so auch in dem für die Gemeinden so wichtigen und bey übler Wirthschaft auch so theuern, von den Gemeindegliedern sich nährenden Haushalte der Armenpflegen das Verhältniß des Bedarfes zu den Mitteln, und der Bedarf der Letzteren schon mit Anfang des Jahres gehörig vorausberechnet und festgestellt, und auf solche Weise unvorhergesehenen, aus Umlagen zu deckenden Ausfällen vorgebeugt, nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 65. und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §§. 23, 24, 25, 27.

10.) Als Deckungsmittel sind zunächst die gesetzlichen Zuflüsse der Armenfonds und der freiwilligen Beyträge zu betrachten. Umlagen greifen nur subsidiär, d. h. bey nicht zunehmendem Stande der 2 ersten Categorien von Einnahmen Platz. Zu diesen Umlagen ist jeder ohne Unterschied des Standes nach seinem Vermögen pflichtig nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 64 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §. 26.

11.) Die Distrikts-Fonde mit ihren gesetzlichen Zuflüssen und die freywilligen Beyträge, so wie bey deren Unzureichenheit die Pflicht-Beyträge sind vorhanden, um dürftige oder überbürdete Gemeinden in ihrer Lokal-Armenpflege durch Geld-Zuschüsse, oder effektiv conzentrirte und sonach minder kostspielige Fürsorge zu unterstützen.

Ueber die Distrikts-Armen-Fonde wird nur mit Zustimmung der Distrikts-Versammlung verfügt, welche sich jährlich einmal versammelt, und die distriktiven Bedürfnisse gehörig berathet.

Unterstützung aus dem Distrikts-Fonde wird nur jenen Gemeinden zuerkannt, welche bey gehöriger Behandlung ihres Armen-Wesens und pflichtmäßigem Gesetzes-Vollzuge entweder eine Ueberbürdung mit Armen, oder eine vorzugsweise Mittellosigkeit nachzuweisen vermögen, nach dem Gesetze vom 17ten November 1816, Art. 72. Ziff. 6., und der Instruktion vom 24ten Dezember 1833. §§ 67 und 71.

12.) Der Rechnungs-Ablage der Lokal- und Distrikts-Armenpflege muß jener Grad von Oeffentlichkeit gesichert seyn, welcher die Beytragenden über die richtige Verwendung ihrer Gaben aufklärt, und den auf Kosten der Armuth spekulirenden Betrug (die bloße Schein-Armuth) an's Tageslicht zu bringen geeignet ist, nach dem Gesetze vom 17ten November 1816. Art. 70 und der Instruktion vom 24ten Dezember 1833. §§ 40. 41. u. 44.

13.) Die Lokal- sowohl, als die Distrikts-Armen-Pflegen sind berechtiget, ja verpflichtet, bey der vorgesetzten Kreis-Regierung, und im Falle der Nichtabhülfe, selbst bey dem k. Staats-Ministerium des Innern Beschwerde zu führen, wenn von Seite der Behörden auf die Vorstellung der Pflegschaften nicht geachtet, wenn der Bettel geduldet, die Arretirung und Bestrafung der Land-Streicher unterlassen, und den gesetzlichen Bestimmungen, über das Anhalten der Müssiggänger zum Dienen, zur Arbeit und zur Versendung derselben in das Zwangs-Arbeits-Haus und zur Angewöhnung des Fleißes, nicht der strengste Vollzug zugewendet wird, indem den Gemeinden bey Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten auch ein Recht auf Schutz gegen gesetzwidrige Zumuthungen zusteht, und insbesondere nicht geduldet werden darf, daß die ihr Amt redlich handhabenden Armenpflegschafts-Mitglieder, als Frucht aller gebrachten Opfer, den Haß liederlicher Menschen, vielleicht sogar die des Wegbrennens ihrer Häuser zu befürchten haben, nach dem Gesetze vom 28ten November 1816. Art. 18, und der Instruktion vom 24ten Dezember 1833. §. 39. Ziff. 13 und 14.

Diese wenigen Sätze schließen in Kurzem alles

in sich, was die Gesetze vom 17ten und 28ten November 1816 das Ansässigmachungs- und Heimaths-Gesetz vom 11ten September 1825, dann die Instruktion vom 24ten Dezember 1833 näher entwickeln.

VI. Diesen Bestimmungen wurde aber in einigen Polizey-Distrikten in den verflossenen Etats-Jahren durchaus nicht genügt. Es wurden

1.) an einigen Orten, gegen die Bestimmung des §. 17 der Instruktion, die Armen nicht gehörig verzeichnet;
2.) Unterstützungen im Laufe des Jahres ohne die gehörigen Formalitäten gewährt;
3.) die Bestimmungen über den Voranschlag und die Rechnungs-Führung, dann jene wichtigen Anordnungen außer Acht gelassen, welche
4.) der §. 39 derselben Instruktion, namentlich die Ziffer 13. 14. 15. 16. 17. 18. dieses Paragraphes bezüglich der Aufsicht gegen den Müssiggang, dann
5.) die §§. 37 und 38 und die §§. 69 und 70 rücksichtlich der lokalen und distriktiven Beschäftigung der Armen so bestimmt und umfassend darlegen.

Gerade in diesen Distrikten ist aber auch die Ziffer der Lasten sich gleich geblieben, in manchen sogar gestiegen, und das Armenwesen auffallend zurückgeblieben. Den betreffenden, bey dem Ministerium ausdrücklich als minder wirksam vorgemerkten Distrikts-Polizey-Behörden und Seelsorgern ist daher Nachstehendes näher zu erläutern:

Zu 1. das Gesetz vom 17ten November 1816 bezeichnet mit Recht die jährlich wiederholte Untersuchung des Standes der Armuth als die Grundlage jedes geordneten Armen-Wesens. Die Verhältnisse des Menschen bleiben sich selten längere Zeit ganz gleich, namentlich ist dieses bey den Armen der Fall, deren Familien sich oft mehren, oft mindern, deren Auskommens-Gelegenheit sich durch Erbschaften, durch wiedererlangte Gesundheit, und Kraft zur Arbeit, durch das Auffinden früher entbehrter Kundschaften oder unerwarteter Wohlthäter, durch Erlangung kleiner Dienste, und durch zufällige Umstände aller Art verbessern kann, deren Aufführung hinwieder und zwar häufig mehr und mehr zur Entartung vorschreitet, deren gesetzlicher Anspruch an die Armenpflegen also nur in so ferne fortbesteht, als das Nichteingetretenseyn von Veränderungen periodisch neu constatirt wird. — Die Instruktion vom 24ten Dezember 1833 hat aber den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung wesentlich dadurch erleichtert, daß im §. 17 Ziff. 3 und 4 ausdrücklich festgesetzt wurde, es dürfe

„kraft einhelligen Beschlusses bey Anfertigung „des jährlichen Voranschlages bezüglich solcher „Personen, deren Verhältnisse sich notorisch nicht „verändert haben, von der persönlichen Vorrufung sowohl, als von dem wiederholten Beschrieb Umgang genommen, und in dem Voranschlage einfach der Name mit dem Beysatze „eingetragen werde:“ „Siehe Jahrgang N.“

Das auf solche Weise im höchsten Grade gegen die früheren Normen erleichterte Verfahren ist aber auch das Minimum des absolut Erfoderlichen.

Jeder mit den Wohlthätigkeits-Stiftungen und mit dem Vermögen der Gemeinde-Glieder ein gewissenloses Spiel nicht treibende Lokal-Armenpflegschafts-Rath müßte sich selbst, wenn es nicht befohlen wäre, bey jedem früher bereits aufgezeichneten Armen jährlich wieder fragen:

„ob die Verhältnisse dieses Armen sich notorisch „nicht verändert haben, ob also, von seiner Vorrufung Umgang genommen werden, und ob er „neu beschrieben, oder ob er bloß auf seine frühere Beschreibung hingewiesen werden wolle?“

Diese geringe Mühe ist er seinen Mitbürgern um so mehr schuldig, nachdem das Gesetz die natürliche Pflicht auch zum speziellen Gebote erhoben hat.

Das Hinweggehen über diesen Punkt hat früher das unerhörte Anwachsen der Pflicht-Beyträge

und den zum Theile schreienden Mißbrauch derselben herbeygeführt. Die Distrikts-Polizey-Behörden sind speziell verantwortlich, dießfallsigen Unterlassungen alles Ernstes zu begegnen.

Zu 2.) Gleicher Fall tritt ein bezüglich der Unterstützungen im Laufe des Jahres. Die Instruktion vom 24ten Dezember 1833 hat abermals das diesfalls bestehende Gesetz im erleichterndsten Sinne dahin erläutert, daß laut §. 23. Ziff. 1. eine angemessene Reserve ausgemittelt, und laut §. 33. dem Armenpflegschaft-Rathe die Befugniß eingeräumt werde, dringende augenblickliche Almosen nicht nur an reisende Handwerks-Gesellen und durchreisende Nothleidende auswärtiger Gemeinden, sondern auch in unvorhergesehenen dringenden Fällen an einheimische Arme durch den Vorstand ohne weitere Formalität verausgaben, und in Masse verrechnen zu lassen.

Ein Armenpflegschafts-Rath, welcher noch weiter gehen, und sich die Mühe gereuen lassen wollte, bedeutende, nicht eilende Unterstützungen in monatlichen Sitzungen einer ordentlichen Berathung zu unterwerfen, würde sich einer Sorglosigkeit schuldig machen, welche weder gerechtfertiget, noch geduldet werden kann.

Zu 3.) Das Gesetz vom 17. November 1816 gebietet ausdrücklich die Herstellung jährlicher Voranschläge. Die Instruktion trat abermal möglichst mildernd in Mitte, indem sie durch ihren §. 44. ausdrücklich festsetzte, daß in dem Voranschlage, wie in der Rechnung ein Geld-Anschlag, des einfachsten aller Unterstützungs-Mittel, nämlich der turnusweise von Haus zu Haus gereicht werdenden Kost, dann von einem Geld-Anschlage der auf dem Wege der Collekten oder sonstiger freywilliger Beyträge eingegangenen Kleider und anderer Verbrauchs-Artikel zu unterlassen, und dieser Zuflüsse lediglich in dem der Rechnung vorauszusendenden kurzen historischen Vorberichte zu erwähnen sey.

Durch diese einfache Manipulation sind Voranschläge und Rechnungen gegen die frühere Zeit wesentlich vereinfacht worden. Um so mehr aber liegt den Armenpflegschafts-Räthen ob, den vereinfachten Vorschriften auch wirklich zu genügen. Insbesondere liegt ihnen ob, die von den Gemeinde-Gliedern in natura eingehobenen, und eben so in natura an die Armen wieder abgegebenen Beyträge an Getreide und Holz mindestens nach ihrem Gesamt-Natural-Quanto in dem Vorberichte vollständig vorzutragen, und ebenso mindestens die Zahl der Empfänger in eben diesem Vorberichte zu entwickeln, damit die gehörige Controlle gehandhabt, und gegebenen Falles der Geld-Anschlag von der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, unter zu Grunde-Legung der von den Finanz-Kammern zu erbittenden Normal-Getreid-Preise und örtlichen Holz-Preise berechnet, und in der Uebersicht des Gesamt-Aufwandes auf die Armen-Pflege eingestellt werden könne.

Zu 4.) Jede Fürsorge für die Armuth ist vergebens, wenn nicht zugleich dem Bettel und dem Müssiggange kräftig gesteuert wird, ja der ordentliche Bürger sieht sich, wie schon oben erwähnt, doppelt behärdet, wo ihm neben dem gesetzlichen Opfer auch ein ungesetzliches abgedrungen, und er insbesondere in abgelegenen Wohnungen durch herumziehende Müssiggänger förmlich gebrandschatzt wird.

Dieß fürchtend, ließ des höchstseligen Königs Majestät dem, die gebotene Unterstützung der Armen regelnden Gesetze vom 17. November 1816 unmittelbar die beiden mit der Unterdrückung des Bettels und mit der Abschaffung des Müssigganges sich beschäftigenden Verordnungen vom 28ten desselben Monats folgen.

Darum hat, wie oben berührt, das mit den Ständen des Reichs so sorgfältig berathene Heimaths-Gesetz den wiederholten Verpflichtungen die wiederholte Gewähr zur Seite gestellt. Ein die Armen nicht beaufsichtigender, den Bettel duldender, nöthigen Falles seine Beschwerden nicht bis zur

Distrikts-Versammlung, und bis zur Kreis-Regierung verfolgender Armenpflegschafts-Rath versäumt daher die heiligste seiner Pflichten, und gelangt (wohl ohne sich dessen bewußt zu seyn) zur Mitschuld an der Verarmung mancher braver, aber nothdürftig auf den täglichen Erwerb hingewiesener Bürger-Familien.

Eben so kompromittirt eine gegen Bettler und Landstreicher nicht unbedingt strenge Distrikts-Polizey-Behörde neben ihrem Eide auch die erste Grundlage aller öffentlichen Ordnung, alles Gedeihen des Armen-Wesens, und alle jene feyerlichen Zusagen, welche des Königs Majestät durch die Landraths-Abschiede wiederholt zur allgemeinen Kunde bringen ließen. Ja die Folgen einer solchen Nachlässigkeit erstrecken sich weit über die Grenzen des betreffenden Polizey-Distriktes, sie paralysiren die Folge aller jener Bemühungen, welche benachbarte Distrikte zu Handhabung des Gesetzes etwa erwirken möchten, nicht nur durch die etwaige Wieder-Erscheinung ihrer in der Heimath nicht, oder schwach bestraften, also eine Arretirung in keiner Weise scheuenden Bettler, sondern auch durch den moralischen Eindruck auf die Müssiggänger der anderen Distrikte, und durch die bey diesen erzeugte Meinung, als komme die anderswo herrschende größte Strenge nur von der Laune oder dem Uebelwollen der dortigen Amts-Behörde und Gemeinde, als sey demnach Ungehorsam und Rache eine erlaubte Sache.

Diese von so vielen Distrikts-Versammlungen so wahr als warm vorgetragenen Wahrheiten verdienen die heiligste Beachtung, und die kgl. Kreis-Regierung, insbesondere aber der visitirende General-Kommissär und Regierungs-Präsident, werden sich die ernstlichste, und gegebenen Falles, selbst disciplinäre Einschreitung um so mehr zur Pflicht machen, als die Tüchtigkeit der Leitung nur aus dem allenthalben homogenen Gange der Kreis-Verwaltung, und aus einem, über alle Bezirke gleichmäßig verbreiteten raschen und pünktlichen Gesetzes-Vollzug beurtheilt werden kann, und als das k. Staats-Ministerium die jährlich an dasselbe gelangenden Verhandlungen der Distrikts-Versammlungen, namentlich was das Armen-Wesen, die geregelte Fürsorge für die Armuth, und die damit Schritt halten müssende unerbittliche Strenge gegen Bettler und Vaganten betrifft, die lebhafteste Aufmerksamkeit widmen; kräftige Beamten, wie es bereits in dem Laufe dieses Jahres geschah, der k. Gnade freudig bezeichnen, in Zukunft aber auch angedeutete Fahrlässigkeit strenge untersuchen, und im Erhärtungs-Falle sowohl in den Qualifikations-Büchern, als in deren Anzeige an Seine Königliche Majestät mit rücksichtslosem Freymuthe hervorheben wird.

Zu 5.) Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe der Lokal- sowohl, als der Distrikts-Armenpflegen bleibt immerhin jene der Armen-Beschäftigung. Unerläßlich ist das Anhalten der Armen zur Arbeit,

a) weil der von der Gemeinde unterstützte Arme auch die Pflicht hat, dieser Gemeinde seine, wenn auch geringen Kräfte zu widmen, und so an der Unterstützung abzuverdienen, was er abzudienen vermag;

b) weil Liederlichkeit unzertrennbar vom Müssiggange, und eine regelmässige Beschäftigung das einzige Mittel ist, der namentlich unter den dürftigen Klassen so furchtbar um sich greifenden Unsittlichkeit einen Damm zu setzen; endlich

c) weil gerade das Arbeitenmüssen die Müssiggänger und jene Schein-Arme zurückschreckt, welchen die Armen-Kasse bisher nur als bequemes Mittel zum bequemen Nichtsthun, ja zur bequemen Ausschweifung gedient hat.

In diesem Sinne sprechen sich die §§. 20, 36, 37 und 38 der Instruktion vom 24. Dez. 1833 von 1 bis 5 bezüglich des lokalen, und der §. 69 derselben Instruktion bezüglich der distriktiven Armen-Beschäftigung aus.

Nichts desto minder schwebten nicht wenige Lokal- und Distrikts-Armen-Pflegschaften gerade bezüglich dieser wichtigen Materie noch zu Anfange des eben abfließenden Etats-Jahres in den seltsamsten Irrthümern.

Einige glaubten, förmliche Lokal-Beschäftigungs-Anstalten, andere kostspielig eingerichtete Distrikts-Institute, andere endlich sogar distriktive Zwangs-Arbeits-Häuser als geboten, oder doch unter allen Voraussetzungen empfohlen, ansehen zu müssen.

Die betreffenden Versammlungen scheinen sich weder mit dem Geiste, noch selbst mit dem Wortlaute der Vorschriften genau bekannt gemacht zu haben. Der Grund-Charakter der Instruktion vom 24. Dez. 1833, so wie überhaupt aller seit dem Jahre 1832 getroffenen Anordnungen ist, den Zweck zu bezeichnen, die verschiedenen, gesetzlich zulässigen Vollzugs-Weisen in ihrer ganzen Manigfaltigkeit darzulegen, und bey gehöriger Fürsorge für die allgemein gleiche Beachtung der vorgeschriebenen schützenden (Berathungs- und Comptabilitäts-) Formen in Absicht auf die Wahl der zulässigen Mittel zum Zwecke, den örtlichen und distriktiven Rücksichten die freyeste Bewegung einzuräumen.

Diesem Fundamental-Gesichts-Punkte entstammen die Bestimmungen des §. 22, denen zu Folge der Wohlthätigkeits-Sinn der Einzelnen von den früher so lästigen Schranken befreyt, der früher gebotene Vorzug der Geld-Spenden beseitiget, und die Bestimmung der Unterstützungs-Summen, ja sogar die Anordnung der früher gebotenen Umkost lediglich dem örtlichen Ermessen anheim gegeben wurde.

Dieselbe Richtung liegt auch den obenerwähnten Paragraphen, insbesondere dem §. 20 zu Grunde. Geboten ist nur das Anhalten der Armen zu irgend einer Art geregelter Thätigkeit. Die Art dieser Thätigkeit hängt lediglich von den Orts-Verhältnissen ab, der nächste und natürlichste Weg ist und bleibt immer das Hinweisen der betreffenden Individuen auf schon vorhandene Arbeits-Gelegenheiten, insbesondere Unterbringung verdorbener Meister bey anderen, eines Gesellen bedürfenden und aus ächt gemeindebürgerlicher Gesinnung zu deren Annahme und achtungsvollen Behandlung geneigten Meistern, – das gleichmäßige Unterbringen ganz arbeitsfähiger Leute, als Dienstboten rc., – oder theilweise arbeitsfähiger Individuen bey Gemeinde-Gliedern, welche die geringere Leistungs-Fähigkeit mindestens durch Abgabe der Kost, etwa auch der Wohnung, aufzuwiegen, und die Beyträge des Armenpflegschafts-Rathes auf das bloße Darreichen der Kleidung zu reduziren geneigt sind; (§. 20 Ziff. 1 bis inclus. 5.)

An diesen Weg reihet sich das Verfertigenmüssen der eigenen Arbeiten, das Stricken, Nähen u. s. w. der Weibs-Personen für ihren und für den Bedarf der übrigen Armen, dann für jene Gemeinde-Glieder oder Gemeinde-Inwohner, welche in ächter Erkenntniß gemeindebürgerlicher Verpflichtungen und zur Minderung der gemeindlichen Lasten gewöhnliche Näh- und Strick-Arbeiten lieber den Armen als Dritten zukommen lassen, und sonach ihre Bestellungen mit dem Material an den Armenpflegschafts-Rath, oder den von ihm aufgestellten Armenpfleg-Vater senden. Die Gründung eigener förmlich organisirter, auf möglichen Verkauf arbeitender Beschäftigungs-Arten, als Spinnereyen u. s. w. ist nur in Städten und größeren Märkten, und auch hier nur in so ferne geboten, als andere Beschäftigungs-Mittel sich nicht darbieten, und besondere Orts-Verhältnisse nicht eine wesentliche Beeinträchtigung der Gewerbe, oder eine wesentliche Erhöhung der Pflicht-Beyträge in sichere Aussicht stellen.

Wo letzterer Fall eintritt, kann die mechanische Beschäftigung der Armen durch eine verdoppelte Aufsicht auf deren sittlichen Wandel, durch eine

scharf bemessene Tages-Eintheilung, und durch Ergreifung jener Maßregeln ersetzt werden, welche nach der Eigenthümlichkeit des Ortes und seiner dort vorhandenen Armen die sicherste, unbedingte und zugleich örtlich zweckmäßigste Bürgschaft gegen Liederlichkeit darbieten. Eben so fodert der §. 69 seiner Ueberschrift, wie seinem Inhalte nach, die den Inbegriff aller Lokal-Armenpflegen repräsentirende Distrikts-Versammlung, zum Nachdenken über die Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer distriktiven Armen-Beschäftigung, nicht aber zu deren Anwendung für den Fall auf, wenn selbe in Folge der örtlich getroffenen zweckmäßigen Fürsorge unnöthig erkannt werden sollte.

VII. Es ist durchaus nöthig, die Lokal- sowohl, als Distrikts-Versammlungen auch mit dem hier entwickelten Geiste dieser Materie genau vertraut zu machen. Damit aber dieses um so sicherer und allenthalben gleichförmig geschehe, wird noch insbesondere als Ergänzung der §§. 61 bis 70, dann 73 und 74 der Instruktion vom 24ten Dezember 1833 bemerkt, was folgt:

1.) Zu § 66 der Instruktion vom 24. Dezb. 1833.
Dem Vorstande der betreffenden Distrikts-Polizey-Behörde in seiner Eigenschaft als Vorstand des Distrikts-Ausschusses (§§ 57 und 58 der Instruktion) liegt ob, die Sitzungen der Distrikts-Versammlung recht erschöpfend, und dergestalt vorzubereiten, daß der vorbezeichneten Aufgabe in einem Tage wirklich und reell genügt werden könne.

2.) Er ist daher gehalten, mit dem Distrikts-Ausschusse (§. 57 und 58 der Instruktion) rechtzeitig zusammenzutreten, demselben die Rechnungen und Veranschläge der einzelnen Lokal-Armen-Pflegen mitzutheilen, dessen Urtheil

a.) über diese Rechnungen und über die zweckmäßige Verfahrensweise jeder einzelnen Lokal Armenpflege,

b.) über die Etats-Veranschläge der einzelnen Armenpflegen und über das Ob und Wie einer Ueberbürdung einzelner Gemeinden, und

c.) über alle übrigen instruktionsmäßigen zu dem Pleno ressortirenden Fragen zu veranlassen.

Das Gutachten ad a wird in der vorgeschriebenen Tabelle (Beylage 11 zur Instruktion vom 24ten Dezember 1833), jenes ad b und c in ein nach Anlage a gegenwärtiger Weisung gebildetes Ausschuß-Protokoll niedergelegt.

3.) Das Plenum der Distrikts-Versammlung wird jährlich durch den Distrikts-Polizey-Beamten als Vorstand mit wörtlicher Verlesung gegenwärtiger Ausschreibung, dann der §§. 19. 20. 21. 22. und 39 der Instruktion vom 24ten Dezember 1833 und mittels eines kurzen die wesentlichsten Bestimmungen der übrigen §§ dieser Instruktion gedrängt in das Gedächtniß zurückrufenden Vortrages eröffnet, sodann wird zu den einzelnen Berathungs-Gegenständen in der Reihenfolge obiger Beylage a geschritten.

4.) Jeder Punkt ist in der Art zu behandeln, daß erst der betreffende §. des Ausschuß-Gutachtens, und der von dem Ausschusse in fine dieses §. entworfene Beschluß verlesen, sofort über diesen Punkt zur Berathung, und wenn differirende Ansichten sich zeigen sollten, zur Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens oder mittelst Namens-Aufrufs geschritten werde.

5.) Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das vorgeschriebene tabellarische Protokoll durch die große Zahl und den sonach beengten Raum seiner Columne den Eintrag wesentlich erschwert; so wird hiermit an deren Stelle das unter lit. b. anruhende Formular als Beylage XV. zu der Instruktion vom 24ten Dezember 1833 festgesetzt.

6.) Uebrigens besteht der Zweck der Distrikts-Versammlung neben der Bescheidung der Distrikts-Rechnung und der Wahl des Ausschusses vorzüglich darin

a.) die zweckmäßige oder unzweckmäßige Verwaltung und Rechnungs-Ablage jeder einzelnen Armen-Pflegschaft durch das Urtheil der übrigen so sehr mitbetheiligten Pflegen zu beleuchten,

b.) die Unterstützung einzelner Gemeinden aus der allgemein geschöpften Ueberzeugung ihres wirklichen Ueberbürdetseyns und ihrer zweckmäßigen Verwaltung hervorgehen zu lassen,

c.) über die distriktiven Interessen, insbesondere aber über die Frage, ob die speziellen Verhältnisse des Distriktes und seiner einzelnen Gemeinden eine distriktive Fürsorge, insbesondere eine distriktive Armen-Beschäftigung räthlich machen, den allseitigen Ideen-Austausch, und sonach auch das allseitige Nachdenken jährlich neu hervorzurufen, und

d.) endlich die etwaigen Ueberschreitungen der so bestimmten allerhöchsten Befehle zu Beseitigung des Bettels und Vagirens, und zu strenger Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangs-Arbeits-Anstalten im größten Detail zur Kenntniß des Distrikts-Beamten sowohl, als der königl. Kreis-Stellen und des Ministeriums zu bringen, und auf solche Weise den Distrikt von den auswärtigen sowohl, als einheimischen Bettlern zu sichern, und endlich einmal den allenthalben gleichmäßigen Vollzug der für die Armen wie für die Nichtarmen gleich wohlthätigen Gesetze vom 28ten November 1816 möglich zu machen.

Aufgabe des Vorstandes ist es, der Versammlung diesen Zweck recht klar zu machen, der Erörterung einerseits die nöthige Freyheit zu lassen, andererseits für die Regelmäßigkeit und Gediegenheit zu sorgen, irrigen Ansichten wohlwollende Belehrung und dem ganzen Akte einen lebendigen, die Theilnahme weckenden Charakter zuzuwenden, insbesondere aber darüber zu wachen, daß die bestehenden Verordnungen und Gesetze wirklich erkannt und begriffen werden, und daß jeder Antrag, wie jeder Beschluß sich auch in der That auf das Gesetz-Buch und administrativ möglichen, auf die positiv gesetzlichen Grundlagen stütze. *)

München den 24ten September 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Staudacher.

CCCLXIV.) ad Nrm. 32413.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Militär-Pflichtigkeit bey Auswanderungen in die fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen kgl. Distrikts-Polizey-Behörden wird im nachstehenden Abdrucke ein in rubrizirtem Betreff anher erlassenes kgl.

*) Die zu dieser höchsten Ministerial-Entschließung gehörigen Formularien a. und b. werden ganz in der Größe und mit den Beyspielen des mitgetheilten Musters lithographirt durch das Regierungs-Expeditons-Amt jedem kgl. Land- und Herrschafts-Gerichte besonders zugesendet werden.

Ministerial-Rescript ddo. 13ten September d. Js. zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 7ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises,

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Von der fürstlich Reuß-Plauen'schen Landes-Direktion ist zur Erleichterung der gegenseitigen Ein- und Auswanderungen in die k. Bayerischen, und resp. fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande die allgemeine Anordnung zugesichert worden:

„daß mit Ausnahme der wirklich Eingereihten „und durch den militärischen Dienst-Eid Ver-„pflichteten, welche bis zum zurückgelegten 24ten „Lebens-Jahre, oder in Kriegs-Zeiten noch län-„ger Dienstpflichtig bleiben, jedem Unterthan, „der das 19te Lebens-Jahr noch nicht angetreten, „oder das 19te bereits zurückgelegt hat, die Aus-„wanderung in das Königreich Bayern, ohne „Rücksicht auf das Militär-Pflichtigkeits-Verhält-„niß gestattet werden soll."

In Erwiederung dieser Anordnung sind daher die untergeordneten Polizey-Behörden zu ermächtigen, auf gleiche Weise, sohin mit Ausnahme der bereits in die aktive Armee wirklich Eingereihten, denen die Erledigung der für die Friedens- sowie für die Kriegs-Zeiten gesetzlich festgesetzten Dienst-Zeit obliegt, jedem bayerischen Unterthan, welcher das 19te Lebens-Jahr noch nicht angetreten, oder das 23te ohne Verletzung der gesetzmäßigen Verpflichtungen bereits zurückgelegt hat, bey Auswanderungen in die fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande in Beziehung auf die Militär-Pflicht kein Hinderniß zu setzen.

München den 13ten September 1835.

CCCLXV.) ad Nrm. 33252.

An sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug des §. 54. im Heer-Ergänzungs-Gesetze bezüglich der Zulassung assentirter, nicht montirter ständig Beurlaubter, nach ihrer Entlassung als Ersatzmänner für eingereihte Soldaten, hier bei Einstellungs-Gesuch des Soldaten Johann Georg Kulpfer im 1ten Jäger-Bataillon betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von der unterm 7ten September d. Js. an sämtliche kgl. Divisions-Commandos ergangenen Kriegs-Ministerial-Entschließung werden sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises zur Nachachtung nachstehend in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 7. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

Der §. 54 im Heer-Ergänzungs-Gesetze bestimmt ausdrücklich, daß der Ersatzmann für einen in der Armee wirklich eingereihten Einsteller außer den im

§. 53 bemerkten Eigenschaften – eine volle Dienst-Zeit von 6 Jahren in jener Waffen-Gattung zugebracht haben müsse, in welcher der Einsteller eingereiht ist.

Wenn nun gleichwohl ein ständig Beurlaubter nach zurückgelegten 6 Jahren seiner Einreihung, seine Militär-Pflicht erfüllt; so kann er dessen ohngeachtet, weil er diese 6 Jahre in Urlaub, nicht aber im Dienste beym Regimente zugebracht hat, die Fähigkeit zum Einstehen als Ersatzmann für einen Soldaten nicht erwerben, mithin kann er auch der gesetzlichen Erfoderniß im oben erwähnten §. 54 nicht Genüge leisten.

Dem Iten Divisions-Commando wird dieses auf den Bericht vom 15ten May d. J. mit Rückschluß der einbeförderten Akten „das Einstellungs-Gesuch des Soldaten Georg Knipfer vom 1ten Jäger-Bataillon betreffend" und mit dem Bemerkung eröffnet, daß dem zu Folge dem Einstellungs-Gesuche des Soldaten Knipfer, welcher den vorher als assentirt und unmontirt in ständigem Urlaube gewesenen vom 4ten Jäger-Bataillon mit Abschied entlassenen Wolfgang Renner für sich als Ersatzmann einzustellen beabsichtiget, nicht stattgegeben werden könne, und daß dem gemäß auch alle ähnliche Fälle behandelt werden sollen.

München den 7ten September 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

CCCLXVI.) ad Nrm. 33580.

An
sämtliche Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Vollzug des §. 79 in den Vollzugs-Vorschriften für das Heer-Ergänzungs-Gesetz, bezüglich auf das unmittelbare Benehmen der Militär-Behörden mit den Conscriptions-Behörden bey Umschreibungen von Einstands-Capitalien eines Einstehers auf einen Ersatzmann des Letzteren betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern ddo. 25ten September d. Js. wird den Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises nachstehend zur Nachachtung mitgetheilt:

„Da die Behandlung der Einstellungs-„Gesuche bereits in die Armee Eingereih-„ter gemäß §. 56 des Heeres-Ergänzungs-„Gesetzes vom 15ten August 1828, und „§.§. 77 und 78 der Vollzugs-Vorschrif-„ten in die Competenz der Militär-Be-„hörden fällt; so liegt den Conscriptions-„Behörden ob, den dießfalls an sie erge-„henden Requisitionen zu entsprechen."

„Die k. Kreis-Regierung wird Sorge „tragen, daß diese Entsprechung stets schleu-„nig erfolge."

„Insbesondere wird die königl. Kreis-„Regierung Sorge tragen, daß die Con-„scriptions-Behörden auf amtliche Auffo-„derung den Militär-Behörden, die bey „ihnen deponirten Sicherungs-Urkunden „zufolge §. 79 der erwähnten Vollzugs-„Vorschriften an die ihnen bezeichnete Con-„scriptions-Behörde des Einstellers, wenn „dieser selbst Ersatzmann, und in einem „andern Polizey-Distrikte domizilirt ist, „alsbald übersenden, ohne hiezu eine wei-„tere Auffoderung von Seite der betref-„fenden Distrikts-Polizey-Behörde zu „erwarten."

Augsburg den 7ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

CCCLXVII.) ad Nrm. 33473.

An
die k. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die durch den §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes gestattete Verehelichung, und den Vollzug des Ministerial-Ausschreibens vom 5. May 1833, Nro. 26,125.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 26ten v. Mts. an die unterfertigte Kreis-Stelle in rubrizirtem Betreffe erlassene allerhöchste Entschließung folgt mit Bezug auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1833 S. 659 enthaltene Ausschreibung vom 15ten May 1833 zur Nachachtung:

„Täglich mehren sich die Fälle, daß Individuen, welche auf den Grund des §. 13. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vor dem Eintritte in das Alter der Militär-Pflicht durch Aufrechtmachung einer eventuellen Caution wegen Stellung eines Ersatz-Mannes die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung erlangten, später bey wirklich erfolgendem Aufrufe die persönliche Einreihung unter dem Vorgeben nachsuchen, daß die Geltendmachung der gestellten Caution ihre häuslichen Verhältnisse gänzlich zerrütten würde.“

„Ja es scheint dieser Weg mehr und mehr gewählt zu werden, um in der Hoffnung ständiger Beurlaubung die Umgehung des Gesetzes zu versuchen.“

„Die k. Kreis-Regierung Kammer des Innern wird daher sämtliche Conscriptions-Behörden unter Bezug auf das kgl. Ministerial-Ausschreiben vom 5. May 1833 Nro. 26,125 Ziffer I. den Vollzug der §.§. 13, 58, 66, 67 und 70 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend, ernstlich anweisen, diejenigen, welche die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verehelichung unter den Bedingungen des erwähnten §. 13. nachsuchen, über die damit zu übernehmenden Verbindlichkeiten ausführlich zu belehren, und sie auf die bestimmte Verpflichtung der Ersatzmanns-Stellung für den Fall des Aufrufes, selbst wenn hiezu die als Caution bereit gehaltene Summe überschritten werden müßte, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß hiefür keineswegs der persönliche Eintritt in das stehende Heer dem Verheiratheten freystehe, sondern vielmehr nur auf spezielle Bewilligung der Militär-Behörde statthaft sey, welche aus dienstlichen Rücksichten nur bey ganz außerordentlichen Umständen Ausnahmsweise ertheilt werden könne.

Ferner wird die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, diese Behörden auffodern, die gesetzlichen Bestimmungen über die Cautions-Leistung auf das Genaueste zu handhaben, sohin den durch §. 9. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze vorgezeichneten Betrag zu 300 fl., und dessen Leistung in vollgültigen Staats-Papieren, oder in exceptionsfreyen, innerhalb der ersten Hälfte des Schätzungs-Werthes der Realität bestellten Hypotheken gemäß §. 73. der eben erwähnten Vollzugs-Vorschriften pflichtmäßig zu überwachen.

Augsburg den 7. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

CCCLXVIII.) ad Nrm. 32882.

An
die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Post-Porto-Freyheit des Hagel-Assekuranz-Vereins für den Isar-Kreis betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach dem §. 14 der ältern Statuten des Hagel-Assekurranz-Vereins für den Isar-Kreis ist bestimmt, daß alle Certifikate, Contrasignationen u. dergl., welche k. unmittelbare oder mittelbare Behörden dem Vereine oder Mitgliedern desselben Behufs der Hagelschadens-Versicherung ausstellen, mit Ausnahme der etwaigen gerichtlichen Verhandlungen in Prozeß-Fällen Portofrey seyen. Demnach unterliegt alle Correspondenz zwischen dem Vereine, seinen Agenten oder königlichen Behörden, oder Vereins-Gliedern unter sich, so wie alle Geld- und andere Sendungen durch die Fahr-Posten, der Postporto-Entrichtung. Zur Einhaltung dieser Normen aber erscheint es nothwendig, daß den von k. Behörden als frey aufzugebenden Ausfertigungen der Betreff auf dem Converte beygesetzt werden.

Diese Bestimmungen sind durch die neuen Satzungen nicht aufgehoben, vielmehr erscheint die dem Vereine in bemerktem Umfange angegönnte Porto-Freyheit noch als bestehend.

Hievon werden sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises in Gemäßheit königl. Ministerial-Entschließung vom 16ten, praes. 23ten d. M. zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse anmit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 30. September 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

CCCLXIX.) ad Nrm. 830.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Armenpflegschafts-Räthe des Oberdonau-Kreises.

(Die Gesuche um Anlehen aus der Kreishilfs-Kasse betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In den letztverflossenen Monaten sind die Gesuche um Anlehen aus der Kreishilfs-Kasse so zahlreich eingekommen, und es haben bey der Dringlichkeit derselben so viele Bewilligungen und Zusicherungen ertheilt werden müssen, daß nicht allein der Kassa-Bestand, sondern auch die im laufenden Jahre zu erwartende Einnahme dieser Kasse auf wenigstens sechs bis acht Monate voraus zur Befriedigung der bereits angewiesenen Zahlungen in Anspruch genommen ist.

Unter diesen Umständen haben die Armenpflegschafts-Räthe und Distrikts-Polizey-Behörden keine neuen Gesuche mehr anzunehmen und einzubefördern, sondern die Bewerber zu verständigen, daß sie vor dem nächsten Sommer keine Aussicht haben, ein solches Darlehen erhalten zu können, wenn nicht die Kreishilfs-Kasse außerordentliche Zuflüsse erhält. Sobald ihr Kassa-Bestand wieder erlaubt, neue Darlehen zu bewilligen, wird solches im Kreis-Intelligenz-Blatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Augsburg den 9. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

CCCLXX.) ad Nrn. 871.

(Vorsichts-Maßregeln beym Betreten solcher Räume, wo die Athembarkeit zweifelhaft oder unmöglich ist, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da sich in der jüngsten Zeit mehrere Fälle ergeben haben, daß Menschen beym Besteigen von Brunnen und beym Betreten von längere Zeit verschlossenen Orten verunglückten, und hiedurch den Tod fanden; so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nachstehend eine Anweisung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche:

1.) die Vorsichts-Maßregeln kennen lehrt, welche vor dem Betreten solcher Räume, deren Athembarkeit zweifelhaft ist, zu ergreifen sind, um sich zu überzeugen, ob eine Gefahr der Erstickung bestehe, oder nicht? welche ferner

2.) die Mittel an die Hand giebt, dieser Gefahr zu begegnen, und

3.) diejenigen Mittel vorschreibt, welche zur möglichen Wiederbelebung solcher Verunglückter bis zum Eintreffen des schnell herbeyzuholenden Arztes anzuwenden sind.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden hiernach angewiesen, die Gemeinde-Vorsteher zu beauftragen, nachstehende Anweisung in einer Gemeinde-Versammlung den Gemeinde-Gliedern vorzutragen, und zu erläutern.

Augsburg am 9ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

Abdruck.

Anweisung

über jene Vorsichts-Maßregeln, welche vor dem Betreten solcher Räume, wo die Athembarkeit der Luft zweifelhaft ist, zu ergreifen sind; wie die Luft in denselben gereinigt werden könne, und was zur Wiederbelebung solcher Verunglückter bis zum Eintreffen des Arztes zu thun ist?

Plötzliche Todesfälle durch Erstickung solcher Personen, welche unvorsichtiger Weise in lange Zeit verschlossen gebliebene Brunnen, Keller, Grüfte, Schachte ꝛc. hinabgestiegen sind, haben sich an verschiedenen Orten schon öfter ereignet, und geben Veranlassung, nachstehende Vorsichts-Maßregeln zu empfehlen, welche beym Betreten solcher meistens unterirdischen Räume, wo die Athembarkeit der Luft zweifelhaft ist, zu beobachten sind.

1) Bevor Jemand in einen Brunnen hinabsteigt, dessen Luft nicht zum Voraus als athembar bekannt ist, soll man zuerst ein offenbrennendes Licht bis nahe über den Wasserspiegel hinablassen, und es einige Minuten lang beobachten. Brennt es fort, so kann man ohne Gefahr hinabsteigen. Beym Betreten unterirdischer Gänge, Keller oder Grüfte, wo man die Lichtprobe nicht zum Voraus machen kann, ist es durchaus nothwendig, ein frey brennendes Licht mitzunehmen, um es zu beobachten. Kömmt man damit an eine Stelle, wo es düster zu brennen anfängt und zu verlöschen droht, so ist es Zeit schnell wieder umzukehren, und die freye Luft zu suchen.

Zeigt sich die Luft in einem Brunnen bey der Lichtprobe unathembar; so enthält sie gewöhnlich viel kohlensaures Gas, selten ist es Kohlen-Wasserstoff-Gas. Hat es mit dem Hinabsteigen keine große Eile, so nehme man gelöschten Kalk, rühre denselben in einen Zuber kaltes Wasser, daß eine

Kalkmilch entsteht, und gieße diese langsam, am besten durch einen Durchschlag, um die Flüßigkeit in Tropfen zu vertheilen, in den Brunnen hinab, wodurch das kohlensaure Gas bald verschwindet, indem es sich mit dem Kalke verbindet. Nach einigen Stunden kann man dann die Lichtprobe wiederholen. Verlöscht das Licht neuerdings, so ist die unathembare Luft wahrscheinlich kein kohlensaures Gas; es bleibt in diesem, so wie auch in dem Falle, wo man die Luft möglichst schnell athembar machen will, nichts anderes zu thun übrig, als einen Bund Stroh anzuzünden und brennend an einer Kette oder an Draht langsam hinabzulassen; dadurch wird die verdorbene Luft erhitzt, ausgedehnt und herausgetrieben, so daß dann beym Erkalten die äußere gute Luft nachströmt, und nach wenigen Minuten die Lichtprobe aushält.

2) An einigen Orten giebt es Brunnen, in welchen sich fortwährend viel kohlensaures Gas entwickelt, so daß die Wirkung der auf die eine oder andere Art vorgenommenen Luft-Verbesserung nur von kurzer Dauer ist; beym Arbeiten in solchen Brunnen ist es daher unerläßlich, daß man täglich die Lichtprobe und nöthigen Falls die Luft-Reinigung vornimmt, bevor der Arbeiter hinabsteigt.

3) In Kellern, Grüften und unterirdischen Gängen läßt sich die Luft meistens nur dadurch athembar machen, daß man alle Zuglöcher und andere Oeffnungen öffnet, und dann ein großes rasches Feuer, etwa durch brennendes Stroh hineinbringt, um die verdorbene Luft herauszutreiben, und gute Luft zum nachströmen zu veranlassen.

4) Sollte dieses wegen der Nähe feuerfänglicher Körper nicht thunlich seyn, so lasse man mittelst eines Schmiede-Blasebalgs, an welchem ein hinreichend langer lederner oder hanfener Schlauch gebunden ist, so lange Luft von Aussen hineinblasen, bis die Lichtprobe aushält.

5) Sollte sich Jemand unverzüglich in verdorbene Luft begeben müssen, etwa um einen Verunglückten zu retten; so binde sich derselbe einen großen Bade-Schwamm, welcher mit frischer Kalkmilch befeuchtet und wieder ausgedrückt ist, vor den Mund, was mehrere Minuten lang ein gefahrloses Athmen in verdorbener Luft gestattet. Statt des Schwammes kann man ein ebenfalls mit Kalkmilch befeuchtetes Tuch, oder eine mit Luft gefüllte Rindsblase vor den Mund binden. Wer in freyer Luft einigemal hintereinander rasch und tief Athem holt, ist unmittelbar darnach im Stande, den Athem länger als sonst an sich zu halten; dieses zu thun, ist in solchen Fällen immer höchst rathsam. Auch gebietet es die Vorsicht, daß man demjenigen, welcher plötzlich in einen solchen Brunnen, wo Gefahr des Erstickens ist, hinabsteigen soll, ein von starken Männern gehaltenes Seil um den Leib befestiget, um sich nöthigen Falls schnell heraufziehen zu lassen. Eine Schnur, welche der Hinabsteigende an die Hand gebunden hat, kann dazu dienen, um durch schnelles Ziehen ein Zeichen zu geben, sobald plötzliche Muskelschwäche, Schwindel und Gefahr des Erstickens eintritt.

6) Um einen Erstickten wieder zum Leben zu bringen, rufe man unverzüglich den nächsten Arzt oder Chirurgen zu Hülfe. Inzwischen bringe man den Verunglückten bey warmer Jahreszeit an die freye Luft, im Winter aber in ein mäßig geheiztes Zimmer, entkleide ihn, oder entblöße wenigstens Kopf, Hals, Brust und Unterleib; lege den Schein-Todten auf den Rücken, jedoch Kopf und Brust etwas erhöhet, um das Athmen zu erleichtern, und öffne so bald als möglich eine Ader am Arme, was im Fall der Noth auch ein Nichtchirurg etwa mit der Spitze eines Federmessers thun kann. Man besprenge dann Kopf und Brust mit kaltem Wasser oder mit verdünntem Essig, oder Wein, und reibe dann diese Theile, so wie auch den Rücken stark mit erwärmten trockenen Tüchern. Dieses Besprengen und Reiben muß bis zur Ankunft des Arztes

abwechselungsweise wiederholt werden; auch ist es nützlich, die Fußsohlen und die hohlen Hände mit einer steifen Bürste zu reiben, und den Körper bisweilen zu rütteln, und sanft auf den Rücken zu klopfen. Beym Reiben des Unterleibs und der Brust ist es rathsam, von Unten nach Oben zu streichen. Inzwischen versuche man auch durch den Mund oder durch ein Nasenloch, indem man das andere Nasenloch und den Mund zuhält, Luft einzublasen, was unter abwechselndem Drücken mit der Hand auf den Unterleib geschehen soll, um das Spiel der Respiration wieder hervorzurufen. Das Lufteinblasen darf aber nicht mit Heftigkeit geschehen, weil dadurch leicht Lungenbläschen zersprengt, und alle übrigen Bemühungen vereitelt werden könnten. Sehr nützlich ist es, wenn man den Scheintodten bald in ein warmes Bad setzen kann, um den ganzen Körper zu durchwärmen, und den Blut-Umlauf zu befördern. Nach einer Viertelstunde hebe man ihn wieder heraus, um ihn abzutrocknen, und in warme Tücher einzuhüllen.

Kömmt der Verunglückte zum Leben, so lege man ihn in ein warmes Bett, worauf meistens ein wohlthätiger Schlummer eintritt, welcher nicht gestört werden darf.

Im entgegengesetzten Falle muß obige Behandlung abwechslungsweise bis zur Ankunft des Arztes fortgesetzt werden.

Dr. A. Buchner.

CCCLXXI.) ad Nrm. 33257.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Chaussee-Geld-Erhebung von Eingangs-Gütern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. General-Zoll-Administration am 21ten d. M. im bemerkten Betreffe an die k. Haupt-Zoll-Aemter erlassene Entschliessung wird nachstehend sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises mit dem Auftrage mitgetheilt, das handeltreibende Publikum hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 30. September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

Abdruck.

(Chaussee-Geld-Erhebung von Eingangs-Gütern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmungen des Chaussee-Geld-Gesetzes vom 1. July 1834 Abth. III. pos. 1, und Abth. IV. pos. 1 wurden von einigen kgl. Haupt-Zoll-Aemtern nicht nach dem wahren Sinne des Gesetzes aufgefaßt und angewendet, daher das k. Haupt-Zoll-Amt in Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschliessung vom 29ten August d. J. Nro. 11649 zur richtigen Beurtheilung des endlichen Bestimmungs-Ortes der eingehenden Güter, welche noch nicht als in den innern Verkehr übergegangen zu betrachten sind, auf die sorgfältige Beobachtung des Unterschiedes zwischen Eigen- und Speditions-Gut im Allgemeinen aufmerksam gemacht, und beyspielsweise denselben angedeutet wird, wie vorzüglich jene Güter als Speditions-Güter, sonach bey der Weiter-Versendung im Inneren, als Chausseegeld-pflichtig anzusehen seyen, welche

a) der Empfänger als solche selbst bezeichnet,

b) welche mit ausländischen Fracht-Briefen weiter versendet, und

c) welche mit Begleit-Schein II. verfrachtet werden.

Die Inkorporationen des königlichen Haupt-Zoll-Amtes sind hievon geeignet zu verständigen, und über die gesetzentsprechende Anwendung angemessen zu belehren.

München den 2. September 1825.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

CCCLXXII.) ad Nrm. 32741.

(Die Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums Thalkirchdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Schul- und Curat-Benefiziaten zu Thalkirchdorf, German Doll, auf das Benefizium St. Georg zu Pöttmes, und die damit verbundene Pfarrey Schnellmanskreit, ist das in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Immenstadt, im Dekanate Stiefenhofen, und im Pfarr-Sprengel Thalkirchdorf gelegene Curat- und Schul-Benefizium Thalkirchdorf in Erledigung gekommen.

Ein jeweiliger Curat- und Schul-Benefiziat zu Thalkirchdorf hat die Verbindlichkeit:

1.) die IIte und IIIte Klasse der Werk-Tags-Schule in allen Lehr-Gegenständen zu unterrichten;

2.) das ganze Jahr hindurch die Mädchen der Sonntags-Schule zu unterweisen;

3.) Sommer und Winter hindurch der Jugend sowohl in der Schule, als auch in der Kirche den Religions-Unterricht zu ertheilen;

4.) an Sonn- und gebotenen Feiertagen die Frühmesse alternativ mit dem Pfarrer, jedoch ohne Applikation zu lesen;

5.) jährlich am Tage der feyerlichen Schul-Eröffnung die Messe für den Stifter des Schul- und Curat-Benefiziums zu applizieren;

6.) monatlich einmal zu predigen;

7.) im Nothfalle auch in der Seelsorge Aushilfe zu leisten, und sich auf Ansuchen des Pfarrers, so weit es ohne Nachtheil für die Schule geschehen kann, zu kirchlichen Funktionen gebrauchen zu lassen.

Für diese Dienst-Leistungen bezieht derselbe, nebst der freyen Wohnung im Anschlage zu . . . 20 fl. — kr. — hl.

	fl.	kr.	hl.
a) die Zinsen von anliegenden Kapitalien zu 5356 fl. mit	267	49	6
b) das Schulgeld im Betrage von beyläufig	50	—	—
c) einen Beytrag aus der Bruderschaft zu	4	10	—
d) aus der Gemeinde-Kasse . .	50	—	—
e) aus dem Kreis-Schul-Fond . .	26	30	—
f) 4 Klafter weiches Holz im Werthe zu	10	—	—
g) für besondere Dienst-Leistungen	5	—	—
in Summa	433 fl.	49 kr.	6 hl.

Hievon hat derselbe jedoch 2 fl. 54 kr. an Lasten jährlich zu entrichten, und dem seiner Zeit anzustellenden Schul-Gehilfen, welcher die Vorbereitungs- und die I. Klasse zu unterrichten hat, eine jährliche Remuneration von 50 fl. zu reichen.

Dieser Fall wird aber erst nach dem Tode, oder sonstigen Abgange des bisherigen Lehrers Ruepp eintreten, welchem, so lange er Dienste leisten, d. i. den Unterricht in der Vorbereitungs- und Iten Klasse

besorgen kann, sein Gehalt pr. 80 fl. aus obigem Einkommen zu bezahlen ist.

Gehörig qualifizirte Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 14 Tagen, unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bey der unterzeichneten Stelle zu melden.

Augsburg den 5ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts ddo. Berchtesgaden am 25ten September d. J. auf die allerunterthänigste Vorstellung des praktischen Arztes und Mitgliedes des Medizinal-Ausschusses zu Passau, Med. Dr. Erhard geruht, denselben von dem Antritte des ihm verliehenen Physikates Buchloe zu entheben, und an dessen Stelle zum Gerichts-Arzte des Landgerichts Buchloe den praktischen Arzt zu Kaufbeuern, Med. Dr. Karl Enzensberger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Laut allerhöchster Entschließung vom 27ten September d. J. wurde dem Benefiziaten Georg Hofmann in Mering das Benefizium in Häder, Landgerichts Zusmarshausen, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 27ten September d. J. die Verleihung des Frühmeß-Benefiziums in Gundremingen k. Landgerichts Dilingen durch den Herrn Bischof in Augsburg an den Curat-Benefiziaten Aloys Zett in Weissingen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Nachdem der Magistratsrath Joseph v. Rebay zu Günzburg seinem Ansuchen gemäß seiner Stelle als Magistratsrath enthoben wurde; so ersetzte denselben der Gemeinde-Bevollmächtigte Martin Kindig, und an die Stelle des Letztern trat als Gemeinde-Bevollmächtigter der Kirschner-Meister Georg Schelle.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg ernannt:

1.) als Hauptmann der bisherige Ober-Lieutenant Franz Seel; 2.) als Lieutenante der bisherige Junker Benedikt Rindfleisch, und der bisherige Landwehrmann Franz Unterberger.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

469.) praes. 9/10 35.

In Folge Vergleichs zwischen der verwittibten Wagner-Meisterin Bux zu Krumbach, werden folgende Realitäten öffentlich an den Meistbiethenden versteigert:

1.) ein zweystöckichtes Wohnhaus in der Pfarr-Gasse, auf der Vorder-Seite mit Steinen gebaut, und auf der Rück-Seite gezäunt; 2.) der Stadel an der Babenhauser-Strasse mit einem Wurz-Garten 28 Schuh lang, 32 Schuh breit, ganz von Holz und in die Riegel gemauert, mit Blatten gedeckt, in zimmlich baulichem Zustande; 3.) ⅞ Jauchert Ackers im mittern Eichet, im Steuer-Distrikt Hohen-Raunau; 4.) 1 Jauchert Ackers im Distrikt Nattenhausen jährlich mit 2 Metzen Roggen Gilt belastet.

Der Schätzungs-Werth dieser Realitäten ist 1335 fl., und diese Realitäten werden einzeln versteigert.

Die Versteigerung geht Dienstags den 27ten Oktober Nachmittags 1 Uhr auf der Post zu Krumbach vor.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung eröffnet, und haben sich Käufer, welche dem Landgerichte unbekannt sind, durch gerichtliche Zeugnisse über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Ursberg den 11ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

470.) praes. den 6/10 35.

(Bekanntmachung.)

Im Hause des Michael Botzenhart zu Günz werden am Samstag den 17ten Oktober d. J. folgende Gegenstände nämlich:

8 Schober Veesen-Garben, 8 Schober Roggen-Garben, 8 Schober Haber-Garben, 5 Stück Melk-Kühe, 1 rothbraunes Kalbel, 1 Stier und 2 weißgelbe Kalbeln im Wege der Hilfs-Vollstreckung öffentlich an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Ottobeuern den 20ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

471.) praes. den 2/9 35.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Bubenhausen betreffend.)

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Fr. Sales Spies ist die Pfarrey Bubenhausen, gräfl. Fuggerischen Herrschafts-Gerichts Weissenhorn und der Diözese Augsburg erledigt worden.

Dieselbe zählt gegen 400 Seelen und erträgt nach der jüngsten Fassion:

a.) aus Realitäten einschlüssig der Wohnung 133 fl.; b.) aus Rechten 433 fl. 30 kr., und c.) an sonstigen Gefällen 75 fl. 30 kr. zusammen 642 fl.

Die Lasten aber berechnen sich auf 53 fl. 12 kr. 5 hl.

Da das Patronats-Recht der Stadt Weissenhorn zusteht, so wird zur Bewerbung um diese Pfarrey vom unterfertigten Magistrate ein Termin von sechs Wochen hiemit festgesetzt.

Weissenhorn den 25ten September 1835.

Magistrat der Stadt Weissenhorn.

Rasler, Bürgermeister.

Ketterle, Stadtschreiber.

472.) praes. den 6/10 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Lohn-Rößlers Isidor Meister zu Neuburg dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes wiederholt unterstellt, und auf Freytag den 16ten Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, zur besagten Zeit dahier in der Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, um ihre Angebote zu Protokoll zu erklären.

Das Anwesen besteht: a) aus einem gemauerten Hause, Stallung samt Garten; b) aus drey zur Stadt Neuburg grundzinsbaren Neutheilen; c) aus ¼ Jauchert Ackers; d) aus ⅞ Jauchert Ackers; e) aus ⅝ Jauchert Ackers; f) aus dem Nutz-Antheil an einem noch unvertheilten Walde-Platz.

Dasselbe wurde auf 1400 fl. gerichtlich eingewerthet.

Neuburg den 28ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

473.) praes. den 6/10 35.

(Anwesens-Verkauf.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Söldners Mang Anton Steinle von Ronsberg am Sitze des unterfertigten Landgerichts versteigert, und hiezu Commission auf Donnerstag den 22ten Oktober d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr angesetzt.

Dieses Anwesen besteht aus einem Sölds-Hause samt Wurz- und Gras-Gärtchen, dann 4 Tagw. 62 Dezim. Gründen, und ist grundeigen.

Kaufs-Lustige, von welchen sich Auswärtige über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Obergünzburg am 30ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

474.) praes. den 8/10 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger wird in der Debitsache des Gastwirthes Georg Walter Schlatter zu Lindau, dessen Anwesen samt der darauf ruhenden realen Tafern-Gerechtsame öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht in den zwey aneinander stossenden ganz gemauerten Häusern, Haus-Nro. 381 und 382 in Lindau, deren jedes mit Einschluß des Erdgeschoßes drey Stockwerke enthält. In dem ersteren, in der Schmied-Gasse gelegenen, befinden sich außer drey Kellern und einem Brunnen mit ganzem Wasser zur ebenen Erde: ein großes Schlaf-Zimmer, eine Neben-Kammer, 2 Holz-Behälter, ein Futter-Gang samt einer Knecht-Kammer ein Stroh-Behälter, und zwey große Pferde-Ställer; über eine Stiege: ein Gast-Zimmer, ein Speise-Zimmer und Tanzsaal, eine Küche und eine Laube. Ueber zwey Stiegen: drey heitzbare Zimmer, fünf Schlaf-Kammern und zwey Lauben, und unter dem Dache zwey große Böden nebst einer Kammer.

Das am Schrannen-Platze gelegene Haus Nro. 382 enthält 4 große Pferde-Ställe, einen kleinen Hofraum mit Wasch-Küche; dann über eine Stiege zwey heitzbare Zimmer, 1 Küche, 2 Kammern und zwey Abtritte; über zwey Stiegen 5 Kammern, einen Abtritt, und unter dem Dache zwey Böden.

Der Werth der beiden Häuser wurde bey der jüngsten Schätzung zu 4000 fl., jener der realen Tafern-Gerechtsame zu 1000 fl. angegeben.

Die Versteigerung selbst findet am Donnerstag den 29ten Oktober d. Js. Morgens 9 Uhr in dem dießseitigen Gerichts-Lokale statt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Kaufs-Bedingungen am Versteigerungs-Tage selbst bekannt gegeben werden, und daß sich Fremde über Zahlungsfähigkeit und Leumund gesetzlich auszuweisen haben.

Lindau am 1. Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend).

Schmid I. Assessor.

475.) praes. den 3/10 35.

(Bekanntmachung.)

Montags den 19ten Oktober d. Js. wird an der dießortigen k. Studien-Anstalt die Eröffnung des Schul-Jahres 18 35/36 feierlich begangen werden. Es haben sich daher alle Schüler, welche an der hiesigen k. Anstalt ihre Studien anfangen, oder fortsetzen wollen, am 18ten Oktober hier einzufinden, und sich bey dem Rectorate und bey ihren Lehrern zur Aufnahme zu melden. Jene Schüler aber, welche in die 1te Gymnasial-Classe aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich schon am 15ten Oktober

sistiren, weil sie am 16ten und 17ten ejusdem die vorschriftmäßige schriftliche und mündliche Aufnahms-Prüfung zu bestehen haben werden.

An den obengenannten Tagen (den 15ten oder 18ten Oktober) findet auch für die Zöglinge der bezeichneten Kategorien der Eintritt in das hiesige k. Seminar statt, wobey zugleich zufolge schon mehrmals öffentlich bekannt gemachter gesetzlicher Bestimmungen, von den Pensionären die erste halbjährige Verpflegungs-Rate a 90 fl., und von allen Zöglingen des Institutes ein angemessenes Depositum (von 11 bis 22 fl.) zu Bestreitung ihrer Privat-Bedürfnisse an die k. Seminar-Fonds-Administration zum Voraus erlegt werden muß. Die Bezahlung der zweyten Rate a 90 fl., und eines neuen Depositums ist am Anfange des zweyten Semesters zu leisten.

Neuburg, den 1ten Oktober 1835.

Das königl. Studien- und Seminar-Directorat Neuburg.

A. Cammerer,
königl. Studien-Rektor
und Seminar-Direktor.

476.) praes. den $\frac{8}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 16ten April d. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß durch diesseitiges Erkenntniß ddo. 20. v. M. jene 3 Fäßchen rothen Weines, welche am 3ten April 1835 in dem Hofe des Wirthshauses „zum Köchle" aufgefunden wurden, mit dem Bemerken für herrenloses Gut erklärt worden sind, daß selbe der Konfiskation unterliegen.

Lindau den 2ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der Landrichter abwesend.)
Schmid, I. Assessor.

477.) praes. den $\frac{6}{10}$ 35.

(Ausschreibung.)

Der vormalige Volks-Schullehrer Zacharias Wirth dahier hat sich des Verbrechens der Verführung zur Unzucht verdächtig gemacht, und durch Flucht der Untersuchung entzogen.

Es werden daher sämmtliche Behörden aufgefodert, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und an das unterfertigte Gericht auszuliefern.

Zacharias Wirth ist 30 Jahre alt, 6 Schuh 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, braune Augen, proportionirte Nase, schlechte Zähne, lebhafte Gesichts-Farbe, und eine kräftige Körper-Konstitution.

Er spricht die schwäbische Oberländer Mund-Art, und trug gewöhnlich einen dunkelbraunen Oberrock, schwarze Bein-Kleider und Weste, Stiefel, und einen runden Hut.

Augsburg, den 3ten Oktober 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

(In legaler Abwesenheit des Directors).

Rath Leeb.

Piehler.

478.) praes. den $\frac{8}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 26ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr und die folgenden Tage werden aus der Verlassenschaft des am 20ten v. M. verstorbenen Alois Mister, Söldners zu Farbenhausen in seiner Wohnung dahier versteigert:

a.) dessen Haus und Baumanns-Fahrnisse, bestehend in der vollen Haus-Einrichtung mit Zinn, Kupfer, Porzelain, Silber, Sack- und Stock-Uhren, Sesseln, Kanapee, Betten mit

Bettwäsche, Leib-Kleidern, Tafeln, Werkholz, Getreide, circa 175 Zentner Heu und Grummet, und zwar alles dieses gegen sogleich baare Bezahlung;

b.) dessen Realitäten, nämlich das gemauerte Wohnhaus mit Stall, Stadel, Waschhaus, Wurz-Garten und Hofraum, 3 Klafter Forstrecht-Holz, mehrere Kraut-Strangen, 6 Ried-Theile ad 3 Tagwerk, die Viehweid-Theile ad $2\frac{1}{2}$ Tagwerk, und das Schandenmaad ad 1 Tagwerk, alles eigen und im besten baulichen Zustande.

Am Versteigerungs-Tage werden wegen der ad b) aufgeführten Realitäten die Kaufs-Bedingungen und Lasten eröffnet, und es werden zu dieser Versteigerung Kaufliebhaber hiedurch eingeladen.

Babenhausen den 5ten Oktober 1835.

Fürstlich Fuggersches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschafts-Richter.

479.) praes. den $\frac{8}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache der Christian August Bauer'schen Bierbräuers-Eheleute zu Kaufbeuern wird hiemit bekannt gemacht, daß heute das Prioritäts-Erkenntniß publicationis loco an die Gerichts-Tafel angeheftet worden sey.

Kaufbeuren am 5ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters)

Krick, 1. Assessor.

480.) praes. den $\frac{8}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Die Eröffnung des Lehr-Kurses in der Taubstummen-Schule zu Dilingen findet den 5ten November d. J. statt. Diejenigen Taubstummen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher am 2ten November d. J. bey der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu melden. Es können jedoch nur solche Individuen aufgenommen werden, welche Unterrichtsfähig, und wenigstens sieben Jahre alt sind.

Der Unterricht in dieser Schule wird durchaus unentgeldlich ertheilt, aber für Wohnung und Verpflegung der an dieser Schule theilnehmenden Kinder haben die Eltern, oder jene, welchen der Unterhalt dieser Kinder obliegt, Sorge zu tragen. Uebrigens ist Vorsorge getroffen, daß ärmere Schüler und Schülerinnen zur Erleichterung der Bestreitung ihrer Sustentation Stipendien erlangen können.

Die Betheiligten haben deßhalb ihre an die k. Regierung des Oberdonau-Kreises dirigirten, und mit Armuths-Zeugnissen versehenen Eingaben, im Laufe des Monats November d. J. an die k. Schullehrer-Seminar-Inspektion einzureichen.

Dilingen am 6ten Oktober 1835.

Königl Schullehrer-Seminar-Inspektion.

(In Abwesenheit des I. Inspektors.)

Dr. Vogl, II. Inspektor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. October. 1835.	Briefe	Geld	Den 8. October. 1835.	Briefe	Geld	Den 10 October. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{2}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$		Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$

Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.

Nro. 42.

Augsburg, den 19ten Oktober 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLXXIII.) ad Nrm. 27. Pr.

(Die theoretische Prüfung der zum Staats-Dienste abspirirenden Rechts-Candidaten betr.)

Nachstehend folgt ein Abdruck eines von den königl. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen an die akademischen Senate der drey Landes-Universitäten München, Würzburg und Erlangen unterm 9ten d. M. erlassenen Rescriptes zur Wissenschaft der Betheiligten und zur Darnachachtung.

„Seine Königliche Majestät haben in mehreren Verordnungen Allerhöchst-Ihre bestimmte Willensmeinung darüber ausgesprochen, wie die Verwendung der Studirenden in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse, und dem Interesse ihrer Eltern und Vormünder eben so sehr, als in Berücksichtigung der innigen Betheiligung des Staates bey Heranbildung jener Jugend, welche dereinst die höheren Klassen der Gesellschaft zu formen bestimmt ist, mit strengem Ernste zu überwachen sey."

„Folge dieses Standpunktes sind die für die Hochschüler der verschiedenen Fakultäten angeordneten Prüfungen, durch welche dieselben nach Vollendung ihrer Studien beim Abgange von der Universität die Gründlichkeit ihrer Bildung und ihre erlangte Befähigung nachzuweisen haben."

„Insbesondere ist die an die Stelle der früheren Absolutorial-Prüfungen getretene und durch die Verordnung vom 6ten März 1830 normirte theoretische Prüfung bestimmt, den Erfolg der Studien und die Zulänglichkeit der erworbenen Kenntnisse jener Studirenden der juristischen und kameralistischen Fakultäten zu erproben, welche mit der Absicht, um eine vollendete Rechts-Studien fodernde Anstellung im Staats-Dienste, oder um die Advokatur sich zu bewerben, die Hochschule verlassen, und in die Praxis übertreten wollen."

„Dieser Charakter der theoretischen Prüfung, nach welchem dieselbe ganz als die Absolutorial-Prüfung der dem juridischen Fache sich widmenden Hochschüler erscheint, und den Beweis gut benützter Studien-Zeit und erlangter Reife zu fernerer selbstständiger Fortbildung in ihren Ergebnissen liefern soll, wird jedoch, wie die Erfahrungen der Admissions-Ausschüsse zeigen, vielfach von den Studirenden verkannt, welche oft erst Jahre lang, nachdem sie die Universität verlassen haben, sich zur Prüfung melden, oder aber bereits admittirt, ohne hinlängliche Ursache willkührlich zurücktreten, und nach Verlauf eines Jahres, ohne die Zwischenzeit fortgesetzten Studien und Repetitionen an der Hoch-Schule gewidmet zu haben, von Neuem die Admission nachsuchen."

„Die unterfertigten, mit dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830 beauftragten Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sehen sich hiedurch veranlaßt, um den allerhöchsten Absichten vollständige Erfüllung zu sichern, die Senate sämtlicher Universitäten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der allerhöchsten Verordnung nur dadurch entsprochen werde, wenn die Rechts-Candidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Universitäts-Studien, sonach in dem Jahre ihres Abtretens von der Hochschule die theoretische Prüfung erstehen."

„Es sind daher die zur Prüfung der Admissions-Gesuche nach §. 7. der erwähnten Verordnung niedergesetzten Ausschüsse darüber zu verständigen, daß sie hiernach nur solchen Rechts-Candidaten die Zulassung zu ertheilen befugt seyen, welche sich in Gemäßheit des §. 6. der allegirten Verordnung über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochschule bis zum Zeitpunkte der Admissions-Nachsuchung auszuweisen vermögen."

„Auch werden dieselben auf die obligatorische Natur der Zulassung hingewiesen, welche den Studirenden nicht gestattet, willkührlich und ohne vollständigen Nachweis durchaus unverschuldeter und unabweisbarer Hindernisse nach einmal erhaltenem Admissions-Dekrete von der Prüfung zurückzutreten."

„Ein solcher Rücktritt enthält von selbst die Erklärung unzureichender theoretischer Befähigung, und die Bestimmungen des §. 17. Abs. 2. in Betreff eines weiter an der Hochschule zuzubringenden Jahres sind gegen solche wirklich Nichterschienene auf das Strengste in analoge Anwendung zu bringen."

„Die Studirenden der Universitäten sind von diesen Erläuterungen geeignet zu unterrichten, und über die Nothwendigkeit zu belehren, die zur Erstehung der theoretischen Prüfung erfoderlichen Kenntnisse durch emsige Benützung der Universitäts-Jahre schon

im Laufe der Studien an der Hochschule zu erwerben, indem die Gestattung einer Nachholung des Versäumten in späteren, nach Entfernung von der Universität etwa auf Privat-Studien zu verwendenden Jahre nach dem Geiste und den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen durchaus nicht Platz greifen kann."

„Insbesondere werden die akademischen Senate der drey Landes-Universitäten dafür Sorge tragen, daß jährlich die in dem letzten Curse ihrer Rechts-Studien befindlichen Candidaten rechtzeitig an diese Bestimmungen erinnert werden."

„Um zugleich die Unterbrechungen und Verzögerungen möglichst zu beseitigen, welche sich nach den übereinstimmenden Berichten der Prüfungs-Commissionen jährlich dem geregelten Vorschreiten der Prüfungen durch das Ausbleiben admittirter Studirender entgegenstellen, wird den Prüfungs-Commissionen die Ermächtigung ertheilt, zum Vollzuge des §. 10 Abs. 1. der oft erwähnten Verordnung vom 6 März 1830, die Rechts-Candidaten, welche sich nach §. 9. Abs. 2. stets 2 Tage vor dem ihnen bezeichneten Prüfungs-Tage bey dem Dekan der juristischen Fakultät zu melden haben, und hierauf, so wie darauf, daß die Meldung Vormittags 9 Uhr zu geschehen hat, in dem Admissions-Dekret noch ausdrücklich aufmerksam zu machen sind, auch alsbald oder auf den folgenden Tag zur Prüfung zu berufen, falls das Nicht-Erscheinen anderer admittirter Candidaten dieses nöthig machen sollte."

Augsburg den 11ten Oktober 1835.

Präsidium
der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Vdlk.

CCCLXXIV.) ad Nrm. 1255.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da zufolge der Uebereinkunft zwischen Bayern und Griechenland die vertragsmäßige Freizügigkeit mit dem 13ten Januar 1835 bereits dahin in Wirkung getreten ist, daß sie von diesem Zeitpunkte an auf diejenigen bereits angefallenen Güter Anwendung zu finden hat, deren wirkliche Ausfuhr damals noch nicht statt gefunden hatte: so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises in Folge kgl. Ministerial-Entschließung vom 6 d. M. auf den Inhalt des Art. 3. der Convention (Regierungs-Blatt 1835. S. 641 — 643.) hiemit besonders aufmerksam gemacht.

Augsburg den 14. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

CCCLXXV.) ad Nrm. 1305.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den freyen Verkehr mit Baden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. General-Zoll-Administration de dato München

den 9ten praes. 14. Oktober wurde an die kgl. Haupt Zoll-Aemter erlassen, was folgt:

„1.) Nachstehende von dem gänzlich freyen Verkehr zur Zeit noch ausgeschlossene Waaren sind vom 14ten Oktober d. Js. an von jeder Zoll-Abgabe bey der Einfuhr aus dem Großherzogthume in die Vereins-Staaten, und bey der Einfuhr aus den Vereins-Staaten in das Großherzogthum ebenfalls befreyt:

Tarif-Satz 2. b. – Baumwollen Waaren:

1.) weißes ungezwirntes und Watten,

2.) doublirtes, gezwirntes Garn Zwirn-Strick-Garn) ingleichen alles gefärbte Garn.

Tarif-Satz 20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.

Tarif-Satz 25. f. Weine, ältere, als 1834ger Gewächs.

Tarif-Satz 30. Seide und Seidenwaaren:

b) seidene Zeuge und Strumpf-Waaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren, Gespinnst- und Tressen-Waaren aus Metall-Fäden und Seide außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silber-Stoffe, endlich obige Waaren aus Floret Seide (bourre de Soie) oder Seide und Floret-Seide;

c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floret-Seide auch andere Spinn-Materialien, Wolle oder andere Thier-Haare, Baum-Wolle, Leinen – einzeln oder verbunden – enthalten sind.

2.) Der Eingang der genannten Waaren aus dem Großherzogthume in die Vereins-Staaten, und aus den Vereins-Staaten in das Großherzogthum ist nur dann gestattet, wenn durch obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten oder Produzenten nachgewiesen wird, daß sie im Großherzogthume, oder in einem Vereins-Staate erzeugt worden sind.

3.) Was wegen der Ursprungs-Zeugnisse für wollene und baumwollene Waaren, so wie der 1834ger Weine angeordnet worden ist, findet auch auf die sub Nro. 1. erwähnten Gegenstände Anwendung.

Indem man die königlichen Zoll-Erhebungs-Behörden hievon in Kenntniß setzt, beauftragt man dieselben unter Hinweisung auf die dießseitige Ausschreibung vom 20ten July d. Js. und die dadurch zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilte großherzogliche Verordnung vom 11ten besagten Monats und Jahrs, eine diesem neuerlichen Einverständnisse entsprechende Zoll-Behandlung vom 14ten l. M. an eintreten zu lassen, und auch die Inkorporationen hiezu geeignet anzuweisen."

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises erhalten hievon mit dem Auftrage Nachricht, sogleich von dieser weitern Verkehrs-Erleichterung, und den dafür festgesetzten Bedingungen den Handels- und betheiligten Gewerbs-Stand passend in Kenntniß zu setzen, sich selbst aber wegen Ausstellung, vielmehr Beglaubigung der Ursprungs-Zeugnisse (vergl. lith. Ausschreiben vom 28ten September Nr. 32685) darnach zu achten.

Augsburg den 16. Oktober 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Alllebenschedel.

CCCLXXVI.) ad Nrm. 1257.

An
sämtliche Land- und gutsherrliche Gerichte.

(Die Competenz der Patrimonial-Gerichte und untergeordneten Magistrate in Behandlung der Bettler und Landstreicher betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Betreffe der Competenz der Patrimonial-Gerichte und untergeordneten Magistrate in Behandlung der Bettler und Landstreicher wird sämtlichen Land- und gutsherrlichen Gerichten die höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 7ten Oktober d. J. in nachstehendem Abdrucke kund gegeben, um sich hiernach zu achten, und die untergeordneten Magistrate zur Nachachtung anzuweisen.

Augsburg den 15ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach §. 90. lit. b. der VIten Verfassungs-Beylage ist die Beurtheilung und Bestrafung aller gemeinen und gefährlichen Landstreicher den betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden zugewiesen, und dadurch die Zuständigkeit der Patrimonial-Gerichte, so wie der ihnen durch §. 68. des Gemeinde-Edictes in der Competenz gleichgestellten Magistrate auf die Vorkehrung der blos präventiven Maaßregeln, Arretierung, Vornahme eines ersten Verhörs und Ablieferung an die Distrikts-Polizey-Behörde beschränkt. Dagegen kommt den Patrimonial-Gerichten, und sohin den ihnen gleichstehenden Magistraten, im Hinblicke auf §. 88. und §. 90. lit. b. loco citato, wodurch ausdrücklich nur die Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher, nicht aber auch die bloßen Bettler, dem Wirkungs-Kreise der niedern örtlichen Polizey entzogen ist, die Abwandlung des Bettels allerdings zu, wobey sich von selbst versteht, daß der Begriff eines Bettlers, und eines gemeinen oder gefährlichen Landstreichers nach den, in der allerhöchsten Verordnung vom 28ten November 1816 Art. 1. bis 4. die Bettler und Landstreicher betreffend, gegebenen Merkmalen zu bemessen sey, und demnach nur der an dem Orte der Heimath begangene Bettel der lokalpolizeylichen Behandlung, jeder außerhalb der Heimath oder des Gerichts-Bezirkes verübte, den Begriff des Landstreichens annehmende Bettel aber, der distriktspolizeylichen Einschreitung anheimfalle.

Die weitere Anfrage der k. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, bezüglich der den Patrimonial-Gerichten, und den ihnen gleichstehenden Magistraten bey Behandlung der Bettler zukommenden Anwendung von Strafarten, findet im §. 89. Abs. 1. der VIten Verfassungs-Beylage ihre Beantwortung, wonach die Patrimonial-Gerichte nur bey selbstständiger Verhängung der Geld- und Arrest-Strafen auf ein bestimmtes Maaß beschränkt sind, sie aber mit Bestättigung des betreffenden Landgerichtes alle gesetzlich zuläßigen Polizey-Strafen, somit gegen Bettler auch allerdings körperliche Züchtigung unter Beobachtung der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften, in Anwendung bringen können.

München den 7ten Oktober 1835.

CCCLXXVII.) ad Nrm. 1486.

(Die Prüfung derjenigen Individuen, welche als Schul-Adspiranten aufgenommen werden wollen, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die in Betreff der Adspiranten-Prüfung für das Jahr 1831 im 49ten Stücke des Kreis-Intelligenz-Blattes desselben Jahres erschienene diesseitige Bekanntmachung vom 25ten November 1831 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Montags den 16ten November dieses Jahres für alle jene Individuen, welche als Schul-Adspiranten aufgenommen werden wollen, die Prüfung bey den betreffenden untenbezeichneten Distrikts-Schul-Behörden beginnen werde, welche für die zum Schulfache adspirirenden Individuen sowohl katholischer und protestantischer, als auch israelitischer Religion bestimmt ist.

Die zu dieser Prüfung sich meldenden Individuen haben der betreffenden kgl. Distrikts-Schul-Inspektion, oder unmittelbaren Lokal-Schul-Commission, welche die Prüfung vorzunehmen hat, die im §. 11. der 28ten Schul-Ausschreibung vom 9ten Juny 1830 benannten Zeugnisse spätestens am Tage vor der vorzunehmenden Prüfung zu übergeben, nämlich:

a.) den Tauf-Schein; b.) den Impf-Schein; c.) das ärztliche Zeugniß über Gesundheit; d.) den Entlassungs-Schein aus der Werktags-Schule; e.) das von dem betreffenden kgl. Distrikts-Schul-Inspektor contrasignirte Einwilligungs-Zeugniß des künftigen Adspiranten-Lehrers; f.) die Zeugnisse über die allenfalls bisher entweder an den öffentlichen Schulen, oder an andern Anstalten, oder durch angemessenen Privat-Unterricht empfangene Vorbereitung, woraus zugleich die Verwendung der Prüflinge während des Zeitraumes seit ihrem Austritte aus der Volks-Schule bis zu dem Zeitpunkte der Prüfung, und über den während desselben bewiesenen Fleiß und sittlichen Wandel hervorgeht.

Individuen, welche das 16te Lebens-Jahr bereits überschritten haben, können nur auf den Grund einer von der unterfertigten Kreis-Stelle erlangten Alters-Dispensation zu dieser Prüfung zugelassen werden. Uebrigens wird vorläufig bemerkt, daß der Eintritt in das Schullehrer-Seminar nicht vor dem vollendeten 16ten Lebens-Jahre gestattet werde.

Die Bezirke für die Vornahme der angeordneten Prüfung werden für das gegenwärtige Jahr in folgender Art festgesetzt:

I. Katholische Schul-Distrikte.

1.) Die k. unmittelbare Lokal-Schul-Commission Augsburg (Prüfungs-Commissär der Dom-Kapitular, Stadt-Dekan, Dom-Pfarrer, und Bezirks-Schul-Inspektor Tischer) für die zu prüfenden Individuen a.) der Stadt Augsburg; der Landgerichte b.) Göggingen, c.) Friedberg, d.) Aichach, e.) Schwabmünchen, f.) Zusmarshausen, und g.) des Herrschaftsgerichts Nordendorf.

2.) Die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Neuburg I. für die Prüflinge a.) der Stadt Neuburg und der königl. Landgerichte b.) Neuburg, c.) Rain, und d.) Schrobenhausen.

3.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Dilingen I. (Prüfungs-Ort Dilingen) für die Adspiranten der königl. Landgerichte: a.) Dilingen, b.) Donauwörth, c.) Höchstädt, d.) Lauingen, und e.) Wertingen.

4.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Günzburg für die betreffenden Individuen der k. Landgerichte a.) Günzburg und b.) Burgau.

5.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Illertissen für die Landgerichts-Bezirke a.) Illertissen und b.) Roggenburg; und für die Herrschafts-Gerichte c.) Babenhausen und d.) Weißenhorn.

6.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Ursberg II. in Thannhausen für die Bezirke: a.) des k. Landgerichts Ursberg, und der Herrschafts-Gerichts b.) Edelstetten, und c.) Neuburg an der Kammel.

7.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Mindelheim I. für die Individuen a.) der Stadt Memmingen; der k. Landgerichte b.) Mindelheim c.) Ottobeuern, d.) Türkheim, und e.) des Herrschafts-Gerichts Buxheim.

8.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Kempten I. für die Prüflinge a.) der Stadt Kempten, und der kgl. Landgerichte: b.) Kempten, c.) Grönenbach, und d.) Ober-Günzburg.

9.) Die kgl. Lokal-Schul-Commission Lindau, (Prüfungs-Commissär der kgl Lokal-Schul-Inspektor und Stadt-Pfarrer Bader) für die betreffenden Individuen a.) der Stadt Lindau, und der kgl. Landgerichte b.) Lindau, und c.) Weiler.

10.) Die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Immenstadt für die Concurrenten der kgl. Landgerichts-Bezirke a.) Immenstadt und b.) Sonthofen.

11.) Die k. Lokal-Schul-Commission Kaufbeuern (Prüfungs-Commissär der k. Lokal-Schul-Inspektor und Stadt-Pfarrer Fuchs) für die Prüflinge a.) der Stadt Kaufbeuern, und der kgl. Landgerichte: b.) Kaufbeuern, c.) Buchloe, d.) Oberdorf, und e.) Füssen.

II. Protestantische Schul-Distrikte.

1.) Die k. Lokal-Schul-Kommission Augsburg (Prüfungs-Commissär der k. Bezirks-Schul-Inspektor und Stadt-Pfarrer Pöschl) für die betreffenden protestantischen Individuen a.) der Stadt Augsburg; und der k. Landgerichte b.) Neuburg und c.) Schwabmünchen.

2.) Die k. Lokal-Schul-Commission Kempten (Prüfungs-Commissär der k. Lokal-Schul-Inspektor, und Stadt-Pfarrer Dr. Dobel) für die protestantischen Prüflinge der Städte: a.) Kempten b.) Kaufbeuern, c.) Lindau, und d.) des Landgerichts Lindau.

3.) Die kgl. Lokal-Schul-Commission Memmingen (Prüfungs-Commissär der kgl. Distrikts-Schul-Inspektor Dekan und Stadt-Pfarrer Rehm) für die protestantischen Concurrenten a.) der Stadt Memmingen, und der königl. Landgerichte b.) Grönenbach, und c.) Ottobeuern.

4.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Leipheim für die protestantischen Individuen der zu diesem Schul-Distrikte gehörigen Landgerichts-Bezirke.

Diejenigen Individuen, welche bereits in die vorläufige Vorbereitung bey einem Lehrer in einem Distrikte, wozu ihr Domizils-Ort nicht gehört, getreten sind, ist gestattet zur Vermeidung von Reisen ihre Prüfung bey derjenigen Schul-Behörde zu bestehen, zu welcher nach der vorstehenden Zutheilung ihr temporärer Aufenthalts-Ort gehört.

Sämtliche Distrikts-Schul-Inspektionen, und unmittelbare Lokal Schul Commissionen werden angewiesen, die in ihren Bezirken wohnenden Individuen, welche sich

dem Schulfache zu widmen gedenken, von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und dieselben sind zugleich auf die im §. 18 der oben erwähnten Schul-Ausschreibung Nro. 28 vom 9ten Juny 1830 wiederholt publizirte Verfügung aufmerksam zu machen, daß die vorschriftsmäßige 3 jährige Vorbereitungszeit zum Eintritte in das Schullehrer-Seminar nur von der Zeit der bestandenen Adspiranten-Aufnahms-Prüfung an gezählt werden dürfe, und daß die vor dem Bestehen dieser Prüfung der Vorbereitung zum Schulfache gewidmete Zeit nicht in Anrechnung gebracht werden könne.

An jenen Orten wo Lokal-Wochen-Blätter bestehen, ist die geeignete Bekanntmachung der angeordneten Prüfung in dieselben aufzunehmen.

Augsburg am 16ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCLXXVIII.) ad Nrm. 1485.

(Die Erledigung der Lehrer-Stelle in der französischen Sprache an der Kreis-Gewerbs-Schule in Augsburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Augsburg ist in Erledigung gekommen.

Mit dieser Funktion ist eine widerrufliche Funktions-Remuneration von jährlich 225 fl. verbunden, welche in dem Falle, daß sich in einem Kurse keine Schüler für dieses Fach befinden sollten, verhältnißmäßig sich mindert.

Bittwerber, welche um diese Stelle nachzusuchen gesonnen sind, haben ihre mit den erfoderlichen Prüfungs- und sonstigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen hierorts einzureichen.

Augsburg den 16ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCLXXIX.) ad Nrm. 668.

An

die k. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: Au-delà du Rhin, par E. Lerminier. Thome I. là Politique. Bruxelles chez Louis Klaumann et Comp. 1835, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bemerkten

Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30ten v. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestätiget.

Die kgl. Stadt Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 11. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

CCCLXXX.) ad Nrm. 667.

An

die kgl. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: Wally, die Zweiflerin, Roman von Karl Gutzkow. Mannheim in C. Löwenthals Verlagshandlung 1835, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der königlichen Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1ten Oktober d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die kgl. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 11. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

CCCLXXXI.) ad Nrm. 628.

(Die Collekte für den durch Brand verunglückten Handelsmann Joseph von Ankershofen zu Birnbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der in rubro bemerkten Collekte, welche am 14ten May 1835 im Kreis-Intelligenz-Blatte S. 790 ausgeschrieben wurde, wird in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 10ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Jäger.

Abdruck.

Verzeichniß

der, für den durch Brand verunglückten Handelsmann Joseph von Ankershofen zu Birnbach eingegangenen Beyträge:

Landgerichte:

1.) Aichach 10fl. 42kr.; 2.) Buchloe 2fl. 24kr.

3.) Burgau 3 fl. 53 kr.; 4.) Dillingen —; 5) Donauwörth 28 kr.; 6.) Friedberg 9 fl. 44 kr.; 7.) Füssen 11 fl. 57 kr.; 8.) Gögglingen —; 9.) Grönenbach 5 fl. 24 kr.; 10.) Günzburg 12 fl. 39 kr.; 11.) Höchstädt 3 fl. 12 kr.; 12.) Illertissen 5 fl. 36 kr. 4 hl.; 13.) Immenstadt 16 fl. 3 kr; 14.) Kaufbeuern —; 15.) Kempten 46 fl.; 16.) Lauingen 2 fl. 21 kr.; 17.) Lindau —; 18) Mindelheim 5 fl. 42 kr.; 19.) Neuburg 2 fl. 21 kr.; 20.) Oberdorf 4 fl. 19 kr.; 21.) Obergünzburg 10 fl. 24 kr.; 22.) Ottobeuern 4 fl. 22 kr.; 23.) Rain 2 fl. 36 kr.; 24.) Roggenburg 5 fl. 19 kr.; 25.) Schrobenhausen 8 fl. 39 kr.; 26.) Schwabmünchen 5 fl. 51 kr.; 27.) Sonthofen 3 fl. 15 kr.; 28.) Türkheim —; 29.) Ursberg 12 fl. 43 kr.; 30.) Weiler 8 fl. 41 kr.; 31.) Wertingen 15 fl. 1 kr.; 32.) Zusmarshausen.

Städte:

33.) Augsburg 100 fl. 57 kr.; 34.) Kaufbeuern 10 fl. 36 kr.; 35.) Kempten 21 fl. 30 kr.; 36.) Lindau 15 fl. 34 kr.; 37.) Memmingen 9 fl. 39 kr.; 38.) Neuburg. 17 fl. 27 kr.

Herrschafts-Gerichte:

39.) Babenhausen 1 fl.; 40.) Burheim 30 kr.; 41.) Edelstetten 24 kr.; 42.) Neuburg a. d. K.; 43.) Nordendorf 24 kr.; 44.) Weissenhorn 1 fl. 18 kr.

Summa 353 fl. 41 kr. 4 kr.

CCCLXXXII.)

(Die Erledigung der 1ten protestantischen Pfarr-Stelle und des damit verbundenen Dekanats Weissenburg betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des 1ten Pfarrers und Dekans Recknagel zu Weissenburg kam die erste Pfarr-Stelle zu Weissenburg mit dem hiemit verbundenen Dekanate in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Mit dieser Stelle sind nach der unterm 3ten July 1835 definitiv abgeschlossenen Fassion folgende Einnahmen verbunden:

I.) An ständigem Gehalte: a) aus Stiftungs-Kassen: 1.) an baarem Gelde 643 fl.; 2.) an Naturalien: 5 Schäffel 5 Metzen 3 Vierling 3 Sdl. Korn à 10 fl. = 59 fl. 53¼ kr.; 4 Metzen 1 Vierling 3⅞ Sdl. Waizen à 12 fl. = 8 fl. 59½ kr.; 1 Schäffel 2 Metzen 1 Sdl. Gerste à 7 fl. = 9 fl. 24¼ kr.; 1 Schäffel 2 Metzen 1 Sdl. Haber à 4 fl. = 5 fl. 22½ kr.; 24 Böcke Schlag oder Mischlings-Holz à 3 fl. 45 kr. = 90 fl.; für die freye Beifuhr dieses Holzes à 56⅔ kr. = 22 fl. 41 kr.; b) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Gelde 1 fl. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 6 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: a) Gebäude: Nutz-Anschlag der Wohnung mit angebautem Stadel, Hof und $\frac{1}{32}$ Blumen-Garten 100 fl; b) Gründe: Nutz-Anschlag für ½ Morgen Ackerfeld 8 fl. 30 kr., für ⅞ Morgen Garten 4 fl., für ¾ Morgen Gemeinde-Theil an 3 Stücken 3 fl. 30 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: Nutz-Anschlag des Weid-Rechts 15 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen, inclus. 40 fl. 15 kr. Beicht-Gelder, 193 fl. 47 kr. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 34 kr. Summa 1157 fl. 27 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 12 fl. 34¾ kr.; verbleibt reiner Dienstes-Ertrag 1144 fl. 52¼ kr., wozu noch 25 fl. an freywilligen Geschenken kommen

Ansbach den 29ten September 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCCLXXXIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Kirch-Farrnbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Nusch kam die Pfarrey Kirch-Farrnbach kgl. Dekanats Zirndorf in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Nach der im Jahr 1822 definitiv abgeschlossenen Fassion sind mit dieser Stelle folgende Einnahmen verbunden:

I.) an ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 112 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 5 Schäffel 4 Metzen 1½ Sdl. Korn á 10 fl. = 56 fl. 49¼ kr.; 2 Schäffel 4 Metzen Haber á 4 fl. = 10 fl. 40 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 21 fl. 35 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: a) Gebäude: Nutz-Anschlag der freyen Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; b) Gründe: 9⅞ Morgen 10 Ruthen Acker 139 fl.; $6\frac{4}{17}$ Tagwerk Wiesen, dann 2 Peunten 92 Ruthen groß 157 fl. 30 kr.; 3½ Tagwerk 10 Ruthen an 6 Weihern und 2 Winterungen 40 fl.; 60 Ruthen Schorgarten am Pfarr-Haus 5 fl.; 3½ Morgen 40 Ruthen Waldung, woraus jährlich 1 Klafter Holz, ¼ Klafter Stöcke 50 Stück Wellen, dann von 1¼ Morgen die Streu bezogen wird 7 fl. 59¼ kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: α. in Geld 5 fl. 7½ kr.; β. in Naturalien 4 Metzen 1 Vierling ¼ Sdl. Korn á 10 fl. = 7 fl. 6¾ kr.; 1 Schfl. 2 Metzen Haber á 4 fl. = 5 fl. 20 kr.; 15 Gült-Eyer 10 kr.; b) unständige Abgaben: an Hand-Löhnen 3 fl. 24 kr.; 2) an Zehenden: a) von dem großen Frucht-Zehnten 11 fl. 28¼ kr.; b) vom kleinen Schmalsaat-Zehenten 68 fl. 4 kr; c) vom Blut-Zehnten 7 fl. 17¼ kr.; d) vom Obst-Zehnten 1 fl. 42¼ kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Weid-Rechts 3 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt-werdenden Dienstes-Funktionen, incl. 79 fl. 33 kr. Beicht-Gelder, 200 fl. 18 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 42 fl. 45 kr. Summa 956 fl. 46¼ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 53 fl. 5¾ kr.; verbleibt ein reiner Dienstes-Ertrag von 903 fl. 40¾ kr., wozu noch 25 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 29. September 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 4ten d. M. geruht, die durch die Versetzung des Professors Attensperger in das Pfarr-Amt erledigte Lehr-Stelle der Mathematik an dem Gymnasium zu Dilingen dem Professor der Mathematik an dem katholischen Gymnasium zu Augsburg Dr. Franz Minsinger allergnädigst zu übertragen.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der k. Studien-Vorbereitungs-Lehrer an der katholischen lateinischen Schule zu St. Stephan in Augsburg Anton von Sicherer, als Studien-Vorbereitungs-Lehrer an die lateinische Schule nach Eichstädt vermöge k. Ministerial-Entschließung vom 27ten September d. J. versetzt worden sey.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

481.) praes. den 4/10 35.

(Bekanntmachung.)

Katharina Koneberg von Buchenberg ist zu Dengelshofen, k. Würtembergischen Ober-Amts Wangen, mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments gestorben, in welchem sie unter andern allen Kindern, welche sie aus der Taufe hob, ein Legat von 11 fl. legirt hat.

Es werden daher diese unbekannten Erben, so wie alle jene, welche aus Verwandtschafts- oder sonstigen Titeln an diese Verlassenschafts-Masse Ansprüche machen wollen, hiemit aufgefodert, solche längstens bis zum 30ten Oktober d. J. als dem zur Verlassenschafts-Vereinigung festgesetzten Kommissions-Tage geltend zu machen, widrigen Falls das Testament für rechtsbeständig angenommen, und in Vollzug gesetzt werden würde.

Kempten den 26ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

482.) praes. den 8/10 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Vormundschaft des noch minderjährigen Bauern-Sohns Anton Faulhaber in Rennertshofen wird dieser letztere hiemit wegen muthwilligen Schuldenmachens als Verschwender öffentlich ausgeschrieben, und Jedermann gewarnt, ohne Vorwissen seines Vormünders Michael Neuhäusler von Rennertshofen mit Faulhaber irgend ein Rechtsgeschäft oder Darlehen einzugehen, oder demselben zu borgen, da dergleichen Geschäfte mit Faulhaber als nichtig, und als den Verlust jeden Anspruchs auf Befriedigung nach sich ziehend, angesehen werden würden.

Roggenburg den 28ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

483.) praes. 12/10 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das Meistgeboth auf das Anwesen des Krämers Anton Reiser zu Erkheim per 1125 fl. den Schätzungs-Werth ad 1200 fl. nicht erreicht hat; so wird dieses Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf Montag den 26ten Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Gast-Hause des Joseph Mayer zu Erkheim anberaumt.

Zu diesem Anwesen gehört:

1.) ein 2 stöckiges, gemauertes mit Platten gedecktes Wohn-Haus nebst Stadel unter einem Dache; 2.) ein einstöckiges Neben-Gebäude, das sogenannte „Schützen-Haus''; 3.) 37 Dezim. resp. 50 Dezim. nach bayer. Maaße haltender Gras-Garten mit circa 90 sehr schönen veredelten Obst-Bäumen versehen; 4.) 1 Jauchert 39 Dezim. Kultur-Theil im Graiwang, dermal Wiesgrund; 5.) 1 Jauchert 12 Dezim. Kultur-Theil, gleichfalls Wiese im Straßriegel; 6.) 74 Dez. Wiese in der Hirtenau, Kultur-Theil; 7.) 16 Dezimalen Kultur-Theil im Eich-Hölzle; 8.) 5 Dezim. Kraut-Strangen; 9.) 49 Dezim. Acker und Wiese im Waasenmoos, Kultur-Theil, und 10.) 17 Dezim. Kultur-Theil im Eich-Holz.

Der Verkauf wird in Parzellen, und im Ganzen versucht werden.

Am Versteigerungs-Tage selbst werden die nähern Bedingungen eröffnet werden.

Kaufs-Liebhaber werden mit dem Beisatze hiezu eingeladen, daß sich Fremde über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Ottobeuern den 28ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

484.) praes. den $\frac{1}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem die bekannten Intestat-Erben des am 17ten May d. J. in dem allgemeinen Krankenhause zu München verstorbenen Bartholomä Nadler aus Häder im diesseitigen Bezirke, die Erbschaft nur sub beneficio legis et Inventarii angetreten haben; so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des besagten Nadler Erbschafts-Ansprüche, oder aus irgend einem Rechts-Grunde Foderungen machen zu können glauben, aufgefodert, solche Dienstags den 10ten November d. J. Vormittags 9 Uhr bey dem hiesigen Landgerichte um so gewisser anzubringen, als widrigenfalls bey Auseinander-Setzung des Nachlasses keine Rücksicht auf sie genommen wird.

Zusmarshausen den 28ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

485.) praes. den $\frac{1}{10}$ 35.

(Anwesens-Verkauf.)

Johann Nepomuck Neppl k. Steuerliquidations-Commissair zu Wertingen ist dahier gestorben.

Es werden daher alle jene, welche an dessen Verlassenschaft eine Foderung zu machen haben, aufgefodert, diese innerhalb 30 Tagen a dato um so gewisser dahier zu liquidiren, als ausser dessen bey der Auseinandersetzung der Verlassenschaft dieselbe nicht berücksichtiget würde.

Wertingen den 30ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

486.) praes. den $\frac{4}{10}$ 35.

(Vorladung.)

Johann Michael Grauer von Ebersbach rükte als Armee-Fuhrwesens-Soldat im Jahre 1812 in den Feldzug gegen Rußland aus, und kam im Oktober 1812 in das Lazareth zu Polozk, seitdem konnte man von ihm nichts mehr erfahren.

Michael Grauer oder dessen gesetzliche Nachkommenschaft wird nun aufgefodert, sich binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, bey dem unterfertigten Landgerichte zu melden, widrigenfalls Michael Grauer als verschollen erklärt, und das ihm angefallene elterliche

Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgehändigt werden würde.

Ober-Günzburg am 1ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

487.) praes. den 12/10 35.

(Verschollenheits-Erklärung)

Nachdem Joseph Roth von Neuburg a. d. K. auf die am 30ten Jänner d. Js. erlassene, und in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Vorladung in dem anberaumten peremtorischen Termine von 6 Monaten weder erschienen ist, noch von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben hat; so wird derselbe dem auf diesen Fall hin angedrohten Präjudize gemäß als verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine nächsten Anverwandten gegen Caution verabfolgt.

Neuburg a. d. K. den 6ten Oktober 1835.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

488.) praes. den 12/10 35.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich die Bauers-Söhne Johann, Phillipp Jakob, und Joseph Ignatz Prestele von Leinau innerhalb des in der öffentlichen Vorladung vom 6ten July l. Js. anberaumten 3 monatlichen Termins wegen der Verlassenschaft der zu Leinau gestorbenen verwittibten Bäuerin M. A. Kohlhund bey hiesigem Gerichte nicht gemeldet haben; so werden sie in Folge des festgesetzten Präjudizes als verschollen erklärt, und es wird sonach die gedachte Verlassenschaft den Erben, welche sich gemeldet haben, ausgeantwortet.

Kaufbeuern am 1ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters)

Krick, I. Assessor.

489.) praes. den 12/10 35.

(Bekanntmachung.)

Da sich am 6ten Oktober d. Js. kein Käufer für das Jakob Bürzle'sche Bauern-Gut zu Inningen eingefunden hat; so wird dieses Anwesen hiemit wiederholt auf Freytag den 23. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr zum Verkaufe ausgebothen, und sich auf die Ausschreibung vom 15ten v. M. bezogen.

Göggingen den 7ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

490.) a.) praes. den 12/10 35.

(Amortisations-Edikt.)

Vom k. Kreis und Stadt-Gericht Augsburg wird auf den Antrag der Siegellak-Fabrikanten-Wittwe Marie Anna Schwegerle der unbekannte Inhaber des von der hiesigen städtischen Ersparniß-Kasse unter dem 28ten

July 1829 auf den Namen des Siegellak-Fabrikanten Xaver Schwegerle sub. Nro. 2582 ausgestellten Quittungs-Buches ursprünglich auf 75 fl. lautend, welches bey dem vor zwey Jahren in dem Hause des Hafner-Meisters Wilhelm Barth dahier stattgehabten Brande verloren gieng, aufgefodert, daß er dasselbe binnen 6 Monaten von heute an gerechnet vor Gericht vorweise, widrigenfalls solches für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg, den 8ten Oktober 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

491.) praes. den $\frac{14}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wegen Mangel eines Angebotes im ersten Versteigerungs-Termine wird das ludeigene halbe Wohnhaus der Maurers-Wittwe Anna Sedlmeyer in hiesiger Stadt Haus-Nro. 44 Kat. Nro. 196 nebst kleinen mit dem Nachbarn zu benützenden Eingang und Hofraum, wovon zum k. Rentamte einfache Grund-Steuer und Stift zusammen 6hl. verreiht werden, und das auf 500 fl. geschätzt ist, im Wege der Hilfs-Vollstrekung wiederholt am Samstag den 7ten November Morgens von 9 bis 12 bey unterfertigtem Gerichte öffentlich versteigert, und hiezu jeder Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Schrobenhausen am 9ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

492.) b.) praes. den $\frac{13}{9}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Johann Mayer von Illertissen hat von den Besitzungen des Ottmar Weißenhorner, ebenfalls von Illertissen, einige Grundstücke um 718 fl. erkauft. Der Kaufschilling wurde den Handelsleuten Salomon Kahn und Math. Mayer zu Altenstadt überwiesen, und diesen von Mayer über 718 fl., oder nur 700 fl. ein besonderer Handschein, wahrscheinlich am 11ten Juli 1834 ausgestellt. Dieser Handschein ist verloren gegangen. Da aber Joh. Mayer den Kauf-Schilling ganz berichtiget hat; so wird der Inhaber des Handscheines aufgefodert, diesen in 6 Monaten a dato hierorts vorzulegen, und allenfallsige Rechte hierauf im nämlichen Termin nachzuweisen, indem sonst dieser Handschein für kraftlos erklärt werden würde.

Illertissen den 8ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. October. 1835.	Briefe	Geld	Den 15. October. 1835.	Briefe	Geld	Den 17. October. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{5}{8}$

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 43.

Augsburg, den 26ten Oktober 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLXXXIV.) ad Nrm. 1730.

(Die Competenz der Curatelen in Bestättigung neuer Stiftungen und Fundirungs-Zuflüsse betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die Competenz der Curatelen in Bestätigung neuer Stiftungen und Fundirungs-Zuflüsse hat ein höchstes Ministerial-Rescript vom 11ten Oktober folgende Grundsätze ausgesprochen: daß

a) alle selbstständigen Stiftungen d. h. alle, von physischen oder moralischen Personen für fromme, wohlthätige, oder sonst nützliche Zwecke getroffenen Vermögens-Verfügungen, welche nicht blos die Vermehrung der Fundationen, oder Dotationen schon bestehender öffentlicher Anstalten der bezeichneten Art, sondern eine eigenthümliche Bestimmung mit besonders ausgesetzten (gestifteten) Mitteln zum Gegenstande haben, – die Eigenschaft neuer stehender Rechts-Subjekte annehmen, welchen besondere Rechts-Fähigkeit, mit den damit verbundenen Befugnissen und Obliegenheiten zukommen,

und die in ihren Beziehungen zum Staate, sowohl vom staatswirthschaftlichen, als vom oberpolizeylichen, und Curatel-Standpunkte, eine nähere Würdigung und Genehmhaltung der Staats-Regierung bedingen; wogegen"

„b) alle auf demselben Wege entstehenden Vermögens-Zugänge schon vorhandener Stiftungen und öffentlicher Anstalten, ohne selbstständige und eigenthümliche Zweck-Bestimmung (Fundations-Zuflüsse) wenigstens bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Prüfung und Bestätigung der betreffenden Curatel-Behörde bedürfen."

„Uebereinstimmend mit §. 41. der allerhöchsten Verordnung vom 27ten März 1817, die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., hat daher die unter gleicher Rubrik erfolgte allerhöchste Verordnung vom 17ten Dezember 1825 §. 71. nur die Bestättigung der Fundations-Zuflüsse für Gemeinde-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke dann jene der katholischen Cultus-Stiftungen, den Bezirks-Polizey-Behörden, und beziehungsweise den kgl. Kreis-Regierungen K. d. J. überlassen, dagegen die Entscheidung über die Zuläßigkeit, und den rechtlichen Bestand neuer Stiftungen in dem unter a) bezeichneten Sinne (sowie gemäß §. 19. des IIten Anhangs zur IIten Verfassungs-Beylage, aller neuen Stiftungen für den protestantischen Cultus ohne Unterschied) der Staats-Regierung selbst, resp. Seiner Majestät dem Könige vorbehalten."

Damit diese Grundsätze von den äußeren Curatelen genau beobachtet werden, sieht sich die königliche Regierung veranlaßt, dieselben durch gegenwärtige Bekanntmachung für vorkommende Fälle hierauf aufmerksam zu machen.

Augsburg den 21ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel

CCCLXXXIV.) ad Nrm. 1961.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Verbot der Leichen-Schmause betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der eben so sittenwidrige, als in ökonomischer, und namentlich auch in gesundheitspolizeylicher Beziehung nachtheilige Mißbrauch der sogenannten „Leichen-Schmause", oder der Zechen bey Leichen-Bestattungen auf Kosten der Hinterlassenen gab schon mehrfältig Anlaß die Einschreitung der Polizey-Behörden dagegen aufzurufen.

Neuerliche Wahrnehmungen über das Fortbestehen dieser tadelnswerthen Sitte in den Kreisen haben das kgl. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, sämtliche Kreis-Regierungen wiederholt darauf aufmerksam zu machen, und hiemit die Weisung zu verbinden, das Verbot solcher Zechen sämtlichen Polizey-Behörden vorzuführen, und sie anzuweisen, im Benehmen mit den Pfarr-Aemtern den Vollzug kräftig zu handhaben.

Die kgl. Regierung des Kreises hat nun zwar aus den eingekommenen Berichten der Distrikts-Polizey-Behörden die beruhigende

Ueberzeugung gewonnen, daß eigentliche Leichen-Schmause, oder ausgedehntere Zechen der bey dem Begräbnisse oder Trauer-Gottesdienste eines Verstorbenen, anwesenden Verwandten, Bekannten, oder anderer Theilnehmer auf Kosten der Hinterlassenen bereits schon zu den seltenen Erscheinungen gehören.

Häufiger aber ereignet es sich, daß den entfernter wohnenden Freunden, Verwandten u. s. w. eines Verstorbenen, welche der Beerdigung oder dem Trauer-Gottesdienste desselben, hiezu besonders eingeladen oder nicht, beywohnen, seltner im Sterbhause, meistens aber in einem Wirthshause auf Kosten der Familie des Verstorbenen Erfrischungen, Bier, Kaffee, Branntwein u. s. w. verabreicht werden.

Da nun auch diese Uebung, selbst wenn des verabreichten Getränkes u. a. nur wenig ist, schon der Versammlung aller Leidträger um die Familien-Mitglieder des Verstorbenen in sanitätspolizeylicher Hinsicht mit den förmlichen Leichen-Schmausen auf derselben Linie steht, die Anwesenheit der Familien-Mitglieder des Verstorbenen unmittelbar nach der Beerdigung, oder nach dem Trauer-Gottes-Dienste, also noch innerhalb der Trauer-Zeit in den Wirthshäusern im Gefolge hat, und ökonomisch betrachtet, verhältnißmäßig den Hinterlassenen eben so lästig fallen kann, als ausgedehntere Zechen: so gebieten die Eingangserwähnten Rücksichten der Sitten, der Wahrung gegen unverhältnißmäßigen und dabey ganz nutzlosen Aufwand, so wie der Fürsorge gegen die Verbreitung von Krankheiten im polizeylichen Ressort auch solchem Herkommen entgegen zu wirken.

Sämtlichen Polizey-Behörden wird es demnach zur Obliegenheit gemacht:

1) die bestehenden Verbote gegen Leichen-Schmause, in welcher Ausdehnung diese letzteren auch erscheinen mögen, allenthalben rücksichtslos strenge zu handhaben;

2) überhaupt die Versammlungen der Leidträger u. dgl nach der Beerdigung oder den Trauer-Gottesdiensten bey Sterbfällen, entweder im Sterbhause selbst, oder in Wirthshäusern, um dort auf Kosten der Familie des Verstorbenen bewirthet zu werden, durchgehends zu untersagen;

3) gegen die Uebertreter dieses Verbotes, sowohl was die Familien-Mitglieder, als die Theilnehmer betrifft, empfindliche Geld-Strafen zum Lokal-Armen-Fonde zu verhängen;

4) hiernach das Erfoderliche in den Gemeinden, wo solche Versammlungen noch herkömmlich sind, motivirt bekannt zu machen; gleichzeitig aber

5) die einschlägigen Pfarr-Aemter einzuladen, durch Belehrung ihrer Seits zur Abstellung des rügenswerthen Mißbrauches nach Kräften mitzuwirken.

Augsburg den 21. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCLXXXV.) ad Nrm. 1319.

(Die Erledigung der Pfarrey Kriskertshofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Alois Steichele auf das Curat-Beneficium St. Servatius rc rc. in Augsburg

wurde die Pfarrey Kristertshofen, Landgerichts Roggenburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 181 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt; die jährlichen Einnahmen bestehen in 734 fl. 38 kr., nämlich:

1.) in 604 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 76 fl. aus Realitäten; 3.) in 38 fl. 58 kr. aus Rechten; 4.) in 16 fl. 5 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 12 fl. 23 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 19. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCLXXXVII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Ulsenheim im kgl. Dekanat Uffenheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Döhlemann kamen die combinirten Pfarreyen Ulsenheim und Uttenhofen, kgl. Dekanats Uffenheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Das hiemit verbundene Einkommen besteht nach den vorliegenden, definitiv abgeschlossenen Fassionen in Folgendem:

A.) Pfarrey Ulsenheim.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kassen: in baarem Gelde 5 fl. 15¼ kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen: ebenso in baarem Gelde 1 fl. 52½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 35 fl.; Nutz-Anschlag und zwar: von 3¼ Tgw. 14⅛ Ruthen Aecker und 3½ Tagwerk 38⅞ Ruthen Wiesen 156 fl. 28½ kr.; von ⅛ Tgw. 11¼ Ruthen Gärten 2 fl. 52 kr.; und ⅜ Tgw. Waldungen jährlich 13 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: an Geld 5 fl. 25¼ kr.; an Naturalien: 15 Schäffel 1 Metzen 3¼ Sdl. Korn à 10 fl. = 152 fl. 4 kr.; 19 Schfl. 1 Mtz. 1 Viertl. 3 Sdl. Haber à 4 fl. = 76 fl. 57½ kr.; Handlohn, dann Ab- und Zuschreibs-Gebühren 9 fl. 52 kr.; 2.) an Zehenten: a) an fürlichen Zehenten auf dem Geisberge, Hornbuck und Jaudes-Garten 55 fl. 42 kr.; b) vom 6ten Theil des großen Zehenten zu Uttenhofen 84 fl. 13 kr.; c) vom 6ten Theil des Heu-Zehents zu Uttenhofen 6 fl. 24 kr.; d) vom Wein-Zehenten zu Ulsenheim 8 fl. 45 kr.; vier Gerten Holz jährlich im Gemeinde-Güterwald abzuhauen 27 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 58 fl. 56 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 22 fl. 59 kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 667 fl. 51½ kr.; wozu noch 45 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

B.) Pfarrey Uttenhofen.

I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 33¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Aecker: ¼ Morgen das Weinbergs-Aeckerlein und ¼ Morgen das Wiesen-Aeckerlein 8 fl. 22 kr.; ¼ Morgen 17½ Ruthen Gemeinde-Theil 37½ kr.; 2.) Wiesen: 2½ Morgen am Seenheimer-Weg 23 fl. 12 kr.; ¼ Morg. 29¼ Ruthen Gemeinde-Theil 3 fl. 20 kr.; 3.) Gärten:

¼ Morgen Obst- und Kraut-Garten 1 fl. 45 kr.; 1⅛ Morgen Kraut-Beet 45 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: α) an Geld 24 kr.; β) an Naturalien: 14 Schäffel 1 Metzen 2 Vierling 1 Sdl. Korn à 10 fl. = 142 fl. 56¼ kr.; 12 Schäffel 1 Metzen 2 Vierling ⅞ Sdl. Haber à 4 fl. = 49 fl. 2 kr.; 1¼ Stück Gült-Hühner 31½ kr.; b) unständige Abgaben: Handlöhne, Ab- und Zuschreib-Gebühren 11 fl. 10¼ kr.; 2.) an Zehenten: vom großen, kleinen, und Blut-Zehenten zu Ermezhofen 164 fl. 56¼ kr.; 3.) an Forst-Rechten: eine Gert Holz aus dem Gemeinde-Wald zu Ermezhofen 4 fl. 38½ kr. IV.) Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 13 fl. 15½ kr. Hievon die Lasten incl. 50 fl. für die Haltung eines Dienst-Pferdes abgezogen mit 60 fl. 52 kr.; verbleibt reines Einkommen 364 fl. 18 kr. Die freywilligen Geschenke betragen 5 fl. bis 6 fl.

Zusammentrag Summa ad A. 667 fl. 31½ kr. Summa ad B. 364 fl. 18 kr. Total-Summe der reinen Einnahme 1031 fl. 49¼ kr.; dann 50 bis 51 fl. an freywilligen Geschenken.

Ansbach den 13ten Oktober 1833.

Königlich protestantisches Consistorium.

(In Abwesenheit des 1ten Vorstandes)

Roth.

v. Bibra, Sekretär.

CCCLXXXVIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Großhabersdorf k. Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Höppl kam die Pfarrey Großhabersdorf kgl. Dekanats Zirndorf in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Laufe des Jahrs 1822 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen hiemit verbunden ist:

I.) An ständigem Gehalte: 6 Schäffel 5 Metzen 2 Vierling 2 Sdl. Korn à 10 fl. = 66 fl. 2¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; Nutz-Anschlag für 36 Tagwerk Aecker 612 fl. 28¼ kr.; 2¼ Tagwerk Wiesen 33 fl., ½ Tagwerk Gärten 10 fl. 42 kr.; aus 14¼ Tgw. Waldungen 10 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) in Geld 6 fl. 40 kr.; 2.) an Zehenten und zwar: a) vom großen Frucht-Zehent 715 fl. 25 kr.; b) vom kleinen Schmalsaat-Zehent 245 fl. 25 kr.; c) vom Heu-Zehent 50 fl.; d) vom Blut-Zehent 18 fl. 33¼ kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 185 fl. 9 kr., incl. 51 fl. 9 kr. Beicht-Gelder. Summa 2003 fl. 25 kr.; hievon die Lasten und zwar: 122 fl. 28 kr. Steuern, 50 fl. Canon zur Pfarr-Unterstützungs-Anstalt, 11 fl. 47½ kr. Getraid-Abgabe zum kgl. Rentamt Cadolzburg, 367 fl. 59 kr. Bestellungs-Kosten der Pfarr-Felder, 275 fl. 32 kr. Zehent-Einheimsungs-Kosten, 50 fl. für Haltung eines Reit-Pferdes zur Besorgung des Filials, in Summa per 877 fl. 46½ kr., abgezogen, verbleiben als reines Einkommen 1125 fl. 38¾ kr.

Ansbach den 13. Oktober 1833.

Königlich protestantisches Consistorium.

(In Abwesenheit des 1ten Vorstandes.)

Roth.

v. Bibra, Sekretär.

CCCLXXXVIII.)

(Die Erledigung der IIten Pfarr-Stelle in Gesees, Dekanats Bayreuth, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Maier ist die IIte Pfarr-Stelle in Gesees im Dekanate Bayreuth in Erledigung gekommen, welche zur Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben wird. Die Einkünfte derselben betragen nach der im Jahre 1823 abgeschlossenen Fassion 546 fl. 14¼ kr. in folgender Weise:

I.) An ständigem Gehalte: an Naturalien 6 Klafter weiches Holz aus dem Lindenharder Forst à 3 fl. 32¾ kr. = 17 fl. 42½ kr.; aus dem Gotteshaus Gesees baar 1 fl. 38¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: freye Wohnung in der Kaplaney nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude im Anschlag zu 60 fl.; 4½ Tagwerk Aecker, 2¼ Tagwerk Wiesen, ⅛ Tagwerk Garten im Anschlag zu 98 fl. 17½ kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) vom großen Frucht-Zehent 227 fl. 35 kr.; 2.) vom kleinen Schmalsaat-Zehent 30 fl. 48 kr.; 3.) vom Heu-Zehent 2 fl. 22 kr.; 4.) vom Blut-Zehent 13 fl. 55 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 87 fl. 17¾ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde an Geld 18 fl. 36¼ kr, an Naturalien 4 fl. 6 kr. Total-Betrag der Einkünfte 553 fl. 49¼ kr. Die Lasten betragen 7 fl. 35 kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in 546 fl. 14¼ kr.

Bayreuth den 8ten Oktober 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Gabler, v. N.

v. Schallern, v. N.

Kreis- und andere Notizen.

Nachdem statt des freyresignirten bisherigen Dekans Jakob Mortstein der Pfarrer Joseph Feistle in Wald als Dekan des Land-Kapitels Kirchheim vom Herrn Bischof in Augsburg ernannt worden ist, so wurde dem neu eintretenden Dekane, Pfarrer Joseph Feistle in Wald unterm 19ten Oktober 1835 die landesfürstliche Bestättigung ertheilt.

Der Wahl des Pfarrers Paul Lober in Sittenbach als Dekan des Land-Kapitels Sittenbach, und des Pfarrers Ignaz Magnus Rerb zu Altomünster als Kammerer dieses Kapitels, wurde unterm 21ten Oktober 1835 die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 28ten September d. J. wurde die Pfarrey Zöschingen, k. Landgerichts Lauingen, dem Pfarrer Andreas Sailer in Staufen allergnädigst verliehen.

Der Pfarrer Philipp Kastner in Hütting wurde vermöge allerhöchster Entschließung vom 28ten September d. J. als Pfarrer in Genderkingen, Landgerichts Donauwörth, allergnädigst ernannt.

Seine Majestät der König haben unterm 6ten Oktober d. J. dem Pfarrer Anton Leinfelder in Pfaffenhofen, Landgerichts Roggenburg, die durch Versetzung des Lyceal-Professors Philipp Weidner auf die Pfarrey Eiselfing wieder eröffnete Pfarrey Breitenthal allergnädigst zu übertragen geruht.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 6ten Oktober d. J. wurde dem Vorbereitungs-Lehrer Georg Thum in Neuburg unter Dispensirung desselben

vom Antritte der Pfarrey Ursula Poppenricht die Pfarrey Ecknach, Landgerichts Aichach, allergnädigst übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 6ten Oktober d. J. wurde dem Curat-Benefiziaten Johann Baptist Christl zu Bislau die Pfarrey Winterbach k. Landgerichts Dilingen, übertragen.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 6ten Oktober d. J. wurde dem Pfarrer Franz Wenzeslaus Goldwitzer zu Buchenbach, k. Landgerichts Herzogen-Aurach, die Pfarrey Biburg, Landgerichts Zusmashausen, allergnädigst übertragen.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 10ten Oktober d. J. wurde dem Studienlehrer der IIIten Klasse an der lateinischen Schule zu St. Stephan in Augsburg Priester Pius Merz die Pfarrey in Scheuring, k. Landgerichts Landsberg, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15ten Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Ambros Jordan in Kleinweiler, königl. Landgerichts Kempten, das Benefizium zu U. L. Frau in Mindelheim allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 11ten Oktober d. J. dem Pfarrer Joseph Probst in Kleinkitzighofen, Landgerichts Schwabmünchen, das Frühmeß-Benefizium in Hausen, Landgerichts Mindelheim, allergnädigst übertragen.

Seine königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 22ten September 1835 dem Rentamts-Beybothen Ulrich Schmidt zu Kempten in belohnender Anerkennung seines als Gerichtsdieners-Gehilfe und Rentamts-Beybothe bewährten Eifers, so wie seiner menschenfreundlichen Hilfe-Leistung bey Rettung eines der Gefahr des Erfrierens ausgesetzten Mädchens, und bey Löschung eines Brandes, die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Vorlesungen
bey dem landwirthschaftlichen Institute zu Schleißheim im Winter-Semester 18³⁵/₃₆.

Erklärung der bey den kgl. Staats-Gütern eingeführten Wirthschafts-Systeme, dann Vorträge über höhere Schafzucht, hält der kgl. Staatsgüter-Administrator Freiherr v. Ruffini.

Arithmetik und Geometrie, Präfekt Poinitzky.

Plan- und Linear-Zeichnung, zunächst in Anwendung auf landwirthschaftliches Gewerbs- und Bauwesen, Professor Vogl.

Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, Materialien-Kunde und Construktions-Lehre im Allgemeinen, Professor Vogl.

Naturgeschichte, Dr. Schwinghammer, Lehrer der Viehzucht.

Chemie, Hollitschka, Lehrer der Physik.

Technologie, Unterricht und praktische Uebungen in der Brantweinbrennerey, Bierbrauerey, Stärke-Bereitung, Runkel-Rüben-Zuckerfabrikation 2c., Professor Vogl.

Allgemeine und spezielle Viehzucht, Dr. Schwinghammer, Veterinär der kgl. Staats-Güter.

Agronomie und Agrikultur, Professor Kraus.

Lehre des ökonomischen Haushalts Iter Theil, Kenntniß der Betriebs-Erfodernisse, dann Einrichtung, Organisation der Wirthschaft, Professor Kraus.

Dieser leitet zugleich den praktischen Unterricht, auf den Versuchs- und Probe-Feldern der Anstalt,

und auf den Feldern der königl. Administration, in den Scheunen und den Fruchtböden, bey Unterbringung, Gewinnung, Zugutmachung und Aufbewahrung der Früchten, bey Compost- und Dünger-Bereitung u. s. w.

Der Unterricht für nächstes Winter-Halbjahr beginnt mit 16ten November d. J.

Da der unterfertigten kgl. Inspektion in jüngster Zeit so viele Anfragen in Bezug auf die bey dem kgl. Institute bestehenden Verhältnisse zukommen; so hält man für nöthig, hier kurz zu wiederholen;

Bey der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Schleißheim bestehen drey Klassen des Unterrichts.

Der Bildungs-Zweck der Zöglinge der ersten Klasse beschränkt sich auf die empirische Aneignung der Gewerbs-Geschicklichkeit in den Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes, für den Beruf als Aufseher, sogenannte Feldbaumeister, Meisterknechte und Schäfer; der Unterricht währt 1 Jahr.

Zur Aufnahme ist nothwendig: körperliche Gesundheit, und ein physisches Alter von wenigstens 16 Jahren, dann Fertigkeit im Lesen, Schreiben, und in den vier ersten Rechnungs-Arten.

In der zweyten Klasse der Zöglinge sollen gewerbskundige, ausübende Landwirthe, oder landwirthschaftliche Gewerbsführer, Gutsbesitzer, Verwalter rc. sich bilden oder hervorgehen.

Ihre Aufgabe ist, die technischen und landwirthschaftlichen Produktions-Grundsätze auf dem Standpunkte, wohin sie die Wissenschaft gehoben hat, nicht allein kennen und begreifen, sondern auch auf alle gegebenen klimatischen, agronomischen und ökonomischen Verhältnisse anzuwenden zu wissen. Mechanischer Unterricht genügt hier nicht; da die Landwirthschaft ohne Kenntniß der naturwissenschaftlichen, mathematischen, und physikalischen Führer nicht kann verstanden und begriffen werden.

Für die Aufnahme in diese Klasse ist daher, ausser einem Alter von 16 Jahren, fester Gesundheit, und einer reinen moralischen Conduite noch der Besitz derjenigen Vorkenntnisse erfoderlich, die zu dem Eintritte in ein Gymnasium befähigen. Der Kursus dauert 2 Jahre.

Die Zöglinge dieser beyden Klassen leben unter beständiger Aufsicht, und sind an eine genau vorgeschriebene Haus- und Unterrichts-Ordnung im kgl. Institute gebunden.

Sie zahlen jährlich für Wohnung mit der nöthigen Beheizung, Bett, und Bettwäsche, Licht, Kost, und Unterricht, und zwar die erste Klasse 60 fl., und die zweyte Klasse 150 fl. rheinisch per Kopf, in zwey Jahresfristen voraus.

Die Kost richtet sich nach der Klasse und Zahlung. Bey der ersten Klasse werden mehr Mehl-, bey der zweyten mehr Fleisch-Speisen gegeben. Die Kost ist gesund und gut zubereitet.

Unbemittelte aus beyden Klassen können um Unterstützung resp. Stipendien an ihre einschlägige Kreis-Regierung, Kammer des Innern, sich wenden.

Die dritte oder höhere Klasse der wissenschaftlichen Ausbildung im Fache ist zur Zeit mit der zweyten Klasse verschmolzen, da junge Männer nach Maaß und Umfang ihrer Vorkenntnisse, und Bildung die nemliche Absicht in dieser Klasse erreichen, oder auch in der Eigenschaft als Hospitanten und Praktikanten den fraglichen Unterricht am kgl. Institute genießen können.

In dieser letztern Eigenschaft werden jedoch nur solche Individuen aufgenommen, die entweder als Zöglinge mit entsprechendem Erfolge die beyden Kurse der zweyten Klasse der Lehr-Anstalt schon absolvirt haben, oder reifern Alters höhere Studien und erfoderliche Vorkenntnisse, verbunden mit dem untadelhaftesten Betragen, durch legale Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind.

Schleißheim den 10. Oktober 1835.

Königliche Inspektion des landwirthschaftlichen Instituts.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

493.) praes. den $\frac{19}{13}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Prioritäts-Erkenntniß in der Gant des Rothgerbers Joseph Ziehnaus von Thannhausen heute an die Gerichts-Tafel geheftet worden sey.

Ursberg den 27ten August 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

494.) praes. den $\frac{19}{16}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Da nach den zweimal vorgenommenen öffentlichen Versteigerungen der Hirschen-Wirthschaft in Krumbach kein Käufer sich gemeldet hat; so wird zur drittmaligen Versteigerung geschritten.

Es wird sich daher auf die Ausschreibung vom 26ten Dezember 1834 bezogen.

Die Versteigerung geht Dienstags den 17ten November d. Js. in dem Hirschen-Wirthshause zu Krumbach Nachmittags 1 Uhr vor sich, und alle Käufer haben sich, wenn sie dem Landgerichte unbekannt sind, über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Ursberg am 11ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

495.) praes. den $\frac{17}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Der hiesige Metzger Franz Lutz hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und da, was nach §. §. 32 und 33. der Prioritäts-Ordnung hier bemerkt wird, dessen Aktiv-Masse nach gerichtlichem Inventar sich blos auf 1363fl. 9kr., der bis jetzt bekannte Passiv-Stand dagegen auf 2083fl. belauft, sohin eine Ueberschuldung wirklich vorliegt; so werden hiemit unter Eröffnung des Universal-Concurses die gesetzlichen Edikts-Tage anberaumt, und zwar:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehöriger Nachweisung auf Samstag den 31. Oktober; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 30ten November; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) zur Abgabe der Replik auf Montag den 14ten Dezember; b.) zur Abgabe der Duplik auf Donnerstag den 31ten Dezember 1835 jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämtliche unbekannte Gläubiger des Metzgers Franz Lutz hiemit unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschliessung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinschulner Etwas in Handen haben, hiemit aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechts-Ansprüche bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes beym Gantgerichte zu deponiren.

Am 1ten Edikts-Tage, nämlich am 31ten Oktober 1835 wird auch das Franz Lutz'sche Anwesen zum Verkaufe ausgesetzt.

Daselbe besteht: a.) aus dem Wohnhaus Cat.-Nro. 106 Haus-Nro. 87. mit darauf ruhender Metzgers-Gerechtsame, welche im Catasster als real eingetragen ist; b.) 66 Dezim. Fiedterer-Wiese Cat.-Nro. 1845; c.) 4 Tagw. 72 Dezimal. Moos-Wiese Cat.-Nro. 1889;

d.) 56 Dez. Lechfeld Cat.-Nro. 2917; e.) 1 Tgw. 40 Dezim. Oedholz im Steuer-Distrikte Wifferts-hausen Cat.-Nro. 652; und f.) 1 Tagw. 37 Dezim. Altholz im Steuer-Distrikte Derching Cat.-Nro. 845.

Kaufs-Lustige werden hiemit eingeladen, am besagten Tage in dießseitiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen, die nähern Kaufs-Bedingungen zu vernehmen, und ihr Angeboth zu Protokoll zu geben.

Friedberg den 26ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

496.) praes. den $\frac{17}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Theres Kurz, eine geborne Naßlthalerin aus Gunzenheim starb dahier als Austräglerin ohne Hinterlassung eines Testaments, und ohne Leibes-Erben.

Es werden daher alle Jene welche aus was immer für einen Titel Ansprüche an ihren Rücklaß zu machen haben, hiemit aufgefodert, dieselbe binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, ausser dessen in der Verlassenschaft weiter fürgefahren werden müßte, und die hieraus entstehenden Nachtheile jeder sich selbst zuzuschreiben hätte. Da aber zugleich die Erblaßerin einen leiblichen Bruder Namens Franz Naßlthaler aus Gunzenheim hinterließ, welcher dermal landesabwesend, und von dem Nichts über seinen Aufenthalt oder Leben bekannt ist, als daß er sich als Schäfflers-Gesell vor 30 Jahren nach Wien und Ungarn begeben habe, wo er auch gestorben seyn soll, und von dem man seit dieser geraumen Zeit nichts mehr in Erfahrung gebracht hat; so wird hiemit dieser, oder seine allenfallsigen Erben aufgefodert, sich binnen ½ Jahr a dato um so gewisser hierorts zu melden, als ausserdessen derselbe für verschollen erklärt, und der ihn treffende geringe Erbs-Antheil den übrigen Erbs-Interessenten ausgeantwortet werden müßte.

Donauwörth am 28ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

497.) praes. den $\frac{2}{10}$ 35.

(Edictal-Ladung.)

In der Verlassenschafts-Sache des in Tafertshofen verstorbenen Schneiders Andreas Pfluger haben die Erben den Antritt der Erbschaft ausgeschlagen, und es tritt nun wegen bedeutender Ueberschuldung das Gant-Verfahren ein.

In Folge dessen werden hiermit nachstehende Edikts-Tage bestimmt: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehöriger Nachweisung Montag der 16te November 1835; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Montag der 14te Dezember 1835; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a.) zur Replik Donnerstag der 31te Dezember 1835; b.) zur Duplik Dienstag der 19te Jänner 1836; jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämtliche Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die am ersten Edikts-Tage Nicht-Erscheinenden den Verlust ihrer Foderung, die an den andern Edikts-Tagen Ausbleibenden aber den Verlust der betreffenden Rechts-Handlung zu gewärtigen haben. Zum Anhalts-Punkt der Gläubiger für ihre allenfallsige Hoffnung auf Befriedigung wird zugleich bekannt gegeben, daß sich der Aktiv-Stand laut Inventar auf 1712 fl. 26 kr., dagegen die Hypothekar-Posten auf 2200 fl., die übrigen Passiven aber, soweit

sie bis jetzt bekannt sind, auf 636 fl. 36 kr. belaufen. Am ersten Edikts-Tage wird man zugleich eine gütliche Ausgleichung der Gläubiger versuchen.

Roggenburg den 29ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

498.) praes. den $\frac{2}{10}$ 35.

(Edikta-Ladung.)

In der Verlassenschafts-Sache der verstorbenen Färbers-Gattin Franziska Bowitzer zu Wald, gebornen Wachter, aus dem Königreiche Würtemberg, werden die unbekannt wo abwesenden beyden Brüder der Verstorbenen, Anton Wächter von Profession ein Schmid, und Raimund Wachter ein Schreiner hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten, um so mehr zur Erklärung über die Anerkennung des von der Franziska Bowitzer hinterlassenen Testaments bey dem unterfertigten Amte einzufinden, als außerdem das fragliche Testament für anerkannt angenommen, und weiter in dieser Verlassenschafts-Sache gesetzlich verfügt werden würde.

Türkheim den 30ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

499.) praes. den $\frac{7}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Das Taglöhner Alois Maier'sche Anwesen zu Lechhausen, wie solches im Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatte v. Jahr 1835 Nro. 28 Art. 315, im allgemeinen Anzeiger Nro. 52 S. 695, und in der Augsburger-Abend-Zeitung Nro. 178 beschrieben ist, wird hiemit im Wege der Exekution zum Zweitenmale zum Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf Donnerstag den 12ten November d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzley Termin festgesetzt, an welchem die Kaufs-Liebhaber erscheinen, die nähern Kaufs-Bedingnisse vernehmen, und ihre Kaufs-Angebote zu Protokoll geben mögen.

Friedberg den 8ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

500.) praes. den $\frac{1}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Der Ziegler Sebastian Bux von Krumbach hat unterm 30ten v. M. dahier seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und um Zusammenberufung seiner Gläubiger, und den Versuch eines gütlichen Nachlasses gebeten, indem er hofft, durch einen günstigen Verkauf eines Theils seiner Realitäten so viel zu gewinnen, um seine Creditoren in Folge eines Nachlasses zum Theil zu befriedigen, die andern aber genügend sicher stellen zu können.

Diesem Antrage willfahrend, wird zur Liquidation der Foderungen, und zum Versuche eines gütlichen Nachlasses, dann zur Ausmittlung, welche Realitäten am vortheilhaftesten verkauft werden könnten? auf Freitag den 13. November d. J. Vormittags 9 Uhr dahier Commission unter dem Präjudiz anberaumt, daß die Nicht-Erscheinenden Creditoren als den Beschlüssen der Mehr-Zahl beytretend angesehen werden würden.

Ursberg den 10ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

501.) praes. $\frac{20}{10}$35.

(Bekanntmachung.)

Ueber das Vermögen des Uhrmachers Liebis zu Osterberg ist rechtskräftig der Universal-Konkurs beschlossen, daher die Edikts-Tage wie folgt festgesetzt werden:

1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf den 20ten November 1835; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 21ten Dezember 1835; 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a) für die Replik auf den 22ten Jänner 1836, und b) für die Duplik auf den 6ten Februar 1836 jedesmal früh 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechts-Nachtheile, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Die Wohnung des Liebis ist geschätzt auf 150 fl.

Das Mobilar-Vermögen konnte wegen Unbedeutenheit nicht in Schätzung gebracht werden.

Der bekannte Schuldenstand summirt sich auf 210 fl., worunter als bevorzugt erscheinen 107 fl. 31 kr.

Illertissen den 13ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

503.) praes. den $\frac{7}{10}$35.

(Bekanntmachung.)

Das aus einer Stube, Kammer und obern Boden bestehende Viertel-Wohnhaus des Uhrmachers Xaver Liebis zu Osterberg wird den 19ten November 1835 den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes gemäß öffentlich versteigert. Kaufs-Liebhaber haben sich zur vormittägigen Gerichtszeit in diesseitiger Kanzley einzufinden.

Illertissen den 13ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19. October. 1835.	Briefe	Geld	Den 22. October. 1835.	Briefe	Geld	Den 24. October. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101¼	Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101¼	Obligat. à 4% m. Coup.	101¼	101¼

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 44.

Augsburg, den 2ten November 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXC.) ad Nrm. 507.

(Die Liquidation der Vorarlberger Landes-Schulden betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, ein zu ihrer Kenntniß gelangtes Circulare des k. k. Guberniums für Tyrol und Vorarlberg vom 16. May d. J. über die Liquidirung der Vorarlberg'schen Staats-Passiv-Kapitalien im nachfolgenden Abdrucke zu veröffentlichen, und namentlich die Communal- und Stiftungs-Verwaltungen hierauf hinzuweisen.

Augsburg den 17ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Circulare
über die Liquidirung der Vorarlberg'schen Staats-Passiv-Kapitalien.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 26. September 1832 Zahl 33861 bis 3492 zu bestimmen gefunden, daß die Gläubiger jener Vorarlberg'schen Staats-Passiv-Kapitalien, welche bisher noch nicht liquidirt, und daher auch nicht in den Schuld-Kataster eingewiesen worden sind, zur nachträglichen Anmeldung ihrer kapitalischen Guthabungen zugelassen werden dürfen, daß auch die Gläubiger der, in den Vorarlberg'schen Schuld-Kataster bereits eingewiesenen Schuld-Kapitalien zur Anmeldung dieser Kapitalien zum Behufe einer neuen Liquidirung derselben aufgefodert werden sollen.

Diese allgemeine Liquidirung begreift demnach alle noch bestehenden, durch die Serien-Verloosung im Jahre 1830 nicht aufgekündigten Vorarlberger Staats-Passiv-Kapitalien in sich, welche von den ehemaligen Ständen Vorarlbergs, dann vom ehemaligen Stifte Mehrerau, und vom Priorate St. Johann in Feldkirch aufgenommen, und auf den königlich bayerischen Staats-Schulden-Tilgungs-Fond übernommen worden sind, so wie auch jene Passiv-Kapitalien, welche unter der k. b. Regierung durch die Interessen-Kapitalisirung neu entstanden, und mit Schuld-Dokumenten bedeckt sind, in so ferne diese verschiedenen Passiv-Kapitalien nach der zwischen den a. h. Höfen von Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Konvention auf Oesterreich übergegangen sind.

Zur Ausführung dieser Liquidirung werden daher die sämtlichen Gläubiger der oben bezeichneten Vorarlbergischen Staats-Passiv-Kapitalien aufgefodert, ihre kapitalischen Guthabungen unverzüglich bey der ärarisch-ständischen Kredits-Kasse in Insbruck zum Behufe der Liquidirung anzumelden.

Die Anmeldung hat mittelst Einlegung der Original-Schuldbriefe unter Beyschließung eines unterfertigten Anmeldungs-Verzeichnisses zu geschehen. Für die eingelegten Dokumente werden Empfangs-Bestättigungen ausgehändigt werden, welche als Beweis der übergebenen Dokumente dienen.

In jenen Fällen, in welchen eine Veränderung in dem ursprünglichen Eigenthume solcher Kapitalien eingetreten ist, müßen die Schuld-Briefe auch mit legalen und vollständigen Uebergangs-Dokumenten belegt seyn.

Besitzer von solchen Passiv-Kapitalien, worüber die Schuld-Urkunden in Verlust gerathen sind, haben vorläufig von dem Stadt- und Landrechte zu Insbruck, welches die alleinige Instanz für die Amortisation dieser Schuld-Briefe ist, die gerichtliche Amortisation derselben nach Vorschrift der Gesetze vornehmen zu lassen, und können nur gegen Beibringung der Amortisations-Erkenntnisse zur Liquidation ihrer Kapitalien zugelassen werden. Nach vorgenommener Liquidirung werden die als zulässig erkannten alten Schuld-Urkunden gänzlich eingezogen, und hiefür in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 13ten Jänner 1835 Z. 6970 P. P. neue auf die gegenwärtigen Eigenthümer lautende in Konventions-Münze verzinsliche Hofkammer-Obligationen hinausgegeben werden, worin der Titel der Schuld folgendermassen ausgedrückt erscheint:

„entsprungen aus der vertragsmässigen Uebernahme der Landes-Schuld von Vorarlberg."

Die Verzinsung dieser Obligationen fängt vom 1ten März 1835 an, und die halbjährigen Zinsen-Termine sind sonach der 1. März und 1. September jeden Jahres. Die Zinsen selbst werden den Gläubigern entweder unmittelbar von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse in Wien, oder für ihre Rechnung von der Kredits-Abtheilung in Insbruk bezahlt werden. Die Gläubiger

können daher gleich bey Ueberreichung ihrer Dokumente die Erklärung abgeben, ob sie die künftig verfallenden Interessen von den neuen Obligationen bey einer oder der anderer Kasse erheben wollen?

Mit letzten Februar 1835 schließt sich die aus der ärarischständischen Kredits-Kasse geleistete Verzinsung der alten Obligationen ohne Ausnahme.

Die neuen Schuld-Verschreibungen werden über dieselben Kapitals-Beträge, welche in den alten Schuld-Urkunden ausgedrückt sind, jedoch von Reichs-Währung auf Konventions-Münze nach dem 20 fl. Fuße reduzirt ausgestellt, und können dann umgeschrieben, zertheilt, und zusammen geschrieben werden.

Um die Erhebung der neuen Obligationen haben sich die Partheien entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte unter Zurückgabe der bey der Einlegung der alten Schuld-Briefe erhaltenen Empfangs-Bestättigungen bey der ärarischständischen Kredits-Kasse in Insbruck zu melden; dasjenige Individium, welches eine solche Empfangs-Bestättigung produzirt, wird als Bevollmächtigter angesehen werden.

Insbruck am 16ten May 1835.

Vom k. k. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczeck, Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz, k. k. wirkl. Hofrath. Karl v. Froschauer, k. k. Gub. Rath.

(Nro. 10353 bis 666 Kredits-Wesen.)

CCCXCI.) ad Nrm. 2722.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bildung der Gewerbs-Vereine betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da dem in der Ausschreibung vom 15ten July d. Js. (Kreis-Intell.-Blt. S. 1105.) sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden ertheilten Auftrage bisher erst von dem bey weitem kleinern Theile dieser Behörden entsprochen wurde; so wird derselbe zur nunmehrigen Erledigung binnen 14 Tagen, nach deren fruchtlosem Verlaufe man sich gezwungen sähe, mit Saumsals-Strafen einzuschreiten, hiemit wieder in Erinnerung gebracht.

Augsburg den 29. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCII.) ad Nrm. 2594.

(Die Erledigung der Pfarrey Kleinweiler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Ambros Jordan auf das Benefizium zu U. L. Frau in Mindelheim, wurde die Pfarrey Kleinweiler, Landgerichts Kempten, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 230 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 540 fl. 21 kr. nämlich: 1.) in 125 fl. 12 kr. aus Realitäten; 2.) in 259 fl. 30 kr. aus Rechten; 3.) in 150 fl. Competenz; und 4.) in 6 fl. 39 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 11 fl.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 30. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCIII.) ad Nrm. 2658.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums zu Violau btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Joh. Baptist Christl auf die Pfarrey Winterbach wurde das Curat-Benefizium in dem Wallfahrtsorte Violau, welches zur Pfarrey Altenmünster, Landgerichts Zusmarshausen, gehört, erledigt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 480 fl. 18 kr. nämlich: 1.) in 400 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 47 fl. 12 kr. aus Realitäten; 3.) in 1 fl. 30 kr. aus Rechten; 4.) in 21 fl. 36 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 12 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 30ten Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCIV.) ad Nrm. 2058.

An

die k. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel: „Politisches Rund-Gemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1834, für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten betr.“)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Schrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die k. Stadt-Kommissariate und Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 24. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCV.) ad Nrm. 2055.

An

die kgl. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Oktober-Fest auf der Theresienwiese,“ von Eduard Müller, München bey Georg Jaquet, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des

Innern vom 19ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die kgl. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 24. Oktober 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCVI.) ad Nrm. 2054.

An
die königl. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Teuflisches Program, oder neueste General-Instruktion, wie es bey dem Oktober-Feste in Groß-Windhausen gehalten werden soll?“ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die k. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 24ten Oktober 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis- und andere Notizen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 17ten d. M. geruhten Seine Majestät der König das durch die Vorrückung des k. Professors Hutter in die IIIte Gymnasial-Klasse sich eröffnende Lehramt der Iten Gymnasial-Klasse an dem alten Gymnasium in München dem k. Gymnasial-Professor Priester Joseph Wilhelm Thum in Augsburg allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung vom 19ten Oktober d. J. dem Prädikatur-Kaplan Joseph Schuppert in Aichach das Frühmeß-Benefizium in Mehring, Landgerichts Friedberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20ten Oktober d. J. dem Pfarrer Anton Wieland zu Benningen das Frühmeß-Benefizium zu Klosterbeuern, Landgerichts Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

In Folge k. Ministerial-Entschließung vom 19ten Oktober d. J. wird kund gegeben, daß

1.) die erledigte Lehr-Stelle der IIIten Klasse zu Neuburg dem k. Studien-Vorbereitungs-Lehrer Dr. Max Jos. Fuchs in Augsburg;

2.) die erledigte Lehr-Stelle der IIIten Klasse an der lateinischen Schule zu Dilingen dem k. Studien-Vorbereitungs-Lehrer Michael Broxner zu Augsburg; und

3.) die erledigte Lehr-Stelle an der lateinischen Schule in Straubing dem k. Studien-Vorbereitungs-Lehrer Michael Hofbauer in Augsburg verliehen; dann

4.) der provisorische Studien-Vorbereitungs-Lehrer Nikolaus Egger zu Augsburg zur Aushilfe an die lateinische Schule nach Dilingen bestimmt worden sey.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden bey der Landwehr-Kompagnie Nesselwang Landgerichts Füssen, am 23ten Oktober 1835 ernannt;

1.) als Hauptmann der Oberjäger Xaver Sparer, und 2.) als Lieutenant der Unterjäger Martin Boß.

Vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 14ten Oktober 1835 wurde dem Lehrer Wilhelm Stecher in Donauwörth wegen fünfzigjähriger Dienstes-Leistung die Ehren-Münze des Ludwigs-Ordens allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben unterm 13ten Oktober 1835 die bey der k. Ober-Donaukreis-Kasse erledigte Kreis-Kasse-Diener-Stelle dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier und funktionirenden Wechselgerichts-Diener Andreas Augustin in Augsburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Statt des abgetretenen Gemeinde-Vorstehers zu Groß-Anhausen, Landgerichts Burgau, Anton Mägele Bauers von da wurde der Wagner und Söldner Christoph Urban zum Gemeinde-Vorsteher in Groß-Anhausen gewählt.

Für den mit Tod abgegangenen Gemeinde-Vorsteher zu Wettenhausen, Landgerichts Burgau, Ambros Welz wurde der Weber und Söldner Leonhard Micheler zum Gemeinde-Vorsteher in Wettenhausen gewählt.

Folgende lobenswerthe Handlungen, welche zur Kenntniß der königlichen Regierung des Kreises gekommen sind, werden hiemit öffentlich bekannt gemacht:

I.

Schenkungen und Stiftungen jeder Art, Gründung oder Verbesserung von Wohlthätigkeits-Instituten, Beförderung des Schul-Wesens durch Errichtung von Gebäuden, oder Beiträge zu demselben.

1.) Der Gemeinde-Pfleger Moritz Ruscheler zu Zell, königl. Landgerichts Füssen, hat an die Stiftung St. Moritz ein bey der Wittwe Josepha Friedl von Schloßberg anliegendes Kapital von 66 fl. schenkungsweise überlassen.

2.) Joseph Ruf Gärtner zu Affing, k. Landgerichts Aichach, hat in seiner letztwilligen Disposition der Schule zu Affing ein Vermächtniß von 100 fl. bestimmt, zu dem Zwecke, daß aus den Zinsen für die würdigsten Armen Bücher angeschafft werden sollen.

3.) Von zwey ungenannten Wohlthätern wurde zu Lindau eine Stiftung von 825 fl. gemacht, woraus jährlich zwey arme preiswürdige katholische Schul-Kinder, welche sich durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnet haben, gekleidet werden sollen.

4.) Durch den Zusammentritt einer hinlänglichen Anzahl von Theilnehmern hat sich zu Lindau eine Leichen-Kasse-Gesellschaft gebildet, welche aus kleinen Beyträgen bey dem Tode eines Mitgliedes, je nach dem Alter desselben an die hinterlassene Familie 25 bis 50 fl. am Beerdigungs-Tage abgiebt.

5.) Von dem Stadt-Magistrate Lindau wurde (bereits im Jahre 1833) eine Bewahr-Anstalt für arme kleine Kinder, deren Mütter nicht selbst die gehörige Aufsicht auf sie führen können, errichtet.

Die Zimmermanns-Wittwe Schneider mit ihrer Tochter widmet sich diesen Kleinen, welche unter ihrer Anleitung an Ordnung, Reinlichkeit, und Beschäftigung sich gewöhnen, mit vieler Geduld und Liebe.

II.

Sonstige edle Handlungen.

6.) Die ledige Dienstmagd Barbara Oesterle zu Pfuhl, Landgerichts Günzburg, hinterließ bey ihrem im laufenden Jahre erfolgten Tode zwey Kinder, wovon eines 16, das andere 1½ Jahre alt war. Der Gemeinde-Diener Johann Hillmann und seine Ehegattin, obgleich selbst zu den Armen gehörend, haben sich herbeygelassen, diese beiden Waisen gegen Anlassung des für sie fließenden Alimentations-Beytrages und einer unbedeutenden Unterstützung von Seite der Gemeinde anzunehmen, und sie gleich ihren eigenen Kindern zu erziehen.

7.) Am 31. März d. J. rettete der Gendarme der Zoll-Schutzwache in Weissensee, Landgerichts Füssen, Johann Schmuck die ledige Creszenz Köpf von Oberkirch, der Gemeinde Weissensee, welche sich auf den nur mit schwachem Eis bedeckten See begeben hatte, und die sich, nachdem mitten auf dem See die Eisdecke mit ihr eingebrochen war, noch auf einer Eisscholle erhielt, von dem augenscheinlichen Tode des Ertrinkens.

8.) Am 7. August d. J. ritt der Knecht des Traubenwirths Johann Linder zu Füssen ein Pferd zur Schwemme in den Lech. Er gerieth samt dem Pferde zwischen Felsenklippen, und konnte nicht mehr aus dem Flusse kommen. Der Schuhmacher-Meister Fichtel zu Füssen hörte den mit dem Tode ringenden Linder um Hilfe rufen, sprang in das Wasser, schwamm bis zur gefährlichen Stelle, und brachte mit eigener Lebens-Gefahr den schon Ohnmächtigen glücklich an das Ufer.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

503.) praes. den $\frac{12}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Am 13ten November wird zu Waldkirch der Nachlaß des daselbst verstorbenen k. Pfarrers Thomas Rost, bestehend in verschiedener Haus-Einrichtung, Tafel-, Küchen- und anderm Geschirr, Betten, Bett- und Tisch-Zeug, Sessel, Kanapee, Kästen, und anderm Schreinwerk, dann einigen Baumanns-Fahrnissen rc. öffentlich an den Meistbiethenden versteigert. Kauf-Lustige haben sich am angeführten Tage im Pfarrhofe zu Waldkirch einzufinden.

Burgau den 2ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

504.) praes. den $\frac{17}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Leonhard und Anton Kranzfelder, Chyrurgen-Söhne von Gersthofen, und ehemalige Soldaten im k. b. Heere, vermißt seit dem russischen Feldzug 1812, wurden unterm 2ten April d. J. aufgefodert, sich binnen sechs Monaten um ihr väterliches Vermögen ad 600 fl. hier zu melden.

Da sich während dieses Termins weder Leonhard noch Anton Kranzfelder, noch deren Deszendenten gemeldet haben; so übergeht das in der allegirten Vorladung gesetzte Präjudiz in Wirklichkeit, und beide Genannten werden hiemit für verschollen erklärt, und deren Vermögens-Antheile ihren nächsten Anverwandten gegen Caution zugeschieden.

Göggingen den 13ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht

Reider, Landrichter.

505.) praes. den 21/10 35.

(Bekanntmachung.)

Mathias Goldhofer Wittwer, und gewesener Söldner zu Kellmünz hat mit seinen Kindern sein Vermögen abgetheilt, und weil er zur selbstigen Verwaltung seines ihm verbliebenen Vermögens sich als unfähig erklärt, und freywillig unter die Curatel seines Schwagers des Söldners Joseph Haas daselbst gestellt hat; so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß sich bey Verlust-Gefahr Niemand ohne Beyzug und Zustimmung des besagten Curators mit dem Mathias Goldhofer in ein Geschäft einlasse, und nicht das mindeste borge oder darleihe.

Illertissen den 18ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

506.) praes. den 21/10 35.

(Bekanntmachung.)

In Folge höchster Weisung kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, ddo. Augsburg den 13ten Oktober d. J. sub. Nro. 706 wird durch die unterzeichneten k. Aemter am Montag den 9ten November d. J. Vormittags 10 Uhr in der Kanzley des k. Rentamts Donauwörth die Wieder-Verpachtung der k. Hundheimer, Erlingshofer, Nordheimer und Pfaffenhofer-Jagd-Distrikte im Aufstreiche an jagdpachtfähige und meistbiethende Individuen vorgenommen, zu welcher diese mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der k. Revierförster Jacobi zu Tapfheim angewiesen ist, auf Verlangen die Grenzen s. a. Verhältnisse dieser Jagd-Districkte vorzuzeigen, und zu erklären.

Den 18ten Oktober 1835.

Königl. Rentamt Donauwörth. Breuning.

Königl. Forstamt Dilingen. Egger.

507.) praes. den 21/10 35.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich weder Johann Georg Klem von Immenstadt, noch seine Deszendenz auf die Vorladung vom 11ten März d. Js. hierorts gemeldet hat; so wird auf Andringen der Verwandschaft gedachter Klem als verschollen erklärt, und das Vermögen seinem einzigen Bruder gegen Caution überantwortet.

Immenstadt am 19ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

508.) praes. den 22/10 35.

(Sölde-Verkauf.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers des Söldners Georg Hörman zu Babenhausen wird im Exekutions-Wege dessen Söld-Anwesen im Markte Babenhausen nemlich: a.) die ganze Sölde bestehend im Söld-Haus Nr. 224 mit Gärtchen und Hofraum, dann 1 Grund-Birn-Strange im vordern, und einer im hintern Afpen, 1 Kraut-Strange beym Kerker, 1 Kulturs-Theil I. Klasse an der Oberrother Strasse, 1 Kultur-Theil II. Klasse auf der Läute, 1 Ried-Theil ob der Papier-Mühle, und 3 Klafter Forstrecht-Holz mit Anspruch an das

unvertheilte Gemeinde-Gut; b.) an einzelnen walzenden Gründen: 2 Kultur-Theile II. Klasse auf der Läute; 1 Kultur-Theil I. Klasse beim untern Günzsteg; ½ Jauchert Ackers auf der Hilbe am Greimeltshofer-Weg, ½ Jauchert Ackers bey der Aspen-Kapelle; ½ Jauchert beym Brunnen-Häusel mit 3/8 seelgeräthig zur Lorenz-Pfleg Weinried, sonst eigen; 1 Jauchert Ackers beim Brunnen-Häusel; 1¼ Jauchert Ackers von den durchgehenden langen Aeckern; beyde letztere zum Fürstlich Fuggerschen Aerar leibfällig; alles im guten baulichen Zustande am Montag den 23ten November 1835 Vormittags von 10 bis 12 Uhr nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes in hiesiger Gerichts-Kanzley verkauft, bis wohin Georg Hörmann den Kaufs-Lustigen die Kaufs-Objekte vorzeigen wird.

Die Verkaufs-Bedingungen und Guts-Lasten werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht, und es werden Kaufs-Liebhaber, Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, anmit eingeladen.

Babenhausen, den 20ten Oktober 1835.

Fürstlich Fuggersches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

509.) praes. den 27/10 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der hiesigen Haus-Besitzerinn Maria Anna Golling dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und hiezu auf Montag den 30. November d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr Termin festgesetzt.

Dieses Anwesen besteht: a.) aus dem Wohnhaus Nro. 60, Kat.-Nro. 55 mit dabey befindlichen Stadel Kat.-Nro. 58; b.) aus 58 Dezim. Flader-Wiese Kat.-Nro. 1578; c.) 2 Tagw. 4 Dezim. Flader-Wiese Kat.-Nro. 2316; d.) 1 Tagw. 52 Dezim. Lechfeld-Wiese (jetzt Acker), Kat.-Nro. 2701; e.) 48 Dezim. Lechfeld-Wiese nun gleichfalls Acker Kat.-Nro. 2814; f.) 1 Tgw. 16 Dezim. Kirchholz im Steuer-Distrikte Dasing, Kat.-Nro. 1414, und g.) 1 Tagw. 27 Dez. Althof im Steuer-Distrikte Derching Kat.-Nr. 1051.

Kaufs-Lustige werden hiemit eingeladen, an besagtem Termine in hiesiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen, die nähern Kaufs-Bedingnisse zu vernehmen, und ihr Angeboth zu Protokoll zu geben.

Friedberg den 21ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

510.) praes. den 26/10 35.

(Anwesens-Verkauf.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das grundeigene Sö̈ld-Anwesen des Mang Anton Steinle von Ronsberg, bestehend aus einem Söld-Hause, Wurzgarten, 4 Tagw. 65 Dez. Gründen, Waide-Recht, und ⅞ Gemeinde-Recht zum 2tenmal versteigert, und hiezu Kommission auf Samstag den 14ten November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt.

Kaufs-Liebhaber, von denen sich Auswärtige über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, werden eingeladen, ihre Anbothe am Sitze des unterfertigten Gerichts abzugeben.

Obergünzburg am 22ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedeman, Landrichter.

511.) praes. den 26/10 35.

(Edictal-Ladung.)

Kaspar Stölzle, Wirth „zum Bären" dahier hat sich dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die Edikts-Tage festgesetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 18ten November d. J.; 2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 18ten Dezember d. J.; 3) zum Schluß-Verfahren a) für die Replik auf den 20ten Jänner 1836; b) für die Duplik auf den 24ten Hornung 1836.

Es werden anmit sämtliche Creditoren des Kaspar Stölzle hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe; übrigens haben diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas besitzen, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben.

Babenhausen den 23ten Oktober 1835.

Fürstlich Fuggersches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

510.) praes. den 26/10 35.

(Wirthschafts-Verkauf.)

Auf Antrag der Gläubiger wird das Wirthschafts-Anwesen „zum Bären" dahier, nebst dazu gehöriger Tafern-, Bier- und Weinschenk-Gerechtsame, dann Branntwein-Brennerei, und Bank-Metzg zum zweiten Male zum gerichtlichen Verkaufe ausgeboten.

Zu dieser Versteigerung ist auf Montag den 16ten November d. J. Morgens von 9 bis Mittag 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und es werden Kauf-Lustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die nähere Beschreibung dieses Wirthschafts-Anwesens bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 26ten August d. J. ausführlich gegeben sey, worauf sich bezogen wird.

Babenhausen den 22ten Oktober 1835.

Fürstlich Fuggersches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

515.) praes. den 29/10 35.

(Bekanntmachung.)

Franz Maurer lediger Jägers-Sohn von Tödtenweis, dieß Gerichts, 39 Jahr alt, 5' 6'' groß, seiner Profession ein Jäger, von untersetzter Statur, vollem Gesichte und bräunlichter Gesichtsfarbe, dunkelbraunen Haaren, grauen Augen, großer Nase, und großem Munde, ist mehrere Monate im Isar-, Regen-, Ober- und Unterdonau-Kreise ohne alle Beschäftigung herumgezogen.

Derselbe trägt eine grüne Kappe, einen grauen Frack mit grünem Kragen, eine lange graue Hose, und lange Stiefeln.

Da dessen Leumund sehr getrübt ist, und derselbe schon wegen Unterschlagung zu wiederholtenmalen verurtheilt wurde; so wird dessen Persons-Beschreibung hiemit zu dem Behufe bekannt gemacht, um dem Thäter allenfalls verübter gesetzwidriger Handlungen auf die Spur zu kommen.

Griesbach den 23ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht im Unterdonau-Kreise.

Schels, Landrichter.

514.) praes. $\frac{28}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich ungeachtet der öffentlichen Ausschreibung vom 14ten Juny 1831 die Anastasia Raub von Buchenberg als Erbin des Vermögens des für verschollen erklärten Michael Stadtmüller von da nicht gemeldet hat; so wurde durch Erkenntniß vom 20ten ejusdem Anton Dürner von Legau als einziger rechtmäßiger Erbe der Landesabwesenden Anastasia Raub von Buchenberg anerkannt, und beschlossen, daß diesem deren Vermögen, nach der letzten Revision der Waisenrechnung in 1450 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. bestehend, nach erschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses gegen Caution verabfolgt werde.

Kempten den 24ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

515.) praes. den $\frac{28}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Das von dem verstorbenen Bauer Stephan Riedele dahier hinterlassene Anwesen mit Einschluß aller vorhandenen Haus- und Baumannsfahrnisse und Vieh, wird unter Vorbehalt der Ratifikation von Seite der Vormundschaft der Erben, wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf Mittwoch den 18ten November d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amts-Lokale Tagsfahrt angesetzt.

Das Anwesen besteht in einem erbrechtsbaren gebundenen Hof-Gütel mit Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Garten, 9 Jaucherten Aecker, 4 Tgw. Wiesen, 3 Gemeinde-Theilen, $\frac{1}{4}$ Tgw. Luß, 2 Krautstrangen, und einem Nutz-Antheile am unvertheilten Gemeinde-Holz; ferner aus $1\frac{1}{2}$ Jauchert walzenden Gründen.

Bemerkt wird, daß die Grundherrschaft nunmehr die Bewilligung ertheilt habe, aus dem gebundenen Hof-Gütel 3 Jaucherte Aecker, und 2 Tagwerk Wiesen auszubrechen.

Die nähern Kaufs-Bedingungen werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht.

Das Gut, dessen Beschrieb und Belastung können unterdessen dahier eingesehen werden.

Unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungs-Mittel auszuweisen.

Autenried den 27ten Oktober 1835.

Freiherrlich von Reck'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Angermann, Patrimonial-Richter.

516.) preas. den 1⁄18 35.

(Bekanntmachung.)

Willibald Schwenderer, Austrägler von Sulzdorf starb ohne Hinterlassung von Leibes-Erben, und ohne ein Testament errichtet zu haben.

Es werden daher Alle, welche immer aus dieser Verlassenschaft Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefodert, dieselbe binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls sie sich selbst jeden hieraus entstehenden Nachtheil zuzuschreiben haben.

Donauwörth am 21. September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

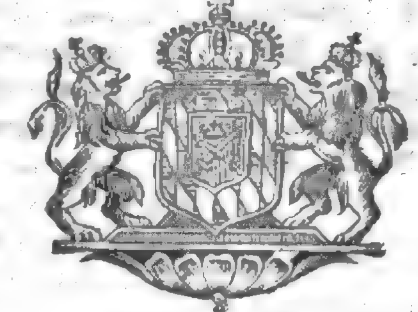
Schill, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26. October. 1835.	Briefe	Geld	Den 29. October. 1835.	Briefe	Geld	Den 31. October. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101⅝	101½	Obligat. à 4% m. Coup.	101½		Obligat. à 4% m. Coup.	101½	
Promessen a. Bank-Actien, per Stück Agio	33	30	Promessen a. Bank-Actien, per Stück Agio	37	34	Promessen a. Bank-Actien, per Stück Agio	35	33

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 45.

Augsburg, den 9ten November 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXCVII.) ad Nrm. 2966.

(Die Erhebung der Zinsen für bayerische in Oesterreich anliegende Stiftungs-Kapitalien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es scheint, daß nicht alle Stiftungs-Verwaltungen davon Kenntniß haben, daß in Wien eine eigene kgl. bayer. Hof-Agentie bestehe, welche, genau bekannt mit den dortigen Verhältnissen, die Erhebung am schnellsten, wohlfeilsten, und unter Controle der kgl. bayer. Gesandtschaft besorgen kann.

Man sieht sich daher veranlaßt, in Folge eines höchsten k. Ministerial-Rescriptes vom 27ten Oktober d. Js. sämtliche Stiftungs-Verwaltungen aufmerksam zu machen, daß nach dem Regierungs-Blatte des Jahrgangs 1833 Seite 176 zur Zeit Richard Adolph v. Grezmüller die Funktion eines königl. bayer. Hof-Agenten bekleide, und daß sich an diesen zu wenden sey.

Augsburg den 3ten November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCVIII.) ad Nrm. 8373.

(Falsche Brabanter- (Kronen-) Thaler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine von dem Magistrate der Stadt Würzburg ausgehende Warnung wegen des Umlaufes falscher Brabanter- (Kronen-) Thaler, wird für den Ober-Donau-Kreis gleichfalls kundgegeben.

Augsburg am 4ten November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Seit einigen Wochen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß falsche österreichische Kronen-Thaler oder sogenannte Brabanter-Thaler vom Jahre 1796 in Umlauf gesetzt werden. Diese falschen Münzen sind mit vieler Fertigkeit aus silberplattirtem Kupfer und aus dünnen Silber-Plättchen, die durch Zinn und Bley verbunden sind, verfertigt worden, und verdienen, daß das Publikum hierauf durch die Beschreibung ihrer Merkmale der Unterscheidung gegen gute Stücke aufmerksam gemacht werde.

Die Stücke der ersten Gattung dieser falschen Kronen-Thaler sind mit den Jahrzahlen 1796 und 1797 versehen, und haben die Münz-Buchstaben A und H; bey dem ersten flüchtigen Anblick fallen diese Münzen nicht als falsch auf, indem das auf der Hauptseite befindliche Bildniß ziemlich gut nachgemacht, und die Stellung des Burgundischen Kreuzes und den Kronen auf der Rückseite, wie auf ächten Stücken, gut geordnet ist, auch die Farbe keinen sehr merklichen Unterschied wahrnehmen läßt; bey näherer Besichtigung bemerkt man aber auf der Hauptseite, daß das Haar an der Stirne des Bildnisses des Kaisers Franz II. so abgesetzt ist, daß es einer Peruque ähnlich sieht; die Buchstaben beider Seiten haben im Allgemeinen nicht die gewöhnliche Reinheit; der untere Theil des Buchstabens X in den Worten REX und DUX ist gegen den oberen auffallend kleiner und beinahe ganz ausgefüllt, und die R sind alle durch Anhängung eines kleinen Striches unregelmäßig aus einem P gemacht; ihr Gewicht ist unter sich selbst sehr ungleich, und so verschieden leichter, daß die Differenz gegen die guten Stücke bey einzelnen ½ Sechszehntel bis zu einem Quint kölnisch betrug.

Vor allem aber ist der Klang der Stücke das beste Unterscheidungszeichen; sie mögen auf Holz oder Stein oder mit guten im Schusse auf die Hand fallen, so können sie gleich erkannt werden; ihr Ton ist schneidend heller, und bey dem schwereren wie bey dem leichteren Stücke ganz gleich.

Die Silber-Plattirung giebt ihnen einigen innern Werth, der sich auf etliche und zwanzig Kreuzer beim Stücke annehmen läßt.

Von der zweiten Gattung erscheinen Stücke mit dem Bildnisse des Kaisers Leopolds II. vom Jahre 1792 und des Kaisers Franz II. von den Jahren 1794 und 1796; ihr äußeres Kennzeichen ist nur ein gegen die gewöhnlich weiße Farbe des Stückes selbst auffallend schmutzig grauer Rand, dessen weiche Bestandtheile, Blei und Zinn, mittelst eines scharfen Werkzeugs leicht erkannt werden können; sie sind, überhaupt genommen, etwas leichter als die erstere Gattung, aber wie diese eben so schneidend hell tönend, wodurch ihre Unächtheit sogleich bemerkt werden kann.

Das Publikum wird vor der Annahme der vorbeschriebenen falschen Kronen-Thaler gewarnt, und

Jedermann, welchem ein solcher zu Handen kömmt, aufgefodert, den Inhaber, welcher ihn ausgegeben, unter Vorlage der falschen Münze anher anzuzeigen.

Würzburg am 20ten Oktober 1835.

Der Stadt-Magistrat.

I. Bürgermeister Benkert.

Schirmer.

CCCXCIX.) ad Nrm. 2967.

An
die k. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Beyträge zur Kirchen-Geschichte des 19ten Jahrhunderts in Teutschland, oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst;" Augsburg im Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter obigem Titel wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Kommissariate, und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 3. November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis- und andere Notizen.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Hilgertshausen, im Landgericht Schrobenhausen, wurde von dem Freyherrn von Freyberg dem gewesenen Landgerichts-Oberschreiber in Tölz, Joseph Spengruber übertragen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 27ten Oktober d. J. den Professor der Ober-Klasse des katholischen Gymnasiums zu Augsburg, Priester Rußwurm, zum Lehrer der IIIten Klasse am Gymnasium zu Dilingen zu ernennen geruht.

Die durch den Tod des kgl. Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers Braun erledigte Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors im kgl. Landgerichts-Bezirke Sonthofen wurde den 1ten November d. J. von der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises dem Pfarrer und kgl. Lokal-Schul-Inspektor Franz Wolf in Sonthofen übertragen.

Dem Priester Joseph Hochwimmer, Cooperator in Rott am Inn, wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Straß, Landgerichts Neuburg, nebst Revers zum Behufe des Antritts dieser Pfründe unterm 4. November d. Js. die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Die erledigte Stelle eines Auditors bey dem Landwehr-Bataillon Neuburg wurde unterm 30. Oktober 1835 dem kgl. Advokaten Karl Xaver Welebil daselbst übertragen.

Der Magistrats-Rath und Schlossermeister Joseph Bosch in Füssen wurde als Bürgermeister

daselbst gewählt, und am 29ten Oktober d. J. diese Wahl bestättiget.

(Subscriptions-Einladung.)

Der Unterzeichnete hat mit vieler Mühe und Zeit-Aufwand eine Zinsen-Reduktion über alle Prozente entworfen, welche im Geschäfts-Leben bey kgl. Stellen und Aemtern, Wechsel- und Privat-Häusern nur immer vorkommen können, und zwar von 1/16 % anfangend bis zu 10 % einschlüssig.

Diese Reduktion extendirt sich von 1 Kreuzer Kapital bis zu 10 Millionen Gulden, so, daß von jeder Kapitals-Größe auf einer und der nemlichen Seite das Interresse für jeden Tag, jeden Monat, und Jahr sogleich ersehen werden kann.

Auch dient selbe bey Besoldungen, Pensionen und Löhnungen, wo es sich um Raten für Tage oder Monate frägt, zur augenblicklichen Ermittlung der Resultate, erübriget jede Berechnung, und hat somit den Vorzug vor allen bisher erschienenen Reduktionen. Die Vollständigkeit, Richtigkeit und nützliche Anwendung mit der Zeit-Ersparniß ist in Folge angewendeter Prüfung durch die kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission unter dem 7ten Oktober 1834 bereits anerkannt, und das allerhöchste Finanz-Ministerium erklärte in einer höchsten Entschließung vom 28ten Juny 1832, daß es den Aemtern überlassen sey, sich dieses Werk aus der zureichenden Regie anzuschaffen. Hiedurch und durch mehrere Bestellungen von allerhöchsten Stellen und von Herrschaften aufgemuntert, gesinnt der Verfasser dieses umfassende Werk von 110 Median-Bogen, schön, deutlich und richtig lithographirt im Subscriptions-Wege, und zwar das Exemplar um den äußerst geringen Preis von 5 fl. 24 kr. herauszugeben, sobald sich so viele Subscribenten gefunden haben werden, welche die Kosten decken.

Er ladet daher hiemit zu den gefälligen portofreien Subscribirungen ein, unter der Adresse: An den kgl. Rechnungs-Revisor

Groser
bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission in München.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

517). praes. den 2/11 35.

(Bekanntmachung.)

Der Kolonist Georg Schindelbeck von Sturmfeld ist Willens, sich unter Garantie eines zahlungsfähigen Bürgen mit seinen sämtlichen Gläubigern zu vereinigen, er stellte demnach seinen Antrag dahin, zu diesem Behufe alle bereits bekannte wie die unbekannten Creditoren zur Geltendmachung und Nachweisung ihrer Foderungen unter der Strafe des Ausschlußes vorzuladen, nach bewirkter Feststellung eines genuinen Schulden-Standes seine Debit-Sache nach den von ihm zu eröffnenden Zahlungs-Effecten auszugleichen.

Dem zu Folge wird nun zu diesen beiden Zwecken Termin auf Montag den 16ten November d. Js. Morgens 9 Uhr anberaumt, wozu sämtliche Schindelbeck'sche Gläubiger unter dem Anhange zu erscheinen andurch vorgeladen werden, daß gegen die sich nicht meldenden Creditoren mit der Strafe des Ausschlußes von der Masse fürgefahren, sofort also auf den Fall des wirklich zu Stande kommenden Schulden-Arrangements auf weitere Nachfoderungen keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Sache nach den conventionellen Bestimmungen lediglich zu Ende gebracht werden solle.

Neuburg den 25ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

518.) praes. den $\frac{31}{10}$ 35.

(Amortisations = Erkenntniß.)

Nachdem in Folge der dießgerichtlichen Edik- tal-Ladung vom 12ten April d. Js., wonach das Benefizium zu Lichtenau bey der kgl. Staats-Schulden = Tilgungs = Spezial = Kasse zu München ein zu 5% verzinsliches Kapital von 316 fl. von dem Kloster Hohenwart herrüh- rend, und bei dieser Kasse in dem Kataster über Kloster = Kapitalien sub. Nro. 78 mit der Zins- Zeit December vorgetragen, liegen hat, weder Je- mand die über dieses Kapital ausgestellte Schuld- Urkunde innerhalb des festgesetzten sechs monat- lichen Termins vorgewiesen, noch allenfallsige Ansprüche hierauf geltend gemacht hat; so wird nun diese Schuld-Urkunde für kraftlos und un- giltig erklärt.

Neuburg den 27ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

519.) praes. den $\frac{2}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Das bereits in der Bekanntmachung vom 7ten August d. Js. beschriebene Anwesen des Christian Stoß zu Oberschlicht wird Don- nerstags den 26ten November d. Js. von 8 bis 12 Uhr Vormittags zu Oberschlicht zum drit- tenmale gerichtlich versteigert.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hy- potheken-Gesetzes.

Kaufs-Lustige werden mit dem Bemerken hie- zu eingeladen, daß die dem Gerichte Unbekannten

sich durch Leumunds = und Vermögens = Zeug- niße auszuweisen haben.

Füssen den 28ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

520.) praes. den $\frac{2}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf den Grund der Edikt-Ladung vom 12ten September 1835 die Lorenz Wild'sche Verlassenschaft zu Neuburg betreffend, werden nun alle Diejenigen, welche sich inner des festgesetzten Termins von 30 Tagen mit ihren allenfallsigen Rechts-Ansprüchen an die besagte Verlassenschaft nicht gemeldet haben, hiemit mit ihren Foderungen präcludirt, und wird das Ver- mögen des verstorbenen Lorenz Wild dessen Te- staments-Erben eigenthümlich ausgeantwortet.

Neuburg den 29ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

521.) a) praes. den $\frac{3}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Wittwer Georg Weber, Bauer zu Schäfstoß, am 4ten Oktober d. J. mit Tod abgegangen ist, und dessen hinterlassene min- derjährige Kinder, resp. deren gerichtlich auf- gestellte Vormünder die Erbschaft nur sub be- neficio legis et inventarii angetreten haben; so

werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des besagten Georg Weber Erbschafts-Ansprüche, oder aus irgend einem Rechts-Grunde Foderungen machen zu können glauben, aufgefodert, solche Freitags den 20ten November d. J. Vormittags 9 Uhr bey dem unterzeichneten Landgerichte um so gewisser anzubringen, als solche widrigenfalls später nicht mehr werden berücksichtiget werden.

Zusmarshausen den 29ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

522.) praes. den $\frac{3}{11}$ 35.

(Vorladung.)

Joseph Kreutzer von Neumünster, geboren den 25ten Juli 1790, wurde als Soldat des k. Leib-Regiments in dem russischen Feldzuge vermißt. Auf Anrufen der Betheiligten wird derselbe, oder seine allenfallsige Descendenz hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Monaten entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte bei hiesiger Gerichts-Behörde zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen im Betrage von 200 fl. seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Zusmarshausen den 30ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

523.) praes. den $\frac{1}{10}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 8ten August d. J. um die erledigte I. Pfarrstelle an der protestantischen Stadt-Pfarrey dahier, zu deren Wiederbesetzung dem Stadt-Magistrate das Präsentations-Recht zusteht, nicht so viele qualifizirte Bewerber gezeigt haben, um aus denselben, den bestehenden Vorschriften gemäß, drei Candidaten in Vorschlag bringen zu können; so wird die Besetzung dieser Pfarr-Stelle hiemit wiederholt ausgeschrieben, und die Bewerber werden eingeladen, ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bey der unterfertigten Behörde binnen 5 Wochen einzureichen.

Zugleich wird unter Beziehung auf diese Ausschreibung bemerkt, daß ihr jährlicher fixer Ertrag sich auf 774 fl. 55 kr. berechne, und die Neujahrs-Geschenke auf circa 300 fl. angeschlagen werden können.

Kaufbeuern den 30ten Oktober 1835.

Stadt-Magistrat.

Heinzelmann, Bürgermeister.

524.) a.) praes. den $\frac{6}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Vom königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird auf den Antrag der großjährigen Gärtnerstochter Katharina Kunz der unbekannte Innhaber der stadtgerichtlichen Pflege-Amts-Obligationen Nro. 565 vom 30ten

September 1816 zu 200 fl., dann Nro. 189¼ vom 3. July 1819 zu 125 fl., wovon bereits 22 fl. abgezahlt sind, die erstere auf die Gärtners-Kinder Johann Ludwig, Philipp und Katharina Kuntz, die letztere auf Kuntz „Gärtners-Kinder" lautend, aufgefodert, daß er dieselben binnen 6 Monaten von heute an gerechnet vorweise, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würden.

Augsburg den 3ten November 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

525.) c.) praes. den $\frac{1}{8}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Johann Mayer von Illertissen hat von den Besitzungen des Ottmar Weißenhorner, ebenfalls von Illertissen, einige Grundstücke um 718 fl. erkauft. Der Kaufschilling wurde den Handelsleuten Salomon Kahn und Math. Mayer zu Altenstadt überwiesen, und diesen von Mayer über 718 fl., oder nur 700 fl. ein besonderer Handschein, wahrscheinlich am 11ten Juli 1834 ausgestellt. Dieser Handschein ist verloren gegangen. Da aber Joh. Mayer den Kauf-Schilling ganz berichtiget hat; so wird der Inhaber des Handscheines aufgefodert, diesen in 6 Monaten a dato hierorts vorzulegen, und allenfallsige Rechte hierauf im nämlichen Termin nachzuweisen, indem sonst dieser Handschein für kraftlos erklärt werden würde.

Illertissen den 8ten September 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

526.) b.) praes. den $\frac{10}{10}$ 35.

(Amortisations-Edikt.)

Vom k. Kreis und Stadt-Gericht Augsburg wird auf den Antrag der Siegellak-Fabrikanten-Wittwe Marie Anna Schwegerle der unbekannte Inhaber des von der hiesigen städtischen Ersparniß-Kasse unter dem 28ten July 1829 auf den Namen des Siegellak-Fabrikanten Xaver Schwegerle sub. Nro. 2582 ausgestellten Quittungs-Buches ursprünglich auf 75 fl. lautend, welches bey dem vor zwey Jahren in dem Hause des Hafner-Meisters Wilhelm Barth dahier stattgehabten Brande verloren gieng, aufgefodert, daß er dasselbe binnen 6 Monaten von heute an gerechnet vor Gericht vorweise, widrigenfalls solches für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg, den 8ten Oktober 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. Novemb. 1835.	Papier	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	34	31

Den 5. Novemb. 1835.	Papier	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	31	29

Den 7. Novemb. 1835.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¼	101[illegible]
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30	28[illegible]



Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 46.

Augsburg, den 16ten November 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCC.) ad Nrm. 3501.

(Competenz der mittelbaren Magistrate in Ertheilung der Heiraths-Bewilligungen an nicht definitive Staatsdiener betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber den Vollzug des §. 83. der Formations-Verordnung vom 17ten Dezember 1825, und über die Competenz der einem Land- oder Herrschaftsgerichte untergeordneten Magistrate zu Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an nicht definitive Staatsdiener ergieng unter dem 23ten Oktober d. J. in einem besonderen Falle nachstehendes königl. Ministerial-Rescript:

„Indem die allerhöchste Verordnung vom 17ten Dezember 1825 die Formation und den Wirkungskreis der k. Kreis-Regierungen betreffend, im §. 83. die Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligungen für Beamte, und öffentliche Diener den Bezirks-Polizey-Behörden übertrug, setzte dieselbe ausdrücklich fest, daß sich diese Behörden an die Bestimmungen des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 resp. nunmehr des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung zu halten haben, welches hinwider im §. 9.

die den Gemeinden durch das Gemeinde-Edikt vom 17ten May 1818, nunmehr durch das revidirte Gemeinde-Edikt, eingeräumten Befugnisse in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung ausdrücklich gewahrt wissen will."

„Da nun nach §. 8. Nr. 2. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung jede Verehelichung durch die Ansässigkeit bedingt ist, und auf provisorische Staatsdiener nicht die Bestimmungen des §. 4. und 5. Abs. 1., sondern jene des §. 9. Ziff. 1. lit. α. u. β. des eben erwähnten Gesetzes Anwendung finden, auch den Magistraten nach §. 62. des revidirten Gemeinde-Ediktes die Aufnahme der Bürger und Schutz-Verwandten, und die Ertheilung der Heiraths-Bewilligungen in dem Gemeinde-Bezirk zukommt: so sind dieselben zur Instruktion und Bescheidung der Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche provisorischer Staats-Diener competent."

Nach dieser höchsten Vollzugs-Vorschrift haben sich demnach in vorkommenden Fällen die Bittsteller sowohl, als die betreffenden Lokal- und Distrikts-Polizey-Behörden zu achten.

Augsburg den 4ten November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)
v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCCI.) ad Nrm. 3555.

An
sämtliche Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate des Ober-Donau-Kreises.

(Die Impf-Diäten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem an die königl. Regierung des Isar-Kreises erlassenen, und der unterfertigten Stelle zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilten höchsten Ministerial-Reskripte vom 1ten dies soll die Größe der Impf-Gebühr gemäß §. 25. Nro. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 22ten Dezember 1830 die Schutzpocken-Impfung betreffend lediglich nach dem Orte, an welchem die öffentliche Impfung vorgenommen wird, bemessen werden, sohin für ein Kind, welches aus dem Bezirke einer Landgemeinde in eine als Impf-Station bestimmte Stadt oder in einen größeren Markt zur öffentlichen Impfung gebracht wird, nur 8 kr. als Impf-Gebühr gefodert werden dürfen; was die königlichen Impf-Aerzte bey der Berechnung ihrer Impf-Kosten künftighin genau zu beachten haben.

Augsburg am 10ten November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)
v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCCII.) ad. Nrm. 5597.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Auswägen der Kirschen und anderer Beeren, in messingen Waag-Schaalen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

An mehreren Orten sollen die Kirschen, und andere Beeren nicht in hölzernen Mäßereien, sondern in messingen Wag-Schaalen ausgewogen und verkauft werden. Da Geschirre der letztern Art leicht Grünspan ansetzen, wodurch die Gesundheit gefährdet wird; so erhalten die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden in Veranlassung einer königl. Ministerial-Entschließung vom 2ten November d. J. hiemit den Auftrag, Sorge zu tragen, daß da, wo die Kirschen, Erdbeeren, und dergleichen, nicht in Schaalen oder Mäßereien von Glas, Holz oder Bein ausgemessen werden, von Sanitäts-Polizeywegen strengstens auf das Reinhalten der messingen oder kupfernen Mäßereyen gesehen, und dadurch dem Ansetzen des Grünspans vorgebeugt werde.

Augsburg den 12. November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCCIII.) ad Nrm. 5975.

An

die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die französische Brand-Versicherungs-Gesellschaft Phönix betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden erhalten hiemit einen Abdruck von der im rubrizirten Betreff an die königl. Regierung des Isar-Kreises erlassenen und anher mitgetheilten kgl. Ministerial-Entschließung vom 2ten dieses zur Wissenschaft und Nachachtung.

Augsburg den 11. November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

„Der kgl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 24ten September dieses Jahres im untenbezeichneten Betreffe eröffnet, daß man unterm Heutigen die königliche Brand-Versicherungs-Gesellschaft Phönix in Paris durch das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern von der Ministerial-Entschließung vom 22ten July d. J., die Abnahme der Agentie des General-Agenten Casimir Schroff mit dem Bemerken in Kenntniß setzen ließ, daß eine Prämien-Einziehung für diese Gesellschaft durch den genannten Casimir Schroff von der kgl. Staats-Regierung ferner nicht mehr zugestanden werden könne, diese Gesellschaft daher für die Aufstellung eines andern General-Agenten für den Oberdonau-Kreis des Königreiches Bayern Sorge zu tragen habe."

CCCCIV.) ad Nrm. 3384.

An
die k. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme einer lithographirten Abbildung mit der Unterschrift: „Welches Glück mein Kind ꝛc." betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Abbildung wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Abbildung bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 8. November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCCV.) ad Nrm. 3463.

(Die Erledigung der Pfarrey Straß betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Evangelist Rammp auf die Pfarrey Binswangen wurde die Pfarrey Straß, Landgerichts Günzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 279 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 663 fl. 52 kr., nemlich:

1.) in 150 fl. aus Kapitalien und Gehalt; 2.) in 64 fl. 1 kr. aus Realitäten; 3.) in 359 fl. 54½ kr. aus Rechten; 4.) in 89 fl. 56½ kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 13 fl. 1 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 10ten November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCCVI.)

(Die Erledigung der Pfarrey Staufen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Andreas Sailer auf die Pfarrey Zöschingen wurde die Pfarrey Staufen, Landgerichts Lauingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 981 Seelen erstreckt, und zwey Schulen besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 529 fl. 40⅞ kr. nämlich:

1.) in 252 fl. 49 kr. ständigem Gehalt und Zinsen; 2.) in 33 fl. 22 kr. aus Realitäten; 3.) in 87 fl. 56⅞ kr. aus Rechten; 4.) in 159 fl. 33 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 29 fl. 53¾ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 11. November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCCVII.)

(Die Erledigung der IIten protestantischen Pfarr-Stelle in Münchberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Raithel nach Markt-Leuthen ist die IIte protestantische Pfarr-Stelle in Münchberg erledigt worden, was zur Bewerbung um dieselbe binnen 6 Wochen hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Die Einkünfte dieser Stelle berechnen sich nach der abgeschlossenen Fassion vom 13ten Februar 1835 in folgender Weise:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde zu 31 fl. 15 kr.; b) an Naturalien $1\frac{2}{3}$ Klafter hartes Scheit-Holz bayersch. Maaß á 3 fl. 18 kr. = 5 fl. 30 kr; $6\frac{2}{3}$ Klafter weiches Scheit-Holz bayer. Maaß á 2 fl. 28 kr. = 15 fl. $4\frac{1}{4}$ kr.; $1\frac{2}{3}$ Klafter weiche Stöcke bayer. Maaß á 48 kr. = 1 fl. 20 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: von der allgemeinen Stiftungs-Administration Hof 96 fl. 15 kr; 3.) aus Gemeinde-Kassen: $3\frac{2}{3}$ Klafter weiches Scheit-Holz aus der Münchberger Stadt-Waldung bayer. Maaß á 2 fl. 28 kr. = 8 fl. $13\frac{1}{4}$ kr; 4.) von andern Pfarreyen 1 Schffl. $4\frac{7}{32}$ Metz. Korn bayer. Maaß á 10 fl. = 17 fl. $1\frac{1}{4}$ kr.; 1 Schäffl. $\frac{2}{32}$ Metzen Gerste bayer. Maaß á 7 fl. = 7 fl. $56\frac{1}{4}$ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Archidiakonats-Gebäude angeschlagen zu 25 fl; ein kleines Schorgärt'chen zu 1 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt-werdenden Dienstes-Funktionen 272 fl. 5 kr. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 65 fl. 24 kr.; Total-Betrag der Einkünfte 546 fl. $5\frac{1}{4}$ kr. V.) An freywilligen Geschenken: α.) an Geld 10 fl.; β.) an Naturalien 3 fl. Summa 13 fl. Die Lasten betragen 7 fl. $9\frac{1}{4}$ kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in 538 fl. 56 kr.

Bayreuth den 3ten November 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

v. Schallern. v. N.

Kreis- und andere Notizen.

Die durch die Versetzung des bisherigen Distrikts-Schul-Inspektors Mertl nach Nieder-Roth, - dem die besonders wohlgefällige Anerkennung der k. Kreis-Regierung über sein während seiner Amtsführung als Distrikts-Schul-Inspektor bethätigtes nützliches und entsprechendes Wirken zu erkennen gegeben wurde, — erledigte Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle für das k. Landgericht Donauwörth wurde am 10ten November d. J. dem Pfarrer Gottfried Schlichting in Kaisheim provisorisch übertragen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 2ten November d. J. dem Pfarrer Johann Nepomuk Mayr in Wittesheim, die Pfarrey Langweid, k. Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 2ten November d. J. wurde der Pfarrer Ignaz Häckl zu Frislingen von dem Antritte der Pfarrey Welden

dispensirt, und dieselbe dem Pfarrer Johann Thomas Heichlinger in Mindel-Altheim allergnädigst übertragen.

An die Stelle des abgetretenen Gemeinde-Vorstehers Joseph Thalhofer von Deisenhausen, Landgerichts Ursberg, wurde zufolge einer neuen Wahl der Söldner und Webermeister Thomas Maier zu Deisenhausen als Vorsteher erwählt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

527.) praes. den 7/11 35.

(Bekanntmachung.)

In Folge kreditorschaftlichen Beschlusses wird das nachbeschriebene Anwesen des Floßers Georg Knappich von Lechbruck Freitags den 27ten November 1835 gerichtlich versteigert.

Die Versteigerung geschieht im Hause des Gantirers Georg Knappich zu Lechbruck, und beginnt Morgens 8 Uhr. Zugleich geschieht am nemlichen Tage und nöthigen Falls an den folgenden Tagen die Versteigerung des Haus-Geräthes gegen Baarbezahlung.

Beschreibung des Anwesens.

Ein Wohnhaus mit Nebengebäude und Nutzantheil Besitz-Nro. 89.; ein Garten vorm Haus per 30 Dez. B. Nr. 90.; 3 Strangen im Lixengarten B. Nro. 91; ½ Tagw. Anger im Brandanger B. Nro. 92; ¼ Tagw. Aengerle im Forach B. Nro. 93; ½ Tagw. im Brandanger B. Nro. 94; 1½ Tagw. Gras im Lechwiesen B. Nro. 95; 2 Tagw. Gras allda B. Nro. 96; 3 Gemeindstheile im Moos Loos-N. 33. 32. 68.; 2 Tagw. 23 Dezim. im Kellermoos B. N. 4163; 32 Dezim. im Roßgumpen B. Nro. 4164.

Füssen den 20ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

528.) praes. den 7/11 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der am 26ten d. M. abgehaltenen Versteigerung des Anwesens des Krämers Anton Neiser zu Erkheim der Schätzungs-Werth ad 1200 fl. abermals nicht erreicht worden ist; so wird dieses Anwesen der dritten öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt im Tafern-Wirthshause des Joseph Maier daselbst auf Mittwoch den 25ten November Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Zu diesem Anwesen gehört; 1) ein zweistöckiges, gemauertes, mit Platten eingedecktes Wohnhaus nebst Stadel unter einem Dache; 2) ein einstöckiges Neben-Gebäude, das sogenannte „Schützenhaus"; 3) ein 37 resp. 50 Dez. haltender Grasgarten mit circa 90 sehr schönen veredelten Obstbäumen besetzt; 4) 1 Jchrt. 39 Dz. Kulturtheil im Graiwang, dermal Wiesgrund; 5) 1 Jauchert 12 Dezim. Kulturtheil, Wiese im Straßriegel; 6) 74 Dezim. Wiese in der Girlenau, Kulturtheil; 7) 16 Dezim. Kulturtheil im Eichhölzle; 8) 3 Dezim. Krautstrangen; 9) 49 Dez. Aecker und Wiese im Waasen-Moos-Kulturtheil und 10) 17 Dezim. Kulturtheil im Eichholz.

Der Verkauf wird in Parcellen, und im Ganzen versucht werden.

Am Versteigerungs-Tage selbst werden die nähern Bedingungen eröffnet werden, nur wird noch bemerkt, daß der Hinschlag nach dem Meistgebothe ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth zu geschehen hat.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beisatze hiezu eingeladen, daß sich Fremde über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Ottobeuern den 27ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

529). praes. den 13/11 35.

(Amortisations = Erkenntniß.)

Das königl. Landgericht Aichach erkennt, daß die untenverzeichneten Urkunden hiemit als erloschen, und kraftlos erklärt seyen, da sich auf die dießamtliche Ausschreibung vom 16ten März d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 14.; Allgemeiner Anzeiger St. 28. Seite 379. und Augsburger = Post = Zeitung N. 95.) Niemand mit Ansprüchen auf diese Urkunden innerhalb des 6monatlichen praeclusiven Termins gemeldet hat.

Schuldner.	Gläubiger ursprüngliche, und dermalige	Zins-Fuß.	Kapital.	
		Prozent	fl.	kr.
Kgl. Staats-Schulden = Tilgungs-Kasse vom Donaumoos-Anlehen anno 1803	Kirche Hohenried	4	80	—
ddo.	" Lauterbach	4	240	—
ddo.	" Edenried	4	130	—
ddo.	" Sainbach	4	65	—
ddo.	" Tödtenried	4	125	—
ddo.	" Wollomoos	4	210	—
Königl. Staats = Schulden = Tilgungs-Kasse als Land-Anlehen vom 28ten September 1799	Hofmark-Gemeinde Griesbeckerzell	4	89	½
Kgl. Staats = Schulden-Tilgungs-Kasse als Land-Anlehen vom 27ten September 1796	Gemeinde Adlzhausen	4	101	40
Kgl. Staats = Schulden = Tilgungs = Kasse in Augsburg vi Obligation vom 9ten September 1791, oder 31ten Oktober 1813 ad Nrm. 27573.	Kirche Walchshofen	4	350	—
Kgl. Staats-Schulden = Tilgungs = Kasse in München 1796, Land-Anlehens-Obligation Nr. 810 u. 856 vom 14. und 31. Aug. 1797. á 76 fl. 40 kr. und 1158 fl. 20 kr.	Unterthanen d. Hofmark Blumenthal	4	1235	—
Nr. 882 vom 31ten August 1797.	Unterthanen des Landgerichts Aichach	4	3945	58
Nr. 857. vom 31ten August 1797.	Unterthanen von Wittelsbach	4	185	25
Zins = Rückstands = Kapital Nro. 525, Obligation vom 1ten Novemb. 1815.	Unterthanen der Hofmark Pichl	4	110	—
Kgl. Staats = Schulden = Tilgungs-Kasse in München, Realitäten zur Stiftungs = Kapitals = Obligation Nr. 41. 1815.	Kirche Ober-Mauerbach	5	200	—

Aichach den 15ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

530.) praes. den $\frac{1}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Wer an die Verlassenschaft des ledigen Schreiner-Sohns Georg Holzheu von Ottobeuern eine Foderung zu machen hat, wird aufgefodert, solche am 25ten November d. J. Vormittags 9 Uhr dahier zu liquidiren, weil sonst bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Ottobeuern den 28ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

551.) praes. den $\frac{10}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Söldners Georg Paulus in Steinheim, bestehend in Haus mit eingebautem Stall und Stadl, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten nebst Gemeinde-Gerechtigkeit, sodann $3\frac{1}{2}$ Jaucherte Aecker, und 1 Tagwerk Wiese, wird am Freitag den 4ten Dezember 1835 Vormittags 9 Uhr in dem Lokal des unterfertigten k. Landgerichts öffentlich an den Meistbiethenden verkauft.

Die Kaufs-Bedingnisse werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht, und Kaufs-Liebhaber eingeladen, am besagtem Termine zu erscheinen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Günzburg den 3ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leizl, Landrichter.

532.) b) praes. den $\frac{3}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Wittwer Georg Weber, Bauer zu Schäfstoß, am 4ten Oktober d. J. mit Tod abgegangen ist, und dessen hinterlassene minderjährige Kinder, resp. deren gerichtlich aufgestellte Vormünder die Erbschaft nur sub beneficio legis et inventarii angetreten haben; so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des besagten Georg Weber Erbschafts-Ansprüche, oder aus irgend einem Rechts-Grunde Foderungen machen zu können glauben, aufgefodert, solche Freitags den 20ten November d. J. Vormittags 9 Uhr bey dem unterzeichneten Landgerichte um so gewisser anzubringen, als solche widrigenfalls später nicht mehr würden berücksichtiget werden.

Zusmarshausen den 29ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. Novemb. 1835	Papier	Geld	Den 12. Novemb. 1835	Papier	Geld	Den 14. Novemb. 1835.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30	$28\frac{1}{2}$	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	$51\frac{1}{2}$	$50\frac{1}{2}$	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	33	31

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 47.

Augsburg, den 23ten November 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCCVIII.) ad Nrm. 5041.

An

sämtliche Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bestellung des Kreis-Intelligenz-Blattes Jahrgang 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen der frühern Jahre wegen der Zu- oder Ab-Bestellungen der Kreis-Intelligenz-Blätter, und auf die allerhöchste Verordnung vom 7ten März 1814 Art. VI. „die Verbindlichkeit zu Haltung der Kreis-Intelligenz-Blätter betr." (Regierungs-Blt. Jahrgang 1814 S. 675 u. f.) anmit aufgefodert, die Zu- und Ab-Bestellungen des künftigjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes, welches, wie bisher jährlich 3 fl. kostet, längstens bis 20ten Dezember d. Js. anher zu bemerken.

Von denjenigen Behörden und Privaten, von welchen bis dahin keine Anzeigen einkommen, wird angenommen, daß in der

Zahl ihrer bisher abgenommenen Exemplare keine Abänderung eingetreten sey.

Augsburg den 20. November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCIX.) ad Nrm. 3285.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug des Art. 10 Ziff. 3 im Gesetze über die Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11ten September 1825, hier namentlich die Competenz-Verhältnisse und das Verfahren bey Constatirung der Realität der Gewerbe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Abdrucke wird eine unterm 30ten v. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, den Vollzug des Art. 10. Ziff. 3. im Gesetze über die Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11ten September 1825, hier namentlich die Competenz-Verhältnisse und das Verfahren bey Constatirung der Realität der Gewerbe betr., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Polizey-Behörden haben sich genau darnach zu achten.

Augsburg den 15ten November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kaiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Die gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen Art. 10. Ziff. 3. setzen bekanntlich fest, was folgt:

„Streitigkeiten zwischen zweyen oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radizirten Gewerben (Art. 4.), so wie über den aus einem Privat-Rechts-Titel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bey welchen der Klage-Grund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civil-Richters."

Es hatten sich in der Folge Anstände über die Frage ergeben: wem das Erkenntniß über die Realität oder Nicht-Realität eines Gewerbes im Zweifelsfalle zustehe? und diese Frage war seit Jahren Gegenstand der umfassendsten Erörterungen zwischen dem Staats-Ministerium der Justiz, und des Innern. In Erwägung jedoch, daß eine allerhöchste Verfügung vom 28. Dezember 1825 bereits festgesetzt hatte, was nachsteht:

„§. 2. zur Vollziehung des Art. 4. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Real-Recht der Gewerbe sind die Cataster der realen und radizirten Gewerbe, wo dieselben in Folge der Verordnung vom 1ten Dezember 1804 auf besondere allerhöchste Anordnungen hergestellt worden, nunmehr abzuschließen."

„Die Art. 4. und 5. des Gesetzes überhaupt für radizirt erklärten Tafernen sowohl in den Städten und Märkten, als auf dem Lande, so wie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser, sollen von den Polizey-Behörden in Beziehung auf die gesetzliche Voraussetzung einer ihrer Bestimmung entsprechenden Einrichtung gewürdigt, wenn sie sich hiernach als radizirte Gewerbe darstellen, den Katastern nachträglich einverleibt, sofort die berichtigten Verzeich-

nisse der bestehenden realen und radizirten Gewerbe den treffenden Gerichts-Stellen übergeben werden, welchen in zweifelhaften und streitigen Fällen die Constatirung des Real-Rechts jedesmal vor Ertheilung der auf den Besitz eines solchen Rechtes nachgesuchten Conzession zu überlassen ist."

In Erwägung ferner der auf den Grund dieser allerhöchsten Anordnung bereits mannigfach gestalteten Praxis und der aus der Handhabung des entgegengesetzten Grundsatzes nothwendig fließenden Anfechtung zahlreicher, in das Recht der Betheiligten erwachsener richterlicher Erkenntnisse, erfolgte eine Vereinbarung der Ansicht dahin: daß

1.) die Entscheidung über die Realität oder Nicht-Realität der Gewerbe in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 28ten Dezember 1825 ausschließend und ohne alle Ausnahme dem foro der Civil-Gerichte zuerkannt;

2.) die Verhandlungen in Partey-Verhältnissen (das contradiktorische Prozeß-Verfahren) aber lediglich auf die in Art. 10. Ziff. 3. des Gesetzes vom 11ten September 1825 erwähnten Fälle obwaltender Streitigkeiten zwischen Privaten, als des Vorhandenseyns von Partheyen, anwendbar erkannt;

3.) die gesetzliche Subsumtion der übrigen Fälle unter den Begriff des Offizial-Verfahrens als unzweifelhaft ausgesprochen wurde.

Das Staats-Ministerium der Justiz erließ sofort in vollem Einverständnisse mit jenem des Innern an sämtliche Appellations-Gerichte diesseits des Rheins unterm 28ten August 1835, was folgt:

„Zur Beseitigung der hinsichtlich des Verfahrens bey Constatirung der Realität der Gewerbe sich ergebenen Anstände, und zur Bewirkung diesfallsigen gleichförmigen Vollzugs der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen wird, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern, dem k. Appellations-Gericht, zur Verständigung der Unter-Gerichte des Kreises Folgendes bemerklich gemacht:"

„1.) Streitigkeiten zwischen Privaten, z. B. zwischen den Prätendenten und Gewerbs-Genossen über die Realität eines Gewerbes eignen sich, in so ferne der Anspruch auf einem privatrechtlichen Titel beruht, nach dem Gewerbs-Gesetze vom 11ten September 1825 Art. 10. Nr. 3. zur Entscheidung des ordentlichen Civil-Richters."

„2.) Wird die von dem Gewerbs-Manne in Anspruch genommene Realität des Gewerbes nicht von einem betheiligten Privaten, sondern von der in ihrer Amts-Sphäre wirkenden Polizey-Behörde in Contestation gezogen; so ressortirt zwar die Constatirung der Real-Eigenschaft des Gewerbes gleichfalls an die Civil-Gerichte; aber bey nicht vorliegendem Partheyen-Verhältnisse findet in solchem Falle kontradiktorisches Verfahren im Prozesse nicht statt."

„Eben so wenig kann aber auch die blose Kundgabe der dem Civil-Gerichte von dem Prätendenten vorgelegten Nachweise an die Polizey-Behörde für angemessen erachtet werden."

„Vielmehr hat der Prätendent die von ihm behauptete Real-Eigenschaft nach den jeden Orts hierüber bestehenden Verordnungen nachzuweisen. Die vorgelegten Nachweise und Behelfe sind von dem Gerichte zu prüfen, in den gerichtlichen Akten, Büchern, Catastern, Briefs-Protokollen rc. ist von dem Gerichte selbst die geeignete Nachforschung zu pflegen, die Erinnerungen der Lokal-Polizey-Behörde sind zu erholen, und es ist hiernach in der Form gerichtlicher Beurkundung auszusprechen, ob dem in Frage stehenden Gewerbe die reale Eigenschaft zustehe oder nicht?"

„3.) Im Falle der affirmativen Beurkundung ist sodann das Gewerb ohne weiters als real in das Cataster einzutragen."

„4.) Im entgegengesetzten Falle findet von Seite des Prätendenten gegen den richterlichen Beschluß – wie überhaupt gegen die von dem Gerichte zwar nicht in via et ordine processus, jedoch in Kraft obrigkeitlichen Amtes erlassenen Verfügungen – nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. 15. §. 5. Nr. 6. Beschwerde an den Ober-Richter statt."

„5.) In jedem Falle hat die konstatirende Gerichts-Behörde der Polizey-Behörde des Gewerbs-Sitzes von ihrem Beschlusse über die Realität des Gewerbes Kenntniß zu geben."

Sämtliche k. Kreis-Regierungen werden hievon zur gleichmässigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, und zugleich mit folgenden Vollzugs-Direktiven versehen:

I. Die Kataster über die realen und radizirten Gewerbe werden daher, wie sie liegen, als abgeschlossen erklärt.

II. Beglaubigte Abschriften der gegenwärtig bey jeder Polizey-Behörde über die realen Gewerbe bestehenden Kataster sind spätestens 8 Tage nach Empfang gegenwärtiger Weisung an die betreffenden Gerichts-Behörden gelangen zu lassen.

III. Die Gerichte sollen dagegen ebenfalls requirirt werden, sowohl jetzt ungesäumt Abschriften der etwa bey ihnen befindlichen Kataster und Vormerkungen an die Polizey-Behörden schleunigst abzugeben, als auch in Zukunft jeden definitiven Ausspruch über die reale Natur eines Gewerbes der betreffenden Polizey-Behörde zum Eintrage in das Kataster in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

In Zukunft und von dem Tage des Empfanges gegenwärtiger Weisung an, sind alle Entscheidungen über das Vorhandenseyn der Realität eines Gewerbes lediglich den Civil-Gerichten zu überlassen, und die Polizey-Behörden haben sich jeder diesfallsigen Judikatur sorgfältig zu enthalten.

IV. Kommt ein Gesuch um die polizeyliche Bewilligung zur Ausübung eines als real erachteten, aber in dem Kataster noch nicht definitiv und rechtskräftig in solcher Eigenschaft eingetragenen Gewerbes ein; so ist dem Bewilligungs-Sucher vor Allem die Beybringung eines gerichtlichen Zeugnisses über die reale oder nicht reale Eigenschaft des Gewerbes aufzutragen. Gleiches Verfahren hat stattzufinden, so oft die Entscheidung eines Falles an die Vorfrage der Realität oder Nicht-Realität eines Gewerbes sich knüpft, und die Lösung dieser Vorfrage aus den stets evident zu haltenden Katastern nicht mit unbedingter Verlässigkeit hervorgeht.

V. Findet die Polizey-Behörde selbst Bedenken, ein Gewerbe als real anzuerkennen; so hat sie dieselben dem Eigenthümer des Gewerbes durch Dekret oder zu Protokoll mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß die weitere Verhandlung seines Gesuches bis zu erfolgter Vorlage eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses über die Vorfrage der Realität ausgesetzt bleibe.

VI. Sind von Dritten Einsprüche gegen die Realität eines Gewerbes angebracht, so ist dieser Einspruch in den polizeylichen Gewerbs-Registern unter der Rubrik „Bemerkungen" lediglich vorzumerken, der den Einspruch erhebende aber von der Polizey-Behörde ab- und zu der zuständigen Gerichts-Behörde zu verweisen.

VII. Requisitionen der Justiz-Behörden um Mittheilung von Aufschlüssen Behufs der Constatirung ist stets schleunige und dienstfreundliche Folge zu geben.

VIII. Die abzugebenden Erinnerungen sind durchaus als Aufschlüße und zwar in der Art zu behandeln, daß wohl die Ansicht der Polizey-Behörde über die reale und nicht reale Natur des Gewerbes mit allen ihren Motiven erhelle, eines auf quasi Partey-Verhältnisse hindeutenden förmlichen Antrages aber sich sorgfältig enthalten werde.

IX. Bey genauer Befolgung der vorstehenden Weisungen läßt sich eine kontradiktorische Stellung

oder ein Partey-Verhältniß der Polizey = Behörden in Fragen über die Realität eines Gewerbes durchaus nicht denken. Sollte gleichwohl eine Polizey-Behörde wegen ihrer amtlichen Thätigkeit bey Verhandlung einer solchen Frage vor einer Justiz-Behörde belangt, und die Klage von dieser nicht alsbald a limine abgewiesen werden wollen; so ist sich auch jeder nur forideklinatorischer Einlassung und jeder Erwiederung durchaus zu enthalten, und in Gemäßheit der Verordnung vom 22ten Juny 1813, das Benehmen bey entstehenden Competenz = Conflicten betreffend, und der nachgefolgten Vollzugs-Vorschriften alsbald das Geeignete einzuleiten."

CCCCX.) ad Nrm. 1075.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, dann Gerichts-Aerzte des Oberdonau = Kreises.

(Den Transport der Schüblinge betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem lithographirten Erlasse der unterfertigten Stelle vom 22ten Juny 1830 Nro. 18861 die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse zum Transporte der Vaganten mittels Vorspann betreffend, ist angeordnet, daß bey solchen Transporten

a) das von dem Arzte ausgestellte Zeugniß, auf dessen Grund die Vorspanns-Bewilligung statt hat, jedesmal dem Transport-Vorweise beigeheftet, und

b) davon dem Vaganten-Protokolle ein summarischer Auszug eingeschaltet, dann

c) so ferne der zu Transportirende nicht sichtbare Gebrechen an sich trägt, die ärztliche Visitation jeden zweiten Tag wiederholt, die Fortdauer der Vorspanns-Nothwendigkeit konstatirt, und die ärztliche Erklärung hierüber unter dem Atteste des primitiv visitirenden Arztes beigesetzt werde.

Die königl. Regierung des Kreises hat Anzeigen, daß diese Anordnung häufig unvollzogen bleibt.

Sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzten wird daher die pünktlichste Nachachtung wiederholt zur Obliegenheit gemacht, und von Seite der Gerichts-Aerzte vorausgesetzt, daß sie die ersten Visitationen sowohl als die wiederkehrenden mit aller Umsicht vornehmen werden.

Augsburg den 15ten November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXI.) ad Nrm. 2897.

An sämtliche Distrikts = Polizey = Behörden des Oberdonau = Kreises.

(Den Handel mit Melissen-Geist betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts = Polizey = Behörden werden im Nachtrage zu der Ausschreibung vom 4ten Februar d. Js. den Handel mit Melissen = Geist betr. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 211) auf die untenfolgende Verfügung der kgl. Regierung des Regen-Kreises K. d. J. vom 24 Oktober d. Js. aufmerksam gemacht.

Augsburg den 14. November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

„Die allerhöchste Verordnung vom 8. May 1811

das Recht zum Beziehen der inländischen Jahr-Märkte, und die Ausstellung der Handels-Vorweise betreffend, (Reggs.-Blt. von 1811 S. 649.) gestattet den Fabrikanten, die inländischen Jahr-Märkte mit ihren Industrie-Erzeugnissen zu beziehen, und ordnet für selbe keine besonderen Legitimations-Vorweise an, sondern überläßt es ihnen, sich durch ihre Gewerbs-Konzessionen, Zoll-Patente, durch Bekannte oder auf sonstige zulässige Art gehörig auszuweisen. Die hier gefoderte Form der Legitimation sowohl, als der Umstand, daß in erwähnter Verordnung immer nur von der Person der Fabrikanten etc. die Rede ist, deuten darauf hin, daß die demselben hier zugestandene Befugniß in der Regel als höchst persönlicher Natur aufgefaßt werden müsse, und die ausnahmsweise Gestattung einer Stellvertrettung nur aus besonderen Gründen, deren Würdigung den Unterbehörden nicht zugestanden werden kann, Platz greifen dürfe. Daher sind auch alle jene Legitimationen, welche den sogenannten „Geisträgern" unter dem Vorwande des Besuches inländischer Jahrmärkte von was immer für einer Behörde ausgestellt wurden, eben so wenig, als andere, gegen den Art. III. vorerwähnter Regiminal-Ausschreibung verstossende Vorweise zulässig.

„2.) Da jedoch, wie Aktenmäßig vorliegt, von mehrern Seiten derley ungeeignete Legitimationen wirklich ausgefertigt wurden, und dem Hausier-Handel und sonstigen Unterschleifen als Vorwand dienen; so ergeht zur schleunigen Beseitigung dieses Mißstandes an sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden der Auftrag, auf die „Geisträger" die strengste Vigilanz anzuordnen, und jeden derselben, welcher sich nicht im Sinne eröfterter Ausschreibung Art. III. zu legitimiren vermag, auf kürzestem Wege nach seiner Heimats-Gemeinde zu instradiren, dessen allenfallsigen Handels-Vorweis aber unmittelbar an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen."

CCCCXII.) ad Nrm. 4487.

(Die Collekte für den protestantischen Schulhaus-Bau in Lanzenried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der am 11ten Juny d. J. im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 879 für den protestantischen Schulhaus-Bau zu Lanzenried, Landgerichts Dachau, im Isar-Kreise, ausgeschriebenen Collekte, wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 14. November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)
v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Uebersicht
der Collekte für den protestantischen Schulhaus-Bau in Lanzenried, Landgerichts Dachau, im Isar-Kreise.

Landgerichte:

1.) Burgau 3 fl. 40 kr.; 2.) Grönenbach 11 fl. 8 kr.; 3.) Günzburg 21 fl. 41 kr., dann wieder 10 fl. 49 kr.; 4.) Lauingen —; 5.) Linbau 16 fl. 27 kr.; 6.) Neuburg 18 kr.; 7.) Ottobeuern 10 fl. 28 kr. 2 pf.; 8.) Schrobenhausen von einzelnen Protestanten 1 fl. 54 kr.; 9.) Schwabmünchen 2 fl. 24 kr.

Stadt-Magistrate.

10.) Augsburg 145 fl. 2 pf.; 11.) Kaufbeuern 10 fl. 24 kr.; 12.) Kempten 40 kr. 2 pf; 13.) Lindau 4 fl. 52 kr.; 14.) Memmingen 9 fl. 7 kr. Summe 248 fl. 53 kr. 2 pf.

CCCCXIII.) ad. Nrm. 3281.

(Die Benennung der deutschen Schulen und Schul-Lehrer betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben namentlich aus dem Allerhöchstdenselben eingereichten Addressen wahrgenommen, daß die deutschen Schulen und das an denselben angestellte Personal nicht immer die entsprechenden Benennungen führen.

Seine Majestät haben daher zu befehlen geruht: daß

1.) von dem Tage des Erscheines der gegenwärtigen Verfügung anfangend die Werk-Tags- sowohl, als die Sonn- und Feyertags-Schulen in dem ganzen Umfange der Monarchie das ihren Standpunkt und ihren Gegensatz zu den lateinischen Schulen genau bezeichnende Prädikat „deutsche Werk-Tags-Schulen; deutsche Sonn- und Feyertags-Schulen" annehmen, daß

2.) gleichzeitig der dießfallsige Unterricht ausschließend den Namen „deutsches Schul-Wesen" erhalte, und daß

3.) die an den deutschen Schulen (bisher Volks-Schulen) angestellten Lehrer ausschließend den vorschriftsmäßigen Titel „Schullehrer" führen sollen.

Dieses wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zu Folge kgl. Ministerial-Entschließung vom 25. Oktober d. J. sämtliche Polizey- und Schul-Behörden angewiesen, sich in ihren amtlichen Ausfertigungen, und bey sonstigen Vorkommnissen genau an diese allerhöchste Anordnung zu halten, so wie die Benennung „Volks-Schulen", wo sie sich etwa finden sollten, namentlich auch in den Volks-Schul-Statistiken durch die Benennung „deutsche Schulen" zu ersetzen.

Endlich sind die sämtlichen Schul-Lehrer von den Distrikts-Schul-Behörden zur exklusiven Führung dieses ihnen zukommenden Titels zu beauftragen, und sämtliche Behörden haben den Vollzug mit der größten Pünktlichkeit und Sorgfalt zu überwachen.

Augsburg am 20ten November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXVI.) ad Nrm. 4677.

An

sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Einen zu Oberweiling, kgl. Landgerichts Parsberg, aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine Ausschreibung der kgl. Regierung des Regen-Kreises vom 12. November d. J. wird zur gleichmäßigen Nachachtung für die Behörden des Ober-Donau-Kreises im nachstehenden Abdrucke bekannt gemacht.

Augsburg den 19. November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24ten Oktober l. J. wurde zu Oberweiling, kgl. Landgerichts Parsberg, ein taubstummer Knabe aufgegriffen, dessen nähere Beschreibung unten ersichtlich ist.

Da derselbe weder über Name noch Herkunft sich verständlich zu machen im Stande ist, so werden die

sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Regen-Kreises hiemit angewiesen, schleunige Erkundigung einzuziehen, ob etwa einer der ihren resp. Bezirken angehörigen Taubstummen in Abgang gerathen sey? und je nach den Ergebnissen sich mit dem kgl. Landgerichte Parsberg ins Benehmen zu setzen.

Regensburg den 12ten November 1835.

Königliche Regierung des Regen-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Schenk.

Personal-Beschreibung.

Der Knabe ist 14 bis 16 Jahre alt, ziemlich kräftigen Körperbaues, und von gesundem Aussehen. Er mißt 4' 11'' 6''', hat ein länglich rundes Gesicht, hohe Stirne, bräunliche Augen, braune Haare und Augenbraunen, breite Nase, gute Zähne, welche aber im Oberkiefer etwas weit auseinander stehen, etwas weiten Mund, am rechten Backen eine kleine schief abwärts gehende Narbe, und am Unterschenkel des linken Fußes gegen außen gleichfalls eine kleine Narbe.

Er trägt eine schwarz-baumwollene Zipfelkappe, einen auf böhmische Art zugeschnittenen weißwollenen Kittel, welcher über die Achsel blaue Flecke eingestückt hat, und der an den vordern Enden der Ermel mit einem Zierrath von rothem Flecke versehen ist.

Der Knabe trägt ferner eine blau manchesterne Weste, deren Rücken ebenfalls von gleichem Manchester ist, ein altes, zerrissenes und zum Theil geflicktes leinenes Hemd ohne Zeichen, lange leinene weiße blaugestreifte schon geflickte und zerrissene Hosen, alte leinene Strümpfe, und zerrissene Stiefel.

CCCCXV.) ad Nrm. 4753.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Schrift des Dr. Joseph Schneider über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Verlage der L. Müller'schen Buchhandlung in Fulda ist die Druckschrift des Dr. Joseph Schneider über die gewöhnlichen Seuchen der Haus-Thiere, ein kurzes belehrendes Handbuch für den Landmann, erschienen.

Da diese gemeinfaßliche Schrift zur Verbreitung unter den Landleuten sehr geeignet ist; so erhalten in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 13ten dieses sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden den Auftrag, dieselbe den Landleuten angemessen zu empfehlen.

Augsburg den 19. November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXVI.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Maßbach im kgl. Dekanate Schweinfurt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle zu Maßbach im kgl. Dekanate Schweinfurt wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag derselben ist nach der unterm 17ten Januar 1824 abgeschlossenen Fassion folgender:

I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen: a) aus dem Gotteshause zu Maßbach baar 8 fl. 48 kr.; b) aus dem Filial-Gotteshause zu Völkertshausen 1 fl. 7 kr.; aus der Großherzoglich Sächsisch-Weimarischen Revenüen-Kasse zu Maßbach: an baarem Gelde 37 fl. 30 kr.; an Naturalien 10 Klafter gemischtes Holz à 4 fl. = 40 fl.; 650 Wellen à 4 fl. 10 kr. = 26 fl. 15 kr.

II.) Ertrag aus Realitäten: freye Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude im Anschlag zu 50 fl.;

47¾⅞ Tagw. Aecker ditto zu 131 fl. 29¼ kr.; 5¾⅞ Tagwerk Wiesen ditto zu 152 fl. 10 kr.; 83 1/12 Ruth. Garten ditto zu 4 fl. III.) Ertrag aus Rechten: ständige Abgaben: in Geld 5 fl. 53 kr.; in Naturalien: 2 Schffl. 3 Metzen 3 Vierling Korn zu 26 fl. 15 kr.; 4 Metzen 2 Vierling Haber zu 3 fl.; an Laudemien ꝛc. 5 fl.; vom großem Frucht Zehent 312 fl. 29¼ kr.; vom kleinen Zehent 9 fl. 7½ kr.; vom Heu-Zehent 8 fl. 40 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funktionen 119 fl. 29¼ kr. Total-Betrag der Einkünfte 911 fl. 14¼ kr. Die Lasten betragen 61 fl. 9¼ kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach aus 850 fl. 5¼ kr.

Bayreuth den 10ten November 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

v. Schallern. v. N.

Kreis- und andere Notizen.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 8ten November d. J. wurde der bisherige Rektor der katholischen Gesamt-Studien-Anstalt zu St. Stephan in Augsburg, Priester Maximilian Furtmaier, als Rektor und Professor der Philosophie und Pädagogik an das k. Lyceum nach Amberg versetzt.

Nach allerhöchster Entschließung vom 16ten November d. J. haben Seine Majestät der König geruht, die im Kreis-Scholarchate für den Ober-Donau-Kreis erledigte Stelle eines Mitgliedes desselben, dem dermaligen Rektor der katholischen Studien-Anstalt und Conventualen des Benediktiner-Stiftes zu St. Stephan P. Benidikt Richter allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten November d. J. dem Pfarrer Joseph Götz zu Oberbaar die Pfarrey Neukirchen, k. Landgerichts Rain, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 9ten November d. J. wurde die Döllenmühle von dem bisherigen alternativen Verbande mit der Pfarrey Rechbergreuthen getrennt, und der Pfarrey Winterbach ständig einverleibt.

Durch k. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 23ten Oktober d. J. ist die von dem Haupt-Zoll-Amte Lindau beantragte Verlegung der Chausséegelds-Erhebungs-Station Hergaz im erwähnten Haupt-Zollamts-Bezirke nach Heimenkirchen genehmigt worden.

An die Stelle des abgegangenen Advokaten Wagner zu Füßen wurde der Advokat Riebel als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt in den bey dem Landgerichte Füßen und dem Patrimonial-Gerichte St. Mang in Füßen vorkommenden Rechts-Angelegenheiten nach §. 23 des Geschäfts-Regulativs für die Land-Gemeinden von der k. Kreis-Regierung bestimmt.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden am 4ten November d. M. im Landwehr-Bataillon Höchstädt ernannt:

I.) als Hauptmann der bisherige Ober-Lieutenant und Adjutant Baptist Letzkus;

II.) als Ober-Lieutenant der bisherige Lieutenant Andreas Kurtius; und

III.) als Lieutenant der vormalige Gardist Leonhard Deßl.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

833.) praes. den 9/11 35.

(Bekanntmachung.)

Da der Wirth Wilhelm Strobel zu Offenhausen das wider ihn erlassene Gant-

Erkenntniß in Rechts-Kraft erwachsen ließ; so werden nunmehr folgende Edikts-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 15ten Dezember 1835 Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freitag den 15ten Jänner 1836; 3.) zur Schluß-Verhandlung auf Mittwoch den 17ten Februar 1836, und zwar für die Replik bis inclus. 2ten März, und für die Duplik bis inclus. 16ten März 1836.

Sämtliche Gläubiger des Wilhelm Strobel werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Die zur Zeit gerichtlich ausgemittelte Aktiv-Masse beträgt 5322 fl., dagegen die bekannten Passiva 8745 fl. sämtlich Hypothekar-Schulden.

Am 1ten Edikts-Tage wird auch der Versuch gemacht werden, zwischen dem Gemein-Schuldner und den Creditoren eine gütliche Ausgleichung zu bezwecken.

Günzburg am 2ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

534.) praes. den 18/11 35.

(Gant-Edikt.)

Der Eblöner Alois Heinrich von Münster hat wegen seiner Insolvenz sich dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 30ten November 1835; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 31ten Dezember d. J.; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) zur Replik auf Montag den 1ten Februar 1836, und b) zur Duplik auf Mittwoch den 17ten Februar l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter dem Vorbehalt ihrer Rechte gerichtlich zu übergeben.

Noch wird bemerkt, daß die Hypothekar-Schulden in 419 fl. bestehen, der Vermögens-Stand aber auf 433 fl. geschätzt sey.

Donauwörth den 2ten November 1835.

Fürstliches Herrschafts-Gericht Bissingen, als Verwesung des fürstlichen Patrimonial-Gerichtes Iter Klasse Heiligkreuz.

v. Ellenrieder.

535.) praes. den 13/11 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen einiger Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen der Freyherrlich von Weidenauer'schen Relikten in Neuburg Montags den 14ten Dezember d. Js. Vormittags

9 Uhr in der Landgerichts-Kanzley dahier an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht: a.) in den sub. Kat. Nro. 27 Pl.-Nro. 13, in 0,09 Dez. bezeichneten Wohn- und Neben-Gebäuden mit Hofraum zunächst dem Paradeplatze im Stadtviertl A. H. N. 8, ludeigen und mit 4250 fl. Haus-Steuer-Kapital belegt; b.) sub. Kataster-Nro 28 Pl.-Nro. 2435, in 0,15 Dezimalen Neubruch zinsbar zur Stadt-Kammer und giebt zum kgl. Rentamte aus 25 fl. Kapital die Steuer; c.) sub. Kat.-Nro. 29 Pl.-Nro. 3211 in 0.18 Dezim. Kraut-Garten, zinsbar zur Stadt-Kammer mit 25 fl. Steuer-Kapital belegt; d.) sub. Kat.-Nro. 30 Pl.-Nro. 4253 in 0,15 Dezim. Umriß, worauf zum k. Rentamte 23 kr. 3 pf. Grundzins und 25 fl. Steuer-Kapital ruhen.

Kaufs-Lustige, von welchen Gerichts-Unbekannte sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, werden hiemit eingeladen, sich am festgesetzten Tage dahier einzufinden und gegen Vernehmung der Kaufs-Bedingnisse ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Das Anwesen trägt nach neuerer Schätzung einen Werth von 2075 fl.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Neuburg den 4ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

536.) praes. den 14/11 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Anwesen des Bürgers und Zitronen-Händlers Joseph Frank in Dilingen bestehend: a) in dem Wohn-Hause sub Lit. A. N. 145, b) in 24 Ruthen Burgetten an 3 Theilen, und c) in 45 Ruthen Antheil, am Donnerstag den 10ten Dezember d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem diesseitigen Gerichts-Lokale wiederholt dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Dilingen am 9ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

537.) praes. den 14/11 35.

(Versteigerung.)

Das Anwesen des Joseph Weltishofer sen. in Neumünster, bestehend in Haus, Stadel, Garten, Gemeinds-Nutzen, 9 Jaucherten Aecker und Wiesen; und 7 Tagwerk Holzboden, wird Donnerstags den 3ten Dezember d. Js. Nachmittags 2 Uhr zu Neumünster durch eine kgl. Landgerichts-Commission versteigert werden.

Kaufs-Lustige haben sich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen, der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Zusmarshausen den 10ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

538.) praes. den 14/11 35.

(Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache des verstorbenen Zimmer-Meisters Anton Baldauf von Illereichen wurde das Prioritäts-Erkenntniß vom

unterfertigten Gerichte gefällt, und am heutigen Tags an die Gerichts-Tafel angeheftet.

Dieß zur Wissenschaft.

Illertissen den 12ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

539.) praes. den $\frac{19}{11}$ 35.

(Anwesens - Verkauf.)

Für das auf 1054 fl. eingeschätzte grundeigene Sölds-Anwesen des Mang Anton Steinle von Ronsberg, bestehend in Wohn-Haus, Wurz-Garten, 4 Tagwerk 63 Dezim. Gründen, Waid-Recht, und $\frac{1}{4}$ Jauchert Gemeinde-Recht wurde auch in der zweiten Versteigerung der Schätzungs-Preis nicht geboten.

Zur dritten Versteigerung dieses Anwesens wird nun neuerliche Kommission auf Samstag den 19ten Dezember d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt, und zugleich bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, auch bey nicht gebotenem Schätzungs-Preiße erfolgen werde.

Kaufs-Lustige, von welchen Auswärtige sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, werden eingeladen, ihre Angebote am Sitze des unterfertigten Gerichts zu Protokoll zu geben.

Obergünzburg am 16. November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

540.) praes. den $\frac{16}{11}$ 55.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich in Folge Edictal-Ladung vom 1ten Dezember 1834 weder Joseph Sailer Müllerssohn von Thannhausen, noch dessen allenfallsige Deszendenz innerhalb des 6 monatlichen Termines dahier gemeldet hat; so wird der Vorgeladene hiemit für verschollen erklärt, und sein in 1028 fl. 56 kr. Elterliches Vermögen den bekannten nächsten Intestat-Erben ohne Caution ausgeantwortet.

Ursberg am 16ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 16. Novemb. 1835.	Papier	Geld	Den 19. Novemb. 1835	Papier	Geld	Den 21. Novemb. 1835.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	32	30	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	33	31	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	32	30

Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.

Nro. 48.

Augsburg, den 30ten November 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCCXVII.) ad Nm. 4356.

(Den Abschied auf die Verhandlungen des Landrathes für den Oberdonau-Kreis auf das Jahr $18\frac{35}{36}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Abschied auf die Verhandlungen des Land-Rathes dieses Kreises im Monate September dieses Jahres für das Jahr $18\frac{35}{36}$ wird nachfolgend allgemein verkündet.

Augsburg den 21. November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken, und in Schwaben rc.

Wir haben Uns über die von dem Land-Rathe des Oberdonau-Kreises in den Sitzungen vom 7ten bis 14ten September 1835 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staats-Raths folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreis-Fonds für $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnung über die Kreishilfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnung über die Kreishilfs-Kasse für das Jahr $18\frac{33}{34}$ hat der Land-Rath mit einer Einnahme von

	10,010 fl.	$47\frac{1}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	9,146 „	17 „
und einem Aktiv-Reste von	864 „	$30\frac{1}{4}$ „
dann einem Vermögensstande von . .	36,042 „	$9\frac{7}{8}$ „

als richtig anerkannt.

Diese Resultate sind in die nächstjährige Rechnung unter genauer Ausscheidung der Fonds der von Uns gestifteten Kreishilfs-Kasse von den durch Aktien aufgebrachten Hilfs-Fonden zu übertragen, und auch in Zukunft in derselben Weise zu behandeln.

Die Vorschläge des Land-Raths zu Abänderung der Statuten des Kreishilfs-Vereins hat Unsere Kreis-Regierung den Theilnehmern des Vereins zur Erklärung und Aeußerung über die etwaigen Modificationen der Satzungen mitzutheilen, und die Ergebnisse Uns vorzulegen.

Dem Antrage, die Bezahlung der Darleihen, und die Empfangnahme der Rückzahlungen durch die Rent-Aemter und Kreis-Kassen (für Rechnung der Kreishilfs-Kasse) besorgen zu lassen, steht, abgesehen von der Unvereinbarkeit dieser Geschäfte mit der Stellung der Finanz-Behörden, das für dieses Institut so wichtige Bestehen eines eigenen Rendanten entgegen.

B. Rechnung über die Kreis-Fonds für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreis-Fonde für $18\frac{33}{34}$ und zwar:

a.) jene über die Fonde für gesetzlich gebotene Zwecke, welche mit einer Einnahme

von	588,348 fl.	$11\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	558,749 „	30 „
und einem Aktiv-Reste von	29,598 „	$41\frac{3}{4}$ „

abschließt, dann

b.) jene über die Fonds für fakultative Zwecke, welche eine Einnahme von

	33,826 fl.	$32\frac{1}{4}$ kr.
eine Ausgabe von .	25,177 „	55 „
und einen Aktiv-Rest von	8,648 „	$37\frac{1}{4}$ „

entnehmen läßt, wurden von dem Land-Rathe im Ganzen gleichfalls ohne Erinnerung befunden.

Diese Aktiv-Reste sind hiernach in die Rechnungen des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragen.

Auf zu einzelnen Positionen geschehene Bemerkungen ertheilen Wir folgende Entschließung:

1.) Die für die Scheidegger-Straße besonders vorbehaltene unter dem Aktiv-Reste aus dem Jahre $18\frac{32}{33}$ enthaltene Summe von 12926 fl. 39 kr. ist nach Ausweis der

Rechnung für 18$\frac{33}{34}$ bereits theilweise ihrer Bestimmung zugewendet worden.

Unsere Kreis-Regierung wird bedacht seyn, daß der bezeichnete Straßen-Bau ohne Aufenthalt seiner Vollendung zugeführt werde, und wird seiner Zeit die Nachweisungen darüber dem Land-Rathe mitzutheilen nicht unterlassen.

2.) Der angeführte Unterschied zwischen dem Voranschlage der Ausgaben auf fakultative Zwecke für 18$\frac{33}{34}$ und dem Rechnungs-Vortrage ist durch den Inhalt der Rechnung, und deren Belege erläutert, gegen welche nichts erinnert ist, und giebt daher zu einer Entscheidung keinen Anlaß.

3.) Die weitere Erinnerung in Ansehung des aus der anerkannten Rechnung der Fonds für fakultative Zwecke für 18$\frac{32}{33}$ auf das Jahr 18$\frac{33}{34}$ übergegangenen Aktiv-Restes, dessen theilweise Rechnungs-Verwendung die Rechnung für 18$\frac{33}{34}$ selbst nachgewiesen hat, würde durch das im §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15ten August 1828 vorgezeichnete Benehmen des Land-Rathes mit Unserer Kreis-Regierung ihre vollständige Erledigung gefunden haben.

4.) Die Rechnungen über die Verwendung der Aversal-Zuschüsse zu Bezirks-Weg-Bauten sind mit den sonstigen erfoderlichen Aufschlüssen seiner Zeit dem Land-Rathe vorzulegen, wie Wir denn überhaupt Unseren gemessenen Auftrag wiederholen, demselben in Beziehung auf alle Ausgaben aus Kreis-Fonden die rechnungsmäßigen Verwendungs-Nachweise jedesmal bey der Vorlage der Rechnungen selbst mitzutheilen, und in Fällen, wo in Ansehung einzelner Positionen die Rechnungs-Nachweise vorzubehalten sind, diesen Umstand alsbald bey der Vorlage, und ohne vorgängige Erinnerung geeignet aufzuklären.

5.) Die Erinnerung über den Betrag der Kosten für die technische Aufnahme des Straßen-Zuges von Höchstädt über Lutzingen nach Diemantstein, die nach den Erläuterungen Unserer Kreis-Regierung auf normalmäßiger Festsetzung beruhen, kann in Ermanglung spezieller Begründung nicht näher gewürdigt werden.

Uebrigens ist Unser ernstlicher Wille, die Kosten der technischen Leitung einzelner auf Regie bestrittenen Bauten stets mit dem Zwecke, und dem Bedürfnisse in strengen Einklang gesetzt zu wissen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Das Steuer-Principale der sämtlichen direkten Steuern für den Oberdonau-Kreis beträgt vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen des Jahres 18$\frac{33}{34}$ etwa hervorgehenden Aenderungen 971,452 fl. 36 kr.
sohin ein Steuer-Prozent . . . . 9,714 „ 20 „

III.

Bestimmung der Kreis-Fonds für 18$\frac{35}{36}$.

Dem von dem Land-Rathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{35}{36}$ aus Kreis-Fonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige gesetzlich auf die Kreis-Fonds hingewiesene Zwecke.

Titel I. Durch die Ausscheidung

der Staats-Fonde auf die Kreis-Fonde übergegangene Lasten:

Cap. I. Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Central-Fonden überwiesenen Staats-Auflagen . .	15,018 fl. 13 kr.
Summa des Cap. I. per se	

II. Cap. Etat des Staats-Ministeriums der Justiz:

1.) Für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht IIter Instanz des Kreises .	56,077 fl. 30 kr.
2.) Für Kreis-, Stadt- und Wechsel-Gerichte Iter Instanz	48,095 „ 48 „
3.) Für ständige Bau-Ausgaben . .	167 „ — „
Summa des Cap. II.	104,340 „ 18 „

III. Cap. Gemeinschaftlicher Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern:

1.) Besoldungen und Dienstes-Bezüge	
a) der Landrichter	114,460 fl. 58½ kr.
b) der Assessoren, Adjunkten u. Aktuare	39,968 „ — „
c) der Gerichtsdiener	29,658 „ — „
2.) Allgemeine Regie-Ausgaben . .	11,529 „ 21½ „
3.) Ständige Bau-Ausgaben	800 „ — „
Summa des Cap. III.	196,396 „ 20 „

IV. Cap. Etat der Staats-Anstalten:

1.) Erziehung und Bildung:

a) Studien-Anstalten	39,291 fl. 11 kr.
b) Schullehrer-Seminarien	8,200 „ — „
c) deutsche Schulen	44,927 „ 7 „
d) Reserve-Fond .	2,852 „ 50½ „
Summa 1. . . .	95,271 „ 8½ „

2.) Gesundheit:

a) Stadt-Gerichts-Physikate . .	1,683 fl. 30 kr.
b) Landgerichts-Physikate	19,977 „ — „
c) Wundärzte . .	160 „ 10 „
Summa 2. . . .	21,820 „ 40 „

3.) Industrie und Cultur:

a) für Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen .	3,100 fl. — kr.
b) für Leinwand-Fabrikation . . .	1,400 „ — „
c) für Stipendien f. Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim .	150 „ — „
d) für Seidenzucht	150 „ — „
e) für Prämien zur Errichtung v. Gemeindeschäfereien	150 „ — „
f) für Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher	50 „ — „
Summa 3.	5,000 fl. — kr.

4.) Strassen-, Brücken- und Wasserbau:

a. auf Administration	20,314 fl. 30 kr.
b. auf Unterhaltung der Strassen .	109,325 „ 3 „
der Brücken .	9,101 „ 17 „

c. Reserve-Fond . . . 6,464 fl. 10 kr.

Summa 4.	144,405 fl. — kr.
Hiezu die Summa 1.	95,271 „ 8¼ „
„ „ „ 2.	21,820 „ 40 „
„ „ „ 3.	5,000 „ — „
Summa des Cap. IV.	266,496 fl. 48¼ kr.

Cap. V. Landbauten:

§. 1. Unterhaltung

a. der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums . . .	275 fl. 57 kr.
b. der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4,379 „ 15 „
c. der Gebäude für Staats-Anstalten u. zwar auf Erziehung und Bildung	58 „ — „
Reserve-Fond .	397 „ 48 „
Summa des Cap. V.	5,111 fl. — kr.

Titel II. Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesene Lasten:

§. 1. Regie-Kosten des Land-Rathes für 18⅗⁄₈	400 fl. — kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen .	2,800 „ — „
Haupt-Summe II.	3,200 fl. — kr.
Gesammt-Summe der Cap. II. bis inclusive V. . . .	572,544 fl. 26¼ kr.
Hiezu die Ausgaben des Tit. I. Cap. I. .	15,018 „ 13 „
Titel III. Allgemeiner Reserve-Fond für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke . .	1,000 „ — „

Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke . . . . . 591,562 fl. 39¼ kr.

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke:

1.) für Gewerbs-Schulen	5,510 fl. — kr.
2.) für Errichtung eines Irren-Hauses . .	9,400 „ — „
3.) Stipendien für Zöglinge der Taub-Stummen-Schule in Dilingen	300 „ — „
4.) für Frey-Plätze in der Taubstummen-Bildungs-Anstalt in München	225 „ — „
5.) für Unterstützung entlassener Sträflinge durch Arbeits-Verdienste	150 „ — „
Summe	15,585 fl. — kr.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

1.) die den Kreis-Fonds überwiesenen Ausstände der Iten, IIten und der Vorjahre der IIIten Finanz-Periode an den sämtlichen direkten Staats-Auflagen	5,140 fl. — kr.
2.) die durchlaufende Einnahmen für Dienst-Wohnungen- und Dienst-Gründe-Anschläge	6,560 „ — „

3.) die den Kreis-Fonds überwiesenen Staats-Auflagen an

2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haus-Steuer, und der Familien-Steuer zu 10 Prozent, aus den Gewerb-Steuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von . 370,940 fl. — kr.

4.) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{8}$ Prozent zu erheben ist . . . 39,260 " — "

5.) an Zuschuß aus der Staats-Kasse . 179,000 " — "

Summa 599,900 fl. — kr.

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit . 8005 " — "

noch verfügbar . . 591,895 fl. — kr.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 315 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 15,585 fl.

Auf die von dem Land-Rathe bey Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben gemachten Erinnerungen und Anträge ertheilen Wir demselben nachstehende Entschließungen:

1.) die Zinsen aus dem hinterlegtem Ueberschusse der Kreis Getreid-Schuld-Rechnung, dann jene aus den einstweilen deponirten Beiträgen der Stiftungen zu dem Fonde der Irren-Anstalt sind bereits auf Antrag des Land-Rathes durch Abth. III. Ziff. 3. des Landraths-Abschiedes vom 31ten Jänner d. J. dem Fonde der Kreis-Irren-Anstalt zugewiesen, und hiernach gleich diesem Fonde selbst zu verwalten.

2.) Die wiederholten Erinnerungen des Land-Raths wegen den Ausgaben auf Vollendung und Fortführung der Hypotheken-Bücher haben in den Landraths-Abschieden vom 1ten May 1833, 28ten Februar 1834, und 31ten Jänner 1835, und jene wegen Haftens-Erklärung der Beamten in dem Land-Raths-Abschiede vom 1. May 1833 Abth. III. §. 7. ihre Erledigung erhalten.

3.) Bezüglich der Bitte des Land-Rahes um Ueberweisung der durch die Verän-derungen des Lehr-Personals an der Studien-Anstalt von St. Stephan zu Augsburg verursachten Kosten auf andere Fonds wird Unsere gesonderte Entschließung folgen.

4.) Wir genehmigen, daß die ihrem Zwecke speziell vorzubehaltenden Einbringungen an der Kreis-Schul-Dotation in dem Oberdonau-Kreise, wie überhaupt in allen Kreisen von den Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen zu $2\frac{2}{3}$ verzinslich angenommen werden.

5.) Aus Rücksicht auf die angeführten Verhältnisse genehmigen Wir, daß der von dem Land-Rathe bezeichnete Bestand von 1000 fl. aus dem Jahre $18\frac{33}{34}$ dem Comité für Förderung der Leinwand-Fabrikation zu Kaufbeuern, dessen folgereichen Bemühungen Wir mit Wohlgefallen bemerken, ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Die beantragte allgemeine Veröffentlichung der Bekanntmachungen dieses Vereins ist Unseren Absichten entsprechend.

6.) Unserer Kreis-Regierung wird über die in keinem Falle bloß auf die Ermunterung des Abhaspelns zu beschränkende Verwendung des der Seidenzucht gewidmeten Betrages mit der Seidenbau-Deputation des landwirthschaftlichen Vereins in das vorgeschriebene Benehmen treten, und jede Gelegenheit ergreifen, um die Thätigkeit der Distrikts- und Orts-Polizey-Behörden,

die Mitwirkung des Pfarr-Clerus, und die Theilnahme der Kreis-Bewohner an diesem wichtigen Industrie-Zweige zu sichern.

7.) So sehr Wir von der Wichtigkeit der Blutegel-Zucht und ihrer Anwendbarkeit in allen Kreisen des Reiches überzeugt sind, so wenig wollen Wir den Erfahrungen vorgreifen, welche die Folge der Zeit und das Beispiel der übrigen Kreise darbieten wird.

Wir gestatten daher, daß von der-der Zucht zugedacht gewesenen Summe Umgang genommen werde.

8.) Die Vorschläge des Land-Raths zu Erweiterung des Unterrichts in dem Gebrauche der Web-Stühle mit Regulatoren finden Wir zweckgemäß, und erwarten, Unsere Kreis-Regierung werde zu deren Ausführung nach Maßgabe der verfügbaren Etats-Mittel bereits die entsprechende Einleitung getroffen haben.

9.) Die Minderung des vorschriftsmäßigen Personal-Standes, und der Real-Existenz der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule erscheint ohne Störung des Unterrichts selbst nicht zuläßig, wohl aber genehmigen Wir gerne, daß die oben unter Nro. 7 genehmigten Erübrigungen von 450 fl. zu gleichen Theilen den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen von Kaufbeuern und Dilingen, und den Prämien für Errichtung von Gemeinde-Schäfereyen zu Guten kommen. Auch gestatten Wir, daß Erübrigungen früherer Jahre an der Etats-Position für Unterstützung entlassener Sträflinge eine gleiche Verwendung erhalten.

10.) Die Erweiterung, und Vervollkommnung der Verkehrs-Wege ist ein vorzüglicher Gegenstand Unserer Obsorge, und die hierauf bezüglichen Bemerkungen des Land-Raths werden die geeignete Würdigung im Verfolge der umfassenden Untersuchungen erhalten, die über den Stand der Straßen-Verbindungen, und über das Bedürfniß derselben so eben bey Unserem Staats-Ministerium des Innern gepflogen werden.

11.) Wir wollen, daß Unserer Kreis-Regierung die Voranschläge über die Kosten der Vollendung des Irren-Hauses zu Irsee nach seiner jetzigen Bestimmung ungesäumt vollende, hierüber, so wie über den Bau-Plan mit den betheiligten Regierungen des Isar- und Unter-Donau-Kreises alsbald in das Benehmen trete, und das Ergebniß nebst den sämtlichen Akten noch so rechtzeitig zur Vorlage bringe, um wegen der von diesen Kreisen zu leistenden Zuschüsse noch vor Eintritt der Bauzeit des Jahres 1836 verfügen zu können, wobey die bewährte Gesinnung des Land-Rathes für den Ober-Donau-Kreis Uns zu der Voraussetzung bestimmt, die Aeußerung „der Land-Rath sey bereit, beyzutragen", könne nur in dem Sinne eines rein begutachtenden Wirkungs-Kreises gewählt worden seyn.

IV. Voranschlag der Straßen und Land-Bauten für $18\frac{35}{36}$.

Der von Seite des Land-Raths ohne Erinnerung gebliebene Voranschlag der Straßen- und Land-Neubauten ist nach den ertheilten Etats-Bestimmungen zu vollziehen.

V. Wünsche und Anträge.

1.) Die beantragte offizielle Mittheilung der Verhandlungen des Land-Raths eines Kreises an die Mitglieder der Land-Räthe der übrigen Kreise vermögen Wir im Hinblicke auf §. 24. Ziffer 4. des Gesetzes über die Einführung der Land-Räthe vom 15ten August 1828 nicht anzuordnen.

2.) Wohl aber werden Wir auch fortan die Bestimmung der Versammlungszeit der

Land-Räthe, und die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Beschäftigungen in wohlwollende Rücksicht ziehen. Jedenfalls haben Wir bereits durch den Land-Raths-Abschied vom 1ten May 1833 Abtheilung III. §. 1 Abs. 3 einen dieser Rücksicht entsprechenden Zeitpunkt für die Vollendung der Kreis-Fonds-Rechnungen, und für die Vorlage der Kreis-Fonds-Etats festgesetzt, und Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen werden hiernach für dessen pünktliche Einhaltung Sorge tragen.

3.) Die Hinweisung der Distrikts-Polizey-Behörden auf die Bestimmung des §. 14 der genehmigten Satzungen des Unterstützungs-Vereines für Schul-Lehrer-Wittwen und Waisen im Ober-Donau-Kreise, und deren erneuerte Bekanntmachung in den Gemeinden unterliegt keinem Bedenken.

Wir haben übrigens in den Verhandlungen des Land-Rathes gern die fortgesetzten Beweise jener lebhaften, und wohlgesinnten Mitwirkung zu den Angelegenheiten des Kreises erblickt, worüber dem Landrathe bereits früher Unsere besondere Zufriedenheit ausgedrückt wurde, und erwiedern den Ausdruck treuer Anhänglichkeit mit der erneuerten Versicherung Unseres k. Wohlwollens.

München den 2ten November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Freyherr v. Giese. Fürst von Oettingen-Wallerstein. Freyherr v. Schrenk. v. Wirschinger.

Abschied für den Land-Rath des Ober-Donau-Kreises über dessen Verhandlungen vom 7ten bis 14ten September 1835.

Nach königlich allerhöchstem Befehl: der geheime Rath v. Kreuzer.

CCCCXVIII.) ad Nrm. 485. Pr.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Aktien-Unterzeichnung für den Kanal zur Verbindung des Rheins mit der Donau betr.)

Nach einer Anzeige des Hauses M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Mayn ist die Unterzeichnung auf die nöthige Anzahl von Aktien für das Unternehmen, mittels eines Kanals den Rhein mit der Donau zu verbinden, vollendet, und es werden daher weitere Unterzeichnungen von dem genannten Hause nicht mehr angenommen.

Augsburg den 27ten November 1835.

Präsidium der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Will.

CCCCXIX.) ad. Nrm. 476. Pr.

An sämtliche Stadt-Commissäre und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Vollzug der Nr. IV. Lit. B. in der Vollzugs-Instruktion vom 24ten Juny 1835. zu Art. 7. Ziff 2 und 3. des Gewerbs-Gesetzes in Beziehung auf das Wandern der Handwerks-Gesellen in das Ausland betr.)

Laut Anzeige des k. Bayerischen General-Agenten in Neapel treffen von Zeit zu Zeit bayerische Handwerks-Gesellen in den Neapolitanischen Staaten, ohne Kenntniß

der italienischen Sprache, ohne Geldmittel, und ohne irgend eine Sicherheit des Verdienstes oder Erwerbes ein, und ohne andere Aussicht, als oft mit Krankheiten behaftet, und in dem erbärmlichsten Zustande in ihre Heimath verschoben zu werden.

Die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden in Folge Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 19ten d. M. auf diese Thatsache mit der Weisung aufmerksam gemacht, die in das Ausland wandernden Handwerks-Gesellen bey Empfang der Wander-Bücher davon in Kenntniß zu setzen, daß in dem Königreiche Neapel ohne Kenntniß der Landes-Sprache, und ohne Geld-Mittel eine Aussicht zu Verdienst und Arbeit für Handwerker nicht zu hoffen sey.

Augsburg den 27ten November 1835.

Praesidium der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

v. Link Präsident.

coll. Völk.

CCCCXX.) ad Nrm. 5657.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Frey-Nächte und das Tanzen an öffentlichen Orten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Berichte über den Stand der öffentlichen Sicherheit im verflossenen Verwaltungs-Jahre erneuern die Klage wieder, daß die von Seite der Regierung des Kreises unterm 18ten März 1834, in Beziehung auf die sogenannten Frey-Nächte dann über das Tanzen an öffentlichen Orten, sowie über das Einhalten der Polizey-Stunde getroffenen Anordnungen nicht gleichförmig vollzogen werden.

Namentlich sollen auch die Patrimonial-Gerichte und Polizey-Aemter dann die Magistrate der den Landgerichten untergeordneten Städte und Märkte hierin eine Nachsicht und Hingebung an die Interessen der Betheiligten üben, welche sich mit dem Zwecke der bezeichneten Anordnungen so wenig, wie mit der desfallsigen Uebung in den unmittelbaren Gemeinden des Distriktes vereinbaren läßt.

Die kgl. Regierung des Kreises fodert daher sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden auf, im gegenseitigen Benehmen der Eingangs-erwähnten Vorschriften einen möglichst gleichförmigen Vollzug zu sichern, und auf genauer Einhaltung der Polizey-Stunde fest zu bestehen.

Die Tanz-Belustigungen an öffentlichen Orten werden sich weit weniger nachtheilig in ihrem Einflusse auf die Moralität und den Haushalt äußern, wenn sie nicht aufeinanderfolgend die Distrikts-Angehörigen von einer Gemeinde zur andern auf den Tanz-Plätzen herumzuziehen einladen, sondern für sämtliche Gemeinden desselben Distriktes auf dieselben Tage möglichst zurückgeführt werden.

Für die Gemeinden unter einem Patrimonial-Gerichte, Patrimonial-Amte, oder einem untergeordneten Magistrate kann keiner von der im Distrikte geltenden abweichenden Uebung statt gegeben werden.

Augsburg den 27. November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXI.) ad Nrm. 5187.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Wirken des Comité für Beförderung der Leinwand-Fabrikation zu Kaufbeuern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die folgenreichen Bemühungen des für Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Kreise zu Kaufbeuern konstituirten Comitè, in Absicht auf die Lösung seiner Aufgabe mit Wohlgefallen bemerkt, und dem Antrag des Land-Rathes entsprechend gefunden, daß alle Bekanntmachungen, welche von diesem Comité im Zwecke der Beförderung der Leinwand-Fabrikation ausgehen, gedruckt oder lithographirt, den betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden mitgetheilt, und von diesen den Gemeinden ihres Bezirkes zugefertiget werden sollen, wo sie zu verkünden, und öffentlich anzuheften sind.

Ueberhaupt werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden hiedurch wiederholt aufgefodert, das Wirken des genannten Comités kräftigst zu unterstützen.

Augsburg am 22ten November 1833.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXII.) ad Nrm. 5293.

An
sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die aus Straf- und Zwangs-Arbeits-Häusern Entlassenen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2ten d. M. den Land-Raths-Abschied betreffend, zur Unterstützung der aus Straf- und Arbeits-Häusern Entlassenen im Kreise abermals Ein Hundert fünfzig Gulden aus Kreis-Fonds allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hierauf sind zunächst die Armenpflegschafts-Ausschüße in den Gemeinden aufmerksam zu machen.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden diesen Anlaß benützen, um den Armenpflegschafts-Ausschüssen ihre Obliegenheiten in Bezug auf die aus Straf- und Arbeits-Häusern Entlassenen nach Anleitung der allerhöchsten Instruktion zum Vollzuge der Verordnungen über das Armenwesen vom 24ten Dezember 1833 §. 39 Ziffer 18, sowie der Regierungs-Verfügung vom 28ten November 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1833, Seite 1555) zur gewissenhaften Vollführung dringend zu empfehlen.

Ueberhaupt erwartet man, daß alle Behörden der inneren Verwaltung im Kreise, deren Wirken die Beaufsichtigung und Behandlung solcher Entlassenen berührt, sich derselben väterlich annehmen, hilfreich fürsorgend, belehrend, warnend, zu ihrer Besserung mitwirken, und sie unter ununterbrochener Aufsicht halten werden.

Augsburg den 23. November 1833.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXIII.) ad. Nrm. 5240.

(Die Prüfung der Bau-Handwerker für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß Ausschreibung vom 9ten July 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1835 Nro. 28 pag. 940) werden hiemit die Resultate der für das Jahr 1835 vorgenommenen Prüfung der Bau-Handwerker zur Erlangung von Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeister-Concessionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von 21 Maurern und 16 Zimmer-Gesellen, welche sich zur Prüfung angemeldet haben, wurden 2 Maurer-Gesellen wegen unterlassener Wanderschaft von der Prüfung ausgeschlossen, 19 Maurer und 16 Zimmer-Gesellen aber für dieselbe admittirt.

Von den Geprüften erhielten am Schlusse der Prüfungen nachfolgende Individuen die erworbenen Befähigungs-Zeugnisse.

A.) Maurer.

1.) Xaver Baumeister von Aichach mit der Note 3.

2.) Georg Bichler von Affing, k. Landgerichts Aichach, mit der Note 2 $\frac{24}{38}$.

3.) Anton Seidl von Lechhausen, k. Landgerichts Friedberg, mit der Note 2 $\frac{12}{38}$.

4.) Johann Baptist Spiegel von Wolfertschwenden, k. Landgerichts Ottobeuern, mit der Note 2 $\frac{1}{38}$.

5.) Johann Zepf von Thannhausen, k. Landgerichts Ursberg, mit der Note 2 $\frac{7}{34}$.

B.) Zimmerleute.

1.) Johann Bierle von Ziemetshausen, k. Landgerichts Ursberg, mit der Note 2 $\frac{1}{34}$.

2.) Anton Seidl von Lechhausen, k. Landgerichts Friedberg, mit der Note 2 $\frac{1}{38}$.

3.) J. Schlachter von Göggingen mit der Note 2 $\frac{22}{34}$.

4.) Johann Mondwetzl von Oberwestenheim, k. Landgerichts Ottobeuern, mit der Note 2 $\frac{21}{38}$.

5.) Michael Rothärmel von Günzegg, k. Landgerichts Ottobeuern, mit der Note 2 $\frac{2}{38}$.

6.) Matthias Höfer von Langen-Reisnach, k. Landgerichts Schwabmünchen, mit der Note 3.

7.) Isidor Hahn von Wertingen, k. Landgerichts gleichen Namens, mit der Note 3.

8.) Johann Huber von Wertingen mit der Note 3.

Augsburg den 22. November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXIV.) ad. Nrm. 5239.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Prüfungen zur Erlangung von Maurer-, Steinhauer-, und Zimmer-Meister-Conzessionen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Prüfungen zur Erlangung von Maurer-, Steinhauer- und Zimmer-Meister-Conzessionen werden in der ersten Hälfte des Monats März 1836 am Sitze der unterfertigten k. Kreis-Regierung für das Jahr 1836 vorgenommen werden.

Da den Handwerker-Gesellen, welche an diesen Prüfungen Theil nehmen wollen, durch die Errichtung der, den Gewerbs-Schulen zu Dilingen, Kaufbeuern, Kempten, Lindau und Memmingen, dann der Kreis-Gewerbs-Schule zu Augsburg beigegebenen Handwerks-Feyertags-Schulen eine ganz kostenfreye Gelegenheit zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegeben

ist: so versieht sich die k. Kreis-Regierung zu denselben, daß sie diese ihnen dargebotene Gelegenheit gehörig benützt, und mit den erfoderlichen, durch die Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1831 Nro. 51 pag. 1477. – 1479 genau bezeichneten Vorkenntnisse ausgerüstet, bey der Prüfungs-Kommission erscheinen werden.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises haben die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung durch die Lokal-Intelligenz-Blätter zu veranlassen, und dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig instruirten mit einigen Zeichnungs-Proben der Bittsteller belegten Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen längstens bis zum 15ten Jänner 1836 an den Einlauf der unterfertigten k. Regierung gelangen.

Die Admission und Einberufung der betreffenden Individuen wird sogleich nach vollzogener Prüfung der Admissions-Gesuche geschehen.

Augsburg den 22. November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXV. ad Nrm. 5382.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den landwirthschaftlichen Verein für Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche königl. Distrikts-Polizey-Behörden werden erinnert, daß der Termin für die durch dießseitige Entschließung vom 10ten v. M. §. 4. gebotene Vorlage am 1ten des nächsten Monats Dezember ende, und keine Verlängerung zugestanden werde.

Augsburg am 25ten November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXVI.) ad. Nrm. 5519.

An

die k. Stad-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Schrift, „die neuesten Akten-Stücke über die gemischten Ehen"; Augsburg in der Karl Kollmannschen Buchhandlung 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Kreis-Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Schrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 10ten d. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättiget.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 27ten November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXVII.) ad Nrm. 5518

An

die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme einer lithographirten Abbildung mit der Ueberschrift „der preußische Zoll-Verein" betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten lithographirten Abbildung wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20ten November unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Abbildung bestättiget.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 27. November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXVIII.) ad Nrm. 5221.

(Die Visitation des Malz-Aufschlag-Wesens pro 18³⁵/₃₆ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Vollziehung der von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen verfügten Anordnungen wegen Visitation des Malz-Aufschlagwesens für 18$\frac{35}{36}$ ist der Aufschlags-Untereinnehmer Friedrich Renner in Weißenhorn als Commissär aufgestellt worden, um diese Visitationen im Umfange des Ober-Donaukreises vorzunehmen.

Dieses wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der aufgestellte Visitations-Commissär von dem königl. Ober-Aufschlagamte mit einer Legitimations-Urkunde versehen worden ist, um sich, wo es erfoderlich seyn sollte, über die Befugniß, die erwähnten Visitationen vorzunehmen, auszuweisen.

Augsburg den 28. November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCCXXIX.) ad Nrm. 5322.

(Die Erledigung der Pfarrey Wieder-Geltingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers Johann Aloys Peter Sonntag wurde die Pfarrey Wieder-Geltingen, Landgerichts Türkheim, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 420 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 957 fl. 18 kr. nämlich:

1.) in 622 fl. 4 kr. Competenz; 2.) in 123 fl. 56 kr. als Anschlag für Naturalien; 3.) in 145 fl. 18 kr. aus Realitäten; 4.) in 66 fl. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 37 fl. 57 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 26ten November 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. L i n k, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXX.) ad Nrm. 5255.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Baar, Landgerichts Rain, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Götz auf die Pfarrey Neukirchen wurde die Pfarrey Ober-Baar, Landgerichts Rain, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 298 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt; die jährlichen Einnahmen bestehen in 549 fl. 22¼ kr., nämlich:

1.) in 32 fl. 42 kr. aus Zinsen; 2.) in 85 fl. 54½ kr. aus Realitäten; 3.) in 331 fl. 17¾ kr. aus Rechten; 4.) in 98 fl. 48¼ kr. für besondere Verrichtungen; 5.) in 1 fl. aus herkömmlichen Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 9 fl. 15¾ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 25. November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. L i n k, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXXI.) ad Nrm. 5185.

(Die Erledigung der Pfarrey Benningen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Anton Wieland auf das Benefizium in Klosterbeuern wurde die Pfarrey Benningen, Landgerichts Ottobeuern, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 582 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1206 fl. 48 kr. 6 hl. nämlich:

1.) in 16 fl. 40 kr. ständigem Gehalte; 2.) in 366 fl. 30 kr. aus Realitäten; 3.) in 754 fl. 19 kr. 6 hl. aus Rechten; 4.) in 70 fl. 19 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 132 fl. 54 kr. 6 hl. Auch sind dem abgetretenen Pfarrer auf Lebens-Dauer jährlich 300 fl. in Vierteljährigen Raten aus den Renten der Pfarrey, als Absent, zu verabreichen.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen, anher zu überreichen.

Augsburg den 27ten November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. L i n k, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXXII.) ad Nrm. 5151.

(Die Erledigung der Pfarrey Mindel-Altheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Thomas Heichlinger auf die Pfarrey Welden wurde die Pfarrey Mindel-Altheim, Landgerichts Burgau, erledigt,

welche sich über eine Bevölkerung von 163 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 764 fl., nämlich:

1.) in 2 fl. aus Zinsen; 2.) in 392 fl. 27 kr. aus Realitäten; 3.) in 285 fl. aus Rechten; 4.) in 84 fl. 53 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen einschließlich einer jährlichen Bau-Resuitions-Kapitals-Frist von 75 fl., im Ganzen die Summe von 103 fl. 20 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 25ten November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXXII.)

(Die Erledigung der IVten protestantischen Pfarr-Stelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Fabri als Dekan nach Würzburg ist die IVte protestantische Pfarr-Stelle in Bayreuth in Erledigung gekommen; was zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Die Erträgnisse dieser Dienst-Stelle sind nach der im Jahre 1823 abgeschlossenen Fassion in folgender Weise berechnet:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus den Staats-Kassen: von dem kgl. Rent-Amte Bayreuth: a) an baarem Gelde 178 fl. 48 kr.; b) an Naturalien: 1 Schffl. 4½ Mtz. Waitzen à 12 fl. = 14 fl.; 13 Schäffel 5¾ Metzen Korn à 10 fl. = 139 fl. 29½ kr.; 8 Schffl. 1⅛ Mtz. Gerste à 7 fl. = 57 fl.; 2 Schäffel 1⅓ Metzen Hafer à 4 fl. = 9 fl. 20 kr.; 13¼ Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 12 kr. = 42 fl. 40 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) aus dem hiesigen Gottes-Haus an baarem Geld 150 fl.; b) aus dem hiesigen Hof-Spital-Amte an baarem Geld 2 fl. 30 kr. II.) An Zinsen von gestifteten Capitalien 2 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung in dem zur Hospital-Predigers-Wohnung bestimmten Wohnhaus im Anschlag zu 100 fl. IV.) Einnahmen von besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 188 fl. 50½ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen: an bestimmten Neujahrs-Geldern von der hiesigen Judenschaft 6 fl.; Total-Betrag der Einkünfte 891 fl. 5½ kr. VI.) An freywilligen Geschenken: Nichts. Die Lasten betragen 3 fl. Die reinen Einkünfte bestehen also in 888 fl. 5½ kr.

Bayreuth den 17ten November 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

v. Schallern, v. R.

CCCCXXXIV.) ad Nrm. 3792.

(Die Collekte zur Wiederherstellung der Wallfahrts-Kirche Vierzehnheiligen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die freiwilligen Beiträge, welche auf die im Kreis-Int.-Blt. S. 856 ausgeschriebene Bekanntmachung für die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Wallfahrtskirche Vierzehnheiligen im Obermain-Kreise, im diesseitigen Kreise eingegangen sind, werden

in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 25ten November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Verzeichniß

der zur Wiederherstellung der Wallfahrts-Kirche Vierzehnheiligen eingegangenen Beträge im Oberdonau-Kreise.

I. Landgerichte.

1.) Aichach 2 fl. 12 kr.; 2.) Buchloe 28 fl. 59 kr.; 3.) Burgau 14 fl. 28 kr.; 4.) Dilingen —; 5.) Donauwörth 21 fl. 29 kr. 3 hl.; 6.) Friedberg 14 fl. 53 kr. 4 hl.; 7.) Füssen 19 fl. 57 kr.; 8.) Göggingen 16 fl. 55 kr. 2 hl.; 9.) Grönenbach 62 fl. 17 kr.; 10.) Günzburg 19 fl. 51 kr.; 11.) Höchstädt 22 fl. 32 kr. 4 hl.; 12.) Illertissen 14 fl. 17 kr. 6 hl.; 13.) Immenstadt 7 fl. 3 kr. und 48 fl. 47 kr.; 14.) Kaufbeuern 53 fl. 37 kr. 2 hl.; 15.) Kempten 28 fl. 3 kr. 4 hl.; 16) Lauingen 14 fl. 57 kr.; 17.) Lindau 14 fl. 51 kr. 6 hl.; 18.) Mindelheim 18 fl. 10 kr.; 19.) Neuburg 11 fl. 49 kr. 6 hl.; 20.) Oberdorf 36 fl. 27 kr.; 21.) Ober-Günzburg 22 fl. 51 kr.; 22) Ottobeuern 2 fl. 2 kr. und 38 fl. 20 kr.; 23.) Rain 6 fl. 27 kr.; 24.) Roggenburg 52 fl. 53 kr.; 25.) Schrobenhausen 26 fl. 54 kr. 2 hl.; 26.) Schwabmünchen 14 fl. 43 kr.; 27.) Sonthofen 31 fl. 59 kr.; 28.) Türkheim 4 fl. 30 kr.; 29.) Ursberg 5 fl. 48 kr.; 30.) Weiler 59 fl. 54 kr. 4 hl.; 31.) Wertingen 18 fl. 14 kr.; 32.) Zusmarshausen 21 fl. 2 kr. 4 hl.

In Summa 776 fl. 55 kr. 7 hl.

II. Magistrate.

33.) Augsburg 64 fl. 11 kr. 4 hl.; 34.) Kaufbeuern 7 fl. 34 kr.; 35.) Kempten — (sind in den eingesendeten Beyträgen des Landgerichts enthalten); 36.) Lindau 5 fl.; 37.) Memmingen 9 fl. 10 kr.; 38.) Neuburg 1 fl. 12 kr. 4 hl.

III. Herrschaftsgerichte.

39.) Babenhausen 31 fl. 6 kr. 4 hl.; 40.) Burheim 4 fl. 21 kr.; 41.) Edelstetten 1 fl. 30 kr. 42.) Neuburg an der Kammel 1 fl. 30 kr.; 43.) Nordendorf —; 44.) Weißenhorn 9 fl. 30 kr.

In ganzer Summe 912 fl. 1 kr. 3 hl.

Kreis- und andere Notizen.

Der geistliche Rath Dechant und Stadtpfarrer Dr. Gabriel Knogler in Wemding hat dem zur Förderung der Wissenschaften und des Unterrichtes neubegründeten Benediktiner-Stifte zu St. Stephan in Augsburg eine bedeutende Zahl werthvoller Bücher über Physik, Mathematik, Chemie rc. nebst einigen physikalischen Instrumenten schenkungsweise überlassen.

Dem nämlichen Stifte sind von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Oettingen Spielberg mehrere naturhistorische und physikalische Gegenstände zum Geschenke gewidmet worden.

Seine Majestät der König haben diese einer gemeinnützigen Anstalt des Vaterlandes zugewendeten Vermächtnisse nicht nur allergnädigst zu genehmigen, sondern unterm 2ten November d. J. auch zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke Allerhöchst-Ihres besondern Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 24. November 1835 wurde die Uebertragung der Verwaltung des Patrimonial-Gerichts II. Klasse Straß, Landgerichts Neuburg, an den Patrimonial-Richter Joh. Nep. Bruckmayer in Neuburg im Einverständnisse mit dem kgl. Appellations-Gerichte mit dem Anhange genehmigt, daß der Sitz dieses Patrimonial-Gerichts in Straß bey Neuburg verbleibe.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7ten November d. J. bewogen gefunden, dem bisherigen Obersten- und Regiments-Commandanten Albert von Fröhlich, so wie dem kgl. Landwehr-Oberst-Lieutenant Mathias Kremer die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehr-Dienste des Landwehr-Regiments Augsburg zu ertheilen, und an die Stelle des Erstern den Magistrats-Rath Ignatz Mayer zum Obersten und Regiments-Commandanten, dann den bisherigen ersten Major Ferdinand Ginderfer zum Oberst-Lieutenant, und nach Vorrückung des bisherigen Majors Anton Chevery in die Stelle des ersten Majors, den bisherigen Hauptmann Honorat Santa Casella als zweiten Major allergnädigst zu ernennen.

Nach allerhöchster Entschließung vom 17ten November d. J. wurde dem Pfarrer Joseph Anton Waibel in Steinbach die Pfarrey Bergheim, k. Landgerichts Göggingen, allergnädigst übertragen.

Der von dem Herrn Grafen Fugger v. Glött auf das Schul- und Kurat-Benefizium Baumgarten, Landgerichts Dilingen, ausgestellten Präsentation für den Priester Johann Ev. Wieser Schulbenefiziums-Vikar daselbst, wurde am 24ten November d. J. von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises die landesherrliche Bestättignng ertheilt.

Der Priester Johann Kaspar Schmid, Schul-Benefiziums-Vikar in Pichl, Landgerichts Aichach, ist von dem Guts-Besitzer von Pichl, Freyherrn von Schätzler auf das Schul-Benefizium in Pichl präsentirt, und am 24ten November d. J. bestättigt worden.

An die Stelle des ausgetretenen Magistrats-Rathes Johann Herbst zu Donauwörth wurde der Handelsmann und Gemeinde Bevollmächtigte Paul Gasteiger, und statt dessen als Gemeinde-Bevollmächtigter der Glaser-Meister Christoph Deller einberufen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

541.) praes. den $\frac{23}{11}$ 35.

(Edictal-Ladung.)

Anton Huber, Glaser zu Bernbeuern hat sich insolvent erklärt und dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edicts-Tage anberaumt, wie folgt:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichung Dienstag der 15te Dezember d. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienstag der 19. Jänner 1836; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Donnerstag der 4te Februar, und für die Duplik Samstag der 27te Februar l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile anmit vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edicts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Koncurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edicts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird denjenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, der Auftrag gegeben, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersazzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird noch zur Wissenschaft der Gläubiger gebracht, daß der bis jetzt angemeldete Schulden-Stand 1067 fl. 16 kr. betrage, und das Gesamt-Anwesen des Gantierers nur auf 349 fl. gerichtlich eingewerthet sey.

Füssen den 31ten Oktober 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte Landrichter.

542.) praes. den 1/11 35.

(Edikta l-Ladung.)

Anselm Krämer, Israelitischer offener Ladenhändler zu Ichenhausen hat sich unterm 29ten v. M. als zahlungsunfähig erklärt, weil sich sein vom Gerichte eingeleitetes Schulden-Arragement von keinem günstigen Erfolge gezeigt hat.

Nachdem nun gemäß dem vorliegenden Inventar dessen Schuldenstand den Vermögens-Stand um 1380 fl. 12 kr. übersteigt: so werden die gesetzlichen Edikts-Tage in folgender Art festgesetzt: 1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Dienstag den 15ten Dezember 1835; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemledeten Foderungen auf Donnerstag den 14ten Januar 1836; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Freitag den 12ten Februar 1836 bis zum 25ten Februar einschlüssig, und für die Duplik auf Freytag den 26ten Februar 1835 bis zum 10ten März l. J. einschlüssig, jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile hieher vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschliessung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte hierorts bey Gericht zu übergeben.

Vorläufig werden sämmtliche Gläubiger weiter in Kenntniß gesetzt, daß der inventarisirte Aktiv-Stand des Gemein-Schuldners in 2345 fl. 11 kr. bestehe, worunter jedoch nach dem Extracte aus dem Handlungs-Buche 1580 fl. 50 kr. größtentheils uneinbringliche Activ-Ausstände sind, während sich der Pasiv-Stand mit Inbegriff von 2099 fl. Hypothekar-Foderungen, worunter die Illaten der Ehefrau mit 1999 fl. enthalten sind, auf 3734 fl. 25 kr. entziffert; dann daß man die sämtlichen Gläubiger am 1ten Edikts-Tage auch über die Verwerthung der Concurs-Masse, über die Bildung des Gläubiger-Ausschusses und Massa-Curators, und über die in den §. 31, 32 und 33 in der Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juni 1822 enthaltenen Bestimmungen mit ihren Erinnerungen vernehmen werde.

Günzburg den 5ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

543.) praes. den 22/11 35.

(Bekanntmachung.)

Der unterm 27ten v. Mts. stattgefundene Verkauf des Anwesens des verstorbenen Wagners Georg Bux zu Krumbach hat die Genehmigung der Kreditoren nicht erhalten, sondern es wurde der Versuch einer 2ten Versteigerung beantragt, welche mit Bezug auf die Ausschreibung vom 11ten September d. J. am Dienstag den 29ten Dezember d. Js. auf der Post zu Krumbach durch eine kgl. Landgerichts-Commission abgehalten werden wird; wozu Kaufs-Lustige eingeladen werden.

Ursberg am 6ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

544.) praes. den 22/11 35.

(Bekanntmachung.)

Im Hilfs-Vollstreckungs-Wege wird der in der Lechhauser-Flur sub. Kat.-Nro 928½, gelegene, und dem dortigen Pottaschen-Sieder Sebastian Brandl gehörige ludeigne Kulturs-Grund, „Eisenbeutel" genannt, pr. 1 Tagw. 63 Dezimalen Freytags den 11ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzley an den Meistbiethenden verkauft.

Friedberg am 13ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi Landrichter.

545.) praes. den 22/11 35.

(Vorladung.)

Der Maurers-Sohn Alois Bendele von Ober-Reittnau d. G. wird seit dem rußischen Feld-Zuge vermißt.

Auf Bitte seiner Geschwister ergeht an ihn, oder an seine allenfallsigen Erben hiemit die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten von heute an um so gewißer dahier zu melden, als außerdessen sein in 196 fl. 57⅔ kr. bestehendes Vermögen gegen Caution an seine Geschwister ausgehändigt werden würde.

Lindau am 14ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

546.) praes. den 22/11 35.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich in Folge Ediktal-Ladung vom 13. Dezember v. J. weder der ehemalige Soldat des k. bayerischen 3ten Linien-Infanterie-Regiments Jakob Sailer von Thannhausen, noch dessen allenfallsige Deszendenz inner des sechs monatlichen Termins dahier gemeldet hat; so wird der Vorgeladene hiemit für verschollen erklärt, und sein in 5000 fl. bestehendes Elterliches Vermögen den bekannten nächsten Intestat-Erben ohne Caution ausgeantwortet.

Ursberg am 16teen November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

547.) praes. den 21/11 35.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung der Pfarrey Täfertingen, k. Landgerichts Göggingen, betr.)

Die Pfarrey Täfertingen, k. Landgerichts Göggingen, und Archidiakonats Augsburg, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers derselben in Erledigung gekommen.

Innhaltlich der im Jahre 1827 hergestellten, und von der k. Kreis-Regierung revidirten Fassion besteht das gesammte Einkommen:

Aus Realitäten Anschlag der Pfarrer-Wohnung zu 20 fl., aus Kompetenzen in baarem Gelde in 150 fl., aus Kompetenzen in Naturalien in 128 fl. 56 kr., aus Kompetenzen in Holz-Genüssen in 48 fl. 33 kr., aus der eigenen Regie zu 13 fl. 22 kr., aus Rechten in 21 fl. 49 kr., aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen für Jahr-Tage in 75 fl. 34 kr., für einzelne Dienstes-Funktionen in 25 fl. 8 kr., aus herkommlichen Gaben und Sammlungen in 5 fl. 9 kr. – Summa in 483 fl. 31 kr.

Die Lasten berechnen sich auf jährliche 5 fl. 43 kr. da wegen Mangels der Congrua Steuern nicht erhoben werden.

Kompetenten um diese Pfarrey haben innerhalb 4 Wochen unter Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse sich dahier zu melden, worauf zur Präsentation geschritten werden wird.

Augsburg den 19ten November 1835.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der 1te Bürgermeister.

Dr. Carron du Val.

Birlinger, Sekretär.

548.) a.) praes. den $\frac{23}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird Donnerstags den 24ten Dezember d. J. das Gasthaus des Matthäus Zorn „zum goldenen Löwen" in Kempten sub Lit. B. Nro. 195, enthaltend im 1ten Stocke 3 heitzbare Zimmer, 1 Küche, 1 Speiskammer, 3 Kammern, 1 Tanz-Saal, 1 Laube, und den ganzen Dachboden; zu ebener Erde aber 1 Laden, 2 Gewölbe, 1 gewölbten Keller, nebst Stadel, Stallung, Holz-Schupfe, Gärtchen, gemeinschaftlicher Hofraithe, und Brunnen, dann realer Gastwirths-, und Weinschenks-Gerechtigkeit öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Lustige Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr in dießseitigem Gerichts-Lokale zu erscheinen hiemit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge, und dieses Anwesen der Brand-Assekuranz mit 3000 fl. einverleibt sey, hierauf aber 3675 fl. Hypothek-Schulden haften.

Kempten den 20ten November 1835.

Königliches Kreis- und Sadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Helm.

Druckfehler.

In Nr. 45 des Kreis-Intelligenzblattes Seite 1498 Zeile 4 von unten lese man:

„neu entstehender" statt
„neuer stehender" Rechts-Subjekte.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 23. Novemb. 1835.	Papier	Geld	Den 26. Novemb. 1835	Papier	Geld	Den 28. Novemb. 1835.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101 7/8	101 5/8	Obligat. à 4% m. Coup.	101 3/4	101 5/8	Obligat. à 4% m. Coup.	101 3/4	101 1/2
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	32	30	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	32	30 1/2	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	31 1/2	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 49.

Augsburg, den 7ten Dezember 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCCXXXV.) ad Nrm. 3159.

An
sämtliche Gerichts-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Tax- und Stempel-Anwendung in den Gerichten zugewiesenen Stempel-Contraventions-Sachen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreff aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 20ten v. Mts. erfolgte Erläuterungs-Rescript wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Es ist zur Sprache gekommen, daß über die Anwendung der Taxen und Stempel in Stempel-Contraventions-Sachen, soweit dieselben nicht im Disciplinar-Wege zu verhandeln sind, abweichende Uebungen bestehen." —

„Da jedoch nach §. 11. des Stempel-Gesetzes vom 11ten September 1825 die Judikatur bey Uebertretungen des Stempel-Gesetzes den Gerichten zugewiesen, und bereits in einer kgl. Ministerial-Entschließung vom 4ten Juny 1826 die Anwendung des Stempel-Gesetzes betr. §. 23 ausgesprochen ist, daß die Stempel-Contraventions-Sachen wie andere Rechts-Sachen ꝛc verhandelt und beschieden werden, so ferne sie den Gerichten zugewiesen sind; so wird es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Taxen und Stempel in Stempel-Contraventions-Sachen ebenso wie in anderen, von den Gerichten verhandelten Rechts-Sachen, sohin nach den Tax-Ordnungen für die streitige Gerichtsbarkeit, und den ihnen entsprechenden Stempel-Normen anzuwenden seyen.“

„Eben so unterliegt es keinem Bedenken, daß in Contraventions-Fällen neben der festgesetzten Strafe auch der Betrag des unterlassenen Stempels erholt werden muß, wie dieses lit. e. des §. 18. des Stempel-Edikts vom 18ten Dezember 1812 ausdrücklich verfügt.“

Augsburg den 3ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCCXXXVI.) ad Nrm. 5944.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Gesuch der Stadt-Gemeinde Reisbach, Landgerichts Landau, um Bewilligung einer Collekte resp. den Vollzug der Entschließung vom 14ten Dezember 1834 die Collekten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 31ten Dezember 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt Jahrgang 1835 Seite 31), und vom 16ten Februar 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt d. a. S. 305) werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises von nachstehender an die königliche Regierung des Unterdonau-Kreises unter dem 25ten November l. Js. erlassenen königlichen Ministerial-Entschließung zur gleichmäßigen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg am 2ten Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Die von der Markt-Gemeinde Reisbach nachgesuchte Bewilligung einer Collekte wegen des am 14ten July d. J. erlittenen Brand-Schadens kann, da die Immobilien nicht zu ihrem vollen Werthe bey der inländischen Anstalt assekurirt, und überdies die Mobilien in ausländischen Gesellschaften versichert waren, also den beiden Voraussetzungen der Verfügung vom 14ten Dezember 1834 nicht entsprochen war, nicht statt finden.

Dieser allerhöchste Beschluß Seiner Majestät des Königs wird der k. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern, eröffnet, um die Markt-Gemeinde Reisbach hievon angemessen zu benachrichtigen, und die Kreis-Bewohner über den Inhalt, und das unabänderliche Feststehen der erwähnten allerhöchsten Verfügung um so mehr wiederholt zu belehren, als sie durch deren Nicht-Beachtung von selbst auf die Hoffnung einer Collekte verzichten, und sehr zu befürchten steht, daß dieser Verzicht häufig ohne Wissen, und aus Mangel an Belehrung eintrete.

München den 25ten November 1835.

CCCCXXXVII.) ad. Nrm. 3381.

(Den §. 27. der Instruktion vom 21ten August d. J. über die Besetzung der Straßen mit Bäumen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 30ten v. Mts. wird zum §. 28. der Instruktion vom 21ten August d. J. über die Besetzung der Straßen mit Bäumen (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39.) Folgendes der genauen Darnachtung wegen weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Für die Pflanzung der Bäume an den Straßen erscheint in der Regel der äußere Rand des Straßen-Grabens, wo ein solcher vorhanden ist, als der geeignetste Platz, weil durch das Setzen derselben auf der Straße selbst an der Böschung des Grabens sowohl die ohnedies häufig noch zu schmale Straße noch mehr beengt, dem Ausweichen der Wagen Hindernisse entgegenstelle, auch bey einstiger größeren Ausdehnung und Verzweigung der Baum-Kronen, der Luftzug zum Nachtheil des Straßen-Körpers erschwert wird.“

„Da wo es ohne sonstige Schwierigkeiten, ohne wesentliche Kosten-Vermehrung, und ohne eigentliche Belästigung der Gemeinden geschehen kann, sind daher diese Rand-Orte vorzugsweise zu wählen.“

Augsburg den 8ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXXVIII.) ad Nrm. 5955.

(Die Amortisirung der bey dem Staate anliegenden Stiftungs-Kapitalien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 25ten November ist die Redaktion des allgemeinen Anzeigers zur unentgeldlichen Aufnahme der gerichtlichen Edik-talien wegen Amortisirung vermißter Urkunden über Kapital-Foderungen der Stiftungen an den Staat, angewiesen worden, worauf die betreffenden Stiftungs-Verwaltungen hiemit aufmerksam gemacht werden.

Augsburg den 1ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXXIX.) ad. Nrm. 5937.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Authentische Aktenstücke aus dem Archive des deutschen Bundes" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die oben benannten Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 2ten Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXL.) ad Nrm. 5958.

An

die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften: „Königsbergers 1.) merkwürdigste Eingabe, 1835; 2.) Protestation gegen Wiederbesetzung der Pfarrey Schönberg, 1835, nebst Anhang; 3.) die alten und neuen Römlinge, oder Basel und Rom, 1835" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme obiger Druckschriften wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27ten vorigen Monats unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschriften bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 2. Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXLI.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Weimersheim, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers und Seniors Feder kam die Pfarrey Weimersheim, Dekanats Weissenburg, in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Nach der im Laufe des heurigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden:

I.) An ständigem Gehalte und zwar aus Stiftungs-Kassen in baarem Gelde 2 fl. 26¾ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1) Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2) Nutz-Anschlag für 37¾ Tagwerk Aecker 270 fl., für 5 Tagwerk Wiesen

87 fl., für 1 Tagwerk Garten 20 fl., für 2 Tagwerk Waldung 9 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: α.) in Geld 2 fl. 45¾ kr.; β.) in Naturalien 13 fl. 4¼ kr.; b) unständige Abgaben an Handlöhnen 8 fl.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Frucht-Zehent 963 fl. 30 kr.; b) vom kleinen (Schmalsaat-)Zehent 245 fl.; c) vom Heu-Zehent 260 fl.; d) vom Blut-Zehent 40 fl.; e) vom Lämmer-Zehent 18 fl. 30 kr.; 3.) an Gemeinde-Rechten: das Schäfferey- und Pferch-Recht Anschlag zu 29 fl.; 4.) Nutz-Anschlag des Waid-Rechts 5 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 84 fl. 57 kr., incl. 40 fl. an Beicht-Geldern. Summa 2108 fl. 11 kr. Die Lasten incl. der auf der Pfarrey haftenden Steuern abgezogen mit 198 fl. 34 kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 1909 fl. 37 kr.

Ansbach den 18ten November 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCCCXLII.)

(Die Erledigung der ersten protestantischen Pfarr-Stelle in Leutershausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Dekans Hofmann auf die erste Pfarr-Stelle in Fürth, kam die erste Pfarr-Stelle in Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung; welches zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der unterm 9ten April 1834 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Geld 191 fl. 11 kr.; b) an Naturalien: 5 Schfl. 3 Mtz. 1 Sdl. Dinkel à 5 fl. = 27 fl. 33 kr.; 15 Schäffel 1 Metzen 2 Vierling 3 Sdl. Korn à 10 fl. = 152 fl. 48¾ kr.; 8 Schäffel 2 Metzen 2 Sdl. Haber à 4 fl. = 33 fl. 25 kr.; 16 Klafter Ansbacher Maaß, Fichtenholz = 14$\frac{4}{10}$ Klafter bayer. Maaßes à 4 fl. 10 kr. = 60 fl.; 2 Klafter Eichen Scheitholz, gleichfalls Ansbacher Maaß = 1⅘ Klafter bayer. Maaßes à 4 fl. 10 kr. = 7 fl. 30 kr.; 280 Stück Wellen eben so nach Ansbacher Maaß, im bayer. Maaß = 242$\frac{4}{10}$ Stück à 1 fl. per Hundert = 2 fl. 25 kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen: an Naturalien: 8 ℔. Fische à 6 kr. = 48 kr.; 2 Stück Fastnacht-Hühner zu 30 kr.; 1 Semmel 37½ kr.; 2 Maaß Neujahr-Wein à 32 kr. = 1 fl. 4 kr.; 2 Maaß Fastnachts-Wein à 32 kr. = 1 fl. 4 kr.; 3.) von Privaten und zwar von der dortigen Judenschaft zum Neu-Jahr 4 fl. 48 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 72 fl.; Nutz-Anschlag von 20 Tagwerk 25 □ Ruthen 9 Schuh Wiesen 285 fl. 51½ kr., von ⅜ Tagwerk 29 □ Ruthen Gemeinde-Theil 8 fl., von 50 □ Ruthen Garten 2 fl. 24 kr. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 243 fl. 59 kr., incl. 50 fl. an Beicht-Geldern. Summa 1096 fl. 2¾ kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 71 fl. 11½ kr.; verbleibt ein reines Dienstes-Einkommen von 1024 fl. 51¼ kr.,

wozu noch die auf 40 fl. berechneten freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 18. November 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCCCXLIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Alten-Trüdingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mack zu Alten-Trüdingen kam die Pfarrey Alten-Trüdingen in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß hiemit nach der im Jahr 1822 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden sey, als:

I.) An ständigem Gehalte: aus Staats-Kassen an baarem Gelde 47 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude zu 40 fl.; Nutz-Anschlag für 18¼ Tagw. Aecker zu 70 fl., für 8¼ Tagwerk Wiesen zu 126 fl. 30 kr., für ⅞ Tagwerk Haus-Garten zu 2 fl., für 3¼ Tagwerk Waldungen zu 5 fl. 52½ kr., für ¾ Tagwerk Gemeinde-Theil zu 2 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben in Geld 8 fl. 59¼ kr.; b) unständige Abgaben, Laudemien, Handlöhne ꝛc. 20 fl. 19½ kr.; 2.) an Zehent: a) vom kleinen Schmalsaat-Zehent 100 fl.; b) vom Heu-Zehent 90 fl. c.) vom Garten-Zehent 20 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahltwerdenden Dienstes-Funktionen 62 fl. 32¼ kr., incl. 21 fl. 59¼ kr. an Beicht-Geldern. Summe des Rein-Ertrags 595 fl. 45¼ kr. wozu noch 9 fl. an freywilligen Natural-Geschenken kommen.

Ansbach den 18. November 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCCCXLIV.)

(Die Vertheilung des Staats-Beytrages pro $18^{34}/_{35}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines unterm heutigen eingelaufenen Rescripts des kgl. protestantischen Ober-Consistoriums zu München vom 18ten November d. J. wird hiemit sämtlichen Betheiligten öffentlich bekannt gemacht, daß nach vorgenommener Vertheilung des Staats-Beytrags von 30000 fl. zur Unterstützung der protestantischen Pfarr-Wittwen und Waisen für das Etats-Jahr $18\frac{34}{35}$ die Jahres-Rate einer Pfarr-Wittwe oder eines Doppelwaisen wie im vorhergegangenen Jahr auf Siebenzig acht Gulden rheinisch berechnet und festgestellt, und daß das kgl. protestantische Consistorium in Ansbach angewiesen worden sey, die schleunige Auszahlung der treffenden Raten durch die Administration der Pfarr-Wittwen-Pensions-Anstalt in Nürnberg leisten zu lassen.

Bayreuth den 26ten November 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

v. Schallern, v. N.

Kreis = und andere Notizen.

Zu Folge allerhöchsten Reskripts vom 12ten November 1835, wodurch Seine Majestät der König nach der nunmehr vollzogenen Uebertragung der katholischen Studien=Anstalt in Augsburg, an das von Allerhöchstdenselben neubegründete Benediktiner=Stift zu St. Stephan daselbst allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß zur Besorgung des Lehramtes an der besagten Anstalt die von dem Abte in Vorschlag gebrachten Stifts=Conventualen verwendet werden: hat nunmehr der nachstehende Stand des Lehr = Personals an der katholischen Gesammt=Studien=Anstalt zu St. Stephan in Augsburg die Genehmigung erhalten.

I. Lyceum.

Rektor:

P. Benedikt Richter, Dr. der Philosophie, zugleich Rektor des Gymnasiums und Sub=Rektor der lateinischen Schule, aus dem Benediktiner = Stifte Rhaygern in Mähren.

Professoren:

a.) der Religionswissenschaft:
P. Robert della Torre, aus dem Benediktiner=Stifte der Schotten in Wien;

b.) der Philosophie:
obiger P. Benedikt Richter, Rektor;

c.) der Physik:
P. Gregor Haslberger aus dem Benediktiner=Stifte Kremsmünster in Oesterreich;

d.) der Mathematik:
P. Maximilian Saffer aus dem Benediktiner=Stifte Seitenstetten in Oesterreich;

e.) der Geschichte und Philologie:
P. Caroloman Flor, aus dem Benediktiner=Stifte St. Paul in Kärnthen;

f.) der Naturgeschichte:
P. Ulrich Hartenschneider, Stifts=Prior bey St. Stephan, aus dem Benediktiner Stifte Kremsmünster;

g.) der Anthropologie und Chemie:
P. Meinrad Kälin, Stifts=Sub=Prior bey St. Stephan, aus dem Benediktiner=Stifte Maria Einsiedlen in der Schweiz.

II. Gymnasium.

a.) Professor der IV. Klasse:
P. Jakob Gorbat, aus dem Benediktiner=Stifte Melk in Oesterreich;

b.) Professor der III. Klasse:
P. Heinrich Schuhmacher, aus dem Benediktiner=Stifte zu St. Peter in Salzburg;

c.) Professoren der II. Klasse:
P. Martin Zbonek, aus dem Benediktiner=Stifte Emaus bei Prag in Böhmen, und
P. Rupert Leiß, aus dem Benediktiner = Stifte Metten im Unterdonau=Kreise;

d.) Professoren der I. Klasse:
P. Paul Rath, aus dem Benediktiner = Stifte Seitenstetten und
P. Alphons Belleroche, aus dem Benediktiner=Stifte Marienberg in Tyrol;

e.) Professor der Mathematik:
P. Vinzenz Hank, aus dem Benediktiner=Stifte Lambrecht in Steyermark.

f.) Professor der griechischen Sprache:
P. Dionys Prighuber, aus dem Benediktiner=Stifte Michaelbeuern im Salzburgischen.

III. Lateinische Schule:

a.) Studien=Vorbereitungs = Lehrer der IV. Klasse,
P. Beda Dableh, aus dem Benediktiner=Stifte Melk, und
P. Hieronymus Hofbauer, aus dem Benediktiner=Stifte der Schotten in Wien;

b.) Studien = Vorbereitungs=Lehrer der III. Klasse:
P. Gregor Wittmann, aus dem Benediktiner=Stifte Altenburg in Oesterreich, und

P. Romann Heineis, aus dem Benediktiner-Stifte Göttweig in Oesterreich;

c.) Studien-Vorbereitungs-Lehrer der II. Klasse:

P. Isidor Hauck, aus dem Benediktiner-Stifte Göttweig, und

P. Franz Xaver Sulzbeck, aus dem Benediktiner-Stifte Metten;

d.) Studien-Vorbereitungs-Lehrer der I. Klasse:

P. Ludwig Fakler, und

P. Bonifaz Wimmer, beyde aus dem Benediktiner-Stifte Metten;

IV. Lehrer verschiedener Fächer:

a.) der hebräischen Sprache:

P. Dionys Priglhuber, zugleich Seminar-Präfekt, aus dem Benediktiner-Stifte Michaelbeuern;

b.) der französischen Sprache:

P. Meinrad Kälin, Sub-Prior und Lyceal-Professor, aus dem Stifte Maria Einsiedlen.

c.) der italienischen Sprache:

P. Theodor Stabell, zugleich Seminar-Präfekt, aus dem Benediktiner-Stifte St. Peter in Salzburg;

V. Studenten-Seminar zu St. Joseph:

a.) Direktor:

P. Amand Meckham, aus dem Benediktiner-Stifte zu Seitenstetten.

b.) Iter Präfekt:

P. Theodor Stabell, aus dem Benediktiner-Stifte St. Peter in Salzburg;

c.) IIter Präfekt:

P. Dionys Priglhuber aus dem Benediktiner-Stifte Michaelbeuern.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 17ten November d. J. dem bisherigen Pfarrer Anton Alois Fink in Kühlingstetten, Herrschaftsgerichts Mönchsroth, die Pfarrey Wittenbrunn, königl. Landgerichts Neuburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18ten November d. J. bewogen gefunden, *mit Rücksicht auf* §. 2. und 7. Ziff. 1. der Landwehr-Ordnung dem bisherigen Major und Landwehr-Bataillons-Commandanten Franz de Paula Heckel in Friedberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehr-Dienste des Landwehr-Bataillons Friedberg allergnädigst zu gewähren, und an dessen Stelle den IIten Assessor bey dem kgl. Landgerichte Friedberg Konrad Steiner zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons allergnädigst zu ernennen.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden am 28ten November d. Js. in dem Landwehr-Regimente Augsburg ernannt:

1.) als Hauptleute:

a) der bisherige Ober-Lieutenant Johann Jakob Schmid; b) der bisherige Ober-Lieutenant Ludwig Keller;

2.) als Ober-Lieutenante:

a) der bisherige Lieutenant Georg Mayr; b) der bisherige Lieutenant Xaver Mielach; c) der bisherige Lieutenant Jos. Ant. Königsberger, letzter bey der Artillerie.

3.) als Lieutenante:

a) der bisherige Landwehrmann Franz Anton Hug; b) der bisherige Landwehrmann Jos. Ant. Stocker; c) der bisherige Landwehrmann Jakob Mack.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

549.) a.) praes. den 30/11 35.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Auf Antrag einiger Gläubiger des Franz Joseph Maurus, Schuhmachers von Dinnenberg, wird dessen Anwesen St. Haus-Nro. 187, bestehend aus einem zweystöckigen von Holz gebauten Wohnhaus mit einem eingebauten kleinen Stall und Schupfe, und circa ⅛tl Tagwerk Baum- und Wurz-Garten, welches im Jahre 1832 auf 500 fl. geschätzt worden, im Wege der Exekution am Montag den 21ten Dezember d. Js. Mittags 12 Uhr im Wirths-Hause zu Gestratz an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wovon Kaufs-Lustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Kaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung werden bekannt gemacht, und der Zuschlag des erkauften Guts nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehen werde.

Weiler am 18ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

550.) praes. den 24/11 35.

(Oeffentliche Vorladung.)

(Die Zoll-Strafsache gegen den Händler Dominic Warger von Nauders betr.)

Der Händler Dominikus Warger von Nauders in Tyrol hat einen Waggeld-Schein vom 28ten November 1834 Fol. 41 Nro. 178 ausgestellt vom k. Haupt-Zollamte Würzburg nicht vorschriftmässig bey dem kgl. Neben-Zoll-Amte Füßen abgelegt, und hiedurch den Verdacht einer Controlle-Verletzung auf sich geladen.

Da dieser Warger bis zur Zeit nicht dahier erschienen ist, und gegen ihn bisher die Straf-Verhandlung nicht eingeleitet werden konnte: so wird derselbe hiemit auf Instanz der gedachten k. Zoll-Behörde zur Sicherung gegen Verjährung öffentlich aufgefodert, innerhalb 2 Monaten bey diesseitigem Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorliegenden Anschuldigung einer Zoll-Controlle-Verletzung zu verantworten.

Füssen den 21ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

551.) praes. den 24/11 35.

(Bekanntmachung.)

Das halbe Wohnhaus des Isaak Harburger zu Osterberg, bestehend aus Wohnstube, Schlafkammer, Küche, Bodenkammer und Holz-Lege, dann einem Erdäpfel-Theile, wird nebst 2 Synagogen-Ständen am 21. Dezember 1835 den Bestimmungen des § 64 des Hypotheken-Gesetzes gemäß öffentlich versteigert.

Kaufs-Liebhaber haben sich zur vormittägigen Gerichts-Zeit in diesseitiger Kanzley einzufinden.

Illertissen den 21ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

552.) praes. den 24/11 35.

(Bekanntmachung.)

Die Erben der verstorbenen ledigen Krämerinn Theresia Hartmann zu Wittislingen haben zum Behufe der Richtigstellung des Inventars um Liquidirung der Activ- und Passiv-Ausstände gebeten.

Dem gemäß werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Titel an die verstorbene Theresia Hartmann eine Foderung zu machen haben, anmit aufgefodert, dieselbe künftigen

28ten Dezember 1835 Vormittags 8 Uhr in dem diesseitigen Gerichts-Lokale um so gewisser rechtgiltig anzumelden und nachzuweisen, als sonst bey der Vertheilung der Verlassenschafts-Masse keine weitere Rücksicht auf sie genommen werden würde.

Dilingen am 25ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

553.) praes. den $\frac{??}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Ueber das Vermögen des israelitischen Markthändlers Isaak Harburger von Osterberg ist rechtskräftig der Universal-Konkurs beschlossen worden, daher die Edikts-Tage, wie folgt, festgesezt werden:

I.) zur Anmeldung der Foderung, und deren gehörigen Nachweisung auf den 28ten Dezember 1835; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 1ten Februar 1836; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar a) für die Replik auf den 3ten März 1836 b) für die Duplik auf den 18. März 1836, jedesmal früh 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechts-Nachtheile, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Vermögen beträgt 426 fl. 36 kr., die Schulden betragen 1389 fl. 50 kr. Hierunter sind bevorzugt 607 fl.

Illertissen den 21ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

554.) praes. den $\frac{??}{11}$ 35.

(Edikal-Ladung.)

Xaver Lippert von Riedsend wird seit dem rußischen Feldzuge vermißt.

Da dessen nächste Verwandte und Erben um Ausfolglassung seines in 435 fl. bestehenden, und auf dem Anwesen der Justina Lippert zu Riedsend versicherten Vermögens das Ansuchen gestellt haben; so ergeht an ihn, oder dessen allenfallsige Descendenten die Auffoderung, sich innerhalb 6 Monaten von heute an bei diesseitigem Gerichte um so gewisser zu melden, als ausserdessen obiges Vermögen an seine Verwandten gegen Caution verabfolgt werden wird.

Dilingen am 25ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

555.) praes. den $\frac{4}{12}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß durch eine Commission des hiesigen Gerichts in dem Bräu-Hause zu Buch, in der Gant-Sache des Xaver Schwarz, Chirurgen daselbst desselben Anwesen nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich den 4ten Jänner k. J. versteigert wird; dasselbe besteht:

1) in einem Söld-Haus mit Stall und Stadel unter einem Dach in Riegel gemauert, mit Dung-Lege; 2) in der Gemeinde-Gerechtsame per ⅛ Jauchert Ackers, Sommerflur; ⅛ Jauchert am Hortweeg mit Roggen besät; ⅛ Jauchert im mittlern Feuerried Sommerflur; ⅛ Jauchert im obern Feuerried mit Roggen besät; ⅛ Jauchert am Hettschwang mit Stauden bewachsen; ⅛ Jchert „der Reitacker" mit Roggen besät; ⅛ Tagwerk Maad Altheil zweymädig; ½ Tagw. bey der Abend-Waldsäule zweymädig; ½ Tagw. Maad im „Roßwinkel," zweymädig; ⅛ Tagw., der „kleine Häfeles-Theil" einmädig; ⅛ Tagwerk Prielmaad, 1 Kraut-Theil im obern Kraut-Garten; 1 Kraut-Theil im mittlern Kraut-Garten; 1 Kraut-Theil im untern Kraut-Garten; 1 Kraut-Theil auf der Stelle im Kraut-Garten; 1 Kraut-Theil im Härtle; 2 Jchert. Holzboden im „Schnepfen-Platz" zur Hälfte Gehau; 2 Jchrte. im Kraut-Gehau, zwölfjähriger Gehau; 3 Jchrte. als Anspruch aus dem unvertheilten Gemeinde-Wald; 3) Walzende Gründe: ⅛ Jauchert 94 Ruthen Ackers „Aufmeß" kommt ins Sommrige; ⅛ Jauchert 25 Ruthen auf den Bergen; ⅛ Jauchert 2 Ruthen im Baurenfeld, liegt Brach; ⅛ Jauchert 6 Ruthen bey der Staud, liegt Brach; 2 Tagwerk Maad im untern Ried zweymädig.

Gerichtlich wurde dieses Anwesen zu 2135 fl. gewerthet.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen, und dem Gerichte Unbekannte haben sich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Weissenhorn den 25ten November 1835.

Gräflich Fugger-Kirchberg-Weissenhornsches Herrschafts-Gericht.

Carl, Herrschaftsrichter.

556.) praes. den $\frac{1}{12}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Mittwochs den 25ten November d. J. wurden aus einer zum hiesigen Stadt-Bezirke gehörigen Wohnung mittels Erbrechung eines Kleiderschrankes nachbezeichnete Gegenstände entwendet:

1) eine in zwei Trümmern bestehende silberne Goller-Kette, in deren Mitte eine silberne Masche mit einer goldenen Platte sich befand, am Ende der beyden Trümmer waren silberne Kügelchen, werth 12 fl.; 2) Ein silberner breiter Ring, rings mit eingravirten Blümchen, werth 36 kr.; 3) ein rothes baumwollenes Sacktuch mit gelbem und grünem Rande, werth 30 kr.; 4) ein grünes baumwollenes Halstuch mit gelben Streifen und grünen Fränzchen, ziemlich gebraucht, werth 24 kr.

Sämmtliche Justitz- und Polizey-Behörden werden sofort um Spähe auf den unbekannten Thäter und die gestohlenen Gegenstände ersucht.

Memmingen den 28ten November 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

557.) praes. den $\frac{4}{12}$ 35.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Das kgl. bayerische Kreis- und Stadtgericht Memmingen erkennt in Sachen: die Todeserklärung des landabwesenden Martin Schwarz, Bäckers und Müllers, und hinterlassenen Sohns des Philipp Melchior Schwarz, Bäcker-Obmanns in Memmingen, betreffend, zu Recht:

„daß Martin Schwarz, nachdem er auf die in mehreren öffentlichen Blättern geschehene öffentliche Vorladung nicht erschienen ist, nunmehr für todt zu erklären, und dessen Nachlassenschaft den vorgemeldeten vollbürtigen Geschwistern auf

5 Jahre mit, nachher aber ohne Caution zu verabfolgen sey.

Memmingen den 27ten November 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

558.) b.) praes. den $\frac{23}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird Donnerstags den 24ten Dezember d. J. das Gasthaus des Matthäus Zorn „zum goldenen Löwen“ in Kempten sub Lit. B. Nro. 195, enthaltend im 1ten Stocke 3 heitzbare Zimmer, 1 Küche, 1 Speiskammer, 3 Kammern, 1 Tanz-Saal, 1 Laube, und den ganzen Dachboden; zu ebener Erde aber 1 Laden, 2 Gewölbe, 1 gewölbten Keller, nebst Stadel, Stallung, Holz-Schupfe, Gärtchen, gemeinschaftlicher Hofraithe, und Brunnen, dann realer Gastwirths-, und Weinschenks-Gerechtigkeit öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Lustige Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr in dießseitigem Gerichts-Lokale zu erscheinen hiemit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge, und dieses Anwesen der Brand-Assekuranz mit 3000 fl. einverleibt sey, hierauf aber 3675 fl. Hypothek-Schulden haften.

Kempten den 20ten November 1835.

Königliches Kreis- und Sadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Heim.

559.) b.) praes. den $\frac{6}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Vom königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird auf den Antrag der großjährigen Gärtnerstochter Katharina Kunz der unbekannte Innhaber der stadtgerichtlichen Pfleg-Amts-Obligationen Nro. 565 vom 30ten September 1816 zu 200 fl., dann Nro. 1395 vom 3. July 1819 zu 125 fl., wovon bereits 22 fl. abgezahlt sind, die erstere auf die Gärtners-Kinder Johann Ludwig, Phillipp und Katharina Kunz, die letztere auf Kunz „Gärtners-Kinder“ lautend, aufgefodert, daß er dieselben binnen 6 Monaten von heute an gerechnet vorweise, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würden.

Augsburg den 3ten November 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 30. Novemb. 1835.	Papier	Geld	Den 3. Decemb 1835.	Papier	Geld	Den 5. Decemb. 1835.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¾	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅝	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	31½		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	32	30	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	31	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 50.

Augsburg, den 14ten Dezember 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCCXLV.) ad Nrm. 6556.

(Die Versicherung des Mobilar-Vermögens der Stiftungen und Gemeinden in der inländischen (Münchner-Aachener) Mobilar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Gemeinden und Stiftungen besitzen nicht selten ein bedeutendes Mobilar-Vermögen, insbesondere befinden sich aber die Kirchen-Stiftungen größtentheils im Besitze werthvoller Mobilien.

Bisher war dieses Vermögen bey Feuers-Brünsten der Gefahr eines unersetzlichen Verlustes preis gegeben, und in der That haben die in den jüngsten Jahren so häufig eingetretenen Brand-Fälle auf diese Weise ein sehr nahmhaftes Kapital vernichtet.

Eine Versicherung des Mobilars bey ausländischen Gesellschaften schien in mehrfacher Beziehung, und namentlich der den Ausbezahlungen häufig vorangehenden Weiterungen wegen nicht räthlich. Da nun aber die inländische (Münchner-Aachener) Mobilar-Feuer-Versicherungs-Anstalt durch die weise Fürsorge Seiner Majestät in der That ins Leben getretten ist, und ihre wohlthätige Wirksamkeit immer mehr ausdehnt, bietet sich auch den Gemeinden und Stiftungen die beste Gelegenheit dar, ihr Mobilar-

Vermögen vor dem Verluste durch Brand-Unglück zu schützen.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 27ten v. M. werden sämtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen (insbesondere die Kirchen-Verwaltungen) auf die Vortheile dieser Anstalt aufmerksam gemacht, und denselben der Beitritt angelegentlichst empfohlen.

Die Statuten und die Bedingungen des Eintritts sind im Regierungs-Blatte v. J. 1834 Seite 278. und insbesondere S. 349 zu ersehen.

Augsburg den 9. Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXLVI.) ad Nrm. 6555.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug der Verordnung über Landstreicher btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Kreises findet sich veranlaßt, sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28ten November 1816, Bettler und Landstreicher betr., Art. 3. Ziff. 1 mit 11. aufmerksam, und sie dafür verantwortlich zu machen:

daß 1) auf solche Individuen ein geschärftes Augenmerk gerichtet werde;

2) daß namentlich den unter Ziffer 9. aufgeführten Personen der Eintritt an der Grenze des Kreises ein für allemal untersagt bleibe, und deren Zurückweisung, wenn sie gleichwohl im Kreise betreten werden, unverzüglich erfolge.

Augsburg am 8ten Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXLVII.) ad Nrm. 6471.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Kies-Gruben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Abschiede für den Land-Rath des Regen-Kreises wiederholen Seine Majestät der König den bereits ausgesprochenen Willen:

„die Kies-Gruben in angemessener Ent-„fernung von den Straßen angelegt, und „die aus früherer Zeit stammenden für „die Reisenden ungefährlich gemacht zu „wissen."

Hiernach haben sich in Beziehung auf Bezirks- und Markungs-Wege auch die obengenannten Behörden zu achten, und das Angemessene zu verfügen, oder zu beantragen.

Augsburg den 8ten Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXLVIII.) ad Nrm. 6581.

An
sämtliche kgl. Land- und Herrschafts-Gerichte
des Ober-Donau-Kreises.

(Den Unterricht an der Weber-Schule zu Augsburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Erlaß der unterfertigten Stelle vom 3ten July d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 988.) sind sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises bereits auf die Gründung einer Anstalt zur Ausbildung der Baumwollen-Weber in der Kreis-Hauptstadt Augsburg aufmerksam gemacht und angewiesen worden, die Betheiligten unter ihren Amts-Angehörigen von dem Bestehen, wie von dem Zwecke, und der Einrichtung dieser Anstalt, umständlich in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Land-Rathes haben nun Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht, daß

1.) auf die Zeit des Unterrichtes an der Weber-Schule fortwährend mindestens zwey Weber vom Lande dahier bey dem Vorarbeiter an dieser Schule, einem Weber-Meister, Aufnahme und Beschäftigung finden;

2.) denselben im Falle des Bedarfes und nach Würdigkeit außerdem noch kleine Unterstützungen an Geld verabreicht; und

3.) unter die Würdigsten, Regulatoren u. s. w. als Preise zur Vertheilung gebracht werden.

Sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte erhalten daher die Weisung:

a.) diese allerhöchste Verfügung in allen Gemeinden ihrer Amts-Bezirke, worin sich Baumwollen-Weber befinden, diesen bekannt zu machen;

b.) diejenigen, welche sich bereit erklären, an dem Unterrichte an der Weber-Schule dahier unter den oben angeführten Verhältnissen theilnehmen zu wollen, zu verzeichnen, und

c.) diese Verzeichnisse dem Rektorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg mitzutheilen, welches die Einberufung leiten wird.

Die genannten Behörden werden ferner diesen Anlaß benützen, um die Betheiligten wiederholt auf das Bestehen und auf die Bestimmung sowie auf die Einrichtung der Muster-Weber-Schule dahier aufmerksam zu machen, und die Theilnahme auch der Land-Weber für diese zeitgemäße Anstalt nicht blos anzuregen, sondern auch rege zu erhalten.

Augsburg am 6ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXLIX. ad Nrm. 6567.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Einen Zwischen-Ausschlag der Brand-Versicherungs-Beiträge, dann den Vorschuß-Fonds-Beitrag für das Jahr 18³⁴/₃₅ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da bisher nur sehr wenige Behörden über den Stand des Einhebungs-Geschäftes des Zwischen-Ausschlags der Brand-Versicherungs-Beiträge und des Vorschuß-Fonds für das Jahr 1834/35 die vorgeschriebene Anzeige erstattet haben; so werden hiemit die säumigen Behörden unter

Hinweisung auf den §. 77 der neuesten Instruktion vom 20ten September d. J. ernstlich aufgefodert, fragliche Anzeige nunmehr ganz bestimmt innerhalb 8 Tagen vom Empfange dieses anher vorzulegen.

Augsburg den 5ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCL.) ad Nrm. 4265.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Weissingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Alois Zett auf das Benefizium Gundremmingen, wurde das Curat-Benefizium Weissingen, Landgerichts Dillingen, erledigt, welches sich auf das Dorf Weissingen, mit einer Bevölkerung von 556 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt, übrigens zur Pfarrey Holzheim gehört.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 441 fl. 3½ kr. nämlich:

1.) in 356 fl. 40 kr. aus Realitäten; 2.) in 28 fl. 27½ kr. aus Rechten; 3.) in 26 fl. 35 kr. für besondere Verrichtungen; 4.) in 29 fl. 21 kr. herkömmlichen Gaben und Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 16 fl. 42¼ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 5ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLI.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Ober-Ampfrach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bernhold kam die Pfarrey Ober-Ampfrach, Dekanats Feuchtwangen, in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahr 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion damit folgendes Einkommen verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalt: aus Stiftungs-Kassen in baarem Gelde 59 fl. 6¼ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; Nutz-Anschlag von 9 Tagwerk Aecker 77 fl. 52 kr., von 7 Tagwerk Wiesen 84 fl., von 1¾ Tagwerk Gärten 19 fl., des Pfarr-Waldes 53 fl. 56 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben in Geld 3 fl. 6¼ kr.; unständige Abgaben an Laudemien 22 fl. 12 kr.; 2.) an Zehent: a) vom großen Zehent 295 fl. 35 kr.; b) vom kleinen Zehent 33 fl.; c) vom Blut-Zehent 30 kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Weid-Rechts 5 fl. IV.) Einnahmen

aus besonders bezahlt-werdenden Dienstes-Funktionen 100 fl. 50 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 8 fl. 30 kr. Summa 812 fl. 38 kr. Die Lasten abgezogen mit 10 fl. 3 kr., verbleibt ein reiner Dienstes-Ertrag von 802 fl. 35 kr., wozu noch 12 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 24. November 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 19ten November 1835 die Zahl der bey dem k. Wechsel-Gerichte Iter Instanz zu Memmingen befindlichen supplirenden Assessoren um zwey zu vermehren, und als solche die Kaufleute Karl Heinrich Bachmayr, und Friedrich Klauß daselbst zu ernennen geruht.

Dem als Hauptmann ernannten bisherigen Ober-Lieutenant Ludwig Keller im Landwehr-Regiment Augsburg wurde die nachgesuchte Beibehaltung der letzterwähnten Charge gestattet, und der in Antrag gebrachte bisherige Ober-Lieutenant Felix Anton Kremer als Hauptmann ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

560.) praes. den 27/11 35.

(Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache des zu Tafertshofen verstorbenen Schneiders Johann Pfluger wird dessen rückgelassenes Anwesen Donnerstags den 31ten Dezember d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr in diesseitiger Amts-Kanzley an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, und wird der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehen.

Dieses Anwesen besteht:

a.) in einem halbgemauerten Haus, Stadel und Stallung unter einem Dach, Gemeinde-Gerechtsame, und 4 Klafter Forstrecht-Holz; b.) in ¼ Jauchert Reit-Acker; c.) in ¼ Jauchert Acker am Weg; d.) in ½ Jauchert Acker im Seitzenbach; e.) in ½ Jauchert Acker im hintern Feld; f.) in 1 Jauchert Acker im Kuhmaad; g.) in ½ Jauchert Acker im Wiedenbeln; h.) in ½ Jauchert Acker am Kreutz-Berg; i.) in 1½ Jauchert Kultur-Gründe am Kaiberg; k.) in ½ Tagwerk Maad am Zaiertshofer-Weg; und l.) in ½ Tagwerk Maad an der alten Günz.

Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Anhange eingeladen, daß sich Unbekannte und Fremde mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnißen zu versehen haben.

Roggenburg den 17ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

561.) praes. den 27/11 35.

(Bekanntmachung.)

Die Wittwe Eva Katharina Ziegler von Heinrichsheim hat sich wegen hohen Alters und damit verbundener physischer Gebrechlichkeit freywillig der Curatel unterworfen, und es wurde für dieselbe ein Curator in der Person des Bäckermeisters Joseph Wittmann zu Neuburg aufgestellt. Indem man nun dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird Jedermann gewarnt, mit der Eva Katharina Ziegler von Heinrichsheim Rechts-Geschäfte einzugehen, indem solche ohne Zustimmung ihres Curators für kraftlos erklärt werden würden.

Neuburg den 18ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

562.) praes. den 5/12 35.

(Bekanntmachung.)

Da sich an den zum Verkaufe des in der Bekanntmachung vom 22ten Juny und 8ten September d. J. beschriebenen Pankraz Feßler'schen Anwesens zu Lechhausen bereits anberaumten zwey Versteigerungs Terminen ein annehmbarer Käufer nicht eingefunden hat; so wird auf Antrag der Betheiligten der dritte Termin hiezu auf Freitag den 18ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr bestimmt, wobey nunmehr nach Maaßgabe des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis zu erwarten steht.

Friedberg den 24ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

---

563) praes. den 6/12 35.

(Vorladung.)

Alle jene, welche an den unbedeutenden Nachlaß des verstorbenen Austräglers und Schneiders Niklas Horsch zu Berg eine Foderung zu stellen haben, werden hiemit aufgefodert, solche binnen 30 Tagen bey dem unterzeichneten k. Landgerichte anzumelden, und zu liquidiren, indem auf alle nicht rechtzeitig angemeldeten Foderungen bey der Verlassenschafts-Abhandlung keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Donauwörth den 30ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

564.) praes. den 10/12 35.

(Vorladung.)

Der Bauers-Sohn Franz Joseph Geßler von Eggetsweiler wird seit dem letzten französischen Feldzuge vermißt.

Dessen Geschwister stellten die Bitte, ihnen das in 253 fl. 18 kr. 3⅞ pf. bestehende Vermögen ihres Bruders gegen Kaution auszuhändigen.

Geßler oder dessen Erben werden demnach hiemit vorgeladen, sich um so gewißer binnen 6 Monaten zur Empfangnahme des fraglichen Vermögens dahier zu melden, als außerdessen dem obiger Bitte stattgegeben werden würde.

Lindau den 4ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

565.) b.) praes. den 30/11 35.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Auf Antrag einiger Gläubiger des Franz Joseph Maurus, Schuhmachers von Dinnensberg, wird dessen Anwesen unter Haus-Nro. 187, bestehend aus einem zweystöckigen von Holz gebauten Wohnhaus mit einem eingebauten kleinen Stall und Schupfe, und circa ⅜tl Tagwerk Baum- und Wurz-Garten, welches im Jahre 1832 auf 500 fl. geschätzt worden, im Wege der Exekution am Montag den 21ten Dezember d. Js. Mittags 12 Uhr im Wirths-Hause zu Gestratz an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wovon Kaufs-Lustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Kaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung werden bekannt gemacht, und der Zuschlag des erkauften Guts nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehen werde.

Weiler am 18ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

566.) praes. den 3/12 35.

(Literarische Anzeige.)

Bis Ende Aprils k. J. erscheint im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung der Erste Band von dem

Kommentar über die bayerische Gerichts-Ordnung (Codex juris bavarici judiciarii de anno 1753) von Dr. Joh. Adam Seuffert, Appellationsgerichts-Rathe zu Ansbach.

„Die Aufgabe dieses Kommentars ist für die Erläuterung und Ergänzung der Gerichts-Ordnung nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und nach den jetzigen Staats-Einrichtungen das zu leisten, was Kreittmayr in den Anmerkungen auf dem Standpunkte seiner Zeit geleistet hat.

Der Kommentar bearbeitet:

1) Die einzelnen Kapitel, Paragraphen und Gesetz-Nummern nach der Ordnung des Codex, unter Rücksichtnahme auf die seit 1753 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erläuterungs-Rescripte, so daß alle Materien nach dem heutigen praktischen Rechte dargestellt werden.

2) Alle Zweifel, welche sich aus der Dunkelheit oder Unbestimmtheit der Gesetzes-Worte, oder über das Verhältniß der verschiedenen Gesetzes-Quellen ergeben, werden unter Hinblick an die Quellen der Gerichts-Ordnung, und mittelst der wissenschaftlichen Grundlagen des deutschen Proceß-Rechts ausführlich erörtert.

3) Die Lücken unserer Proceß-Gesetzgebung werden aus dem gemeinen deutschen Proceß-Rechte ergänzt, und hierbey überall, wo die Ansichten der Rechts-Lehrer verschieden sind, eine Ausführung über die Controverse gegeben. Die Lehren von dem Prozeß-Gegenstande (von dem Verhältnisse der Civilproceß- zu den Verwaltungs-Sachen, und von den verschiedenen Arten der Civilproceß-Sachen), von der Collision der Statute, von der Streit-Genossenschaft, Intervention, Legitimation zur Sache, von der Verhandlungs- und Eventual-Maxime, vom Ungehorsam, von der Beweislast u.s.w. werden ausführlich entwickelt.

4) Der Kommentar folgt der Ordnung der Gerichts-Ordnung.

Der bayerische Praktiker hat so bey jeder Stelle, was zur Erläuterung und Ergänzung dienlich ist, sofort zur Hand, und kann mit Leichtigkeit zum Zwecke der Anwendung die wissenschaftlichen Forschungen und deren Ergebniß benützen.

Dieser Kommentar kann zugleich als Handbuch des gemeindeutschen Proceß-Rechts betrachtet werden, indem letzteres überall auf dem Grunde selbstständiger Forschung benützt ist, und der Herr Verfasser vielfach nähere Entwickelungen, besonders in praktischer Beziehung giebt. Die wissenschaftliche Bearbeitung und insbesondere die praktischen Entwickelungen aus der Natur der Sache dürften dem Werke fortdauernde Brauchbarkeit, selbst für den Fall des Erscheinens einer neuen Gerichts-Ordnung verbürgen.

Das ganze Werk wird vier Bände füllen, jeden zu 20 bis 25 Bogen. Es wird in Groß-Octav auf fein Velin-Druck-Median mit neuer schöner Schrift gedruckt, ohne Raumverschwendung, doch licht genug, um bequem für den Gebrauch zu bleiben. Bis zur Erscheinung des Ersten Bandes, also bis Ende Aprils künftigen Jahres gewähren wir denjenigen, welche die Güte haben, in portofreien Briefen directe bei uns oder durch eine ihnen benachbarte Buchhandlung sich zur Abnahme von Exemplaren zu unterzeichnen, den Subscriptions-Preis von 6 Kreuzern für den Bogen. Der spätere Laden-Preis wird zu 8 Kreuzer pr. Bogen berechnet.

Die Bände erscheinen nach einander, und jeder Band wird ausgegeben so wie er die Presse verlassen hat. Da sonach die Bezahlung Bandweise geschehen kann, so ist namentlich für diejenigen, welche den um den vierten Theil

wohlfeilern Subscriptions-Preis durch Unterzeichnung sich sichern, die Anschaffung des Werkes sehr erleichtert. Wir bemerken ausdrücklich, daß Vorausbezahlung nicht verlangt wird, sondern die Zahlung erst nach Ablieferung eines jeden Bandes für denselben zu leisten ist. Denjenigen, welche die Güte haben, Subscribenten zu sammeln, bewilligen wir auf zehn Exemplare das Eilfte gratis.

Erlangen im November 1835.

J. J. Palm und Ernst Enke.

---

praes. den $\frac{6}{12}$ 35.

567.)

Mit dem Neujahr 1836. erscheinen als Wochen-Schrift:

Blätter für Rechts-Anwendung zunächst in Bayern, herausgegeben von Dr. Johann Adam Seuffert, Appellations-Gerichts-Rath in Ansbach.

Die Blätter für Rechts-Anwendung werden liefern:

1) Erörterungen über einzelne Stellen der in Bayern geltenden Gesetze, deren Auslegung Zweifeln unterliegt.

2) Erörterungen über Rechtsfragen, welche in den Gesetzen nicht entschieden sind, insbesondere Entwicklungen aus allgemeinen Rechts-Begriffen und aus der Natur der Rechts-Institute.

3) Kurze Mittheilungen über die Ergebnisse der neuern wissenschaftlichen Forschungen im Gebiete der Rechts-Kunde.

Der Herausgeber will dem Practiker wahrhaft nützen; er wird so bey der Auswahl der Gegenstände wie in der Art der Abfassung die Bedürfnisse und Verhältnisse desselben stets vor Augen haben. Ausgeschlossen ist jede Erörterung, welche nicht unmittelbar ein Resultat für die Rechts-Anwendung liefert. Dagegen umfaßt die neue Zeitschrift alle Zweige der Rechts-Kunde, und die sämtlichen in Bayern zur Anwendung kommenden Gesetzgebungen und Partikular-Rechte.

Wöchentlich erscheint ein halber Bogen in groß Oktav. Der Jahrgang bildet einen Band von wenigstens 26 Bogen — zum Preise von 3 fl. rhn. Man abonnirt sich halbjährig bey dem zunächst gelegenen Postamte. In den entfernteren Rayons tritt eine verhältnißmäßige Preis-Erhöhung ein.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. Decemb. 1835	Papier	Geld	Den 10. Decemb. 1835.	Papier	Geld	Den 12. Decemb. 1835.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	51		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	51	$29\frac{1}{2}$	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	51	$29\frac{1}{2}$

Beylage

zu dem Kreis-Intelligenz-Blatt des Ober-Donau-Kreises Nr. 50. für das Jahr 1835.

(Die Darlehens-Gesuche bey der kgl. bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter den vielen wohlthätigen Einrichtungen und Anstalten, welche Bayern der väterlichen Huld Sr. Majestät des Königs verdankt, nimmt die durch das Gesetz vom 1ten July 1834 begründete bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank einen vorzüglichen Platz ein.

Diese unter dem Schutze des Staates stehende Anstalt hat gemäß ihrer Allerhöchst genehmigten Statuten in der Eigenschaft als Hypotheken-Bank den Zweck, Kapitalien gegen angemessene Sicherheit und 4 procentige Verzinsung auszuleihen. Zugleich mit diesen 4 Procenten Zinsen wird aber auch noch 1 fünftes Procent jährlich weiter bezahlt, welches als eine Abschlags-Zahlung alle Jahre am Kapitale abgerechnet wird. Auf diese Weise mindert sich das Kapital jährlich um die obige Abschlags-Zahlung, und da für dieses Kapital ein in gleichem Verhältniße abnehmender Zinsen-Betrag berechnet wird; so kommt es, daß bey ununterbrochener Entrichtung von 5 Procenten der Kapitals-Summe, wie solche ursprünglich war, d. h. bey fortwährender 4 procentiger Verzinsung, verbunden mit jährlicher Abzahlung eines Procents vom Kapitale selbst, nach 43 Jahren das ganze Kapital getilgt ist.

Für diesen Zeitraum von 43 Jahren läßt die Bank ihr Anlehen bey dem Schuldner ruhig liegen, und es ist sonach nie zu befürchten, daß man durch eine unvermuthete Aufkündung in Verlegenheit gesetzt werde, und in der Noth etwa gar zu Wucherern seine Zuflucht nehmen müsse.

Will aber Jemand mit seiner Schuld früher fertig werden, so ist ihm auch hiezu freye Hand gegeben. Er kann nämlich zu jeder Zeit größere Abschlags-Zahlungen machen, als er schuldig ist, ja er kann die ganze Schuld, so viel davon noch übrig ist, auf Einmal heimzahlen. Eine solche freywillige Abschlags-Zahlung kann so klein seyn, als der gewöhnlich jährliche Abschlag oder die Annuität, wie sie auch genannt wird, doch darf sie nie weniger, als Einen solchen jährlichen gesteigerten Zins betragen. Wenn nun jemand durch die erwähnte Abschlags- oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals dem Laufe der jährlichen Abzahlungen vor der Zeit ein Ende macht; so wird mit ihm nach dem Verhältniße der ganzen Annuitäten-Zeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet.

Hiezu kommt noch das weitere Gute, daß die Bank, wenn es jemand verlangt, die Rechnung über die nach und nach geschehene Tilgung der ursprünglichen Schuld durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung schließt, und daß sie auf Verlangen den Rest wieder als ein neues Darlehen behandelt.

Damit aber diese so wohlthätige Anstalt recht fest begründet sey, somit sie auf die Dauer ihr nützliches Wirken forterhalten könne, ist es nothwendig, daß sie keine Verluste leide, und ihre Kräften nicht geschwächt werden. Sie muß daher bey ihren Ausleihungen möglichst sicher gehen, und um dieses zu bewirken, bestimmen ihre Statuten hierüber folgendes:

A.

1.) Wer bey der Bank ein Darlehen nachsucht, kann sich an dieselbe persönlich, oder durch Bevollmächtigte wenden. Wer sich selbst an die Bank wendet, der kann sein Anbringen schriftlich oder mündlich vortragen, wie es ihm beliebt. Man kann aber seine Angelegenheit auch durch Jemand Andern besorgen lassen, und dieß muß entweder ein beeidigter Sensal seyn, oder wenn es kein solcher ist, muß derselbe eine besondere Vollmacht beybringen, aus welcher mit amtlicher Gewißheit ersehen werden kann, daß er wirklich im Namen und aus Auftrag des Vollmachtgebers handle.

2.) Der Darlehens-Sucher darf nur eine runde Summe und zwar nicht weniger als 500 fl. verlangen, auch hat er die Summe genau anzugeben.

3.) Er muß eine Hypothek auf liegende Güter bestellen. Diese zu verschreibenden Grundstücke sind gleichfalls genau anzugeben. Als annehmbare Hypotheken werden aber von der Bank angesehen:

a.) alle Arten von in Bayern gelegenen Guts-Realitäten;

b.) in Städten oder in Märkten gelegene, einen sicheren, nachhaltigen Ertrag gewährenden Häuser, mit Ausnahme von Schlößern auf dem Lande, und unvermiethbaren Gebäuden, insoferne dieselben ohne die übrigen, dem Gutsverbande einverleibten Güter verschrieben werden wollen.

4.) Das von der Bank zu erhaltende Darlehen muß doppelt versichert, und in der Regel auf die erste Hypothek eingetragen werden. Es ist daher erfoderlich, daß der Darlehens-Sucher zuvor einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypotheken-Buche beibringe.

5.) Bey in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden müssen ferner auch die Kapitals-Zinsen durch einen, mittelst glaubenswürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethe-Ertrag doppelt gedeckt seyn.

6.) Weiter ist erfoderlich, daß die sämtlichen, zu einem Gutsverbande gehörigen Gebäude der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt seyen.

Endlich muß der Darlehens-Sucher noch vorlegen:

7.) eine nach §. 60 der Bank-Satzungen gefertigte Schätzung. Diese Schätzung hat den aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothezierenden Gutes auszumitteln, und hiebei im Allgemeinen die in dem Hypotheken-Gesetze für Guts-Schätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Insbesondere aber

A.) müssen die Dominikal-Gefälle, und zwar die ständigen mit fünf- und zwanzig, und die unständigen mit zwanzig zu Kapital erhoben werden;

B.) dürfen, von dem zu einem Guts-Verbande gehörigen Gebäuden,

a.) nur diejenigen in Anschlag gebracht werden, welche den Guts-Werth erhöhen, oder einen leicht zu ermittelnden Verkaufs-Werth haben;

b.) auf dem Lande gelegene mit anderm Grund-Besitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohn-Gebäude und in der Regel nach dem Steuer-Kapitale angeschlagen; Gebäude, welche blos zum Vergnügen dienen, dürfen jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden; ferner muß

c.) bei Bestimmung des Gesammts-Werthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden.

C.) Sind geschlossene Waldungen von verpflichteten Forst-Wirthschafts-Verständigen unter Berücksichtigung des Steuer-Kapitals, und ihres nachhaltigen verläßigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit dreißig zu Kapital zu erheben;

D.) soll bei Schätzungen anderer Rustikal-Besitzungen der Steuer-Werth zum vorzüglichen

Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation, eines neuen Werth-Anschlages für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß einer durch Annahme des Steuer-Kapitals drohenden Verlust-Gefahr eintritt.

Der Bank-Verwaltung bleibt überdieß das Recht jeder weitern, den Gesetzen nicht entgegen stehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des bei ihr zu verhypothezirenden Guts-Objekts.

8.) Endlich hat der Darlehenssucher noch darüber die Erklärung abzugeben, daß er zur Leistung der vorgeschriebenen Real-Sicherheit, und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit sey.

Es ist wohl zu merken, daß Jeder, der bei der Bank ein Darlehen nachsucht, keinen dieser Punkte übersehe, denn sonst müßte sein Gesuch von der Bank unberücksichtigt bleiben, oder gar abgewiesen werden, da es doch deren sehnlichster Wunsch ist, Jedem recht schnell auszuhelfen, und das redlich und in wahrhaft patriotischer Absicht Versprochene auch ohne Aufenthalt und vollständig zu verwirklichen.

So hat schon eine bedeutende Zahl von Gesuchen zur Umarbeitung zurückgegeben, wohl auch gänzlich zurückgewiesen werden müssen, weil entweder ihre amtliche Behandlung wegen nicht beigefügter Hypotheken-Buchs-Auszüge, wegen **auffallend übertriebener Schätzungen**, namentlich der den Zwecken der Land-Wirthschaft gewidmeten Bau-Objekte, mangelhaft war, sohin eine Ergänzung unerläßlich blieb, oder weil die Gesuche selbst durch Begehren einer die Hälfte des Hypotheken-Werthes übersteigenden Darlehens-Summe u. s. w. den öffentlich bekannt gemachten Grund-Bestimmungen gerade zu entgegen waren, also die Nichtgewährung Satzungsgemäß als geboten erschien.

Alle diese Nachtheile kann man vermeiden, wenn die in gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen auf die Bank-Satzungen gegründeten Anweisungen vollständig befolgt werden.

B.

Wenn nun Jemand ein Darlehen empfangen hat, so ist er gehalten, der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank eine nach den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes §. 173 von dem betreffenden Hypotheken-Amte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle, von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens und der stipulirten Zins-Zahlung verlangten Bedingungen, und überdieß auf den Grund des Gesetzes vom 1. July 1834 §. 10. eine zu Protokoll gegebene Erklärung darüber enthält:

1.) daß er die Bank-Statuten als ausschließlich verbindende Satzungen zur Beurtheilung und Auslegung seines mit der Bank abgeschlossenen Darlehens-Vertrages anerkenne, und betrachtet wissen wolle;

2.) daß er für den Fall der 14 Tage nach eingetretener Zahlungs-Zeit nicht geleisteten vertragsmäßigen Zahlung

a.) sich, auf die von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte, und mit dem Hypotheken-Briefe, oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypotheken-Buche bescheinigte Klage, sogleich und ohne vorherige Verhandlung über die rechtliche Begründung des Rückstandes dem, in dem §. 52 Absatz I. und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes bestimmten Exekutions-Verfahren unterwerfe,

b.) der Bank die Wahl des Exekutions-Gegenstandes ohne Beschränkung auf die sonst gesetzlich bestimmte Reihenfolge einräume,

c.) keine Einrede hinsichtlich der Art und der Ordnung der Hilfs-Vollstreckung, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, verbringen wolle, und

d.) auf die Wirkung des Verzugs aller Rechts-Mittel, so wie auf die Rechts-Wohlthaten der amtlichen Fristen- und Nachlaß-Regulirung,

der Kompetenz, der Güter = Abtretung, und der Stundung rechtsförmlich Verzicht leiste;

3.) daß die Bank bey jeder, die volle Deckung ihrer Foderung zweifelhaft machenden Abschwendung eines ihr verpfändeten Gutes, nicht nur allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Kapitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die ausgetragene Zahlungsart berechtigt sey;

4.) daß im Falle es der Schuldner seinem Interesse für angemessen finden sollte, nach dem von der Bank empfangenen Kapitale noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zins = Zurückstände und Kosten den zehenten Theil des von ihr erhaltenen Kapitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen, und

5.) daß er ferner alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Kosten und Schäden der Bank vergüten werde.

Alle diese Erklärungen sollen nur dazu dienen, die Bank gegen Schaden zu sichern, sie enthalten keine unbillige Foderung, und können von jedem rechtlichen Manne, der es sich zur Ehre rechnet, seine Zahlungs-Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, ohne alle Bedenklichkeit abgegeben werden, da derselbe nie in den Fall kommen wird, eine der, den säumigen Schuldnern noch gegönnten Rechts = Wohlthaten auf die er hier im Voraus verzichtet hat, zu seinem Nachtheile zu vermissen.

Diese Bedingungen erscheinen ferner um so leichter einzugehen, je größer die Vortheile sind, welche die Bank dem Darlehens = Nehmer gewährt, worunter ganz vorzüglich der zu erwägen ist, daß mit dem blosen Betrage der bisher üblich gewesenen fünfprocentigen Verzinsung binnen eines nicht zu langen Zeitraumes, neben allen laufenden Zinsen, auch die ganze Schuld vollständig abgetragen wird, und daß während 43 Jahren keine Kapitals-Kündung zu befürchten ist.

Dieser Hypotheken = Bank sind nun nach dem Willen des Gesetzes nicht nur drey Fünftheile des Gesammt = Kapitals, also gegenwärtig schon sechs Millionen Gulden gewidmet, vielmehr ist ihr Kapitals = Betrag sogleich jetzt bereits auf 12 Millionen festgesetzt worden, und nach Erschöpfung dieser Summen steht eine noch weitere Erhöhung nach den Andeutungen der Bank = Satzungen, und nach Inhalt des allerhöchsten Bestättigungs = Rescriptes nicht zu bezweifeln.

So reiche Mittel sind dargebothen, um dem Real-Credite einen neuen und kräftigen Aufschwung zu verschaffen, und die unterfertigte k. Kreis = Stelle — indem sie diese auf die Bank = Statuten gegründete Darlegung der Vortheile der neuen Anstalt, und der Art und Weise wie sie ursprünglich benützt werden kann, zur öffentlichen Kenntniß bringt, hegt sie den lebhaftesten Wunsch, daß recht Viele sich der ihnen dargereichten Wohlthat bedienen, und so dazu beitragen möchten, jene väterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs zu verwirklichen, von welchen beseelt Allerhöchstdieselbe die Hypotheken = und Wechsel = Bank mit liebender Sorgfalt Seinen Bayern in das Leben rief.

Augsburg den 8ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Ober = Donau = Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

No. 51.

Augsburg, den 21ten Dezember 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCCLII.) ad Nrm. 7401.

(Den Vollzug des mit dem Groß-Herzogthum Baden abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrags betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die beiden nachstehenden Aktenstücke, den Vollzug des mit dem Groß-Herzogthum Baden abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrags betr. werden zu Jedermanns Kenntniß hiemit veröffentlichet.

Sämtliche Polizey-Behörden haben die Betheiligten des Handels- und Fabrik Standes insbesondere darauf aufmerksam zu machen.

Augsburg den 5ten Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem in Folge bestehender Verabredungen mit dem ersten Januar künftigen Jahrs das Groß-Herzogthum Baden ganz in die Gemeinschaft des großen deutschen Zoll-Vereines tritt, sofort (mit Vorbehalt der Ausgleichungs-Abgaben, dann der vertragsmäßigen Bestimmungen über Staats-Monopolien und Privilegien) ein völlig freyer Verkehr vom Groß-Herzogthume in die übrigen Vereins-Staaten und umgekehrt, statt findet, und daher rücksichtlich dieses Verkehrs die Zoll-Vereinigungs-Verträge, die Zoll-Ordnung und die hierauf bezüglichen Instruktionen, besonderen Verordnungen und Regulative in Anwendung zu kommen haben: so wird dieses in Folge höchster Entschließung des k. Finanz-Ministeriums vom 11ten d. M. den k. Haupt-Zoll-Aemtern zur Wissenschaft und Darnachachtung, sowie zur Verständigung und Anweisung der Inkorporationen, unter Mittheilung eines Verzeichnisses der mit dem ersten Jänner an der Gränze des Groß-Herzogthums gegen das gemeinschaftliche Ausland, so wie im Innern des Groß-Herzogthums in Wirkung tretenden Haupt-Zoll- und Neben-Zoll-Aemter, und unter dem Bemerken eröffnet, daß in Folge einer Verordnung des großherzoglich-badischen Finanz-Ministeriums vom 5ten d. M. zu Erhebung des Zolles von Post-Gütern, neben den Haupt-Zoll-Aemtern und Neben-Zoll-Aemtern erster Klasse an der Gränze und im Innern die Ober-Einnehmereyen in den Orten Bischofsheim an der Tauber, Borberg, Buchen, Sinsheim, Hornberg, Emmendingen und Müllheim befugt sind.

Die k. Kreis-Regierungen sind ersucht worden, von der mit dem ersten Jänner eintretenden völligen Verkehrs-Freyheit zwischen Baden und den übrigen Vereins-Staaten den Handels- und Fabrik-Stand in Kenntniß setzen zu lassen.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Abdruck.

Verzeichniß der Haupt-Zoll-Aemter und Neben-Zoll-Aemter Iter Klasse im Groß-Herzogthume Baden.

An der Gränze.

I.) Haupt-Zoll-Amt: Neufreistedt, mit Niederlags-Recht.

Neben-Zoll-Aemter: 1.) Au mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung transitirender roher Schaf-Wolle.

2.) Iffezheim, mit unbeschränkter Befugniß zur Eingangs-Verzollung der Gegenstände, welche mit dem Dampf-Schiffe ankommende Reisende bey sich führen.

3.) Greffern;

II.) H.-Z.-A.: Kehl, mit Niederlags-Recht.

III.) H.-Z.-A.: Alt-Breisach, mit Niederlags-Recht.

N.-Z.-Aemter. 4.) Kappel;

5.) Weisweil.

IV.) H.-Z.-A.: Bey der Schuster-Insel, mit Niederlags-Recht.

N.-Z.-Aemter: 6.) Neuenburg;

7.) Lörrach.

V.) H.-Z.-A.: Bey Rheinfelden.

N.-Z.-A.: 8.) Säckingen.

VI.) H.-Z.-A.: Waldshut.

N.-Z.-Aemter. 9.) Klein-Laufenburg; 10.) Kadelburg, mit der Befugniß zur Behandlung des Transits, welcher von und nach Schaffhausen über die Neben-Zoll-Aemter Iter Klasse zu Erzingen und Riedern statt findet, und mit der Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf Aemter im Innern, und mit Niederlags-Recht in Bayern, Würtemberg, und Baden.

11.) Riedern, mit der Befugniß zum Begleit-Schein-Wechsel mit den Aemtern Waldshut, bey Rheinfelden, und Kadelburg.

12.) Erzingen, mit der Befugniß zum Begleitschein-Wechsel mit den Aemtern Waldshut, bey Rheinfelden, und Kadelburg.

VII.) H.-Z.-A.: Stühlingen.

N.-Z.-A.: 13.) Neuhaus, mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleit-Scheinen.

VIII.) H.-Z.-A.: Singen.

N.-Z.-Aemter: 14.) Ebringen, mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleit-Scheinen;

15.) Radolphs-Zell.

IX.) H.-Z.-A: Constanz mit Niederlags-Recht.

X.) H.-Z.-A.: Ludwigshafen (Sernadingen) mit Niederlags-Recht.

N.-Z.-Aemter: 16.) Ueberlingen;

17.) Meersburg.

Im Innern.

I.) H.-Z.-A.: Wertheim, mit Waaren-Niederlage.

N.-Z.-A.: 1.) Mosbach, mit Befugniß zur Erledigung von Begleit-Scheinen Nro. II.;

II.) H.-Z.-A.: Heidelberg mit Waaren-Niederlage.

III.) H.-Z.-A.: Mannheim mit Waaren-Niederlage.

IV.) H.-Z.-A.: Leopoldshafen (Schröck) mit Waaren-Niederlage.

N.-Z.-A.: 2.) Bruchsal, mit der Befugniß zur Erledigung von Begleit-Scheinen Nro. II.;

V.) H.-Z.-A.: Carlsruhe, mit Waaren-Niederlage.

N.-Z.-Aemter.: 3.) Pforzheim, mit bedingtem Niederlags-Recht;

4.) Rastatt, mit bedingtem Niederlags-Recht;

5.) Baden mit Befugniß zur Erledigung von Begleit-Scheinen Nro. II.;

VI.) H.-Z.-A.: Lahr mit Waaren-Niederlage.

N.-Z.-A.: 6.) Offenburg mit der Befugniß zur Erledigung von Begleit-Scheinen Nro. II.;

VII.) H.-Z.-A.: Freiburg, mit Waaren-Niederlage.

N.-Z.-A.: 7.) Donau-Oeschingen mit bedingtem Niederlags-Recht.

Anmerkung.

Unter bedingtem Niederlags-Recht wird verstanden, daß nach den damit versehenen Orten zwar auf Begleit-Scheine Nr. I. aber keine andern als an der Gränze oder an vorliegenden Lagerhaus-Orten, aus welchen die Versendung erfolgt, speziell revidirte Waaren abgelassen werden, und daß ebenfalls, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Gränze des Gesamt-Vereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Gränze, oder von einem vorliegenden Haupt-Zoll-Amte konstatirt werden muß.

CCCCLIII.) ad Nrm. 7778.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das mündliche Anbringen der Beschwerden, in specie die Rekurse in Concessions- und Ansäßigmachungs-Gegenständen bey der IIten Instanz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ungeachtet der diesseitigen Ausschreibung vom 15ten Februar d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt pag. 289) kommen noch häufig die Fälle vor, daß die Kreis-Angehörigen bey der unterfertigten Stelle sowohl Rekurse in Ansäßigmachungs- als Concessions-Gegenständen zu Protokoll geben wollen, obgleich dieselben schon durch die diesseitige Bekanntmachung vom 11ten August 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt p. 1135), dann vom 15ten July 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt p. 1102) ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, daß Berufungen in solchen Angelegenheiten

nur allein bey der ersten Instanz

und zwar entweder durch mündliche Erklärung zu Protokoll, oder durch eine schriftliche von einem öffentlichen Anwalte abgefaßte Eingabe angebracht werden können.

Da die Kreis-Angehörigen von diesen Bestimmungen noch immer nicht genau unterrichtet zu seyn scheinen, auf diese Weise aber nicht nur in zwecklose Reise-Kosten und unnöthigen Zeit-Aufwand versetzt werden, sondern dadurch auch wirklich Gefahr laufen, den gesetzlichen Berufungs-Termin zu versäumen, indem die in IIter Instanz in den benannten Gegenständen angebrachten Berufungen einer Berücksichtigung durchaus nicht unterzogen werden können, übrigens dadurch sich nur die zweckloseste Geschäfts-Vermehrung ergiebt, und überhaupt das bey unterfertigter Kreis-Stelle den Kreis-Angehörigen eröffnete Protokoll nach dem Sinne des Präsidial-Ausschreibens vom 24ten Februar 1832 (Kreis-Intelligenz-Blatt p. 217) nur für eigentliche Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Amts-Hilfe von Seite der Unter-Behörden vorhanden ist, damit aber keineswegs gemeint seyn kann, die Partheien der Hilfe eines Rechts-Anwaltes zu überheben: so erhalten sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises andurch die Weisung bey jedmaliger Publikation einer Entschließung die Partheien genau dahin zu verständigen, daß in Ansäßigmachungs- und Gewerbs-Concessions-Gegenständen eine Berufung nur allein bey der Iten Instanz zuläßig sey, und jede bey der unterfertigten Kreis-Stelle unmittelbar eingereichte Rekurs-Schrift, oder zu Protokoll gegebene Berufung für die Zukunft unberücksichtiget bleibe.

Die geschehene Verständigung ist zu Protokoll zu constatiren, und eben so muß die Erklärung des Betheiligten, ob er eine Berufung gegen den erstinstanzlichen Beschluß entweder mündlich zu Protokoll, oder durch eine von einem öffentlichen Anwalte verfaßte Schrift bey der Iten Instanz einlegen wolle? zu Protokoll genommen werden.

Zugleich werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises angewiesen, auf dem Wege der Gemeinde-Weise geschehenden Eröffnungen die Kreis-Angehörigen davon zu unterrichten, daß in Zukunft bey der unterfertigten Stelle durchaus keine Berufung in welch' immer einem Betreffe mehr zu Protokoll genommen werden dürfe, und daß das zu Führung des

Partheien-Protokolls beauftragte Sekretariat angewiesen sey, künftig nur eigentliche Beschwerden der Kreis-Angehörigen wegen verzögerter oder verweigerter Amts-Hilfe in Sachen des administrativen oder polizeylichen Ressorts zu Protokoll zu nehmen.

Augsburg den 19. Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLIV.) ad Nrm. 7064.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ausstellung von Heimath-Scheinen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den sämtlichen kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises wird nachstehend die höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6ten Dezember d. J. eröffnet, um sowohl sich selbst in Bezug auf die Zustellung der Heimath-Scheine hiernach zu achten, als auch wahrzunehmen, daß die Heimath-Scheine nicht zum verbotswidrigen Wandern wie zu unerlaubten Reisen in das Ausland mißbraucht werden:

„Es ist zur Kenntniß des kgl. Staats-Ministeriums des Innern gekommen, daß mehrere Behörden Reisenden und Handwerks-Burschen, welche sich in das Ausland begeben wollen, statt der vorgeschriebenen Reise-Pässe und Wanderbücher, Heimaths-Scheine ausstellen."

„Da aber letztere, wie aus der durch die Ministerial-Entschließung vom 16ten März d. J. angeordneten Art und Weise ihrer Ausstellung ganz unzweifelhaft hervorgeht, weder ihrem Zwecke, noch ihrer Einrichtung nach als Reise-Legitimation betrachtet werden können, und die Verordnungen über die Ausstellung von Wander-Büchern vom 16 März 1808, und über das Paßwesen vom 16 März 1809, nach welchen wandernde Handwerks-Gesellen durchgängig mit Wander-Büchern, andere Reisende in das Ausland aber mit Reise-Pässen versehen seyn müßen, in voller Kraft bestehen: so sind die Behörden auf das Ungeeignete der Ausstellung von Heimath-Scheinen zu den obenbemerkten Zwecken aufmerksam zu machen, und dagegen zur genauesten Beachtung der letzterwähnten Verordnungen anzuweisen."

Augsburg am 12ten Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLV.) ad Nrm. 6905.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Prüfung des Joseph Friedrich Zillig als leonischer Drath-Fabrikant, nun den Vollzug des Absatzes Lit. D. Ziff II. in der Ministerial-Entschließung vom 24ten Juny 1835 zu Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden

des Oberdonau-Kreises wird nachstehendes in rubrizirtem Betreffe an die k. Regierung des Isar-Kreises erlassene kgl. Ministerial-Rescript vom 5ten Dezember d. J. zur Wissenschaft mitgetheilt:

„Auf die Anfrage der kgl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, darüber, ob die Prüfung zum Selbst-Betriebe eines Fabrik-Gewerbes, zu Folge der Bestimmung Lit. D. Ziff. II. des Rescripts vom 24ten Juny d. J., den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbe-Wesen vom 11ten September 1825 betreffend, sich bloß auf die technische Fähigkeit des Bewerbers zu beschränken, oder auch auf dessen merkantilische Kenntniße zu erstrecken habe? wird erwiedert, was folgt:"

„Nachdem das erwähnte Rescript vom 24ten Juny d. Js. sub lit. D. Ziff. II. festsetzt, daß die Prüfung so ferne eine solche von der k. Kreis-Regierung für nothwendig erachtet wird, den Nachweis derjenigen Befähigung zu liefern habe, welche zu nachhaltiger Entwicklung und Beförderung des Fabrik-Unternehmens erfoderlich ist, diese nachhaltige Entwicklung und Beförderung aber nur dann zu gewärtigen steht, wenn der Fabrikant, welcher aus dem Gesichts-Punkte eines Handels-Mannes, der seine Waare selbst verfertiget, zu betrachten ist, diejenigen Eigenschaften vereint besitzt, welche zum nachhaltigen Betriebe eines Handwerks im eigentlichen Sinne, und dann eines Handels-Gewerbes erfoderlich sind; so beantwortet sich die gestellte Anfrage von selbst dahin, daß in dem Falle, wo die k. Kreis-Regierung die Anerkennung der Befähigung zum Selbst-Betriebe eines Fabrick-Gewerbes von der Vornahme einer Prüfung abhängig macht, diese neben der Befähigung des Bewerbers in technischer Beziehung, sich auch auf die merkantilischen Kenntnisse desselben zu erstrecken habe."

Augsburg den 16. Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLVI.) ad Nrm. 7047.

(Die Erledigung der Pfarrey Pfaffenhofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Anton Leinfelder auf die Pfarrey Breitenthal wurde die Pfarrey Pfaffenhofen im Roththal, Herrschafts-Gerichts Weissenhorn, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1773 Seelen erstreckt, und 3 Schulen besitzt, wobey sich noch ein Hilfs-Priester, und im Orte Pfaffenhofen ein Frühmeß-Benefizium befindet.

Die jährlichen Einnahmen betragen 1507 fl. 34 kr., nämlich:

1.) 98 fl. 54 kr. aus Realitäten; 2.) 1104 fl. 45 kr. aus Rechten; 3.) 303 fl. 55 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten mit Einschluß der Kosten für einen Kaplan betragen 466 fl. 43⅞ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre

Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Augsburg den 17ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLVII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Main-Stockheim im kgl. Dekanate Klein-Langheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Lampert in Main-Stockheim ist die dortige protestantische Pfarrey in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben ist nach der am 24ten Julius 1826 abgeschlossenen Fassion folgender:

I.) An ständigem Gehalt: 9 Eimer 58½ Maaß Gült-Most Würzburger Gemäß von Stiftungen zu 57 fl. 16½ kr.; von der Gemeinde Main-Stockheim an baarem Gelde 150 fl.; an Naturalien 4 Reif oder Klafter buchene Scheit à 8 fl. 30 kr. = 34 fl.; 400 Stück Wellen zu 12 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 30 fl.; 5½ Tagwerk Aecker zu 35 fl.; ½ Tagwerk Weinberg zu 14 fl.; ¼ Tagwerk Gärten zu 3 fl.; ½ Tagwerk Wiesen zu 12 fl. berechnet. III.) Ertrag aus Rechten 12 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 118 fl. 24 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 6 fl. 30 kr. Summa 481 fl. 10½ kr. Besondere Lasten sind nicht damit verbunden. An freywilligen Geschenken 100 fl.

Bayreuth den 9ten Dezember 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frendel.

v. Schallern, v. N.

Kreis- und andere Notizen.

Durch ein kgl. Ministerial-Reskript ddo. 11ten Dezember 1835 wurde dem k. Distrikts-Schul-Inspektor Priester Xaver Ivo Engelhard zu Günzburg die Ehrenmünze des Ludwigsordens verliehen, welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Einverständniß mit dem k. Appellations-Gerichte für den Oberdonau-Kreis wurde am 11ten Dez. d. Js. die erledigte Patrimonialrichters-Stelle IIter Klasse zu Blumenthal dem dermaligen Stadt-Schreiber Thomas Müller in Aichach übertragen.

Inhaltlich eines k. Ministerial-Reskripts vom 9ten Dezember d. J. wurde den bisherigen Verwesern der IIten und Iten Klasse der lateinischen Schule zu Kaufbeuren und Kuil'schen Stiftungs-Priestern Ignatz Eisele und Martin Wagner die Vorrückung in die Lehr-Stellen der nächst höheren Klassen und Kuil'schen Priesters-Stellen gestattet, und die hiedurch in Erledigung kommende Lehr-Stelle der Iten Klasse und IIIten Kuil'schen Priester-Stelle dem vom Stadt-Pfarr-Amte und Magistrate der Stadt Kaufbeuren hiezu präsentirten dermaligen Kaplan in Nesselwang Priester Johann Baptist Schopper provisorisch verliehen.

Der Fuhr-Knecht Jakob Goldhofer zu Memmingen fiel, als er einem Wagen ausweichen wollte,

unter seinen eigenen Wagen, und die scheugewordenen Pferde schleiften ihn. Seinen Hilfruf vernahm der Gendarm zu Pferd Peter Maurer. Derselbe eilte dem Wagen nach, und brachte die Pferde zum Stehen. Goldhofer ward dadurch gerettet. — Dieses lobwürdige, und menschenfreundliche Benehmen wird anmit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

568.) praes. den 1/1 1835.

(Edictal - Citation.)

Xaver Kratzer genannt „alter Kugler", von Langen-Reichen hat sich dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Edikts-Tage festgesetzt: 1.) der 11te Jänner 1836 zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen; 2.) der 11te Februar 1836 zur Anbringung der Einreden; 3.) der 25te Februar 1836 zur Replik, und endlich 4.) der 10te März 1836 zur Schluß - Verhandlung. Sämtliche Gläubiger werden auf obige Edikts - Tage bis früh 8 Uhr in die dießseitige Kanzley, und zwar am 1ten Edikts-Tage unter dem Präjudize des Ausschlusses von der Gant-Masse, an den übrigen Edikts-Tagen aber unter Verlust der betreffenden Rechts-Verhandlungen vorgeladen, und jeder, der ein Pfand vom Gemein-Schuldner besitzt, wird zugleich aufgefodert, solches am 1. Edikts-Tage bey Strafe des nochmaligen Erlages bey Amt zu deponiren.

Schlüßlich wird noch eröffnet, daß am 1ten Edikts-Tage auch der Verkauf des Gant-Anwesens, bestehend in Haus, Stadel, Garten, Gemeinde-Nutzen, dann in 6¾ Jaucherten Aecker, in 1½ Tagwerk Wiesen, und in 1 Jauchert Holz-Boden vorgenommen werde. Kaufs-Liebhaber mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, werden eingeladen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Wertingen den 3ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

569.) praes. den 1/1 35.

(Bekanntmachung.)

Joseph Hollermair freiresignirter Schullehrer zu Wörnitzstein starb mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments. Da die Erbschaft bey den vorhandenen minnorennen Betheiligten mit der Rechts-Wohlthat des Inventars angetretten wurde; so werden hiemit zur Vervollständigung dieses Inventars alle jene Individuen aufgefodert, welche aus was immer für einen Grund, Ansprüche aus dieser Verlassenschafts-Masse zu machen glauben, diese binnen 30 Tagen geltend zu machen, indem sonst nach Umfluß dieser Zeit in Sachen rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten werden müßte, und jeder den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Donauwörth den 5ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

570) praes. den 1/1 35.

(Bekanntmachung.)

Georg Bunk, Bauers-Sohn von Wertingen, hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, und Bernhard Zenetti, Kaufmann zu Wertingen wurde als Curator seines Vermögens ernannt, daher ist Georg Bunk nicht mehr fähig, ein Rechts-Geschäft, besonders in Schuld-Sachen, ohne Zustimmung seines Curators giltig abzuschließen.

Damit sich nun Jeder vor Schaden hüten könne, wird diese Curatel-Bestellung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wertingen am 5ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

571.) praes. den 11/12 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des hiesigen Bürgers und Schlößle-Wirths Markus Hugo, bestehend:

a.) in dem Wohn-Hause mit Stallung unter einem Dache, neugebautem Stadel, und besonders stehender Wagen-Remiße sub Lit. B. Nr. 47; b.) in dem 1 Tagwerk 13 Ruthen haltenden bey dem Hause befindlichen Garten, und c.) in 9 Jaucherten 3 Viertel Aecker, 8 Tagwerk 1 Viertel 66 Ruthen Mäder, und 25 Ruthen Kraut-Garten; alles geschätzt auf 6090 fl. am Donnerstag den 7 Jänner 1836 Vormittags von 10 Uhr bis 12 Uhr in dem diesseitigen Gerichts-Lokale dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgeboth ausgesetzt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Dillingen am 5ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

572.) praes. den 4/12 35.

(Ediktal-Citation.)

Xaver Mayer Söldner von Herbertshofen hat sich dem öffentlichen Konkurs-Verfahren unterworfen, und um Vorladung seiner Gläubiger gebethen.

Es werden daher als Edikts-Tage festgesetzt, wie folgt:

I.) der 18 Jänner 1836 zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen; II.) der 18te Februar 1836 zur Anbringung der Einreden; III.) der 3te März 1836 zur Replik; und IV.) der 17te März 1836 zur Schluß-Verhandlung.

Sämmtliche Gläubiger des Xaver Mayer Söldners zu Herbertshofen werden nun auf oben bestimmte Tage bis Früh 8 Uhr in die diesseitige kgl. Landgerichts-Kanzley unter dem Präjudize vorgeladen, daß die am ersten Edikts-Tage Nicht-Erscheinenden von dieser Masse ausgeschlossen, und die an den übrigen Edikts-Tagen Nicht-Erscheinenden der betreffenden Rechts-Handlung verlustig erklärt werden. — Zugleich werden alle Jene, welche von dem Gemein-Schuldner ein Pfand in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Strafe des nochmaligen Ersatzes bey dem kgl. Landgerichte zu deponieren.

Schlüßlich wird noch bekannt gemacht, daß an dem ersten Edikts-Tage auch das Gant-Anwesen, bestehend in Haus, Stadel, Garten, Gemeinde-Nutzen, 14 Jaucherten 74 Dezimalen Aecker, 2 Jaucherten 71 Dez. Wiesen, 4 Jaucherten 44 Dezim. Waldung an den Meistbiethenden verkauft werden, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Kaufs-Liebhaber mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen werden hiezu eingeladen.

Wertingen den 5ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

573.) praes. den 17/12 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen wird das Anwesen des Webers Johann Volkard in Aichach, nach bereits rechtskräftigen Prioritäts-Urtheile zum 2tenmale

zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und Steigerungs-Tagsfahrt auf Freytag den 8ten Jänner 1836 Vormittags 10 Uhr angesetzt, wozu Kaufslustige, welche sich über Vermögen und Leumund hinlänglich ausweisen können, eingeladen werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem einstöckigen gemauerten Wohnhause in der obern Vorstadt, mit einem Hofraum, und einem hinter diesem befindlichen zweyten Wohn-Gebäude gewerthet auf 1800 fl., einem Kraut-Beet gewerthet auf 10 fl., und zwey Kirchen-Stählen gewerthet auf 110 fl.

Aichach den 7ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

574.) praes. den 14/12 35.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des hiesigen Bürgers Joseph Frank, bestehend: a.) in dem Wohnhause Lit. A. Nro. 145; b.) in 24 Ruthen Burgetten in 3 Theilen; c.) in 45 Ruthen Antheil wird am Mittwoch den 13ten Jänner 1836 Vormittags von 10 bis 12 Uhr zum drittenmal in dem diesseitigen Gerichts-Lokale dem öffentlichen Verkaufe durch das Meist-Gebot ausgesetzt werden.

Der Hinschlag geschieht ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Dilingen am 11ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

575.) praes. den 14/12 35.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Da sich auf die Ediktal-Ladung vom 13ten März d. J. (allgemeiner Anzeiger Nro. 24, Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises Nro. 13 17 und 18, und Augsburger Post-Zeitung Nro. 83 92 und 125) zu der unterm 9ten September 1797 auf die Unterthanen der Graf Preising'schen Hofmark Wangen für das sub Nro. 1010 zur ehemaligen Landschaft in Bayern geleistete Anlehen von 85 fl. zu 4% verzinslich, ausgestellten, und der Gemeinde Wangen zu Verlust gegangenen Urkunde inner dem Termine von 6 Monaten Niemand gemeldet, und Ansprüche darauf geltend gemacht hat: so wird dieselbe hiemit für kraftlos erklärt.

Schrobenhausen den 11ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

576.) praes den 17/12 35.

(Vorladung.)

Lorenz Jäckle, geboren zu Kettershausen den 5ten August 1765, Bauers-Sohn, gieng schon vor 40 Jahren als Bräuer auf Wanderung, und soll sich im Jahr 1795 zu Hirnberg in Nieder-Oesterreich als Bräuknecht aufgehalten haben. Seit dieser Zeit konnte von dessen Leben oder Tod nichts in Erfahrung gebracht werden.

Nachdem nun die Verwandten des Lorenz Jäckle auf Ausantwortung seines in 3937 fl. bestehenden elterlichen Vermögens dringen: so wird derselbe oder dessen Nachkommenschaft hiemit aufgefodert, binnen 6 Monaten von heute an sich um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, und sich zum Empfang des erwähnten Vermögens zu legitimiren, als widrigenfalls dasselbe an die Verwandten des Lorenz

Jäckle und zwar ohne Kaution verabfolgt werden würde.

Babenhausen den 11ten Dezember 1835.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

577.) praes. den 17/12 35.

(Ediktal-Ladung.)

Wer an die Verlassenschaft des in Täfertinden am 8ten November d. J. verstorbenen kgl. Pfarrers Johann Baptist Schießl aus irgend einem Rechts-Grunde einen Anspruch machen zu können glaubt, hat denselben binnen 6 Wochen a dato um so gewisser dahier anzubringen und nachzuweisen, als derselbe später bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht mehr berücksichtiget werden würde.

Auch wird Jeder, der von dem Verlebten noch etwas in Handen hat, bey Strafe des doppelten Ersatzes aufgefodert, solches binnen gleicher Frist vorbehaltlich seiner Rechts-Ansprüche dahier zu erlegen.

Göggingen den 12ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

578.) c.) praes. den 10/12 35.

(Amortisations-Edikt.)

Vom k. Kreis- und Stadt-Gericht Augsburg wird auf den Antrag der Siegellak-Fabrikanten-Wittwe Marie Anna Schwegerle der unbekannte Inhaber des von der hiesigen städtischen Ersparniß-Kasse unter dem 28ten July 1829 auf den Namen des Siegellak-Fabrikanten Xaver Schwegerle sub. Nro. 2582 ausgestellten Quittungs-Buches ursprünglich auf 75 fl. lautend, welches bey dem vor zwey Jahren in dem Hause des Hafner-Meisters Wilhelm Barth dahier stattgehabten Brande verloren gieng, aufgefodert, daß er dasselbe binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bey Gericht vorweise, widrigenfalls solches für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg, den 8ten Oktober 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

579.) c.) praes. den 30/11 35.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Auf Antrag einiger Gläubiger des Franz Joseph Maurus, Schuhmachers von Dinnensberg, wird dessen Anwesen unter Haus-Nro. 187, bestehend aus einem zweystöckigen von Holz gebauten Wohnhaus mit einem eingebauten kleinen Stall und Schupfe, und circa 1/4tl Tagwerk Baum- und Wurz-Garten, welches im Jahre 1832 auf 500 fl. geschätzt worden, im Wege der Exekution am Montag den 21ten Dezember d. Js. Mittags 12 Uhr im Wirths-Hause zu Gestratz an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wovon Kaufs-Lustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Kaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung werden bekannt gemacht, und der Zuschlag des erkauften Guts nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehen werde.

Weiler am 18ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. Decemb. 1835.	Pap.	Geld	Den 17. Decemb. 1835.	Pap.	Geld	Den 19. Decemb. 1835.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup.	101$\frac{3}{4}$	101$\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4%m. Coup.*	101$\frac{1}{2}$		*Obligat. à 4%m. Coup.*	101$\frac{1}{2}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	30$\frac{1}{2}$	29$\frac{1}{2}$	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	30$\frac{1}{2}$	29$\frac{1}{2}$

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreises.

Nro. 52.

Augsburg, den 28ten Dezember 1835.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCCLVIII.) ad Nrm. 2197.

(Die Stempel-Anwendung bey Quittungen über Rück-Vergütungen aus öffentlichen Kassen btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Beziehung auf die Stempel-Anwendung bey Quittungen über Rück Vergütungen indebite geleisteter Zahlungen an Privaten oder Beamten aus Staats- und andern öffentlichen Kassen ist durch ein Rescript aus dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen vom 30ten Oktober d. Js. die Erläuterung dahin gegeben worden.

„daß bey solchen Quittungen der Gradations-Stempel zur Anwendung kommen müße.“

Diese Bestimmung wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 24ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCCLIX.) ad Nrm. 7880.

(Die Interkalar-Rechnungen der erledigten geistlichen Pfründen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine Bekanntmachung der kgl. Kreis-Regierung vom 21ten Oktober 1830 (S. 1525. des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1830) wurden sämtliche Polizey-Behörden angewiesen, am Ende eines jeden Kalender-Jahres die Anzeige anher zu erstatten, welche Erledigungen von katholischen geistlichen Pfründen in dem abgelaufenen Jahre eingetreten seyen?

Bey dem herannahenden Schlusse des Kalender-Jahres 1835 werden die k. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises an diese periodische Anzeige, mit der Bemerkung erinnert, daß nur noch für das verflossene Kalender-Jahr 1835 eine solche Anzeige verlangt werde, für die Zukunft aber dieselbe erlassen sey.

Augsburg den 20. Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLX.) ad Nrm. 7929.

(Die Eröffnung des Beschäl-Wesens pro 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit dem Anfange des Monats März künftigen Jahres wird das Beschäl-Geschäft des allgemeinen Land-Gestütes pro 1835/36 auf allen Beschäl-Stationen im Königreiche eröffnet.

Für den Oberdonau-Kreis bestehen in diesem Jahre wieder 10 Stationen, und zwar:

1.) in Aichach mit 4 Beschäl-Hengsten,
2.) in Göggingen mit 4 ditto,
3.) in Günzburg mit 4 ditto,
4.) in Lauingen mit 4 ditto,
5.) in Mindelheim mit 5 ditto,
6.) in Schwabmünchen mit 4 ditto,
7.) in Sonthofen mit 5 ditto,
8.) in Ursberg mit 4 ditto,
9.) in Kempten mit 5 ditto,
10.) in Memmingen mit 5 ditto.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 25. Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLXI.) ad. Nrm. 7784.

An die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Revolution, historisch-romantisches Sitten-Gemälde der neuen Zeit," von August Schäfer, Iter und IIter Band; Mannheim bey Heinrich Hof 1835.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16ten Dezember d. Js. unter

Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung dieser Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 22. Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLXII.) ad Nrm. 7790.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften unter dem Titel: „Nützlicher Bericht von 9 Rosenkränzen zu beten," und „kräftiges und vornehmes Gebet des heiligen Erzengels Uriel" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Kreis-Stelle verfügte Beschlagnahme der oben bemerkten Druckschriften wurde durch Entschließung des k. Saats-Ministeriums des Innern vom 16ten Dezember d. J. unter Anordnung der Confiskarion und des öffentlichen Verbots der Verbreitung dieser Druckschriften bestättigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 22. Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis-Notizen.

Mit Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 16ten Dezember d. J. wurde der k. Lyceal-Professor Rennhuber zu Augsburg als Professor der Mathematik am Lyceum zu Regensburg ernannt.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 16ten Dezember d. J. wurde genehmigt, daß der Unterricht der Planimetrie an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Dilingen von dem dortigen kön. Gymnasial-Professor Beitlrock ertheilt, und demselben das Subrektorat dieser Anstalt, von welcher Funktion der Stadt-Pfarrer Vogel zu Dilingen seinem Wunsche gemäß enthoben worden ist, und dem über deren bisherige zweckmäßige Führung die wohlgefällige Anerkennung ausgedrückt wurde,— übertragen werde.

Die erledigte Inspektors-Stelle in dem Erziehungs-Institute für die weibliche Jugend zu Nymphenburg wurde vermög höchstem Ministerial-Rescript vom 16ten Dezember 1835 dem Priester Leonhard Nußbaum, bisherigen Kaplan in Ober-Günzburg übertragen.

Der Lehrer an der k. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule Julius Juch in Augsburg wurde durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12ten d. M. zum Lehrer und Sub-Rektor an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Schweinfurt ernannt.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 15ten d. M. wurde der von Seite des Magistrats der Stadt Lindau erfolgten Präsentation des Gemeinde-Bevollmächtigten und Goldarbeiters Peter Koch zu der Stelle eines Scholarchats-Mitgliedes für die Angelegenheiten der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Lindau die höchste Bestättigung ertheilt.

Dem französischen Sprachlehrer Felix Bourier wurde am 23ten Dezember d. J. die Funktion eines französischen Sprachlehrers an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg, seinem Gesuche gemäß, übertragen.

Geschichtliche Darstellung
des Verbrechens, wegen welchem Kreszenz Lechner zur Todes-Strafe verurtheilt wurde.

Kreszenz Lechner, ledige Bötin von Kühbach, leidet die Todes-Strafe, weil sie in verabredeter Verbindung mit ihrem aussereheliehen Sohne Bartlmä Samson die Laienschwester Agatha Zeitlmaier zu Kühbach, geboren zu Rudersberg den 7ten März 1769, ermordet und beraubt hat.

Kreszenz Lechner den 26ten May 1780 geboren, war theils zu Hause bey ihren Eltern zu Kühbach, theils auswärts in Diensten, und wurde schon im Jahre 1810 zu München wegen Diebstahls prozessirt, und zu zweimonatlichen Gefängnißarreste verurtheilt.

Am 29ten März 1815, gebar sie ihren ausserehelichen Sohn Bartlmä Samson, von welcher Zeit an sie im Orte Kühbach, wo sie sich mit Stricken und Nähen, und später nach dem Tode ihrer Eltern durch den Boten-Dienst ernährte, verblieb. Mutter und Sohn wohnten in einem Austrags-Häuschen, und machten auf ihren Lebens-Unterhalt einen, ihren Vermögens-Verhältnissen unangemessenen Aufwand. Dadurch gerieth Kreszenz Lechner in Schulden, welche sie verleiteten an den ihr als Bötin, anvertrauten Gegenständen mehrere Veruntreuungen zu begehen.

Die hiedurch erzeugte bedrängte Lage führte die Kreszenz Lechner, — als sie eines Tages, zu Anfangs Februars h. J. bey der Laienschwester Agatha Zeitlmaier war, und bey dieser einiges Geld wahrnahm, — auf den Gedanken, dieses Geld zu entwenden, wovon sie ihren Sohn mit der Bemerkung in Kenntniß setzte, daß, wenn sie dieses Geld hätten, ihrer Noth abgeholfen wäre.

Samson ging auf die Mittheilung seiner Mutter ein, und nachdem sie anfänglich nur die Beraubung der Agatha Zeitlmaier beabsichtiget hatten, machte Kreszenz Lechner — damit ihre That nicht entdeckt werden sollte — ihrem Sohne den Vorschlag, die Laienschwester umzubringen, und ihr dann das Geld zu nehmen.

Bartlmä Samson willigte hiezu ein, und erklärte sich bereit, die Agatha Zeitlmaier zu ermorden, wobey er ein leinenes Bändchen zu sich steckte, um dieselbe damit zu erdrosseln.

Gemäß dieser Verabredung hätte Samson zuerst in das Zimmer der Agatha Zeitlmaier eintreten und diese angreifen sollen, wornach die Lechner nachgefolgt, und ihrem Sohne nöthigen Falls bey der Erdroßlung beygestanden wäre.

Nachdem beyde Inquisiten hinsichtlich der Ausführung der That einig waren, gingen sie im Verlauf des Monats Februar und Anfangs März h. J. drey oder viermal vor die Wohnung der Laien-

Schwester; allein jedesmal wurden sie, theils durch Gewissens-Regung, theils durch äußere Umstände, und namentlich einmal Bartlmä Samson durch das freundliche Entgegenkommen der Agatha Zeitlmaier von der Ausführung ihres Vorhabens abgehalten.

Am 8ten oder 9ten März h. J. endlich wurde die Ermordung und Beraubung der Laienschwester neuerdings berathen, und weil Samson nicht den Muth hatte den ersten Angriff zu machen, versprach Kreszenz Lechner zuerst in das Zimmer der Agatha Zeitlmaier einzutreten, und dieselbe anzugreifen, worauf ihr Sohn nachfolgen, und die Ermordung vollenden solle.

Am 13ten März Nachmittags 3 Uhr giengen sodann beide Inquisiten von ihrer Wohnung weg; Kreszenz Lechner, versehen mit einem Armkorbe um darin die geraubten Gegenstände nach Hause zu bringen, durch das vordere, Samson aber durch durch das hintere Thor in das Kloster, und trafen vor dem Zimmer der Laienschwester zusammen.

Kreszens Lechner trat in dasselbe ein, als eben die Agatha Zeitlmaier ihr Gebet verrichtete, und ergriff – nach vorausgegangener wechselseitiger Begrüßung – dieselbe unversehens am Halse, drosselte und schob sie gegen den Ofen hin.

In diesem Augenblicke trat auch Samson ein, fiel über die Agatha Zeitlmaier her, und suchte sie zu Boden zu werfen; da sie sich aber kräftig wehrte, konnte Samson dieselbe nur mit Hilfe seiner Mutter, welche ihr einen Fuß unterschlagen hatte, niederreißen.

In dieser Lage fing Bartlmä Samson an, die Agatha Zeitlmaier mit den Händen zu drosseln, dann ihr mit jenem leinenen Bande, welches er zu dem beabsichtigten Zwecke bey sich trug, den Hals zuzuschnüren. Da aber dieses Band entzwey riß, und die Laienschwester inzwischen an die Wand, wo eine Hang-Uhr war, zu liegen kam, nahm Samson sein Messer aus der Tasche, schnitt die Uhrschnur ab, und versetzte der Agatha Zeitlmaier mit dem 2½ ℔ schweren eisernen Uhrgewichte fünf bis sechs Schläge auf das Hinterhaupt, so daß das Blut davon spritzte.

Ungeachtet dieser Schläge war aber der Tod noch nicht erfolgt, und Agatha Zeitlmaier schlug mit Händen und Füßen um sich, worauf Samson ihr die Uhrschnur um den Hals warf, und rückwärts zusammenschnürte. Weil jedoch die Schnur zufällig durch den Mund der Unglücklichen zu liegen kam, und so ihr Lebensende nicht herbeygeführt ward, sprang Samson mit beyden Füßen fünf- bis sechsmal auf ihren Rücken, wodurch ihr 13 Rippen entzwey gebrochen wurden, worauf sie endlich nach einigen Athemzügen verschied.

Nach dieser Ermordung, wozu Samson gemäß seiner Angabe etwa eine halbe Stunde gebraucht hatte, leistete er seiner Mutter, welche inzwischen mehrere Effekten und Geld zusammengerafft hatte, hierin Beystand, und nachdem beyde Inquisiten verschiedene Gegenstände und Geld, im Betrage von mehr als 200 fl, zu sich genommen hatten, sperrten sie die Zimmerthüren, und eilten nach Hause.

Kreszens Lechner und Bartlmä Samson haben diese That mehrmal und umständlich einbekannt, und ihre Bekenntnisse sind mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen, um vollständigen Beweis gegen sie begründen zu können.

Beide Inquisiten, welche noch überdieß theils allein, theils gemeinschaftlich mehrere Brandstiftungen, Diebstähle, Unterschlagungen und eine Urkunden-Fälschung verübt haben, wurden wegen der aus habsüchtiger Absicht gemeinschaftlich mit Vorbedacht beschlossenen, und mit Ueberlegung ausgeführten Entleibung der Agatha Zeitlmaier von dem königl. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreises am 24. July d. J. nach Art 50, 146 und

147 Nro. IV. Theil I. des Straf-Gesetzbuches des qualifizirten Mordes schuldig erkannt, und zur geschärften Todes-Strafe verurtheilt. Der oberste Gerichtshof des Reiches hat dieses Urtheil am 14ten Oktober d. J. bestättiget. Seine Majestät der König haben jedoch durch allerhöchstes Rescript vom 18. November den Bartholomäus Samson die zuerkannte Todesstrafe aus Allerhöchsten Gnaden zu erlassen, und in Ketten-Strafe nach halbstündiger öffentlicher Ausstellung abzuändern, — hinsichtlich der Kreszenz Lechner aber zu erklären geruht, daß Allerhöchst Dieselben keine Gründe gefunden haben, die derselben zuerkannte Todes-Strafe aus Gnaden zu mildern, ihr jedoch die mit dieser Strafe verbundene Schärfung durch öffentliche Ausstellung vor der Hinrichtung erlassen.

Demnach wird die Strafe der Enthauptung an der Kreszenz Lechner heute vollzogen.

Aichach den 12ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, k. Landrichter.

Urban, I. Assessor. als Inquirent.

Act. Pollinger.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

580.) praes. den $\frac{21}{12}$ 35.

(Ediktal-Citation.)

Nachdem sich Anton Rigal von Hindelang dem Concurs-Verfahren unterworfen hat, werden die gesetzlichen Edikts-Tage wie folgt, festgesetzt:

Der Ite zur Anmeldung der Foderungen, und deren gesetzlichen Nachweisung, zugleich auch zu dem Versuche eines gütlichen Arragements oder gütlicher Classifikation, so wie zur Erklärung über den bereits geschehenen Anwesens-Verkauf auf Montag den 11ten Jänner 1836; der IIte zum Vorbringen der Einreden, auf Mittwoch den 10ten Februar; der IIIte für die Schluß-Verhandlungen, und zwar für die Repliken auf Donnerstag den 25ten Februar, für die Dupliken aber auf Donnerstag den 10ten März k. J., jedesmal Morgens 8 Uhr.

Hiezu werden alle bekannten wie unbekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile hiezu vorgeladen, daß die am 1ten Edikts-Tage Ausbleibenden mit ihren Foderungen gänzlich ausgeschlossen, die an den übrigen Edikts-Tagen aber Ausbleibenden der betreffenden Handlungen an denselben verlustig erklärt werden.

Wer Etwas zu dieser Gant-Masse Gehöriges besitzt, wird aufgefodert, solches bey Vermeidung des doppelten Ersatzes anher zu übergeben.

Dabey wird bekannt gemacht, daß die Aktiv-Massa in 2707 fl. 21 kr., dagegen die bisher bekannten Foderungen in 2915 fl. 53 kr. bestehen, worunter 2651 fl. 52 kr. bevorzugte Posten sich befinden.

Sonthofen den 30ten November 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krumm, Landrichter.

581.) praes. den $\frac{13}{1}$ 35

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen mehrerer Hypothekar-Gläubiger des Johann Wechs, Haus-Besitzers zu Lechhausen, wird dessen Anwesen, bestehend in einem Hause mit Neben-Gebäude und Wurz-Garten, einem Haus-Garten, einem Grab-Garten zu 68 Dezimalen, und einer sogenannten Luß-Wiese pr 1 Tagwerk 31 Dezimalen am Montag den 25ten Jänner 1836, von Vormittags 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Landgerichts-Kanzley an den Meistbietenden versteigert wer-

den, wozu Kaufs-Lustige hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 2ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

582.) praes. den 12/12 35.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der richterlichen Hülfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Christian Klein, Hammerschmieds zu Lechhausen, nachdem bey der ersten und zweyten Versteigerungs-Tagsfahrt ein Angebot auf selbes nicht gelegt wurde, und auf weiteres Andringen hiemit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden unterstellt, und hiezu auf Montag den 18ten Jänner 1836 Vormittags von 8 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley Commission anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß allenfalls erfoderliche Aufschlüsse über die Bestandtheile dieses Anwesens inzwischen bey dem unterfertigten Landgerichte erholt werden können, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth erfolgen werde.

Friedberg den 5ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

583.) praes. den 25/12 35.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Versteigerung an die Meistbiethenden werden nachstehende Grundstücke des Joseph Bauer Söldners zu Mertingen nämlich: 1.) der sogenannte Nürnberger-Feld-Acker Pl.-Nro. 994. 1 Tagwerk 14 Dezimalen enthaltend eingewerthet auf 50 fl.; 2.) der sogenannte

Schmutter-Acker Pl.-Nro. 1500. 74 Dezimalen enthaltend, eingeschätzt auf 60 fl.; 3.) der Frühmeß-Acker Pl.-Nro. 1582. 69 Dezimalen enthaltend, eingeschätzt auf 75 fl., veräußert, und zu diesem Behufe auf Montag den 11ten Jänner 1836 Vormittags von 10 bis 12 Uhr Tagsfahrt am Gerichts-Sitze angesetzt, und Kaufs-Lustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sie an diesem Tage und Stunde ihre Kaufs-Angebote zu Protokoll zu geben haben.

Donauwörth den 7ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

584.) a) praes. den 29/12 35.

(Bekanntmachung.)

Vom unterfertigten Gerichte wird das zur Verlassenschafts-Massa des Kaufmanns Johann Jakob de Castelli gehörige Waaren-Lager dahier, bestehend aus Taschen- und Stock-Uhren sowohl, als einzelnen Uhren-Bestandtheilen hiermit zum Verkauf im Ganzen ausgesetzt, und der Steigerungs-Termin auf Mittwoch den 3ten Februar k. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber, welche sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit im Versteigerungs-Termine gehörig auszuweisen haben, eingeladen werden. Diejenigen, welche bis zum Verkaufs-Termine dieses Waaren-Lager einsehen wollen, aben sich deßhalb an den Paraplui-Fabrikanten Nikolaus Geneve im Börsen-Gebäude zu wenden.

Augsburg den 12ten Dezember 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

585.) praes. den 2/1 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das in einem Wohn-Hause mit Hof-Raum, und einem Anger hinter dem Hause, zusammen 87 Dezim. haltend, bestehende Anwesen des Hafners Johann Riedinger zu Oberdorf am Freytag den 15ten Jänner l. J. von Früh 9 bis Mittag 11 Uhr einer öffentlichen Versteigerung im hiesigen Amts-Lokale ausgesetzt werden.

Den Steigerungs-Lustigen, welche, und zwar Auswärtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, hiezu eingeladen werden, wird man die auf dem Anwesen haftenden Lasten, wie auch die Kaufs-Bedingnisse bey der Versteigerung geeignet bekannt geben.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekar-Gesetzes.

Oberdorf am 15ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

586.) praes. den 2/1 35.

(Bekanntmachung.)

Am 18ten Oktober d. J. wurden in der Schupfe des Schiff-Meisters Reutemann zu Lindau 4 mit Waaren gefüllte Päcke aufgefunden, deren Inhalt aus Baumwollen-Waaren, porcellainenern Pfeiffen-Köpfen, aus beinernen und überzogenen Knöpfen, und aus verschiedenen Nadler-Waaren bestand.

Da zu vermuthen war, daß diese Waaren eingeschwärzt wurden; so leitete man eine Untersuchung wegen Verletzung der Zoll-Ordnung ein. In Folge dessen wird der unbekannte Eigenthümer derselben öffentlich aufgefodert, sich binnen eines Termins von 6 Monaten um so gewisser bey dem unterzeichneten Land-Gerichte zur Verantwortung zu stellen, als sonst benannte Gegenstände als herrenloses Gut betrachtet, und nach §. 11. des Gesetzes vom 1ten July 1834 die Bestrafung der Zollordnungs-Verletzungen betr. behandelt werden würden.

Lindau den 16ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

---

587) praes. den 2/1 35.

(Bekanntmachung.)

Die Nonne Maria Antonia Wocher zu Klosterbeuern starb den 6ten vor. Monats. Wer an die Verlassenschaft derselben Ansprüche zu machen hat, wird aufgefodert, diese binnen 30 Tagen a dato hierorts geltend zu machen, da nach Umfluß dieses Termines die Erbmasse vertheilt wird.

Illertissen den 17ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19. Decemb 1835.	Pap.	Geld	Den 21. Decemb. 1835.	Pap.	Geld	Den 24. Decemb. 1835.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101½		Obligat. à 4% m. Coup.	101½		Obligat. à 4% m. Coup.	101½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30½	29½	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	30½	29½	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	30½	29

Beylage

zu dem Kreis-Intelligenz-Blatt des Ober-Donau-Kreises Nr. 52. für das Jahr 1835.

(Die Termine für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, und die damit zusammenhängenden periodischen Arbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Kreis-Regierung hat mehrmals wahrgenommen, daß die Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen, und die mit den Rechnungen zusammenhängenden Aufgaben hie und da nur deßwegen in der Bearbeitung zurückgeblieben sind, weil die rechnungsstellenden Verwaltungen oder die rechnungsprüfenden Behörden die ihnen für jedes Geschäft zugemessene Zeit nicht im Zusammenhange kennen, deßhalb mitunter zu spät anfangen, und ehe sie vollenden können, von dem Termine überrascht werden.

Um diesem Hindernisse einigermassen abzuhelfen, werden hiemit die im Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen jährlich wiederkehrenden periodischen Aufgaben, welche im revidirten Gemeinde-Edikte, in der Geschäfts-Instruktion für die Magistrate vom 21ten September 1818 S. 1051 des Regierungs-Blatts, im Geschäfts-Regulative für die Land-Gemeinden S. 1111 des Regierungs-Blatts, in ältern und neuern Ministerial-Entschließungen und darauf gegründeten von der Regierung des Oberdonau-Kreises erlassenen Vollzugs-Vorschriften vorkommen, und welche unten mit R. G. Ed. (revidirtes Gemeinde-Edikt), M. G. J. (Magistrat'sche Geschäfts-Instruktion), L. G. R. (Landgemeinde-Geschäfts-Regulativ), M. E. (Ministerial-Entschließung), R. A., R. B. (Regierungs-Ausschreiben, Regierungs-Bekanntmachung) Kr. J. Bl. (Kreis-Intelligenz-Blatt) abgekürzt, bezeichnet sind, in der Reihe wie sie auf einander folgen, zur leichtern Uebersicht zusammengestellt, und in Erinnerung gebracht.

I.

Sogleich mit dem ersten Oktober jeden Jahres muß jeder Pfleger, Verwalter, Kassier anfangen, nach seinem Manuale, Kassa-Buche, und Belegen die Rechnung des verflossenen Jahres zusammen zu stellen, und in's Reine zu schreiben. Dazu hat er einen, auch zwey Monate Zeit nach Verschiedenheit der Rechnung. Der Kassier des Distrikts-Armen-Fonds hat nur 14 Tage, der Kassirer der Lokal-Armen-Kasse einen Monat unüberschreitbare Frist.

L. G. R. § 41.

M. G. J. §. 38. und 42.

Min.-Instruktion über die Behandlung des Armen-Wesens vom 24. Dezember 1833. Beylage zu Nro. 3. des Kreis-Intelligenz-Blattes 1834 §. 41. und 77.

Noch in dem nämlichen Monate Oktober muß auch die Rechnung über die Distrikts-Armen-Kasse vom Ausschusse geprüft, und in der Plenar-Versammlung des Distrikts-Armenpflegs-Raths zum Behufe der Anerkennung vorgetragen werden.

Ebendaselbst §. 77. und §. 61. 2.

Bey allen übrigen Rechnungen darf die Anerkennung auch später erfolgen, und dazu sind vorzüglich die Monate November und Dezember bestimmt.

II.

Zu diesem Behufe übergiebt jeder Pfleger, so wie er mit der Rechnung fertig wird, im Oktober,

November, oder längstens zu Anfang Dezembers diese seine Rechnung

wenn es eine Land-Gemeinde- oder Land-Stiftungs-Rechnung ist, dem Gemeinde-Ausschusse;

wenn es eine Kirchen-Stiftung ist, der Kirchen-Verwaltung;

wenn es eine Armen-Kassa-Rechnung ist, dem Ausschusse der Distrikts-Armen-Pflege, oder dem Lokal-Armen-Pflegschafts-Rathe;

wenn es die Rechnung einer magistratischen Gemeinde, oder einer zur magistratischen Kompetenz gehörigen Stiftung ist, dem Magistrate

zur Durchsicht, Anerkennung oder Abänderung nach dem allgemeinen Grundsatze, daß nicht der einzelne Verwalter allein, sondern der Gesamt-Ausschuß der Gemeinde, die gesamte Kirchen-Verwaltung, der gesamte Armen-Pfleg-Rath, der gesamte Magistrat primario verantwortlich ist, daher auch die Rechnung, wenn sie anerkannt wird, von allen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses, der Kirchen-Verwaltung, des Armen-Pflegschafts-Raths, des Magistrats, auch von denjenigen, welche etwa einzelne Posten anerkennen und Verwahrungen beylegen, unterschrieben werden muß.

R. G. Ed. §. 59. §. 53. und 102.

L. G. R. §. 42.

M. G. J. §. 44. 45.

Zur Durchsicht, Anerkennung, oder Abänderung hat der Ausschuß in Land-Gemeinden 14 Tage Zeit.

R. G. Ed. §. 105.

Der nämliche Termin gilt auch für die Kirchen-Verwaltungen in den Land-Gemeinden, und wird bey den Kirchen-Verwaltungen in den Städten und Märkten, so wie bey den Magistraten dieser Städte analog in Anwendung gebracht.

Jedenfalls muß die Berathung über die Anerkennung der Rechnung bis zum 15ten Dezember geschlossen seyn, weil ausserdem zu dem weitern Verfahren die Zeit mangeln würde, und die weitern Termine nicht eingehalten werden könnten.

III.

Sobald die Rechnung anerkannt ist, also ebenfalls in den Monaten November oder Dezember, werden

a) wenn die Rechnung eine Land-Gemeinde, oder Land-Gemeinde-Stiftung betrifft, die Gemeinde-Glieder versammelt, in ihrer und des Gemeinde-Ausschusses Gegenwart alle Rechnungs-Positionen vom Anfang bis zum Ende vorgelesen, die Erinnerungen der Gemeinde-Glieder angehört, erläutert, und wenn sie sich nicht heben lassen, schriftlich aufgenommen, damit die Curatel-Behörde darüber entscheide, sofort die Rechnung mit Belegen und Verhandlungen dem betreffenden Land-, Herrschafts-, Patrimonial-Gerichte, oder Patrimonial-Amte übergeben. R. G. Ed. §. 105.

b) Wenn es eine Kirchen-Stiftung ist, wird sie von der Kirchen-Verwaltung, in Land-Gemeinden dem Gemeinde-Ausschusse, in Gemeinden mit Magistrats-Verfassung dem Magistrate übersendet, welcher sie durchgeht, und ebenfalls seine Erinnerungen darüber machen kann.

R. G. Ed. §. 59. und 94.

Solche Erinnerungen werden dann in Urschrift mit der Fertigung des Gemeinde-Ausschusses oder des Magistrats der Rechnung beygelegt, gleichzeitig aber auch der Kirchen-Verwaltung für den Fall mitgetheilt, daß Letztere über diese Erinnerungen noch Aufklärungen geben wollte, welche dann ebenfalls der Rechnung beygelegt werden.

Nach diesem längstens in 14 Tagen zu beendigenden Erinnerungs-Verfahren wird die Kirchen-Rechnung einer Land-Gemeinde, eines Marktes, oder einer mittelbaren Stadt der unmittelbar vorgesetzten äussern Curatel-Behörde, die Kirchen-Rechnung einer unmittelbaren Stadt aber der k. Kreis-Regierung

übergeben, und von jeder städtischen oder marktischen Kirchen-Rechnung die Rechnungs-Resultate durch den Druck bekannt gemacht.

R. G. Ed. §. 59. und §. 82. b.

c.) Wenn es die Rechnung einer jener isolirten Stiftungen ist, welche wegen Mitbetheiligung der Gemeinde durch den Magistrat der Regierung vorgelegt werden müssen, ist unter gleicher Frist gleiches Verfahren wie bey den Kirchen-Rechnungen der Städte zu beobachten.

d.) Wenn es eine Lokal-Armen-Kassa-Rechnung ist, wird sie vom Armen-Pflegschafts-Rathe in Land-Gemeinden dem Gemeinde-Ausschusse, in Städten und Märkten dem Magistrate übergeben, 14 Tage lang im Gemeinde-Hause aufgelegt, und ein unbeschriebenes Heft, in welches jeder Beytrags-Pflichtige Erinnerungen einschreiben kann, beygefügt, sofort in Land-Gemeinden der vorgesetzten Curatel-Behörde, in Städten und Märkten aber nach öffentlich gedruckter Bekanntmachung der Haupt-Resultate den Gemeinde-Bevollmächtigten übergeben.

Min.-Instruktion über das Armen-Wesen vom 24ten Dezember 1833 §. 41. und 51. Nr. 4. Beylage zu Nr. 3. des Kreis-Intelligenz-Blattes 1834.

e) Wenn es eine Gemeinde- und Stiftungs-Rechnung ist, die einer Gemeinde mit magistratischer Verfassung angehört, läßt der Magistrat unmittelbar nach der Anerkennung alle Haupt-Rubriken nach den Titeln des Rechnungs-Formulars, und nach Umständen auch einzelne Unter-Rubriken extrahiren, und diese Haupt-Ergebnisse der Rechnung durch den Druck (nicht durch schriftlichen Anschlag) öffentlich bekannt machen, damit die Mitglieder der Gemeinde, oder auch die Nicht-Gemeinde-Glieder, welche durch Umlagen beytragen, Gelegenheit haben, ihre Bemerkungen über die Rechnung binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung zum Einlaufe des Magistrats abzugeben.

R. G. Ed. §. 82. lit. b. c.

f.) Wenn es eine Distrikts-Umlagen-Rechnung ist, muß sie vier Wochen lang im Hauptorte des Distriktes zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Distrikts-Gemeinde-Glieder, oder des gewählten Distrikts-Ausschusses aufgelegt, den zur Einsicht Berechtigten von der geschäftsleitenden Behörde Nachricht gegeben, und die Bescheinigung darüber zu den Akten gebracht werden.

G. Umlagen-Gesetz v. 22. July 1819 Art. XII.

Min.-E. vom 7. Jan. 1830 R.-J.-Bl. S. 98

Alles dieses muß bis Ende Dezembers beendiget seyn.

In eben diesem Monate Dezember muß auch von jedem Land- und Herrschafts-Gerichte die Rechnung der Distrikts-Armenpflege kuratorisch geprüft, beschieden, und durch den Druck bekannt gemacht seyn.

Min.-Instr. über das Armenwesen §. 77.

Beilage zu Nr. 3 des Kr.-Int.-Blattes v. J. 1834.

IV.

Der Monat Januar ist in den mit magistratischer Verfassung versehenen Gemeinden vorzugsweise dazu bestimmt:

a.) daß die Gemeinde-Bevollmächtigten diejenigen magistratischen Rechnungen, welche sie im Monate Dezember nicht erhalten haben, oder nicht erledigen konnten, genau durchsehen, und ihre Erinnerungen darüber an den Magistrat abgeben;

b.) daß der Magistrat diese Erinnerung der Rechnung beylegt, und wenn er Aufklärungen für nöthig findet, diese Aufklärungen an die Gemeinde-Bevollmächtigten gelangen läßt, und eine Abschrift davon gleichfalls der Rechnung beyfügt; sofort

c.) daß die Rechnung mit allen Belegen an das vorgesetzte königliche Landgericht, und falls der Magistrat keinem Landgerichte untergeordnet ist, unmittelbar an die Kreis-Regierung eingesendet werde.

R. G. E §. 59. 82. 124.

M. G. J. §. 46.

Bis Ende Januars müssen alle unter Verantwortlichkeit des Magistrats gestellten, dann die von den Lokal-Armenpflegen der unmittelbaren Städte abgelegten Armen-Kasse-Rechnungen bey den Kreis-Regierungen vorliegen. Nach Ablauf dieses streng vorgeschriebenen Termins sollen die rückständigen Rechnungen mittelst Exekution auf Kosten der sämtlichen Magistrats-Glieder mit Vorbehalt des Regresses gegen die Säumigen ohne Nachsicht beygetrieben werden.

M. G. J §. 47.

Da aber für diejenigen Magistrate, welche nicht unmittelbar unter der Kreis-Regierung, sondern unter königlichen Landgerichten stehen, die Vorschrift besteht, daß vor der Einsendung an die Kreis-Regierungen die äußern Curatel-Behörden solche Rechnungen durchsehen, und bey der Einsendung die allenfallsigen Gebrechen anzeigen sollen; müssen in solchen magistratischen Gemeinden die Gemeinde-Bevollmächtigten und die Magistrate ihre Berathungen über die Rechnungen 14 Tage früher schließen, damit schon um die Mitte des Monats Januar die Rechnung bey dem Landgerichte vorliege, und zuverläßig bis Ende Januar bey der Kreis-Regierung eintreffen könne.

M. G. J. §. 46.

Gleicher Termin gilt auch analog für die Lokal-Armen-Kassa-Rechnungen der mittelbaren Städte und Märkte, welche Rechnungen nicht von der Kreis-Regierung, sondern von der äußern Curatel-Behörde zu revidiren und zu bescheiden sind.

Min.-Instr. über das Armenwesen §. 50. N. 4 Beil. zu N. 3. d. Krs. Int. Bl. v. J. 1834.

Mit jeder magistratischen Gemeinde- oder Stiftungs-Rechnung, und mit jeder Kirchenrechnung werden auch vier Exemplare der gedruckten Bekanntmachung über die Ergebnisse dieser Rechnung eingeschickt, wovon ein Exemplar bey der Kreis-Regierung bleibt, die anderen drey aber dem k. Staats-Ministerium des Innern eingeschickt werden.

Min. E. v. 6. April 1835 Art. XII.

Beyl. zu N. 31 des Krs. Int. Bl.

Lyth. R. A. v. 26. Februar 1835 N. 13690. u. vom 1. May 1835 N. 13690.

Sollte eine oder die andere Rechnung aus entschuldbaren Hindernissen nicht im Monate Januar, und selbst nicht im Monate Februar nachträglich vorgelegt werden können: so sind jedenfalls bis Mitte Februars die erwähnten 4 Exemplare der gedruckten Bekanntmachung mit besonderem Berichte zur königl. Kreis-Regierung einzusenden.

In gleichem Termine übersenden auch die k. Landgerichte an die k. Kreis-Regierung die gedruckten Bekanntmachungen derjenigen Kirchen-Rechnungen in den mittelbaren Städten und Märkten, welche in Folge §. 59. des revidirten Gemeinde-Edikts künftig von ihnen selbst als den unmittelbar vorgesetzten Curatel-Behörden geprüft und beschieden werden, und nicht mehr an die k. Kreis-Regierung kommen.

V.

Während im Monate Januar obige Geschäfte bey den Magistraten vorkommen, beginnen bey den äußeren Curatel-Behörden folgende Arbeiten, welche theils noch im Monate Januar, theils bis Ende Februars vollendet seyn müssen.

Im Laufe des Monats Januar ist Folgendes zu vollziehen:

a) In die nach Formular A und B anzulegenden beyden Vormerkungs-Tabellen über alle zur Revision einkommen sollende Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen ist jede einzelne Rechnung, so wie sie einkommt, vorzumerken.

Diese Tabelle soll die Vorschrift des lythographirten Regierungs-Ausschreibens vom 7ten Juny 1827 N 16212 die Anzeigen über die Revision der Gemeinde-Rechnungen pro 18 2/2 6 betreffend, dann der weiteren Regierungs-Bekanntmachungen vom 10ten May 1828 S. 369 des Krs. Int. Bl., und vom 27ten April 1831 S. 559 des Krs. Int. Bl. künftig ersetzen.

b.) diejenigen Rechnungen welche bis zum 1ten Januar nicht bey der Behörde vorliegen, werden sogleich nachgefodert, und mit Zwangs-Maasregeln beygetrieben.

L. G. R. §. 44.

c.) Diejenigen Rechnungen der untergeordneten Magistrate, welche nicht zur Revision, sondern zur Vorprüfung und Weiterbeförderung an die äußere Curatel-Behörde gelangen, werden von dieser Behörde vorzugsweise vor den übrigen durchgesehen, und mit der Anzeige der allenfalls bemerkten Gebrechen schleunigst und noch vor Ende Januars an die k. Kreis-Regierung einbefördert.

Eben daselbst §. 46.

d.) Wo eine Distrikts-Umlagen-Rechnung besteht, wird diese gleichfalls mit besonderer Beschleunigung behandelt, und noch im Monate Januar revidirt, beschieden, und zur Regierung eingesendet, weil außerdem die Super-Revision durch die Kreis-Regierung nicht rechtzeitig erfolgen, und die Bekanntmachung in dem auf den 1ten März vorgeschriebenen Termine nicht geschehen könnte.

Min.-E. v. 8. April 1828 K. J. B. S. 497.

VI.

Im Laufe der beyden Monate Januar und Februar und längstens bis Ende Februars hat bey den äußern Curatel-Behörden Folgendes zu geschehen:

a.) Die zur Revision eingekommenen Rechnungen werden geprüft, die Revisions-Erinnerungen in protokollarischer Form nach und nach entworfen, und die vollzogenen Revisionen in die Vormerkungs-Tabellen eingetragen.

b.) Aus allen Stiftungs-Rechnungen (ausschließlich der Kirchen-Rechnungen), und aus allen Gemeinde-Rechnungen wird extrahirt, und nach Formular C. zusammengestellt, was für Fundations-Zuflüsse jede Stiftung und jede Gemeinde im verflossenen Jahre erhalten hat.

Diese Extrakte sind bestimmt, die bey der kgl. Kreis-Regierung angelegten Bücher über die Fundations Zuflüsse evident zu halten, und werden künftig jedes Jahr mit Ende Februar (statt wie bisher am 15ten November), eingeschickt.

Ueber die Fundations-Zuflüsse der Kirchen-Stiftungen führt das Rechnungs-Commissariat der königl. Kreis-Regierung Kammer des Innern, bereits die erfoderliche Vormerkung.

Ueber die Fundations Zuflüsse des übrigen Stiftungs und des Gemeinde-Vermögens in den der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städten werden die betreffenden Magistrate gleichfalls bis Ende Februar, und nach dem nämlichen Formular eine summarische Uebersicht einsenden.

Verord. v. 17ten Dez. 1825 §. 71. S. 1049 des Reg. Bl.

M.B. v. 14. Januar 1830, S. 94 des K. J. B.

c.) Aus allen Rechnungen der katholischen Cultus-Stiftungen werden die ordentlichen Renten und die ordentlichen Ausgaben des verflossenen Jahres, Erstere mit Weglassung der außerordentlichen Einnahmen an Aktiv-Beständen der Vorjahre, an Kauf-Schillingen für veräußerte Realitäten und Rechte, an neuen Fundations-Zuflüssen, an heimgezahlten Aktiv-Kapitalien, an aufgenommenen Passiv-Kapitalien, an empfangenen Vorschüssen, an außerordentlichen Zuflüssen, an Gemeinde-Umlagen und dergl.

Letztere mit Weglassung der außerordentlichen Ausgaben auf Passiv-Reste und Zahlungs-Retardaten des vorigen Jahres, auf abbezahlte Schulden und Passiv-Vorschüsse, an außerordentlichen Aktiv-Vorschüssen und Zuschüssen, welche anderen Kassen geleistet wurden, an wieder ausgeliehenen Kapitalien, desgleichen an solchen Kapitalien, die nicht zur Erhaltung, sondern zur Vermehrung des Stamm-Vermögens aus dem Renten-Ertrage ausgeliehen wurden.

extrahirt und bilanzirt, um daraus zu ersehen, in wie ferne, abgesehen von dem in der Rechnung entzifferten Kassa-Bestand ein effektiver Renten Ueberschuß im verflossenen Jahre wirklich erzielt worden sey, oder nicht?

Die Ergebnisse werden in das Formular D. übertragen, und gleichfalls zu Ende Februars jeden Jahres der k. Kreis-Regierung eingeschickt, wo sie dazu dienen sollen, die Beyträge zu bemessen, welche die reicheren katholischen Cultus-Stiftungen zur Unterstützung anderer ärmerer Kirchen gleicher Confession, oder anderen in §. 48 und 49 der IIten Beylage zur Verfassungs-Urkunde gesetzlich authorisirten Zwecken unbeschadet ihrer eigenen Bedürfnisse, zu geben im Stande sind.

R. B. vom 17ten Januar 1829 K. J. B. S 71.

Aus den Rechnungen der unmittelbaren Kirchen-Verwaltungen, welche um diese Zeit schon zur Revision bey der Kreis-Stelle vorliegen müssen, wird die Kreis-Regierung selbst die erfoderlichen Notitzen schöpfen.

VII.

Mit dem Monate März fängt bey den äußeren Curatelen die Rechnungs-Berichtung an.

Von jeder Gemeinde, von jeder Kirchen- und anderen Stiftung werden der Pfleger, und Ein Bevollmächtigter vorgeladen, über die in den vorigen Monaten verfaßten Revisions-Bedenken mündlich vernommen, sofort die Bedenken als beruhend oder fortdauernd ausgesprochen, und der Rechnungs-Bescheid, falls aber alle Anstände gehoben sind, das Absolutorium ertheilt.

L. G. R. §. 45. 48.

Für dieses Geschäft werden, wie für die Revision zwey Monate genügen, und sollten bis Ende Aprils, längstens Mitte May alle Rechnungs-Bescheide erlassen seyn. So oft ein Rechnungs Bescheid erlassen wird, hat die Curatel-Behörde in den oben erwähnten betreffenden Vormerkungs-Tabellen A. oder B. den Vollzug einzutragen.

Ueberdieß wird von jeder festgesetzten Rechnung eine Uebersicht nach Formular E. oder F. am füglichsten durch den Pfleger selbst, wenn er eben zur Beantwortung der Revisions-Bedenken bey der Curatel-Behörde erscheint, unter ihren Augen im Gerichts-Lokale hergestellt, von ihm und dem Bevollmächtigten unterzeichnet, und von der Curatel-Behörde zur Bestätigung der Uebereinstimmung mit dem Rechnungs-Bescheide kontrasignirt.

Am 15ten May sendet sofort jede Behörde die gesammelten Uebersichten mit ihren bis zum 15ten May fortgeführten Vormerkungs Tabellen zur Kreis-Regierung ein, welche dieselbe noch vor dem Schlusse des Monats May zum Einlaufe des kgl. Staats-Ministeriums des Innern befördert.

Sollten bis zum 15ten May einzelne Rechnungen nicht haben beschieden werden können; so ist die Ursache der Verspätung durch eine Bemerkung in der Vormerk-Tabelle oder im Berichte aufzuklären. Aber auch von den Unrevidirten, und nicht Beschiedenen sind Uebersichten nach dem vorgeschriebenen Formular anfertigen zu lassen, und einzusenden, jedoch zur besseren Unterscheidung von den revidirten und beschiedenen Rechnungen von der Curatel Behörde nicht zu kontrasigniren.

Gleiche Uebersichten, wie die Land-Gemeinden, Land-Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen stellen in der ersten Hälfte des Monats May auch die Magistrate her, ohne Unterschied, ob bis dahin ihre Rechnungen revidirt und beschieden sind, oder nicht. Sind sie beschieden, so werden die Ziffern nach den Resultaten des Bescheides eingetragen; – sind sie nicht beschieden, nach den Resultaten der in Druck gegebenen Bekanntmachung. Auch diese Uebersichten müssen gleichfalls bis zum 15ten May zur kgl. Kreis-Regierung einbefördert werden.

M. n.-E. v. 22. April 1835 K. J. B. S. 676.
Min.-E. v. 14. July 1835 K. J. B. S. 1166.

VIII.

Im Monate Juny sollten bey den äußeren Behörden weiter keine Rechnungs-Geschäfte mehr vorkommen, als welche der Vollzug spezieller Regierungs-Aufträge, oder die Ausarbeitung unvermeidlich gewesener Retardaten der frühern Monate allenfalls erheischt.

IX.

Im July aber beginnen in allen Gemeinden die Vorarbeiten für das nächste Jahr.

Sogleich in den ersten Tagen des Monats July soll jeder Gemeinde-Ausschuß, jeder Magistrat, jede Kirchen-Verwaltung, jeder besonderen Verwaltung den Voranschlag der Rechnung für das nächste Jahr berathen, und längstens bis 15ten July seine Berathungen schließen, damit noch in der zweyten Hälfte des Monats July die Gesammt-Gemeinde, oder in Städten die Gemeinde-Bevollmächtigten vernommen werden können, es sey denn, daß keine Varianten vorausgesehen, keine neue Umlage begutachtet, und hiernach eine Vernehmung der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten überflüssig wird.

Min.-E. vom 6ten April 1835 Art. IV. – VI. Min.-E. v. 5ten May 1835 Art. IV. – VI. Beyl. zu Nr. 31 des Kreis-Intelligenz-Blattes.

Bey größeren und verwickelteren Rechenschaften wird es sogar nothwendig werden, daß schon im Monate Juny mit den Berathungen angefangen werde, und wo viele unständige Einnahmen und Ausgaben vorkommen, wird es eine zweckmäßige Vorbereitung seyn, wenn der Pfleger aus seinem Manuale am ersten July zusammenstellt, wie sich Einnahme und Ausgabe in den verflossenen drey Quartalen des laufenden Jahres gestellt hat, um einigermassen bemessen zu können, ob man im laufenden Jahre Etwas erübrigen werde für das kommende Jahr, oder gar einen Ausfall zu erwarten habe, der im nächsten Jahre gedeckt werden muß.

Bis zum 31ten July spätestens müssen die Voranschläge oder Fehl-Anzeigen bey der vorgesetzten Curatel-Behörde eingegeben seyn.

Art. VI. d. M. E. v. 6ten April 1835.

Art. IV. d. M. E. v. 5ten May 1835.

X.

Der ganze Monat August und die erste Hälfte des Monats September ist für die Revision dieser Voranschläge durch die Curatel-Behörde bestimmt. Längstens bis zum 15ten September müssen alle Revisions-Verfügungen den betreffenden Verwaltungen hinausgeschlossen und längstens bis 15ten Oktober die Voranschläge mit den Verhandlungen der Kreis-Regierung zur Erinnerung und Weiter-Beförderung an das kgl. Staats-Ministerium des Innern vorgelegt seyn.

Min. E. v. 6. April. 1835. Art. VII. und VIII.

Während die von den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen gestellten Voranschläge durch die Curatel-Behörden revidirt werden, entwerfen die Lokal-Armenpflegen unmittelbar nach der Armen-Conscription im August oder September die Voranschläge ihrer Armen-Rechnungen.

Für die Armen-Kassen der Land-Gemeinden müssen die Voranschläge längstens bis zum 15ten Oktober bey der Distrikts-Polizey-Behörde übergeben seyn, damit sie noch vor Ende Oktobers durch den Ausschuß und die Plenar-Versammlung des Distrikts-Armenpflegschafts-Raths geprüft, und sofort durch die Curatel-Behörde festgesetzt werden können.

In den Gemeinden mit magistratischer Verfassung, wo der Voranschlag der Armen-Kasse wie die Rechnung, deren Vorbild er ist, noch von dem Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten eingesehen werden muß, ehe er an den Distrikts-Armen-Pflegrath gelangt, muß der Voranschlag schon am 30ten September bey dem Magistrate übergeben seyn.

Gleiche Termine vom 30ten September und 15ten Oktober haben auch analog für die Voranschläge der Armen-Rechnungen in denjenigen Städten zu gelten, deren Magistrate unmittelbar unter der Regierung stehen, damit der Voranschlag noch vor Ende Oktobers von der Kreis-Regierung festgesetzt werden könne.

Min. Instr. über das Armenwesen vom 24ten Dezember 1833 §. 27. 29 u. 61 – Nro. 4. Beyl. zu Nro. 31 des Kr. Int. Bl. v. Js. 1834.

Und hiemit schließt sich die Reihe von Aufgaben, welche für die allgemeine Ordnung des Gemeinde- und Stiftungs-Haushaltes im Cyklus eines Jahres bestehen.

Die Weise, wie sie hier nach Art eines Termin-Kalenders zusammen gestellt wurden, soll den Verwaltungen und Behörden eine Erleichterung gewähren, indem sie ihrem Gedächtnisse zu Hilfe kommt, in jedem Monate, an jedem Tage die eben bevorstehende Aufgabe ihnen anschaulich macht, sie veranlaßt, zeitig anzufangen, und ihre Geschäfte im Voraus einzutheilen, damit nicht zu Viel auf Einmal zusammen komme, sofort sie selbst vor Ueberbürdung

bewahrt, und die k. Kreis-Regierung der Nothwendigkeit enthebt, mit den gesetzlichen Strafen einzuschreiten.

Sie soll aber auch dazu dienen, bey denjenigen Städten, und bey denjenigen Land-Gemeinden und Curatel-Behörden, von welchen diese Aufgaben bisher minder beachtet wurden, den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt in regelmäßigen Gang zu bringen, und an eine feste, periodische, unabänderliche Ordnung zu gewöhnen, welche das Gesetz vorschreibt, der Zweck fodert, und das öffentliche Vertrauen bestärkt.

Die k. Kreis-Regierung überläßt sich der Erwartung, daß alle Behörden in diesem Sinne die gegenwärtige Bekanntmachung auffassen, und sich die Befolgung nach allen Kräften werden angelegen seyn lassen, und daß insbesondere diejenigen, welche etwa beym Erscheinen dieser Bekanntmachung schon einen Termin versäumt haben, ihre Thätigkeit verdoppeln werden, um wenigstens den zweiten und dritten Termin im laufenden Jahre noch einzuhalten, desto gewisser aber mit kommendem Jahre der allgemeinen Ordnung sich anzuschliessen.

Augsburg den 16ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Ober-Donau-Kreises

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Allebenschedel.

A.

Vormerkung

über Stellung und Revision der Land-Gemeinde-Rechnungen für 18

bey dem Land-
" " Herrschafts-
" " Patrimonial-
Gerichte N.

Zahl der Gemeinden.	Namen der Gemeinde.	Zahl der Rechnungen, welche in jeder Gemeinde zu stellen sind.	Davon wurden			Bemerkungen worin auch die allenfalls vorkommenden Rückstände zu erläutern sind.
			gestellt	revidirt	beschieden	

B.

Vormerkung

über Stellung und Revision der Land-Stiftungs-Rechnungen, Kirchen-, Schul- und Armenpflegschafts-Rechnungen für 18

bey dem Land-
" " Herrschafts-
" " Patrimonial-
Gerichte N.

Zahl d. Stiftungs-Verwaltungen.	Namen der Land- und Kirchen-Gemeinden, welche Rechnungen zu stellen haben.	Zahl der zu stellenden Rechnungen.	Davon wurden			Bemerkungen, worin auch die allenfalls vorkommmenden Rückstände zu erläutern sind.
			gestellt	revidirt	beschieden	

C.

Fundations-Zuflüsse, welche dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen

des Land- / Herrschafts- } Gerichts N.

im Jahre 18.. angefallen, und von dieser Curatel-Behörde bestättigt werden sind.

Nrus.	Namen der Gemeinde od. Stiftung, welche einen Vermögens-Zufluß erhielt:	Namen des Gebers oder der Quelle, aus welcher der Zufluß kam:	Natur des Zuflusses: Kapitalien? Realitäten? Rechte?	Kapitals-Werth		Jährliche Rente		Ob ohne Belastung oder mit welchen Lasten?	Betrag der jährl. Lasten		Anmerkungen.
				fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	

Allgemeine Bemerkung. Es ist nicht nöthig, daß für jede Kathegorie von Zuflüssen

I.) für Gemeinden

II.) für Unterrichts-Stiftungen

III.) für Wohlthätigkeits-Stiftungen

eigene Extrakte gemacht werden, sondern es können alle Fundations-Zuflüsse, welche in einem Polizey-Bezirke vorgekommen sind, künftig auf Einen Bogen zusammengestellt werden.

D.

Renten-Stand aller katholischen Kultus-Stiftungen des Land- / Herrschaft- } Gerichts N.

nach der Jahres-Rechnung 18..

Nrus.	Namen der Gemeinden u. der Cultus-Stiftungen:	Ordentliche Einnahme:		Ordentliche Ausgaben:		Renten-Ueberschuß		Mehr-Ausgabe:		Schulden-Stand:		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Z. B.											
	Aichach Pfarr-Kirche	3002	59	2537	41	485	18	—	—	—	—	Zur Bestreitung nöthiger Bau-Reparaturen sind im laufenden Jahre gegen 200 fl. mehr als bisher erfoderlich.
	Bruderschaft	575	8	317	23	267	45	—	—	—	—	Zur Vermehrung des Capitalstocks disponibel, und bereits verwendet u. s. w.

E.

Summarische Uebersicht der Communal-Rechnung der Stadt-, Markt-, Land- } Gemeinde N.

für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{34}{35}$.

	Vortrag der Einnahmen	fl.	kr.	pf.
	Haupt-Rubriken.			
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre . . (Entspricht den Titln. I. II. u. III. des für die Gemeinde-Rechnungen vorgeschriebenen Formulars)	—	—	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahres			
1	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen und zwar von			
	Kapitalien (Tit. IV. der G. Rech.)	—	—	—
	Realitäten (T. V. VI. u. VII. b. G. R.)	—	—	—
	Rechten (Tit. VII. u. XIV. d. G. R.)			
2	Aus der Verwaltung			
	a) des Communal- und Stiftungs-Vermögens . . . . (Tit. IX. XX. XXI. der G. R.)	—	—	—
	b) der Polizey . . . . (Tit. VIII. X. der G. R.)	—	—	—
3	Indirekte Auflagen (Tit. XI. der G. R.)			
	a) Malz-Aufschlag	—	—	—
	b) Getreide-Aufschlag	—	—	—
	c) Fleisch-Aufschlag	—	—	—
	d) Zoll-Gefälle . . . . (Vorstehende vier Arten von Gefällen sind nach Ministerial-Rescript vom	—	—	—

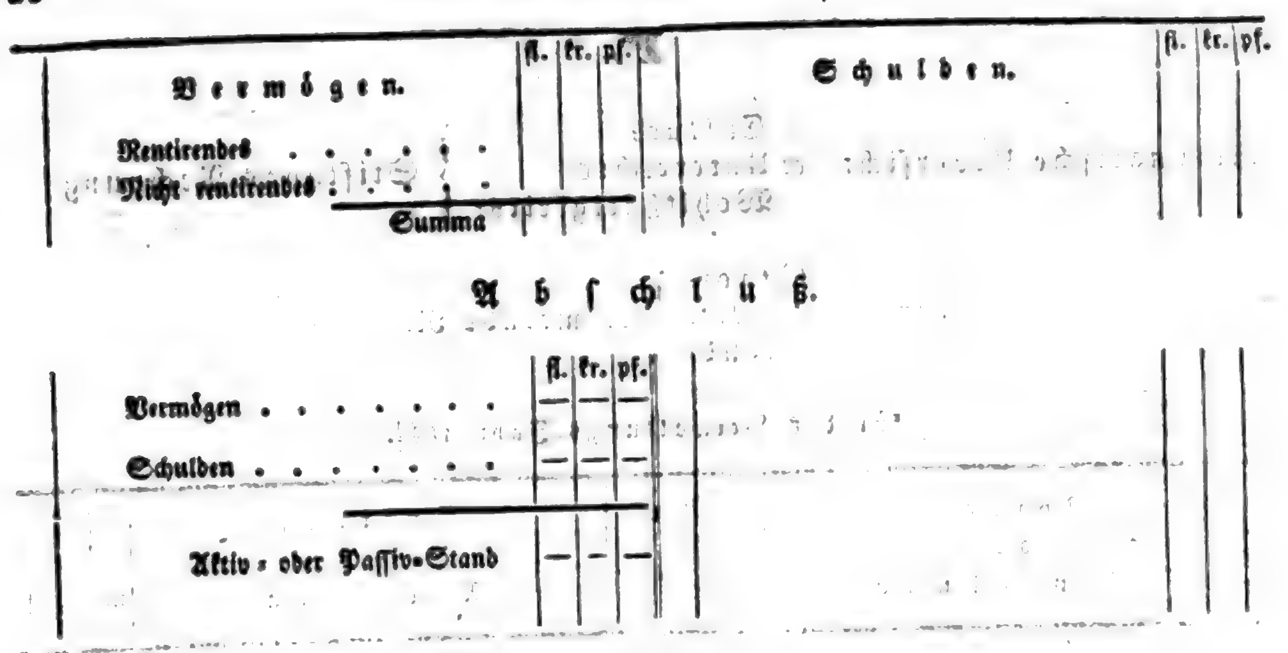
	Vortrag der Ausgaben	fl.	kr.	pf.
	Haupt-Rubriken.			
I.	Auf den Bestand der Vorjahre . . (Entspricht den Tit. I. und II. des Gemeinde-Rechnungs-Formulars.)	—	—	—
II.	Ausgaben des laufenden Jahres:			
1	Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens, dann der Polizey:			
	Besoldungen (Tit. VII. a. und Tit. VIII. a. d. G. R.	—	—	—
	Pensionen (Tit. XIII. d. G. R.) .	—	—	—
	Regie (Tit. III. IV. V. VI. VII. b. VIII. b. XII. XV. XVI. XVII.)	—	—	—
2	Bauten			
	Unterhalt (Tit. XI. der Gem. R. Tit. X. 7.)	—	—	—
	Neubauten (Tit. XXI. der G. R.)	—	—	—
3	Erhaltung öffentlicher Anstalten			
	a) für Militär u. Landwehr (Tit. IX.)	—	—	—
	b) für den Cultus (Tit. X. 1.) .	—	—	—
	c) für Erziehung (Tit. X. 2. XII. 1.)	—	—	—
	d) für Wohlthätigkeit (Tit. X. 3.)	—	—	—
	e) für Gesundheit (Tit. X. 4.) .	—	—	—
	f) für Sicherheit (Tit. X. 5.) . .	—	—	—
	g) für Industrie und Cultur (Tit. X. 6.)	—	—	—

Vortrag der Einnahmen:	fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben:	fl.	kr.	pf.
2 Nov. 1835 jede einzeln in Ziffern auszuwerfen.)				h) für Feste (Tit. X. 8.) . . .	—	—	—
				(Jede Unter-Rubrik ist einzeln auszuwerfen.)			
c) Uebrige indirekte Auflagen				4 Nachlässe und Rückstände			
4 Direkte Umlagen . . . . . . (Tit. XII. u. XIX. d. G. R.)	—	—	—	(Durch alle Rubriken der Gemeinde-Rechnung)	—	—	—
5 Vorschüsse und Zuschüsse aus anderen Communal-Kassen . . . . . (Tit. XVIII. d. G. R.)	—	—	—	5 Ausgeliehene Kapitalien (Tit. XVIII. XIX.)	—	—	—
6 Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien (Tit. XV. u. XVI. d. G. R.)				6 Schulden			
7 Aufgenommene Passiv-Kapitalien (Tit. XVII. d. G. R.)				Tilgung (Tit. XIV. a. b.) . . .	—	—	—
				Verzinsung (Tit. XIV. c.) . .	—	—	—
Summa				Summa			

Abschluß.

	fl.	kr.	pf.
Einnahmen	—	—	—
Ausgaben	—	—	—
Ueberschuß oder Defizit			

fl.	kr.	pf.



Vermögen.	fl.	kr.	pf.	Schulden.	fl.	kr.	pf.
Rentirendes							
Nicht rentirendes							
Summa							

Abschluß.

	fl.	kr.	pf.
Vermögen	—	—	—
Schulden	—	—	—
Aktiv- oder Passiv-Stand	—	—	—

Anmerkungen.

1.) Was in diesem Formular in Klammern eingeschlossen steht, dient nur für den Rechner zur leichtern Uebertragung aus der, nach andern Titeln abgetheilten Gemeinde-Rechnung, und bleibt in der Reinschrift hinweg.

Wo die Gemeinde-Rechnungen noch nach dem ältern Formular gestellt sind, werden sich die Rechner bey der Uebertragung in ähnlicher Art zu helfen wissen.

2.) Wo über die Schulden-Tilgung, über einen einzelnen Theil des Gemeinde-Vermögens, über eine einzelne Anstalt der Gemeinde eine gesonderte Rechnung geführt wird, die nicht in die Haupt-Rechnung übertragen wird, sind gleichwohl die Ergebnisse dieser besondern Rechnung in gegenwärtiger Uebersicht unter die betreffenden Titel einzuschalten, da die gegenwärtige Uebersicht alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde umfassen soll.

F.

Summarische Uebersicht der Cultus-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits- Stiftungs-Rechnung

der Stadt-, Markt-, Land- Gemeinde N.

für das Verwaltungs-Jahr 18 34/35.

Vortrag der Einnahmen	fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben	fl.	kr.	pf.
I. Aus dem Bestande der Vorjahre . (Entspricht den Titeln I. II. und III. des neuen Rechnungs-Formulars für die Stiftungs-Rechnungen.)	—	—	—	I. Auf den Bestand der Vorjahre . . (Entspricht den Titeln I. und II. des Formulars für die Stiftungs-Rechnungen.)	—	—	—
II. Einnahmen des laufenden Jahres				II. Ausgaben für das laufende Jahr			
1 Aus dem rentirenden Vermögen . . (Hieher gehören Tit. IV. V. VI. VII. XV. des neuen Formulars.)	—	—	—	1 Für die Administration (Tit. III. und IV. d. St. R.)	—	—	—
2 Beyträge des Staats, anderer Stiftungen, und Privaten . . . . (Tit. VIII. IX. X. XVI. d. St. R.)	—	—	—	2 Auf den Stiftungs-Zweck . . . (Tit. IV. d. St. R.)	—	—	—
3 Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien . . (Tit. XIII. und XIV. d. St. R.)	—	—	—	3 Schulden Tilgung (Tit. VIII. u. IX. d. St. R.) Verzinsung (Tit. V. d. St. R.) .	—	—	—
4 Aufgenommene Passiv-Kapitalien . (Tit. XI. XII. d. St. R.)	—	—	—	4 Beiträge zu anderen Stiftungen und sonstige Leistungen (Tit. VII.)	—	—	—
Summa				5 Nachlässe und Rückstände . . . (Min.-Resc. vom 14ten July 1835.) (Durch alle Titel des Rechnungs-Formulars.)	—	—	—
				6 Ausgeliehene Aktiv-Kapitalien . . (Min.-Resc. v. 14. July 1835.) (Tit. X. u. XI. d. St. Rech.)	—	—	—
				Summa			

Abschluß.

	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
Einnahmen	—	—	—				
Ausgaben	—	—	—				
Ueberschuß oder Defizit . . .	—	—	—				

Vermögen.	fl.	kr.	pf.	Schulden.	fl.	kr.	pf.
Rentirendes	—	—	—				
Nicht rentirendes	—	—	—				
Summa	—	—	—	Summa	—	—	—

Abschluß.

	fl.	kr.	pf.				
Vermögen	—	—	—				
Schulden	—	—	—				
Aktiv= oder Passiv=Stand . .	—	—	—				

Anmerkungen.

1.) Was bey dem Formular für die Uebersicht der Gemeinde=Rechnung in den Anmerkungen 1 und 2. enthalten ist, gilt auch für die Uebersicht einer Stiftungs=Rechnung.

2.) Ueber jede selbstständige Stiftung wird eine eigene Uebersicht mit dem Rechnungs=Abschlusse

verfaßt und in der Ueberschrift ausdrücklich bezeichnet: ob die Stiftung eine Cultus-, eine Unterrichts- oder eine Wohlthätigkeits-Stiftung sey. Bey gemischten Stiftungen ohne Präjudiz, nur zum Behufe der Zusammenstellung nach dem Haupt-Zweck, auf welchen die meisten Verwendungen geschehen, angenommen.

3.) Zur Vollziehung eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 13ten July 1835 sind in jeder Gemeinde

a) alle Spezial-Uebersichten, aller dem katholischen und protestantischen Cultus ohne Unterschied der Confession angehörigen Stiftungs-Rechnungen in dieser Gemeinde;

b) alle Spezial-Uebersichten aller der Erziehung und Bildung gewidmeten Stiftungs-Rechnungen dieser Gemeinde;

c) alle Spezial-Uebersichten aller der Wohlthätigkeit gewidmeten Stiftungs-Rechnungen dieser Gemeinde;

in drey Haupt-Uebersichten zusammen zu stellen.

Jede Haupt-Uebersicht erhält die nämlichen Rubriken wie die Spezial-Uebersichten, und das nämliche Formular. Nur bleibt natürlich der Abschluß hinweg, weil verschiedenartige Stiftungen nicht unter einander abgeglichen werden können.

Register

zum

Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis

vom Jahre 1835.

I.) Personal-Register.

II. Orts-Register.

III. Sachen-Register.

Nr. 1.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Dezember und Januar

1834/35.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
	Jahr 1834/35.		Schäffel											Schäffel										
Aichach	13	Dezember.	* 7	145	152	143	9	12	53	12	7	[illegible]	11	6	176	182	174	8	9	35	9	8	8	51
	20	"	* 9	121	130	122	8	12	39	12	4	11	10	8	159	167	163	4	9	5	8	56	8	35
	27	"	* 8	37	45	45	—	12	54	12	20	11	2	4	51	55	55	—	9		9	11	8	58
	3	Jänner.	* —	101	101	94	7	12	42	12	6	10	59	—	166	166	166	—	9	18	9	3	8	15
Augsburg	12	Dezember.	* 81	187	268	204	64	13	7	11	45	10	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	"	* 64	268	332	268	64	13	7	12	2	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	"	* 64	147	211	68	143	12	30	12	17	11	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Jänner.	* 143	75	218	202	16	12	53	11	47	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	Dezember.	12	417	429	401	28	13	[illegible]	11	27	10	3	72	302	374	333	41	9	40	9	24	8	37
	19	"	28	457	485	458	27	12	40	11	20	10	4	41	316	357	315	42	9	40	9	27	8	41
	24	"	27	44	71	49	22	12	41	10	52	9	54	42	55	97	59	38	9	37	9	21	8	58
	2	Jänner.	22	145	167	161	6	12	50	11	41	10	35	38	212	250	233	17	9	42	9	15	8	40
Babenhausen	15	Dezember	20	107	127	77	50	13	30	13	3	11	33	7	21	28	16	12	10	6	9	45	9	36
	22	"	50	59	109	99	10	13	36	12	36	11	33	12	14	26	22	4	9	45	9	30	8	39
	29	"	10	75	85	82	3	14	6	13	27	12	30	4	15	19	17	2	10	15	9	45	9	30
	5	Jänner.	3	80	83	63	20	13	21	12	45	12	6	2	4	6	3	3	9	48	9	45	9	30
Burgau	15	Dezember	9	48	57	44	13	11	45	11	30	10	50	1	20	21	20	1	10	—	9	45	9	30
	22	"	13	39	52	46	6	11	15	11	—	10	40	1	12	13	13	—	10	—	9	34	9	30
	29	"	6	5	11	11	—	12	4	11	30	11	15	—	11	11	11	—	9	50	9	36	9	20
	5	Jänner.	—	40	40	40	—	11	45	11	30	11	15	—	19	19	18	1	10	—	9	50	9	36
Dilingen	12	Dezember.	—	14	14	14	—	11	55	11	6	10	28	—	20	20	20	—	9	45	9	23	8	58
	19	"	—	17	17	17	—	12	5	11	42	11	22	—	16	16	16	—	9	50	9	51	9	15
	27	"	—	7	7	7	—	12	—	11	-	10	—	—	1	1	1	—	9	[illegible]	—	—	—	—
	2	Jänner.	—	5	5	5	—	12	7	12	1	11	54	—	4	4	4	—	9	50	9	45	9	37
Donauwörth	17	Dezember	* 3	31	34	31	3	12	49	10	45	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	"	* 3	15	18	14	4	13	6	12	40	11	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	31	"	* 4	18	22	22	—	12	57	11	36	10	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Jänner.	* —	24	24	22	2	12	45	11	58	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	Dezember	10	66	76	74	2	11	33	10	47	9	52	14	50	64	45	19	9	31	9	15	9	—
	24	"	2	25	27	23	4	11	5	10	6	9	9	19	10	29	20	9	9	20	8	53	8	23
	31	"	4	47	51	51	—	11	24	10	42	10	3	9	31	40	34	6	9	9	8	52	8	31
	7	Jänner.	—	60	60	52	8	11	37	10	58	10	19	6	41	47	34	13	9	8	8	54	8	35

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis											Preis											Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	116	118	111	7	8	26	8	1	7	25	—	144	144	144	—	5	35	5	27	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	107	114	103	11	8	13	7	48	7	5	—	139	139	135	4	5	29	5	16	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	10	21	21	—	8	23	7	47	6	58	4	63	67	67	—	5	39	5	26	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	64	64	61	—	8	48	8	8	7	24	—	103	103	103	—	5	35	5	22	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114	340	454	359	95	9	39	9	8	7	17	2	212	214	202	12	5	32	5	27	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	339	434	412	22	9	43	8	40	7	2	12	198	210	210	-	5	30	5	24	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	63	85	43	42	8	45	7	24	6	13	—	21	21	21	—	5	42	5	29	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	125	167	107	60	9	34	8	33	"	15	—	138	138	138	-	5	36	5	29	5	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	12	13	5	8	8	—	7	30	7	12	—	40	40	38	2	5	24	5	12	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	8	6	2	8	15	7	45	7	15	2	29	31	31	—	5	27	5	18	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	7	9	9	—	8	42	8	30	8	15	—	33	33	33	—	5	42	5	36	5	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	36	34	2	5	42	5	39	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	40	42	41	1	8	24	8	—	7	20	—	24	24	22	2	5	4	5	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	46	47	45	2	9	—	8	24	7	50	2	16	18	18	—	5	—	4	56	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	10	12	12	—	8	40	8	—	7	30	—	8	8	8	—	5	8	5	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	16	15	1	9	—	8	40	8	6	—	6	6	6	—	5	8	5	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	28	28	—	8	28	7	59	7	30	—	11	11	11	—	5	15	5	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	59	39	59	—	8	48	8	10	7	26	—	33	33	33	—	5	12	5	7	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	8	37	8	33	8	30	—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	89	124	118	6	7	49	7	13	6	34	—	187	187	187	—	5	15	5	8	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	38	44	44	—	7	58	7	20	6	33	—	74	74	71	3	5	13	5	3	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	52	52	52	—	8	3	7	40	7	6	3	108	111	111	—	5	13	5	4	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	84	84	62	22	8	15	7	43	"	1	—	100	100	100	—	5	18	5	10	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat (Jahr 1834/35.)	Waizen und Kern. Vorliger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Vorliger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	13	Dezember.	* 7	145	152	143	9	12	53	12	7	[illegible]	11	6	176	182	174	8	9	33	9	8	8	51
	20	"	* 9	121	130	122	8	12	39	12	4	11	10	8	159	167	163	4	9	5	8	56	8	35
	27	"	* 8	37	45	45	—	12	54	12	20	11	2	4	51	55	55	—	9		9	11	8	33
	3	Jänner.	* —	101	101	94	7	12	42	12	6	10	59	—	166	166	166	—	9	18	9	3	8	45
Augsburg	12	Dezember.	* 81	187	268	204	64	13	7	11	45	10	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	"	* 64	268	332	268	64	13	7	12	2	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	"	* 64	147	211	68	143	12	30	12	17	11	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Jänner.	*143	75	218	202	16	12	53	11	47	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	Dezember.	12	417	429	401	28	13	[illegible]	11	27	10	3	72	302	374	333	41	9	40	9	24	8	37
	19	"	28	457	485	458	27	12	40	11	20	10	[illegible]	41	316	357	315	42	9	30	9	27	8	41
	24	"	27	44	71	49	22	12	41	10	52	9	54	42	55	97	59	38	9	37	9	21	8	58
	2	Jänner.	22	145	167	161	6	12	50	11	41	10	35	38	212	250	233	17	9	42	9	15	8	40
Babenhausen . . .	15	Dezember	20	107	127	77	50	13	30	13	3	11	33	7	21	28	16	12	10	6	9	45	9	36
	22	"	50	59	109	99	10	13	36	12	36	11	33	12	14	26	22	4	9	45	9	30	8	39
	29	"	10	75	85	82	3	14	6	13	27	12	30	4	15	19	17	2	10	15	9	45	9	30
	5	Jänner.	3	80	83	63	20	13	21	12	45	12	6	2	4	6	8	3	9	48	9	45	9	30
Burgau	15	Dezember	9	48	57	44	13	11	45	11	30	10	50	1	20	21	20	1	10	—	9	45	9	30
	22	"	13	39	52	46	6	11	15	11	—	10	40	1	12	13	13	—	10	—	9	34	9	30
	29	"	6	5	11	11	—	12	4	11	30	11	15	—	11	11	11	—	9	50	9	30	9	20
	5	Jänner.	—	40	40	40	—	11	45	11	50	11	15	—	19	19	18	1	10	—	9	50	9	36
Dillingen	12	Dezember.	—	14	14	14	—	11	55	11	6	10	28	—	20	20	20	—	9	45	9	23	8	58
	19	"	—	17	17	17	—	12	5	11	42	11	22	—	16	16	16	—	9	50	9	31	9	15
	27	"	—	7	7	7	—	12	—	11		10	—	—	1	1	1	—	9	[illegible]	—	—	—	—
	2	Jänner.	—	5	5	5	—	12	7	12	1	11	54	—	4	4	4	—	9	50	9	45	9	37
Donauwörth . . .	17	Dezember	* 3	31	34	31	3	12	49	10	45	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	"	* 3	15	18	14	4	13	6	12	40	11	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	31	"	* 4	18	22	22	—	12	57	11	56	10	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Jänner.	* —	24	24	22	2	12	45	11	58	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	Dezember	10	66	76	74	2	11	33	10	47	9	52	14	50	64	45	19	9	31	9	15	9	—
	24	"	2	25	27	23	4	11	5	10	6	9	9	19	10	29	20	9	9	20	8	53	8	25
	31	"	4	47	51	51	—	11	24	10	42	10	3	9	31	40	34	6	9	9	8	52	8	31
	7	Jänner.	—	60	60	52	8	11	37	10	58	10	19	6	41	47	34	13	9	8	8	54	8	35

(* Sternchen bedeutet Waizen.)

Gerste										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	116	118	111	7	8	26	8	1	7	25
7	107	114	103	11	8	13	7	48	7	5
11	10	21	21	—	8	23	7	47	6	58
—	64	64	61	—	8	48	8	8	7	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114	340	454	359	95	9	39	9	8	7	17
95	339	434	412	22	9	43	8	40	7	2
22	63	85	43	42	8	45	7	24	6	13
42	125	167	107	60	9	34	8	33	7	15
1	12	13	5	8	8	—	7	30	7	12
8	—	8	6	2	8	15	7	45	7	15
2	7	9	9	—	8	42	8	30	8	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	40	42	41	1	8	24	8	—	7	20
1	46	47	45	2	9	—	8	24	7	50
2	10	12	12	—	8	40	8	—	7	30
—	16	16	15	1	9	—	8	40	8	6
—	28	28	28	—	8	28	7	59	7	30
—	59	39	59	—	8	48	8	10	7	26
—	1	1	1	—	7	45	—	—	—	—
—	12	12	12	—	8	37	8	35	8	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	89	124	118	6	7	49	7	13	6	34
6	38	44	44	—	7	58	7	20	6	35
—	52	52	52	—	8	3	7	40	7	6
—	84	84	62	22	8	15	7	45	7	1

Haber										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	144	144	144	—	5	35	5	27	5	7
—	139	139	135	4	5	29	5	16	4	57
4	63	67	67	—	5	39	5	26	5	9
—	103	103	103	—	5	55	5	22	4	57
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	212	214	202	12	5	52	5	27	5	12
12	198	210	210	—	5	30	5	24	5	12
—	21	21	21	—	5	42	5	29	5	21
—	138	138	138	—	5	36	5	29	5	23
—	40	40	38	2	5	24	5	12	5	6
2	29	31	31	—	5	27	5	18	5	9
—	33	33	33	—	5	42	5	36	5	27
—	36	36	34	2	5	42	5	39	5	30
—	24	24	22	2	5	4	5	—	4	54
2	16	18	18	—	5	—	4	56	4	54
—	8	8	8	—	5	8	5	3	5	—
—	6	6	6	—	5	8	5	4	5	—
—	11	11	11	—	5	15	5	7	5	—
—	33	33	33	—	5	12	5	7	4	56
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	187	187	187	—	5	15	5	8	5	2
—	74	74	71	3	5	13	5	3	4	53
3	108	111	111	—	5	13	5	4	4	57
—	100	100	100	—	5	18	5	10	5	2

Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1834/35.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Friedberg	11	Dezember	• 8	23	31	21	10	13	—	12	19	11	-	12	11	23	17	6	9	30	8	55	8	30
	18	"	• 10	28	38	27	11	12	57	12	8	11	45	6	30	36	29	7	9	15	9	—	8	42
	24	"	• 11	6	17	7	10	12	30	11	19	10	—	7	9	16	9	7	9	15	9	5	8	45
	31	"	• 10	11	21	11	10	12	30	12	9	11	30	7	8	15	10	5	9	—	8	44	8	15
Füßen	13	Dezember.	15	31	46	29	17	15	—	14	10	12	52	24	25	49	28	21	12	—	11	37	11	1
	20	"	17	41	58	42	16	15	—	14	27	13	34	21	44	65	45	20	12	—	11	12	10	30
	27	"	16	10	26	17	9	15	--	14	36	14	12	20	8	28	8	20	11	50	11	35	11	10
	3	Jänner.	9	26	35	24	11	15	10	14	25	13	53	20	20	40	13	27	12	-	11	30	11	12
Günzburg	16	Dezember.	6	71	77	52	25	12	40	11	12	11	13	25	16	41	29	12	10	32	10	7	9	58
	23	"	25	39	64	43	21	12	12	11	33	10	32	12	12	24	17	7	10	10	9	44	9	20
	30	"	21	40	61	54	7	12	17	11	48	11	10	7	23	30	21	9	10	—	9	20	8	50
	5	Jänner.	7	36	43	28	15	12	28	11	16	10	13	9	18	27	22	5	10	5	9	26	8	51
Höchstädt	17	Dezember.	—	5	5	5	—	12	—	11	30	11	24	—	4	4	4	—	10	24	10	20	10	—
	24	"	—	2	2	2	—	12	—	11	30	—	—	—	3	3	3	—	10	20	10	15	9	30
	31	"	—	2	2	2	—	12	—	11	6	—		—	2	2	2	—	10	15	10	9	—	-
	7	Jänner.	—	1	1	1	—	11	45	10	15	-	—	—	1	1	1	—	10	15	—	—	—	—
Kaufbeuern	11	Dezember.	61	168	229	173	56	13	2	12	7	10	45	9	64	73	57	16	10	34	9	47	9	10
	18	"	56	117	173	163	10	12	42	11	44	10	28	16	45	59	48	11	10	15	9	27	8	50
	24	"	10	74	84	64	20	13	30	12	15	10	50	11	36	47	43	4	10	27	9	58	8	30
	31	"	20	105	125	113	12	13	19	12	7	11	9	4	37	41	40	1	10	22	9	30	9	—
Kempten	17	Dezember.	335	691	1026	666	360	15	10	14	17	13	51	76	271	347	265	82	11	58	11	31	10	43
	24	"	360	306	666	296	370	14	58	14	21	13	27	82	192	274	137	137	11	58	11	34	10	40
	31	"	370	406	776	464	312	14	56	14	25	13	29	137	196	333	185	148	12	6	11	20	11	5
	7	Jänner.	312	425	737	463	274	14	18	13	51	13	5	148	195	343	217	126	11	51	11	7	10	43
Krumbach	13	Dezember.	66	133	199	137	62	13	17	12	26	11	35	21	14	35	34	1	10	11	9	39	9	27
	20	"	62	44	106	53	53	12	57	12	6	11	15	1	35	36	22	14	9	50	9	19	8	48
	27	"	53	62	115	100	15	13	5	12	21	11	37	14	18	32	28	4	9	40	9	30	9	20
	3	Jänner.	15	134	149	121	28	12	36	12	16	11	26	4	27	31	28	3	9	52	9	20	9	—
Lauingen	15	Dezember.	62	560	622	601	21	[illegible]	1	11	27	10	34	14	46	60	53	7	10	5	9	55	8	58
	20	"	21	574	595	460	135	12	3	11	18	10	37	7	53	60	45	17	10	0	9	30	8	55
	27	"	135	89	224	224	—	12	6	11	33	11	4	17	25	42	35	7	10	1	9	11	8	50
	3	Jänner.	—	550	550	547	3	11	55	11	18	10	47	7	50	57	32	25	10	—	9	30	8	45

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	17	27	18	9	8	50	8	2	7	40	2	74	76	73	3	5	48	5	24	5	—	6	37	43	39	4	5	24	4	45	4	24
9	46	55	49	6	8	30	7	44	7	—	3	91	94	89	5	5	36	5	16	5	3	4	38	42	36	6	5	10	4	53	4	40
6	8	14	8	6	8	30	8	5	6	30	5	41	46	44	2	5	30	5	20	5	8	6	8	14	10	4	5	9	4	57	4	48
6	39	45	39	6	8	30	8	3	7	—	2	42	44	40	4	5	48	5	32	5	12	4	41	45	39	6	5	—	4	37	4	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	6	41	25	16	5	52	5	49	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	7	23	13	10	6	4	6	—	5	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	10	9	10	—	9	52	10	—	10	4	6	6	30	6	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	17	17	—	10	12	9	37	9	—	6	38	44	44	—	6	18	6	2	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	57	57	57	—	8	47	8	30	8	6	—	31	31	31	—	5	24	5	20	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	42	42	36	6	8	44	8	40	8	22	—	20	20	20	—	5	28	5	23	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	57	63	63	—	8	55	8	40	8	25	—	25	25	25	—	5	27	5	23	4	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	48	48	44	4	8	50	8	35	8	16	—	21	21	18	3	5	32	5	12	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	23	60	46	14	9	30	8	43	8	11	26	167	193	185	5	5	34	5	17	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	38	52	40	12	9	1	8	23	7	37	5	131	136	136	-	5	33	5	19	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	18	30	6	24	9	—	8	30	—	—	—	62	62	62	—	5	40	5	27	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	17	41	29	12	8	54	8	10	7	12	—	103	103	103	—	5	54	5	40	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	179	223	100	123	9	24	9	3	8	56	50	218	268	235	33	6	6	5	56	5	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123	65	188	70	118	9	43	8	51	8	2	33	106	139	124	15	6	14	6	1	5	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
118	79	197	153	44	9	46	9	11	8	44	15	264	279	251	28	6	22	6	3	5	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	145	189	124	65	9	31	9	13	8	42	28	185	213	196	17	6	37	6	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	60	114	92	22	8	21	7	42	7	3	20	49	69	68	1	5	12	5	3	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	26	48	36	12	8	26	7	29	6	32	1	53	54	32	22	5	[illegible]	4	49	4	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	32	44	44	—	8	30	7	47	7	4	22	33	55	55	—	5	15	5	7	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	37	37	37	—	8	24	7	48	7	12	—	74	74	74	—	5	14	5	8	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	238	275	271	4	8	8	7	43	7	19	6	56	62	40	22	5	16	5	2	4	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	229	233	233	—	8	23	7	58	7	35	22	66	88	57	31	5	15	5	3	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	189	189	189	—	9	—	8	17	7	28	31	5	36	33	3	5	6	4	55	4	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	302	302	227	75	8	39	8	6	7	24	3	40	43	28	15	5	3	4	52	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat (Jahr 1834/35.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Lindau	13	Dezember.	2446	1359	3805	1327	2478	15	16	14	26	13	36	4	51	35	30	5	1-	45	11	32	10	52
	20	"	2478	1390	3868	1326	2542	14	37	14	1	12	56	5	17	22	5	17	11	45	11	30	11	—
	27	"	2542	797	3339	670	2669	14	14	13	54	12	38	17	15	32	18	14	11	30	11	15	11	9
	3	Jänner.	2669	935	3604	865	2739	14	28	13	39	13	5	14	11	25	8	17	11	30	11	15	10	30
Memmingen	16	Dezember.	171	1060	1231	848	383	14	17	13	10	11	57	7	182	189	181	8	11	5	10	27	9	33
	23	"	383	651	1034	688	346	14	24	13	1	11	37	8	175	183	178	9	10	38	10	7	9	53
	30	"	346	480	826	631	195	14	43	13	9	12	1	9	155	164	158	6	10	55	10	25	9	49
	5	Jänner.	195	607	802	514	288	14	11	12	48	11	19	6	80	86	78	8	11	1	10	39	9	38
Mindelheim	13	Dezember.	6	281	287	216	71	12	34	11	46	11	6	8	119	127	99	28	10	20	9	45	9	—
	20	"	71	153	224	195	29	12	20	11	32	10	50	28	77	105	105		10	11	9	42	8	49
	27	"	29	91	120	102	18	13	2	12	22	11	38	—	53	53	55	—	10	4	9	48	9	15
	3	Jänner.	18	327	345	231	114	12	24	11	40	10	55	—	155	155	104	51	10	2	9	31	8	50
Neuburg	17	Dezember	• 2	101	103	97	6	11	49	11	9	10	24	4	74	78	66	12	9	24	9	10	8	57
	24	"	• 6	69	75	67	8	11	42	10	54	9	59	12	39	51	50	1	9	17	9	2	8	50
	31	"	• 8	72	80	74	6	11	35	10	54	10	8	1	41	42	42	—	9	26	9	11	8	58
	7	Jänner.	• 6	88	94	94	—	11	33	10	55	10	9	—	37	37	37	—	9	29	9	15	9	1
Ottobeuern	11	Dezember.	18	28	46	36	10	13	37	12	36	11	27	1	8	9	9	—	11	11	11	—	10	30
	18	"	10	29	39	36	3	13	33	12	21	1	41	—	6	6	6	—	11	12	11	—	—	—
	27	"	3	3	6	6	—	14	12	12	30	11	11	-	—	—	—		—	--	—	—	-	—
	2	Jänner.	—	16	16	9	7	13	50	13	33	13	—	—	4	9	4	5	11	30	10	48	10	13
Rain	13	Dezember.	• 3	28	31	31	.	12	30	12	—	11	30	2	21	23	25		9	36	9	12	8	30
	20	"	• —	24	24	24	—	12	30	11	30	10	20	—	25	25	25	—	9	30	9	—	8	30
	27	"	• —	12	12	12	—	12	30	11	30	10	45	—	18	18	18	—	8	48	8	30	8	20
	3	Jänner.	• —	34	34	24	10	12	10	11	24	11	—	—	20	20	16	4	9	—	8	45	8	30
Schrobenhausen	11	Dezember.	• 5	30	35	32	3	12	37	12	28	12	5	4	48	52	50	2	9	20	9	11	8	42
	18	"	• 3	32	35	31	4	12	35	12	28	12	.	2	48	50	46	4	9	21	9	14	9	—
	24	"	• 4	19	23	23	-	12	52	12	27	12	16	4	28	32	29	3	9	27	9	15	9	13
	31	"	• —	30	30	23	7	12	22	12	15	12	5	3	37	40	40	—	9	19	9	15	9	13
Weissenhorn	17	Dezember.	139	408	547	473	74	13	58	12	25	10	55	15	50	65	50	15	10	2	9	27	8	47
	24	"	74	263	337	326	11	14	1	12	56	11	49	15	31	46	34	12	10	4	9	37	9	6
	31	"	11	380	391	367	24	14	10	12	53	11	36	12	56	68	63	5	10	7	9	42	9	13
	7	Jänner.	24	441	465	357	108	13	45	12	33	11	28	5	38	43	38	5	9	52	9	31	9	1[illegible]

Summe des verkauften Getreides: Waitzen 1833 Kern 1304[illegible] Korn oder Roggen 4976

Gerste													Haber													Weesen.												
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
16	33	49	37	12	11	30	11	—	9	30	95	114	209	177	32	6	36	6	24	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	2	14	2	12	9	12	-	—	—	—	32	160	192	71	121	6	48	6	12	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	18	30	—	30	—	—	-	—	—	—	121	159	280	213	67	6	30	6	12	6	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	4	75	66	9	11	30	11	—	10	—	67	59	126	86	40	6	48	6	30	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	133	194	18[illegible]	11	9	37	9	26	8	19	124	209	333	265	68	5	51	5	32	5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	144	155	102	53	10	56	9	48	8	35	68	269	337	321	1	5	51	5	34	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	123	176	104	72	9	59	8	55	7	59	16	212	228	202	26	5	51	5	35	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	78	150	65	[illegible]5	10	37	9	51	8	46	26	147	173	149	24	5	31	5	43	5	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	133	151	9[illegible]	[illegible]	8	27	7	36	6	50	23	188	211	186	25	5	14	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	42	100	94	6	8	20	7	31	6	33	25	179	204	185	19	5	15	5	9	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	23	29	29	—	8	20	7	37	7	5	19	64	83	80	3	5	22	5	17	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	43	43	33	10	8	14	7	31	7	6	3	177	180	173	7	5	20	5	14	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	51	53	48	5	8	—	7	5	6	9	-	78	78	78	—	5	2[illegible]	5	14	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	23	28	28	—	8	12	7	28	6	42	—	51	51	51	—	5	25	5	16	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	33	33	33	—	8	1[illegible]	7	31	7	23	—	62	62	61	1	5	21	5	11	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	70	70	66	4	8	42	8	9	7	30	1	34	35	35	-	5	19	5	8	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	6	—	8	36	8	15	—	-	1	29	30	30	—	5	34	5	26	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	7	30			—	—	—	11	11	10	1	5	40	5	30	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	-	8		—		—	—	1	2	3	3	—	5	45	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	8	45	—	-	—	—	-	12	12	12	—	6	-	5	46	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	25	39	39	—	8	—	7	30	6	18	—	34	34	34	—	5	12	5	—	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	27	19	8	7	30	6	45	6	—	—	13	13	13	—	5	18	5	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	3	11	3	8	7	20	6	45	6	30	—	12	12	12	—	5	—	4	50	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	13	21	21	—	7	30	6	45	6	—	—	15	15	15	—	5	24	5	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	10	—	8	30	8	26	8	24	4	77	81	79	2	5	29	5	1	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31	31	31	—	8	30	8	22	8	3	2	59	61	61	—	5	35	5	15	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	10	—	8	15		—	—	—	—	29	29	29	—	5	40	5	20	4	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	36	36	36	—	8	15	8	5	8	—	—	47	47	47	—	5	25	5	15	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	74	78	78	—	8	52	7	59	7	5	—	49	49	49	—	5	23	5	10	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	36	36	36	—	9	1	8	26	7	50	—	40	40	40	—	5	23	5	9	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	96	96	81	15	9	14	8	35	7	38	—	61	61	61	—	5	27	5	18	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	91	106	86	20	8	36	8	1	7	27	—	29	29	21	8	5	21	5	16	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr. 2.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Januar und Februar

1835.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat (Jahr 1835.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Aichach	10	Jänner.	* 7	99	106	103	3	12	25	11	44	10	7	—	87	87	85	2	9	5	8	59	8	33
	17	"	* 3	124	127	119	8	12	13	11	38	10	32	2	128	130	125	5	8	56	8	35	7	59
	24	"	* 8	77	85	81	4	12	40	11	50	10	29	5	62	67	67	—	9	18	8	57	8	33
	31	"	* 4	128	132	130	2	12	14	11	30	10	38	—	137	137	137	—	9	12	8	51	8	25
Augsburg	9	Jänner.	* 16	310	326	306	20	12	50	11	53	10	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	"	* 20	270	290	243	47	12	39	11	50	10	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	"	* 47	244	291	269	22	12	23	11	37	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	* 22	264	286	274	12	12	23	11	41	10	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	Jänner.	6	336	342	324	18	12	33	11	27	10	11	17	270	287	274	13	9	30	9	6	8	43
	16	"	18	306	324	284	40	12	4	10	59	10	5	13	221	234	229	5	9	23	9	5	8	48
	23	"	40	229	269	267	2	12	20	11	11	9	57	5	214	219	219	—	9	30	9	12	8	46
	30	"	2	261	263	263	—	12	37	11	30	10	15	—	230	230	225	5	9	36	9	21	8	54
Babenhausen	12	Jänner.	20	92	112	84	28	13	15	12	24	12	-	3	15	18	8	10	9	30	9	—	8	45
	19	"	28	79	107	90	17	13	9	12	12	11	24	10	13	23	16	7	9	30	9	24	9	—
	26	"	17	100	117	109	8	13	15	12	21	11	30	7	17	24	20	4	9	45	9	30	9	—
	31	"	8	52	60	52	8	13	12	12	18	11	24	4	2	6	3	3	9	45	9	30	9	24
Burgau	12	Jänner.	—	36	36	26	10	12	15	11	30	11	12	1	12	13	13	—	9	45	9	32	9	—
	19	"	10	32	42	25	17	11	34	11	—	10	30	—	10	10	10	—	9	45	9	30	9	20
	26	"	17	27	44	36	8	11	10	10	30	10	20	—	12	12	12	—	9	36	9	24	9	18
	3	Februar.	8	12	20	20	—	11	24	10	45	10	30	—	5	5	5	—	9	36	9	30	9	12
Dillingen	9	Jänner.	—	4	4	4	—	11	45	11	36	11	24	—	5	5	5	—	9	45	9	21	9	—
	16	"	—	11	11	11	—	11	39	11	25	11	—	—	14	14	14	—	9	10	8	20	8	—
	23	"	—	2	2	2	—	11	48	11	9	10	30	—	6	6	6	—	9	45	9	24	9	—
	30	"	—	6	6	6	—	11	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	9	33	9	30	9	25
Donauwörth	14	Jänner.	* 2	34	36	25	11	12	20	11	42	10	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	"	* 11	14	25	17	8	12	—	11	11	9	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28	"	* 8	13	21	21	—	11	57	10	47	9	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Februar.	* —	18	18	18	—	12	10	11	51	11	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	Jänner.	8	68	76	46	30	11	29	10	20	9	30	13	41	54	42	12	9	7	8	28	7	40
	21	"	30	71	101	36	65	10	39	9	32	8	12	12	25	37	37	—	9	15	8	54	8	31
	28	"	65	39	104	87	17	10	36	9	45	9	1	—	23	23	23	—	9	19	9	1	8	40
	4	Februar.	17	26	43	43	—	10	50	10	7	9	33	—	26	26	26	—	9	33	9	1	8	10

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste											Haber											Weese						
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	
—	91	91	91	—	8	53	8	27	8	7	—	78	78	78	—	5	39	5	24	5	5	—	—	—	—	—	—	—
—	133	133	133	—	8	45	8	10	7	51	—	86	86	86	—	5	37	5	24	5	7	—	—	—	—	—	—	—
—	143	143	140	3	8	59	8	28	7	46	—	73	73	73	—	5	44	5	30	5	21	—	—	—	—	—	—	—
3	120	123	104	19	8	55	8	8	7	55	—	92	92	92	—	5	41	5	31	5	17	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	263	323	279	44	9	46	9	19	8	3	—	219	219	219	—	5	38	5	26	5	17	—	—	—	—	—	—	—
44	306	350	248	102	9	44	9	8	7	43	—	177	177	177	—	5	33	5	26	5	17	—	—	—	—	—	—	—
102	261	363	246	117	9	38	8	44	7	5	—	135	135	135	—	5	33	5	30	5	21	—	—	—	—	—	—	—
117	242	359	330	29	9	31	8	52	[illegible]	42	—	234	234	234	—	5	37	5	30	5	23	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	3	2	8	—	7	30	7	24	2	18	20	18	2	5	40	5	32	5	20	—	—	—	—	—	—	—
2	3	5	3	2	8	24	8	12	8	—	2	22	24	20	4	5	50	5	27	5	21	—	—	—	—	—	—	—
2	6	8	6	2	8	30	8	15	8	—	4	27	31	30	1	5	27	5	21	5	18	—	—	—	—	—	—	—
2	1	3	2	1	8	12	8	6	8	—	1	15	16	16	—	5	30	5	24	5	21	—	—	—	—	—	—	—
1	36	37	30	7	9	—	8	20	7	40	—	15	15	15	—	5	12	5	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—
7	27	34	10	24	8	24	7	45	7	30	—	17	17	17	—	5	16	5	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—
24	12	36	35	1	8	12	8	—	7	40	—	18	18	11	7	5	15	5	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—
1	11	12	12	—	9	20	8	15	7	30	7	5	12	9	3	5	12	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	10	—	8	54	8	39	8	24	—	10	10	10	—	5	16	5	8	5	3	—	—	—	—	—	—	—
—	26	26	26	—	8	50	8	30	8	—	—	15	15	15	—	5	13	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	6	—	8	45	8	22	8	—	—	11	11	11	—	5	24	5	9	4	54	—	—	—	—	—	—	—
—	9	9	9	—	8	6	7	54	7	30	—	12	12	12	—	5	5	5	1	4	55	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	161	183	161	22	8	—	7	37	7	11	—	188	188	123	65	5	11	5	2	4	49	—	—	—	—	—	—	—
22	91	113	105	8	7	56	7	34	7	12	65	131	196	161	35	5	10	5	2	4	55	—	—	—	—	—	—	—
68	106	114	114	—	8	2	7	42	7	18	35	149	184	184	—	5	18	5	7	4	57	—	—	—	—	—	—	—
—	72	72	71	1	8	15	7	44	7	10	—	116	116	88	28	5	10	4	54	4	40	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Jahr 1835.			Schäffel											Schäffel										
Friedberg	8	Jänner.	• 10	24	34	27	7	12	20	11	31	9	12	5	17	22	16	6	9	—	8	33	8	—
	15	"	• 7	16	23	21	2	12	40	11	31	11	—	6	20	26	22	4	9	6	8	44	8	15
	22	"	• 2	20	22	15	7	12	20	11	9	10	—	4	22	26	18	8	9	—	8	42	8	—
	29	"	• 7	46	53	47	6	12	24	12	6	11	—	8	32	40	36	4	9	—	8	44	8	30
Füßen	10	Jänner.	11	28	39	23	16	15	3	14	28	13	37	27	28	55	18	37	12	—	11	7	10	—
	17	"	16	26	42	22	20	15	—	14	23	13	57	37	17	54	13	41	11	56	11	35	11	6
	24	"	20	36	56	30	26	15	—	14	21	13	35	41	27	68	25	43	12	—	11	29	10	54
	31	"	26	35	61	33	28	14	57	13	57	12	57	43	18	61	21	40	11	55	11	18	10	44
Günzburg	12	Jänner.	15	66	81	64	17	12	—	10	52	10	45	5	26	31	17	14	10	—	9	43	9	20
	20	"	17	46	63	49	14	11	35	10	50	10	—	14	11	25	13	12	9	58	9	28	9	1
	27	"	14	38	52	43	9	11	45	11	19	10	30	12	14	26	25	1	9	37	9	17	8	53
	3	Februar.	9	15	24	16	8	12	25	11	55	11	25	1	15	16	15	1	10	—	9	45	9	28
Höchstädt	14	Jänner.	—	2	2	2	—	11	15	11	10	—	-	—	3	3	3	—	10	6	10	—	9	54
	21	"	—	3	3	3	—	11	—	10	30	9	45	—	3	3	3	—	10	—	9	45	8	48
	28	"	—	4	4	4	—	11	30	11	—	10	30	—	4	4	4	—	10	15	10	—	9	50
	4	Februar.	—	3	3	3	—	11	36	11	30	10	48	—	3	3	3	—	10	—	9	54	9	6
Kaufbeuern . . .	8	Jänner.	12	223	235	174	61	12	52	11	57	10	51	1	71	72	45	27	10	45	9	30	8	15
	15	"	61	170	231	174	57	12	45	11	28	10	22	27	25	52	46	6	9	52	9	—	8	50
	22	"	57	102	159	143	16	13	3	12	4	10	52	6	37	43	40	3	10	20	9	45	8	37
	29	"	16	208	224	191	33	12	52	12	9	10	56	3	68	71	56	15	10	22	9	45	8	52
Kempten . . .	14	Jänner.	274	618	892	510	382	14	21	13	45	13	6	126	204	330	184	146	11	37	11	2	10	25
	21	"	382	362	744	389	355	14	32	13	41	12	42	146	206	352	201	151	11	18	11	—	10	37
	28	"	355	634	989	670	319	14	17	13	52	13	4	151	208	359	325	36	11	12	11	-	10	45
	4	Februar.	319	541	860	459	401	14	18	13	26	12	29	36	275	311	201	110	12	—	11	36	11	—
Krumbach	10	Jänner.	28	113	141	108	33	12	39	12	4	11	29	3	21	24	19	5	9	57	9	26	8	55
	17	"	33	147	180	138	42	12	28	11	35	10	42	5	43	48	17	31	9	9	8	45	8	17
	24	"	42	78	120	113	7	12	28	11	45	11	2	31	8	39	32	7	9	27	9	9	8	51
	31	"	7	135	142	88	54	12	20	11	46	11	12	7	22	29	21	8	9	11	8	52	8	50
Lauingen	10	Jänner.	3	582	585	396	189	11	52	11	21	10	51	25	41	66	32	34	9	47	8	58	8	—
	17	"	189	608	797	370	427	11	8	10	33	10	1	34	67	101	59	42	9	35	8	48	7	54
	24	"	427	199	626	555	71	11	15	10	46	10	11	42	20	62	43	19	9	29	9	7	8	30
	31	"	71	343	414	414	—	11	58	11	18	10	45	19	42	61	50	11	9	45	9	15	8	40

Gerste

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	26	32	29	3	8	6	7	40	7	—
3	25	28	24	4	8	6	7	53	7	15
4	9	13	7	6	7	24	7	13	7	—
6	20	26	21	5	7	45	7	32	7	15
—	7	7	6	1	10	6	10	—	9	54
1	5	6	4	2	10	12	10	6	10	—
2	7	9	—	9	—	—	—	—	—	—
9	9	18	18	—	10	30	9	30	8	—
4	91	95	71	24	8	45	8	25	8	—
24	25	49	19	30	8	25	8	5	7	44
30	38	68	65	3	8	42	8	22	8	14
8	42	45	42	3	9	10	8	57	8	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	21	33	31	2	9	22	8	15	7	6
2	33	35	35	—	8	54	8	37	8	30
—	18	18	16	2	9	17	9	6	8	—
2	32	34	32	2	9	50	9	22	9	—
65	83	148	144	4	9	55	9	11	8	16
4	146	150	102	48	9	52	9	36	8	42
48	139	187	175	12	10	3	9	25	8	45
12	172	184	101	83	9	46	9	29	8	44
—	50	50	43	7	8	31	7	58	7	25
7	43	50	48	2	8	20	7	28	6	36
2	38	40	38	2	8	32	8	—	7	28
2	52	54	39	15	8	28	7	51	7	14
73	298	373	303	70	8	—	7	43	7	25
70	287	357	327	30	7	57	7	30	7	6
30	199	229	200	29	8	10	7	38	7	12
29	168	197	193	4	8	33	8	10	7	47

Haber

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	64	68	68	—	5	36	5	24	4	58
—	70	70	70	—	5	30	5	21	5	15
—	47	47	45	2	5	45	5	27	5	15
2	104	106	106	—	5	30	5	26	5	12
—	20	20	20	—	6	7	5	53	5	45
—	23	23	23	—	6	15	6	6	5	56
—	42	42	37	5	6	5	5	51	5	45
5	22	27	27	—	6	11	5	54	5	52
3	28	31	94	7	5	21	5	16	5	11
7	22	29	21	8	5	8	4	57	4	43
8	19	27	27	—	5	10	5	1	4	53
—	3	3	3	—	5	30	5	26	5	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	139	139	129	10	5	52	5	40	5	24
10	166	176	128	48	5	40	5	19	5	6
48	68	116	113	3	5	44	5	27	5	10
3	96	99	99	—	5	38	5	27	5	8
17	374	391	326	65	6	24	6	10	5	57
65	157	222	192	30	6	24	6	12	6	2
30	388	418	365	53	6	31	6	24	6	5
53	232	285	194	91	6	33	6	15	5	58
—	45	45	45	—	5	22	5	11	5	—
—	71	71	66	5	5	11	5	5	4	59
5	44	49	48	1	5	26	5	13	5	4
1	59	60	60	—	5	18	5	9	5	—
15	35	50	25	25	5	9	5	—	4	49
25	44	69	65	4	5	17	4	53	4	32
4	37	41	27	14	5	4	4	54	4	39
14	42	56	56	—	5	—	4	48	4	35

Weesen

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	58	44	40	4	5	12	4	47	4	22
4	42	46	46	—	5	12	4	48	4	30
—	30	30	23	7	5	—	4	54	4	30
7	57	64	61	3	5	—	4	46	4	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1845.		Schäffel											Schäffel										
Lindau	10	Jänner.	2739	983	3722	1136	2586	14	15	12	56	12	46	17	11	28	8	20	11	—	10	15	-	-
	17	"	2586	1029	3615	1067	2548	13	58	13	37	12	56	20	7	27	5	22	11	—	10	—	-	-
	24	"	2548	949	3497	1047	2450	14	15	13	38	12	46	22	5	27	19	8	[illegible]	45	9	45	[illegible]	[illegible]
	31	"	2450	1036	3486	989	2497	14	12	13	45	13	8	8	25	33	27	6	11	[illegible]	11	15	[illegible]	8
Memmingen . . .	13	Jänner.	288	975	1263	727	536	13	53	12	42	11	30	8	235	243	222	21	10	44	9	58	9	6
	20	"	536	542	1078	765	313	14	8	12	56	11	37	21	183	204	190	14	10	10	9	46	9	7
	27	"	313	766	1079	713	366	14	4	12	47	11	22	14	195	209	199	10	10	36	9	57	9	6
	3	Februar.	366	689	1055	787	268	14	31	13	14	11	54	10	141	151	126	25	10	40	10	15	10	—
Mindelheim . . .	10	Jänner.	114	195	309	244	65	12	7	11	24	10	46	51	86	137	106	31	9	50	9	24	8	45
	17	"	65	205	270	233	37	11	50	11	6	10	39	31	78	109	97	12	9	43	9	6	8	40
	24	"	37	209	246	230	16	11	41	11	12	10	44	12	61	73	70	3	9	43	9	15	8	35
	31	"	16	237	253	235	18	12	7	11	30	10	44	3	86	89	89	—	10	9	9	37	9	3
Neuburg	14	Jänner.	• —	114	114	111	3	11	5	10	26	9	40	—	68	68	64	4	9	14	8	59	8	45
	21	"	• 3	89	92	91	1	11	8	10	30	9	40	4	26	30	30	—	9	25	8	57	8	51
	28	"	• 1	110	111	111	—	11	5	10	37	10	3	—	66	66	66	—	9	11	8	58	8	45
	4	Februar.	• —	86	86	78	8	11	27	10	51	10	13	—	32	32	28	4	9	24	9	15	9	1
Ottobeuern . . .	8	Jänner.	7	41	48	40	8	13	33	12	24	10	44	5	6	11	10	1	11		10	40	[illegible]	15
	16	"	8	23	31	23	8	13	13	12	51	11	31	1	17	18	13	5	11	—	10	-	—	—
	22	"	8	33	41	30	11	13	19	12	48	11	13	5	—	5	3	2	11	--	10	30	10	—
	29	"	11	48	59	55	4	13	20	11	51	9	52	2	7	9	7	2	10	36	10	15	10	—
Rain	10	Jänner.	• 10	27	37	27	10	12	·	11	30	11	—	4	14	18	14	4	9	-	8	45	8	30
	17	"	• 10	26	36	24	12	11	30	11	—	10	6	4	23	27	23	4	9	—	8	50	8	—
	24	"	• 12	20	32	24	8	11	30	11	—	10	—	4	15	19	15	4	9	—	8	49	8	30
	31	"	• 8	30	38	32	6	11	30	11	--	10	18	4	24	28	24	4	9	9	8	45	8	30
Schrobenhausen . .	8	Jänner.	• 7	34	41	31	10	12	18	12	12	12	2	—	64	64	55	9	9	16	9	2	8	[illegible]
	15	"	• 10	28	38	30	8	11	56	11	42	11	28	9	33	42	40	2	[illegible]	12	8	55	8	[illegible]
	22	"	• 8	24	32	25	7	11	50	11	23	10	58	2	47	49	47	2	9	7	8	55	8	[illegible]
	29	"	• 7	27	34	30	4	11	27	11	15	11	7	2	23	25	25	—	8	57	8	42	8	[illegible]
Weissenhorn . . .	14	Jänner.	108	454	562	397	165	13	12	11	54	10	36	5	70	75	34	41	9	7	8	32	[illegible]	[illegible]
	22	"	165	202	367	289	78	13	19	11	44	10	15	41	28	69	56	13	9	24	9	2	[illegible]	[illegible]
	28	"	78	316	394	356	38	13	42	12	21	10	43	13	27	40	33	7	9	35	9	13	[illegible]	[illegible]
	4	Februar.	38	266	304	284	20	14	44	13	11	11	39	7	47	54	50	4	10	—	9	35	9	[illegible]

Summa des verkauften Getreides: Waizen 2330, Kern 16646, Korn oder Roggen 5020

Gerste

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Schäffel										
9	4	13	4	9	9	45	9	—	—	—
9	10	19	12	7	9	—	7	30	—	—
7	7	14	—	14	—	—	—	—	—	—
14	11	25	18	7	10	2	10	—	9	16
85	112	197	150	47	9	59	9	43	8	36
47	127	174	128	46	10	24	9	36	8	43
46	186	232	153	79	10	27	9	51	9	14
79	87	166	90	76	9	33	8	55	8	13
10	46	56	45	11	7	48	7	18	6	33
11	37	48	44	4	8	13	7	30	7	5
4	59	63	63	—	8	15	7	50	7	15
—	79	79	79	—	8	43	8	3	7	44
4	61	65	62	3	8	37	8	2	7	22
3	72	75	72	3	8	22	7	46	7	9
3	73	76	76	—	8	17	7	57	7	35
—	63	63	61	2	8	53	8	15	7	39
—	1	1	1	—	9	-	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—		-	—	—
—	5	5	5	-	9	—	8	48	—	—
—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
—	16	16	16	—	8	20	7	15	6	45
—	12	12	12	—	8	-	7	40	7	20
—	31	31	31	—	8	12	7	12	6	30
—	21	21	21	—	7	50	7	20	7	—
—	12	12	10	2	8	—	—	—	—	—
2	11	13	13	—	8	24	—	—	—	—
—	19	19	19	—	8	30	8	20	8	—
—	20	20	20	—	8	30	8	20	8	15
20	91	111	73	36	8	45	7	58	7	17
36	65	101	83	18	9	5	8	33	8	8
18	50	68	52	16	8	33	8	19	8	6
16	52	68	68	—	8	57	8	30	8	8

Haber

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Schäffel										
40	152	192	104	88	6	30	6	12	6	—
88	207	295	141	154	6	36	6	24	6	6
154	207	361	185	176	6	30	6	6	5	42
176	71	247	91	156	7	6	6	12	6	—
24	229	253	173	80	5	50	5	34	5	15
80	204	284	194	90	5	47	5	32	5	23
90	169	259	165	94	5	44	5	30	5	20
94	144	238	157	81	6	6	5	47	5	27
7	240	247	163	84	5	22	5	17	5	8
84	124	208	170	38	5	21	5	16	5	7
38	126	164	132	32	5	27	5	19	5	12
32	121	153	148	5	5	32	5	23	5	18
—	50	50	50	—	5	25	5	11	4	56
—	51	51	51	—	5	18	5	10	5	1
—	44	44	44	—	5	17	5	6	4	57
—	25	35	24	1	5	24	5	15	5	4
—	21	21	21	—	6	1	5	33	5	20
—	37	37	37	—	6	1	5	30	5	3
—	23	23	23	—	6	—	5	41	5	8
—	27	27	27	—	5	56	5	42	5	7
—	14	14	14	—	5	—	4	48	4	30
—	9	9	9	—	4	54	4	48	4	40
—	18	18	18	—	5	15	5	—	4	15
—	14	14	14	—	5	15	5	9	5	—
—	84	84	78	6	5	20	5	12	4	57
6	73	79	77	2	5	28	5	12	5	—
2	60	62	62	—	5	22	5	14	5	4
—	79	79	77	2	5	31	5	11	5	3
8	62	70	57	13	5	20	5	—	4	46
13	21	34	34	—	5	13	4	59	4	45
—	32	32	32	—	5	15	5	6	5	—
—	33	33	33	—	5	34	5	21	5	7

Weesen

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Schäffel										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr. 3.

Schrannen-Auszeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Februar und März

1835.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1835)	Waizen und Kern: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Aichach	7	Februar	* 2	75	77	75	2	12	48	12	13	11	9	—	133	133	133	—	9	24	9	8	8	39
	14	"	* 2	96	98	91	7	13	17	12	43	11	30	—	120	120	117	3	9	44	9	10	9	30
	21	"	* 7	145	152	146	6	12	44	11	59	10	47	3	187	190	177	13	9	27	8	59	8	39
	28	"	* 6	96	102	97	5	12	40	12	6	11	5	13	132	145	141	4	9	24	9	—	8	40
Augsburg	6	Februar	* 12	229	241	230	11	12	59	12	20	11	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	"	* 11	311	322	322	—	12	58	12	15	10	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	"	* —	274	274	259	15	13	3	12	30	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	"	* 15	198	213	196	17	13	7	12	53	10	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Februar	—	200	200	196	4	13	7	12	26	11	18	5	176	181	181	—	9	57	9	39	9	—
	13	"	4	332	336	319	17	12	59	12	5	11	32	—	336	336	336	—	9	58	9	45	9	20
	20	"	17	368	385	383	2	12	33	11	53	10	25	—	319	319	319	—	9	58	9	42	9	22
	27	"	2	272	274	258	16	12	34	11	47	10	41	—	242	242	229	13	9	58	9	42	9	22
Babenhausen	9	Februar	8	82	90	76	14	13	42	13	—	12	3	3	7	10	10	—	9	48	9	36	9	27
	16	"	14	78	92	76	16	13	30	12	45	11	33	—	9	9	8	1	10	—	9	45	9	30
	23	"	16	125	141	126	15	13	24	12	45	12	15	1	19	20	20	—	10	15	10	—	9	30
	2	März	15	74	89	69	20	13	—	12	33	11	45	—	11	11	11	—	10	12	9	51	9	33
Burgau	9	Februar	—	28	28	28	—	12	11	11	49	11	30	—	12	12	12	—	9	48	9	40	9	30
	16	"	—	38	38	30	8	12	18	11	40	11	24	—	25	25	17	8	10	—	9	30	9	33
	23	"	8	42	50	33	17	12	—	11	36	11	20	8	12	20	16	4	10	—	9	45	9	24
	2	März	17	18	35	30	5	12	—	11	20	11	—	4	4	8	8	—	10	—	9	54	9	33
Dillingen	6	Februar	—	4	4	4	—	11	40	11	30	11	20	—	5	5	5	—	9	45	9	24	9	—
	13	"	—	12	12	12	—	11	55	11	42	11	30	—	9	9	9	—	9	50	9	45	9	30
	20	"	—	9	9	9	—	11	40	11	37	11	23	—	2	2	2	—	9	50	9	39	9	18
	27	"	—	10	10	10	—	11	38	11	24	11	10	—	3	3	3	—	10	6	9	54	9	33
Donauwörth	11	Februar	* —	24	24	24	—	12	8	11	50	10	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	"	* —	32	32	32	—	12	14	11	28	10	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	"	* —	28	28	25	3	12	4	11	20	10	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	März	* 3	17	20	14	6	12	38	12	5	11	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	Februar	—	22	22	22	—	12	6	11	15	10	26	—	30	30	30	—	10	6	9	25	8	[illegible]
	18	"	—	76	76	57	19	11	55	10	26	9	48	—	65	65	50	15	9	47	9	7	8	[illegible]
	25	"	19	63	82	42	40	11	36	10	29	9	31	15	35	50	48	2	9	55	9	7	8	[illegible]
	4	März	40	29	69	38	31	11	23	9	58	8	46	2	22	24	19	5	9	22	9	4	8	[illegible]

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste										Haber										Weesen									
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19	65	84	73	11	8	47	8	6	7	31	—	94	94	94	—	5	[illegible]	5	27	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	89	100	100	—	9	3	8	41	7	21	—	56	56	56	—	5	57	5	42	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	89	89	89	—	8	54	8	39	8	17	—	77	77	77	—	5	49	5	38	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	93	93	93	—	9	7	8	[illegible]	8	27	—	108	108	108	—	5	[illegible]	5	30	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	162	191	133	58	9	55	9	24	8	24	—	111	111	111	—	5	48	5	29	5	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	313	371	343	28	9	51	9	12	8	1	—	182	182	182	—	5	39	5	30	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	272	300	290	10	10	19	9	48	9	41	—	109	109	109	—	5	48	5	37	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	358	368	325	43	10	8	9	45	8	39	—	114	114	114	—	5	46	5	38	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	6	6	—	8	—	7	45	7	30	—	29	29	29	—	5	12	5	30	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	10	1	8	—	7	48	7	30	—	23	23	23	—	5	36	5	30	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	4	4	—	9	30	9	—	8	15	—	30	30	29	1	5	30	5	24	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	11	—	9	21	9	9	8	39	1	19	20	18	2	5	35	5	24	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	10	—	8	45	8	30	8	16	8	20	28	19	4	5	12	5	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	46	46	46	—	9	18	9	·	8	24	4	14	18	14	4	5	15	5	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	26	19	7	8	30	8	—	7	40	4	9	13	13	—	5	16	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	3	10	10	—	9	—	8	30	8	12	-	9	9	5	4	5	30	5	20	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	6	—	8	40	-	—	—	-	—	5	5	5	—	5	15	5	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	18	18	—	9	—	8	49	8	34	—	9	9	9	—	5	12	5	10	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	15	—	8	40	8	33	8	18	—	8	8	8	—	5	15	5	12	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	8	42	8	15	7	45	—	2	2	2	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	69	70	70	—	8	30	7	57	7	24	28	102	130	130	—	5	20	5	12	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	59	59	57	2	8	52	8	30	8	4	—	128	128	128	—	5	19	5	13	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	117	119	116	3	9	—	8	45	7	46	—	113	113	109	4	5	18	5	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	130	133	54	79	8	58	8	34	8	10	4	68	72	63	9	5	17	5	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Schranne-Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1835.		Schäffel											Schäffel										
Friedberg	5	Febeuar.	6	22	26	28	—	12	30	11	32	11	—	4	34	38	38	—	9	15	8	52	7	48
	12	"	—	21	21	20	1	13	-	12	30	11	—	—	22	22	20	2	10	3	9	30	7	45
	19	"	1	23	24	21	3	13	—	12	34	11	30	2	45	47	34	13	9	40	9	13	7	48
	26	"	3	35	38	36	2	13	10	12	41	11	30	13	26	39	31	8	9	27	9	12	9	—
Füßen	7	Februar.	28	27	55	26	29	15	—	14	15	13	45	40	12	52	16	36	12	—	11	2	10	35
	14	"	29	31	60	39	21	14	57	14	8	13	5	36	33	69	30	39	12	—	11	6	10	22
	21	"	21	35	56	38	18	15	—	14	17	13	22	39	28	67	21	46	12	—	11	40	11	4
	28	"	18	38	56	30	26	14	55	14	15	13	41	46	31	77	17	60	12	—	11	40	11	14
Günzburg	10	Februar.	8	80	88	74	14	12	42	11	52	11	20	1	31	32	27	5	10	11	9	52	9	32
	17	"	14	35	49	41	8	12	22	11	49	11	20	5	31	36	30	6	9	58	9	39	9	18
	25	"	8	58	66	51	15	12	31	12	2	11	25	6	17	23	20	3	10	—	9	51	9	41
	3	März.	15	17	32	17	15	12	—	11	37	10	58	3	14	17	5	12	10	6	9	56	9	45
Höchstädt	11	Februar.	—	3	3	3	—	11	36	11	24	11		—	4	4	4	—	10	20	10	6	10	—
	18	"	—	4	4	4	—	11	45	11	30	11	-	—	5	5	5	—	10	6	10	—	9	58
	25	"	—	5	5	5	—	12	—	11	30	11	15	—	4	4	4	—	10	6	10	-	9	54
	4	März.	—	4	4	4	—	11	30	11	—	10	45	—	4	4	4	—	10	6	10	—	9	40
Kaufbeuern . . .	5	Februar.	33	189	222	183	39	12	59	12	-	11	7	15	67	82	64	18	10	17	9	45	9	15
	12	"	39	192	231	194	37	13	15	12	11	10	50	18	52	70	70	—	10	38	10	11	9	31
	19	"	37	250	287	197	90	13	7	12	8	10	56	—	90	90	53	37	10	7	9	55	9	7
	26	"	90	129	219	152	67	12	39	11	34	10	11	37	15	52	49	3	10	19	9	47	9	15
Kempten . . .	11	Februar.	401	417	818	522	296	14	21	13	42	12	22	110	163	273	220	53	11	44	11	11	10	55
	18	"	296	625	921	529	392	14	18	13	57	12	55	53	307	360	221	139	11	54	11	34	10	55
	25	"	392	413	805	482	323	14	29	13	46	12	45	139	206	345	220	125	11	47	11	20	10	50
	4	März.	323	425	748	364	384	14	26	13	46	12	55	125	107	232	126	106	11	40	11	23	11	1
Krumbach	7	Februar.	54	71	125	107	18	12	56	12	4	11	12	8	22	30	24	6	9	54	9	22	8	50
	14	"	18	114	132	102	30	12	43	11	53	11	3	6	13	19	19	--	9	51	9	22	8	55
	21	"	30	112	142	116	26	12	17	11	28	10	39	—	37	37	37	—	9	58	9	22	9	6
	28	"	26	84	110	101	9	12	22	11	40	10	58	—	16	16	16	—	9	54	9	32	9	10
Lauingen	7	Februar.	—	504	504	502	2	12	5	11	21	10	44	11	44	55	47	8	9	37	9	10	8	55
	14	"	2	562	564	521	43	11	31	11	11	10	46	8	41	49	40	9	9	57	9	23	8	45
	21	"	43	457	500	442	58	11	39	11	7	10	24	9	38	47	44	3	10	9	9	40	9	8
	28	"	58	499	557	430	127	11	54	10	55	10	4	3	64	67	32	35	10	8	9	29	8	47

Gerste										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	11	16	16	—	8	12	7	51	6	50
—	10	10	10	—	8	12	7	42	7	24
—	12	12	9	3	8	—	7	44	7	20
3	9	12	10	2	9	-	8	30	8	—
—	12	12	—	12	—		—	—	—	—
12	—	12	—	12	—				—	-
12	13	25	13	12	10	45	10	20	9	45
12	4	16	4	12	10	30	1	15	9	58
3	89	92	62	30	9	—	8	35	8	6
30	46	76	68	8	9	8	8	53	8	36
8	35	43	43	—	9	14	8	54	8	25
—	25	25	25	—	9	—	8	54	8	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	62	64	55	9	10	5	9	22	8	45
9	58	67	65	2	9	43	9	11	8	46
2	6	67	65	2	10	—	9	24	9	2
2	83	85	62	23	9	57	9	17	8	12
83	92	175	168	7	10	23	9	50	9	1
7	189	196	167	29	10	16	9	45	9	7
29	181	210	115	95	10	17	10	—	9	15
95	70	165	80	85	10	45	10	25	9	9
15	25	40	34	6	8	11	7	47	7	23
6	49	55	51	4	8	28	8	3	7	38
4	37	41	41	—	8	33	8	1	7	29
—	47	47	46	1	8	9	8	27	7	55
4	263	267	241	26	8	51	8	25	7	57
26	296	322	253	69	8	58	8	21	7	44
69	221	290	235	55	9	2	8	29	7	56
55	280	335	250	85	8	57	8	35	8	15

Haber										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	76	76	76	—	5	40	5	28	5	10
—	61	61	61	—	5	45	5	38	5	24
—	38	38	35	3	5	54	5	41	5	24
3	49	52	47	5	5	58	5	58	5	15
—	12	12	12	—	6	10	5	58	5	45
—	18	18	18	—	6	10	6	1	5	54
—	43	43	26	17	6	23	6	6	5	51
17	1	18	15	3	6	18	6	4	5	47
—	26	26	23	3	5	38	5	25	5	14
3	13	16	11	5	5	40	5	32	5	26
5	9	14	14	—	5	45	5	30	5	26
—	7	7	7	—	5	40	5	26	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	91	91	88	3	5	42	5	30	5	9
3	125	128	108	20	5	46	5	33	5	12
20	113	133	123	10	5	46	5	27	5	11
10	79	89	73	16	5	44	5	34	5	7
91	257	348	300	48	6	38	6	26	6	5
48	321	369	274	95	6	33	6	26	6	5
95	238	333	231	102	6	30	6	22	6	4
102	165	267	154	113	6	34	6	18	5	45
—	65	65	51	14	5	20	5	16	5	12
14	54	68	68	—	5	21	5	15	5	9
—	60	60	51	9	5	19	5	10	5	1
9	45	54	52	2	5	21	5	14	5	7
—	36	36	36	—	5	12	5	5	4	30
—	45	45	45	—	5	23	5	10	5	—
—	54	54	50	4	5	15	5	2	4	48
4	21	25	23	2	5	28	5	10	4	57

Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	45	48	48	—	5	6	4	42	4	24
—	73	73	73	—	5	10	4	55	4	36
—	53	53	53	—	5	20	4	58	4	36
—	61	61	55	6	5	—	4	55	4	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schrannen- Tag	Monat (Jahr 1835.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Lindau	7	Februar.	2497	1043	3540	937	2503	14	31	14	7	13	7	6	25	31	27	4	11	33	10	58	10	45
	14	"	2603	1015	3618	844	2774	14	5	13	31	12	44	4	11	15	10	5	11	36	11	24	9	—
	21	"	2774	879	3653	863	2790	14	11	13	14	12	25	5	6	11	3	8	11	—	—	—	—	—
	28	"	2790	862	3652	1162	2493	14	26	13	43	12	32	8	13	21	8	13	11	17	11	5	10	20
Memmingen	10	Februar.	268	868	1136	721	415	14	5	13	13	12	4	25	189	214	211	3	10	43	10	5	9	39
	17	"	415	804	1219	698	521	14	5	13	12	12	10	3	150	153	153	—	10	30	10	1	9	31
	24	"	521	652	1173	676	497	14	13	13	10	11	48	—	204	204	203	1	10	39	10	3	9	48
	3	März.	497	566	1063	656	407	14	12	13	15	11	50	1	167	168	168	—	10	32	10	1	9	39
Mindelheim	7	Februar.	18	224	242	219	23	12	26	11	52	11	14	—	106	106	85	21	10	4	9	45	9	4
	14	"	23	235	258	237	21	12	26	11	39	11	2	21	100	121	112	9	10	5	9	45	9	8
	21	"	21	271	292	203	89	12	13	11	27	10	58	9	131	140	115	25	9	59	9	32	8	56
	28	"	89	188	277	210	67	12	8	11	17	10	40	25	80	105	93	12	9	56	9	21	8	45
Neuburg	11	Februar.	8	95	103	102	1	11	24	10	50	10	7	4	52	56	49	7	9	22	9	—	8	35
	18	"	1	82	83	83	—	11	54	11	25	10	46	7	25	32	30	2	9	35	9	24	9	9
	25	"	—	67	67	67	—	12	37	11	50	10	56	2	36	38	38	—	9	45	9	30	9	17
	4	März	—	63	63	63	—	13	1	12	16	11	17	—	38	38	38	—	9	59	9	38	9	13
Ottobeuern	5	Februar.	4	24	28	19	9	14	—	13	25	11	43	2	8	10	6	4	11	—	10	15	9	50
	12	"	9	30	39	34	5	13	43	12	17	10	54	4	3	7	6	1	11	7	11	—	9	37
	19	"	5	32	37	30	7	13	46	12	18	10	46	1	8	9	5	4	11	—	10	—	—	—
	26	"	7	31	38	34	4	13	25	12	12	10	55	4	7	11	10	1	11	—	10	30	10	—
Rain	7	Februar.	6	20	26	23	3	11	48	11		10	—	4	31	35	31	4	9	6	8	30	8	—
	14	"	3	25	28	26	2	12	—	11	50	11	—	4	11	15	12	3	9	30	9	30	9	—
	21	"	2	28	30	26	4	12	30	11	45	11	30	3	11	14	13	1	9	40	9	30	9	—
	28	"	4	30	34	34	—	12	15	11	45	11	—	1	19	20	20	—	9	30	9	15	8	30
Schrobenhausen	5	Februar.	4	35	39	36	3	11	28	11	14	10	53	—	35	35	32	3	8	51	8	30	8	30
	12	"	3	30	33	31	2	12	—	11	46	11	28	3	41	44	44	—	9	24	9	6	8	27
	19	"	2	30	32	30	2	12	48	12	26	12	—	—	38	38	36	2	9	40	9	30	9	21
	26	"	2	39	41	33	8	12	42	12	20	12	3	2	56	58	56	2	9	4	8	56	8	33
Weissenhorn	11	Februar.	20	428	448	366	82	14	1	13	4	12	8	4	47	51	31	20	9	33	9	10	8	32
	18	"	82	309	391	312	79	13	45	12	24	10	53	20	47	67	48	19	9	15	9	17	8	12
	25	"	79	357	436	346	90	13	44	12	16	10	45	19	75	94	66	28	9	10	9	27	9	15
	4	März.	90	196	286	275	11	13	52	12	31	11	7	28	38	66	61	5	9	53	9	18	8	33

Summa des verkauften Getreides: Waizen 2170 Korn [illegible] Korn oder Roggen 5300

Gerste											Haber											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7	49	66	45	13	11	30	11	15	9	-	156	115	271	124	147	6	24	6	18	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	13	26	13	13	11	15	8	30	—	—	147	123	270	139	131	6	42	6	30	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	4	17	11	6	10	54	-	—	—	—	131	55	186	73	113	6	42	6	18	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	2	8	2	6	9	30	—	—	—	—	113	61	174	86	88	6	42	6	24	6	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	101	177	124	53	10	40	9	51	9	2	81	149	[illegible]	145	85	5	50	5	46	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	142	195	187	8	10	35	9	26	8	56	85	222	307	157	150	6	8	5	48	5	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	149	157	149	8	10	51	10	-	8	49	150	134	284	157	127	5	53	5	33	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	194	202	182	20	10	49	10	2	9	10	127	155	282	148	134	5	52	5	54	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	66	66	63	3	8	36	8	14	7	46	5	106	111	111	—	5	35	5	30	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	54	57	54	3	9	5	8	24	8	6	—	122	122	122	—	5	38	5	52	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	87	90	90	—	8	50	8	26	7	55	—	183	183	136	47	5	32	5	10	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	97	97	76	21	9	5	8	28	7	58	47	98	145	137	8	5	28	5	17	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	75	77	75	2	8	47	8	21	7	46	1	74	75	73	2	5	26	5	15	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	74	76	76	—	8	42	8	16	7	53	2	48	50	50	—	5	30	5	20	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	56	56	56	—	8	52	8	22	7	56	—	28	28	28	-	5	49	5	34	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	51	51	51	—	9	5	8	40	8	15	—	54	54	54	—	5	45	5	28	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	19	19	19	—	6	14	6	2	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	9	15	9		—	—	—	28	28	26	2	6	15	6	2	5	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	-	—	-	—		-	—	—	—	2	38	40	38	2	6	-	5	39		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	9	30	9	—	—	—	2	37	39	36	3	6	3	6	—	5	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	14	14	—	8	-	7	30	7	—	—	8	8	8	—	5	24	5	-	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	14	14	—	8	24	7	30	7	6	—	6	6	6	-	5	30	5	15	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	18	18	-	8	20	7	45	7	—	—	12	12	12	-	5	34	5	15	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	17	17	—	8	40	8	20	7	48	—	15	15	15	--	5	30	5	15	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	-	8	24	8	20	—	—	2	63	65	63	2	5	27	5	15	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	22	22	—	8	50	8	42	8	40	2	56	58	56	2	5	26	5	16	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	20	20	—	8	50	8	46	8	40	2	34	36	34	2	5	44	5	39	5	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	27	27	—	9	2	8	49	8	43	2	61	63	61	2	5	42	5	24	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	69	69	65	4	9	30	8	50	8	17	—	41	41	39	2	5	53	5	23	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	64	68	59	9	9	42	9	—	8	27	2	45	47	39	8	5	28	5	17	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	69	78	70	8	9	8	8	26	7	45	8	56	64	48	16	5	27	5	18	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	66	74	70	4	8	47	8	24	8	2	16	43	59	56	3	5	27	5	18	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr. 4.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat März und April

1835.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1835.		Schäffel											Schäffel										
Aichach	7	März.	* 5	89	94	88	6	13	17	12	41	11	34	4	133	139	133	6	9	24	9	5	8	51
	14	"	* 6	124	130	121	9	12	56	12	12	10	53	6	154	160	153	7	9	7	8	46	8	27
	21	"	* 9	148	157	149	8	12	40	11	44	10	7	7	156	163	159	4	8	53	8	50	7	59
	28	"	* 8	94	102	97	5	12	55	11	46	10	35	4	111	115	111	4	8	45	8	22	7	51
Augsburg	6	März.	* 17	168	185	173	10	13	14	12	54	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	"	* 10	304	314	262	52	12	55	11	25	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	"	* 52	268	320	242	78	12	45	11	45	10	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	"	* 78	240	318	278	40	12	45	11	50	9	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	März.	16	223	239	202	37	13	—	12	8	11	—	13	245	258	198	60	10	5	9	45	9	20
	13	"	37	355	392	380	12	12	32	11	24	10	8	60	371	431	403	28	9	38	9	29	8	57
	20	"	12	241	253	231	22	13	5	12	1	10	42	28	215	243	220	23	9	33	9	18	8	54
	27	"	22	383	405	356	49	12	28	11	3	9	56	23	342	365	275	90	9	28	9	7	8	47
Babenhausen	9	März.	20	77	97	79	18	13	41	13	1	12	20	—	15	13	11	2	10	—	9	48	9	27
	16	"	18	102	120	102	18	13	48	13	—	11	51	2	9	11	10	1	10	—	9	45	9	30
	23	"	18	78	96	84	12	13	18	12	45	12	—	1	15	16	13	3	10	—	9	42	9	30
	30	"	12	76	88	76	12	13	45	12	48	12	18	3	9	12	10	2	10	15	9	30	9	24
Burgau	9	März.	5	35	40	15	25	11	45	11	30	11	20	—	20	20	10	10	10		9	45	9	30
	16	"	25	27	52	40	12	11	50	11	—	10	40	10	12	22	20	2	9	45	9	56	9	30
	23	"	12	40	52	45	7	11	52	11	4	10	50	2	17	19	19	—	9	46	9	30	9	18
	30	"	7	12	19	19	—	11	45	11	30	11	6	—	12	12	12	—	9	30	9	15	9	—
Dillingen	6	März.	—	6	6	6	—	11	15	11	6	10	55	—	6	6	6	—	10	15	10	—	9	45
	13	"	—	7	7	7	—	11	37	11	26	11	15	—	6	6	6	—	10	12	9	49	9	21
	20	"	—	2	2	2	—	10	30	—	—	—	—	—	5	5	5	—	10	18	9	35	9	12
	27	"	—	5	5	5	—	11	30	11	19	11	—	—	19	19	19	—	9	45	9	28	9	15
Donauwörth	11	März.	* 6	33	89	36	3	12	58	11	12	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	"	* 3	42	45	42	3	12	28	11	20	9	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	"	* 3	22	25	22	3	12	20	11	27	10	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	April.	* 3	38	41	32	9	12	4	11	34	10	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	März.	31	57	88	88	—	11	37	10	31	9	55	5	38	43	32	11	9	[illegible]	9	1	8	[illegible]
	18	"	—	105	105	83	22	11	16	10	14	9	20	11	45	56	31	25	9	27	8	[illegible]	8	[illegible]
	24	"	22	38	60	54	6	10	52	9	56	8	58	25	16	41	27	14	8	47	8	18	8	[illegible]
	1	April.	6	96	102	81	21	11	11	10	9	9	18	14	40	54	47	7	8	31	8	[illegible]	8	[illegible]

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste											Haber											Veesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	75	75	75	—	8	58	8	41	8	16	—	76	76	76	—	5	53	5	41	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	126	126	120	6	8	49	8	25	7	58	—	123	123	112	11	5	57	5	38	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	29	35	35	—	8	29	7	59	7	19	11	136	147	145	2	5	52	5	37	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	59	59	50	9	8	44	8	—	7	29	2	127	129	129	—	6	5	5	45	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	361	404	376	28	10	7	9	34	8	20	—	58	58	54	4	5	47	5	40	5	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	430	458	280	178	9	38	8	58	8	4	4	137	141	141	—	5	59	5	37	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	162	340	226	114	9	38	8	52	7	34	—	64	64	64	—	5	49	5	39	5	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114	99	213	138	75	9	6	8	20	7	30	—	146	146	144	2	5	47	5	36	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	13	10	3	9	6	8	45	8	38	2	24	26	20	6	5	33	5	25	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	7	10	8	2	9	—	8	36	8	15	6	35	41	39	2	5	51	5	33	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	8	10	7	3	8	54	8	36	8	15	2	40	42	40	2	5	51	5	30	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	8	11	9	2	9	—	8	36	8	18	2	51	53	53	—	6	2	5	45	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	10	—	9	—	8	40	8	30	4	11	15	15	—	5	24	5	15	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	8	50	8	30	8	—	—	23	23	23	—	5	24	5	15	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	24	24	—	9		8	32	8	—	—	18	18	18	—	5	32	5	20	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	13	13	—	9	—	8	24	8	—	—	30	30	30	—	5	24	5	15	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	8	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	5	30	5	25	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	8	40	8	17	7	54	—	12	12	12	—	5	30	5	24	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	6	—	5	52	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	6	20	6	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	120	199	133	66	8	51	8	12	7	39	9	116	125	118	7	5	20	5	8	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	34	100	76	24	8	30	7	52	7	17	7	61	68	56	12	5	37	5	22	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	56	80	80	—	8	56	8	21	7	34	12	62	74	64	10	5	32	5	17	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	86	86	81	5	8	38	8	5	7	11	10	193	203	203	—	5	33	5	14	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat (Jahr 1835.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Friedberg	5	März	2	15	17	13	4	13	—	12	23	11	40	8	28	36	33	3	9	24	9	8	8	[illegible]
	12	"	4	50	54	51	3	13	—	12	22	11	15	3	33	36	32	4	9	30	8	57	8	[illegible]
	18	"	3	19	22	22	—	13	—	12	41	11	45	4	22	26	18	8	9	20	9	5	8	4
	26	"	—	34	34	26	8	12	53	12	19	11	30	8	28	36	28	8	9	10	8	[illegible]	8	9
Füßen	7	März.	26	30	56	22	34	14	42	14	20	13	48	60	14	74	14	60	12	—	11	44	11	20
	14	"	34	33	67	34	33	14	51	14	8	13	20	60	26	86	16	70	11	40	11	8	10	30
	21	"	35	29	62	25	37	15	—	14	38	14	7	70	18	88	15	73	12	—	11	41	11	33
	28	"	37	26	63	24	39	15	—	14	2	13	4	73	40	113	42	71	11	30	11	4	10	30
Günzburg	10	März.	15	51	66	57	9	12	18	11	46	11	2	12	34	46	24	22	10	14	10	—	9	45
	17	"	9	42	51	42	9	12	35	11	47	11	2	22	39	61	29	32	10	7	9	40	9	17
	24	"	9	71	80	45	35	12	5	11	32	11	2	32	30	62	36	26	9	30	9	6	8	8
	31	"	35	48	83	46	37	11	52	11	16	10	48	26	20	46	28	18	9	43	9	27	9	9
Höchstädt	11	März.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	"	—	5	5	5	—	11	30	11	18	10	40	—	4	4	4	—	10	—	9	36	9	30
	24	"	—	3	3	3	—	11	24	11	12	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	April.	—	1	1	1	—	11	15	—	—	—	—	—	4	4	4	—	10	—	9	45	9	13
Kaufbeuern . . .	5	März.	67	67	134	76	58	13	13	12	8	10	51	3	25	28	20	8	10	30	10	—	—	—
	12	"	58	204	262	219	43	12	45	11	39	10	37	8	74	82	68	14	10	15	9	45	9	—
	18	"	43	108	151	130	21	13	4	12	4	11	12	14	28	42	36	6	10	32	10	13	9	45
	26	"	21	168	189	176	13	12	52	11	47	10	13	6	56	62	53	9	10	27	9	30	9	27
Kempten . . .	11	März.	384	422	806	629	177	14	43	13	44	13	5	106	183	289	222	67	11	47	11	27	11	—
	18	"	177	559	736	443	293	14	29	13	52	12	59	67	257	324	191	133	11	48	11	30	11	10
	26	"	293	510	803	345	458	14	22	13	30	12	37	133	194	327	131	196	11	51	11	15	10	39
	1	April.	458	574	1032	623	409	14	22	13	19	12	47	196	188	384	237	147	11	36	11	10	10	38
Krumbach	7	März.	9	85	94	83	11	12	38	11	54	11	10	—	24	24	15	9	9	32	9	27	9	2
	14	"	11	84	95	95	—	12	36	11	51	11	6	9	34	43	31	12	9	20	9	9	8	51
	21	"	—	126	126	100	26	12	45	11	51	10	57	12	22	34	31	3	9	25	9	10	8	51
	28	"	26	97	123	101	22	12	28	11	39	10	50	3	32	35	29	6	9	22	9	2	8	51
Lauingen	7	März.	127	327	454	419	35	11	54	10	40	9	47	35	38	73	66	7	10	13	9	29	8	33
	14	"	35	599	634	484	150	11	40	10	53	9	58	7	77	84	59	25	9	57	9	5	8	—
	21	"	150	435	585	534	51	11	17	10	58	10	1	25	95	120	60	60	9	50	9	15	8	33
	28	"	51	613	664	644	20	11	35	10	58	10	18	60	54	114	88	26	9	50	9	14	8	31

Gerste

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Schäffel										
2	12	14	14	—	9	—	8	45	8	30
—	37	37	37	—	9	15	8	39	8	—
—	36	36	30	6	8	30	7	55	7	15
6	16	22	18	4	8	6	7	50	7	30
12	7	19	6	13	9	43	9	52	9	27
13	6	19	5	14	11	—	10	45	10	15
14	22	36	8	28	11	—	10	52	10	45
28	11	39	15	24	11	7	10	49	10	30
—	50	50	44	6	9	4	8	44	8	24
6	40	46	44	2	9	20	8	52	8	23
2	54	56	37	19	9	3	8	36	8	9
19	9	28	24	4	8	47	8	9	7	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	7	30	18	12	9	52	9	33	9	—
12	61	73	67	6	9	49	9	22	8	31
6	31	37	16	21	9	45	9	16	9	—
21	36	57	34	23	9	41	9	30	8	42
85	79	164	119	45	10	30	9	50	9	22
45	103	148	105	43	10	20	9	55	9	9
43	107	150	45	107	10	16	9	18	9	—
107	76	183	131	52	10	66	9	42	9	—
1	56	57	55	2	8	51	8	26	8	1
2	107	109	104	5	8	49	8	15	7	41
5	76	81	66	15	8	43	8	11	7	39
15	41	56	48	8	8	57	7	57	7	17
85	97	182	178	4	8	10	8	8	7	20
4	203	207	204	3	8	51	8	20	8	2
3	260	265	208	55	8	50	8	18	7	55
55	183	238	190	48	8	30	8	4	7	31

Haber

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Schäffel										
5	34	39	36	3	5	58	5	40	5	24
3	76	79	73	6	6	—	5	37	5	10
6	52	58	44	14	5	52	5	47	5	32
14	102	116	98	18	6	—	5	45	5	15
3	15	18	16	2	6	30	6	21	6	14
2	23	25	14	11	6	21	6	17	6	15
11	8	19	19	—	7	—	6	29	6	2
—	20	20	9	11	6	36	6	30	6	20
—	41	41	38	3	5	40	5	30	5	20
3	21	24	21	3	5	46	5	34	5	24
3	40	43	29	14	6	—	5	50	5	40
14	45	59	43	16	5	30	5	32	5	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	16	32	25	7	5	41	5	30	5	15
7	102	109	97	12	5	42	5	24	5	11
12	39	51	48	3	5	52	5	42	5	30
3	108	111	103	8	5	59	5	33	5	12
113	172	285	258	27	6	36	6	20	6	6
27	239	266	208	58	6	47	6	20	6	11
58	289	347	198	149	6	58	6	18	6	—
149	297	446	282	164	6	40	6	24	6	7
2	56	58	48	10	5	18	5	14	5	10
10	86	96	80	16	5	25	5	15	5	1
16	41	57	45	12	5	29	5	15	5	1
12	85	97	87	10	5	25	5	12	4	59
2	21	23	21	2	5	55	5	11	4	54
2	94	96	84	12	5	32	5	12	4	45
12	88	100	58	42	5	36	5	19	4	56
42	121	163	112	51	5	44	5	17	4	50

Weizen

Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Schäffel										
6	42	48	34	14	5	6	4	51	4	30
14	52	66	60	6	5	18	4	58	4	30
6	51	57	50	7	5	12	4	51	4	30
7	53	60	57	3	5	50	4	46	4	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

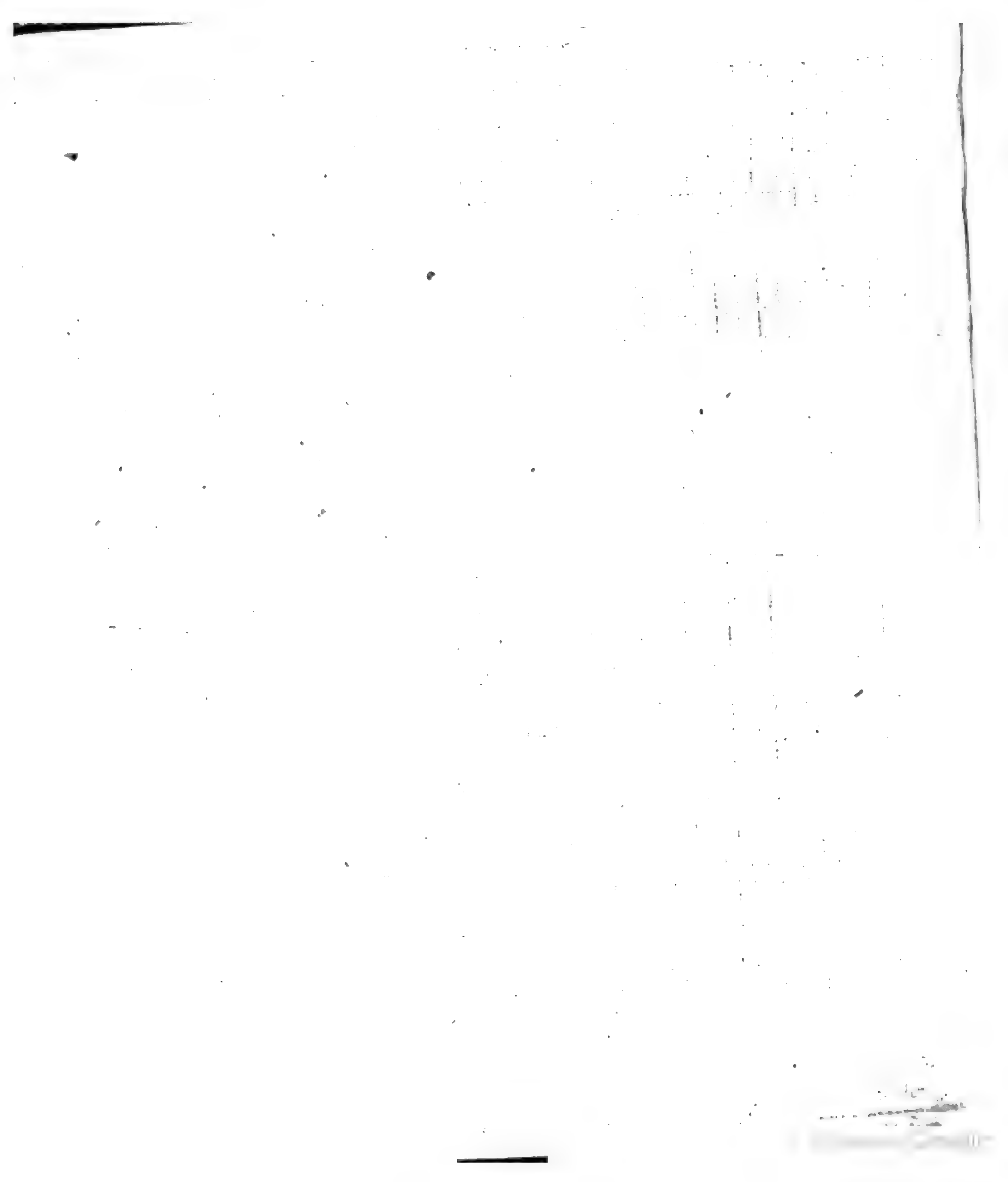
Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1855.		Schäffel											Schäffel										
Lindau	7	März.	2490	818	3308	892	2416	14	18	13	29	12	50	13	73	86	62	24	11	45	11	16	11	—
	14	"	2416	852	3268	994	2274	14	33	14	10	13	18	24	—	24	4	20	11	12	11	—	—	—
	21	"	2274	861	3135	848	2287	15	8	14	6	13	23	20	5	25	15	10	11	21	11	4	10	19
	28	"	2287	969	3256	1072	2184	14	6	13	40	13	9	10	23	33	28	5	10	50	10	30	10	13
Memmingen	10	März.	407	674	1081	678	403	14	35	13	23	11	53	—	190	190	183	7	10	41	10	13	9	43
	17	"	403	745	1148	791	357	14	16	13	9	12	2	7	203	210	202	8	10	34	10	—	9	48
	24	"	357	701	1058	712	346	14	12	12	33	11	36	8	190	198	140	58	10	40	10	14	9	55
	31	"	346	654	1000	718	282	14	1	12	44	11	25	58	135	193	182	11	10	39	10	12	9	27
Mindelheim	7	März.	67	113	180	163	17	12	12	11	25	10	55	12	21	33	31	2	10	10	9	43	9	12
	14	"	17	289	306	276	30	12	7	11	26	10	53	2	113	115	99	16	9	57	9	28	8	53
	21	"	30	168	198	181	17	12	27	11	41	11	25	16	66	82	71	11	10	9	9	40	9	17
	28	"	17	241	258	212	46	12	19	11	27	10	53	11	53	64	50	14	10	6	9	59	9	6
Neuburg	11	März	–	112	112	109	3	12	56	11	49	10	50	—	59	59	50	9	9	47	9	30	9	13
	18	"	3	83	86	84	2	12	17	11	32	10	35	9	45	52	40	12	9	36	9	23	9	8
	26	"	2	62	64	56	8	12	2	11	16	10	19	12	33	45	45	—	9	34	9	13	8	51
	1	April	8	83	91	72	19	11	37	10	59	10	9	—	54	54	33	1	9	12	9	23	9	1
Ottobeuern	5	März.	4	28	32	27	5	13	53	12	58	11	11	1	5	6	4	2	11		10	45	—	—
	12	"	5	49	54	48	6	13	25	12	12	10	53	2	3	5	3	2	11	—	10	—	—	—
	20	"	6	36	42	30	12	13	15	12	52	11	31	2	3	5	5	—	11		—	—	—	—
	26	"	18	5	21	8	13	13	30	13	20	—	—	—	12	12	2	10	11	—	10	48	—	—
Rain	7	März.	—	17	17	17	—	12	30	12		11	30	—	21	21	21	—	9	30	9	15	9	—
	14	"	—	30	30	30	—	12	40	12	—	11	—	—	25	25	25	—	9	9	8	45	8	20
	21	"	—	31	31	23	8	12	30	11	30	10	6	—	11	11	11	—	9	12	9	—	8	30
	28	"	8	32	40	34	6	12	—	11	30	10	30	—	15	15	15	—	8	40	8	50	8	18
Schrobenhausen	5	März.	8	28	36	34	2	12	30	12	20	12	12	2	49	51	49	2	9	25	9	15	9	3
	12	"	2	35	37	34	3	12	28	12	22	12	8	2	49	51	44	7	9	21	9	9	9	—
	18	"	3	34	37	34	3	12	25	12	13	11	59	7	28	35	33	2	9	15	9	—	8	53
	26	"	3	34	37	33	4	12	16	12	2	11	40	2	47	49	45	3	9	3	8	55	8	57
Weissenburg	11	März.	11	366	377	361	16	14	11	12	50	11	29	5	37	42	34	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	20	8	51
	18	"	16	406	422	333	89	13	48	12	34	11	23	8	45	53	26	27	9	42	9	23	9	—
	26	"	89	342	431	313	118	13	46	12	25	10	54	27	23	50	38	12	9	55	9	17	9	—
	1	April.	118	249	367	338	29	14	3	12	48	11	17	12	23	35	26	9	9	50	9	19	3	—

Summa des verkauften Getreides: Waizen 2216 Korn oder Roggen 5227

Gerste: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
6	—	6	2	4	8	40	—	—	—	—
4	1	5	—	5	—	—	—	—	—	—
5	—	5	2	3	9	15	—	—	—	—
3	6	9	5	4	9	—	8	45	—	—
20	134	154	140	14	10	43	9	44	9	10
14	211	225	207	18	10	39	9	57	9	22
18	190	208	150	58	10	51	9	59	8	48
58	157	215	190	25	11	8	10	17	9	12
21	56	77	68	9	8	58	8	28	8	6
9	84	93	84	9	8	40	8	12	7	48
9	64	73	63	10	9	—	8	33	8	7
10	68	78	63	15	8	51	8	22	7	37
—	43	43	41	2	8	46	8	11	7	40
2	49	51	50	1	8	48	8	19	7	41
1	39	40	38	2	8	45	8	21	7	54
2	60	62	56	6	8	38	8	12	7	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	9	30	9		—	—
—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	9	15	9	—	—	—
—	24	24	24	—	8	30	8	12	7	54
—	10	10	10	—	8	24	8	—	7	30
—	23	23	13	10	8	6	7	30	6	40
10	19	29	16	13	7	30	7	15	7	—
—	35	35	35	—	9	15	9	8	8	55
—	20	20	16	4	9	13	9	7	9	—
4	32	36	36	—	9	10	8	53	8	50
—	15	15	13	—	8	47	8	42	8	30
4	72	76	61	15	9	27	8	51	8	18
15	80	104	56	48	9	7	8	27	7	45
48	66	114	90	24	9	29	8	56	8	8
24	50	74	50	24	9	8	8	35	8	6

Haber: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
88	82	170	64	106	6	36	6	12	5	36
106	162	268	95	173	6	30	6	12	6	—
173	59	232	115	117	6	48	6	12	5	54
117	146	263	117	146	6	30	6	18	6	6
134	60	194	91	103	6	11	6	—	5	36
103	218	321	215	106	6	3	5	40	5	25
106	199	305	219	86	5	52	5	25	5	6
86	127	213	169	44	6	13	5	55	5	34
8	65	73	64	9	5	32	5	27	5	17
9	204	213	184	29	5	33	5	19	5	4
29	75	104	104	—	5	43	5	30	5	20
—	149	149	143	6	5	41	5	20	5	20
—	45	45	45	—	5	48	5	36	5	25
—	61	61	60	1	6	6	5	48	5	52
1	37	38	37	1	5	59	5	43	5	29
1	117	118	118	—	6	1	5	40	5	21
3	9	12	12	—	6	—	5	57	—	—
—	25	25	25	—	6	—	5	53	—	—
—	38	38	33	5	6	5	6	3	5	25
5	15	20	4	16	5	30	5	15	—	—
—	7	7	7	—	5	42	5	15	5	9
—	9	9	9	—	5	36	5	24	5	12
—	24	24	21	3	6	—	5	30	5	—
3	14	17	14	3	5	50	5	24	5	12
2	51	53	51	2	5	40	5	23	5	13
2	64	66	66	—	5	41	5	30	5	18
—	46	46	44	2	5	51	5	35	5	25
2	53	55	53	2	5	52	5	33	5	21
3	44	47	47	—	5	42	5	33	5	24
—	55	55	34	21	5	47	5	33	5	20
21	81	102	72	30	5	36	5	2	5	12
30	74	104	97	7	5	51	5	29	5	7

Weesen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Nr. 5.

Schrannen-Auszeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat April

1835.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1835.		Schäffel											Schäffel										
Aichach	4	April.	• 5	102	107	95	12	12	42	11	54	10	36	4	103	107	101	6	8	29	8	4	7	38
	11	"	• 12	136	148	145	3	12	13	11	20	10	12	6	113	119	115	4	8	35	8	5	7	41
	18	"	• 3	115	118	118	—	12	8	11	15	10	10	4	70	74	70	4	8	33	8	14	7	30
	25	"	• —	85	85	85	—	12	31	11	58	11	14	4	60	64	64	—	8	37	8	16	7	38
Augsburg	3	April.	• 40	212	254	245	9	12	1	11	19	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	"	• 9	287	296	262	34	12	7	11	4	9	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	"	• 34	55	89	62	27	11	59	11	3	10	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	"	• 27	224	251	239	12	12	12	11	28	10	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	April.	40	281	330	321	9	12	[illegible]	10	52	10	6	90	197	287	265	22	9	7	8	59	7	57
	10	"	9	385	394	369	25	12	2	10	47	9	59	22	254	276	250	26	8	57	8	27	8	1
	15	"	25	62	87	77	10	12	—	11	1	10	38	26	121	147	109	38	8	49	8	30	8	9
	24	"	10	311	321	321	—	12	1	11	—	10	2	38	228	266	259	7	8	51	8	28	7	36
Babenhausen	6	April.	12	94	106	90	16	13	37	12	51	11	36	2	15	17	14	3	9	45	9	30	9	—
	13	"	16	82	98	66	32	13	—	11	22	11	9	3	13	16	10	6	9	20	9	—	8	49
	20	"	52	41	93	81	12	13	[illegible]	12	[illegible]	11	30	6	11	17	14	3	9	24	8	54	8	40
	27	"	12	80	92	80	12	13	—	12	—	11	15	3	8	11	7	4	10	—	9	—	8	45
Burgau	6	April.	—	36	36	18	18	11	30	11	36	9	30	—	49	49	32	17	9	12	9	—	8	30
	13	"	18	31	49	39	10	11	45	11	30	10	—	17	19	36	25	11	9	20	9	—	8	15
	21	"	10	29	39	14	25	11	36	11	24	10	40	11	8	19	15	4	9	12	9	—	8	30
	27	"	25	29	54	18	36	11	15	11	—	10	—	4	21	25	18	7	9	—	8	30	7	30
Dillingen	3	April.	—	4	4	4	—	11	34	11	29	11	24	—	2	2	2	—	10	—	9	45	9	30
	10	"	—	6	6	6	—	11	30	11	21	11	15	—	5	5	5	—	9	48	9	46	9	45
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	"	[illegible]	7	7	7	—	11	45	11	13	10	[illegible]	[illegible]	13	13	13	—	9	36	9	9	8	45
Donauwörth	8	April.	• 9	12	21	19	2	12	10	11	25	10	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	"	• 2	15	17	17	—	12	20	11	46	10	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	"	• —	28	28	19	9	12	10	11	24	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	"	• 9	19	28	21	7	12	17	11	28	10	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	April.	21	49	70	60	10	11	14	10	12	9	11	7	26	33	33	—	8	57	8	38	8	17
	15	"	10	53	63	46	17	10	41	9	54	9	1[illegible]	—	24	24	22	2	9	3	8	46	8	25
	22	"	17	73	90	60	30	10	40	9	49	8	58	2	51	53	42	11	8	55	8	28	8	—
	29	"	30	80	80	75	5	10	28	9	40	8	52	11	31	42	42	—	9	15	8	42	8	1[illegible]

(• ... bedeutet Waizen.)

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9	15	24	15	9	8	46	8	5	7	40	—	156	156	152	4	6	7	5	42	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	42	51	51	—	8	49	8	11	7	33	4	146	150	146	4	5	48	5	27	5	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	115	115	112	3	8	51	8	12	7	40	4	69	73	73	—	5	45	5	32	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	105	108	108	—	8	58	8	20	7	59	—	68	68	68	—	5	53	5	40	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	89	164	152	12	9	12	8	40	7	58	2	190	192	191	1	5	50	5	32	5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	127	139	131	8	9	23	8	19	6	52	1	160	161	155	6	5	45	5	30	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	17	25	25	—	9	9	8	35	8	—	6	42	48	41	7	5	36	5	30	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	208	208	174	34	9	18	8	33	7	46	7	179	186	156	30	5	40	5	28	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	7	9	7	2	8	42	8	30	8	24	—	47	47	39	8	5	51	5	36	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	11	13	9	4	8	30	8	22	8	3	8	14	22	20	2	5	30	5	24	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	8	8	—	8	54	8	30	8	20	2	23	25	24	1	5	36	5	21	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	10	2	9	15	8	30	8	15	1	30	31	28	3	5	24	5	18	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	18	18	—	9	12	8	30	8	—	—	40	40	35	5	5	40	5	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	27	22	5	8	48	8	15	8	—	5	19	24	22	2	5	15	5	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	34	39	23	16	8	45	8	15	8	—	2	20	22	13	9	5	15	5	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	78	94	37	57	8	45	8	15	7	30	9	35	44	16	28	5	—	4	45	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	8	10	—	—	—	—	—	21	21	21	—	6	2	5	46	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	8	48	—	—	—	—	—	9	9	9	—	5	50	5	39	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	8	45	—	—	—	—	—	8	8	8	—	6	—	5	50	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	84	89	81	8	8	52	8	13	7	29	—	197	197	147	50	5	28	5	16	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	51	59	54	5	8	26	7	53	7	18	50	46	96	96	—	5	22	5	14	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	115	120	52	68	8	24	7	50	7	17	—	52	52	52	—	5	20	5	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	54	122	87	35	8	7	7	29	6	51	—	51	51	51	—	5	28	5	20	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Jahr 1835.			Schäffel											Schäffel										
Friedberg	2	April.	8	2	10	8	2	13	—	12	11	11	—	8	6	14	11	3	9	—	8	32	8	—
	9	"	2	77	79	75	4	12	36	11	50	11	—	3	68	71	66	5	8	52	8	22	8	—
	15	"	4	20	24	16	8	12	15	11	33	9	45	5	15	20	14	6	8	45	8	27	8	—
	23	"	8	25	33	29	4	12	30	11	49	10	—	6	5	11	11	—	8	57	8	39	8	15
Füßen	4	April.	39	31	70	29	41	14	56	14	14	13	20	71	46	117	48	69	12	—	10	50	9	30
	11	"	41	30	71	32	39	14	33	13	40	12	28	69	29	98	18	80	11	40	10	54	10	5
	18	"	39	40	79	27	52	14	21	13	44	12	52	80	10	90	11	79	11	30	10	33	9	53
	25	"	52	30	82	32	50	14	22	13	54	13	20	79	32	111	36	75	11	7	10	33	9	53
Günzburg	7	April.	37	46	83	68	15	11	43	11	17	10	51	18	31	49	25	24	9	33	9	15	8	58
	14	"	15	67	82	55	27	11	43	11	30	10	44	24	46	70	24	46	9	27	9	12	8	19
	21	"	27	50	77	58	19	11	30	11	—	10	30	46	20	66	40	26	9	15	8	54	8	44
	28	"	19	74	93	84	9	11	35	11	2	10	28	26	10	36	29	7	9	29	8	53	8	15
Höchstädt	8	April.	—	3	3	3	—	11	30	11	15	11	—	—	5	5	5	—	10	15	10	—	9	45
	15	"	—	3	3	3	—	10	40	10	30	10	24	—	6	6	6	—	10	—	9	30	8	36
	22	"	—	3	3	3	—	11	6	11	—	10	54	—	5	5	3	—	9	45	9	30	9	24
	29	"	—	2	2	2	—	11	—	10	15	—	—	—	2	2	2	—	9	45	9	30	—	—
Kaufbeuern	2	April.	13	188	201	176	25	12	28	11	31	10	35	9	32	41	41	—	10	30	10	—	9	30
	9	"	25	225	250	154	96	12	36	11	35	10	35	—	69	69	54	15	9	48	9	27	8	52
	15	"	96	47	143	94	49	12	15	11	—	9	43	15	56	71	31	40	9	52	9	15	8	15
	25	"	49	182	231	167	64	12	11	11	3	10	16	40	54	94	54	40	9	52	9	27	9	7
Kempten	8	April.	409	441	850	542	3[illegible]8	14	14	13	42	12	41	147	171	318	187	131	11	34	11	20	10	50
	15	"	308	512	820	467	353	14	4	13	9	12	22	131	210	341	150	191	11	12	10	56	10	5
	22	"	353	464	817	454	363	14	26	13	2	12	27	191	197	388	165	223	11	9	10	58	10	26
	29	"	363	469	832	490	342	14	—	13	12	12	41	223	107	330	189	141	11	12	10	55	10	25
Krumbach	4	April.	22	97	119	90	29	12	26	11	36	10	46	6	37	43	30	13	9	23	9	9	8	53
	11	"	29	121	150	125	25	12	5	11	16	10	27	13	43	58	32	26	9	5	8	12	8	19
	18	"	25	95	1[illegible]0	109	11	12	16	11	21	10	26	26	23	49	40	9	8	48	8	23	7	58
	25	"	11	111	122	104	18	11	35	10	54	10	15	9	33	42	32	10	8	55	8	5	7	37
Lauingen	4	April.	20	578	598	598	-	11	47	11	19	10	44	26	35	61	30	31	9	46	9	18	8	11
	11	"	—	687	687	647	40	11	36	11	1	10	19	31	25	56	35	21	9	5°	9	22	8	39
	18	"	40	268	308	194	114	11	20	10	59	10	39	21	47	68	39	29	9	30	8	52	8	27
	25	"	114	492	606	421	185	11	30	10	54	10	19	29	60	89	55	36	9	55	8	59	8	21

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	17	21	19	2	8	36	8	24	7	45	18	36	54	49	5	6	8	5	49	5	24	3	25	28	18	10	4	55	4	43	4	[illegible]
2	34	36	36	—	9	—	8	24	7	30	5	293	298	282	16	6	14	5	39	5	3	10	122	132	126	6	4	51	4	31	4	[illegible]
—	22	22	22	—	9	—	8	24	7	45	16	27	43	34	9	5	58	5	40	5	6	6	35	41	33	8	4	50	4	30	4	[illegible]
—	50	50	37	13	8	56	8	36	8	15	9	34	43	35	8	6	—	5	31	5	6	8	32	40	40	—	5	3	4	46	4	[illegible]
24	—	24	3	21	10	45	10	30	10	15	11	25	36	16	20	6	46	6	27	6	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	4	25	3	22	11	15	10	37	10	—	20	16	36	10	26	7	—	6	39	6	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	6	28	—	28	—	—	—	—	—	—	26	4	30	6	24	6	33	6	31	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	28	—	28	—	—	—	—	—	—	24	14	38	8	30	6	24	6	17	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	38	42	41	1	9	7	8	48	8	33	16	49	65	41	24	5	39	5	34	5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	30	31	22	9	8	58	8	22	7	29	24	18	42	17	25	5	33	5	30	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	25	34	23	11	8	44	8	24	7	52	25	16	41	12	29	5	15	5	11	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	51	62	38	24	8	31	8	5	7	35	29	—	29	20	9	5	39	5	6	4	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	31	54	32	22	9	31	9	12	8	2	8	151	159	156	3	6	8	5	45	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	74	96	60	36	9	27	8	50	8	13	3	247	250	152	98	5	45	5	30	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	3	39	23	16	9	25	8	32	8	15	98	19	117	77	40	5	47	5	27	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	51	67	58	9	9	43	9	1	8	14	40	72	112	100	12	5	39	5	36	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	113	165	117	48	11	30	10	28	9	15	164	287	451	319	132	6	35	6	20	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	80	128	67	61	10	20	9	32	8	53	132	311	443	286	157	6	27	6	2	5	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	124	185	124	61	9	55	9	50	8	54	157	202	359	220	139	6	19	6	—	5	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	103	164	111	53	10	23	9	58	9	14	139	158	297	214	83	6	21	6	2	5	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	51	59	50	9	8	58	8	13	7	28	10	63	73	67	6	5	24	5	14	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	73	82	65	17	8	48	8	1	7	14	6	74	80	58	42	5	15	5	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	46	63	42	21	8	36	8	—	7	24	42	10	52	37	15	5	13	5	2	4	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	55	76	76	—	8	35	7	59	7	13	15	63	78	63	15	4	54	4	40	4	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	170	218	193	25	8	52	8	9	7	31	51	91	142	115	27	5	36	5	14	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	281	306	232	74	8	52	8	23	7	48	27	69	96	73	23	5	34	5	18	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	192	266	180	86	8	51	8	25	7	55	23	16	39	35	4	5	34	5	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	408	494	282	212	8	29	8	—	7	23	4	57	61	59	2	5	30	5	11	4	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1835.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Lindau	4	April.	2184	900	3084	1041	2043	14	7	13	39	13	1	5	11	16	7	9	11	30	—	—	—	—
	11	"	2043	1175	3218	1079	2139	14	4	13	39	12	54	9	2	11	6	5	10	24	10	15	10	—
	18	"	2139	950	3089	694	2395	14	10	13	21	12	24	5	—	5	3	2	9	30	—	—	—	—
	25	"	2395	938	3333	1169	2164	13	47	13	20	12	48	2	2	4	3	1	11	30	11	—	—	—
Memmingen . . .	7	April.	282	712	994	703	291	13	58	12	51	11	42	11	231	242	206	36	10	22	9	49	9	4
	14	"	291	858	1149	632	517	13	49	12	46	11	38	36	186	222	143	79	10	21	9	55	9	17
	21	"	517	528	1045	679	366	13	36	12	34	11	38	79	128	207	186	21	10	3	9	22	8	45
	28	"	366	677	1043	619	424	13	31	12	26	11	27	21	124	145	128	17	10	5	9	28	8	49
Mindelheim . . .	4	April.	46	207	253	197	56	11	56	11	12	10	46	14	115	129	78	51	9	46	9	17	8	51
	11	"	56	216	272	230	42	11	39	11	1	10	22	51	49	100	88	12	9	32	9	8	8	23
	18	"	42	197	239	215	24	11	53	11	7	10	32	12	48	60	59	1	9	47	9	10	8	45
	25	"	24	203	227	204	23	11	45	11	2	10	35	1	85	86	83	3	9	14	8	56	8	13
Neuburg	8	April.	• 19	103	122	117	5	11	22	10	43	9	54	1	49	50	37	13	9	13	8	55	8	34
	15	"	• 5	83	88	82	6	11	21	10	50	10	15	13	28	41	40	1	8	57	8	50	8	21
	22	"	• 6	73	79	74	5	11	9	10	29	9	42	1	45	44	44	—	8	50	8	59	8	23
	29	"	• 5	81	86	86	—	10	57	10	28	9	54	—	48	48	48	—	9	8	8	51	8	30
Ottobeuern . . .	2	April.	13	31	44	36	8	13	25	12	7	10	41	10	—	10	8	2	11	7	11	—	10	5
	9	"	8	41	49	30	19	13	21	11	35	10	32	2	10	12	6	6	11	—	10	50	10	12
	16	"	19	8	27	16	11	13	9	11	26	10	21	6	2	8	3	5	11	—	10	45	10	15
	23	"	11	21	32	26	6	11	54	11	10	10	31	5	1	6	6	—	10	6	10	—	9	37
Rain	4	April.	• 6	25	31	29	2	12	—	11	15	10	15	—	14	14	14	—	8	30	8	20	8	12
	11	"	• 2	25	27	27	—	12	6	11	—	10	45	—	15	15	15	—	8	40	8	20	7	50
	18	"	• —	24	21	24	—	12	—	11	15	10	50	—	13	13	13	—	8	40	8	20	8	—
	25	"	• —	22	22	22	—	11	45	11	—	10	50	—	11	11	11	—	9	—	8	40	8	20
Schrobenhausen . .	2	April.	• 4	38	42	39	3	12	11	11	56	11		5	31	34	32	2	8	40	8	53	8	28
	9	"	• 3	34	37	34	3	12	19	11	58	11	39	2	40	42	38	4	8	47	8	24	8	15
	15	"	• 3	34	37	35	2	12	12	11	55	10	51	4	25	29	26	3	8	40	8	33	8	13
	23	"	• 2	28	30	28	2	12	23	12	—	11	42	3	20	23	22	1	8	57	8	41	8	37
Weißenhorn . . .	8	April.	29	435	464	388	76	13	31	12	17	11	2	9	83	92	48	44	9	27	9	5	[illegible]	45
	15	"	76	308	384	255	129	13	33	12	8	10	41	44	34	78	36	42	9	13	8	15	7	[illegible]
	22	"	129	327	456	410	46	13	30	11	50	10	5	42	29	71	39	32	8	34	8	5	7	[illegible]
	30	"	46	280	326	253	73	13	11	11	45	10	17	32	18	50	46	3	8	32	8	24	8	[illegible]

Summa des verkauften Getreides: Waizen 2032 Kern [illegible] Korn oder Roggen [illegible]

Voriger Rest

Gerste											Haber											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	2	6	3	3	9	30	—	—	—	—	146	105	251	68	183	6	24	6	12	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	6	3	3	8	15	—	—	—	—	183	15	198	45	153	6	42	6	18	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	18	21	—	21	—	—	—	—	—	—	153	34	187	55	132	6	24	6	6	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	6	27	—	27	—	—	—	—	—	—	132	31	163	72	91	6	6	6	—	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	146	171	139	32	10	25	9	35	8	38	44	233	277	195	82	6	11	5	55	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	183	215	206	9	10	42	9	58	8	59	82	242	324	204	120	6	19	5	43	5	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	149	158	114	44	10	33	9	28	8	41	120	143	263	166	97	5	55	5	34	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	174	218	207	11	10	36	9	41	8	21	97	106	203	86	117	5	43	5	32	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	71	86	62	24	8	35	8	9	7	36	6	264	270	173	97	5	31	5	20	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	54	78	61	17	8	42	8	6	7	26	97	99	196	157	39	5	17	5	5	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	28	45	42	3	8	45	8	19	7	37	39	58	97	92	5	5	21	5	14	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	69	72	72	—	8	56	8	32	7	50	5	112	117	109	8	5	22	5	15	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	47	53	53	—	8	25	8	—	7	25	—	90	90	85	5	5	57	5	34	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	39	39	36	3	8	19	7	53	7	25	5	69	74	74	—	5	48	5	32	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	66	69	63	6	8	22	8	1	7	38	—	69	69	68	1	5	30	5	23	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	88	94	92	2	8	20	7	54	7	24	1	57	58	57	1	5	30	5	17	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	9	15	8	45	8	42	16	16	32	30	2	6	7	6	—	5	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	51	33	21	12	5	37	5	32	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	18	30	25	5	5	38	5	31	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	15	20	20	—	5	34	5	30	5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	11	24	11	13	7	30	7	15	7	—	3	7	10	7	3	6	6	5	48	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	13	26	20	6	8	6	7	15	7	—	3	25	28	21	7	6	—	5	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	15	21	14	7	8	24	7	30	6	30	7	9	16	10	6	5	30	5	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	40	47	44	3	8	6	7	30	7	—	6	4	10	4	6	5	24	5	15	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	53	55	53	2	6	13	5	37	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	5	—	7	30	—	—	—	—	2	70	72	67	5	5	59	5	32	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	10	—	8	45	8	35	8	30	5	42	47	45	2	6	9	5	48	5	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	8	51	8	38	8	36	2	34	36	34	2	6	8	5	42	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	87	111	94	17	9	16	8	37	8	6	7	85	92	70	22	5	38	5	21	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	97	114	91	23	9	13	8	32	7	52	22	49	71	37	34	5	25	5	17	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	117	140	89	51	8	54	8	16	7	42	34	27	61	49	12	5	27	5	16	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	120	171	112	59	9	5	8	16	7	26	12	47	59	40	19	5	21	5	12	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr. 6.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat April und May

1835.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1835)	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	2	May.	* —	120	120	112	8	12	21	11	46	10	27	—	127	127	115	12	8	35	8	15	7	57
	9	"	* 8	120	137	128	9	12	11	11	21	10	3	12	151	143	143	—	8	29	8	7	7	[illegible]
	16	"	* 9	118	127	118	9	11	56	11	12	9	53	—	166	166	152	14	8	13	7	59	7	[illegible]
	23	"	* 9	118	127	118	9	11	52	10	59	9	47	14	144	158	156	2	7	40	7	25	7	8
Augsburg	1	May.	* 12	210	222	199	23	12	27	11	28	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	"	* 23	226	249	235	14	12	47	11	57	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	"	* 14	225	237	183	54	12	49	11	47	10	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	"	* 34	287	341	249	92	12	11	11	19	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	May.	—	339	339	339	—	12	51	11	29	10	11	7	217	224	212	12	9	8	8	44	7	57
	8	"	—	482	482	467	15	12	9	11	4	9	59	12	208	220	220	—	9	5	8	55	8	23
	15	"	15	266	281	242	39	12	5	10	55	9	52	—	286	285	237	49	9	12	8	39	8	24
	22	"	39	360	399	333	66	11	14	10	10	9	18	49	356	405	363	42	8	57	8	9	7	41
Babenhausen	4	May.	12	99	111	71	40	13	24	12	6	11	15	4	5	9	8	1	9	6	8	48	8	59
	11	"	40	74	114	102	12	12	42	12	—	11	15	1	9	10	8	2	9	24	9	6	9	—
	18	"	12	78	90	64	26	12	13	11	3	10	42	2	10	12	7	5	9	6	9	—	8	54
	25	"	26	81	107	95	12	12	18	11	24	10	42	5	14	19	15	4	9	12	8	40	8	27
Burgau	4	May.	36	21	57	50	7	11	45	10	45	10	15	7	19	26	25	1	9	—	8	30	8	24
	11	"	7	32	39	39	—	11	45	11	15	10	40	1	16	17	17	—	9	24	9	—	8	36
	18	"	—	36	36	30	6	11	30	11	15	10	30	—	37	37	33	4	9	30	9	—	8	30
	25	"	6	39	45	45	—	11	45	11	15	10	30	4	34	38	30	8	9	24	9	—	8	12
Dillingen	1	May.	—	6	6	6	—	11	30	10	53	10	—	—	6	6	6	—	9	45	9	34	9	15
	8	"	—	6	6	6	—	11	24	11	15	11	—	—	1	1	1	—	9	24	—	—	—	—
	15	"	—	5	5	5	—	11	—	10	54	10	40	—	4	4	4	—	9	30	9	49	9	49
	22	"	—	2	2	2	—	11	30	11	15	11	—	—	3	3	3	—	9	30	9	5	8	40
Donauwörth	6	May.	* 7	35	42	42	—	12	3	11	8	9	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	"	* —	14	14	14	—	12	15	11	43	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	"	* —	25	25	20	5	12	—	11	21	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	"	* 5	34	39	34	5	11	33	10	33	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	May.	5	34	39	39	—	10	18	9	43	9	10	—	49	40	45	4	9	10	8	51	8	24
	13	"	—	41	41	41	—	11	18	10	20	9	31	4	21	25	25	—	9	12	8	56	8	32
	20	"	—	96	96	73	23	10	26	9	40	9	7	—	89	89	57	32	8	57	8	54	8	[illegible]
	27	"	25	33	56	45	11	10	37	9	58	9	21	32	52	84	52	32	8	53	8	18	7	[illegible]

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste													Haber													Weesen.									
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester				Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester				Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
—	108	108	95	13	8	55	8	5	7	41			—	64	64	64	—	5	48	5	36	5	16			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	42	55	50	5	8	34	8	15	7	49			—	81	81	81	—	5	43	5	24	5	11			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	20	25	20	5	8	22	7	29	6	—			—	65	65	65	—	5	51	5	36	5	11			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	11	16	14	2	7	54	7	22	6	37			—	58	58	58	—	5	38	5	16	4	57			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	291	325	294	31	9	35	8	55	7	44			30	87	117	117	—	5	33	5	20	5	13			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	344	375	311	64	9	17	8	45	7	52			—	131	131	125	6	5	33	5	24	5	10			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	298	362	268	94	9	12	8	24	7	33			6	102	108	99	9	5	33	5	24	5	16			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94	269	363	253	110	8	30	7	52	7	16			9	104	113	111	2	5	29	5	15	5	2			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	28	30	22	8	9	—	8	36	8	15			3	44	47	43	4	5	21	5	15	5	12			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	16	24	23	1	8	48	8	27	8	18			4	29	33	33	—	5	25	5	21	5	16			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	7	8	6	2	9	—	8	30	7	21			—	39	39	27	12	5	21	5	15	5	9			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	11	13	11	2	9	12	8	30	7	45			12	7	19	19	—	5	32	5	24	5	15			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	22	79	59	20	8	30	8	15	7	30			28	11	39	30	9	5	12	5	—	4	45			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	5	25	18	7	7	30	7	15	6	—			9	8	17	17	—	5	30	5	15	5	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	12	19	11	8	7	45	7	—	6	15			—	21	21	21	—	5	30	5	18	5	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	5	13	13	—	7	30	7	—	6	30			—	13	13	7	6	5	20	5	9	5	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	5	—	8	36	8	25	8	15			—	7	7	7	—	5	30	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	7	—	7	42	7	54	7	30			—	11	11	11	—	5	40	5	30	5	24			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	7	—	—	—	—	—			—	1	1	1	—	5	40	—		—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—			—	11	11	11	—	5	20	5	8	5	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	60	95	95	—	7	48	7	15	6	30			—	77	77	70	7	5	27	5	16	5	5			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	16	15	1	7	48	7	24	7	6			7	40	47	47	—	5	24	5	12	5	1			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	33	34	34	—	7	45	7	18	6	47			—	103	103	67	36	5	15	5	3	4	53			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	24	18	6	7	40	7	24	7	8			36	49	85	71	14	5	14	5	1	4	48			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

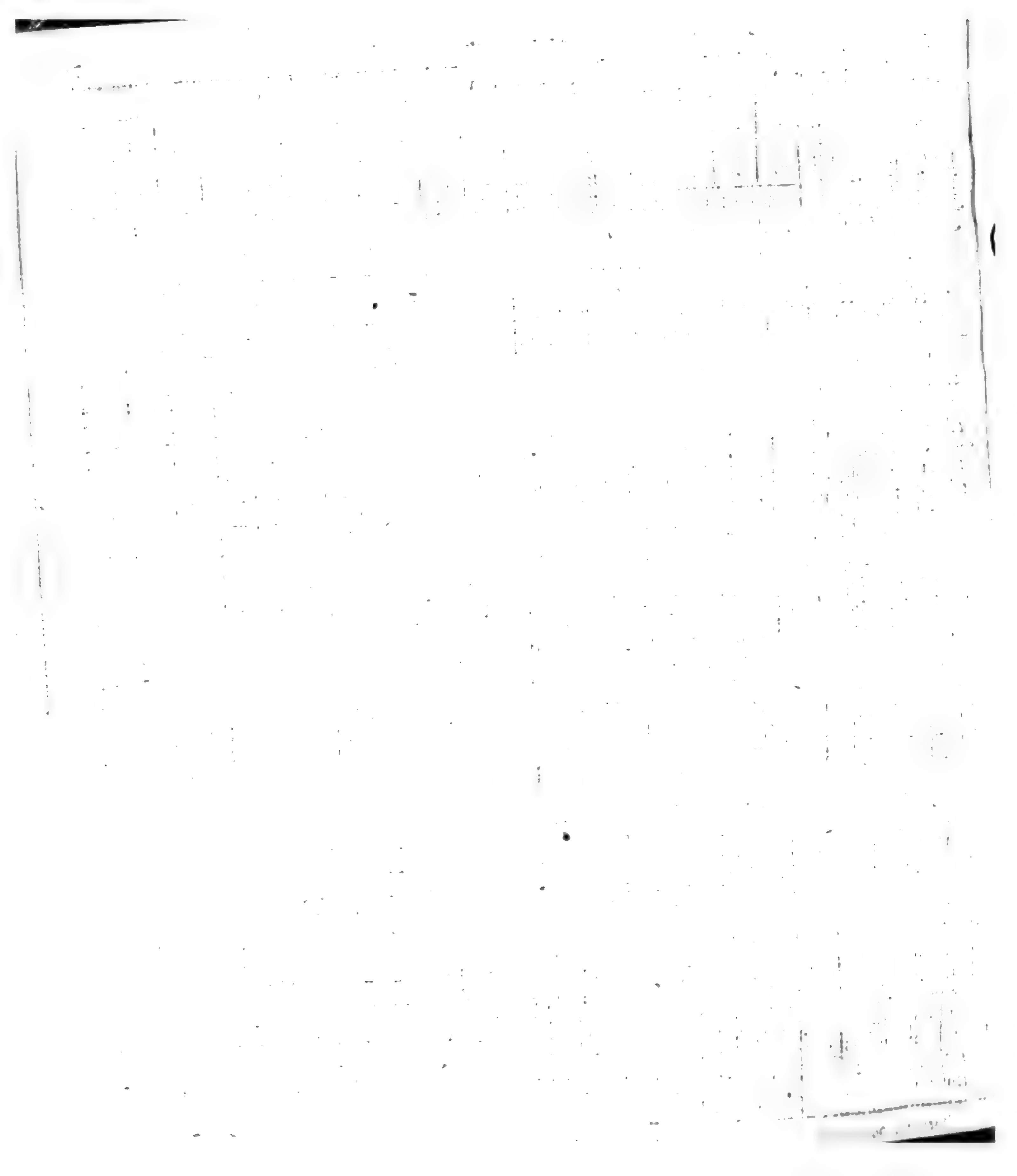
Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1835.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Friedberg	30	April.	4	35	39	34	5	12	30	11	58	10	45	—	37	37	28	9	8	30	8	8	7	13
	7	May.	5	33	38	30	2	12	20	11	43	10	30	9	28	37	30	7	8	24	8	1	7	30
	14	"	2	44	46	46	—	12	40	11	28	10	45	7	34	41	39	2	8	30	8	53	8	20
	21	"	—	54	54	29	25	12	12	11	38	10	30	2	44	46	40	6	8	24	8		7	30
Füßen	2	May.	50	27	77	26	51	14	6	13	33	12	44	75	17	92	19	73	11	12	10	44	10	13
	9	"	51	26	77	34	43	14	-	13	39	12	52	73	18	91	22	69	11	11	10	40	10	—
	16	"	43	32	75	23	52	13	52	13	26	12	51	69	17	86	15	71	11	—	10	47	10	21
	23	"	52	18	70	24	46	14	—	13	35	13	10	71	42	113	28	85	10	30	10	17	10	3
Günzburg	5	May.	9	40	49	32	17	11	17	11	—	10	43	7	15	22	20	2	9	33	9	27	9	-
	12	"	17	71	88	76	12	11	21	10	39	10	12	2	46	48	40	8	9	51	9	21	8	48
	19	"	12	67	79	78	1	11	20	11	1	10	20	8	44	52	41	11	9	36	9	9	8	39
	26	"	1	44	45	43	2	11	48	11	16	10	36	11	53	64	33	31	9	33	9	11	8	49
Höchstädt	6	May.	—	3	3	3	—	11	15	10	45	10	30	—	3	3	3	—	10	—	9	45	9	30
	13	"	—	4	4	4	—	12	-	11	13	10	30	—	3	3	3	—	9	45	9	30	9	20
	20	"	—	7	7	7	—	12	—	11	30	11	—	—	5	5	5	—	9	40	9	50	9	15
	27	"	—	3	3	3	—	11	36	11	—	10	48	—	3	3	3	—	10	—	9	30	9	—
Kaufbeuern	30	April.	64	109	173	153	20	12	—	11	6	10	25	40	41	81	54	27	10	45	9	54	9	13
	7	May.	20	166	186	161	25	12	19	11	28	10	53	27	41	68	47	21	9	48	9	21	8	53
	14	"	25	143	168	133	35	12	18	11	12	10	30	21	41	62	42	20	9	52	9	13	8	33
	21	"	35	214	249	158	91	11	45	10	46	10	2	20	55	75	58	17	9	45	8	45	8	—
Kempten	6	May.	342	463	805	489	316	13	46	13	4	12	19	141	125	266	169	97	11	5	10	36	10	9
	13	"	316	338	654	358	296	13	42	13	13	12	30	97	168	265	165	100	11	10	10	45	10	23
	20	"	296	547	843	477	366	13	23	12	48	11	37	100	158	258	159	99	11	5	10	37	10	5
	27	"	366	475	841	414	427	13	26	13	1	12	—	99	193	292	199	93	11	8	10	42	10	9
Krumbach	2	May.	18	133	151	115	36	11	18	10	44	10	10	10	22	32	32	—	8	20	8	10	7	51
	9	"	36	105	141	139	2	11	38	11	6	10	34	—	18	18	18	—	8	52	8	34	8	16
	16	"	2	149	151	113	38	11	52	11	4	10	16	—	30	30	28	2	9	2	8	19	7	36
	23	"	38	120	158	147	11	11	42	11	2	10	22	2	25	27	25	2	9	12	8	53	8	36
Lauingen	2	May.	185	472	657	539	118	10	58	10	29	10	4	36	54	90	55	35	9	30	8	39	8	13
	9	"	118	456	574	571	3	11	21	10	50	10	2	35	55	90	74	16	9	23	8	53	8	29
	16	"	3	577	580	562	18	11	20	10	48	10	19	16	73	89	50	39	9	30	9	2	8	21
	23	"	18	693	711	625	86	11	20	10	52	10	23	39	62	101	63	38	9	27	8	55	8	11

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13	49	62	36	26	8	40	8	11	7	30	8	60	68	57	11	5	40	5	9	4	25	—	56	56	50	6	5	—	4	35	4	15
26	—	26	21	5	8	20	8	11	7	50	11	40	51	46	5	5	24	5	9	4	30	6	69	75	69	6	5	6	4	45	4	30
5	14	19	16	3	8	6	7	56	7	50	5	34	39	37	2	5	32	5	21	5	12	6	71	77	71	6	4	56	4	44	4	35
3	9	12	9	3	7	54	7	28	7	10	2	26	28	24	4	5	30	5	4	4	30	6	74	80	73	7	4	45	4	18	4	[illegible]
28	—	28	6	22	10	12	10	8	10	—	30	9	39	9	30	6	11	6	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	6	28	5	23	10	30	10	12	10	—	30	26	56	17	39	6	12	6	2	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	23	—	23	—	—	—	—	—	—	39	8	47	10	37	6	17	6	1	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	2	25	2	23	10	15	10	8	10	—	37	2	39	7	32	6	15	6	4	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	23	47	23	24	8	30	8	12	7	52	9	13	22	22	—	5	30	5	15	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	8	32	22	10	8	6	7	46	7	14	—	37	37	23	14	5	22	5	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	10	20	20		8	10	8	2	7	54	14	22	36	30	6	5	15	5	3	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	8	24	8	15	8	6	6	4	10	4	6	5	36	5	32	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	61	70	65	5	9	38	9	15	8	30	12	122	134	112	22	5	38	5	19	4	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	83	88	65	23	9	26	8	31	8	15	22	83	105	105	—	5	51	5	20	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	9	32	24	8	9	9	8	37	7	30	—	82	82	77	5	5	30	5	19	5	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	38	46	46	—	9	25	8	55	7	38	5	124	129	124	5	5	20	5	13	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	113	166	98	68	10	27	9	42	8	48	83	112	195	156	39	6	15	5	58	5	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	89	157	70	87	10	6	9	47	9	8	39	166	205	174	31	6	26	6	8	5	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87	105	192	141	51	10	—	9	48	8	55	31	328	359	269	90	6	8	6	—	5	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	70	121	87	84	9	51	9	9	8	25	90	190	280	217	63	6	5	5	57	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	153	153	115	38	8	32	7	56	7	20	15	41	56	56	—	4	58	4	49	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	52	90	83	7	8	27	7	51	7	15	—	36	36	36	—	5	6	5	1	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	71	78	51	27	8	24	7	38	6	52	—	64	64	49	15	5	1	4	52	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	84	61	58	3	8	44	8	4	7	24	15	39	54	54	—	5	6	5	1	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
212	260	472	224	248	7	42	7	27	7	5	2	44	46	43	3	5	40	5	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
248	35	283	212	71	7	40	7	3	6	31	3	55	58	54	4	5	27	5	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	106	177	168	9	7	34	7	7	6	40	4	79	83	59	24	5	19	5	2	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	87	96	89	7	7	42	7	23	7	1	24	46	70	62	8	5	16	5	1	4	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1835.)	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Lindau	2	May.	2164	912	3076	881	2195	14	17	13	35	12	26	1	2	3	3	—	11	—	—	—	—	—
	9	"	2195	1021	3216	1159	2057	13	49	13	—	12	20	—	26	26	14	12	11	9	11	1	[illegible]	[illegible]
	16	"	2057	856	2913	858	2055	14	7	13	32	12	41	12	18	30	10	20	10	52	10	23	10	13
	23	"	2055	1033	3088	1028	2060	13	33	12	45	12	7	20	33	53	38	15	10	10	9	11	9	—
Memmingen	5	May.	424	659	1083	722	361	13	35	12	27	11	5	17	157	174	156	18	9	52	9	5	[illegible]	[illegible]
	12	"	361	741	1102	875	227	13	34	12	26	11	15	18	136	154	124	30	9	44	9	24	[illegible]	[illegible]
	19	"	227	761	988	760	228	13	22	12	21	11	17	30	169	199	134	65	9	55	9	26	9	4
	26	"	228	604	832	586	246	13	10	12	13	10	57	65	157	222	165	57	9	35	9	13	8	53
Mindelheim	2	May.	23	257	280	248	32	11	26	10	36	10	8	3	66	69	52	17	9	16	8	48	8	21
	9	"	32	194	226	211	15	11	25	10	42	10	11	17	49	66	66	—	9	16	8	44	8	11
	16	"	15	168	183	183	—	11	29	10	51	10	16	—	67	67	66	1	9	32	8	57	8	25
	23	"	—	218	218	216	2	11	32	10	41	10	18	1	86	87	83	4	9	18	8	47	8	24
Neuburg	6	May.	—	80	80	80	—	11	30	10	58	10	25	—	62	62	62	—	9	13	8	56	8	40
	13	"	—	83	88	85	3	11	38	11	5	10	36	—	64	64	58	6	9	12	8	53	8	31
	20	"	3	97	100	87	13	10	56	10	19	9	38	6	74	80	77	3	8	37	8	25	8	13
	27	"	13	83	96	88	8	10	44	10	5	9	20	3	59	62	62	—	8	27	8	8	7	48
Ottobeuern	30	April.	6	21	27	24	3	13	5	11	5	10	21	—	13	13	3	10	11	—	10	—	—	—
	7	May.	5	19	22	20	2	13	7	12	8	10	38	10	—	10	8	2	10	10	9	10	9	15
	14	"	2	30	32	25	7	12	37	11	22	10	42	2	4	6	4	2	10	—	9	15	9	30
	21	"	7	32	39	29	10	12	57	11	43	10	46	2	7	9	7	2	10	30	10	—	9	57
Rain	2	May.	—	26	26	26	—	12	—	11	—	10	—	—	9	9	9	—	9	—	8	48	8	34
	9	"	—	29	29	29	—	11	45	11	—	10	30	—	27	27	27	—	8	50	8	20	8	—
	16	"	—	31	31	31	—	11	10	11	12	10	12	—	27	27	27	—	9	—	8	30	9	16
	23	"	—	39	39	34	5	11	24	11	—	10	—	—	25	25	25	—	8	15	8	—	7	[illegible]
Schrobenhausen	30	April.	2	28	30	27	3	12	14	12	—	11	4	1	26	27	26	1	9	8	8	53	[illegible]	[illegible]
	7	May.	3	37	40	33	7	11	56	11	34	11	13	1	34	35	31	4	8	29	8	55	[illegible]	[illegible]
	14	"	7	28	35	29	6	12	15	11	43	11	27	4	40	44	40	4	8	47	8	29	[illegible]	[illegible]
	21	"	6	37	43	31	12	11	16	11	—	10	38	4	43	47	40	7	8	27	7	58	[illegible]	[illegible]
Weißenhorn	6	May.	73	298	371	344	27	13	15	11	58	10	42	5	29	34	28	6	9	7	8	17	[illegible]	[illegible]
	13	"	27	382	409	401	8	13	37	12	21	11	5	6	29	35	30	5	9	8	8	37	[illegible]	[illegible]
	20	"	8	372	380	320	60	13	50	12	12	10	26	5	42	47	34	13	9	15	8	43	[illegible]	[illegible]
	27	"	60	364	424	373	51	12	50	11	9	9	40	13	38	51	38	13	9	26	8	37	[illegible]	[illegible]

... Getreides: Waizen 2177 Korn oder Roggen 5088

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis											Preis											Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
27	—	27	2	25	10	—	—	—	—	—	91	64	155	101	54	6	30	5	54	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	37	62	62	—	12		—	—	—	—	54	72	126	80	46	6	6	5	48	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	88	134	64	70	5	54	5	42	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	73	143	86	57	6	18	5	48	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	214	225	174	51	9	46	9	18	8	9	117	156	273	158	115	6	2	5	25	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	137	188	182	6	9	32	9	13	8	22	115	137	252	181	71	5	50	5	26	5	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	123	129	59	70	9	9	8	52	8	2	71	97	168	124	44	5	40	5	30	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	140	210	[illegible]	30	10	15	9	10	8	20	44	117	161	122	39	5	51	5	28	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	152	[illegible]	103	49	8	33	8	13	7	44	8	145	153	140	13	5	14	5	5	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	74	123	101	22	8	30	7	51	7	20	13	144	157	138	19	5	19	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	49	71	58	13	8	30	8	—	7	14	19	126	145	129	16	5	14	5	3	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	59	72	63	9	8	11	7	41	7	6	16	132	148	126	22	5	13	5	—	4	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	32	34	34	—	8	—	7	40	7	14	1	30	31	31	—	5	47	5	36	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	13	13	—	8	7	7	40	7	16	—	18	18	18	—	6	—	5	48	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	11	—	7	42	7	24	7	—	—	44	44	39	5	5	51	5	37	5	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	5	—	7	30	—	—	—	—	5	16	21	21	—	5	46	5	33	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	3	1	9	—	8	30	—	—	—	22	22	21	1	5	34	5	29	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	6	5	1	8	30	—	—	—	—	1	16	17	17	—	5	44	5	40	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	3	3	—	8	30	8	15	—	—	—	21	21	21	—	5	43	5	31	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	5	33	5	30	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	33	36	36	—	8	—	7	20	6	48	6	6	12	5	7	5	30	5	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	7	50	7	13	6	45	7	2	9	2	7	5	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	5	—	7	—	6	48	6	40	7	4	11	6	5	5	12	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	6	30	—	—	—	—	5	3	8	5	3	5	24	5	12	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	14	14	—	9	—	8	47	8	42	2	40	42	40	2	5	47	5	30	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—	2	43	45	45	—	5	49	5	32	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	36	3	5	45	5	24	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	9	—	8	45	8	30	3	34	37	32	5	5	40	5	21	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	106	165	121	44	8	26	7	47	7	11	19	42	61	61	—	5	28	5	17	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	57	101	67	34	8	1	7	30	7	—	—	35	35	26	9	5	30	5	17	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	42	76	55	21	8	12	7	45	7	18	9	36	45	35	10	5	33	5	24	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	28	49	45	4	8	3	7	42	7	25	10	31	41	31	10	5	41	5	24	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Nr. 6.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat April und May

1835.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1833.		Schäffel											Schäffel										
Aichach	30	May.	* 9	108	117	112	5	12	4	11	6	9	30	2	165	167	157	10	7	42	7	21	6	57
	6	Juny.	* 3	158	163	149	14	11	24	10	40	9	34	10	130	140	134	6	7	19	7	—	6	57
	13	"	* 14	85	99	95	4	11	48	10	49	9	39	6	82	88	84	4	7	13	6	51	6	49
	20	"	* 4	98	102	94	8	12	4	11	13	10	38	4	73	77	77	—	7	33	7	42	7	31
Augsburg	29	May.	* 92	169	261	[illegible]	48	12	17	11	5	10	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Juny.	* 48	209	257	[illegible]	31	11	40	10	55	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	"	* 31	233	264	205	59	11	26	10	54	9	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	"	* 59	201	260	235	25	11	40	10	42	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	May.	65	141	207	195	12	11	56	10	26	9	38	42	244	286	263	23	8	45	8	12	7	55
	5	Juny.	12	329	341	335	6	11	32	10	25	9	14	23	321	344	328	16	8	18	7	55	7	18
	12	"	6	274	280	266	14	11	30	10	51	9	40	16	297	313	305	8	7	55	7	42	7	8
	19	"	14	187	201	201	—	11	47	11	9	10	19	8	240	248	248	—	8	7	7	50	7	9
Babenhausen . . .	1	Juny.	12	87	99	89	10	12	13	11	27	10	59	4	9	13	11	2	9	15	8	57	8	28
	9	"	10	5	15	9	6	12	27	11	45	11	4	2	—	2	2	--	9	7	8	45	8	18
	15	"	6	106	112	108	4	13	9	12	5	11	30	—	22	22	19	3	9	-	8	55	8	9
	22	"	4	89	93	89	4	12	51	12	12	11	20	3	9	12	11	1	9	—	8	42	8	12
Burgau	1	Juny.	—	50	50	49	1	12	56	11	15	10	[illegible]	8	39	47	41	6	9	12	9	—	8	30
	9	"	1	11	12	12	—	12	-	11	30	10	10	6	35	41	26	15	9	15	9	—	8	30
	15	"	—	54	54	54	—	11	45	11	24	10	30	15	20	35	30	5	9	—	8	45	8	—
	22	"	—	36	36	29	7	12	30	12	15	11	30	5	19	24	24	—	9	6	9	—	8	4
Dillingen	29	May.	—	6	6	6	—	11	—	10	39	10	12	—	1	1	1	—	8	36	—	—	—	—
	5	Juny.	—	1	1	1	—	9	45	-	-	—	—	—	4	4	4	—	9	12	8	35	8	—
	12	"	—	5	5	5	—	11	30	11	23	11	15	—	7	7	7	—	9	24	9	9	9	—
	19	"	—	5	5	5	—	11	—	10	56	10	48	—	5	5	5	—	9	12	8	45	8	21
Donauwörth . . .	3	Juny.	* 5	26	31	31	—	11	22	10	33	9	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	"	* —	36	36	27	6	11	18	10	53	10	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	"	* 9	23	32	24	8	11	6	10	45	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	"	* 8	18	26	26	—	11	29	10	58	10	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Juny.	11	36	47	47	—	10	32	9	58	9	22	33	53	65	65	—	8	38	8	21	8	[illegible]
	10	"	—	35	35	35	—	10	40	10	5	9	28	—	83	83	64	19	8	10	8	—	7	[illegible]
	17	"	—	39	39	36	3	10	41	10	5	9	25	19	45	65	52	13	8	12	8	1	7	[illegible]
	23	"	3	22	25	20	5	10	57	10	29	10	5	13	28	41	33	8	8	14	8	2	7	[illegible]

(* Sternchen bedeutet Waizen.)

Gerste											Haber											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	6	8	8	—	8	—	7	18	6	30	—	84	84	84	—	5	21	4	53	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	36	36	36	—	5	20	5	4	4	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	8	8	—	7	6	6	47	6	30	—	34	34	34	—	5	35	5	20	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—	—	36	36	36	—	5	47	5	24	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	51	161	140	21	8	6	7	—	6	15	2	81	83	83	—	5	51	5	20	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	100	121	117	4	7	48	7	25	6	9	—	99	99	99	—	5	54	5	22	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	68	72	72	—	8	7	7	44	7	5	—	135	135	104	31	5	28	5	12	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	48	48	48	—	8	48	7	41	7	11	31	59	90	79	11	5	54	5	21	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	4	1	3	6	30	—	—	—	—	—	31	31	27	4	5	30	5	20	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	6	9	7	2	7	30	7	24	7	5	4	4	8	7	1	5	18	5	10	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	8	10	10	—	8	30	8	18	7	40	1	16	17	17	—	5	6	5	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	3	1	8	30	8	24	8	21	—	17	17	17	—	5	6	5	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	4	2	7	30	7	—	6	34	6	27	33	19	14	5	30	5	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	5	5	—	8	—	7	30	7	—	14	22	36	7	29	5	—	4	50	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	7	—	8	15	8	—	7	30	29	15	44	19	25	5	—	4	50	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	7	48	7	30	7	—	25	9	34	13	21	5	—	4	45	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	5	30	5	26	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	5	9	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	2	8	5	3	7	45	6	52	6	15	14	45	59	59	—	5	19	5	9	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	17	20	14	6	7	42	7	18	6	41	—	49	49	47	2	5	29	5	22	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	6	12	10	2	7	47	7	32	7	7	2	57	59	47	12	5	22	5	14	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	10	10	—	7	45	7	17	6	40	12	14	26	26	—	5	25	5	17	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1835.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Friedberg	27	May.	* 25	—	25	17	8	11	30	10	51	9	30	6	20	26	17	9	8	—	7	34	7	15
	4	Juny.	* 8	38	46	41	5	11	52	10	15	9	30	9	17	26	22	4	7	57	7	35	7	15
	11	"	* 5	56	61	49	12	11	30	10	23	9	—	4	43	47	42	5	7	30	7	8	6	30
	17	"	* 12	13	25	23	2	11	22	10	30	9	30	5	19	24	22	2	7	30	7	15	7	—
Füßen	30	May.	46	26	72	30	42	13	48	13	14	12	37	85	14	99	20	79	11	—	10	58	10	10
	6	Juny.	42	22	64	28	36	13	57	13	8	12	51	79	17	96	22	74	10	48	10	20	10	—
	15	"	36	36	72	30	42	13	42	13	1	12	16	74	22	96	19	77	10	45	10	20	10	—
	20	"	42	31	73	33	40	13	42	13	10	12	33	77	43	120	46	74	11	—	10	20	9	45
Günzburg	2	Juny.	2	83	85	74	11	11	50	11	32	11	8	31	43	74	27	47	9	9	8	45	8	24
	9	"	11	29	40	35	4	11	36	11	13	10	50	47	9	56	26	30	9	12	8	18	7	24
	16	"	4	69	73	55	18	11	40	11	13	10	51	30	31	61	25	36	8	51	8	29	8	7
	23	"	18	38	56	54	2	11	57	11	20	10	43	36	21	57	33	24	8	42	8	21	8	—
Höchstädt	3	Juny.	—	3	3	3	—	11	30	11	—	10	15	—	3	3	3	—	9	30	9	15	9	—
	10	"	—	3	3	3	—	11	15	10	45	10	30	—	3	3	3	—	10	—	9	40	9	10
	17	"	—	3	3	3	—	11	45	11	20	11	15	—	3	3	3	—	10	—	9	30	9	15
	25	"	—	3	3	3	—	11	—	10	48	10	45	—	3	3	3	—	10	—	9	30	9	15
Kaufbeuern . . .	27	May.	91	76	167	80	87	11	49	10	56	10	12	17	33	50	28	22	9	27	9	—	8	18
	4	Juny.	87	119	206	194	12	12	9	11	9	10	20	22	38	60	57	3	9	45	8	47	8	—
	11	"	12	195	207	167	40	11	59	11	8	10	6	3	86	89	60	29	9	45	8	52	8	13
	17	"	40	92	132	109	23	12	18	11	—	10	5	29	36	65	38	27	9	43	8	55	8	3
Kempten . . .	3	Juny.	427	332	759	528	231	13	22	12	48	11	50	93	204	297	218	79	10	45	10	19	9	52
	10	"	231	450	687	485	202	13	19	12	55	11	50	79	171	250	175	75	10	49	10	25	9	52
	17	"	202	438	640	477	163	13	31	12	59	12	5	75	226	301	206	95	10	45	10	17	9	53
	25	"	163	395	558	335	223	13	29	13	—	12	18	95	248	343	149	194	10	29	10	13	9	50
Krumbach	30	May.	11	132	143	139	4	11	32	10	57	10	22	2	34	36	22	14	8	49	8	52	8	13
	6	Juny.	4	143	147	90	57	11	9	10	35	10	1	14	25	39	33	6	8	22	7	52	7	52
	13	"	57	107	164	149	15	11	29	10	53	10	17	6	33	39	26	13	8	27	8	8	7	49
	20	"	15	105	120	117	3	11	33	11	15	10	33	13	23	36	26	10	8	26	8	6	7	46
Lauingen	30	May.	86	626	712	694	18	11	19	10	46	10	22	38	49	87	45	42	9	41	8	59	8	20
	6	Juny.	18	556	574	550	24	11	25	10	49	10	16	42	70	112	60	52	9	14	8	42	8	6
	13	"	24	763	787	740	47	11	25	10	51	10	23	52	128	180	68	112	9	13	8	42	8	7
	20	"	47	488	535	528	7	11	26	10	58	10	28	112	19	131	39	92	8	49	8	30	7	49

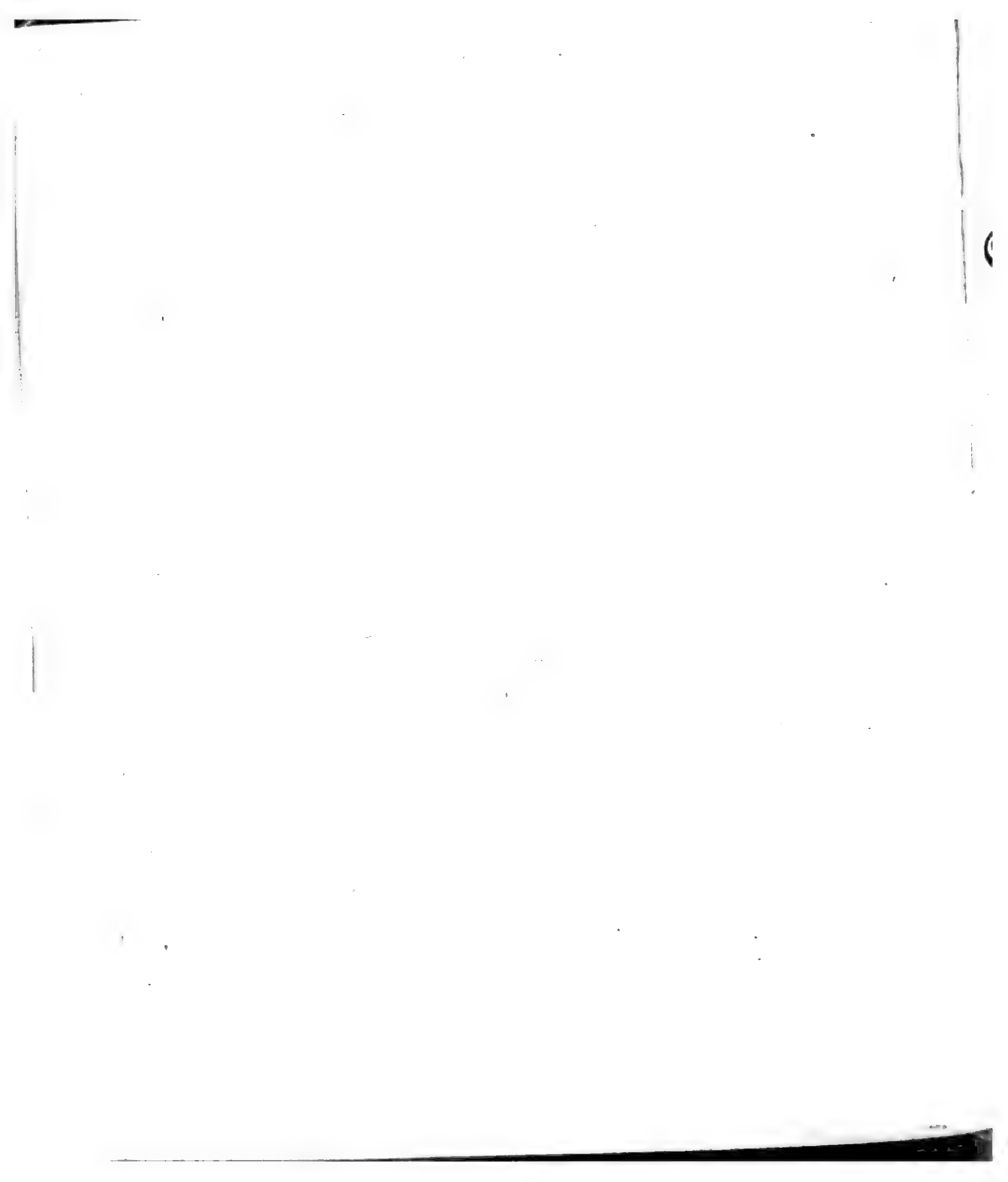
Voriger Rest

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	3	6	3	3	7	36	7	22	7	—	4	19	23	19	4	5	15	5	1	4	40	7	50	57	37	20	4	30	4	18	4	—
3	2	5	5	—	7	36	7	23	7	12	4	39	43	35	8	5	40	5	13	4	45	20	60	80	66	14	4	40	4	16	4	—
—	2	2	1	1	7	—	—	—	—	—	8	31	39	33	6	5	6	4	55	4	30	14	53	67	63	4	4	30	4	2	3	4
1	—	1	1	—	7	30	—	—	—	—	6	8	14	14	—	5	18	5	7	4	30	4	28	32	29	3	4	30	4	14	4	—
23	3	26	—	26	—	—	—	—	—	—	32	—	32	4	28	6	6	6	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	26	—	26	—	—	—	—	—	—	28	5	33	8	25	6	12	6	5	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	26	4	22	8	24	8	15	8	6	25	2	27	5	22	6	12	6	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	7	29	7	22	10	6	10	—	9	54	22	5	27	8	19	6	—	5	50	5	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	10	—	8	45	8	27	8	9	6	32	38	38	—	5	24	5	8	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	8	2	6	8	15	7	45	7	30	—	12	12	8	4	5	15	5	12	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	7	13	13	—	9	—	8	40	8	28	4	10	14	6	8	5	19	5	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	16	14	2	9	15	9	—	8	45	8	8	16	8	8	5	30	5	24	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	13	10	3	8	57	8	46	8	30	5	45	50	39	11	5	32	5	13	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	25	28	28	—	8	55	8	40	8	45	11	71	82	53	29	5	30	5	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	33	33	19	14	8	45	8	27	8	—	29	90	119	75	44	5	19	5	7	4	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	11	25	24	1	8	30	8	12	8	—	44	29	73	60	13	5	25	5	9	4	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	64	98	81	17	9	38	9	2	8	40	63	232	295	219	76	6	3	5	57	5	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	54	71	56	15	9	38	9	13	8	18	76	171	247	164	83	6	9	5	50	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	64	79	59	20	9	28	9	21	8	56	83	205	288	208	80	6	—	5	52	5	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	28	48	10	38	8	27	8	—	7	35	80	82	162	80	82	6	4	6	—	5	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	44	47	35	12	8	40	7	59	7	18	—	66	66	49	17	5	5	4	59	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	20	32	18	14	8	36	7	48	7	—	17	92	109	48	61	4	55	4	44	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	30	44	32	12	7	57	7	26	6	55	61	36	97	72	25	4	55	4	43	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	12	24	22	2	8	2	7	38	7	14	25	21	46	40	6	4	55	4	43	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	123	130	124	6	7	38	7	16	6	52	8	25	33	23	10	5	15	4	49	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	96	102	89	13	7	29	7	7	6	48	10	6	16	12	4	5	25	5	1	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	152	165	151	14	7	40	7	21	6	55	4	30	34	27	7	5	19	4	58	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	79	93	82	11	8	1	7	37	7	8	7	12	19	19	—	5	42	5	22	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1855.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Lindau	30	May.	2060	872	2932	898	2034	12	56	12	15	11	54	15	15	28	16	12	10	22	10	15	10	9
	6	Juny.	2034	773	2207	828	1979	13	26	12	45	12	7	12	4	16	8	8	10	40	10	50	9	46
	13	"	1979	943	2922	950	1972	13	26	12	52	11	31	8	3	11	4	7	10	15	9	—	—	—
	20	"	1972	888	2860	889	1971	14	14	13	51	12	38	7	20	27	17	10	10	30	10	22	9	58
Memmingen	2	Juny.	246	715	961	735	226	12	52	11	55	11	5	57	205	262	186	76	9	25	8	57	8	13
	9	"	226	503	729	627	102	12	36	11	52	10	45	76	103	179	133	46	9	46	9	20	8	40
	16	"	102	809	911	693	218	13	23	12	18	11	21	46	200	246	184	62	9	55	9	1	8	21
	23	"	218	520	738	665	73	13	23	12	26	11	18	62	120	182	117	65	9	49	9	11	8	37
Mindelheim	30	May.	2	270	272	228	44	11	4	10	24	9	45	4	110	114	86	28	9	—	8	34	7	56
	6	Juny.	44	156	200	198	2	11	[illegible]	10	36	10	—	28	37	65	63	2	9	25	8	36	8	11
	13	"	2	237	239	22	19	11	13	10	40	10	2	2	114	116	104	12	9	3	8	39	8	8
	20	"	19	183	202	200	2	11	26	10	51	10	17	12	88	100	75	25	8	52	8	30	8	8
Neuburg	3	Juny.	• 8	103	111	111	—	10	32	9	51	8	58	—	70	70	69	1	8	16	8	4	7	54
	10	"	• —	104	104	101	3	10	23	9	43	8	51	1	63	64	64	—	8	9	7	55	7	32
	17	"	• 3	77	80	80	—	10	53	10	20	9	42	—	55	55	55	—	8	14	8	2	7	52
	23	"	• —	61	61	61	—	11	22	10	55	10	24	—	60	60	58	2	8	22	8	8	8	—
Ottobeuern	29	May.	10	7	17	16	1	12	41	12	30	11	56	2	6	8	8	—	10	22	10	—	9	21
	4	Juny.	1	26	27	24	3	12	37	11	20	10	18	—	9	9	9	—	9	55	8	39	8	36
	11	"	3	31	34	33	1	12	53	11	38	10	44	—	4	4	2	2	9	30	9	12	—	—
	19	"	1	35	36	27	9	12	33	11	53	10	30	2	4	6	4	2	11	—	10	—	9	10
Rain	30	May.	• 5	29	34	29	5	11	—	10	—	8	—	—	21	21	21	—	8	—	7	40	7	20
	6	Juny.	• 5	21	26	21	5	10	40	9	30	9	—	—	25	25	25	—	8	—	7	30	7	—
	13	"	• 5	24	29	19	10	10	30	10	—	9	—	—	21	21	21	—	8	—	7	30	7	6
	20	"	• 10	20	30	24	6	10	45	10	—	9	36	—	20	20	20	—	8	15	8	—	7	48
Schrobenhausen	27	May.	• 12	19	31	28	3	10	46	10	34	10	12	7	30	37	35	2	8	5	7	32	7	16
	4	Juny.	• 3	41	41	38	6	10	20	10	13	9	34	2	35	37	34	3	8	14	7	51	7	21
	11	"	• 6	26	32	29	3	10	28	10	—	9	49	3	33	36	30	6	7	17	7	6	7	—
	17	"	• 3	22	25	25	—	11	13	11	—	10	33	6	15	21	19	2	7	30	7	15	7	8
Weissenhorn	3	Juny.	51	319	370	292	78	12	32	11	9	9	42	13	33	46	20	26	8	33	8	20	8	—
	10	"	78	300	378	366	12	12	54	11	49	10	48	26	52	78	49	29	8	30	8	11	7	46
	17	"	12	284	296	288	8	13	19	12	13	10	34	29	39	68	49	19	8	30	8	11	7	46
	23	"	8	272	280	275	5	13	23	12	6	10	48	19	29	48	39	9	9	7	8	34	8	[illegible]

Summa des verkauften Getreides: Waizen 2133 Korn oder Roggen [illegible]

Gerste													Haber													Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester				Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester				Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis													Preis													Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	2	2	2	—	8	30	—	—	—	—			57	56	113	55	58	6	18	5	48	5	18			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—		—	—	—	—			58	54	112	47	65	6	30	6	12	5	48			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	22	—	22	—	—	—	—	—	—			65	78	143	58	85	6	12	6	—	5	30			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	28	50	49	1	10	30	—	—	—	—			85	45	130	40	90	6	—	5	42	4	54			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	78	108	106	2	9	48	8	41	7	57			59	129	188	124	64	5	37	5	29	5	16			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	108	110	101	9	10	6	8	46	7	59			64	149	213	133	80	5	41	5	22	5	5			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	74	83	78	5	9	36	9	22	8	45			80	200	280	193	87	5	58	5	16	4	45			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	42	47	38	9	9	57	8	32	8	3			87	84	171	114	57	5	37	5	24	5	14			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	39	48	42	6	7	52	7	14	6	44			22	118	140	117	23	5	1	4	51	4	40			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	17	23	23	—	8	15	7	42	7	6			23	73	96	96	—	5	7	5	—	4	47			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	45	45	45	—	8	18	7	33	7	5			—	135	135	124	11	5	8	4	59	4	48			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	26	21	5	8	18	7	34	7	5			11	104	115	98	17	5	5	4	52	4	36			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	11	—	7	0	7	5	6	20			—	32	32	29	3	5	34	5	17	4	59			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	6	—	7	—	6	32	6	—			3	39	42	42	—	5	27	5	19	5	10			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	15	15	15	—	5	40	5	23	5	6			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	6	30	—	—	—	—			—	12	12	12	—	5	40	5	30	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	15	15	15	—	5	38	5	28	5	10			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	7	45	—	—	—	—			—	18	18	18	—	5	28	5	20	5	7			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	12	12	12	—	5	17	5	15	4	56			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	7	7	7	—	5	45	5	29	5	15			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			3	6	9	6	3	5	—	4	30	4	12			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—			3	2	5	2	3	5	—	4	45	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	3	2	6	—	5	30	—	—			3	5	8	7	1	5	—	4	30	4	6			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—			1	1	2	1	1	5	24	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			5	28	33	30	3	5	31	5	18	5	12			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			3	39	42	39	3	5	27	5	15	5	3			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			3	31	34	32	2	5	24	5	13	5	2			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			2	15	17	17	—	5	36	5	27	5	17			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	60	64	63	1	8	6	7	35	7	7			10	56	66	37	29	5	36	5	15	5	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	31	32	32	—	8	52	8	18	7	46			29	63	92	45	47	5	18	5	3	4	45			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	51	51	51	—	8	58	8	27	7	57			47	38	85	40	45	5	12	4	57	4	42			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	32	32	31	1	9	—	8	29	8	3			45	15	60	25	35	5	24	5	12	5	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Nr. 8.

Schrannen-Auszeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Juny und July

1835.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1833.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	27	Juny.	* 8	113	121	117	4	12	14	11	40	10	40	—	120	120	120	—	7	51	7	36	7	19
	4	July.	* 4	100	104	100	4	12	1	11	20	9	34	—	121	121	115	6	7	45	7	26	7	11
	11	"	* 4	172	176	146	30	11	10	10	35	9	35	6	229	235	213	22	6	35	6	19	5	35
	18	"	* 30	141	171	161	10	10	42	10	5	8	50	22	70	92	88	4	6	29	6	10	5	49
Augsburg	26	Juny.	* 25	221	246	216	30	12	28	11	21	10	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	July.	* [illegible]	254	264	209	55	12	17	11	12	10	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	"	* 55	233	288	221	67	12	6	11	18	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	"	* 67	225	292	244	48	11	8	10	45	9	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	Juny.	—	298	298	292	6	12	17	11	50	10	32	—	282	282	282	—	8	25	8	5	7	53
	3	July.	6	376	382	379	3	12	11	11	21	10	15	—	378	378	378	—	8	21	8	3	7	28
	10	"	3	379	382	370	12	12	24	11	5	10	5	—	483	483	324	159	7	51	7	29	7	1
	17	"	12	429	441	352	89	11	21	10	16	9	10	159	314	473	414	59	7	11	6	41	6	5
Babenhausen	27	Juny.	4	39	43	35	8	13	6	12	30	11	51	1	5	6	6	—	9	12	9	6	9	—
	6	July.	8	115	123	118	5	12	57	12	30	11	33	—	14	14	11	3	8	57	8	30	8	9
	13	"	5	137	142	108	34	12	12	11	54	11	5	3	12	15	11	4	8	30	8	21	8	3
	20	"	34	100	134	132	2	12	24	11	45	11	30	4	11	15	9	6	8	15	8	—	7	13
Burgau	30	Juny.	7	33	40	33	7	12	30	12	15	11	30	—	38	38	38	—	9	6	9	—	8	24
	6	July.	7	39	46	43	3	12	30	12	—	11	30	—	52	52	46	6	9	12	9	—	8	30
	13	"	3	62	65	55	10	12	20	11	45	10	30	6	68	74	47	27	8	45	8	30	8	—
	20	"	10	55	65	50	15	12	—	11	—	10	24	27	21	48	28	20	8	6	8	—	7	24
Dillingen	26	Juny.	—	3	3	3	—	11	45	—	—	—	—	—	5	5	5	—	8	35	8	11	7	52
	3	July.	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	10	10	10	—	8	30	8	13	7	48
	10	"	—	5	5	5	—	13	-	12	45	12	30	—	3	3	3	—	9	15	8	45	8	15
	17	"	—	2	2	2	—	12	30	—	—	—	—	—	1	1	1	—	8	20	—	—	—	—
Donauwörth	1	July.	* —	19	19	19	—	11	15	11	1	10	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	"	* —	26	26	26	—	11	47	11	23	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	"	* —	20	20	20	—	11	39	11	7	10	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	"	* —	23	23	23	—	11	14	10	48	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	July.	5	63	68	66	2	11	11	10	43	10	4	8	76	84	72	12	8	26	8	11	7	36
	8	"	2	43	45	45	—	12	5	11	26	10	44	12	38	50	44	6	8	48	8	27	8	
	15	"	—	63	63	54	9	11	14	10	50	10	24	6	81	87	76	11	8	3	7	50	7	45
	22	"	9	92	101	74	27	10	24	9	45	9	8	11	73	84	69	15	7	51	7	23	—	—

(* Sternchen bedeutet Waizen.)

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr	fl.	kr.	fl.	k
—	2	2	2	—	7	9	—	—	—	—	—	56	56	56	—	5	55	5	30	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	37	37	37	—	5	52	5	29	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—	—	70	70	70	—	5	29	5	16	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	79	79	79	—	5	25	5	10	4	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	85	85	67	18	8	2	7	43	7	18	11	68	79	79	—	5	38	5	25	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	7	25	25	—	8	36	8	5	7	45	—	73	73	73	—	5	48	5	28	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	57	57	54	3	8	31	8	2	7	21	—	123	123	123	—	5	46	5	30	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	81	84	70	14	8	30	7	44	6	47	—	149	149	137	12	5	32	5	22	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	5	18	4	57	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	2	—	2	—		—	—	—	—	—	15	15	15	—	5	30	5	27	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	1	1	7	54	—	—	—	—	—	32	32	26	6	5	18	5	15	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	3	3	—	8	—	7	45	7	30	6	21	27	19	8	5	15	5	9	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	21	19	2	5	—	4	45	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	5	2	9	24	9	—	8	30	2	6	8	8	—	5	30	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	18	20	14	6	9	—	8	30	8	—	—	23	23	21	2	5	15	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	9	15	12	3	8	45	8	—	7	24	2	29	31	22	9	5	15	5	—	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	5	15		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	5	36	5	33	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	5	49	5	37	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	8	—	7	—	—	—	—	28	28	28	—	5	43	5	32	5	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	7	—	7	20	7	9	7	—	—	53	53	31	22	5	45	5	37	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	7	15	7	—	—	—	22	35	57	29	28	5	43	5	32	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1833.		Schäffel											Schäffel										
Friedberg	25	Juny.	2	8	10	10	—	12	10	10	42	9	20	2	5	7	7	—	7	57	7	44	7	35
	2	July.	—	71	71	69	2	11	45	11	38	10	15	—	87	87	87	—	8	—	7	40	7	24
	9	"	2	46	48	42	6	11	49	11	9	9	30	—	46	46	36	10	7	40	7	29	7	10
	16	"	6	50	56	36	20	11	2	10	10	9	39	10	51	61	25	36	7	2	6	34	6	4
Füßen	27	Juny.	40	29	69	30	39	13	40	13	14	12	34	74	17	91	23	68	10	29	10	2	9	37
	4	July.	39	33	72	34	38	14	6	13	18	12	10	68	29	97	30	67	11	—	10	19	9	45
	11	"	38	30	68	34	34	14	—	13	8	12	24	67	55	122	36	86	10	43	10	16	9	58
	18	"	34	37	71	33	38	13	48	13	30	12	22	86	50	136	40	96	10	30	10	12	9	50
Günzburg	30	Juny.	2	55	57	51	6	12	40	12	9	11	38	24	20	44	35	9	9	3	8	21	7	40
	7	July.	6	99	105	99	6	12	55	12	4	11	13	9	38	47	36	11	9	6	8	42	8	18
	14	"	6	109	115	83	32	12	—	11	21	10	43	11	65	76	50	26	8	37	8	10	7	43
	21	"	32	73	105	55	50	11	12	10	57	10	12	26	52	78	24	54	8	15	7	56	7	36
Höchstädt	1	July.	—	3	3	3	—	11	15	10	40	10	—	—	3	3	3	—	9	45	9	12	8	40
	8	"	—	3	3	3	—	12	15	12	—	11	40	—	3	3	3	—	10	—	9	30	9	18
	15	"	—	3	3	3	—	12	30	12	—	11	45	—	3	3	3	—	9	45	9	15	9	—
	22	"	—	3	3	3	—	11	15	11	—	10	45	—	3	3	3	—	9	15	9	—	8	40
Kaufbeuern . . .	25	Juny.	23	113	136	133	3	12	18	11	25	10	31	27	41	68	51	17	9	45	9	15	8	27
	2	July.	3	185	188	179	9	12	19	11	17	10	21	17	63	80	69	11	9	45	8	54	8	8
	9	"	9	164	173	143	30	12	30	11	38	11	11	11	76	87	56	31	10	—	9	22	8	17
	16	"	30	196	226	159	67	12	7	11	21	10	17	31	79	110	60	50	9	45	9	2	7	58
Kempten . . .	1	July.	223	513	736	583	153	13	56	13	11	12	30	194	204	398	234	164	10	42	10	5	9	50
	8	"	153	505	658	391	267	13	35	13	14	12	29	164	252	416	175	241	10	35	10	18	9	29
	15	"	267	562	829	502	327	13	46	13	13	12	16	241	238	479	220	259	10	30	10	7	9	24
	22	"	327	554	881	457	424	13	19	12	30	11	45	259	174	433	206	227	10	9	10	—	9	3
Krumbach	27	Juny.	3	103	106	99	7	12	48	11	44	11	—	10	23	33	32	1	8	26	8	10	7	54
	4	July.	7	144	151	124	27	12	20	11	47	11	5	1	37	38	24	14	8	32	8	10	7	48
	11	"	27	215	242	181	61	11	58	11	9	10	20	14	45	59	32	27	8	6	7	48	7	30
	18	"	61	180	241	161	80	11	17	10	31	9	45	27	33	60	27	33	7	40	7	12	6	44
Lauingen	27	Juny.	7	632	639	636	3	11	52	11	20	10	53	92	38	130	81	49	8	57	8	22	7	41
	4	July.	3	529	532	532	—	13	3	12	23	11	48	49	31	80	67	13	9	17	8	41	8	15
	11	"	—	879	879	727	152	12	42	12	—	11	26	13	85	98	62	36	9	7	8	42	8	15
	18	"	152	748	900	738	162	11	42	11	21	11	—	36	89	125	74	51	8	4	8	17	7	51

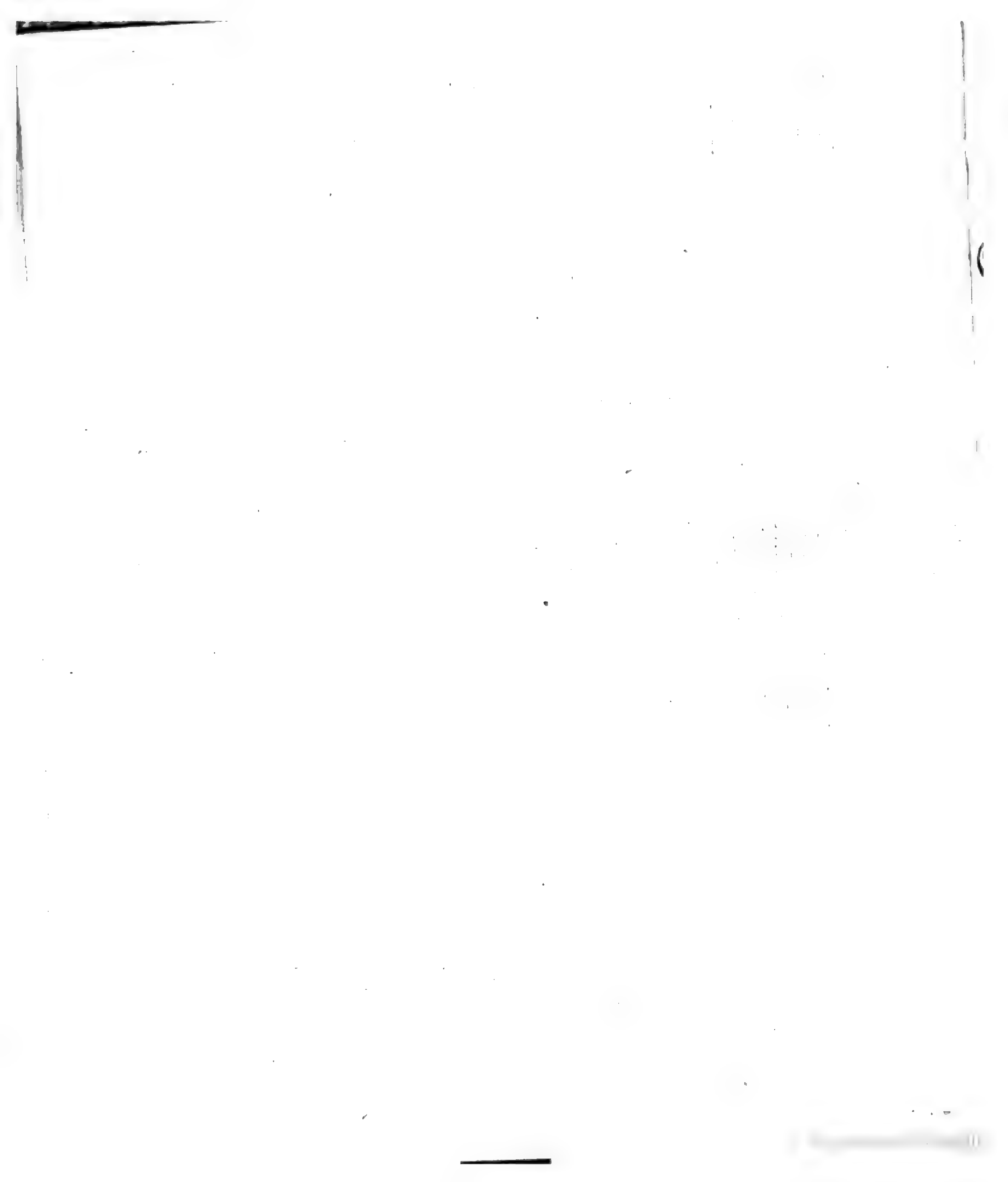
Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	4	2	2	2	45	2	12	—	—	3	8	11	9	2	4	33	4	38	4	3
1	4	5	5	—	8	15	7	53	7	30	2	67	69	65	4	5	55	5	28	5	12	2	117	119	116	3	4	39	4	43	4	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	42	46	36	10	5	40	5	27	5	18	3	66	69	54	15	4	54	4	38	4	1
—	2	2	1	1	5	45	—	—	—	—	10	60	70	36	34	5	25	5	12	5	—	15	81	96	84	12	4	45	3	58	3	3
22	—	22	—	22	—	—	—	—	—	—	19	7	26	5	21	6	—	5	56	5	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	22	3	19	9	40	9	24	9	6	21	6	27	10	17	6	2	5	58	5	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	8	27	5	22	9	—	8	40	8	20	17	22	39	25	14	6	—	5	48	5	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	5	27	9	18	10	45	10	7	9	20	14	4	18	15	3	6	2	5	51	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	25	27	23	4	9	14	9	—	8	46	8	8	16	10	6	5	20	5	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	14	18	6	12	9	35	9	32	9	30	6	11	17	17	—	5	50	5	34	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	20	32	26	6	9	6	8	31	7	57	—	45	45	25	20	5	16	5	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	17	23	21	2	8	40	8	2[illegible]	8	[illegible]	20	18	38	36	2	5	20	5	11	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	11	12	6	6	9	15	8	8	7	24	13	23	36	34	2	5	24	5	9	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	8	14	14	—	9	—	8	15	7	—	2	31	33	33	—	5	27	5	16	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	9	6	9	—	8	24	7	30	—	36	36	34	2	5	23	5	5	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	16	22	22	—	9	16	9	6	7	42	2	49	51	47	4	5	15	4	57	4	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	25	63	55	8	9	42	9	12	8	40	82	159	241	193	48	6	6	6	—	5	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	9	17	10	7	9	22	8	52	—	—	48	133	181	112	69	6	19	6	5	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	38	45	37	8	9	45	9	16	8	27	69	147	216	116	100	6	17	6	3	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	50	58	10	48	8	37	8	30	8	—	100	216	316	170	146	6	6	6	—	5	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	17	19	19	—	8	26	8	3	7	40	6	41	47	36	11	4	56	4	49	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	7	4	9	—	8	20	7	40	11	21	32	32	—	5	4	4	57	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	42	46	26	20	8	15	7	52	7	29	—	52	52	41	11	5	1	4	48	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	34	54	43	11	8	14	7	31	6	48	11	60	71	48	23	5	2	4	51	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	139	150	149	1	8	12	8	1	7	51	—	77	77	60	17	5	15	4	59	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	88	89	89	—	8	50	8	15	7	41	17	19	36	18	18	5	29	5	9	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	160	160	123	37	8	21	8	4	7	45	18	20	38	37	1	5	40	5	25	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	186	223	118	105	8	2	7	46	7	31	1	42	43	34	9	5	35	5	28	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1835.		Schäffel											Schäffel										
Lindau	27	Juny.	1971	1048	3019	1119	1900	13	48	12	55	11	54	10	33	43	33	10	10	33	10	—	9	46
	4	July.	1900	1157	3057	1187	1870	13	32	12	56	12	27	10	13	23	14	9	10	5	9	50	9	12
	11	"	1870	1011	2881	979	1902	13	23	12	49	12	48	9	14	23	8	15	10	—	9	12	9	—
	18	"	1902	1315	3217	1364	1853	13	25	12	55	12	22	15	50	65	41	24	10	16	9	45	8	34
Memmingen . . .	30	Juny.	73	735	808	728	80	13	46	12	28	11	14	65	119	184	115	69	9	55	9	13	8	31
	7	July.	80	754	834	777	57	13	51	12	58	11	45	69	169	238	136	102	9	37	8	55	8	7
	14	"	57	953	1010	780	230	13	19	12	20	11	15	102	194	296	168	128	9	15	8	30	8	—
	21	"	230	1025	1255	948	307	13	—	12	3	10	48	128	182	310	164	146	8	29	8	—	7	29
Mindelheim . . .	27	Juny.	2	237	239	209	30	11	50	11	13	10	40	25	51	76	71	5	9	11	8	36	7	54
	4	July.	30	152	182	178	4	12	20	11	57	11	7	5	62	67	49	18	9	8	8	42	7	54
	11	"	4	311	315	251	64	11	53	11	12	10	39	18	79	97	47	50	9	—	8	15	7	48
	18	"	64	305	370	295	75	10	54	10	20	9	58	50	107	157	65	92	8	16	7	52	6	51
Neuburg	1	July.	• —	97	97	92	5	10	46	10	18	9	44	2	63	65	63	2	8	12	7	55	7	33
	8	"	• 5	88	93	93	—	10	4	10	17	9	51	2	62	64	62	2	8	1	7	46	7	33
	15	"	• —	99	99	93	6	10	20	9	41	8	56	2	74	76	73	3	7	28	7	12	6	39
	22	"	• 6	89	95	95	—	10	4	9	33	9	3	3	50	53	53	—	7	24	7	9	6	55
Ottobeuern . . .	25	Juny.	9	10	19	13	6	13	30	13	—	12	30	2	10	12	6	6	10	—	9	45	—	—
	2	July.	6	36	42	36	6	12	56	11	37	10	32	6	—	6	6	—	10	—	9	—	—	—
	9	"	6	15	21	16	5	13	54	13	3	12	51	—	10	10	7	3	10	—	9	52	9	—
	16	"	5	41	46	36	10	13	30	11	39	10	35	3	10	13	9	4	10	—	8	45	8	20
Rain	27	Juny.	• 6	23	29	23	6	11	30	10	30	9	30	—	20	20	20	—	8	20	8	—	7	30
	4	July.	• 6	36	42	40	2	11	30	10	30	10	—	—	23	23	23	—	8	—	7	36	7	15
	11	"	• 2	30	32	30	2	11	30	10	30	9	45	—	28	28	28	—	7	45	7	30	7	20
	18	"	• 2	34	36	35	1	11	—	10	—	9	—	—	26	26	26	—	7	9	6	36	6	24
Schrobenhausen . .	25	Juny.	• —	32	32	32	—	11	52	11	8	10	36	2	27	29	29	—	7	39	7	29	7	22
	2	Ju y.	• —	34	34	27	7	11	49	11	27	11	10	—	54	54	47	7	7	30	7	20	7	8
	9	"	• 7	47	54	40	14	11	1	10	36	10	16	7	57	64	55	9	7	6	6	59	6	25
	16	"	• 14	24	38	31	7	10	39	10	22	10	9	9	37	46	41	5	6	21	6	10	6	1
Weissenhorn . . .	1	July.	5	378	383	350	33	13	9	11	58	10	41	9	51	60	42	18	8	58	8	38	8	18
	9	"	33	344	377	360	17	13	47	12	27	10	59	18	69	87	67	20	8	47	8	26	8	6
	15	"	17	492	509	440	69	12	42	11	26	10	7	20	77	97	54	43	8	11	7	46	7	15
	22	"	69	424	493	441	52	12	25	11	11	9	53	43	48	91	88	53	7	36	7	13	6	45

Summa des verkauften Getreides: Waizen 2290 Korn oder Roggen 5981

Gerste: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel											Schäffel										
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	90	37	127	31	96	6	6	5	42	5	36
1	8	9	8	1	10	30		—		—	96	4	100	25	75	6	12	5	48	5	6
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	75	53	128	39	89	5	54	5	55	5	18
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	89	43	132	48	84	5	42	5	56	5	21
9	63	72	51	21	10	24	9	4	8	20	57	44	101	67	34	6	1	5	43	5	51
21	64	85	78	7	10	48	10	4	8	48	34	194	228	142	86	5	51	5	55	5	20
7	52	59	44	15	10	9	9	12	8	57	86	114	200	122	78	5	55	5	58	5	21
15	126	141	106	35	10	20	9	13	8	51	78	171	249	111	138	5	38	5	20	5	5
5	19	24	24	—	8	20	8	6	7	25	17	49	66	66	—	5	9	5		4	50
—	10	10	5	5	9	12	8	30	8	—	—	71	71	66	5	5	20	5	12	5	4
5	26	31	12	19	8	20	7	40	7	20	5	131	136	85	51	5	14	5		4	51
19	36	55	36	19	8	11	7	29	6	55	51	98	149	114	35	4	50	4	45	4	30
—	2	2	2	—	6	40	6	27	6	15	—	22	22	20	2	5	46	5	40	5	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	27	29	28	1	5	49	5	55	5	25
—	3	3	3	—	7	—	6	30	6	—	1	30	31	31	—	5	44	5	36	5	27
—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	40	40	40	—	5	44	5	32	5	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	7	45	7	30	—	—	—	12	12	12	—	5	30	5	21	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	6	—	5	45	—	—
—	3	3	3	—	8	6	—	—	—	—	—	5	5	3	2	5	45	5	30	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	2	3	2	1	5	24	5	15	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	13	14	14	—	5	45	5	15	5	—
2	1	3	1	2	6	30	—	—	—	—	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—
2	1	3	1	2	6	30	—	—	.	—	—	4	4	4	—	5	36	5	33	5	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	29	—	5	40	5	26	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	36	3	5	29	5	18	5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	35	38	38	—	5	39	5	28	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	33	2	5	25	5	18	5	5
1	35	36	30	6	9	9	8	28	7	45	35	21	56	29	27	5	28	5	18	5	3
6	34	40	40	—	9	38	8	57	8	11	27	30	57	49	8	5	22	5	8	4	55
—	66	66	52	14	9	34	8	48	8	9	8	80	88	76	12	5	14	4	59	4	46
14	107	121	84	37	8	34	7	38	6	52	12	30	42	15	27	5	18	5	1	4	44

Weesen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Nr. 9.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat July und August

1835.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1835.		Schäffel											Schäffel										
Aichach	25	July.	• 10	43	53	53	—	12	10	11	36	10	48	4	44	48	48	—	6	44	6	32	6	15
	1	August.	• —	142	142	131	11	11	3	10	22	8	55	—	302	302	294	8	5	29	5	16	5	5
	8	"	• 11	57	68	68	—	11	46	11	2	9	45	8	171	179	179	—	5	53	5	38	5	17
	14	"	• —	83	83	83	—	11	35	11	3	9	50	—	118	118	118	—	5	55	5	39	5	13
Augsburg	24	July.	• 48	231	279	254	25	11	23	10	28	8	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	31	"	• 25	166	191	187	4	11	9	10	22	9	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	August.	• 4	122	126	126	—	11	35	10	38	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	"	• —	114	114	112	2	11	35	11	—	10	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	July.	89	212	301	299	2	11	28	10	56	9	39	59	139	198	184	14	7	17	6	48	6	23
	31	"	2	226	228	228	—	11	34	10	44	9	49	14	386	400	369	31	7	17	6	59	6	35
	7	August.	—	160	160	160	—	11	40	10	56	10	3	31	474	505	498	7	6	35	6	17	5	51
	14	"	—	228	228	225	3	12	5	11	14	10	32	7	353	360	354	6	6	40	6	25	6	8
Babenhausen	27	July.	2	151	153	129	24	12	—	11	15	10	30	6	8	14	6	8	7	45	7	—	6	50
	3	August.	24	82	106	100	6	12	18	12	6	11	27	8	2	10	3	7	7	30	7	15	7	—
	10	"	6	56	62	42	20	11	54	11	24	10	42	7	—	7	1	6	7	—	—	—	—	—
	17	"	20	121	141	135	6	12	15	11	35	10	42	6	4	10	7	8	7	15	7	—	6	45
Burgau	27	July.	15	32	47	43	4	11	24	11	—	10	15	20	12	32	17	15	7	15	7	12	7	—
	3	August.	4	14	18	17	1	12	—	11	30	11	—	15	8	23	8	15	7	30	7	15	7	—
	10	"	1	20	21	21	—	12	—	11	30	10	—	15	5	20	11	9	7	—	6	9	6	—
	17	"	—	36	36	26	10	11	15	11	—	10	15	9	7	16	5	11	7	—	6	30	—	—
Dillingen	24	July.	—	7	7	7	—	12	30	11	36	10	30	—	3	3	3	—	8	48	8	26	8	15
	31	"	—	6	6	6	—	11	45	11	25	11	—	—	9	9	9	—	7	30	7	22	7	15
	7	August.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	6	30	6	4	5	36
	14	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	6	—	5	47	5	40
Donauwörth	29	July.	• —	23	23	23	—	11	13	10	58	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	August.	• —	18	18	18	—	10	59	10	46	10	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	"	• —	19	19	19	—	11	26	10	53	10	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	"	• —	23	23	22	1	11	23	11	—	10	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	July.	27	32	59	55	4	10	37	10	9	9	40	15	33	48	46	2	7	5	6	51	6	11
	5	August.	4	25	29	27	2	10	55	10	33	10	7	2	83	85	84	1	6	11	5	55	5	[illegible]
	12	"	2	28	30	30	—	11	12	10	59	10	44	1	60	61	61	—	6	30	6	15	[illegible]	[illegible]
	19	"	—	76	76	75	1	10	40	10	1	9	26	—	70	70	70	—	6	55	6	15	[illegible]	[illegible]

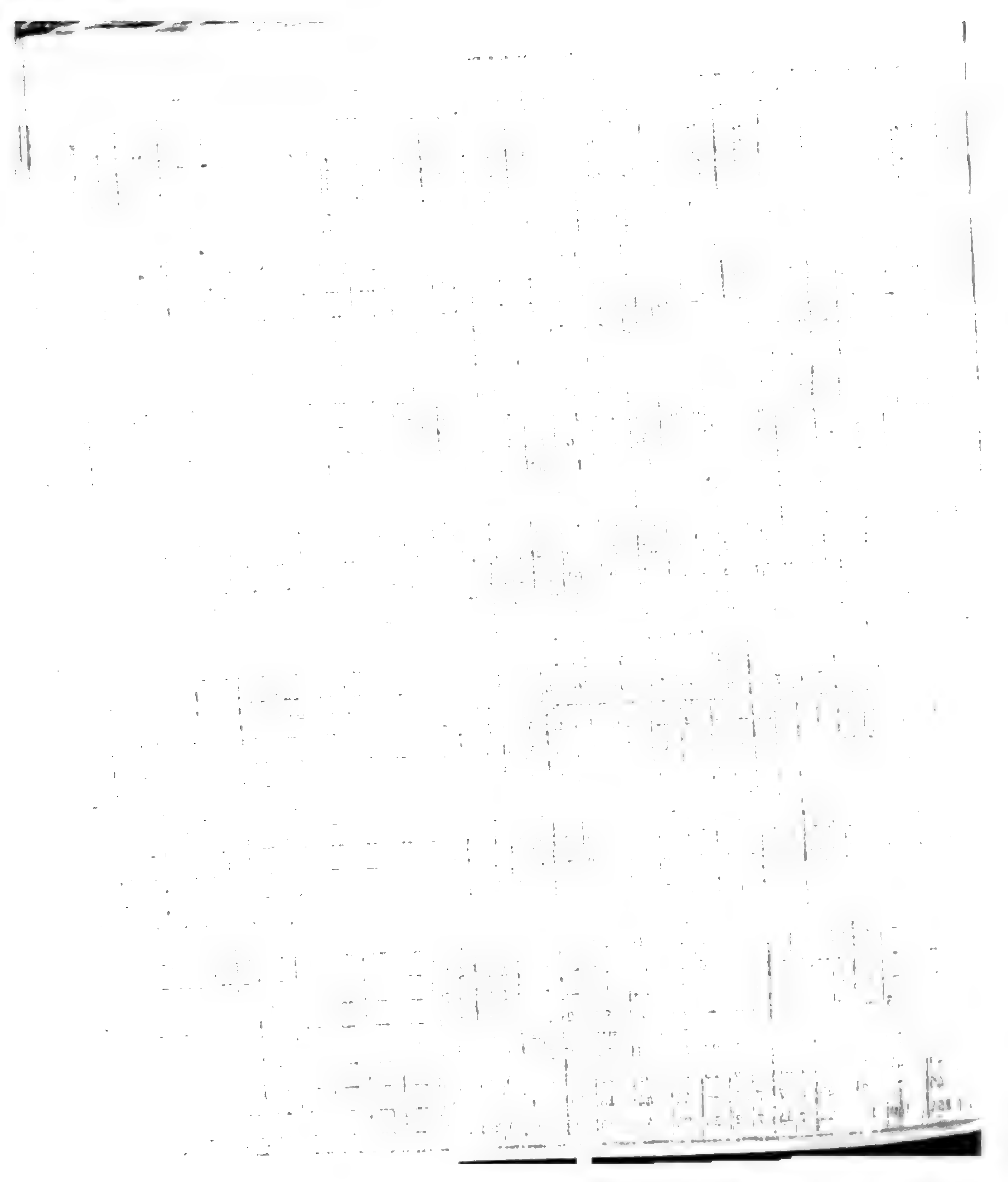
Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	63	63	—	5	18	4	56	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	44	44	—	5	2	4	41	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	8	8	—	7	30	7	15	6	38	—	38	38	38	—	4	57	4	33	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	16	16	—	8	5	7	53	6	45	—	116	116	116	—	4	12	3	59	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	40	54	52	2	8	25	7	34	6	27	12	168	180	154	26	5	31	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	21	23	23	—	8	—	7	38	7	21	26	81	107	100	7	5	20	5	13	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	10	2	7	30	7	—	6	40	7	63	70	63	7	5	24	5	19	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	34	36	36		9	—	8	35	7	35	7	122	129	114	15	5	18	5	—	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	8	45	8	24	8	—	8	25	33	23	10	4	54	4	45	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	9	6	9	—	8	45	10	33	43	33	10	4	51	4	42	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8	18	18	—	4	57	4	39	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	2	4	8	—	7	45	7	30	—	14	14	14	—	4	42	4	36	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	5	8	6	2	8	15	8	—	7	—	9	16	25	15	10	5	15	5	—	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	5	4	1	7	36	7	15	7	—	10	13	23	18	5	5	15	5	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	7	8	8	—	8	30	7	40	7	36	5	4	9	4	5	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	47	47	46	1	8	40	8	—	7	30	5	6	11	6	5	5	30	4	45	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	2	30	25	5	5	32	5	23	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	6	15	—	—	—	—	5	21	26	19	7	5	27	5	9	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—	7	19	26	26	—	5	39	5	8	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	46	46	42	4	8	4	7	20	6	38	—	58	58	52	6	5	—	4	13	3	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-Berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat (Jahr 1835.)	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Friedberg	23	July.	• 20	19	39	30	9	10	38	9	35	8	20	36	9	45	37	8	6	30	6	11	5	56
	30	"	• 9	14	23	16	7	11	37	10	40	9	30	8	12	20	18	2	7	15	6	43	6	17
	6	August.	• 7	23	30	25	5	10	53	10	25	9	44	2	62	64	60	4	6	15	5	40	5	22
	12	"	• 5	11	16	11	5	11	56	11	24	10	48	4	24	28	28	—	6	15	6	8	5	55
Füßen	25	July.	38	36	74	30	44	13	45	13	5	12	30	96	42	138	50	88	10	—	9	33	8	58
	1	August.	44	27	71	40	31	13	10	12	33	11	39	88	47	135	44	91	9	45	9	11	8	40
	8	"	31	31	62	28	34	13	26	12	59	12	28	91	14	105	36	69	10	—	9	31	8	50
	14	"	34	27	61	24	37	13	21	12	45	12	—	69	46	115	34	81	9	30	9	18	9	3
Günzburg	28	July.	50	43	93	62	31	11	17	10	54	10	32	54	10	64	19	45	7	30	7	3	6	50
	4	August.	31	13	44	31	13	12	14	11	25	10	30	45	—	45	10	35	7	30	7	5	6	40
	11	"	13	40	53	43	10	12	15	11	30	10	44	35	—	35	18	17	6	54	6	23	5	12
	18	"	10	90	100	75	25	11	51	10	9	9	4	17	22	39	34	5	6	48	6	25	6	2
Höchstädt	29	July.	—	3	3	3	—	11	15	11	—	10	15	—	1	1	1	—	9	15	—	—	—	—
	3	August.	—	3	3	3	—	11	48	11	15	10	30	—	2	2	2	—	9	—	8	20	—	—
	12	"	—	1	1	1	—	11	48	—	—	—	—	—	1	1	1	—	8	40	—	—	—	—
	19	"	—	2	2	2	—	10	24	10	—	—	—	—	1	1	1	—	8	—	—	—	—	—
Kaufbeuern . . .	23	July.	67	178	245	178	67	11	40	10	45	10	14	50	39	89	63	24	9	17	8	15	7	25
	30	"	67	175	242	176	66	11	54	11	3	9	53	24	45	69	43	26	9	15	8	15	7	21
	6	August.	66	107	173	132	41	11	40	10	50	10	7	26	48	74	56	18	8	38	8	—	7	25
	13	"	41	119	160	141	19	12	2	11	10	10	32	18	82	100	67	33	8	—	7	21	6	35
Kempten . . .	29	July.	424	477	901	524	377	12	59	12	13	10	57	227	115	342	168	174	9	49	9	30	8	55
	5	August.	377	438	815	493	322	13	15	12	14	11	33	174	101	275	203	72	9	41	9	16	8	45
	12	"	322	325	647	445	202	12	57	12	31	11	47	72	181	253	177	76	9	30	8	56	8	19
	19	"	202	419	621	472	149	13	24	12	37	11	58	76	238	314	233	81	9	29	9	10	8	35
Krumbach	25	July.	80	108	188	168	20	11	10	10	24	9	38	33	5	38	28	10	7	6	6	46	6	26
	1	August.	20	50	70	65	5	11	42	11	3	10	24	10	7	17	6	11	7	8	6	46	6	24
	8	"	5	79	84	74	10	11	46	11	2	10	18	11	3	14	14	—	6	50	6	35	6	20
	14	"	10	113	123	119	4	11	36	11	—	10	24	—	8	8	8	—	7	—	6	30	6	—
Lauingen	25	July.	162	640	802	599	203	11	11	10	29	9	40	51	60	101	49	52	8	33	7	34	7	15
	1	August.	203	216	419	408	11	11	34	11	9	10	48	52	36	88	46	42	7	38	7	8	6	30
	8	"	11	223	234	234	—	12	39	12	3	11	21	42	31	73	58	15	6	50	6	14	5	26
	14	"	—	518	518	452	66	11	59	11	8	10	26	15	21	36	29	7	6	43	6	23	6	3

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	1	1	—	7	55	—	—	—	—	34	12	46	42	4	5	16	5	4	4	58	12	25	37	34	3	4	23	4	12	4	—
—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	4	24	28	21	7	5	6	4	53	4	42	3	20	23	20	3	4	45	4	35	4	[illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	28	35	34	1	5	14	5	—	4	49	3	19	22	22	—	4	47	4	26	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	14	14	—	5	5	4	25	4	1	—	36	36	36	—	4	16	3	59	3	[illegible]
18	14	32	13	19	10	—	9	50	9	30	3	7	10	8	2	6	—	5	40	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	19	—	19	—	—	—	—	—	—	2	23	25	13	12	5	56	5	35	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	19	3	16	10	45	10	30	10	15	12	5	17	6	11	5	48	5	44	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	16	—	16	—		—	—	—	—	11	5	16	3	13	5	54	5	51	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	5	5	—	8	20	7	37	7	13	2	27	29	13	16	5	17	5	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	5	—	8	30	7	12	6	—	16	4	20	9	11	5	18	5	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	36	36	32	4	9	27	7	43	5	59	11	5	16	15	1	5	14	4	59	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	78	82	57	25	8	15	7	51	7	27	1	19	20	15	5	4	48	4	31	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	9	22	8	54	7	25	4	56	60	48	12	5	18	5	6	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	26	7	19	9	4	9	—	8	6	12	60	72	71	1	5	13	5	3	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	4	23	12	11	8	52	8	33	7	37	1	59	60	32	28	5	16	4	57	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	9	20	11	9	9	30	9	—	8	—	28	13	41	34	7	5	21	5	3	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	36	84	43	41	9	30	8	45	8	25	146	169	315	115	200	6	—	5	48	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	43	84	24	60	9	30	7	52	7	30	200	89	289	151	138	6	—	5	46	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	17	77	32	45	9	29	8	51	7	42	138	68	206	149	57	6	1	5	46	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	24	69	61	8	10	30	10	10	8	53	57	77	134	122	12	5	57	5	43	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	25	36	25	11	8	6	7	24	6	42	23	54	77	54	23	4	49	4	39	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	5	16	16	—	8	2	7	40	7	18	23	22	45	32	13	4	50	4	37	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	8	4	7	54	7	44	13	46	59	45	14	4	30	4	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29	29	28	1	7	54	7	25	6	56	14	18	32	32	—	4	36	4	24	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	63	168	131	37	7	54	7	23	6	53	9	17	26	24	2	5	36	5	21	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	12	49	38	11	7	51	7	13	6	35	2	49	51	46	5	5	30	5	22	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	37	48	48	—	8	32	7	55	7	15	5	26	31	31	—	5	48	5	26	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	280	280	160	120	9	7	8	5	7	9	—	67	67	45	22	5	11	4	44	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Monat	Waizen und Kern.											Korn oder Roggen.										
	Jahr 1835.		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester	
			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lindau	25	Julh.	1853	1530	3203	1137	2010	13	14	12	22	11	34	24	23	47	23	24	9	8		—	8	20
	1	August.	2046	1183	3229	1366	1853	12	52	12	9	11	34	24	43	67	39	28	9	45	9	30	9	—
	8	"	1865	1249	3112	1089	2042	12	54	12	22	11	53	28	22	50	30	20	9	6	8	54	7	15
	15	"	2025	987	3010	1225	1787	12	20	11	53	11	34	20	12	32	19	15		40	8	30	—	—
Memmingen	28	Julh.	307	859	1166	763	401	12	35	11	41	10	36	146	99	245	175	70	8	12	7	40	7	9
	4	August.	401	570	971	836	135	12	32	11	49	10	39	70	95	165	142	25	8	5	7	41	7	8
	11	"	135	606	741	570	171	18	3	12	6	10	43	23	137	160	116	44	8	10	7	55	7	17
	18	"	171	842	1013	870	143	12	16	11	59	10	47	44	216	260	159	101	7	56	7	28	7	5
Mindelheim	25	Julh.	75	231	306	273	33	10	50	10	18	9	54	92	38	130	69	61	7	38	7	1	6	51
	1	August.	53	268	301	242	59	10	41	10	6	9	40	61	8	69	65	4	7	37	7	—	6	20
	8	"	59	113	172	166	6	11	41	11	5	10	28	4	35	39	32	7	8	1	7	20	6	42
	14	"	6	216	222	156	66	11	13	10	30	10	5	7	66	73	55	18	7	27	7	—	6	30
Neuburg	29	Julh.	—	86	86	84	2	9	51	9	23	8	52	—	52	52	48	4	6	40	6	11	5	46
	5	August.	2	44	46	46	—	10	31	9	54	9	15	4	66	70	70	—	5	42	5	25	5	1
	12	"	—	66	66	66	—	11	20	10	35		53	—	24	24	24	—		—	5	35	5	30
	19	"	—	88	88	85	3	10	29	9	53	9	16	—	52	52	52	—	6	38		20	5	59
Ottobeuern	25	Julh.	10	38	48	39	9	11	25	10	15	9	5	4	4	8	4	4	9	—	8	30	7	30
	30	"	9	27	36	33	3	12	—	10	35	9	54	4	2	6	3	3	9	—	8	30	8	—
	6	August.	3	33	36	31	5	12	16	11	—	10	15	3	3	6	4	2	8	15	8	6	8	—
	13	"	5	23	28	23	5	13	—	11	12	10	8	2	6	8	6	2	8	45	8	30	7	30
Rain	25	Julh.	1	27	28	28	—	10	40	9	45	9	—	—	14	14	14	—	6	30	6	15	6	—
	1	August.	—	34	34	34	—	10	15	9	15	8	—	—	32	32	32	—	6	—	5	30	5	—
	8	"	—	9	9	9	—	10	30	10	—	9	48	—	45	45	45	—	5	12	5	—	[illegible]	45
	14	"	—	17	17	17	—	11	—	10	—	9	30	—	8	8	8	—	6	24	5	18	5	20
Schrobenhausen	23	Julh.	7	16	23	21	2	10	34	10	27	9	47	5	22	27	24	3	6	24	6	4	5	15
	30	"	2	32	34	32	2	10	35	10	13	9	58	3	54	57	57	—	6	—	5	49	—	—
	6	August.	2	35	37	37	—	11	12	10	40	10	13	—	78	78	76	2	5	18	5	—	[illegible]	[illegible]
	13	"	—	53	53	50	3	11	4	10	3	9	56	2	81	83	76	7	5	24	5	15	5	9
Weissenhorn	29	Julh.	52	238	290	279	11	12	36	11	27	10	20	53	11	64	47	17	7	22	6	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	5	August.	11	208	219	205	14	13	17	12	5	10	45	17	20	37	31	6	7	7	6	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	12	"	14	312	326	267	59	12	46	11	26	10	5	6	17	23	17	6	7	17	6	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	19	"	59	462	521	447	74	11	49	10	46	9	41	6	22	28	23	5	8	15	7	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Gerste											Haber											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	[kr.]
1	1	2	2	—	7	30	—	—	—	—	84	43	127	56	71	5	54	5	30	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	13	84	54	50	5	48	5	24	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	24	74	30	44	6	18	5	54	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	38	82	53	29	5	54	5	24	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	61	96	96	—	10	17	9	6	8	19	138	138	276	113	163	5	30	5	17	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	95	95	88	7	9	45	8	57	8	10	163	70	233	133	100	5	26	5	11	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	47	54	30	24	9	26	9	3	8	36	100	55	155	69	86	5	27	5	18	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	139	163	159	4	9	45	9	—	8	29	86	83	169	112	57	5	21	5	7	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	22	41	39	2	8	17	7	40	6	45	35	53	88	78	10	4	54	4	38	4	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	47	40	7	8	—	7	7	6	31	10	87	97	69	28	4	52	4	42	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	11	18	15	3	8	10	7	40	7	24	28	43	71	59	12	5	1	4	48	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	26	29	18	11	7	53	7	19	6	32	12	77	89	61	28	4	45	4	30	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	13	13	—	8	—	7	29	6	27	—	8	8	8	—	5	45	5	54	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	6	—	8	6	7	16	6	34	—	25	25	25	—	5	45	5	13	4	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	17	17	—	8	13	7	49	7	21	—	50	50	50	—	4	33	4	1	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	113	113	104	9	7	46	7	20	6	46	—	58	58	50	8	4	38	3	52	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	22	24	14	10	5	31	5	15	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	7	45	—	—	—	—	10	16	26	20	6	5	15	5	14	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	7	30	—	—	—	—	6	4	10	10	—	5	15	5	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	5	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	4	2	2	6	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	5	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	4	30	4	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	4	24	4	12	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	6	6	—	8	—	7	48	7	40	—	16	16	16	—	4	30	4	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	29	31	28	3	5	29	5	14	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27	30	30	—	5	17	4	57	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	44	44	—	5	21	4	51	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	89	89	87	2	4	24	3	35	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	29	66	36	30	7	45	7	23	7	3	27	44	71	58	13	5	9	4	54	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	16	46	43	3	8	27	7	47	7	9	13	26	39	39	—	5	24	5	9	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	43	46	39	7	8	45	8	7	7	25	—	44	44	18	26	5	6	4	40	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	148	155	140	15	8	22	7	44	7	2	26	23	49	40	9	4	48	4	29	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Nr. 10.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat August und September

1835.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1835.)	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	22	August.	• —	151	151	146	5	10	35	9	47	8	47	—	324	324	321	3	5	27	5	15	4	59
	29	"	• 5	136	141	137	4	10	32	9	22	8	2	3	181	184	184	—	5	59	5	43	5	27
	5	Septemb.	• 4	99	103	100	3	10	34	9	52	8	52	—	203	203	199	4	6	31	6	10	5	59
	12	"	• 3	87	90	84	6	10	56	10	3	9	—	4	353	357	353	4	6	27	6	9	6	1
Augsburg	21	August.	• 2	258	260	258	2	11	15	11	—	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28	"	• 2	255	257	250	7	11	9	10	39	8	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Septemb	• 7	361	368	335	33	10	32	9	58	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	"	• 33	210	243	196	47	10	45	9	54	8	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	August.	3	468	471	446	25	10	56	9	47	8	38	6	440	446	440	6	6	17	6	—	5	41
	28	"	25	281	306	304	2	11	10	10	14	8	49	6	331	337	335	2	6	23	6	12	5	56
	4	Septemb.	2	513	515	442	73	10	40	9	18	8	20	2	363	365	365	—	6	34	6	23	5	56
	11	"	73	254	327	308	19	10	35	9	36	8	34	—	369	369	369	—	6	49	6	32	6	4
Babenhausen	24	August.	6	68	74	71	3	12	18	11	40	10	34	3	—	3	1	2	7	24	7	15	7	—
	31	"	3	85	88	71	17	11	33	10	48	10	—	2	7	9	8	1	7	6	7	—	6	45
	7	Septemb.	17	97	114	106	8	11	51	11	6	10	24	1	6	7	5	2	7	42	7	30	7	15
	14	"	8	94	102	90	12	11	42	10	48	9	21	2	10	12	6	6	7	30	7	15	6	48
Burgau	24	August.	10	31	41	28	13	11	—	10	—	9	15	11	6	17	11	6	7	15	6	30	6	—
	31	"	13	55	68	52	16	11	—	10	15	9	—	6	19	25	21	4	7	—	6	45	6	20
	7	Septemb.	16	14	30	27	3	10	30	10	—	9	—	4	20	24	15	9	6	45	6	20	6	—
	14	"	3	21	24	23	1	10	30	9	45	9	—	9	20	29	27	2	7	—	6	45	6	30
Dillingen	21	August.	—	3	3	3	—	10	15	—	—	—	—	—	7	7	7	—	6	15	6	10	6	6
	28	"	—	12	12	12	—	10	54	10	20	9	3	—	14	14	14	—	6	18	6	10	6	4
	4	Septemb.	—	6	6	6	—	9	44	9	22	8	51	—	8	8	8	—	6	45	6	20	6	9
	11	"	—	6	6	6	—	10	—	9	15	8	30	—	14	14	14	—	6	25	6	13	6	8
Donauwörth	26	August.	• 1	26	27	27	—	10	55	10	21	9	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Septemb.	• —	48	48	31	17	10	18	9	21	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	"	• 17	10	27	27	—	9	50	8	49	7	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	"	• —	25	25	25	—	10	32	9	57	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	August.	1	76	77	61	16	9	50	8	32	7	26	—	47	47	47	—	6	52	6	19	6	9
	2	Septemb.	16	103	119	119	—	9	14	8	27	7	44	—	89	89	89	—	6	55	6	12	5	50
	9	"	—	29	29	29	—	9	38	9	7	8	41	—	86	86	86	—	7	55	6	37	6	23
	16	"	—	47	47	46	1	10	8	9	34	9	1	—	117	117	109	8	7	15	6	34	6	31

(• Sternchen bedeutet Waizen.)

Gerste													Haber													Weesen.												
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester				Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester				Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester			
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	176	176	175	3	7	55	7	32	7	9			—	278	278	278	—	3	29	3	15	3	2			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	352	355	346	9	7	45	7	9	6	13			—	168	168	168	—	3	35	3	20	3	5			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
9	164	173	170	3	7	39	7	13	6	51			—	90	90	90	—	3	37	3	28	3	8			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	120	123	123	—	7	55	7	34	7	13			—	76	76	76	—	3	51	3	38	3	17			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	245	245	239	6	9	5	8	20	7	20			15	241	256	229	27	4	37	4	12	3	51			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	673	679	622	57	9	3	8	21	7	30			27	156	183	183	—	4	15	3	50	3	27			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
57	1023	1080	1027	53	8	34	8	3	7	12			—	187	187	179	8	3	55	3	41	3	19			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
53	768	821	795	26	8	33	8	18	7	34			8	167	175	175	—	4	2	3	57	3	20			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	11	15	6	9	7	30	7	15	7	—			—	25	25	19	6	4	27	4	15	4	9			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
9	14	23	15	8	8	—	7	48	7	30			6	46	52	37	15	3	30	3	21	3	15			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
8	16	24	18	6	7	45	7	3	6	36			15	16	31	31	—	4	12	4	—	3	42			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	21	27	18	9	7	51	7	36	7	24			—	38	38	38	—	4	27	4	15	3	57			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	174	175	111	64	7	30	7	15	7	—			5	37	42	20	22	4	—	3	45	3	36			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
64	73	137	94	43	7	30	7	15	6	40			22	43	65	55	10	3	45	3	30	3	20			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
43	31	74	63	11	7	45	7	30	7	—			10	8	18	14	4	3	36	3	30	3	20			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
11	149	160	160	—	8	—	7	30	7	-			4	39	43	43	—	3	40	3	30	3	15			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	8	8	8	—	7	45	7	28	7	3			—	1	1	1	—	4	20	-	-	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	21	21	21	—	7	16	6	37	6	12			—	24	24	24	—	3	56	3	38	3	20			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	21	21	21	—	7	29	7	15	7	—			—	6	6	6	—	3	33	3	27	3	22			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	39	39	39	—	7	50	7	30	7	10			—	8	8	8	—	3	20	3	8	3	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	100	104	103	1	7	59	7	30	6	51			6	85	91	82	9	4	8	3	36	3	14			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	258	259	220	39	7	27	6	58	6	21			9	103	112	107	5	3	26	3	17	3	7			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
39	104	143	141	2	7	59	7	11	6	29			5	22	27	27	—	3	53	3	40	3	24			—	6	6	6	—	3	12	2	4				
2	133	135	135	—	8	4	7	36	7	4			—	61	61	58	3	4	15	3	53	3	30			—	14	14	14	—	3	42	3	2				

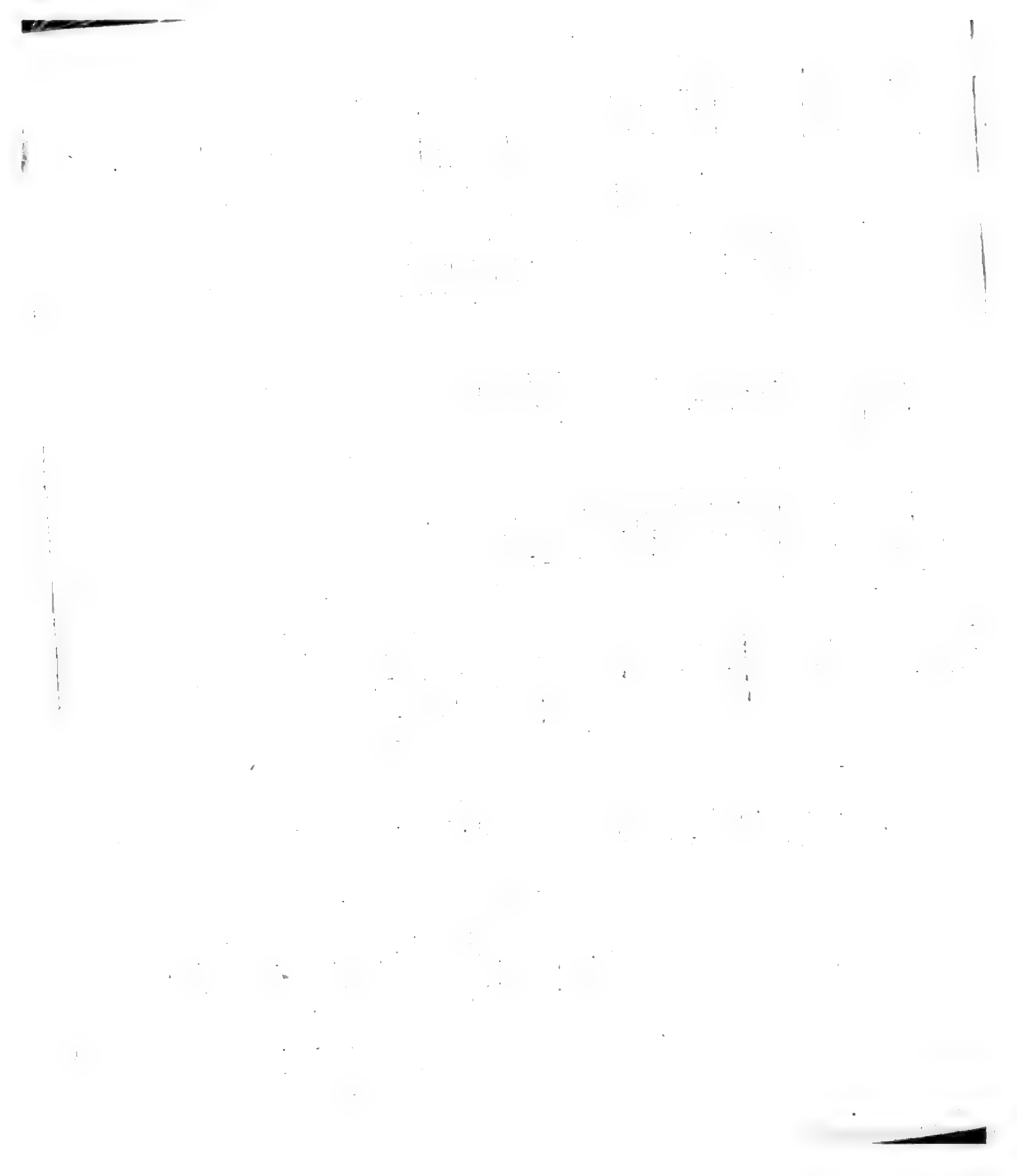
Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Monat (Jahr 1835.)	Waizen und Kern: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Friedberg	20	August.	5	25	28	27	1	11	38	10	32	9	15	—	45	45	45	—	6	4	5	40	5	15
	27	"	1	23	24	24	—	11	13	10	37	9	48	—	19	19	19	—	6	11	5	[illegible]	5	36
	3	Septemb.	—	43	43	42	1	11	14	10	11	9	18	—	38	38	35	3	6	15	6	—	5	39
	10	"	1	29	30	27	3	10	50	10	5	9	18	3	52	55	55	—	6	2	6	8	6	—
Füßen	22	August.	37	22	59	35	24	14	5	13	26	12	44	81	14	95	24	71	9	22	9	8	9	—
	29	"	24	38	62	27	35	13	30	13	10	12	42	71	28	99	18	81	9	30	9	10	9	—
	5	Septemb.	35	29	64	28	36	13	19	12	51	12	20	81	20	101	24	77	9	—	8	40	8	[illegible]
	12	"	36	32	68	23	45	13	28	12	40	12	—	77	19	96	11	85	9	—	8	40	8	[illegible]
Günzburg	25	August.	25	66	91	46	45	10	57	10	6	9	15	5	22	27	22	5	6	34	6	20	6	5
	2	Septemb.	43	64	109	66	43	10	24	9	27	8	30	5	33	38	38	—	6	18	6	9	6	—
	7	"	43	35	78	60	18	10	37	9	38	8	39	—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—
	15	"	18	44	62	54	8	10	58	9	58	8	59	—	27	27	27	—	7	3	6	32	6	[illegible]
Höchstädt	26	August.	—	1	1	1	—	10	30	—	—	—	—	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—
	2	Septemb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	"	—	1	1	1	—	10	18	—	—	—	—	—	2	2	2	—	7	30	6	38	—	—
	16	"	—	2	2	2	—	11	—	10	6	—	—	—	1	1	1	—	8	15	—	—	—	—
Kaufbeuern . . .	20	August.	19	112	131	115	16	12	—	11	8	10	21	33	40	73	67	6	8	40	8	8	6	55
	27	"	16	177	193	157	36	12	7	11	3	9	58	6	77	83	70	13	8	33	7	33	7	[illegible]
	3	Septemb.	36	146	182	177	5	12	19	11	18	10	22	13	47	60	46	14	8	33	8	6	7	22
	10	"	5	196	201	130	71	11	34	10	41	9	40	14	69	83	66	17	8	[illegible]	8	11	7	12
Kempten . . .	26	August.	149	496	645	471	174	13	27	12	50	11	34	81	200	281	182	99	9	31	9	12	8	[illegible]
	2	Septemb.	174	511	685	424	261	13	3	12	29	11	48	99	163	262	144	118	9	17	8	51	8	[illegible]
	9	"	261	428	689	435	234	13	29	12	49	12	1	118	141	259	166	93	9	13	9	—	8	[illegible]
	16	"	234	389	643	394	249	13	22	12	32	11	54	93	162	255	178	77	9	6	8	[illegible]	8	31
Krumbach	22	August.	4	166	170	162	8	11	10	10	26	9	42	—	19	19	15	4	6	58	6	19	[illegible]	—
	29	"	8	146	154	152	2	11	22	10	29	9	36	4	27	31	31	—	6	42	6	27	[illegible]	[illegible]
	5	Septemb.	2	101	103	103	—	11	8	10	30	9	52	—	10	10	8	2	6	12	6	35	[illegible]	[illegible]
	12	"	—	191	191	157	34	10	47	10	8	9	26	2	33	35	34	1	6	49	6	35	[illegible]	[illegible]
Lauingen	22	August.	66	846	912	642	270	10	17	9	39	8	39	7	45	52	50	2	6	51	6	[illegible]	5	31
	29	"	270	415	685	647	38	9	46	9	17	8	52	2	75	77	77	—	7	2	6	[illegible]	5	[illegible]
	5	Septemb.	38	466	504	490	14	9	45	9	9	8	55	—	63	63	63	—	7	3	6	[illegible]	6	[illegible]
	12	"	14	374	388	388	—	10	10	9	35	9	3	—	54	54	54	—	7	23	6	35	6	[illegible]

Gerste											Haber											Weesen									
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
—	2	2	2	—	7	—	6	30	—	—	—	71	71	66	5	4	16	3	47	3	30	—	49	49	45	4	3	43	3	52	3
—	9	9	9	—	7	50	7	30	7	2	5	51	56	52	4	3	33	3	40	3	25	4	33	37	37	—	4	12	3	55	3
—	23	23	21	2	7	39	7	23	7	4	4	36	40	40	—	3	58	3	29	3	19	—	25	25	25	—	3	33	3	45	5
2	27	29	29	—	7	51	7	11	6	44	—	38	38	35	3	3	49	3	57	3	20	—	59	59	59	—	3	51	3	37	3
16	—	16	—	16	—	—	—	—	—	—	13	5	18	7	11	5	48	5	40	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	—	16	—	16	—	—	—	—	—	—	11	10	21	5	16	5	54	5	48	5	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	16	—	16	—	—	—	—	—	—	16	7	23	9	14	5	48	5	43	5	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	6	19	3	16	8	56	8	54	8	52	14	4	18	15	3	5	36	5	6	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	62	87	62	25	7	40	7	16	6	52	5	23	28	14	14	4	20	3	55	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	114	139	137	2	7	34	7	7	6	40	14	21	35	33	2	3	25	3	18	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	59	61	61	—	8	9	7	44	7	20	2	9	11	11	—	3	33	3	23	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	129	129	119	10	8	4	7	44	7	23	—	27	27	27	—	3	40	3	32	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	20	29	24	5	9	43	9	30	9	—	7	28	35	35	—	5	22	5	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	65	70	69	1	9	48	9	23	8	48	—	82	82	72	10	4	51	4	40	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	89	90	57	33	9	42	9	11	7	25	10	31	41	38	3	5	12	4	59	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	93	126	78	48	9	44	8	53	7	56	3	120	123	107	16	4	40	4	22	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	146	154	134	20	9	27	9	7	8	22	12	124	136	119	17	6	6	5	51	5	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	355	375	232	143	10	36	10	19	9	44	17	130	167	146	21	5	56	5	29	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
143	245	388	213	175	10	24	10	9	9	19	21	181	202	155	47	5	44	5	18	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
175	139	312	186	126	10	15	9	40	9	2	47	151	198	171	27	5	31	5	12	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	101	102	89	13	7	42	7	6	6	50	—	76	76	50	26	4	21	3	57	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	125	138	133	5	8	1	7	23	6	45	26	70	96	75	21	3	18	3	4	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	100	105	103	2	8	6	7	37	7	8	21	23	44	44	—	3	52	3	19	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	157	159	137	22	8	5	7	26	6	47	—	32	32	32	—	3	43	3	33	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	673	793	570	223	7	32	6	56	6	19	22	223	245	155	90	4	28	3	52	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
223	501	724	724	—	7	43	7	16	6	46	90	90	180	167	13	4	—	3	57	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	711	711	694	17	8	12	7	36	6	59	13	120	133	133	—	3	41	3	26	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	928	945	883	62	8	13	7	43	7	18	—	140	140	136	4	3	33	3	19	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1835.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Lindau	22	August.	1787	1178	2965	1187	1778	13	5	12	28	11	56	13	18	31	15	16	9	50	8	45	8	30
	29	"	1778	1229	3007	1105	1902	13	18	12	37	12	2	16	4	20	3	17	8	36	—	—	—	—
	5	Septemb.	1902	1190	3092	1103	1989	12	39	12	2	11	31	17	1	18	10	8	9	—	8	30	8	24
	12	"	1989	1015	3004	1286	1718	12	23	11	50	11	43	8	16	24	13	11	9	—	8	30	8	24
Memmingen . . .	24	August.	143	504	647	600	47	12	51	12	5	10	42	101	84	185	113	72	8	51	8	1	7	28
	1	Septemb.	47	921	968	810	158	12	26	11	39	10	29	72	211	283	155	128	7	50	7	25	7	1
	8	"	158	521	679	538	121	12	24	11	36	10	16	128	69	197	95	104	7	54	7	50	7	8
	15	"	121	584	705	689	16	12	25	11	34	10	17	104	131	235	136	99	7	41	7	29	7	3
Mindelheim . . .	22	August.	66	207	273	270	3	11	12	10	30	9	54	18	24	42	41	1	7	42	7	17	6	7
	29	"	3	357	360	292	68	10	51	10	14	9	32	1	66	67	49	18	7	21	7	—	6	54
	5	Septemb.	68	117	185	175	10	11	11	10	32	10	1	18	12	30	29	1	8	1	7	50	7	—
	12	"	10	218	228	215	13	11	10	10	32	10	50	1	55	54	52	2	8	—	7	26	7	—
Neuburg	26	August.	• 3	98	101	86	15	9	50	8	58	8	7	—	54	54	54	—	6	30	6	8	5	50
	2	Septemb.	• 15	88	103	101	2	9	18	8	27	7	41	—	75	75	75	—	6	10	5	54	5	34
	9	"	• 2	67	69	69	—	9	59	9	8	8	13	—	55	55	55	—	6	46	6	30	6	13
	16	"	• —	99	99	98	1	10	11	9	18	8	27	—	66	66	66	—	6	24	6	9	5	54
Ottobeuern . . .	20	August.	5	37	42	39	3	12	53	10	58	10	10	2	10	12	9	3	8	40	8	—	7	52
	27	"	3	40	43	38	5	12	32	10	57	10	23	3	8	11	9	2	8	50	8	15	7	12
	5	Septemb.	5	37	42	39	3	12	14	11	38	10	27	2	7	9	7	2	8	15	8	—	7	22
	10	"	3	37	40	38	2	12	10	10	51	9	47	2	4	6	6	—	7	52	7	30	7	7
Rain	22	August.	• —	44	44	38	6	10	30	9	30	8	24	—	54	54	50	4	6	6	5	30	5	—
	29	"	• 6	30	36	32	4	10	30	9	15	7	45	4	31	35	31	4	6	24	6	—	5	30
	5	Septemb.	• 4	22	26	24	2	10	30	9	30	8	30	4	36	40	40	—	6	30	6	—	5	15
	12	"	• 2	34	36	36	—	10	15	9	15	8	48	—	67	67	67	—	6	30	6	15	5	48
Schrobenhausen . . .	20	August.	• 3	42	45	40	5	11	9	10	19	9	49	7	105	112	104	8	5	20	5	14	5	8
	27	"	• 5	41	46	42	4	10	57	10	11	9	15	8	102	110	106	4	5	12	5	—	4	44
	3	Septemb.	• 4	44	48	40	8	10	39	10	6	9	29	4	82	86	82	4	6	1	5	28	5	6
	10	"	• 8	43	51	44	7	10	50	10	6	9	19	4	158	162	153	9	6	15	6	2	5	38
Weissenhorn . . .	26	August.	74	265	339	325	14	12	7	10	20	8	28	5	26	31	24	7	6	38	6	22	6	7
	2	Septemb.	14	428	442	364	78	11	16	10	16	9	13	7	33	40	33	7	6	45	6	23	6	6
	9	"	78	300	378	372	6	11	21	10	31	9	35	7	15	22	16	6	6	33	6	13	6	—
	16	"	6	389	395	346	49	12	9	10	46	8	38	6	39	45	34	11	6	52	6	51	6	6

Waizen [illegible] Korn oder [illegible]

Gerste											Haber											Veesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	10	10	4	6	6	30	—	—	—	—	29	63	92	56	36	6	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	12	18	17	1	10	—	—	—	—	—	36	73	109	83	26	6	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	26	88	114	72	42	6	24	5	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	7	6	1	9	12	—	—	—	—	42	69	111	74	37	5	36	5	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	221	225	211	14	10	12	9	30	9	6	57	105	162	137	25	5	7	4	55	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	595	609	454	155	9	52	9	16	8	21	25	282	307	276	31	5	—	4	31	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
155	479	634	445	189	9	38	9	—	8	14	31	127	158	157	1	4	58	4	37	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
189	487	676	584	92	9	55	9	23	8	31	1	116	167	167	—	4	38	4	23	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	22	33	28	5	8	42	8	5	7	2	28	75	103	100	3	4	43	4	20	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	128	133	87	46	8	40	8	7	7	11	3	154	157	126	31	4	24	4	—	3	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	81	127	106	21	8	53	8	7	7	10	31	79	110	102	8	4	19	4	2	3	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	107	128	100	28	8	59	8	—	6	46	8	79	87	87	—	4	14	3	59	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	137	146	137	9	7	19	6	48	6	15	8	56	64	61	3	3	20	3	4	2	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	196	205	205	—	7	15	6	48	6	19	3	61	64	64	—	3	23	3	13	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	104	104	104	—	8	8	7	41	7	10	—	37	37	37	—	4	14	3	49	3	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	264	264	253	11	7	39	7	11	6	40	—	69	69	69	—	3	44	3	29	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	9	15	7	30	—	—	—	13	13	13	—	5	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	16	11	5	9	10	9		8	50	—	20	20	17	3	5	3	4	52	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	10	15	8	7	8	24	8	15	7	37	3	21	24	24	—	4	38	4	30	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	18	25	18	7	8	30	7	30	7	15	—	12	12	8	4	4	11	3	45	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	57	57	51	6	7	—	6	—	5	—	—	65	65	62	3	3	30	3	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	84	90	90	—	8	—	7	30	6	—	3	38	41	40	1	3	30	3	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	81	81	81	—	7	24	6	15	5	36	1	24	25	25	—	3	27	3	18	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	85	85	85	—	7	30	6	48	5	40	—	36	36	36	—	3	48	3	24	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	26	26	—	7	30	7	18	7	—	2	107	109	104	5	3	41	3	20	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	85	85	85	—	8	10	7	35	7	1	5	98	103	103	—	3	36	3	25	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	94	94	92	2	7	24	7	15	7	—	—	71	71	71	—	3	28	3	15	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	71	73	70	3	7	44	7	16	6	59	—	89	89	86	3	3	25	3	12	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	243	258	258	—	8	28	7	50	7	15	9	127	136	99	37	3	53	3	30	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	370	370	330	40	8	8	7	21	6	33	37	57	94	91	3	3	27	3	16	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	289	329	323	6	8	31	7	52	7	13	3	35	38	38	—	3	37	3	24	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	445	451	440	111	8	24	7	42	7	4	—	58	58	56	2	3	41	3	23	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Nr. 11.

Schrannen-Anzeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat September und Oktober

1835.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1833)	Waizen und Kern: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Aichach	19	Septemb.	6	97	103	99	4	10	51	10	9	9	14	4	227	231	231	—	6	24	6	1	5	50
	26	"	4	124	128	124	4	10	26	9	57	8	45	—	292	292	286	6	5	42	5	51	5	17
	3	Oktober.	4	113	117	117	—	10	16	9	49	9	5	6	185	191	191	—	5	41	5	28	5	15
	10	"	—	147	147	139	8	9	55	9	17	8	51	—	209	209	204	5	5	45	5	55	5	14
Augsburg	18	Septemb.	47	102	149	116	33	10	46	10	14	9	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	"	33	150	183	180	3	10	36	10	27	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Oktober.	3	169	172	172	—	10	42	10	6	8	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	"	—	240	240	240	—	10	37	10	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	Septemb.	19	221	240	235	5	10	55	9	48	8	55	—	572	572	572	—	6	51	6	59	6	20
	25	"	5	285	290	290	—	10	50	9	51	8	46	—	478	478	469	9	6	58	6	25	6	14
	2	Oktober.	—	269	269	263	6	10	52	9	47	8	42	9	482	491	491	—	6	29	6	9	5	58
	9	"	6	403	409	395	14	10	41	9	57	8	37	—	437	437	431	6	6	19	6	1	5	49
Babenhausen	21	Septemb.	12	69	81	78	3	[illegible]	—	11	42	10	54	6	4	10	6	4	7	30	7	—	6	24
	28	"	3	115	118	110	8	12	3	11	3	10	44	4	6	10	8	2	7	20	7	—	6	27
	5	Oktober.	8	95	103	80	23	11	39	11	18	10	9	2	3	4	3	2	7	15	7	—	6	45
	12	"	23	67	90	48	42	11	12	9	55	9	12	2	4	6	3	3	7	—	6	45	6	50
Burgau	21	Septemb.	1	38	39	36	3	11	—	10	30	9	—	2	22	24	24	—	7	15	6	45	6	50
	28	"	3	28	31	29	2	11	—	10	30	9	50	—	27	27	27	—	7	30	7	6	7	—
	5	Oktober.	2	47	49	48	1	11	—	10	30	9	30	—	32	32	23	9	7	15	7	—	6	45
	12	"	1	72	73	65	8	10	50	9	45	8	45	9	15	24	23	1	7	20	7	15	6	50
Dillingen	18	Septemb.	—	2	2	2	—	11	15	—	—	—	—	—	5	5	5	—	6	49	6	37	6	25
	25	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	6	55	6	50	6	42
	2	Oktober.	—	6	6	6	—	11	22	10	22	9	52	—	10	10	10	—	7	2	6	51	6	37
	9	"	—	8	8	8	—	10	38	10	12	9	47	—	11	11	11	—	6	44	6	25	6	15
Donauwörth	23	Septemb.	—	36	36	36	—	10	14	9	44	8	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	—	32	32	32	—	10	18	9	44	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Oktober.	—	25	25	25	—	10	4	9	25	8	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	"	—	31	31	31	—	10	8	9	32	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	Septemb.	1	39	40	40	—	10	9	9	41	9	6	8	115	121	113	8	6	41	6	27	6	12
	30	"	—	40	40	40	—	10	—	9	36	9	12	8	89	97	97	—	6	44	6	27	6	13
	7	Oktober.	—	54	54	50	4	10	8	9	55	9	—	—	66	66	66	—	6	37	6	25	6	13
	14	"	4	91	95	90	5	9	54	9	15	8	40	—	70	70	65	5	6	38	6	26	6	5

Gerste													Haber													Weesen.												
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis				Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis				Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis			
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	161	161	161	—	8	21	7	51	7	29			—	151	151	151	—	3	48	3	33	3	15			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	265	265	265	—	8	18	7	44	7	15			—	137	137	137	—	3	47	3	34	3	17			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	333	333	330	3	8	15	7	51	7	23			—	184	184	184	—	3	49	3	37	3	18			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	387	390	379	11	7	58	7	36	7	17			—	196	196	196	—	3	48	3	30	3	16			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
26	1056	1082	1058	24	8	30	8	21	7	33			—	81	81	81	—	3	33	3	40	3	29			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
24	1142	1166	1152	14	9	9	8	24	7	45			—	122	122	122	—	3	56	3	41	3	26			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
14	1257	1271	1265	6	8	53	8	51	7	56			—	121	121	121	—	4	5	3	57	3	58			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	2000	2006	1949	57	8	44	8	7	7	41			—	200	200	200	—	4	18	3	51	3	34			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
9	15	24	19	5	7	42	7	30	7	18			—	12	12	12	—	4	18	4	15	4	9			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	17	22	17	5	8	6	7	30	7	—			—	20	20	16	4	4	24	4	18	4	10			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	44	49	39	10	8	5	7	30	7	12			4	30	34	23	11	4	12	3	43	3	34			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
10	43	53	12	41	7	6	7	—	6	18			11	28	39	37	2	3	48	3	30	3	30			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	143	143	143	—	9	—	8	15	7	15			—	36	36	36	—	3	45	3	30	3	24			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	179	179	161	18	8	30	8	15	7	15			—	19	19	19	—	3	45	3	30	3	20			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
18	170	188	140	48	8	30	8	15	7	15			—	24	24	24	—	3	45	3	30	3	12			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
48	150	198	119	79	7	48	7	30	6	45			—	31	31	30	1	3	40	3	30	3	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	18	18	18	—	8		7	42	7	22			—	9	9	9	—	3	30	3	26	3	15			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	37	37	37	—	8	3	7	46	7	34			—	10	10	10	—	3	23	3	14	3	5			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	23	23	23	—	8	5	7	48	7	52			—	5	5	5	—	3	24	3	22	3	20			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	55	55	55	—	8	20	7	38	7	—			—	22	22	22	—	3	39	3	31	3	22			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	198	198	196	2	7	58	7	40	7	24			3	118	121	113	8	3	54	3	42	3	30			—	55	55	55	—	3	52	3	20	3	[illegible]		
2	197	199	193	6	7	33	7	29	7	5			8	66	74	69	5	3	48	3	41	3	32			—	13	13	13	—	3	57	3	23	3	1[illegible]		
6	185	191	178	13	7	47	7	21	6	52			5	58	63	63	—	4	2	3	49	3	38			—	1	1	1	—	3	—	—	—	—	—		
13	186	199	186	13	7	33	7	7	6	32			—	95	95	95	—	3	56	3	48	3	40			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Monat (Jahr 1833.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Aichach	19	Septemb.	• 6	97	103	99	4	10	51	10	9	9	14	4	227	231	231	—	6	24	6	1	5	50
	26	"	• 4	124	128	124	4	10	26	9	37	8	45	—	292	292	286	6	5	42	5	51	5	17
	3	Oktober	• 4	113	117	117	—	10	10	9	40	9	5	6	185	191	191	—	5	41	5	28	5	15
	10	"	• —	147	147	139	8	9	55	9	17	8	51	—	209	209	204	5	5	45	5	33	5	14
Augsburg	18	Septemb	• 47	102	149	116	33	10	46	10	14	9	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	"	• 33	150	183	180	3	10	56	10	27	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Oktober.	• 3	169	172	172	—	10	42	10	6	8	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	"	• —	240	240	240	—	10	37	10	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	Septemb.	19	221	240	235	5	10	55	9	48	8	55	—	572	572	572	—	6	51	6	39	6	20
	25	"	5	285	290	290	—	10	59	9	51	8	46	—	478	478	469	9	6	38	6	28	6	14
	2	Oktober.	—	269	269	263	6	10	52	9	47	8	42	9	482	491	491	—	6	29	6	9	5	58
	9	"	6	403	409	395	14	10	41	9	37	8	37	—	437	437	431	6	6	19	6	1	5	49
Babenhausen	21	Septemb.	12	69	81	78	3	11	—	11	42	10	54	6	4	10	6	4	7	30	7	—	6	24
	28	"	3	115	118	110	8	12	3	11	3	10	44	4	6	10	8	2	7	20	7	—	6	27
	5	Oktober.	8	95	103	80	23	11	39	11	18	10	9	2	3	4	3	2	7	15	7	—	6	43
	12	"	23	67	90	48	42	11	12	9	33	9	12	2	4	6	3	3	7	—	6	45	6	30
Burgau	21	Septemb.	1	38	39	36	3	11	—	10	30	9	—	2	22	24	24	—	7	15	6	45	6	30
	28	"	3	28	31	29	2	11	—	10	30	9	30	—	27	27	27	—	7	30	7	6	7	—
	5	Oktober.	2	47	49	48	1	11	—	10	30	9	30	—	32	32	23	9	7	15	7	—	6	45
	12	"	1	72	73	65	8	10	30	9	45	8	45	9	15	24	23	1	7	20	7	15	6	30
Dillingen	18	Septemb.	—	2	2	2	—	11	15	—	—	—	—	—	5	5	5	—	6	49	6	57	6	23
	25	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	6	55	6	50	6	42
	2	Oktober.	—	6	6	6	—	11	22	10	22	9	52	—	10	10	10	—	7	2	6	51	6	37
	9	"	—	8	8	8	—	10	38	10	12	9	47	—	11	11	11	—	6	44	6	23	6	13
Donauwörth	23	Septemb.	• —	36	36	36	—	10	14	9	44	8	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	• —	32	32	32	—	10	18	9	44	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Oktober.	• —	23	23	23	—	10	4	9	23	8	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	"	• —	31	31	31	—	10	8	9	32	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	Septemb.	1	39	40	40	—	10	9	9	41	9	6	8	113	121	113	8	6	41	6	27	6	12
	30	"	—	40	40	40	—	10	—	9	36	9	12	8	89	97	97	—	6	44	6	27	6	13
	7	Oktober.	—	54	54	50	4	10	8	9	33	9	—	—	66	66	66	—	6	37	6	25	6	13
	14	"	4	91	95	90	5	9	54	9	15	8	40	—	70	70	65	5	6	35	6	26	6	5

Gerste												
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	161	161	161	—	8	21	7	51	7	29
—	265	265	265	—	8	18	7	44	7	15
—	333	333	330	3	8	15	7	51	7	23
3	387	390	379	11	7	58	7	36	7	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	1056	1082	1058	24	8	39	8	21	7	33
24	1142	1166	1152	14	9	9	8	24	7	45
14	1257	1271	1265	6	8	55	8	31	7	36
6	2000	2006	1949	57	8	44	8	7	7	41
9	15	24	19	5	7	42	7	30	7	18
5	17	22	17	5	8	6	7	30	7	—
5	44	49	39	10	8	6	7	30	7	12
10	43	53	12	41	7	6	7	—	6	18
—	143	143	143	—	9	—	8	15	7	15
—	179	179	161	18	8	30	8	15	7	15
18	170	188	140	48	8	30	8	15	7	15
48	150	198	119	79	7	48	7	30	6	45
—	18	18	18	—	8		7	42	7	22
—	37	37	37	—	8	3	7	46	7	34
—	23	23	23	—	8	3	7	48	7	32
—	55	55	55	—	8	20	7	38	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	198	198	196	2	7	58	7	40	7	24
2	197	199	193	6	7	53	7	29	7	3
6	185	191	178	13	7	47	7	21	6	32
13	186	199	186	13	7	33	7	7	6	32

Haber										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	151	151	151	—	3	48	3	53	3	15
—	137	137	137	—	3	47	3	54	3	17
—	184	184	184	—	3	49	3	[illegible]	3	18
—	196	196	196	—	3	48	3	36	3	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	81	81	81	—	3	35	3	40	3	29
—	122	122	122	—	3	36	3	41	3	26
—	121	121	121	—	4	5	3	53	3	38
—	200	200	200	—	4	18	3	51	3	34
—	12	12	12	—	4	18	4	15	4	6
—	20	20	16	4	4	24	4	18	4	10
4	30	34	23	11	4	12	3	45	3	34
11	28	39	37	2	3	48	3	36	3	30
—	36	36	35	—	3	46	3	30	3	24
—	19	19	19	—	3	45	3	30	3	20
—	24	24	24	—	3	45	3	30	3	12
—	31	31	30	1	3	40	3	30	3	—
—	9	9	9	—	3	30	3	26	3	15
—	10	10	10	—	3	23	3	14	3	5
—	5	5	5	—	3	24	3	22	3	20
—	22	22	22	—	3	39	3	31	3	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	118	121	113	8	3	54	3	42	3	30
8	66	74	69	5	3	48	3	41	3	32
5	58	63	63	—	4	2	3	49	3	38
—	95	95	95	—	3	56	3	48	3	40

Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	55	55	55	—	3	32	3	20	3	[illegible]
—	13	13	13	—	3	37	3	23	3	1[illegible]
—	1	1	1	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Monat (Jahr 1855.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Friedberg	17	Septemb.	3	53	56	32	4	10	53	10	3	8	55	—	57	57	47	10	6	24	6	7	5	39
	24	"	4	12	16	14	2	10	33	10	6	9	30	10	22	32	23	9	6	10	6	3	6	—
	1	Oktober.	2	93	95	87	8	10	50	9	50	8	47	9	109	118	116	2	6	13	6	4	5	38
	8	"	8	36	44	38	6	10	27	9	38	8	35	2	49	51	41	10	5	47	5	42	5	34
Füßen	19	Septemb.	45	22	67	28	39	13	8	12	46	12	16	85	19	104	24	80	9	7	8	42	8	30
	26	"	39	32	71	21	50	13	27	12	41	11	40	80	18	98	18	80	9	18	9	9	9	—
	3	Oktober.	50	25	75	24	49	13	25	12	50	12	4	80	17	97	18	79	9	15	8	57	8	35
	10	"	49	21	70	28	42	13	7	12	42	12	7	79	32	111	33	78	9	—	8	33	8	—
Günzburg	22	Septemb.	8	61	69	56	13	11	22	10	25	9	4	—	31	31	23	8	7	24	7	11	6	58
	29	"	13	83	96	76	20	10	58	10	7	9	6	8	30	38	34	4	7	9	6	46	6	24
	6	Oktober.	20	55	75	69	6	11	10	10	8	9	6	4	8	12	12	—	7	—	6	53	6	30
	13	"	6	98	104	95	9	10	33	9	45	8	54	—	40	40	29	11	6	35	6	25	6	10
Höchstädt	23	Septemb.	—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	8	15	7	20	—	—
	30	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	8	18	—	—	—	—
	7	Oktober.	—	2	2	2	—	10	48	10	24	—	—	—	2	2	2	—	8	24	8	15	—	—
	14	"	—	3	3	3	—	10	54	10	—	9	45	—	3	3	3	—	8	24	8	—	7	48
Kaufbeuern . . .	17	Septemb.	71	94	165	128	37	12	26	11	—	9	42	17	52	69	47	22	9	12	8	15	7	6
	24	"	37	147	184	150	34	12	17	11	7	10	8	22	82	104	66	38	10	7	8	22	7	37
	1	Oktober.	34	192	226	184	42	11	53	10	51	10	14	38	60	98	44	54	9	5	8	13	7	15
	8	"	42	144	186	144	42	12	3	11	5	10	12	54	24	78	28	50	8	45	7	57	7	—
Kempten . . .	23	Septemb.	249	374	623	493	130	13	17	12	39	11	40	77	113	190	164	26	9	6	8	45	8	20
	30	"	130	568	698	436	262	12	56	12	26	11	49	26	262	288	209	79	8	59	8	38	8	23
	7	Oktober.	262	591	853	531	322	12	45	12	6	11	20	79	277	356	240	116	8	30	8	13	7	56
	14	"	322	375	697	322	375	12	28	11	46	11	4	116	183	299	125	174	8	23	8	1	7	57
Krumbach	19	Septemb.	34	115	149	142	7	11	11	10	21	9	31	1	18	19	19	—	7	16	6	52	6	28
	26	"	7	90	97	95	2	11	7	10	29	9	39	—	18	18	14	4	7	10	7	2	6	45
	3	Oktober.	2	121	123	120	3	11	10	10	18	9	26	4	16	20	20	—	7	5	6	44	6	25
	10	"	3	194	197	147	50	10	25	9	34	8	45	—	24	24	17	7	6	42	6	21	6	—
Lauingen	19	Septemb.	—	421	421	421	—	10	52	10	16	9	48	—	93	93	89	4	7	53	7	7	6	45
	26	"	—	487	487	479	8	10	53	10	17	9	39	4	85	89	83	6	7	51	6	59	6	25
	3	Oktober.	8	566	574	478	96	10	6	9	28	8	47	6	61	67	49	18	7	11	6	47	6	20
	10	"	96	511	607	603	4	10	13	9	44	9	17	18	40	58	53	5	7	9	6	34	6	16

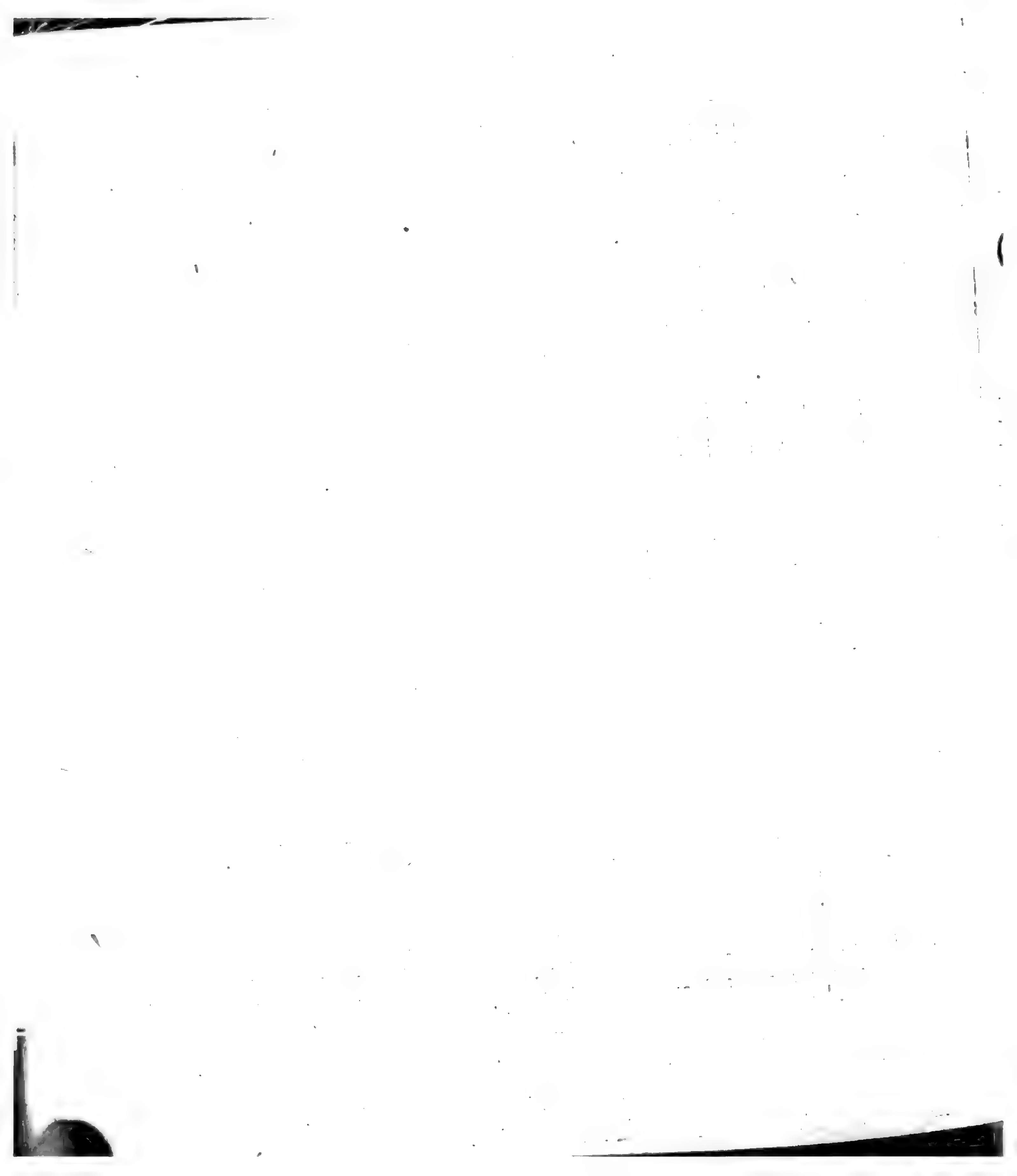
Gerste										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	20	20	20	—	8	—	7	47	7	20
—	15	15	13	2	8	10	7	51	7	18
2	80	82	82	—	8	29	8	2	7	28
—	39	39	34	5	8	15	7	41	7	26
16	—	16	—	16	—	—	—	—	—	—
16	—	16	—	16	—	—	—	—	—	—
16	—	16	—	16	—	—	—	—	—	—
16	9	25	9	16	9	—	8	32	7	30
10	120	130	115	15	8	15	7	48	7	22
15	134	149	95	54	8	5	7	41	7	20
54	108	162	117	45	7	45	7	19	7	3
45	147	192	164	28	7	26	6	56	6	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	55	103	82	21	9	26	8	45	7	50
21	33	54	47	7	9	33	8	56	7	40
7	106	113	75	38	9	23	8	45	8	7
38	136	174	106	68	8	32	7	54	6	55
126	286	412	353	59	10	2	9	55	8	55
59	345	404	150	254	10	18	9	56	8	49
254	189	443	192	251	9	55	9	5	8	20
251	117	368	161	207	9	50	9	6	8	17
22	106	128	102	26	8	1	7	25	6	49
26	92	118	112	6	8	9	7	36	7	3
6	209	215	184	31	8	16	7	48	7	20
31	407	438	196	242	7	29	7	5	6	41
62	822	884	826	58	8	15	7	43	7	14
58	983	1041	1014	27	8	14	7	54	7	29
27	1119	1146	927	219	8	21	7	45	7	10
219	1189	1408	1087	321	7	54	7	32	7	15

Haber										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	32	35	35	—	3	52	3	45	3	19
—	17	17	17	—	3	49	3	52	3	11
—	120	120	120	—	4	5	3	48	3	22
—	57	57	55	2	4	7	3	54	3	38
3	7	10	8	2	5	18	5	12	5	4
2	7	9	7	2	5	15	5	12	5	6
2	10	12	10	2	5	6	4	58	4	48
2	20	22	18	4	4	45	4	56	4	24
—	32	32	32	—	3	55	3	40	3	27
—	44	44	44	—	3	44	3	17	3	7
—	27	27	27	—	3	48	3	45	3	42
—	50	50	47	3	3	42	3	32	3	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	60	76	73	3	4	41	4	22	4	6
3	70	73	73	—	4	40	4	17	3	40
—	66	66	66	—	4	26	4	—	3	15
—	126	126	125	1	4	20	3	40	3	55
27	164	191	164	27	5	17	5	—	4	56
27	211	238	186	52	5	20	5	—	4	51
52	218	270	199	71	5	17	5	—	4	54
71	173	244	149	95	5	16	4	57	4	34
—	41	41	41	—	3	59	3	42	3	25
—	55	55	45	10	3	40	3	27	3	14
10	30	40	40	—	3	36	3	26	3	16
—	102	102	91	11	3	22	3	10	2	58
4	93	97	94	3	3	29	3	14	3	—
3	72	75	72	3	3	38	3	23	3	12
3	86	89	89	—	3	39	3	26	3	10
—	86	86	82	4	3	45	3	32	3	24

Veesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	42	42	42	—	4	7	3	46	3	2
—	40	40	12	28	4	—	3	38	3	
28	113	141	141	—	3	48	3	32	3	1
—	67	67	64	3	3	42	3	27	3	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises	Schranne Jahr 1835. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Lindau	19	Septemb.	1718	984	2702	1001	1701	15	11	12	18	11	56	11	18	29	14	15	8	30	8	15	—	—
	26	"	1701	1378	3079	1308	1771	13	29	12	32	11	41	15	3	18	7	11	8	30	8	24	8	15
	3	Oktober.	1771	1218	2989	1089	1900	13	28	12	21	11	36	11	30	41	30	11	8	30	8	27	8	1
	10	"	1900	1104	3004	989	2105	12	39	12	11	11	28	11	18	29	17	12	9	15	8	28	—	—
Memmingen	22	Septemb.	16	670	686	614	72	12	33	11	51	10	45	99	93	192	110	82	8	9	7	55	7	14
	29	"	72	815	887	731	156	12	16	11	26	10	37	82	148	320	144	86	7	48	7	18	7	—
	6	Oktober.	156	805	961	813	148	12	10	11	21	10	13	86	172	258	141	117	7	39	7	19	7	8
	13	"	148	701	849	590	259	11	54	11	8	10	7	117	166	283	154	129	7	55	7	9	7	—
Mindelheim	19	Septemb.	13	134	147	147	—	11	41	11	4	10	24	2	34	36	34	2	7	51	7	30	7	13
	26	"	—	258	258	242	16	11	15	10	34	10	4	2	45	47	40	7	7	37	7	28	7	7
	3	Oktober.	16	265	281	205	76	11	6	10	29	9	54	7	49	56	45	11	7	25	7	2	6	57
	10	"	76	233	309	224	85	10	55	9	48	9	7	11	69	80	58	22	7	10	6	52	6	13
Neuburg	23	Septemb.	1	113	114	114	—	9	49	9	6	8	23	—	55	55	55	—	6	15	6	2	5	49
	30	"	—	104	104	104	—	9	55	9	2	8	13	—	48	48	48	—	6	2	5	30	5	12
	7	Oktober.	—	124	124	120	4	9	45	8	57	8	17	—	53	53	53	—	5	32	5	34	5	20
	14	"	4	81	85	85	—	9	51	9	1	8	13	—	53	53	52	1	5	45	5	25	5	3
Ottobeuern	17	Septemb.	2	23	25	20	5	12	23	11	12	10	37	—	4	4	4	—	8	30	8	—	—	—
	24	"	5	32	37	37	—	12	30	12	1	10	26	—	11	11	9	2	8	20	7	45	7	30
	1	Oktober.	—	41	41	36	5	12	40	11	55	10	26	2	7	9	7	2	8	15	7	13	6	52
	8	"	5	50	55	42	13	11	6	10	15	9	58	2	10	12	10	2	7	25	7	10	7	—
Rain	19	Septemb.	—	31	31	31	—	10	15	9	15	8	12	—	40	40	40	—	6	30	6	20	6	—
	26	"	—	48	48	42	6	9	40	8	30	8	—	—	55	55	55	—	6	24	5	48	5	30
	3	Oktober.	6	43	49	39	10	9	40	8	30	8	—	—	28	28	22	6	6	18	5	45	5	30
	10	"	10	20	30	27	3	10	45	9	—	8	30	6	30	36	35	1	6	30	6	—	5	50
Schrobenhausen	17	Septemb	7	37	44	36	8	11	2	10	31	9	50	9	77	86	78	8	5	20	5	16	5	7
	24	"	8	36	44	37	7	10	55	10	20	9	28	8	114	122	117	5	5	52	5	20	5	9
	1	Oktober.	7	35	42	36	6	10	50	10	25	9	51	5	125	130	124	6	5	24	5	15	5	4
	8	"	6	32	38	35	3	10	37	10	13	10	2	6	123	129	125	4	5	20	5	18	5	10
Weissenhorn	23	Septemb	49	328	377	350	27	12	31	10	50	8	41	11	32	43	36	7	7	7	6	39	6	12
	30	"	27	415	442	402	40	12	16	10	59	8	38	7	30	37	32	5	6	49	6	30	6	15
	7	Oktober.	40	416	456	375	81	11	59	10	21	8	32	5	23	28	23	5	6	33	6	21	6	7
	14	"	81	274	355	257	98	11	14	9	46	7	40	5	34	39	32	7	6	22	6	11	5	55

Gerste											Haber											Weesen.										
Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	37	70	107	52	55	6	6	3	59	[illegible]	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	3	3	—	9	—		—		—	55	116	171	131	40	6	6	4	24	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	56	56	37	19	11	—	10	—	—	—	40	94	134	73	61	3	56	3	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	6	25	10	15	11	—	—	—	—	—	61	52	113	61	52	3	48	3	30	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92	553	645	629	16	10	2	9	16	8	29	—	141	141	125	16	4	39	4	23	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	741	757	715	42	10	4	9	17	8	36	16	247	263	259	4	4	50	4	16	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	841	883	581	301	9	43	8	52	7	33	4	198	202	190	12	4	45	4	27	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
301	579	880	847	33	9	41	8	48	7	52	12	187	199	189	10	4	38	4	30	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	63	91	82	9	8	53	8	20	7	11	—	67	67	67	—	4	22	3	58	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	95	104	95	9	8	59	8	25	7	22	—	108	108	102	6	4	18	4	1	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	92	101	86	15	8	44	8	19	7	8	6	91	97	93	4	4	22	4	2	3	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	167	182	118	64	8	45	8	—	6	52	4	181	185	144	41	4	2	3	53	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	216	227	227	—	7	57	7	12	6	50	—	49	49	49	—	3	53	3	36	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	194	194	194	—	7	46	7	26	7	4	—	55	55	55	—	4	2	3	44	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	306	306	286	20	7	34	7	8	6	40	—	54	54	54	—	3	53	3	40	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	247	267	192	75	7	19	6	50	6	16	—	74	74	66	8	3	47	3	54	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	1	8	6	2	8	30	7	19	7	15	4	14	18	18	—	4	34	4	8	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	6	6	—	7	30	7	15	6	45	—	17	17	17	—	4	33	4	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	12	12	12	—	4	57	4	20	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	7	10	7	—	—	—	—	50	50	40	10	4	28	4	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	75	75	75	—	8	18	7	30	6	30	—	31	31	31	—	3	34	3	30	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	151	151	151	—	8	—	7	—	6	—	—	41	41	37	4	3	50	3	40	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	169	169	161	8	7	45	6	30	6	—	4	43	47	43	4	3	24	3	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	177	185	183	2	7	45	7	15	6	—	4	30	34	34	—	3	42	3	20	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	67	70	70	—	7	40	7	37	7	15	3	60	63	63	—	3	33	3	24	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	116	116	116	—	7	51	7	31	7	17	—	117	117	117	—	3	55	3	39	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	108	108	105	3	8	4	7	50	7	23	—	85	85	85	—	3	46	3	35	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	85	88	88	—	7	30	7	18	7	6	—	113	113	108	5	3	32	3	22	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111	218	329	290	39	8	11	7	34	6	52	2	76	78	72	6	3	52	3	29	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	277	316	290	26	8	20	7	32	6	47	6	74	80	80	—	3	53	3	32	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	339	365	312	53	7	45	7	16	6	57	—	92	92	87	5	3	46	3	30	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	283	336	256	80	7	45	7	1	6	23	5	98	103	95	8	3	47	3	31	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Nr. 12.

Schrannen-Auszeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Oktober und November

1835.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1833.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	17	Oktober	8	136	144	139	5	10	1	9	24	8	35	5	221	226	220	6	5	39	5	29	5	43
	24	"	5	186	191	186	5	9	58	9	23	8	17	6	189	195	191	4	5	49	5	33	5	17
	31	"	5	159	164	160	4	9	45	8	50	7	48	4	260	264	264	—	5	48	5	32	5	15
	7	Novemb.	4	90	94	94	—	9	42	8	45	7	56	—	206	206	206	—	5	54	5	42	5	19
Augsburg	17	Oktober.	—	222	222	217	5	10	56	9	56	9	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	"	5	244	249	235	14	10	51	10	6	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	14	348	362	299	63	10	40	9	50	8	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Novemb.	65	274	337	290	47	10	39	9	50	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	Oktober.	14	348	362	358	4	10	47	9	44	8	11	6	440	446	442	4	6	14	6	3	5	44
	23	"	4	395	399	380	19	10	52	9	45	8	28	4	434	438	438	—	6	18	6	10	5	50
	30	"	19	449	468	403	65	11	14	9	25	8	12	—	483	483	483	—	6	21	6	13	5	57
	6	Novemb.	65	413	478	462	16	10	9	8	52	8	1	—	529	520	529	—	6	21	6	14	5	45
Babenhausen . . .	19	Oktober.	42	53	95	83	12	10	18	9	24	9	—	3	2	5	3	2	7	15	6	45	6	43
	26	"	12	67	79	68	11	10	39	9	40	9	9	2	6	8	5	3	7	—	6	45	6	33
	2	Novemb.	11	82	93	85	8	11	30	10	54	10	9	3	8	11	8	3	7	18	7	6	7	—
	9	"	8	82	90	70	20	10	51	10	15	9	30	3	14	17	11	6	7	—	6	42	6	30
Burgau	19	Oktober.	8	39	47	26	21	10	30	9	30	9	—	1	22	23	14	9	7	—	6	45	6	30
	26	"	21	46	67	44	23	10	45	10	—	8	45	9	20	29	26	3	7	—	6	48	6	30
	2	Novemb.	23	59	82	30	52	10	30	9	30	8	30	3	24	27	23	4	7	—	6	45	6	30
	9	"	52	37	89	73	16	10	—	9	30	8	30	4	32	36	34	2	6	45	6	30	6	15
Dillingen	16	Oktober.	—	7	7	7	—	10	25	9	40	8	54	—	17	17	17	—	6	24	6	15	6	5
	23	"	—	10	10	10	—	10	15	9	39	9	12	—	11	11	11	—	6	6	6	3	6	—
	30	"	—	5	5	5	—	9	45	9	37	9	30	—	4	4	4	—	6	22	6	21	6	20
	6	Novemb.	—	9	9	9	—	9	30	9	22	9	10	—	30	30	30	—	6	20	6	7	5	58
Donauwörth . . .	21	Oktober.	—	37	37	31	6	10	15	9	37	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28	"	6	52	58	55	3	10	1	9	4	8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Novemb.	3	27	30	30	—	10	13	9	38	8	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	"	—	36	36	36	—	9	53	9	21	8	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	Oktober.	5	84	89	72	17	9	43	8	24	7	56	3	93	98	98	—	6	30	6	18	6	8
	28	"	17	78	95	79	16	9	5	8	53	8	9	—	133	133	133	—	6	27	6	12	5	58
	4	Novemb	16	68	84	84	—	9	28	8	42	8	1	—	114	114	115	—	6	31	6	18	6	10
	11	"	—	62	62	61	1	9	18	8	59	8	12	—	156	156	149	7	6	30	6	18	6	7

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
11	413	424	415	9	7	55	7	30	7	15	—	200	200	200	—	3	49	3	38	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	239	248	245	3	7	35	7	10	6	53	—	244	244	244	—	3	48	3	35	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	296	299	292	7	7	38	7	17	6	58	—	248	248	248	—	3	49	3	37	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	216	223	218	5	7	53	7	39	7	11	—	147	147	147	—	3	51	3	38	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	1518	1575	1376	199	8	36	8	5	7	24	—	185	185	182	3	4	13	3	53	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
199	1124	1323	1189	134	8	25	7	49	7	24	3	150	153	153	—	4	15	3	55	3	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
134	822	956	938	18	8	23	7	52	7	5	—	194	194	194	—	4	21	3	57	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	911	929	834	95	8	30	7	52	7	7	—	211	211	208	3	4	12	3	54	3	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	18	59	44	15	7	12	7	3	6	29	2	21	23	23	—	3	54	3	48	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	26	41	33	8	7	15	6	48	6	12	—	30	30	30	—	3	51	3	45	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	18	26	21	5	6	57	6	42	6	36	—	22	22	22	—	3	54	3	48	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	19	24	16	8	7	3	6	42	6	15	—	50	50	41	9	3	51	3	45	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	75	154	112	42	7	45	7	—	6	30	1	33	34	34	—	3	38	3	36	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	107	149	134	15	7	48	7	—	6	30	—	32	32	32	—	3	45	3	30	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	76	91	88	3	7	—	6	45	6	30	—	57	57	57	—	3	40	3	30	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	95	98	93	5	7	—	6	30	6	15	—	35	35	35	—	3	36	3	30	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	27	27	—	7	35	7	19	7	5	—	26	26	26	—	3	42	3	32	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	19	19	—	7	8	7	3	7	—	—	23	23	23	—	3	38	3	31	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	46	46	46	—	7	28	7	3	6	38	—	20	20	20	—	3	37	3	34	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	64	64	64	—	7	22	6	54	6	30	—	25	25	25	—	3	42	3	33	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	270	283	229	54	7	23	6	57	6	26	—	109	109	106	3	3	57	3	51	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	239	293	257	36	7	12	6	29	5	47	3	150	153	153	—	3	54	3	45	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	112	148	142	6	7	8	6	39	6	7	—	146	146	146	—	3	47	3	39	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	148	154	149	5	7	3	6	31	6	1	—	90	90	90	—	3	56	3	49	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Monat Jahr 1835.	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Friedberg	15	Oktober.	6	23	29	29	—	10	13	9	29	8	45	10	38	48	39	9	5	42	5	34	5	27
	22	"	—	44	44	40	4	10	8	9	33	8	42	9	30	39	37	2	5	44	5	36	5	32
	29	"	4	20	24	22	2	10	30	9	38	8	48	2	10	12	12	—	6	8	6	-	5	34
	5	Novemb.	2	50	52	51	1	10	21	9	40	8	50	—	46	46	46	—	5	52	5	40	5	31
Füßen	17	Oktober.	42	24	66	23	43	13	18	12	58	12	36	78	8	86	17	69	8	26	8	6	7	52
	24	"	43	20	63	26	37	13	21	12	50	12	6	69	12	81	22	59	9	—	8	37	8	12
	31	"	37	23	60	25	35	13	23	12	35	11	30	59	10	69	13	56	9	—	8	50	8	20
	7	Novemb.	35	29	64	30	34	13	15	12	39	11	57	56	16	72	19	53	9	—	8	40	8	22
Günzburg	20	Oktober.	9	43	52	47	5	11	12	10	9	9	7	11	7	18	17	1	6	34	6	23	6	12
	27	"	5	107	112	64	48	10	15	9	5	7	56	1	22	23	21	2	7	12	6	50	6	27
	3	Novemb.	48	61	109	71	38	9	33	8	39	7	48	2	22	24	20	4	6	55	6	39	6	24
	10	"	38	68	106	89	17	10	4	8	52	7	40	4	38	42	41	1	6	35	6	24	6	14
Höchstädt	21	Oktober.	—	2	2	2	—	10	24	9	45	—	—	—	2	2	2	—	8	24	7	48	—	—
	28	"	—	2	2	2	—	10	24	9	45	—	—	—	2	2	2	—	8	—	7	15	—	—
	4	Novemb.	—	3	3	3	—	10	30	10	—	9	39	—	3	3	3	—	7	30	7	6	6	48
	11	"	—	3	3	3	—	9	54	9	45	9	—	—	3	3	3	—	7	15	7	—	6	40
Kaufbeuern . . .	15	Oktober.	42	86	128	112	16	11	45	10	45	9	40	50	18	68	42	26	8	7	7	27	7	7
	22	"	16	142	158	134	24	11	32	10	52	9	40	26	18	44	38	6	9	—	7	45	7	10
	29	"	24	159	183	154	29	11	41	10	11	9	38	6	51	57	56	1	8	15	7	30	6	42
	5	Novemb.	29	184	213	176	37	12	3	10	54	10	14	1	66	67	51	16	8	15	7	40	7	15
Kempten . . .	21	Oktober.	375	376	731	514	237	12	23	11	37	10	49	174	116	290	252	38	8	21	7	50	7	57
	28	"	237	462	699	342	357	12	13	11	31	10	45	38	216	254	181	73	8	19	7	59	7	35
	4	Novemb.	357	441	798	601	197	12	5	11	31	11	4	73	240	313	290	23	8	24	7	59	7	29
	11	"	197	509	706	474	232	12	15	11	41	10	55	23	296	319	271	48	8	23	8	-	7	36
Krumbach	17	Oktober.	50	75	125	112	13	10	20	9	25	8	30	7	9	16	15	1	6	36	6	21	6	6
	24	"	15	134	147	142	5	10	14	9	32	8	50	1	12	13	13	—	6	40	6	29	6	9
	31	"	5	124	129	128	1	10	23	9	44	9	5	—	29	29	25	4	6	42	6	29	6	16
	7	Novemb.	1	153	154	147	7	10	30	9	42	8	54	4	20	24	23	1	6	36	6	19	6	8
Lauingen	17	Oktober.	4	591	595	516	79	9	35	9	24	8	50	5	67	72	51	21	7	6	6	39	6	15
	24	"	79	464	543	538	5	9	56	9	33	9	11	21	41	62	51	11	6	42	6	15	5	45
	31	"	5	772	777	744	33	9	36	9	19	8	55	11	47	58	56	2	6	50	6	27	6	8
	7	Novemb.	33	634	667	590	77	9	32	9	11	8	47	2	39	41	38	3	6	59	6	27	5	58

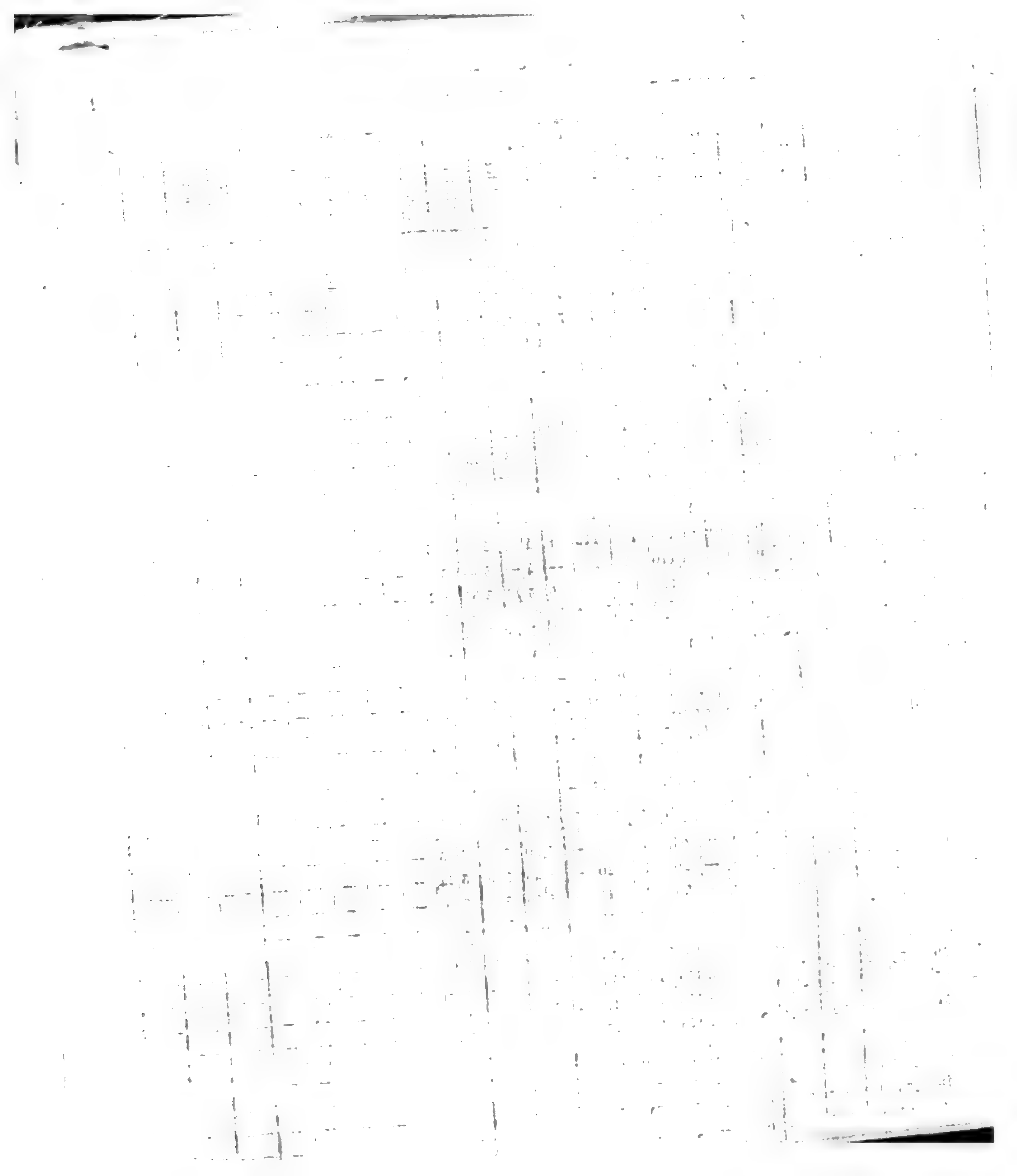
Gerste												Haber												Weesen											
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	63	68	54	14	8	11	7	56	7	30	2	74	76	75	1	4	4	3	54	3	34	3	45	48	45	3	3	38	3	23	3	8
14	45	59	59	—	7	52	7	36	7	11	1	87	88	86	2	4	3	3	59	3	36	3	45	48	48	—	3	38	3	26	3	15
—	44	44	35	9	8	44	7	58	7	20	2	78	80	80	—	4	1	3	53	3	38	—	35	35	35	—	3	55	3	41	3	26
9	23	32	26	6	8	5	7	38	7	11	—	87	87	87	—	4	1	3	50	3	40	—	72	72	72	—	3	29	3	12	2	53
16	—	16	—	16	—	—	—	—	—	—	4	25	29	14	15	4	35	4	35	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	22	38	18	20	9	30	9	15	9	—	15	4	19	3	16	5	—	4	45	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	7	27	10	17	10	—	9	45	9	30	16	25	41	20	21	4	46	4	36	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	17	—	17	—	—	—	—	—	—	21	1	22	17	5	4	36	4	32	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	93	121	116	5	7	26	6	59	6	32	3	23	26	21	5	3	46	3	38	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	131	136	133	3	7	24	7	3	6	43	5	43	48	48	—	3	42	3	35	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	183	188	138	50	7	13	6	45	6	37	—	48	48	48	—	3	33	3	28	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	136	186	177	9	7	7	6	41	6	15	—	84	84	84	—	3	38	3	29	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	63	131	97	34	8	37	7	50	6	33	1	120	121	97	24	3	58	3	40	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	115	149	116	33	9	1	8	18	7	14	24	54	78	61	17	3	54	3	41	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	121	154	85	69	8	56	8	26	7	10	17	53	70	70	—	3	59	3	42	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	81	150	88	62	8	46	8	1	7	21	—	108	108	107	1	3	49	3	44	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
207	180	387	185	202	9	50	9	24	8	17	95	204	299	253	46	5	—	4	42	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
202	189	391	128	263	9	19	8	56	8	25	46	268	314	182	132	5	5	4	47	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
263	97	360	209	151	9	9	8	48	7	49	132	221	353	285	68	4	56	4	39	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151	140	291	123	168	8	44	8	13	7	46	68	210	278	227	51	4	46	4	25	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
242	53	295	254	41	7	32	7	1	6	30	11	31	42	42	—	3	34	3	23	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	169	210	184	26	7	35	7	1	6	27	—	63	63	63	—	3	40	3	27	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	258	284	237	47	7	43	7	11	6	39	—	75	75	73	2	3	38	3	25	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	236	283	200	83	7	46	7	3	6	20	2	54	56	55	1	3	40	3	33	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
321	715	1036	690	346	7	34	7	14	6	48	4	72	76	65	11	3	57	3	31	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
346	575	921	892	29	7	39	7	19	6	52	11	44	55	53	2	3	53	3	32	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	1235	1264	974	290	7	37	7	14	6	48	2	123	125	122	3	3	55	3	34	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	742	212	7	37	7	4	6	28	3	97	100	80	20	3	47	3	31	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises	Schranne: Tag	Monat: Jahr 1845.	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Lindau	17	Oktober.	2105	1024	3129	1326	1803	12	36	11	44	11	11
	24	"	1803	938	2741	1002	1739	12	41	11	45	11	10
	31	"	1739	1156	2895	1238	1657	12	45	11	55	11	2
	7	Novemb.	1657	1160	2817	1000	1817	13	13	12	2	11	32
Memmingen	20	Oktober.	259	504	763	657	106	11	44	10	57	9	42
	27	"	106	570	676	656	20	11	44	10	53	9	46
	3	Novemb.	20	743	763	712	51	12	11	11	18	10	27
	10	"	51	845	896	788	108	12	4	11	16	10	21
Mindelheim	17	Oktober.	85	125	210	183	27	10	22	9	48	8	57
	24	"	27	162	189	169	20	10	53	10	10	9	13
	31	"	20	205	225	196	29	10	37	9	59	9	6
	7	Novemb.	29	183	212	201	11	10	42	10	—	9	6
Neuburg	21	Oktober.	—	96	96	95	1	9	20	8	41	7	55
	28	"	1	142	143	141	2	9	10	8	30	7	49
	4	Novemb.	2	99	101	101	—	9	24	8	46	8	4
	11	"	—	130	130	130	—	9	6	8	25	7	39
Ottobeuern	15	Oktober.	13	27	40	31	9	11	57	10	35	9	22
	22	"	9	22	31	28	3	11	37	10	45	9	51
	29	Novemb.	3	31	34	29	5	11	53	10	32	9	37
	5	"	5	34	39	39	—	11	42	10	59	9	55
Rain	17	Oktober.	3	24	27	24	3	9	30	8	30	8	—
	24	"	3	53	56	56	—	9	45	9	—	8	—
	31	"	—	39	39	39	—	9	30	8	30	7	40
	7	Novemb.	—	29	29	29	—	9	30	8	30	7	36
Schrobenhausen	15	Oktober.	3	43	46	40	6	10	42	10	18	9	33
	22	"	6	35	41	38	3	10	41	9	39	9	5
	29	"	3	34	37	34	3	10	45	10	9	9	31
	5	Novemb	3	42	45	40	5	10	45	10	16	9	30
Weissenhorn	21	Oktober.	98	230	328	307	21	11	27	9	51	7	28
	28	"	21	305	326	310	16	11	36	10	5	7	44
	4	"	16	391	407	397	10	11	44	10	26	8	30
	11	Novemb.	10	386	396	372	24	11	37	10	40	8	55

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises	Tag	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Lindau	17	12	11	23	12	11	8	30	8	—	—	—
	24	11	11	22	12	10	8	45	8	20	8	15
	31	10	22	32	27	5	9	15	8	51	8	11
	7	5	6	11	6	5	8	52	8	45	8	57
Memmingen	20	129	138	267	160	107	7	31	7	15	6	57
	27	107	135	242	131	111	7	24	7	11	6	57
	3	111	188	299	188	111	7	26	7	15	6	35
	10	111	220	331	235	96	7	32	7	21	7	5
Mindelheim	17	22	19	41	35	6	7	11	6	31	6	23
	24	6	35	41	32	9	7	5	6	53	6	23
	31	9	46	55	50	5	7	29	7	2	6	45
	7	5	33	38	38	—	7	15	7	—	6	37
Neuburg	21	1	35	36	36	—	5	36	5	40	5	23
	28	—	58	58	58	—	5	50	5	32	5	9
	4	—	49	49	49	—	6	3	5	39	5	10
	11	—	103	103	103	—	6	3	5	39	5	9
Ottobeuern	15	2	8	10	9	1	7	30	7	—	6	40
	22	1	9	10	10	—	7	45	7	30	—	—
	29	—	10	10	8	2	7	45	7	30	7	7
	5	2	10	12	12	—	7	52	7	30	7	—
Rain	17	1	51	55	55	—	6	15	5	40	5	20
	24	—	41	41	41	—	6	—	5	30	5	6
	31	—	42	42	42	—	6	15	5	30	5	15
	7	—	35	35	35	—	6	15	6	—	5	10
Schrobenhausen	15	4	131	135	128	7	5	24	5	15	5	6
	22	7	113	120	118	2	5	24	5	13	5	4
	29	2	121	123	121	2	5	28	5	16	5	8
	5	2	116	118	114	4	5	23	5	17	5	5
Weissenhorn	21	7	23	30	24	6	6	27	6	6	5	45
	28	6	46	52	45	7	6	19	6	9	6	—
	4	7	42	49	49	—	6	27	6	18	6	9
	11	—	38	38	38	—	6	10	6	24	6	6

Voriger Rest

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
15	1	16	—	16		—	—	—	—	—	52	85	137	71	66	5	30	5	30	5	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	39	55	25	3	10	30		—		—	60	77	143	97	46	5	30	5	6	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	29	59	39	20	11	—	8	30	8	15	46	51	97	62	35	5	24	5	6	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	5	25	10	15	8	15	—	-	—	—	35	120	155	114	41	5	42	5	6	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	566	599	571	28	9	44	8	41	7	42	10	235	245	239	6	4	45	4	21	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	626	654	638	16	9	25	8	33	7	38	6	291	297	280	17	4	33	4	13	3	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	478	494	381	113	9	24	8	18	7	24	17	232	249	210	39	4	39	4	20	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
113	349	462	410	52	9	27	8	45	7	33	39	207	246	219	27	4	33	4	14	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	98	162	102	60	8	31	7	52	6	16	41	97	138	137	1	4	12	3	57	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	91	151	124	27	8	4	7	16	6	10	1	129	130	122	8	4	4	3	48	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	104	131	104	27	8	17	7	40	6	18	8	110	118	118	—	4	—	3	42	3	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	108	135	112	23	8	7	7	40	6	16	—	113	113	108	5	3	47	3	31	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	186	261	260	1	7	7	6	40	6	10	8	71	79	78	1	3	46	3	36	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	218	219	218	1	7	6	6	39	6	10	1	95	96	95	1	3	50	3	38	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	185	186	186	—	7	6	6	44	6	19	1	42	43	43	—	3	49	3	37	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	168	168	168	—	7	10	6	47	6	17	—	81	81	81	—	3	51	3	44	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	3	4	8	30	8	—	5	24	10	7	17	17	—	4	23	4	1	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	8	6	2	7	30	—	—	—	—	—	13	13	13	—	4	57	4	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—		—	—	—	—	27	27	27	—	4	25	4	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	5	3	2	6	30	—	—	—	—	—	21	21	21	—	4	24	4	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	190	192	192	—	7	24	6	15	5	24	—	63	63	63	—	3	50	3	20	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	123	123	123	—	7	15	6	30	5	15	—	20	20	20	—	3	45	3	30	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	74	74	74	—	7	20	6	20	5	30	—	25	25	25	—	3	50	3	40	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	95	95	95	—	8		7	—	6		—	35	35	35	—	3	50	3	30	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	139	139	135	4	7	30	7	22	7	41	5	137	142	138	4	3	35	3	23	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	75	79	76	3	7	29	7	13	7	7	4	135	139	136	3	3	25	3	14	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	64	67	65	2	7	30	7	15	6	42	3	116	119	117	2	3	26	3	19	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	49	51	51	—	7	28	7	17	7	1	2	128	130	127	3	3	37	3	22	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	166	246	206	40	7	24	6	57	6	35	8	56	64	64	—	3	37	3	17	2	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	318	358	260	98	7	15	6	34	5	52	—	78	78	78	—	3	37	3	19	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	193	291	275	16	7	37	7	1	6	24	—	76	76	76	—	3	43	3	25	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	95	90	7	17	6	42	6	6	—	40	40	40	—	3	28	3	17	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Nr. 13.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat November und Dezember

1835.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1835.		Schäffel											Schäffel										
Aichach	14	Novemb.	• —	133	133	133	—	9	55	9	15	8	27	—	362	362	358	4	5	51	5	39	5	14
	21	"	• —	158	158	154	4	9	54	9	27	8	55	4	320	324	324	—	5	47	5	53	5	9
	28	"	• 4	125	129	125	4	9	53	9	21	8	57	—	241	241	241	—	5	57	5	46	5	19
	5	Dezember	• 4	171	175	167	8	9	53	9	1	8	41	—	372	372	370	2	5	48	5	36	5	16
Augsburg	13	Novemb.	• 47	308	355	307	48	10	25	9	25	8	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	"	• 48	329	377	372	5	10	20	9	32	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	"	• 5	402	407	402	5	10	6	9	30	8	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Dezember.	• 5	482	487	462	25	9	49	8	49	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	Novemb.	16	410	426	398	28	9	38	8	56	7	58	—	664	664	661	3	6	[illegible]	6	17	6	14
	20	"	28	408	436	434	2	10	5	8	58	7	47	3	721	724	721	3	6	26	6	16	6	3
	27	"	2	495	497	497	—	9	55	9	—	8	4	3	938	941	941	—	6	27	6	18	6	7
	4	Dezember.	—	396	396	393	3	10	5	9	4	8	4	—	930	930	907	23	6	18	6	6	5	56
Babenhausen . . .	16	Novemb.	20	90	110	109	1	11	30	10	51	10	12	6	10	16	14	2	7	9	7	—	6	42
	23	"	1	117	118	112	6	11	57	11	24	10	30	2	17	19	18	1	7	18	7	9	7	—
	28	"	6	39	45	30	15	11	30	10	37	10	36	1	9	10	8	2	7	12	7	—	6	45
	7	Dezember.	15	100	115	95	20	11	42	11	30	10	30	2	22	24	21	3	7	—	6	54	6	30
Burgau	16	Novemb.	16	52	68	68	—	10	—	9	30	8	30	2	39	41	33	8	6	30	6	15	5	24
	23	"	—	74	74	70	4	10	—	9	30	8	30	8	42	50	38	12	6	40	6	30	6	15
	30	"	4	77	81	78	3	10	—	9	30	8	30	12	63	75	45	30	6	30	6	15	6	—
	7	Dezember.	3	57	60	58	2	10	—	9	45	8	40	30	12	42	32	10	6	24	6	15	6	—
Dillingen	13	Novemb.	—	14	14	14	—	9	44	9	37	9	15	—	24	24	24	—	6	23	6	15	6	8
	20	"	—	9	9	9	—	10	10	9	55	9	39	—	34	34	34	—	6	20	6	12	6	4
	27	"	—	6	6	6	—	9	37	9	7	9	40	—	28	28	28	—	6	13	6	2	5	51
	4	Dezember.	—	8	8	3	—	9	40	9	27	9	14	—	36	36	36	—	6	13	6	5	6	—
Donauwörth . . .	18	Novemb.	• —	65	65	56	9	9	44	9	6	8	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	"	• 9	53	62	54	8	9	23	8	45	7	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Dezember.	• 8	34	42	39	3	9	19	8	39	7	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	"	• 3	23	26	26	—	9	22	8	52	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	Novemb	1	101	102	101	1	9	15	8	45	8	22	7	143	150	147	3	6	28	6	19	6	11
	25	"	1	91	92	86	6	8	54	8	23	7	51	3	209	212	196	16	6	12	6	4	5	58
	2	Dezember.	6	90	96	95	1	9	12	8	38	8	6	16	143	159	159	—	6	12	6	3	5	56
	9	"	1	68	69	69	—	8	53	8	31	8	3	—	200	200	169	31	6	8	5	58	5	[illegible]

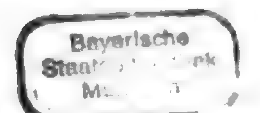
Gerste											Haber											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	287	292	286	6	7	41	7	17	6	55	—	185	185	185	—	3	49	3	31	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	250	256	248	8	7	42	7	14	6	57	—	224	224	224	—	3	52	3	39	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	144	152	145	7	7	36	7	21	7	9	—	166	166	166	—	3	55	3	43	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	217	224	207	17	7	35	7	10	6	45	—	198	198	198	—	3	49	3	35	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	810	905	831	74	8	27	7	59	7	10	3	119	122	119	3	4	15	3	59	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	610	684	664	20	8	19	7	48	6	56	3	186	189	189	—	4	17	4	1	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	637	637	632	25	8	24	7	35	6	51	—	168	168	168	—	4	11	3	57	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	385	410	407	3	8	5	7	41	6	49	—	210	210	210	—	4	16	3	57	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	8	4	4	6	45	6	50	6	18	9	19	28	28	—	4	9	4	—	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	11	11	—	7	30	7	15	6	36	—	32	32	32	—	3	57	3	48	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	15	13	15	—	3	54	3	42	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	1	1	7	—	—	—	—	—	—	50	50	50	—	4	6	3	48	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	102	107	107	—	7	20	6	45	6	12	—	29	29	29	—	3	30	3	24	3	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	79	79	53	26	7	—	6	45	6	15	—	16	16	16	—	3	40	3	30	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	51	77	60	17	6	30	6	15	6	—	—	26	26	24	2	3	40	3	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	23	40	38	2	6	30	6	18	6	—	2	17	19	19	—	3	40	3	30	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	52	52	52	—	7	21	7	—	6	40	—	41	41	41	—	3	43	3	37	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	70	70	70	—	7	28	6	56	6	17	—	32	32	32	—	3	50	3	44	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	51	51	51	—	7	5	6	38	6	17	—	13	13	13	—	3	51	3	45	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	13	13	—	6	56	6	46	6	16	—	37	37	37	—	3	49	3	40	3	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	186	191	187	4	7	14	6	42	6	7	—	84	84	81	3	3	54	3	46	3	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	144	148	142	6	7	5	6	43	6	29	3	91	94	94	—	3	56	3	48	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	167	173	172	1	7	11	6	49	6	28	—	95	95	91	4	3	57	3	51	3	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	150	—	7	12	6	46	6	19	4	79	83	83	—	4	—	3	51	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schrannetag		Waizen und Kern.											Korn oder Roggen.										
	Tag	Monat	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester	
	Jahr 1835.		Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Friedberg	12	Novemb.	1	15	16	13	3	10	16	9	30	8	45	—	22	22	22	—	6	7	5	52	5	34
	19	"	3	53	56	56	—	10	21	9	32	8	29	—	90	90	90	—	6	2	5	50	5	37
	26	"	—	47	47	39	8	10	15	9	27	8	38	—	32	32	32	—	6	14	6	4	5	34
	3	Dezember.	8	41	49	48	1	10	6	9	26	8	44	—	57	57	57	—	6	6	5	55	5	45
Füßen	14	Novemb.	34	36	70	33	37	13	17	12	41	12	2	53	34	87	30	57	9	—	8	40	8	25
	21	"	37	31	68	31	37	13	12	13	-	12	50	57	38	95	29	66	8	52	8	44	8	36
	28	"	37	37	74	30	44	13	4	12	20	11	24	66	28	94	17	77	8	41	8	30	8	20
	5	Dezember.	44	28	72	35	37	13	13	12	50	11	39	77	52	129	55	74	8	43	8	27	8	12
Günzburg	17	Novemb.	17	70	87	80	7	10	9	9	29	8	50	1	55	56	55	1	6	48	6	14	5	40
	24	"	7	82	89	74	15	10	10	9	26	8	3	1	37	38	31	7	6	46	6	31	6	17
	1	Dezember.	15	106	121	100	21	9	53	9	18	8	43	7	41	48	39	9	6	30	6	22	6	11
	7	"	21	43	64	56	8	9	36	8	57	8	18	9	18	27	23	4	6	29	6	16	6	3
Höchstädt	18	Novemb.	—	3	3	3	—	9	45	9	15	9	—	—	3	3	3	—	7	24	7	15	7	—
	25	"	—	3	3	3	—	9	38	9	30	9	—	—	3	3	3	—	7	24	7	15	7	—
	2	Dezember	—	3	3	3	—	9	36	9	24	9	—	—	3	3	3	—	7	—	6	48	6	15
	9	"	—	1	1	1	—	9	30	—	-	—	—	—	2	2	2	—	6	30	6	15	—	—
Kaufbeuern . . .	12	Novemb.	37	204	241	160	81	11	46	11	4	10	30	16	70	86	65	21	7	57	7	33	7	7
	19	"	81	103	184	167	17	11	55	10	35	9	45	21	67	88	76	12	8	13	7	44	7	19
	26	"	17	240	257	217	40	11	37	10	45	10	14	12	89	101	99	2	8	15	7	40	7	13
	3	Dezember.	40	238	278	220	58	11	37	10	42	10	2	2	123	125	77	48	7	54	7	37	6	52
Kempten . . .	18	Novemb.	232	588	820	638	182	12	23	11	52	11	16	48	306	354	340	14	8	29	8	11	7	56
	25	"	182	712	894	636	258	12	37	11	57	11	7	14	446	460	396	64	8	40	8	12	7	58
	2	Dezember.	258	548	806	524	282	12	23	11	49	11	14	64	374	438	315	123	8	32	8	3	7	55
	9	"	282	517	799	567	232	12	25	11	42	10	58	123	324	447	282	165	8	30	8	9	7	59
Krumbach	14	Novemb.	7	157	164	151	13	10	21	9	43	9	5	1	24	25	24	1	6	41	6	34	6	27
	21	"	13	171	184	144	40	10	16	9	31	8	46	1	46	47	47	—	6	52	6	39	6	26
	28	"	40	120	160	160	—	10	20	9	40	9	-	—	40	40	40	—	6	48	6	40	6	32
	5	Dezember.	—	220	220	183	37	10	26	9	47	9	8	—	60	60	54	6	6	34	6	26	6	18
Lauingen	14	Novemb.	77	654	731	717	14	9	42	9	21	8	52	3	107	110	102	8	6	53	6	28	6	6
	21	"	14	1086	1100	1024	76	9	33	9	—	8	19	8	142	150	114	36	6	34	6	15	5	59
	28	"	76	818	894	877	17	9	37	9	15	8	49	36	94	130	112	18	6	32	6	7	5	46
	5	Dezember.	17	1062	1079	1027	52	9	40	9	10	8	31	18	83	101	80	21	6	24	6	6	5	51

G e r s t e											H a b e r											V e e s e n										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	26	32	25	7	7	57	7	43	7	23	—	28	28	26	2	4	3	3	52	3	40	—	23	23	21	2	3	28	3	17	3	2
7	66	73	73	—	8	3	7	41	7	19	2	188	190	190	—	4	3	3	50	3	41	2	133	135	135	—	3	26	3	11	2	56
—	32	32	27	5	8	—	7	45	7	33	—	56	56	56	—	4	9	4	—	3	50	—	34	34	34	—	3	42	3	26	3	16
5	44	49	38	11	8	—	7	36	7	16	—	68	68	68	—	4	8	3	58	3	46	—	40	40	40	—	3	35	3	22	3	12
17	—	17	—	17	—	—	—	—	—	—	5	32	37	31	6	4	35	4	28	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	4	21	—	21	—	—	—	—	—	—	6	5	11	8	3	4	39	4	36	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	2	23	5	18	9	45	9	30	9	—	3	13	18	16	2	4	40	4	33	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	4	22	—	22	—	—	—	—	—	—	2	30	32	28	4	4	40	4	34	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	144	153	122	31	6	52	6	37	6	23	—	40	40	40	—	3	47	3	38	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	43	74	71	3	7	2	6	44	6	29	—	18	18	18	—	3	50	3	40	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	100	103	78	25	6	37	6	24	6	11	—	42	42	42	—	3	50	3	40	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	45	70	69	1	6	40	6	30	6	20	—	37	37	37	—	3	53	3	42	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	85	147	37	110	8	30	7	45	6	37	1	79	80	70	10	3	41	3	33	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	20	130	76	54	8	30	8	13	7	30	10	41	51	50	1	3	50	3	42	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	39	93	60	33	8	7	7	23	6	25	1	135	136	136	—	3	56	3	44	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	38	71	47	24	8	10	7	59	7	7	—	142	142	134	8	3	57	3	45	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
168	194	362	119	243	8	52	8	37	7	36	51	263	314	252	62	4	55	4	26	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
243	113	356	157	199	8	39	7	55	7	39	62	310	372	296	76	4	46	4	26	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
199	86	285	118	167	9	15	8	18	7	14	76	275	351	288	63	4	41	4	22	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
167	42	209	138	71	8	50	8	24	7	52	63	241	304	264	40	4	43	4	21	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	224	307	229	78	7	36	6	58	6	20	1	80	81	80	1	3	42	3	32	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	190	268	234	34	7	19	6	43	6	7	1	105	106	106	—	3	41	3	35	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	87	121	72	49	6	57	6	26	5	55	—	73	73	73	—	3	44	3	36	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	85	134	113	21	7	4	6	32	6	—	—	98	98	85	13	3	46	3	37	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
212	945	1157	901	256	7	37	7	3	6	31	20	89	109	109	—	3	54	3	36	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256	818	1074	766	308	7	25	6	49	6	13	—	145	145	143	2	3	54	3	40	3	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
308	325	633	626	7	7	23	6	51	6	18	2	87	89	86	3	3	45	3	37	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7	25	6	57	6	26	3	81	84	81	3	3	52	3	38	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat (Jahr 1855.)	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Preis Mittlerer fl.	kr.	Preis Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Preis Mittlerer fl.	kr.	Preis Mindester fl.	kr.
Lindau	14	Novemb.	1817	1557	3374	1602	1772	12	55	12	1	11	26	5	15	20	17	3	9	15	9	—	8	49
	21	"	1772	1489	3261	1490	1771	13	34	12	58	12	1	3	21	24	15	9	9	15	8	30	-	—
	28	"	1771	1702	3473	1640	1833	13	24	12	34	11	57	9	35	44	37	7	9	25	8	56	8	45
	5	Dezember.	1833	1558	3391	1552	1839	13	14	12	16	11	42	7	5	12	10	2	9	15	9	—	8	30
Memmingen	17	Novemb.	108	852	960	943	17	12	13	11	13	10	15	96	269	365	285	80	7	31	7	20	7	10
	24	"	17	985	1002	994	8	12	34	11	37	10	31	80	295	375	326	49	7	47	7	19	6	59
	1	Dezember.	8	658	666	629	37	12	13	11	16	10	20	49	203	252	196	56	7	27	7	11	6	55
	8	"	37	768	805	680	125	12	16	11	4	9	53	56	196	252	178	74	7	30	7	21	7	7
Mindelheim	14	Novemb.	11	202	213	192	21	10	52	10	6	9	22	—	58	58	55	3	7	18	7	5	6	52
	21	"	21	220	241	202	39	10	36	9	51	9	3	3	93	96	91	5	7	15	7	—	6	46
	28	"	39	173	212	208	4	11	5	10	2	9	4	5	60	65	64	1	7	15	7	—	6	57
	5	Dezember.	4	264	268	253	15	10	51	9	56	8	47	1	135	136	127	9	7	6	6	59	6	59
Neuburg	18	Novemb.	• —	159	159	129	30	8	51	8	5	7	22	—	106	106	102	4	5	40	5	26	4	37
	25	"	• 30	114	144	133	11	8	24	7	46	7	9	4	90	94	88	6	5	36	5	20	4	59
	2	Dezember.	• 11	123	134	133	1	8	27	7	49	7	12	6	88	94	94	—	5	41	5	24	5	5
	9	"	• 1	114	115	115	—	8	52	8	11	7	29	—	76	76	76	—	5	46	5	30	5	9
Ottobeuern	12	Novemb.	—	55	55	45	10	11	4	10	12	9	8	—	4	4	4	--	7	30	7	—	—	—
	19	"	10	37	47	45	2	11	56	11	4	9	51	—	6	6	6	—	8	—	7	30	—	—
	26	"	2	55	57	52	5	11	58	11	11	10	21	—	13	13	12	1	7	45	7	30	—	—
	3	Dezember.	5	56	61	49	12	11	40	10	58	9	18	1	24	25	22	3	7	46	7	26	7	5
Rain	14	Novemb.	• —	51	51	51	—	9	30	8	30	7	30	—	67	67	67	—	6	15	5	50	5	40
	21	"	• —	40	40	40	—	9	12	8	30	7	30	—	63	63	65	—	6	12	5	40	5	24
	28	"	• —	30	30	30	—	8	30	8	—	7	30	—	39	39	39	—	6	—	5	30	5	13
	5	Dezember.	• —	33	33	33	—	9	—	8	12	7	30	—	49	49	49	--	6	6	5	40	5	20
Schrobenhausen	12	Novemb.	• 5	34	39	34	5	10	51	9	50	9	18	4	162	166	160	6	5	28	5	19	5	8
	19	"	• 5	32	37	33	4	10	16	9	39	9	1	6	100	106	105	8	5	30	5	22	5	9
	26	"	• 4	42	46	39	7	9	41	9	4	8	50	3	169	172	157	15	5	32	5	20	5	9
	3	Dezember.	• 7	36	43	40	3	9	54	9	35	8	58	15	190	205	200	5	5	35	5	22	5	9
Weissenhorn	18	Novemb.	24	539	563	550	13	11	29	10	9	8	41	—	57	57	57	—	6	42	6	31	6	19
	25	"	13	644	657	549	108	11	36	10	16	8	52	—	106	106	96	10	6	45	6	26	6	9
	2	Dezember.	108	572	680	582	98	11	31	10	14	8	51	10	81	91	91	—	6	45	6	29	6	17
	9	"	98	420	518	454	64	11	29	10	4	8	32	—	92	92	89	3	6	44	6	29	6	17

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13	2	15	2	13	8	30	—	—	—	—	41	105	144	125	19	5	30	5	18	5		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	13	—	13		—		—		—	19	129	148	61	87	5	34	5	18	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	13	—	13	—	—	—	—	—	—	87	109	196	119	77	5	36	5	6	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	1	14	1	13	6	54	—	—	—	—	77	123	200	152	48	5	18	5	6	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	365	415	392	23	9	28	9	4	7	47	27	222	249	230	19	4	51	4	16	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	162	185	166	19	9	8	8	33	7	27	19	191	210	183	27	4	28	4	13	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	112	131	112	19	9	27	8	32	7	27	27	123	150	137	13	4	30	4	19	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	113	132	121	11	9	4	8	18	7	24	13	125	138	128	10	4	34	4	16	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	106	129	85	44	8	20	7	37	6	33	5	131	136	122	14	3	53	3	38	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	102	146	76	70	7	25	6	53	6	8	14	174	188	167	21	3	43	3	30	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	38	108	82	26	7	27	6	34	5	56	21	99	120	114	6	3	48	3	30	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	72	98	76	22	7	33	6	43	6	5	6	144	150	150	—	3	39	3	[illegible]	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	179	179	175	4	7	5	6	42	6	15	—	93	93	93	—	3	53	3	43	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	145	149	133	16	6	53	6	52	6	9	—	104	104	99	5	3	45	3	53	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	99	115	112	3	6	51	6	27	6	1	5	52	57	57	—	4	—	3	40	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	72	75	75	—	6	59	6	41	6	21	—	51	51	51	—	3	53	3	47	3	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	3	3	—	6	12	—	—		—	—	66	66	52	14	4	15	4	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	7	30	—	—	—	—	14	29	43	43	—	4	23	4		3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	5	—	7	15	6	15	—	—	—	37	37	36	1	4	15	4		3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	53	54	51	3	4	11	3	58	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	85	85	85	—	8	—	7	—	6	—	—	47	47	47	—	3	48	3	24	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	102	102	102	—	7	6	6	30	5	15	—	39	39	39	—	3	48	3	30	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	61	61	61	—	6	54	6	15	5	30	—	29	29	29	—	3	36	3	30	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	64	64	64	—	7	—	6	30	5	45	—	36	36	36	—	3	45	3	2[illegible]	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	38	38	38	—	7	28	7	15	7	2	3	129	13[illegible]	128	4	3	27	3	20	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31	31	31	—	7	30	7	12	7	2	4	109	113	110	3	3	41	3	29	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	43	43	43	—	7	30	7	10	6	50	3	126	129	124	5	3	34	3	27	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	28	28	—	7	6	7	—	6	52	5	145	150	150	—	3	41	3	27	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	155	245	168	77	7	12	6	41	6	7	—	46	46	46	—	3	50	3	36	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	169	246	206	40	7	11	6	40	6	13	—	95	95	75	20	3	40	3	15	2	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	82	122	121	1	7	25	6	51	6	12	20	43	63	63	—	3	52	3	27	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	60	60	—	3	45	3	23	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—


Bayerische

